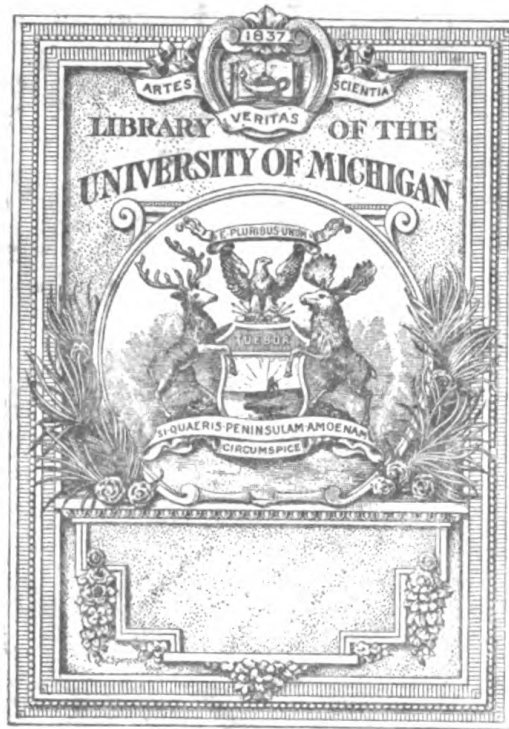


B 372307



H.V.
6003
A67

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Inhalt des dreiunddreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 15. April 1909.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Die Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel. Von Justizrat Dr. Schwarze	1
II. Kriminalistische Aufsätze. Von Dr. Albert Hellwig	11
III. Der Baustrohmann. Von Privatdozent Dr. Hans Reichel	39
IV. Strafrechtsstudien. Von Dr. Ladislaus v. Thót	44
V. Die Verlässlichkeit des Zeugnisses. Mitget. von A. J. van Waveren	91
VI. Strafrechtsreform und Abtreibung. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke	95
VII. Ein Meister der Notzucht. Von Dr. Voss	101
VIII. Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys. Vom kgl. Polizeipräsidenten Koettig. (Mit 1 Abbildung)	105
IX. Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen. Ergebnisse eines Massenexperiments. Von Dr. Robert Heindl. (Mit 13 Kurven)	109
X. Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums. Von Dr. Robert Heindl	135
XI. Graphologische Randglossen. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke	139
XII. Die Bürgermeisters Tochter Grete Beier aus Brand. Von Oberarzt Dr. Nerlich	145
Kleinere Mitteilungen.	
Von H. Pfeiffer:	
1. VI. Congrès international D'Anthropologie criminelle	176
Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:	
2. Lombrosos Theorien vom Verbrecher	178
3. Die Verschiedenartigkeit der Neger	179
Von Dr. Albert Hellwig:	
4. Moderne Astrologen	181
5. Krimineller Aberglaube in Nordamerika	186
Bücherbesprechungen.	
Von Dr. H. Groß:	
1. Otto Granichstädter, Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten	190
2. Dr. Oskar v. Sterneek, „Die Reform des östr. Strafrechts“	190
3. Raoul Ruttiens, Les traces dans les Affaires criminelles	190
4. O. v. Alberti, „Rechtswidrige Unterlassungen“	190

	Seite
5. Franz Nadastiny, „Untermenschen. Das jus talionis im Lichte der Kriminalpsychologie“	191
6. Löffler u. Cons, Nachprüfung des von Neißer und Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut	191
7. Dr. G. Popp, Kriminalanthropologische Forschung an Tatortspuren	191
8. Otto Lippmann, „Die Wirkung von Suggestivfragen“ . .	191
9. Richard Hamann, „Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit“	192
10. Georg Staminer, Amerikan. Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwicklung und Ergebnisse	192
Von Dr. P. Näcke:	
11. Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral	193
12. Sommer, Klinik für psychische und nervöse Krankheiten .	193
13. Weygandt, Forensische Psychiatrie	193
14. Strümpell, Nervosität und Erziehung	194
Von Dr. Albert Hellwig:	
15. Dr. med. Eugen Neter, „Die Behandlung der straffälligen Jugend“	194
16. J. Spieth, „Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen“	194
17. Karl Knortz, „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort“	195
18. Lic. Dr. V. G. Kirchner, „Wider die Himmelsbriefe“ . . .	195
19. Wilhelm Börner, „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“	195
20. Ernst Fuchs, „Schreibjustiz und Richterkönigtum“ . . .	196
21. Erich Sello, „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren“ . . .	196
22. Gustave le Bon, „Psychologie der Massen“	197
23. P. Sanyaya Waida, „Crime: its investigation and detection“	197
24. Dr. Fritz Zechbauer, „Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens“	198
25. Maurice Pamelee, „The principles of anthropology and sociologie in their relations to criminal procedure“	195
26. Agostino Gemelli, „Le dottrine moderne della delinquenza“	199
27. Hans Freimark, „Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meiner Hand?“	199
28. Richard Lasch, „Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker“	199
29. Johann Georg Gmelin, „Zur Psychologie der Aussage“ .	200
30. Leo N. Tolstoi, „Ich kann nicht schweigen“	200
31. S. Rudolf Steinmetz, „Die Philosophie des Krieges“ . .	201
32. Bernhard Stern, „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“	201

Inhaltsverzeichnis.

V

	Seite
33. Ossip Bernstein, „Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende“	201
33. „Befugte Kurfürscher. Ein offenes Wort zur Ärzefrage in Österreich“	202
35. Dietrich Heinrich Kerler, „Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral“	202

Zeitschriftenschau.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 7. Juni 1909.

Original-Arbeiten.

XIII. Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen. Von Prof. Dr. L. Günther	219
XIV. Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten. Von Ernst Lohsing	323
XV. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besprochen von Prof. Dr. Lenz	340
XVI. Schwindelunternehmungen. Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes	345

Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels:

1. Die Adern als Identifikationsmittel	355
2. Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher	355
3. Die Muskatnuß als Abortivmittel	356
4. Giftgetränkte Zigaretten	357

Von Dr. P. Näcke:

5. Greisenalter und Verbrechen	358
6. Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert	358
7. Alkohol und Selbstmord	360
8. Die erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber in gewissen Fällen	361
9. Merkwürdige Eheverhältnisse	362
10. Abnorme Furchthandlungen	362
11. Zum Flagellantismus	363
12. Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile	364
13. Merkwürdige Begründung der Homosexualität	365
14. Vorgeburtliche Erziehung	366
15. Biologische Graphologie	377
16. Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft	368
17. Eine merkwürdige Kindestötung	369

Bücherbesprechungen.

Von Dr. P. Näcke:

1. Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit	372
2. Mönkemüller: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus	372

	Seite
3. Pilz: Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen u. Mediziner	373
4. Ribot: Die Psychologie der Aufmerksamkeit	373
5. Vaschide et Menuier. La Pathologie de l'attention	373
6. Viollet: Le Spiritisme dans ses Rapports avec la folie	373
7. Vaschide: Les hallucinations télépathiques	374
8. Laures: Le Synesthésies.	374
9. A. Marie: L'audition morbide	374
10. Goners: Das Grenzgebiet der Epilepsie	375
11. Martius, Pathogenese innerer Krankheiten	375
12. Rüd in, Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten	375
13. Heller, Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik	375
14. Moebius, Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes	376
15. Moebius, Geschlecht und Unbescheidenheit	376
16. Damenkalender für gute und für schlimme Damen	376
17. Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften	377
18. Fructuoso Carpena, Antropologia criminal	377

Zeitschriftenschau.

I.

Die Rekognition des Täters durch den Verletzten kein zuverlässiges Beweismittel.

Von

Justizrat Dr. **Schwarze**, Chemnitz.

(Mit 1 Abbildung).

Am 18. Oktober 1897 mittags gegen 12 Uhr schickte der Fleischermeister Augustin in Bedorf, einem kleinen Orte des sächsischen Erzgebirges seinen 18jährigen Burschen Ceuner nach dem ungefähr zwei Stunden entfernten Dedorf, um dort einem Geschäftsfreunde Augustins eine Schuld von 50 Mark zu bezahlen und gleichzeitig die Lieferung eines Schlachtrindes zu bestellen. Der Weg nach Dedorf führte ungefähr eine Stunde lang durch einen dichten Nadelholzwald mit zum Teil niedrigem Bestande. Inmitten dieses Waldes kamen dem C. an einer Stelle, an welcher die Straße eine Biegung machte und man daher einen weiten Ausblick nach vorwärts nicht haben konnte, plötzlich zwei Männer entgegen, welche der Genannte für reisende Handwerksburschen hielt. Im Vorbeigehen stießen sie (wie Ceuner später selbst erzählte) offenbar absichtlich und um Streit mit ihm anzufangen, an ihn an, schimpften darüber, faßten ihn und warfen ihn zu Boden. Und nun erst bemerkte C., daß es den beiden Strolchen, welche wohl aus seinem Äußern entnommen haben mochten, daß er, C., ein auf den Handel gehender Fleischerbursche war, lediglich darum zu tun war, ihn zu berauben, denn sie machten sich darüber, ihm die Taschen auszusuchen, ließen aber von weiterem ab, als sich von ferne das Fabren eines Wagens hören ließ. Die Burschen liefen, ohne die Barschaft bei dem Überfallenen gefunden zu haben, schleunigst in das Dickicht, in welchem sie längst verschwunden waren, als der betreffende Wagen an C. herankam. Letzterer hatte sich wieder aufgerafft und wurde, obschon er während des Handgemenges mit den beiden Burschen das eine Mal nur einen heftigen Schmerz am rechten

Oberschenkel gefühlt hatte, jetzt erst gewahr, daß er an jener Stelle eine ziemlich heftig blutende Wunde hatte. Den Insassen des Wagens bat C., sich seiner an- und ihn mit nach Dedorf zu nehmen, was dieser auch tat.

Als der räuberische Überfall C.s erfolgte, war es gegen 1 Uhr mittags.

Sofort nach seiner Rückkehr zum Meister erzählte der Mehrgenannte jenem den Vorfall und erstattete darüber dem im Orte wohnenden Gendarm Anzeige. Die Täter beschrieb er als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, die ihm wie reisende Handwerksburschen vorgekommen seien; der eine hätte eine Mütze, der andere einen niedrigen Hut auf, einer von beiden auch einen gewöhnlichen sogenannten Hakenstock in der Hand gehabt. Besonders war aber C. aufgefallen, daß der eine Bursche ein kurzes Jacket von schwarzem, glänzenden Stoff getragen hatte. Genauer konnte der Verletzte die Täter nicht beschreiben.

Auf Veranlassen des Gendarmen ließ C. noch an demselben Tage von dem im Orte wohnenden Arzte die Wunde an seinem Oberschenkel untersuchen. Nach dem Befunde war sie ungefähr 2 bis 2½ cm tief und auf der Hautoberfläche knapp 1 cm im Quadrat groß; sie rührte nach dem Ausspruche des Arztes augenscheinlich nicht von einem Messer oder einem sonstigen Instrumente mit einer scharfen Schneide, sondern von einem nicht zu spitzen stumpfkantigen Gegenstande her, weil die Wundränder nicht glatt, sondern mehr gerissen waren. Für einen derartigen Gegenstand sprach auch das Loch, welches sich an der entsprechenden Stelle im Beinkleid C's vorfand; es erschien namentlich auch mehr gerissen, als mit einem scharfen Gegenstande geschnitten zu sein.

Am folgenden Tage, den 19. Oktober, gelang es dem Gendarm in der Fremdenherberge zu Estadt, ungefähr 1½ Stunde von Bedorf dem Wohnorte C.s, entfernt, zwei eben zugereiste Handwerksburschen festzunehmen, auf welche das von C. gegebene Signalement der Räuber auffällig paßte, namentlich trug der eine ein kurzes Jackett von schwarzem glänzendem Luster und führte einen Hakenstock bei sich mit einer 5 cm langen, stumpfen, vierkantigen, eisernen Spitze, wie solche an sogenannten Eisstöcken an Stelle der Zwinge getragen zu werden pflegen. Der Betreffende war ein Schmiedegeselle aus Ostpreußen und hieß Friedrich Schneider. Der andere Reisende war ein Fleischergeselle Namens Heinrich Müller aus Baiern, der mit dem ebengenannten Schneider, wessen beide geständig waren, bereits seit ungefähr 8 Tagen gemeinschaftlich das sächsische Erzgebirge be-

reisten, um sich Arbeit in ihren Professionen zu suchen. An Barschaft hatten sie nur wenig bei sich, immerhin aber doch so viel, um noch einige Tage damit auskommen zu können, sie waren übrigens geständig, ab und zu, außer um Meistergeschenke auch um milde Gaben in den Häusern angesprochen, also gebettelt zu haben.

Bei ihrer vorläufigen, selbstverständlich einzeln vorgenommenen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft zu Estadt leugneten beide, tags zuvor zwischen Bedorf und Dedorf einen jungen Menschen räuberisch überfallen zu haben. Schneider gab noch auf Befragen an (und Müller bestätigte dies auch), daß er sich seinen Stock erst vor einigen Tagen in einer Stadt des Erzgebirges, die er nicht nennen konnte, bei einem Drechsler gekauft habe.

Am Montag, den 21. Oktober, vormittags sollte nun von der Staatsanwaltschaft die Gegenüberstellung des Verletzten und bezw. Überfallenen, C., mit den beiden, der Verübung der Tat verdächtigen Personen, behufs ihrer Rekognition durch Letzteren vorgenommen werden. Bevor dies geschah, ließ aber der staatsanwaltschaftliche Beamte C. noch dem Gerichtsarzte zuführen und ihm den Schneiderschen Stock mit vorlegen, damit dieser Sachverständige sich gutachtlich darüber ausspreche, ob die Wunde am Oberschenkel C.s. mit der Spitze des vorgelegten Stockes beigebracht sein könnte. Der Arzt bejahte diese an ihn gerichtete Frage, namentlich mit Rücksicht auf Form, Tiefe und Größe der Wunde, sowie auf die Beschaffenheit der Wundränder, welche mehr zerrissen aussähen, also für ein stumpfes, nicht scharfes Instrument sprächen.

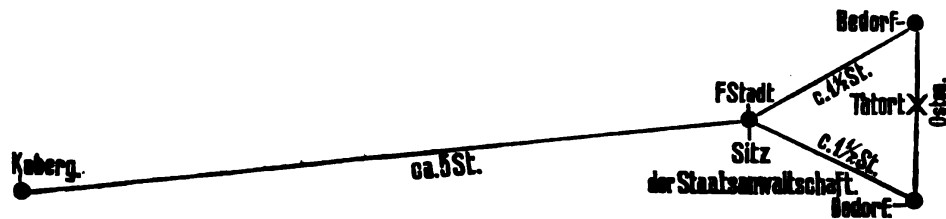
An Bürostelle der Staatsanwaltschaft wurden alsdann die Verhafteten in ihren Anzügen, mit den Kopfbedeckungen auf dem Kopfe, dem C. einzeln vorgestellt und dieser erklärte sofort und mit voller Bestimmtheit beim jedesmaligen Eintreten des betreffenden Bur-schen, der habe ihn an jenem Freitage mit überfallen.

C. führte als Erkennungsmerkmale an: Die Statur der Beiden ihre dunkle Kleidung, die bartlosen Gesichter, die verschiedenen Kopfbedeckungen (einer trug einen Hut, der andere eine Mütze), vor allem aber das schwarze Jackett von glänzendem Stoffe, welches Schneider trug, und dessen Hakenstock, wobei der Verletzte noch die Vermutung aussprach, daß ihn jener wahrscheinlich bei dem Hin- und Herbalgen ins Bein gestochen habe.

Jetzt erst bei der sie schwer belastenden Aussage Cs. und nachdem die Beschuldigten bei Gelegenheit der Gegenüberstellung mit dem Genannten näheres über die Lage des Tatortes erfahren hatten, traten sie mit der Behauptung hervor, daß sie zur Zeit der Verübung der

Tat wenigstens sechs Stunden weit vom Tatorte entfernt gewesen seien; sie wären an jenem Freitage gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in ein Städtchen gekommen, dort in einem am Markte gelegenen Gasthofe eingekehrt, dessen Besitzer Fleischer gewesen sein müsse, denn es habe noch im hinteren Teile des Hausflurs ein ausgeschlachtetes Schwein gehangen und eine Frau, vermutlich die Wirtin, habe die Steinplatten des Hausflurs gerade mit Wasser vom Blute gereinigt, als sie, Kompargenten, in das Haus eingetreten seien; in der Gaststube habe hinter dem Buffet ein junger, etwa 18 Jahre alter, etwas ausgewachsener Mensch gestanden, welcher ihnen auf ihr Verlangen je einen Kornschnaps für fünf Pfennige verabreicht habe. Außerdem gab Schneider noch an, daß er einmal aus der Gaststube fortgegangen sei und sich bei einem Barbier habe rasieren lassen; derselbe habe „etwa zwei Häuser weiter rechts vom Gasthofe“ am Markte einen kleinen Laden gehabt; im ganzen hätten sie sich vielleicht bis gegen 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in jener Gaststube aufgehalten.

Nach der von den Burschen gegebenen Beschreibung konnte das von ihnen erwähnte Städtchen nur das ungefähr fünf Wegestunden von Estadt, dem Sitze der Staatsanwaltschaft entfernte, nach Westen zu liegende Kaberg sein, während, wie nachträglich bemerkt sein mag, die eingangserwähnten Ortschaften Bedorf und Dedorf östlich von Estadt, vielleicht 1 $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt lagen, wie nachstehend veranschaulicht:



Die Gendarmerie hatte auch alsbald den von den Burschen beschriebenen Gasthof, sowie den Barbierladen ermittelt und den Gastwirt nebst Ehefrau und Sohn, sowie den Barbier vor die Staatsanwaltschaft zitiert. Und siehe da! Alle vier Personen bestätigten bei ihrer Befragung übereinstimmend die Angaben der beiden angeblichen Verbrecher in allen Punkten, erkannten dieselben auch auf das bestimmteste als diejenigen wieder, welche an jenem Freitage mittags zwischen 12 und 1 Uhr bei ihnen verkehrt waren.

Es war sonach unbedingt ausgeschlossen, daß Schneider und Müller an jenem Tage mittags gegen 1 Uhr den Fleischerburschen

C. auf der Straße zwischen Bedorf und Dedorf räuberisch überfallen hatten, da, wie bereits oben erwähnt, Kaberg vom Orte der Tat mindestens fünf, wenn nicht über sechs Stunden entfernt und letzterer daher selbst mit einem flotten Fuhrwerk in der kurzen Zeit von etwa einer halben bis ganzen Stunde nicht zu erreichen war.

Als nun C. von der Staatsanwaltschaft die neueren Erörterungen, namentlich die seiner bestimmten Rekognition der Täter entgegenstehenden Aussagen von den vier völlig unverdächtigen Zeugen vorgehalten wurden, wollte er anfangs bei seinen Angaben stehen bleiben, erklärte aber schließlich auf nochmaliges Vorstellen der beiden Burschen, da müsse er sich in ihren Personen doch getäuscht haben, die ihm Vorgestellten kämen ihm zwar ganz so vor wie die, welche ihn an jenem Freitage überfallen hätten, zu beschwören getraue er sich das aber nicht.

Selbstredend wurde unter diesen Umständen von einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung Schneiders und Müllers wegen versuchten Raubes abgesehen und, wie beiläufig bemerkt sein mag, nur eine geringe, durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtete Haftstrafe wegen Bettelns über sie ausgesprochen.

Der im vorstehenden gegebene Fall drängt uns unwillkürlich die Frage auf: Wie soll und kann man sich die erste, so außerordentlich bestimmte Behauptung C.s. erklären, daß die ihm Vorgestellten die Täter seien?

Auf Bosheit oder Rache kann sie schwerlich zurückzuführen sein; denn die in Frage kommenden Täter waren dem Angegriffenen völlig fremd, Aufregung und Schmerzen, als er zum ersten Male den angeblichen Tätern gegenüber gestellt wurde, längst überstanden und vergessen, die Wunde war ungefährlich und vielleicht ganz schmerzlos, des Geldes war C. nicht beraubt worden, so daß ihn Vorwürfe seitens seines Arbeitgebers nicht getroffen, er auch Entlassung aus seiner Stellung nicht mehr zu fürchten hatte, kurzum, er konnte schließlich noch froh sein, daß er, wie man zu sagen pflegt, mit einem blauen Auge davon gekommen war.

Auch Leichtfertigkeit oder Oberflächlichkeit wird man dem Verletzten C. bei seiner Aussage nicht so ohne weiteres zum Vorwurf machen können; denn ganz abgesehen davon, daß er in einem Alter stand, in welchem er recht wohl wissen mußte, daß es sich im vorliegenden Falle um ein sehr schweres Verbrechen handelte und daß gerade auf seine Aussage als des unmittelbar Verletzten das Hauptgewicht gelegt werden würde, sobald die Verhafteten das ihnen zur Last Gelegte leugnen sollten, spricht gegen Leichtfertigkeit und Ober-

flächlichkeit der Umstand, daß C. seine Behauptung nicht etwa flüchtig und unmotiviert hinwarf, sondern besondere Erkennungsmerkmale aufzählte, an denen er die ihm Vorgestellten als die Täter wieder kannte.

Hierbei kann man sich allerdings des Einwands nicht enthalten, daß einige jener Erkennungsmerkmale ziemlich allgemeiner Natur und deshalb nicht von großer Bedeutung waren. Denn was will das besagen, wenn der Verletzte anfangs die Täter als zwei nicht zu lange, ziemlich gleich große, dunkel gekleidete, wohl bartlose Personen, von denen die eine eine Mütze, die andere einen Hut getragen, beschreibt und dann bei der Gegenüberstellung erklärt, die ihm Vorgestellten kämen ihm nach Natur, Ansehen (bartlose Gesichter), Farbe der Kleidung und Art der Kopfbedeckung wie die Täter vor? Gewiß ist damit nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß beispielsweise unter 20 zuge-reisten Handwerksburschen, die gleichzeitig in einer Herberge über-nachten, mehr als zwei herauszufinden sein dürften, auf welche obige Beschreibung ebenfalls passen würde.

Nach Ansicht des Verfassers kommen hier ganz andere Momente in Betracht, die einzig und allein das Rätselhafte in der Aussage unseres angeblichen Hauptzeugen lösen können. Man muß ihn nur etwas genauer in zwei verschiedenen Situationen ins Auge fassen:

1. während der Tat, d. h. während des an ihm ver-suchten Verbrechens und
2. während seiner Vernehmung vor der Staats-anwaltschaft.

Zu 1.

Versetzen wir uns einmal in die Lage des jungen, erst 18 Jahre alten Menschen; er geht allein auf einer einsamen Landstraße mitten durch einen dichten Wald, weiß, daß er 50 Mark seinem Meister ge-höriges Geld bei sich trägt; da, an einer Biegung, welche die Straße macht, treten ihm plötzlich überraschend zwei Burschen entgegen, deren Äußeres nicht sehr vertrauenerweckend ausgesehen haben mag, denn er hat sie sofort als sogenannte Handwerksburschen erkannt, hinter welchen leider zur Jetztzeit häufiger heruntergekommene, mittel- und arbeitslose, wiederholt mit dem Strafgesetzbuche in Kollision gewesene Subjekte, als wirkliche, auf der Wanderschaft befindliche Handwerks-gesellen zu suchen sind; wie sie an ihn herankommen, fangen sie ohne jedwede Veranlassung einen Streit mit ihm an, werfen ihn zu Boden und suchen ihn zu berauben, bis sie, durch das Nahen eines Wagens aufgescheucht, eiligst im Walde verschwinden.

Das alles kann offenbar nur das Werk weniger Minuten gewesen sein und es ist selbstverständlich, daß das Bild, welches der Angegriffene in dieser kurzen Zeit und unter dem seine Aufmerksamkeit ganz wesentlich beeinträchtigenden Einflusse von Schreck, von Sorge um Gesundheit und Leben von den Tätern in sein Inneres aufgenommen hat, ein nur unbestimmtes, flüchtiges und jedenfalls unzuverlässiges gewesen sein kann, obschon der Angegriffene vielleicht der Meinung ist, daß er sich die Persönlichkeiten seiner Gegner genau eingepägt hat. Daß letzteres aber nicht zutreffend ist, geht schon daraus hervor, daß er bei der Beschreibung der Räuber nur einzelne bestimmte, im übrigen aber sehr allgemeine Merkmale angeben konnte.

Der Eindruck, den der Verletzte von dem tatsächlichen Vorgange und namentlich von der Persönlichkeit der Täter beziehungsweise, unmittelbar nach der Tat hat, wird unstreitig sehr leicht ein anderer, sobald sich der Verletzte wieder außer Gefahr sieht und seine vollständige Ruhe und Fassung wiedererlangt hat; jedenfalls wird aber das an und für sich schon undeutliche Bild im Verlaufe der nächsten Tage nach dem Vorfalle, ohne daß es der Verletzte beabsichtigt oder überhaupt nur bemerkt, immer verschrobener und ungenauer und zwar durch das unbewußte und ungewollte Einwirken dritter Personen auf jenen. Der Meister, dessen Angehörige, die eigenen Angehörigen des von jenem Unglück Betroffenen, seine Freunde und Bekannte, neugierige Nachbarn, der Arzt, ja vielleicht auch der allzu dienstefrige Gendarm, sie alle bestürmen in den ersten Tagen nach der Tat den Verletzten mit hunderterlei Fragen, denn das bloße Erzählen des Vorganges genügt ihnen ja nicht immer, sie wollen namentlich auch wissen, wie die unbekanntes Täter aussahen, um zu ihrer Ermittlung vielleicht etwas mit beitragen zu können; da werden schließlich auch solche Fragen gestellt wie: „Hatte der eine nicht vielleicht einen Bart?“ oder: „Trug der eine nicht etwa einen schwarzen, kurzen Rock, vielleicht so eine kurze Jacke, wie des Nachbars Knecht?“ und anderes und ähnliches mehr.

Und so kann man wohl unbedenklich behaupten, daß durch dieses Fragen und Forschen und Vorerzählen noch manches in der Phantasie des von allen Seiten Bestürmten erzeugt und hinzugebildet wird, was tatsächlich von ihm nicht mit seinen Sinnen wahrgenommen worden ist, tatsächlich überhaupt auch gar nicht existiert hat.

Zu 2.

So vorbereitet und so ausgerüstet, möchte man sagen, sehen wir nun den Verletzten, welcher eine Vorladung vor die Staatsanwalt-

schaft erhalten hat, auf dem Wege nach dem „Gerichte“, wie das Publikum im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt. Es ist an dieser Stelle zunächst einer Wahrnehmung zu gedenken, die jeder Richter und jeder Staatsanwalt oft genug gemacht haben wird, daß nämlich Leute, namentlich der mittleren und niederen Stände, wenn sie vor Gericht vielleicht in den für sie unbedenklichsten Angelegenheiten erscheinen müssen, von einer gewissen Befangenheit befallen werden, die sie bei ihrer Befragung oft die einfachste Frage nicht verstehen oder sogar falsch beantworten läßt. Es erklärt sich daraus auch die unter den Leuten oft gehörte Äußerung: „Ich mag mit dem Gerichte lieber gar nichts zu tun haben.“ Wie nun, wenn auch unsern Verletzten, den mehrgenannten C. jene Befangenheit ergriffen hatte? Ist er hier nicht gewissermaßen zu entschuldigen, wenn er als 18jähriger Bursche zum ersten Male in seinem Leben, wie er selbst zugab, vor Gericht oder sogar vor dem Staatsanwalte erscheinen mußte, um, wie er angenommen oder aus der Vorladung ersehen hatte, denjenigen Personen gegenüber gestellt zu werden, die ihn vor einigen Tagen räuberisch überfallen hatten? Wie weit die Erörterungen gediehen, war ihm selbstverständlich unbekannt. Er wird in das Zimmer des betreffenden staatsanwaltschaftlichen Beamten eingeführt, erfährt hier kurz, daß zwei der Verübung des Raubanfalles verdächtige Personen eingebracht seien, die ihm sofort vorgestellt werden würden, damit er sich darüber erklären könne, ob es die Täter seien oder nicht. Darauf führt der Gerichtsdienstler erst den einen, dann den andern der angeblichen, schweren Verbrecher vor. Der durch die Gegenwart zweier solcher Übeltäter immer befangener gewordne Verletzte vergleicht das Äußere der beiden Personen mit dem Bilde, was ihm von den Tätern innewohnt, beide haben bartlose Gesichter, sind nicht zu groß, der eine trägt eine Mütze der Andere einen Hut, der Eine sogar ein schwarzes, glänzendes Jackett und einen Hakenstock, — alles das und namentlich noch der Umstand, daß beide ja schon von der Staatsanwaltschaft hinter Schloß und Riegel gehalten werden, beseitigt in dem befangenen C. jeden etwa noch vorhandenen Zweifel über die Personenidentität zwischen den Räubern und den ihm Gegenüberstehenden und läßt ihn unbedenklich und ohne daß er sich bei seiner Befangenheit der Tragweite seiner Worte völlig bewußt ist, die Behauptung aussprechen: „Das sind die beiden, die mich vor einigen Tagen überfallen haben.“ Und diese an und für sich so glaubhaft erscheinende und doch das Richtige nicht treffende Aussage läßt sich lediglich aus dem zu 1 und 2 Ausgeführten erklären.

Nur etwas erscheint dabei noch immer unenträtselt zu sein: das

ist das Vorhandensein zweier bestimmter Erkennungsmerkmale, welche der Verletzte sowohl bei den Tätern, als auch bei den Verhafteten vorfand, nämlich der Hakenstock mit der vierkantigen, eisernen Zwinde, von welcher nach dem Ausspruche zweier Ärzte die Verletzung am Oberschenkel C.s recht wohl herrühren konnte, und dann das jackettartige Kleidungsstück von schwarzem, glänzendem Stoff, welche Gegenstände bei dem verhafteten Schneider sich vorfanden. Bezüglich des Stockes muß man vorerst berücksichtigen, daß nach den nicht widerlegten und an und für sich glaubhaften, auch von dem mitverhafteten Müller bestätigten Angaben Schneiders, er diesen Stock erst einige Tage vor der Verhaftung in einem Städtchen des Gebirges sich gekauft hatte. Wer nun aber selbst einmal im Gebirge gelebt hat, wird bestätigen, daß derartige Stöcke mit eisernen Spitzen gerade in dieser Gegend sehr häufig geführt werden, und besonders kurz vor Eintritt des gewöhnlich im Gebirge sehr strengen und schneereichen Winters, also auch bereits im Monat Oktober, fast in jedem Drechsler- oder Sattlergeschäft und in kleinen Orten selbst bei jedem Krämer in großer Anzahl zum Verkauf ausgestellt sind. Ein solcher Gebirgs- oder Eisstock ist daher nicht gerade etwas Außergewöhnliches und die Möglichkeit liegt sehr nahe, daß der eine Räuber einen ganz gleichen Stock geführt hat, wie der verhaftete Schneider.

Und was nun das Jackett anlangt, so muß man immer wieder dessen eingedenk sein, daß ja das Bild, welches der Überfallene von den Tätern in sich aufgenommen hatte, ein unbestimmtes, unsicheres und verworrenes gewesen ist; könnte er sich daher nicht in der Farbe, der Fassung und dem sonstigen Aussehen jenes Kleidungsstückes leicht getäuscht haben? Im übrigen wäre aber dasselbe, wie es der verhaftete Schneider trug, seinem Schnitte, seiner Farbe und seinem Stoffe nach doch nicht so auffällig und eigenartig gewesen, daß man die Möglichkeit für ausgeschlossen erklären müßte, daß auch noch dritte Personen, wie einer der Täter, ein derartiges Kleidungsstück getragen hätten.

Der in obigem wiedergegebene Fall enthält nun unstreitig für jeden Polizei- wie Kriminalbeamten die ernste Mahnung, auf eine anscheinend ganz bestimmte und sichere Rekognition des Täters, sei es durch den Verletzten oder sei es durch einen Zeugen, ein allzu großes oder gar allein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, wenn nicht noch mehrere den Verdacht der Täterschaft unterstützende tatsächliche Momente außer der Rekognition vorliegen.

Nehme man nur im obengenannten Falle beispielsweise an, die beiden Reisenden Schneider und Müller wären an jenem Freitag

mittag nicht in jenem Gasthofs, nicht in jenem Barbierladen, sondern vielleicht stundenlang auf offener Straße in ihnen unbekannter Gegend auf der Wanderschaft gewesen, so daß es ihnen unmöglich war, ihr Alibi zur Zeit der Verübung der Tat nachzuweisen! Läge da die Gefahr nicht sehr nahe, daß bei Abhaltung einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte die Geschworenen trotz des Leugnens der zwei Angeklagten bei der bestimmten Rekognition derselben seitens des bisher unbescholtenen, beeidigten Verletzten, den fast an Bestimmtheit grenzenden Gutachten zweier sachverständiger Ärzte, wonach die Verletzung am Oberschenkel des Überfallenen mittelst der Spitze des bei dem einen Angeklagten vorgefundenen Stockes beigebracht worden ist, ferner bei der die Angaben des Verletzten wenigstens teilweise unterstützenden Aussage des Geschirrführers, der sich unmittelbar nach geschehener Tat des noch in höchster Aufregung befindlichen, verwundeten Angefallenen angenommen hatte und endlich bei dem teilweisen Zugeständnisse der vielleicht auch noch vorbestraften Angeklagten, daß sie zweck- und mittellos seit einigen Tagen wenigstens in der Gegend des Tatortes sich aufgehalten hatten —, das Schuldig über die Angeklagten ausgesprochen hätten? Gewiß diese Gefahr wäre nicht ausgeschlossen gewesen! Man bedenke aber wohl dabei, daß auf Grund dieses Wahrspruchs die Angeklagten wegen in Mittäterschaft verübten, versuchten Raubes nach § 249 § 250 unter 1 und 3, § 47, § 43 des Strafgesetzbuches verurteilt werden mußten und zwar nach Befinden und wenn mildernde Umstände nicht angenommen wurden, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe.

II.

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Albert Hellwig (Berlin-Waidmannslust).

Diebstahl verhindernder Aberglaube.

Über Diebstahl aus Aberglauben habe ich schon verschiedentlich gehandelt, sein Gegenstück aber, der Aberglaube als Diebstahl verhinderndes Motiv, ist meines Wissens von Kriminalisten nicht berührt worden, insofern auch mit Recht, als den Kriminalisten vor allem der kriminelle Aberglaube interessiert, d. h. der Aberglaube soweit er zu strafbaren Handlungen führen kann oder geeignet ist zur Entdeckung oder Charakterisierung des Täters beizutragen. Da aber der kriminelle Aberglaube so überaus mannigfach und reichhaltig ist, dürfte es sich empfehlen, auch den antikriminellen Aberglauben zu sammeln, um zu einer richtigeren Abschätzung der Bedeutung des Aberglaubens für die Kriminalistik gelangen zu können.

Bei dem Diebstahl hindernden Aberglauben kann man mehrere Gruppen unterscheiden. Die wichtigste besteht aus den Fällen, wo der Aberglaube verbietet bestimmte Arten von Sachen zu stehlen. Hierher gehört ein in Mittelitalien bestehender Aberglaube, über den ein unbekannter Referent im „Globus“ berichtet. Es läßt nämlich dort keine Hausfrau Wäsche, insbesondere Kinderwäsche, bis zur Dunkelheit draußen hängen, da sonst die Hexen darüber Macht gewinnen würden. Sollte aber doch zufällig einmal das rechtzeitige Hereinholen der Wäsche vergessen sein, so muß man sie liegen lassen bis sie die Sonne am nächsten Tage wieder beschienen hat, denn das löst den Zauber. Daß die Wäsche gestohlen wird, braucht man nicht zu befürchten, da der Dieb glauben würde, mit der Wäsche auch den schädlichen Zauber in sein Haus zu tragen¹⁾. Von den Bulgaren

1) „Aberglaube in Mittelitalien“ („Globus“ Bd. 59 1891, S. 341). Die Abhandlung entnimmt ihre Angabe zwei Arbeiten von Beri und Riccardi im „Archivio per l'antropologia e la ethnologia“ Bd. 20 Heft 1.

wird uns erzählt, es herrsche dort der Glaube, wer sich Salz ausleihe und es nicht zurückgebe, oder wer Salz stehle, bekomme Augenschmerzen¹⁾. Wenn ein Bulgare Sachen stiehlt, die einem Gefährten gehören, so glaubt man, daß im nächsten Jahr Mäuse seine Saaten vernichten werden²⁾. Die galizischen Juden meinen, man dürfe keine Eier stehlen, weil man sonst sieben Jahre nacheinander in größter Armut leben müsse³⁾. Wer in Bayern Handwerkszeug von Maurern oder Zimmerleuten stiehlt, bekommt krumme Finger⁴⁾. Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie wird derjenige, der Löffel stiehlt, im Tode den Mund aufhalten⁵⁾. In Slavonien glaubt man allgemein, demjenigen, der Bienen stehle, werde in der Sterbestunde keine Wachskerze brennen⁶⁾. Auch in Pommern heißt es: „Bienen darf man sich nicht schenken lassen; dann tragen sie nicht ordentlich; auch solche Bienen, die einer durch Diebstahl, Hinterlist oder sonst auf unredliche Weise oder auch durch Zaubereien an sich gebracht hat, bringen keinen Nutzen und Ertrag“⁷⁾. Nach der Chemnitzer Rockenphilosophie bekommt derjenige, der gestohlenen Käse oder gestohlenes Brot isst, davon den Schlucken⁸⁾ ebenso auch in Steiermark⁹⁾; bei den Südslaven gilt das Totentüchel oder die Totenschnur als starker Fetisch zu Zaubereien. Trotzdem wird der Diebstahl immer seltener, denn man sagt „Was Eigentum eines Toten ist, lasse man in Ruhe“, weil es eine große Sünde sei, einem Toten etwas wegzunehmen, der sich übrigens auch dafür rächen würde¹⁰⁾. Bei den Zigeunern gilt es für

1) A. Strauß „Zur Volksmedizin der Bulgaren“ in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn“ Bd. 3 (1894) S. 232.

2) A. Strauß „Die Bulgaren. Ethnographische Studien“. (Leipzig 1898) S. 282.

3) B. W. Schiffer „Alltagglaube und volkstümliche Heilkunde galizischer Juden“ in „Am Urquell“ Bd. 4 (1893) S. 118.

4) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 717.

5) Jakob Grimm, „Deutsche Mythologie“ (Göttingen 1836) Anhang S. LXXXIV Nr. 452.

6) Emil K. Blümmel „Bienenzauber in Bosnien und Slavonien“ in der „Zeitschrift für österreichische Volkskunde“ Bd. 5 (1899) S. 189 Nr. 11.

7) Haas „Bienenaberglaube aus Pommern“ in den „Blättern für pommersche Volkskunde“ Bd. 2 (1893) S. 25f.

8) Jakob Grimm a. a. O. S. LXXV Nr. 188. Denselben Aberglauben berichtet (H. L. Fischer) „Das Buch vom Aberglauben“ (neue verbesserte Auflage) Bd. 1 Leipzig 1791 S. 210.

9) Viktor Fossel „Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Steiermark“ (zweite Auflage Graz 1888) S. 115.

10) Friedrich S. Krauß „Volks Glaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890) S. 140f.

totbringend, eine Blume von irgend einem Grabe zu pflücken; auch sagt man, wer an einer Blume auch nur rieche, die auf einem Grabe steht, der verliere auf immer seinen Geruch¹⁾. Ähnlicher Glaube ist auch sonst verbreitet. So heißt es in Ostpreußen, vom Kirchhof solle man nichts nehmen, denn die Toten, denen das geraubte Gut — und wäre es eine Blume — gehört, würden den Dieb verfolgen und ihn nachts quälen²⁾. Auch sagt man dort, wer vom Kirchhofe eine Blume pflücke, verliere den Geruch³⁾. In Dalmatien ist der Macic ein gefürchtetes Gespenst. Wer mit ihm nicht in Konflikt geraten will, darf um keinen Preis Gras stehlen, das auf dem Friedhofe wächst, denn auf solche Grasdiebe hat er es besonders abgesehen, da er das Friedhofsgras als sein Eigentum betrachtet⁴⁾. In Frankreich sagt man mitunter, man dürfe ein Totengebein vom Kirchhofe nicht entwenden, denn der Tote, dem es gehört, würde es nachts wiederholen⁵⁾. Jean de Luca, der im Jahre 1637 die Tscherkessen besuchte, spricht von ihren heiligen Hainen und erwähnt dabei, daß die Heiligkeit des Ortes die Diebe fern halte⁶⁾. Aus einer Novelle von Cervantes geht hervor, daß die spanischen Diebe damals aus religiösem Aberglauben Frauen, die Maria hießen, nicht bestahlen⁷⁾. Eigenartig ist der aus Ungarn berichtete Aberglaube, wonach es bestimmte Orte gibt, die als Unglücksorte für Diebe angesehen werden. Die nordungarischen Diebe haben den Glauben, daß man in gewissen Städten im Stehlen Unglück haben müsse, namentlich dürfe man in Fabrikorten einen Gegenstand nicht stehlen. Überall dürfe ein Dieb von Beruf stehlen, nur nicht in seinem Unglücksorte. Wer den Ort erfahren will, muß sich um Mitternacht unter einen Galgen begeben und ausrufen: „Wo darf ich stehlen?“ Dann wird ihm eine Stimme Antwort geben. Ein Dieb aus Bösing hörte den Ruf: „Überall nur in Brünn nicht!“ Er wurde als Dieb reich, stahl aber doch einmal in Brünn Tuch und kam dafür

1) H. v. Wlislöcki „Volks Glaube und religiöser Brauch der Zigeuner“ (Münster i. W. 1891) S. 96 f.

2) E. Lemcke, „Volkstümliches in Ostpreußen“ Bd. 1 (Mohrungen 1884) S. 66 f.

3) Lemcke a. a. O. S. 80.

4) Anton Elias Caric „Volksaberglaube in Dalmatien“ in den „Wissenschaftlichen Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina“ Bd. 6 (Wien 1899) S. 591.

5) Harou „Les cimetières“ in der „Revue des traditions populaires“ Bd. 15 (1900) S. 156.

6) C. Hahn „Heilige Haine und Bäume bei den Völkern des Kaukasus“ in „Das Ausland“ (1891) S. 811.

7) Cascella „Il brigantaggio“ (Aversa 1907) S. 165.

an den Galgen¹⁾ Mir ist so, als ob ich ähnliches über Unglücksorte und Glückszeichen der Diebe in orientalischen Diebssagen gelesen habe, vermutlich in „Tausend und einer Nacht,“ doch will ich es nicht mit Sicherheit behaupten. Erwähnt sei auch noch, daß Diebe sich öfter scheuten in Kirchen einzubrechen, weil sie den Kirchendiebstahl für eine besonders große Sünde hielten und daß sie, wenn sie es doch taten, allerhand mystische Schutzmittel gebrauchten, um Gottes Zorn abzuwenden. Da ich diesen Glauben an anderer Stelle eingehender behandeln werde²⁾, will ich hier davon absehen, die Einzelheiten anzuführen.

Eine zweite Kategorie von Fällen umfaßt diejenigen abergläubischen Meinungen, die es Dieben verbieten, zu bestimmten Zeiten etwas zu stehlen. So ist es z. B. nach der schon oben erwähnten dritten Novelle des Cervantes, in der die Verbrecher vorzüglich geschildert sind, bekannt, daß viele spanische Diebe sich damals scheuten an einem Freitag einen Diebstahl auszuführen³⁾. Dieser Glaube, der natürlich auf den weit verbreiteten allgemeinen Volksglauben zurückgeht, der Freitag sei ein Unglückstag, an dem man nichts von Bedeutung unternehmen dürfe, ist auch heutigen Tages noch weit verbreitet. So berichtet mir ein volkskundiger Pfarrer als weit verbreiteten Aberglauben in der Provinz Brandenburg: „Freitags — als Christi Todestag — darf nicht gestohlen werden, da warf selbst Judas — der Dieb des Neuen Testaments — das Sündengeld von sich“⁴⁾. In Sizilien steht der Freitag allgemein so hoch in Achtung, daß selbst Diebe, Räuber und Mörder ihn respektieren. Die Kriminalstatistik weist nach, daß am Freitag höchst selten Schandtaten unternommen werden, da man fürchtet, daß eine am Freitag verübte Schandtät entdeckt und bestraft wird⁵⁾. Auch die Schweizer Gewohnheitsverbrecher haben noch heute ihre „bösen Tage“, an denen sie nichts in ihrem Fache unternehmen, und zwar sind dies namentlich Mittwoch und Freitag, die aber auch sonst in der Schweiz als Unglückstage angesehen werden, an denen man beispielweise keine Reise antritt, keine Hochzeit macht, keinen Dienstwechsel vornimmt usw.⁶⁾ Während man im Mittelalter vielfach

1) Vgl. meine in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ Bd. II soeben erschienene Abhandlung über „Religiöse Verbrecher“.

2) Bonyhady „Diebsglauben“ in „Am Urquell“ Bd. 3 (1892) S. 136.

3) Cesare Lombroso „L'uomo delinquente“ (quarta ed. Torino 1889) Bd. 1 S. 435.

4) Briefl. Mitteilg. v. Herrn Pfarrer Handtmann (Seedorf b. Lenzen a. Elbe).

5) Pitré in „Biblioteca delle tradizioni popolari“ Bd. 17 S. 262, zitiert von Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen Leben Südtaliens“ Bd. 3 (Gotha 1890) S. 42f.

6) Briefliche Mitteilung von Prof. Dr. Stoll (Zürich).

glaubte, der Montag sei für jederman ein Unglückstag, nur den Dieben bringe er Glück¹⁾ wird später nur allgemein der Montag als Unglückstag hingestellt²⁾, also anscheinend auch für Diebe. Von den jüdischen Gaunern Anfang des vorigen Jahrhunderts berichtet ein Kenner folgendes: „Juden, und wenn sie gleich in den Banden zu den kühnsten und unternehmensten Verbrechern gehören, pflegen nicht leicht den Sabbat durch einen Einbruch zu entheiligen, weil sie in dem Wahne stehen, daß ihnen an einem solchen Tage ihr Vorhaben auf keine Weise gelingt. Ist daher irgend ein bedeutender Einbruch am Sabbat oder an einem anderen, den Juden heiligen Tage verübt, so schwindet einigermaßen der Verdacht, daß Bekenner des alttestamentarischen Glaubens dabei tätig waren“³⁾. Im Gebiete der südlichen Vogesen, sowohl auf deutscher wie auf französischer Seite, gelten einzelne Tage beziehungsweise Nächte selbst bei den schlimmsten Wilddieben als „unerlaubte“ Jagdtage, an denen man nicht jagen darf, und wenn man es doch täte nichts fangen würde, wohl aber stark befürchten müßte, vom Förster abgefaßt zu werden. Ein derartiger Unglückstag ist beispielweise der dritte Mai, welche anderen Tage in Betracht kommen, konnte mein Gewährsmann leider nicht ermitteln⁴⁾.

Eine dritte Gruppe bilden diejenigen Fälle, in denen es gewissen Personen verboten ist irgend etwas zu stehlen, weil dies sonst eine magische ungünstige Wirkung zur Folge haben würde. Es handelt sich hierbei um einen der Anwendungsfälle des verbreiteten Volksglaubens an ein psychisches Versehen, d. h. den Glauben, Handlungen oder Eindrücke während der Schwangerschaft könnten auf das zu erwartende Kind bezüglich seiner Charaktereigenschaften oder seines Lebensschicksals irgend welchen bestimmenden Einfluß haben.

So heißt es in Oldenburg, eine schwangere Frau dürfe nicht stehlen, sonst werde ihr Kind ein Dieb⁵⁾. Bei den Südslaven heißt es: „Stiehlt das Weib während der Schwangerschaft irgend einen Gegenstand, so wird das Kind als Muttermal den Gegenstand am Körper behalten und zwar an selber Stelle, welche von der Mutter am eignen Körper berührt wurde, nachdem sie das Ding gestohlen“⁶⁾. Hier handelt es

1) Schindler „Aberglaube des Mittelalters“ (Breslau 1858) S. 263.

2) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 237.

3) Karl Falkenberg „Versuch einer Darstellung der Verbrecherklassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern“ Teil 1 (Berlin 1816) S. 31f.

4) Briefliche Mitteilung von dem Schriftsteller William Godelück (Straßburg).

5) Strackerjahn „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ Bd. 1 (Oldenburg 1867) S. 47.

6) Friedrich S. Krauß „Sitte und Brauch der Südslaven“ (Wien 1885) S. 536.

sich um eine eigenartige Verbindung von physischem und psychischem Versehen, die aber deshalb für uns interessant ist, weil dieser Volksglaube nicht minder wie der andere, daß das Kind ein Dieb wird, in geeigneten Fällen verhüten kann, daß eine schwangere Frau stiehlt. Das schon erwähnte Buch vom Aberglauben erwähnt den Glauben, wenn die Mutter während der Schwangerschaft etwas entwendet, so könne das Kind dem Hang zum Stehlen sein ganzes Leben lang nicht widerstehen¹⁾. Im Vogtlande heißt es von der Schwangeren: „Sie darf nicht frevelhaft reden z. B. böse Wünsche aussprechen, denn das geht an ihr oder ihrem Kinde in Erfüllung; sie muß sich von jeder Unehrlichkeit fernhalten, damit das Kind nicht stehlen lerne²⁾. Ebenso in Thüringen³⁾ und in Österreich⁴⁾. Derselbe Brauch wird mir auch aus Polen⁵⁾ und aus der Bukowina berichtet. In der Wolsker-Gemeinde im Bezirke Czernowitz war ein Häusler, dessen Frau stahl für gewöhnlich vom Samstag auf den Sonntag und nach der Angabe eines Schutzmannes soll diese Eigenschaft auch auf den Sohn übergegangen sein⁶⁾. Daß dies der Fall ist, mag tatsächlich zutreffen und erklärt sich einfach dadurch, daß der Sohn von der Mutter gesehen hat, daß sie die Nacht zum Sonntag zur Ausführung von Diebstählen benutzte und nun auch selber diese für Diebstähle außerordentlich günstige Zeit zum Stehlen benutzte. Eine derartige Erklärung hat schon der alte H. L. Fischer⁷⁾ gegeben. Folgende interessante kleine Geschichte illustriert den uns hier beschäftigenden Volksglauben. Ein Scharfrichter war der Pate des Kindes einer Landfrau. So oft ihn sein Patenkind besuchte bewegte sich das an der Wand hängende Richtschwert und zeigte damit an, daß das Patenkind einst hingerichtet werden würde. Der Scharfrichter bemerkte zu der Frau, sie hätte sicherlich während der Schwangerschaft gestohlen, deshalb sei dem Kinde die diebische Neigung angeboren und es könne nun seinem Schicksal nicht entgehen, sondern müsse durch das Schwert dereinst sterben. Anfangs konnte sich die Frau nicht besinnen, während der Schwangerschaft irgend etwas entwendet zu haben, schließlich fiel ihr aber ein, zu dieser Zeit

1) (H. L. Fischer) a. a. O. Bd. 2 (Hannover 1793) S. 258.

2) J. A. F. Köhler „Volksbrauch, Aberglaube, Sagen und andere alte Überlieferungen im Vogtlande“ (Leipzig 1867) S. 435.

3) A. Witschel „Sagen aus Thüringen“ Bd. 2 (Wien 1878) S. 248.

4) Jakob Grimm a. a. O. Anhang S. XCVII Nr. 728 unter Bezugnahme auf das „Journal von und für Deutschland“ 1788.

5) Mündliche Mitteilung von Niedbaski.

6) Briefliche Mitteilung von Polizeinspektor D. Eudoxius Mironovici (Czernowitz).

7) (H. L. Fischer) Bd. 2 S. 258.

aus dem Garten des Nachbarn eine Handvoll Petersilie genommen zu haben. Um die bösen Folgen welche diese Handlung für den Knaben haben mußte abzuwenden, ritzte der Scharfrichter mit dem Schwert die Hand des Kindes etwas auf, fand dort ein kleines Pflänzchen Petersilie, nahm es heraus und sagte, das Kind sei nunmehr vom Stehlen und vom Schwerte frei¹⁾. Einer meiner Bekannten, den ich fragte, ob ihm der uns hier beschäftigende Volksglaube bekannt sei, meinte, er könne nicht glauben, daß irgendwo dieser Aberglaube herrsche und begründete dies folgendermaßen: „Diebstahl gilt doch ganz als durch die Not erlaubt. ‚Kinder, betet, der Vater geht stehlen‘, dies trifft wohl durchgängig zu. Der russische Verbrecher stiehlt den Talisman aus der Kirche zu seinem Schutz und er weihet Kerzen für seinen Erfolg“²⁾. Dies ist zweifellos ein richtiger Gedanke, denn auf den ersten Blick muß es in der Tat befremdlich erscheinen, daß einerseits das Stehlen kleiner Gegenstände, insbesondere in der Not, allgemein im Volke als nicht sündhaft gilt und daß man nach einem weitverbreiteten Volksglauben Schwängern, die auf irgend einen Gegenstand Gelüste haben, diesen Gegenstand nicht abschlagen darf und daß andererseits derartige kleine Diebstähle von Schwangeren so verderbliche Folgen für das Kind haben sollen. Derartigen Widersprüchen begegnet der Volksforscher aber gar nicht selten. Man denke beispielweise nur daran, daß das Volk in der Regel einen großen Abscheu vor dem Meineid hat und glaubt, daß Gott den Meineidigen auf der Stelle strafen werde, und daß andererseits doch zahlreiche Mittel bekannt sind, durch die das Volk jene mystischen Meineidsfolgen glaubt abwenden zu können. Ein anderes Beispiel ist, daß der Wilde zu seinem Fetisch oder der Christ zu seinem Heiligen um glücklichen Erfolg irgend eines Unternehmens betet, ihm also besondere magische Kräfte zutraut, daß er aber, wenn sein Gebet nicht erhört wird, den Fetisch oder den Heiligen durch Drohungen oder Mißhandlungen zu züchtigen sucht, sich also ihm überlegen glaubt. Alle derartigen Widersprüche lassen sich auch wirklich erklären. Was insbesondere den uns hier beschäftigenden Volksglauben anbetrifft, so muß der Glaube, eine Schwangere dürfe nicht stehlen, weil das Kind sonst ein Dieb werden würde, geradezu als eine Reaktion gegen die durch ältere deutsche Volksrechte begünstigte Stehlfreiheit der Schwangeren aufgefaßt werden.

Bei weiterer Nachforschung werden sich sicherlich noch manche

1) Lux „Der Scharfrichter nach allen seinen Beziehungen“ (Leipzig 1813) S. 70f.

2) Briefliche Mitteilung von Ingenieur Heinrich Wehner (Frankfurt a. M.).

weiteren Beispiele für derartigen Diebstahlverhindernden Aberglauben beibringen lassen.

Suggestive briefliche Behandlung.

Der höchst erfreuliche Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kurpfuscherei¹⁾ verbietet unter anderem auch die lediglich briefliche Behandlung von Krankheiten und wird hierdurch zweifellos außerordentlich günstig wirken, da er vielen Kurpfuschern, die sich bisher in zahlreichen Zeitungen zur brieflichen Behandlung von allerlei Krankheiten, insbesondere auch Geschlechtskrankheiten, erboten, die Ausübung ihrer so verderblichen Tätigkeit bedeutend erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Wie schwer es aber ist, eine bestimmte Behandlungsweise als in jedem Falle verboten zu bezeichnen, kann man daraus ersehen, daß die briefliche Behandlung, in geeigneten Fällen und von geeigneten Personen angewandt, sehr wohl guten Erfolg haben kann, ja die einzige Methode sein kann, welche zum Ziele führt. Hierüber hat Grohmann vor einigen Jahren eine ausführliche Abhandlung geschrieben²⁾. Er schildert dort eingehend einen Fall aus seiner eigenen Praxis und kommt dabei zu dem Resultat, daß jeder mit der Suggestions- Therapie vertraute Arzt in diesem Fall die briefliche Behandlung für durchaus zulässig halten müßte. Derartige Fälle kämen aber gar nicht selten vor. Bei Hysterischen beider Geschlechter, bei Fällen von konstitutionellem Schwachsinn, dementia paranoides und dementia praecox, die in nicht zu hohem Alter eingesetzt habe, etwa zwischen 25 und 30 Jahren, habe er Patienten kennen gelernt, „die mit einem reichen Erinnerungsleben, aber geschwächt im Willen und im Intellekt, in der Entschlußfähigkeit beeinträchtigt, oder geplagt von Zweifelsucht und anderen Zwangsvorstellungen, im hohen Grade bereit sind, sich der Autorität anderer zu fügen. Viele dieser waren durch Briefe ganz besonders leicht zu suggerieren.“ Manchmal könne man auf Grund von brieflichen Selbstschilderungen sowie anderen eingesandten Materialien einen guten Einblick in solche Fälle gewinnen, ohne den Patienten persönlich zu kennen. „Die spezifisch suggestive Wirkung, die Geschriebenes auf manchen Menschen hat, kann da Wirkungen zutage bringen, die weit über das

1) Vgl. Th. Olshausen „Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei“ in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1908 Sp. 340/42 und besonders die Verhandlungen des 36 ten Deutschen Ärztetages in Danzig in dem „Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland“ (Extranummer vom 8. August 1908).

2) Grohmann „Einiges über Suggestion durch Briefe“ in der „Zeitschrift für Hypnotismus“ Bd. 9 (Leipzig 1900) S. 283/308.

im mündlichen Verkehr Mögliche gehen.“ Der oben erwähnte Gesetzentwurf verbietet nur den nicht approbierten Heilkundigen die briefliche Behandlung. Auch unter den Ärzten gilt briefliche Behandlung wohl allgemein als verpönt und wird wohl stets durch die Ehrengerichte als standesunwürdig gebrandmarkt werden. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man nicht den Ärzten bezüglich obiger auf psychischen Gebiete liegender Krankheiten gestatten will, brieflich zu behandeln.

Gaunersprachen bei den Naturvölkern.

Schon Lombroso hat bekanntlich auf die Bedeutung hingewiesen, welche die uns über Verbrechen und Verbrecher bei den Naturvölkern bekannten Tatsachen für die moderne Kriminalanthropologie haben und hat hauptsächlich auf die von ihm hierüber beigebrachten Materialien seine Lehre vom Atavismus begründet. Hier wie auch sonst ist er mit seinen Schlüssen voreilig gewesen. Wir wissen noch viel zu wenig Systematisches über diese Fragen, um darauf soweitgehende Hypothesen aufbauen zu können. In zahlreichen ethnologischen Reisebeschreibungen und Zeitschriften sind zwar auch über diese Seite des Lebens der Naturvölker zahlreiche wichtige Materialien aufgespeichert, doch sind sie dem Kriminalisten in der Regel unzugänglich, weil er nicht in der Lage ist, sie sich überall her zusammenzusuchen. Um so dankbarer ist es daher zu begrüßen, wenn uns ein Ethnologe über den einen oder anderen Punkt derartige wertvolle Aufschlüsse gibt. Es sei daher gestattet darauf hinzuweisen, daß uns der ausgezeichnete Wiener Ethnologe Dr. Lasch kürzlich interessante Einzelheiten über die Gaunersprachen der Naturvölker mitgeteilt hat ¹⁾. Ein Diebsjargon ist von den Battak und von den Malaien von Padang in Sumatra bekannt. Die Javanische Diebssprache besteht im Distrikt Madetan hauptsächlich im Verdrehen der gebräuchlichen Wörter und Ausdrücke oder in Veränderung der Bedeutung der gewöhnlichen Bezeichnungen, in Verkürzungen usw. . Auch die Alfuren der Minahassa sowie die Orang Biadjus bedienen sich bei ihren Seeräuberien an der Küste von Celebes und Borneo einer Geheimsprache, ebenso die Nuforesen in Neuguinea bei ihren Plünderungszügen und Kopfjagden. Hat man es bei den Kopfjagden auf eine bestimmte Person abgesehen, so sagt man: „Ich habe ein Schwein!“ oder „ich suche mein gemästetes Schwein!“. Will man jemand auffordern, sich an einer Kopfjagd zu beteiligen, so tut man dies mit den Worten: „Ißt Du mit?“ In China haben

1) Lasch „Über Sondersprachen und ihre Entstehung“ in den „Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien“ 1907 S. 158 ff.

die Diebe sowie die Mitglieder einer geheimen Gesellschaft, der Triad-Gesellschaft, eine besondere Sprache, indem an Stelle von Worten der Umgangssprache fremde treten. In Amoy warnt ein Dieb einen andern durch die Worte: „Mein kleiner Drache, die Flut kommt“. Auch die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingewanderten Chinesen haben eine ähnliche Diebssprache. Die bekannte Mördersekte der Thugs in Indien hatte ihre eigene Sprache, ebenso die Sanholus, ein wandernder Diebstamm im Dekka. Die Waganda-Diebe ahmen die Laute der Zwergvölker nach, indem sie bestimmte Buchstaben der gewöhnlichen Sprache mit Schnalzlauten vertauschen, damit die nichteingeweihten Stammesgenossen sie nicht verstehen können. Auch die Suaheli sowie die Buschmänner wenden ähnliche Sprachänderungen bei ihren Diebstählen an. Über die Entstehung dieser Gaunersprachen äußert sich Dr. Lasch folgendermaßen: „Hervorgegangen wohl hauptsächlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, haben auch sie im Laufe der Zeit manchmal mystischen Anstrich erlangt; auch der Verbrecher glaubt ja des Schutzes seiner Gottheit zum glücklichen Ausgange der Tat nicht entbehren zu können.“ Die Ethnologie kommt also zu demselben Resultat, zu welchem Philologie und Kriminalanthropologie bezüglich der europäischen Gaunersprache gekommen sind: Sie ist Berufssprache, und nicht Geheimsprache¹⁾. Wünschenswert wäre es, wenn die Ethnologen der Gaunersprache bei Naturvölkern und anderen kriminalistisch interessanten Tatsachen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuwenden würden.

Cholera-Aberglaube und Verbrechen.

Bekannt ist ja, daß insbesondere die slavischen Völker sich Pest und Cholera in Menschengestalt umherwandelnd denken²⁾, daß sie andererseits glauben, jene Seuchen seien von Gott als Strafe für die Sünden der Menschheit gesandt und ferner vielfach die Ärzte für die Entstehung der Krankheiten verantwortlich machen³⁾. Daß diese Anschauungen bis in die neueste Zeit zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gegeben haben, ist auch bekannt⁴⁾. Auch die Choleraepidemie vorigen

1) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (fünfte Auflage München 1908) S. 385.

2) Vgl. Friedrich S. Krauß „Südslawische Pestsagen“ (Wien 1883) und „Slavische Volksforschungen“ (Leipzig 1908), S. 87 ff. sowie Bernhard Stern „Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei“ Bd. I, S. 269.

3) Über volksmedizinische Anschauungen bezüglich der Cholera vgl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. II (Stuttgart 1909), S. 304 ff. und die „Revue des traditions populaires“ Bd. 8 S. 180 f.

4) Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht“ S. 179 ff.

Jahres hat gezeigt, daß jene uralten Vorstellungen noch immer unter dem russischen Volk verbreitet sind. In Petersburg zog zur Zeit der Choleraepidemie die Geistlichkeit in feierlichem Ornate, begleitet vom Knabenchor, von Haus zu Haus, das Bild der Gnadenreichen mit sich tragend, damit sie aufs neue Gnade übe. Barhäuptig drängt sich die Menge um das Heiligtum und küßt es in gläubiger Ehrfurcht¹⁾. Daß durch diese Massenansammlungen die Ansteckungsgefahr außerordentlich vergrößert wird, liegt auf der Hand. Von einer Choleraepidemie, die in Neapel wütete, wird uns auch berichtet, daß nach einer derartigen Prozession sich die Seuche außerordentlich ausbreitete²⁾. Unter der armen Bevölkerung von Petersburg zirkulierten anhaltend die tollsten Gerüchte, insbesondere erzählte man allgemein, Ärzte und Studenten erzeugten künstlich die Cholera. Insbesondere kleine Obsthändler verbreiteten diese Anschauungen, weil sie auf die Ärzte ergrimmt waren, da diese natürlich den Genuß von rohem Obst verboten. Um trotz des ärztlichen Verbotes ihre Waren abzusetzen, mußte ihnen daran liegen, die Ärzte zu verdächtigen. Der Petersburger Stadthauptmann hat angeordnet, alle Verbreiter derartiger sinnloser Gerüchte unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen³⁾. Fast hätte dieser Aberglaube auch zu einer Mißhandlung oder gar einem Totschlag geführt. Ein gewisser Dr. Kellermann wollte in Petersburg in der estnischen Kirche einen Vortrag über die Cholera halten. Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt. Als der Vortrag beginnen sollte, brach ein wahnsinniger Lärm los und das Volk brüllte: „Die Ärzte machen nur die Cholera, hinaus mit Euch!“ Nur mit Mühe gelang es Dr. Kellermann sich vor dem wütenden Pöbel zu retten⁴⁾. Berücksichtigt man, daß alle diese mir bekannt gewordenen Materialien sich auf Petersburg beziehen, den mit der westeuropäischen Zivilisation am meisten in Berührung kommenden Teil Rußlands, so wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß im Innern Rußlands der alte Aberglaube zur Zeit der Epidemie noch weit mehr lebendig geworden ist und auch künftig wirksam sein wird. Höchst wahrscheinlich wird man hier auch noch die Personifizierung der Cholera konstatieren können. Selbstverständlich blüht zu Zeiten der Cholera auch das Gewerbe

1) F. W. Horstkamp-Sydow „Die Cholera in St. Petersburg“ in den „Hamburger Nachrichten“ vom 23. September 1908.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Süditaliens.“

3) „Berliner Lokalanzeiger“ vom 26. September 1905.

4) „Berliner Lokalanzeiger“ vom 24. September 1908.

des Väterchens Johann von Kronstadt, der vielen ungebildeten Mönche und anderer Kurpfuscher, die gegen schweres Geld Gebete und anderen Zauberkram als wirksame Präventivmittel gegen Cholera verkaufen¹⁾. Interessant ist die Mitteilung, daß bei den Südslaven zur Zeit einer Seuche ruchlose Subjekte die Gelegenheit benutzen, um zu stehlen und zu plündern, da es niemand wagt, abends die Stube zu verlassen, aus Furcht dem Pestdämon zu begegnen²⁾. Es ist dies ein interessanter Fall eines Diebstahls unter Benutzung des Aberglaubens³⁾.

Mystische Tötungsprozeduren und ihre Bedeutung für den Kriminalisten.

Das Volk kennt zahlreiche Arten, um einem Feinde auf mystischen Wege zu schaden, so das envoûtement mit seinen zahlreichen Abarten, das Totbeten, Lesenlassen einer Mordmesse usw. Auch mehrfach sind schon derartige Prozeduren vor Gericht zur Sprache gekommen⁴⁾. Man kann nun die Frage aufwerfen, ob derartige Prozeduren für den Strafrichter irgend eine Bedeutung haben und event. welche. Irrig ist es jedenfalls anzunehmen, derartiges sei für den Strafrichter völlig belanglos, da sich aus der Vornahme derartiger Prozeduren jedenfalls ein sicherer Hinweis auf die Gesinnung des Täters entnehmen läßt, wodurch nicht selten wichtige Fingerzeige gegeben werden⁵⁾. Zweifelhaft dagegen kann es sein, ob schon das Totbeten an sich oder eine andere derartige Prozedur einen strafbaren Versuch eines Mordes darstellt. Mit dieser Frage, die von Feuerbach bekanntlich verneint worden ist, hatte sich das Reichsgericht in einer wenig bekannten Entscheidung vor einigen Jahren befaßt. Die Angeklagte V. wünschte den Tod ihres Ehemannes und

1) Horstkamp-Sydow a. a. O. Johann von Kronstadt, der Priester und Wunderdokter, ist mittlerweile gestorben.

2) Friedrich S. Krauß „Slavische Volksforschungen“ (Leipzig 1905) S. 106.

3) Einen analogen Fall, einen aktenmäßigen Diebstahl unter Benutzung des Hexenglaubens (Zweibrücken 1906) habe ich soeben in der „Zeitschrift des Vereins für rheinische und westfälische Volkskunde“, Bd. 6 (Elberfeld 1909), S. 14 ff. geschildert.

4) Einen aktenmäßigen Fall von envoûtement werde ich demnächst in den „Blättern für pommersche Volkskunde“ schildern. — Vgl. ferner Walch „Himmelsbriefe“ in „Der Pitaval der Gegenwart“ Bd. I (Leipzig 1903), S. 90, sowie meine Skizze „Himmelsbriefe in einem modernen Betrugsprozeß“ in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Bd. 1, (Berlin 1906), S. 424 f.

5) Hans Groß „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (fünfte Auflage, München 1905) S. 475 ff.

wandte sich deshalb an eine Frauensperson, die ihr vorgespiegelt hatte, sie könne den Teufel beschwören. Dieser Sch. gab sie Geld, um den Teufel zu rufen, der dann entweder von ihr selbst oder von der Sch. beauftragt werden sollte, den Ehemann der V. zu holen. Die V., die bald merkte, daß sie beschwindelt wurde, hatte die Sch. auch gefragt, ob sie durch gewisse Sympthiemittel andere sterben lassen könne, was jene aber verneinte. Auf den Rat der Sch. wandte sich die V. an eine andere Frauensperson namens F., die ihr auch bestätigte, sie kenne tatsächlich derartige mystische Prozeduren. Die F. ließ sich von der V. 10 M. Anzahlung geben und für den Fall des Erfolges weiter 50 Mk. versprechen. Auch hier erkannte die V. bald, daß sie das Opfer einer Betrügerin geworden sei. Sowohl die Sch. als auch die E. sind dieser Betrügereien wegen bestraft worden. Auch die V. war von der Vorinstanz auf Grund des § 49 a St.G.B. bestraft worden, wonach sich derjenige strafbar macht, der einen andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, bei lediglich mündlichem Auffordern jedoch nur dann, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und sprach die V. aus folgenden Gründen frei. Weder die Sch. noch die E. hätten Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen zum Morde vorgenommen, sondern lediglich Handlungen zum Zwecke des Betruges. Auch habe keine Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens stattgefunden, denn nicht zum Morde ohne Bestimmung der Mittel oder mit physischen Mitteln habe die V. aufgefordert, sondern mit einer ganz bestimmten Begehungsform, an deren Wirksamkeit sie glaubte. Diese Tötungsprozeduren hätten aber keine reale Existenz, gehörten vielmehr lediglich dem Aberglauben und dem Wahn an und könnten daher keinerlei reale Wirkungen hervorrufen. Es handele sich weder um taugliche, noch um untaugliche Mittel zur Herbeiführung einer Veränderung in der Welt des Tatsächlichen. Die angewandten Mittel seien rechtlich vollkommen indifferent und hätten nur vom Standpunkte der Moral aus Bedeutung. Die Vorinstanz habe daher irrümlich den § 49 a St.G.B. für anwendbar gehalten, wenn jemand Gott, den Teufel oder andere magische Kräfte zur Ausführung eines Verbrechens zu benutzen trachte¹⁾. Diese Entscheidung des Reichsgerichts scheint mir mit der bekannten Stellungnahme des Reichsgerichts zu der Frage, ob der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar sei, nicht vereinbar. Wer annimmt, wie

1) Stenglein „Mordversuch durch abergläubische Mittel“ in der „Deutschen Juristenzeitung“ Jahrg. 5 (1900) S. 530.

es das Reichsgericht tut, daß auch ein Mordversuch mit einem vollkommen untauglichen Mittel einen strafbaren Versuch darstellt, der muß meines Erachtens auch einen Mordversuch mit derartigen mystischen Mitteln für strafbar halten. Das Reichsgericht erklärt zwar, derartige Prozeduren wären weder taugliche noch untaugliche Mittel, um eine Veränderung in der Außenwelt herbeizuführen. Selbst wenn man zunächst davon absieht, daß durch derartige Mittel unter Umständen tatsächlich die damit bezweckten Erfolge erzielt werden können, so vermag ich doch nicht einzusehen, welcher Unterschied darin besteht, ob jemand einem andern irgend eine vollkommen harmlose Substanz, die er für giftig hält, eingibt, beispielsweise Menstruationsblut oder eine andere derartige Substanz, die nach dem Volksglauben außerordentlich schädlich wirken soll, oder ob er eine Mordmesse lesen läßt, ein Envoutement vornimmt oder andere Prozeduren, die er gleichfalls für wirksam hält. In beiden Fällen hat der Täter seinen verbrecherischen Willen in die Tat umgesetzt, indem er Mittel anwandte, die er für wirksam hielt. Man kann auch nicht etwa sagen, irgend welche physischen Mittel, wenngleich sie tatsächlich nicht giftig wären, könnten doch möglicherweise eine derartige Wirksamkeit haben, mit dem Glauben an die Wirksamkeit mystischer Prozeduren stehe aber der Täter allein. Es mag darauf hingewiesen werden, daß nicht nur im modernen Volksglauben die Kenntnis derartiger Prozeduren und der Glaube an ihre Wirksamkeit noch weit verbreitet sind, sondern daß auch moderne Okkultisten, unter denen sich bekanntlich auch viele sonst geistig bedeutsame Männer befinden, den Glauben an eine magische Wirkung derartiger Prozeduren teilen, sodaß sich durchaus nicht behaupten läßt, er herrsche Einstimmigkeit darüber, daß derartige Prozeduren nie und nimmer irgend einen Erfolg haben können. Deshalb müßte in der Tat, wie mir scheint, derjenige, der solche Prozeduren vornimmt, wegen Mordversuches bestraft werden und derjenige, der zur Vornahme derartiger Prozeduren auffordert, ohne daß es, wie in unserem Fall, zur Vornahme der Prozeduren gekommen ist, auf Grund des § 49 a des St.G.B. bestraft werden. Unter Umständen kann die Vornahme derartiger Prozeduren sogar einen vollendeten Mord darstellen. Selbst wenn man sich nämlich nicht auf den Standpunkt der Okkultisten stellt, welche, wie bemerkt, derartigen Prozeduren eine an sich schädliche Wirkung zuschreiben, so darf man doch nicht vergessen, daß, wenn derjenige, gegen den sich solche Prozeduren richten, von ihnen erfährt, lediglich aus Furcht krank werden und gar sterben kann, wie viele Beispiele, insbesondere von den Naturvölkern zeigen. Der nähere Beweis kann hier im

einzelnen nicht gegeben werden, es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß die neueren Forschungen über Suggestion uns gezeigt haben, wie groß der Einfluß derartiger Vorstellungen auf das körperliche Befinden ist und daß ein italienischer Gelehrter, der obiges Reichsgerichtsurteil gleichfalls bekämpft, mit Recht bemerkt, derartige mystische Prozeduren könnten in Wirklichkeit durch suggestiven Einfluß schweren psychischen und physischen Schaden verursachen und dürften daher nicht unbestraft bleiben, die italienische Praxis habe auch schon in ähnlichen Fällen Strafbarkeit angenommen¹⁾. An anderer Stelle gedenke ich dieses Problem von neuem aufzunehmen und meine Stellungnahme näher zu begründen.

Beichte und Verbrechen.

Wulffen hält die Ohrenbeichte bei der durchschnittlich weniger gebildeten katholischen Bevölkerung für ein die Kriminalität steigerndes Moment²⁾ und Näcke meint, dies sei allerdings ein beachtenswertes Moment, aber mit der Vergebung der Sünden warne der Priester doch zugleich vor Begehung neuer Verbrechen³⁾. Beides ist zweifellos richtig und es wäre verkehrt etwa nur den ungünstigen Einfluß der Beichte auf die Kriminalität hervorzubeben. Es kommt mitunter vor, daß hartnäckige Sünder nur deshalb ein Verbrechen gestehen, weil der Priester sie in der Beichte dazu ermahnt hat, sich vielleicht geweigert hat, ihnen vorher die Absolution zu erteilen. So berichtet uns beispielsweise Lohsing zwei derartige Fälle⁴⁾ und in einer Abhandlung über den Fall Roas (Augsburg 1908) werde ich demnächst einen weiteren Beleg beibringen. Derartige Fälle zeigen, daß die Beichte wenigstens mitunter der Strafrechtspflege nützlich ist. Ob freilich die Ermahnung des Priesters in der Beichte einen Verbrecher tatsächlich abhalten wird, künftig weitere Schandtaten zu begehen, muß dahingestellt bleiben. Berücksichtigt man den übrigen religiösen Verbrecheraberglauben, aus dem sich ergibt, daß der Verbrecher Re-

1) S. Ottolenghi „L'occultismo innanzi ai tribunali“ in dem „Archivio di psichiatria“ Bd. 23 (1902) S. 246f. Der Verfasser verweist dort auf sein mir nicht zugängliches Buch „La suggestione e le facoltà psichiche occulte in rapporto alla pratica legale e medico-forense“ (Torino 1901).

2) Wulffen „Psychologie des Verbrechers“ Bd. 1 (Groß-Lichterfelde 1908) S. 441.

3) Näcke „Konfession und Verbrechen“, „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ Bd. 31 S. 182.

4) Ernst Lohsing „Betrachtungen über das Geständnis“ (ebendort Bd. 4) S. 141.

ligiosität in seinem Sinne und verbrecherische Gesinnung gar wohl zu vereinen weiß, so erscheint dies wenig wahrscheinlich, möglich ist es in dem einen oder anderen Fall immerhin. Zweifellos kommen aber weit mehr Fälle vor, in denen sich die Aussicht auf Vergebung der Sünden nach der Beichte als ein wirksamer Verbrechensanreiz erwiesen hat. Da ich in anderem Zusammenhang diese Frage eingehender zu behandeln gedenke ¹⁾, sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß wir eine ganze Reihe von Zeugnissen für diese Behauptung haben. So sagte beispielsweise ein von Ferri untersuchter Räuber: „Ich weiß, daß ich gesündigt habe, aber wenn ich dem Priester beichte, vergibt er mir und ich beichte zweimal jährlich“ ²⁾. Zweifellos besteht ein derartiger Einfluß aber auch in vielen Fällen, in denen sich ein direkter Nachweis nicht führen läßt. Ein weiteres Beispiel, das ich in jener Abhandlung noch nicht verwerten konnte, wurde vor einigen Wochen einer bekannten Berliner Zeitung von einem Psychiater mitgeteilt: Vor sechs Monaten verchwand in dem französischen Dorfe Saint-Trélody bei Bordeaux auf geheimnisvolle Weise eine Gutspächterswitwe namens Hermina. Der Volksmund bezichtigte den Bräutigam ihrer Tochter namens Hostein, des Mordes an der alten sehr wohlhabenden Frau und als das junge Paar einen Monat nach dem Verschwinden der Hermina, vom Onkel des Bräutigams Pfarrer Hostein, getraut wurde, mußten der Pfarrer und der ganze Brautzug sich vor einem Steinhagel der erbitterten Bevölkerung retten. Der Staatsanwalt ordnete die Voruntersuchung gegen den jungen Ehemann an. Dieser leugnete. Alle Nachforschungen blieben ergebnislos, bis endlich am 3. Januar d. J. die vergrabene Leiche der Schwiegermutter Hosteins aufgefunden wurde. Der Mörder legte daraufhin folgendes sonderbare Geständnis ab: „Ich habe meine Schwiegermutter zuerst mit einem Faustschlag betäubt, und als ich sah, daß sie sich noch regte, nahm ich einen Karst und zertrümmerte ihr den Schädel. Ich konnte nicht mehr vor dem Morde zurückweichen.“ Hostein zeigte nicht die mindeste Erregung bei der Erzählung seiner Bluttat, so daß ihn der Richter fragte: „Und sie haben ruhig schlafen können während der verflossenen fünf Monate, nur sechs Meter vom Grabe ihres Opfers entfernt?“ „O“, antwortete ruhig der Mörder, „da hatte ich ein gutes Gewissen. Ich war nach Lourdes gegangen; ich hatte dort einem Priester mein Verbrechen gebeichtet und er hatte mir die Lossprechung gegeben. Von dem Augenblick an warf mir mein Gewissen nichts mehr vor“ ³⁾.

¹⁾ In einer demnächst in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ (Bd. II Heft 11) erscheinenden umfangreichen Abhandlung über religiöse Verbrecher.

²⁾ Ferri „Il sentimento religioso negli omicidi“ in dem „Archivio di psichiatria“ Bd. 5 (1884) S. 281.

³⁾ „Tägliche Rundschau“ 14. Januar 1909.

Kochen von Kranken.

Eine interessante Parallele zu dem von mir schon öfters behandelten Backen von Kranken wird aus Ungarn berichtet. In dem Somogyer Komitate sah eine weise Frau einen Säugling, der an der englischen Krankheit litt und nur aus Haut und Knochen zu bestehen schien. Sie riet der Mutter, das Kind kochen zu lassen, wodurch es fett werden würde. Das Volk pflegt nämlich abgemagerte Kinder für einen Wechselbalg zu halten und auf folgende Weise zu kurieren. Man stellt das Kind unbekleidet in ein großes irdenes Gefäß an das Feuer aber in einiger Entfernung davon. Ein altes Weib hält mit der einen Hand das Kind und rührt mit der andern Hand mit einem Kochlöffel in dem betreffenden Topfe herum. Die Mutter des Kindes geht unterdessen um das Haus herum und fragt die Alte von draußen aus, was sie da koche. Das Weib erwidert darauf: „Ein altgewordenes“, worauf die Mutter erwidert: „Ein junges werde daraus“. Diese Zeremonie muß, um wirksam zu werden, dreimal wiederholt werden¹⁾. Wir haben es hier mit einer interessanten Prozedur zu tun, die auf den bekannten Glauben an Wechselbälge zurückgeht, d. h. auf die weitverbreitete Meinung, mißgestaltete schwächliche Kinder seien von den Unterirdischen oder sonstigen Fabelwesen mit den wirklichen Kindern vertauscht worden. Man glaubt nun vielfach durch Mißhandlungen die dämonischen Eltern zwingen zu können, ihr Kind den Wechselbalg, wiederzuholen und das geraubte Kind wiederzubringen. In Ungarn nimmt man freilich die Prozedur des Kochens nur symbolisch vor, möglicherweise hat man früher den Wechselbalg tatsächlich in siedendem Wasser gekocht wie nicht nur die in Deutschland und sonst übliche Mißhandlung von Wechselbälgen vermuten läßt, sondern vor allem auch das von mir früher schon aus Irland berichtete Beispiel²⁾, das gleichfalls als ein Gesundkochen bezeichnet werden kann, freilich mit tödlichem Ausgang. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist die Möglichkeit gegeben, daß auch in Ungarn eine abergläubische Mutter, um die Prozedur besonders wirksam zu machen, den Topf mit dem Kinde nicht neben das Feuer stellt, sondern über das Feuer hält.

Ein praktischer Fall des Einpflockens.

Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß der Glaube besteht, man könne Krankheiten auf Bäume übertragen, indem

1) „Gesundkochen“ in den „Ethnologischen Mitteilungen aus Ungarn“ Jahrgang 1 (1887) S. 175.

2) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube.“

man irgend welche Krankheitspartikelchen in den Baum hineinpflöcke¹⁾. So weit verbreitet dieser Glaube auch ist, so selten kommt er doch anscheinend vor Gericht zur Sprache, wenigstens waren mir bisher nur zwei derartige Fälle bekannt. Kürzlich habe ich einen neuen interessanten Beleg für diese uralte Heilzeremonie gefunden. Ein Berliner Wunderdoktor „Vater Grau“, ein früherer Privatförster, soll nämlich diese Heilprozedur angewandt haben. Für seine Kuren verlangte der Wunderdoktor kein Honorar, nahm aber freiwillige Geschenke gern an. Das Bannen der Krankheit in Waldbäume — nur solche kommen bei der Heilmethode des Alten in Betracht — geschieht an den Dienstagen und Freitagen der Vollmondwoche. Der Mond müsse unbedingt sichtbar sein wenn die Kur gelingen soll. Hauptsächlich sind es Rheumatismusleidende, die bei „Vater Grau“ Hilfe suchen. Die Operation wird in folgender sonderbaren Weise vollzogen: Dem Kranken wird an der schmerzenden Stelle eine Nadel in die Haut gestochen, bis einige Tröpfchen Blut zum Vorschein kommen. Das Blut wird auf einem Stückchen Papier aufgefangen, und dies zu einer Pille gedreht. In der Nacht begibt sich dann der Wunderdoktor allein in den Wald und bannt diese „Impfpille“ in den ihm geeignet erscheinenden Baum. Diese Prozedur muß dreimal an verschiedenen Dienstagen und Freitagen wiederholt werden. Auch mit Zaubersprüchen soll der Alte nach Aussage einer Patientin große Erfolge erzielt haben. Die Kenntnis von den Wunderkuren will der Mann von seinen Voreltern ererbt haben, die sich jedenfalls eines großen Kundenkreises erfreuten²⁾. Sicherlich kommen weit mehr Fälle vor, als zur Kenntnis der Gerichte gelangen, da die Prozedur in aller Heimlichkeit vorgenommen wird und vielfach von den Kranken selbst ohne Zurateziehung eines Wunderdoktors.

Unglaubliche Zeitungsnotizen.

Verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, welche wertvolle Quellen Zeitungsnotizen auch für den modernen Kriminalisten sind, verschiedentlich ist aber auch von anderen und mir, zuletzt von Näcke³⁾ betont worden, daß in den Zeitungsnotizen oft ganz falsche Angaben enthalten sind, daß man die in den Zeitungsberichten geschilderten Tatsachen daher nur mit großer Vorsicht verwenden dürfe.

1) Vgl. insbesondere meine Abhandlung über „Das Einpflöcken von Krankheiten“ (Globus 1906) sowohl mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ S. 58 ff.

2) „Hygienisches Volksblatt“ Bd. 2 S. 172.

3) In Bd. 31 S. 176 f.

Einen interessanten Beleg hierfür gibt folgende Mitteilung der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“: „Vor etwa acht Wochen tauchte in Braunschweiger Blättern eine grausige Mordgeschichte auf. Ein Dienstmädchen, das 300 Mark in der Lotterie gewonnen hatte, sollte, als es das Geld nach ihrem Heimatsdorfe bringen wollte unterwegs von seinem eigenen Dienstherrn ermordet und beraubt worden sein. Die Mordtat war angeblich in der Nähe von Braunschweig passiert. Vierzehn Tage später wurde dieselbe Geschichte aus Holzminden berichtet; abermals nach vierzehn Tagen meldeten einige Blätter das gleiche Ereignis aus Brakel. Noch keine Woche war verflossen, da war aus Brakel Lichtenau i. W. geworden, einige Tage später war Neuenbeken der Tatort, und damit nicht genug, ist jetzt in der „Münsterschen Zeitung“ dieselbe Mär mit der Ortsangabe Lippstadt zu lesen. Allerdings hat die Geschichte auf diesem „Zuge nach dem Westen“ insofern eine kleine Veränderung erlitten, als jetzt das Geld nicht aus einer Lotterie, sondern aus einer Erbschaft stammen soll¹⁾. Ein ähnlicher krasser Fall war im Sommer d. J. in dem Berliner Lokal Anzeiger und anderen Berliner Blättern zu lesen. Hiernach war in einem französischen Grenzorte ein Zolleinnehmer und seine Frau, die sich in anderen Umständen befand, im Walde von drei Individuen überfallen worden; während der Mann fortgejagt wurde, tötete man die Frau auf grausame Weise. Die Erzählung war mit allen möglichen Einzelheiten ausgestattet, sodaß sie durchaus glaubhaft erschien. Wenige Tage später aber wurde der Fall schon bedeutend eingeschränkt und kurze Zeit nachher mußte gar gemeldet werden, daß dem Bericht nichts Tatsächliches zugrunde lag, daß er vielmehr von einem Journalisten, der derartige grausige Berichte schon öfters in die Welt gesetzt hatte, frei erfunden war. Wenngleich derartige Vorfälle, die sich leicht vermehren ließen, von neuem mahnen, nicht alles, was in der Zeitung steht, für bare Münze zu nehmen, so ändern sie doch andererseits nichts daran, daß Zeitungsberichte, wenn sie nur mit der nötigen Kritik verwertet werden, eine ausgezeichnete Quelle für wissenschaftliche Untersuchungen bilden, insbesondere auch für Kriminalisten.

Berechtigter Volksglaube.

Ein jeder wohl, der sich einigermaßen intensiv mit den Erscheinungsformen des Volksglaubens befaßt, muß zu der Erkenntnis kommen, daß gar vielfach im Volksglauben ein durchaus richtiger Kern enthalten ist, daß es durchaus nicht angebracht ist, alles ohne

1) „Prettiner Zeitung“ vom 10. Januar 1905.

weiteres als Aberglauben zu verwerfen, ohne zuvor zu prüfen, ob nicht ein richtiger Kern zugrunde liegt¹⁾. So scheint es doch beispielsweise, daß die Volksanschauungen bezüglich der Wünschelrute nicht ganz so irrig sind, als man bisher angenommen hatte. Ebenso ist bekannt, daß manche Praktiken der Volksmedizin durchaus rationell sind oder jedenfalls durch die Heilkraft der Suggestion günstige Wirkung haben²⁾. Höchst interessante Beispiele führt der bekannte Zoologe Dr. Zell an. Er erwähnt beispielsweise, daß Apollo bei Homer als Pestgott auch Mäusegott heiße und daß man sich bis in die jüngste Zeit darüber den Kopf zerbrochen habe, was denn eigentlich dieser Gott mit den Mäusen zu tun habe. Gewöhnlich meinte man, die Maus sei ein Symbol der Weissagung gewesen. Erst neuerdings habe man den engen Zusammenhang zwischen Ratten und Cholera festgestellt, den das Volk schon längst geahnt habe. Ebenso habe die Bevölkerung in Malariagegenden schon längst einen Zusammenhang zwischen Mücken und Malaria angenommen, der erst kürzlich auch wissenschaftlich nachgewiesen sei. Dr. Zell meint, daß das Volk seiner Überzeugung nach auch Recht habe, wenn es behaupte, Pferde und Rinder gehen über keine Schwelle, unter der ein Toter vergraben ist. In wissenschaftlichen Werken finde man jene Anschauung als Aberglauben bezeichnet, er sei aber der Meinung, daß dies keinesfalls zutrefte. Beide Tiere hätten nämlich ebenso wie der Hund eine abnorm feine Nase. So berichteten Reisende aus Südwestafrika, daß sie stundenweit Wasser wittern und direkt darauf zulaufen. Öfter seien auch von Pferden vergrabene Leichen gefunden, so beispielsweise in Glasersdorf in Böhmen, wo ein Pferd, das einen Pflug zog, plötzlich stehen blieb und ein äußerst scheues Wesen zeigte. Als man nachgrub, fand man einen seit einigen Monaten vermißten ermordeten Fleischergehilfen. Derartige Tatsachen zeigen, daß in der Tat mancher Volksglaube durchaus berechtigt ist und erklären es zum Teil, wie es möglich ist, daß sich bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein der Aberglaube als so überaus lebensfähig erhält. „Die Wissenschaft hat sich mit diesen Vorgängen bisher so gut wie gar nicht befaßt. Wenn sie es aber tut, wird immer wieder alter Volksglaube bestätigt“³⁾. Dies trifft allerdings nur zum

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 3.

2) Neuburger bei Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. 1 (Stuttgart 1909) Einleitung S. XIV. Weitere Beispiele werde ich in einer Abhandlung über Sympathiekuren bringen, die in kurzem in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“ erscheinen wird.

3) Dr. Th. Zell „Volksglaube und Wissenschaft“ in „Der Deutsche“ (Berlin) vom 1. Februar 1908.

Teil zu, denn nicht selten widerlegt exakte Forschung den Volksglauben, so beispielsweise den Gespensterglauben — falls man von der okkultistischen „Wissenschaft“ absieht — und vielfach wird zwar äußerlich der Volksglaube bestätigt, seinem Wesen nach aber völlig umgewandelt, so beispielsweise bezüglich der Sympathiekuren, wo nicht die magischen Heilprozeduren an sich wirksam sind, wo vielmehr die heilsame Wirkung der Suggestion das einzig Wirksame ist. Jedenfalls wäre es aber wünschenswert, daß sich die Wissenschaft mehr wie bisher damit beschäftigen würde, exakt nachzuweisen, was an dem Volksglauben irrig ist und was in dieser oder jener Hinsicht berechtigt ist sowie, auf welche Weise jener irrige Glaube zu erklären ist.

Ein Lehrer als Hagelmacher.

Hexen und bösen Zauberern schrieb man unter anderm bekanntlich die Fähigkeit zu allerhand Unwetter, insbesondere auch Hagelschlag, zu verursachen. Daß dieser Glaube noch nicht ausgestorben ist, zeigt folgender auch in anderer Beziehung höchst interessanter Fall, der im Juli 1907 aus Untersteiermark berichtet wurde. Im Bezirk Gonobitz gab es damals viele Wolkenbrüche und starke Hagelschläge. Die Bewohner von Kirchstätten, wo der Hagel zweimal großen Schaden anrichtete, glauben nun jenen Menschen entdeckt zu haben, der diese Hagelschläge herbeizauberte: Der Lehrer Adamaic. Der Pfarrer Ogrisek ist ihn schon seit längerer Zeit aufsässig, verfaßte Eingaben gegen ihn an den steierischen Landesauschuß und veranlaßte auch die Bevölkerung, diese Eingaben mit Unterschriften zu versehen. Doch erwiesen sich die Eingaben durchwegs haltlos. Die zweimaligen Hagelschläge werden nun in der ganzen Bevölkerung als ein Racheakt des Lehrers gegen den Pfarrer aufgefaßt. Dieser Aberglaube stützt sich auf folgendes: Im Juli 1903 richtete der Hagel im Orte furchtbare Verheerungen an. Ein altes Weib bemerkte, daß während der vorhergegangenen Nacht der Lehrer bis nach Mitternacht aufblieb und erzählte dann überall: „Wer weiß ob nicht der Lehrer den Schauer gemacht hat, weil er nachts so lange aufblieb, ein großes Licht brennen hatte und auch in der „schwarzen Schule“ war“. Als der Pfarrer über seine Meinung befragt, die vieldeutige Antwort gab: „Der Lehrer ist zu allem fähig“, schwur alles auf die Zauberkünste des Lehrers. Die jüngsten Hagelschläge haben nun das Maß voll gemacht und laut und öffentlich bezeichnete nun die Bevölkerung den Lehrer als den Hagelmacher. Er darf es nicht wagen, sich blicken zu lassen, um nicht vom Volke, das in eine

furchtbare Wut versetzt ist, gelyncht zu werden. Manche Bauern wünschen allerdings auch, der Lehrer möge nur die Weingärten des Pfarrers verhageln lassen, da sie ja über dessen Drängen die Eingaben unterschrieben hätten. Würden sie aber nicht unterschrieben haben, erwidern andere, dann hätte ihnen wieder der Pfarrer „in der Messe etwas angetan“¹⁾. Dieser Fall ist auch deswegen bemerkenswert, weil er von neuem bestätigt, daß die niedere katholische Geistlichkeit den Aberglauben vielfach geradezu bestärkt und züchtet anstatt ihn zu bekämpfen, wofür uns Trede²⁾ zahlreiche Beispiele aus Italien überliefert hat und wofür sich auch sonst zahlreiche Belege beibringen lassen, die ich demnächst in einer besonderen Abhandlung zusammenzustellen gedenke.

Wie Gespenstergeschichten entstehen.

Für den Kriminalisten ist es stets interessant, wenn er in einem bestimmten Fall nachweisen kann, wie der Glaube an eine Madonnenerscheinung, an ein herumwandelndes Gespenst oder an eine sonstige Wundererscheinung entstanden ist. Denn solche Fälle bieten das in Natur, was die experimentelle Forschung über Psychologie der Zeugenaussage erst künstlich herzustellen versucht. Einen derartigen interessanten Beitrag gibt uns ein bekannter Volksforscher, Karl Wehrhan. Er erzählt nämlich folgenden Vorfall, der seinem Vater passiert ist. Als dieser vor etwa 50 Jahren eines Abends von Bielefeld durch den Teutoburger Wald nach Heidenoldendorf bei Detmold fuhr und einen tiefen Hohlweg, auf dessen hohen Böschungen alte Hecken standen, in der Dunkelheit passieren mußte, gab sein Pferd plötzlich alle Zeichen großer Angst zu erkennen und sträubte sich weiterzugehen. Als Wehrhans Vater Umschau hielt, um festzustellen, weshalb sein Pferd scheute, gewahrte er oben auf dem hohen Rande des Hohlwegs einen ungeheuren Hund mit einem einzigen riesig großen Auge auf der Stirn des dicken Kopfes. Ihm selber gruselte und das Pferd war selbst durch Peitschenhiebe nicht zu veranlassen, weiterzugehen. Da blieb ihm nichts weiter übrig, als vom Wagen zu steigen, Mut zu fassen und in weitem Bogen dem Untier langsam näher zu geben. Als er herankam, erkannte er, daß sein vermeintlicher Gespensterhund nichts anderes war als ein alter krummer Weidenstumpf, in dessen dickem Kopf ein großes Loch

1) „Tagespost“ (Linz a. D.) vom 23. Juli 1907, ebenso in dem „Hamburger Echo“ vom 21. Juli 1907.

2) Trede „Das Heidentum in der römischen Kirche. Bilder aus dem religiösen und sittlichen Leben Italiens“ 4 Bände, Gotha 1889, 1890, 1891.

war, durch das die infolge Verwesung fluoreszierende Moderschicht des Bauminnerns hindurchleuchtete. Der Gaul war nur so mit Mühe an dem Gespenst vorbeizubringen, daß ihm das betreffende Auge zugehalten wurde. Als Wehrhans Vater im nächsten Dorfe im Wirtshaus einkehrte, bestürmten ihn alle mit Fragen, ob er denn richtig an dem großen Hunde vorbeigekommen sei, der in letzter Zeit sich dort habe blicken lassen. Das ganze Dorf kannte schon die Sage vom schwarzen Hund, die nach den Angaben einiger Leute von Mund zu Mund weitererzählt wurde¹⁾. Auch hier läßt sich also wieder konstatieren, daß einem konkreten Aberglauben ein gewisser tatsächlicher Kern zugrunde liegt. Der moderne Baumstumpf nahm in der Phantasie der Leute, denen der im Volksglauben vielfach vorkommende Gespensterhund sicherlich bekannt war, die Gestalt eines solchen an. Hätte sich damals in dortiger Gegend ein Räuber blicken lassen, so hätten die nächtlichen Wanderer, die an jenem Hohlwege vorbei mußten, in dem fluoreszierenden Weidenstumpf vermutlich den gefürchteten Räuberhauptmann zu erblicken geglaubt. Die Phantasie deutet das Wahrgenommene eben immer nach den die Psyche des Betreffenden beherrschenden Vorstellungen. Man denke nur an die vieldeutigen Geisterphotographien der Spiritisten. Bei kritisch Veranlagten wird die Meinung vorherrschen, derartige Phantasiegebilde auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und dann wird man in der Regel feststellen können, daß es sich eben nur um Phantasiegebilde handelt. Tatsache aber ist, daß die meisten Menschen durchaus nicht kritisch veranlagt sind und fest von der Wirklichkeit ihrer Vorstellungen überzeugt sind, das, was sie nur geschlossen haben, mit dem verwechseln, was sie tatsächlich gesehen haben, und als wahr beschwören im besten Glauben, um so mehr wenn andere desselben Glaubens sind. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß jene Bauern einen Eid darauf geleistet hätten, den Gespensterhund tatsächlich erblickt zu haben. Ähnliches kommt aber bei zahlreichen Prozessen vor, insbesondere bei Sensationsprozessen, ohne daß man derartige Verfälschungen der Zeugenaussage auf eine Fahrlässigkeit des Betreffenden zurückführen kann.

Selbstmord aus Aberglauben und fahrlässige Tötung.

Die modernen Sibyllen, deren Spekulation auf den Aberglauben leider immer noch im Lande der Dichter und Denker sich als zutreffend erweist, richten in zahlreichen Fällen großes Unheil an. Wie sich durch viele Prozesse auch der letzten Jahre leicht akten-

1) Karl Wehrhan „Die Sage“ (Leipzig 1908) S. 27f.

Archiv für Kriminalanthropologie. 38. Bd.

mäßig erweisen ließe, nehmen sie nicht nur ihren Opfern oft höchst beträchtliche Geldsummen ab, sondern treiben im Nebengewerbe auch Kuppelei, Abtreibung und ähnliche unsaubere Manipulationen. Noch schlimmer ist der immaterielle Schaden, den ihre frivolen Weissagungen oft zur Folge haben, und der nur in den seltensten Fällen nachweisbar ist oder doch öffentlich bekannt wird. Wir denken hier daran, daß durch ihre Orakelsprüche oft genug ehelicher Unfriede gestiftet wird und daß sie sogar zu Geistesverwirrung und zum Selbstmord Anlaß geben. Könnte man eine genaue Statistik aller dieser Fälle aufstellen, so würde man sicherlich staunen, welch' unheilvollen Einfluß die abergläubischen Praktiken der „weisen Frauen“ noch im zwanzigsten Jahrhundert unter „Gebildeten“ und „Ungebildeten“ auszuüben vermögen¹⁾! Vor einiger Zeit erst sind wiederum zwei Fälle bekannt geworden, in denen durch derartige Orakelsprüche ein junges Mädchen zum Selbstmord getrieben ist. In Plauen ertränkte sich ein junges Mädchen, weil ihr geweissagt wurde, sie werde bei späterer Verheiratung bei dem ersten glücklichen Familienereignis unfehlbar sterben müssen und kurz darauf erschöß sich in Berlin eine 21jährige Ballettänzerin aus Wien nach vorausgegangenem Streit mit ihrem Geliebten, weil ihr eine Wahrsagerin prophezeit hatte, sie werde sich vor ihrem 23. Lebensjahre erschießen. Derartige Fälle kommen leider nicht allzu selten vor, wie sich aus der volkscundlichen und kriminalistischen Literatur leicht belegen ließe. Sonderbarerweise scheint aber noch kein Staatsanwalt die Frage aufgeworfen zu haben, ob in einem derartigen Verhalten der Wahrsagerin nicht eine strafbare fahrlässige Tötung erblickt werden kann. Diese Frage scheint uns unbedingt im bejahenden Sinne beantwortet werden zu müssen. Nach chinesischem Recht und nach indischen Rechtsatzungen wird jeder, welcher den Selbstmord eines anderen verursacht, deshalb bestraft²⁾. So weit kann freilich unser modernes Strafrecht, welches auf dem Verschuldungsprinzip aufgebaut ist, nicht gehen, wohl aber muß derjenige, welcher einen anderen vorsätzlich zum Selbstmord treibt, als Mörder bestraft werden und ebenso derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Selbstmord verschuldet, auch wegen fahrlässiger Tötung verfolgt werden. Einige Beispiele

1) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 78ff. Ausführlicher werde ich über das moderne Wahrsageunwesen in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ handeln.

2) Vgl. J. Kohler „Rechtsvergleichende Studien“ S. 244 und „Chinesisches Strafrecht“ S. 42 sowie Steinmetz „Gli antichi scongiuari giuridici contro i debitori“ („Rivista Italiana di sociologia“ Bd. II).

mögen dies erläutern. Wenn jemand z. B. einem Mann droht, seine Frau oder seine Kinder niederzuschießen, falls er sich nicht selbst entleibe, und wenn er durch diese Drohung ihn veranlaßt, Selbstmord zu begehen, sich zu opfern, um das Leben seiner Frau oder seiner Kinder zu retten, so liegt zweifellos ein Mord vor. Denn wenn gleich der Selbstmord eine Handlung des Selbstmörders ist, so ist sie doch durch einen fremden Willensakt motiviert, es liegt also, wenn man so sagen darf, eine „psychische Kausalität“ vor. Ein anderer Fall wäre z. B., wenn ein Arzt einem Patienten vorlügt, er leide an einer unheilbaren Krankheit, um ihn dadurch zum Selbstmord zu veranlassen; erweist sich diese Annahme des Arztes als gerechtfertigt, so ist er des Mordes schuldig. Ebenso, wenn derjenige, der ein amerikanisches Duell gewonnen hat, seinem Gegner, der sich zu erschießen zögert, droht, ihn überall als ehrlosen Wortbrüchigen zu brandmarken, und hierdurch tatsächlich den Unglücklichen, wie gewollt, zum Selbstmord zwingt. Eine fahrlässige Tötung liegt beispielsweise vor, wenn ich jemandem eine erfundene Schreckensnachricht erzähle, um ihm einen Possen zu spielen, und jener erschießt sich in der Aufregung oder auch, wie in unseren Fällen, wenn ich ihm nahen Tod prophezeie und jener begeht deshalb Selbstmord, in dem Glauben, daß jenes Unglück sicher eintreffen werde und daß es deshalb besser sei, ein schnelles Ende zumachen und so die Qualen der Todeserwartung abzukürzen. Dringend wünschenswert wäre es deshalb, daß gegen jene modernen Sibyllen, die ein Menschenleben auf dem Gewissen haben, stets ein Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet wird, um so wenigstens den krassesten Auswüchsen dieses Schandgewerbes, dessen blühende Existenz mit der modernen Kultur so seltsam kontrastiert, entgegenzutreten. Wünschenswert wäre es freilich auch, daß man endlich auch im übrigen die Gefährlichkeit der modernen Sibyllen richtig würdigen und durch ein Reichsgesetz diesem Unwesen energisch entgegenzutreten würde.

Envoûtement und Diebbannen im modernen Japan.

Über den kriminellen Aberglauben im modernen Japan erfahren wir verhältnismäßig recht wenig, und doch läßt sich a priori annehmen, daß Aberglaube mannigfacher Art, auch krimineller, in Japan noch weit mehr verbreitet sein muß als bei uns. Wir gehen wohl auch nicht fehl, wenn wir den Mangel an Nachrichten mehr auf das Konto der Sprachschwierigkeiten setzen, als der mangelnden Materialien. Um so erfreulicher ist es, wenn uns in letzter Zeit ver-

schiedene Kenner Ostasiens hierhergehörige Materialien mitgeteilt haben¹⁾. Wertvolles veröffentlichte kürzlich Dr. Crasselt²⁾, ein junger Jurist, der ein Jahr in Japan als Hochschullehrer gelebt hat und dem seine meistens aus den gebildeten Kreisen bestehenden näheren Bekannten vielerlei über den japanischen Volksglauben mitgeteilt haben. Wir erfahren, daß die universale Prozedur des *Envoûtements*, um sich wegen Beleidigung zu rächen oder um einen Dieb zu bestrafen und zu ähnlichen Zwecken auch in Japan bekannt ist. Der Gott Daikoku ist der Gott des Glücks und Reichtums, und ist insbesondere der Gott gegen die Diebe geworden. Ist man bestohlen, so durchbohrt man mit einem Nagel die Füße des Bildes des Gottes und hängt das Bild dann mit dem Kopfe nach unten an die Wand. Man meint dann, die Füße des Diebes würden anschwellen, sodaß er nicht weiter fliehen könne und die gestohlenen Sachen zurückbringen müsse. Auch meint man, Daikoku werde sich an dem Dieb, dem eigentlichen Urheber seiner schmachvollen Behandlung rächen, schon um möglichst bald aus seiner unbequemen Lage befreit zu werden. Zu gleichem Zwecke wendet man auch noch einen anderen Analogiezauber an, indem man die Füße des Gottes fesselt und nun meint, der Dieb könne nicht weiter fliehen. Der Gedankengang ist der gleiche wie der bei der eben geschilderten mystischen Prozedur. Während jener aber, soweit unserem Gewährsmann bekannt geworden, lokal nicht begrenzt ist, grassiert das letztere auf Kyushu, insbesondere in Fukuoka. Interessant ist auch folgender Brauch, um sich wegen einer Beleidigung zu rächen. Man schlägt nämlich in einen der beiden aufrecht stehenden Balken des Eingangstores zu einem Tempel einen Nagel und wünscht dabei seinem Feinde tödliche Krankheit. Man glaubt auf diese Weise den Gott zwingen zu können, aus Wut über die Tempelschändung den Beleidiger in tödliche Krankheit verfallen zu lassen. Dieser Brauch ist über ganz Japan verbreitet. Seiner häufigen Anwendung wirkt aber entgegen, daß nach dem Volksglauben auch derjenige, welcher den Tempel geschändet hat, sterben muß. Hier haben wir also wieder einen Beleg dafür, daß mitunter einem kriminellen Aberglauben durch einen anderen, sozialen ethisch wirkenden, entgegengearbeitet wird, wie wir dies beispielsweise auch bei den Südslaven konstatieren können, wo der Glaube an die Talismannatur der Totenfetische zweifellos zu

1) Vgl. besonders ten Kate „Aus dem japanischen Volksglauben“ („Globus“ Bd. 90 S. 111 ff., 126 ff.).

2) Crasselt „Auswüchse japanischen Aberglaubens“ in dem „Archiv für Strafrecht und Strafprozeß“ 1909.

weit mehr Diebstählen und Leichenschändungen führen würde, wenn man nicht andererseits die Rache des Toten fürchten würde¹⁾. Envoütement aus Rache ist übrigens auch sonst aus Japan gar wohl bekannt²⁾. Es wäre wünschenswert, wenn grade der japanische Volksglaube, der bisher in der kollossalen Japanliteratur verhältnismäßig viel zu kurz gekommen zu sein scheint, von einem Kenner der Verhältnisse möglichst ausführlich behandelt werden würde. Wir würden dann sicherlich auch bezüglich des kriminellen Aberglaubens zahlreiche völkerpsychologisch interessante Parallelen zwischen dem japanischen Volksglauben und dem modernen europäischen aufweisen können.

Sodomie aus Aberglauben bei den Südslaven.

Daß Sodomie aus Aberglauben vorkommt, ist bekannt. Bisher aber kannte man, soweit ich sehe, nur Fälle, in denen die Sodomie aus medizinischem Aberglauben geschah, insbesondere um Geschlechtskrankheiten zu heilen. In einer neueren Veröffentlichung über Erotik im Glauben der Slaven³⁾ gibt uns der unermüdliche Friedrich S. Krauß interessante Materialien, welche den Nachweis erbringen, daß auch aus den verschiedensten anderen abergläubischen Vorstellungen Sodomie vorkommt. Zunächst ist natürlich auch bei den Südslaven die Sodomie zur Heilung eines Trippers bekannt. Man muß zu diesem Zwecke mit einer Henne Sodomie begehen, die dabei von einem Freund langsam abgeschlachtet wird. Dann wird die Henne gebraten und einem ahnungslosen Fremden aufgetischt. Dieser Brauch war schon vorher bekannt. Der Glaube ist offenbar der, daß das Trippergift in die Henne übergeht und dann wiederum in den Fremden, welcher sie ißt, sodaß der vorher Kranke vollkommen geheilt ist. Auch als Glückszauber ist Sodomie mit einer Henne erforderlich: Man erhält dann nämlich so viel Glück, als die Henne, die sogleich verendet, Eier hat. Wer mit einer Stute Sodomie begeht, kann sicher sein, daß die Vilen

1) Vgl. Friedrich S. Krauß „Volksglaube und religiöser Brauch der Südslaven“ (Münster i. W. 1890) S. 142 und „Slavische Volksforschungen“ (Leipzig 1908) S. 113.

2) Vgl. z. B. das Zitat aus Griffis „The Mikados Empire“ bei Knortz „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche“ (Leipzig 1907) S. 73 sowie Edm. Naumann „Bilder aus Japan“ in „Westermanns Monatsheften“ 1890 S. 484 ff.

3) „Die Zeugung in Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker“ von Jakob Anton Dulaure. Verdeutsch und ergänzt von Friedrich S. Krauß und Karl Reiskel. („Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia“ Bd. 1) Leipzig 1909, Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft 349 S. Fol. 30 Mk. S. 181.

niemals seinen Rinderstand schädigen. Selbst als Diebszauber kommt Sodomie vor: Wenn einer nämlich auf Diebstahl ausgeht, so muß er zunächst mit einer Katze Sodomie begehen, dann kann er in dieser Nacht getrost stehlen, ohne befürchten zu müssen, erwischt zu werden. Hier liegt offenbar ein Sympathiezauber vor. Man meint nämlich, daß der Dieb durch den sodomitischen Akt die Fähigkeit erlange, ebenso leise aufzutreten und ebenso schnell zu entweichen wie die Katze. Die beiden vorher mitgeteilten abergläubischen Anschauungen vermag ich dagegen nicht zu erklären. Mit dem Glauben an die Zauberkraft der Schlangen hängt vermutlich ein allerdings etwas schwieriges Mittel zusammen, um die Tiersprache verstehen und vergrabene Schätze entdecken zu können: Man muß nämlich am St. Georgstag (23. April) mit einer dicken Schlange Sodomie begehen! Diese wichtigen Angaben, für die mir bisher Parallelen von anderen Völkern noch nicht bekannt sind und von denen wenigstens das eine oder andere möglicherweise durchaus praktisch werden kann, zeigen von neuem, wie vielgestaltig der kriminelle Aberglaube ist, daß man auf abergläubische Vorstellungen trifft, wo man sie kaum erwarten sollte.

III.

Der Baustrohmann.

Von

Privatdozent Dr. **Hans Reichel** in Leipzig.

Der Bauschwindel ist eine Erscheinung unseres Wirtschaftslebens, die der Zivilrichter ebenso, ja vielleicht noch besser zu studieren Gelegenheit findet als der Strafrichter. Gehören doch Klagen gegen faule Bauunternehmer und deren Neben- und Hintermänner zum täglichen Brot der Zivilkammern.

Eine ganz besonders unsympathische Erscheinung auf diesem Gebiete ist der sog. Strohmänn. Ein völlig mittelloses Individuum, der nichts zu fürchten und alles zu hoffen hat, gibt (gegen Entgelt) seinen Namen zur Veranstaltung eines Baues her. Die in Wahrheit Beteiligten gewinnen hierdurch den Vorteil, vollkommen hinter den Kulissen bleiben zu können und einen Zugriff auf ihr eigenes Vermögen nicht gewärtigen zu müssen; dies mindestens dann nicht, wenn das Manöver nicht durchschaut wird.

Aber selbst im Falle der Entlarvung ist die Position dieser Personen eine ziemlich günstige. Denn die Rechtsbehelfe, die das bürgerliche Recht an die Hand gibt, um gegen die Vorschubung eines Dritten wirksam vorzugehen, sind recht dürftig. Eine gesetzliche Handhabe, den Hintermann zu fassen, bleibt oft überhaupt zu vermissen.

Es ist unzweifelhaft als eine kühne und befriedigende Judikatur zu bezeichnen, wenn z. B. die Gewerbegerichte München und Magdeburg übereinstimmend den Satz aufgestellt haben: Nimmt ein vorgeschobener Strohmänn Bauarbeiter an, so gilt nicht er selbst, sondern der Hintermann (der Baugeldgeber) als Kontrahent und folglich als zahlungspflichtig (Gew. Ger. 7, 140; 8, 119). Nicht minder entspricht es unserm Rechtsgefühl, wenn das OLG. Dresden einmal den Rechtsatz ausgesprochen hat: Wer, obschon ohne den Willen, sich auf Bezahlung haftbar zu machen, Bauarbeiter zur Weiterlieferung anspornt, indem er sie arglistig in den Glauben versetzt, er stehe per-

sönlich für Zahlung ein, haftet den Gewerken persönlich (Sächs. Arch. f. Rechtspf. 1, 274). Ob aber diese Entscheidungen sich auch aus den Bestimmungen des BGB. Punkt für Punkt rechtfertigen lassen, das möchte doch recht fraglich sein.

Was hier im Gesetze vor allem ohne Stütze bleibt, das ist gerade der Gesichtspunkt, mit dem der Laie vielleicht zu allererst operieren möchte: der Gesichtspunkt des Scheingeschäftes. Wenn ich dem Strohmann nachweise, seine ganze Stellung sei nur Scheinstellung; er habe sich nur zum Scheine als Eigentümer, Bauherr usw. geriert, in Wahrheit sei beteiligt ein Dritter, der sich des Strohmannes nur gleich einer Marionette bedient habe: mag sein, aber was gewinne ich dadurch im Verhältnisse zu diesem Dritten? Kann ich um deswillen ohne weiteres den Dritten in Anspruch nehmen, mit dem ich ja gar nicht kontrahiert habe? Ich wüßte nicht, aus welcher Gesetzesbestimmung sich dies herleiten ließe. Aber gesetzt selbst, ich habe mit dem Dritten selbst verhandelt: so wird auch dies mir schwerlich nützen können. Denn der Dritte wird sich hierbei natürlich, unter Vorlegung entsprechender Vollmacht, als Stellvertreter des Strohmannes vorstellen, und es wird Einverständnis darüber herbeigeführt werden, daß als Vertragschließender nicht mein Gegenüber, sondern der Strohmann anzusehen ist. Auch in diesem Falle also kann ich gegen den Dritten die Vertragsklage nicht erheben; denn eine gesetzliche Mithaftung des Vertreters für die Schulden des Vertretenen ist dem geltenden Rechte fremd. — Dem vom Strohmann unbefriedigt gebliebenen Gläubiger bleibt hiernach nichts anderes übrig, als gegen den Dritten mit der höchst problematischen Bereicherungs- oder mit der sehr schwer beweisbaren Deliktsklage vorzugehen. Wie dornig es ist, mit der letzteren hier zum Ziele zu kommen, wird auch der Kriminalist aus seiner Praxis bestätigen.

Eine ganz besondere Kalamität bildet natürlich die Beweisfrage. Gibt doch in vielen Fällen der Strohmann nicht nur seinen Namen, sondern noch mehr, nämlich seinen Eid her. Was ein solcher Strohmannseid wert ist, weiß zwar jeder Zivilrichter nach kurzer Praxis. Allein was hilft die Unglaubwürdigkeit des Zeugen dem nach Lage der Sache beweispflichtigen Kläger? Und was kann auf sie ankommen, sobald der abgeleistete Eid ein Parteieid ist, nach dessen materieller Glaubwürdigkeit das Prozeßgericht überhaupt nicht fragen darf?

Kein Wunder ist es demnach, daß trotz aller Bemühungen der Gesetze und Gerichte der Bauschwindel in unseren Großstädten (am schlimmsten wohl in Dresden und Stuttgart) üppig weiterwuchert.

Ja, man darf nicht einmal über die Dreistigkeit erstaunt sein, mit der gewisse Spekulanten dieser Art (bisweilen sogar unter Hilfe von Rechtskundigen) ihre schmutzigen Abmachungen klipp und klar zu Papier bringen.

Ein Vertrag dieser Art ist jüngst zur öffentlichen Kenntnis gelangt (Leipz. Tagebl. 296. 08). Es ist mir nie ein Schriftstück zu Gesicht gekommen, welches mit auch nur annähernd gleicher Deutlichkeit und Gründlichkeit die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Strohmannes und sein Verhältnis zu seinen Hintermännern ins Licht stellte wie dieser Vertrag. Ich gestatte mir daher, ihn hier mitzuteilen als ein lehrreiches Schulbeispiel der hier in Frage kommenden Verhältnisse, nebenbei aber auch als ein Beispiel der beispiellosen Unverfrorenheit, mit der diese Gauner ihr Metier betreiben. Er lautet nach entsprechender Namensvertauschung wörtlich wie folgt.

„Zwischen 1. Herrn Paul Kuli in Leipzig, 2. Herrn August Platzmann in Leipzig, 3. Herrn Ernst Würger in Leipzig wurde folgender Vertrag geschlossen.

Das bisher Herrn Bauunternehmer Strohmann in Leipzig gehörige Grundstück Blatt . . . des Grundbuchs für Leipzig ist vom Kgl. Amtsgericht Leipzig zwangsweise versteigert worden. Erstanden hat es Herr Paul Kuli in Leipzig-Gohlis. Dieser hat dabei lediglich auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen Vertragsschließenden gehandelt. Diese haben sich nämlich zu dem Zwecke vereinigt, den auf dem Grundstück von Herrn Strohmann begonnenen Neubau fertigzustellen, zu vermieten und zu verwerten. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten sollen wie folgt sich bestimmen.

Herr Kuli verpflichtet sich, seinen Namen zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks herzugeben. Er ist damit einverstanden, daß sämtliche Werkverträge mit den Baulieferanten, sämtliche Mietverträge mit den künftigen Mietern des Grundstücks und auch der Kauf-, Tausch- oder sonstige Verwertungsvertrag mit künftigen Erwerbern desselben auf seinen Namen abgeschlossen werden. Er ist auch damit einverstanden, daß Hypotheken in beliebiger Höhe auf das Grundstück in seinem Namen aufgenommen werden. Er verpflichtet sich, alles zum Abschlusse der Verträge mit den Baulieferanten, Mietern, Hypothekariern, Käufern usw. Nötige auch seinerseits zu tun, insbesondere, wenn erforderlich, mit den einzelnen Persönlichkeiten selbst zu verhandeln und alle auf das Grundstück bezüglichen Schriftstücke, die ihm von Herrn Platzmann oder von Herrn Würger vorgelegt werden, zu vollziehen, eventuell auch in der nötigen Form.

Herr Kuli verpflichtet sich weiter, allen Behörden gegenüber als Grundstückseigentümer aufzutreten und mit diesen allenthalben die nötigen Verhandlungen zu pflegen. Er verpflichtet sich, alles, was in bezug auf das Grundstück zu seiner Kenntnis gelangt, den Herren Platzmann und Würger unverzüglich mitzuteilen.

Herr Kuli gibt dem Herrn Würger umfassende Generalvollmacht, so daß dieser in allen das Grundstück betreffenden Angelegenheiten unabhängig von ihm vorgehen und handeln kann. Er verpflichtet sich ausdrücklich, diese Generalvollmacht nicht eher, als das Grundstück verkauft sein wird, zurückzuziehen und verzichtet ausdrücklich hiermit auf eine frühere Rücknahme der Vollmacht.

Herr Kuli erklärt sich von vornherein damit einverstanden, daß Herr Würger das von Herrn Schulze zugesagte Baugeld abhebt. Er verpflichtet sich, zu diesem Zwecke eine größere Anzahl Blankoakzente auszufüllen. Weiter erklärt sich Herr Kuli damit einverstanden, daß die Herren Platzmann und Würger über das Baugeld verfügen. Herr Kuli ermächtigt die Herren Platzmann und Würger auch, auf dem Grundstücke den von Strohmänn angefangenen Neubau fertigzustellen und zu diesem Zwecke Werkverträge mit den Baulieferanten nach ihrem Belieben abzuschließen, auch das Grundstück zu vermieten und zu veräußern, sowie auf das Eigentum an demselben zu verzichten.

Herr Kuli entsagt ausdrücklich dem Rechte, selbst Werkverträge oder irgendwelche andere, auf das Grundstück bezügliche Verträge abzuschließen oder Wechsel zu akzeptieren, auszustellen und zu girieren. Die Beteiligten sind sich vielmehr darüber einverstanden, daß Herr Kuli nur seinen Namen zur Fertigstellung, Vermietung und Verwertung des Grundstücks hergibt, weiter nichts.

Dafür verpflichtet sich Herr Würger, dem Herrn Kuli von dem zu erhebenden Baugelde während der Bauzeit wöchentlich 40 M. vom Tage der Wiederaufnahme des Neubaus an zu zahlen. Weiter soll Herr Kuli bei einer Verwertung des Grundstücks am Gewinne zu einem Vierteile beteiligt sein. Irgend ein anderes Recht steht dem Herrn Kuli weder gegenüber den Beteiligten, noch an dem Grundstück zu.

Sollte Herr Kuli irgendwie seinen in diesem Vertrage übernommenen Pflichten entgegenhandeln, so soll er ohne weiteres seines Anspruchs auf die Wochenrente von 40 M. und den Gewinnanteil verlustig sein.

Herr Kuli erkennt an, daß Herr Platzmann dem Herrn Strohmänn zum Ausführen des Baues bis zur Zwangsversteigerung schon

bereits größere Beträge gegeben, er übernimmt diese Verbindlichkeiten auch seinerseits selbstschuldnerisch und stellt darüber Akzpte aus.

Weiter erkennt Herr Kuli an, daß ihm von den Herren Platzmann und Würger zur Erstehung des Grundstücks und zur Fertigstellung bis zur ersten Balkenlage bereits größere Beträge geliehen worden sind. Auch über diese Beträge verpflichtet sich Herr Kuli Akzpte auszustellen.

Die Verpflichtungen, die Herr Kuli im vorstehenden Verträge gegenüber den Herren Platzmann und Würger eingegangen ist, haben unter den Beteiligten, wie hiermit vereinbart wird, einen Wert von 25 000 M. Herr Kuli verpflichtet sich nun, im Einverständnis mit den Beteiligten diese 25 000 M. als Darlehn zu schulden und wegen dieser Dahrlehnsschuld seinen genannten Gläubigern Platzmann und Würger eine Hypothek an dem Grundstück einzuräumen. Im Grundbuche soll diese Hypothek auf die Herren Platzmann und Würger je zur Hälfte eingetragen werden.

Herr Würger verpflichtet sich, über das abgehobene Baugeld nur mit Zustimmung des Herrn Platzmann zu verfügen.

Von dem bei einer späteren Verwertung des Grundstücks erzielten Gewinne soll ein Viertel der Herr Kuli, den Rest die Herren Platzmann und Würger erhalten.“

Ein Kommentar zu diesem Vertrag ist wohl überflüssig. Daß der Vertrag, als gegen die guten Sitten verstoßend, seinem ganzen Inhalte nach nichtig ist (§§ 138, 139 BGB), bedarf keiner Begründung. Ich meine im übrigen, daß hier ein Fall vorliegt, in dem nach Befinden auch der Staatsanwalt eingreifen könnte. Würde z. B. Kuli dem Gewerken Müller vorspiegeln, er baue (im eigenen Namen und) für eigene Rechnung, und würd eer hierdurch den Müller zu einer Minderung der diesem zu gewährenden hypothekarischen Sicherheit bestimmen, die für Müller Verlust nach sich zöge, so wäre der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt.

IV.

Strafrechtsstudien.

Von

Dr. Ladislaus v. Thót, Advokat in Budapest.

I.

Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts¹⁾.

1. Die erste nationale Regelung des portugiesischen Strafrechts fand durch die Cortes von Lamego (im Jahre 1143), gehalten unter dem König von Affonso I. (1128—1185) statt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes bezogen sich auf den Diebstahl, Ehebruch, Totschlag, auf die Beschädigung und die Beleidigung.

Wer zum ersten, oder zweiten Mal einen Diebstahl begeht, — sagt das Gesetz — wird halb entkleidet an einem öffentlichen Ort den Vorübergehenden zur Schau gestellt.

Stiehlt er weiter, so wird er mittels eines heißen Eisens durch ein Zeichen am Kopfe gebrandmarkt.

Wiederholt er sofort den Diebstahl, so wird er mit dem Tode bestraft. Die Todesstrafe darf aber nicht ohne des Königs Befehl vollzogen werden.

Die Frau, welche Ehebruch treibt, soll, wenn ihr Gatte bei dem Alvazil (Richter) Klage erhoben hat und genügende Zeugen die Tat bestätigen, mit ihrem Buhlen verbrannt werden, nachdem dem König Anzeige von allem gemacht worden ist. Wenn aber der Mann nicht zugibt, daß die Ehefrau verbrannt werde, so muß auch der Buhle freigelassen werden. „Denn das Gesetz will nicht, daß jene lebe und dieser sterbe.“

Wer einen Menschen tötet, wird, wer er auch sei, mit dem Tode bestraft.

1) Quellen: M. A. Coelho da Rocha: „Ensaio sobre a historia do governo e legislação de Portugal. Coimbra 1596. — Verschiedene Jahrgänge der „Memorias da Real Acedemia de Legislação e das sciencias moraes.“ Lisbon.

Wer einer Jungfrau von Adel Gewalt antut, muß sterben; sein sämtliches Vermögen fällt der Jungfrau zu. Ist sie nicht von Adel, so müssen sie heiraten, er mag adelig sein oder nicht.

Wenn jemand mit Gewalt fremdes Gut an sich reißt, so hat der Beeinträchtigte bei dem Alvazil zu klagen, und dieser für die Wiederrückstellung zu sorgen.

Wer einen anderen verwundet, hat den Schaden nach der Schätzung des Alvazils zu ersetzen, und zehn Maravedis zu bezahlen.

Wer einen Alvazil, einen Alaiden, einen vom König Abgeordneten, oder auch einen Sayom (Gerichtsdienner) beleidigt, soll, wenn er auch geschlagen hat, mit einem heißen Eisen gebrandmarkt werden, im anderen Fall fünfzig Maravedis zahlen und den Schaden vergüten.

2. Alfonso II. gab mehreren Ortschaften Foraes, wie Centrasta den 15. August 1217, Ponteure und anderen Orten. Er hat auch einige Strafgesetze gegeben.

So ordnete er bez. der Hochverräter und Meineidigen, die zum Tode, oder zu einer anderen Strafe verurteilt worden sind, an, daß alle ihre Güter ihren Erben zufallen und der königliche Obrichter nichts davon nehmen darf. Nur in dem Falle, daß sie den Tod des Königs, oder eines Gliedes der königlichen Familie, oder ihres Herrn beabsichtigt haben, oder durch einen Richterspruch der Bischöfe für Ketzer erklärt worden sind, fällt dem König ihr Vermögen zu. Hinterlassen sie eine Frau, so behält diese die Hälfte des Vermögens.

3. Vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bis zum Ende der Regierung des Königs Diniz, besonders unter Alfonso III., erlangten die meisten Gemeinden Portugals Ortsrechte (Foraes).

Als Portugal sich von Kastilien ablöste, teilte es noch eine geraume Zeit mit diesem Staate dieselben Gesetze. Die Sammlung der westgotischen Gesetze namentlich galt in Portugal, wie in Kastilien, fortdauernd als allgemeines Gesetzbuch.

Was die strafrechtlichen Bestimmungen der Foraes bestimmt, so sind jene zahlreich.

Als Hauptverbrechen bezeichnen die Foraes: Mord und Totschlag, gewaltsame Entführung und Notzucht, Einstecken von Kot in den Mund, Diebstahl und Einbruch in ein Haus.

Der Mord (omezio) wurde sehr verschieden gestraft. Nach dem alten Foral von Lowimhaa, den Alfonso II. im Jahre 1218. bestätigte, „soll der Mörder (matador), wenn er ergriffen werden kann, lebendig begraben und der Erschlagene über denselben gelegt werden. Kann

er nicht ergriffen werden, so zahlt er an den Alcaide 300 Solidos und setzt sich mit den Verwandten des Getöteten.“

In der Regel wurde der Mord mit einer Geldbuße von dreihundert, bisweilen sogar nur einhundert Solidos bestraft, wobei unterschieden wurde, ob der Täter aus der Gemeinde des Erschlagenen war, oder nicht. Nur der Fremde, der einen Ortsbürger erschlug, zahlte dreihundert Solidos, tötete aber dieser den Bewohner eines anderen Orts, so bezahlte er dafür nichts.

Sehr wichtiger war, bei einem Mord, oder Totschlag die Frage wer der Täter sei. Daher wohl der seltsame Gebrauch im Gebiete von Lamego, daß, wenn hier der Leichnam eines Getöteten gefunden wurde und man den Täter nicht kannte, der nächst gelegene Ort, oder das nächste Gebiet verpflichtet war, an den königlichen Oberrichter dreißig Maravedis zu zahlen, oder nachzuweisen, wer ihn getötet habe, oder auf welche Weise er gestorben sei. König Alfonso V. hob in den ersten Cortes, die er hielt, den Gebrauch auf.

Der Gemeindsmann der einen Fremden erschlug, oder mit Gewalt Lebensmittel, oder andere Güter an sich genommen hatte, wurde so wenig als strafbar angesehen, daß derjenige, der bei dem König oder Gerichtsherrn Klage über diesen Mord erhob, einhundert Maravedis zur Hälfte an den Landesherrn und zur Hälfte an die Gemeinde zahlen mußte.

Der strafbare Totschläger oder Mörder dagegen wurde neben der Geldstrafe, in die er verfiel, aus dem Gebiet, in dem er das Verbrechen begangen hatte, als ein Treuloser, Verräter und Todfeind der Verwandten des Erschlagenen verwiesen.

Sie werden der Familienrache verfallen, wenigstens von der Furcht aller Orten verfolgt.

Auch andere Verbrechen, auf die keineswegs Todesstrafe stand, selbst größere Beschimpfungen wurden mit der Strafe eines „Mörders“ belegt, indem der Schuldige das Vaterland verlassen und seine übrigen Tage als Verwiesener verleben mußte.

Das zweite Hauptverbrechen war der Rauso (raptus), unter dem man nicht allein den Raub, oder die Entführung eines Mädchens verstand, das bei seinen Eltern, oder Verwandten lebte und gewaltsam von dem Entführer an einem anderen Ort zur Befriedigung der Geschlechtslust gebracht wurde, sondern auch jede Gewalttat, die an einer weiblichen Person, sie mochte ledig, oder verheiratet, oder Wittwe sein wider ihren Willen verübt wurde.

Die Frau, die ihren durch die Kirche mit ihr verbundenen Mann verläßt, muß ihm dreihundert Solidos zahlen, den siebenden Teil erhält die Kammer.

Der Mann, der seine Frau verläßt, zahlt einen Denar.

Wer seine Frau im Ehebruch trifft, verläßt sie und erhält all ihr Vermögen, dem Richter zahlt er einen Denar.

Fügt jemand deshalb dem Ehemann Übles zu, so muß er fünfzig Solidos an die Gemeinde zahlen und als Verräter den Ort verlassen.

Nach dem Foral von Santa Cruz da Ponte de Savor sollen, wenn ein Mann mit der Frau eines anderen sich vergeht, beide ergriffen und diesem gebracht werden; er kann dann willkürlich mit ihnen verfahren.

Ein drittes Hauptverbrechen war: *lixo en boca*. Es bestand darin, daß man aus Rache und zum Schimpf jemandem Kot besonders Menschenkot, in den Mund steckte, oder zu stecken drohte. Der Frevel war in jener Zeit sehr gewöhnlich und zeigt den Boden auf dem das niedere Volk sich bewegte. Fast alle Ortsgesetze eifern gegen dieses „Abscheuliche“, wie sie es schlechthin nennen, ohne es verbannen zu können. König Diniz setzte darauf die Todesstrafe.

Wer des Diebstahls sich schuldig machte, mußte das Neunfache des Gestohlenen bezahlen. Der Beraubte erhielt zuvörderst das Entwendete, oder dessen Wert vollständig wieder und teilte die übrigen acht Teile mit dem Alcaide zu gleichen Teilen. Nach dem Foral von Santa Cruz da Villarica wurden dem Diebe außerdem noch die Ohren abgeschnitten und wenn er zum zweitenmale stahl, ließen die Alcalden ihn töten.

Der gewaltsame, bewaffnete Einbruch in ein Haus wurde mit fünfhundert Solidos bestraft.

Bei den körperlichen Verletzungen und Verstümmelungen war genau berücksichtigt und bestimmt, das Mittel und die Art der Verletzung, das Glied, oder der Körperteil, die verletzt wurden, der Betrag der Geldstrafe, die den Täter treffen sollte.

Wer mit geballter Faust schlug, zahlte zwölf Denare; fünf Solidos, wer sich der offenen Hand bediente, und wenn Blut kam, 12^{1/2} Solidos usw.

Ein Stich mit der Lanze, oder dem Speer ward gebüßt mit hundert Solidos, ging er durch den Körper mit zwanzig Solidos.

Wer einen anderen den Arm zerbrach, oder einen Zahn oder ein Auge ausschlug, mußte an den Verletzten für jedes Glied hundert Solidos entrichten, von denen der siebente Teil dem Ortsherrn zufiel.

Mehr noch ins einzelne geht das Ortsrecht von Cernancelhe und bestimmt weit geringere Strafgesetze; für ein Ohr fünfzehn Modios, für die Nase fünfzig, ein Auge fünfzig, beide Augen hundert, eine Hand

fünzig, beide Hände hundert, einen Zahn fünf, einen Finger fünf, eine Zehe fünf Modios, sämtlich halb dem König und halb dem Verletzten, oder seinen Verwandten zahlbar.

Öffentliche Ehrverletzungen und Beschimpfungen wurden mit aller Strenge bestraft. So viele Schimpfreden jemand gegen einen anderen ausstieß, sovielmals drei Solidos mußte er, nach der Fora von Lowinha, an den Beschimpften erlegen und ebensoviel an den Alcaide.

Das Weib, das eine ehrbare Frau ohne Grund beschimpfte, erhielt zur Strafe fünf Rutenstrieche auf das bloße Hemd und die Mannsperson, die den guten Namen eines redlichen Mannes, oder einer ehrbaren Frau verunglimpfte, erhielt doppelt so viele.

Der Klosterbruder, der einen anderen einen Sodimit, oder Verräter, einen Krätzigen, oder Dieb schalt, mußte fünf Solidos an die Brüderschaft zahlen und erhielt Schläge. —

4. Im Jahre 1446 veröffentlichte der König Alfonso V. ein neues Gesetzbuch („Ordenazões do R. Alfonso V.“), welches aus den Capitulos der Cortes, den Foraes, dem Gewohnheitsrecht, dem justinianischen und dem kanonischen Rechte zusammengefasst war.

5. König Manoel befahl den Gemeinden (im J. 1497) neue Foraes abzufassen, in welchen die Übelstände und Mißbräuche, zu denen die alten Foraes im Laufe der Zeit geführt hätten, beseitigt wären.

Im Jahre 1521 publizierte derselbe König sein neues Gesetzbuch welches im fünften Buche die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen auf Grund des römischen und des kanonischen Rechts umfaßte.

Manoels Gesetzbuch konnte in der Vollendung, die er ihm hatte geben lassen während seiner Regierung nur noch wenige Monate nützen; der König starb noch in dem nämlichen Jahr, in welchem sein Gesetzbuch erschienen war. Das Gesetzbuch erfuhr schon unter seinem Nachfolger João III. Abänderungen, erhielt hier Zusätze, dort Weglassungen, wurde hier näher erläutert, dort ganz aufgehoben.

Im Jahre 1569 wurde, auf Befehl des Königs Sebastian durch Nunez do Lião, ein neues Gesetzbuch erlassen, welches im vierten Teil von den Verbrechen in 23 Titeln handelt.

Diesem Gesetze folgte das Gesetzbuch von Philipp II.

Endlich haben die Cortes von 1642 verordnet, daß man ein neues nationales Gesetzbuch redigiere. So verfaßte man ein neues Gesetzbuch, welches Inhalt werden wir im folgenden erläutern.

Der Inhalt der fünf oben erwähnten Gesetze ist ähnlich. Das Strafrecht derselben unterschied zwei Gattungen des Majestätsverbrechen.

Die erste Gattung, oder das eigentliche Majestätsverbrechen war bedroht mit dem Tod, Verlust aller Güter an die Krone, Ehrlosigkeit der Söhne und Enkel. Die letzte Strafbestimmung fiel weg bei einer anderen Gattung von Verbrechen der Majestätsbeleidigung, die gleichwohl noch zur ersteren gerechnet wurde, wie die Tötung eines oder einer Verwandten des Königs, oder einer Person, für welche der König sich verbürgt hatte.

Zur zweiten Gattung der Verbrechen der Majestätsbeleidigung gehörten: wenn jemand mit Gewalt einen durch Richterspruch Verurteilten den Händen der Justiz entriß, oder ein Beamter sich weigerte, seinem durch den König ernannten Nachfolger das Amt zu übergeben, etc. In diesen und ähnlichen Fällen verlor der Schuldige, außer anderen Strafen, welche die Gesetze über ihn verhängen, sein Vermögen an den Fiskus, ungeachtet er rechtmäßige Nachkommen hatte.

Keine Art der Gewaltübung unter Privaten war allgemeiner und tiefer eingewurzelt, als der Zweikampf, dessen sich vornehmlich die Adeligen und Ritter bedienten um ihre Unschuld zu beweisen und Beleidigungen, die ihnen, oder den Ihrigen zugefügt wurden, zu rächen. Das Gesetz bestrafte den Duellanten mit Verlust aller Güter an die Krone, Verweisung nach Afrika und gänzlicher Unfähigkeit zum königlichen Dienst.

Sonst wurde Gewalttätigkeit gegen einen Privatmann bald strenger, bald milder bestraft, gewaltsamer Einbruch in ein Haus durch Einschlagen der Türen in böser Absicht wurde, wenn auch der Täter keinen Schaden zufügte, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien gebüßt.

Wer die Tür eines Hauses von außen verschloß, gegen Wissen und Willen des Eigentümers, wurde wenn er von niederem Stande war, öffentlich gepeitscht; war er von höherem Stande, auf zwei Jahre nach Afrika verwiesen.

Wer einem Andern das Seine mit Gewalt entriß, verlor sein Eigentum.

Vorsätzliche Tötung wird mit dem Tode bestraft, fahrlässige nach dem Grad der Schuld. Die letztere blieb fast unbestraft bis zu den Zeiten Joãos I., der sie nach dem Grad der Schuld zu bestrafen gebot. Seine Bestimmung ging in die Ordenações Philipps über, in welchen demnach weder der Grad der Schuld, noch nach Verhältnis der Größe derselben eine bestimmte Strafe für die fahrlässige Tötung festgesetzt ist, folglich eine Sache von so großer Wichtigkeit dem Gutdünken des Richters überlassen bleibt. Zudem zieht nicht allein der Fiskus, sondern ziehen auch die Verwandten des Getöteten Vorteil aus der Tötung,

indem diesen nach den Gesetzen der Foraes eine gewisse Geldstrafe zufließt, die indessen nachher außer Gebrauch kam und durch einfachen Schadenvergütung ersetzt wurde.

Tötung infolge notgedrungener Verteidigung ward nicht bestraft.

Der Lohnmörder wurde mit dem Abhauen beider Hände, mit dem Tode und, wenn er keine rechtmäßigen Kinder hatte, mit Verlust seines Vermögens bestraft.

Auf absichtliche Vergiftung, stand Todesstrafe auch wenn der Tod nicht erfolgte.

In beiden Fällen traf den Täter, wie den, der ihn beauftragte, die gleiche Strafe.

Bei der Körperverletzung und der bezüglichlichen Strafbestimmung war beachtet: 1. die Größe der Wunde; 2. der Rang und die Eigenschaft des Verwundeten; 3. der Ort der Wunde; 4. der Ort des Begehens; 5. die dabei gebrauchten Waffen; 6. der Beweggrund und die Art der Verwundung.

Wer um des Gewinnes willen und durch Geld verleitet einen auch nur leicht verwundet, ward mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe traf den Dienstboten, der seinen Herrn, den Sohn, der seinen Vater, oder seine Mutter verwundete, oder irgend einen Anderen in Gegenwart des Königs.

Die Hand war dem abgehauen, der im Gefängnis einen anderen Gefangenen verwundete, oder der in der königlichen Burg das Schwert entblößt, oder an dem Orte, wo ein Bischof wohnte, Jemand verwundete.

Das bloße Ziehen des Schwertes aus der Scheide an heilig gehaltenen Stätten wurde mit öffentlicher Peitschung, und geschah es in der Kirche, mit lebenslänglicher Verweisung nach Brasilien bestraft.

Auf absichtliche Verwundung im Gesicht stand ewige Verweisung nach Brasilien und Verlust der Güter; war der Täter von niederem Stande, so wurde ihm die Hand abgehauen.

Die Schwere der Ehrenkänkung war bemessen nach der Wichtigkeit der Tatsache, des Ranges der Person, der sie zugefügt, und des Orts, wo sie verübt wurde. Denn die Ehrenbeleidigung galt für eine schwere, wenn sie widerfuhr: 1. einem Magistrat; 2. dessen Diener; 3. Adeligen oder anderen Personen von Rang; 4. Eltern von ihren Kindern, oder Herren von ihren Dienstboten.

Auch war die Ehrenbeleidigung mit einer schwereren Strafe belegt, wenn sie: 1. gegen einen begangen war, mit dem der Täter vor Gericht stand, oder, wenn sie stattfand; 2. an einem öffentlichen Ort wie im Theater, vor Gericht, etc.; 3. vor dem König, in der könig-

lichen Burg oder an dem Ort, wo sich ein Bischof befand; 4. in der Kirche, im Kloster.

Der Verleumdung war nicht besonders gedacht. Dagegen geschah der Schmähchriften einer besonderen Erwähnung, ihr Verfasser sollte mit gleicher Strafe, wie ihr Verbreiter, belegt werden.

Über Verbalinjurien sollte der Richter kurz und ohne längeres Verfahren erkennen, und in der Camera den Bescheid geben bis zur Summe von sechstausend Reis.

Über schwere Beleidigungen aber entschied allein der ordentliche Richter.

König Affonso IV. verordnete, daß der Hidalgo, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch trieb, die Güter, die er vom König oder von einem Edlen habe, an den beleidigten Ehemann, oder, wenn dieser sie etwa nicht wollte, an den König verlieren und außerdem aus dem Reich verwiesen, der Ehebrecher von niederem Stande aber mit dem Tode bestraft werden sollte.

Es war dem Ehemann überlassen, seiner Frau die Verzeihung zu jeder Zeit, vor und während der Anklage, selbst nach ihrer richterlichen Verurteilung zu gewähren, und dadurch zu bewirken, daß das Vergehen für ausgetilgt galt, die Frau sofort aus der Haft entlassen und von aller Schuld freigesprochen wurde.

Die der Frau gewährte Verzeihung kam auch dem Ehebrecher insoweit zustatten, daß sie ihn von der ordentlichen, wenn auch nicht von jeder Strafe befreite; er wurde auf immer nach Brasilien verbannt.

Verzieh aber der Ehemann auch ihm, so ward er auf sieben Jahre nach Afrika verwiesen. Jedoch alles das nur, wenn er sich nur des „einfachen Ehebruchs“ schuldig gemacht hatte, sonst half ihm weder die von Seite des Ehemannes der Frau, noch die ihm selbst bewilligte Verzeihung.

Tötete der beleidigte Ehemann seine Frau und den Ehebrecher, die er im Ehebruch fand, wurde er wenn er von niederem Stande und der Ehebrecher Hidalgo, oder ein Mann von höherem Stande war, nach Afrika verwiesen.

Der beleidigte Mann durfte nicht allein die Frau und den Ehebrecher im Ehebruch töten, sondern, es war ihm auch erlaubt, sie zu töten, wenn er gewiß war, daß sie Ehebruch begangen haben; er durfte selbst Personen nach seiner Wahl — nur daß sie nicht aus einem anderen Grunde Feinde der Ehebrecherin oder des Ehebrechers waren — mit sich nehmen, um ihm dabei behilflich zu sein.

Wer eine Silbermark, oder anderes von diesem Werte stahl, wurde mit dem Tode bestraft.

4*

Dieselbe Strafe traf den, der eine Tür öffnete, oder in ein Haus, das verschlossen war, durch die Tür, ein Fenster, oder in anderer Weise drang und eine halbe Mark oder darüber entwendete.

Wer zwar nicht stahl, aber in der Absicht zu stehlen in ein Haus trat, sollte einzig, weil er die Tür geöffnet hatte, öffentlich gepeitscht und für immer nach Brasilien verwiesen werden.

Geringere Diebstähle waren mit öffentlicher Peitschung, oder anderen körperlichen Strafen nach dem Ermessen des Richters belegt, mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Diebstahls und die Eigenschaft des Diebes.

Wer drei Diebstähle zu verschiedenen Zeiten verübt hatte, jeden im Wert von wenigstens einem Cruzado, wurde mit dem Tode bestraft insofern er bereits wegen des ersten oder zweiten Diebstahls bestraft worden ist, folglich als unverbesserlich erscheint.

Auf einen Diebstahl an heiliger Stätte, stand, wenngleich der Wert keine Silbermark betrug, der Tod.

Die Güter der Ketzer fielen nicht kurzweg dem Fiskus zu, wurden aber dem König zur Verfügung gestellt. Später wurde die Konfiskation ausdrücklich zum Nachteil der Kinder ausgesprochen.

Notzucht an einer ehrbaren Jungfrau, oder Witwe, oder auch an einer Hure oder Sklavin verübt, war mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe traf denjenigen, der dabei mit seinem Rat und Beistand behilflich war.

Wenn gleich der Täter nach der Tat die Genotzüchtigte mit ihrem Willen heiratete, so wurde dadurch die Strafe nicht aufgehoben; er mußte gleichwohl sterben.

Wer falsche Münze prägte, oder, wer bei einer solchen Prägung behilflich war, oder davon Kunde hatte, ohne es anzuzeigen, ward mit Verlust aller seiner Güter bestraft, und lebendig verbrannt.

Wer echte Münze beschnitt, verminderte, oder verdarb, falsche mit Wissen gebrauchte, verlor seine Güter und ward für immer nach Brasilien verwiesen.

Betrug der Wert der von ihm verschlechterten Münze tausend Reis, so ward er mit dem Tode bestraft.

Wer mit Wissen falsches Maß und Gewicht gebrauchte, ward, wenn der daraus erwachsene Schaden eine Silbermark überstieg, mit dem Tode bestraft; betrug er weniger, mit ewiger Verweisung nach Brasilien.

Wer eine falsche Urkunde verfertigte, ward mit dem Tode und mit dem Verlust aller seiner Güter, die dem Fiskus zufallen, bestraft.

Wer einen andern veranlaßt, eine falsche Schrift abzufassen, dieser mag es wissen, oder nicht, soll, wenn dieselbe einen Wert von

einer Silbermark erzielen kann, obgleich sie ihn nicht erzielt hat, mit dem Tode und dem Verlust seines Vermögens bestraft werden.

Betrifft die Urkunde weniger als eine Silbermark, so ward jener für immer nach Brasilien verwiesen.

Die Zeugen bei dieser Urkunde, die ihre Fälschung wissen, verfallen in dieselbe Strafe.

Wer in einer bürgerlichen, oder peinlichen Rechtssache ein falsches Zeugnis ablegte, ward mit dem Tode bestraft.

In die nämliche Strafe verfällt, wer einen Zeugen bei einem Kapitalverbrechen zu einem falschen Eid verleitet, es sei zur Losprechung, oder Verurteilung, nur daß im ersten Fall die Vollziehung nicht vorgenommen werden soll, ehe der König in Kenntnis davon gesetzt worden ist.

In bürgerlichen Rechtssachen und in peinlichen, die keine Kapitalverbrechen waren, ward ein solcher mit Verweisung nach Brasilien und Verlust aller seiner Güter, wenn er keine Deszendenten und Aszendenten hatte, bestraft.

6. Durch das berühmte Gesetz vom 18. August 1769 war es angeordnet, daß, „da die Interpretationen der Advokaten gemeinlich in windigen Trugschlüssen bestünden und die wahren Bestimmungen der Gesetze eher durch nichtige Scheingründe verwirrten, als das Unrecht der Parteien nachwiesen“, und belegt das Gesetz die Advokaten, die sich dessen schuldig machen, und überführt werden, mit schweren Strafen.

Diese sind die Hauptzüge der portugiesischen Strafrechtsgeschichte.

II.

Aus der Geschichte des holländischen Strafrechts ¹⁾.

1. Das erste systematische Strafgesetzbuch finden wir im friesischen Gesetzbuch. Es ist erst unter Karl dem Großen aufgezeichnet.

Das Wehrgeld, oder die Vergütung für den Mord eines Verwandten ward unter alle Blutsfreunde verteilt, und dieser Anteil eines jeden hieß Meinteel. Überhaupt wurden alle Verbrechen mit der Habe des Verbrechers, nicht mit seinem Leben gebüßt; ausgenommen waren Kirchen-, und früher Tempelraub, Hochverrat, Mord eines Herrn durch seinen Sklaven und unnatürliche Wollust.

¹⁾ Quellen: „Lex Frisionum“. — Fokke Sjoerds: „Oud en nieuw Friesland“. Leeuwarden. I. D. F.

Gegen Unzucht mit Tieren waren fürchterliche Strafen bestimmt; auf die übrigen genannten Verbrechen stand das Aufhängen an Bäumen. Aber sogar auf Vaternord stand nur der Verlust der Erbschaft.

Wer den Herrn des Hauses durch Mordbrand aus seiner Wohnung treibt und darauf ermordet, bezahlt das neunfache Wehrgeld.

2. Außer diesem Gesetze haben wir auch ein anderes sehr interessantes Gesetzbuch aus dem Mittelalter. Es ist das sogenannte „Asegebuch“, welches im X. Jahrhundert in Upsalsbrom gegeben wurde und welches aus 35 Artikeln bestand.

Nach diesem Gesetze wurden die meisten Verbrechen noch immer mit Geld gebüßt und es scheint, daß ein großer Teil der alten heidnischen Gesetzgebung in die christlichen Zeiten unter den fränkischen Fürsten übergegangen ist. Noch hatten die Gottesurteile (o ordeelen) statt: der Beschuldigte mußte die Hand in siedendes Wasser stecken (Ketelvang), oder ein glühendes Eisen einige Schritte weit tragen oder auf brennenden Kohlen gehen; wenn er unbeschädigt blieb, so hieß er unschuldig.

Die Kreuzprobe war, wenn der Beklagte mit ausgestreckten Armen eine Zeitlang vor einem geweihten Kreuze stand. Auch hatte man eine Probe mit geweihtem Gerstenbrote nebst Salz und geweihtem Käse; man glaubte, daß kein Schuldiger diese Speisen würde verschlucken können.

Ein feierlicher Eid auf den Altären der Heiligen, oder das heilige Abendmahl wurde gleichfalls für eine Gottesprobe gehalten. Doch nichts war allgemeiner, als der gerichtliche Zweikampf, und die alten friesischen Gesetze reden davon umständlich.

Die Verbrechen, die man hiermit prüfte, waren: Hochverrat, Notzucht, Treulosigkeit und Verrat im Gebrauche der Waffen, Beschuldigung eines ungerechten Urteilsspruchs, usw.

Wer selbst nicht streiten konnte, oder wollte, wie Geistliche und Frauen, mietete Kämpfer. In der ältesten Zeit brauchte man Stöcke, nachher Schwerter. Den besieigten Beschuldiger traf die Strafe des Verbrechens. Man konnte sich des Kampfes erwehren gegen nicht Ebenbürtige, einen Bastard, einen Ehrloserklärten. War der Kampf angenommen, so bekamen die Parteien vierzig Tage Aufschub, damit der Kläger noch Bedenkzeit hätte, ob er vielleicht vom Streite abstehen möchte.

In Holland galt das nämliche Recht. In verschiedenen Städten (Leyden, Delft, Rotterdam, Haag) waren Kampfplätze, die oft auch zu Turnierplätzen dienten. Sie hießen „Krytvelden“.

Im Jahre 1323 hat der Rat der Friesen neue Gesetze gegeben.

Nach diesen Gesetzen wurden Diebe zum Tode am Galgen, Mörder ihrer Herren und nächtliche Mordbrenner zum Scheiterhaufen verdammt, doch wenn das Feuer am Tage angelegt war, wurde nur der siebenfältige Ersatz gegeben und zwanzig Mark Sterling für den Richter; letzteres war auch die Strafe der Diebeshehler.

Gefangennehmung eines Priesters galt zehn, eines Laien fünf Mark, Mord eines Sklaven sechzig Mark für den Richter, ebensoviel für die Erben.

Für den Mord eines Freien gab man siebenfältigen, für den eines Geistlichen zehnfachen Ersatz.

Auch andere Verbrechen, Verletzung der Glieder, Aufruhr, Heirat ohne Wissen des Vormundes, Widersetzlichkeit gegen eine rechtmäßige Erbschaft, wurden mit Geld gebüßt; doch Mord nach Sühne und Friedenskuß mit einem Jahr Verbannung und Reise zum Papst um Freisprechung; das steinerne Haus des Mörders solle abgebrochen, sein hölzernes konfisziert werden.

III.

Aus der Geschichte des spanischen Strafrechts ¹⁾.

1. Das erste spanische Strafgesetz war: das Westgotische Gesetz, welches, neben manchen aus dem römischen Rechte entlehnten Teilen, mehrere größere Abschnitte enthält, welche einzig der Festsetzung von Strafen und Bußen gewidmet sind.

Die Hauptidee des westgotischen Strafrechts ist: die Wiedervergeltung, diese gemeinsame Idee aller der Gesetze des Mittelalters.

Dieses Gesetz hat kein beständiges Prinzip. So sehen wir, daß in einigen Fällen der Schuldige freilich nur dann der Knecht des Verletzten geworden war, wenn er die gesetzliche Geldbuße nicht

1) **Quellen:** Don José M. Valdes Rubio: „El Derecho Penal“. Madrid, 1902—1904. E. Hinojosa: „La Historia del Derecho Español“. Madrid, 1900. — „Lex Wisigothorum“. — Adame y Muñoz: „Curso historico filosófico de la legislación española.“ Madrid, 1874. — Antequera: „Historia de la legislación española“. Madrid, 1890. — Auriolos Montero: „Instituciones del Derecho penal de España“. Madrid, 1849. Bianco y Diez: „Examen historico filosófico de la legislación española“. Madrid, 1895. — Cardenas: „Origenes del Derecho español“. Madrid, 1884. — „Fuero Juzgo, en latin y castellano“. Madrid, 1875. — Hinojosa: „Historia general de Derecho español“. Madrid. — 1857. — Maret y Remisa: „Lecciones de historia general del Derecho Español“. — Madrid, 1830. — Sempere: „Historia del Derecho español“. Madrid, 1876.

erlegen konnte; in anderen Fällen aber sehen wir, daß er unbedingt Knecht geworden war; und es ward dem Herrn dann freigestellt, mit ihm vorzunehmen, was seine Willkür ihm eingab ¹⁾; diese Gewalt konnte sich, jedoch nur in einigen vom Gesetze bestimmten Fällen soweit erstrecken, daß der Verletzte den seinen Händen übergebenen Schuldigen töten durfte ²⁾.

In Hinsicht der Strafen war es im allgemeinen Grundsatz, daß das gegen einen Freigeborenen ausgeübte Verbrechen doppelt so hart gestraft wurde als das gegen einen Hörigen oder Freisassen begangene ³⁾; daß der Freie in der Regel mit Geld büßte, wenn der Hörige körperliche Züchtigung erlitt; daß in den Fällen, wo auch der Freie körperlicher Züchtigung unterworfen blieb, diese geringer war, dafür aber Geldstrafe hinzukam, und daß das Maß der zu erlegenden Buße nach der Größe der erlittenen Verletzung, nach dem Stande des Verletzten und nach dem des Verletzenden sich richtete.

Unter den in den Gesetzen vorkommenden Strafen ist die der Geißelung die gewöhnlichste, sie geschah zwar öffentlich, war aber nicht immer mit Infamie, welche den Verlust gerichtlicher Glaubwürdigkeit herbeiführte, verbunden. Beschimpfend dagegen und gewöhnlich mit Geißelung verknüpft war die Strafe der Decalvation, welche darin bestand, daß dem Verbrecher das Haupthaar mit der Haut selbst abgezogen wurde und ihn also des bei allen germanischen Völkern so hoch geachteten körperlichen Schmuckes beraubte.

Andere Leibesstrafen waren: das Abhauen der Hand, das Abschneiden der Nase, die Entmannung, die Blindung der Augen und die Todesstrafe. Diese letztere war für Hochverrat, Ehebruch und Mord ausgesetzt und sie war noch mit besonderer Grausamkeit verknüpft und manche Verbrechen zogen sogar die Strafe des Verbrennens nach sich. Auch konnte der Verlust der Freiheit eine allgemeine Folge begangener Übeltaten sein.

An einem Freigeborenen begangener Mord wurde mit dem Verlust des Lebens bestraft. Es ward der an einem Hörigen verübte Mord nur als ein dem Vermögen seines Herrn zugefügter Schaden betrachtet, welcher also allein zu entschädigen war; es mußten ihm zwei Hörige desselben Wertes wie der Getötete gestellt werden. Derjenige aber, welcher seinen eigenen Knecht tötete, verfiel in Strafen, wengleich in geringere, als die gewöhnliche des Mordes war.

1) L. III. t. 1. t. 3. l. 2. t. 4. l. 1. 2. 9. 13. t. 6. l. 1. 2. t. 4. l. 2. 3. t. 5.

2) L. VI. t. 1. l. 2. L. VII. t. 3. l. 3.

3) 3. B. L. VI. t. 5. l. 9. L. VIII. t. 4. l. 16.

Tötete ein Freigeborener einen Hörigen nicht absichtlich, sondern durch Zufall, so entrichtete er an dessen Herrn die Hälfte des Geldes, das für die zufällige Tötung eines Freigeborenen festgesetzt war. Denn Absicht war bei jedem Morde vorausgesetzt, wenn der Täter das Leben verwirkt haben sollte; zufällige Tötung ward entweder gelinde, oder gar nicht gerichtlich bestraft. Ebenso wenig der, welcher in gerechter Selbstverteidigung den Angreifenden tötete, sollte dieser gleich in dem nächsten Verwandtschaftsverhältnisse zu ihm stehen. Die Gehilfen bei einem Mord erhielten, wenn sie nicht selbst zugeschlagen hatten, zweihundert Hiebe und Decalvation und mußten den Verwandten des Ermordeten mit fünfhundert Solidis büßen.

Für den Schaden aber, welchen ein böses Tier anrichtete, mußte der Herr desselben einstehen, sodaß, wenn es einen Menschen tötete, er eine Buße zu entrichten hatte, welche sich nach dem Stande, dem Alter und dem Geschlechte des Getöteten richtete.

Für einen Freigeborenen, dessen Lebensalter zwischen zwanzig und fünfzig Jahren stand, bezahlte man dreihundert Solidos; für ältere Leute sank dieser Preis bis auf einhundert Solidos; für jüngere bis auf fünfzig; bei Weibern wechselte er zwischen zweihundertfünfzig und fünfzig Solidos, etc.

Für einen Freigelassenen wurde die Hälfte entrichtet und für einen Hörigen wurden zwei desselben Wertes ersetzt. Der Raub eines freien Menschen war in manchen Fällen dem Morde gleichgestellt.

Körperliche Verletzungen wurden mit Geld gebüßt und das Gesetz bestimmt für jeden einzelnen Fall den genauen Preis, damit jeder wisse, wie viel er verlangen könne und so jeder Willkür der Weg gesperrt sei. Ein Freigeborener, welcher einem anderen Freigeborenen einen Schlag auf das Haupt versetzt, bezahlt ihm fünf Solidos. Ist die Haut zerrissen, zehn Solidos, für eine Wunde bis auf den Knochen, zwanzig Solidos, für einen gebrochenen Knochen hundert Solidos.

Für die einem fremden Hörigen zugefügten Verletzungen dieser Art bezahlt der Freigeborene die Hälfte; die Hörigen büßen untereinander nur mit einem Drittel, erhalten aber fünfzig Geißelhiebe. Verletzt ein Höriger einen Freigeborenen, so bezahlt er dieselbe Summe, welche dieser entrichten muß, wenn er jenen verwundet, und erhält dazu noch siebenzig Hiebe.

Nach einer Verordnung des Königs Chindaswinth, soll jeder Freigeborene, welcher einen anderen Freigeborenen gewaltsam decalvierte, mit der Geißel oder Keule schlägt, ein Glied seines Körpers verletzt, ihn bindet oder einsperrt, durch den Richter die Strafe der

Wiedervergeltung erleiden. Wenn aber der Verletzte sich mit dem Täter vergleichen wollte, so konnte er selbst die Größe der zu erhaltenden Buße bestimmen; einige körperliche Verletzungen waren jedoch von der Strafe der Talion ausgenommen, weil das Maß leicht überschritten werden konnte. Wenn die Verletzung nicht mit vorbedachter Überlegung, sondern bei zufällig entstehenden Raufereien zugefügt war, so wurde wieder für jedes verletzte Glied ein genauer Preis festgesetzt; der Verlust eines Auges, der Nase oder einer Hand galt hundert Solidos, weniger der eines Fingers oder Zahnes.

Fügte ein Höriger einem Freigeborenen dergleichen Verletzungen zu, so wurde er gänzlich in dessen Willkür gegeben. Verstümmelte aber ein Freigeborener den Hörigen eines Dritten, so erhielt er zweihundert Geißelhiebe, und mußte dem Herrn einen Knecht von gleicher Brauchbarkeit stellen. Alle diese Bestimmungen sollten sowohl bei Männern, als bei Weibern ihre Anwendung finden, und die Richter genau nach dieser Preisangabe jeden Schaden ersetzen lassen.

Das Gesetz unterschied gewaltsamen Raub von dem Diebstahl, strafte aber beide Verbrechen gering. Der Räuber mußte den Wert der geraubten Sache elffach ersetzen; konnte er nicht so viel erschwingen, so wurde er Höriger des Beraubten; gleiche Strafe erlitten die Gehilfen beim Einbruche, oder sie erhielten hundertfünfzig Geißelhiebe.

Derjenige, bei welchem der Gegenstand des Raubes, oder ein Teil desselben gefunden worden war, wurde gezwungen, die Mitschuldigen anzugeben; wollte er sie nicht nennen, so mußte er büßen, und zwar wenn er von vornehmem Stande war, mit elffachem Ersatz und Erleidung von hundert Hieben; ein Höriger erhielt deren zweihundert.

Der Dieb erlitt gelindere Strafe: in der Regel mußte er, wenn er ein Freigeborener war, den Wert der gestohlenen Sache neunfach ersetzen, ein Höriger sechsfach; beide erhielten aber dazu hundert Hiebe.

War der Freigeborene unermögend diesen Ersatz zu leisten, so verfiel er in die Gewalt des Beraubten, und gleiches Schicksal erlitt der Hörige, wenn dessen Herr die Buße für ihn nicht übernehmen wollte.

In einigen Fällen wurde jedoch nur siebenfacher, in anderen gar nur vierfacher Ersatz der gestohlenen Sache gegeben.

Den auf der Tat ertappten Dieb durfte man bei Nachtzeit unbedingt töten, bei Tage nur dann, wenn er sich zur Wehre setzte.

Wer nicht selbst stahl, aber gestohlene Sache wissentlich bei sich aufnahm, galt selbst als Dieb.

Nach Ablauf von dreißig Jahren war jedes Verbrechen verjährt und straflos.

2. Die zweite Hauptquelle des altspanischen Strafrechts waren: die Gemeindestatuten, d. h. die Fueros.

In den größeren Städten sehen wir die Herrschaft des westgotischen Gesetzbuchs noch lange. In den kleineren Gemeinden sind besondere Gesetze (Fueros) entstanden.

Der Name von „Fuero“ hat verschiedene Begriffe. So bezeichnet er: Herkommen, Brauch, der ohne Widerrede des Fürsten oder der Behörde lange Zeit befolgt wurde; ungeschriebenes Recht, Privilegium; urkundlichen Freibrief von Auflagen, urkundliche Verleihung von Freiheiten; urkundlichen Bevölkerungsvertrag.

Der älteste und bekannteste Fuero ist: der Fuero municipal der Stadt Leon und ihres Gebietes. Er besteht aus dreißig Gesetzen und wurde von Alfonso V. in den Cortes von Leon, im Jahre 1020 gegeben. Weiter: der Fuero von Naxera vom König Garcias; die Fueros von Sepulveda (1076), von Logrono (1148), von Sahagun vom König Alfonso VI.; der Fuero general gegeben vom Alfonso VII. im Jahre 1118, in Toledo, der Fuero von Alcala Henares, usw.

Das Strafrecht der Fueros war strenger als dasjenige des westgotischen Gesetzes, da in den Fueros, statt des Wehrgeldes die qualifizierten Todes- und andern körperverstümmelnden Strafen traten, teils darin, daß die Strafgröße sich nach der Standesverschiedenheit des Verletzten richtete, aber mit dem Grade der Strafwürdigkeit der Verbrechen in keinem entsprechenden Verhältnis stand. Hochgegriffene Geldstrafen waren nämlich, zumal in jenen sehr geldarmen Zeiten, für den unbemittelten Verurteilten meist unerschwinglich. Zahlungsunfähigkeit aber, wie zum Verbrechen gestempelt, wurde mit dem Tode, nicht selten mit qualvollem Tode bestraft, während der Reiche mit einem für ihn geringen Opfer sich von der Strafe für ein schweres Verbrechen loskaufen konnte.

In einigen Gemeinden genoß der Caballero das Vorrecht, daß er fünfhundert Sueldos Wehrgeld ansprechen konnte, d. h. „daß der Hidalgo für eine Beleidigung oder einen Schaden, der ihm an seiner Person, oder seiner Ehre oder seinem Vermögen zugefügt worden war, zur Entschädigung und Genugtuung fünfhundert Sueldos fordern konnte, wie es das Gesetz sagt.

Den Stiftsherren in Lugo wurde um ihrer Sicherheit und Ehre willen von Alfons VII. (um 1123) bewilligt, daß sie von jedem, der sie beleidigte oder beunruhigte, funfhundert Sueldos verlangen durften.

Ein Gesetz des Fuero von Salamanca dehnte dieses Recht auf alle Kleriker dieser Stadt aus ¹⁾.

So erweist sich die Befugnis gewisser bevorrechtigter Stände und Personen, fünfhundert Suelos Wehrgeld fordern zu dürfen, als ein Rechtsgebrauch, der in Kastilien, Leon, Asturien und Galicien durch königliche Verfügungen verbreitet und autorisiert war. In Betreff der Hídalgos wurde er später in den Cortes von Naxera feierlich bestätigt und im Fuero viejo wörtlich aufgenommen.

Wie grausam die Todesstrafe in den Ortsrechten geschärft war, zeigen verschiedene Strafbestimmungen derselben. Nach dem Fuero von Cuença, welchem andere von ihm abgeleitete, wie die Fueros von Plasencia und Baeza, folgen, soll der des Diebstahls oder Straßenraubs Überwiesene von einem Berge oder einer Höhe gestürzt werden.

Gleiches Los trifft nach dem Ortsrecht von Sepulveda den Juden, oder Mauren, der mit einer Christin gefunden wurde.

Im „Fuero general“ von Toledo verordnete Alfonso III.: „Wer einen Menschen tötet in Toledo, oder fünf Milliarinen im Umkreise der Stadt, soll tot gesteinigt werden“.

Nach dem Ortsrecht vom Baeza soll eine Frau, die wissentlich ein Kind abtreibt, lebendig verbrannt werden.

Ein beim Verbrechen der Sodomiterei Ergriffener wurde zufolge des Fuero von Cuença verbrannt. Nach demselben Fuero: „Wer einen Menschen getötet hat, soll unter dem Getöteten lebendig begraben werden“.

Demjenigen, der ein falsches Zeugnis ablegt, sollen, dem Fuero von Soria zufolge, die Zähne ausgenommen werden.

Nach dem Fuero von Plasencia, soll dem Weibe, das bei einem Manne gefunden worden ist, die Nase abgeschnitten werden. Der Mann, der von einem anderen bei seiner Frau, oder Tochter betroffen wurde, soll kastriert werden.

Was den näheren Inhalt des fueroschen Strafrechts betrifft, so sehen wir, daß der Totschlag nur in einigen Ortschaften mit dem Verlust des Lebens bestraft war, da man in den meisten Fueros dieses Verbrechen mit Geldstrafen (caloñas) belegte. Schon der alte Fuero von Leon ²⁾ verhängt über den Totschläger eine Geldstrafe, die er zu zahlen hat, wenn er innerhalb neun Tagen, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, ergriffen war. Gelingt es ihm aber, aus seinem Hause, oder aus der Stadt zu entkommen, die Wachsamkeit

1) „Home que derompier casa de clerigo, e algune cosa ende levar por forcia, tornela duplicada, e peche quinientos sueldos“. (Fuero de Salamanca, p. 26.)

2) C. 24.

der Sayones zu vereiteln, um zu vermeiden, daß er innerhalb dieser Zeit in ihre Hände falle, so ist er gerettet, und das Gesetz gewährt ihm Sicherheit in der Gemeinde. schärft ihm jedoch ein, sich vor seinen Feinden zu hüten. Das Gesetz legte demnach die Rache für das vergossene Blut in die Hände der Verwandten des Getöteten und berechnete diese, den Schuldigen zu verfolgen.

Diese Strafart wurde in Kastilien sehr allgemein. Der alte Fuero von Logrono, wie der von Miranda, bestimmt für absichtlichen Totschlag fünfhundert Solidos Strafe. Ebenso die Fueros von Arganzon und Santander.

Milder ist die Strafe des Fuero von Sahagun, wonach der erwiesene Totschläger hundert Solidos zu zahlen hat; fünfhundert Solidos werden nur dann von ihm verlangt, wenn er das Verbrechen hinterlistig und meuchlerisch verübt hat.

Der Fuero von Alcalá schätzte das Leben des Menschen nicht höher als hundertundacht Maravedis; doch sollte der Täter verbrannt werden.

Der Fuero von Salamanca verhängt über den Totschlag eine Geldbuße von hundert Maravedis und Verbrennung; die Todesstrafe aber, wenn der Täter jene Summe nicht zahlen kann.

Mehreren Fueros zufolge mußte für einen Getöteten, der in einem Orte oder in dessen Gebiet gefunden wurde, die ganze Gemeinde einstehen und das Homicidium (wie die Geldbuße auch genannt wurde) nach dem Stand und Rang des Getöteten zahlen.

Wurde in Naxera auf einem gewissen Wege oder an einem bestimmten Tage (Donnerstag, dem Markttage dieses Ortes) ein aus irgendeinem Grunde Erschlagener gefunden, so brauchte die Gemeinde kein Homicidium zu zahlen. Tötete einer einen anderen durch Zufall, so wurde jener nicht mit dem Tode bestraft, aber er mußte, wenn die Verwandten des Getöteten glaubten, daß er nicht zufällig, sondern vorsätzlich getötet worden, sich mit fünf Ortsnachbarn durch einen Eid reinigen, war er dies imstande, so galt er bei den Verwandten nicht mehr für einen Totschläger. Wer einen bei der Selbstverteidigung schlug oder tötete, blieb straflos.

Die körperlichen Verletzungen wurden in der Regel mit Geld bestraft. Die Strafansätze für die verschiedenen Arten der Verletzung oder Verstümmelung sind in den Ortschaften fest bestimmt, wenn auch nicht in allen Fueros gleichförmig.

Wer einem andern den Bart oder das Haupthaar ausrauft, zahlt so viele Solidos, als er Hände voll Haare ausgerissen.

Wenn zwei einen Dritten auf den Boden niederwerfen, zahlen sie sechzig Solidos; tut dies einer, so zahlt er zehn Solidos.

Ein Schlag mit offener Hand kostet fünf Solidos; mit der Faust einen Solidum.

Stechen mit der Lanze oder dem Messer, wenn der Stich durchgeht, zehn Solidos, sonst fünf Solidos.

Für einen Schwerthieb, wenn kein Knochen herausbricht, werden zehn Solidos bezahlt, für einen Steinwurf mit Blut, oder mit Geschwulst, so viele Solidos, als sich Schläge in der Geschwulst zeigen; für einen der vier obern oder untern Vorderzähne neunzehn Solidos, und für weitere bis zu dreihundert Solidos; für einen der andern Zähne fünf Solidos, für ein ausgerissenes oder zerschlagenes Auge hundert Solidos, ebensoviel für eine abgehauene Hand oder einen abgehauenen Fuß.

Als wörtliche Beschimpfungen galten nach dem Fiero von Molina, die Schimpfwörter: „Aussätziger, Hahnrei, Sodomit, Abtrünniger, Hure“. Sie wurden mit zehn Maravedis geahndet. Eine gewalttätige Beschimpfung war das Einstecken von Kot, besonders Menschenkot, in den Mund eines andern, das mit dreihundert Solidos bestraft wurde.

Hierher gehörte auch die Wassertauche. Wer böswillig einen andern mit dem Kopf in einen Fluß tauchte, so daß der ganze Kopf im Wasser war, wurde mit dreihundert Solidos bestraft.

Hat ein Ortseinwohner mit einer Frauensperson Unzucht getrieben mit ihrer Zustimmung, so zahlt er, falls sie unverheiratet ist, keine Geldbuße; hat er aber ihr Gewalt angetan, soll er sie zur Ehefrau nehmen. Ist die Person nicht würdig, seine Ehefrau zu sein, so hat er ihr einen Ehemann, wie sie vor ihrem Falle einen haben konnte, zu verschaffen und zwar unter der Fürsorge des Alkaden und zwölf achtbarer Männer. Verweigert er aber es zu tun, so muß er sie zur Ehefrau nehmen. Verweigert er aber auch dies zu tun, so wird er den Verwandten der Frau übergeben.

Der Mann kann die ehebrecherische Frau und deren Mittäter töten; sonst werden die Frau und ihre Mittäter verbrannt.

Nach dem Fiero von Soria: „Diejenigen, welche eine wider-natürliche Unzucht begangen haben, sollen, sobald sie ergriffen worden, öffentlich kastriert und dann am folgenden Tage geschleift und darauf verbrannt werden.“

Der Diebstahl wird in einem Orte mit Todesstrafe, in andern aber mit Geldstrafe gestraft.

Was die größeren Länder, wie Aragon, Catalonia usw. betrifft, findet man dort besondere Gesetzsammlungen.

So ist zu erwähnen in Aragon die Gesetzsammlung von Huesca, vom Jahre 1247, welche eine Vermischung der fränkischen, west-

gotischen und römischen Gesetze war. Weiter: das „Privilegium generale Aragonum“, vom König Jaime I. (1283). Endlich die „Declaratio privilegii generalis“ aus 1325 und die Fuegos vom König Ferdinand I.

In Catalonia findet man statt der Fuegos die „Constitutiones“. Solche waren die berühmten „Usatica“, d. h. die Gesetzsammlung von Barcelona (1589).

Auch nach den Usatica wurden Schädigungen an Leib und Leben nach Stand und Geschlecht der Geschädigten höher oder geringer bestraft. Tötung, Verwundung, Beschimpfung eines Vizegrafen wurde bestraft, als wäre sie zwei comitores zugefügt worden, und wurde sie an einem Comitor verübt, so wurde es angesehen und bestraft, als wäre sie an zwei valvassores begangen worden. Tötung eines Caballero wird mit zwölf Uncias von Gold, Verwundung aber mit sechs Uncias gestraft. Tötung eines Subdiakons wurde mit dreihundert Solidos, des Diakons mit vierhundert Solidos, des Presbyters mit sechshundert Solidos, des Mönchs mit vierhundert Solidos, des Bischofs mit neunhundert Solidos gestraft.

Die Tötung eines Bruders oder eines anderen Menschen, „der andere Würde nicht hat als daß er Christ ist, war mit Bezahlung von sechs Uncias von Gold, ihre Verwundung aber mit zwei Uncias gestraft.

Wer einen Juden tötet oder verwundet, wird nach Belieben des Obherrn gestraft.

Im allgemeinen, der Täter eines Totschlags wird dem Ältesten der Familie des Getöteten übergeben, der mit ihm nach seinem Belieben handeln, ihn aber nicht töten kann.

Wer aus einem Hinterhalt mit Bedacht einen Caballero überfällt, mit dem Stock schlägt, das Haar ergreift, wird mit dem Tode gestraft, „denn es ist eine große Schmach“.

Wer eine Jungfrau gewaltsam verführt hat, soll sie entweder zur Frau nehmen, wenn sie und ihre Eltern wollen, und ihr ihre Ausstattung geben, oder ihr einen Mann ihres Standes verschaffen.

Ebenso, wer einer Frau, welche nicht Jungfrau ist, Gewalt antut und sie schwängert.

3. Was die Prozedur betrifft, so werden wir zuerst von den Gottesurteilen sprechen.

In vielen Fuegos waren Gottesurteile ausdrücklich verboten und die Parteien auf richterliche Entscheidung hingewiesen. „Ihr habt nicht die Befugnis, euch Recht zu verschaffen durch glühendes Eisen oder siedendes Wasser, oder durch Zweikampf; sondern ihr habt, wenn euch jemand eines Verbrechens beschuldigt und es mit zwei

eurer Ortsnachbarn beweist, die Geldbuße zu zahlen, in welche das Gericht euch verurteilt. Kann jener es nicht beweisen, so leiste der Angeschuldigte den Reinigungseid und ziehe in Frieden hin“ (Fuero von Arganzon, II, 138.)

Die Wasserprobe war in den alten Gesetzen von Navarra, Catalonia und Aragon geregelt. Ebenso regelte es auch der Cortez von Leon (1020). Wiewohl sie von mehreren Königen, von Ferdinand I. an bis auf Ferdinand III., in einzelnen Ortsrechten verworfen wurde (wie von Alfonso VI. im Fuero von Logrono, von Alfonso IX. im Fuero von Sanabria), war sie in den Fueros von Baeza, Plasencia, Alarcon, Cuença und vielen anderen gestattet oder bekräftigt, wohl aus keinem andern Grunde, als um sich den herrschenden Ansichten und Gewohnheiten anzubequemen und diese nicht zu verletzen. Selbst noch im XIII. Jahrhundert scheint es, war sie in einigen Gegenden des Reiches Leon üblich.

Die Feuerprobe war insbesondere in Kastilien geübt worden. Sie hatte in vielen Munizipalfueros gesetzliche Kraft. „Dies sind die Fälle, sagt der Fuero von Salamanca, in welchen der Richter den Neuntel erheben darf: für einen Menschen, der bei der Feuerprobe sich verbrannt hat und der im Zweikampf gefallen ist“¹⁾.

Im Fuero von Plasencia heißt es: „Die Frau, welche absichtlich ein Kind abtreibt, soll, wenn es offenbar ist, lebendig verbrannt werden, falls sie nicht durch die Feuerprobe sich reinigt“.

Die Feuerprobe wurde, nach den Fueros von Oviedo und Aviles auch in Zivilprozessen ausgeübt.

IV.

Das erste türkische Strafgesetzbuch.²⁾

Im Jahre 1839 (am 15. Ramazan) publizierte die türkische amtliche Zeitung („Dustur“) ein kurzes Strafgesetz, welches zum Grunde des heutzutage geltenden Strafgesetzbuchs diente.

„Die Grundlage dieses notwendigen Gesetzes — sagt der Souverän in seiner Einleitung zum Gesetz — bezieht sich auf die Sicherheit des Lebens, den Schutz der Ehre und Reputation, wie des Vermögens . . .“

Der Hauptzweck aber des Gesetzes war: „daß künftighin die abscheuliche Bestechung, welche die Hauptursache von dem Ruin des Reiches ist, nicht mehr stattfinde.“

1) „Fuero de Salamanca“, Art. 208.

2) Quelle: „خط شريف“ vom 21. November 1839, Konstantinopel.

In den Folgenden werden die Hauptbestimmungen des Gesetzes bekannt gemacht werden.

Es gibt nur zwei Arten von Aufwieglern, sagt es das Gesetz; die einen tun es durch Worte, die anderen durch die Tat. Wenn z. B. ein Mensch in der Absicht, einen andern, oder auch eine Versammlung von Menschen gegen die Hohe Pforte und gegen die Gesetze und Verordnungen aufzureizen, verräterische Reden führt, so soll er, dem Grade seiner Verrätereı gemäß, von einem bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe (كرك) ¹⁾ gestraft werden.

Wenn dies durch die Tat geschieht, nämlich, wenn einer einen andern oder eine Versammlung von Menschen zu gesetzwidrigen Handlungen und zur Rebellion aufzureizen, und ihnen etwa Waffen und Pulver zu geben wagt, so soll er, da ein solches Verbrechen sehr groß ist, mit dem Tode bestraft werden; jedoch so, daß, nachdem diese Todesstrafe festgesetzt worden, ein Bericht nebst Supplik an Seine erhabene Majestät gerichtet, und es der Gnade derselben anheimgestellt werde, ob dem Verbrecher statt der Todesstrafe lebenslängliches Gefängnis zuerkannt werden sollte. (§ 2.).

Wenn die mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten Soldaten und die Polizeibeamten, oder im allgemeinen irgend einer, von welchem Grade oder Stande er auch sei, einen anderen schimpft, oder ehrenrührige Worte gegen ihn ausspricht, wird der Verklagte, der Größe und dem Grade seiner Schuld gemäß bei seinem Vorgesetzten auf fünf bis fünfundzwanzig Tage eingesperrt werden, wenn aber seine Schuld sich als sehr gering herausstellt, soll das Gericht mit der Drohung und dem Schwure desselben sich begnügen.

Begeht es einer aus dem Volke, so wird er ebenso gestraft.

Wenn einer, von welchem Stande er auch sei, gegen einen andern seine Hand erhebt, um ihn mit derselben, oder mit einem Stocke zu schlagen, soll er nach dem Grade seiner Schuld von fünfzehn Tagen bis drei Monate eingesperrt werden, und, damit in diesen Fällen nicht nach einer falschen Anklage gerichtet werde, sollen sie genau untersucht, und, wenn die falsche Beschuldigung des Anklägers offenbar wird, derselbe zur Strafe von fünf bis fünfundvierzig Tagen Arrest erhalten.

Wenn sich jemand eines andern Vermögen und Besitz bemächtigt, daran aber verhindert, vielleicht mit List geraubt hat, so soll das geraubte Vermögen und Eigentum, wenn es noch gefunden wird,

1) Die Gefangenen sollten in dem Arsenal mit Schiffbauen (ترسخانه) (terschane) beschäftigt werden.

selbst, wenn es aber nicht mehr vorhanden ist, der Wert desselben genommen werden und der Täter soll, wenn er ein Beamter ist, seiner Würde entsetzt, wenn er dies aber nicht ist, aus seiner Provinz in eine andere auf ein Jahr in das Exil geschickt werden.

Wenn ein Staatsdiener sich bestechen läßt und Geschenke, die für Bestechung gelten, annimmt, so soll das genommene Geschenk dem Fiskus übergeben werden; ist der Bestochene zugleich ein Beamter, so soll er, da er nicht mehr zu einem Amte des Reiches gebraucht werden kann, seiner Stelle entsetzt, und zugleich auf drei Jahre in das Gefängnis gebracht werden.

Wenn derselbe aber kein Amt bekleidet, so soll er künftig nie im Dienste der Pforte gebraucht, und ebenso drei Jahre in das Gefängnis geschickt werden.

Wenn der Bestechende vielleicht in der Hoffnung, sein Eigentum wieder zu erlangen, nicht aber aus eigenem Antriebe, sondern nur aus Zwang und Furcht vor dem Bestochenen gegeben hat, so soll es erlaubt sein, ihm, da er gezwungen war, das Gegebene zurückzuerstatten; wenn er jedoch in diesem Falle, wo er gezwungen gegeben hatte, dies zur rechten Zeit an dem gehörigen Orte nicht angezeigt, so entsteht daraus auch für ihn eine Art Schuld, und, wenn er es auch nachher nicht mehr meldet, so soll er zur Strafe auf ein Jahr aus seiner Provinz in eine andere verbannt werden.

Der Staatsbeamte, der wenig oder viel, als was soll, zu nehmen wagt, so wird das gestohlene Geld von seiner Hand genommen und zurückgegeben; wenn aber kein Geld vorhanden ist, soll nur die volle Summe von seinem Vermögen genommen und er selbst mit der Bedingung, daß er nicht im Dienste der Pforte gebraucht werde, seines Amtes entsetzt und drei Jahre in Gewahrsam gehalten werden.

Wenn einer von seiten seines Vorgesetzten zu einem Geschäfte verlangt wird und ohne triftige Entschuldigung nicht erscheint, so soll er zur Strafe von zehn bis vierzig Tage eingesperrt werden; wenn er aber gegen den Abgesandten seines Vorgesetzten Widersetzlichkeit zeigt, so soll diesem erlaubt sein, durch Tätlichkeit ihn zu zwingen.

Wenn sich jemand den zur Zucht und Ordnung bestimmten Beamten widersetzt und Waffen zu ziehen, oder ähnliche verwerfliche Taten zu begehen wagt, so soll er gefesselt nach der Residenz gebracht, und auf zwei Jahre, wenn er das Gewehr gebraucht hat, ohne zu treffen, auf drei Jahre, und, wenn er mit einem Schießgewehr oder einer andern Waffe verwundet hat, mit Erstattung der

Verpflegungskosten bis zur Heilung, auf fünf Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Überhaupt, wenn einer aus dem Volke einem andern das Gewehr zieht, soll er ein Jahr, wenn er es gebraucht hat, zwei Jahre, und wenn er verwundet hat, außer der Erstattung der Verpflegungskosten bis zur Heilung noch drei Jahre in ein Gefängnis gesetzt werden.

Die an einigen Straßen sich aufhaltenden Räuber, wenn sie zwar nicht Menschen ermordet, aber doch zu Schandtaten sie auszuziehen gewagt haben, sollen sieben Jahre Gefängnisstrafe erhalten.

Wenn es wahrscheinlich und beinahe augenscheinlich ist, daß sie einen Menschen umgebracht haben, sollen sie zehn Jahre in das Gefängnis kommen.

Diese Bestimmungen waren durch die Novelle von 1840 aus ergänzt.

Die Hauptbestimmungen dieser Novelle waren wie folgt.

Wer einen andern, sei es durch Versprechungen oder durch Geld, zu einem Angriff auf das Leben eines Menschen dingt, wird ebensowohl mit dem Tode bestraft wie der Gedungene.

Wenn einer der Würdenträger des Reichs tötet oder töten läßt, ohne daß ein Urteil nach den bestehenden Vorschriften abgefaßt worden und ohne daß der genannte Würdenträger eine Kaiserliche Ordonnanz, die mit dem Namenszuge des Sultans versehen ist, und das Urteil des Schuldigen genau angibt, in Händen hat, so soll dieser Würdenträger selbst dann mit dem Tode bestraft werden, wenn die Erben des ungerechterweise Getöteten sich mit dem Blutpreise begnügen oder ihm verzeihen wollten.

Wenn ein Privatmann einen andern mit Waffen oder auf irgend eine andere Weise tötet, oder die Verwandten oder Erben des Getöteten den Tod des Mörders nicht verlangen, sondern sich mit dem Blutpreise begnügen, so wird die Regierung den Schuldigen auf sieben Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Wenn die Eltern oder Erben des Getöteten weder den Tod des Mörders, noch den Blutpreis verlangen, so wird die Regierung den Schuldigen, wenn er schon früher ähnliche Verbrechen begangen, zum Tode, ist dieser Mord dagegen sein erstes Vergehen, auf fünfzehn Jahre zu den Galeeren verurteilen.

Hat ein Ermordeter keine Erben, so wird der Mörder so bestraft, wie es jetzt gesagt war; glaubt man indessen, daß noch ein Erbe vorhanden sein könne, so bleibt der Mörder so lange im Gefängnisse, bis der Erbe sich meldet.

5*

V.

Das Sibirische Strafrecht ¹⁾.

1. Die russische Literatur hat sehr viele juristische, insbesondere aber ethnologische Werke, in welchen man um das Recht der einzelnen Völkerschaften handelt.

In den Folgenden werden wir mit dem Strafrecht der Mongolen, der Kirgisen und der Tungusen bekannt gemacht.

Die Mongolen haben schon seit vielen Jahren ein kodifiziertes Strafrecht.

Ihr ältestes Gesetzbuch — worin man auch das Strafrecht findet — ist das sogen. „Zaatschin Bitschik“.

2. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind die folgenden.

Die Unzucht, die mit Beischläferinnen der Pfaffen getrieben wurde, war völlig unbestraft.

Wer in Ehebruch mit einer Fürstin betreten wurde, hatte nur eine Ziege und ein Böcklein zur Buße zu erlegen; denn das Gesetzbuch setzte voraus, daß ein Gemeiner sich nie an eine Fürstin wagen würde, wenn er nicht dazu gereizt worden.

Für gemeinen Ehebruch mußte der Täter dem Hörnerträger ein vierjähriges Pferd, und die Ehebrecherin dem Richter ein dreijähriges stellen.

Wer einen Fremden bei seiner Sklavin ertappte, konnte demselben alles ausziehen, Pferd, Geld, und was er bei sich hatte nehmen und ihn nachher fortjagen; die Sklavin aber blieb ungestraft.

Wenn sich Kalmücken raufen, und einer zerrt den andern beim Haarzopf oder reißt ihn gar aus, so ist das um deswillen ein stöpflichcs Verbrechen, weil der Zopf dem Fürsten gehört oder gleichsam das Zeichen der Untertänigkeit sein soll; hat aber jemand um den Schopf noch lose spannenlange Haare (schalbe tebbek), so kann ihn ein jeder ungestraft dabei zausen, „weil das als sein eigenes, und nicht des Fürsten Haar betrachtet wird“, sagt es das Gesetz.

Ein Weib darf, wenn sie auf ihrem eigentümlichen Platz in der Hütte, nämlich rechts vom Eingange hinter dem Feuerplatze am Fußende des Wirtslagers sitzt, von niemand angetastet werden, sie mag einen Fremden schimpfen, ja mit Holz oder Hausgeräten nach ihm werfen, wie sie will. Wagt sie sich aber im Streit von ihrem Platz weg, oder gar aus der Hütte, so verliert sie ihr Recht und kann dreist für die Beleidigungen gezüchtigt werden.

1) Quellen: Kowalewski: „Современный обычай и древний законъ“. Moskau, 1886. Zwei Bände. — Pallas: „Монголии“. St. Petersburg.

Wenn eine Weibsperson zum Fürsten geht und um Erlassung einer ihr oder den Ihrigen aufgelegten Strafe bittet, so werden gemeiniglich aus Achtung gegen das andere Geschlecht die kleinen Strafen erlassen, größere aber auf die Hälfte vermindert. „Denn ein Weibsbild — sagt es das Gesetz — wird bei den Kalmücken immer geschont und alle Weibern geschehenen Beleidigungen schärfer gerügt.“

Im Jahre 1620 haben die Mongolen eine neue Gesetzgebung erhalten. Diese Gesetzgebung hatte schon mehrere und detaillierte Bestimmungen über die Verbrechen und ihre Strafen.

Nach dem neuen Gesetze, wer einen ausbrechenden Krieg nicht zeitig entdeckt und hernach überführt werden kann, daß er vorhin darum gewußt, soll als ein Feind bestraft werden.

Diejenigen Fürsten, welche vom Ausbruch eines Krieges benachrichtigt, ihr Volk dennoch nicht zusammenziehen und sich beim gemeinschaftlichen Heere einfinden, sollen hundert Panzer, hundert Kamele und eintausend Pferde zur Strafe geben.

Wer Geistlichen und Lamem Schaden tut oder ihre Felder plündert, soll um hundert Panzer, hundert Kamele und hundert Pferde gestraft werden und das geraubte Gut doppelt, für schlechte Dinge Gutes, für halbe ganze wiedergeben.

Welcher Fürst sich verdächtig macht, Leute oder Gut verhehlt zu haben, dessen Buße soll in 100 Panzern, 100 Kamelen und 1000 Pferden bestehen.

Wenn Edle oder Vornehme in den Wüsten Unruhe anstiften, soll man selbige um ein Kamel, nebst noch 20 Stück Vieh strafen.

Fürsten, die sich im Kriege schlecht halten oder gar aus Feigheit die Flucht ergreifen, sollen zur Strafe 100 Panzer, 100 Kamele, 50 Familien Untertanen und 100 Pferde abgeben.

Von kleinen Fürsten soll man nur zehn Panzer, zehn Kamele, ebensoviel Familien und 100 Pferde und drei Sklaven, drei Gezette und 30 Pferde nehmen.

Wer einen feindlichen Haufen sieht und nicht Anzeige davon tut, dessen Vermögen soll geplündert und er mit den Seinigen zum Sklaven gemacht werden. Sieht er nur eine kleine Partei und verschweigt es, so hat er die Hälfte des Seinigen verwirkt.

Wenn Lärm wird, soll ein jeder, der es vernimmt, sogleich bewaffnet dem Hoflager seines Fürsten zueilen, bei Strafe alle seine Vermögen und seine Freiheit zu verlieren.

Wer hohen Geistlichen Händel macht oder sie schimpft, soll ebenfalls neunfach 9 Stück Vieh erlegen.

Wer aber geringere und sonderliche Lehrer (Bakschi) schimpft und antastet, gibt zur Strafe fünfmal 9 Stücke.

Für Beleidigungen, die geistlichen Schüler (Manschiki) und Nonnen angetan werden, soll der Verbrecher 5 Stücke geben. Be trifft aber die Sache einen Mönch oder Einsiedler, so gilt es ein Pferd.

Kommt es in dergleichen Fällen gar zu Tätlichkeiten, so muß die Buße nach Befinden der Umstände vergrößert werden.

Wer einen geweihten Priester an seiner Würde verletzt, verliert die Hälfte seines Vermögens.

Wer einen, der den geistlichen Stand verlassen und in Ehe getreten ist, verspottet, soll ein Pferd einbüßen; sind Tätlichkeiten begangen worden, so sei diese Strafe doppelt.

Diejenigen, welche in Diensten und Geschäften ihres Fürsten verfahren müssen, sollen von niemand auf keine Weise Beleidigung dulden, sondern Gewalt dagegen brauchen, sagt es das Gesetz; so sollte in dergleichen Schlägereien ein fürstlicher Bedienter einen Untertan sogar zu Tod schlagen, so soll er darüber zu einer Verantwortlichkeit gezogen werden.

Bleibt es nur beim Handgemenge und der fürstliche Beamte zieht den Kürzern, so soll ihm der beleidigende Teil neue Stücke zur „Ehrensetzung“ geben.

Wer aus Scherz und Leichtsinne auf eines andern Vaters oder Mutter Kopf und Leben flucht, soll ein Pferd verlieren. Wer sich unter falschem Vorgeben der Staffettenpferde bedient, soll ein gutes Stück Vieh geben.

Wer sich mit seinem Lehrmeister, Vater, oder Mutter in Handgemenge einläßt und „unverschämt“ aufführt, soll dreimal 9, in mäßigen Vergehungen zweimal 9, oder auch nur 9 Stück Vieh verwirkt haben.

Wenn sich eine Schwiegertochter gegen den Schwiegervater oder Schwiegerin zu Wehre setzt, so soll das Gericht dreimal 9 Stück von ihr nehmen; untersteht sie sich gar die Schwiegermutter zu schlagen, so gehören dafür noch über die erstgedachte Buße, 30, 20 oder wenigstens zehn Schläge mit der Peitsche.

Wenn ein Vater seine Schwiegerkinder in guter Absicht und zur Zucht allenfalls prügelt, das hat nichts zu sagen, nach dem Gesetze. Schlägt er sie aber bloß aus Wildheit, ohne hinlängliche Ursache, so soll er 9 Stück, eine Schwiegermutter aber im Fall zweimal 9 Stück Vieh geben.

Setzen sich Kinder gegen ihre Eltern zur Wehre, so soll derjenige, wer es sieht, sie vor den Fürsten bringen und anklagen. Sind

sie schon groß und verständig, so ist ihre Strafe die ganze Bewaffnung eines Kriegsmannes von ihrem Stande, und neun Stück Vieh; dazu soll man sie ganz von ihren Eltern scheiden und trennen.

Würde aber ein Vater in Züchtigung seines Sohnes so weit gehen, daß dieser ihn darüber das Leben nähme, so soll dem Vatermörder, außer seinem Leben, alles genommen werden.

In andern ähnlichen Fällen, da das Weib unglücklicherweise den Mann erschlägt, oder ein Weib das andere, soll nach den Umständen gerichtet und der Täterin im strengsten Fall Nasen, Augen und Ohren verstümmelt und sie zur Sklavin hingegeben werden.

Für den Totschlag einer verstoßenen Frau beträgt die Buße fünfmal neun Stück Vieh; für eine Sklavin nur drei Stück.

Wenn ein Hund toll und nicht rechtzeitig auf die Seite geschafft wird, so daß derselbe einen Menschen gefährlich beißt, so soll der Herr des Hundes den Verwandten desjenigen, welcher von dem Biß hat sterben müssen, zur Strafe und Entschädigung den fünften Teil von allem eigenen Vieh geben.

Wer in berauschem Zustand eine fremde Hütte auf irgend eine unflätige Art verunreinigt, kann deshalb nicht bestraft werden.

Wer aber im Trunk jemand erschlägt, soll fünfmal neun Stück Vieh erlegen.

Wenn einer nüchtern zum Mörder wird, dem nimmt man sein Weib, Wehr, Waffen und alles Vermögen; und, wenn er zur Genugtuung nicht reich genug ist, so läßt man von den Verwandten des Getöteten von seinem künftig zu erwerbenden Vermögen, ja sogar von seinen Erben die gehörige Schuldzahlung nach und nach leisten.

Wer ein Kamel stiehlt, soll zur Strafe fünfzehnmal neun Stück Vieh büßen; für einen Hengst aus der Herde, zehnmal neun Stück, für eine Stute achtmal neun Stück, für eine Kuh, Füllen oder Schaf sechsmal neun Stück. Davon bekommt der Eigentümer des Gestohlenen das Seinige gedoppelt wieder, der Ueberschuß fällt dem Fürsten anheim.

So oft einer beim Diebstahl betreten wird, soll er von neuem aufs strengste bestraft werden. Für Vieh, welches nach dem Hornungschein (Zagansara) gestohlen ist, soll auch die Frucht im Leibe, jede mit einem Pferde, vergütet werden.

Wenn die Diebsspur ganz bis zu einer Wohnung führt, so muß deren Inhaber dafür haften. Sind aber keine Nebenumstände und Zeugen zur Bekräftigung des Argwohns vorhanden, so mögen die Richter nach Befinden urteilen.

Wenn jemand mit einer verheirateten Frau Ehebruch treibt und es ist mit Einwilligung der Frau geschehen, so soll der Täter fünf, und ist das Weib gezwungen worden, so gibt der Täter beide Strafen.

Wer sich bei einer Sklavin betreten läßt, muß dem Herrn der Sklavin ein Pferd geben.

Geschieht aber dergleichen mit Einwilligung, ohne daß Klagen daraus entstehen, so hat das nichts auf sich.

Wer eine Jungfrau zum Beischlaf zwingt, der gibt, wenn es zur Klage kommt, zweimal neun Stück Vieh; hat aber die Jungfrau eingewilligt und die Verwandten derselben bringen desfalls Klage an, so kann der Täter doch um neun Stück Vieh bestraft werden.

Wird jemand in Bestialität mit einem fremden Vieh betroffen, der soll dem Besitzer des Viehes fünf Stücke Vieh zur Strafe stellen und das beschmutzte für sich nehmen.

So jemand ein fremdes, von wilden Tieren, oder sonst getötetes Vieh aufnimmt und unangezeigt verzehrt, muß er zwei Stück dafür erstatten.

Wer einen andern mit Prügeln und Steinen gefährlich behandelt, gibt zur Strafe Panzerung, Waffen und neun Stück Vieh.

Wer mit der Peitsche oder Faust einem andern übel begegnet, kann um fünf Stück Vieh gefändet werden.

Wer einer Jungfrau an die Brüste oder sonst an unziemliche Orte greift, sie küßt, oder betastet, der soll, wenn es darüber zur Klage kommt, von seinem Ankläger öffentlich an seinem heimlichen Teil einen Schneller leiden. Diese Strafe aber bezieht sich nur auf Mädchen über zehn Jahr; bei jüngeren steht keine Strafe auf obige Vergehungen.

Wenn bei Spiel und Balgereien aus Leichtsinne jemand so beschädigt wird, daß er nachmals an den Folgen stirbt, muß der Täter ein Pferd zur Strafe geben.

War der Beleidigte ein Vornehmer, so soll von allen, die Anteil daran gehabt, noch eine beständige Bepanzerung und Waffnung gestellt werden.

Wer von einem verurteilten Widersacher mehr, als die aufgelegte Strafe heischt oder ihm droht, soll sein Recht verlieren.

Kann der Verurteilte aus Armut die Strafe nicht erlegen, und sein Aufseher bekräftigt dessen Unvermögen endlich, so soll derselbe dem Widersacher zum Sklaven hingegeben werden, bis er für die aufgelegte Strafe gebüßt.

Wer Kleinigkeiten, die nicht unter Schloß verwahrt werden können, als Sattelzeug, Messer, Beil, Feuerstahl, Schere, Hammer,

Stricke, kleine Kleiderstücke usw. stiehlt, soll nach dem Urteil die Finger einer Hand verlieren.

Von dem allerkleinsten Diebstahl, als Zwirn, schlechtes Gerät usw. ist die Strafe ein Schaf mit dem Lamm, oder aufs mindeste eine Ziege mit dem Böcklein.

Wer einen Zauberer oder eine Zauberin zu sich ruft und zaubern läßt, dessen Reitpferd und das Pferd des Zauberers soll der Angeber haben. Wer es verschweigt oder gar der Zauberei beiwohnt, verwirkt sein eigenes Reitpferd.

Ein Zauberer, der jemand etwas angetan, soll um fünf Stück Vieh bestraft werden.

III. Diese Bestimmungen wurden durch die Erlässe von Khan Buchtu ergänzt.

Nach diesen neueren Bestimmungen — welche schon dem Mohammedanischen Gesetzen ähneln — soll derjenige, welcher einen Diebstahl oder andere strafbare Händel angibt, einen Teil der Strafaufgaben zur Belohnung haben. Wer aber um den Diebstahl gewußt hat, und ihn leugnet, soll, wenn er überführt ist, fünfzehn Schläge dulden und ein Kamel an das Hoflager, demjenigen aber, der ihn als Verbrecher offenbart hat, eine Kuh geben.

Wer einem Gesandten von Russen, Krym, Tscherkessen, Kirgisen oder anderen Ausländern etwas stiehlt, soll aufs härteste gestraft werden und dem Angeber ein Kamel zur Belohnung geben.

IV. Alle diese Gesetze und Erlässe waren durch das Gesetz vom Jahre 1763 weggefallen.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind, wie folgt:

Wenn jemand von den Beamten oder einer von den Gemeinen, zu zweien oder in einem Trupp, Sachen rauben und einen Menschen erschlagen, so sollen sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern allen die Köpfe abgehauen und dem Volke zur Schau ausgestellt werden.

Wenn sie bei der Beraubung einen Menschen verwunden und seine Sachen nehmen, so sind sowohl dem Anstifter, als den Teilnehmern die Köpfe abzubauen, ihre Familien aber, ihr Vieh und Eigentum zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben.

Wenn sie einen Menschen verwundet, jedoch keine Sachen bekommen haben, so ist nur der Anstifter zur Enthauptung nach der Einkerkierung zu verurteilen, sein Vermögen und Vieh zu konfiszieren und dem Beleidigten zu übergeben, seine Familie aber so lange in der Fahne in Verwahrsam zu halten, bis bei dem Herbst-Gerichte das Urteil um einen Grad gemildert worden; sodann soll eine solche

Familie in Freiheit gesetzt und in die Gouvernements verschickt werden wo sie zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen sind.

Wenn ein Beamter oder ein Gemeiner einen Raub verübt, ohne einen Menschen zu verwunden, so soll er, falls er allein war, samt der Familie, dem Vermögen und Vieh nach Chō-nan oder Schandun verschickt werden, wo er zu schweren Arbeiten bei den Stationen zu gebrauchen ist.

Wenn aber der Diebstahl von zwei oder drei, oder einem Trupp verübt ist, so soll der eine, welcher den Gedanken an die Hand gegeben, zur Erdrosselung verurteilt, sein Vermögen und Vieh konfisziert und dem Beleidigten zugeteilt und seine Familie in der Fahne in Verwahrksam gehalten werden.

Wenn ein Beamter oder Gemeiner allein, zu zweien oder in einem Trupp Vieh und andere Sachen stiehlt, die Nachbarn des Beleidigten aber, nachdem sie dies erfahren, ihnen nachsetzen und sie, den Einfängern sich widersetzend, einen Menschen erschlagen: so ist der Anstifter unter diesen Mördern zu sofortiger Enthauptung zu verurteilen; seine Familie aber, sein Vermögen und sein Vieh sind zu konfiszieren und den Klägern zuzuteilen, seine Mitgenossen nebst ihren Familien in die südlichen Gouvernements, als Sklaven der Garnison-Soldaten zu verschicken und ihr Vermögen und Vieh, nachdem es konfisziert worden, den Klägern zuzuteilen.

Ist der Beleidigte nicht gestorben, so wird der Anstifter enthauptet; sein Vermögen wird konfisziert und dem Beleidigten gegeben.

Für Raub soll Enthauptung verhängt werden.

In der Mongolei soll bei einem Diebstahl dem Urheber und den Teilnehmern eine Strafe, der Zahl des Viehes entsprechend, auferlegt werden.

Für den Diebstahl von mehr als dreißig Pferden, sind alle, sowohl der Urheber, als die Teilnehmer, zur Erdrosselung zu verurteilen; zur Zeit des Herbstgerichts aber ist mit allen nach dem Stande der Sache zu verfahren (d. i. die Strafe ist nicht zu mildern).

Teilnehmer, welche bei Vollziehung der Tat nicht zugegen waren, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, sind, nachdem die Strafe um einen Grad gemildert worden, zu verweisen.

Für den Diebstahl von zwanzig bis dreißig Köpfen sollen sowohl Urheber als Teilnehmer zur Erdrosselung verurteilt werden.

Diejenigen aber, die mit im Plane waren, jedoch an der Vollziehung nicht teilnahmen, sondern nur nach Verübung des Diebstahls das Gestohlene teilten, zu verweisen.

Für einen Diebstahl von zehn bis zwanzig Köpfen, ist der Urheber zu erdrosseln; seine Mitgenossen, welche sowohl an der Vollführung selbst, als an der Teilung des Diebstahls Anteil nehmen, sind zu verweisen.

Für einen Diebstahl von sechs bis neun Köpfen sind die Urheber und die Teilnehmer zu verweisen.

Bei einem Viebdiebstahl soll nur derjenige, der den Gedanken an die Hand gegeben, als Anstifter angesehen werden.

Wenn die Schuldigen aber zur Zeit des Raubes längs den Wegen sich verteilen, an zwei oder drei Orten Vieh gestohlen, oder nicht nur einmal Diebstahl verübt haben, so ist jeder besonders in seiner Sache zu richten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer absichtlich einen Menschen aus einer anderen Fahne erschlägt, so ist er schuldig, dafür mit Leuten, nach der Anzahl der Erschlagenen zu büßen.

Fürsten ersten und zweiten Grades sind um hundert Pferde zu büßen.

Sind es Gemeine, so wird der Anstifter enthauptet, die Beteiligten, welche ihm geholfen haben, sind zu erdrosseln, das Vermögen wird konfisziert. Diejenigen aber, die ihm nicht geholfen, gehören mit ihren Familien und Vermögen der Familie des Beleidigten.

Wenn ein Fürst oder ein anderer einen seiner Untergebenen oder Sklaven mit irgend einem scharfen Werkzeug tötet, absichtlich, aus Groll, oder in der Trunkenheit, wird er mit vierzig Pferden, ein anderer Mann mit Verbannung gestraft.

Wenn ein in einem Streite schwer Verwundeter innerhalb fünfzig Tagen stirbt, so ist der Mörder zu erdrosseln.

Wer beim Scherzen unvorsätzlich einen Menschen erschlägt, der soll um dreimal neun Stück Vieh gestraft werden.

Wer eine Frau vorsätzlich erschlägt, wird erdrosselt.

Tötet ein Sklave seinen Herrn, so wird er in Stücke zerrissen.

Wer von verbotenen Sachen Gebrauch macht, der soll durch Wegnahme eines Pferdes, oder wenn es ein Gemeiner ist, eines dreijährigen Öchsleins gestraft werden.

V. Die Gesetze der Kirghisen gründen sich teils auf den Koran, teils auf hergebrachte Sitten und in besonderen Fällen auf natürliche Billigkeit.

Wer einen Mann erschlägt, ist der Verfolgung der Verwandten desselben zwei Jahre ausgesetzt, in welcher Zeit sie ihn ungestraft ermorden können. Rettet er sich, so muß er den Verwandten hundert Pferde, einen Sklaven und zwei Kamele geben.

Fünf Schafe gelten für ein Pferd.

Die Ermordung einer Frau, eines Kindes, oder Sklaven und die Mißhandlung einer Frau, auf welche eine unzeitige Niederkunft erfolgt, zieht die halbe Strafe nach sich.

In allen Fällen aber unterhandeln Freunde, wobei die Beleidigten mehr oder weniger nachlassen.

Die Verstümmelung eines Menschen wird als ein halber Mord angesehen. Ein Daumen kostet hundert, der kleine Finger zwanzig, und die übrigen 30—60 Schafe.

Der Verlust der Ohren ist bei den Kirghisen so etwas Abscheuliches, daß ein Mensch ohne Ohren, wie unschuldig er sie auch verloren haben mag, gar nicht geduldet wird.

Wer im Zorn dem Gegner an den Bart oder an die Zeugungsglieder beider Geschlechter greift, wird nach Willkür der Richter sehr hart bestraft.

Diebstahl muß neunfach ersetzt werden.

Keiner darf in seiner Sache selbst schwören und wenn es der Bruder oder Freund nicht tun will oder kann, wird der Beklagte schuldig erklärt.

VI. Bei den Tungusen hält man Totschlag als eine Folge vorherigen Streites für kein Hauptverbrechen.

Der Mörder wird gepeitscht und muß die Nachgelassenen des Entlebten ernähren, lebt aber nicht nur ohne Vorwürfe, sondern wird für tapfer gehalten.

Schlägerei wird mit Schlägen, die sie den russischen Podoggen gleich mit kleinen Stöcken auf den bloßen Rücken bekommen und Idogatschigan nennen, bestraft.

Diebe werden geschlagen, müssen ersetzen und sind auf immer beschimpft.

Hurerei wird nur an Mannspersonen bestraft. Der Liebhaber muß seine Dirne für einen festgesetzten Brautpreis heiraten oder Schläge aushalten.

Wenn ein schlechter Kerl ein reiches oder schönes Mädchen entehrt, läuft er Gefahr, daß ihre Brüder oder Freunde ihn mit Pfeilen durchbohren.

Eheleute dürfen sich prügeln, und haben dabei gleiche Rechte; verwundet einer den anderen, so bekommt er öffentlich Schläge.

Wenn sich Eheleute nicht vertragen, scheiden sie sich, so gut sie können.

VI.

Aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts.

In diesem Artikel wollen wir einige bedeutendere Bestimmungen des wenig bekannten rumänischen Strafrechts bekannt machen. Diese Gesetzgebung verdient die Aufmerksamkeit der Kriminalisten.

A) Hinsichtlich des rumänischen Strafrechts werden wir uns mit der Literatur und mit den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtig geltenden rumänischen Strafgesetzbuchs beschäftigen.

a) Die rumänische Strafrechtswissenschaft befindet sich gegenwärtig in der schönsten Entwicklung und sehen wir, daß die rumänischen Kriminalisten sich nicht nur mit der klassischen, sondern auch mit der positivischen Strafrechtswissenschaft beschäftigen. Von den neuen Richtungen legen sie das größte Gewicht auf die soziologische Schule.

Von den Ausgaben des StGB. sind zu erwähnen: Fratos-tițcanu: „Codicele penale“. (Bukarest 1894.) Diese Ausgabe enthält auch die bezüglichen Bestimmungen des rumänischen Militärstrafgesetzbuchs und die Entscheidungen des rumänischen Kassationshofs. — Ghetu: „Codicele penale.“ Diese Ausgabe enthält auch die kleineren Strafgesetze.

Kommentare und Lehrbücher. Condeescü: „Drept Penal.“ („Strafrecht.“) Dumitrescü: „Dreptul Penal.“ („Strafrecht.“) Ein kurzgefaßtes, aber sehr ausgezeichnetes Werk, welches die Lehre des Strafrechts übersichtlich und mit Kritik darstellt. — Scriban: „Drept Penal.“ („Strafrecht.“) Es ist eine populäre Bekanntmachung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. — Șerbanescü: „Dreptul Penal.“ („Strafrecht.“) — Toneanü: „Tratat de drept penal.“ („Handbuch des Strafrechts.“) Es gibt ein umfangreiches und systematisches Werk.

Monographien. — Daniepolu: „Diverse Fragmente juridice.“ („Verschiedene juristische Fragmente.“) Enthält einige Abhandlungen, auch vom Gebiete des Strafrechts. — A. Degré: „Scrieri juridice.“ („Juristische Schriften.“) Der zweite Band enthält das Strafrecht. — Dorna: „Presa și propagarea crimei.“ („Die Presse und die Zunahme der Verbrechen.“) — Erbiceanü: „Conceptia sociologică a dreptului penal.“ („Der soziologische Begriff des Strafrechts.“) Der Verfasser macht die kriminalsoziologische Schule bekannt. — Grecianü: „Psihologia penală.“ („Kriminalpsychologie.“) — Maniü: „Despre bancrute și falimente.“ („Bankrott und Falliment.“) — Minovicı: „Școala de

Anthropologie.“ („Die Kriminalanthropologische Schule.“) — Parhon: „Duelul.“ („Der Zweikampf.“) — Simionescu: „Despre responsabilitatea penal.“ („Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.“) — Tanoviceanu: „Un pericol național, creșterea Criminalității în România, Căusele ei și mijloacele de îndreptare.“ („Eine Nationalgefahr, die Zunahme der Verbrechen, ihre Gründe und die Mittel dieselben zu korrigieren.“) — E. Herovanu: „Lupta contra criminalitatea.“ („Der Kampf gegen die Kriminalität.“) Der Verfasser macht das Gefängniswesen von Ungarn — bei letztem Internat. Penitentiär-Kongresse — bekannt.

β) Das gegenwärtig geltende rumänische Strafgesetzbuch ist vom 30. Oktober 1864, ist aber durch spätere Gesetze wesentlich verändert worden. Dieselben sind: 1. Das Gesetz vom 17. Februar 1874; 2. Das Gesetz vom 28. Mai 1893; 3. Das Gesetz vom 15. Februar 1894 und 4. das Gesetz vom 4. Mai 1895.

Die Grundlage des Strafgesetzbuches waren das französische und das preußische Strafgesetzbuch.

Im folgenden werden wir die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes bekannt machen.

Das Gesetz hat vier Teile, welche sind: Allgemeine Bestimmungen (Dispozițiuni preliminare), erstes, zweites und drittes Buch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit Zwangsarbeit (munca silnică), mit Einsperrung (recluziunea), mit Gefängnis (detențiunea) und mit bürgerlicher Degradation (degradațiunea civică) bestraft, sind Verbrechen (crimă).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit korrektionaler Haft, oder mit Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte, oder mit einer 26 Lei übersteigenden Geldstrafe bedroht, sind Vergehen (delict).

Die strafbaren Handlungen, welche das Gesetz mit polizeilichem Arrest, oder mit einer Geldbuße bestraft, sind Übertretungen (contravențiune). (Art. 1.)

Keine „strafwürdige Handlung“ kann bestraft werden, welche das Gesetz, bevor sie begangen worden ist, mit keiner Strafe bedroht.

Die in der Zeit des „alten“ Gesetzes begangenen Handlungen sind nach demselben zu bestrafen, ausgenommen, wenn das neuere Gesetz eine mildere Bestimmung hat.

Diejenigen Handlungen, welche vom alten Gesetze für strafbare Handlungen erklärt worden sind, welche aber als solche das neue Gesetz nicht kennt, können nicht bestraft werden. (Art. 2).

Die Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches gelten für alle in Rumänien und auf den rumänischen Schiffen begangenen strafbaren Handlungen. (Art. 3).

Nach den Bestimmungen des rumänischen Strafgesetzbuches ist zu bestrafen der rumänische Staatsbürger, welcher als Täter oder Teilnehmer eine strafbare Handlung in Rumänien begangen hat.

Zu bestrafen ist ebenso auch diejenige Handlung, welche ein rumänischer Staatsbürger als Täter oder Teilnehmer außerhalb Rumäniens begangen hat und, wenn dieselbe sich gegen eine öffentliche Behörde richtete, oder wenn dieselbe eine Körperverletzung, Schlägerei, Mord, Zweikampf, Verleumdung, Grenzenveränderung oder Beschädigung war.

Ist in einem solchen Falle die relative Bestimmung des im Orte der begangenen Handlung geltenden Gesetzes von der Bestimmung des rumänischen Strafgesetzes verschieden, so ist dasjenige Gesetz anzuwenden, welches die mildere Bestimmung enthält.

Beweist aber der Schuldige, daß er wegen der außerhalb Rumäniens begangenen strafbaren Handlung eine Strafe schon erduldet hat, oder daß er wegen derselben Gnade erhalten hat, so bleibt er straflos.

Nicht können bestraft werden diejenigen rumänischen Staatsbürger, welche eine strafbare Handlung gegen das rumänische Strafgesetz begangen haben, wenn der betreffende Staat ihre Auslieferung verweigert hat. (Art. 4.)

Die oben detaillierten Bestimmungen gelten auch für die sich in Rumänien befindenden Ausländer, wenn es zwischen Rumänien und dem fremden Staat keinen Auslieferungsvertrag gibt, oder wenn das Auslieferungsverfahren nicht eingeleitet worden ist.

Nach dem rumänischen Strafgesetze ist zu strafen der Ausländer, welcher im Auslande entweder als Täter oder als Teilnehmer gegen den rumänischen Staat oder gegen einen rumänischen Staatsbürger eine strafbare Handlung begeht, ebenso derjenige, welcher das Siegel, die Nationalmünze, die Staatspapiere, gesetzliche Banknoten des rumänischen Staates verfälscht und, wenn der Betreffende in Rumänien verhaftet, oder von einem ausländischen Staate ausgeliefert worden ist.

In allen oben erwähnten Fällen kompetent ist dasjenige Gericht, welches sich im gegenwärtigen oder im letzten Wohnorte des Schuldigen

befindet. Auf Gesuch des Staatsanwaltes oder der Parteien kann der Kassationshof ein anderes Gericht delegieren. (Art. 5.)

Die Bestimmungen des Strafgesetzes gelten auch für die Militärpersonen, ausgenommen, wenn das Militärstrafgesetzbuch darüber anders bestimmt. (Art. 6.)

Erstes Buch.

Von den Strafen und den Wirkungen derselben.

Titel I. Von der Natur der Strafen.

Die Strafen für die Verbrechen sind:

1. Lebenslängliche Zwangsarbeit (Munca silnică pe toată viața);
2. Zeitliche Zwangsarbeit von 5 bis 20 Jahren (Munca silnică pe timp mărginit, de la 5 pêne la 20 ani);
3. Einsperrung in ein Arbeitshaus von 5 bis 10 Jahren (recluziunea într'ua casă de muncă de la 5 ani pêne la 10 ani);
5. Bürgerliche Degradation von 3 bis 10 Jahren (Degradatiunea civică de la 3 ani pêne la 10 ani). (Art. 7.)

Die Strafen für Vergehen sind:

1. Gefängnis von 15 Tagen bis 5 Jahren (Inchisórea de la 15 zile, pêne la 5 ani);
2. Entziehung der politischen, bürgerlichen, oder Familienrechte von 6 Wochen bis 6 Jahren (Interdictiunea, de la 6 luni pêne la 6 ani);
3. Geldstrafe über 26 Lei (amenda de la 26 lei în sus). (Art. 8.)

Die Strafen für Übertretungen sind:

1. Gefängnis von einem bis 15 Tage (Inchisórea de la 1 pêne la 15 zile);
2. Geldbuße von 5 bis 25 Lei (Amenda de la 5 pêne la 25 lei). (Art. 9.)

Titel II. Von Anwendung und Vollziehung der Strafen.

§ 1. Zwangsarbeit.

Die Zwangsarbeitsstrafe wird entweder in den Staatsbergwerken oder in den Zuchthäusern vollzogen.

Mit allen zu dieser Strafe verurteilten Personen soll gleichförmig und strengstens verfahren werden.

Die Verurteilten sind nach dem Penitentiär-System in den Bergwerken zu beschäftigen. Sie sollen mit Kette belegt und nachts im Zuchthause verwahrt werden. (Art. 10.)

Die zu Zwangsarbeit verurteilten Frauenspersonen sind im Zuchthause zu halten und daselbst mit einer ihrem Lebensalter und Geschlechte entsprechenden Arbeit zu beschäftigen. Ferner sind sie von Männern abzusondern und strengstens zu halten. (Art. 11.)

Die zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilten Personen sind von den auf zeitliche Zwangsarbeit verurteilten Personen durch besondere Kleidung zu unterscheiden. (Art. 12.)

Diese Verurteilten sind während ihrer Strafdauer unfähig, ihr Vermögen zu administrieren; es wird für dieselben ein Kurator eingesetzt werden.

Die Zwangsarbeit zieht auf die Strafdauer die bürgerliche Degradation nach sich. (Art. 13.)

Wer zur Zeit des Strafurteils sein 60. Lebensjahr zurückgelegt hatte, kann weder zu lebenslänglicher noch zu zeitlicher Zwangsarbeit verurteilt werden. In solchem Falle muß man Einsperrung — in ähnlicher Dauer — zuerkennen. (Art. 14.)

§ 2. Einsperrung.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden in den dazu bestimmten Arbeitshäusern verwahrt, worin sie nach den für diese Häuser bestimmten Regeln zu leben haben.

Die Einkünfte der Verurteilten verteilen sich zwischen dem Staate und ihnen selbst, die letztere Quote muß so sein, daß der Gefangene, wenn er frei wird, zu einer Summe kommt, welche für ihn ein Kapital für den Lebensunterhalt auf einige Zeit bildet.

Die zu Einsperrung verurteilten Personen werden mit Kette belegt und stehen — während ihrer Strafdauer — unter Kuratel. (Art. 15.)

Zeigen sie ein gutes Benehmen, so dürfen sie einen kleinen Teil der Einkünfte ihres Vermögens, welcher zu ihrer Verpflegung genügt, während ihrer Strafdauer genießen. (Art. 16.)

Die besondere Lebensweise von Eingesperrten beruht in der obligatorischen Arbeit. (Art. 17.)

Die zur Einsperrung Verurteilten werden, so lange keine besondere Gefangenanstalt besteht, in den für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Räumlichkeiten verwahrt. (Art. 18.)

Die zur Einsperrung verurteilten Frauenspersonen werden von den Männern abgesondert. (Art. 19.)

§ 3. Die Gefängnisstrafe.

Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten werden in einem für sie durch die Verwaltungsbehörde bestimmten Kloster interniert.

Dieselben dürfen mit einander und auch mit anderen dem Kloster nicht zugehörigen Personen innerhalb des Klosters und zu der von der Polizei bestimmten Zeit frei verkehren.

Die zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen tragen eigene Kleidung. Sie dürfen ihr Zimmer nach Belieben einrichten und verpflegen sich auf eigene Kosten. Natürlich sind Klosterregeln vorbehalten.

Die Gefangenen können nicht zur Arbeit gezwungen werden. (Art. 20.)

Die zu Gefängnis verurteilten Frauenpersonen werden ebenso im Kloster verwahrt, aber separat von den Männern. (Art. 21.)

§ 4. Bürgerliche Degradation.

Die bürgerliche Degradation besteht:

1. In der Einstellung und Ausschließung des Verurteilten von allen öffentlichen Ämtern und Beschäftigungen;

2. Im Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes und im allgemeinen im Verlust von allen bürgerlichen und politischen Rechten, ebenso wie im Verlust des Gebrauches der Auszeichnungen, Abzeichen und Ehrentitel;

3. Im Verlust der Fähigkeit ein Sachverständiger, Geschworener oder Zeuge zu sein;

4. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte an dem Familienrate nicht teilnehmen könne und nach welchem er weder Vormund, noch Curator sein könne.

5. In dem Rechtsnachteile, nach welchem der Verurteilte keine Waffe tragen kann; überdies kann er im rumänischen Heere nicht dienen; kann er kein Lehrinstitut haben und kann er in einem solchen Institut weder Professor, noch Lehrer, Erzieher, Inspektor, oder Wächter sein. (Art. 22.)

Ist die bürgerliche Degradation, als Hauptstrafe erkannt worden, so kann sie — auf Ersuchen des Verurteilten — mit einer korrekzionellen Strafe von ähnlicher Dauer ersetzt werden. Das Maximum dieser Ersetzung beträgt zwei Jahre.

Ist der Schuldner ein Fremder, oder solch ein rumänischer Staatsbürger, welcher seine bürgerlichen Rechte verloren hat, so ist gegen ihn jedenfalls eine korrekzionelle Strafe zu erkennen. (Art. 23.)

§ 5. Die Haft.

Der zu Haft Verurteilte wird in einer Besserungsanstalt verwahrt.

Die zu Haft verurteilte Person darf sich mit beliebiger Arbeit beschäftigen, deren Einkünfte werden teils auf die Gefangenenkosten

verwendet, teils aber dem Gefangenen, wenn er die Anstalt verläßt, übergeben. (Art. 24.)

Dieselben sind einer milden Behandlungsweise zu unterwerfen. Begehren es aber die Ordnungsbestimmungen, so können sie auch mit Kette belegt werden. (Art. 25.)

Die zu Haft verurteilten Personen sind von einander, nach der Qualität ihrer strafbaren Handlung, abzusondern. (Art. 26.)

§ 6. Korrektionelle Interdiktion.

Diese Strafe besteht in der Entziehung von einem oder dem anderen der durch die bürgerliche Degradation entzogenen Rechte. (Art. 27.)

§ 7. Geldstrafe.

Die Geldstrafe kann entweder selbständig, oder mit einer anderen Strafe verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldstrafe durch Haft ersetzt, und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. Dabei darf jedoch das höchste Maß der anstatt der Geldbuße erkannten Haft ein Jahr nicht überschreiten.

Die Dauer der Haft ist im Urteile zu bestimmen. (Art. 28.)

§ 8. Polizeilicher Arrest.

Diese Strafe ist in einem dazu bestimmten Arresthause (în vre uma din casele de arest) zu verbüßen.

Die zu dieser Strafe verurteilten Personen können — ohne ihre Einwilligung — weder in der Strafanstalt, noch außer derselben, mit Arbeit beschäftigt werden.

Die Behandlungsweise für die zu Haft verurteilten Personen soll sehr mild sein (va fi förte bland).

Die Frauenspersonen sind von Männern abgesondert zu halten. (Art. 29.)

§ 9. Die polizeiliche Geldbuße.

Diese Strafe kann entweder selbständig, oder mit polizeilichem Arreste verbunden erkannt werden.

Im Nichtzahlungsfalle wird die Geldbuße durch polizeilichen Arrest ersetzt und zwar im Maßstab von zehn Lei für einen Tag. (Art. 30.)

In den folgenden hat das Gesetz einige gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Die zu Zwangsarbeit, Einsperrung, korrektionelle oder polizeiliche Haft Verurteilten — innerhalb der bestimmten Regeln — dürfen

mit ihren Eltern, ihren Kindern, ihren Gatten und ihren nächsten Verwandten frei verkehren. (Art. 31.)

Die Dauer der Strafe wird von demselben Tage gerechnet, wo das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

War aber der Verurteilte in vorläufiger Detention, so ist die auf diese Art zugebrachte Zeit auf die Strafdauer anzurechnen, wenn gegen das Urteil weder der Verurteilte, noch der Staatsanwalt appellierte.

Dieselbe Disposition gilt, wenn das Appellationsgericht — infolge der Appellation — die Dauer der Strafe herabgesetzt hat. (Art. 32.)

Ist eine Strafe vom Gesetze in Jahren, Monaten, oder in Tagen festgesetzt, so ist das Jahr mit 365 Tagen, der Monat mit 30 Tagen und der Tag mit 24 Stunden zu berechnen. (Art. 33.)

Jedes Urteil, welches eine lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit, Einsperrung, Gefängnis, oder bürgerliche Degradation bestimmt, ist auszugsweise zu publizieren oder auszuhängen u. zw. dort, wo die strafbare Handlung begangen worden ist, ebenso auch im Wohnungsorte des Verurteilten. (Art. 34.)

Kein auf Geldstrafe, oder auf Geldbuße bezügliches Urteil darf vollzogen werden, wenn es bei Lebzeiten des Verurteilten nicht rechtskräftig geworden ist. (Art. 35.)

Der Verurteilte kann zur Restitution, ja sogar — auf Verlangen des Beteiligten — auch zur „zivilrechtlichen Reparation“ verpflichtet werden.

In diesem Falle wird die Summe des Schadens — im Grunde der Würdigung des Gesuchs vom Beteiligten — vom Strafgerichte festgestellt werden.

Kommt das öffentliche Wohl in Frage, so urteilt das Gericht ganz nach seinem Gutdünken. (Art. 36.)

Gerichtlich können konfisziert werden:

1. Diejenigen Sachen, welche durch das Verbrechen, Vergehen, oder durch die Übertretung unrechtmäßig erworben worden sind;

2. Diejenigen Sachen, deren sich der Täter zur Ausführung der strafbaren Handlung bedient, oder dieselben dazu bestimmt hat, wenn diese Sachen dem Täter, oder den Teilnehmern gehören;

3. Diejenigen Schriften, Abbildungen, oder bildlichen Darstellungen, welche das Element einer strafbaren Handlung bildeten; ebenso können bei Preßvergehen auch die gesamten Preßmittel konfisziert werden.

4. Jeder Gegenstand, dessen Besitz den Polizeiverordnungen entgegen ist.

Diejenigen Gegenstände, welche, in Anbetracht des Gemeinwohls, gefährlich sind, können ganz, oder teilweise vernichtet werden. (Art. 37.)

Titel III. Der Versuch. (Despre tentativă.)

Versuch liegt vor, sobald jemand die Ausführung einer strafbaren Handlung begonnen hat, von derselben aber durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist. Der Versuch wird mit einer niederen, als der auf die Vollendung gesetzten Strafe, bestraft.

Das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen ist mit dem Minimum der auf das vollendete Verbrechen bestimmten Strafe zu strafen.

Bedroht das Gesetz das Verbrechen mit Einsperrung, so ist der Versuch mit korrektionellem Gefängnis von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Bedroht aber das Gesetz das begangene, aber fehlgeschlagene Verbrechen mit lebenslänglicher Zwangsarbeit, so ist anstatt derselben auf das Maximum der zeitlichen Zwangsarbeit zu erkennen. (Art. 38.)

Das begonnene, aber durch die vom Willen des Täters unabhängigen Umstände vereitelte Vergehen wird nur in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen bestraft. (Art. 39.)

Titel IV. Verbrechenskonzurrenz und Rückfall.

(Despre concursul mai multor infracțiuni și despre recidiva.)

Ist der Beschuldigte für mehrere Verbrechen, oder Vergehen zur Verantwortung zu ziehen und sind die begangenen strafbaren Handlungen von verschiedener Gattung, so sind verschiedene Strafen zu erkennen.

Sind aber die begangenen strafbaren Handlungen von derselben Gattung und sind sie mit Strafen von derselben Gattung zu bestrafen, so ist auf die höchste Einzelstrafe zu erkennen. (Art. 40.)

Wer schon rechtskräftig verurteilt worden ist und nach der überstandenen Strafe ein oder zwei Verbrechen begeht, wird mit einer höheren, als der auf das begangene Verbrechen gesetzten Strafe bestraft. (Art. 41.)

Wer wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist und nach der verbüßten Strafe ein mit korrekzioneller Strafe bedrohtes Vergehen begeht, wird mit dem Maximum derselben Strafe bestraft werden.

Handelt es sich aber um mehrere Vergehen, so ist auf das Maximum in seiner doppelten Dauer zu erkennen. (Art. 42.)

Handelt es sich um eine die Dauer von sechs Monaten überschreitende korrekzionelle Strafe, so ist das neu begangene Vergehen

ebenso mit dem Maximum, eventuell aber mit der doppelten Dauer desselben zu bestrafen.

Die auf den Rückfall bezüglichen Bestimmungen gelten für die politischen und Preßverbrechen, resp. Vergehen nicht. (Art. 43.)

Wer zu Zwangsarbeit, Kriminal- oder korrekzionellem Gefängnis verurteilt worden ist und während der Dauer seiner Strafe, ein oder zwei Verbrechen oder Vergehen begeht, wird:

1. wenn das Gesetz auf die neuestens begangene strafbare Handlung eine schwere Strafe bestimmt, als auf die vorher begangene strafbare Handlung, so ist die auf die neuestens begangene strafbare Handlung bestimmte Strafe zu erkennen;

2. wenn aber das Gesetz die neuestens begangene strafbare Handlung milder bestraft als die vorige, so ist die schon erkannte Strafe um die neuere Strafe zu erhöhen. (Art. 44.)

Kein Rückfall liegt vor, wenn die vorher begangene strafbare Handlung ein Vergehen, die neuestens begangene strafbare Handlung aber ein Verbrechen war. (Art. 45.)

Der Rückfall ist nicht zu bestrafen, wenn zwischen der ersten und der folgenden strafbaren Handlung, ein Zeitraum von zehn Jahren, liegt. (Art. 46.)

Titel V. Teilnahme. (Despre complicitate.)

Als Anstifter (*agenti provocatori*) sind zu betrachten diejenigen, welche durch Geschenk (*daruri*), Versprechen (*promisiuni*), Bedrohung (*amenintări*), durch Mißbrauch der Autorität oder des Amtes oder durch verwerfliche Hinterlist (*unetliri culpabile*) eine strafbare Handlung hervorgerufen, oder welche zur Begehung einer strafbaren Handlung Anweisungen gegeben hatten.

Für Anstifter sind auch diejenigen zu betrachten, welche die Begehung einer strafbaren Handlung durch Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder durch die Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit hervorgerufen haben.

Die Anstifter sind gleich den Tätern zu bestrafen.

Der Anstifter ist zu bestrafen, auch wenn sein Aufruhr zur Begehung der strafbaren Handlung ohne Erfolg geblieben ist. In diesem Falle kann der Anstifter mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 500 bis zu 5000 Lei bestraft werden. (Art. 47.)

Die Mittäter sind mit einem Grade milder (*mai jos*) als der Haupttäter (*autorul principal*) zu bestrafen. Bei der Ausmessung der Strafe muß man die Qualität resp. die Natur derjenigen Handlung, durch

deren Begehung der Mittäter die Hilfe zur strafbaren Handlung geleistet hatte, in Betracht nehmen. In diesem Falle aber kann wegen der aus der Person oder aus der Handlung des Mittäters entstehenden Gründen die Strafe nicht erschwert werden. (Art. 48.)

Ist die auf die durch den Haupttäter begangene Handlung erkannte Strafe Einsperrung, so ist der Mittäter mit korrekioneller Haft von 2 bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

Ist aber der Haupttäter mit korrekioneller Haft zu bestrafen, so wird der Mittäter mit dem Minimum derselben Strafe bestraft. (Art. 49.)

Als Teilnehmer einer als Verbrechen oder Vergehen zu qualifizierenden Handlung sind zu betrachten:

1. diejenigen, welche Waffen (arme), Mittel (instrumente) oder andere Werkzeuge (mylóce), — von welchen sie gewußt hatten, daß dieselben zur Begehung einer strafbaren Handlung dienen sollen — erworben haben;

2. diejenigen, welche dem Täter oder den Tätern in gutem Glauben (cu bonă sciință) geholfen oder welche bei einer Verhandlung der Täter zugegen waren;

3. diejenigen, welche von der Gelegenheit Kenntnis habend (în cunoscință de cauză), an der Veräußerung (venderea), oder an der Verbreitung (distribuirea), oder am Ausdruck (espunerea) einer Schrift (scrieri), einer Drucksache (imprimat), einer Zeichnung (desemu), oder eines Stiches, an welchen die Namen und die Wohnung des Verfassers, des Redakteurs oder des Verlegers nicht bezeichnet wird und, wenn durch dieselbe Schrift, Drucksache, Zeichnung oder Stich ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, — teilnahmen.

Die erwähnten Personen bleiben straflos:

1. wenn sie diejenige Person, von welcher sie die inkriminierten Schriften, Drucksachen, Zeichnungen oder Stiche erhalten hatten, in der Tat (pe adevăratul) benennen;

2. wenn sie den Verfasser, den Redakteur oder den Verleger benennen. (Art. 50.)

Die Teilnehmer sind gleich dem Haupttäter zu bestrafen, wenn der Täter die strafbare Handlung ohne ihre Mitwirkung nicht begangen hätte. (Art. 51.)

Diejenigen, welche von einer gegen die Sicherheit des Staates oder einer Person oder gegen das Eigentum jemandes gerichteten strafbaren Handlung Kenntnis haben und dieselbe der Behörde nicht anzeigen, werden im Falle der Begehung der strafbaren Handlung als Teilnehmer betrachtet. (Art. 52.)

Derjenige, wer wissentlich den aus der Begehung einer strafbaren Handlung entstandenen Nutzen oder Geld ganz oder teilweise zu sich nimmt, wird wegen Hehlerei (tăinuitori) bestraft.

Als Hehler sind zu betrachten auch diejenigen, welche wissentlich das aus der Begehung einer strafbaren Handlung herrührende Gut oder Geld durch Kauf (cumpera), Tausch (schimb), Schenken (dar) an sich bringen oder zum Zwecke der Umänderung (prefacă) oder von Vernichtung (desființeze) an sich nehmen oder als Zahlung (plată) oder zum Pfand (zalog) annehmen.

Die auf- und absteigenden Verwandten (rudele de sus și de jos), der Ehemann (bărbatul), die Gattin (măretea), die Brüder (frații) und die Schwester (surorile), bleiben wegen Hehlerei straflos. (Art. 53.)

Die Hehlerei ist mit korrekioneller Haft bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 54.)

Die gewinnsüchtigen Hehler werden mit korrekioneller Haft von zwei Jahren bestraft. (Art. 55.)

Als Teilnehmer sind diejenigen zu bestrafen, welche vor Begehung einer strafbaren Handlung zugesagt haben, daß sie das aus derselben herrührende Gut verbergen oder verheimlichen würden (Art. 56.)

Titel VI. Die die Strafe erschwerenden oder mildernden Gründe.

(Despre cauzele care apără de pedepsă sau micșorează pedepsă).

Kein Verbrechen und kein Vergehen kann bestraft werden, welches jemand in einer Verwirrung oder in momentaner Geistesabwesenheit — die unabhängig von dem Willen des Täters entstand — begangen hat. (Art. 57.)

Weder Verbrechen noch Vergehen liegt vor, wenn die Handlung in Notwehr begangen worden ist.

Notwehr (legitimă apărare) ist jene Verteidigung, durch welche man einen materiellen, gegenwärtigen, widerrechtlichen und gegen die eigene oder andere Person gerichteten Angriff abwehren muß.

Notwehr liegt vor, wenn der Täter die Grenzen der Notwehr aus Bestürzung, aus Furcht oder aus Schreck überschritten hat (Art. 58.).

Kein Verbrechen und kein Vergehen darf man straflos lassen, und keine Strafe darf man mildern, wenn dasselbe durch das Gesetz nicht vorgeschrieben worden ist. (Art. 59.)

Liegen aber besondere, im Gesetze nicht erwähnte mildernde Umstände vor, so bleibt die Beurteilung derselben ganz der Einsicht der Geschworenen resp. der Richter überlassen.

Liegen die Zurechnung mildernde Umstände in der Tat vor, so sind die Bestimmungen des Gesetzes auf folgende Art zu modifizieren: Anstatt auf lebenslängliche Zwangsarbeit darf auf zeitliche Zwangsarbeit oder auf Einsperrung erkannt werden.

Zeitliche Zwangsarbeit darf mit Einsperrung oder mit Gefängnis von Maximaldauer ersetzt werden.

Einsperrung, Gefängnis, bürgerliche Degradation können in korrektionelle Haft umgewandelt werden. Diese Strafe kann bis auf 1 Jahr reduziert werden.

Die Summe der Geldstrafe kann von 500 bis zu 1000 Lei betragen.

In den Fällen, wo das Gesetz das Maximum einer Strafe bestimmt, ist bei Milderungsgründen das Minimum derselben oder die ihr nächstliegende mildere Strafe zu erkennen.

Im Falle von Rückfall (recidivă) darf die Minimaldauer der Strafe auf 15 Monate erhöht werden, die Summe der Geldstrafe aber auf 26 Lei. (Art. 60.)

Keine strafbare Handlung kann bestraft werden, welche von einem Kind (copil) begangen worden ist, das das 8. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. (Art. 61.)

Die von einem Kinde nach zurückgelegtem 8. Lebensjahre, aber vor vollendetem 15. Lebensjahre begangenen Verbrechen und Vergehen sind nicht zu bestrafen, wenn das Gericht festgestellt hat, daß der Täter ohne Unterscheidungsvermögen (fără pricepere) gehandelt hat.

Wenn festgestellt wird, daß der Täter ein Unterscheidungsvermögen besessen hat und wenn das Gericht befindet, daß die Eltern des Angeklagten die Aufsicht über denselben zu führen fähig sind, so wird der Minderjährige ihnen übergeben. In allen anderen Fällen aber wird der Angeklagte in ein Kloster gebracht, wo er sich höchstens bis zum 20. Lebensjahre aufhalten muß. (Art. 62.)

Ist eine strafbare Handlung von einem Minderjährigen begangen worden, der zwar sein 15. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. zurückgelegt und mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so ist anstatt auf lebenslängliche und zeitliche Zwangsarbeit, auf Gefängnis von 3 bis zu 15 Jahren zu erkennen.

In allen anderen Fällen darf der Richter die sonst zu erkennende Strafe auf $\frac{3}{4}$ herabsetzen. (Art. 63.)

In allen soeben im (Art. 63) erwähnten Fällen kann die Gefängnisstrafe entweder in einer dazu bestimmten Anstalt oder in einem separaten Teile des korrektionellen Gefängnisses verbüßt werden. (Art. 64.)

Personen, die das 20. Lebensjahr überschritten, haben vollständige Zurechnungsfähigkeit — wenn keine anderen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Gründe vorliegen — (Art. 65).

Inhalt.

I. Aus der Geschichte des portugiesischen Strafrechts	44
II. Aus der Geschichte des holländischen Strafrechts	53
III. Aus der Geschichte des spanischen Strafrechts	55
IV. Das erste türkische Strafgesetzbuch	64
V. Das sibirische Strafrecht	68
VI. Aus dem Gebiete des rumänischen Strafrechts	77

V.

Die Verlässlichkeit des Zeugnisses.

Mitgeteilt von

A. J. van Waveren, Hilversum, Holland.

Herr Dr. Breukink, Nervenarzt zu Utrecht, hat vor einigen Tagen in einer Versammlung der juristischen Fakultät des Studentenvereins der Universität von Amsterdam, einen Vortrag über die Psychologie des „Zeugnisses“ gehalten.

Nachdem der Redner den Unterschied dargestellt hatte zwischen dem mündlichen Zeugnisse, bei welchem die Autorität desjenigen, der die Fragen stellt eine oft gewichtige Rolle spielt, was auf den Befragten eine suggestive Wirkung ausüben kann, und dem schriftlichen Zeugnisse, das von diesem Einfluß gewöhnlich frei bleibt, wurde der Versammlung das Resultat vorgelegt von verschiedenen zu Utrecht vorgenommenen interessanten Experimenten auf diesem Gebiet.

Dr. Breukink hatte 100 Personen bereit gefunden, an diesen Prüfungen teilzunehmen. Er teilte sie in zwei Gruppen. Die eine bestand aus nur gebildeten Personen: Universitätslektoren, Doktoren, Studenten, Damen des besseren Standes, die andre aus mehr oder weniger minder entwickelten Menschen: Krankenwärtern und -wärterinnen, Beamten und Arbeitern.

Das erste Experiment wurde mit Hilfe von gefärbten Bildern vorgenommen, welche in der Zauberlaterne gezeigt und während einer Minute besichtigt wurden. Nach dieser Besichtigung, während welcher alle Teilnehmer so viele Details in sich aufzunehmen hatten als nur möglich war, teilten sie schriftlich mit, was sie gesehen hatten und füllten nachher ein Register mit 50 Fragen aus.

Eins dieser Bilder stellte z. B. vor eine Landschaft mit einem Kahn im Wasser. Nun wurde u. a. gefragt: welche Farbe hat der Kahn? sitzt ein Weib darin? sitzt sie am Ruder? trägt sie ein Kopftuch? von welcher Farbe? sitzt auch ein Knabe im Kahn? Es fanden sich unter jenen Fragen zehn Suggestivfragen, etwas betreffend, das in

Wirklichkeit nicht bestand, aber so eingekleidet, daß sie sehr leicht so beantwortet werden konnten als ob das, nach dem gefragt wurde, in der Tat auf den Bildern zu sehen war. Auch hatte man die Antworten, welche man nötigenfalls vor dem Richter unter Eid bestätigen würde, zu unterstreichen.

Die Antworten wurden eingeteilt in solche über: Personen, Sachen Eigenschaften, Farben, Zahlen und Handlungen.

Das Resultat läßt sich folgenderweise zusammenfassen.

Von den Teilnehmern der ersten Gruppe wurden 2 bis 3 mal mehr positive Antworten und Angaben erhalten als von denen der zweiten Gruppe; die Zahl der Fehler war aber bei der ersten Gruppe größer als bei der zweiten.

An der Hand graphischer Darstellungen wurde gezeigt, daß die Männer ein besseres Auge hatten für Sachen, Eigenschaften (Ortsbestimmungen), und Zahlen, und daß die Fragen betreffs der Farben von den Frauen im bestimmtesten Sinne beantwortet waren.

Eine zweite wichtige Bemerkung war, daß bei Fortsetzung der Prüfungen die Zahl der positiven Antworten fortwährend größer wurde. Eine Verschärfung des Wahrnehmensvermögens wurde also konstatiert. Damit war auch gezeigt, daß es eine Erziehbarkeit der Menschen in der Kunst des Wahrnehmens zu geben scheint.

Ein drittes Resultat war: daß nicht allein die Zahl der positiven Antworten zunahm, sondern daß auch die Zahl der richtigen Angaben fortwährend wuchs, wogegen eine Abnahme der unrichtigen und unbestimmten konstatiert wurde. Man könnte also sagen, daß eine während einer bestimmten Zeit fortgesetzte Übung des Sehvermögens den Blick nicht nur mehr umfassend, sondern auch schärfer, durchdringender macht. Die allgemeine Feststellung lautete, daß die Hälfte der Fragen gut, und die Hälfte verkehrt oder unbestimmt, beantwortet war. Gegenüber 4917 richtigen Antworten, standen 1674 positiv unrichtige, und 3362 unbestimmte.

Von den Antworten, die man unter Eid vor dem Richter bekräftigen wollte, waren auch verschiedene unrichtig; auch hier lieferten die Teilnehmer der zweiten Gruppe den größten Anteil. Unterschied zwischen Männern und Frauen konnte hier aber so gut wie nicht festgestellt werden.

Auch die fehlerhaften Antworten auf die Suggestivfragen wurden in ziemlich erheblicher Anzahl unterstrichen.

Der Redner hatte auch andre Prüfungen über Schätzungen von Zeit und Entfernung vorgenommen.

Hier ergab es sich, daß der Zeitraum einer Minute im allgemeinen sehr unterschätzt wurde. Nur 20 von den 100 Personen hatten den Verlauf einer Minute richtig geschätzt. Einige hatten diesen Zeitraum selbst auf 5 Minuten angegeben.

Bei der Schätzung von Entfernungen wurde gefragt bez. der Maße des Saales in welchem man sich befand, auch nach längeren und kürzeren Abständen.

Als Hauptresultat dieser Proben wurde festgestellt daß die Frauen im allgemeinen mehr als die Männer die Entfernungen und die Maße für größer und länger hielten als sie in Wirklichkeit waren.

Merkwürdige Beiträge zur Unverlässlichkeit des menschlichen Berechnungssinnes wurden bei dieser Gelegenheit wahrgenommen. Einige schätzten einen Abstand von 2 bis 3 Metern auf \pm 30 cm! Für längere Entfernungen hatten manche gar kein Auge. So schätzten einige eine Entfernung von 137 Metern auf 25 bis 50 Meter. Ein Krankenwärter hatte selbst an 500 Meter gedacht! Entfernungen von 1 bis 3 Metern wurden fast von allen Teilnehmern für kleiner gehalten als sie in der Tat waren.

Es war auffallend, zu bemerken wie wenig die Menschen von Dingen sehen, die sie doch jeden Tag vor Augen haben. So wurde einigen Pflegerinnen einer Irrenanstalt die Frage gestellt, wieviel Bäume sich befänden im Garten nächst dem Saale worin sie täglich zu tun haben und in welchem sie jeden schönen Sommertag ihre kleinen Spaziergänge machen. Es stehen in jenem Garten zwei Bäume. Das Resultat war, daß von den 20 Befragten nur 6 eine richtige Antwort gaben.

Dieselben Personen wurden auch einer Wirklichkeitsprobe unterworfen. Sie mußten ihren Weg durch die Gänge des Gebäudes so nehmen, daß sie 4 Pflegern und 4 Pflegerinnen begegneten. Die meisten behaupteten, daß ihnen viel weniger Personen entgegen gekommen wären. Ja, drei der Teilnehmer, zwei weibliche und ein männlicher, hatten gar keinen gesehen; neun nur die Hälfte der Entgegenkommenden bemerkt. Der Redner stellte noch ins Licht, daß die Prüfungen mit den gefärbten Bildern im allgemeinen von mehr pädagogischer als juristischer Bedeutung sind. Die Anschauung eines Bildes mit dem bewußten Ziel so viel als möglich davon in sich auf zunehmen, ist ja etwas anders als die unvorbereitete Wahrnehmung von aufeinander folgenden Handlungen.

Aber eben darum sind sie so belehrend. Wo das absichtlich vorbereitete Sehen zu so vielen Fehlern Veranlassung gibt, da darf

wohl angenommen werden, daß der plötzliche ungewollte Blick noch weniger umfaßt und daß ihm dann noch weniger zu trauen ist.

Drei Tatsachen ergeben sich also aus diesen Proben.

Erstens: das Abgeben eines richtigen Zeugnisses war den meisten sehr beschwerlich, manchen völlig unmöglich.

Zweitens: die Gefahr der Suggestion ist auch bei schriftlicher Beantwortung von Bedeutung.

Drittens: das Zeugnis des weniger Gebildeten ist minder vertrauenswert als das des besser Entwickelten.

Speziell die Gefahr der Suggestion ins Auge fassend, fragte der Redner, ob es nicht sehr erwünscht wäre, daß im Rechtssaal wo vom Richter durch seine Autorität und äußerliche Erscheinung immer eine gewisse suggestive Wirkung ausgeht, die Fragen und Antworten stenographisch festgesetzt werden sollten. Aus diesem Stenogramme könnte der Richter dann auch später nachsehen, ob vielleicht ohne daß er es wollte bei seiner Befragung jene eigenartige Suggestion ein Wort mitgesprochen hätte.

VI.

Strafrechtsreform und Abtreibung.

Von

Medizinalrat Dr. P. Näcké in Hubertusburg.

Unter obigem Titel hat neulich Frl. Dr. Helene Stöcker in der „Neuen Generation“, 1908, No. 11 einen interessanten Artikel geschrieben, der zu vielfachen Anregungen Anlaß gibt. Es sollen die §§ 218, 219 reformiert werden, welche die Schwangere (und ihren Mithelfer) mit hoher Strafe belegt, die „ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet.“

Verfasserin, Herausgeberin der ausgezeichneten Zeitschrift: „Die neue Generation“, welche das Publikationsorgan des Deutschen Bundes für Mutterschutz ist, will, daß „keine Frau sollte gezwungen werden, ihre Frucht auszutragen, wenn sie wider Willen Mutter geworden ist, z. B. durch Vergewaltigung, bei ansteckenden Krankheiten oder wenn sie eine tiefe lebensvernichtende Schädigung ihrer Persönlichkeit oder ihrer Familie dadurch erwarten muß.“ Und das im Einklang mit der Tendenz ihrer Zeitschrift und des Mutterschutzes, nämlich „die Bedeutung der Mutterschaft zu höherer allgemeiner Anerkennung zu bringen“, ein Ziel, das alle Vernünftigen, Männer und Frauen, mit allen Kräften zu erreichen suchen sollten, und zwar nicht nur im Interesse der Frauen selbst, sondern der Kinder.

Sie hat wohl auch darin Recht, daß die meisten Fehlgeburten auf Abtreibung beruhen, wie auch, daß „kaum einer unter 1000 aller Fälle von Abtreibung“ zur Kenntnis der Behörde gelangt und bestraft wird. Sie behauptet, daß die Strafandrohung als solche wirkungslos sei und sucht dies zu beweisen. Letzteren Satz möchte ich nicht ganz unterschreiben. Die Strafandrohung nützt gewiß wenigstens etwas. Der beste Beweis dafür ist, daß man ja die Abtreibung unter gewissen Bedingungen gestatten möchte. Sie soll nämlich prinzipiell dann straflos sein, wenn die Mutter damit

einverstanden ist, „denn um ihren Körper handelt es sich, sie setzt Leib und Leben dabei aufs Spiel.“

Frl. Stöcker hat aber an 600 bekannte Persönlichkeiten Fragebogen in dieser Sache ergehen lassen und teilt kurz den Hauptinhalt der eingelaufenen 120 Antworten mit. Alle — bis auf 9 — waren für eine Änderung der betreffenden §§, darunter 75, die völlig ihren, d. h. den Frl. Stöckerschen Postulaten beitraten. Darunter waren ganz ihrer Ansicht der Philosoph Ernst Mach in Wien, die berühmten Juristen v. Liszt und v. Lilienthal; andere, wie die Mediziner Ernst Harnack und Straßmann waren für eine Milderung der gesetzlichen Vorschriften.

Einige hatten noch besondere Wünsche, z. B. daß die Abtreibung nur innerhalb der ersten 5 Monate erlaubt sein sollte und bei Ehefrauen, die schon dreimal geboren haben. Einer verlangt Straflosigkeit der Abtreibung, aber Verschärfung des § 220. Ein anderer: Straflosigkeit, aber Bestrafung, wenn die Abtreibung gegen den Willen des Vaters geschehen ist. Oder man verlangt: Straflosigkeit der Abtreibung und Aufklärung über die dadurch bedingten Gefahren, oder Straflosigkeit bei Hinzuziehung eines Arztes resp. zweier, darunter eines beamteten Arztes, oder bei Hinzuziehung eines Mutter-schutzgerichtes. Dann sind wieder Leute da, die Straflosigkeit jedenfalls bei Vergewaltigung fordern, andere bei schwerer erblicher Krankheit der Eltern, andere, wo das mütterliche Leben gefährdet erscheint oder bei gehäuften Geburten, oder wenn die Schwangere nicht imstande wäre, das Kind zu ernähren etc. Viele verlangen und das mit Recht, daß die Operation nur durch Ärzte zu geschehen habe. Aber auch gewisse Bedenken werden geäußert, z. B. daß dadurch die Volksvermehrung geschädigt werden oder Mißbrauch geschehen könnte. Prof. Mittermeyer-Gießen ist gegen allgemeine Straflosigkeit aus medizinischen und moralischen Gründen. Andere sind sich über eine eigene Meinung noch nicht recht klar und haben daher nicht geantwortet oder nichts Näheres angegeben.

Zur letzten Kategorie gehörte auch ich. Die Frage trat ziemlich unvermittelt an mich heran und ich konnte über gewisse Bedenken nicht herauskommen, so sehr sympathisch im übrigen auch der Vorschlag von Frl. Stöcker erschien. Unterdes habe ich über das Thema reiflicher nachgedacht und möchte hier bezüglich einige Anregungen geben, da die Sache zu wichtig erscheint.

Zunächst sind es 2 Sätze, die wohl von allen unterschrieben werden dürften: 1. Jeder ist Herr über seinen eigenen Leib und 2. Eine Frau zu zwingen, eine Schwangerschaft auf sich zu nehmen

und zu Ende zu führen, ist eine große Ungerechtigkeit und Gemeinheit. Ich glaube, diese Thesen sind fast so selbstverständlich, daß ich zu ihrer Begründung kaum noch etwas vorbringen möchte. Auf dem ersten Satz beruht ja auch die meist als richtig hingestellte These, daß der Selbstmordversuch nicht strafbar ist, daß einer gegen den Rat von Autoritäten sich operieren lassen, die unsinnigsten Wetten eingehen, auf sein Leben loswüten kann u. s. f. Der 2. Satz bedarf noch weniger einer Begründung. Es ist ja nicht bloß der Arzt, der die großen, auch heute noch bestehenden Gefahren einer Schwängerung und Entbindung kennt und auch die Gefahren für das Kind selbst in leiblicher und geistiger Hinsicht. Gerade die Erblchkeitsfrage erscheint hier wichtig. Wenn ein Säufer, Irrer, oder ein minderwertiger Mensch seine Frau oder unehelich jemanden anders schwängert, so wissen wir alle, daß eine Wahrscheinlichkeit, unter Umständen sogar eine hohe, dafür besteht, daß das Produkt ein körperlich oder geistig minderwertiges sein werde, welches also dadurch eventuell einer traurigen Zukunft entgegengeht. Dasselbe ist der Fall, wenn der Erzeuger geschlechtskrank war, wobei hier außerdem noch die Frau selbst angesteckt werden und dadurch für ihr ganzes Leben geschädigt sein kann. Jede uneheliche Schwängerung, mit oder ohne Willen des Partners, bringt große Gefahren für Mutter und Kind, aber eventuell auch für die ganze nähere oder weitere Familie. Diese Andeutungen genügen wohl für unseren Zweck. Will trotz aller obigen Gefahren und Schäden die Frau trotzdem alles auf sich nehmen, dann hat sie die Verantwortung mit zu tragen, da sie über ihren Leib zu verfügen hat. Eine größere Verantwortung würde freilich, glaube ich, trotzdem den Mann treffen und zwar 1. weil er im allgemeinen die besagten Gefahren besser kennt als die Frau und 2. dem Partner gegenüber der Stärkere ist, der Suggestionierende.

Nun aber kommen Bedenken, die für mich in 2 Punkten gipfeln. Er fragt sich nämlich vor allem: Ist der Foetus und eventuell bis wann als ein lebendes Wesen zu betrachten? Bejaht man dies, so ist selbstverständlich jede Abtreibung, außer aus rein medizinischen Gründen, ein Mord. Nun wissen wir, daß diese Frage von verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet ward. Bei den Einen galt der Begriff: Mensch, bloß von der Geburt an; bei den Anderen schon vorher, wobei wieder die Zeiten, von wo ab das zu gelten hat, verschieden angegeben werden. Bei uns gilt der Foetus schon von Anfang an als menschliches Wesen, wie schon aus dem Eingange des § 218 zu entnehmen ist, wo überhaupt nur von „Frucht“ die Bede und diese doch gleich von der Befruchtung

Archiv für Kriminalanthropologie. 33. Bd.



an als solche anzusehen ist. Andere ziehen eine Diagonale und rechnen als Frucht nur den Foetus vom 5.—7. Monat ab.

Stellt man sich auf den rein naturwissenschaftlichen Boden, so besteht die „Frucht“ gleich von der Befruchtung an. Wir sehen nämlich schon nach wenig Tagen das Herz und die Gefäße arbeiten und sehr bald menschliche Formen auftreten. Es handelt sich zwar hier im Grunde auch nur um ein parasitäres Wesen, wie bei Echinokokkus, Bandwurm etc., aber die Unterschiede springen von selbst in die Augen, ebenso bezüglich etwaiger Geschwülste etc., die auch im eigenen Körper ernährt werden. Der Foetus hat bereits sehr bald nicht nur menschlich-tierische Form, sondern seine eigene Physiologie, vielleicht sogar Psychologie, da es für den Monisten klar ist, daß zugleich mit der Materie, das sich allmählich entwickelt, was wir Seele nennen¹⁾. Wir finden also das Bedenken ein solches Wesen in irgend einem Stadium seiner Entwicklung zu zerstören berechtigt und zwar zunächst aus menschlichen Gründen. Die Frucht ist aber in den meisten Ländern auch gesetzlich geschützt, doch scheint dieser Schutz juristisch wohl weniger strikte aufrecht erhalten zu werden, wenn Männer wie v. Liszt und v. Lilienthal gegen Abtreibung (in den Stöckerschen Fällen) kein juristisches Bedenken haben. Ich selbst komme aus menschlichen Gründen aber nicht ganz über jenen Einwurf hinweg und möchte daher zunächst die Abtreibung nur aus rein medizinischen Gründen für erlaubt halten.

Das zweite Bedenken, das ich habe, liegt in dem möglichen Mißbrauche, der mit der Operation geschehen könnte. So lange nur solche Fälle straflos bleiben sollen, wo keine Einwilligung zur Schwängerung vorlag, wäre nichts zu sagen, sobald man das erste oben berührte Bedenken beiseite gesetzt hat. Wer aber wird wohl behaupten, daß hier wirklich die Grenze eingehalten wird und nicht vielmehr die Abtreibung auch in jenen Fällen geschieht, die nicht straflos bleiben sollen? Hier würde wohl sicher Mißbrauch um sich greifen! Nun ist es ja wahr, wie wir sahen, daß trotz der Strafe unendlich viel abgetrieben und nur sehr wenig angezeigt und bestraft wird. Ich fürchte aber, daß durch eine Aenderung der Paragraphen im obigen Sinne die Abtreibung zunehmen wird, die latente

1) Prof. Mittermayer (l. c.) hält mit Recht die Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht zu machen für sehr schwierig. Naturwissenschaftlich lebt die Frucht vom Moment der Befruchtung an; unbelebt ist sie also nie, wenn man unter Leben das physiologische versteht, dem sicher immer gewisse psychologische Korrelate zur Seite stehen.

und die offenkundige. Vielleicht ist dann auch der gefürchtete Schaden an der Volksvermehrung nicht ohne weiteres abzuweisen. Es ist wohl nicht nur zufällig, daß die Länder mit ausgesprochenem Zweikindersystem, wie Frankreich und Ungarn, in der bekannt gewordenen Abtreibung obenan und zugleich in der gehinderten gedeihlichen Volksvermehrung zurückstehen. Abtreibungen scheinen hier noch häufiger zu sein als Präventivverkehr, was sehr bedauerlich ist. So sehr der Malthusianismus unter gewissen Umständen anzuraten ist und für das Individuum und den Staat große Vorteile haben kann, da gewiß nicht jede Volksvermehrung erwünscht ist, so liegen auch hier, wie die Fakta zeigen, die Gefahren besonders im Mißbrauche und ich fürchte dies auch bei der Aenderung des § 218.

Nun sagt freilich Fr. Dr. Stöcker (l. c.): „die Abtreibung wird unserer Überzeugung nach nur dann verschwinden, wenn der Staat endlich seiner Pflicht gegenüber der Mutterschaft genügt durch ausreichende Fürsorge für Mutter und Kind, soweit nicht schon durch Heranziehung des Vaters der Mutter die Aufziehung ihres Kindes ermöglicht wird.“ Ob dies dann wirklich geschieht, ist mir immerhin fraglich, da der Schaden für die Mutter und das Kind bei Uebertragung von Krankheiten aller Art dadurch noch lange nicht aufgewogen wird und eine Frau sicher auch dann eher zur Abtreibung der gehaßten und unwillkommenen Frucht schreiten dürfte, zumal unter sachverständiger Leitung diese Operation weniger Gefahren in sich bergen dürfte, als das Austragen und Gebären des Kindes.

Was sollen wir nun in diesem Dilemma tun, da wir einerseits die Ungerechtigkeit einer unerwünschten Schwängerung sehr wohl anerkannt, andererseits aber aus menschlichem Mitgefühl für ein lebendes Wesen, das die Frucht doch stets darstellt und welches getötet werden soll, die Abtreibung außer aus rein medizinischen Gründen für bedenklich halten? Nun, ich glaube, wir werden hier, wie in so vielen Dingen, ein Kompromiß eingehen können. Die bedauerliche Frau, die gegen ihren Willen empfing, soll danach, so leid es uns auch tut, die Frucht austragen. Als ein wenn auch nicht gleichwertiges Aequivalent hat dagegen dann der Staat die doppelte Pflicht, für Mutter und Kind in entsprechender Weise zu sorgen und so die große Ungerechtigkeit wenigstens in etwas zu mildern. Zugleich hätte der Staat aber auch die Aufgabe solche schofele Männer zu brandmarken, um dadurch abschreckend und erzieherisch zu wirken zu versuchen. Der Notzüchter wird



zwar schon jetzt bestraft, das nützt dem armen Mädchen etc. aber nichts, wenn er sie nicht heiratet oder für sie und ihr Kind zahlen kann. Hier sollte der Staat dann eintreten. Wenn anderseits eine verheiratete Frau aus triftigen Gründen ihren ehelichen Pflichten nachzukommen sich weigert, so soll zwar am besten Ehescheidung eintreten, aber der Ehemann angehalten sein, für sie und die Kinder zu sorgen, eventuell, wenn er es nicht kann, der Staat. Es ist eine wahre Schande, daß Tausende von Frauen zum ehelichen Verkehre gezwungen und brutalisiert werden, vielleicht gar noch zu allerlei widerwärtigen Praktiken. Das gilt namentlich von den Frauen der Trinker.

Ich glaube aus meinen Prämissen den einzig richtigen Schluß gezogen zu haben. Stellen wir uns freilich auf eine höhere, auch ethisch höhere Warte, wo wir also vor allem das Recht des Kindes wohlgeboren zu sein vertreten, dann werden wir sagen müssen: Besser weg mit solchen unter traurigen Umständen erzeugten Früchten, als sie leben und später einem mehr oder minder traurigen Geschick entgegengehen zu lassen und das Geschlecht zu verschlechtern. Hier in der Tat ist es für die meisten sicher besser, um mit einem alten Schriftsteller zu reden, „ungeboren zu sein“, als das Elend der Welt noch mit vergrößern zu helfen, denn unser Ziel muß sein: Das menschliche Geschlecht nach Kräften herauf, aber nicht hinab zu züchten!

VII.

Ein Meister der Notzucht.

Von
Dr. Voss, Hamburg.

Am frühen Morgen des 7. September 1908 trat die kleine, schwächliche, 19jährige I. R. vor die von innen zugekettete, aber anstehende Wohnungstür des 48jährigen B. in H. und reichte ihm im Auftrage einer Nachbarin einen Türschlüssel durch den Spalt. B. verwickelte das Mädchen in ein Gespräch über dessen Freundin. Während dieses Gespräches öffnete er die Tür, das Mädchen überschritt, ohne sich dessen bewußt zu werden, die Schwelle. Gleich darauf schloß B. die Tür ab und erklärte dem Mädchen, indem er es an sich drückte, er wolle „eine Nummer mit ihm machen“. Als das Mädchen diese Zumutung eine Unverschämtheit nannte und hinausbegehrte, sagte B., es komme erst hinaus, wenn es ihn eine Nummer machen ließe. Das Mädchen war sich über die Bedeutung dieser Worte nicht klar und drohte, um Hilfe zu rufen. B. erwiderte, das könne es ganz gerne tun, es höre doch niemand. Nunmehr drückte er das weibliche Wesen wieder an sich und riß ihm den Hut vom Kopf. Als das Mädchen jetzt laut um Hilfe rief, schlug er es wiederholt in das Gesicht. Um in der Zwischenzeit entfliehen zu können, bat die R. um ein Stückchen Brot. Auch dies Verlangen lehnte B. ab mit dem Bemerkten, das Brot bekäme sie, wenn er „fertig“ wäre. Als die R. nun abermals um Hilfe schrie, versetzte er ihr mehrere Schläge in das Gesicht und trug die sich Wehrende nach seiner einige Stufen höher liegenden Schlafkammer. Hier warf er sie auf sein Bett, schloß mit der einen Hand das Fenster, während er mit der anderen Hand sein Opfer niederdrückte, hielt diesem, als es weiter um Hilfe rief und mit Anzeige drohte, den Hals zu, hob ihm die Röcke hoch, legte sich darauf, holte seinen penis aus der Hose und vollzog den Beischlaf. Das erschöpfte Mädchen versuchte sich gegen den 1,95 m großen, 232 Pfund schweren B. vergeblich zu wehren. Nach Beendigung des Beischlafes erhob B. sich,



sagte zu der R., sie solle ihren Hut aufsetzen, und bot ihr ein Stück Brot an. Die R. entfernte sich wortlos sofort, lief zu einer ihr bekannten Nachbarin und erzählte ihr den Vorfall. Alsdann begab sie sich zum Arzt. Dieser stellte fest, daß ihr hymen zerrissen war und 2 frisch blutende Wunden aufwies. Er stellte ferner fest, daß sie geschlechtskrank war. Hierauf erstattete die R. bei der Polizeibehörde Anzeige.

B. leugnete Vergewaltigung und behauptete, das übrigens bescholtene Mädchen habe sich ihm freiwillig hingegeben, es sei überhaupt zum Beischlaf gar nicht gekommen, weil das Mädchen, als es auf dem Rücken im Bett gelegen, so tief eingesunken sei, daß er nicht habe „herankommen“ können, und als er es habe von hinten gebrauchen wollen, ihm die Lust vergangen sei wegen der Schmierigkeit des Mädchens und seiner Bemerkung, ihm sei nicht gut. Aus Ärger habe er das Mädchen dann geschlagen und hinausgeworfen. Die R. blieb demgegenüber bei ihren Angaben. Die weitere Untersuchung ergab, daß B. wegen aller Arten von Robheitsdelikten vielfach vorbestraft war, u. a. auch 2 mal wegen Notzuchtsverbrechen, nämlich i. J. 1875 wegen Nötigung und Körperverletzung mit 14 Tagen Gefängnis, 1878 wegen Notzucht mit 6 Jahren Zuchthaus, 1885 wegen Beleidigung mit 14 Tagen Gefängnis, wegen Hausfriedensbruchs mit 3 Tagen Gefängnis, 1886 wegen Körperverletzung mit 1 Monat Gefängnis, 1887 wegen Bedrohung mit 1 Woche Gefängnis, wegen Körperverletzung mit 4 Monaten Gefängnis, 1889 wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung mit 10 Wochen und nochmals mit 1 Woche Gefängnis, 1892 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Widerstandes, Beleidigung mit 1 Jahr Gefängnis, 1893 wegen Widerstandes, Beleidigung pp. mit 1 Monat Gefängnis, 1894 wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Bedrohung mit 1 Jahr 6 Mon. Gefängnis, 1897 wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs mit 9 Monaten 1 Woche Gefängnis, 1900 wegen Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung mit 3 Wochen Gefängnis, 1901 wegen Notzucht, Beleidigung, Körperverletzung und Bedrohung mit 4 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, 1901 wegen Bedrohung mit 2 Wochen Zuchthaus, 1907 wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs mit 2 Wochen Gefängnis und Geldstrafe. Die Notzuchtstat, die B. als 18 jähriger Mensch verübte, ist im einzelnen nicht mehr festzustellen, da die Akten bereits vernichtet sind. Aus den Zeugenprotokollen geht aber soviel hervor, daß B. sich damals mit einem jungen Mädchen in einem Stalle hat einschließen lassen und alsdann die Tat verübt hat. Der Verurteilung wegen Notzucht im Jahre 1901 lagen folgende Fälle zugrunde.



a) B. hatte eine Ehefrau, die gleichzeitig mit ihm aus dem Ricklinger Walde Holz geholt hatte, angesprochen und nach ihrer Wohnung gefragt. Da sie ihn für einen Waldhüter hielt, hatte sie ihm Bescheid gegeben. Am andern Morgen betrat B. ihre Küche, als sie im Begriff war, ihre Kinder anzuziehen. Nachdem die Kinder die Wohnung verlassen hatten, wollte er die Frau küssen. Sie riß sich los, worauf er die Wohnungstür abschloß. Dann faßte er sie fest um den Hals und griff ihr nach der vulva. Sie riß sich abermals los, er faßte sie auf dieselbe Weise zum zweitenmal und warf sie, als sie um Hilfe rief, zu Boden mit den Worten „du verfluchte Hure, willst du mich nicht lassen!“ Die Frau flüchtete in die Nebenstube und versuchte abzuschließen, er setzte indes den Fuß dazwischen. Nunmehr eilte sie in eine andere Kammer und schloß ab. Inzwischen erschienen Nachbarn. b) B. trat an zwei 18jährige Mädchen, die auf einer Wiese Wäsche aufhängten, heran, faßte dem einen ohne weiteres unter die Röcke und machte sich, als es laut schrie, an das andere heran, indem er es zu Boden warf, die Röcke hochhob, daß die Geschlechtsteile völlig entblößt waren, darauf kniete und seine Hose öffnete, während er mit der andern Hand das Mädchen niederdrückte. Da es ebenfalls in lautes Schreien ausbrach, ließ er ab, setzte sich aber auf einen Stuhl und zeigte den erschrockenen Mädchen seinen steifen penis mit den Worten „Ist das nicht schön anzusehen?“ c) Eines Abends begab sich B. in die Wohnung einer ihm bekannten Ehefrau und mahnte, daß die Kinder zu Bett müßten. Als diese zu Bett gebracht waren, faßte er die Frau unter die Taille, zog sie auf den Schoß und griff ihr unter die Röcke mit dem Bemerken „Jetzt ist es Zeit, jetzt können wir es einmal riskieren!“ Die Frau sträubte sich, riß sich los und lehnte den coitus ab. Er versuchte vergeblich, sie zu überreden und entfernte sich um Mitternacht mit den Worten, es sei unrecht von ihr, ihn mit seinem Steifen wieder abziehen zu lassen. Wegen dieser Notzuchtsstrafe und wegen fortgesetzter Mißhandlung ist die im Jahre 1891 geschlossene Ehe des B. am 20. April 1903 geschieden und B. ist für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Die im Jahre 1894 gegen ihn erkannte Strafe war die Folge grober Mißhandlungen seiner Ehefrau u. a. mit einer Hundepeitsche und mit einem Brett. Er hatte damals auch eines Tages seine schwangere Frau gegen die Wand geworfen, wodurch ihr am andern Tage die Frucht abgegangen und sie in erhebliche Lebensgefahr geraten war.

B. vor das Schwurgericht gestellt, beteuerte seine Unschuld und bezeichnete die junge R. und ihre Freundin als Dirnen. Die Nach-

barn schilderten B. als einen durchaus gutmütigen, arbeitsamen, zu jeder Hilfe bereiten und sonst zuverlässigen Menschen.

Die Geschworenen sprachen ihn der Notzucht schuldig. Das Urteil lautete auf 5 Jahre Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre. (Urt. des Schwurgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1908, Reg. C. V. 413/08.)

Der Fall B. interessiert für das Problem des Rückfalls und der Klassifikation der Verbrecher. Wir haben in B. offenbar einen stark sinnlichen Menschen vor uns, der einmal an sich zu körperlicher Gewaltanwendung neigt und zum anderen gerade durch die Gewaltbarkeit seines Beginns geschlechtlich gereizt wird. Das Besondere seines Vorgehens ist aber die Freiheitsberaubung, das Einschließen der zum Opfer genommenen Frauensperson. Diese Kategorie der Notzüchter ist seltener vertreten als jene, deren Mitglieder auf Chausseen, in Anlagen, Gehölzen, Höfen mit Gewalt Befriedigung suchen (cf. übrigens Wulffen, Psychol. des Verbr. II. 367).

VIII. Zur Ehrenrettung Galtons und Sir Henrys.

Vom
kgl. Polizeipräsidenten Koettig, Dresden.
(Mit 1 Abbildung.)

In der 2. Beilage zu Nr. 26 der Berliner „Täglichen Rundschau“ vom 16. Januar 1909 findet sich ein „Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks“ überschriebener Bericht¹⁾ über eine vor dem Oberkriegsgericht in Dresden stattgefundene Berufungsverhandlung, in welcher die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in „besonders krasser Weise“ dargetan worden und die Freisprechung des

1) Dieser lautet wörtlich: **Unzuverlässigkeit des Fingerabdrucks.** Vor dem Oberkriegsgericht in Dresden wurde am Freitag ein Fall, der die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise dartat, verhandelt. Es handelte sich um Feststellung des Täters in einem Diebstahl, der in der Verkaufsstelle des 1. Bataillons des 2. Grenadier-Regiments Nr. 101 verübt worden war, und zwar durch Vergleich der Fingerabdrücke. Vom Militärgericht war der Grenadier M. als Täter zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurteilt worden. In der Verkaufsstelle befand sich eine Geldkassette mit 200 M. Am Morgen des 12. Oktober d. J. wurde wahrgenommen, daß das Fenster in der Eingangstür oben zerbrochen und die Kassette gestohlen worden war. Die sofort eingeleiteten Nachsuchungen blieben ergebnislos, bis ein Verfahren eingeleitet wurde, das zur Entdeckung des Täters führen sollte, und zwar das Vergleichen der Fingerabdrücke. Auf der zerbrochenen Fensterscheibe waren nämlich vom Kriminalgendarmen Richter Fingerabdrücke bemerkt worden, die nur von dem Täter herrühren konnten. Bei mehreren Kompagnien wurden Untersuchungen in dieser Richtung vorgenommen und diese führten zu der Entdeckung, daß die Fingerabdrücke des Grenadiers gleich seien mit jenen auf der zerschlagenen Fensterscheibe, weshalb er verhaftet und später vom Militärgericht zu der schon erwähnten Strafe verurteilt wurde. Gegen dieses Urteil legte der Grenadier Berufung vor dem Oberkriegsgericht ein.

In der Verhandlung hoben seine Vorgesetzten hervor, daß er ein stiller, eingezogener und sparsamer Mensch sei, der sich auch durch keinerlei auffällige Ausgaben verdächtig gemacht habe. Der Hauptbelastungszeuge war der Kriminalgendarm Richter, der die Fingerabdrücke verglichen hat. Er führte im Gerichtssaale das System an der Hand von Lichtbilddarstellungen vor und erklärte eingehend das Wesen des Systems. Als Sachverständiger bekundete er, es sei ausgeschlossen, daß die Fingerabdrücke von einer anderen Person herrühren können als von dem Grenadier. Nicht weniger als 755 Personen seien seit der Einführung des Systems dadurch ermittelt worden, die den Behörden gegenüber falsche Namen angenommen hatten, 19 Personen werden wegen Diebstahls ermittelt, ebenso

Angeklagten erfolgt sein soll, weil dahingestellt bleiben müsse, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verlässlich sei, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden könne.

Da dieser Bericht geeignet erscheint, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens bei Personenidentitätsfeststellungen auf das Schwerste zu erschüttern, und auch tatsächlich bereits in dieser Richtung gewirkt hat, und da zudem die daktyloskopische Bearbeitung des Falles durch den Erkennungsdienst der Königlichen Polizeidirektion Dresden erfolgt ist, so sehe ich mich zu nachstehender Richtigstellung des Sachverhaltes veranlaßt:

In der Nacht zum 12. Oktober vorigen Jahres war aus der Verkaufsstelle des I. Bataillons des 2. Grenadierregiments Nr. 101 in Dresden eine Geldkassette mit ungefähr 220 Mk. Inhalt gestohlen worden. Die einzigen Spuren, die der oder die Täter zurückgelassen hatten, waren folgende:

Vor der noch verschlossenen Flurtür des Verkaufsraumes stand ein Faß, neben dem zwei große Glasstücke an der Tür lehnten, die offenbar von dem im oberen Teile der Tür eingelassenen Fenster herrührten, das herausgebrochen gefunden wurde; ferner fanden sich auf dem Erdboden vor dem offenen Fenster des Speisesaales, der mit der Verkaufsstelle durch eine in jener Nacht nicht verschlossene Türe verbunden ist, hin- und zurückführende Fußspuren. Die letzteren Spuren konnten einen Anhaltspunkt zur Entdeckung des Täters nicht liefern, wohl aber konnten auf den Glasstücken verschiedene gut erhaltene Finger-, auch Handballenabdrücke, namentlich ein sehr deutliches mehrfach wiederkehrendes Daumenmuster einer linken Hand festgestellt und klar zur Darstellung gebracht werden. Da diese Spuren geeignet erschienen zur Ermittlung des Täters zu führen,

9 Tote, die aufgefunden wurden und ohne jegliche Papiere waren. Der ebenfalls als Sachverständiger vernommene Stabsarzt des Regiments erklärte, daß es nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit stehe, daß Fingerabdrücke verschiedener Personen einander gleich oder ähnlich sein könnten. Wissenschaftlich sei das System vollständig begründet. Die Verteidigung stellte die Verlässigkeit des Systems der Fingerabdrücke in Zweifel. Diesem Verfahren seien bereits andere vorangegangen, die nach einigen Jahren wieder fallen gelassen wurden. Es wäre doch möglich, daß die Fingerabdrücke zweier Personen einander gleichen könnten. Nach kurzer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter ein freisprechendes Urteil. Es müsse, so wurde in der Begründung ausgeführt, dahingestellt bleiben, ob das System der Fingerabdrücke wirklich so verlässlich ist, daß unzweifelhaft der Täter durch dieses ermittelt werden kann. Auch auf die Mittäterschaft könne in diesem Falle nicht geschlossen werden. Der Verdacht, daß der Grenadier die Tat verübt habe, werde in keiner Weise unterstützt. Das Vorgebrachte spreche vielmehr gegen die Täterschaft.

wurden von sämtlichen Unteroffizieren und Mannschaften der in Frage kommenden Kompanien Fingerabdrücke genommen. Es ergab sich, daß die auf den Scheiben zurückgelassenen Daumenabdrücke mit den Daumenabdrücken des Grenadiers M. übereinstimmten. Die völlige Übereinstimmung wurde durch photographische Aufnahme und Vergrößerung der Abdrücke einwandfrei dargetan.

Trotz des Leugnens des M., der jedwede Berührung der Glas-scheibe oder -stücke in Abrede stellte, und trotzdem der Verdacht gegen ihn im übrigen keinerlei Unterstützung fand, auch die Fußspuren nicht von ihm herrühren konnten, wurde er von dem Gericht I. Instanz der Täterschaft oder wenigstens der Mittäterschaft für schuldig erachtet und zu 6 Monaten Gefängnis und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Das Gericht war überzeugt, daß die vorgefundenen Abdrücke von dem Angeklagten herrührten und nach ihrer Lage und ihrer deutlichen Sichtbarkeit nur durch festes Zufassen bei Gelegenheit des Herauswuchtens der bereits teilweise ausgebrochenen Scheibe hinterlassen sein könnten.

Die Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht, die auf die Berufung des Verurteilten hin stattfand, und die den Gegenstand des „Rundschau“-Artikels bildet, hat nun das Neue gebracht, daß M. nunmehr behauptet oder wenigstens es als möglich hingestellt hat, daß er die Stücke der zerbrochenen Scheibe, als er am Morgen nach der Tat zum Dienst ging und sich gleich anderen Grenadieren den Tatort ansah, in die Hand genommen habe. Lediglich auf Grund dieser Angabe hat es das Berufungsgericht nicht für völlig ausgeschlossen gehalten, daß M. die Scheibe aus Neugierde betastet, und zwar auch mehrmals befaßt habe und daß die Intensität der Abdrücke von einem festen Zufassen — um die Scheibe nicht fallen zu lassen und zu zerbrechen — herrühre. Deshalb und bei dem Mangel jeglichen weiteren Belastungsmaterials und im Hinblick auf den recht günstigen Leumund, den M. allenthalben genoß, hat das Gericht den allerdings „schwer belastet“ erscheinenden Angeklagten mangels Beweises freigesprochen.

Die Freisprechung ist sonach nicht erfolgt, weil man angenommen hat, daß die fraglichen Daumenabdrücke von einer anderen Person als M. herrühren könnten. Das Urteil stellt vielmehr ausdrücklich fest, daß man sich der Annahme nicht verschließen könne, daß die Fingerabdrücke auf der Scheibe von M. herrührten. Auch das Gericht II. Instanz hat also nicht daran gezweifelt, daß die Abdrücke von M. und keinem anderen hinterlassen worden sind, sondern nur den unumstößlichen Beweis dafür nicht für er-

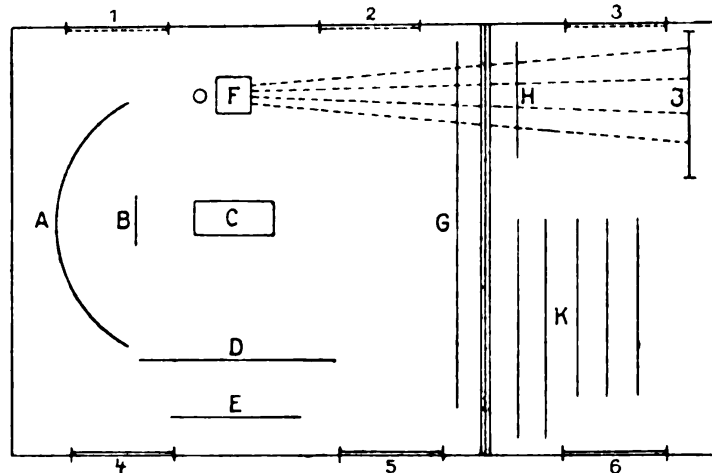
bracht angesehen, daß dies ausschließlich und notwendig bei Begehung des Einbruchs geschehen sei.

Auch der als Sachverständige gehörte Stabsarzt des Regiments hat nach dem Sitzungsprotokoll nicht — wie man nach dem Bericht der „Täglichen Rundschau“ annehmen möchte — bezüglich der Identität der Abdrücke Zweifel geäußert, vielmehr erklärt, daß man der Daktyloskopie ein vollwertiges Zeugnis geben müsse und daß der Vergleich des unfreiwilligen Abdrucks mit dem Originalabdruck von M. ihn dazu zwingt zu sagen, daß man es zweifellos mit den Fingerabdrücken des Angeklagten zu tun habe.

Auf Grund dieses Tatbestandes ergibt sich die völlige Haltlosigkeit der Behauptung, daß — wie es in dem angezogenen Artikel heißt und bereits erwähnt ist — dieser Fall „die Unzuverlässigkeit des Fingerabdruckverfahrens in besonders krasser Weise“ dargetan habe.

Die beiden Kriegsgerichtsverhandlungen sind aber für das Fingerabdruckverfahren noch insofern von besonderem Interesse gewesen, als — für das Königreich Sachsen zum erstenmale — während der Hauptverhandlung die daktyloskopischen Ergebnisse mittels großen Projektionsapparates¹⁾ den Mitgliedern des Gerichtshofes und allen Beteiligten in überaus anschaulicher Weise vorgeführt worden sind.

Die gewiß auch für weitere Kreise interessante Aufstellung der Apparate ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich:



- | | | |
|---------------|---------------------------------|-------------------|
| 1 2 3 Fenster | C Tisch für Beweismittel | G Zeugenbank |
| 4 5 6 Türen | D Sachverständige — Verteidiger | H Presse |
| A Gerichtshof | E Angeklagter | I Projektionswand |
| B Zeugenstand | F Projektionsapparat | K Zuhörer |

Während der Vorführung der Projektionsbilder genügte vollkommen die Verdunkelung d. Fenster 2 u. 3.

1) Die Verwendung v. Projektionsapparaten bei Gerichtsverhandlungen wurde von Hans Groß schon seit vielen Jahren immer wieder von neuem vorgeschlagen.

IX.

Die Zuverlässigkeit der Signalementsaussagen.

Ergebnisse eines Massenexperiments.

Von

Dr. Robert Heindl, München.

(Mit 13 Kurven.)

I. Vorbemerkung.

Alle die zahlreichen Experimente, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Aussagenpsychologie veranstaltet wurden, beweisen m. E. nur das eine, daß Zeugenaussagen hochgradig unzuverlässig sind. Wenn die Experimentatoren weitere Schlüsse aus den Ergebnissen ihrer Versuche ziehen wollen, wenn sie die Aussagefähigkeit nach Geschlecht, Alter usw. differenzieren, so begeben sie sich damit auf das Gebiet vager Vermutungen. Abgesehen von einem Versuch Liepmanns über Suggestivfragen erstreckten sich die Experimente stets nur auf eine geringe Anzahl von Prüflingen (20 — höchstens 50 Personen), die doch unmöglich einen Schluß auf die Allgemeinheit zulassen. Wenn beispielsweise Stern auf Grund eines Versuchs mit 9 Männern und 6 Frauen das männliche und weibliche Geschlecht beurteilt, wenn Claparède die Gesamtheit nach den Leistungen seiner 25 Hörer taxiert, wenn Günther 10, Oppenheim 30 Personen untersucht, wenn Stern nach einem Versuch mit 47 Schulkindern die Aussagefähigkeit der einzelnen Jahresklassen der Schulkinder feststellt, so dürften diese Ergebnisse mehr zufällig als zuverlässig sein.

Nur durch ein Massenexperiment lassen sich einigermaßen zuverlässige Resultate gewinnen, die vom Zufall verhältnismäßig unabhängig sind.

Die „theoretische Psychologie“ kann sich allerdings gestatten, aus Versuchen an einer sehr kleinen Personenzahl allgemeine Regeln herzuleiten, weil sie meist nur die elementarsten Vorgänge des Seelenlebens untersucht, bei denen die Unterschiede der einzelnen Individuen gering sind.

Wenn aber die „angewandte Psychologie“ komplizierte seelische Vorgänge experimentell untersuchen will, wenn sie aus den ge-

wonnenen Resultaten praktische Folgerungen ziehen will, so kann die nötige Fundamentierung nur durch Massenmaterial geliefert werden.

Stern, der das vorliegende Problem in seinen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“ meisterhaft behandelt hat (1. Folge 1903-1904 S. 42), hält es für sehr schwierig, „die Forderung des Massenmaterials mit der hinreichenden Korrektheit und Exaktheit der Untersuchung zu vereinigen.“ Die Tendenz, es sich gar zu leicht zu machen und die Extensität auf Kosten jeglicher Intensität zu erhöhen, drohe hier als höchst gefährliche Klippe. Das zeige die vor allem in Amerika beliebte Enqueteform, bei welcher durch Verschickung von Fragebogen an Hunderte von fremden Menschen Material über psychologische Probleme gesammelt werde.

„Es gibt Probleme“, sagt Stern in diesem Zusammenhang ¹⁾ „zu deren Lösung der einzelne Psychologe Material von einer größeren Personenzahl braucht, als er selbst zu prüfen und zu untersuchen in der Lage ist, sei es, daß die Zeit, sei es, daß die Menschen ihm nicht zur Verfügung stehen. Den Wunsch, sein Material zu vermehren, befriedige er nun aber nicht auf dem freilich einfacheren Weg, unkontrollierbare Selbstbeobachtungen zahlreicher Individuen mittels Umfrage zu veranlassen, sondern durch Inanspruchnahme der Mitarbeit anderer geschulter Fachmänner.“

Diese Warnung aus berufener Feder ist sicher sehr beherzigenswert. Aber ich glaube, daß die Befolgung des Sternschen Vorschlags der Zusammenarbeit auch nicht ganz klippenfrei ist.

Nur jenes Massenmaterial kann m. E. verwertet werden, daß auf Grund völlig gleichartiger Experimente gesammelt wurde. (Es kann z. B. die Merkfähigkeit der Männer und Frauen bezüglich gewisser Farben nur derart festgestellt werden, daß zahlreiche Experimente vorgenommen werden, bei denen nicht nur die Farbe, sondern auch die Größe und die Form des vorgezeigten Gegenstands, die Entfernung desselben vom Beschauer, die Zeitdauer des Vorzeigens u. s. f. genau die gleiche ist.)

Wie werden sich aber Fachleute von Ruf finden, die alle genau nach dem Vorbild eines wissenschaftlichen Kollegen dasselbe Experiment vornehmen?

Weit eher dürfte ein Massenmaterial dadurch gewonnen werden, daß ein und derselbe Experimentator an einer Massenzahl von Prüflingen über ein eng begrenztes Thema Versuche anstellt. Freilich

1) Über Psychol. d. ind. Diff. S. 31.

werden auch bei solchen Versuchen noch zahlreiche Inkorrektheiten nicht zu vermeiden sein, aber die Masse gleicht wenigstens teilweise solche Fehler aus. Hinter dem Resultat steht als Eidshelferin die große Zahl und bürgt für seine Zuverlässigkeit.

Ich habe ein derartiges Massenexperiment angestellt und werde im folgenden die Ergebnisse mitteilen. Ich bin mir der zahlreichen Fehler meines Experiments vollkommen bewußt, möchte sie aber damit entschuldigt wissen, daß mein Experiment — so viel ich weiß — das erste in dieser Art ist, und daß ich deshalb noch nicht an den Fehlern anderer lernen konnte.

Ich habe mich auf die für den Polizeibeamten und Richter wichtigste Aussage beschränkt: auf die Signalementangaben. Lediglich über diesen einen Punkt (Körpergröße, Alter, Haar und Gesichtsförmigkeit) habe ich in den Monaten September bis November in München umfangreiche Experimente vorgenommen, und somit stützt sich mein Resultat auf ca. 20 000 Antworten und ca. 80 000 Berechnungen. Bei meinen Versuchen verfolgte ich den rein praktischen Zweck, eventuell ein System in der Fehlerhaftigkeit der Signalementangaben zu finden. Denn wüßten wir z. B., daß die Größenangabe stets eine Unterschätzung darstellt, so wären wir in den Stand gesetzt, derartige Signalementangaben zu korrigieren, indem wir durch Addition die Schätzung verbessern; m. a. W. wäre uns bekannt, daß die Falschschätzungen nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit erfolgen, so könnten wir aus allgemein geltenden Schätzungsregeln Schlüsse für den einzelnen Fall ziehen und das von Zeugen usw. gegebene Signalement wahrheitsgetreuer machen.

II. Arrangement der Versuche.

Bei den Experimenten bemühte ich mich, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. Ich suchte für die Schätzungen jene Bedingungen zu setzen, unter denen im Ernstfall Signalementangaben gemacht werden.

Meine Versuche teilen sich in 2 Gruppen:

Die A-Versuche.

Beschreibung einer Person, die der Schätzende nur einmal kurze Zeit zu Gesicht bekam, ohne zu wissen, daß er sie später signalisieren müsse.

Ich ließ in Schulzimmern, Kasernenräumen, Vereinslokalen eine allen unbekannte Person kurze Zeit (stets präzis 4 Min.) verweilen.

Niemand erfuhr, daß diese Person später beschrieben werden soll; aber der Versuch war stets so arrangiert, daß die Person allen gut zu Gesichte kam und Gegenstand einer gewissen Aufmerksamkeit wurde. Das Interesse wurde z. B. dadurch erregt, daß die später zu schätzende Person plötzlich während des Unterrichts ins Klassenzimmer trat; durch diese nicht genügend motivierte Unterbrechung des Unterrichts wurde die Aufmerksamkeit auf den Störenfried gelenkt. Erst nachdem er das Klassenzimmer verlassen, wurden die Schüler aufgefordert, seine mutmaßliche Größe, sein Alter, seine Haarfarbe und seine Gesichtsform anzugeben. Fragen nach Kleidung, Barttracht usw. wurden nicht gestellt, da diese signaletischen Merkmale leicht verändert werden können und deshalb für Steckbriefe von untergeordneter Bedeutung sind. Eine gegenseitige Beeinflussung der Schätzenden wurde stets vorsichtigst verhindert.

Dies A-Experiment entspricht jenen Fällen des wirklichen Lebens, in denen jemand den zu signalisierenden flüchtigen Täter kurze Zeit sah, durch das Ungewöhnliche der Situation zwar auf ihn aufmerksam wurde, sich aber nicht bewußt war, daß er später eine Beschreibung zu geben habe.

B-Versuche.

Beschreibung einer abwesenden Person, die der Beschreibende schon längere Zeit kennt.

Die Schulkinder wurden z. B. über den Schulhausmeister, Mittelschüler über den Aktuar, Soldaten über einen Vorgesetzten gefragt, den sie im Augenblick der Schätzung nicht vor Augen hatten.

Dieses zweite Versuchsarrangement entspricht jenen Fällen der Praxis, in denen von Mietgebern, Bekannten, Arbeitsgenossen des flüchtigen Täters Signalementangaben gefordert werden.

Beide Versuche stellte ich nicht nur an Prüflingen verschiedenen Geschlechts, Berufs und Alters an, sondern ich suchte die Resultate meines Experiments von den zufälligen, für die Schätzung günstigen oder ungünstigen Besonderheiten des einzelnen Schätzungsobjekts auch dadurch unabhängig zu machen, daß ich mit den Schätzungsobjekten wechselte. Ich ließ von den Prüflingen männliche und weibliche, große und kleine, dicke und magere, blonde und brünette, bärtige und bartlose, junge und alte, hell und dunkel gekleidete Personen nach Größe, Alter, Haarfarbe und Gesichtsform schätzen.

Das Resultat eines jeden Experiments berechnete ich folgendermaßen:

Summe der Differenzen zwischen den geschätzten Werten und den reellen Werten dividiert durch die Gesamtzahl der Schätzungen = Durchschnittsgüte der Schätzungen.

Beispiel:

Ich lasse 1000 Personen einen 1 m 70 cm großen Mann schätzen, 100 schätzen seine Größe als 1,60 m; 500 als 1,65 m und 400 als 1,70 m.

Durchschnitt:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 500 \text{ mal } 5 + 400 \text{ mal } 0}{1000} = 3,5$$

= 3 1/2 cm Unterschätzung.

Bei Kindern, die mit dem Metermaß noch nicht genügend vertraut sind, ließ ich die Körpergröße nach der Skala: „sehr groß, groß, mittel, klein, sehr klein“ schätzen, wobei ich über 1,83 cm als sehr groß, 182—173 als groß, 172—163 als mittel, 162—153 als klein und unter 153 als sehr klein bezeichnete (cf. die Größebezeichnung bei Reiß „Portrait parlé“ Paris 1905 S. 3, und Perrier „Les criminels“ Paris 1908.) Jede Stufe dieser Skala berechnete ich demnach mit 10 cm.

Beispiel:

Von 1000 Kindern schätzen 100 den 1,70 m großen (also „mittelgroßen“) als „sehr groß“, 600 als „groß“ und 300 als „mittel“, so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 20 + 600 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 0}{1000} = 8$$

= 8 cm Überschätzung.

Beispiel der Berechnung einer Altersschätzung.

Von 1000 Personen schätzen 100 einen Vierzigjährigen als 30jährig, 300 als 35jährig, 200 als 40jährig und 400 als 45jährig, so ergibt das:

$$\frac{100 \text{ mal } 10 + 300 \text{ mal } 5 + 200 \text{ mal } 0 + 400 \text{ mal } 5}{1000} = 4,5$$

d. h. die Schätzenden irrten sich durchschnittlich um 4 1/2 Jahre.

Bei der Haarfarbe- und Gesichtsformschätzung ließ ich nur die Wahl zwischen 3 Antworten: „hell, mittel, dunkel“ und „länglich, mittel, breit“. Jeden Irrtum berechnete ich — etwas willkürlich — mit 10 bzw. 20. Ich wollte die Durchschnittswerte der Farbe- und Formschätzungen ebenso mit einer Zahl bezeichnen wie die Alters-

und Größeschätzungen und wählte die Zahlen 10 und 20, weil ich annahm, daß der Fehler, einen blonden schwarz zu nennen, etwa dem Irrtum entspricht, einen Großen klein oder einen sehr Großen mittel zu nennen.

Beispiel:

Von 1000 Personen nennen 500 einen Schwarzhaarigen dunkel, 300 mittel und 200 hell, so ergibt das:

$$\frac{500 \text{ mal } 0 + 300 \text{ mal } 10 + 200 \text{ mal } 20}{1000} = 7$$

III. Allgemeine Ergebnisse.

Der Schätzungssinn für Raum und Zeit ist ein Produkt der Übung und praktischen Erfahrung. Seine größten Feinde sind die Uhr, der Meilenstein und der Meterstab. Da den Kindern jede Erfahrung mangelt, ist bei ihnen selbstverständlich dieser Sinn noch am wenigsten entwickelt. Sie sind zwar aufmerksame Beobachter, können aber das Beobachtete geistig noch nicht verarbeiten („schätzen“) und sind vor allem noch nicht fähig, ihre Gedanken zutreffend auszudrücken, so daß wohl häufig, selbst wenn ihre Vorstellung über Gesehenes richtig ist, doch die Aussage falsch wird. Meist dürfte die Aussage kleiner Kinder ein Jonglieren mit Worten oder ein kritikloses Nachplappern des von Erwachsenen Gehörten sein.

Erst mit den „Flegeljahren“ beginnt eine Periode der Kritik, die allerdings stets oberflächlich ist und nur Sinnenfälliges zum Gegenstand nimmt. Mit einem besonders scharfen Blick für alles Ungeöhnliche und Lächerliche betrachtet der Dreizehn- und Fünfzehnjährige das Äußere der Menschen und Dinge, ohne lange durch Reflexionen über ihr Inneres abgelenkt zu werden.

Nach den Flegeljahren tritt meist (bei Mädchen intensiver als bei Knaben) eine sentimentale Periode ein, in der man die Einsamkeit sucht und der Dinge tiefstes Wesen zu ergründen strebt. Daß in dieser Zeit der objektive Blick sich trübt, daß man traumwandelnd durchs Leben geht und den schnöden Äußerlichkeiten der Welt wenig Beachtung schenkt, ist klar. Erst der völlig Erwachsene wird wieder fähig, die reale Welt objektiver zu betrachten. Die rein gegenständliche Beobachtungsweise der Kinder hat er freilich nie; dafür ist er aber in höherem Maße fähig, Gesehenes geistig zu verarbeiten.

Das Kind sieht beispielsweise in einer ihm gegenüber stehenden Person zunächst nur ein Objekt, das eine bestimmte Länge hat und

oben mit mehr oder weniger Haaren bedeckt ist. Der Erwachsene dagegen schaut nicht so sehr auf solche Details der äußeren Erscheinung, er kann sogar oft aus Schicklichkeitsgründen den äußeren Menschen nicht so durchmustern wie das Kind. Er sieht mehr „aufs Ganze“, auf das Benehmen, auf den „Eindruck, den eine Person macht,“ und dieser Gesamteindruck prägt sich ihm mehr ein als die speziellen Äußerlichkeiten. Außerdem ist der Erwachsene häufig zu sehr in Gedanken versunken, zu zerstreut, um seine Umgebung mit den interessierten Blicken eines Kindes zu betrachten. Dieser letztere Moment, der Mangel an Aufmerksamkeit, dürfte der Hauptgrund für die schlechten Aussagen der Erwachsenen, vor allem der Frauen, sein. Je mehr ein Mensch mit sich selbst beschäftigt ist (aus Eitelkeit, Egoismus, Melancholie usw.), desto seltener erhält man von ihm objektive Beschreibungen anderer Personen.

Dazu kommt bei Altersschätzungen noch, daß das Urteil Erwachsener durch die bewußte oder unwillkürliche Verwertung ihrer im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen subjektiv gefärbt wird. Während z. B. das Kind das Alter rein objektiv aus den Gesichtszügen einer Person bestimmt, sucht der Erwachsene (besonders der Mann) aus den Allüren, der geistigen Reife, der beruflichen Karriere des zu Schätzenden, dessen Alter zu erraten und gelangt dabei häufig zu Fehlschlüssen, die das Kind und der Halbwüchsige glücklich vermeiden.

Die Zahlen, auf Grund deren ich zu diesen allgemeinen Ergebnissen gelangt bin, seien im folgenden wiedergegeben, wobei die Ergebnisse der A- und B-Versuche nicht gesondert sind.

Größenschätzung:

		Durchschnittsirr- tum nach cm
I. Schulkinder	männliche	10,445
	weibliche	8,757
	unter 10 Jahren	12,005
	12—14 Jahre	6,6
II. Halbwüchsige	männliche	6,16
	weibliche	10,934
III. Erwachsene	männliche	4,149
	weibliche	9,629

8*

Altersschätzung:

		Durchschnittsirrtum nach Jahren
I. Schulkinder	männliche	8,705
	weibliche	7,362
	unter 10 Jahren	10,059
	12—14 Jahre	5,744
II. Halbwüchsige	männliche	3,594
	weibliche	6,444
III. Erwachsene	männliche	6,816
	weibliche	6,493

IV. Spezielle Ergebnisse.

1. Größen- und Altersschätzung der Kinder.

Die A-Versuche ergaben eine durchschnittliche Fehlschätzung der Größe von 12,044 cm. Dabei wurde von den Kindern stets überschätzt. Selbst bei den Schätzungen sehr großer Personen ist die Zahl der Unterschätzungen minimal. Auch die Altersschätzung stellt fast stets eine Überschätzung dar, im Durchschnittswerte von 8,192 Jahren.

Diese Neigung der Kinder zum Überschätzen dürfte weniger darauf beruhen, daß sie selbst klein und jung sind und ihnen deshalb ihre Umgebung übertrieben groß und alt erseht, als vielmehr darauf, daß Kinder vor Erwachsenen ein gewisses Respektgefühl haben, und daß man alles, das man respektiert und fürchtet, für größer hält, als es tatsächlich ist. Dabei ist der Respekt kleiner Kinder vor Männern erfahrungsgemäß ungleich größer als vor Frauen; das zeigt sich auch in den Schätzungen: Männer wurden durchschnittlich um 18,388 cm, Frauen nur um 5,7 cm überschätzt. Die Altersüberschätzung beträgt bei Männern 10,808, bei Frauen nur 5,543 Jahre.

Die B-Versuche ergaben ebenfalls Überschätzungen, nur ist hier die Durchschnittsleistung natürlich besser:

5,57 cm und 7,627 Jahre.

Differenzierung nach dem Alter der Kinder.

„Je höher eine psychische Funktion steht, desto größer sind die individuellen Abweichungen“ sagt Binet und Henry in *La psychologie individuelle*. Weiter geht Stern in „Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörprodukt“, der allerdings seine interessanten Ausführungen mit allem Vorbehalt gibt. Er meint:

„Sollte sich der allgemeine Satz als richtig erweisen, daß jede psychische Funktion ihre eigentümliche Variationsstärke (gegenüber Alter, Geschlecht, Begabung, Nationalität, Individualität) hat, daß also jede Funktion sich entweder immer stark oder immer mäßig oder immer gering differenziert, so würde sich eine Reihenfolge der psychischen Funktionen nach ihrer Variabilität denken lassen, die ein neues Strukturbild des geistigen Lebens liefert: von den relativ unveränderlichen, welche den gemeinsamen Fundus für die Menschen verschiedenster Art darstellen, bis hinauf zu den mächtig veränderlichen, welche den Unterschied zwischen Jung und Alt, Mann und Weib, Bildung und Unbildung, Dummheit und Klugheit usw. ausmachen. Sehr wahrscheinlich würde sich die Reihenfolge der Funktionen nach ihrer Variabilität einigermaßen decken mit der Gradabstufung der Funktionen nach ihrer Komplexität, sowie mit der Wertordnung, nach welcher die Vulgärpsychologie zwischen „niederen“ und „höheren“ Funktionen unterscheidet. Für die Lehre von der Wesensgleichheit, des Dogmas der Aufklärung, der Frauenemanzipation usw. wäre es ein herber Schlag, wenn sich nachweisen ließe, daß es nur ein Minimumprinzip ist, d. h. nur für gewisse niederste und mindeste Leistungen gilt, dagegen bei den höheren Funktionen versagt und umso mehr versagt, je höher die Funktion steht“.

Die Resultate meines Experiments widersprechen diesen Ausführungen Sterns nicht. Allerdings war mein Experiment kein guter Prüfstein für diese Theorie. Denn bei den Farbe- und Gesichtsformschätzungen war die Variationsmöglichkeit künstlich auf 3 Eventualitäten beschränkt und bei der Größen- und Altersschätzung dürfte es schwer sein, das tertium comparationis für den Vergleich der Variationstendenz zu finden (dort cm, hier Jahre).

Ich gebe im folgenden zunächst die Differenzierung nach dem Alter der schätzenden Kinder wieder:

A-Versuche		
Größenschätzung	Kinder	
	unter 10 Jahren	16,34 cm
	10—12 Jahre	14,154 „
	12—14 „	8,93 „
Altersschätzung	unter 10 Jahren	10,966 Jahre
	10—12 Jahre	8,566 „
	12—14 „	6,678 „

B-Versuche		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	7,67 cm
	10—12 Jahre	4,77 "
	12—14 "	4,27 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	9,158 Jahre
	10—12 Jahre	7,12 "
	12—14 "	4,81 "

Gleichzeitig möchte ich hier die Tabelle bringen, die zeigt, wie Männer und Frauen von den Kindern verschieden geschätzt werden:

I. Gegenstand der Schätzung: ein Mann.		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	22,96 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	14,58 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	14,37 Jahre
	12—14 Jahre	8,586 "
II. Gegenstand der Schätzung: eine Frau.		
Größenschätzung	Kinder unter 10 Jahren	9,71 cm
	Kinder zwischen 12 und 14 Jahren	2,98 "
Altersschätzung	unter 10 Jahren	7,556 Jahre
	12—14 Jahre	4,77 "

Man sieht, die Tabellen lassen keinen Schluß darauf zu, ob die Größen- oder die Altersschätzung eine stärkere Differenzierungstendenz zeigt.

Untrüglich geht aus den Tabellen nur hervor, daß die Kinderschätzungen mit dem Altersunterschied sich verbessern; ein Satz, den uns die Erfahrung täglich bestätigt.

Stern gelangt zu anderen Resultaten: Er sagt a. a. O. S. 113: „In durchaus nicht seltenen Fällen waren von der niederen zur höheren

Altersstufe Leistungsrückschritte zu verzeichnen“ und sieht darin einen Beleg für die Periodizität des geistigen Lebens (cf. S. 113—115). Die Seelendynamik stelle einen wellenförmigen Wechsel zwischen Betätigung und Ruhe, Energieabgabe und Energieaufnahme dar. Dieser Rhythmus des „psychischen Tempos“ zeige sich zunächst im Kleinsten in den Schwankungen der Aufmerksamkeit. Umfassender sei die zweigipfelige Welle innerhalb des wachen Tages mit den 2 Maximis am Vor- und Nachmittag und der Mittagsdepression dazwischen, dann die 24 Stundenwelle und nach neueren Forschungen (Lay, Experimentelle Didaktik), die durch den Wechsel der Jahreszeiten bestimmte Jahreswelle. Endlich glaubt Stern eine Rhythmik entdeckt zu haben, die von Lay schon angedeutet wird, deren Perioden je eine Reihe von Jahren umfassen und die das ganze menschliche Leben in eine Anzahl von Wellen zerlegt.

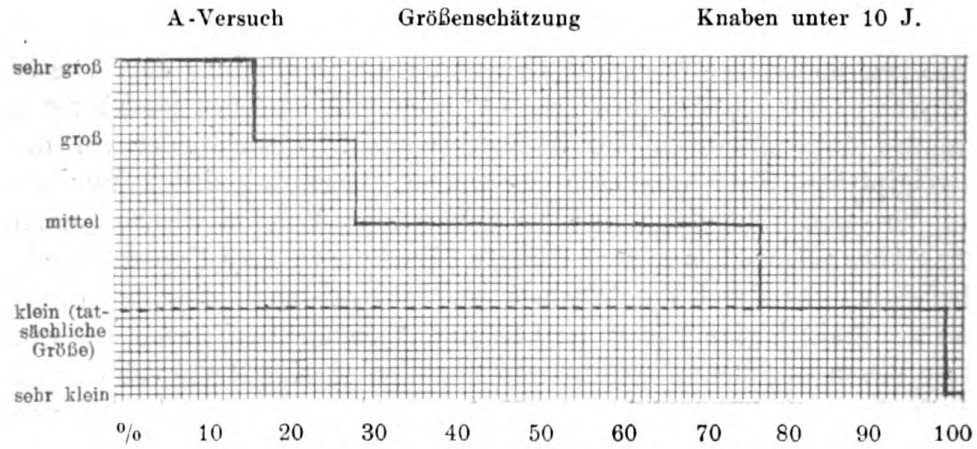
Stern führt diese Periodizität der geistigen Entwicklung auf die „Bedürfnisse des psychophysischen Organismus“ zurück.

In den bei unseren Untersuchungen in Betracht kommenden Lebensabschnitt würden 3 bzw. 2 solche Perioden fallen, je nachdem es sich um Mädchen oder Knaben handelt. Zunächst eine Zeit des physischen Fortschritts, dann eine Periode des Stillstands und Rückschritts, eine Phase der Kräftesammlung vor der Pubertät („Präpubertätsperiode“) und endlich drittens mit dem Eintritt der Pubertät wieder ein Stadium geistigen Fortschritts (bei Knaben fällt dieses 3. Stadium nicht mehr in das hier zu untersuchende volksschulpflichtige Alter).

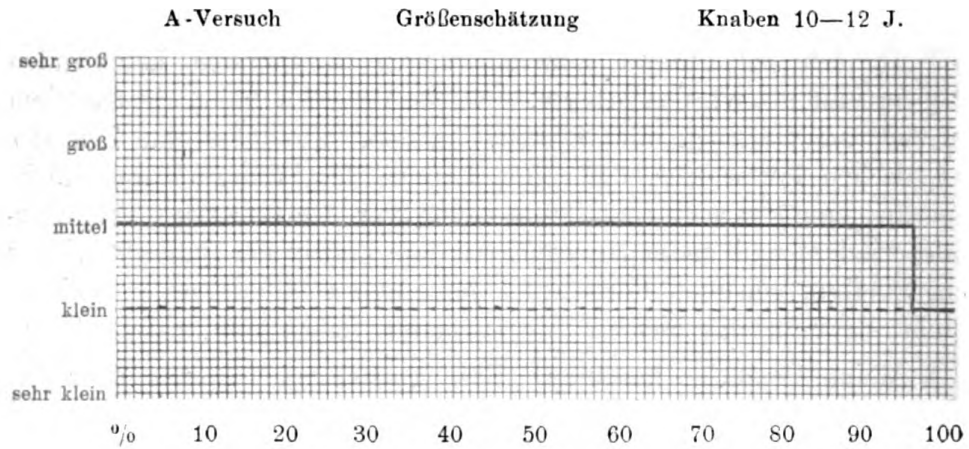
Meine Versuche bestätigen diese Aufstellungen Sterns über die Periodizität der geistigen Entwicklung nicht (cf. die Tabellen), und ich glaube, daß die Resultate Sterns lediglich auf die zufälligen Besonderheiten der von ihm untersuchten Schulkinder zurückzuführen sind. Bei seinen Versuchen standen ihm von jeder Jahresklasse nur sechs Kinder zur Verfügung, und nichts garantiert dafür, daß diese sechs immer Durchschnittsrepräsentanten ihrer Altersstufen waren.

Mag man nun mit Rousseau, Leibniz, Lombroso ein Anhänger des Nativismus sein oder wie Condillac, Spencer, Taine auf dem Standpunkt des Empirismus stehen, immer läßt sich ein Rückschritt der geistigen Entwicklung im Kindesalter, wie ihn Stern bei seinen Versuchen konstatierte, nur als Anomalie bezeichnen, und eine zeitweise Verlangsamung oder Unterbrechung der geistigen Entwicklung dürfte nicht das typische Bild eines gesunden Werdeprozesses des kindlichen Geistes darstellen.

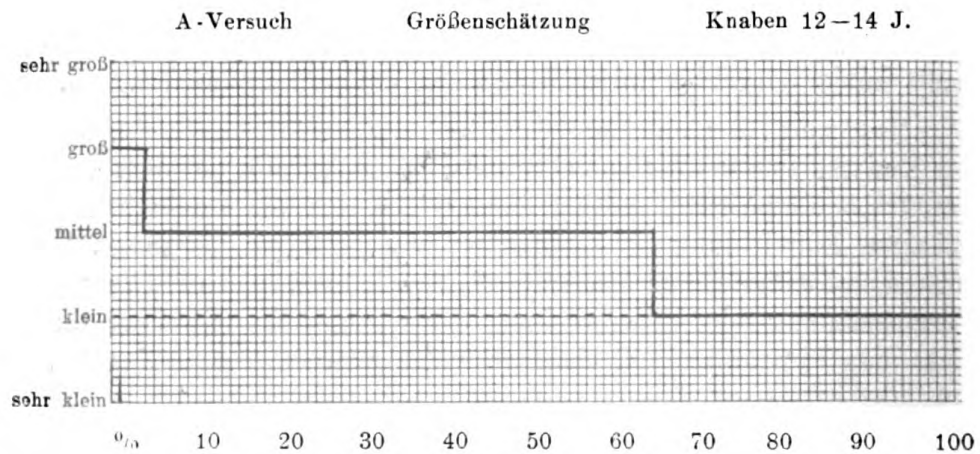
1



2

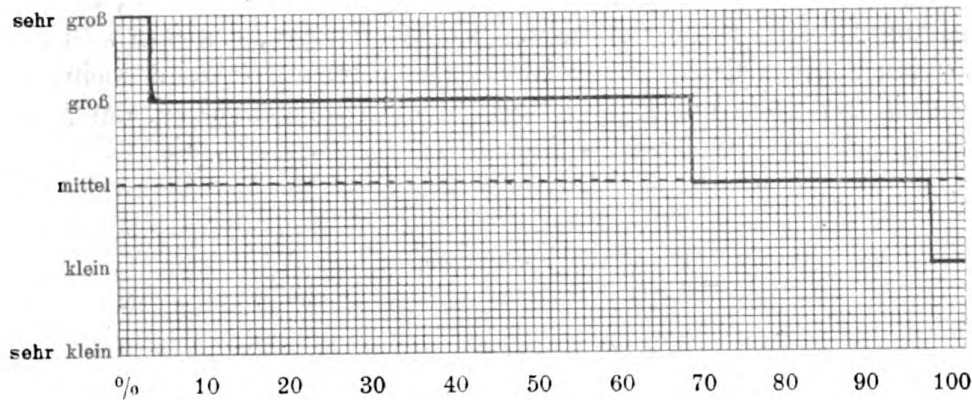


3



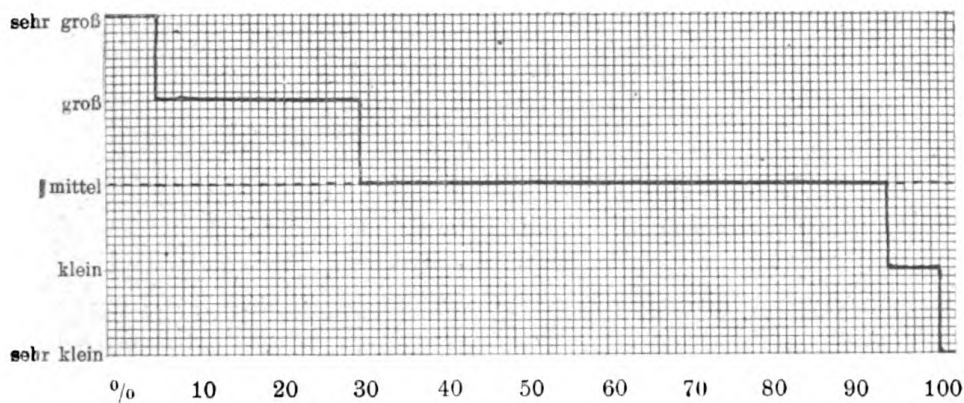
4

A-Versuch: Schätzung der Größe einer Frau; Knaben unter 10 J.



5

A-Versuch; Schätzung der Größe einer Frau; Knaben 12—14 J.



Differenzierung nach dem Geschlecht der Kinder.

Die Frage, ob Knaben und Mädchen in ihrer geistigen Entwicklung miteinander Schritt halten, oder ob die Verstandesbildung der beiden Geschlechter im Kindesalter in ungleichem Tempo vorwärtsschreitet, ist nicht nur für das Aussageproblem wichtig, sondern auch für andere Probleme, z. B. das der Koedukation sehr bedeutsam. Es liegen über diese Frage u. a. Untersuchungen von Ebbinghaus (Zeitschrift f. Psycholog. 1897, S. 401), von Lobsien (Beiträge z. Psycholog. der Aussage 1903, S. 158) und von Stern (a. a. O., S. 135) vor. Die Resultate dieser Experimente sprechen für die Minderwertigkeit der weiblichen Leistungen, die sich besonders im Kindesalter von zehn Jahren zeigen soll, während die Leistungen der sieben- und vierzehnjährigen Knaben und Mädchen annähernd gleich seien.

Meine Versuche haben das nicht bestätigt. Die A-Versuche zeigen in allen Jahresklassen eine Minderwertigkeit der männlichen Schätzungen; und nur bei den Größenschätzungen der B-Versuche, die ein geringeres Maß rascher Auffassungsgabe erfordern, erweisen sich die älteren Knaben den Mädchen überlegen. Unterstützt wird mein Ergebnis durch die Vulgärpsychologie, die von jeher annahm, daß Mädchen aufgeweckter seien als Buben.

A - Versuche		
Größenschätzung	Knaben unter 10 Jahren	20,46 cm
	10—12 Jahre	15,955 „
	12—14 „	9,75 „
Altersschätzung	Knaben unter 10 Jahren	13,36 Jahre
	10—12 Jahre	9,9 „
	12—14 „	7,025 „

A - Versuche		
Größenschätzung	Mädchen unter 10 Jahren	12,22 cm
	10—12 Jahre	12,32 „
	12—14 „	8,00 „
Altersschätzung	Mädchen unter 10 Jahren	8,573 Jahre
	10—12 Jahre	7,232 „
	12—14 „	6,251 „

B - Versuche		
Größenschätzung	Knaben unter 10 Jahren	7,75 cm
	10—12 Jahre	4,42 „
	12—14 „	3,04 „
Altersschätzung	Knaben unter 10 Jahren	10,142 Jahre
	10—12 Jahre	7,49 „
	12—14 „	5,74 „

B-Versuche		
Größenschätzung	Mädchen unter 10 Jahren	7,56 cm
	10—12 Jahre	5,11 "
	12—14 "	5,00 "
Altersschätzung	Mädchen unter 10 Jahren	8,16 Jahre
	10—12 Jahre	6,75 "
	12—14 "	3,88 "

2. Größen- und Altersschätzung der Halbwüchsigen.

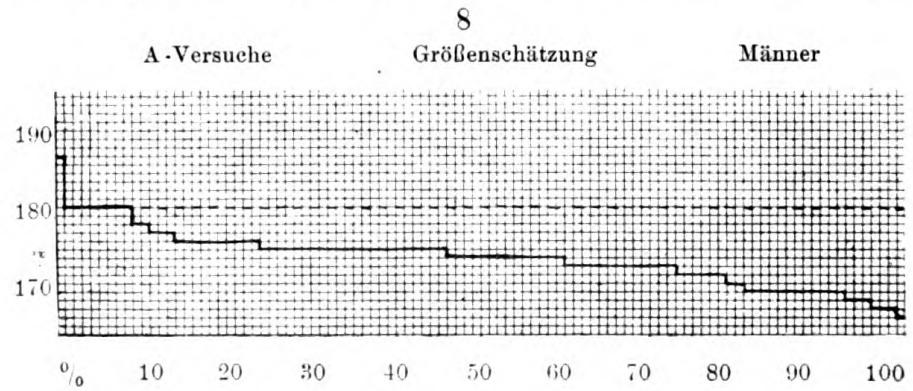
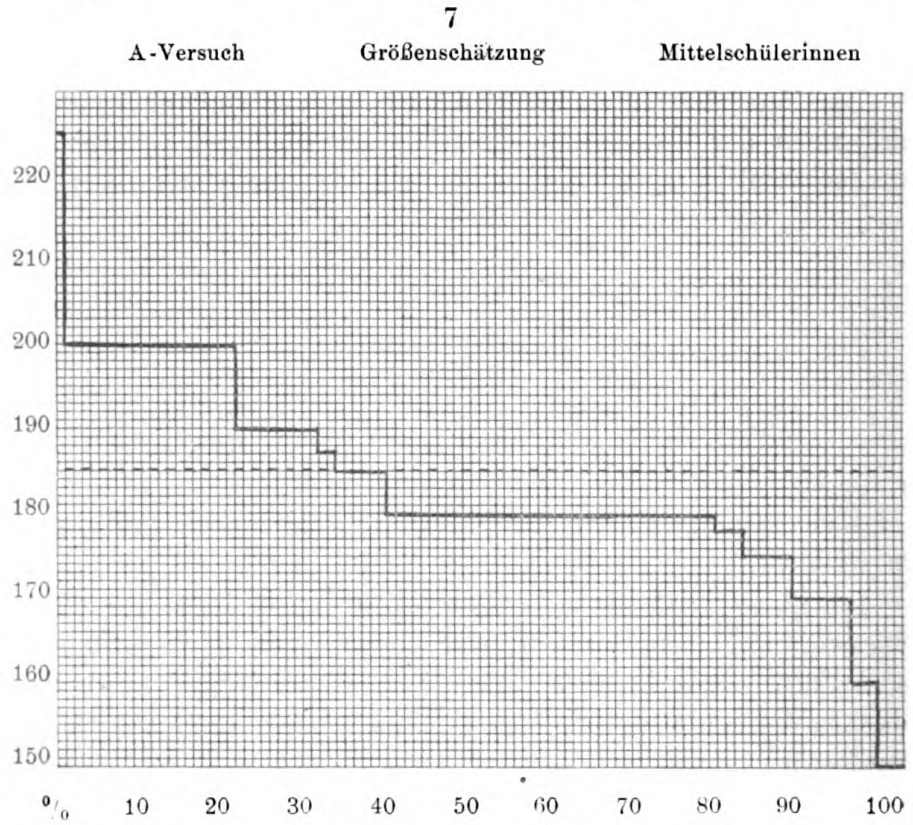
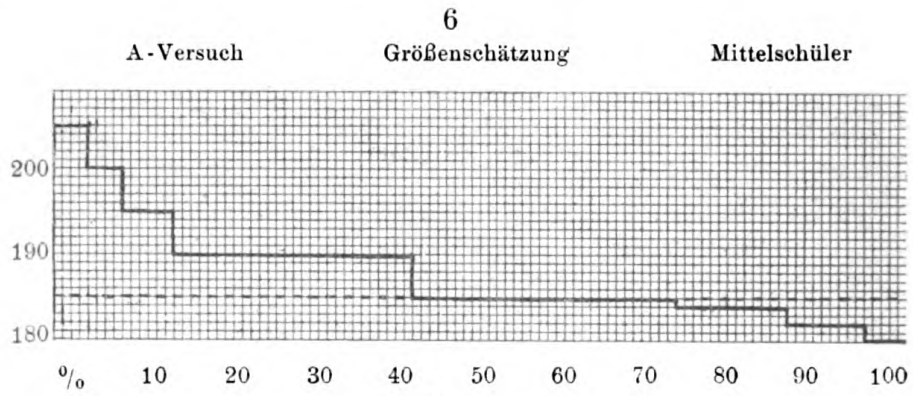
Die Versuche mit Halbwüchsigen erstrecken sich auf Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen im Alter von ca. 14—17 Jahren. Die Durchschnittsleistungen ergaben hier ein überraschendes Bild:

A- und B-Versuche		
Größenschätzung	Schüler	6,16 cm
	Schülerinnen	10,934 "
Altersschätzung	Schüler	3,594 Jahre
	Schülerinnen	6,444 "

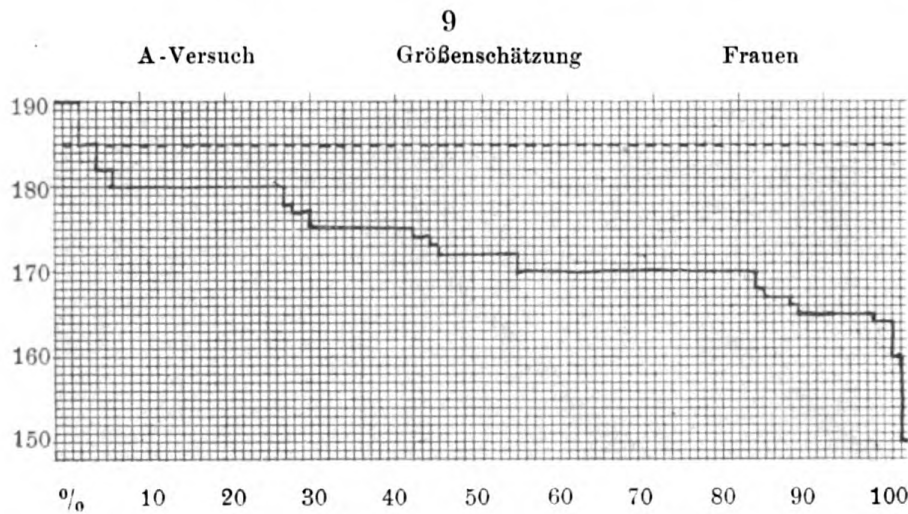
Also ein erstaunlicher Vorsprung der männlichen Prüflinge vor den weiblichen.

Ich glaube, daß die schlechten Schätzungsergebnisse der Mädchen keineswegs auf einem Stillstand oder gar auf einem Rückschritt der geistigen Entwicklung beruhen („Postpubertätsperiode“), sondern darauf zurückzuführen sind, daß die 14—17jährigen Mädchen zwar geistig über den kleinen Volksschülerinnen stehen, aber deren objektive Betrachtungsfähigkeit verloren haben. Sie sind — wie ich schon früher angedeutet habe — in einem sentimentalischen Alter. Das naive Interesse der Kinder für ihre Umgebung haben sie bereits eingebüßt; sie sind — vertieft in ihr „reiches Innenleben“ und mit einer üppigen Phantasie begabt — unaufmerksame Beobachter der realen Außenwelt geworden.

Ganz anders die Knaben. Sie sind mit 14—17 Jahren noch nicht im „versonnenen“ Alter, sie sehen noch objektiv und kritisch. Ihr Mangel an Erfahrung läßt sie zwar beim Schätzen noch manchen Fehler machen, behütet sie aber andererseits vor manchen Fehlschlüssen bei der Altersschätzung.



Generated on 2019-11-15 18:49 GMT / http://hdl.handle.net/2027/mdp.39015023165452
Public Domain in the United States; Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google



3. Größen- und Altersschätzung der Erwachsenen.

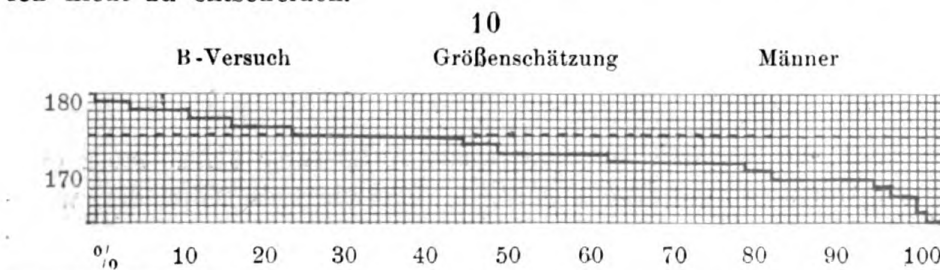
Auch bei der Größenschätzung der Erwachsenen zeigt sich ein erstaunlicher Unterschied der männlichen und weiblichen¹⁾ Leistung. Gemeinsam ist der Größenschätzung der beiden Geschlechter, daß sie meist eine Unterschätzung darstellt.

Das dürfte in der Eigenliebe, in der Selbstüberschätzung der Erwachsenen seinen Grund haben. Jeder Mensch von über 17 Jahren leidet an Größenwahn und hält die anderen für kleiner und unbedeutender als sich selbst.

Die Eigenliebe der Frauen scheint dabei ungleich höher entwickelt zu sein als die des Mannes. Denn während die Männer durchschnittlich nur um 4,149 cm unterschätzen, irren sich die Frauen um 9,629 cm.

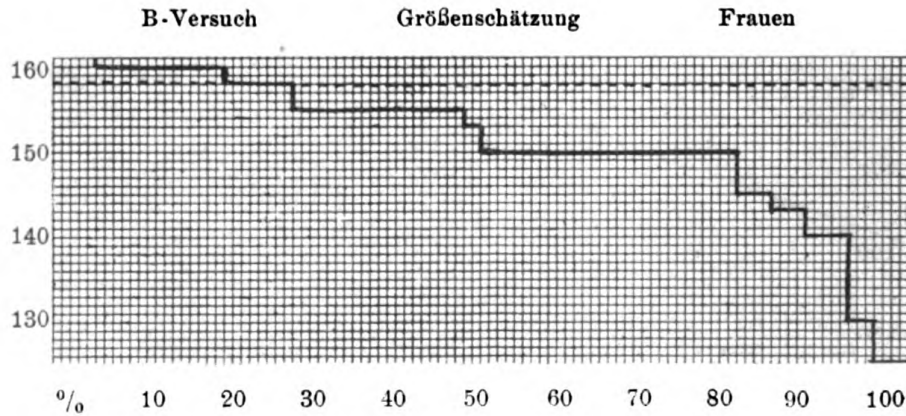
Die Gründe dieser Minderwertigkeit der weiblichen Leistung sind wohl hauptsächlich äußere: die Frau kann aus Schicklichkeitsgründen ihre Umgebung nicht so genau mustern wie der Mann. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Mann gelegentlich seiner Militärdienstzeit sich eine Erfahrung im Schätzen von Körpergrößen aneignet, die der Frau fehlt.

Ob auch innere Gründe vorliegen (cf. Möbius, Weininger) wage ich nicht zu entscheiden.



1) Ich hatte nur Gelegenheit, Frauen gebildeter Stände zu prüfen.

11

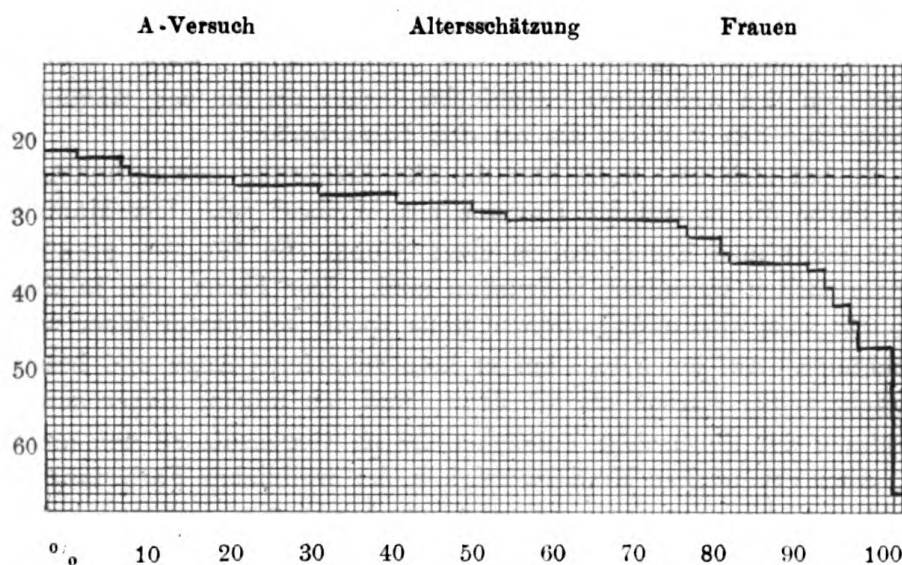


Bei der Altersschätzung der Erwachsenen ergibt sich bezüglich der geschlechtlichen Differenzierung ein ähnliches Bild wie bei der Größenschätzung der Kinder:

A- und B-Versuche		
Altersschätzung	Männer	6,816 Jahre
	Frauen	6,493 „
A-Versuche		
Altersschätzung	Männer	8,282 Jahre
	Frauen	4,951 „
B-Versuche		
Altersschätzung	Männer	5,35 Jahre
	Frauen	8,036 „

Dort wo es sich um die rasche Auffassung eines mehr oder minder flüchtigen Eindrucks handelt, überwiegt die Güte der weiblichen Altersschätzung (A-Versuche). Wenn es dagegen gilt, eine längere Reihe von Eindrücken zu verarbeiten (B-Versuche) liefern die Männer zuverlässigere Angaben.

12



4. Schätzung der Haarfarbe und Gesichtsform.

Bezüglich der Farbe- und Gesichtsform- Schätzungen kann ich mich kurz fassen.

Die Gesichtsformschätzungen sind miserabel ausgefallen. Während die Kinder etwas besser schätzen, vergreifen sich die Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts durchschnittlich um 1 Grad, sagen also statt „breit“ mittel, statt „mittel“ länglich oder breit, statt „länglich“ mittel. Die Frauenschätzung ist dabei der Schätzung der Männer ein wenig überlegen. Est ist also hier ein Rückschritt der Leistung mit zunehmender geistiger Entwicklung zu beobachten, ein überraschendes Resultat, das bestätigt wird durch die Tatsache, daß die älteren Schulkinder wieder schlechter schätzen als die jüngeren.

A- und B-Versuche (Gesichtsformschätzung)		
Erwachsene	männliche	9,927
	weibliche	7,91
Schulkinder	männliche	6,77
	weibliche	6,78
Schulkinder	unter 10 Jahren	5,21
	12—14 Jahren	7,55

Die Farbenschätzungen sind ebenfalls nicht sehr zuverlässig. Man darf sagen, von 100 Kindern greifen 83 daneben und sagen statt „hell“ mittel, statt „mittel“ hell oder dunkel, statt „dunkel“ mittel, bei den Erwachsenen bessern sich die Schätzungen. Dabei sind die Leistungen des weiblichen Geschlechts besser als die des männlichen (sowohl bei den Kindern als bei den Erwachsenen).

Es hat sich also auch hier die alte Erfahrung bewahrheitet, daß „die Farbe die eigentliche Domäne des Weibes“ sei. Der Mann beachtet mehr jene Eigenschaften einer Sache, die für ihn praktische Verwertbarkeit irgendwie bedeutsam sind. Der Farbe, die in dieser Hinsicht stets eine untergeordnete Rolle spielt, schenkt er daher wenig Beachtung. Auf jeden Fall hat er kein schärferes Auge und besseres Gedächtnis für Farben als die Frau, und ich möchte daher den Ergebnissen der Sternschen Versuche, die im Gegensatz zu den meinen von einer erheblichen Minderwertigkeit der weiblichen Farbenangaben sprechen und sie psychologisch zu begründen suchen, nicht beipflichten.

A- und B-Versuche (Haarfarbeschätzung)

Erwachsene	männliche	4,451
	weibliche	4,105
Kinder	männliche	8,551
	weibliche	8,205

5. Einfluß des Berufs auf das Schätzungsvermögen.

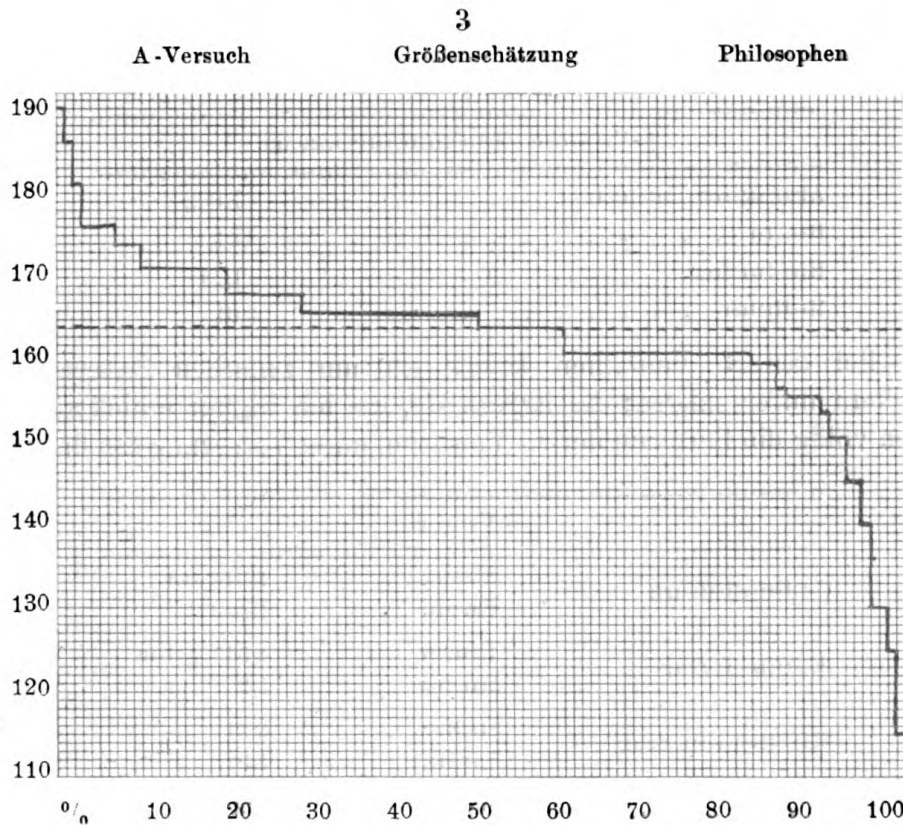
Die Frage, ob der Städter oder der Bauer, der Gebildete oder Ungebildete einen praktischeren Blick besitzt, war schon häufig Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung.

Vielleicht steuert mein Experiment (vor allem bez. der Größenschätzung) bescheidenes Material zur Beantwortung dieser Fragen bei.

Die Größenschätzungen der einzelnen Berufsklassen, ergaben folgende Skala, die keines weiteren Kommentars bedarf:

A-Versuche:

a) Philosophen, Philologen u. s. w.	7,071 cm
b) Handwerker und Gewerbetreibende in der Stadt (München)	5,722 „
c) Bauern	5,156 „
d) Mediziner und Juristen	4,542 „
e) Ingenieure, Techniker, Mathematiker u. s. w.	4,087 „



Die Altersschätzung zeigt eine auffallende Gleichartigkeit der Leistungen aller akademisch Gebildeten. (Ein neuer Beweis dafür, daß beim Altersschätzen der Erwachsenen die gesellschaftliche Erfahrung eine größere Rolle spielt als das objektive Beobachten der Gesichtszüge). Der Irrtum beträgt bei den akademisch Gebildeten genau die doppelte Anzahl von Jahren als bei den Bauern, genau in der Mitte zwischen diesen beiden Klassen steht der städtische Handwerker und Gewerbetreibende. Diese Reihenfolge — mit den Bauern als besten und den Gebildeten als schlechtesten Altersschätzern — bestätigt völlig das, was ich im Vorhergehenden über Altersschätzungen sagte.

Die Farbeschätzung zeigt das umgekehrte Bild der Altersschätzung. Der Bauer und der Handwerker mißt der Haarfarbe seines Visavis offenbar weniger Bedeutung bei, als der akademisch Gebildete.

A-Versuche (Farbeschätzung)	
Handwerker	6,22
Bauern	6,21
Akademisch Gebildete	3,41

Die Gesichtsform wird von allen Berufen gleich schlecht geschätzt, nur die Mediziner machen eine wohlverständliche Ausnahme:

A-Versuche (Gesichtsformschätzung)	
Akademisch Gebildete	12,902
Bauern	12,2
Handwerker	11,15
Mediziner	4,61

Bei den B- Versuchen konnte ich nur zwischen Bauern und Städtern differenzieren; die Ergebnisse, die ich hierbei erhielt, bestätigen völlig die Resultate der A- Versuche, einen Vorsprung der Bauern:

B-Versuch		
Größenschätzung	Städter	2,944 cm
	Bauern	2,453 „
Altersschätzung	Städter	6,521 Jahre
	Bauern	5,2 „
Haarfarbeschätzung	Städter	6,22
	Bauern	5,55
Gesichtsformschätz.	Städter	7,00
	Bauern	6,89

6. Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen.

Während unzweifelhaft Relationen zwischen der Güte der Schätzung und dem Berufe des Schätzenden bestehen, vermochte ich keinen Einfluß der Intelligenz auf das Schätzungsvermögen zu konstatieren. Diesbezügliche Untersuchungen konnte ich natürlich nur bei den Schulkindern anstellen, da mir nur hier ein Wertmesser der Intelligenz (Fortschrittsnote) zur Verfügung stand.

Aus diesen Versuchen ergab sich lediglich das eine, daß ein gutes Schätzungsvermögen keineswegs durch eine gut entwickelte Intelligenz bedingt wird. Im Gegenteil, die Musterknaben und Mustermädchen haben bei den Versuchen recht schlecht bestanden. In den Volksschulen lieferte fast regelmäßig der Klassenerste die in jeder Richtung (Größe, Alter, Haar, Gesichtsform) schlechteste Schätzung (!), sowohl bei den Knaben als bei den Mädchen; andererseits stimmte die beste Schätzung häufig von einem sehr schlechten Schüler.

Das gleiche auffallende Resultat in den Mittelschulen: In allen männlichen Klassen stammt die jeweils schlechteste

Schätzung vom Primus. Dagegen sind die sehr guten Schätzungen bei den A. und B.-Versuchen meist ausschließlich von schlechten Schülern abgegeben. In den weiblichen Mittelschulen war das Ergebnis nicht so verblüffend, aber auch hier sind die schlechtesten Leistungen bei Mädchen mit Note I und II erzielt worden. Die Israeliten beiderlei Geschlechts liefern — nebenbei bemerkt — durchwegs Schätzungen minderer Qualität.

Auch die Versuche in den sog. Münchner „Abschlußklassen“ (Sammelklassen für Schulkinder, die infolge ihrer Begabung dem normalen Lehrplan der Volksschule nicht gewachsen sind) beweisen keineswegs eine große Minderwertigkeit der Schätzungen dieser Geringbegabten.

A-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	13,01 cm
Altersschätzung	9,38 Jahre
Farbeschätzung	2,78
Gesichtsformschätzung	5,8
B-Versuche (Abschlußklassen)	
Größenschätzung	11,23 cm
Altersschätzung	4,7 Jahre
Farbeschätzung	4,86
Gesichtsformschätzung	10,—

Interessant dürfte vielleicht eine Aufstellung darüber sein, inwieweit Körpermaße angegeben wurden, die jede praktische Intelligenz vollkommen vermissen lassen.

Das Phantastischste leisteten in dieser Hinsicht die Schülerinnen der Mittelschulen:

1 mal wurde ein erwachsener, auffallend großer Mann auf 1,30 m geschätzt (tatsächliche Größe 1,85 m); häufig wurden andererseits die Schätzungsobjekte zu Panoptikumsriesen mit 2 m Länge gestempelt, 2 mal wurde sogar 2,10 m, je 1 mal 2,20 m; 2,25 m; 2,30 m und 2,35 m (!!) angegeben.

Von Mittelschülern wurde 1 mal 2,00 m und 1 mal 2,05 m geschätzt.

Die Erwachsenen lieferten einige sinnlose Unterschätzungen, dagegen findet sich bei ihnen nie eine derartige Überschätzung. Eine Frau (noch dazu Malerin) hielt eine Erwachsene für 1,25 m groß

Unter den Schätzungen der Bauern findet sich 2 mal 1,20 m und 2 mal 1,30 m, unter denen der Handwerker 1 mal 1,30 m. Das erstaunlichste Resultat aber leisteten die Philosophen: 2 mal 1,30; 1 mal 1,25 m und 1 mal 1,15 m (!!). Dabei handelt es sich hier keineswegs um einen Ulk. Es wurden alle Antworten mit besonderer Vorsicht in dieser Richtung geprüft und jede nicht ganz zweifellos ernstgemeinte bei den Berechnungen außer acht gelassen.

Das sind die Resultate, die sich zunächst bei der Verarbeitung meines Materials ergeben haben. Weitere Details z. B. den Einfluß der eigenen Körpergröße des Schätzenden auf seine Größenschätzungen, den Einfluß der Korpulenz des Geschätzten auf die Größenschätzung, der Haarfarbe auf die Altersschätzung, die Differenzierung der Haarfarbeangaben nach den einzelnen Farbnuancen usw. werde ich mir an anderer Stelle zu erörtern erlauben. Hier möchte ich zum Verständnis meines folgenden Photographienregistrierungsvorschlags nur noch vorausschicken, daß von allen Haarfarben das reine Schwarz am besten dem Gedächtnis sich einprägt.

V. Schlußbemerkung.

Meine Arbeit enthält — wie ich selbst am besten zu beurteilen vermag — viele Fehler. Beispielsweise waren die Raum- und Lichtverhältnisse nicht bei allen Versuchen die gleichen. Auch konnte ich beim zweiten Versuch (Beschreibung einer bekannten Person) nicht berücksichtigen, wie lange der Schätzende die zu beschreibende Person kannte. Um meine Ergebnisse nicht auf eine beschriebene Person aufzubauen, die vielleicht besonders schwierig zu schätzen gewesen wäre, mußte ich mit den zu beschreibenden Personen wechseln. Dadurch bekam ich aber — wie ich von vornherein sehr wohl wußte — ungleiche Schätzungsbedingungen, sodaß an der Verschiedenheit der Schätzungsergebnisse nicht nur die Verschiedenheit der Schätzenden, sondern auch die Verschiedenheit der Geschätzten schuld ist. Freilich habe ich mich bemüht, diese Fehler nach Kräften zu vermeiden, habe z. B. dort, wo ich nach Berufen, nach Geschlecht der Schätzenden die Resultate differenzierte, stets die gleichen Schätzungsobjekte benutzt usw., aber noch immer bleiben genug Ungenauigkeiten, denen ich beim besten Willen nicht entrinnen konnte. Vielleicht nehmen sich andere die Mühe, ähnliche Massenversuche zu machen, und vielleicht erfahren dadurch meine Ergebnisse eine Korrektur, für die ich dankbar sein werde.

Anmerkung des Herausgebers.

Zu dieser ebenso interessanten als wichtigen Abhandlung möchte ich beifügen, wie ich über die Sache denke und wiederholt darüber geschrieben habe. Zuerst habe ich die Frage der Zeugenprüfung, des Exaktmachens der Aussagen, vor nunmehr 15 Jahren, in der 2. Auflage des „Handb. f. U.R.“ besprochen — in den späteren Auflagen wurde die Sache nur ausführlicher behandelt. Von allem Anfange an habe ich behauptet, daß „exakt“ gearbeitet nur dann wird, wenn der einzelne Zeuge für das eben wichtige Faktum geprüft wird. Dies habe ich an zahlreichen Beispielen gezeigt. Ich erwähnte wiederholt, daß ich z. B. als Untersuchungsrichter in dem Städtchen Feldbach in Oststeiermark (1875—1880) die Entfernung verschiedener Objekte, die man vom Fenster der Amtsstube aus sehen konnte, genau vermessen und notiert hatte: z. B. bis zur Pappel 45 Schritt, bis zur Hausecke 90 Schritt, zur Kapelle 120 Schritt, zum Fluß 200 Schritt zur Wegkreuzung 300 Schritt, zum Hügel 600 Schritt usw. Sobald nun ein Zeuge eine Entfernung in einem Straffall auf irgend eine Entfernung schätzungsweise angab, so ließ ich ihn vom Fenster aus einige der mir bekannten Entfernungen schätzen und wußte dann ungefähr Bescheid, wie es mit seiner Fähigkeit zu schätzen steht, ob er überschätzt oder unterschätzt.

Ähnlich machte ich es in unzähligen ähnlichen Fällen; wenn z. B. jemand sagte: „es hat 5 Minuten gedauert“ so nahm ich die Uhr und sagte: „sagen Sie, wenn von jetzt an 5 Minuten vergangen sind.“ Oder mit dem Erkennen von Menschen, dem Sehen auf größere Entfernungen, dem Bestimmen der Schallrichtung, das Schätzen einer Zahl (Menschen, Geldstücke usw.). In wichtigen Fällen machte ich unzählige Zeugenprüfungen an Art und Stelle, bei tunlichst gleicher Beleuchtung und ähnlichen Verhältnissen: namentlich bezüglich des Erkennens von Personen auf gewisse Entfernung, von gewisser Stelle aus, des Hörens von Stimmen, und bezüglich bestimmter Fähigkeit (Laufen, Springen, Klettern, Heben usw.).

Diese Zeugenprüfungen haben immer gute, häufig überraschende und verblüffende wertvolle Ergebnisse gehabt, sie sind aber die einzigen für den Kriminalisten wertvollen. Die späteren Arbeiten von Stern, Birek, Claparède, Liepmann und die vorliegende von Heindl sind hochinteressant und wissenschaftlich von größtem Wert, aber für unsere Arbeiten sind sie nicht zu verwenden. Wenn ich höre, daß mehrere Forscher noch dazu mit nicht stets gleichen Ergebnissen, für gewisse Leute bestimmte Durchschnittszahlen für richtige Beobachtungen gefunden haben, so beweist nichts, daß der mutige Zeuge auf dem

Durchschnittspunkte steht — er kann an der untersten, an der obersten Grenze oder auch außer ihr stehen, und der Irrtum kann dann sehr groß sein. Wir wissen, daß in solchen Fragen die absonderlichsten Erscheinungen zutage treten: viele Leute sehen z. B. absonderlich scharf, andere hören das gesprochene Wort ganz normal, es entgehen ihnen aber besonders hohe oder tiefe Töne, auf die es gerade heute ankommt. Ein halbblödsinniger Mensch hat ein unglaubliches Schätzungsvermögen und ein Gelehrter verwechselt Entfernungen von 30 bis 200 Schritten.

Hier helfen allgemeine Feststellungen gar nichts, und wenn sie aus Hunderttausenden von Beobachtungen gezogen wurden — hier ist nur die Beschaffenheit des Individuums maßgebend, des heutigen Zeugen. Und diesen hat man ja stets zur Verfügung — zur Probe, denn sonst wäre er ja kein Zeuge.

Freilich — und das betone ich zum wiederholten Male — kann solche Proben nie der Gerichtshof, der Staatsanwalt oder Verteidiger, sondern nur der U. R. machen; nur in seiner Stube ist die nötige Ruhe und Aufmerksamkeit, nur da ist der Zeuge gesammelt, und nur da kann noch am ersten die nötige Zeit aufgewendet werden.

Also: Allgemeine Untersuchungen für wissenschaftliche Erkenntnisse, individuelle für die Arbeit des Kriminalisten.

Hans Groß.

X.

Ein Beitrag zum Problem des Verbrecheralbums.

Von

Dr. Robert Heindl, München.

Das bisher verwendete System des Verbrecheralbums (Einteilung nach Spezialitäten) führte nur in jenen Fällen auf die Spur des Verbrechens, in denen ein häufig vorkommendes Spezialverbrechen (z. B. Taschendiebstahl) begangen wurde, und der Gesuchte als gewohnheitsmäßiger Spezialist dieses Faches amtsbekannt ist.

In allen anderen Fällen bietet das Verbrecheralbum keine Hilfe.

1. Auch wenn die Sammlung das Bild des gesuchten Täters enthält, versagt sie doch stets bei allen Affektsdelikten, da diese selten gewohnheitsmäßig begangen werden.

Der Täter wird auch bei Affektsdelikten meist ein Rückfälliger und Gewerbsmäßiger sein, aber wie soll man aus dem Affektdelikt auf die Spezialität schließen, die er gewöhnlich kultiviert und die bei seiner Einordnung ins Album maßgebend war?

2. Das Album versagt ferner gegenüber allen Delikten, die keine Spezialität darstellen, die originell sind oder die wegen ihres verhältnismäßig seltenen Vorkommens bei der Einteilung des Albums nicht berücksichtigt werden können.

3. Aber selbst jene häufig begangenen Spezialverbrechen, die zur Einteilung des Albums verwendet werden, können zum großen Teil kein eigenes Fach erhalten, müssen vielmehr aus begreiflichen Gründen zusammengeworfen werden, wodurch die Einteilung willkürlich wird.

4. Der letzte und schwerwiegendste Einwand gegen das bisherige System des Verbrecheralbums ist endlich der, daß keineswegs jeder Verbrecher ausschließlich in seinem Spezialfach arbeitet, sondern stets zu allem bereit ist und jedes Delikt begeht, wenn die Gelegenheit günstig ist.

Und selbst die, die so konsequent und einseitig sind, stets nur ausschließlich eine Spezialität zu kultivieren, wechseln im Lauf ihrer

Karriere das Fach je nach dem Wachsen und Schwinden ihrer geistigen und körperlichen Kräfte und je nach der günstigen und ungünstigen Konjunktur auf dem Markt des Verbrechens.

Tatächlich sind auch bei keiner Behörde mit der bisherigen Art des Verbrecheralbums gute Erfolge¹⁾ erzielt worden. In Berlin ist die Zahl der Eruierten minimal; in manchen andern Großstädten soll überhaupt noch nie eine Eruiierung auf Grund des Verbrecheralbums stattgefunden haben und die zahlreichen Photographien sind totes, platzraubendes Material.

Zweckentsprechender ist ein Verbrecheralbum, das die Verbrecher nach gewissen Merkmalen (Ohren, Nasen usw.) registriert: Pariser DKV.

Diese Art kann aber m. E. nur den mit den Feinheiten des Portrait parlé vertrauten, Organen der Polizei zur Identifikation dienen. Der Hauptzweck des Verbrecheralbums dürfte aber der sein, unbekannte Täter dadurch zu ermitteln, daß man dem Publikum (Personen, welche mit dem Täter vor der Tat verkehrten oder welche Tatzeugen waren) Einsicht in das Photographienmaterial gewährt.

Dieses Hauptziel des Verbrecheralbums kann vielleicht am besten durch folgende Art der Photographieregistrierung erreicht werden:

Als Aufbewahrungsort dient ein Schrank, der horizontal und vertikal in eine Anzahl gleichgroßer Fächer geteilt ist.

Man ordnet die Verbrecher zunächst nach der Körpergröße. Die oberste Fachreihe des Schrankes enthält die größten, die unterste die kleinsten Delinquenten. Unter Berücksichtigung der Körpermessungen, die Bertillon und in jüngster Zeit Perrier an Verbrechern vornahm, dürfte folgende Einteilung passend sein:

1. Horizontalreihe	x — 1,79 m
2. „	1,78—1,75 „
3. „	1,74—1,72 „
4. „	1,71—1,70 „
5. „	1,69—1,67 „
6. „	1,66—1,63 „
7. „	1,62—1,59 „
8. „	1,59— x „

In den einzelnen Fächern werden die Photographierten nach dem Alter (Geburtsjahr) geordnet. Der älteste bildet hinten als letzte Karte den Schluß, der jüngste macht als erste vorne den Anfang. Außerdem werden in jedem Fach die Schwarzhaarigen und die übrigen Delinquenten getrennt gelegt. Um die bisherige Einteilung nach Spe-

1) Ich denke hier nur an die Identifikation durch das Publikum.

zialitäten, die gewiß manche Hilfe leistet (z. B. bei Verbrechen, die bestimmte manuelle Routine erfordern: Taschendiebstahl, Münzverbrechen) beizubehalten, werden die Horizontalreihen nach Verbrecherspezialitäten vertikal geteilt. Der Schrank verbindet also mit den Vorteilen des bisherigen Systems eine weitere Registrierung nach den drei Gesichtspunkten: Körpergröße, Alter und Haarfarbe, wobei die drei Dimensionen des Schrankes, Höhe, Breite und Tiefe, der Registrierung dienen müssen.

Denkt man sich nach den drei Dimensionen Schnitte durch den Schrank an den jeweils in Betracht kommenden Stellen gezogen, so muß der Kreuzungspunkt dieser drei Schnitte die Stelle bezeichnen, an der die gesuchte Karte liegt.

Gesetzt den Fall, es erscheint ein Geschäftsmann beim Amt, der falsches Geld erhielt. Er kennt zwar die äußere Erscheinung des Betrügers, nicht aber seine Personalien. Der Beamte fragt zunächst nach der mutmaßlichen Körpergröße des Münzverbrechers. Dadurch wird jene Horizontalreihe des Registraturschranks bestimmt, die die gesuchte Photographie vermutlich enthält z. B. die Reihe 1,70 m. In jenem Fach, das nun den Kreuzungspunkt der Horizontalreihe 1,70 m (Reihe 4) und der Vertikalreihe „Münzverbrecher“ bildet, liegt wahrscheinlich das gesuchte Bild. Die Frage nach der Haarfarbe beschränkt das Nachsuchen vielleicht auf die Hälfte des Faches. Das mutmaßliche Alter zeigt endlich den Ort, wo die Photographie vermutlich im Fach liegt.

Ein unleugbarer Fehler des vorgeschlagenen Systems liegt darin, daß die Größen- und Altersschätzungen nicht stets das Richtige treffen. Dieser Fehler läßt sich aber teilweise dadurch wettmachen, daß der das Album bedienende Beamte die Schätzungsregeln beachtet, die zweifellos existieren (cf. meinen Artikel in dieser Nummer). Er muß berücksichtigen, daß Kinderangaben vermutlich eine Überschätzung, die Aussagen eines Erwachsenen dagegen eine Unterschätzung darstellen. Wenn also z. B. ein Ingenieur, der Tatzeuge war, als vermutliche Größe des gesuchten Täters 1,66 cm angibt, so darf der Beamte 4 cm addieren, als wahrscheinlichste Größe 1,70 m annehmen und in der Horizontalreihe 4 zu suchen beginnen usw.

Selbstverständlich wird trotz Beachtung dieser Schätzungsregeln häufig das zunächst aufgeschlagene Fach das Bild nicht enthalten. Dadurch wird aber die Eruiierung der Photographie keineswegs unmöglich, sondern nur verzögert. Hierin liegt ja m. E. der große Vorzug der vorgeschlagenen Methode vor der bisherigen Art des Ver-

brecheralbums, daß die Einteilung nach Größe, Alter und Haar ein systematisches Weitersuchen erlaubt, wenn das zunächst durchsuchte Fach die Photographie nicht aufweist. Denn wenn das Bild in der Horizontalreihe 4 (1,70/71 m) sich nicht findet, ist die nächstliegende Eventualität die, daß das Bild in der Reihe 3 (174—172, oder 5 (169—167) liegt. So kann man planmäßig die Nachforschungen fortsetzen, indem man nach oben und unten hin progressiert (genau so beim Alter).

Das bisherige Verbrecheralbum gestattet dagegen ein solches methodisches, rationelles Weitersuchen nicht: findet sich der Gesuchte im Fach „Münzverbrecher“ nicht, so spricht für alle übrigen Fächer die gleiche Vermutung, das Bild zu enthalten.

XI.

Graphologische Randglossen.

Von

Medizinalrat Dr. P. Näckö in Hubertusburg.

Schneickert hat im 32. Bd. dieses Archivs, S. 37, uns über den heutigen Stand der wissenschaftlichen Graphologie unterhalten. Er unterscheidet die Schriftvergleichungskunde, die z. Z. für uns und das Forum allein in Frage kommen kann, und die Graphologie im engeren Sinne, d. h. die „Handschriftedeutungskunde“, die mit allem Recht heute und hoffentlich auch für immer als Indizienbeweis nicht gilt und gelten wird. Daß der Graphologe im engeren Sinne im allgemeinen besser sich zum Schriftvergleichern eignen wird als der bloße Kalligraph, glaube ich wohl, denn er sieht viel weniger mit ästhetischem Auge wie dieser, sondern mit psychologischen, wobei ihm gewiß manche Dinge auffallen, die jenen kalt lassen.

Im übrigen wären aber gerade gegen gewisse Ausführungen Schneickerts Einwendungen zu erheben, die ich zwar z. T. schon öfter an dieser Stelle gemacht habe, die Schn. aber offenbar übersehen hat. Ich glaube daher, daß es sich verlohnt, hier etwas näher darauf einzugehen.

Schneickert verspricht sich von der eigentlichen Graphologie namentlich dann wertvolle Dienste, wenn es gilt, den Seelenzustand des Schreibers zur Zeit der Niederschrift des zu begutachtenden Schriftstückes aufzuklären. Sicher wäre das auch der Fall, wenn wir dafür jemals eindeutige Beweise erhalten könnten. Und daran ist mehr als zu zweifeln! Gewiß lassen abnorme Gemütsverfassungen oft — aber nicht immer — ihre Spuren in der Schriftführung zurück, aber letztere hängt noch von so vielen mechanischen Momenten ab, daß dadurch erstere ganz verdunkelt werden kann. Oder aber: verschiedene Momente, die mit Gemütsaffektion nichts zu tun haben, können solche in der Schrift vortäuschen. Aber selbst *cet. par.* kann und wird sicher bei Gewohnheitsverbrechern, Hochstaplern usw. jede gemütlche Affektion fehlen, folglich auch ihre Reaktion. Weiter ist es auch

fraglich, ob nicht ein starker Wille, wie die Physiognomik, auch den Affekt soweit beherrschen kann, daß er sich nicht in der Schrift kund gibt. Ich glaube also nicht, daß jemals ein strikter Beweis für den Einfluß eines Affekts auf die Schrift in concreto geliefert werden kann und damit wird von selbst die Nutzbarmachung einer solchen Abhängigkeit hinfällig.

Aber auch den Wert pathologischer Schriftproben überschätzt Schneickert. Gewiß ist es gelungen, durch feine Analysen in der Handschrift von Geistes- und Nervenkranken eine Menge von Unterschieden aufzudecken, die diagnostisch wertvoll werden können. Hier, besonders bei den Irren, liegt aber die Sache insofern etwas anders, als nicht bloß die Form der Schrift in Frage kommt, sondern auch und oft sogar vor allem der Inhalt. Und doch gibt es eine Menge von Fällen, wo selbst der feinste Analytiker keine sichere oder sogar nur eine wahrscheinliche Diagnose stellen würde. Das gilt namentlich von den Paranoikern, von Rekonvaleszenten, leichten Fällen von Melancholie, Manie, gewissen Epileptikern u. s. f., bisweilen sogar von manchen Paralytikern. Ich habe früher sehr viele Handschriften von Irren gesammelt und kann also auf Grund eigener großer Erfahrung obiges nur bestätigen.

Mit Recht weist dagegen Schneickert die bloße Möglichkeit des Bestehens einer „Verbrecherhandschrift“ zurück. Dann muß er aber auch konsequentermaßen leugnen, daß es je möglich sein wird, „die auf eine verbrecherische Neigung bezüglichen vorauszusetzenden sittlichen Defekte aus der Handschrift zu diagnostizieren.“

Ich lege natürlich nur wenig Wert darauf, daß fast jeder Graphologe sein eigenes unantastbares System der Entzifferung besitzt, sein arcanum, und sich die einzelnen deshalb in den Haaren liegen. Aber daß sie bisweilen in ihrem System Änderungen eintreten lassen, ist von Belang. Frau Thumm-Kinzl in Gr.-Lichterfelde z. B., die, wie ich glaube, vielleicht das psychologisch rationellste graphologische System ausgearbeitet hat — sie selbst hat Medizin und Psychologie studiert — hat vor kurzem solche bedeutsame Änderungen an ihrem System vorgenommen. Das müßte eigentlich bei allen stattfinden, wenn sie vorurteilslos anerkennen wollten, daß so und so viele Handschriften nicht in ihr System passen und oft genug ihre Deutungen der Handschrift Fiasko machten. Am glänzendsten ist die ganze Hinfälligkeit der bisherigen Deutungen durch Binets Untersuchungen erwiesen worden.

Wenn wir der Sache objektiv gegenüber treten wollen, haben wir sie rein naturwissenschaftlich, insbesondere physio- und psychologisch

in ihren Beziehungen zu betrachten. Es war sicher ein großes Verdienst und eine große Entdeckung Preyers, daß jeder Mensch stets seinen eigenen Duktus der Schriftführung besitzt und zwar nicht nur in den Fingern, sondern auch in den Hand-, Arm- Schultermuskeln und -Gelenken usw. Damit ist aber für die Deutung, für die Charakterologie noch wenig gewonnen und Preyer selbst, der in der Begeisterung sich auch der speziellen Graphologie in die Arme geworfen hatte, ließ sich genug durch Handschriften täuschen, indem er z. B., ohne es zu ahnen, mit einem geriebenen Hochstapler korrespondierte! Er ging soweit zu behaupten, vor Anwerbung eines Dieners usw. müsse man seine Handschrift studieren, um zu erfahren, was er wert sei. Freilich ein großartiges und einfaches Mittel, auch für alle Behörden usw. und bei Anstellung von Beamten von ungeheurer Bedeutung, — wenn die Sache klappte.

Warum kann sie dies nie? Es ist zunächst sicher, daß *cet. par.* und gewisse Ausnahmen noch zugestanden, Affekte aller Art sich in der Schrift kundgeben werden. Hier schon treffen wir aber leider auf die Schwierigkeit, daß Affekt in der Definition sehr objektiv ist, folglich immer bloß die stärksten Grade indiskutabel bleiben. Aber viel schlimmer noch steht es mit den Eigenschaften, dem Charakter des Menschen. Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft? Jede Definition schwankt und ist nur ein grobes Gerüst, Skelett, nur ein gewisser Orientierungspunkt, dessen Ausfüllung und Ausdehnung je nach dem Alter, Geschlecht, Beruf, Bildungs- und Intelligenzgrade usw. des Befragten in weiten Grenzen hin- und herschwankt. Nur über die krassen Grade herrscht wohl Übereinstimmung. Bloß einige wenige Beispiele möchte ich hier zur Erläuterung anführen. Wer heißt Lügner? Doch wohl nur der, der wissentlich falsche Angaben macht. Deshalb sind nur wenige Kinder Lügner! Aber die Wahrheit zu unterschlagen oder eine *reservatio mentalis* beobachten, ist gleichfalls lügen. Lügt nicht auch jemand, wenn er als Ungläubiger die Kirche besucht? Wann verdient sich weiter jemand das epitheton ornans eines Lügners, *cet. par.*? Doch nur, wer „gewöhnheitsmäßig lügt“, da es wohl niemand gegeben hat, der nicht wenigstens einmal in seinem Leben gelogen hat. Was heißt aber „gewöhnheitsmäßig“? Ist einer schon Lügner, wenn er einmal im Jahr lügt, oder alle Wochen einmal? Wo ist der Anfang für die Bezeichnung? Wer hat endlich auch untersucht, ob stets eine wirkliche Lüge vorliegt? Soll Notlüge auch gelten?

Wer heißt tapfer? In Kriegszeiten oder bei besonderen Anlässen, Notlagen, läßt sich wohl zeigen, daß der eine oder andere sich tapfer

benommen hat. Aber wo keine Anlässe vorliegen? Kann nicht auch ein Feiger einmal eine tapfere Stunde haben oder umgekehrt? Soll man Offenheit, Wahrheitsliebe, Eintreten für seine Meinung nicht auch Tapferkeit nennen? Ist die Tapferkeit, die einer in einem Momente der Begeisterung oder Angezechtheit oder ohne die Gefahr recht zu kennen usw. an den Tag legte, auch gleichwertig?

Was heißt Geiz? Wird derselbe nicht sehr oft mit Sparsamkeit verwechselt und sieht man nicht oft Leute, die in vielen Dingen nobel und in vielen wieder geizig sind? Es gibt weiter einen physio- und pathologischen Geiz. Der kleine Mann, der mühsam sich etwas Geld erspart, der Bauer, der im wörtlichsten Sinne im Schweiß seines Angesichts sich das tägliche Brot verdient, werden natürlich jeden Dreier erst umwenden, ehe sie ihn ausgeben. Der im Wohlstand Geborene wird das nicht begreifen und vielleicht als Geiz auffassen. Hier, wie bei den meisten sog. Eigenschaften hat man also einen physio- und pathologischen Grad zu unterscheiden, die miteinander oft nichts als den Schein gemeinsam haben.

Schon diese drei Beispiele — und an allen sog. Eigenschaften lassen sich die obigen verschiedenen Einwände erheben und sicher noch vermehren —, zeigen das ganze Schwankende der Eigenschaftsbezeichnung, den subjektiven Boden, auf dem wir uns fortwährend bewegen. Aber selbst angenommen, es gelänge, absolut sichere Kriterien für die einzelnen Eigenschaften festzustellen und allgemein zur Anerkennung zu bringen, so kommt eine weitere fast unüberwindliche Schwierigkeit dazu.

Wer kennt den sog. Charakter seines Nebenmenschen gut genug, um mit Sicherheit ihn zeichnen zu können? Verlangt nicht schon das Sprichwort, daß man erst einen Scheffel Salz mit jemandem gegessen haben soll, ehe man ihn auskennt? Der Mann kennt nie seine Frau aus und umgekehrt, die Mutter nie ganz ihre Kinder und umgekehrt, wie viel weniger geschieht dies in außerfamiliären Verhältnissen? Von meinen 2 oder 3 intimsten Freunden, die ich doch seit vielen Jahren kenne, getraue ich mir nur mit Reserve einige Charaktereigenschaften als sehr wahrscheinlich vorhanden aufzuzählen. Und bei derartigen Umständen will man mit positiver Sicherheit dem oder jenem diese oder jene Eigenschaft als spezifisch anrechnen? Ist es nicht vielmehr meist oder sehr oft nur ein Andichten? Wer soll hier Schein und Wahrheit, Stärke und Grad entscheiden?

Höchstens eine gewisse Annäherung an die Wahrheit kann man erreichen, mehr nicht! Gewöhnlich sind es nur

gewisse Striche des Charakters, die durch Taten oder Worte sich kund geben und auch das nicht einmal auf eindeutige Art und Weise, wenn sie sich nicht immer wiederholen. Ich erinnere hierbei nur daran, wie historische Personen im Laufe der Zeiten verschieden bewertet wurden. Karl IV., der deutsche Kaiser, galt immer als ein beschränkter Kopf und ein Egoist von reinstem Wasser, der nur für seine Familie zu sorgen schien. Die durch Lamprecht so glanzvoll zur Macht gelangte wirtschaftliche Betrachtung der Geschichte zeigte dagegen neuerdings, daß er ein äußerst kluger Kopf war, der stets nach den gegebenen Umständen richtig handelte und daß er nicht größerer Egoist war als seine Mitfürsten. Ja, von den meisten historischen Größen kennt man überhaupt nur sehr wenige wirklich beglaubigte Charakterzüge und der Charakter, wenn man als solchen die Gesamtheit der angeborenen Anlagen und daraus entwickelten Eigenschaften versteht, bleibt daher meist höchst unklar. Man schlage z. B. nur die großartige Pathologie mentale des Rois de France, von Brachet (Paris 1903) nach und man wird staunen, wie wenige Eigenschaften dieser Könige wirklich feststehen. Dabei zeigt keine Dynastie der Welt so weit zurückreichende Dokumente! Und wie ärmlich erscheinen diese.

Und trotz dieses schwankenden Bodens, den wir nie verlassen werden — die Herren Graphologen müßten denn ein Universalmittel dagegen haben — soll nun jede Eigenschaft ihr eigenes Zeichen in der Schrift haben? Dazu gehört beinahe ein Köhlerglaube, den man wohl wissenschaftlich Denkenden nicht zutrauen wird. Man lasse sich nicht durch die leichtgeschürzten Charakterdeutungen einer Poppée usw. blenden. Es sind dies flüchtige Feuilletons, die weiter keinen Wert haben. Wie sollte auch irgend eine Eigenschaft, selbst wenn sie ganz fest definiert und sicher bei einer Person zu konstatieren ist, die zudem aus sehr verschiedenen Wurzeln entspringen kann, durch ein Zeichen eindeutig ausgedrückt werden können? Gerade die vieldentigen Wurzeln der meisten sog. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für die Graphologie als Charakterdeutung. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen da sein. Dieselbe Eigenschaft kann aber endlich auch zu verschiedenen Zeiten aus verschiedenen Motiven bei einer und derselben Person auftreten. Und wer will die Motive sicher auffinden, wenn der ernste, sich genau prüfende Psycholog meist nicht mit Sicherheit entscheiden kann, welches Motiv — oder vielmehr welche, da es gewöhnlich

komplizierte sind — ihn zu einer bestimmten Tat bewog. Dagegen ist wohl zuzugeben, daß gewisse Willensgrade: starker, schwacher Wille in der Schrift sich ausdrücken können, ebenso wie Liederlichkeit, Unregelmäßigkeit der Schrift usw. manche Rückschlüsse bei nötiger Vorsicht erlauben. In das eigentliche Getriebe aber des Innern wird man wohl nie dringen und das wäre doch die Hauptsache!

Ich halte also die Graphologie als Charakterdeutung für eine psychologische Unmöglichkeit und bedauere nur die Zeit, Mühe und den Scharfsinn, die darauf verwendet wurden. Ja, wenn die Sache doch wahr wäre, würde ich sie geradezu für ein soziales Unglück halten, da die so notwendige Aufrechterhaltung der Maske im gegenseitigen Verkehr dadurch schwer geschädigt, ja unmöglich werden würde und den Mann wider die Frau, die Kinder wider die Eltern usw. hetzen würde. Es ist gut, daß auch hier unseren Sinnen und unserem Verstande eine Grenze gesetzt und es uns nicht vergönnt ist, den Schleier der Sais zu heben! Wer aber über die Möglichkeit der eigentlichen Graphologie sprechen und schreiben will, hat erst die physio- und psychologische Grundlage derselben zu beweisen, was nach Obigem meiner und anderer Ansicht nach unmöglich ist.

XII.

Die Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand.

Von
Oberarzt Dr. Nerlich in Hochweitzschen.

Von verschiedenen Tageszeitungen bin ich, zum Teil sogar telegraphisch, aufgefordert worden, mich über das Seelenleben der Grete Beier, welche ich als Sachverständiger zu beobachten und zu begutachten hatte, in ihren Spalten zu äußern. Ich habe mich hierzu aus verschiedenen Gründen, namentlich aber deswegen, weil mir Zeitungspolemik, welche zweifellos durch einen derartigen Artikel herbeigeführt worden wäre, verhaßt ist, nicht entschließen können; ich bin aber endlich, als auch eine größere Zahl von Juristen, Ärzten und Laien, darunter ein sehr bekannter und hervorragender Berliner Schriftsteller, mich über meine Anschauungen bezüglich der Grete Beier befragten, darauf zugekommen, das von mir in dieser Angelegenheit erstattete Gutachten mit einigen unwesentlichen Kürzungen und ergänzenden Zusätzen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als welche meiner Ansicht nach allein das Archiv für Kriminalanthropologie in Frage kommen konnte, zu veröffentlichen. Indem ich die Einleitung dieses Gutachtens als unerheblich weglasse, beginne ich an dieser Stelle sofort mit der Schilderung der Grete Beier und ihrer Straftaten nach dem Inhalt des ergangenen, sehr umfangreichen Aktenmaterials.

Die Bürgermeisterstochter Marie Margarete Beier aus Brand ist das einzige Kind ihrer Eltern und bereits nach 6 monatiger Ehe am 15. Sept. 1885 zur Welt gekommen.

Die Vorfahren von mütterlicher Seite sollen insgesamt leicht erregbare Naturen gewesen sein. Die Urgroßmutter mütterlicherseits hat als Geisteskranke in einer sächsischen Landesanstalt geendet. Die Großmutter mütterlicherseits ist an Influenza, der Großvater an Rippenfellentzündung bzw. an Lungenschwindsucht gestorben. Die Groß-

Anm. des Herausgebers. Ich glaube, daß die etwas eingehende Darstellung notwendig ist, um die hochinteressante Psychologie in diesem merkwürdigen und seltenen Falle genau würdigen zu können.

H. Groß.

Archiv für Kriminalanthropologie. 33. Bd.

10

mutter väterlicherseits ist an Altersschwäche, der Großvater an einer nicht näher zu eruierenden Krankheit verschieden.

Was die Eltern der Beier anbetrifft, so haben sie es aus eigener Kraft zu einem gewissen Wohlstand gebracht. Der Vater, welcher sich vom einfachen Bergmann, bis zum Bürgermeister emporgearbeitet hat, ist im Jahre 1907 an Leberkrebs zugrunde gegangen; er steht im Verdacht, in einem Beleidigungsprozeß einen Meineid geleistet zu haben. Die Mutter ist wegen Verleitung zum Meineid zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden und gilt als schlaue, ränkesüchtige, heimtückische und habsüchtige Intrigantin ¹⁾.

Wiewohl Grete Beier bei ihrer Geburt recht schwächlich war, gedieh sie doch unter der trefflichen Pflege ihrer Großmutter so gut, daß sie bereits mit einem Jahr laufen konnte. Ihre Erziehung lag bis zum 13. Lebensjahre in den Händen der eben genannten Großmutter, welche sie recht verwöhnt zu haben scheint.

In geistiger Beziehung hat sich Grete Beier vorzüglich entwickelt; vor allen Dingen fiel schon in früher Kindheit ihr vortreffliches Gedächtnis auf, vermöge dessen sie Geschichten, welche sie einmal gehört hatte, fast wörtlich nachzuerzählen vermochte. Auch in der Schule war sie später eine ausgezeichnete Schülerin, und als solche der Liebling ihrer Lehrer; bei ihren Altersgenossinnen war sie wegen ihres bescheidenen und lebenswürdigen Wesens allgemein beliebt. Eitelkeit, Zanksucht und Naschhaftigkeit waren ihr fremd; sie war im Gegensatz zu anderen Kindern auffallend artig und sehr gesittet, hatte für die Tierwelt großes Mitgefühl und war fromm und im großen und ganzen ernst veranlagt. An ihrer Großmutter hat sie mit großer Liebe gehangen, und sie war daher, als jene starb, tief unglücklich. Zur Mutter fühlte sie sich nie recht hingezogen, während sie den Vater wegen seiner Güte fast abgöttisch verehrte.

Nach der Konfirmation beschäftigte sich Grete Beier im Hause ihrer Eltern mit Handarbeiten, Lesen und Klavierspiel; sie war in allen Dingen außerordentlich geschickt und verriet große musikalische Begabung.

Mit dem 15. Lebensjahre stellten sich bei ihr die Menses ohne irgendwelche Beschwerden ein. Zur Masturbation hat sie nie geneigt.

¹⁾ Durch die Zeitungen ist verbreitet worden, daß die Beier sen. nach der Hinrichtung ihrer Tochter in epileptische Krämpfe verfallen sei, nach denen sich Verfolgungsideen eingestellt hätten. Diese Nachricht ist nach einer Äußerung der zuständigen Strafanstaltsdirektion W., der zufolge Frau Beier sich gesundheitlich wohl fühlt und auch ihre Lage sehr verständig beurteilt, als glatt erfunden zu bezeichnen.

Als sie ungefähr 16 Jahre alt war, besuchte sie in F. die Tanzstunde, bei welcher Gelegenheit sie einen jungen Kaufmann Ö. kennen lernte; dieses Verhältnis führte schließlich nach mehrjährigem Bestehen zu geschlechtlichem Verkehr, welcher jedoch irgend welche Folgen nicht hatte.

Während Grete Beier noch mit Ö. verkehrte, verlobte sie sich am 9. März 1905 mit dem Handlungsgehilfen Merker, welchen sie kurz vorher auf einem Maskenball in F. kennen gelernt hatte. Sie hielt an diesem Verhältnis auch dann fest, als sich am 15. Juli 1905 herausstellte, daß Merker seinem Chef, dem Kaufmann D. in F., eine größere Summe Geldes unterschlagen hatte. Durch Bitten wußte sie ihren Vater zu bestimmen, sich des Geliebten anzunehmen; der Vater deckte, um die in Aussicht gestellte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu verhüten, die Hälfte der unterschlagenen Summe, während Merker die andere Hälfte selbst ratenweise abzahlen sollte.

Merker erhielt nun, um seinen Finanzen aufzuhelfen, auf Betreiben des Bürgermeisters Beier eine Stelle in der Saxoniahütte in B., welche er am 1. August 1905 antrat; zuvor hatte er sich verpflichten müssen bis auf weiteres jegliche Zusammenkunft und Korrespondenz mit Grete Beier zu meiden. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht gehalten; schon im September 1905 kam es zwischen Grete Beier und Merker zu geschlechtlichem Verkehr, welcher in der Folgezeit fortgesetzt wurde, sich aber zunächst noch in engen Grenzen gehalten haben soll.

Da Merker indes nicht ganz treu zu sein schien, erlitt das Verhältnis zwischen den Liebesleuten bald eine Trübung; um zu vergessen, suchte Grete Beier in Vergnügungen Zerstreung und Ablenkung. Gelegentlich eines Ingenieurballs machte sie am 25. Februar 1906 in Ch. die Bekanntschaft des Oberingenieurs P., mit welchem sie sich am 18. des folgenden Monats angeblich gegen ihren Willen verlobte. Die Verlobung wurde kurz darauf veröffentlicht. P. scheint nicht das rechte Geschick gehabt zu haben sich die Zuneigung der Grete Beier zu erwerben und zu erhalten¹⁾, und es kam daher bald zu Konflikten und Zerwürfnissen, sodaß die bereits in Aussicht genommene Hochzeit hinausgeschoben wurde. Grete Beier empfand gegen

1) P. ist in der Hauptverhandlung von seinen Bekannten als ein ernster, wenig mitteilbarer, verschlossener, mitunter etwas rücksichtsloser, dabei aber anständiger und sehr fleißiger, arbeitsfreudiger Mensch geschildert worden. Unbekannt war selbst seinem intimsten Freund die Tatsache, daß er mit der Ehefrau eines Bahnbeamten in D. hinter dem Rücken ihres Mannes korrespondierte und verkehrte.

P. wegen seines rechthaberischen, brüskten Wesens Widerwillen, welcher sich noch steigerte, als sie bei ihren Eltern keinen Rückhalt fand. Als ihre Mutter ihr eines Tages drohte, sie würde sie, wenn sie nicht P. heiratete, auf die Straße setzen, suchte sie wieder an Merker, für welchen sie noch immer eine innige Zuneigung beseelte, Anschluß, und so kam es wieder zu geschlechtlichem Verkehr, welcher bald in der eigenen, bald in der Merkerschen Wohnung stattfand und sehr rege betrieben wurde. Damit Merker bei seinen Besuchen nicht entdeckt wurde, gab Grete Beier ihm bis ins einzelne gehende Instruktionen, welche von Scharfsinn und Überlegung zeugen. Daß sie überhaupt in schwierigen Lagen auch rasche Entschlüsse zu fassen und mit Umsicht zu handeln verstand, beweist am besten der Umstand, daß sie, als sie bei einer dieser Zusammenkünfte von der Mutter fast überrascht worden wäre, den Geliebten schnell im Badezimmer zu verbergen und der Mutter mit unschuldiger Miene gegenüberzutreten mußte.

Der außerordentlich häufige Geschlechtsverkehr der Grete Beier mit Merker spricht schon an und für sich dafür, daß sie sehr erotisch veranlagt gewesen sein muß, und in der Tat hat sie auch auf Vorhalt ihrer zahlreichen Liebesbriefe bestätigen müssen, daß sie „gerade kein Eiszapfen gewesen“ sei¹⁾. Immerhin ist aber ihre Liebe zu Merker aller Wahrscheinlichkeit nach eine aufrichtige und echte gewesen. Trotz der von jenem verübten Unterschlagungen, trotz aller üblen Gerüchte, welche über jenen umgingen, trotz aller Gegenvorstellungen der Eltern hielt sie doch unerschütterlich an ihm fest, blieb ihm treu und schickte ihm liebeglühende, zärtliche Briefe, welche tiefe Anhänglichkeit verraten. Wenn sie beispielsweise schreibt: „Ich lasse Dich nie, ich müßte denn sterben; eine Trennung kann ich nicht ertragen, dann lieber tot; ich liebe Dich über meine Kräfte; meine Liebe zu Dir kennt keine Grenzen; mit größerer Treue und Festigkeit kann Dich kein Weib wieder lieben“ u. a. m., so handelt es sich hierbei nicht um leere Redensarten, sondern zweifellos um wahre Gefühle.

Der geschlechtliche Verkehr mit Merker führte schließlich Ende Juli 1906 ein Aufhören der Menses herbei. Diese Entdeckung erfüllt Grete Beier mit heftiger Angst und Sorge; ihre damalige Stimmung kommt besonders in einem aus dem September 1906

1) Einer Zeitungsnachricht zufolge, soll sich die Grete Beier in F. in einem öffentlichen Hause ganze Nächte aufgehalten haben. Nach meinen an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen ist diese Nachricht ebenfalls vollkommen aus der Luft gegriffen.

stammenden Briefe zum Ausdruck, in welchem es u. a. heißt: „Der Gedanke, meinem Vater diesen Kummer bereiten zu müssen, kann mich förmlich wahnsinnig machen; ich möchte lieber sterben, als ihm diesen Schmerz zufügen zu müssen. Ich könnte mir die Augen aus dem Kopfe weinen; mir krampft sich ordentlich das Herz zusammen vor Jammer darüber, daß er erfahren soll, was sein einziges Kind für ein verworfenes Geschöpf ist.“ Grete Beier beruhigte sich aber, nachdem ihr Merker auseinander gesetzt hatte, daß gerade die Schwangerschaft die Eltern bestimmen müßte, ihre Einwilligung zu einer Verehelichung mit ihm zu geben. Das schien ihr um so mehr einzuleuchten, als um jene Zeit das Verhältnis zu ihrem Bräutigam P. ein so gespanntes geworden war, daß an eine Hochzeit mit jenem für absehbare Zeit nicht gedacht werden konnte¹⁾.

Allein Grete Beier sah sich in ihrer Hoffnung getäuscht. Als sie sich am 25. September 1906 ihren Eltern notgedrungen entdeckte, lehnten diese eine Verbindung mit Merker, da dessen Zukunft nicht auf festen Füßen stand, schroff ab. Gleichwohl gab sie aber den Gedanken, den Sinn ihrer Eltern ändern zu können, nicht ganz auf. In der Meinung, daß ein Fortschritt der Schwangerschaft ihre Eltern gefügiger machen und sie doch noch ans Ziel ihrer Wünsche — die Verehelichung mit Merker — bringen würde, gab sie dem Rat der Mutter, durch heiße Bäder und heißen Rotwein eine Unterbrechung der Schwangerschaft herbeizuführen, keine Folge, und ebensowenig konnte sie sich dazu entschließen dem Vorschlag der Mutter, sich mit P. intim einzulassen und dann die Schwangerschaft auf ihn zu schieben, nachzukommen.

Da die Eltern unerbittlich blieben, faßte Grete Beier, um der Schande zu entgehen, nun ernstlich die Abtreibung ins Auge.

Merker hatte inzwischen am 21. Oktober 1906 B. verlassen und Stellung in D. angenommen. Mit ihm hielt Grete Beier auch weiterhin den Verkehr aufrecht; sie schrieb ihm und telephonierte ihm auch mitunter, wobei sie, damit die Eltern nichts von den telephonischen Gesprächen merkten, außerordentlich schlau und geschickt verfuhr. Um bei Merker später nicht den Gedanken, daß sie selbst abgetrieben habe, aufkommen zu lassen, machte sie ihm gelegentlich Andeutungen des Inhalts, daß sie glaube, von ihrer Mutter im Morgenkakao

1) Grete Beier hatte mit P. und ihren Eltern im August 1906 eine Rheinreise gemacht und auf dieser einen völligen Bruch mit P., dem sie den Verlobungsring vor die Füße warf, herbeigeführt. Auf Bitten der Mutter des P. und ihrer eigenen Eltern ließ sich Grete Beier schweren Herzens bewegen, den Ring zurückzunehmen und den Brautstand fortzusetzen.

irgendwelche die Frucht schädigende Pulver zu erhalten; auf ihre Veranlassung schrieb außerdem nach eingetretenem Abortus am 13. November 1906 die Hebamme K.¹⁾ an Merker einen Brief, in welchem sie einfließen ließ, daß ihrer Ansicht nach bei der Niederkunft nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Aus diesen Mitteilungen zog Merker sofort den Schluß, daß bei der Geliebten eine Abtreibung vorgenommen sein müsse; er setzte sich von D. aus mit dem Bürgermeister Beier telephonisch in Verbindung und drohte mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Als Grete Beier hiervon Kenntnis erhielt, ließ sie sofort von der Hebamme K. an Merker einen Brief absenden, in welchem versichert wurde, daß die Frühgeburt durch einen Fall auf der Treppe herbeigeführt worden sei. Doch Merker ließ sich nicht beschwichtigen und von seinem Argwohn abbringen, und so verfiel Grete Beier auf einen anderen Ausweg: sie teilte Merker mit, daß ihre Mutter vor ihrem Bett einen Brief verloren habe, aus welchem mit Sicherheit hervorgehe, daß allerdings eine Abtreibung vorgenommen worden sei, daß aber an dieser allein ihr Bräutigam P. die Schuld trüge; dieser habe ihr, als er von der Mutter aufgeklärt worden, heimlich abtreibende Pulver, welche er aus Mailand bezogen habe, beigebracht.

Bei diesen Angaben blieb Grete Beier, nachdem sie anfangs jede Abtreibung gelehnet hatte, auch bei ihrer richterlichen Vernehmung am 26. September 1907 stehen. Schließlich aber bequeme sie sich doch am 7. Oktober 1907 zu einem Geständnis, welches sie später unter dem 1. November 1907 aufrecht erhielt; das Geständnis stellt anscheinend den Hergang bei der Abtreibung richtig dar: Grete Beier schildert in klarer Weise, wie sie die Hebamme K. um Vornahme der Abtreibung inständig und unter Tränen gebeten habe, wie ihr dann am 12. November 1906 mittags die K. auf dem Bett der Schlafstube einen vorher mit Lysollösung desinfizierten Katheter in die Scheide eingeführt habe, wie sich später auf dem Sofa der Wohnstube bohrende Schmerzen — ähnlich wie beim Zahnplombieren — und weiterhin heftige Kreuzschmerzen einstellten, wie sich am Abend Blutabgang bemerkbar machte und endlich am 13. November 1906 früh die Frucht ausgestoßen wurde. Über ihre Tat hat Grete Beier, nach verschiedenen Briefen zu urteilen, hinterher doch große Gewissensbisse empfunden; sie hat sich aber durch diesen Vorfall nicht abhalten lassen, ihren geschlechtlichen Verkehr mit Merker

1) Die Hebamme K. wohnte im Hause des Bürgermeisters Beier; sie war nach dem Tode der Großmutter die Vertraute der Grete Beier geworden, deren Verkehr mit Merker sie nach jeder Richtung hin begünstigte.

fortzusetzen, sondern ihn bereits am 3. Dezember 1906 wieder aufgenommen. Die Folge war eine erneute Schwangerschaft, von welcher sie in mehreren Briefen Merker Mitteilung machte. Aber auch diese Schwangerschaft wurde von ihr unter Beihilfe der K. beseitigt und zwar mittels heißer Bäder und heißer Scheidenausspülungen; die abgegangene Masse soll bloß aus Blutklumpen bestanden haben¹⁾.

Merker hielt unausgesetzt an der Anschauung fest, daß bei der im November 1906 stattgefundenen Abtreibung die Mutter der Grete Beier irgendwie beteiligt sein müsse, und das um so mehr, als Grete Beier selbst sich ihm gegenüber zu einem offenen Geständnis nicht entschließen konnte; er suchte infolgedessen seine Verhehlung mit der Geliebten durch Drohungen zu erzwingen. Um dem fortwährenden Kampf zwischen ihren Eltern und Merker ein Ende zu machen, trug sich Grete Beier mit Selbstmordgedanken; sie wollte sich erschießen, konnte aber diese Absicht nicht ausführen, weil der eigene Vater ihr den von F. bezogenen Revolver wieder abnahm²⁾.

Unmittelbar nach diesem Vorgange hatte Bürgermeister Beier, der ewigen Drohungen Merkers müde, endlich eingewilligt die Verlobung seiner Tochter mit P. endgültig zu lösen und Merker als Schwiegersohn anzunehmen; er stellte aber die Bedingung, daß Merker die während der Abtreibung geschriebenen Briefe seiner Tochter aushändige, sich um eine feste Stellung bemühe und eine gewisse Bewährungsfrist, während derer jedweder schriftliche und persönliche Verkehr unterbleiben sollte, durchmache.

Grete Beier redete ihrem Geliebten zu auf diese Bedingungen einzugehen, wobei sie in einem Briefe vom 30. November 1906 die Äußerung tat: „Gesetze sind doch dazu da, um umgangen zu werden, und Liebe macht erfinderisch; wir schreiben and lieben uns wie zuvor, und das werden unsere Eltern nicht erfahren, dazu sind wir zu schlau“. Um die Eltern über die Fortsetzung des Verhältnisses zu täuschen, richtete Merker alle Briefe an die Adresse der Hebamme K., indem er die Handschrift eines Sohnes derselben täuschend nachahmte.

In den beiden folgenden Monaten trieb nun Grete Beier ein Doppelspiel, bei welchem sie großes Raffinement entwickelte. Ihr

1) Diese zweite Schwangerschaft ist in der Verhandlung vom 4. Juni 1908 von Grete Beier bestritten worden: sie habe sich zwar in dem Glauben befunden gravid zu sein, sie habe sich aber geirrt und das seinerzeit auch Merker eröffnet.

2) Aus dem Kauf dieses Revolvers hat man schließen wollen, daß Grete Beier schon im Herbst 1906 mit dem Gedanken umging ihren Bräutigam P. zu erschießen. Sie hat das mit aller Entschiedenheit bestritten und ausgeführt, daß tatsächlich damals ihre Lage durch die Drohungen Merkers eine verzweifelte gewesen war.

Herz zog sie zu Merker hin. Da aber eine Verbindung mit jenem solange, als er keine feste Stellung besaß und die Unterschlagungen bei D. nicht gedeckt hatte, undenkbar war, suchte sie sich zunächst auch noch ihren Bräutigam P., der sich in gesicherter Stellung befand, warm zu halten. Einerseits hielt sie Merker in dem Glauben, daß sie nur ihn heiraten würde: sie schrieb ihm zärtliche Briefe und bewies ihm ihre Anhänglichkeit auch dadurch, daß sie ihren Vater veranlaßte gegen Aushändigung von verfänglichen Liebesbriefen für die Ratenzahlungen an D. einzutreten, daß sie ferner ihm Geld schickte und sich ihm, so oft er nach B. kam, hingab¹⁾. Andererseits ließ sie es nicht zu einem völligen Bruch mit P., welcher bereits an Entlohnung gedacht hatte, kommen, heuchelte ihm Liebe vor und täuschte ihn so über ihre wahre Gesinnung.

Dieses Doppelspiel war aber auf die Dauer nicht durchzuführen. P. verlangte am 17. Februar 1907 eine definitive Antwort hinsichtlich des Hochzeitstermins, und so erklärt sich Grete Beier zu einer Verhehlung mit ihm für April, und als dieser Termin wegen der inzwischen eingetretenen krebigen Erkrankung des Vaters noch einmal hinausgeschoben werden mußte, für Pfingsten 1907 bereit. Bei dieser ihrer Zusage hatte Grete Beier aber einen Hintergedanken; sie wollte durch die Heirat mit P. Geld in die Hände bekommen, dieses dann zur Deckung der Schulden Merkers verwenden, sich nach einiger Zeit unter einem plausiblen Grunde wieder von P. scheiden lassen und endlich Merker ehelichen.

Grete Beier war natürlich sofort klar, daß Merker mit einem solchen Plan kaum einverstanden sein würde, und sie schritt daher zu einer neuen Lüge. Sie teilte am 13. März 1907 der Wahrheit zuwider Merker mit, daß P. mit einer Italienerin namens Lenore Ferroni verheiratet sei. Sie habe mit dieser Dame, welche den P. glühend hasse, folgende Vereinbarung getroffen: sie solle P. zur Heirat bewegen, dann würde die Ferroni nach vollzogener Trauung dazwischen treten, P. würde wegen Bigamie angezeigt werden und sich zudem mit Geld loskaufen müssen. Zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angaben zeigte Grete Beier dem Geliebten 2 angeblich von der Ferroni geschriebene, in Wirklichkeit aber von ihr selbst hergestellte Briefe vor²⁾.

Merker erkannte diese Briefe sofort als gefälscht, tat aber schließlich doch so, als wenn er der Geliebten Glauben schenkte.

1) Grete Beier hat sich von der Hebamme K. einige Hundert Mark geliehen und ihr eigenes Taschengeld angegriffen, um Merker, der sich oft in Geldverlegenheit befand, zu helfen.

2) Diese Briefe sind von Merker vernichtet worden.

Mißtrauisch wie er war, nahm er sich indes vor über P. und dessen nähere Verhältnisse Nachforschungen anzustellen. Dazu kam es gelegentlich einer Reise nach Ch. am 19. März 1907. Als seine Recherchen nach der Ferroni auf dem Einwohnermeldeamte ergebnislos verlaufen waren, begab er sich sofort in die Wohnung des P., um dessen Wirtin auszuforschen. Ihr gegenüber ließ er unterfließen, daß er selbst mit Grete Beier intim verkehre und sie unbedingt heiraten würde. Als seine Frage, ob P. wirklich mit einer Italienerin verheiratet sei und irgendwelche Pulver aus Mailand bezogen habe, negativ beantwortet wurde, reiste Merker sofort nach B. und stellte Grete Beier wegen ihrer falschen Angaben in der heftigsten Weise zur Rede. Um Merker zu beschwichtigen, händigte ihm Grete Beier auf sein Verlangen die von ihr geschriebenen Liebesbriefe (dieselben, die Merker dem Bürgermeister Beier hatte übergeben müssen) wieder aus¹⁾.

Die Wirtin P.s hatte inzwischen von den Angaben Merkers P. in Kenntnis gesetzt, wieweil letzterer nun am 23. März 1907 auf einer Reise nach L. mit Grete Beier eine Aussprache herbeiführte. P. ließ sich von der Grundlosigkeit der Behauptungen Merkers überzeugen und auch von seiner Absicht gegen Merker persönlich vorzugehen abbringen, dagegen bestand er darauf seinem Bruder zu schreiben, damit dieser sich mit Merker in Verbindung setze. Es gelang Grete Beier diese Unterredung zu hintertreiben und Merker zu bestimmen, den Bruder P.s nicht zu empfangen. Von dieser Zeit an hat sich offenbar bei ihr der Gedanke festzusetzen begonnen, daß sie auf die Dauer P. und Merker nicht mehr werde auseinander halten können, daß ein Skandal schließlich unvermeidlich sei. Und so kam sie zu dem Entschluß P., gegen welche sie im Grunde genommen eine tiefe Abneigung hegte, aus der Welt zu schaffen. Zu diesem Zwecke entwendete sie in den Tagen vor Ostern 1907 aus dem Schreibtisch ihres Vaters einen geladenen Revolver und am 2. April 1907 gelegentlich eines Besuches, welchen sie P. machte, aus dessen Schreibtisch eine Flasche mit Cyankali²⁾. Von ihrer Absicht P. zu töten, hat sie Merker anscheinend keine Kenntnis gegeben, sondern ihn bei

1) Diese Liebesbriefe hat Merker nach seiner Verhaftung, um sich bei dem Untersuchungsrichter in ein vorteilhaftes Licht zu setzen, aus freien Stücken ausgeliefert; ihre Auslieferung hat Grete Beier den Hals gebrochen, denn sie enthielten zuviel belastendes Material namentlich in Sachen der Abtreibung.

2) Über die Herkunft dieses Cyankalis ist ebenfalls in den Zeitungen viel gefabelt worden. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 wurde festgestellt, daß dieses Cyankali von einem Schwager P.s zum Vergiften von Füchsen gekauft und später nach dessen Tode von P. mit Beschlag belegt worden wahr.

dem Glauben belassen, daß sich alles durch das Dazwischentreten der Ferroni am Hochzeitstage zu seiner Zufriedenheit erledigen werde.

Zwar schreckte Grete Beier vor der Tat noch zurück und suchte diese möglichst hinauszuschieben, allein schließlich gab doch einmal das fortwährende Drohen Merkers, er werde sich, falls sie sich nicht entlobe, mit P. in Verbindung setzen, sodann aber auch die ewige Geldnot Merkers den Ausschlag. Als Tag zur Ausführung ihres Planes nahm sie den 13. Mai 1907 in Aussicht. Sie benachrichtigte P., daß sie an jenem Tage um die Mittagszeit in Ch. eintreffen werde; damit ihre Eltern indes von dieser Reise nichts erfuhren, ließ sie sich von einer Freundin für denselben Tag nach F. einladen.

Unter Benutzung eines Büchleins von Albanus (Testamentserrichtung betreffend) und einer von ihr unter falschem Namen eingeholten Briefkastennotiz des F.er Anzeigers, fertigte sie in den Schriftzügen P.s ein Testament an, in welchem sie sich als Universalerbin einsetzte¹⁾; sie datierte es vom 9. Mai 1907. Außerdem stellte sie zwei Briefe, welche die Unterschrift Leonore P. geborene Ferroni trugen, her. Der kleine Ferronibrief, welcher vom 7. Mai 1907 datiert ist, war an P., der größere, welcher das Datum vom 13. Mai 1907 trug und eine Lebensbeschreibung der Ferroni enthielt, an sie selbst gerichtet; beide Briefe sollten den Eindruck hervorrufen, als habe P. infolge des Dazwischentreten seiner rechtmäßigen Frau Selbstmord verüben müssen.

Alle Schriftstücke waren am 12. Mai 1907 abends fertiggestellt. Die folgende Nacht verbrachte Grete Beier schlaflos, weil sie vor der Ausführung der Tat Angst hatte; sie wußte sich aber am anderen Morgen so zu beherrschen, daß ihr niemand die innere Erregung anmerkte.

Nachdem sie die Schriftstücke, den Revolver und einige Stückchen Cyankali in ihre Handtasche gepackt hatte, fuhr sie mit dem Mittagszug nach Ch., wo sie auf dem Bahnhof von P. erwartet wurde. Beide begaben sich nun in die Wohnung P.s; nach Besichtigung der einzelnen Wohnräume wurde zunächst Kaffee getrunken, nach dessen Genuß P. den Abort aufsuchte. Diesen Moment benutzte Grete Beier, um zwei Likörgläschen, in deren einem sie mehrere Stückchen

1) Die Handschrift war so täuschend nachgeahmt, daß selbst die Angehörigen P.s das Testament später als echt anerkannten. Sehr schwierig war übrigens die Fälschung nicht, da die Handschrift P.s derjenigen Grete Beiers auffällig ähnelte. Um die Spuren ihrer Tat zu verwischen, hatte Grete Beier dem Testament außerdem die Bemerkung angefügt, die Leiche möchte eingäschert werden. Das ist in der Tat geschehen.

Cyankali unter Umrühren mit einem Löffel auflöste, mit Eierkognak zu füllen. Als P. wiederkam, gab ihm Grete Beier das für ihn bestimmte Likörgläschen, welches P. nach Zutrinken auf einmal herunterstürzte¹⁾. Kaum war das geschehen, als P. auch schon mit offenem Munde zurücksank. In der Meinung, daß das Gift vielleicht nicht tödlich wirken könnte und nur eine Ohnmacht herbeigeführt hätte, holte Grete Beier nun den Revolver aus dem Handtäschchen, hielt ihn in den offenen Mund P.s und drückte los. Dann legte sie den Revolver auf den Fußboden, sodaß es aussah, als sei er der Hand des Toten entfallen, und band dem Leichnam noch rein mechanisch eine Serviette um den Kopf. Nach Auswaschen der Likörgläschen unter der Wasserleitung legte sie das Testament und den kleinen Ferronibrief auf den Schreibtisch und verließ dann, nachdem sie sich durch Lauschen an der Korridortür vergewissert hatte, ob alles im Hause ruhig sei, leise und unbemerkt das Haus. Auf dem Bahnhofe angelangt, warf sie den großen Ferronibrief in den Postkasten und fuhr dann nach F. zurück; dort suchte sie ihre Freundin auf und kündigte ihren Eltern telephonisch an, daß sie erst mit dem letzten Zug nach Hause kommen würde, weil sie sich in angenehmer Gesellschaft befände.

Nach vollbrachter Tat will Grete Beier zwar aufgeregt gewesen sein, aber nicht das Gefühl gehabt haben, als wenn sie das, was sie getan, wirklich vollführt hatte; bei ihrer Ankunft in F. hatte sie bereits ihre Selbstbeherrschung wiedergefunden. Als am anderen Morgen der lange Ferronibrief in B. eintraf, hat sie angeblich die Farbe gewechselt und gezittert, im übrigen sich aber von ihrer inneren Erregung nichts merken lassen. Bei der Fahrt zur Eröffnung des Testaments nach Ch. hat sie ihrer Versicherung zufolge nicht die Empfindung gehabt P. umgebracht zu haben, erst im Augenblick des Versinkens des Sarges ist ihr zum Bewußtsein gekommen, daß sie eigentlich etwas Schreckliches verübt hatte. Das in Ch. und B. umlaufende Gerücht, daß P. durch Selbstmord geendet habe, hat sie genährt, indem sie den Toten in gehässiger Weise schlecht machte; ihrem Geliebten Merker schrieb sie um dieselbe Zeit triumphierend: „Siehst Du, Du wolltest es mir nicht glauben, und nun ist es Wahrheit geworden; er hat sich in seiner Wohnung erschossen.“

1) In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 gab Grete Beier an, daß P. nach seiner Rückkehr vom Abort ihr einen unsittlichen Antrag gestellt; sie habe bis zu diesem Augenblicke immer noch mit der Ausführung ihrer Tat gezögert, dieser Antrag aber habe ihr Ekel eingeflößt und sie schließlich bestimmt P. unter den Worten „da trink erst einmal“ den Giftrunk zu reichen.

Grete Beier hat über die Tat, wie sie vorstehend geschildert worden ist, bis ins einzelne klar Auskunft gegeben, aber erst nach vielfachem Leugnen ein Geständnis abgelegt. Sie hat zuerst bestritten, am Tage der Tat in Ch. gewesen zu sein, mußte aber diese Angabe auf Vorhalt von Zeugen widerrufen. Nunmehr behauptete sie, sie habe allerdings P. in seiner Wohnung aufgesucht, sie könne jedoch über seinen Tod etwas Näheres nicht aussagen: beim Eintritt in die Wohnung nämlich habe sie seine Frau, die Ferroni, angetroffen und bald darauf habe P. aus Verzweiflung über seine Entlarvung sie mit Erschießen bedroht, woraufhin sie, ohne sich um weiteres zu kümmern, eilig fortgestürzt sei. Nachdem sie dann aber auf die Unglaubwürdigkeit dieser Aussage aufmerksam gemacht worden war, erzählte sie, sie habe P. in seiner Wohnung um Auflösung der Verlobung gebeten und die Folge dieser Bitte sei gewesen, daß P., ehe sie es hätte verhindern können, sich getötet habe. Schließlich mußte sie aber, immer mehr in die Enge getrieben, eingestehen, daß sie selbst P. erschossen habe: sie habe, so meinte sie, ihm gesagt, er möge sich die Augen verbinden und den Mund öffnen, sie habe ihm etwas Schönes mitgebracht; als P. ihre Aufforderung erfüllt hatte, habe sie aus der Handtasche das Testament und den kleinen Ferroni-brief genommen und auf den Schreibtisch gelegt, dann den Revolver ergriffen, ihm denselben in den Mund gehalten und nun losgedrückt. Nachdem ihr jedoch auch die Unmöglichkeit dieses Vorganges vor Augen geführt und sie befragt worden war, ob sie denn nicht etwa P. ein Betäubungsmittel verabreicht habe¹⁾, wollte sie zunächst mit der Sprache nicht recht heraus; sie gestand aber nach einer Weile, daß es der Fall gewesen sei, und nannte als Schlafmittel zuerst Morphium, dann Opium, bis sie endlich die Vergiftung mit Cyankali zugab.

Über die Folgen, welche ihre Tat zeitigen muß, ist sie sich vollkommen klar; sie weiß sehr wohl, daß sie für die Ermordung P.s die Todesstrafe verwirkt hat²⁾.

Bevor Grete Beier den Mord an P. beging, hatte sie sich aber noch mehrerer anderer Straftaten schuldig gemacht:

1) Auf diese Möglichkeit hatte zuerst Merker den Untersuchungsrichter hingewiesen unter Bezugnahme auf einen von Grete Beier geschriebenen Kassiber, von dem weiter unten die Rede sein wird.

2) Die Abschreckungstheorie hat übrigens bei Grete Beier vollkommen Schiffbruch gelitten. Kurz vor Ausführung ihrer Tat war in Dresden der Mörder Schilling hingerichtet worden; sie hatte von dieser Hinrichtung nicht nur gehört sondern auch gelesen.

Am 25. April 1907 war in F. ihr Onkel, der Armenhausverwalter a. D. K., gestorben. Nach dessen Beerdigung wurde am 28. desselben Monats in Gegenwart der Bergarbeiterswitwe Sch., der Grete Beier, ihrer Mutter und einer gewissen Erna Vogt eine von dem Verstorbenen hinterlassene eiserne Kasette geöffnet. Sie enthielt außer 7 Sparkassenbüchern, darunter ein auf den F.er Darlehnsverein lautendes Einlagebuch über 4178,78 M., eine Aktie, einen Schuldschein, 2 Hypothekenbriefe, 500 Mark in Gold, etlichen Schmuck, einige alte Urkunden, sowie 2 Testamente, von denen das eine die Bergarbeiterswitwe Sch. zur Universalerbin machte, das andere der Grete Beier, ein Vermächtnis von 3600 Mark aussetzte¹⁾.

Alle die oben erwähnten Dinge wurden nun wieder in die Kasette zurückgelegt, diese selbst aber der Hauswirtin übergeben, während die alte Beier den Kassettenschlüssel an sich nahm.

Am 29. April 1907 schaffte die Witwe Sch. mit ihrem Sohne die Kasette nach B., weil Bürgermeister Beier, welcher schon seit einiger Zeit krankheitshalber das Bett hüten mußte, sich über den Inhalt der Kasette unterrichten wollte. Nachdem dies geschehen war, begaben sich die Sch.s wieder nach F., ließen aber die Kasette zurück und nahmen ihrerseits den Kassettenschlüssel mit.

Inzwischen hatte Grete Beier die Zeit vom 28. bis 29. April 1907 dazu benutzt, um sich unter Mithilfe der Hebamme K. beim Schlossermeister K. in B. einen Nachschlüssel zur Kasette anfertigen zu lassen. Mit diesem öffnete sie am 1. Mai 1907 — ohne daß es ihr Vater bemerkte — die von den Sch.s zurückgelassene Kasette und entnahm ihr das oben erwähnte Einlagebuch über 4178,78 Mark, sowie 300 Mark in Gold. Das tat sie in der ausgesprochenen Absicht, ihrem Geliebten Merker, der sich, wie oben bemerkt, immer wieder in Geldverlegenheiten befand und die Raten an D. nicht bezahlen konnte, zu helfen. Sie berief nach vollzogener Entwendung Merker telegraphisch nach B. und zeigte ihm am 1. Mai 1907 abends das Einlagebuch mit dem Bemerken, daß sie es am Begräbnistage heimlich aus dem Schreibtisch ihres Onkels K. weggenommen habe. Obwohl nun Merker selbst nach dieser unrichtigen Angabe über den Erwerb des Buches als einen unrechtmäßigen aufgeklärt war, ließ er es doch zu, daß Grete Beier am 2. Mai 1907 die Spareinlage abhob. Über den Empfang des Geldes leistete sie mit dem Namen der oben erwähnten Erna Vogt Quittung.

1) Würde Grete Beier dieses Vermächtnis in die Hand bekommen haben, so hätte sie der Geldnot Merkers sofort ein Ende machen können. Es war aber für längere Zeit festgelegt und sobald nicht flüssig zu machen.

Am Abend desselben Tages händigte Grete Beier den gesamten Geldbetrag Merker aus, welcher einen Teil zur Deckung seiner Verbindlichkeiten bei D. und dem Bürgermeister Beier verwendete, den übrigen aber bald darauf verspielte oder mit leichten Frauenzimmern durchbrachte¹⁾. Am 13. Mai 1907 (dem Todestage P.s) erschien der Sohn der Witwe Sch. in der Beierschen Wohnung in B., um die Kasette nach F. zurückzuholen; ihre Herausgabe wurde indes verweigert, weil er nicht den Kassettenschlüssel mitgebracht hatte.

Am 24. Mai 1907 erschien der junge Sch. zu dem gleichen Zwecke beim Bürgermeister Beier in B. Jetzt wurde mit dem diesmal von ihm mitgebrachten Schlüssel die Kasette geöffnet und hierbei festgestellt, daß das mehrerwähnte Einlagebuch nebst 300 Mark fehlten, dagegen ein anscheinend von der Hand der verstorbenen Ehefrau des K. herrührendes, die Frau Beier als Erbin des Sparkassenbuches einsetzendes Testament darinnen lag. Dieses Testament soll nun aber Grete Beier, indem sie einen echten Brief der verstorbenen K. als Grundlage benutzte, gefälscht haben²⁾. Das gefälschte Testament hat sie kurz vor dem 24. Mai 1907 in die Kasette hineingelegt, und sie hat das getan, um sich, falls die Entwendung des Sparkassenbuches herauskam, zu decken; es sollte der Glauben erweckt werden, als habe das entwendete Buch, weil ja die verstorbene K. die alte Beier als Erbin eingesetzt hatte, Beiers so wie so gehört.

Am 27. Mai 1907 erstattete sowohl die alte Beier wie auch die Witwe Sch. über das Abhandenkommen des Sparkassenbuches Anzeige. Nachdem Grete Beier am 31. Mai 1907 von dem zuständigen Beamten des F. er Darlehnsvereins als Abheberin der Einlage rekognosziert worden war und sie durch die noch weiter angestellten Erörterungen als Täterin in Betracht zu kommen schien, wurde sie am 27. Juni 1907 in Haft genommen. Kurz vor ihrer Verhaftung hat sie noch an ihren Geliebten Merker unter dem 21. Juni 1907 einen Brief gerichtet, welcher für ihre Geschäftsgewandheit und ihre Schlaubeit in Geldangelegenheiten charakteristisch ist; sie fordert ihn gewissermaßen

1) Das ist teils durch Zugeständnis Merkers teils durch Vernehmung eines seiner Bekannten zweifellos festgestellt. In der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1905 behauptete Merker plötzlich, er habe das Geld so angelegt, daß es ihm noch einmal Nutzen bringen würde!

2) Das Gutachten des Schreibsachverständigen, daß Grete Beier das Testament gefälscht habe, war für mich nicht überzeugend. Durch Schriftvergleichung bin ich zu der Meinung gelangt, daß wahrscheinlich Bürgermeister Beier die Fälschung begangen hat, nachdem ihm Grete Beier notgedrungen über die Entwendung des Buches Aufschluß hatte geben müssen. Diese ganze Angelegenheit ist nicht klar gestellt worden.

auf, Wechselreiterei zu treiben und gibt ihm ziemlich genaue Anweisungen hierfür.

Ehe sich Grete Beier zu einem Geständnis in dieser Sache bereit finden ließ, hat sie in der hartnäckigsten Weise geleugnet und hierbei großes Raffinement entwickelt. Vor dem Kriminalwachtmeister F. hat sie am 10. Juni 1907 angegeben, daß sie das Sparkassenbuch am 29. April 1907 gelegentlich der von ihrem Vater vorgenommenen Besichtigung des Kassetteninhalts beiseite geschafft habe und zwar auf Veranlassung ihres damals noch lebenden Bräutigams P., welcher ihr eingeredet habe, sie sei im Testament ihres Onkels zu schlecht weggekommen und müsse sich infolgedessen schadlos zu halten suchen; das Geld wollte sie ihrem Bräutigam zum Aufheben gegeben haben. Diese Aussage hat sie dann einige Tage später wieder zurückgezogen, um nun folgende Behauptungen, an denen sie auch bei ihren richterlichen Vernehmungen festhielt, aufzustellen. Die Witwe Sch. habe, so versicherte sie, sich für den Fall einer bereits von anderer Seite in Aussicht gestellten Anfechtung des Testaments eine bestimmte Summe im voraus sichern wollen und habe ihr daher schon am Begräbnistage K.s den Vorschlag gemacht, von dem Inhalt der Kassette bei der ersten besten Gelegenheit etwas beiseite zu bringen. Auf den Plan der Sch. sei sie erst eingegangen, nachdem ihr auf eine Anfrage ihr Bräutigam P. dazu geraten habe; sie habe am 29. April 1907 bei der Besichtigung des Kassetteninhalts das Sparkassenbuch auf einen Wink der Sch. heimlich an sich genommen und es unmittelbar nachher der Sch. zur Aufbewahrung übergeben; die letztere habe ihr jedoch am 1. Mai 1907 das Buch wieder ausgehändigt mit der Weisung, den Betrag bei dem Darlehnsverein abzuheben und hierbei mit dem Namen der Erna Vogt zu quittieren. Nach Empfang des Geldes habe ihr die Sch. die Hälfte der erhobenen Summe abgeben wollen, ihr schließlich aber den Gesamtbetrag überlassen in der Meinung, daß das Geld am sichersten bei P. aufgehoben sei. P. habe das Geld am 5. Mai 1907 von ihr erhalten, dasselbe indes wieder am 9. Mai 1907 der Sch. gegen Quittung zurückerstattet. Daß sie außer dem Sparkassenbuch auch bares Geld aus der Kassette entnommen hatte, davon wollte Grete Beier überhaupt nichts wissen; sie meinte, das würde wohl die Sch. getan haben, da jene sie ja auch zur Bestellung eines Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt habe. Um ihre Angaben glaubhaft zu machen, hatte Grete Beier durch die Hebamme K. verschiedene von ihr nachträglich angefertigte Briefe und den Nachschlüssel zur Kassette in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen und außerdem einen

Brief P.s. datiert vom 30. April 1907, sowie eine von der Sch. ausgestellte Quittung ¹⁾, datiert vom 9. Mai 1907, gefälscht.

Während der Untersuchungshaft hat Grete Beier in außerordentlich schlauer und geschickter Weise mit ihrem Geliebten Merker und ihrer Mutter Verbindungen anzuknüpfen gewußt, indem sie in Wäsche und Kleidungsstücken Kassiber hinaus schmuggelte. In einem dieser Kassiber, welcher am 30. Juli 1907 hinaus befördert wurde, forderte sie ihren Geliebten Merker auf, die Witwe Sch., durch deren Zeugnis sie in der K.schen Erbschaftssache außerordentlich belastet wurde, in Narkose zu versetzen und zu töten, andernfalls sie selbst sich mit einer Schere die Pulsader öffnen würde ²⁾. Von dem Gedanken Selbstmord zu verüben kam sie jedoch ab, nachdem Merker sowohl wie auch ihre Mutter ihr Mut zugesprochen hatten. Am 5. November 1907 wurde eine ganze Reihe von ihr geschriebener Kassiber abgefangen; einerseits machte sie ihrem Geliebten Merker wegen seiner Energielosigkeit Vorwürfe, legte ihm ans Herz sein Lodderleben zu lassen, sich um eine sichere Stellung zu bemühen und sich endlich als Mann zu zeigen, andererseits berichtete sie ihrer Mutter, daß am 20. September 1907 Verhandlung anstehe und versicherte ihr zugleich der Wahrheit zuwider, daß die Sch. sie zur Entwendung des Sparkassenbuches verführt, jene aber von P. das Geld zurückerhalten habe. An einer Stelle dieser Kassiber findet sich folgende Bemerkung: „Hauptsache ist, daß ich Urlaub bekomme. Was meinst Du, wenn ich mir zur Sicherheit noch ein ärztliches Zeugnis geben ließe, damit ich ganz sicher beurlaubt würde? Ich habe, wie ich Dir schon schrieb, etwas Nervenschmerzen im linken Arm und Bein. Wenn ich das nun recht schlimm machte und sagte, ich hätte das Reißen, damit mir vielleicht elektrische Bäder verschrieben würden? Schreibe mir Deine Meinung.“

Nachdem Grete Beier infolge der Entdeckung ihres unerlaubten schriftlichen Verkehrs Mitteilungen von außen her nicht mehr erhalten konnte und sie gleichzeitig auch vom Tode ihres Vaters durch die Mutter am 10. September 1907 unterrichtet worden war, scheint

1) Diese Fälschung war eine sehr plumpe. Grete Beier war der Meinung, daß die Sch. nicht schreiben könne; sie stellte die Quittung in der Schrift P.s her und setzte unter dieselbe 3 Kreuzchen „als Handzeichen“ der Sch.

2) Dieser Kassiber ist nicht aufzufinden gewesen; sein Inhalt ist von Merker verraten worden. Grete Beier hat auf Vorhalt seine Existenz zugegeben; die Bemerkung, Merker solle die Sch. erst in Narkose versetzen und dann töten, gibt den Schlüssel für ihr Verhalten bei der Ermordung P.s ab. Sie war nämlich der falschen Ansicht, daß P. durch Cyankali nur betäubt sei, und deswegen griff sie außerdem noch zum Revolver.

ihre Energie, mit welcher sie bisher ihre Sache verfochten hatte, gelitten zu haben. Dem Vater hat sie, das geht aus allen ihren Schriftstücken hervor, Bitternisse ersparen wollen, nach seinem Tode aber hatte sie kein rechtes Interesse mehr mit der Wahrheit zurückzuhalten. Wenn sie auch noch eine Zeitlang zu Lügen ihre Zuflucht nahm, so brach sie doch unter der Fülle des immer stärker werdenden Belastungsmaterials allmählich zusammen¹⁾, sodaß seit Anfang Oktober 1907 ein Geständnis nach dem andern erfolgte.

Grete Beier wurde nun, nachdem von seiten des Gerichtsarztes der sie übrigens für geistig normal hielt, im Hinblick auf die Schwere der ihr zur Last gelegten Verbrechen und in Rücksicht auf die hohe Verantwortlichkeit des Falles eine Beobachtung gemäß § 81 Str. P. O. für angezeigt erachtet worden war, am 24. Januar 1908 der Landesanstalt für Geisteskranke zu Waldheim zur Beobachtung und Begutachtung überwiesen.

Die vielfachen Untersuchungen und Explorationen, sowie die ununterbrochene Beobachtung der Grete Beier haben folgendes Resultat zutage gefördert:

Grete Beier sah ihrem Alter entsprechend aus. Sie besaß ebennmäßigen Körperbau, wog bei einer Körpergröße von 150 cm 55,0 kg und erschien gut genährt; ihre Hautfarbe war rosig, ihr Fettpolster leidlich, ihre Muskulatur mittelkräftig, ihr Knochenbau grazil.

Der Kopf war gut behaart, die Stirn ziemlich hoch. Ein Mißverhältnis zwischen Gehirn- und Gesichtsschädel bestand nicht. Der Umfang des symmetrisch gebildeten Schädels belief sich auf 56,0 cm; die Schädeldurchmesser hatten annähernd normale Maße (15,0 cm : 18,0 cm : 22,75 cm). Der Gesichtsausdruck war intelligent. Beide Gesichtshälften waren gleichmäßig innerviert; die austretenden Nervenäste waren auf Druck nicht empfindlich. Die Augenlidspalten waren gleichweit, der Augenlidschluß vollständig; die Augäpfel waren nicht vorgetrieben und nach allen Seiten hin frei beweglich. Die Pupillen waren mittelweit und gleich; sie verengerten sich auf direkten und indirekten Lichteinfall, ebenso wie bei Einstellung der Augen auf verschiedene Entfernung prompt und ausgiebig. Das Sehvermögen war ein gutes, das Gesichtsfeld war nicht eingeengt. Die Ohrmuscheln waren gut gebildet, die Ohr läppchen leicht angewachsen und das Gehörvermögen tadellos. Irgendwelche Geruchsstörungen bestanden nicht. Die Zähne ließen krankhafte Veränderungen oder abnorme Stellung nicht wahrnehmen; sie waren bis auf die Weisheitszähne

1) Namentlich die von Merker aus freien Stücken ausgehändigten Liebesbriefe hatten mit einem Male in den Gang der Untersuchung Licht gebracht.

vollständig und z. T. mit Plomben versehen. Der harte Gaumen war normal gestaltet; das Zäpfchen stand in der Mitte. Der Rachenreflex war deutlich vorhanden. Die Zunge wurde gerade und ohne jedwedes Zittern vorgestreckt. Die Sprache wies pathologische Störungen irgendwelcher Art nicht auf.

Die Schilddrüse war leicht vergrößert. Die Lungengrenzen waren normal. Über der Lunge war überall heller voller Schall und vesiculäres Atmen vorhanden. Die Herzdämpfung war nicht verbreitert; an der Herzspitze war ein leichtes systolisches Blasegeräusch hörbar ¹⁾. Der Puls war regelmäßig, mittelkräftig und betrug 64—72 Schläge in der Minute. Die Körpertemperatur bewegte sich stets in normalen Grenzen. Beim Bestreichen der Haut mit der Fingerkuppe trat geringes vasomotorisches Nachröten auf. Die Bauchdecken waren nicht gespannt und leicht eindrückbar. Beim Betasten des Leibes in der Gegend der Eierstöcke trat irgendwelches anomales Gefühl nicht auf. Die Leberdämpfung schnitt mit dem Rippenbogen ab; die Magengrube war auf Druck unempfindlich. Der Urin war zucker- und eiweißfrei. Die Menses traten innerhalb 6 Wochen zweimal auf; sie waren von normaler Beschaffenheit, schmerzlos und dauerten 3—4 Tage.

Die vorgestreckten Hände ließen krankhaftes Zittern nicht erkennen. Die grobe Kraft war gut entwickelt; selbstgewollte und anbefohlene Handlungen wurden fehlerlos ausgeführt. Die Schrift war etwas flüchtig, aber deutlich und ohne nachweisbare Veränderung. Der Gang war gerade, die Haltung eine straffe. Beim Stehen mit geschlossenen Augen trat Schwanken nicht auf. Die Kniescheibensehnenreflexe waren ebenso wie alle übrigen Reflexe von gewöhnlicher Beschaffenheit und leicht auslösbar. Eine Prüfung der Schmerzempfindlichkeit hat Abweichungen von der Norm nicht ergeben. Beide Körperhälften waren in der gleichen Weise empfindlich. Berührungen wurden richtig lokalisiert, Spitze und Kuppe der Nadel stets unterschieden und Nadelstiche sofort wahrgenommen. Nirgends bestanden Störungen der Art, welche man als Analgesie, Anästhesie, Hypästhesie, Parästhesie oder Hyperästhesie zu bezeichnen pflegt.

Was nun den geistigen Zustand der Grete Beier anbetrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken gewesen:

Bei ihrem Eintritt in die Anstalt benahm sich die Angeschuldigte vollkommen geordnet; sie kam allen an sie gestellten Forderungen sofort nach und war nach jeder Richtung hin fügsam. Gemütlich be-

¹⁾ Dieses Herzgeräusch ist später im Laufe der Untersuchungshaft wieder verschwunden.

fand sie sich im Gleichgewicht. Sie war zeitlich, örtlich und persönlich gut orientiert, erschien klar und erwies sich auch über den Zweck ihrer Verbringung in die Anstalt durchaus unterrichtet. Sie erklärte sich für geistig gesund und äußerte auf die Frage, aus welchem Grunde ihre Überweisung an eine Irrenanstalt beschlossen worden sei, die Worte: „Das weiß ich eigentlich selbst nicht; ich bin in der Untersuchungshaft stets ruhig gewesen und habe etwas Verkehrtes nie getan“. Über einen Herrn aus ihrer Heimatstadt sprach sie sich in sehr zutreffender Weise aus, wobei sie gute Menschenkenntnis verriet. Nach dieser kurzen Unterredung ließ sie sich von den Pflegerinnen bereitwillig baden, nach ihrem Zimmer führen und zu Bett bringen. Darauf verlieh sie sofort ihrem Hungergefühl Ausdruck, entwickelte guten Appetit und erzählte im Laufe des Nachmittags daß sie zwar ihren Bräutigam P. erschossen, im übrigen aber dem Untersuchungsrichter sehr viele unwahre Angaben gemacht habe, welche sie nun nicht mehr aufrecht zu erhalten vermöge. Die Nacht hat sie ohne Unterbrechung durchgeschlafen.

Während der übrigen Beobachtungszeit hat Grete Beier folgendes Bild dargeboten:

Ihr Gebaren und Benehmen war in keiner Weise auffällig. Sie trug stets ein natürliches Wesen zur Schau, hat niemals Neigung zu verkehrten Handlungen gezeigt, fügte sich ohne Widerstreben in die Hausordnung, blieb immer bescheiden und höflich, wahrte die äußeren Formen, verletzte zu keiner Zeit den Anstand, befriedigte ihre Bedürfnisse wie jeder andere gesunde Mensch, war peinlich sauber, hielt ihre Kleidung selbst in Ordnung, beschäftigte sich fleißig mit Handarbeiten, bei denen sie großes Geschick entwickelte, vertrieb sich gelegentlich die Zeit mit Lesen oder Schreiben, zeigte für ihre Umgebung reges Interesse, suchte sich über alles Mögliche zu informieren und beurteilte Vorgänge, welche sich in ihrer Nähe abspielten, ganz richtig und zutreffend; dabei war sie dankbar für kleine Vergünstigungen und fühlte sich hier so wohl, daß sie sich eines Tages zu der Äußerung verstieg: „Ach könnte ich doch recht lange hier bleiben!“¹⁾ Gleichwohl hat sie niemals Anstalten getroffen, etwa Symptome, welche auf ein körperliches oder geistiges Leiden hätten hinweisen

1) Kurz, Grete Beier hat sich in der Irrenanstalt gut geführt. Wenn zahlreiche Zeitungen die Nachricht brachten, sie habe dort heimlich mit einem Musiker geliebäugelt, Briefe gepascht und Klavier gespielt, so handelt es sich bei diesen Notizen um glatte Erfindungen, denen ich im Interesse der Anstalt und ihrer Beamten genötigt war entgegenzutreten. Die vom Waldheimer Anzeiger gebrachte Berichtigung wurde von den Zeitungen totgeschwiegen.

können, vorzutäuschen¹⁾. Niemals kamen irgendwelche Klagen über ihre Lippen, sie war mit allem und jedem zufrieden und ihre Stimmung war im allgemeinen eine gleichmäßig ruhige. Weder vor noch während noch nach den Menses waren Gemütsschwankungen wahrzunehmen. Nur in solchen Augenblicken, in denen das Gespräch auf ihren Vater hinübergeleitet wurde, wurde sie leicht depressiv, andererseits konnte sie aber auch recht heiter und fast ausgelassen lustig sein, namentlich dann, wenn sie Bücher humoristischen Inhalts las; immerhin bewegte sich jedoch sowohl das gehobene, wie das niedergeschlagene Wesen noch in der physiologischen Breite. Lebensüberdruß hat sie nie zu erkennen gegeben.

Zur Unterhaltung war sie jederzeit aufgelegt und zur Auskunft über ihr Vorleben immer bereit; dabei war sie in ihren Antworten, wenn sie sich dieselben auch mitunter erst zu überlegen schien, klar und bestimmt. Die Muttersprache beherrschte sie mündlich und schriftlich vollkommen, ja in ihrem Lebenslauf, den sie anfertigte, verriet sie in Stil und Orthographie eine Bildung, welche über das gewöhnliche Maß weit hinausgeht. Ebenso ergab eine Prüfung ihrer Schul- und allgemeinen Kenntnisse ein sehr gutes Resultat; sie wußte in allen Disziplinen trefflichen Bescheid zu geben. Ihre religiösen Anschauungen waren oberflächliche, und sie führte diesen Umstand darauf zurück, daß ihr Bräutigam P. ihr den kindlichen Glauben an Gott allmählich untergraben und endlich ganz genommen habe²⁾; er habe ihr gesagt die Bibel sei nichts anderes wie ein schönes Geschichtsbuch, in welchem man den Fortschritt der Menschen in kultureller Beziehung genau verfolgen könne, und Christus sei nichts weiter wie ein guter Mensch, der sich soweit als möglich bestrebt habe die Sünde zu meiden. Ihr Schamgefühl erwies sich in erheblichem Grade abgestumpft: als sie über ihren Verkehr mit ihrem Ge-

1) Man hat verschiedentlich behauptet, Grete Beier sei viel zu intelligent gewesen, als daß sie sich nicht gesagt hätte, sie würde mit Simulation vor einem erfahrenen Psychiater doch nicht reüssieren. Ich kann einer solchen Anschauung nicht beipflichten. Die Gefahr, daß sie zu simulieren versuchen würde, war nach dem oben erwähnten Kassiber von vornherein eine recht große. Daß sie es nicht getan hat, spricht immerhin zu ihren Gunsten. Wäre sie zu einer Simulation verschritten, so würde ihre Überführung voraussichtlich erfolgt sein, sie wäre aber keine leichte gewesen. Jeder, der mit Verbrechern zu tun hat, weiß wie außerordentlich schwierig es ist in dem kurzen Zeitraume von 6 Wochen einen Simulanten einwandfrei zu entlarven, noch dazu, wenn es sich um so intelligente Personen wie Grete Beier handelt. Gerade unter den gebildeten Verbrechern findet man die abgefeimtesten gewiegtesten Simulanten.

2) Die Richtigkeit dieser Angabe muß natürlich dahingestellt bleiben.

liebten Merker exploriert wurde, war ihr diese heikle Angelegenheit keineswegs peinlich; auch in ihrem Lebenslauf gab sie ohne weiteres zu mit jenem recht oft Zusammenkünfte gehabt zu haben, bei denen es fast regelmäßig zu geschlechtlichem Verkehr gekommen sei.

Wie am ersten, so hat Grete Beier auch in den folgenden Tagen erzählt, daß sie P. erschossen habe und dabei berichtet, daß sie zwar vor der Tat gezittert, dann aber mit ruhiger Hand in den Mund gezielt und dabei den Revolver so gehalten habe, daß die Kugel das Kleinhirn treffen mußte; am 3. Februar 1908 aber ist sie ganz plötzlich mit der Behauptung, der sie bis zu ihrem Austritt aus der Anstalt treu geblieben ist, aufgetreten, daß P. durch Selbstmord geendet habe; sie habe, so sagte sie, den Mord vor dem Untersuchungsrichter nur deswegen auf sich genommen, weil sie geglaubt habe auf diese Weise den Tod ihres Vaters, welchem sie durch ihren Wandel das Herz gebrochen habe, am besten sühnen zu können.

Nachdem Grete Beier ihren Lebenslauf niedergeschrieben hatte, wurde an dessen Hand ihr Vorleben durchgesprochen. Am Schluß des Lebenslaufes hat sie die folgenden Sätze ausgesprochen: „In diesem meinen Lebenslauf habe ich zum erstenmal die volle Wahrheit gesagt. Möge sich mein Schicksal nun entscheiden. Wie es auch kommen mag, ich bin bereit, aber ich will nicht eine Lüge mit mir herumtragen“.

Und trotz dieser Versicherung hat sie doch auch in diesem Lebenslauf wieder in unverantwortlicher Weise zu belügen und zu betrügen versucht. Sie hat das für eine große Zahl ihrer Schilderungen zugeben müssen und hat auf Vorhalt, wie sie die Güte der Ärzte und Pflegerinnen so übel vergelten könne, unter Tränen um Verzeihung gebeten. Ihre Reue war jedoch keine tiefe, denn unmittelbar nach dem Tränenerguß war sie wieder völlig im Gleichgewicht.

Grete Beier ist davon, daß ihre Vorfahren mütterlicherseits leicht erregbare Naturen gewesen sein sollen, nichts bekannt gewesen; sie wußte nur, daß ihre Urgroßmutter geisteskrank in einer Irrenanstalt gestorben ist. Von Geburt an etwas schwächlich, hat sie doch bereits mit $\frac{3}{4}$ Jahren laufen und gleichzeitig auch sprechen gelernt; die üblichen Kinderkrankheiten wollte sie, ohne daß irgendwelche Nachteile zurückblieben, durchgemacht haben. Eine Ursache für ihren Herzfehler vermochte sie nicht anzugeben. Eine höhere Schule hat sie nicht besucht. In der Volksschule hat sie „fast spielend und mühelos“ gelernt, sich regelmäßig schon nach kurzer Zeit zur Klassenersten emporgearbeitet und „wegen vorzüglicher Leistungen“ eine Klasse übersprungen, sodaß sie die erste Klasse 2 Jahre besuchen

mußte. Mit der guten geistigen Entwicklung hat die körperliche gleichen Schritt gehalten; schon mit 14 Jahren hatte sie ihre jetzige Größe erreicht. Kurz vor ihrer Konfirmation wurde sie menstruiert; die Periode setzte ohne Beschwerden ein, trat regelmäßig genau nach 21 Tagen ein und währte etwa 4 Tage. Ihre Gemütsstimmung ist durch die Menses in keiner Weise beeinflußt worden.

Als die Großmutter, an welcher sie mit großer Liebe gehangen hat, gestorben war, hat sie sich recht vereinsamt gefühlt um so mehr, als sie der Mutter, weil jene sich um ihre Erziehung wenig gekümmert, ziemlich fremd geblieben war. Nach der Konfirmation ist sie im Haushalt tätig gewesen, hat Handarbeiten, bei denen sie ein großes Geschick entwickelte, angefertigt und nebenbei sich in Musik fortgebildet, in welcher Disziplin sie es zu einer gewissen Fertigkeit brachte insofern, als sie selbst klassische Stücke, Sonaten, Ouverturen usw. zu spielen vermochte.

Über ihre weiteren Erlebnisse berichtete sie mit außerordentlich treuem Gedächtnis; sie erinnerte sich selbst unerheblicher Vorgänge und konnte bei solchen von wesentlicher Bedeutung sogar Datum und Wochentag nennen.

Auf die Frage, warum sie mit Merker, nachdem ihr dessen Unterschlagungen zu Ohren gekommen waren, nicht sofort jeden Verkehr abgebrochen habe, meinte sie, sie habe einerseits mit Merker, weil er elternlos gewesen sei, Mitleid gehabt, und sie habe andererseits in einer um jene Zeit gehaltenen Predigt über das Evangelium vom verlorne[n] Sohn einen Fingerzeig gefunden ihm helfen zu sollen; auf die weitere Frage, warum sie sich auch dann noch nicht, als sie von Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten Merkers während seiner Tätigkeit in B. erfuhr, von ihm zurückgezogen habe, äußerte sie, sie habe es erzwingen wollen, ihn zu einem guten Menschen zu machen, sie habe ihn eben zu lieb gehabt und diese Liebe sei ja schließlich auch ihr Unglück geworden.

Zu der Verlobung mit P., den sie im Grunde genommen nie leiden konnte, ist sie angeblich aus Ärger über Merkers Treulosigkeit verschritten, sie hat aber diesen Schritt bald bitter bereut und infolgedessen mit Merker wieder heimlich Beziehungen angeknüpft, welche schließlich zur Schwangerschaft führten. Die Abtreibung vom 13. Nov. 1906 gab sie ohne weiteres zu und schilderte sie in derselben Weise wie oben erwähnt; eine zweite Abtreibung im Mai 1907 mittels Bäder und heißer Spülungen vorgenommen zu haben, bestritt sie ganz entschieden¹⁾. Zur Abtreibung hat sie sich nur schweren Herzens ent-

1) Hierbei blieb sie auch, wie schon erwähnt in der Verhandlung vom

schlossen, nachdem sie eingesehen hatte, daß ihre Eltern für eine Verbindung mit Merker nicht zu haben waren; sie ist dazu verschritten aus Furcht vor der ihr drohenden Schande.

Ihrem Geliebten Merker hat sie über den wirklichen Hergang bei der Abtreibung deswegen nicht Aufschluß gegeben, weil sie einerseits den Verlust seiner Liebe, andererseits seine Wut gefürchtet hat. Daß sie die Abtreibung auf ihre Mutter und ihren Bräutigam P. abzuwälzen gesucht, bezeichnete sie als den dümmsten Streich ihres Lebens, denn Merker habe durch diese Lüge eine Waffe gegen ihre Eltern und P. in die Hand bekommen, welche er ja in der Folgezeit auch gründlich ausnützte.

Trotz ihrer Niederkunft hat sie auf Wunsch ihrer Eltern das Verhältnis mit ihrem Bräutigam P. fortgesetzt. Als sie gefragt wurde, ob ihr denn niemals der Gedanke gekommen sei, daß sie ihren Bräutigam P., indem sie ihn bei dem Glauben beließ Jungfrau zu sein, eigentlich fürchterlich betrogen habe, tat sie ziemlich erstaunt und sagte endlich: „Das ist mir gar nicht zum Bewußtsein gekommen, und im übrigen hat ja auch er, wie ich aus anonymen Briefen ersehen habe, mit anderen Frauen geschlechtlichen Verkehr unterhalten“.

Was nun die Entwendung des Sparkassenbuches und des Geldes aus der Kassette K.s anbetrifft, so hat Grete Beier auch in ihrem Lebenslauf ausgeführt, daß die Witwe Sch. sie zu allen Handlungen verführt habe; sie hat dabei jedoch eine gegen frühere Angaben in wesentlichen Punkten abweichende Schilderung gegeben: Die Sch., so schrieb sie, habe sie bereits am Begräbnistage zur Bestellung des Nachschlüssels zur Kassette zu bestimmen gewußt, habe ihr dann am 29. April 1907 einen Wink gegeben, das Sparkassenbuch an sich zu nehmen, was sie indes aus Mangel an Mut nicht getan habe, und habe sie weiterhin beim Abschied inständig gebeten, doch gelegentlich hinter dem Rücken des Vaters mittels des Nachschlüssels die Kassette zu öffnen und ihr dann das herausgenommene Geld und Einlagebuch zu überbringen. Dazu habe sie sich bereit finden lassen, nachdem ihr die Sch. die Hälfte des Einlagebuches versprochen und P. auf eine Anfrage vom 29. April 1907 ihr schriftlich zugeredet habe auf diesen Plan einzugehen. Die Sch. habe ihr ferner den Rat gegeben mit dem Namen Erna Vogt zu quittieren und habe ihr dann am 2. Mai 1907 mit sauersüßer Miene zuerst die

4. Juni 1908 stehen; der Nachweis, das sie 2 mal gravid gewesen ist, konnte nicht geführt werden.

eine, bald darauf auch die andere Hälfte der erhobenen Summe ausgehändigt mit der Bitte den ganzen Betrag ihrem Bräutigam P. zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieser Aufforderung sei sie nicht nachgekommen, sondern sie habe vielmehr alles Geld ihrem Geliebten Merker, welcher in arger Geldverlegenheit war und gerade von D. schwer bedrängt wurde, zugesteckt. Am 3. Mai 1907 habe nun aber plötzlich wider alles Erwarten die Sch. das Geld zurückgefordert mit der Begründung, daß dasselbe bei ihren Kindern noch besser als bei P. aufgehoben sei. Da sie zur Auszahlung der Summe nicht imstande gewesen sei, habe sie sich in ihrer Angst an P. gewandt und ihm, allerdings der Wahrheit zuwider, mitgeteilt, daß Merker ihr mit Enthüllungen gedroht, aber unter der Bedingung, daß sie ihm das von der Sch. erhaltene Geld schenke, von einem öffentlichen Skandal abgesehen habe. P. habe ihr nun unter dem 5. Mai 1907 geschrieben, er finde es ganz richtig, daß sie Merker ein für allemal den Mund gestopft habe, er werde die Sache mit der Sch. schon ins reine bringen. Das sei auch am 9. Mai 1907 geschehen, wie sie aus einer ihr von P. vorgezeigten, von der Sch. unterschriebenen Quittung ersehen habe. Als nun über den Diebstahl Anzeige erstattet worden sei, habe sie der Sch. mehrere Briefe geschrieben und sie gebeten, sie möchte doch der Wahrheit die Ehre geben und alles gestehen. In der Annahme, daß die Sch., die sich auf nichts eingelassen habe, diese Briefe vernichtet haben könnte, habe sie jene noch einmal geschrieben und sie nun durch die Hebamme K. zusammen mit dem Nachschlüssel in die Wohnung der Sch. hineinpaschen lassen. Da es ihr vorgekommen sei, als wäre ihr Brief vom 29. April 1907 ebenso wie die Quittung der Sch. vom 9. Mai 1907 mit der Leiche P.s verbrannt worden, so habe sie diese beiden Schriftstücke „auf Vorrat“ nochmals angefertigt und nun am 15. Juni 1907 gelegentlich einer Nachsuche in der Wohnung P.s so getan, als habe sie die Schriftstücke in einer Truhe P.s gefunden.

Als Grete Beier vorgehalten wurde, daß sie dieser Darstellung zufolge zu einer großen Zahl betrügerischer Handlungen ihre Zuflucht genommen habe, auf Grund deren sie auf Glaubwürdigkeit schon an und für sich keinen Anspruch erheben könne, und als ihr die Unwahrscheinlichkeit ihrer ganzen Schilderung noch im einzelnen vor Augen geführt wurde, hat sie, wenn auch nach längerem Zögern, zugegeben wiederum gelogen zu haben und die ihr in dem Kassetten-diebstahl zur Last gelegten Straftaten mit Ausnahme der Fälschung des Testamentes ihrer Tante K. gestanden; von diesem letzteren behauptete sie unerschütterlich, daß es bereits von ihrem verstorbenen Onkel K.

in die Kasette gelegt und bei der Besichtigung des Kassetteninhalts am 29. April 1907 übersehen worden sein müsse¹⁾).

Bei Abgabe ihres Geständnisses weinte Grete Beier heftig und bat wegen ihres Täuschungsversuches demütig um Entschuldigung.

Auf den Vorhalt, warum sie denn, trotzdem sie selbst sich ihrer Schuld voll bewußt gewesen sei, die Witwe Sch. als Anstifterin zum Kassettenraub vorgeschoben habe, meinte sie, sie habe geglaubt, sich auf diese Weise am ehesten aus der Schlinge ziehen und einer Bestrafung entgehen zu können. Daß sie ihren Geliebten Merker zur Tötung der Sch. mittels Kassibers aufgefordert habe, stellte sie zwar nicht in Abrede, betonte aber, daß es ihr mit dieser Forderung nicht ernst gewesen sei. „Es war mir,“ so sagte sie, „eine Zentnerlast vom Herzen genommen, als Merker auf meinen Vorschlag nicht einging“.

Wie schon oben erwähnt, hat die Beier in der Anstalt anfangs den Mord an P. zugegeben, ihre Täterschaft aber seit den ersten Tagen des Februar 1908 bestritten. Auch in ihrem Lebenslauf suchte sie den Tod P.s auf Selbstmord zurückzuführen und schilderte nun den Vorgang ungefähr in folgender Weise:

P. sei tatsächlich mit einer Lenore Ferroni verheiratet gewesen, habe diese aber, nachdem er ihrer überdrüssig geworden sei, mit Cyankali vergiftet; auf Grund dieses Vorganges sei er von einem Verwandten der Ferroni, namens Coste, zum Duell herausgefordert worden, dessen Austragung am 15. Mai 1907 in der Nähe Berlins stattfinden sollte. P. habe bei Annahme der Forderung dem Coste versprechen müssen zuvor noch seine Schandtaten in einem Schriftstück zu bekennen, er habe sich aber hierbei keinen rechten Rat gewußt und infolgedessen sie selbst gebeten ihm bei der Abfassung des Schriftstückes behilflich zu sein, indem er ihr zugleich versprochen habe sie für den Fall seines Todes zur Universalerbin einzusetzen. Sie habe zunächst bei dem F.er Anzeiger über die Errichtung eines rechtsgültigen Testamentes Auskunft eingeholt und diese zusammen mit dem Buch von Albanus an P. weitergegeben, welcher daraufhin das nach seinem Tode aufgefundene Testament angefertigt habe. Da P. auf keinen Fall die an der Ferroni vollführte Vergiftung habe zugestehen wollen, habe sie ihm vorgestellt er müsse das von Coste geforderte Schriftstück so abfassen, als sei die Ferroni noch am Leben. P. sei über diesen Ausweg ganz ent-

1) Ich habe schon erwähnt, daß das Testament der Frau K. meiner Ansicht nach wahrscheinlich vom Bürgermeister Beier gefälscht worden ist. Um das Andenken ihres Vaters zu schonen, hat Grete Beier diesen Vorgang nicht aufklären wollen und auch in der Hauptverhandlung vom 29. Juni 1908 nicht aufgeklärt.

zückt gewesen und habe sie mit der Abfassung der Ferronibriefe be-
traut, deren längeren er sofort am 13. Mai 1907, als er sie vom Bahn-
hof abholte, in den Briefkasten geworfen habe. Nachdem beide sich
in die Wohnung P.s begeben hatten, habe P. von ihr zärtlich Ab-
schied nehmen und sie geschlechtlich gebrauchen wollen, worauf sie
jedoch nicht eingegangen sei. Aus Ärger hierüber habe P. nach dem
Revolver gegriffen, offenbar um sie zu erschießen, sie sei aber
ausgerissen, schnell nach dem Bahnhof gefahren und nach F.
zurückgereist. In F. habe sie bei ihrer Freundin einen lustigen
Abend verlebt und die darauffolgende Nacht in B. vorzüg-
lich geschlafen. Beim Eintreffen des Ferronibriefes habe sie sich zu
beherrschen gewußt und sich nichts merken lassen, daß sie seinen
Inhalt kannte, dagegen sei sie beim Empfang der Todesnachricht P.s
am 15. Mai 1907 leichenblaß geworden. Ihrer Ansicht nach habe
sich P. aus Furcht vor dem Duell selbst erschossen. Daß sie vor
dem Untersuchungsrichter den Tod P.s auf ihre Schultern genommen
habe, habe sie nur deswegen getan, um den Tod ihres Vaters zu
sühnen. „In der Untersuchungshaft ist mir“, so schrieb sie, „allmäh-
lich erst zur Gewißheit geworden, du hast deinen Vater gemordet,
das kannst du nur gut machen, wenn du wirklich einen Mord auf
dich nimmst; und so legte ich das inhaltsschwere Geständnis ab“.

Trotz aller Vorstellungen, daß diese Darstellung ganz unwahr-
scheinlich und unglaublich klinge, blieb sie doch dabei, an dem Tode
P.s und an der Herstellung seines Testamentes unbeteiligt zu sein: sie
habe nach dem Tode ihres Vaters alle Energie verloren, nun aber
neuen Kampfesmut gesammelt, vermöge dessen sie diese Angelegen-
heit zu einem für sie günstigen Ende durchzuführen wissen werde¹⁾.

Daß sie für die Abtreibung und für die mit dem Kassendiebstahl
zusammenhängenden Delikte Strafe verdient, darüber ist sich Grete
Beier völlig klar gewesen.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß Grete Beier
während der Beobachtungszeit, während deren sie übrigens Tag und
Nacht ständig überwacht wurde, niemals Zustände von Verwirrtheit,
Krampfanfälle oder Anfälle hysteriformer Natur dargeboten hat.
Sie hat ferner weder Äußerungen getan noch Handlungen begangen,
aus denen auf das Vorhandensein von Sinnestäuschungen oder Wahn-
vorstellungen hätte geschlossen werden können, sie hat stets guten

1) In der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 hat dann Grete Beier ein
offenes Geständnis abgelegt und zugegeben das Testament P.s gefälscht und P.
selbst mit Cyankali vergiftet und darauf erschossen zu haben.

Schlaf gehabt und überdies einen so guten Appetit entwickelt, daß ihr Körpergewicht eine Steigerung erfahren hat.

Am 5. März 1908 wurde Grete Beier mit Ablauf der 6 wöchigen Beobachtungszeit wieder in das Untersuchungsgefängnis zu F. übergeführt. —

Berücksichtigt man den Akteninhalt, wie er oben niedergelegt ist, und die Ergebnisse der Untersuchungen und der ununterbrochen durchgeführten Beobachtung, so kommt man über Grete Beier zu folgendem Resultat:

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist ihre Urgroßmutter mütterlicherseits geisteskrank gewesen. Dieser Fall liegt aber viel zu weit zurück und ist zudem vereinzelt geblieben, sodaß von einer erblichen Disposition der Grete Beier zur Seelenstörung nicht die Rede sein kann.

In körperlicher Beziehung hat sich Grete Beier leidlich entwickelt, sie besitzt aber einen Herzfehler, über dessen Entstehung etwas Sicheres nicht zu erfahren ist. Dieser Herzfehler könnte im Verein mit der vorhandenen Schilddrüsenvergrößerung zu der Annahme verführen, daß sie vielleicht an einer Krankheit des sympathischen Nervengeflechts, dem sogenannten Morbus Basedowii, leidet. Dem ist jedoch nicht so: einmal fehlt die Pulsbeschleunigung, welche ein unbedingtes Erfordernis dieses Leidens ist, und zweitens ist auch das charakteristische Glotzauge bei ihr nicht vorhanden. Ebenso wenig aber krankt Grete Beier an Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie oder einem auf schweren organischen Veränderungen beruhenden Nervenleiden, da ihr Nervensystem völlig normale Verhältnisse darbietet.

Was nun ihren geistigen Zustand anbetrifft, so besitzt Grete Beier ein vorzügliches Gedächtnis, sie erscheint außerdem sehr gut befähigt und verfügt über eine über den Durchschnitt weit hinausgehende Bildung, sie ist ferner tüchtig und geschickt in allen Handarbeiten und hat bedeutendes musikalisches Verständnis, sie zeigt weiter reges Interesse für alles, was um sie vorgeht, entwickelt großen Scharfsinn und ein treffendes Urteil, tritt schlau und berechnend auf, versteht in schwierigen Lagen rasche Entschlüsse zu fassen und hat ein großes Maß von Energie und Selbstbeherrschung, kurz sie läßt in intellektueller Hinsicht auch nicht die Spur einer geistigen Schwäche wahrnehmen. Dagegen bietet sie auf moralisch-ethischem Gebiete verschiedene Defekte dar, welche indes nicht angeboren, sondern erst nach der Pubertätszeit aufgetreten sind. Sie begeht sexuelle Ausschreitungen, gibt Mangel an Scham- und Ehrgefühl zu erkennen, hat

oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxe Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten anderen Menschen gegenüber und neigt zur Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sogenannten pathologischen Lügern zuzurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr der Hang zur Lüge nicht angeboren ist und weil ihr die übertriebene Wertschätzung der eigenen Persönlichkeit, sowie der neurasthenische bzw. hysterische Grundcharakter, der sich bei pathologischen Lügern regelmäßig vorfindet, abgeht.

Zweifellos ist also Grete Beier moralisch minderwertig; aber diese Minderwertigkeit allein genügt nicht, um ihr den Schutz des § 51 St. G. B.s zuzubilligen.

Liegt denn nun aber nicht trotzdem bei Grete Beier eine der bekannten Geisteskrankheiten vor?

Grete Beier hat sowohl in ihrem Lebenslauf wie auch bei den mit ihr gepflogenen Unterredungen angegeben, daß sie den ihr zur Last gelegten Mord nur zugegeben habe, um gewissermaßen den Tod ihres Vaters, an dem sie sich schuldig fühle, zu sühnen. Derartige Selbstbeichtigungen sind charakteristisch für eine besondere Form der Seelenstörungen, nämlich für die Melancholie. Würde Grete Beier zur Zeit der Abgabe ihres Geständnisses im Oktober 1907 wirklich an Melancholie gelitten haben, so hätte, da dieses Leiden frühestens nach 5—6 Monaten heilt, sich mindestens bei ihrem Eintritt in die Anstalt am 24. Januar 1908 eine mehr oder weniger starke, gleichmäßig depressive Gemütsstimmung nachweisen lassen müssen, was indes nicht möglich war; dazu kommt, daß einerseits Grete Beier, als sie in die Anstalt kam, auf Befragen versicherte in der Untersuchungshaft ruhig und geordnet gewesen zu sein und andererseits auch der Gefängnisarzt erklärt hatte, an ihr niemals etwas Auffälliges bemerkt zu haben. Es ist somit völlig ausgeschlossen, daß Grete Beier an Melancholie erkrankt war, und es spricht alles dafür, daß sie die erwähnte Angabe nur gemacht hat, um zu täuschen und aus der Schlinge, in welche sie sich durch ihr Geständnis verstrickt hat, auf gute Art und Weise herauszukommen.

Aber auch irgend eine andere der wissenschaftlich erforschten Seelenstörungen — wie Manie, Amentia, Wahnsinn, Verrücktheit, fortschreitende Gehirn lähmung, epileptisches Irresinn — kann mangels aller auf eine von diesen Krankheiten hinweisenden Symptome bei ihr nicht vorliegen, insbesondere auch nicht das Jugendirresein (De-

mentia praecox), dessen hervorstechende Erscheinung eine mehr oder minder große geistige Schwäche ist, welche ihr ja völlig abgeht.

Grete Beier ist also nicht geisteskrank und sie ist es auch nicht in der Untersuchungshaft gewesen. Dafür aber, daß sie zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden hat, bietet sowohl der Akteninhalt wie auch ihr gegenwärtiger Zustand nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Daß Grete Beier zur Verbrecherin geworden ist, ist allein dem ganzen Milieu, in welchem sie gelebt hat, zuzuschreiben. Ihr Vater stand offenbar moralisch nicht auf der Höhe und ihre Mutter ist als ränkesüchtige Intrigantin bekannt; die Eltern haben ihr somit als ein gutes Beispiel, an welchem sie sich hätte bilden können, nicht vor Augen gestanden. Und auch ihr Geliebter Merker ist nicht die geeignete Persönlichkeit gewesen, ihr Halt und Stütze zu geben, wie denn auch die Hebamme K. ihr in jeder Beziehung bei ihrem unerlaubten Treiben Vorschub leistete.

Unstreitig hat Grete Beier für Merker wahre Zuneigung und aufrichtige Liebe empfunden, denn sie hat, als sie ihn kennen lernte, sich von Ö. zurückgezogen, mit anderen Männern nicht mehr verkehrt und treu zu ihm gehalten. Und diese ihre Liebe hat Merker gründlich auszunützen verstanden. So ist es gekommen, daß sie allmählich von Stufe zu Stufe sank.

Welches sind nun die Motive für die von ihr begangenen Verbrechen?

Als Triebfeder für die von ihr ins Werk gesetzte Abtreibung ist die Angst vor der drohenden Schande, als Beweggrund für die mit dem Kassettendiebstahl zusammenhängenden Delikte der Wunsch Merker mit einem Schlage aus der ewigen Geldnot zu helfen anzusehen. Steht es fest, daß sie auch den Mord an P. und die Fälschung seines Testaments ausgeführt hat, woran nach ihrem früher abgelegten Geständnisse nicht gut gezweifelt werden kann¹⁾, so ist sie zu diesen Verbrechen durch verschiedene Momente veranlaßt worden. In erster Linie sind daran Schuld die fortwährenden Drohungen Merkers, er werde, falls sie sich nicht entlobe, P. wegen der Abtreibung zur Rede stellen und anzeigen; daß Merker dazu imstande war, hatte er ja bereits dadurch bewiesen, daß er in der Wohnung P.s gewesen und Nachforschungen angestellt hatte. Grete Beier war allmählich zum Bewußtsein gekommen, daß, wenn Merker seine Drohungen in

1) Und nach ihrem in der Hauptverhandlung abgelegten Geständnis nicht zu zweifeln ist.

die Tat umsetzte, sie rettungslos verloren und ihre ganze Zukunft vernichtet war ¹⁾. In zweiter Linie ist der Wunsch, sich und Merker mit dem Vermögen P.s eine sorgenfreie Zukunft zu gründen, bestimmend gewesen und endlich hat auch die unüberwindliche Abneigung gegen P., der, wie sie meinte, ihr die Liebe der Eltern entziehen wollte, eine gewisse Rolle gespielt.

Zum Schluß gebe ich das von mir erforderte Gutachten dahin ab:

1. Grete Beier ist moralisch minderwertig;
2. sie ist nicht geisteskrank, auch nicht im Sinne von § 51 Str. G. B.s;
3. sie hat sich auch zur Zeit der ihr zur Last gelegten Straftaten nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. durch welchen ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen sein würde.

In dem vorstehenden Sinne habe ich mich auch in den Gutachten, welche ich in den Verhandlungen vom 4. und 5. Juni 1908, sowie in der Hauptverhandlung vom 29. u. 30. Juni 1908 zu erstatten hatte, ausgesprochen.

Grete Beier wurde wegen Abtreibung zu 1 Jahr Gefängnis, wegen schweren Diebstahls, Urkundenfälschung und Anstiftung zum Mord zu 5 Jahren Zuchthaus und wegen Mordes und Urkundenfälschung unter Zusammenziehung der vorgenannten Strafen zum Tode sowie 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Grete Beier hat das Todesurteil gefaßt entgegengenommen und auch nach Ablehnung eines von den Geschworenen für sie eingereichten Gnadengesuches ihre Ruhe und Selbstbeherrschung bewahrt. Sie wurde am 23. Juli 1908 in F. hingerichtet; ihre Verbrechen hat sie aufrichtig bereut und kurz vor dem Sinken des Fallbeiles noch die Worte geäußert: „Vater in deine Hände befehle ich meinen Geist“ ²⁾.

1) Kam es zu einer Aussprache zwischen P. und Merker, so mußte P., um sich selbst vor dem Verdachte an der Abtreibung beteiligt zu sein zu reinigen, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten; dann aber stand Grete Beier eine harte Strafe bevor, der sie natürlicher Weise aus dem Wege gehen wollte. Einer von beiden, so sagte sie sich, mußte also unschädlich gemacht werden. Den Merker liebte sie, den P. haßte sie; so entschloß sie sich P. aus der Welt zu schaffen. Nachdem sie sich erst zu diesem Entschluß durchgerungen hatte, kam ihr der weitere Gedanke, sich auch gleichzeitig in den Besitz seiner Geldmittel zu setzen.

2) Nach einer anderen Version soll sie gesagt haben: „Vater, jetzt komme ich“; sie würde dann wohl von ihrem eigenen Vater gesprochen haben.

Über ihren Gemütszustand vor der Hinrichtung hat ihr Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Knoll in Dresden folgendes berichtet:

„Grete Beier ging ruhig und gefaßt zur Richtstätte. Ebenso ruhig hatte sie zwei Tage vorher die Mitteilung des Staatsanwaltes von der bevorstehenden Hinrichtung entgegengenommen. Man hat hie und da diese Ruhe eine unnatürliche, eine unheimliche, auf Verstocktheit des Charakters hindeutende Ruhe genannt. Wer das sagt, der irrt. Grete Beier hat eine ähnliche Ruhe bereits in der Hauptverhandlung zur Schau getragen. Sie hatte mir vorher in mehrtägigen und vielstündigen Unterredungen in ihrer Zelle aus eigener Entschließung ihr unumwundenes Geständnis in die Feder diktiert. Sie wußte, daß ein Todesurteil ergehen würde, wenn die Geschworenen die Tötung als Mord ansahen. Sie wußte weiter aus meinen Aufklärungen, daß die Gnade in der freien Hand des Staatsoberhauptes liegt und daß ihr diese niemand verbürgen konnte. Gleichwohl hatte das Bewußtsein, durch das Geständnis die Last von ihrem Gewissen abgewälzt zu haben, eine geradezu herzerhebende Ruhe und einen wahren Seelenfrieden über sie gebracht! Naturgemäß hoffte sie auf ein milderes Urteil oder wenigstens auf Gnade, aber gleichzeitig faßte sie doch den ungünstigsten Ausgang mit ins Auge. Und je näher die Todesstunde kam, desto ruhiger und gefaßter wurde die Verurteilte. Sie hatte, wie ich bezeugen kann, ihr geschwundenes Gottvertrauen und ihren Glauben an Vergebung ihrer Schuld durch den höchsten Richter wiedergefunden und in ihrer Seele erwachte in der Einsamkeit des Gefängnisses immer mehr und mehr die Sehnsucht nach einem Wiedersehen mit ihrem über alles geliebten Vater. Der Geistliche fand für seine warmen Trostesworte ein offenes Ohr und Herz. Ihre letzten Abschiedsworte an mich waren nach heißen Dankesbezeugungen nicht ein Lebewohl, sondern sie sagte wörtlich: „Auf Wiedersehen dereinst!“ Dieses große Gottvertrauen und diese Seelenruhe befähigten sie auch, an der dichtgedrängten Menge der Zuschauer vorüber ruhigen festen Schrittes die Richtstätte zu beschreiten“.

Kleinere Mitteilungen

Von H. Pfeiffer, Graz.

1.

VI. Congrès international D'Anthropologie criminelle, Turin 28. April bis 3. Mai 1906. Bei Bocca, Turin 1908. 675 Seiten, zahlreiche Abbildungen. Es ist unmöglich, im Rahmen eines kurzen Referates den Inhalt des starken Bandes auch nur annähernd zu erschöpfen. Referent muß sich daher darauf beschränken, hier nur kurz die Titel der zur allgemeinen Diskussion gestellten Themen und die Beschlüsse wiederzugeben, welche auf dieser Versammlung gefaßt wurden und sieht sich leider genötigt, auf die Wiedergabe der einzelnen Vorträge, welche die verschiedenartigsten Teile der Kriminalanthropologie behandeln, zu verzichten. Von allgemeinen Themen wurden in Form von Referaten und von daran sich anschließenden, fruchtbaren Diskussionen behandelt:

1. Über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher im Strafrecht und im Strafvollzuge nach den Grundsätzen der Kriminalanthropologie (van Hamel).
2. Die Prophylaxe und Therapie des Verbrechens (Ferri).
3. Die Kriminalanthropologie in der wissenschaftlichen Organisation der Polizei (Ottolenghi).
4. Über die Anthropologie als eine Basis für eine Klassifikation der individuellen Konstitution (Viola).
5. Die Anstalten für eine dauernde Verwahrung geistesgestörter Verbrecher (Garafolo).
6. Der psychologische Wert des Zeugenverhörs (Brusa).
7. Über die neuen Methoden der Kriminalpsychologie (Sommer).
8. Über Aequivalente der verschiedenen Formen von sexueller Psychopathologie und von Verbrechen (Lombroso).

Auf Grund der in diesen Referaten und in den daran sich anschließenden Diskussionen gewonnenen Gesichtspunkte faßte der Kongreß folgende Beschlüsse:

I.

1. Um dem Kriminellwerden der Jugendlichen zuvorzukommen und es zu verhindern, muß man Maßnahmen der Prophylaxe und Strafe ergreifen, welche beide auf ein und demselben Prinzipie; auf jenem der Erziehung beruhen.

2. Von Maßnahmen der Prophylaxe kommen in Betracht: a) Die Beschützung der Jugendlichen in der Familie, in der Schule, und in der Lehre. b) Die Möglichkeit, einer unwürdigen Person von Rechts wegen die väterliche Gewalt zu nehmen. c) Die Unterbringung von Kindern in anständigen Familien, namentlich auf dem Lande. d) Die Errichtung von besonderen Verwahranstalten.

3. Für den Strafvollzug muß man dem Richter die vollste Freiheit einräumen, je nach der Lage des Falles unter einer Reihe von Maßnahmen zu entscheiden, welche die häusliche Disziplin als Basis haben und bestehen: a) In der Verwarnung. b) In kleinen vom Lohne der Jugendlichen zu erhebenden Geldstrafen. c) In einer kurz dauernden Verwahrung in einer Besserungsanstalt. d) In einer bedingungsweisen Verurteilung. e) In der Überweisung an die Behörden zu einer systematischen und beruflichen Erziehung bis zur Erlangung der Volljährigkeit und zwar entweder in staatlichen Anstalten, oder in Privatinstituten oder in Familien unter staatlicher Kontrolle. In geeigneten Fällen könne eine probeweise Entlassung auch schon vor dem angegebenen Termine versucht werden.

4. Jedem gegen jugendliche Verbrecher eingeleiteten Verfahren muß unbedingt eine ärztliche und psychologische Untersuchung der Individuen vorausgehen, sowie eine Erhebung von Daten über ihre Aszendenz. Diese Untersuchung muß zu gegebenen Zeitabschnitten wiederholt werden. Bei allen Maßnahmen muß die ärztliche Autorität voll anerkannt werden und das schon aus dem Grunde, damit für zurückgebliebene Kinder über die Notwendigkeit einer pädagogischen Behandlung entschieden werden könne.

5. Sowohl vom theoretischen als vom praktischen Gesichtspunkte aus muß die Behandlung der jugendlichen Verbrecher das Vorbild für jene der Erwachsenen sein.

6. Es ist zu wünschen, daß die gegen jugendliche Verbrecher getroffenen Maßnahmen möglichst wenig in die Öffentlichkeit dringen (van Hamel).

II.

Um die Gesellschaft vor antisozialen und zugleich abnormalen Individuen zu schützen, ist ihre Unterbringung in speziellen Asylen notwendig, welche keine anderen Strafmittel besitzen als jene, die für die Aufrechterhaltung der Disziplin unbedingt erforderlich sind. Die Dauer einer solchen Internierung möge von vornherein nicht bestimmt werden. Die Entlassung in die Freiheit könne erst dann erfolgen, wenn das Temperament oder die Instinkte des Delinquenten so weit sich geändert haben, daß man an seiner moralischen Wiederherstellung nicht mehr zweifeln könne (Garafalo).

III.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die richterlichen Behörden, die Advokaten und die richterlichen Hilfspersonen eine medizinisch-psychiatrische Unterweisung empfangen, welche sie in den Stand setzt, zu entscheiden, in welchen Fällen man den Rat kompetenter Aerzte einholen muß, um Justizirrtümer zu vermeiden (Lombroso).

V.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die Gouvernements in einem Museum einschlägige Objekte kriminalanthropologischer oder gerichtlich-medizinischer Natur sammeln, welche derzeit vielfach zerstört werden oder unbeachtet bleiben und sehr geeignet sind, den Fortschritt dieser Wissenschaft zu fördern (Pola).

VII.

Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die verschiedenen Gouvernements obligatorisch einen Dienst für die Identifizierung von rückfälligen Verbrechern einführen. Die dabei zu handhabenden Methoden müssen in allen Staaten dieselben sein (Lacassagne).

Punkt IV und VI der Beschlüsse wurden wieder zurückgezogen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

2.

Lombrosos Theorien vom Verbrecher. In Bd. 32 dieses Archivs, S. 168 gibt K. Boas ein ausführliches Referat über Haymanns Arbeit: Lombrosos Theorie vom geborenen Verbrecher. Es hat nun immer etwas Bedenkliches, wenn ein Doktorand, wie Haymann, eine so schwierige und weitschichtige Materie behandelt, ein die obige. Es setzt eine ungeheure Belesenheit voraus, die er nicht haben kann und vor allem große eigene Erfahrung, die ihm sicher abgeht. In solchen Fällen repetieren die Autoren nur die Meinung ihrer Lehrer, hier speziell wohl von Hoche in Freiburg. Nun ist dieser gewiß ein sehr guter Psychiater, aber bez. speziell der Kriminalanthropologie kenne ich von ihm keine Arbeit. Er ist auf diesem Gebiete also wohl mehr oder weniger Laie, wenn er auch sich mit Kriminal-Psychologie abgegeben hat. Wir treffen daher viel Schiefes in Haymanns Auffassungen — ich stütze mich hierbei nur auf das angegebene Referat. Die Literatur scheint sehr unvollkommen berücksichtigt zu sein. Näcke z. B., der nach Baer in Deutschland die meisten und mannigfachsten kriminalanthropologischen Untersuchungen ausstellte, ist nicht einmal erwähnt (wenigstens nicht im Referat)! Doch das nur nebensächlich. Haymann (oder Boas?) behauptet vor allem, Lombroso habe in den verschiedenen Auflagen seiner Werke seine Lehre nicht unwesentlich umgestaltet; so heißt es im Referate. Das kann ich absolut nicht zugeben. Wer alle seine Werke gelesen hat, wird vielmehr finden, daß seine Haupttheorien sich überall wie ein roter Faden durchziehen und daß er nur unwesentliche Konzessionen macht. Noch in seinem neuesten Werke „Neue Verbrecherstudien“ bleibt er bei seinem Verbrechertypus stehen, den er allerdings in geringerem Maße als früher findet, bei seinem „geborenen Verbrecher“, den er mit dem „moralisch Schwachsinnigen“ identifiziert und mehr oder weniger auch mit dem Epileptiker, bei der atavistischen Auffassung des Verbrechers usf. Diese Leitmotive beherrschen alle seine Werke und werden ihm ins Grab folgen.

Es ist auch entschieden falsch, wenn Haymann und Boas behaupten, Lombroso gebrauchte den Ausdruck „Verbrechertypus“ nicht im anatomisch-

anthropologischen Sinne, sondern „mehr im Sinne des Laien“. Nun, L. stätet die „geborenen“ Verbrecher mit so absolut charakteristischen Zeichen aus, wie etwa der Mongole oder Neger ausgezeichnet ist, nur mit dem großen Fehler, daß 1. jener Typus nur sehr selten vorkommt — wie ich z. B. von dem großen Bagno der Insel Nisida sagen kann — und 2. nur ethnisch bedingt ist, also nichts für den Verbrecher Bezeichnendes hat. Wie Professor Penta mir s. Z. in Neapel sagte — und er hatte wohl noch eine größere Erfahrung bez. der Verbrecher als Lombroso — stammten diejenigen Verbrecher, welche jenen Typus aufwiesen, aus Gegenden, wo er überhaupt durch Rassenmischung häufig ist. Lombroso hält ihn aber für charakteristisch und gewiß nicht bloß im Sinne der Laien.

Lombroso hat das Wort: Degenerationszeichen auch sicher zunächst im anatomischen Sinne gebraucht und nicht, wie Haymann will, nur im klinischen. Er reitet förmlich auf diesen anatomischen Stigmen herum und ist übergücklich, wenn er oder ein Schüler ein neues entdeckt hat. Dabei sind viele so absolut belanglos, daß sie klinisch überhaupt nicht in Betracht kommen. Und daß er diese Stigmen in der Wertung sehr überschätzt, ist lange bewiesen worden.

Wenn Haymann für „moral insanity“ den Ausdruck „Amoralität“ vorschlägt, so ist dies absolut nichts Neues. Lombroso sieht nicht in dem Verbrechen die höhere Potenz der moral insanity, sondern eine Gleichung zwischen ihnen, wie auch Haymann es will, beides deckt sich aber meiner Ansicht nach nicht. Es gibt Verbrecher, die keine moral insanes sind, z. B. die Gelegenheits- und die meisten Gewohnheitsverbrecher und andererseits moral insanes, die keine Verbrecher werden. Wer eine Anlage zum Verbrecher hat, ist an sich noch kein Verbrecher, höchstens ein potentieller, virtueller. Es wäre nötig gewesen, Haymann hätte betont, daß es eine moral insanity als eigene Krankheitsgruppe überhaupt nicht gibt und deshalb dieser ganze Name am besten zu streichen wäre.

Mit dem, was Haymann über die Psychologie der Verbrecher schreibt, kann man sich eher einverstanden erklären, obgleich ich auch hie und da noch einiges zu sagen hätte. Er verallgemeinert entschieden zu sehr. So glaube ich z. B. nicht, daß stets der Wille erheblich geschwächt und stets angeborener Müßiggang vorhanden ist. Auch braucht die Phantasie durchaus nicht hypertrophisch zu sein. Über die Ursachen der Kriminalität hören wir nichts Neues, dabei scheint der Autor jene Werke, welche vorwiegend das Milieu betonen, nicht zu kennen.

3.

Die Verschiedenartigkeit der Neger. Kürzlich hat Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro eine höchst interessante Arbeit „Zur Kennzeichnung der farbigen Brasilianer“ im „Globus“ (30. Januar 1908) geliefert, welche uns viel zu denken gibt.

Bisher meinte man, wenn man von Negern sprach, vor allem die in Afrika und glaubte naiverweise, daß es sich hier um eine homogene Masse handle. Nun ist aber durch neuere Reiseberichte immer klarer geworden, daß dem nicht so ist, vielmehr die Neger alle Schattierungen der Hautfarbe, der Größe, des Intellekts, der Moral und der Kultur aufweisen.

Und das nicht etwa bloß durch größeren oder geringeren Kontakt mit fremden Völkern oder größere Nähe oder Entfernung vom Äquator, als vielmehr durch die Rassenmischung. Denn die Neger sind mindestens so vermischt wie die Arier und reine Neger wird es nicht mehr geben, außer höchstens bei den Zwergvölkern, wie den Akkas z. B. Diese Rassenmischung ist der Hauptfaktor aller Unterschiede hier und bei allen anderen Völkern!

Es ist daher sehr verkehrt, von Eigenschaften der Neger im allgemeinen zu reden. Man muß den Volksstamm bezeichnen. So gibt es hochintelligente (Kaffern), geistig tief stehende, brutale und feinfühlig etc. Stämme.

Nun kennt man Neger auch seit 200 Jahren in Nord- und Südamerika. Auch dort gibt es keine reinen Neger mehr, sondern alles ist vermischt. In Nordamerika sind sie angeblich nach der Befreiung mit gleichen Rechten ausgestattet wie ihre weißen Brüder, aber — nur auf dem Papier. Sie haben sich aber kulturell tüchtig emporgearbeitet und auch dem Wohlstande nach. Sie haben allerlei Schulen, Universitäten, Zeitungen, ihre eigenen Ärzte, Advokaten, Geistliche, Reporter, auch ihre reichen Leute als Unternehmer, Farmer, etc. Kurz, es handelt sich um eine ganz respektable Leistung. Trotzdem wird ihnen von den Weißen hauptsächlich dreierlei vorgeworfen, wie Frau Moreira anführt: Mangel an Erwerbssinn, Immoralität und Unehrllichkeit.

Nun ist es höchst lehrreich zu sehen, wie auch in Brasilien die Neger emporgekommen sind und zwar fast ebenso hoch, wie in Nordamerika, doch, wie Verfasserin sagt, ohne die obigen angeblichen Fehler der nordamerikanischen Neger. Sie kritisiert letztere und findet, daß wohl das Milieu daran schuld sei und glaubt, daß der Neger mit der Zeit sich ebenso voll entwickeln werde, wie der Weiße.

Nun, ich kann dieser Meinung mit anderen nicht beitreten, da ich mit Gobineau, Lapouge, Schallmeyer, Woltmann etc. an keine Rassengleichheit glaube. Jede Rasse hat sehr wahrscheinlich — verschiedene anatomische Anzeichen liegen dafür schon vor — ihr eigenartig konstruiertes Gehirn, das nur bis zu einem bestimmten Grade entwickelungsfähig ist, darüber hinaus aber nicht. Das zeigt uns die Kulturentwicklung hinreichend.

Trotzdem die Neger in Afrika seit urlanger Zeit in Afrika sitzen, ist ihre Kultur im ganzen eine sehr geringe. Ihre höchste, die im alten Meroë, ist ägyptischen Ursprungs und ob die Erbauer der wunderbaren Ruinen von Zymbabye in Südafrika Neger waren, ist noch nicht sicher. Alle europäischen Lehrer, Missionare etc., die in den Schulen Neger- und Weißenkinder unterrichteten, bekunden fast einstimmig, daß die Negerkinder die anderen anfangs meist übertreffen, dann aber vom 14. Lebensjahre ab etwas stehen bleiben. Die gesamten Lehranstalten und Universitäten Nordamerikas und wohl auch Brasiliens haben wissenschaftlich und künstlerisch nichts geleistet. Der Neger — Ausnahmen natürlich zugestanden — ist nur rezeptiv, nicht produktiv! Er ist aber auch mit einer großen Dosis libido behaftet, daher die vielen Sittlichkeitsverbrechen in Nordamerika, die in Brasilien allerdings fehlen sollen. Der Neger ist und bleibt, so scheint es, mehr Geschlechtstier. Auch die Kriminalität der Neger zeigt gewisse spezifische Züge.

Ein weiteres Emporklettern auf der Kulturstufe ist meines Erachtens nur durch Kreuzung möglich und gerade Frau Moreira zeigt, wie hoch die Mulatten stehen, die sie den Weißen an die Seite stellt, ihre schlechten Eigenschaften leugnend. Nun betonen fast alle Ethnographen und Reisenden, daß Kreuzungen entfernter Arten, wie das schon die Tierzucht hinreichend beweist, den Charakter verschlechtert und ebenso die Zeugungsfähigkeit. Alle heben den durchschnittlich schlechten Charakter gerade z. B. der Mulatten hervor, und in den meisten Kolonien, außer den romanischen, ist es mit Recht den herrschenden Beamten verboten, Eingeborene zu ehelichen und zwar aus diesem Grunde. Sicher trägt das ganze Milieu viel mit bei, die Mulatten hassenswert zu machen, aber es trägt nicht allein die Schuld. Nur fortschreitende weitere Kreuzungen könnten weitere Abhilfe schaffen, doch bleibt das Experiment immer unsicher. Sehr wichtig ist allerdings ein Punkt, den Frau Moreira speziell hervorhebt: bevor man über den Charakter des Mischlings urteilt, muß man genau den der Eltern, ihre geistige Gesundheit etc. kennen. Aber alles das beseitigt doch nicht die Gefahren einer Kreuzung sehr verschiedener Rassen. Endlich will ich noch hinzufügen, daß die Indianer, die den Mongolen nahe stehen, höher zu bewerten sind als die Neger, und in Nordamerika mitten unter ihren weißen Brüdern die geachtetsten Stellungen einnehmen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Waidmannslust.

4.

Moderne Astrologen. Die früher unlöslich mit der Astronomie verknüpfte, schon den alten Babyloniern und Ägyptern bekannte Astrologie galt im ganzen Mittelalter bekanntlich als eine durchaus ernst zu nehmende Wissenschaft¹⁾. Die Astrologie behauptet, aus den Stellungen, welche die Planeten unter sich und zu den 12 Zeichen des Tierkreises einnehmen, die Zukunft ermitteln zu können. Man glaubte sowohl allgemeine Katastrophen, wie Krieg, Mißwachs usw. mit Hilfe der Astrologie im voraus verkünden zu können, als auch das Geschick des einzelnen Menschen erforschen zu können, indem man die Folgerungen aus der bei seiner Geburt herrschenden Konstellation der Gestirne zog²⁾. Mit dem Beginn der Neuzeit suchte man die Astrologen vielfach durch wissenschaftliche Streitschriften und durch Spottgedichte zu bekämpfen, indem man allerlei Selbstverständliches vorgeblich mit Hilfe der Astrologie prophezeite, so beispielsweise, daß im nächsten Jahre das Gold teurer sein werde als das Blei, daß die Männer Bärte tragen würden und die Frauen nicht, daß die schwarzen Kühe weiße Milch geben und die schwarzen Hühner weiße Eier legen würden usw.³⁾. Mitunter ging es den Astrologen auch recht schlecht. So ließ beispielsweise Visconti einen Astrologen, welcher sich selbst ein langes Leben prophezeit

1) Alfred Lehmann „Aberglaube und Zauberei von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart“, deutsch von Petersen (2. Aufl. Stuttgart 1908) S. 46 ff., 157 ff., 165 f., 175 ff., 206 ff; Hugo Magnus „Sechs Jahrtausende im Dienst des Askulap“ (Breslau 1905) S. 165 ff.

2) Carl Meyer „Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte“ (Basel 1884) S. 7.

3) Meyer a. a. O. S. 27 ff.

hatte, einfach aufhängen, um ihm seinen Irrtum klar zu machen¹⁾. Trotzdem nahm der Glaube an die Astrologie nur allmählich ab. Noch Kepler verwarf zwar in der Theorie den Glauben an die Abhängigkeit des menschlichen Schicksals von den Sternen, machte dem alten Aberglauben in der Praxis aber Zugeständnisse. Noch bis in die achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts empfahlen die Kalender die Vornahme der Verrichtung des täglichen Lebens je nach dem Stande der Himmelskörper oder widerrieten ihnen²⁾. Der Glaube an Astrologie ist im Volke auch bis auf den heutigen Tag noch nicht ausgestorben³⁾, wengleich in einer theologischen Zeitschrift noch vor 10 Jahren behauptet wurde, der Glaube an die Sterndeutkunst scheine „noch toter“ als der Hexenglaube und der Glaube an Zaubertänke zu sein⁴⁾. Im Volke sind die sogenannten „Planeten“ noch viel verbreitet; man kann aus ihnen ersehen, welche sittlichen Eigenschaften und welche Schicksale ein Knabe oder Mädchen hat, das an einem bestimmten Tage geboren ist. In Ostpreußen und Oldenburg darf man unter dem Zeichen des Krebses nicht heiraten, in Westpreußen gedeihen die im Krebs gepflanzten Rüben nicht, im Erzgebirge glaubt man, ein im Wassermann geborenes Kind sei stets in Gefahr zu ertrinken, in Ostpreußen macht ein im Stier geborenes Kind gute Fortschritte, während es in Thüringen halsstarrig und ein Dickkopf wird. Ähnlicher astrologischer Aberglaube ist auch in Schwaben, im Voigtland, Brandenburg und anderwärts verbreitet⁵⁾. Natürlich benutzen auch die modernen Zauberbücher den alten Aberglauben, mit Hilfe der Gestirne die Zukunft bestimmen zu können⁶⁾.

All dies kann nicht wundernehmen, da auch der Hexenglaube, der Glaube an Liebeszauber, der Vampyr Glaube und so mancher anderer uralter Aberglaube bekanntlich noch lange nicht ausgestorben ist. Sonderbarer wird es dem Nichteingeweihten erscheinen, daß man die Astrologie auch heute noch ernstlich zu verteidigen sucht. Wer freilich weiß, daß unser Zeitalter ein Zeitalter der Renaissance des Aberglaubens ist, daß in okkultistischen Zeitschriften so gut wie jeder Aberglaube als berechtigt verteidigt und „wissenschaftlich“ zu begründen versucht wird, der kann sich auch darüber nicht wundern. Schon Mesmer, der bekannte Begründer der Lehre vom tierischen Magnetismus, behandelte in seiner Doktordissertation ein astrologisches Thema und wer einige Jahrgänge bekannter spiritistischer Zeitschriften, etwa der „Psychischen Studien“, durchblättert, wird eine Fülle von Aufsätzen zur Rechtfertigung der Astrologie finden. In Wien hat sich kürzlich sogar mit großem Pompe eine astrologische Gesellschaft unter dem Präsidium des Hofrates Alfred von Sauer-Csaky und dem Vizepräsidium

1) Meyer a. a. O. S. 28.

2) Meyer a. a. O. S. 30 ff.

3) Meyer a. a. O. S. 30 ff. und Skutsch „Stern glauben und Sterndeutung im Altertum und Neuzeit“ in den „Mitteilungen der schlesischen Gesellschaft für Volkskunde“ Heft 1 (1902) S. 33.45.

4) Lühr „Der Aberglaube“ in „Der Protestant“ Jahrgang 2 (Berlin 1898) S. 46.

5) Adolf Wuttke „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“, dritte Bearbeitung von Elard Hugo Meyer (Berlin 1900) § 105.

6) Vgl. „Das sechste und siebente Buch Moses oder der magisch-sympathische Hausschatz, d. i. Mosis magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse“ Verlag von Max Fischer) S. 31 ff.

der Baronin Helene Haman aufgetan. In dem Aufruf, den die Gesellschaft erließ, hieß es folgendermaßen: „Wir leben in einer Zeit, die in wanderbarer Weise die bisher als mystisch bezeichneten Gebiete der realen Wissenschaft erschließt. Die Radiumforschung hat bereits die alten Alchimisten rehabilitiert, und bei seinem letzten Aufenthalt in Wien sagte der große englische Gelehrte Sir William Ramsay, daß in der Alchimie die Grundlagen für die allerjüngsten wissenschaftlichen Entdeckungen gesucht werden müssen. Ein ähnliches Wiederaufleben dürfte binnen kurzem der Astrologie bevorstehen. Schon sehen wir im Auslande hervorragende wissenschaftliche Autoritäten mit der Astrologie beschäftigt, man baut in England, Frankreich und Amerika die klassischen Werke der alten Astrologen in modernwissenschaftlicher Weise aus, und in Deutschland wie in Holland haben sich bereits astrologische Gesellschaften gebildet, während eine solche in England eben im Entstehen begriffen ist. Der Zweck aller dieser Vereinigungen ist, das wissenschaftliche Studium der Astrologie zu fördern, den Nutzen der astrologischen Wissenschaft für die Gesamtheit zu erweisen, den Schutt von Vorurteilen wegzuräumen, sie von Mißbräuchen und Aberglauben zu reinigen. Es wird unsere Aufgabe sein, die wertvollen Arbeiten der ausländischen und der deutschen Berufsastrologen unseren Mitgliedern zugänglich zu machen, durch eine Reihe von Vorträgen die Öffentlichkeit für diese so lange vernachlässigte Materie zu interessieren, die mathematischen Grundlagen der Astrologie zu entwickeln und nachzuweisen — kurz, die neugegründete Astrologische Gesellschaft soll für Österreich der Mittelpunkt für diejenigen sein, die sich dem ernstesten Studium einer Wissenschaft widmen wollen, die, wie wir hoffen, in nicht zu ferner Zeit als der Schlüssel der modernen Naturwissenschaften erkannt werden wird“).

Daß die Astrologie auch in die Praxis umgesetzt wird, zeigen Annoncen, die sich in spiritistischen Blättern finden. So finden sich beispielsweise Anzeigen von einem „Bureau für Astrologie und Graphologie“ in Colmar i. Elsaß, das Horoskope anbietet, von 1,50 Mk. aufwärts. Bezeichnend ist auch das Inserat eines Wiener Astrologen: „Astrologie (Sterndeuterkunst), Aufschluß über Charakter, Lebensschicksale und Tod durch Stellung eines Horoskopes. Hochwichtig für jedermann. Frappierende Richtigkeit. Viele Dankschreiben. Prospekte gratis und franko“²⁾. Ähnliche Anzeigen finden sich auch in anderen Blättern; so verheißt beispielsweise ein Kieler mit Hilfe der Astrologie Aufklärung über Heirat, Eheleben, Lotteriespiel usw. zu geben³⁾. Mitunter mögen die Astrologen gutgläubig sein, ihre Leistungen werden freilich dadurch keineswegs besser. Charakteristisch ist, was Sanitätsrat Dr. Moll in seinem in der Psychologischen Gesellschaft zu Berlin am 5. November 1908 gehaltenen Vortrag über die veranstaltete Umfrage über okkultistische Probleme mitteilte. Eine Astrologin hatte sich erboten, Horoskope zu stellen, um den Beweis zu liefern, daß sie mit Hilfe ihrer Kunst tatsächlich das Lebensschicksal vorauszusagen vermöge. Um das Horoskop auf seine Richtigkeit hin zu prüfen, hatte die Kommission demjenigen Herrn, dessen Horoskop gestellt wurde, sowie drei seiner Freunde

1) „Neues Wiener Journal“ vom 23. September 1908.

2) „Zeitschrift für Spiritismus“ Bd. 9 (Leipzig 1905) S. 124, S.

3) „Illustrierte General-Verkehrszeitung“ Jahrgang 21 (Hamburg 1907) 1. September.

etwa 100 Fragen gestellt, die sie unabhängig von einander beantwortet haben. Das Horoskop gelangte auszugsweise zur Verlesung und die Randbemerkungen, die der Vortragende auf Grund der Berichte der Versuchspersonen und seiner Freunde dazu machte, erregten große Heiterkeit. Bemerkenswert ist aber nicht nur, daß das Horoskop meistens in äußerst krasser Weise von dem tatsächlichen Lebensschicksale, den Charaktereigenschaften des betreffenden Herrn abwich, sondern daß auch die Freunde über die eine oder andere Charaktereigenschaft des Herrn, z. B., wenn ich mich nicht irre, über die Frage, ob er energisch sei, diametral entgegengesetzter Meinung waren. Dies ist deshalb besonders interessant, weil es uns zum guten Teil erklärt, wie es möglich ist, daß der Glaube an Astrologie und andere Wahrsagerkünste trotz aller offenkundiger Mißerfolge nicht ausstirbt. Der Charakter eines Menschen, ja selbst der Verlauf seines Lebens lassen sich nämlich vielfach verschieden deuten; befolgt nun der Astrologe die schlaue Taktik, möglichst das zu prophezeien, was der Eitelkeit des Abergläubigen am meisten schmeichelt, oder was dieser aus einem sonstigen Grunde zu erwarten scheint, so müßte es sonderbar zugehen, wenn der Betreffende nicht von der Richtigkeit des Horoskops überzeugt wäre. Sollte dann selbst das eine oder andere nicht zutreffen, so wird dies doch leicht übersehen oder durch ungenaue Angabe der Zeit der Geburt oder sonstiger Zufälligkeiten zu erklären versucht.

Neben gutgläubigen Astrologen gibt es zweifellos aber auch eine ganze Reihe von solchen, die lediglich auf die Dummheit ihrer Mitmenschen spekulieren, leider nur allzusehr mit Erfolg. Schon der berühmte Planchettenschwindler William Scott, der als „Professor Maxim“ und „Professor Tokal“ viele Hunderttausende durch allerlei abergläubischen Schwindel ergaunert hat, leider aber nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er unter Preisgabe einer Kaution von 100 000 M. nach Amerika geflüchtet ist, benutzte in seinen raffiniert abgefaßten Annoncen die Sterndeuterkunst als wirksames Lockmittel. In Berlin hat sich kürzlich ein „Wissenschaftliches Institut für Graphologie, Astrologie und Okkultismus“ aufgetan, das in einem in Massen im Publikum verbreiteten Prospekte unter anderm mitteilt, daß das Institut mit Hilfe eines „astrologischen Original-Systems“, das auf der internationalen Weltausstellung zu Paris mit der goldenen Medaille und einem Ehrendiplom ausgezeichnet worden sei, sowie mit Hilfe seines neuen Systems „Astral-Phänomen 1908“ imstande sei, einer jeden Person „zuverlässige und genaue Enthüllungen zu bieten, betreffend Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Charakter, Fähigkeiten, Talente, Heirat, Eheleben, Familienverhältnisse, Freundschaften, Feindschaften, Beruf, Geschäft, Spekulationen, Erbschaften, Prozesse usw.“ Zu Anfertigung eines Horoskopes sei nicht nur die Angabe des genauen Geburtstages erforderlich, sondern auch der Stunde und wenn möglich auch der Minute der Geburt, ja auch die nähere Bezeichnung des Geburtsortes. „Wer die Stunde nicht näher bezeichnen kann, wird höflichst gebeten, um Angabe der Größe und Gewicht des Körpers, Farbe des Haares und der Augen, dies wird uns ermöglichen, die Stunde der Geburt herauszufinden.“ Als Honorar wird gefordert für einen Horoskop-Auszug 3 M., für Horoskopie mit deutlicher Ausführung 5 M., für ein sehr reichhaltiges astrologisches Horoskop 10—25 M., für ein berechnetes Horoskop mit Erläuterung 50—100 M., für dasselbe, aber

in umfangreichster Ausführung je nach Reichhaltigkeit 300—500 M. und für eine Jahresberechnung der 12 Monate 25 M. Auf dem Prospekte befinden sich zahlreiche Anerkennungsschreiben abgedruckt¹⁾. Diese Anerkennungsschreiben dürften, falls sie nicht nur in der Phantasie des Inhabers des Instituts bestehen, zum kleinen Teil von denjenigen herrühren, die nicht alle werden, größtenteils aber auf ähnliche Weise zustande gekommen sein, wie die Anerkennungsschreiben, welche William Scott seinen Prospekten über seine wunderbare Planchette beifügte, nämlich in der Art, daß für das beste Anerkennungsschreiben Preise ausgesetzt wurden. Es wäre wünschenswert, wenn unsere Polizei diesem „wissenschaftlichen Institut“ und ähnlichen mehr auf die Finger sehen würde.

Daß das Handwerk der Astrologen auch im 20. Jahrhundert noch blüht, zeigen leider zur Genüge die nicht seltenen Prozesse, die aber leider auch das wieder beweisen, daß es auf Grund der geltenden Bestimmungen unseres Strafrechts außerordentlich schwer ist, jenen Dunkelmännern beizukommen. So hatte sich am 3. Oktober 1908 vor der Strafkammer zu Frankfurt a. M. als Berufungsinstanz die 26 jährige Maria Tiemann aus Köln, die mit ihrem Bruder am 25. Juni 1907 vom Schöffengericht zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt worden war, zu verantworten. Im April 1906 waren die Geschwister Tiemann zusammen mit einem gewissen Johann Greb, der wegen Schwachsinn freigesprochen werden mußte, nach Frankfurt gekommen und hatten dort ein Wahrsagebureau eingerichtet. Durch Inserate und durch Verteilung von Prospekten suchten sie mit Erfolg Kunden zu werben. Die Kunden, meist weiblichen Geschlechts, mußten ihr Geburtsdatum angeben und ihre Handlinien zeigen. Gegen Zahlung von 1—8 M. erhielten sie dann später ein schriftliches Horoskop. Als sich nach einigen Wochen die Polizei für die Sache zu interessieren begann, verlegte das Kleeblatt schleunigst seine Tätigkeit nach Straßburg. Inzwischen war aber schon eine Anzeige wegen Betrugs bei der Staatsanwaltschaft erstattet worden. Gegen das Schöffengerichtsurteil, durch das Maria Tiemann zu 3 Wochen Gefängnis und ihr Bruder zu 4 Wochen verurteilt wurde, legten beide Berufung ein; da beide nach Köln verzogen waren und zum Termin nicht erschienen, wurde ihre Berufung verworfen. Bezüglich der Maria Tiemann wurde das Urteil aber wieder aufgehoben, weil sie nachweisen konnte, daß sie durch Krankheit verhindert war, den Termin wahrzunehmen. In der neuen Verhandlung versicherte die schwer herz- und nervenleidende Angeklagte, sie könne aus den Linien der Hand und mit Hilfe ihres „Katechismus der Sterndeutekunst,“ die Zukunft vorhersagen. Um sich von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten überzeugen zu können, wurde ein Referendar veranlaßt, sich das Horoskop stellen zu lassen. Nachdem dieser sein Geburtsdatum (25. Dezember 1879) genannt und seine Handflächen hatte betrachten lassen, schlug die Angeklagte in ihrem „Katechismus“ nach und förderte folgendes zutage: „Der Mann ist unter dem Zeichen des Steinbocks geboren. Solche Personen haben zerstörende Neigungen und Lust zu einem tätigen Leben. Ein feiner, scharfer und zu Geschäften geneigter Geist. Eine etwas rauhe Art ist ein Hemmnis für die Familie. Sie sind

1) „Berliner Allgemeine Zeitung“ vom 15. Oktober 1905.

sehr klug und unternehmen nichts ohne reifliche Überlegung. Diese Personen haben ein scharfes Gesicht. Sie erwerben sich ihre Güter lediglich durch eigenes Verdienst. Der Einfluß des Steinbocks garantiert nur wenig Kinder. Die Personen, die unter diesem Zeichen stehen, sind nur langsam aufzuregen; sie haben unter gichtischen, rheumatischen und Magenbeschwerden zu leiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Sie mehrere Ehen schließen werden. Unter seinen Freunden hat man einen Verräter zu befürchten.“ Dem Referendar sagte sie noch, daß er einmal eine schwere Krankheit durchgemacht habe, was dieser aber verneinte. Er werde auch sehr spät heiraten, außerdem deuten die Handlinien auf ein Kopfleiden hin. Von dem Kopfleiden hat der Referendar aber bis jetzt nichts gespürt und auch über seine Hochzeit noch keine Dispositionen getroffen. Interessant waren auch die Bekundungen einer 28jährigen Köchin, die auch die Kunst des Wahrsagens in Anspruch genommen hatte. Damals ist ihr u. a. gesagt worden, daß sie ein außereheliches Kind und sechs eheliche Kinder bekommen werde. Vom Präsidenten aufgefordert, der Zeugin aus den Handlinien etwas wahrzusagen, meinte die Angeklagte, daß die Zeugin drei eheliche Kinder und ein uneheliches bekommen werde. Damit hatte der Gerichtshof von den astrologischen Kenntnissen der Angeklagten genug. Der Gerichtshof kam nach längerer Beratung zu der Ansicht, daß die Angeklagte infolge ihres leidenden Zustandes wohl selbst an die Astrologie geglaubt habe und gelangte infolgedessen zu ihrer Freisprechung¹⁾.

Dieser Fall zeigt von neuem, wie unendlich schwer es ist, den Wahrsagern das Handwerk zu legen. Es muß daher immer wieder von neuem darauf hingewiesen werden, daß es mit Rücksicht auf den großen Schaden, den die Wahrsager anrichten, unumgänglich nötig ist, durch ein besonderes Strafgesetz die modernen Sibyllen zu bekämpfen.

5.

Krimineller Aberglaube in Nordamerika. In dem Völkergemisch der Vereinigten Staaten Nordamerikas sind wohl alle Völker Europas und viele anderer Erdteile vertreten und deshalb darf man wohl annehmen, daß sich hier auch der verschiedenartigste kriminelle Aberglaube nachweisen läßt. Wenn wir trotzdem bisher über den kriminellen Aberglauben Nordamerikas nicht allzuviel wissen, so liegt dies mehr daran, daß uns die Quellen schwer zugänglich sind als daran, daß der Nordamerikaner nicht mehr abergläubisch wäre. Dies zeigen die verschiedenen volkskundlichen Werke eines seit Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen, des Professors Karl Knortz²⁾.

Der Hexenglaube ist ebenso wie bei uns noch nicht ausgestorben. Die Bewohner Neufundlands glauben, Leute mit zusammengewachsenen Augen-

1) „General-Anzeiger der Stadt Frankfurt a. M.“ vom 3. 10. 1908, mir freundlichst von dem Mittelschullehrer Wehrhan (Frankfurt a. M.) übersandt.

2) Karl Knortz: „Zur amerikanisch. Volkskunde“ (Tübingen 1905); „Amerikanische Redensarten und Volksgebräuche“ (Leipzig 1907); „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort“ (Würzburg 1909). Ich zitiere diese Bücher der Einfachheit halber nach dem Jahre ihres Erscheinens. Aus anderen Schriftstellern bringe ich einige Materialien in dem nächsten Heft des „Gerichtssaal“ in einem Aufsatz über „Diebstahl aus abergläubischen Motiven“.

brauen brächten ihnen Unglück und gehen ihnen daher, wenn irgend möglich, aus dem Wege. Dies hängt damit zusammen, daß man glaubt, derartige Leute vermöchten zu hexen. Interessant ist, daß man in englischer Sprache Leute mit zusammengewachsenen Augenbrauen als „marebrowed“ bezeichnet; der erste Teil dieses Wortes hat sich auch in „nightmare“ erhalten und entstammt dem angelsächsischen „mara“, was Alp bedeutet¹⁾. Auch bei uns spricht man bekanntlich statt vom Alpdrücken vom Mahrreiten. „Von Hexen, Gespenstern und Geistern wimmelts noch immer in Amerika“. Eine Frau Rhode Prince, die im Jahre 1895 in Kentucky in hohem Alter starb, erzählte unserem Gewährsmann einst, sie sei vor langen Jahren einmal behext worden. Sie habe infolge des Zaubers in den Garten eilen und dort wie eine Kuh Gras fressen müssen und sei dann wieder ruhig, als ob nichts passiert wäre, ins Haus zurückgekehrt. Auch habe sie sich einmal für eine Gans gehalten, und verlangt, daß man ihr die Federn ausreiße. Diese Frau, die selbst glaubte, behext worden zu sein und überall in der Gegend selbst für eine Hexe galt, war in Wirklichkeit irrsinnig²⁾. Ebenso wie Leuten mit zusammengewachsenen Augenbrauen, traut man bekanntlich auch Rothaarigen alle möglichen bösen Zauberkünste zu. Der Kanadier, dem am Morgen ein rothaariger Mensch begegnet, glaubt, daß ihm irgend ein Unglück bevorstehe³⁾. In Neu-England glaubt man, ein rothaariger Mensch sei mit Gift angefüllt. Man erzählt, einst habe sich ein rotköpfiger Matrose für vieles Geld einem Doktor verkauft; dieser habe ihn dann mit dem Kopfe nach unten gehängt und ihm eine Kröte in den Mund gesteckt; der Matrose sei gestorben und habe ein grünes ekelhaftes Gift von sich gegeben, aus dem der Doktor später Medizin bereitet und für hohe Summen verkauft habe⁴⁾. Ähnliche Geschichten sind uns aus Holland und aus Steiermark bekannt. In Nordkarolina tragen die Neger einen sogenannten „Jack“, ein Amulett, das gegen alles Ungemach schützen soll. Es gibt auch freigeistige Neger, die an ein solches Amulett nicht glauben, oder die es wenigstens behaupten. Es zu berühren, würden sie aber unter keinen Umständen wagen. Das Amulett besteht aus einer kleinen Zinnbüchse, in der sich ein Schlangenkopf, ein Skorpion, ein Stück Eisen, ein rostiger Schlüssel, eine Spule Hexengarn und eine Unze Salz befindet. Der Neger, der einen derartigen zauberkräftigen Jack besitzt, kann jederzeit seinen Feind behexen und ihm Unglück bringen⁵⁾.

Daß im Lande der „Christian Science“ auch Wunderdoktoren gute Geschäfte machen, kann nicht wunder nehmen. Ein gewisser Schlatter, ein geborener Elsässer, soll vor einer Reihe von Jahren im fernen Westen durch Beten und Handauflegen allerlei Wunderkuren verrichtet haben, die ihm den Namen „göttlicher Heiler“ eintrugen. Bald war er in ganz Amerika bekannt. Überall, wohin er kam, strömten die Kranken herbei. Nicht lange dauerte es, bis ehrgeizige Leute, die sein Ruf und sein Profit nicht schlafen ließ, gleichfalls als Heilkünstler auftraten; jeder gab sich natürlich für den echten Wundermann aus. Einen derartigen Wunderdoktor beobachtete unser Gewährsmann einst in Evansville. Der Wunderdoktor, der einen falschen rötlichen Vollbart und lang gelocktes Kopfhair hatte, stand in einer

1) 1909. S. 82.

2) 1905. S. 36.

3) 1909. S. 383.

4) 1909. S. 38f.

5) 1907. S. 41.

einem Kasperletheater ähnlichen Holzbude, den Blick beständig schmachtend gen Himmel gerichtet und wartete auf Kunden aus den Kreisen derjenigen, die nicht alle werden. Er hatte auch Erfolg. Seine Heilprozeduren bestanden im Kneten und Bestreichen der Kranken. Honorar verlangte er nicht; sein Gehilfe aber hielt jedem Patienten den Hut hin und bat um ein Geschenk, damit er und sein Herr ihre Wirtshausrechnung bezahlen könnten. Die Geschenke flossen reichlich ¹⁾. Daß die „Christian Science“ in Nordamerika stark verbreitet ist, ist bekannt ²⁾. Neu dagegen dürfte die Mitteilung sein, daß auch in Amerika die katholische Kirche den Glauben an Wunderkuren stark fördert, „da sich damit leicht ein lohnendes Geschäft in Verbindung bringen läßt“. In der Kirche von St. Anna, die sich bei Quebeck befindet, sind drei hohe Haufen von Krücken, Bandagen usw. aufgestapelt, die dort von Kranken nach ihrer angeblichen Heilung zurückgelassen worden sind. Dieses amerikanische Lourdes, das einen Knochen der heiligen Anna, der Mutter Mariä besitzt, soll im Sommer manchmal von etwa 50 000 Hilfesuchenden aus Kanada und den Vereinigten Staaten besucht sein ³⁾.

Das Einpflocken von Krankheiten ist auch in Nordamerika bekannt. Im Staate Maine vertreibt man Warzen, indem man sie mit Salz einreibt und dieses Salz dann in ein Loch steckt, das man in einen Baum gebohrt hat ⁴⁾. Die Deutschpennsylvanier schützen ihre Kinder gegen Halsbräune, indem sie ihnen bald nach Geburt einige Haare abschneiden und diese in ein in einen Baum gebohrtes Loch stecken und dieses dann mit einem Holzkeil verschließen. Sobald nun die Kinder so groß geworden sind, daß sie mit dem Kopfe an jenes Loch reichen, bleiben sie von der Halsbräune verschont ⁵⁾. Die Negerinnen Virginians führten früher den an Zahnschmerzen Leidenden auf einen Kirchhof, wo er sich unter einer Tanne niederlegen mußte. In diese Tanne machten sie dann mit einem Messer einen Einschnitt und lösten die Rinde ab. Das Zahnfleisch wurde so lange geritzt, bis es blutete. Einige Blutstropfen wurden in den Einschnitt gebracht und dann die Rinde wieder darüber gedeckt. Sobald dies geschehen, war das Zahnweh verschwunden. Ein Dritter durfte aber nicht zugegen sein ⁶⁾. Diebstahl aus volksmedizinischem Aberglauben wird uns verschiedentlich berichtet. Die Deutschen in Kanada empfehlen gegen Warzen u. a. folgendes Mittel: Man stiehlt ein Tischtuch und vergräbt es unter einem Stein; so schnell es verfault, so schnell vergehen die Warzen ⁷⁾. Im Staate Maine vertreibt man die Warzen auch dadurch, daß man sie mit gestohlenen Bohnen einreibt ⁸⁾.

Auch Diebstahl, um sich einen Talisman zu verschaffen, ist unter den Deutschen in Kanada bekannt. Um sich unsichtbar zu machen, muß man nämlich eine schwarze Katze stehlen, sie in einen mit Wasser gefüllten Kessel stecken und diesen, nachdem man ihn mit einem Deckel fest verschlossen hat, auf ein glühendes Feuer stellen. Man muß dabei darauf achten, daß man den Kopf nicht bewegt, unbekümmert um das, was in der Nähe vorgehen mag. Sobald die Katze gekocht ist, nimmt man die Knochen

1) 1905. S. 21f. Vgl. auch 1900, S. 144.

2) 1905. S. 22f. 3) 1905. S. 23. 4) 1909. S. 72.

5) 1909. S. 34. 6) 1909. S. 139f. 7) 1909. S. 71.

8) 1909. S. 72.

aus dem Kessel und zieht sie, während man in einen Spiegel blickt, der Reihe nach durch die Zähne. Sobald man nun den rechten Knochen erwischt, ist man unsichtbar. Damit die Zauberprozedur aber Erfolg hat, muß sie in der Mitternachtsstunde vorgenommen werden ¹⁾. Ganz ähnliche Mittel kennt man bekanntlich bei uns. Ein Beispiel für diebstahlverhindernden Aberglauben wird uns von in Boston lebenden Armeniern berichtet. Hat nämlich bei diesen ein Kind Ausschlag im Gesicht, so heißt es, seine Mutter habe während ihrer Schwangerschaft ein Ei gestohlen ²⁾. Den Talisman glauben hatten wir schon oben berührt. Über den Hasenfuß als Amulett ³⁾ habe ich schon anderwärts ausführlich gehandelt. ⁴⁾ Interessant ist, daß man auch in Nordamerika die sogenannte „Glückshaube“, d. h. das Häutchen, mit dem manche Kinder auf die Welt kommen, für ein glückbringendes Amulett hält ⁵⁾. Wenn nämlich deutsch-amerikanische Wahrsagerinnen dem Publikum ihre Dienste in den Zeitungen anbieten, so vergessen sie selten zu erwähnen, daß sie unter dem „Schleier geboren“ und mithin über außergewöhnliche Kenntnisse verfügten ⁶⁾. Daß das Wahrsagen in Nordamerika weit verbreitet ist, ist bekannt. Ähnlich wie bei uns aus dem Kaffeesatz, prophezeit man den Yankees aus Teeblättern. Man trinkt eine Tasse Tee und läßt den Blättersatz darin; doch darf man ihn nicht ansehen, da das Unglück bringen würde. Dann dreht man die Tasse dreimal gegen sich herum, wünscht sich etwas und stellt sie auf einen Teller. Die Wahrsagerin zeigt nun mit einer Gabel, einem Messer oder Bleistift, nie aber mit dem Finger, auf die zurückgebliebenen Teeblätter und erklärt aus ihrer Gruppierung die Zukunft ⁷⁾. Neuerdings ist bei den Damen der besten Gesellschaft, besonders in New-York, die Chiromantie, englisch palmistry genannt, besonders modern. Während bei uns die modernen Sibyllen fast ausnahmslos Frauen sind, wird in Nordamerika das Wahrsagen aus der Hand fast nur von Männern betrieben und zwar nur von solchen, deren Äußeres orientalische Abstammung anzudeuten scheint. Der „Palmist“, der in der Regel ein elegant eingerichtetes Haus bewohnt, ist imstande, alle an ihn gestellten Fragen über den Ausgang einer Eheschließung, einer Börsenspekulation und ähnliches zu beantworten ⁸⁾. Zum Schluß sei bemerkt, daß anscheinend auch in Nordamerika die Bezeichnung „Nachtwächter“ für den grumus merdae bekannt ist, denn unser Gewährsmann sagt, freilich ohne anzugeben, daß sich dies auf Amerika bezieht: „Der Blinde verschluckt manche Fliege und tritt manchem „Nachtwächter“ die Augen aus ⁹⁾.

1) 1909. S. 79. 2) 1909. S. 74. 3) 1905. S. 10.

4) Vergl. meine Abhandlung über „Eigenartige Verbrechertalismane“ in Bd. 25 S. 74 ff.

5) Vergl. v. Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin“ Bd. II (Stuttgart 1909) S. 593 ff., Ploss und Bartels „Das Weib in der Natur- und Völkerkunde“ 9. Aufl. Bd. II (Leipzig 1908) S. 275 ff., sowie meine Skizze über „Prozeßtalismane“ („Globus“ Bd. 95 S. 21 ff.).

6) 1909. S. 21 f. 7) 1905. S. 20. 8) 1909. S. 151.

9) 1909. S. 86.

Besprechungen.

1.

Dr. Otto Granichstädter: Gerichtsärztl. Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Leipzig u. Wien. Frz. Deuticke. 1909.

Eine vorzügliche und für Juristen sowie junge Gerichtsärzte gleich lehrreiche Sammlung von Gutachten etc. erster Autoritäten: Hofmann, Kolisko, Haberda, Richter, Pilz. Es war eine dankenswerte Idee, diese Vorbilder den Registraturen zu entreißen. H. Groß.

2.

Dr. Oskar v. Sterneek: „Die Reform des östr. Strafrechts“ Innsbruck, Wagnersche Univ. Buchhandlung 1908.

Die Schrift behandelt im I. Teil allgemeine Fragen (Wesen und Zweck der Strafe, strafbare Tatbestände, Arten der Strafe, Schuldbeweis etc.) der II. Teil gibt den vollständigen Entwurf eines neuen östr. Strafgesetzes, der sich als wesentliche Verbesserung des heutigen Strafgesetzes darstellt. Die Einzelheiten zu besprechen würde viel zu weit führen.

H. Groß.

3.

Raoul Ruttiens: Les traces dans les Affaires criminelles (Extr. d. l. Rev. de l'Université de Bruxelles Juin-Juillet 1908) Liège. „La Meuse“. 1908.

Verf. bespricht kurz alles, was man heute über Fußspuren, Abdrücke von Fingern, Blut- und sonstige Spuren, endlich über Identitätsfeststellungen veröffentlicht hat.

H. Groß.

4.

O. v. Alberti: „Rechtswidrige Unterlassungen“. Berlin, Stuttgart Leipzig. W. Kohlhammer. 1908.

In der ihm eigenen feinen und klugen Weise untersucht der Verfasser „Aus den Gewissensbedenken des Praktikers heraus“ die einzelnen Fragen die sich aus den rechtswidrigen Unterlassungen ergeben, sorgfältig und mit genauester Kenntnis der Situation. Die Lektüre der kleinen Arbeit ist äußerst anregend.

H. Groß.

5.

Franz Nadastiny: „Untermenschen. Das Justaliois im Lichte der Kriminalpsychologie. Leipzig. Otto Wigand.

Vom bestem Willen bestrebt, sucht Verfasser nachzuweisen, daß eine Besserung unseres Strafwesens nur durch genaues und sorgfältiges Studium der Psyche der Verbrecher erwartet werden kann. H. Groß.

6.

Löffler u. Cons: Nachprüfung des von Neißer u. Sachs angegebenen Verfahrens zur forensischen Unterscheidung von Menschen- und Tierblut. Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch. 19. Bd., herausg. von Naumann-Kirchner. Jena. Gustav Fischer. 1908.

Es handelt sich um die Feststellung des Wertes des neuen, von Neißer u. Sachs vorgeschlagenen sogen. Ablenkungsverfahrens im Vergleiche zu dem früheren Uhlenhuthschen sogen. Präcipitinverfahren. Das Ergebnis der Untersuchungen geht dahin, daß das Neißer-Sachs Verf. noch empfindlicher ist, als das Uhlenhuthsche. Es ist aber zweifellos viel komplizierter anzuwenden und allzuempfindlich, so daß in der Praxis Irreführungen vorkommen können, denn es gibt auch positiven Ausschlag bei Substanzen mit minimalem Eiweißgehalt. Die ältere Präcipitinmethode scheint also durch die neuere Ablenkungsmethode keineswegs ersetzt oder beseitigt, sie bleibt die für die Praxis wichtigere. H. Groß.

7.

Dr. G. Popp, Kriminalanthropologische Forschung an Tatortspuren. Sonderabdruck aus der Festschrift zur XXXIX. Anthropologenversammlung Frankfurt a. M. 2.—6. Aug. 1908, ohne Druckort.

Verfasser gibt in Kürze das allerwesentlichste über Fußspuren, Hand-Fingerspuren, Blut, Haare, Gebiß, Nägel, Kleidungsstücke und sonst auf dem Tatorte Rückgelassenes. Neues wird zwar durchaus nichts gebracht, aber es werden gute Beispiele gegeben. H. Groß.

8.

Otto Lipmann „Die Wirkung von Suggestivfragen“. Leipzig 1908. Joh. Ambr. Barth.

Seitdem ich vor 17 Jahren (Handb. f. U.R.) und dann wiederholt (Kriminalpsychologie und oft in diesem Archiv) darauf hingewiesen habe, wie oft Zeugen auch beim besten Willen aus verschiedenen, zahllosen Gründen nicht die Wahrheit sagen, nicht sagen können, seitdem ist eine Bibliothek über die sog. „Psychologie der Aussage“ mit Tausenden von „Experimenten“ entstanden. Ich glaube, daß man hier auch eine Grenze ziehen muß. Wir konstatieren und wissen, daß eine große Anzahl von Zeugenaussagen nicht richtig ist; wir suchen die einzelnen Gründe (bei bona fide redenden Zeugen) zu finden (Sinneswahrnehmung, Erinnerungs- und Gedächtnisfehler, korrigieren der richtigen Vorstellung, Suggestion und tausend andere Gründe) und wir bestreben uns endlich diese Behauptung von den bona fide falschen

Angaben, durch zahlreiche, gut gewählte und sorgsam beobachtete Beispiele und Fälle zu beweisen und zu unterstützen. Aber weiter wollen wir einstweilen nicht gehen, und wenn man tausend Versuche macht, und alles säuberlich in Ziffern, Prozentsätze und Formeln bringt, um „Exaktes“ zu liefern, so hat man eben gerade nicht exakt gearbeitet. Wenn der Chemiker zwei ihm bekannte Flüssigkeiten mengt, Temperatur, Luftdruck, Bewegung etc. berücksichtigt, so ist das Ergebnis allerdings ein exakt gewonnenes, da er das Experiment mit dem gleichen Erfolge beliebig oft vornehmen oder von anderen vornehmen lassen kann. So steht es aber mit unseren „psychologischen Experimenten“ noch lange nicht, weil jedes aufgenommene und mitwirkende Moment des Experimentes zahlreiche, nicht zu beseitigende Fehlerquellen in sich hat. Wenn ich exakt experimentieren will, so müssen die Einheiten gleichwertig sein, sonst können z. B. 10 Einheiten gleich 15 Einheiten sein und dann habe ich $10 = 15$. Kinder, oder Menschen überhaupt sind aber nie gleichwertig und selbst dasselbe Individuum ist vormittags unter diesen Einflüssen etwas ganz anderes, als nachmittags unter jenen Einflüssen. Experimentiere ich also z. B. mit Kindern so müßte ich bei Beurteilung des Ergebnisses berücksichtigen: Natur und Kultur, Alter, Geschlecht, Gesundheit, Nahrungsverhältnisse, Verstand; Gemüt, Religion, Temperament, alles Erlebte, Interessen, sexuelle Momente, Eigensinn oder Nachgiebigkeit, Leichtgläubigkeit oder skeptisches Wesen, alles Erlernte und Gemerkte. Dann die heutigen Einflüsse: matt oder ausgeruht, satt oder hungerig, völlig wohl oder krank, Temperatur oder Wetter. Endlich als drittes Moment die Person und Art des Experimentenden: ist er dem Objekt sympathisch oder nicht, vermag er autoritativ aufzutreten oder tut er das schüchtern, fixiert er den Gefragten, blickt er aufmunternd oder abweisend, ja selbst der Ton ist wichtig. Lassen wir alle diese Momente, deren Einfluß für den einzelnen Fall wir zumeist gar nicht kennen, zusammenwirken, so können sie, zufällig unglücklich gruppiert das Gegenteil von dem bewirken, was bei anderer Gruppierung zum Vorschein gekommen wäre. Ich anerkenne den Fleiß und die Mühe mit welcher Verfasser gearbeitet hat, aber ich halte die Ergebnisse eben wegen der tausendfachen Fehlerquellen für unsicher, u. U. sogar, in die gefährliche Praxis übersetzt, für bedenklich.

H. Groß.

9.

Richard Hamann: „Das Wesen der strafrechtl. Zurechnungsfähigkeit“. M. Du Mont Schauberg. 1907. Cöln a. Rh.

Verfasser springt der klassischen Schule bei, und greift v. Liszt an, ohne aber neue Argumente zu bringen.

H. Groß.

10.

Georg Staminer: Amerikan. Jugendgerichte, ihre Entstehung Entwicklung und Ergebnisse. Nach „Jam. J. Barrow's „Childrens courts in the United states“. Berlin 1908. R. v. Decker.

Das gute Buch gibt zuerst die Entstehung der amerikanischen Jugendgerichte, stellt die Ergebnisse dar und bringt auch Berichte einiger Jugendrichter, Bei der Wichtigkeit der Sache ist die deutsche Bearbeitung von Barrows grundlegendem Werke dankenswert.

H. Groß.

11.

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwicklungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. V. Bd. 1908, Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. 30 M.

Auf diesen wahren Schatz folkloristischen Wissens ist an dieser Stelle schon öfters aufmerksam gemacht worden. Auch der vorliegende Band ist hochinteressant. Der Jurist muß die Volkspsyche bis in die Tiefe hinein kennen und ihr auch auf Pfaden folgen, die ihm vielleicht nicht sehr gefallen, so hier auf dem sexuellen Gebiet, das in der Volksphantasie, wie die mitgeteilten Idiotica, Rätselfragen, Volkserzählungen, Pflanzennamen etc. bezeugen, eine so große Rolle spielt und wiederum mit vielem Aberglauben in Verbindung steht. Der Jurist wird weiter über merkwürdige Gebräuche und Gewohnheitsrechte Näheres erfahren, so z. B. über schwiegerväterliche Zeitehe und Hausgemeinschaft bei den Serben (Dr. Trilc), über die „buck niggers“ d. h. Zuchtneger zu Zeiten der amerikanischen Sklaverei durch Amrain etc. Interessieren wird ihn gewiß ferner eine eingehende Untersuchung über die scheußlichen sexuellen Unsitten bei Gefangenen in Einzel- und Gemeinschaftshaft und zwar sowohl bei Männern, als bei Frauen durch Amrain. Ganz großartig, auf eigener Erfahrung beruhend, ist ein langer Aufsatz von Bieber über das Geschlechtsleben verschiedener Völker des heutigen Äthiopien. Wir sehen, daß hier trotz der Halbkultur die Frau hoch steht, ebenso die Moral und speziell die sexuelle. Amrain teilt verschiedene rheinisch-elsässische Redensarten mit, die verfänglich erscheinen und doch harmlosen Sinn haben. Dort gibt es nämlich verschiedene Gegenden, wo z. B. das ominöse Wort „ficken“ einen ganz unschuldigen Sinn hat, z. B. in der Schülersprache soviel wie abschreiben heißt. Auch das sollte jeder Jurist kennen! Corsetti zeigt, daß im heutigen Rom die Huren fast alle durch Verführung oder Not und Elend ihrem traurigen Gewerbe entgegengeführt wurden und nur sehr wenige tätowiert sind. 75 % sind Tribaden und so gut wie alle potatrices.

Dr. P. Näcke.

12.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten 3. Bd., 4. Heft Halle, Marhold, 1905. 3 M.

Berliner teilt zwei interessante Fälle akuter Psychosen (Verwirrheitszustandes) nach schweren Traumen mit, da das selten genug ist. Namentlich die Methode durch genaues Beantworten der Sommerschen Fragebögen zu verschiedener Zeit ist interessant. Römer führt genau nach Sommerschen Angaben an vier Psychopathen ein Aussageexperiment und zeigt, wie wichtig dies als psychopathologische Untersuchungsmethode ist, indem dadurch die klinischen Symptome, besonders die Suggestibilität, zahlenmäßig sich feststellen lassen. Das sind aber alles so komplizierte und schwierige Untersuchungen, daß sie, meint Referent, immer nur ein Spezialist wird ausführen können.

Dr. P. Näcke.

13.

Weygandt. Forensische Psychiatrie. 1. Teil. Straf- und zivilrechtlicher Abschnitt. Klein-Oktav, 145 S. — 0,50 M. Samml. Göschen 1905.

Verf. hat es fertig gebracht, bei aller Reichhaltigkeit in aller Kürze auf das Klarste sein Thema zu behandeln. Der spezielle Teil folgt später.

Archiv für Kriminalanthropologie. 33. Bd.

13

Es werden genau alle Gesetzesstellen gegeben und sie eingehend, wo es nötig ist, psychiatrisch besprochen, wobei sogar noch 15 Krankengeschichten eingestreut sind. Alles steht auf der Höhe der Wissenschaft. Ein Register erleichtert das Ganze. Die Vorrede ist interessant. Verf. gibt sich als Deterministen zu erkennen. Das Bändchen ist Medizinern und Juristen wärmstens zu empfehlen
Dr. P. Näcke.

14.

Strümpell: Nervosität und Erziehung. Ein Vortrag. Leipzig, Vogel, 1908, 34 S.

Interessanter, populärer Vortrag. Nervosität wird als Störung des Gleichmaßes der Vorstellungen und ihrer richtigen Bewertung im Verhältnisse zu ihrer objektiven Wichtigkeit definiert, die körperlichen Symptome werden als meist sekundär, psychogen erzeugt hingestellt und dann wird insbesondere auf die Nervosität der Kinder und ihre frühzeitige Behandlung durch eine rationelle Erziehung näher eingegangen.

Dr. P. Näcke.

15.

Dr. med. Eugen Neter: „Die Behandlung der straffälligen Jugend“ („Der Arzt als Erzieher“, Heft 30). München 1908, Verlag der „Ärztlichen Rundschau“ (Otto Gmelin). — 56 S. 8°. 1,50 Mk., geb. 2,25.

Jetzt, wo man endlich auch in Deutschland und in Österreich ernstlich bestrebt ist, die kinderpsychologischen Forschungen der letzten Jahre für die Strafrechtspflege dienstbar zu machen, darf obige Schrift besonderes Interesse erwecken. Mit Recht wird ausgeführt, daß die bisher übliche Behandlung der straffälligen Jugend nur Mißerfolge aufzuweisen hat, daß endlich der Kampf gegen die jugendliche Kriminalität dort einsetzen muß, wo es gilt, die Jugend vor dem Straffälligwerden zu schützen. Richtig wird auch betont, daß der Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht fallen müsse. Besonders möchte ich darauf hinweisen, daß in der Tat das bestrafte Kind entweder von seinen Schulkameraden gemieden, oder aber — und das ist noch weit schlimmer — der Mittelpunkt des allgemeinen Interesses wird. Dadurch wird die Eitelkeit der jugendlichen Verbrecher verstärkt. Schauerlektüre tut dann das übrige, um die Moralbegriffe völlig zu verschieben: Ein neuer „Gewohnheitsverbrecher“ ist dann wieder gezüchtet. Deshalb muß unbedingt bei den Jugendgerichten die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein und Erwähnung in der Presse verhindert werden. Dankenswert ist die im Anhang wiedergegebene Übersetzung des dänischen Gesetzes über die Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und junger Personen.
A. Hellwig.

16.

J. Spieth. „Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen“. Bremen 1908.

In Kommission bei der Norddeutschen Missionsgesellschaft. 18 S. 8°. Interessant sind die zahlreichen euphemistischen Ausdrücke für Gesetzesübertretungen (S. 10 f.), beispielsweise „Ausrutschen“, „Treten ins Leere“,

„neben das Ziel schießen“ usw. Geradezu modern klingt es, wenn der Togoneger sagt: „Ein guter verständiger König bezeugt auch dem Verurteilten seine Teilnahme“ (S. 17). Mit Recht wird betont, daß mehr wie bisher darauf geachtet werden muß, daß die Gesetze und die Rechtsprechung den Anschauungen der Eingeborenen unserer Kolonien angepaßt werden müssen.

A. Hellwig.

17.

Karl Knortz. „Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort“. Würzburg 1909. Curt Kabitzsch (A. Stubers Verlag). 240 S. 8°. 3,20 Mk.

Der bekannte Verfasser, auf dessen frühere Arbeiten ich hier schon aufmerksam gemacht habe, gibt in dieser ausführlichen Monographie eine dankenswerte Ergänzung zu dem Werke von Strack über das Blut im Glauben und Aberglauben. Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt; leider sind nur selten die Quellen angegeben. Wertvoll sind für uns die zahlreichen Bemerkungen über Hexenglauben, Diebstahl aus Aberglauben, Wahrsagen, mystische Mittel gegen Diebe und sonstigen kriminellen Aberglauben. Eine Fundgrube ist das Buch für Studien über kriminalanthropologischen Volksglauben. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über „Blut und Ausatz“ (S. 186/215).

A. Hellwig.

18.

Lic. Dr. V. G. Kirchner. „Wider die Himmelsbriefe“. Leipzig-Gohlis 1908. Bruno Volger. 81 S. 8°.

Dies kleine Büchlein ist zwar vor allem als „ein Beitrag zur religiösen Volkskunde“ gedacht, bringt aber auch dem Kriminalisten viel Wertvolles, da Himmelsbriefe bekanntlich auch als Verbrechertalismane Verwendung finden. Der Verfasser gibt acht Himmelsbriefe buchstabengetreu wieder und bespricht vier von ihnen eingehend. Die früheren in volkskundlichen Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten sind dem Verfasser leider nicht bekannt gewesen (S. 16), ebenso nicht (S. 26), daß ähnliche Himmelsbriefe auch in anderen Ländern vorkommen. Die erforderlichen Nachweise habe ich soeben in der „Zeitschrift für Religionspsychologie“ Bd. II S. 397 f. in einem Aufsatz über religiöse Verbrecher gegeben. Wir freuen uns von Herzen über diesen wackeren theologischen Mitstreiter bei unserem Kampf gegen den Aberglauben und hoffen, daß er noch oft derartige Themata behandeln möge.

A. Hellwig.

19.

Wilhelm Börner. „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“. Wien 1908. Verlag des Zentralverbandes der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine. 16 S. 8°.

Erfreulicherweise besinnt man sich immer mehr darauf, daß die pornographische Literatur nur ein Teil der Schundliteratur ist, d. h. jener Literatur, „welche in besonders hohem, merklichen Grade die Tendenz in sich birgt, die Menschen psychisch zu schädigen“ (S. 4). In hygienischer, forensischer, ästhetischer und ethischer Beziehung richtet sie größten Schaden an, sodaß ihre Bekämpfung ein dringendes Bedürfnis ist. Als wirksam haben sich nur die polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen erwiesen; wenn-

13*

gleich Mißgriffe vorkommen, so kommen sie gegenüber dem Schaden, den die Schundliteratur anrichtet nicht in Betracht. Besondere „Sachverständigen-gerichte“ und „Buchhändlerkammern“ könnten günstig wirken; auch private Boykottierung ist zu empfehlen.

A. Hellwig.

20.

Ernst Fuchs. „Schreibjustiz und Richterkönigtum“. Leipzig, 1907. Teutonia-Verlag. 115 S. 8^o.

In diesem „Mahnruf zur Schul- und Justizreform“ geht Verf. von „der nicht mehr zu leugnenden Tatsache aus, daß unsere jetzige deutsche Justiz in allen Zweigen, als Rechtsanwaltschaft, Richtertum und Staatsanwaltschaft, weder volkstümlich noch volksbeliebt, daß sie unpopulär ist“. Wichtiger als alle Gesetzesreformen sind die Reformen, die bezüglich der Ausbildung des Juristen erforderlich sind: Dies ist die Quintessenz der Ausführungen des Verf. Schon der Schulunterricht sollte realer sein, wenigstens aber müßte beim Studium mehr auf die Realien Wert gelegt werden. Verf. tritt daher warm für die von Hans Groß angeregten kriminalistischen Institute (S. 35) ein und fordert mit Recht (S. 46 f.) eingehende Beschäftigung mit der Kriminalistik im Sinne von Hans Groß. Trefflich ist, was Verf. sodann über den juristischen Vorbereitungsdienst und die juristische Praxis ausführt. „Der beste Lebens- und Menschenkenner, nicht der beste Kenner von Rechtssätzen und Präjudizien ist der beste Richter“ (S. 52). Wie lange wird es noch dauern, daß auch an maßgebenden Stellen sich diese Erkenntnis Bahn bricht! Als Verfasser des Buches „Der deutsche Richter“ wird auf Seite 80 und 108 irrtümlich Kaden statt Kade genannt.

A. Hellwig.

21.

Erich Sello. „Die Hau-Prozesse und ihre Lehren“. Berlin 1908. Marquardt & Co. 144 S. gr. 8^o.

Der Fall Hau wird stets eine cause célèbre bilden, die großes psychologisches Interesse bietet, besonders auch für die Massenpsychologie. Doch ist es schwer, sich aus dem Wirrsal der Zeitungsberichte ein zutreffendes Bild von der Tat und der psychischen Eigenart des Täters zu machen. Und ob wir jemals eine aktenmäßige Bearbeitung des Falles erhalten, ist zweifelhaft. Schon deshalb ist das Unternehmen des berühmten Verteidigers mit Freude zu begrüßen. Es ist anzuerkennen, daß er aus den vielen Verhandlungsberichten sich bemüht hat, den richtigen Sachverhalt herauszuschälen. Man darf wohl auch annehmen, daß er mit feinem Instinkt und großem Scharfsinn in der Regel das Rechte getroffen hat. Besonders wertvoll ist das Schlußkapitel über die Lehren, die aus den Hauptprozessen gezogen werden können, gezogen werden müssen. Gerade bei Sensationsprozessen müssen die Zeugenaussagen mit besonderer Vorsicht gewürdigt werden, was übrigens auch Nußbaum in seinem Buch über den Polnaer Ritualmord mit Recht betont hat. Unsere Praktiker müssen überhaupt mehr kriminalistische Studien treiben: „Wer als Strafrichter, Staatsanwalt oder Verteidiger mit der empirischen Alltagspsychologie auszukommen wähnt, hänge das Handwerk ruhig an den Nagel“ (S. 133 f.) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist im künftigen St.G.B. zu berücksichtigen, die gerichtliche Vor-

untersuchung beizubehalten, nur mehr kontradiktorisch auszugestalten. Der in § 244 St.P.O. ausgesprochene Grundsatz des Beweiszwanges darf nicht aufgegeben werden; künftig muß der Grundsatz gesonderter Abstimmung über strafferhöhende Umstände ausdrücklich als obligatorisch sanktioniert werden.

A. Hellwig.

22.

Gustave le Bon. „Psychologie der Massen“. Deutsch von Dr. Rudolf Eisler. („Philosophisch-soziologische Bücherei“, Bd. II). Leipzig 1905. Werner Klinkhardt. 153 S. 8^o. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Die Psychologie der Massen wird vor allem von romanischen Gelehrten erforscht; vielleicht hängt dies damit zusammen, daß der romanische Charakter massenpsychologische Erscheinungen begünstigt. Doch bietet sich einem aufmerksamen Beobachter auch bei uns genügend Gelegenheit zu derartigen Studien: Man denke nur an den Hauptprozeß, die Heilsarmee, Ritualmordprozesse, Madonnenerscheinungen usw. Es ist irrig, anzunehmen, daß Massen denselben psychologischen Gesetzen folgen, wie die einzelnen Individuen, aus denen die Masse besteht: Die Masse ist impulsiv, leichtgläubig, überschwänglich. Klar werden uns die Grundzüge der Massenpsychologie dargelegt und dann verschiedene Arten von Massen geschildert, wovon uns besonders die kriminellen Massen (S. 116 ff.) und die Geschworenen (S. 121 ff.) interessieren. Die Massenverbrechen — man denke an Löwenstimm's Aufsatz über „Fanatismus und Verbrechen“ — haben in der Regel eine gewaltige Suggestion zum Beweggrund; infolgedessen glauben die betreffenden Individuen, nur ihre Pflicht getan zu haben. Was der Verfasser zur Verteidigung des Schwurgerichts ausführt, ist nicht stichhaltig. Da er selbst angibt, daß die Geschworenen wie alle Massen „sehr stark durch Gefühle, nur sehr schwach durch logische Argumente, beeinflusst“ (S. 122) werden, so wäre in E. die einzig richtige Schlußfolgerung die, daß das Schwurgericht abgeschafft werden muß. Die Übersetzung ist im allgemeinen gut, doch finden sich auch Nachlässigkeiten. So wird S. 11 von dem „Simplismus“ der Gefühle der Massen und S. 124 von dem „heiligsten Teil“ gesprochen.

A. Hellwig.

23.

P. S a n y a y a N a i d a. „Crime: its investigation and detection“. Second edition. Madras 1907. Higginbotham & Co. 201 S. 8^o. 1 Rupie.

In diesem kleinen Büchlein gibt der Verfasser, Polizeiinspektor erster Klasse in Madras, seinen jüngeren Kollegen an der Hand zahlreicher interessanter Beispiele aus seiner reichen Erfahrung methodische Ratschläge, um Diebe, Räuber, Mörder, zu überführen, gestohlene Sachen aufzufinden usw. Seine Lehre: „Gib niemals einen Fall auf, da es unmöglich sei, ihn aufzuklären, denn die Aufklärung eines Verbrechens ist nur eine Frage der Zeit und der Ausdauer“ (S. 92) sollte sich ein jeder praktische Jurist stets vor Augen halten. Ausdauer muß freilich mit Geschicklichkeit gepaart sein. Gerade derartige aus dem Leben schöpfende praktische Lebenserfahrungen gewiegter Kriminalisten sind aber vorzüglich geeignet, die erforderliche Anleitung zu geben. Deshalb dürfte sich eine Übersetzung des Buches emp-

fehlen, wiewohl manche Details natürlich nur für indische Verhältnisse passen; dadurch gewinnt das Büchlein andererseits für den Theoretiker ein besonderes Interesse.

A. Hellwig.

24.

Dr. Fritz Zechbauer: „Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens“, mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Josef Kohler. („Berliner juristische Beiträge“, herausgegeben von Prof. Dr. Josef Kohler, Heft 12). Berlin 1908. R. v. Deckers Verlag. 250 S. gr. 8^o.

Der kürzlich leider verstorbene begabte Verfasser gibt in vorliegender Arbeit eine eingehende Darstellung des mittelalterlichen Strafrechts in Sizilien, wie es die im Jahre 1231 zu Melfi erlassenen Constitutiones regni Siciliae Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen und andere Rechtsquellen widerspiegeln. Die Arbeit ist nicht nur für den Rechtshistoriker lehrreich, sondern auch für den Kriminalpolitiker interessant: Finden wir doch hier teilweise höchst moderne Gedanken, so wenn notorische Raufbolde, Spieler und Trinker sowie andere Leute von unsolidem Lebenswandel dauernd oder zeitweise den mit der Verwaltung der staatlichen Arbeiten betrauten Beamten zur Verwendung überwiesen werden sollen (S. 27). Von anderen interessanten Bestimmungen möchte ich nur noch erwähnen die Ausführungen über Liebestränke (S. 49 ff.), Fahrlässigkeit von Ärzten und Rechtsanwälten (S. 53), über Kuppelei (S. 98 ff.), über lügenhafte Bezeichnung der Notzucht zu Erpressungszwecken (S. 110), Giftmischerei und Zauberei (S. 124 ff.). Von ganz besonderem Interesse ist die Regelung des Polizeistrafrechts (S. 152 ff.), namentlich die sittenpolizeilichen (S. 160 ff.) und gesundheitspolizeilichen (S. 161 ff.) Maßnahmen. Auf Einzelheiten kann hier leider nicht eingegangen werden. In einem ausführlichen Exkurs über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens (S. 168 ff.) kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß die sizilische inquisitio aus dem fränkisch-normannischen Rügeverfahren stammt, aber durch Aufnahme der Grundzüge des kanonischen Inquisitionsverfahrens sehr ausgebaut und vervollkommen ist.

A. Hellwig.

25.

Maurice Pamelee: „The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure.“ New-York 1908. The Macmillan Company. 410 S. 8^o geb. 1,25 Dollar.

In 12 Kapiteln behandelt der Verfasser folgende Gegenstände: Die Wissenschaft der Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalsoziologie, die Gesellschaft und der Verbrecher, die Individualisation der Strafe, das Strafrecht, die strafprozessualen Systeme, die Kriminalpolizei, Anklage und Verteidigung, Beweisverfahren, die Geschworenen, die Richter, das neue Strafverfahren. Alles wird in wohlthuend klarer objektiver Art erörtert. Das ausgezeichnete Buch dürfte sich wie wenig andere dazu eignen, die angehenden Kriminalisten in den neuen Geist unserer Wissenschaft einzuführen, eine gute Übersetzung wäre dringend zu wünschen. Besonders interessiert hat mich die eingehende Darstellung und Kritik des anglo-amerikanischen Beweisverfahrens. Vorzüglich ist auch die Kritik des Schwurgerichtes, die oft betonte Forderung, daß unsere Polizeibeamten,

Besprechungen.

Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte sich mit der modernen Kriminalistik eingehend vertraut machen müssen, weil sie nur dann ihren verantwortungsvollen Beruf voll ausfüllen können. Indem ich den Wunsch ausspreche, daß das vortreffliche Büchlein auch bei uns recht viele Leser finden möge, sei es gestattet, auf ein Mißverständnis aufmerksam zu machen. Bei der Behandlung der Schöffengerichte (S. 378) spricht der Verfasser nämlich davon, daß der Vorsitzende bald mit zwei, bald mit vier, und bald mit 6 Schöffen sitze: Er hält also die Strafkammer und Strafsenate irrtümlicherweise für Laiengerichte.

A. Hellwig.

26.

Agostino Gemelli: „Le dottrine moderne della delinquenza“. Firenze 1908. Libreria editrice Fiorentina. 159 S. 8^o 2 lire.

Der Verfasser — ein Minoritenpater — kritisiert hier auf Grund der Arbeiten besonders deutscher und französischer Gelehrten die Lehren Lombrosos vom geborenen Verbrecher, von der Auffassung des Verbrechens als eines atavistischen Rückschlages, den Beziehungen zwischen Epilepsie, moralischem Schwachsinn und Verbrechen, sowie der psychischen Eigenart des Verbrechers. Wenngleich der Verfasser auch nichts Neues bringt und mitunter den theologischen Standpunkt zu sehr hervorkehrt, so ist sein Büchlein doch recht lesenswert, umsomehr als er mehrere sonst schwerer zugängliche Aufsätze verwertet. Auch ist es ein erfreuliches Zeichen dafür, daß auch in Italien — bei aller Anerkennung dessen, was Lombroso geleistet hat — die kritische Betrachtung der kriminalanthropologischen Lehren Lombrosos immer weitere Ausdehnung findet. Verfasser betont die Notwendigkeit, ohne Vorurteile irgend welcher Art an das objektive anatomische Studium des Verbrechers und seines Milieus heranzugehen (S. 152f.).

A. Hellwig.

27.

Hans Freimark: „Wie deute ich mein Schicksal aus Form und Linien meines Hand?“ Berlin, Leipzig, Wien o. J. (1908). W. Vobach u. Co. 155 S. gr. 8^o.

Nach Zeitungsnotizen soll kürzlich der bekannte französische Psychologe Professor Binet versucht haben, den experimentellen Nachweis der Berechtigung der Chiromantie zu erbringen; ob dies zutrifft, entzieht sich meiner Kenntnis; Hans Freimark versucht es jedenfalls und nicht ungeschickt. Interessant sind die Abbildungen und Deutungen der Hände berühmter Zeitgenossen. Daß ein Körnchen Wahrheit in den chiromantischen Lehren enthalten sein kann, ist wohl möglich, sicher ist aber, daß heute jedenfalls die Chiromantie noch weit davon entfernt ist, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben zu können.

A. Hellwig.

28.

Richard Lasch: „Der Eid, seine Entstehung und Beziehung zu Glaube und Brauch der Naturvölker“. („Studien und Forschungen zur Menschen- und Völkerkunde“, herausgeg. von Georg Buschan, Bd. V). Stuttgart 1908. Strecker u. Schröder. 147 S. gr. 8^o.

Im Gegensatz zum Strafrecht und besonders Familienrecht der Naturvölker hat sich die ethnologische Jurisprudenz mit prozeßrechtlichen Forschungen

bisher verhältnismäßig selten befaßt. Insbesondere war das, was wir über die Universalgeschichte des Eides wußten, nicht gerade viel. Und doch mußte gerade dies Thema wie wenig andere aus dem Arbeitsgebiet der ethnologischen Jurisprudenz auch den modernen Kriminalisten interessieren, da der Eid sich ja als letztes Überbleibsel einer vergangenen Kultur- und Rechtsperiode noch in vielen modernen Prozeßordnungen erhalten hat. Auf Grund eines gewaltigen mit großem Fleiße gesammelten Materials behandelt der in ethnologischen und folkloristischen Fachkreisen seiner weitsichtigen sorgfältigen Studien wegen rühmlichst bekannte Verfasser den Eid und seine verschiedenen Formen sowie die Anschauungen über den Meineid und seine Folgen. In den Anfängen der Kultur sind Eid und Zauberhandlung vielfach noch eins, der gerichtliche Eid freilich, der entwicklungsgeschichtlich eine jüngere Bildung darstellt, scheint in der Tat, wie man auch bisher annahm, aus den Gottesurteilen entstanden zu sein. Der Verfasser wertet auch nach Möglichkeit die entsprechenden Tatsachen des europäischen Volksglaubens. Für uns besonders wertvoll sind die Kapitel über die Folgen des Meineides (S. 91 ff.), sowie über Frauen und Kinder und Eid (S. 103 ff.). Vollständigkeit ist natürlich nicht erzielt. Für ergänzende Studien des Verfassers erlaube ich mir ihn auf das bekannte Werk von Spieth über die Ewe-Neger, das Buch von Felix Meyer über das Recht der Herero, auf Löwenstimm's Aufsatz über Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes (dieses Archiv Bd. 7), sowie meine Abhandlungen über mystische Meineidszeremonien („Gerichtssaal“ Bd. 66 und 68, „Archiv für Religionswissenschaft“ Bd. 12), sowie über Bestrafung des Meineides durch Gott (dieses Archiv Bd. 31) und den Eid im Volksglauben („Globus“ Bd. 94) hinzuweisen.

A. Hellwig.

29.

Johann Georg Gmelin: „Zur Psychologie der Aussage.“ II. Aufl. Mit einem Anhang „Über die gesetzliche Beseitigung des Zeugeneides.“ Hannover 1909. Helwigsche Verlagsbuchhandlung 98 S. gr. 8^o.

Der erste Teil der Broschüre ist ein mit verschiedenen Zusätzen versehenen Abdruck der in Band III der „Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen“ erschienenen Abhandlung. Es ist höchst erfreulich, daß Verfasser energisch dafür eintritt, daß unsere Praktiker sich endlich eingehend mit den Resultaten der Aussageforschung vertraut machen. In dem umfangreicheren Anhang (S. 33 ff.) legt Verfasser, gestützt besonders auf Kades Buch „Der Eid und das Recht auf Wahrheit“ (Berlin 1895), die bekannten Unzuträglichkeiten dar, welche die Beeidigung mit sich bringt und verlangt Abschaffung des Zeugeneides. Da ich auf Grund meiner folkloristischen Studien der Überzeugung bin, daß es viele gibt, die nur unter dem religiös-aber gläubischen Zwang der Eidesleistung die Wahrheit sagen, kann ich dem Verfasser aus Zweckmäßigkeitsgründen zurzeit nicht beipflichten.

A. Hellwig.

30.

Leo N. Tolstoi: „Ich kann nicht schweigen!“ Berlin o. J. (1908). J. Ladyschnikow. 51 S. 8^o.

Ein flammender Protest gegen die Massenhinrichtungen in Rußland, wie wir sie vor kurzem mit Schauern miterlebt haben. Das schlimmste

ist, daß durch sie die Demoralisation in allen Volksklassen geradezu gezüchtet wird. „Man spricht und schreibt jetzt von Hinrichtungen, Erhängen, Morden und Bomben, wie man früher vom Wetter sprach. Kinder spielen Erhängen. Gymnasiasten, fast noch Kinder, unternehmen Expropriationen, bereit zu töten — genau so wie sie früher auf die Jagd gingen. Die Großgrundbesitzer zu töten, um sich ihrer Ländereien zu bemächtigen, erscheint jetzt vielen Leuten als die allerbeste Lösung der Agrarfrage.“ (S. 16f.)

A. Hellwig.

31.

S. Rudolf Steinmetz: „Die Philosophie des Krieges“. (Natur- und kulturphilosophische Bibliothek“ Bd. VI), Leipzig 1907, Johann Ambrosius Barth, 352 S. 8^o. 7 M., geb. 7,50 M.

Der uns Kriminalisten besonders durch seine Studien über die Entwicklungsgeschichte der Strafe bekannte holländische Ethnolog und Soziolog kommt in dieser gründlichen Untersuchung zu dem Resultat, daß nur falsches Mitleid und vor allem mangelndes Verständnis für das Wesen des Staates zu Gegnern des Krieges machen, daß von einem höheren Standpunkt aus der Krieg, so schädlich er auch in mancher Hinsicht wirkt, doch unentbehrlich ist. Besonders interessant ist uns der Abschnitt (S. 108/122), der die Beziehungen zwischen Krieg und Kriminalität behandelt. Richtig ist allerdings, daß früher wohl die Kriege weit mehr demoralisierend wirkten als heute, zutreffend ist auch, daß man mit einem Beispiel, wie dies Bongers tut (S. 114), die Zunahme von Gewalttätigkeiten infolge eines Krieges nicht erweisen kann; was Verfasser (S. 114 ff.) aber ausführt, um auf Grund der deutschen und französischen Kriminalstatistik nachzuweisen, daß der Krieg 1870/71 verrohende Wirkung nicht ausgeübt habe, möchte ich nicht unterschreiben. Ob der Krieg demoralisierend wirkt und kriminelle Tendenzen steigert oder nicht, dürfte ebenso schwer zu entscheiden sein, wie das Problem der Beziehungen zwischen Religion und Verbrechen.

A. Hellwig.

32.

Bernhard Stern: „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“, Bd. II (Hermann Barsdorf 1908). 652 S. gr. 8^o.

Alles, was über den ersten Band bemerkt ist, gilt auch für den zweiten. Eine wie reichhaltige Materialiensammlung uns Stern gibt, zeigen Kapitel wie Gefängnisse, Verbannung und Folter, uneheliche Kinder, Abtreibung und Kindesmord, Prostitution, Bestialität und gleichgeschlechtliche Liebe. Ein ausführliches, mehr als 100 Spalten umfassendes Register zu beiden Bänden erleichtert sehr die Benutzung der wichtigen, uns sonst vielfach nicht zugänglichen, und übersichtlich geordneten Materialien.

A. Hellwig.

33.

Ossip Bernstein: „Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende.“ (Strafrechtliche Abhandlungen“, herausgegeben von Prof. v. Lilienthal Heft 78), Breslau 1907, Schlettersche Buchhandlung. 60 S. gr. 8^o. 1,90 M.

Eine fleißige Arbeit, die im ersten Teil eine übersichtliche Darstellung der Selbstmordgesetzgebung in Deutschland und Frankreich gibt und im

zweiten Teil die Stellung der Aufklärungsliteratur zur Selbstmordfrage behandelt. Besonders wertvoll sind die Anmerkungen (S. 46 ff.) mit zahlreichen höchst interessanten — in juristischen Abhandlungen heute noch leider nur selten vorkommenden — kulturgeschichtlichen Notizen. Ein gründlicher Kenner der volkskundlichen Forschungen könnte allerdings dem über diese Fragen beigebrachten Material noch mancherlei Neues beifügen. Leider sind aber unsere Rechtshistoriker nur gar selten folkloristisch gebildet, sodaß man den Versuch des Verfassers über die formell-juristische Betrachtungsweise hinauszugehen, als sehr verdienstlich bezeichnen muß.

A. Hellwig.

34.

„Befugte Kurpfuscher. Ein offenes Wort zur Ärztesfrage in Österreich.“ Wien 1908. Carl Konegen. 67 S. 80. 1 M.

Der Verfasser (Arzt?) polemisiert nicht ungeschickt gegen die in Österreich angeregte — und auch in Deutschland erfreulicherweise in Angriff genommene — schärfere Bekämpfung des Kurpfuschertums. Er betont zwar mit Recht (S. 35), daß es auch unter den diplomierten Ärzten Kurpfuscher gäbe, weist auch nach, daß manches Mittel der Volksmedizin von Ärzten empfohlen wird, so die Taubenkur bei Krämpfen von Kußmaul (S. 29 f.), begeht andererseits aber auch grobe Fehler, so wenn er (S. 56) die moderne und die volkskundliche Organotherapie gleichstellt und wenn er aus den „zumeist“ (?) mit einem Freispruch endigenden Strafprozessen gegen Kurpfuscher in Deutschland schließt, daß die Gemeingefährlichkeit der Heilkundigen nicht so arg sein könne (S. 53 f.). In Wirklichkeit haben wir in Deutschland bisher nicht genügend scharfe Waffen, um das trotz mancher tatsächlichen Erfolge im ganzen doch sozialschädliche Kurpfuschertum erfolgreich bekämpfen zu können. Wie es scheint, wird es bald besser werden.

A. Hellwig.

35.

Dietrich Heinrich Kerler: „Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral.“ Ulm 1908. Heinrich Kerler. 32 S. 80. 0,60 M.

In fesselnder Weise führt Verfasser in diesen „ethischen Gedanken zur Strafrechtsreform“ aus, daß eine gerechte Vergeltung unmöglich sei, daß die Vergeltung oft unmenschlich grausam, mitunter auch unvernünftig mild sei, daß besser als die Abschreckung die Vorbeugung wirke, daß die Strafe ein „heilsames und unentbehrliches Zucht- und Erziehungsmittel“ werden, der unverbesserliche Verbrecher aber dauernd unschädlich gemacht werden müsse.

A. Hellwig.

Zeitschriftenschau.

Aschaffenburg: Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 5. Jahrg. 8/9 Heft.

Mittermaier: Die Nichtberufsrichter im Entwurf der St.P.O.

Die einzelnen Momente werden übersichtlich besprochen und zum Schlusse ein nicht ungünstiges Gesamturteil gefällt, obwohl noch Nachprüfung verlangt wird.

Paul Herr: Die amerikanischen Jugendgerichte im Entwurf der deutschen St.P.O.

Der interessante Aufsatz vergleicht die amerikan. Jugendgerichte mit denen des deutschen Entwurfes und billigt die letzteren, welche die amerikanischen Erfahrungen den deutschen Verhältnissen anpassen. Ich glaube daß man die Frage der Jugendgerichte zu viel idealisierte und sich weit aus zu große Vorteile erwartet.

Willy Hellpart: „Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung.“

Es wird die ungeheure Schwierigkeit besprochen, welche in der Bewertung psychopathischer Momente bezüglich der Verantwortung gelegen sind, weshalb der Jurist psychologische Kenntnisse besitzen müßte, wenn er den Deduktionen des Psychiaters folgen wolle.

D. Mönkemöller: „Die Kriminalität der Korrigandin.“

Diese sei bedeutend und sei zu erklären aus der Zusammenwirkung von sozialem Parasitismus, der psychischen Unzulänglichkeit und des Alkohols.

Dr. Knapp: „Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität“. Ein interessantes Gutachten über einen gerichtlichen Fall (gegensätzl. zu Dr. Hirschfeld). Sprechsaal. Aus Vereinen und Versammlungen. Besprechungen.

H. Groß.

Golddammers Archiv für Strafrecht u. Strafprozeß. 55. Jahrgg. 3. u. 4. Heft.

Dr. Neubecker: „Erwerb vom Nichteigentümer.“

Schneickert: „Das Portrait parlé.“

Eine genaue Darstellung dieses wichtigen polizeilichen Hilfsmittels

St.Anw. Hümmer: „Die Bedeutung des Zubehörs für das Reichsstrafrecht.“

Landrat Appellius: „Der strafrechtl. Inhalt des § 152 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes.“

St.Anw. Oba aus Japan: „Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung.“

Die ungemein interessante Darstellung des Japaners behandelt die Frage mit allen dazu gehörigen wichtigen Momenten.

Dr. H. Voß: „Streitfragen aus der deutschen R.St.P.O. unter Berücksichtigung der Reformationsbeschlüsse.“

St.Anw. Olbricht: „Konflikt zwischen der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens.“

Dr. Grunewald: „Können auch Zivilgerichte auf militär. Ehrenstrafen erkennen?“

Die Frage wird für gewisse Fälle bejaht aus der Praxis deutscher Oberlandesgerichte. Literatur. H. Grob.

v. Eheberg u. A. Dyroff: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Nr. 10 ex 1908.

Dr. Eichmann: „Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine.“

Dr. Hubrich: „Die reichsgerichtl. Judikatur und das Prinzip der Einheit des inneren preuß. Staatsrechts.“

Dr. Wiesner: „Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte.“

Skizzen und Notizen. Literaturbericht. H. Grob.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 22.

Büchtemann: „Zur Hundertjahrfeier der preuß. Städteordnung.“

Coumont: „Das erste Jahrzehnt der öster. Z.-P.O.“

Ungewitter: „Das bayer. Beamtengesetz.“

Bartels: „Die rechtliche Natur der Maiaussperrung.“

Prang: „Juristische Rundschau.“

Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Neue Gesetze. Sprechsaal. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 23.

Allfeld: „Veröffentlichung von Briefen.“

Diese wichtige Frage wird dahin beantwortet, daß hier die einzelnen Fälle besonders behandelt werden müssen und daß namentlich Einzelinteressen den allgemeinen vorausgehen können.

Potthof: „Programm eines Reichsarbeitsgesetzes.“

Mamroth: „Zur Reform des Strafrechts: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung.“

Daude: „Die Ergebnisse der Berliner intern. Konferenz zur Rev. der Berner Übereinkunft.“

Vossen: „Der Deutsche Zivilprozeß im preuß. Verwaltungsrecht.“

Isebiel: „Generalstaatsanwalt Waitler.“

Strang: Jurist. Rundschau.

Vermischtes. Vereine und Gesellschaften. Spruchbeilage. Literaturbeilage.

Archives d'Anthropologie criminelle. Décembre 1908.

Tamassia: Les veines dorsales de la main comme moyen d'identification.

Auf Grund ausgedehnter einschlägiger Untersuchungen an mehreren tausend Händen weist der Verfasser darauf hin, daß sich das Venennetz des Handrückens ganz besonders gut als Identifizierungsmittel eigne. Im Gegensatz zu früheren Angaben von G. Capon bestreitet er zunächst die Richtigkeit des Satzes, daß gewisse Eigentümlichkeiten in der Gestalt des Venennetzes vererbt würden. Man kann die außerordentlich mannigfaltigen Verzweigungsformen der Venen des Handrückens in folgende Untergruppen bringen: 1. Der Bogen. 2. Die baumartige Verzweigung. 3. Die netzartige Verzweigung. 4. Die Verzweigung in Form einer V. 5. Unbestimmte Anordnungen, welche Übergangsformen zwischen den vorerwähnten Typen bilden. Außerdem können noch andere Charaktere der Venen selbst, der Grad ihrer Vorsprünge, ihr mehr minder gewundener Verlauf, ihre knopfartigen oder diffusen Anschwellungen usw. gleichfalls zur Personidentifizierung verwendet werden. Die Methode nun besteht darin, daß nach Erzeugung einer Blutstauung in den Venennetzen beider Handrücken eine Photographie von ihnen abgenommen und diese dann nach bestimmten Gesichtspunkten registriert werden. Die Vorteile der Methode sind: 1. Die große Leichtigkeit der Unterscheidung der einzelnen Bilder. 2. Der absolut individuelle Charakter des Verhaltens des Venennetzes. 3. Das Alter übe keinen Einfluß auf die Art seiner Verzweigungen aus. 4. Krankheitsprozesse (auch nicht Phlegmonen? Ref.) Verletzungen und berufliche Stigmata verändere sie nicht. 5. Ohne eine große Gefahr herbeizuführen, können diese „Identitätszeichen“ nicht verwischt oder ausgelöscht werden.

Brioude: Blessures par coups de cornes.

Der spanische Autor berichtet in dieser interessanten Arbeit über die Besonderheit der Verletzungen durch Stierhörner, die kennen zu lernen bei den Stierkämpfen ausreichend Gelegenheit geboten ist. Es kommen dabei alle Grade von Gewebstrennungen, von der einfachen Ekchymose bis zur vollständigen Zermalmung ganzer Körperteile vor. Besonders charakteristisch sind ovale bis schlitzförmige Einstichöffnungen mit einem graublauen, kreisförmigen Hofe, welcher durch eine Abschindung der Epidermis zustande kommt. Die Wunde selbst bildet entweder das einfache kegelförmige Negativ des verletzenden Hornes, also einen Kegel, an dessen Basis die Eingangsoffnung liegt, dessen Spitze aber der tiefsten Stelle der Gewebstrennung entspricht; oder aber es ist das umgekehrte Verhalten dann zu beobachten, wenn der aufgespießte menschliche Körper von dem Stiere in der Luft herumgedreht wird. Während diese schweren, oft die Leibeshöhlen eröffnenden Wunden hauptsächlich bei den zu Fuß kämpfenden Toreros angetroffen werden, zeigen die berittenen Pikkadores viel häufiger oberflächliche, gerissene Wunden, die von einer unvollständigen Aufspießung durch den tiefer als der Reiter heranstürmenden Stier herrühren. Nerven wie Arterien werden sehr häufig in der Wunde unverletzt angetroffen, da sie

neben dem verletzenden Horne im Momente seines Eindringens zur Seite gleiten. Eigentümlich ist es, daß der Torero in der Hitze des Kampfes zuerst die Verletzung gar nicht spürt und erst später die Schwere, ja Lebensgefährlichkeit solcher Unfälle erkannt wird. Infektionen, auch mit Rotz und Tetanus komplizieren die Prognosestellung ungemein.

Moreau: Contribution à l'étude des plaies du coeur.

Kasuistischer Beitrag zur Kenntnis der Herzwunden.

Corin et Stockis: Nouvelle méthode de recherche des taches spermatisques sur le linge.

Die zahlreichen Mängel, welche den verschiedenen Methoden zum Nachweise von Spermatozoen für forensische Zwecke anhaften, veranlassen die Verfasser folgende neue Farbe-Technik der zelligen Elemente des Sperma vorzuschlagen:

Aus dem auf das Vorliegen von Sperma verdächtigen Teile eines Gewebes wird ein Faden vorsichtig isoliert und 1—2 Sekunden gefärbt in:

Erythrosin	1,0.
Ammoniak	200,0.

Nachher wird der Faden in Wasser abgewaschen und zerzupft. Die mikroskopische Untersuchung möge zunächst zur Orientierung bei schwacher, später bei starker Vergrößerung vorgenommen werden. Es zeigen sich dabei die Gewebefasern ungefärbt, die Spermatozoen erscheinen sowohl in ihrem Schwanz-, als auch in ihrem Kopfteile tief kirschrot. Bei älteren Flecken, bei welchen sich die Schwänze der Zoospermien nur schwerer färben, fixiere man die Fäden vorher in Müllerscher Flüssigkeit, vermeide aber streng den Zusatz von Formol oder die Anwendung irgend eines anderen Fixierungsmittels. Man kann auch in solchen Fällen gleichzeitig fixieren und färben, und das in der folgenden Lösung:

Ammoniak	100,0.
Kalium bichromat	0,50.
Natriumsulfat	1,0.
Erythrosin	0,50.

Die Sicherheit und die Schnelligkeit dieser Farbe-Technik, welche zu sehr demonstrativen und haltbaren Präparaten führt, wird hervorgehoben und endlich betont, daß auch behufs vorläufiger Orientierung über das Vorliegen von Sperma-Verunreinigungen noch anderweitig besudelte Zeugstücke als Ganzes in Erythrosin gefärbt und dann in Wasser abgespült werden können. Die von Sperma herrührenden Flecke präsentieren sich dann als kirschrot gefärbte Partien auf dem ungefärbten Grunde des Gewebes.

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. Janvier 1909.

Dupré et Charpentier: Les Empoisonneurs.

Auf Grund einer umfassenden Studie verschiedener Giftmordprozesse nach der Seite der psychischen Beschaffenheit der Giftmörder hin kommen die Verfasser zu folgenden Schlüssen: Unter diesen Verbrechern finden sich ausgesprochene Irrsinnige, und zwar sowohl Melancholiker, wie Paralytiker. Ihre verbrecherische Handlung charakterisiert sich dann vor allem in der Brutalität, sowie in der Kritiklosigkeit ihres Vorgehens (indem sie z. B.

ihr Opfer vorher warnen u. dergl. m.). Neben ihnen finden sich unter den Giftmördern Dégénéérés, Schwachsinnige, Hysterische, die sich durch den femininen Typus ihres Charakters auszeichnen. Ein großer Teil solcher Kriminellen aber ist geistig gesund. In sozialer Hinsicht ist es interessant, daß Ärzte, Apotheker und Geistliche besonders häufig dieses Deliktes wegen sich zu verantworten haben. Die Verfasser schlagen als soziales Remedium für die ausgesprochenen Psychopathen die Internierung in Irrenhäusern, für die Degenerierten eine solche in „Zwischenanstalten“ vor.

Locard: Le Tatouage chez les Hébreux.

Studien über die Tätowierungen der Juden.

Tomellini: Des Empreintes digitales comme procédé d'identification.

Bemerkungen zur Daktyloskopie.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 59. Jahrgang. Heft VI. November-Dezember.

F. Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit (Fortsetzung).

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtlicher Beziehung (Fortsetzung).

P. Kayser: Über Vergiftung durch chloresaures Kalium vom gerichtlichen Standpunkte (Fortsetzung).

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung). Die Arbeiten werden nach ihrem Abschlusse referiert werden.

H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1909. Dritte Folge. XXXVII. Band. I. Supplement-Heft.

Heubner und Dietrich: Über die ratsamste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungsklassen der größeren Städte. Referate, erstattet in der Sitzung der erweiterten wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen am 18. Oktober 1907.

Leitsätze:

1. Die beste Methode der öffentlichen Fürsorge für die Säuglingsernährung in den minderbemittelten Bevölkerungskreisen besteht in der ausgedehntesten Beförderung und Unterstützung der natürlichen Ernährung an der Mutterbrust.

2. Die beste Methode zur Beschaffung einer einwandfreien Tiermilch für die Säuglinge der Minderbemittelten besteht in der Kontrolle oder der Übernahme der Produktion durch ein städtisches Milchamt.

3. Die ratsamste Methode der Beschaffung einer geeigneten Nahrung für den einzelnen Säugling besteht in der Errichtung städtischer Milchküchen, wo die einzelnen Mahlzeiten des Säuglings in verschiedenen

Mischungen trinkfertig hergestellt werden, und mit denen Beratungsanstalten organisch zu verbinden sind, in denen die Ernährung des Kindes eine ärztliche individuelle Untersuchung erfährt.

Rapmund u. Herrmann: Das öffentliche Gesundheitswesen in Schweden. Reisebericht.

R. Wehmer: Aus dem öffentlichen Gesundheitswesen in England und Schottland. Reisebericht.

Roth: Das öffentliche Gesundheitswesen in Belgien. Reisebericht.
H. Pfeiffer, Graz.

XXV. Hauptversammlung des preußischen Medizinalbeamten-Vereins in Berlin am 29. und 30. September 1908.

Von den zu dieser Versammlung erstatteten Referaten verdienen als besonders interessierend hervorgehoben zu werden:

1. Der gegenwärtige Stand und Wert der Kriminalanthropologie. Strauch-Berlin.

Die Ausführungen des Vortragenden wurden in folgenden Leitsätzen zusammengefaßt:

1. Am verbrecherischen Menschen — im Sinne der Kriminalanthropologie — beobachtet man die von Lombroso angegebenen Befunde tatsächlich sehr häufig.

2. Es gibt trotzdem keinen für den Verbrecher charakteristischen Typus (Tipo criminale), wie ihn Lombroso annahm.

3. Die Befunde am Verbrecher beruhen teils auf pathologischen, auch bei nicht verbrecherischen Menschen vorkommenden Störungen, teils auf angeborenen Merkmalen (tatsächlich bisweilen atavistischen).

In ihrer Gesamtheit beweisen sie aber jedenfalls einen allgemein minderwertigen Organismus des Individuums.

4. Lombrosos großes Verdienst ist es somit, durch den Nachweis, daß unter Rechtsbrechern sich vielfach solche „minderwertigen“ Individuen finden, als Erster die Aufmerksamkeit auf „Minderwertigkeit“ einzelner Menschen hingelenkt und ein ernstes Studium dieses Zustandes angebahnt zu haben.

5. Körperliche Minderwertigkeit ist oft mit geistiger Minderwertigkeit vergesellschaftet und bedingt zuweilen sogar eine solche.

6. Die Diagnose geistiger Minderwertigkeit soll sich aber nicht allein auf die körperlichen Befunde aufbauen, hierzu gehört vielmehr eine genaue, eingehende seelenärztliche Untersuchung und Prüfung im einzelnen Falle.

7. Die körperlich und geistig minderwertigen Individuen unterliegen infolge mangelhafter Widerstandsfähigkeit besonders leicht dem Anreiz zum Verbrechen, und ist gerade bei ihnen das soziologische Moment (v. Liszt) ein wesentlicher und bedeutsamer Faktor.

8. Besserung der sozialen Lage und die modernen Bestrebungen der Rassenhygiene könnten die Entstehung minderwertiger Individuen beschränken und damit die Zahl der Verbrecher vermindern.

2. Psychologie der Aussage. Lochte-Göttingen.

Unter Ausschluß der Aussage des Kindes und der bewußten Lüge bespricht Lochte zunächst die Psychophysiologie der Aussage unter besonderer Berücksichtigung der Artung des Beobachters (Beruf, Bildung, Dis-

position, Aufmerksamkeit), geht weiter auf die Psychopathologie der Aussage über, wobei der Rolle der Kopfverletzung, der Fieberdelirien, der sog. Grenzzustände (Epilepsie, Alkoholismus etc.) und endlich der Seelenstörungen im engeren Sinne insbesondere gedacht wird. Die Schlußsätze des Referates lauten :

1. Die experimentelle Psychologie hat nachgewiesen, daß, abgesehen von der bewußten Falschaussage, ein breites Gebiet normalpsychologischer Auffassungs-, Erinnerungs- und Aussagefälschungen besteht, mit dem bei jeder Zeugenvernehmung gerechnet werden muß. Auch der Eid bietet keine Gewähr für Fehlerlosigkeit der Aussage (Stern). Diese Feststellung beansprucht in der Praxis für die Fälle Bedeutung, in denen nur einige oder wenige ungenügend aussagende Zeugen vorhanden sind.

Der Cramer-Webersche Versuch lehrt andererseits, daß es bei Vernehmung einer Reihe von zuverlässigen Zeugen sehr wohl gelingt, ein annähernd richtiges Bild des Vorganges zu rekonstruieren.

2. Der Forderung eines Aussage-Unterrichts in der Schule kann nicht beigestimmt werden, noch weniger der Bestellung von Gerichtspsychologen.

3. Beachtenswert ist der Vorschlag, in geeigneten Fällen die Fragen des vernehmenden Richters und die Aussagen des Zeugen stenographisch zu protokollieren.

4. Sowohl durch körperliche wie durch seelische Erkrankungen kann die Aussage störend beeinflußt werden.

Unter den körperlichen Erkrankungen spielen die Kopfverletzungen (Amnesie und Sprachverletzungen), die Infektionskrankheiten (z. B. Typhus) und Intoxikationen eine Rolle.

Vor, während und nach Ablauf einer Seelenstörung werden gelegentlich krankhaft beeinflußte Aussagen produziert, welche die Behörden irreführen können.

5. Der Zeugenaussage eines Geisteskranken kann nur dann ein Wert beigemessen werden, wenn es nachgewiesen ist, daß sie unbeeinflußt von krankhaften Momenten abgegeben ist (Cramer).

6. Die im Entwurf zur Strafprozeßordnung vorgesehene allgemeine Einschränkung kommt den Wünschen der Psychologen, wie der Irrenärzte entgegen.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Janvier. Série 4. T. XI.
Vibert: Des témoignages en justice.

Vibert bespricht an der Hand verschiedener besonders krasser Fälle, wie ärztliche „Sachverständige“, ähnlich wie dies auch anderen Zeugen geschehe, durch eine unbewußte Voreingenommenheit in der Erhebung des Befundes und der Abgabe ihres Gutachtens so weit beeinflußt werden können, daß sie schließlich zur Feststellung von Krankheitsveränderungen kommen, die gar nicht existiert haben. Nur einer der lehrreichen Fälle sei herausgegriffen, der allerdings, wie übrigens die anderen auch, auf die wissenschaftliche Vorbildung und den Ernst des Gutachters ein ganz eigentümliches Licht wirft und, wie Referent aus eigener Erfahrung sagen kann, auch in Frankreich zum mindesten unter die seltenen Ausnahmen gerechnet werden muß. Eine gewisse N. führt dem „Sachverständigen“ D. X. ein Mädchen mit der Angabe vor, sie sei wiederholt Zeugin von geschlechtlichem

Mißbrauch des Kindes durch seinen eigenen Vater gewesen, der die Kleine außerdem mit Syphilis infiziert habe. Dr. X. untersucht und konstatiert zuerst eine Vulvovaginitis und Pemphigus syphiliticus an den Beinen. Mit diesem Zeugnis geht die Frau zu einem zweiten Arzte J., welcher die Angaben des ersten Arztes bestätigt. Sie sucht nun neuerlich den Dr. X. auf, welcher in diesem seinem zweiten Gutachten die Defloration und das Bestehen einer Syphilis neuerlich konstatiert. Die Frau erstattet nun gegen den Vater des Kindes Anzeige. Im weiteren Verlaufe der Angelegenheit stellt es sich heraus, daß die Betreffende eine Erpresserin war, welche den Vater des Kindes im Besitze größerer Barmittel wußte und diese durch die Beschuldigungen an sich bringen wollte. Sie hatte zuerst das kleine Mädchen instruiert und durch ihre detaillierten Schilderungen die beiden Ärzte derart zu beeinflussen gewußt, daß sie — wie Vibert bei einer neuerlichen, sachgemäßen Untersuchung feststellen konnte — ein intaktes Hymen für defloriert, einen gesunden Vorhof und eine ebensolche Scheidenschleimhaut für erkrankt und Frostbeulen an den Füßen des Kindes für einen syphilitischen Pemphigus erklärten. Ein weiterer Kommentar erscheint diesen Tatsachen gegenüber, die sich aus der Arbeit Viberts leicht vermehren ließen, überflüssig.

Chatin: Vente des huitres.

Simonin: Les dégénérés dans l'Armée.

Verfasser weist in diesem interessanten Artikel auf die enorme Zahl von Degenerierten hin, welche in der französischen Armee, namentlich aber unter der Kavallerie und den Kolonialtruppen Aufnahme gefunden haben. Den Hauptkontingent stellen dabei jene, welche sich freiwillig melden, Existenzen, die meist schon irgendwann Schiffbruch gelitten und von der Armee mangels hinreichender Abweisungsgründe aufgenommen werden. Sie rekrutieren sich in erster Linie aus den Reihen der kleinen Bürger großer Städte, dann aus den Arbeiterkreisen, fast gar nicht aus dem gesunden Landvolke. Sie sind es, die, erst einmal unter Waffen, bald die Militärspitäler und Gefängnisse füllen und so häufig geringfügiger Veranlassungen wegen Selbstmord begehen. S. unterscheidet unter diesen Degenerierten solche, welche nur eine minderwertige Konstitution haben, solche, welche psychisch daneben entschieden desequilibrirt sind und dann die große Schar von Alkoholikern, Hysterikern, larvierten Epileptikern, idiotischen Individuen, Gewohnheitslügen etc. Um diesen Elementen, welche nachgerade eine Gefahr für die Armee bilden, entgegenzutreten, bedarf es einer sorgfältigen und ausgedehnten Beobachtung der Rekruten, namentlich aber der freiwillig zum Dienste sich Meldenden durch psychiatrisch vorgebildete Militärärzte — und hier ist die Erziehung des Arztestandes der Armee am wirksamsten, dem Übel zu steuern.

Thoinot, Chassewant, Balthazard: Suspicion d'empoisonnement par les chaussures.

Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Reille: Le premier Congrès international du froid.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Décembre. T. IX. 4. S.

Baradat: La tuberculose et les transactions.

Louis Bossu: Médecins experts et médecine légale au XIV. siècle.

L. Vasseur: Le premier Congrès international de la route.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie. Bd. 2. H. 4. 1908.

1. Abhandlungen.

Stern: Anleitung zur Beobachtung der Sprachentwicklung bei normalen, vollsinnigen Kindern.

Baerwald: Experimentelle Untersuchungen über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit.

Die ausgezeichnete und in ihren weiteren Konsequenzen auch für die Psychologie der forensischen Aussage außerordentlich wichtige Arbeit basiert auf einer großen Zahl kritischer Versuche, die der Autor in den Jahren 1903—08 an zahlreichen Personen verschiedenen Geschlechtes und verschiedenster sozialer Stellung und Bildungsstufe angestellt hat. Als Grundlage für die psychologischen Experimente über Urteilsvorsicht und Selbsttätigkeit diente eine farbige Karrikatur. Es würde den Rahmen eines Berichtes weit überschreiten, wollte Referent auf Details, namentlich auf die Einzelheiten der Untersuchungs-Methodik eingehen. In letztgenannter Hinsicht sei nur hervorgehoben, daß dem Verfasser als Maßstab für die Beurteilung der Urteilsvorsicht erstens der Quotient $\frac{zw}{n}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der elementaren Angaben), ferner der viel exaktere $\frac{zw}{f}$ (das Verhältnis der Zahl der Zweifelsäußerungen zur Zahl der begangenen Fehler) und endlich der Quotient $\frac{fw}{f}$ (Verhältnis der „gewarnten“ Fehler zur Zahl der wirklich begangenen) dient. Als besonderer methodischer Vorteil dieser Quotienten muß hervorgehoben werden, daß der Wert n , d. h. die Summe der einzelnen Aussagen, nur in einem von ihnen, und zwar in dem unwichtigsten vorkommt. Die auf solche Weise gewonnenen Resultate zeigen in Übereinstimmung mit Sterns und im Gegensatz zu Borsts Angaben zunächst die Überlegenheit des männlichen Geschlechtes über das weibliche. Es zweifelt häufiger, urteilt also vorsichtiger. Hierbei muß außerdem berücksichtigt werden, daß die männlichen Versuchspersonen des Autors auf einem weitaus tieferen Bildungsniveau standen, als die weiblichen, ein Umstand der zugunsten der männlichen Urteilsvorsicht ganz besonders ins Gewicht fällt. Von besonderem Interesse sind die Angaben des Autors über den Zusammenhang von Selbsttätigkeit und Ichsagen. Zwischen der Neigung zum Ichsagen einerseits und zur Interpretation und logischen Verknüpfung andererseits besteht ein Kausalitätsverhältnis. Wer bei den Versuchen viel von sich selbst sprach, hatte meist zahlreiche Konjekturen und Hypothesen über die Bedeutung des Geesehenen. Doch ist der Interpretationstrieb der Ichsager nur der wichtigste Einzelfall einer anderen Eigentümlichkeit, nämlich der Selbsttätigkeit, sofern man darunter versteht die Tendenz zum Hinausgehen über das Gegebene.

14*

Die anderen Einzelfälle in der Äußerung dieser Eigentümlichkeit sind: Neigung zum Kritisieren, Tendenz zum Anführen von Parallelen usw.

Eine weitere Reihe von Versuchen, bzw. von anderen Berechnungsarten dringt nun in den psychischen Zusammenhang zwischen Ichsagen und Selbsttätigkeit ein. Es zeigte sich, daß die Solidarität der Selbsttätigkeit mit dem Ichsagen nicht auf einem rein äußerlichen, etwa sprachlichen Moment beruht, sondern eine tiefer begründete, universelle Erscheinung ist. Bei den Frauen bewährt sich die Solidarität des Ichsagens und der Selbsttätigkeit. Nur fällt auf, daß überall gerade bei denjenigen Aussagen, die die meisten Ichworte enthalten, die Zahl der Selbsttätigkeitszeichen etwas nachläßt. Bei den Männern bewährt sich die erwähnte Übereinstimmung gar nicht. Es zeigen die männlichen Versuchspersonen, die gar nicht von sich sprachen, die höchste Selbsttätigkeit. Die Erklärung für diese auffallende Differenz ergibt sich aus dem Umstande, daß der Mann viel mehr zur Sachlichkeit erzogen wird, als die Frau, welche viel weniger Arbeitsmaschine, oder „unpersönliche Vertreterin eines Verhandlungszweckes“ ist, als der dazu durch seinen Beruf gezwungene Mann. Besonders beweisend für diese Anschauung ist es, daß die zwei in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Damen seiner Versuchspersonen gleichfalls keine Ichworte kennen.

Die Ichliebe kann auch ohne Zutaten der komplexeren Selbstgefühle alle Symptome der Selbsttätigkeit zeitigen und fördert sie in spezifischer Weise, indem sie sich besonders stark an das kettet, was am meisten Ich ist, also an die eigene, die Außenwelt überschreitende intellektuelle und Gefühlsproduktion.

Den „type observateur“ Binets, dessen Eigentümlichkeit sich nach diesem Autor in der Neigung erschöpft, in Zusammenhang zu beobachten, den Gegenstand als Ganzes in Betracht zu ziehen und Interpretationen und Konjekturen zu verwenden, will der Autor zum Begriffe des „selbsttätigen Typus“ erweitern, der sich außer durch die vorerwähnten Eigenheiten auch noch durch die Tendenz zu kritisieren und zu vergleichen auszeichnet. Ihm gegenüber steht der „type descripteur“, der beschreibende Typus Binets, welcher aber, wie der Verfasser nachweist, insofern ein Zwillingsstypus ist, als er zwei ganz verschiedene Individualitätenbilder in sich begreift. Denn man kann ihn trennen in 1. den passiven beschreibenden Typus, der einfach auf einem Fehlen der Selbsttätigkeit beruht, und 2. in den vorsichtigen beschreibenden Typus, dem es keineswegs an Selbsttätigkeit zu fehlen braucht, der aber ihre Äußerungen durch scharfe Selbstkontrolle zurückdrängt. Endlich ergibt sich aus den Versuchen, daß es auch Personen gibt, die den Antagonismus zwischen Selbsttätigkeit und Urteilsvorsicht überwunden haben, deren fehlerlose, also von ausreichender Vorsicht zeugende Aussagen zugleich besonders viel Konjekturen aufweisen. Sie schieben sich als die Vertreter des „harmonischen Urteilstypus“ zwischen die beiden vorerwähnten ein. Er stellt das Ziel dar, dem eine systematische formale Bildung der Urteilsfunktion zustreben müßte.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 1.

Raecke: Traumatische Meningitis purulenta ohne äußerliche sichtbare Verletzung.

Bericht über das Auftreten einer eitrigen Meningitis im Anschlusse an ein Kopftrauma, welches keine äußerlich sichtbare Verletzung gesetzt hat. Als Krankheitserreger wurden Pneumococcen nachgewiesen bei beginnender Pneumonie des rechten Oberlappens der Lunge. Im Gutachten wird die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen Trauma und Meningitis betont.

Fränkel: Ein seltener Fall von Selbstmord durch Erstechen.

Die Leiche eines in seinem Dienstzimmer aufgefundenen Postkontrollors zeigte 24 Stichwunden, welche von wechselnder Länge alle abgerundete und spitzwinkelige Wundecken haben. Ihrer Lage nach sind 4 Gruppen zu unterscheiden, welche die rechte Hals- und Gesichtshälfte, die rechte obere und die rechte untere Brustseite, sowie die Arme betrafen. Unter ihnen finden sich solche, welche die Pharynxwand und die Brustwand durchbohren neben anderen, welche nur oberflächliche Gewebstrennungen oder einfache Muskelwunden darstellen. Von größeren Gefäßen waren ausschließlich die Vena cava superior und die Vena anonyma sinistra getroffen. In der Brusthöhle fanden sich 450 ccm Blut, die blutige Infiltration des Bindegewebes in der Umgebung der Wunden wird auf 300 ccm geschätzt. Blutaspiration in den Lungen von den zahlreichen feineren arteriellen Gefäßen der durchbohrten Pharynxwand. Außerdem waren die Kleider der Leiche und der Boden in ihrer Umgebung mit Blut getränkt. Neben der Leiche findet sich das verletzende Werkzeug, eine geschlossene, große Papierschere, deren Spitzen derart verbogen sind, daß die Branchen nicht geöffnet werden können. Die Kleider der Leiche sind mit durchbohrt. Ein Motiv für eine selbstmörderische Handanlegung kann (von einem körperlichen Leiden abgesehen) nicht eruiert werden. Gutachten: Selbstmord durch Stichverletzung. — Verfasser bespricht endlich kritisch die Besonderheit des Falles die sich durch das verletzende Werkzeug, die Mitdurchbohrung der Kleider, durch die Zahl und die Lage der Stichverletzungen ergaben.

Hillenberg: Einige nicht entschädigungspflichtige Fälle von erworbenen Körperschäden und deren Einfluß auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen.

Instruktive kasuistische Mitteilung darüber, wie vor der Ära der Unfallgesetzgebung in den Kreisen landwirtschaftlicher Arbeiter selbst schwere, durch Unfälle verursachte körperliche Schäden ohne Einbuße am Einkommen ertragen werden konnten. Die 15 interessanten Eigenbeobachtungen des Verfassers müssen im Originale nachgelesen werden.

H. Peiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 2.

Fürbringer: Zur Kenntnis des Hitzschlags und Sonnenstichs als Unfallfolgen.

Giemkiewicz: Wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.
Leppmann: Erwiderung.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 1.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

Nesemann: Erwiderung auf den Artikel von Dr. F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstypus in Berlin.

O. Rapmund: Kreisarzt und Kreistierarzt. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 2.

Heidenhain: Tod eines 7 Wochen alten Knaben — ob durch Verhungern?

Die relative Anämie sowie das vollständige Fehlen von Nahrungsmitteln oder Kot in dem kollabierten und neutral reagierenden Magen-Darmtrakte eines 7 Wochen alten, äußerlich wohlgenährten Kindes, bei Fehlen sonstiger Krankheitsveränderung, veranlaßt dazu, im Gutachten die Diagnose Tod durch Verhungern als Todesursache zu stellen. Die Nahrungsentziehung muß hier eine plötzliche und vollständige gewesen sein.

Vogt: Ein Fall von Schellackvergiftung.

Der Verfasser beobachtete 5 Tage nach Genuß eines Stückes Schellack durch einen 14jährigen früher gesunden Arbeiter an ihm das Auftreten einer akuten, bald in Heilung übergehenden Nierenentzündung. Fütterungsversuche, welche über Veranlassung Vogts von Prof. A. Gürber zur ätiologischen Klarstellung des Falles an Kaninchen und Hunden mit Schellack vorgenommen wurden, ergaben das Folgende:

1. Bei Kaninchen, die einen langen Darm mit stark alkal. Inhalt besitzen, erzeugen die im Schellack enthaltenen unter Bildung von Harzseifen resorbierten und durch die Nieren wieder ausgeschiedenen Harze, eine heftige Nierenentzündung.

2. Hunde vertragen mit ihrem kurzen Darm, und mit ihrem nur schwach alkal. Darminhalt selbst große Mengen Schellack, ohne daß Symptome der Nierenreizung auftreten.

3. Der Mensch, welcher hinsichtlich der Länge seines Darmkanals und der Reaktion seines Inhaltes zwischen dem Kaninchen und dem Hunde steht, muß demnach, wenn auch weniger wie das Kaninchen, empfindlich gegen die Einbringung von Schellack sein und darauf mit Nierenentzündung reagieren. Somit ist

4. die ätiologische Bedeutung des Schellackgenusses für das Auftreten der Nephritis in dem konkreten Falle zuzugeben.

Kühnemann: Eigenartige Körperlage eines Erhängten.

Der Tote wurde an einem um den Bettpfosten gewickelten Handtuche hängend, die Beine nach hinten lange ausgestreckt, auf die Finger der Grundphalangen gestützt, aufgefunden.

Lissner: Die Entlastung der Landratsämter auf sanitätspolizeilichem Gebiete.

Rißmann: Wie werden in Deutschland die Dienste der Krankenschwestern und Hebammen gewertet? H. Pfeiffer, Graz.

Vierteljahrsschrift. 1909. III. F. 37. Bd. 1. Heft.

König-Orth: Tod durch Kopfverletzung.

Das Obergutachten enthält die Beurteilung eines komplizierten Falles, wo nach der Zufügung einer ganzen Reihe von Mißhandlungen der Tod eintrat. Der Leichnam zeigte, von zahlreichen und ausgedehnten Kontusionen

am Kopfe, Hals und Brust und von einem Rippenbruche abgesehen, eine intrameningeale Blutung mäßigen Grades bei unverletztem knöchernen Schädeldach und außerdem im Kehlkopfe einen aspirierten Brocken von Mageninhalt. Das Gutachten spricht sich mit Wahrscheinlichkeit dahin aus, daß der Getötete an Erstickung gestorben sei. Diese Erstickung aber sei wieder durch einen Brechakt bedingt gewesen, welcher im Zustande der Bewußtlosigkeit nur unvollkommen abgelaufen sei und zur Aspiration des Fremdkörpers geführt habe. Da die Bewußtlosigkeit als Folge der durch die Gewalteinwirkung auf den Kopf bedingten Gehirnerschütterung beziehungsweise der Blutung in die Schädelhöhle anzusehen sei, so könne demnach der Tod, wenn auch nur mittelbar, auf die gegen den Kopf gerichteten Mißhandlungen zurückgeführt werden. Jedenfalls haben aber nicht die Mißhandlungen in ihrem Zusammenwirken, wie die ersten Gutachter aussagten, den tödlichen Ausgang bedingt.

Walz: Über die forensische Bedeutung der überzähligen Knochen des kindlichen Schädels.

Verfasser berichtet über einen Fall von anfänglicher Verknennung angeborener Spaltbildungen und überzähliger Schaltknochen an der Hinterhauptbeinschuppe eines Neugeborenen in dem Sinne einer intravital entstandenen Knochenfraktur beziehungsweise von bei der Obduktion entstandenen Kunstprodukten. Aus der relativ großen Häufigkeit der Schaltknochen in der hinteren kleinen Fontanelle und aus dem Umstande, daß die Ossa quadrata oft doppelt vorkommen oder noch eine Längsspalte besitzen, zieht der Verfasser den Schluß, daß es sich bei diesen Bildungen nicht um Fontanellenknochen im Sinne Virchows und Rankes, sondern im Sinne Eimers um Präinterparietalia entsprechend dem 4. Knochenpaar Meckels handelt. Er schließt an seinen konkreten Fall die oft schon ausgesprochene Mahnung: Eine Fraktur dürfe nie ohne völlige Ablösung des Periostes diagnostiziert werden.

Hammar: Über die normalen Durchschnittsgewichte der menschlichen Thymusdrüse.

Polemik gegen die von v. Sury in der Julinummer dieser Zeitschrift erschienene Arbeit.

Focke: Die Heranziehung physiologischer Versuche zum qualitativen und quantitativen Nachweis krimineller Strychninvergiftungen.

Die Arbeit weist an der Hand einschlägiger Beobachtungen darauf hin, daß bei Mengen unterhalb eines Milligramms Strychnin zum annäherungsweise quantitativen Nachweis des Giftes mit Vorteil das physiologische Froschexperiment herangezogen werden könne. Ein Wasserfrosch von 20—30 g reagiere bei geeigneter Temperatur (Zimmerwärme) auf $\frac{1}{100}$ mg Strychnin in 1—2 Stunden noch mit typischem Tetanus. (Nach den Erfahrungen des Referenten sollte zum physiologischen Strychninnachweis ausschließlich die für das Strychnin noch empfindlichere und so außerordentlich charakteristisch erkrankende weiße Maus herangezogen werden. Die Abschätzung der Menge aus dem Ausfalle des Tierexperimentes kann wohl immer nur eine recht approximative sein!)

Rodenwaldt: Über Verletzungen durch elektrische Starkströme vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Die gründliche und interessante experimentell-kritische Arbeit ist leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Geißler: Die Vergiftung mit Salzsäure.

Der Verfasser legt teils an der Hand selbst beobachteter Vergiftungsfälle mit Salzsäure, teils an der Hand der Literatur die charakteristischen Merkmale der Salzsäurevergiftung dar, welche er noch durch Versuche an Kaninchen und Hunden ergänzt. Am Schlusse der Arbeit folgen Betrachtungen von speziell forensischem und praktisch therapeutischem Interesse.

In forensischer Hinsicht interessieren folgende Sätze: Kommen dem Obduzenten Angaben aus der Vorgeschichte, eventuell der chemische Nachweis an einem Reste des unverbrauchten Intoxikationsmittels zu Hilfe, so ist natürlich die Diagnose „Salzsäurevergiftung“ sicher und leicht zu stellen. Allein auf Grund der makroskopischen Leichenschau hingegen könne zwar eine Vergiftung mit Mineralsäure mit Sicherheit behauptet, hingegen speziell die Anwendung von Salzsäure nur mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Die Beantwortung, ob Mord, Selbstmord oder Fahrlässigkeit vorliege, ist relativ leicht, da die überwiegende Zahl der bisher mitgeteilten Fälle solcher Vergiftungen Selbstmorde waren. Die Frage, ob Salzsäure überhaupt geeignet sei, quantitativ und qualitativ die Gesundheit zu beeinträchtigen, muß bejaht werden. Den Zeitpunkt der Aufnahme des Giftes kann man annähernd aus dem Auftreten der stürmischen Vergiftungserscheinung sowie aus dem Grade der Diffusion der Salzsäure in die Umgebung (letzteres allerdings nur ganz ungenau) bestimmen. Die Frage, in welcher Konzentration das Gift eingebracht wurde, könne man aus naheliegenden Gründen nicht in jedem Falle und das weder chemisch-analytisch noch anatomisch mit Sicherheit angeben. Endlich wird noch bei Vergiftung mit nicht tödlichem Ausgange auf die Dauerfolgen hingewiesen.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 21—23.

Eulenburg: Gutachten über „tierischen Magnetismus“ (Magnetopathie).

Eine Frau Y., die von einem „Magnetopathen“ eines schweren Nervenleidens wegen in verschiedenen Sitzungen (Preis 20 M.), ganz erfolglos behandelt worden war und dem sie bereits 500 M. gezahlt hatte, wurde von dem Kurpfuscher auf die Erlegung einer weiteren beträchtlichen Summe verklagt. Der an die Klage sich anschließende Rechtsstreit gab Veranlassung zur Einholung des wiedergegebenen Gutachtens, welches die völlige Wertlosigkeit solcher Heilverfahren in entsprechender Weise charakterisiert.

E. Bayer: Über wirtschaftliche Erwägungen bei der Invaliditätsbegutachtung.

L. Eisenstadt: Über die Ausbildung des Arztes für die Krankenkassenpraxis und soziale Medizin.

L. Bürger: Wanderniere und Trauma. Nr. 22.

Bürger bespricht hier sowohl die akute Verlagerung und Lockerung einer normal befestigten Niere, als auch die Verlagerung einer abnorm

beweglichen Niere und die Verschlimmerung einer schon vor dem Trauma bestandenen Dislokation. Dabei gibt er die Möglichkeit einer akuten traumatischen Verlagerung einer normal befestigten Niere selbst ohne tödliche Nebenverletzungen bei günstigen äußeren Bedingungen zu, betont aber die Seltenheit eines solchen Falles. Klinisch werden stets schwere Erscheinungen von seiten des Peritoneums und Hämaturie zu beobachten sein. Ob eine zur Begutachtung vorliegende Wanderniere gegebenen Falles als Unfallsfolge zu betrachten sei oder nicht, ist mit Sicherheit häufig gar nicht zu entscheiden. Auch die Beurteilung der durch den Unfall bedingten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit ist oft außerordentlich schwierig.

J. Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente. (Schluß folgt.)

Markus: Über einen Fall von Verletzung der Wirbelsäule.

Ein 31-jähriger Kutscher wurde von einem Wagen geschleudert. Es bestanden wochenlang hindurch heftige Schmerzen der Wirbelsäule, weshalb der Mann das Bett hüten mußte. Nach einem Monat versuchte er die Arbeit wieder aufzunehmen, mußte sie aber bald wieder einstellen, weil die angegebenen Beschwerden wieder auftraten. Dabei waren weder äußere Verletzungen noch Lähmungen zu beobachten. Markus konnte später eine Kyphose der unteren Brust- und oberen Lendenwirbelsäule sowie eine Skoliose mäßigen Grades nachweisen. Die Übung am Rumpffapparate konnte bei normaler Belastung ausgeführt werden. Die Schmerzen waren vom 5. Behandlungstage ab verschwunden. Das Gutachten des Autors geht dahin, daß ein innerer Zusammenhang zwischen Kyphose und Trauma zwar möglich sei, aber derzeit nicht erwiesen werden könne. Aus diesem Grunde dürfe auch das Vorliegen einer alten Verkrümmung nicht ausgeschlossen werden. Um hier entscheiden zu können, empfiehlt es sich, den Mann nach einem Vierteljahre wieder zu untersuchen. Wenn während dieses Zeitraumes eine Verstärkung der Deformität nicht eintrete und auch die Schmerzen nicht wiederkehren, so dürfe das mit großer Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß hier eine alte Deformität vorliege.

Schönfeld: Ein Fall von traumatischem Diabetes. Nr. 23.

Köhler: Zur Unfallkasuistik. Ein wissenschaftlich und praktisch interessanter Fall von Unfallhinterbliebenenrente.

A. Lewy: Betriebsunfall eines Schmiedes durch akute Labyrintherschütterung beim Schmieden. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1908. Nr. 23.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs, betr. die Gebühren der Medizinalbeamten sowie die bisherigen Verhandlungen der Kommission für diesen Gesetzentwurf und der verstärkten Budgetkommission über die Besoldung der Kreisärzte.

Seitz: Zur Kasuistik tödlicher Schußverletzungen mit Flobertpistolen. Nr. 24.

Verfasser berichtet über einen Selbstmord, welcher durch Abfeuern einer 6 mm Flobertpistole gegen die rechte Schläfe ausgeführt wurde. Das Projektil drang in die Schädelhöhle. Mit der Folgerung des Verfassers: Neben anderen Umständen läßt auch „der ruhige Gesichtsausdruck“ des

Selbstmörders den Schluß zu, „daß der Tod sehr bald nach der Tat eingetreten“ war, kann sich aber Referent nicht einverstanden erklären.

Doepner: Ein Fall von Simulation eines Nierenleidens.

Troeger: Zwei interessante Fälle aus meiner amtlichen Tätigkeit.

Zelle: Die Kurpfuscherei im 18. Jahrhundert. H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1908. Nr. 24.

F. Pachnio: Tödliche Blutung aus varikösen Venen.

Verfasser bespricht den Vorgang der Blutung und der natürlichen Blutstillung und bringt im Anschlusse daran drei Fälle, wo aus geplatzten Varixknoten der Unterschenkel, beziehungsweise der Ösophagus-Venen der Tod eintrat.

Moll: Die Gebühren der Medizinalbeamten und die praktischen Ärzte.

Heinrich Pach: Die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit von Krankenkassenmitgliedern. H. Pfeiffer, Graz.

XIII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

Vorbemerkung (insbesondere über Methode der Arbeit, benutzte Quellen
und Literatur).

Seit dem Erscheinen von Friedrich Kluges „Rotwelsch“¹⁾, dessen wichtiger zweiter Band für die nächste Zeit leider immer noch nicht zu erwarten ist, haben die Studien über unsere deutsche Gaunersprache einen erfreulichen Aufschwung genommen, und zwar auch in den Kreisen der Nichtphilologen. Jeder Leser des „Archivs“ kennt ja die hierauf bezüglichen, zum Teil recht bedeutsamen Arbeiten, die im Laufe der letzten acht bis neun Jahre in dieser Zeitschrift veröffentlicht worden sind. Hat doch ihr Herausgeber als einer der ersten die Bedeutung der Gaunersprache für die Psychologie des Verbrechertums zu würdigen gewußt und daher die Spalten seines Blattes bereitwilligst jedem zur Verfügung gestellt, der über den Gegenstand etwas einigermaßen Belangreiches zu sagen vermeinte. Der Verfasser dieser Zeilen hat die Resultate seiner Forschungen über unser Rotwelsch im Jahre 1905 in einem kleinen populär-wissenschaftlichen Werke niedergelegt²⁾, das von der Kritik im allgemeinen recht günstig beurteilt worden ist. Leider hatte aber dort — mit Rücksicht auf die Wünsche des Verlegers — nicht nur darauf verzichtet werden müssen, zu den im Text erörterten sprachlichen Erscheinungen ausführlichere Belegstellen aus den Quellen anzuführen, sondern auch darauf, verschiedene Gebiete, für welche die rotwelschen Vokabularien ganz besonders reichhaltig erscheinen, in einer ihrer Bedeutung entsprechenden

1) Friedr. Kluge, Rotwelsch, Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen, I: Rotwelsches Quellenbuch, Straßburg 1901.

2) L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners, Leipzig 1905; zitiert: Günther, Rotwelsch.

eingehenderen Weise zu behandeln. Nach beiden Richtungen hin sollen die hier zu veröffentlichenden „Beiträge“ zum Rotwelsch usw. Ergänzungen meines Buches bringen. Sie wollen in zwangloser Folge das Wortmaterial mehrerer, für das Leben und Treiben der Gauner und „Kunden“ vorzüglich wichtiger Personen, Dinge oder Einrichtungen einer genaueren systematischen Betrachtung unterziehen; und zwar sind zunächst die Ausdrücke für das Geld und die Münzen (I), für die Stände, Berufe und Gewerbe (II) und für die Strafen, insbesondere die zur Verbüßung der Freiheitsstrafen dienenden Anstalten (III) in Aussicht genommen. Der Methode und Form der Darstellung nach werden sich diese Aufsätze im wesentlichen anschließen an einen von mir zunächst in der „Beilage zur (Münchener) Allgemeinen Zeitung“ (Jahrg. 1905, Nr. 257/58, 265, 271/72) veröffentlichten Aufsatz über „Die Geographie in der deutschen Gauner- und Kundensprache“, der später — durch Zusätze vermehrt — auch in den beiden Zeitschriften „Die Polizei“ und „Der Gendarm“ abgedruckt worden ist und ebenfalls bereits eine Vervollständigung der einschlägigen Partien meines „Rotwelsch“ bildete¹⁾. Während ich mich aber auch dort wegen Raummangels in bezug auf Quellenzitate noch ziemlich bescheiden mußte, wurden mir für die hier folgenden Beiträge dankenswertester Weise in dieser Beziehung grundsätzlich keine Schranken gezogen. Demgemäß sind die Belege aus den Quellen möglichst vollständig, namentlich auch dort angeführt, wo es sich um charakteristische Veränderungen der ursprünglichen Form oder wichtige Bedeutungswandlungen einzelner Wörter handelt. Neben den eigentlichen rotwelschen (gaunersprachlichen) Bezeichnungen wurden auch die Ausdrücke der „Kundensprache“ sowie öfter die der — meist äußerst interessanten — sog. Krämerjargons herangezogen, von denen ja die wichtigsten jetzt durch das Klugesche Werk („Anhänge“, B., S. 434—91) leicht zugänglich gemacht worden sind²⁾. Nur mehr ausnahmsweise habe ich dagegen auch Ana-

1) Abgekürzt zitiert: Günther, Geographie, und zwar nach dem Abdruck in der „Polizei“ (Zeitschrift für Polizeiwissenschaft, -dienst und -wesen, Berlin, Herausgeb.: „Kameradschaft“, Wohlfahrtsges. m. b. H.), Jahrg. III (1906/7), Nr. 2—8, S. 26 ff., 50 ff., 74 ff., 98 ff., 122 ff., 146 ff., 170 ff., womit auch die Seitenzahl im „Gendarm“ (Zeitschr. f. d. kgl. preuß. u. reichsländ. Gendarmerie, Berlin, Herausgeb.: „Kaiser-Wilhelm-Dank“, e. V.) genau übereinstimmt.

2) Eine interessante Ergänzung zu dem Material bei Kluge lieferte u. a. O. Meisinger in der Zeitschr. für hochdeutsche Mundarten, Jahrg. III (Heidelberg 1902), S. 121 ff., nämlich einen „Beitrag zur Kenntnis der fränkischen Händlersprache“, des sog. Lotekhölisch (wohl zu d. hebr. lot = „Schleier, Verhüllung“ und kol = „Stimme, Laut“, a. a. O. S. 122); zitiert mit: Lotekhölisch

logien aus den Gaunersprachen (bezw. der volkstümlichen Sprechweise) anderer Nationen angeführt, und zwar hauptsächlich nach den bekannten Werken von Lombroso (für das italienische Gergo), Villatte (für das französische Argot) und Baumann (für das englische sog. Slang und Cant)¹⁾.

(Meisinger), mit Angabe der Seitenzahl. — Von den bei Kluge („Anhänge“, C, S. 491 ff.) als „lebendes Rotwelsch“ bezeichneten Jargons wurde außer dem dort (unter Nr. 2) ausführlicher mitgeteilten „Hallischen Lattcherschmus“ auch das ebds. (unter Nr. 1) erwähnte sog. Berner Mattenenglisch, eine Schülersprache, die mit unserem Rotwelsch mehrfache Verwandtschaft aufweist, herangezogen, und zwar nach den Mitteilungen darüber von Rollier in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung (herausgeg. von Kluge), Bd. II (1902), S. 51 ff. (zitiert Rollier) sowie (von einer Reihe von Autoren in dem Schweizerischen Archiv für Volkskunde, Jahrg. IV (1900), S. 39 ff. u. VI (1902), S. 158/59 (zitiert: Schweiz. Arch.)). — Für den Nachweis häufiger Übereinstimmung der Redeweise unseres gewöhnlichen Volks mit der Gauner- und Kundensprache ist zunächst Arnold Genthe, Deutsches Slang, eine Sammlung familiärer Ausdrücke und Redensarten (Straßburg 1892; zitiert: Genthe) herangezogen worden. Bezügl. der mundartlichen Spracheigenheiten einzelner Gegenden habe ich mich — da eine (an und für sich gewiß sehr interessante) Durchforschung sämtlicher „Idiotika“ nach dieser Richtung hin hier doch zu weit geführt hätte — im wesentl. auf die zwei Hauptstädte Deutschlands und Österreichs beschränkt; und zwar wurden benutzt für Berlin: Hans Meyer, Der richtige Berliner in Wörtern und Redensarten, 6. Aufl. Berlin 1904 (zitiert: H. Meyer Richt. Berliner), für Wien: die beiden Dialekt-Lexika von Fr. S. Hügel (Der Wiener Dialekt, Lexikon der Wiener Volkssprache, Wien, Pest, Leipzig 1873; zitiert: Hügel, Wien. Dial.-Lex.) und Ed. Maria Schranka (Wiener Dialekt-Lexikon, Wien 1905; zitiert: Schranka, Wien. Dial.-Lex.; vgl. dazu Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI [1905], S. 199, 200). — Über die Soldaten- und Studentensprache s. noch unten S. 231/32 in der allgem. Literatur-Übersicht.

1) Lombroso, L'omo delinquente etc., 4. ed., Torino 1889, Vol. I, Cap. X, p. 466—490 („Gerghi“), in der deutschen Bearbeitung von M. O. Fraenkel (Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, Hamburg 1887), Kap. X, S. 384 ff. („Gaunersprache“). — C. Villatte, Parisismen, alphabetisch geordnete Sammlung der eigenartigen Ausdrucksweisen des Pariser Argot, 5. Aufl., Berlin 1899; zitiert: Villatte. — H. Baumann, Londinismen (Slang und Cant), Wörterbuch der Londoner Volkssprache sowie der üblichsten Gauner-, Matrosen-, Sport- und Zunftausdrücke usw., 2. Aufl., Berlin 1902; zitiert: Baumann. — Über die „Geheimsprachen“ bei den Slawen s. bes. V. Jagić in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse Bd. CXXXIII (Jahrg. 1896), Abhandl. V; zitiert: Jagić. Speziell über die polnische Gaunersprache u. a. viel Wertvolles bei A. Landau im Archiv für slawische Philologie (herausgeg. von V. Jagić), Bd. XXIV (1902), S. 137 ff.; zitiert: Landau. — Über die ungarische Gaunersprache s. Koloman Berkes, Das Leben und Treiben der Gauner, deutsch bearbeitet von Victor Erdélyi, Budapest 1889, S. 97 ff.; zitiert: Berkes. — Weitere Angaben über ausländische Gaunersprachen noch bei H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter usw., 5. umgearb. Aufl., München 1908, Teil I, S. 389.

15*

Über die von mir benutzten Quellen bezw. die Literatur der deutschen Gauner- und Kundensprache (sowie ihre Abkürzungen bei den Zitaten) sei hier noch Folgendes bemerkt:

1. Soweit es sich um Veröffentlichungen handelt, die vor Februar 1905 liegen, deckt sich der Kreis der berangezogenen „Quellen“ in wesentlichen mit den in meinem „Rotwelsch“, S. XII ff. gezogenen Grenzen. Wie dort sind ferner die älteren Quellen, die sich jetzt im ersten Bande von Kluges Sammelwerk ganz oder auszugsweise abgedruckt finden, grundsätzlich ausschließlich nach diesem zitiert¹⁾, und zwar hier der Einfachheit halber in der Weise, daß hinter Titel (bezw. Verfasser) und (ev.) Jahreszahl der einzelnen Gaunerlexika und dergl. in Klammern lediglich die Seitenzahl hinzugefügt wurde, die der betreffenden Vokabel oder Stelle bei Kluge entspricht. Es bedeutet also z. B.: „Speltling = heller: Liber Vagatorum 1510 (55)“, daß jenes Wort im Abdrucke des Liber Vagatorum bei Kluge auf Seite 55 stehe²⁾. Dagegen weisen die den Zitaten nicht in Klammern hinzugefügten Zahlen hin auf die Seiten einiger anderer

1) In der Regel bin ich bezügl. dieser Quellen über den Umfang der von Kluge gegebenen Auszüge nicht hinausgegangen; nur bei der sog. Rotwelschen Grammatik nach der Ausgabe: Frankfurt a. M. 1755, von der Kluge (S. 238) nur die wenigen „Materialien . . ., die nicht aus den älteren Quellen stammen“ nebst einigen „sonst unbekanntem oder wenig bezeugten rotwelschen Worten“ nach handschriftlichem Einträgen in dem Exemplar der Darmstädter Hofbibliothek mitteilt, glaubte ich eine Ausnahme machen zu sollen, weil gerade diese Quelle — trotz ihrer recht zahlreichen Fehler — in den Abhandlungen über unsere Gaunersprache eine Hauptrolle zu spielen pflegt. — Warum W. Schütze in seinem unten noch näher anzuführenden Aufsatz in H. Groß' Archiv, Bd. XII, S. 55 ff. mehrere der wichtigsten älteren Quellen (einschl. auch des Liber Vagatorum) noch nach ihrem Abdrucke bei Avé-Lallemant (Das Deutsche Gaunertum, Leipzig 1858 ff.) zitiert hat, obwohl sie sich jetzt auch bei Kluge finden (vgl. die Lit.-Übersicht bei Schütze, S. 60, 61 mit Kluge, Rotwelsch I, Nr. XVII, XVIII, LX, LXXV, LXXVII, LXXXII, XC, CV, CVIII, CXIII, CXVIII, CXXIII, CXXV, CXXVI) ist nicht recht ersichtlich. Bei dem sog. Deekeschen Manuskript (wohl aus dem Ende des 17. Jahrhunderts) sowie bei Chrysanders „Grammatik“ (Avé-Lallemant, a. a. O. Bd. III, S. 247 ff. u. 404 ff.; Schütze S. 60) handelt es sich nicht sowohl um Rotwelsch als um Judendeutsch.

2) Die Belege aus Kluges „Anh.“ A, S. 421 ff. („Die Sprache der Handwerksburschen“) sind der größeren Einfachheit halber mit Schütze (a. a. O., S. 61) zitiert mit: Kundenspr. I, II, III, IV. Da es sich aber auch bei Nr. CLII in Kluges Hauptteil (S. 414—16) um Kundensprache (aus dem Jahre 1856) handelt, wurde diese als: Kundenspr. Ia angeführt. — Die „Krämersprachen“ sind dagegen nicht nach den ihnen vorgedruckten Zahlen, sondern nach den Überschriften bei Kluge bezeichnet worden, weil sich bei ihrer Numerierung sowohl bei Kluge als auch bei Schütze Fehler eingeschlichen haben, die ein Nachschlagen im einzelnen Fall erschweren könnten.

(bei Kluge entweder gar nicht oder nur dem Titel und dem wesentlichsten Inhalte nach angeführten) Quellenwerke des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich in meinem „Rotwelsch“ auf S. XIII und XIV zusammengestellt finden ¹⁾. Es sind dies die folgenden:

F. L. A. von Grolman, Wörterbuch der in Teutschland üblichen Spitzbubensprachen usw., Bd. I (mehr nicht erschienen), enthaltend: „Die Teutsche Gauner-, Jenische oder Kochemer-Sprache“ usw., Gießen 1822 (1. Abtlg.: „Gauenerisch-Teutsch“, 2. Abtlg.: „Teutsch-Gauenerisch“); zitiert: v. Grolman, mit dem Zusatze T.-G., wo es sich um die 2. Abteilung handelt.

Cajetan Karmayers sog. „Gaunerglossar der Freistädter Handschrift“ vom Jahre 1835, abgedruckt von Prof. Hans Groß im Archiv für Kriminal-Anthropologie usw., Bd. II, S. 81 ff. u. 225 ff., Bd. III, S. 129 ff. u. 305 ff., Bd. IV, S. 273 ff., Bd. V, S. 131 ff., zitiert: Karmayer, und zwar der Einfachheit halber mit Seitenangabe nach dem Separatabdrucke (mit durchlaufender Zählung) sowie mit dem Zusatze: G.-D., wo es sich um die kleinere Abteilung: „Gauenerisch-Deutsch“ (im Gegensatze zu der größeren: „Jenisch-Deutsch“) handelt.

A. F. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland usw., 2 Bde. (1. Aufl., Berlin 1840), 2. Aufl., ebd. 1842, Bd. I, S. 222 ff.: „Wörterbuch der jüdischen Gaunersprache“; zitiert: Thiele ²⁾.

1) Bei Zitaten aus der Rotwelschen Grammatik von 1755 (vgl. oben S. 222, Anm. 1) sind zu den auch bei Kluge angeführten Wörtern die Seitenzahlen in Klammern, bei den anderen dagegen ohne Klammern hinzugefügt. Der Zusatz D.-R. deutet hin auf die zweite Abteilung des Werkes („Deutsch-Rotwelsches Wörterbuch“).

2) Auf Heranziehung der (bei Kluge nicht abgedruckten) Wortlisten in den Werken von Bischoff 1822 u. 1830 (s. näh. über d. Titel bei Kluge, Nr. CXXXIV, S. 358 u. Nr. CXXXXI, S. 366), v. Train 1832, 2. Aufl. 1833 (s. näh. bei Kluge, Nr. CXXXXII, S. 366), F. E. Anton (Wörterbuch der Gauner- und Diebessprache, 2. verb. Aufl., Magdeburg 1843) und Chr. Rochlitz (Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger in Deutschland . . . nebst einem Wörterbuch der Diebessprache, Leipzig 1846), die wohl von anderen Schriftstellern über Gaunersprache aus älterer und neuerer Zeit öfter benutzt wurden (s. u. a. auch Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XV, S. 203, Anm. 1 betr. Rochlitz). ist hier abgesehen worden, weil es sich bei allen diesen Arbeiten mehr oder weniger um „Plagiate“ handelt, deren Verfasser zudem teilweise noch den Sprachschatz des Rotwelsch durch eigene Schöpfungen zu bereichern versucht haben. Vgl. Kluge, Rotwelsch I, S. 358 u. 366; Jos. Mar. Wagner in Herrigs Archiv für d. Stud. der neueren Sprachen usw., Jahrg. XVIII, Bd. 33, (1863), S. 234; Miklosisch, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten III (S.-A., Wien 1876), S. 4, 5. — Das Wörterbuch von v. Grolman ist dagegen wegen vieler Originalwörter der hessischen Räuberbanden, dasjenige von Thiele für die jüdisch-deutschen Gannerwörter von Wichtigkeit, obwohl beide auch manches

Friedrich Christian Benedikt Avé-Lallemant, *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande* (4 Teile, Leipzig 1856—62), Bd. IV, S. 515 ff.: „Wörterbuch der Gaunersprache“; zitiert: A.-L. (mit Angabe des Bandes nur da, wo es sich nicht um das „Wörterbuch“ handelt) ¹⁾.

Carl Kahle, *Die fahrenden Leute und ihre Sprache usw.*, Gera 1889, S. 24 ff.: „Wörterbuch der Kunden- und Gaunersprache“; zitiert: Kahle.

Paul Lindenberg, *Berliner Polizei und Verbrechen*, Leipzig, ohne Jahreszahl (1891, = Reclams „Universal-Bibliothek“, Nr. 2996/7), bes. S. 182 ff.: „Kurzes Verzeichnis von Ausdrücken der Berliner Verbrechersprache“; zitiert: Lindenberg.

A. Oskar Klausmann und Weien, *Verbrechen und Verbrecher; Mitteilungen zum Schutze des Publikums, aus der Praxis für*

Fehlerhafte enthalten (vgl. im allgem. Kluge, Nr. CXXXIII, S. 357/58 und Nr. CXXXIV, S. 367). — Eine ganz besondere Stellung nimmt das Karmayer'sche Glossar (vgl. Kluge, Nr. CXXXIII, S. 366/67) ein. Da gerade diese Wörtersammlung, nachdem sie uns im „Archiv“ durch dessen Herausgeber allgemein zugänglich gemacht, von den Juristen, die sich mit Gaunersprache beschäftigten, mit Vorliebe herangezogen worden ist, so möchte ich hier auf die Beurteilung hinweisen, die ihr unlängst ein gründlicher Kenner des Rotwelsch und anderer Gaunersprachen, Dr. A. Landau in Wien (gelegentl. einer Besprechung meines „Rotwelsch“ in den „Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde“, herausgeg. von M. Grunwald, Jahrg. X, Heft 1, Leipzig 1908, S. 35 ff.) hat zu teil werden lassen. Er will zwar die Gewissenhaftigkeit des Sammlers Karmayer nicht anzweifeln, meint aber sodann, daß in Anbetracht der „Eigentümlichkeiten . . ., die dieses Glossar von allen übrigen unterscheiden“, wie des „außerordentlichen Umfangs, der selbst nach Abrechnung der zahlreichen Wiederholungen . . . auf mehr als das Dreifache des größten aller anderen Glossare zu schätzen ist.“ der „großen Anzahl von Wörtern, die in gar keinem andern Glossar vorkommen“, und endlich „der unaussprechlichen Wortungetüme, die dem Zwecke rascher, unauffälliger Verständigung geradezu zuwiderlaufen, . . . nur die Erklärung“ übrigbleibe, „daß Karmayer von einem oder mehreren abgefeimten, besonders intelligenten und gebildeten Gaunern zum besten gehalten worden“ sei, „die seinen Sammeleifer mit selbsterfundenen Wörtern befriedigt haben“ (a. a. O., S. 57, 58). Diese Vermutung mag allerdings manches für sich haben, so lange sie jedoch noch nicht zur Gewißheit erhoben ist, braucht man wohl auch auf die Benutzung der so besonders interessanten gaunersprachl. Quelle noch nicht Verzicht zu leisten. — Über die Gewährsmänner der nicht originalen Vokabeln bei Karmayer s. Groß in s. Archiv, Bd. II, S. 82.

1) Nicht zugänglich war mir von den nach Avé-Lallemant erschienenen Werken über deutsche Gaunersprache die bei Groß, *Handb. f. Untersuchungsrichter* (5. Aufl.), S. 354, Anm. 2 angeführte Schrift „*Rottwälsch oder Kaloschensprache*“ (Berlin, „Graphischer Verlag“, ohne Jahreszahl), der aber, nach der Kritik in H. Groß' Archiv, Bd. IV (1900), S. 352 zu urteilen, wohl kein allzu großer Wert zugesprochen werden dürfte.

die Praxis, Berlin 1892, Anhang, S. IIIff. (Wörterbuch der Gaunersprache), S. XXI ff. (Wörterbuch der Kundensprache); zitiert Klausmann u. Weien, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku.).

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 2 Bde., 5. umgearbeitete Aufl., München 1908, Bd. I, Abschnitt VIII (S. 381 ff.: „Über die Gaunersprache“), Kap. 3 (S. 392 ff.: „Vokabulare der Gaunersprache“); zitiert: Groß.

Derselbe, Enzyklopädie der Kriminalistik, in seinem Archiv für Krim.-Anthropol. usw., Bd. VI, Heft 1 (1900), S. 1—96 (enth. u. a. auch verschiedene Gaunerwörter meist neueren Ursprungs); zitiert: Groß E. K.

Roscher, Moderne Gaunerwörter in Hamburg, in H. Groß' Archiv, Bd. III, Heft 4 (1900), S. 277/78; zitiert: Roscher.

W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?, in H. Gross' Archiv, Bd. XII, Heft 1 (1903), S. 55 ff. u. bes. S. 62 ff. (Vokabular); zitiert: Schütze.

Max Pollak, Wiener Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XV, Heft 2/3 (1904), S. 170 ff., bes. S. 189/90 (kleines Verzeichnis von Wörtern der Kundensprache) u. S. 203 ff. („Vokabulare“ der Gaunersprache); zitiert: Pollak, ev. mit dem Zusatze: (Ku.), d. h. Kundensprache.

Die in dieser Übersicht als „Quellen“ angeführten Arbeiten von Thiele, Avé-Lallemant, Kahle, Lindenberg, Klausmann u. Weien, Groß, Schütze und Pollak kommen gleichzeitig auch als „Literatur“ über die Gauner- und Kundensprache in Betracht (vgl. mein „Rotwelsch“, S. XII, XIII Anm. ** u. S. XV ff., B.: „Literatur“). Von den dort weiter angeführten Schriften seien (als auch für diese „Beiträge“ öfter benutzt) noch besonders genannt:

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien usw., 2 Bde., Halle 1844/45, bes. Bd. II, S. 1—38 („Charakter der Gaunersprachen“); zitiert: Pott (I u. II).

Jos. Maria Wagner, Rotwelsche Studien, in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen, Jahrg. XVIII, Bd. 33 (1863), S. 197 ff.; zitiert Wagner bei Herrig.

$\Omega\Sigma$, Die Verbrecherwelt von Berlin, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV (1884), S. 415 ff., Bd. V (1885), S. 115 ff. und 423 ff., Bd. VI (1886), S. 224 ff. (bes. 261 ff.) u. 522 ff.; zitiert: $\Omega\Sigma$ in Z. (mit Angabe des betr. Bandes).

Joseph Erlner, Gegen das Vagabudentum, Innsbruck 1887, S. 9—12; zitiert: Erlner.

Friedrich Kluge, Deutsche Geheimsprachen, in der Zeitschrift des Allgem. Deutschen Sprachvereins, Jahrg. XVI (1901), Nr. 1, Sp. 6 ff. und Nr. 2, Sp. 34 ff.; zitiert jetzt nach dem Wiederabdrucke des Aufsatzes in desselben Verfassers Schrift: Unser Deutsch (Einführung in die Muttersprache, Vorträge und Aufsätze), Leipzig 1907, S. 74 ff.

Vladimir Čačić, Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des Großschen Handbuchs für Untersuchungsrichter, in H. Groß' Archiv, Bd. IX, Heft 4 (1902), S. 298 ff.; zitiert: Čačić.

Ernst Lohsing, Tschechoslawisches in der Gaunersprache, in H. Groß' Archiv, Bd. XIII, Heft 3 (1903), S. 279 ff.; zitiert: Lohsing.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen, Leipzig 1903 (= Heft XXXII der „Hochschulvorträge für jedermann“); zitiert: Stumme.

2. Von den in meiner Schrift über das „Rotwelsch“ noch nicht angeführten, bes. in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten über Gauner- und Kundensprache sind für diese „Beiträge“ noch folgende berücksichtigt worden:

a) Vokabularen der Gauner- (und teilweise auch der Kundensprache):

Erich Wulffen, Handbuch für den exekutiven Polizei- und Kriminalbeamten, 2 Bde., 2. vermehrte und verbesserte Aufl., Dresden 1905, Bd. II (Teil III, Abschn. 22: „Gaunersprache“), S. 396 ff.; zitiert: Wulffen. — Der verdiente Dresdener Kriminalist hat hier ein (im ganzen ziemlich fehler- und einwandfreies) „alphabetisches Verzeichnis der hauptsächlichsten Ausdrücke“ der Gaunersprache geliefert, das als eine Art Seitenstück zu dem Großschen Vokabulare erscheint und einige dort nicht verzeichnete Wörter enthält.

Ernst Rabben (Polizeikommissar in Hamm in Westfalen), Die Gaunersprache (chochum loschen) gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis, Hamm i. Westf., 1906; zitiert: Rabben. — Dieses Werk ist seinerzeit im „Archiv“ (Bd. XXV, Heft 3/4, 1906, S. 387—89) von Dr. W. Schütze ausführlicher besprochen und m. E. durchaus richtig beurteilt worden. Es sei deshalb aus jener Kritik hier nur wiederholt, daß man bei Rabben zwar einem „ganz außerordentlichen Reichtum von Worten“ begegnet, „die sich (bisher) in keiner anderen Sammlung“ fanden und „die Arbeit zu einer sehr dankenswerten machen“, daß jedoch ein ersprießlicher Gebrauch derselben nur für den Fachmann möglich ist, der bereits „dies Gebiet beherrscht und durch Kenntnis der übrigen Quellen sich vor Irr-

tüchern und Mißverständnissen schützen kann“, zu denen sonst das nicht immer mit der nötigen Kritik zusammengetragene Material des Verfassers gar leicht zu verleiten geeignet ist. — Eine ganz ähnliche Arbeit ist die des bekannten Berliner Schriftstellers

Hans Ostwald: Rinnsteinsprache, Lexikon der Gauner-, Dirnen- und Landstreichersprache, Berlin (Verlag der „Harmonie“), ohne Jahreszahl (1906); zitiert: Ostwald, bei Wörtern aus der Kundensprache mit dem Zusatze: (Ku). — Ob es gerade nötig war, für den Jargon unserer Gauner, Kunden und Dirnen das zusammenfassende, bislang unbekante, den Ästhetiker jedenfalls wenig anmutende Titelwort — ein Pendant zu des Verfassers „Liedern aus dem Rinnstein“ (3 Bde. Berlin 1903—6) — zu prägen, mag hier dahin gestellt bleiben. In sachlicher Beziehung aber ist zu sagen, daß sich in dieser Wörtersammlung die Licht- und Schattenseiten des Rabbenschen Werkes noch in stärkerem Maße zeigen. So ist sie ungeheuer reichhaltig, besonders an Wörtern aus dem Gebiete der Kundensprache, die dem Verfasser, der selber einst als Goldschmiedegeselle „auf der Walze“ gelebt hat, aus der Praxis bekannt ist. An sich zu loben wäre auch der Versuch, die drei Arten der „Rinnsteinsprache“, d. h. die speziell bei den Gaunern, den Kunden und den Dirnen gebräuchlichen Ausdrücke durch äußerliche Erkennungszeichen (ein vorangestelltes * für die Kundensprache, ein D für die Dirnensprache) schärfer von einander zu sondern (im Gegensatze zu Rabben, der seiner „Gaunersprache“ auch viele, bloß in Kundenkreisen vorkommende Wörter ohne weiteres einverleibt hat). Allein dieser Versuch des Verfassers muß leider als mißlungen bezeichnet werden, da z. B. mit Hinzufügung (oder Weglassung) des Sternchens durchaus willkürlich verfahren ist, namentlich viele Gaunerwörter (bes. aus Karmayers Glossar und aus Pollaks „Wiener Gaunersprache“) auch für Ausdrücke der Kundensprache erklärt worden sind. Sozann sind in die Sammlung (ganz ähnlich wie auch bei Rabben) zahlreiche Bezeichnungen aufgenommen, die (wie z. B. Felleisen = „Reisebündel“) jetzt auch unserer allgemeinen Schriftsprache oder (wie Kriminalstudent, Glimmstengel für „Zigarre“, Gurke für „Nase“) doch der sog. Vulgärsprache, namentlich auch (wie u. a. Bleibe für „Schlafstelle“, Fassade für „Gesicht“, Radau für „Lärm“) dem Berliner Volksdialekt angehören ¹⁾, mag sie auch Ostwald vielleicht gerade aus dem Munde von Gaunern, Kunden oder

1) Vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19, 35, 95. — Bleibe findet sich übrigens auch schon bei Lindenberg 159 (vgl. 105) sowie bei Rabben 26, Rad(d)au auch in der Kundensprache II (423) u. III (425).

Dirnen gehört haben ¹⁾. Inkonsequent ist es weiter, daß der Verfasser, der grundsätzlich nur „das (noch) lebendige Wort“, „nur das . . . , was (noch) gesprochen wird“, aufzeichnen wollte (vgl. das „Vorwort“, S. 2), auch eine Reihe heute bereits völlig veralteter rotwelscher Vokabeln anführt, ohne dem Leser dazu irgend eine weitere Bemerkung — etwa einen Hinweis auf die Quellen — zu geben. Hier rächt es sich eben, daß es der Verfasser verschmäht hat, etwas tiefer in die einschlägige neuere Literatur einzudringen (die ihm ja — im Gegensatze zu Rabben, der von dieser anscheinend nur das Großsche Handbuch benutzte — nicht unbekannt geblieben [s. den Anhang: „Benutzte Literatur“]). Da er namentlich auch „jede philologische Untersuchung“ als „unnützen Ballast“ betrachtete (s. „Vorwort“, S. 2), so kann es kaum wundernehmen, daß seine Wörtersammlung an Ungenauigkeiten, Mißverständnissen und Fehlern diejenige Rabbens (aus der fast alle Irrtümer bezw. Druckfehler unverbessert herübergenommen wurden) noch überbietet.

b) Verzeichnisse oder Mitteilungen von Wörtern, die speziell der Kundensprache angehören:

Robert Thomas, *Unter Kunden, Komödianten und wilden Tieren; Lebenserinnerungen*, herausgeg. von Julius R. Haarhaus, Leipz. 1905, bes. Kap. 2, S. 22 ff. („Auf der Walze“) u. Kap. 5, S. 50 ff. („Wieder auf der Walze“); zitiert: Thomas. — Der Verfasser teilt hier aus eigener „Praxis“ eine Reihe von Wörtern aus der Kundensprache mit, wie sie etwa am Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts geredet wurde.

Hirsch, *Wiener Kundensprache* (1860), in Kluges Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX, Heft 1 (1907), S. 64—66; zitiert: Hirsch. — Das hier zusammengestellte Wörterverzeichnis beruht auf dem Material in Heinr. R. von Levitschniggs (1810—62) — eines „genauen Kenners des Verbrechertums in allen seinen Spielarten“ — im Jahre 1863 erschienenen Kriminalroman „Die Leiche im Koffer“, Kap. 2. Es zeigt mehrfache Übereinstimmung mit dem bei Kluge, *Rotwelsch I*, Nr. CLII, S. 414 ff. abgedruckten Vokabular (nach

1) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung E. Kleemann in *H. Groß' Archiv*, Bd. XXX (1908), S. 275, daß „Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen . . . (namentlich der Vulgärsprache)“ stattfinden, und daß es sich daher empfehle, „bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches (näml.: Gaunerwort) vermuten läßt“, doch immer erst nachzuprüfen, „ob es wirklich der Gaunersprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.“ Ähnlich Pollak, S. 199, 200. Vgl. übrigens auch noch die folgende Anm. (betr. Kleemann selber).

Eberhardts „Allgem. Polizei-Anzeiger“, 1856, Bd. 43, S. 430 ff.; vgl. oben S. 222, Anm. 2), enthält aber auch verschiedene Originalwörter.

P. Näcké, Beiträge zur Kundensprache im Königreich Sachsen (nach einem Artikel „Sächsische Volkswörter“ in der „Leipziger Zeitung“ vom 13. Juli 1907), in H. Groß' Archiv, Bd. XXIX, Heft 1 (1907), S. 98, 99; zitiert: Näcké.

c) Eigentliche Abhandlungen über die Gaunersprache:

Hier ist hauptsächlich der unlängst in dieser Zeitschrift (Archiv, Bd. XXX, Heft 3/4, 1908, S. 236 ff.) veröffentlichte beachtenswerte Aufsatz von E. Kleemann: „Die Gaunersprache, ein Beitrag zur Völkerpsychologie“ anzuführen (zitiert: Kleemann). — Es freute mich, aus des Verfassers Ausführungen allgemeinerer Art zu ersehen, daß er in seiner Ansicht über Entstehung und Bedeutung der Gaunersprache der Hauptsache nach mit mir übereinstimmt. Auch das den spezielleren Erörterungen zugrunde gelegte Wortmaterial ist in erster Linie meinem „Rotwelsch“ entnommen ¹⁾, nur hat es der Verf. vor-

1) Im Laufe seiner Abhandlung erwähnt der Verf. eine Reihe „anscheinend neuer Gaunerwörter“, die er selber von Strafgefangenen und dergl. gehört hat. Zu diesen, teilweise recht interessanten Ausdrücken und Redensarten, die zum Schluß in einem „Register“ (S. 279) noch einmal zusammengestellt sind, seien hier einige Bemerkungen gestattet. Als „neues“ Gaunerwort hätte Kaffer für „Bauer“ (S. 257) m. E. unter keinen Umständen angeführt werden dürfen, da sich diese aus dem Hebräischen (káfar, jüd. u. rotw. kefár, „Dorf“) entlehnte Bezeichnung (s. näh. u. a. bei Kluge, W.-B., S. 189; J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII [1900], S. 120; Stumme, S. 13; Harder, Werden und Wandern (s. unten S. 232), S. 221/22; Günther, Rotwelsch, S. 94), die wir jetzt meist für „ungebildeter Mensch“ oder „Dummkopf“ gebrauchen, schon zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in jener älteren Bedeutung in rotwelschen Quellen nachweisen läßt (s. z. B. Kluge, Rotwelsch I, 177 [1714], 184 [1724], 214 [1747] u. a. m.) und sich auch bei den Kunden und in den Krämerjargons erhalten hat (vgl. Schütze 71, 72 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage“). Auch lebendig begraben für „inhafieren“ (S. 273) ist kein eigentl. neuer Ausdruck, denn schon bei Zimmermann 1847 (374) ist lebendig begraben (als Partizip) durch „auf lange Zeit eingesperrt“ wiedergegeben; vgl. auch Lindenberg 152, Rabben 23 u. Ostwald (Ku.) 19 unter „begraben sein“ sowie Groß 395 u. E. K. 11 unter „begraben“. (Näh. noch in m. dritten „Beitrage“). Zu „Kadetten“ als Name einer Leipziger Verbrecherbande (S. 273) vgl. etwa Schütze 71 betr. Kadett in der Kundensprache. Die Tierbezeichnung Rabe, nach dem Verf. in Leipzig für den „Bummler und Verbrecher“ schlechthin gebräuchlich, ist auch anderswo nicht ganz unbekannt, nur daß man darunter (so bes. in Berlin) mehr spezieller den jüngeren Gauner, den Anfänger im Gaunertum versteht (vgl. Lindenberg 159; Rabben 109; Ostwald 120); kesser Rabe für „frecher Junge“ (vgl. Ostwald 120) gehört auch der Berliner Vulgärsprache an (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61). Das Gleiche gilt im wes. auch von Kaffeeklappe (od. bloß Klappe) für „Kneipe“ (S. 273; vgl. dazu Linden-

wiegend vom psychologischen Standpunkt aus betrachtet und insofern teilweise anders gruppiert und neu beleuchtet, während ich es hauptsächlich in historisch-philologischer Weise behandelt habe. Daß übrigens auch bei letzterer Methode, die für diese „Beiträge“ gleichfalls in erster Linie maßgebend gewesen, der Kriminalpsychologe keineswegs ganz zu kurz kommt, ist mehrfach in den Kritiken meines Buches hervorgehoben worden (vgl. z. B. H. Groß im Archiv, Bd. XX, Heft 1/2, S. 206).

Auf eine genauere Aufzählung auch der sonstigen (d. h. nicht speziell dem Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen gewidmeten) Literatur, die hier und da für diese „Beiträge“ herangezogen wurde, kann hier wohl im allgemeinen verzichtet werden, zumal sie sich (für die Zeit bis Febr. 1905) im wesentlichen mit der in meinem „Rotwelsch“, S. XVIII und XIX gegebenen Zusammenstellung deckt. Öfter (und daher mit Abkürzung des Titels) angeführt wurden (von den dort genannten Werken) aber namentlich:

Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, fortges. von Heyne, Hildebrand usw., Leipz. 1854 ff.; zitiert: Grimm, D. W.-B.

berg 108 u. 186; Groß 410; Rabben 69 u. 73; Ostwald (Ku.) 74 u. 81; H. Meyer, a. a. O., S. 58) sowie von den beiden (auf S. 268 angeführten, im „Register“ auf S. 279 jedoch nicht wiederholten) Zeitwörtern: brummen für „Strafe absitzen“ (s. u. a.: A.-L. 527; Rabben 28; Ostwald 29; H. Meyer S. 22) und blau machen für „nicht arbeiten“ (abzuleiten vom „blauen Montag“, s. H. Meyer, S. 18 unter „blau“, Nr. 3 a. E.), beide übrigens auch außerhalb Berlins bekannt; vgl. betr. brummen noch Kluge, W.-B., S. 59, der Priorität der Gaunersprache vermutet. — Gemächte für „Scham“ (S. 272) ist schon ein altes deutsches Wort (mhd. gemaht, pl. gemehte) für „Genitalien“, dann auch auf das weibliche Geschlecht übertragen, und gehört zu Macht (vis, compotentia), von mögen (ahd. magan od. mugan); vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1564; Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2 Teil, Sp. 3148/9, Nr. III, 5; Kluge, W.-B. S. 140 u. 271; noch gebräuchlich auch im Wiener Dialekt (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 68] und Schranka [S. 61] unter „G'macht“). — Zu anderen dieser neuen Wörter finden sich wenigstens schon Analogien vor, so zu Melkzeug für „Busen“ (S. 272): Meierei (ebenfalls „Busen“, s. Pollak 223; Ostwald 'Ku.' 101), zu Pension für „Untersuchungsnaft“ (S. 272): Schule (hohe Schule, Gymnasium, Seminar u. dergl. für die verschiedenen Strafanstalten (s. m. Rotwelsch, S. 20 und näh. noch in meinem dritten „Beitrag“); zu: auf den Schachtelhandel gehen für „Unzucht treiben“ (S. 273) endlich könnte vielleicht Haartruhe oder Schublade für „vulva“ und Haartruhe (oder Schublade) sprengen für „Notzucht verüben“ (s. z. B. Fröhlich 1851 [398]; A.-L. 546 u. 598; Wiener Dirnensprache 1886 [417]; Groß 405, 430 u. E. K. 38; Ostwald 64 u. 138 [Dirnenspr.] herangezogen werden. Vgl. über „Schachtel“ als „gemeinen Ausdruck für das Hauptorgan des Weibes“ und dann für die Frauen selbst auch noch Kleinpaul, Leben der Sprache (s. unten S. 231) III, S. 167.

Friedr. Kluge, Deutsche Studentensprache, Straßb. 1895; zitiert: Kluge, Studentensprache.

Derselbe, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. verbess. u. verm. Aufl., Straßb. 1899; zitiert: Kluge, W.-B.

Paul Horn, Die deutsche Soldatensprache, Gießen 1899, (2. wohlfeile [unveränderte] Ausgabe, ebd. 1905); zitiert: Horn, Soldatensprache.

Kristoffer Nyrop, Das Leben der Wörter, autorisierte Übersetzung aus dem Dänischen von Rob. Vogt, Leipz. 1903; zitiert: Nyrop-Vogt, Leben der Wörter.

Rudolf Kleinpaul, Das Fremdwort im Deutschen, (1. Aufl., Leipz. 1896), 3. verbess. Aufl., ebd. 1905 (= „Sammlung Göschen“, Nr. 55); zitiert: Kleinpaul, Fremdwort.

Friedr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts, 2 Teile, (1. Aufl., Halle a./S. 1895 u. 1900), 2. Aufl., ebd. 1905 u. 1907; zitiert: Seiler, Lehnwort (I u. II).

Oskar Weise, Unsere Muttersprache, ihr Werden und ihr Wesen, (1. Aufl., Leipz. 1895), 6. verbess. Aufl., Leipz. u. Berlin 1907; zitiert: Weise, Muttersprache.

Hermann Paul, Deutsches Wörterbuch, (1. Aufl., Halle a./S. 1897), 2. vermehrte Aufl., ebd. 1908; zitiert: Paul, W.-B.

Dazu sind dann als für die „Beiträge“ mehrfach verwertete — in der Literaturübersicht in meinem „Rotwelsch“, S. XVIII, XIX aber nicht besonders genannte (zum Teil überhaupt erst seitdem erschienene) — Schriften dieser Art endlich noch hinzuzufügen:

C. v. Wurzbach, Historische Wörter, Sprichwörter und Redensarten in Erläuterungen, Prag 1863; zitiert: v. Wurzbach, Histor. Wörter.

J. Andreas Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausg., bearbeitet v. G. Karl Frommann, 2 Bde., München 1872 und 1877; zitiert: Schmeller, Bayer. W.-B. (I u. II).

Franz Miklosich, Beiträge zur Kenntnis der Zigeunermundarten I/II, Wien 1874, III, ebds. 1876 (= S.-Abdr. aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissenschaften zu Wien, Bd. 77 u. 84); zitiert: Miklosich, Beiträge I/II u. III.

Rudolf Kleinpaul, Das Leben der Sprache und ihre Weltstellung, 3 Bde., Leipz. 1893; zitiert: Kleinpaul, Leben der Sprache (I—III).

(Konrad Burdach), Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren (enth. u. a. einen Neudruck des „Idiotikon der Burschensprache“ von 1795), Halle a./S. 1894; zitiert: Burdach, Studentensprache.

John Meier, *Hallische Studentensprache* (Festgabe zum zweihundertjähr. Jubiläum der Univers. Halle), Halle a. S. 1894; zitiert: J. Meier, *Studentensprache*.

Alb. Waag, *Bedeutungsentwicklung unseres Wortschatzes, auf Grund von Hermann Pauls „Deutschem Wörterbuch“ in den Haupterscheinungen dargestellt*, Lehr i. B., 1901; zitiert Waag, *Bedeutungsentwicklung*.

Oskar Weise, *Ästhetik der deutschen Sprache*, (1. Aufl., Leipz. 1903), 2. Aufl., Leipz. u. Berlin 1905; zitiert Weise, *Ästhetik*.

Franz Harder, *Werden und Wandern unserer Wörter, etymologische Plaudereien*, (1. Aufl. 1884), 3. verm. u. verbess. Aufl., Berlin 1906; zitiert: Harder, *Werden und Wandern*.

Friedr. Kluge, *Unser Deutsch usw.* (vergl. oben S. 226), Leipz. 1907 (= Nr. 1 der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“, herausgegeben von Dr. Paul Herre).

Richard Riegler, *Das Tier im Spiegelbild der Sprache*, Dresden u. Leipz. 1907 (= „Neusprachliche Abhandlungen aus den Gebieten der Phraseologie, Realien, Stilistik u. Synonymik“ usw., herausgeg. von Dr. Cl. Klöpffer, Rostock, Heft XV/XVI); zitiert: Riegler, *Das Tier*.

I. Das Geld und die Münzen.

Sind die Meinungen über Ursprung und Wesen der Gaunersprachen auch noch geteilt, so wird doch selbst von denjenigen, die das Hauptgewicht auf ihre Bedeutung als Geheimsprachen legen, meistens zugegeben, daß sie zugleich auch als Standes- oder Berufssprachen anzusehen sind¹⁾. Alle Berufssprachen aber erscheinen — erklärlicherweise — mehr oder weniger einseitig. Denn in ihnen werden ja „nicht für jede beliebige Vorstellung Wörter geschaffen“, sondern ihre „Lexika“ enthalten „vorwiegend“ solche Vokabeln, die sich — unmittelbar oder mittelbar auf den betreffenden Beruf beziehen, weil der Mensch für das, „womit er sich am meisten beschäftigt, . . . auch die meisten Wörter zur Verfügung“ hat²⁾.

Gerade auch das Rotwelch des deutschen Gauners bildet für diese Behauptung ein treffendes Beispiel. Es ist bekanntlich ziemlich arm an Ausdrücken für abstrakte Begriffe, an Bezeichnungen aus dem Ge-

1) S. z. B. Günther, *Rotwelsch*, S. 14 ff.; Kleemann, S. 245 ff., 249, 278, das. S. 246/47 noch näh. über die verschiedenen einzelnen Ansichten; vgl. auch Groß, S. 354 ff.

2) Kleemann, S. 264 vbd. mit S. 258.

bierte der Wissenschaften und Künste, besitzt dagegen einen sehr reichen Wortschatz für alle jenen konkreten und realen Dinge, die im Gaunerleben, insbesondere bei der Ausübung des „Gaunerberufs“ eine Rolle spielen¹⁾. Gleichsam selbstverständlich erscheinen daher die vielen Vokabeln für die bei Raub und Diebstahl zu gebrauchenden Werkzeuge und Waffen; das — in früheren Zeiten im ganzen mehr als heute hervortretende — Wanderleben der Gauner hat zur Bildung mancher geographischer Bezeichnungen geführt, der Zusammensetzung der „Gaunerbanden“ aus Angehörigen der verschiedensten Klassen der menschlichen Gesellschaft verdanken die vielen Wörter für Stände Berufe und Gewerbe zum guten Teil ihre Entstehung, und der fortwährende Kampf des gewerbsmäßigen Verbrechertums mit den Hütern der öffentlichen Ordnung hat seine Spuren in einer Fülle von Ausdrücken für die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafanstalten zurückgelassen. Weiter zeigt sich uns die ganz überwiegend materielle Richtung des gaunerischen Gedankenkreises in den zu allen Zeiten anzutreffenden ungeheuer vielen Synonymen für die Wirtshäuser, für den Geschlechtsverkehr mit Dirnen und für allerlei Speisen und Getränke. Die verschiedenen Lebensmittel kommen außerdem — gleich anderen Waren — natürlich auch noch als willkommene Raubes- oder Diebstahlsbeute in Betracht; jedoch ist in dieser Beziehung wohl von jeher schon das bare Geld am höchsten eingeschätzt worden als dasjenige Mittel, wodurch sich jeder die Freuden dieses irdischen Daseins am sichersten und ausgiebigsten zu verschaffen vermag. Dafür lassen sich z. B. schon für die älteren Zeiten aus den in Kluges „Rotwelschem Quellenbuch“ abgedruckten Stücken einige direkt beweisende Stellen erbringen²⁾; mittelbar ist es aber auch daraus zu entnehmen, daß schon eines der ältesten rotwelschen Vokabularien, dasjenige des Züricher Ratsherrn Gerold Edlibach (um 1490) nicht nur ein rotwelsches Wort für „Geld“ enthält, sondern in systematischer Folge auch die gaunerischen Namen für die damals gebräuchlichsten einzelnen Münzen aufzählt, die dann in dem (alphabetisch geordneten) Liber Vagatorum und anderen späteren Wörtersammlungen wiederholt

1) S. Lombroso, *L'uomo delinquente* I, p. 476 (bei Fraenkel, *Der Verbrecher* usw., S. 391); Günther, *Rotwelsch*, S. 16; Kleemann, S. 258, vgl. auch S. 274.

2) Vgl. etwa Sebastian Brants *Narrenschiff* 1494, bes. V. 53 ff. (28); Jörg Graffs *Lied vom Heller* 1520 (84, 85); die „Gespräche“ im *Waldheimer Lexikon* 1726 (190/91); die „Schmusereien oder Gespräche“ im *W.-B.* des Konstanzer Hans 1791 (256 ff., bes. 258/59); das „Wetterauer Räuberlied“ bei v. Grolman, *Aktenmäß. Geschichten* 1813 (312) u. a. m.

worden sind¹⁾. Daß sich jene Vokabeln im Laufe der Zeiten mit der zunehmenden Kompliziertheit des Münzwesens und dem Wachsen des Geldverkehrs stattlich vermehrt haben, erscheint leicht begreiflich; und wenn auch auf diesem Gebiete die gewöhnliche Umgangssprache mancher Völker vielleicht noch schöpferischer gewesen ist als unsere Gauner-

1) G. Edlibach um 1490 (20): „mäß = gelt, speltling = haller, tull = angster, bläch = plaphart (s. unten S. 236, Anm. 1), richtigen häller, stettinger = guldin“. Vgl. Liber Vagat. 1510 (53—55). Diese Wörter, die auch der alten „Feldsprache“ der Soldaten bekannt gewesen sind (s. Horn, Soldatensprache, S. 96) werden — abgesehen von dem dritten — noch in anderem Zusammenhange genauer besprochen werden. Schwierigkeiten bereitet das sonderbare „tull = angster“. Es war zunächst jedenfalls eine Bezeichnung für eine kleinere (Scheide-)Münze, denn der „Angster“ oder „Angsterpfennig“, dessen Etymologie übrigens auch nicht ganz sicher ist (nach Ducange und Henisch = „Angster“ aus: *augustorum* [imperatorum] *effigies* auf den Münzen, nach Hottinger aus „Angesichter“ entstanden; s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 361), hatte den Wert von einem „teruncius“, „zween helbling“ (Grimm, a. a. O.) oder $\frac{1}{2}$ Heller (Kluge, W.-B., S. 15). Auch ist das rotwelsche Wort in späteren Quellen (wo es i. d. R. mit weichem Anlaute: Doul, Duel, Daul geschrieben ist) meist durch „Pfennig“ oder „Heller“ wiedergegeben, woneben es freilich schon früh auch für „Geld“ schlechthin vorkommt. Über die Etymologie konnte ich — trotz einer Umfrage bei einer Reihe hervorragender Sprachforscher (darunter auch Prof. Kluge in Freiburg) — nichts einigermaßen Befriedigendes feststellen. Daß es sich nicht etwa bloß um einen Druckfehler (Duel für Duet, Düt, Dimin.: Düt[t]chen; vgl. Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767) handelt, wie A.-L. IV, S. 67 meinte, hat schon J. M. Wagner bei Herrig, S. 226 nachgewiesen. Dieser selbst zieht zwar als Analogien heran: *duel* = „penge“ aus der dänischen Gaunersprache und *douille* = „argent“, d. h. „Geld“, aus dem französischen Gauner-Argot (vgl. Villatte, S. 95; im Altfranzösischen = „weich“, zu latein. *ductilis*, „dehnbar“, von *ducere*, vgl. G. Körting, Latein.-roman. W.-B., 2. Aufl., Paderb. 1901, Sp. 329, Nr. 3131), bemerkt sonst aber nur, die Etymologie des Wortes sei „dunkel“. Auch P. Horn, a. a. O., S. 96 gibt keine Erklärung. Ich beschränke mich daher auf die Anführung der Quellenbelege. Das Wort findet sich noch: 1) in der Bedeutung „Pfennig“: a) in der Form Doul: Lib. Vagat. 1510 (53); Niederrhein. Lib. Vagat. 1510 (79); Rotw. Gramm. (1755) 6; vgl. auch Fischart 1593 (112), hier jedoch ohne Übersetzung; b) in der Form Daul: Niederd. Lib. Vagat. 1510 (76); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 42; c) in der Form Taul: Andreas Hempel 1687 (167); s. auch Waldheim. Lex. 1726 (188) und dazu Wagner bei Herrig, S. 233; 2) in der Bedeutung „Heller“: in der Form Daul oder Dauber: Pfister 1812 (297); v. Grolman 15 und T.-G. 101; Karmayer G.-D. 195; 3) in der Bedeutung „Geld“ und in der Form Doul: wohl schon Andreae 1616 (130); ferner ausdrücklich Schwenters Steganologia um 1620 (137 und 140); Wencel Scherffer 1652 (156; vgl. 158: Duoll); Rotw. Gramm. (1755), D.-R. 36; v. Grolman 16 und T.-G. 96; Karmayer 197. Moscherosch 1640 (154) hat die Zusammensetzung Doulmeß d. h. (dem Sinne nach) auch „Geld“ (s. darüber auch noch unten S. 265, Anm. 1). In den neueren Sammlungen ist das Wort nicht mehr anzutreffen.

sprache ¹⁾, so lohnt es sich doch immerhin, die wichtigsten Ausdrücke für das Geld und die einzelnen Münzsorten im Rotwelsch und den ihm verwandten Geheimsprachen einmal zusammenzustellen und etwas näher zu betrachten ²⁾. Findet sich hier doch — ganz abgesehen von so vielen linguistisch und psychologisch bemerkenswerten Gebilden — noch die Besonderheit, daß die Bezeichnungen, mit denen in den älteren Glossaren die rotwelschen Vokabeln im „Deutschen“ wiedergegeben sind, selber häufig kaum minder interessant erscheinen. Denn sie geben uns ja Kunde von einer Menge der verschiedensten Münzsysteme, von jener unendlichen partikularen Zerrissenheit unseres Vaterlandes, die gerade auf diesem Gebiete leider so lange geherrscht hat. Wie altertümlich muten doch den modernen Staatsbürger z. B. schon die „Carolin“, „Dublon“, „Ortstaler“ oder „Ortsgulden“ an oder die „Mariengroschen“, „Mat(t)hier“, „Weißpfennige“ (latinisiert „Albus“) usw. ³⁾, und

1) Nach Lombroso, *L'uomo delinquente* I. p. 476 (bei Fraenkel, a. a. O., S. 391) hat z. B. das französische (Ganner-) Argot 36 Synonyme für Geld, während nach Baumann (Einleitung), S. CXIII im englischen Slang (und Cant) die Bezeichnungen dafür „fast unzählige“ sein sollen.

2) Auf eine völlige Erschöpfung des Themas will die vorliegende Arbeit keinen Anspruch erheben. So sind z. B. einige, in den Quellen nur ganz vereinzelt vorkommende und gleichzeitig ziemlich rätselhafte Wörter, für die auch die von mir um Rat befragten Sprachgelehrten keine Erklärung wußten, hier weggelassen worden. Daß meine eigenen Hypothesen betr. einzelner Wörter niemand zur Gefolgschaft zwingen wollen, ist wohl selbstverständlich.

3) Carolin und Dublon waren — zunächst spanische — Goldmünzen von größerem Werte, erstere (auch „Charlesdor“ genannt) abzuleiten vom Eigennamen Carolus (König Karl III und IV), letztere, span. dublon oder doblon, vom lat. duplus, d. h. also eigentlich „Doppelstück“; vgl. auch Harder, *Werden und Wandern*, S. 116. — In Ortstaler oder -gulden (s. u. a. Andr. Hempel 1687 [167]; Waldheim. *Lex.* 1726 [188]; v. Grolman 56 und T.-G 113; Karmayer G.-D. 214; vgl. auch unten S. 265, Anm. 3) bedeutet „Ort“ soviel wie Quart oder Viertel. Da nämlich „zwei sich schneidende Linien vier Ecken oder Winkel (Orte) bilden, so bezeichnet Ort auch den vierten Teil wovon, zuerst den vierten Teil einer Münze (ursprünglich eines Kreuzers, der durch ein Kreuz in vier Orte geteilt war), sodann auch übertragen auf Maß und Gewicht.“ So: Grimm. *D. W.-B.* VII, Sp. 1352 unter „Ort“, Nr. I, 4, a. vbd. mit Sp. 1366 (unter „Ortsgulden“) und 1367/68 (unter „Ortstaler“); vgl. auch Schmeller. *Bayer. W.-B.* I. Sp. 152 unter „Ort“, Nr. 5; Kluge, *W.-B.*, S. 289 unter „Ort“, Nr. 3; Paul, *W.-B.*, S. 395 unter „Ort“, Nr. 5. — Der Mariengroschen (von denen 36 auf den sog. Mariengulden gingen) hatte seinen Namen von dem auf ihm befindlichen Bildnisse der Jungfrau Maria; vgl. Grimm, *D. W.-B.* VI, Sp. 1626 und 1627. Ähnlichen Ursprungs ist auch die (niedersächs.) Bezeichnung Mat(t)hier (auch wohl Mattheier oder Matthias), die sich z. B. im *Niederd. Lib. Vagat.* von 1510 (75) für das rotwelsche bleck (= Blech) findet. Es war nämlich „ursprünglich ein Groschen von Goslar mit dem Bilde des heiligen Matthias“, in

wer von uns Kindern des zwanzigsten Jahrhunderts weiß vollends etwa noch, was einst ein Blappart (Blaphart, Blaffert Plap[p]hart[er] oder Plappert) bedeutet hat? Während aber dieses Wort, das z. B. der *Liber Vagatorum* als damaligen deutschen Ausdruck für eine kleine Münze (Pfennig, Groschen) gebraucht hat¹⁾, inzwischen fast gänzlich aus unserem Sprachschätze verschwunden ist, lebt die ihm entsprechende rotwelsche Bezeichnung Blech, die später zu dem Begriffe „Geld“ erweitert wurde²⁾, in dem davon wieder abgeleiteten — besonders auch bei den Studenten beliebt gewesenem — Zeitworte blechen (d. i. Blech [= Geld] geben) für „zahlen, bezahlen“³⁾ noch heute in unserer

späterer Zeit („bis in unsere Tage“ hinein) aber (im Braunschweigischen und Hannoverschen) der gewöhnliche Name für einen halben Mariengroschen“. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 1766/67; vgl. auch Schiller und Lübber, Mittelniederdeutsch. W.-B. (Bremen 1875 ff.), Bd. VI (Nachtrag), S. 210. — Weißpfennig oder Albus (s. z. B. v. Grolman T.-G. 81) geht natürlich auf die Farbe der Münze zurück. Über das jetzt ganz veraltete Angster s. schon oben S. 234, Anm. 1; über das niederdeutsche Kortling noch unten S. 291, Anm. 3.

1) S. Lib. Vagat. (53), ebenso Niederrhein. Lib. Vagat. (79) und früher schon G. Edlibach um 1490 („plaphart“, s. oben S. 234, Anm. 1). Der Blap(p)hart, mlat. blaffardus war „ein . . . ursprünglich ausländischer Dickpfennig oder Grosch“. (Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 460 unter „Plappharter“; vgl. Grimm, D. W.-B. II, 60 [unter „Blaffert“] und 66 [unter „Blaphart“]). Über die Etymologie des Wortes führt Schmeller, a. a. O. an: „Blaffart nummus superficie plana, nulla signatus nota, a blaf, planus (Kilian)“. In Übereinstimmung damit steht der Lübecker Ausdruck Blaffer = „kleine Münze ohne Zeichen“; s. Colmar Schumann, Der Wortschatz von Lübeck (Beiheft zu Bd. IX der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, 1907), S. 73. S. dagegen Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 140, welcher für Herleitung des Münznamen ans dem Adjektiv „bleifarben“ ist (vgl. das französ. blafard, „bleifarben, bleich“, im Argot = „Silber, Geldstück“, s. Villatte, S. 27 und dazu noch Lombroso, L'uomo del., p. 467, Anm. 1).

2) S. darüber sowie überhaupt über die Quellenbelege für das rotwelsche Blech (zur Etymologie vergl. S. 243, Anm. 1) und das stammverwandte Blechling (in ihren verschiedenen Bedeutungen) noch weiter unten bei den nach Metallnamen gebildeten Bezeichnungen für Geld und Münzen (S. 259, Anm. 2 u. f.).

3) Den Übergang dazu mag vielleicht Blech in dem Sinne von „Sache von geringem Werte“ bei den Studenten vermittelt haben, so daß „ich muß blechen“ zunächst bedeutete „ich muß mein Geld hingeben als ob es Blech wäre“. S. Burdach, Studentensprache, S. 30. Zu vergl. im allg. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9 und Anm. 28 (S. 74); Kluge, Studentensprache S. 59 und S. 84 unter „Blech“ und „blechen“; derselbe, W.-B., S. 47 (unter „Blech“) sowie S. 39 unter („berappen“) und Unser Deutsch, S. 72 u. 76; s. auch Borchardt-Wustmann, Die sprichwörtl. Redensarten im deutschen Volksmunde usw., 5. Aufl., Leipz. 1895, S. 68 unter Nr. 164. — In der älteren studentischen Redensart „mein Geld ist kein Blech“ erblickt J. Meier, a. a. O., S. 9 eine „Erinnerung an (den) rotwelschen Ursprung“ des Wortes Blech, denn sie habe doch wohl nichts

Umgangssprache weiter¹⁾. Das aber führt uns hinüber zu der allgemeineren Tatsache, daß überhaupt gerade die gauner- (bezw. kunden-) sprachlichen Ausdrücke für das Geld und die Münzen in ganz besonders großem Umfang aufgenommen worden sind von unserer volkstümlichen Redeweise²⁾, in die sie teils unmittelbar (z. B. durch den Tausch oder Handelsverkehr mit den Gaunern), teils indirekt durch Vermittelung anderer Standessprachen (insbesondere die der Soldaten und

anderes bedeutet, als „mein Geld ist kein Diebesgeld, ich habe mein Geld auch nicht gestohlen“.

1) Während etwa noch in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch das (schon im 16. Jahrhundert aus dem Rotwelsch in die „vulgär gefärbte Umgangssprache“ eingedrungene) Hauptwort Blech für „Geld“ (s. J. Meier, a. a. O., S. 9 und Anm. 27 [S. 74] und in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118) noch ziemlich allgemein geläufig war, so z. B. in den Redensarten: kein Blech haben für „nicht bei Gelde sein“ (s. v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 23, S. 39) oder (positiv): Blech haben für „bei Kassa sein“ (Hügel, Wiener Dial.-Lex., S. 41), ist es neuerdings in diesem Sinne kaum noch gebräuchlich. Es fehlt z. B. in dem Wiener Dial.-Lexikon von Schranka, und auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 nennt nur das Zeitwort blechen = „bezahlen“, während für das Subst. Blech bloß die Bedeutung „Unsinn“ angeführt ist, die es heute auch allein noch in der Studentensprache hat (s. Burdach, a. a. O., S. 30, Anm. 1; Paul, W.-B., S. 86). — Übrigens hat das Zeitwort blechen = „bezahlen“ in unserem Sprachgebrauche von jeher den „Nebenbegriff des Unwilligen“ an sich getragen (blechen müssen, vergl. S. 236, Anm. 1 im Anf.); v. Wurzbach, a. a. O., S. 38; Genthe, S. 8. In den Geheimsprachen ist es jetzt wohl weniger bei den eigentlichen Gaunern (Rabben 26) als bei den Kunden beliebt. Vgl. Kundenspr. III (44); Ostwald (Ku.) 25, auch „Nachwort“, S. 9. Von den Krämersprachen s. das Pleißlen der Killertäler in Hohenzollern (434) und die schwäbische Händlersprache (479); nach Schweiz. Arch. VI, S. 159 soll es auch dem Berner Mattenenglisch bekannt sein. Über andere gauner- und kundensprachl. Ausdrücke für „bezahlen“ s. noch weiter unten, S. 245, Anm. 4 und bes. S. 305/6, Anm. 3. Auch das, für den Geldverkehr wichtige Zeitwort pumpen (anpumpen), für „leihen, borgen“, ist nicht etwa (wie A.-L. III, S. 146 meinte) aus der Studentensprache in die Gaunersprache eingedrungen, sondern umgekehrt aus dem Rotwelsch (s. z. B. schon Andr. Hempel 1687 [168 und 170], Waldheim. Lex. 1725 [156: pompen = „borgen“], und dann öfter) ins Studentendeutsch und sodann auch in unsere allgemeine Umgangssprache übergegangen. S. näh. in den Werken über die Studentensprache von Burdach, S. 90, Anm. 5, J. Meier, S. 10 und Kluge, S. 31, 59 u. 117 (unter „Pump“); zu vgl. auch derselbe, W.-B., S. 305 unter „pumpen“ und Unser Deutsch, S. 76.

2) Dies zeigt z. B. die Zusammenstellung der üblichsten populären Berliner Ausdrücke für Geld bei H. Meyer, Richt. Berliner, „Anhang“, S. 169. Lehrreich ist in dieser Beziehung auch ein kleiner Aufsatz, den A. Oskar Klausmann (unter dem Titel „Das liebe Geld“) im „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 13. Mai 1904 (Nr. 535, 2. Beiblatt) veröffentlicht hat, im folgenden zitiert mit: Klausmann (Geld).

Studenten) eingedrungen sein mögen¹⁾, und zwar jedenfalls wohl ziemlich mühelos; hat doch — auch abgesehen von diesem Zusammenhange — das Volk seine Anschauungen von dem so viel begehrten, täglich durch jedermanns Finger gleitenden Verkehrsmittel in ganz ähnlichen Bezeichnungen und Redensarten niedergelegt, wie es die Gauner, Bettler und fahrenden Gesellen getan.

Wie nun aber diese im Grunde ihrer Seele eigentlich über das Geld denken, das spiegelt sich in ihrer Sprache keineswegs überall so deutlich wieder, wie man zunächst wohl annehmen möchte. Lieben sie es doch auch sonst, ihre wahre Meinung über Personen, Dinge und Ereignisse dieser Welt zu verschleiern, in dem Grade, daß sie z. B. die ihnen in Wirklichkeit so verhaßten Strafanstalten zum Teil mit den lieblichsten Euphemismen belegt haben. Aber aus einigen anderen Namen für jene Lokalitäten, die ihren Widerwillen dagegen deutlich genug verraten, wissen wir, daß es sich bei der ersten Kategorie von Ausdrücken nur um eine gleichsam durch Galgenhumor gewürzte Spiegelfechtereie handelt²⁾. Und ganz ähnlich verhält es sich auch mit den Bezeichnungen für Geld und Münzen. Hierfür finden wir nämlich zwar eine Reihe von Wörtern, die eine erkünstelte Gleichgültigkeit dagegen, ja geradezu eine Verachtung des „schnöden Mammons“ bekunden sollen, daneben aber stehen gleichzeitig Wörter und Wendungen, die unschwer erkennen lassen, daß das leichtlebige gewissenlose Völkchen der gewerbsmäßigen Eigentumsverbrecher und der „fechtenden“ Kunden tatsächlich von dem Gelde nicht nur gleich dem römischen Kaiser Vespasian denkt: „non olet“³⁾, sondern es sogar

1) J. Meier. Studentensprache, S. 8: „Die meisten der Worte, welche sich auf die Geldverhältnisse der Studenten beziehen, entstammen . . . der jüdischen und Gaunersprache“; vgl. auch schon oben S. 236. Anm. 3 a. E. — Über das Verhältnis des Rotwelsch zur Studentensprache im allg. s. J. Meier, a. a. O., S. 5; Kluge, Studentensprache, S. 59 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 53 ff.; desgl. zur älteren Soldatensprache („Feldsprache“): bes. J. Meier i. d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 116, 119; vgl. auch Kluge, Unser Deutsch, S. 69; Günther, Rotwelsch, S. 53.

2) S. Günther, Rotwelsch, S. 20 u. Anm. 13; vgl. auch Kleemann, S. 270 unter Nr. 2. — Die Euphemismen für Strafen überhaupt sind übrigens nicht bloß bei den Gaunern (vgl. Pott II, S. 3 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 19, 20 u. näh. noch in m. dritten „Beitrage“) sowie bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 119 ff. u. bes. S. 123 ff.), sondern auch in der gewönl. Sprache des Volks, bes. in Deutschland, von je her sehr beliebt gewesen. Vgl. darüber etwa L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903, S. 62 ff.; Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 23 ff., 26, 27; Weise, Ästhetik, S. 84, 85 (sowie die hier auf S. 320 angegebene Literatur über die Euphemismen im allgemeinen).

3) Vgl. dazu G. Büchmann, Geflügelte Worte usw., 21. Aufl., bearbeitet von Ed. Ippel, Berlin 1903, S. 509.

mit dem weisen Pater Abraham a Sancta Clara für „das Wichtigste in der Welt“ hält¹⁾ oder — um noch ein „geflügeltes Wort“ zu gebrauchen — in ihm den „nervus rerum“ erblickt²⁾. Ist doch diese Phrase für das Geld in den (absichtlich oder aus Mangel an philologischen Kenntnissen) etwas sonderbar verunstalteten Formen Nervus Peking oder Nervus Plenny in den neuesten Sammlungen der deutschen Gaunersprache anzutreffen³⁾.

Sehr drastisch, dabei zum Teil aber poetisch gefärbt, erscheinen weiter verschiedene Wendungen älterer und neuerer Zeit, die den Besitz des Geldes als etwas höchst Erfreuliches, den Zustand der Geldlosigkeit dagegen als etwas recht Beklagenswertes hinstellen. Der letztere

1) S. Hans Strigl in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. VIII (1906/7), S. 234 u. Anm. 8. — Über die zahlreichen Variationen des Sprichworts „Geld regiert die Welt“ s. etwa Oskar Wächter, Sprichwörter und Sinnsprüche der Deutschen usw., Gütersloh 1888, S. 102, Nr. 105 ff.

2) Vgl. Büchmann, a. a. O., S. 402/3.

3) Beide Ausdrücke finden sich bei Rabben 94, während Ostwald 108 nur den zweiten anführt. Vielleicht könnte man bei dem ersten (der doch wohl mit Chinas Hauptstadt kaum etwas zu tun haben kann) an eine Bezugnahme auf das latein. pecunia (vgl. unser Fremdwort „pekuniär“) denken, das ja auch z. B. in dem pek'n für „zahlen“ im allgemeinen Wiener Volksdialekt „noch deutlich herauszuhören“ ist (so: Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 126). Der zweite Ausdruck, „Nervus Plenny“, erinnert an das englische plenty = „Fülle, Überfluß“ (im engl. Slang: plenty o' brads = „Geld wie Heu“, s. Baumann, S. 18), womit ein Zusammenhang immerhin vielleicht insofern nicht ganz ausgeschlossen sein könnte, als neuerdings offenbar das Englische auch auf unsere Gaunersprache (wie ja aufs Deutsche überhaupt) einen stärkeren Einfluß zu üben beginnt. Vgl. darüber auch noch unten S. 276, Anm. 4. — In der spanisch. Gaunersprache (Germania) heißt das Geld sangre, d. i. „Blut“, also das Lebenselement des Körpers, und der, dem es gestohlen worden, wird ironisch als sangrado, d. h. „zur Ader gelassen“, bezeichnet. S. Pott II, S. 25; Stumme, S. 17. — Eine merkwürdige rotwelsche Redensart aus früherer Zeit, die gleichfalls auf die übertriebene Wertschätzung des Geldes bei den Gaunern einen Schluß gestattet, ist auch: das Nativitet stellen für „die Zeche machen“ in Schwenters Steganologia um 1620 (141). Vgl. dazu Stumme, S. 25: „Nativitet (Nativität) ist das ‚Horoskop‘ (die Deutung der Lebensschicksale aus der Stellung der Sterne bei der Geburt des Menschen) — d. h. hier handelt es sich um die Deutung der Schicksale des Geldbeutels dessen, der zu zahlen hat.“ Wenn endlich bei Karmayer 7 der Ausdruck Alles oder Alls (u.) für „Geld“ vorkommt, so möchte man wohl versucht sein, dabei an die Goetheschen Verse „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch Alles“ zu denken; jedoch wollen zu dieser Auffassung mehrere eigentümliche Verbindungen mit dem Worte nicht so recht passen, wie z. B. Flöhalls = „Papiergeld“ (Karm. 49, auch [als Flöhalls] bei Groß E. K. 28), Huballs = „Goldmünzen“ (Karm. 55), Kliegalls = „Kupfergeld“ (93) u. Munschalls = „Silbergeld“ (114; s. auch Groß E. K. 54 [Munschalls]).

wird z. B. Kohlmarkt (d. i. wohl = Kohlenmarkt) genannt¹⁾, so daß der an ihm Leidende Kohlen hat²⁾, wobei offenbar deren schwarze Farbe, das Symbol der Trauer, hauptsächlich das tertium comparationis gebildet hat³⁾, wie sich denn wohl auch Schwarzenberg oder schwarz sein im gleichen Sinne gebraucht findet⁴⁾. Andere Synonyma sind: jungmäÙig sein, d. h. gleich einem kleinen Lehbuben nichts in der Tasche haben⁵⁾, leer⁶⁾, naÙ⁷⁾ oder (im) Dalles

1) So: A.-L. 561; Groß 411; Rabben 76; Ostwald (Ku.) 85.

2) „Kohlen haben = „ohne Geld sein“, „kein Geld haben“: Castelli 1847 (391); A.-L. 561; Groß 411, E. K. 45; Ostwald 85.

3) Vgl. in dieser Beziehung bes. etwa Hermann Schrader, Aus dem Wundergarten der deutschen Sprache, Weimar 1896, Nr. 8, S. 98ff. vbd. mit S. 85 u. 105 (betr. schwarze Kohlen). Da bei der Bezeichnung „kohlschwarz“ speziell an „ausgebrannte oder tote Kohle . . . gedacht“ wird (H. Schrader, Der Bilderschmuck der deutschen Sprache usw., 6. Aufl., Berlin 1901, S. 31), so entspricht dem „Kohlen haben“ ziemlich genau: „abgebrannt sein“, womit es auch A.-L. 561 in erster Linie wiedergegeben hat. Diese, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges stammende Redensart ist zwar nicht eigentlich rotwelsch gewesen, hat jedoch der (dem Rotwelsch so nahe verwandten) alten Feldsprache (in der Bedeutung „vmb alles kommen und erarmt“ sein — gleich einem, der sein Hab und Gut durch eine Feuersbrunst verloren) angehört (s. Moscherosch 1640 [155]; vgl. Horn, Soldatensprache, S. 98 u. Anm. 1; Friedr. Polle, Wie denkt das Volk über die Sprache?, 3. verbess. Aufl. von O. Weise, Leipzig u. Berlin 1904, S. 64), war dann in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts studentisch (s. Kluge, Studentensprache S. 77; Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 3, Nr. 5) und ist heute noch bekanntlich unserer Umgangssprache geläufig (s. Genthe, S. 1).

4) Schwarzenberg sein: A.-L. 606 (jetzt wohl veraltet); vgl. Günther, Geographie, S. 172; schwarz (sein): Fröhlich 1851 (405); A.-L. 606; Groß 431; Pollak 231 (schwarz = „arm“); jemd. schwarz machen = „jemdm. das Geld abnehmen, bes. im Spiel“: A.-L. 606; Groß 431; vgl. Pollak 231 („ausplündern“); schwarz werden = „sein Geld verlieren“: A.-L. 606. Vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 146) unter „schwarz“ und Schranka (S. 69) unter „g'weissingt“ (Gegensatz zu schwarz; vgl. unten S. 243 Anm. 1). Eine andere Bedeutung soll schwarz sein nach Schütze 91 in der modernen Kundensprache haben, nämlich „ohne Papiere reisen müssen“, wofür aber sonst meist schwarz gehen (s. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXV; Ostwald [Ku.] 141), seltener wohl auch schwarz fahren (vgl. bei Pollak 231 das Subst. Schwarzfahrer [bei Fröhlich 1851 (412) „Schmuggler“]) oder schwarz tigern gebraucht wird (Schütze 91). Nach Pollak 231 bedeutet schwarz auch „vorbestraft“.

5) S. A.-L. 552 (vgl. auch III. S. 134); Groß 408; Rabben 67; Ostwald 73.

6) Leer (sein) = „ohne Geld (sein)“: A.-L. 566; Groß 413. Das früher dem Wiener Dialekt bekannt gewesene blank sein für „ohne Geld sein“ (s. Hügel, a. a. O., S. 41) ist auch sonst wohl hier und da noch volkstümlich. —

7) NaÙ (sein) = „ohne Geld (sein)“ findet sich zuerst bei Zimmermann 1847 (383, vgl. ebds. 378: eine nasse Hanne = „ein Mensch ohne Geld“),

(auch bedallest) sein ¹⁾, zu denen noch aus neuerer Zeit hinzuzufügen sind die beiden ironischen Wendungen: **Mangel an Überfluß**

sodann bei Fröhlich 1851 (405) u. bei A.-L. 5 ff. (hier zunächst enger mit Beschränkung auf Bordellgäste) u. unter den Neuern bei Lindenberg 188, Groß 418, Rabben 93 und Ostwald 107. Schon Zimmermann (393) hat auch das zuerst in der Berliner Dirnensprache (s. Stieber 1846 [371]) auftretende Wort Nassauer (oder nasser Kober) für einen „Liebhaber, der nicht zahlt“ (vgl. auch Ω in Z. VI, 261; Rabben 93, Ostwald [Ku.] 107 [hier allgemeiner] sowie die ältere Studentensprache; s. die Schriften darüber von J. Meier, S. 6 u. 11 u. Kluge, S. 101 unter „Kober“) in direkten Zusammenhang mit dem Adjektiv naß gebracht. Von da aus hat sich dann der Nassauer (in Berlin wohl auch nasser Junge; s. Lindenberg 188; Ostwald [Ku.] 107) zu dem allgemeineren Begriffe „jemand, der nicht zahlt“, der insbes. als „Schmarotzer“ oder „Zechpreller“ auf „Kosten anderer lebt, trinkt“ usw. erweitert (vgl. Groß 418 u. E. K. 55; Schütze 80; Rabben 93; Ostwald [Ku.] 107), einem Begriffe, der nicht nur auch in unsere Umgangssprache eingedrungen ist (s. z. B. Paul, W.-B., S. 377), sondern hier sogar weiter noch zu der Bildung eines Zeitwortes: *nassauern* = „auf anderer Leute Kosten leben“, „sich frei halten lassen“ u. dergl. geführt hat (s. Genthe, S. 39 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 86; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 11). Dem entspricht dann wieder der neuere Gebrauch von naß in der Verbindung: für naß (in Berlin: vor oder per naß), d. h. „umsonst, gratis“ (s. z. B. Thomas 44 u. H. Meyer, a. a. O., S. 86; vgl. auch Genthe, S. 39 unter „nassauern“, Nr. 2). Nur vereinzelt findet sich Nassauer auch als Bezeichnung des „geldlosen Menschen“ schlechthin angeführt, s. z. B. bei A.-L. 377 (vgl. III, S. 134) u. Groß 418. — Übrigens wird die hier vertretene Herleitung von Nassauer und *nassauern* in unsere Umgangssprache (die auch zu dem älteren Sprachgebrauche von naß recht gut passen würde; vgl. O. Weise in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforsch., Bd. I, S. 273) nicht von allen Sprachforschern geteilt. Über andere Erklärungen (so bes. z. B. von den nassauischen Studenten in Göttingen oder Herborn) s. die näh. Angaben bei Günther, Rotwelsch, S. 97, Anm. 115 und Geographie, S. 172 u. Anm. 59; vgl. auch noch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, N. 858, S. 344. — Der Vollständigkeit halber sei endlich noch erwähnt, daß Nassauer (von naß im gewönl. Sinne abgeleitet) auch noch in zwei anderen Bedeutungen verwendet wird; nämlich: a) in der Gaunersprache für den „Tripper“ (Gonorrhöe); s. z. B. A.-L. 577 u. Groß 418; b) in der Kundensprache u. in der allgemeinen volkstümlichen Redeweise für ein „Regenschauer“ (s. z. B. Schütze 80; Ostwald [Ku.] 107, Nr. 1; H. Meyer, a. a. O., S. 86, Nr. 1 Paul, W.-B., S. 377.)

1) Das Wort Dalles oder Dallas (auch wohl Dallis, Dallers, Dales, Diles) geht nach der herrschenden Ansicht auf das hebräische *dal*, „arm“, *dallûth*, „Armut“ zurück (s. A.-L. 532 unter „Dal“; vgl. auch IV, S. 353/54; Kleinpaul, Fremdwort, S. 37 u. 39; Günther, Rotwelsch, S. 94; Kleemann, S. 255). — Kluge, W.-B., S. 70 bevorzugt dagegen die Ableitung vom hebr. *talith*, d. i. eigentl. das Totenkleid am großen Versöhnungstage. — In den gaunersprachl. Quellenwerken (deren Zusammenstellung bei Schütze 65 nicht vollständig ist) ist es zuweilen auch schlechthin mit „Armut“, „Not“ u. dergl. wiedergegeben (s. bes. A.-L. 532; vgl. auch Groß 399: „Verlegenheit“; Berkes 104: „Elend, Not“),

leiden und kalte Füß haben¹⁾, ferner klamm sein (vgl. in der Klemme sitzen) und endlich das am stärksten übertreibende tot sein²⁾.

meistens aber noch spezieller mit „Geldarmut, Geldmangel, Geldverlegenheit“ (s. z. B. Thiele 245; Stieber 1846 [371/72]; Zimmermann 1847 [378]; Lindenberg 183; Klausmann u. Weien VII; Rabben 37). Wer nun hieran leidet, der hat den Dalles (Thiele 245; $\Omega\Sigma$ in Z. VI, 261; vgl. auch Ostwald [Ku.] 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben“, u. dazu noch unten S. 263, Anm. 2 betr. Kies) oder ist im Dalles (s. schon Krünitz' Enzyklopädie 1820 [349]: ich bin Dallers = „ich habe kein Geld“ und Handthierka ca. 1820 [354]: Diles sein = „kein Geld haben“) oder bedallest; älter auch: bedalles (s. Zimmermann [375]; Lindenberg 183; Rabben 37, vgl. auch Thiele 232 u. A.-L. 532) oder ein Dallesmann (Rabben 37), ja, wenn endlich die Geldnot ganz besonders groß ist, so daß man „keinen Pfennig“ mehr hat, sagt man wohl heute noch, wie es zuerst die Berliner Dirnen getan: Dalles ist Rittmeister. Vgl. Stieber 1846 (371/72: Dirnenspr.); Zimmermann 1847 (375); A.-L. 532 (hier allgemeiner); Lindenberg 183; $\Omega\Sigma$ in Z. VI, 261 (Dirnenspr.); Ostwald (Ku.) 35. — Neben diesem Gebrauche des Wortes, das auch in unserer Umgangssprache an erster Stelle steht, findet sich übrigens (bes. in den Geheimsprachen) vielfach noch ein weiterer und ein engerer. Es bedeutet nämlich einerseits auch: a) „Unglück, Garaus“ (wozu die Etymologie von Kluge passen würde); s. Pfister 1812 (297); v. Grolmann 15 u. T.-G. 98 u. 128; Karmayer G.-D. 195; vgl. auch $\Omega\Sigma$ in Z. V 429, Schütze 65 u. allenfalls auch noch Berkes 104 (s. oben) sowie bezügl. der Vulgärsprache: Kluge, W.-B., S. 70 („Verderben, Untergang“) u. Genthe, S. 11, Nr. 3 (ebenso); andererseits: b) bes. in der Kundensprache, spezieller den Zustand des „Abgerissen-seins“ bezügl. der Kleidung, daher: im Dalles (Dallas) sein = „in der Kleidung heruntergekommen, zerlumpt sein“ und dergl. (vgl. Kahle 26; Wulffen 397; Kundenspr. III [425], IV [430]; Ostwald [Ku.] 35) und Dalles- (oder Dallas-)bruder, -krämer oder auch Dallas & Co. = „ein in der Kleidung Heruntergekommener“, „zerlumpter Kunde“ (vgl. Schütze 65 [hier Synon. Bruchbruder, zu: im Bruch sein; vgl. Kundenspr. III (424)]; Wulffen 397; Rabben 37; Kundenspr. II [422], III [425]; Ostwald [Ku.] 35). Einen anderen engeren Begriff (in der Gaunerspr.) erwähnt noch Groß 399 („Verdachtsgrund“), während endlich Genthe, S. 11, Nr. 2 aus der volkstümlichen Sprache im allgem. noch „Geistesarmut, Verrücktheit“ anführt, daher dann: den Dalles haben auch = „nicht ganz bei Sinnen sein.“

1) Diese beiden kundensprachl. Wendungen nennt Ostwald 100 (vgl. ebds. 158: Überfluß = „Bargeld“, auch bei Rabben 133 = „Geld“) u. „Nachtrag“, S. 1. — Starke Ironie zeigt auch: Windbuletten und Luftsuppe essen = „wegen Geldmangels hungern (ebds. [Ku.] 167); ähnlich (ebds. [Ku.] 98): Luftklöße und Windsuppe schnappen; vgl. auch „Nachtrag“, S. 2.

2) Beide Ausdrücke nach Ostwald 81 u. 155, der nur den ersten, der übrigens auch studentisch gewesen ist (s. die Schriften über Studentenspr. von Burdach, S. 61, 62 u. Kluge, S. 99) und noch jetzt in Berlin allgemein bekannt ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 62 unter „klamm“), für kundensprachlich, den letzteren dagegen für gaunersprachlich ausgibt. — Zu der Bezeichnung Stier (oder Stir) = „ohne Geld“, die sich z. B. in der Wiener Dirnensprache 1886 (418) findet, aber auch den österreichischen Soldaten (s.

Dagegen heißt das reichliche Besitzen von Geldmitteln — im Hinblick auf das helle, lichte Weiß als Farbe der Freude (und in zweiter Linie wohl auch als die des Silbers und der Silbermünzen) ¹⁾ im Gaunermunde Lichtenstein sein, und der in dieser angenehmen Lage Befindliche erscheint als schneeweiß, weiß oder geweißigt ²⁾.

Horn, Soldatensprache, S. 98: stier sein = „kein Geld haben“, als Zustand: Stier) und dem allgem. Wiener Dialekt nicht fremd ist (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 164 unter „stier“) bemerkt Horn, a. a. O., S. 98, Anm. 4, daß sie wohl von der Redensart „die Kuh ist stierig, stiert, wenn sie den Stier sucht“ (Schmeller, Bayer W.-B. II, Sp. 778) „übertragen“ sein dürfte(?). — Über das Adjektiv drahtlos = „ohne Geld“ s. noch unten S. 245, Anm. 4.

1) S. über das Weiße als „die Farbe des Tages, Lichtes . . . und der festlichen Freude“ in unserer Sprache im allgem. bes. H. Schrader, Wundergarten, Nr. 7, S. 70 ff.; über weiß als Bezeichnung für Silber: Kleinpaul, Leben der Sprache II, S. 139: „Das Silber ist in unzähligen Sprachen und schon im Ägyptischen (Had) ‚das Weiße‘“. Näh. s. das. S. 140, 153 (bes. betr. das griech. *ἀργυρος*, lat. *argentum*). Über das hebräische, auch in die Gaunersprache übergegangene *kesef* s. noch näh. unten S. 289, Anm. 1; über d. gaunersprachl. Weißfuchs für Silber: S. 319, Anm. 2. Über die Bezeichnung des Silbergeldes als „weißes Geld“ s. H. Schrader, a. a. O., S. 43 u. 79; über die rotwelschen Bezeichnungen Weißmoß oder weißes Meger (bei Pollak 223) für „Silbergeld“ noch weiter unten S. 265, Anm. 1 u. S. 257, Anm. 2, über blanke Asche, Kies und Schnee für denselben Begriff s. S. 315, Anm. 3, S. 261, Anm. 2, u. S. 252, Anm. 3. In der Geheimsprache der slovenischen Vagabunden heißt *blik* „Geld“, wohl nach der glänzenden, „blinkenden“ Farbe des Metalls, und „im Mittelalter ist *blenchus* (franz. *blanc*, ital. *bianco*) als Münzbezeichnung nachweisbar“. (Jagic, S. 29.) Auch unser Blech, rotwelsch z. Teil für „Geld“ gebraucht (s. oben S. 236 u. unten S. 289, Anm. 1), mhd. *blēch*, ahd. *blēh* ist „mit Ablaut aus der in bleichen steckenden Wurzel *blik* mit der Bedeutung ‚glänzend‘ gebildet“ (Kluge, W.-B., S. 47, vgl. Paul, W.-B., S. 86). Im Bargunisch von Zeele, einer ostflandrischen Krämersprache ist *blik* (holländ. = „Blech“) = „Geld“ (470), d. i. „wat blik of blinkt“. — Über das rotwelsche Gips s. noch unten S. 246 u. Anm. 2; über gaunersprachl. Bezeichnungen einzelner Münzen nach der weißen Farbe des Metalls s. noch weiter unten S. 296, Anm. 2 ff. — Auch Blei (oder [häufiger] Bleier) für das Zehnpfennigstück (s. unten S. 292, Anm. 2; in der früheren Studentensprache aber auch allgemeiner: im Blei = „bei Kasse“; Kluge, Studentensprache, S. 84) kann hier noch insofern erwähnt werden, als unter Blei, mhd. *bli*, ahd. *blio*, mit dem litauischen *blaiivas*, „licht, klar“ verwandt sein soll; s. Kluge, W.-B., S. 48; vgl. übrigens auch Seiler, Lehnwort I, S. 13. Über die Ausdrücke *Blappart* (wohl zu „bleifarben“) u. *Albus* in unserer früheren Umgangssprache s. schon oben S. 236, Anm. 1 u. S. 235/36 u. Anm. 3.

2) Lichtenstein sein (vgl. Günther, Geographie, S. 172) bei: Castelli 1847 (391, hier dialekt. gefärbt: *Liachdenschdan* sein); Fröhlich 1851 (402); A.-L. 567 (u. III, S. 134); schneeweiß: A.-L. 602; Groß 429; Rabben 120; Ostwald 135 (vgl. noch weiter unten: Schnee = „Silbergeld“); weiß (= „reich“): Pollak 236; geweißigt: A.-L. 544; Groß 404; Pollak 213; Ostwald 58; vgl. auch die Wien. Dial.-Lexika von Hügel, S. 75 (*g'weissingt* sein = „eine

Auch sagt man wohl, er befinde sich in Form¹⁾. Ja selbst der „Kunde“, der sich die geringen Gaben aus milder Hand zusammen „schnorrt“ und froh sein darf, wenn ihn dabei nicht der „Putz“ erwischt, gebraucht dafür hochtrabende Euphemismen; er holt sich nämlich — wie ein vermöglicher Rentier — Zinsen oder zieht Miete — und wenn das Geschäft gut geht — sogar schwere Miete — gleich einem wohlbestellten Hausbesitzer²⁾.

Andere gauner- und kundensprachliche Ausdrücke, die auf die schätzbaren Eigenschaften des Geldes hindeuten, zeigen uns einen gleichen Gedankengang, wie gewisse volkstümliche Bezeichnungen, die auf dem „goldenen Boden“ des Handwerks entstanden sind. Wie Prof. Oskar Weise in seiner preisgekrönten Schrift über „unsere Muttersprache“ ausführt, greift das Volk für seine bildlichen Ausdrücke „gern zu den nächstliegenden Beispielen“, so daß der Handwerker „das Geld oft nach dem Hauptbindemittel benennt, das er (bei seiner Arbeit) verwendet“, also z. B. der Schneider von Zwirn, der Bürstenbinder von Draht, der Tischler von Leim spricht³⁾. Von diesen Benennungen ist nun die zweite nicht nur auch in der Gauner- und Kundensprache⁴⁾ sowie in den Krämerjargons verschiedener deutscher

volle Börse haben“) u. Schranka, S. 69 (g'weissingt = „vermögend, wohlhabend“ als Gegensatz zu schwarz oder stier).

1) So: Ostwald 52. — Die Redensart kießig (kissig, kissi) sein = „bei Gelde sein“ gehört zu Kies (Kis) = „Geld“, worüber das nähere noch unten S. 262, Anm. 2.

2) Zinsen = „Geld“: Schütze 100; Zinsen holen oder einholen = „betteln“: Schütze 100; Wulffen 404; Rabben 144; Kundenspr. III (430); Ostwald (Ku.) 171 (hier auch = „erpresen“; vgl. auch ebd. 16: den Backofenzins holen = „Brot betteln“); Zinsen verbringen = „Geld durchbringen (bes. vertrinken“): Schütze 100; Ostwald (Ku.) 171. — Miete = „Geld“: Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 103; schwere Miete = „viel Geld“: Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Ostwald (Ku.) 103; Miete ziehen = „betteln“: Ostwald (Ku.) 103. — Vgl. auch noch das humoristische: sich für Geld sehen lassen = „betteln“ bei Ostwald (Ku.) 57.

3) Weise, Muttersprache, S. 77, 78. Im wes. übereinstimmend auch schon A.-L. III, S. 119, der aber den Draht dem Schuster zuweist (vgl. unten S. 247 betr. Pech, Pechdraht) und bei dem Schneider neben Zwirn auch noch die Knöpfe erwähnt. S. über letzteren Ausdruck noch weiter unten S. 247, Anm. 4.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 66, der übrigens für die Gaunersprache nur Lindenberg (153, 105, 126) angeführt hat. Vgl. dazu noch Groß 400; Pollak 210 (hier jedoch enger: „gestohlenen Geld“); Wulffen 397; Rabben 39. Für die Kundensprache s. (zu Schützes Angaben [nach Kluge 422, 425]) noch: Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Pollak (Ku.) 190; Ostwald (Ku.) 38 u. 68 (hinterkünftiger Draht = „Geld, das man vor

Gegenden ¹⁾ anzutreffen, sondern hat sich darüber hinaus auch in dem allgemeinen Sprachgebrauch unseres Volkes ganz eingebürgert ²⁾, derart, daß hier ein bekanntes Sprichwort in der Form der Parodie „Kommt Zeit, kommt Draht“ hat auftreten ³⁾ und neuerdings der witzige Berliner von „drahtloser Telegraphie“ in doppeltem Sinne hat sprechen können ⁴⁾, Da das Wort Draht (ahd. u. mhd. drât, zu drehen, mhd. dræjen, dræn, ahd. drænen), bei dem wir heute fast ausschließlich an Metalldraht denken, „ursprünglich ein(en) aus Flachs . . . und dergl. gedrehten Faden“ bezeichnet hat ⁵⁾, so entsprechen ihm dem Sinne nach ziemlich genau die beiden in der neueren Wiener Gaunersprache für Geld gebräuchlichen Ausdrücke Flachs (was in Deutschland, besonders bei den Kunden, spezieller das Markstück bedeutet) ⁶⁾, und Spagat

andern Kunden versteckt hält“). Redensarten: Draht abladen = „Geld hergeben“: Lindenberg 10S (vgl. unten S. 250/51, Anm. 4 betr. Pulver bladen sowie das einfache abladen = „bezahlen“: Kundenspr. II [422], III [424]; Ostwald [Ku.] 10; s. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 3: abladen = „hergeben, vom Gelde“); der Draht wird gedehnt = „das Geld wird durchgebracht“, insbes. „vertrunken“: Schütze 66; Ostwald (Ku.) 38; drahtlose Kunden = „solche, die kein Geld haben“: Ostwald (Ku.) 39.

1) Zu den Belegen aus den Krämersprachen bei Schütze (Breyeller Hennese Flick“ [451: Droth, u. dazu Kluge in der „Beilage zur Allgem. Zeitung“ vom 29. Jan. 1901, Nr. 24, S. 5] u. schwäb. Händlersprache [481: Drat, Drât od. Drôt]) s. auch noch die sog. Frickhöfer Sprache der hess. Hausierer (442: drôt). Auch im Hallischen Lattcherschmus (492), im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43; Rollier 52) sowie in der Soldatensprache (Horn, Soldatensprache, S. 96, 97) kommt das Wort vor. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4 (seltener).

2) S. Genthe, S. 12; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 28 u. 169; Horn, a. a. O. S. 97; Günther, Rotwelsch, S. 97. Nach Klausmann (Geld) soll es diejenige populäre Bezeichnung für das Geld sein, „welche heute am meisten, . . . besonders in Berlin, gebraucht wird.“

3) Weise, Ästhetik, S. 156.

4) H. Meyer, a. a. O., S. 28. „Telegraphie ohne Draht“ d. i. bezahlt wird nicht.“

5) Paul, W.-B., S. 113; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 81 unter „Draht“ (mit Hinweis auf das engl. thread = „Faden“) und 82 unter „drehen“; Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl., 1896), S. 47; Weise, Muttersprache, S. 230/31.

6) Flachs: a) = „Geld“: Pollak 211 (Nebenbedeutung „Haar“, so auch sonst wohl in älteren rotwelschen Quellen, vgl. auch A.-L. 540 unter „flachsen“ und im allgem. Kluge, W.-B. 155 unter „Haar“ 1 u. 2); b) = „Markstück“: Groß 402 u. E. K. 28; Schütze 68; Wulffen 398; Kundenspr. II (422), III (425), IV (430); Ostwald (Ku.) 49; vgl. auch schwäb. Händlerspr. (484: Flachs, Flächse, Flucks). — Bei Karmayer 48 bedeutet Flaxianer den „Zwanziger“, das Zwanzigkreuzerstück.

(aus dem italienischen spaghetti, zu spago), d. h. „Bindfaden“¹⁾. Ebenfalls in Österreich ist auch zuerst das (einigermaßen an den Leim des Tischlers erinnernde) Wort Gips (oder Gyps, Lehnwort aus d. lat. gypsum, griech. γύψος) als gaunerische (und kundensprachliche) Bezeichnung für das Geld aufgekommen²⁾. Nur mag es freilich in dieser Bedeutung — zu deren Entstehung wohl auch die weiße Farbe jener Bindemasse von Einfluß gewesen (vgl. oben S. 243 Anm. 1) — zunächst hauptsächlich daraus entstanden sein, daß man es nach Art der Volksetymologie zu dem Zeitworte „geben“ (Imperativ: „gib“) in Beziehung setzte und namentlich an die Freigebigkeit wohlhabender Leute dabei dachte³⁾, bis dann später dieser Zusammenhang allmählich

1) Spagat = „Geld“ bei Pollak 231. — Vgl. hierzu auch Kleinpaul, Fremdwort (1. Aufl.), S. 47: „Das deutsche Wort für Bindfaden ist eigentlich Draht.“

2) S. Fröhlich 1851 (398); Wiener Dirnensprache 1886 (417); A.-L. 544; Groß 404; Rabben 56 u. 58 (Gips u. Gyps); Ostwald 64 (Gyps); Kundenspr. III (422: Gyps), während bei Ostwald (Ku.) 59 dagegen gerade Gips (mit i geschrieben) als kundensprachl. angeführt ist. — Andere Bedeutungen des Wortes sind: a) etwa „Glanz, Schönheit“, in der (zuerst bei Stieber 1846 [372] angeführten, neuerdings z. B. auch von Ostwald 59 [als dirnensprachl.] wiederholten) Redensart der Berliner Dirnensprache: Der Gips ist herunter (die Mauersteine gucken vor), gebraucht für eine „Dirne, die schon abgelebt ist“; b) „innere Wahrheit, Kraft, Geltung“, s. z. B. Zimmermann 1847 (385 unter „Putz“); Klausmann u. Weien IX, X; A.-L. 544; Groß 404; c) in der Kundenspr. auch = „Schnupftabak“: Ostwald (Ku.) 59. In der Soldatensprache (in Schlesien) ist Gips = „Mittagessen“; s. Horn, a. a. O., S. 86.

3) Hans Strigl in der Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. VII (1905/6), S. 164 führt dafür folgende Belege aus P. Abraham a Sancta Claras Reden und Schriften an: „Unter den Steinen hat bei ihm (näml. dem als sehr mildtätig gerühmten heil. Bertholdus, erstem Abte des ehemal. oberösterreich. Stiftes Steyr-Garsten) keiner mehr gegolten als der Gibs, unter den Städten ist ihm keine lieber gewesen als Helfenburg“ (aus „Frag und Antwort mit Ja und Nein“, Steyer 1697, Neudr. Wien 1879) und: „... wie viel tausend... seynd wegen des Gelds worden Kinder der Seeligkeit, weil sie nemlich dasselbe unter die Armen ausgetheilt, dann ... bei ihnen ... Gibs ein vornehmer Stein, ... die Stadt Helfenburg eine angenehme Wohnung“ (aus „Etwas für Alle“, Würzburg 1699, S. 269). — Erinuert sei hier auch an die ältere Formel „gib und gäb“, statt „gäng und gäbe“ für „gangbar, kursierend“ bei Münzen (Schmeller, Bayer. W.-B. I. Sp. 868) sowie an zahlreiche sprichwortartige, sich an (wirkliche oder fingierte) geographische Namen anlehrende, verhüllende Redensarten des Volksmundes für „geizig, filzig (nicht freigebig) sein“, wie etwa: „nicht von Geber (= Gebra), Gebenhausen, Gebersdorf, Gebweiler, Gibenach, Gebingen (Gibingen) oder Gibikon sein“, worüber ausführlicheres u. a. jetzt namentl. bei Emil Terner, Die Wortbildung im deutschen Sprichwort, Gießener Diss., Gelsenkirchen 1908, S. 27, 28, 30, 31, 33; vgl. auch noch ebds. S. 27: „nach Giebichenstein gehen“ = „zu viel verschenken“. — Gieberling, rotw. für

wieder aus dem Gedächtnisse entschwunden. Merkwürdig ist es jedenfalls, daß die unserem „Gips“ entsprechende französische Vokabel *plâtre* in dem Argot der Ganner jenseits der Vogesen in ganz derselben Weise angewendet wird¹⁾. Erst neueren Ursprungs ist das bei den Kunden, namentlich in Sachsen gebräuchliche *Kitt*²⁾. An einen Bindestoff, nämlich das besonders von dem Schuster („Pechhengst“) verwendete Pech (Pechdraht) könnte man schließlich auch noch denken bei der für „Geld“ vorkommenden Bezeichnung Pech (so hauptsächlich in der Zusammensetzung *Schlummerpech* = „Schlafgeld“) oder *Pich* (*Picht[e]*) u. ähnl. (vgl. altsächs. *pik*, angels. *piç*, niederl. *pik* od. *pek*, vom lat. *pix*, *picem*), an etwas (in Verbindung mit dem *Zwirne*) fest Zusammenhaltendes bei dem Synonymon *Knöpfe* (berlinerisch: *Knöpfe*; Plur. zu *Knopf* = „Kreuzer, Pfennig“)³⁾. Jedoch ist der erste dieser Ausdrücke doch vielleicht nur als eine sog. „Abbréviatur“ (Abkürzung) einer längeren, eigentlich aus zwei Wörtern bestehenden Münzbezeichnung aufzufassen, während der letztere, der bekanntlich auch bei den Studenten beliebt und — wahrscheinlich schon ziemlich frühzeitig — in unserer Vulgärsprache gleichfalls gebräuchlich gewesen⁴⁾, in erster Linie wohl mit Rücksicht auf die runde, platte, Knöpfen nicht unähnliche Gestalt der Münzen zustande gekommen sein dürfte (vgl. *Ründling* = ält. deutsch. Ausdr. f. e. Münze u. *ronds* für „Sous“, *bouton* für „Louisdor“ im franz. Argot)⁵⁾.

Auf beide Wörter (nebst ihren Belegen in den Quellen) ist daher nochmals in anderem Zusammenhange zurückzukommen.

„Stück Brod“ (so z. B. v. Grolman 25 u. Karmayer 69) könnte vielleicht zu der vierten Bitte im „Vaterunser“ in Beziehung gesetzt werden; s. Pott II, S. 38. — *Gi(e)b* für „Korn“, „Getreide“ (Gerste, Hafer u. dergl.), öfter in älteren rotw. Quellen sowie auch noch bei Groß 404 u. in der schwäb. Händlerspr. (148: *Gÿp*), ist dagegen zigeunerisch. Ursprungs; s. schon Waldheim. *Lex.* 1726 (188) u. näh. bei Pott II, S. 67 u. Miklosich *Beiträge* III, S. 21; vgl. auch Jühling in H. Groß' *Archiv* Bd. XXXII, S. 222.

1) S. Villatte, S. 25: *plâtre* = „klingende Münze“, *être au plâtre* = „Geld haben“; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 237.

2) S. Schütze 74; Ostwald (Ku.) 80.

3) S. hierzu auch schon oben S. 244, Anm. 3.

4) J. Meier, *Studentensprache*, S. 18, 19 ist der Ansicht, daß das studentische *Knöpfe* haben für „Geld haben“ ursprünglich der Volkssprache angehört habe, „wo es zu einer Zeit, als die Bauern noch silberne Knöpfe trugen, leicht zu verstehen war (vgl. die Redensart: *Knöpfe springen lassen*).“ — Über die Quellenbelege s. weiter unten (S. 314, Anm. 3).

5) Über *Ründling* s. Davis in d. *Zeitschr. f. deutsche Wortforschung*, Bd. IV (1903), S. 198; über *rond* f. Pott II, S. 27; Villatte, S. 256, ebendas.: *avoir le rond* = „Geld haben“; über *bouton*: ebendas. S. 38.

Der offenerzigen Anerkennung von dem Werte des Geldes, die uns in den bisher betrachteten Ausdrücken mehr oder weniger deutlich entgegentrat, steht nun — wie bereits bemerkt — eine nicht geringe Menge von Wörtern gegenüber, die von einem völlig anderen Standpunkt aus gebildet sind. Wenn Lombroso zur Charakterisierung des „Gergo“ u. a. bemerkt, daß die Gauner „alles ins Niedrige“ herabzuziehen lieben ¹⁾, so geht diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit ja wohl entschieden etwas zu weit, wie z. B. schon die vielen Euphemismen in den Gaunersprachen beweisen. Daß jedoch der Ausspruch in gewisser Begrenzung richtig ist, das zeigen z. B. ²⁾ die im folgenden aufzuzählenden verächtlichen Bezeichnungen der Gauner für das Geld, dasselbe Geld, das ihnen in der Tat doch für so wichtig gilt, daß sie sich ja nicht scheuen, es sich auf gesetzwidrige, nicht selten mit Lebensgefahr verbundene Weise anzueignen. Am auffälligsten tritt dieser merkwürdige Widerspruch ohne Zweifel im englischen Gaunerjargon („Cant“) hervor, in dem das Geld geradezu muck, d. h. „Dreck“ genannt wird ³⁾, wozu als eine Art Seitenstück

1) Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391 (ital. Ausg. I, p. 476).

2) Eine Fülle interessanter Beispiele dieser Art enthalten namentlich auch die Bezeichnungen der Gauner- und Kundensprache für die verschiedenen Speisen und Getränke (deren eingehendere systematische Darstellung ich mir noch vorbehalten). Viele dieser Sarkasmen (wie z. Fußlappen für „Weißkohl“, Kälberzähne für „Graupen“) sind übrigens auch anderen deutschen Berufssprachen bekannt. Vgl. Horn, Soldatensprache, S. 89 ff., 94 ff. und Kluge, Unser Deutsch, S. 115, 116 (über die deutsche Seemannssprache). — Die Verachtung der äußerlichen Erscheinung des Menschen zeigt sich in den Ausdrücken Wisch (A.-L. 621 und Groß 438) oder Lumpen (Ostwald [Ku.] 98) für „Kleidung, Kleider“; vergl. auch in der polnischen Gaunersprache dafür szmaty, d. i. „Fetzen“ (Landau 184).

3) Über muck s. Baumann, S. 135. — Fraglich ist es, ob die rotwelsche Bezeichnung Kot für „Groschen“ (bei Andr. Hempel 1687 [167] und im Waldheimer Lexikon 1726 [187]; z. vgl. schon: küt = „ein wit penning“ im Niederdeutschen Lib. Vagat. [77]) als eine Analogie hierzu betrachtet werden darf. A.-L. IV, S. 68 hat das küt das Niederd. Lib. Vagat. zu Kaut = „Tausch“, kauten (nhd. köten, küten) = „tauschen, vertauschen“ (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1310; Grimm, D. W.-B. V., Sp. 362/63 und 365) in Beziehung gebracht, dagegen (IV, S. 103, 122) Kot für „Groschen“ von dem jüdisch-deutschen koton (kōtōn, hebr. qātōn), kotten oder koten = „klein“ (vgl. u. a. Deecke bei A.-L. III, S. 249; Thiele 270; A.-L. 562 [und S. 448 unter „Koton“]; s. auch Groß 411) abgeleitet, so daß es also eigentlich das „kleine Geld“ bedeutet habe (vgl. Thiele 270: kotene-messumme u. A.-L. 562: ktaune-Mesumme = „kleines Geld, Scheidemünze“). Bei dieser Etymologie erregt jedoch Bedenken zunächst schon das frühe Auftreten des Wortes bei Andr. Hempel, dessen Vokabular sich gerade durch „die sehr geringe Beimengung jüdischer Elemente“

aus unserem Rotwelsch die Benennung Sefelgräber, d. h. wörtlich „Kotgräber“ (zu dem hebräisch. zebel = „Mist“, vgl. schon Liber Vagat. [53]: Sefel = „Dreck“) für die (betrügerischen) Schatzgräber angeführt werden kann¹⁾. Die sonst hierher gehörigen Ausdrücke sind zwar nicht ganz so grob, lassen aber doch die affektierte Geringschätzung gegenüber den innerlich so heiß begehrten Metallstückchen noch deutlich genug hervortreten, indem sie meistens zugleich andeuten, daß es sich dabei um etwas Flüchtiges, leicht Vergängliches handelt, was allerdings der Tatsache entspricht, daß die Gauner den Erlös aus ihren „Unternehmungen“ regelmäßig in wenigen Augenblicken sinnlichen Genusses zu verprassen pflegen. Daher wohl die Vergleiche mit leichten, wenig gewichtigen Dingen, die ein Windstoß nach allen Richtungen zerstreuen kann, wie z. B. mit dem schon im „Baseler Glossar“ von 1733 (200) vorkommenden Heu — bei dem wir unwillkürlich an die Redensart „Geld wie Heu haben“ erinnert werden²⁾. Erst jüngeren Ursprungs sind sodann das (besonders einst

auszeichnet (Wagner bei Herrig, S. 232), sodann die Wiedergabe des Wortes durch „Groschen“ im Deutschen, da diesem (entstanden aus lat. grossus) vielmehr das (unten [S. 293] noch näher zu betrachtende rotw. Godel (jüd. gödöl, zu hebr. gädöl, „groß“) entsprochen haben würde. — Erwähnt sei noch, daß sich in einem Krämerjargon, dem nordwestfälisch. Bargunsch oder Humpisch (445), das alte kōt für „Schilling“ sowie droppkōtt (pl.), d. h. wörtl. schwere Schillinge, für „gute Groschen“ findet.

1) Zur Etymologie von Sefel s. A.-L. 607 und Stumme, S. 13. Belege für Sefelgräber: schon bei Fischart 1593 (113) Sefelgraber, jedoch ohne Erklärung, dann i. d. Rotw. Grammatik (1755) 23 und D.-R. 44, von Neueren: v. Grolman 66 und T.-G. 118; Eberhardts Poliz. Nachr. 1828 ff. (364); Karmayer 152; Thiele 298 (Seivelgräber); A.-L. 607; Groß 431 und E. K. 74. — Sehr alt ist auch schon das Zeitwort besebeln (oder besefern) = „betrügen“; vgl. darüber auch Kluge, W.-B., S. 40. — Aus derselben Auffassung (wie Sefelgräber) zu erklären ist offenbar auch das z. B. im Hildburghaus. W.-B. 1753 (231) und in der Rotw. Gramm. 22 vorkommende Schundhauß für „ein Loch in der Erden, wie die Diebe in denen Hölzern (Wäldern) machen, sich und die gestohlene Waaren (Sachen) darinne(n) zu verbergen“. — Als interessante Gegenstücke dazu erscheinen in unserer allgem. Volkssprache: Goldmühle für „Abort“ und bes. im Mhd. goltgreber für einen „Kanalräumer“; s. Weise, Ästhetik, S. 80.

2) Ob auch bei Heu für „Kupfer“ in Riedels W.-B. von St. Georgen am See 1750 (217) an Kupfergeld gedacht werden darf, lasse ich dahin gestellt sein. Häufiger findet sich umgekehrt Kupfer als rotwelsche Vokabel (zweifelhafter Etymologie) für „Heu“ (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66); s. u. a. schon Schöll 1793 (271) u. noch jetzt d. schwäb. Händlerspr. (452). — Bei unserem „Geld wie Heu haben“ geht Heu natürlich zunächst auf die große Menge (vgl. Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 560, S. 224). Eine etwa gleichbedeutende ältere, bes. studentische, Redensart war „Spähne



in Wien für das „Kleingeld“ beliebt gewesene) Wort Staub ¹⁾ und die ähnliche, auch unserem Volke noch in vielen Gegenden geläufige Bezeichnung Asche ²⁾, während die modernste Schöpfung dieser Art wohl Qualm sein dürfte ³⁾. In die gleiche Kategorie können aber ferner etwa noch gerechnet werden: Pulver (das ja genau genommen zunächst dasselbe wie Staub oder Asche bedeutete ⁴⁾, Zimmt (wegen

haben“ (s. v. Wurzbach, *Histor. Wörter*, S. 39; J. Meier, *Studentensprache*, S. 8; vgl. auch Kluge, *Studentensprache*, S. 127: Spahn = „Geld“), womit die (noch weiter unten S. 251, Anm. 3 und S. 293, Anm. 1 erläuterten) Gaunerwörter Schiefer, Spältling u. a. m. zu vergleichen sind. — Über Flachs s. oben S. 245, Anm. 6 in anderem Zusammenhange.

1) Belege: Castelli 1847 (392: Schdaub); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 610; Wiener Dirnensprache 1856 (418); Groß 432; Ostwald (Ku.) 147. Pollak hat das Wort nicht mehr. — Analogie im engl. Cant: dust (d. i. Staub) = „Geld“; s. Baumann, S. 55, vgl. auch ebendas. S. 77: gold-dust mit derselben Bedeutung. Eine früh auftretende andere Bedeutung von Staub ist „Mehl“, die z. B. auch noch Rabben 125 allein anführt.

2) Belege: Lindenberg 182; Kahle, 24; Groß 393 und E. K. 9; Schütze 62; Wulfen 396; Rabben 17; Kundenspr. II (452), III (424), IV (430); Klausmann u. Weien (Ku.) XXI; Ostwald (Ku.) 14; zu vgl. auch Hallischer Lattcherschmus (491). Über die Einteilung der Asche nach Farben (des Metalls der Münzen) zur Bezeichnung der verschiedenen Geldsorten s. noch weiter unten S. 315, Anm. 3 u. 4. Redensart: Die Asche ist verbrannt = „das Geld ist durchgebracht“ (Schütze 62). Für den völlig gleichen Gebrauch von Asche und Draht in der Gaunersprache ist lehrreich der folgende Vers, den Lindenberg 126 mitteilt als Aufschrift eines Plakats in einer Berliner „Verbrecherkneipe“ (zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts):

„Hast Du Draht, so laß Dich nieder,
Sag, womit ich dienen kann,
Ohne Asche — drück Dich wieder,
Setze keinen Gastwirt an.“ —

Über unsere Umgangssprache s. u. a. etwa Weise, *Ästhetik*, S. 158 u. H. Meier, *Richt. Berliner*, S. 9, der übrigens die in Klammern gesetzte Herleitung des Wortes vom franz. *acheter* selber mit einem Fragezeichen versehen hat. Über die (moderne) Studentensprache s. Burdach, *Studentensprache*, S. 79, Anm. 4.

3) So: Rabben 107 und Ostwald (Ku.) 119.

4) S. Seiler, *Lehnwort II*, S. 178: „Pulver, ‚Staub, Asche‘, aus der Nebenform pulver von (lat.) pulvis seit dem 14. Jahrh.“ gebraucht; vgl. Kluge, *W.-B.*, S. 305. Belege: Zimmermann 1847 (384 unter „Padde“: loses Pulver = „in der Tasche unmittelbar und uneingepackt liegendes Geld“); A.-L. 587: Pulver (schlechthin), aber mit derselben Begriffsverengerung wie bei Zimmermann; vgl. Groß 422: Pulver = „verstreut liegendes Geld“; Schütze 84 und Wulfen 401: Pulver = „Geld“ (schlechthin); Klausmann u. Weien XIV, Rabben 104 und 84 und Ostwald (Ku.) 118 und 97 unterscheiden genauer: a) Pulver (schlechthin) = „Geld“; b) loses Pulver = „Kleingeld“ bzw. „loses“, d. h. in der Tasche getragenes Geld. Nach Roscher 277 bedeutet in Hamburg Pulver abladen soviel wie „das

seines leichten Gewichts) ¹⁾ und Schiefer (ahd. scivaro, mhd. schiver[e], ursprünglich allgemeiner = kleiner „Splitter von Stein, besonders aber von Holz“ ²⁾, namentlich in der modernen Wiener Gaunersprache für „Kleingeld“ gebraucht³⁾), allenfalls weiter das (seltene) kundensprachliche Schrot (ahd. scrôt, mhd. schrôt, eigentl. „Hieb, Schnitt“, „(ab)geschnittenes, abgesägtes Stück“, zu schroten, mhd. schrôten, ahd. scrôtan = „hauen, schneiden, abschneiden, zerhauen“ ⁴⁾), wenn man nämlich von dessen verschiedenen Bedeutungen aus späteren Zeiten die (noch jetzt bekannte) von „grob zermalmtem Getreide für Viehfütterung“ ⁵⁾, also von etwas ziemlich Geringwertigem für maßgebend dabei betrachtet⁶⁾. Im Anschlusse hieran kann dann

Geld für den Zuhälter hergeben“ (vgl. oben S. 245, Anm. 4: Draht abladen). — Auch unsere Vulgärsprache kennt wohl hier und da Pulver für Geld (s. z. B. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 96: Pulver) sowie ein dazu gehöriges Zeitwort: (Geld) verpulvern, d. h. „schnell verschwenden, vergeuden“ (Genthe, S. 68; Paul, W.-B., S. 605), das in den Sammlungen von Rabben (136) und Ostwald (162) auch als gaunersprachlich angeführt ist.

1) Zimmt (übrigens eigentlich ein Wort orientalischen Ursprungs [s. näh. bei Seiler, Lehnwort II, S. 158/59; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 34, 35 und Anm. 12, S. 229]) für „Geld“ ist erst seit neuerer Zeit im Gebrauche. S. Schütze 100 und Ostwald 170. Nach Rabben 144 ist Zimt, wohl mit Rücksicht auf dessen Farbe, = „Goldsachen, Schmuck“; vgl. Ostwald 124: roter Zimmt = „Goldsachen“.

2) So: Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 385. Übereinstimmend im wes. auch die Wörterbücher von Grimm (IX, Sp. 1), Kluge (S. 337, 338; german. Wurzel skîf = „teilen, verteilen“) und Paul (447); vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 136 unter „Schifern“. — Karmayer 140 hat: Schifer = „Holz“.

3) S. Pollak 229; dazu wohl auch das Zeitwort schiefern (auch: verschiefern) oder schebern = „Geld wechseln“ (ebends. 228/29 und 235); vgl. auch schon Dillinger Liste 1721 (189) und Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1920 (337: schiferen = „auswechseln“, was jedoch nach A.-L. IV S. 245 nur eine „mundartliche Verfärbung“ für chilfenen sein soll, das auf das Hebräische zurückgeht; vgl. A.-L. 528 unter „Chalfan“). Vgl. ferner die Zusammensetzung Meger-schieferer = „Geldwechsler“ (Pollak 223), zu Meger = „Geld“ (Pollak 222; s. Etymologie und ältere Quellenbelege unten S. 257, Anm. 2). Über Schebermoß oder — maßl = „Kleingeld“ (Pollak 228) s. noch unten S. 265, Anm. 1.

4) Nur bei Ostwald (Ku.) 139. — Zur Etymologie s. Kluge, W.-B., S. 353/54.

5) Paul, W.-B., S. 474. — „Im Münzwesen bezeichnete Schrot ursprünglich ein ausgeschnittenes, zum Prägen bestimmtes Stück“ (Paul, a. a. O., ebends. auch noch näheres über die eigentliche Bedeutung der bekannten formelhaften Verbindung „Schrot und Korn“; vgl. auch Waag Bedeutungsentwicklung, S. 176, Nr. 624; Weise, Muttersprache, S. 113).

6) Denkt man bei Schrot an die „Bleikügelchen zum Schießen“, so fällt das Wort natürlich aus dem im Text behandelten Zusammenhange heraus und muß vielmehr (ebenso wie Pulver für Geld als „Schießpulver“ aufgefaßt) zu den-

auch noch an die — auch studentisch gewesenen — Linsen (für „Kreuzer“, „Geld“; Linsen haben = „Geld haben“) ¹⁾, erinnert werden, insofern als ja diese Hülsenfrüchte ein wenig kostspieliges Volksgericht bilden, wie denn z. B. analogerweise auch die italienischen Gauner von polenta, die englischen von beans (d. h. Bohnen) sprechen, wenn sie das Geld meinen (vgl. auch noch im französischen Argot: avoir de l'oignon [Zwiebel] — „Geld haben“) ²⁾. Jedoch mag bei den Linsen (ähnlich wie bei den „Knöpfen“) zugleich die kleine, runde und platte Form (vgl. rotwelsch Plättling oder Hülseplättling = „Linse“) zu der Entstehung des Vergleichs mitgewirkt haben, während endlich bei der Metapher Schnee für Geld nicht sowohl dessen Eigenschaft des raschen Dahinschmelzens (die der Vergänglichkeit von Geldschätzen in den Händen von Gaunern ja allerdings entsprechen würde) als vielmehr die weiße Farbe den Ausschlag gegeben hat, da es wohl nur spezieller für „Silbergeld“ gebräuchlich war bzw. noch ist ³⁾. Von verächtlichen Bezeichnungen für die besondere Gattung des Papiergeldes (Banknoten usw.) sind schließlich noch zu erwähnen aus der österreichischen Gaunersprache das ältere Flepperl, d. h. eigentlich etwa nur ein Stückchen Papier ⁴⁾,

jenigen Bezeichnungen gerechnet werden, die auf die Kraft und Leistungsfähigkeit des Geldes hinzielen.

1) Belege: Castelli 1847 (391): die Lins'n = „ein Kreuzer“; Lins'n ham = „Geld haben“; Fröhlich 1851 (403): Lins'n = „Kreuzer“; A.-L. 567 (wie Castelli); Wiener Dirnensprache 1866 (417): Linsen — „Kreuzer“; Groß 414: Linsen = „Kreuzer, Geld“. Über die (hier wohl für das Rotwelsch vorbildlich gewesene) Studentensprache ([christliche] Linsen = „Geld“) s. Kluge, Studentensprache, S. 30 u. 105; vgl. auch Günther, Rotwelsch S. 54.

2) S. betr. polenta: Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391; betr. beans: Baumann, S. 10 (vgl. etwa auch im Deutschen: Bohne als etwas Geringswertiges, Kleines in der Wendung „nicht die Bohne“; s. Genthe, S. 9; Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 92, Anm. 2); betr. oignon s. Villatte, S. 201.

3) Schnee ist in dieser Bedeutung nicht häufig. Vgl. A.-L. 602 (hier auch für Papiergeld) und Groß 429. Über die zahlreichen sonstigen Bedeutungen des Wortes s. Günther, Rotwelsch, S. 65. Bei Falkenberg 1818 (834) findet sich: Schneegöhle = „6 Pfennige“. Über schneeweiß = „mit Geld wohl versehen“ s. schon oben S. 243, Anm. 2.

4) Flepperl = „Stück Papiergeld, Banknote“ usw. bei Karmayer 48 (vgl. ebends. Fleppenkies = „Papiergeld“ und dazu noch unten S. 263, Anm. 2). Flepperl ist das Diminut. zu Fleppe oder Flebbe, einem ziemlich früh (s. schon Niederdeutsch. Lib. Vagat. [76]) und häufig auftretenden, bes. auch in allerlei Zusammensetzungen beliebten Worte der Gauner- und Kundensprache sowie verschiedener Krämerjargons mit der Bedeutung „Papier, Karte, Brief, Geschriebenes, Urkunde, Zeitung, bes. aber (so namentl. in der Kundensprache)

und das neuere Leintuch¹⁾. In Deutschland sind den Gaunern alle Banknoten schlechthin Lappen, wovon der blaue Lappen, d. h. der Hundertmarkschein, und der natürlich noch beehrtere graue Lappen, d. i. die Tausendmarknote, nur Unterarten bilden²⁾. Die Bezeichnung Kreuzfetzen für „Wertpapier, Obligation“ scheint dagegen bei uns nicht recht Eingang gefunden zu haben³⁾.

Man möchte schließlich wohl noch geneigt sein, auch die für „Geld“ verwendeten Gaunerwörter Torf, Kies und Moos (von denen die beiden letzteren bekanntlich durch Vermittlung der Studentensprache auch in die Redeweise unseres täglichen Lebens übergegangen sind) gewissermaßen als Seitenstücke zu Heu, Schiefer und dergl.

Paß, Reisepaß, Legitimationspapiere, Wanderbuch“ (vgl. etwa A.-L. 541 und II, S. 297 vbd. mit Schütze 68). Zur Etymologie s. A.-L. II, S. 296. und Anm. 1 vbd. mit Wagner bei Herrig, S. 240 mit weiteren Angaben.

1) Leintuch = „Banknote“ bei Pollak 221.

2) S. bes. Rabben 82: „Lappen . . . auch allgemeine Benennung für Papiergeld, Kassen- oder Schuldscheine, ‚blaue Lappen‘ sind solche à 100 Mark, ‚graue‘ solche à 1000 Mark“; vgl. auch ebends. Einleitung, S. 11 (Mitteilung aus einem Gaunerbriefe, Abdr. auch bei Kleemann, 265); blauer Lappen auch bei Ostwald (Ku.) 93 sowie im allg. Berlin. Jargon (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 19 unter „blau“ Nr. 8). Nach Klausmann (Geld) soll der Tausendmarkschein im Volksmund auch brauner Lappen heißen. — Über andere Bedeutungen von Lappen (oder Lappchen) s. etwa Zimmermann 1847 (382); A.-L. 565; Groß 413; Rabben 81,82; Ostwald 93; Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79; näh. noch in m. zweiten „Beitrag“.

3) Kreu(t)zfetzen bei Karmayer 99 („Obligation, Schuldbrief, Wechsel“) und Groß, E. K. 46 („Wertpapier, Obligation“). — Als Analogie zu Lappen und Kreuzfetzen kann vielleicht auch Haderl = „Gulden“ (bei Groß 405) aufgefaßt werden, wenn man nämlich dabei einmal an den Papiergulden denkt und ferner das Wort auffaßt als Diminutiv zu dem älteren deutschen Hader = „Fetzen, Lappen, Lumpen“, verwendet wohl jetzt noch in der pleonastischen Zusammensetzung „Haderlump(en)“; s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1050, unter „Hader“, lit. a; Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 111; vgl. auch Groß 405: Hadel = „Lumpen, Fetzen“ (schon mhd. hadel neben hader, Kluge W.-B., S. 156). Wahrscheinlich ist dies auch die Quelle für das rotwelsche Hader(n) für „Karte(n), Spielkarte(n), Kartenspiel“ (s. schon Andr. Hempel 1687 [168] und von Neuere öfter wiederholt [s. insbes. für Österreich u. a.: Karmayer 79; Groß 405; Pollak 215; auch ungar.: Berkes 110] gewesen (vgl. A.-L. 547 unter „Hader“), was dann auch wieder gut zu dem oben erwähnten Flepperl (von Fleppe = „Karte“) passen würde. — Ganz dem entsprechend erscheint das Fremdwort Late für „Gulden“ bei Pollak 221. Da nämlich der Hauptgewährsmann Pollaks für dieses Wort ein in Galizien geborener Jude war, so geht es gewiß auf das polnische lata, „Fleck, Flicker“ zurück und bedeutet also ebenfalls den „Papiergulden“, wie denn auch in der polnischen Gaunersprache laty (plur.) „Spielkarten“ sind (Landau, S. 146 und schriftliche Mitteilung).

zu den verächtlichen Ausdrücken für das Geld zu zählen¹⁾, jedoch gehören sie insofern nicht hierher, als sie sich alle drei bei genauerer Untersuchung nur als Andeutschungen aus hebräischen (bezw. jüdisch-deutschen) Vokabeln darstellen, die ganz andere Bedeutungen hatten als jene anscheinend deutschen Wörter²⁾. Damit sind wir aber überhaupt bei der Frage angelangt, in welcher Weise der Einfluß der fremden Sprachen auf unser Rotwelsch — der im allgemeinen bekanntlich als ziemlich bedeutend bezeichnet werden muß³⁾ — sich innerhalb des hier von uns zu betrachtenden speziellen Gebiets geltend gemacht hat⁴⁾.

1) Tatsächlich ist dies bezüglich Moos und Kies auch geschehen bei Lombroso-Fraenkel, *Der Verbrecher*, S. 391, obwohl hier zugleich auf den hebräischen Ursprung der beiden Wörter hingewiesen ist. — Übrigens gestatten sie — in ihrer deutschen Bedeutung genommen — beide auch noch eine abweichende Auffassung, wenn man nämlich bei Kies an den hellen, weißen Glanz desselben (s. unten S. 261, Anm. 2 über Kies speziell für „Silbergeld“: vgl. auch oben S. 243, Anm. 1) denkt und sich daran erinnert, daß das weiche, schwellige Moos im kühlen Walde zur heißen Sommerszeit auch ein angenehmes Lager bildet.

2) Als ein verächtlicher Ausdruck darf dagegen wohl ohne Zweifel das — übrigens erst ganz moderne — Klamotten oder Clamotten für „Geld“ (nach Rabben 73, 35 und Ostwald 81 [Nebenbedeutung]: „Hände“) betrachtet werden, da man darunter in der Berliner Vulgärsprache „zerbrochene Mauersteine“ (demnach vielleicht etymol. als eine Entstellung von „Chamotte[-Ziegel]“ zu erklären) versteht; (s. H. Meyer, *Richt. Berliner*, S. 62; vgl. ebds. das Schimpfwort: [oller] Klamottenschmeißer, „eigentlich Handlanger beim Bau“). Bei Steine (Dial.: Steiner oder Staner) für „Münzgold“ dürfte dagegen doch wohl mehr die Form und besonders das Gewicht (vgl. Mühlstein = „Taler“, Stein = „Gulden“) bestimmend gewesen sein, weshalb auf diese Ausdrücke und ihre Quellenbelege in anderem Zusammenhange noch zurückzukommen ist. — Bei der Bezeichnung Schotter für „kleines Geld, Scheidemünze“ (Groß 429) könnte man recht wohl an eine Analogie zu der Andeuschung Kies denken, da das Wort Schotter (verwandt mit Schutt) jetzt bes. „zerklopfte Steine zur Chaussierung von Straßen“ bezeichnet (s. Paul, *W.-B.*, S. 472), und zudem in Österreich Schoder geradezu für Kies gebraucht wird (Kluge, *W.-B.*, S. 205 unter „Kies“). Diese Form (dial. auch: Schoda), die in einigen älteren rotwelschen Quellen für „Kupfergeld“ vorkommt (s. Castelli 1847 [392]; Fröhlich 1851 [411]; vgl. auch A.-L. 603 und Groß 429) ist jedoch von A.-L. (603) vom ahd. sceidan, „scheiden“ (Kluge, *W.-B.* S. 335) hergeleitet worden, sodaß es sich also um ein Synonym für „Scheidemünze“ (s. Grimm, *D. W.-B.* VIII, Sp. 2401/2) gehandelt habe. — Über Blech für Geld als geringschätzigen Ausdruck s. schon oben S. 236, Anm. 3.

3) S. darüber näh. bei Günther, *Rotwelsch*, S. 25—41; vgl. Klemann, S. 253 ff.

4) Bezüglich der Erläuterung der rotwelschen Wörter fremden (insbesondere hebräischen und zigeunerischen) Stammes hatte ich mich auch bei dieser

Was zunächst das Hebräische als die zweifelsohne wichtigste Quelle für Wörter fremden Ursprungs anbelangt¹⁾, so findet sich zwar in den rotwelschen Glossaren (besonders aus dem achtzehnten Jahrhundert) eine ziemliche Menge von Ausdrücken hebräischen Stammes für Geld und Münzen²⁾, die teils durch jüdische Mitglieder der Räuberbanden, teils durch den Verkehr mit jüdischen Händlern und Wechslern bei den deutschen Gaunern in Aufnahme gekommen sein mögen³⁾, sie dürften aber meistens doch kaum über ein örtlich begrenztes Gebiet hinaus in praktischem Gebrauche gewesen sein, wie z. B. Domim (oder Domin) für Geld (zu hebr. dāmim = „Geld“⁴⁾), Kall, ebenfalls für „Geld“, besonders für „Kleingeld“ (zu dem aramäisch. qal = „gering“, im Hebräischen mehr „leicht, hurtig“⁵⁾)

Arbeit der gefälligen Unterstützung von seiten der in meinem „Rotwelsch“, S. VIII und IX genannten Gelehrten (vor allem des Herrn Prof. Dr. Hans Stumme in Leipzig), sodann auch der Herren Prof. Dr. Schwally in Gießen und Dr. A. Landau in Wien zu erfreuen, wofür ihnen auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen sei. — Bemerkte sei noch, daß bei der hier zunächst folgenden Aufzählung mehrere Vokabeln fremden Ursprungs, bei denen es sich zugleich etwa auch um sog. Abkürzungen (Abkürzungen), Begriffserweiterungen oder Begriffsübertragungen (Metaphern) und sonstige, besonders zu würdigende Vorgänge handelt, noch weggelassen wurden, um weiter unten in systematischem Zusammenhange mit jenen sprachlichen Erscheinungen behandelt zu werden.

1) S. darüber etwa: Pott II, S. 13 ff.; Stumme, S. 8 und S. 13 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 25—30; Kleemann, S. 255, auch 256/57; vgl. im allgemeinen auch Wagner bei Herrig, S. 232 und Kluge, Unser Deutsch, S. 87 (über das Verhältnis des alten Rotwelsch zu der Krämersprache der jüdischen Hausierer). Über die jüdischen Ausdrücke, die aus dem Rotwelsch der deutschen Gauner in unsere Umgangssprache eingedrungen sind, s. Günther, Rotwelsch, S. 92 ff.; vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort S. 37 ff. und Weise, Ästhetik, S. 254, Anm. 1. — Über das jüdische Element in der englischen und holländischen Gaunersprache s. u. a. Wagner, S. 214 und Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 389.

2) Näheres über das jüdische Münzwesen findet sich in dem Werke von Leopold Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, Abschnitt 7 („Münzkunde“), S. 535 ff., auf das auch im folgenden (zitiert: Zunz) fortlaufend Bezug genommen wurde. Im allgemeinen vgl. auch A.-L. II, S. 100, Anm. 1 a. E.

3) Über das Verhältnis von Judentum und Gannertum zu einander im allgemeinen vgl. u. a. M. Steinschneider in der (von ihm herausgegebenen) „Hebräischen Bibliographie“, Bd. VII (Berlin 1864), S. 128 und Anm. 1, S. 129; Günther, Rotwelsch, S. 25, 26; Kleemann, S. 253.

4) S. v. Grolman 16 u. T.-G. 96 und Karmayer G.-D. 196. — Vgl. auch A.-L. IV, S. 354 (im „jüd.-deutsch. W.-B.“).

5) S. A.-L. 553 (mit richtiger etymol. Erklärung, als „hannoverisch“ bezeichnet; vgl. auch ebds. IV, S. 448 unter „Kolal“; Groß 408 u. E. K. 43; Rabben 70 (bei dem es aber fälschlich: „Geld [nicht Kleingeld]“ statt: „meist Kleingeld“ heißt); Ostwald 75.

oder Peruto od. Pruto für Pfennig (zu neuhebr. perûtah, jüd. pruto[h], d. h. „Scheidemünze“, Pfennig“¹⁾ u. a. m.²⁾

1) S. A.-L. 581 (vgl. auch IV, S. 437 unter „Porat“ a. E.); Groß 422; vgl. auch Zunz, S. 539, 542, 556, 559. In der Sprache der Winterfelder Hausierer im Sauerlande (439) findet sich Prutten für „Pfennige“, was ohne Zweifel auch hierher gehört. Ob dagegen auch noch Bareitl für ein „Zehnkreuzerstück“ (Castelli 1847 [391]; A.-L. 522; Groß 394) in Zusammenhang mit der hebr. Vokabel gebracht werden darf, erscheint wohl fraglich.

2) Als — im ganzen seltener erwähnte — Wörter vermutlich jüdischen (bezw. hebräischen) Ursprungs seien hier ferner noch genannt: 1) für den Begriff „Geld“: a) Minge(n), Münge, Minjen und ähnl., ein Wort, das vielleicht eine doppelte etymologische Erklärung zuläßt. Es könnte nämlich allenfalls entstanden sein aus dem im antiken Münzwesen gebräuchlich gewesenen Ausdrücke Mine, lat. mina, griech. *μνά*, hebr. máná, plur. mánfm, ursprünglich die Summe von 100 Drachmen bzw. 100 (Silber-) Denaren, die bei den Juden früh der Litra (Pfund, zu 100 Sus) gleich gesetzt worden, so z. B. in einer Stelle im palästinischen Talmud, wortüber näh. bei Zunz, S. 539/40 (hierfür Prof. Stumme). Eine andere (lautlich vielleicht noch besser passende) Herleitung ist die vom hebr. minjan, jüd. minjon, minjen, „Zahl“ (vgl. A.-L. IV, S. 404 unter „Mono“). Hierzu teilte mir Dr. A. Landau Folgendes mit: „Minjon bedeutet insbesondere die zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes erforderliche Zahl von 10 Personen (s. auch Thiele 283); mészuman, späthebr. von zimén, ‚bestimmen‘ ist die zum lauten Vortrage des Tischgebets erforderliche Zahl von 3 Personen. Mesummen hat aber auch die Bedeutung ‚bares Geld‘ angenommen (vgl. näh. darüber noch unten S. 258, u. Anm. 4), und so konnte auch Minjen leicht zur Bedeutung Geld gelangen, wozu auch die bekannte (die beiden Worte scherzhaft einander entgegengesetzte) Anekdote beigetragen haben mag, die sich bei dem von A.-L. oft zitierten Tendlau findet: Ein zur Teilnahme am Gottesdienste (Minjon) aufgeforderter Jude antwortet wortspielend: „Was tu' ich mit Minjen, hätt' ich lieber Mesummen (Bargeld).“ Belege: a) in der Form: Münge: Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (303); v. Grolman 50 („Münze, verschiedenes Geld“); Karmayer G.-D. 211 (wie v. Grolman); β) Mingen: Christensen 1814 (325); γ) Minge od. Mingo (bez. Mingo): v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D. 210; δ) München = „Gold“: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351); ε) Mingen: Thiele 283; ζ) Minnige: Rabben 90 (mit dem Zusatze „in Westfalen und Rheinland“); Ostwald 103. Ob auch noch: Manig (m.) bei Karmayer 110 u. Minné in d. Kundenspr. Ia (415) u. bei Hirsch 45 hierher zu ziehen oder vielleicht aus d. französ. monnaie (engl. money, lat. moneta) entstanden sind (vgl. unten S. 273, Anm. 2), lasse ich dahingestellt bleiben. Die schon aus älterer Zeit (s. z. B. Christensen 1814 [323]; v. Grolman 36 u. T.-G. 122; Karmayer G.-D. 205) stammende Zusammensetzung Klaysmingen od. Klaismingen für „Silbergeld“ (zu Klais [Klays, Chlais, Klei(e)s] Gleis usw., öfter = „Silber“, aber auch = „Milch“, wahrscheinl. vom deutschen gleißen = glänzen, glitzern“, mhd. glizen, ahd. glizzan, s. Wagner bei Herrig S. 229; Stumme, S. 23; Kluge, W.-B. S. 147 unter „gleißen“) ist auch in neueren Vokabularien noch anzutreffen (s. z. B. Rabben 73 u. Ostwald 81 [hier fälschlich: „Silberschmied“]); über das Synonym Gleispicht s. unten S. 280, Anm. 1.; Gleis, Klais usw. allein für „Silbergeld“ findet sich seltener; vgl. A.-L.

Als wichtige und interessante Ausnahmen von dem Gesagten erscheinen jedoch einige ältere Gaunerwörter hebräischen Ursprungs, die uns übrigens zum Teil auch aus unserer gewöhnlichen Umgangssprache schon geläufig sind. Der allbekannte Ausdruck Mamma für viel Geld, Reichtum“ (vom hebräisch. māmôn — „Geld“) gehört zwar zu denjenigen Fremdwörtern, die schon „aus der Bibelsprache

545 u. Groß 404 unter „Gleis“; b) Mega, Meges, Meger, ziemlich selten (s. z. B. Schintermicherl 1907 [289: Mega]; Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 [340: Meges]; Pollak 222 [Meger, vgl. 223: weißes Meger — „Silbergeld“ u. Megerschieferer — „Geldwechsler“; s. schon oben S. 251, Anm. 3) ist vielleicht nur als Nebenform von Mees (= Moos, wortüber d. näh. noch unten S. 264, Anm. 2) aufzufassen; c) nur nach v. Grolman 26 u. T.-G. 96 soll auch Gosen „Geld (das einer bei sich trägt)“ bedeutet haben. Christensen 1814 (315) gibt es durch „Geldbeutel“ wieder. Die auch bei v. Grolman an erster Stelle dafür angegebene Bedeutung „einer, der Geld bei sich trägt“, die auch Karmayer G.-D. 200 wiederholt hat, läßt aber wohl darauf schließen, daß es sich hier um eine etwas veränderte Form des jüdischen kôzin (hebr. qâçin) für „reicher Mann“, eigentl. „Fürst, Feldherr“, handelt (vgl. auch A.-L. IV, S. 450 unter „Kozo“ u. von älteren gaunersprachl. Sammlungen: Pfister 1812 [301: Koozen], v. Grolman 39 u. T.-G. 116 [Korzen, Koozen], Karmayer G.-D. 206 [ebenso] und Thiele 270 [Kozin]; von Neueren s. Groß 412 [Kotz = „Prahler, Lügner“], Rabben 76 u. 58 u. Ostwald 87 u. 62 [Kotz (Großkotz) = „Prahler“] u. ebds. 87 [Ku.]: Kootze = „reicher Freier“; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 56 unter „Jroskoz“); d) Mitbeihe, bes. für „Courantgeld“ bei Thiele 284, wohl (nach A. Landau) zu hebr. marbêa = „geprägtes Geld, Münze“, von taba, „eintauchen, eindrücken, siegeln“, wenn man nicht etwa eine Beziehung zu dem Infinitiv mitba, von d. aramäisch. tēbā, „mahnen, fordern“ (vgl. A.-L. IV, S. 497 u. 480) annehmen will (Mittlg. von Prof. Stumme); vgl. auch noch unten Nr. 2, lit. a; e) Hon, für „Geld“ selten (s. Thiele 257, A.-L. 549 u. Groß E. K. 40), sonst meist nur in dem allgemeineren (übrigens auch bei Thiele u. A.-L. mit angeführten) Sinne von „Habe, Schätze, Reichtum“ (vgl. Groß 406; Wulffen 399), gehört zu dem gleichbedeutendem hebr. hōn (vgl. A.-L. IV, S. 358) und ist zu sondern von dem — gleich weiter unten (S. 267, Anm. 4) noch zu erklärenden — Horn = „Geld“; 2) für einzelne Münzgattungen: Mahlbeah = „Batzen“ bei Pfister 1812 (302), v. Grolman 44 u. Karmayer G.-D. 208 ist offenbar verdruckt für: Matbeah (vgl. A.-L. 531: choze Matpe [Matbea] = „halber Batzen“; choze zum hebr. châcī, „Hälfte, halb“, vgl. auch A.-L. IV, S. 372 unter „Chozô“) und gehört zu dem soeben unter Nr. 1, lit. d erwähnten hebr. marbêa, womit vielleicht auch noch Mobei, ebenfalls für „Batzen“ bei v. Grolman 49 u. T.-G. 84 u. Karmayer G.-D. 211 zusammenhängt. — Sonstige, eigentlich in diese Gruppe gehörige rotwelsche Ausdrücke, wie Chaker für „Dukaten“, Ke(h)fel (pl. Gefleim) für „Carolin, Louisd'or“ u. dergl., Diener (Andentschung) für „Schilling“ u. a. m. sind der besseren Systematik halber (vgl. oben S. 255, Anm. 4) noch an anderen Partien der Darstellung behandelt. Das Gleiche gilt auch von den — häufiger vorkommenden — Bezeichnungen Sohof (u. ähnl.) für „Gulden“ und Kesef (u. ähnl.) für „Silber(geld)“.

(in die es Luther aus dem Judendeutsch übernommen hat) . . . in unseren Wortschatz übergegangen“ sind ¹⁾; jedoch ist es gewiß von Interesse, festzustellen, daß sich das Wort — und zwar zunächst für den Begriff „Geld“ schlechthin, erst später für „vieles Geld, Schatz“ und dergl. — etwa seit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts auch in den Vokabularien und sonstigen Quellen der deutschen Gaunersprache findet, allerdings meist in verunstalteten Formen, die sich an die jüdisch-deutsche Aussprache (Momon, Momaun, Momen, Mumen) anlehnen, wie Mum, Mumme(n), Mume, Mumun, Momen, Momon u. a. m. ²⁾. Einen direkteren Einfluß dürfte (neben dem Judendeutsch) die Gaunersprache geübt haben bei dem Eindringen des Wortes Mesumme für Geld in unsere populäre Ausdrucksweise, in der es, besonders in solchen Kreisen die dem Judentume nahe stehen, nicht selten noch zu hören ist. Es stammt her von dem hebräischen mesuman, d. h. „vorbereitet, bar“ ³⁾, bedeutete also zunächst speziell das „Bargeld“, dann „Geld“ überhaupt. In unserem Rotwelsch, wo es etwa seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den verschiedensten Formen — wie z. B. Mesum, Mes(s)um(m)e(n), Massumme(n), Massum(e), Missum(m)e(n), Mesümpe, Mesime — vorkommt ⁴⁾, ist es namentlich auch in allerlei Zusammensetzungen

1) Kluge, Unser Deutsch, S. 3 vbd. mit W.-B., S. 258; näh. dazu noch bei Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 783, S. 312 („Dem Mammon dienen“).

2) Belege: Gründliche Nachricht 1714 (177: Mummeloch = „das Geldmachen“; melochen vom jüd. melôchô, hebr. melâ'kâ[h], „Geschäft, Verrichtung“; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 27); Lips Tullians Leben 1716 (180: das Mumme); Waldheimer Lex. 1726 (187: Mummen-Pflanzter = „Geldmacher“ u. 190: Mumme = „Geld“; vgl. Pott II, S. 32); Baseler Glossar 1733 (200: Mumum = „Geld“); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Mumme = „Geld“; vgl. A.-L. IV, S. 195, Anm. 7); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240: Momen, Mume [f] = „Geld, Schatz“); Schlemmer 1840 (368: Maumen = „Haufen“, wohl zu ergänz.: „Geld“); Thiele 285 (Momen od. Momon = „das Geld“); A.-L. 575 (Momon, Mammon = „der Mammon, vieles Geld“, auch „großer Gelddiebstahl“; vgl. auch IV, S. 404 unter „Momon“); Groß 417 (Momon = Mammon = „Reichtum“); Krämerspr. („Jenisch“) der Eifeler Hausierer (490: Mummess = „Geld“).

3) Vgl. A.-L. 574 (u. IV, S. 364 unter „Soman“) u. Groß 417: mesummen = „zubereitet (bestimmt, abgezählt), bar“; s. auch schon oben S. 256, Anm. 2 unter Nr. 1. — Vgl. auch unten S. 259, Anm. 1 betr. Moos-mesumme.

4) S. im allgem. die Zusammenstellung bei Schütze 80 unter „Mesumme“, die aber einerseits nicht ganz vollständig ist, andererseits auch nicht hierher gehörige Belege für Mumme (s. oben S. 264, Anm. 2) und Mees (s. unten S. 264, Anm. 3) anführt. In Kluges Sammlung findet sich das Wort zuerst — und zwar in der Form: Mesum — in den Neuen Erweiterungen der Erkenntnis

mit anderen Vokabeln recht beliebt gewesen ¹⁾. Die Bezeichnung *schofle Massumme* (zu hebr. *schâfal*, jüd. *schöfö* = „schlecht, gemein“) für „falsches Geld“ hat in dem englischen Cant-Worte *shofel-pitcher* für „jemand, der falsche Münzen unter die Leute bringt“, ein beachtenswertes Seitenstück ²⁾.

und des Vergnügens 1753—55 (236); ebenso die Rotw. Gramm. 1755 (16) sowie d. Eintr. dazu im Exempl. der Darmst. Hofbibl. (238). Später treten (zeitlich geordnet) folgende Formen auf: a) *Messumme(n)*: Mejer 1807 (286); Pfister 1812 (302); v. Grolman 48 u. T.-G. 96; Thiele 282; b) *Massumme(n)*: Pfister 1812 (302); v. Grolman 46; c) *Missumme(n)*: Pfister 1812 (303); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; d) *Messumme(n)*: Karmayer G.-D. 210; Fröhlich 1851 (405); Kahle 31 u. 21 (Kundenspr.); Wulffen 401; e) *Massumme*: Karmayer G.-D. 209; f) *Missummen*: Karmayer G.-D. 210; g) *Mesumme*: Zimmermann 1847 (383); A.-L. 574; Groß 417; Schütze 80; Ostwald 102; h) *Massum*: Schlemmer 1840 (368); i) *Mesummes*: Schütze 60; k) *Mesime*: Pollak 223 (vgl. das. Anm. 2 über *Mesüme* bei Berkes 118) u. Ostwald 102 (neben: *Meschinne*); l) *Mesümpe*: Pollak 223. Vor den Krämerjargons kennen das Wort die Sprache der Pfälzer Händler (438: *massüme(s)*) und der Winterfelder Hausierer (439: *Maschummen*). — Die Bedeutung ist durchweg „Geld“, nur in der Rotw. Gramm. 1755 (16) = „Gold“ (desgl. im jüd.-deutsch. Deeceschen Manusk. bei A.-L. III, S. 253: *Mesumen* = „Gold“); *Mesüme* bei Berkes 118 = „größere Geldsumme“. In der schwäbischen Händlerspr. (488) bedeutet *Massum* den „Zahltag“. *Messinum* oder *Mesinum* kommt für „Banknote“ vor nach A.-L. 574, Groß 416, E. K. 52 u. Rabben 90, daher *Mes(sinum)pflanzer* = „Banknotenfälscher“ (so — außer den schon Genannten — auch Ostwald 102). —

1) S. u. a. *Kesuv-Massumme* = „Silbergeld“ bei v. Grolman T.-G. 122 u. Karmayer G.-D. 204 (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betr. *Kesuv*); *Moos-messumme* od. *Mesumme-moos* = „bares, abgezähltes Geld“: A.-L. 574 (vgl. unten S. 265, Anm. 3 betr. *Moos*); *Mas(sum(m)e-Tiefe* od. *Messum(m)e(n)-Teiwe* = „Geldkasten“ (aus dem hebr. *tebā[h]*, „Kasten, Arche“, vgl. auch A.-L. IV, S. 161 u. 614): v. Grolman 46 u. T.-G. 96 u. 105 (hier auch *M.-Taafe*); Karmayer G.-D. 209; Thiele 282; Wulffen 401; Synonym nach A.-L. 574: *Mesummekuppe* (häufiger dafür aber *Mooskuppe*; vgl. unten S. 265, Anm. 1 betr. *Moos*); *Mes(s)ummecheder* oder *-cheider* = „Kassenzimmer, Kassengewölbe“ (zu hebr. *chêder*, jüd. *cheider*, „Gemach“): Thiele 282; A.-L. 574; Groß 416; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; *Missumme(n)-Malochner* = „Geldmünzer, Falschmünzer“: Pfister 1812 (303); Schwenken 1820 (348: *Mesumen-Malochner* als Beiname eines Gauners); v. Grolman 49 u. T.-G. 96; Karmayer G.-D. 209 u. 211; vgl. auch A.-L. 573 unter „*Meloche*“ und 574 unter „*Mesummen*“. Über *Mesumme-Kis* (Kiß usw.) = „Geldbeutel“ s. unten S. 263, Anm. 2 bei *Kies*), über *kotene (ktanne) Mesumme* schon oben S. 248, Anm. 3, über linke *Mesumme* die folgende Anm.

2) *Schofle Massumme* = „falsch Geld“ bei v. Grolman T.-G. 92; Synon. aus neuerer Zeit: linke *Mes(s)um(m)e*, so z. B. A.-L. 574; Groß 414 (hier: *Musseme*); Wulffen 400; bei Berkes 114 enger: linke *Mesüme* = „falsches

Hebräischen bzw. jüdischen Ursprungs sind dann weiter — wie bereits oben kurz bemerkt worden — die drei unserem Ohre so gut „deutsch“ klingenden Gaunerwörter Torf, Kies und Moos als allgemeine Bezeichnungen für Geld. Torf, das in diesem Sinne allerdings ziemlich selten vorkommt, geht nämlich zurück auf das hebräische *teref* (in der sog. Pausalform *tāref*, jüd. *tōref*), das eigentlich „Raub, Beute, Diebstahlsubjekt“, insbesondere „Geldbeutel“ bedeutete ¹⁾ — weshalb ja z. B. auch die Taschendiebe Torfdrücker (oder -drucker) oder Dorfdrücker (-drucker, zu niederdeutsch *trecken* = „ziehen“, also wörtlich „Beutelzieher“) genannt wurden ²⁾ — und hat sich dann von da aus erst hier und da zu dem Begriffe „Geld“ erweitert ³⁾. Einen ganz ähnlichen Bedeutungswandel hat auch das hebräische *kis*, die Quelle des rotwelschen — und dann auch studentischen sowie allgemein volkstümlichen — Kies (Kis, Kieß, Kiß, Kieschen, Kiesel usw.) durchgemacht; denn es bezeichnete zunächst ebenfalls nur den „Beutel“ oder „Geldbeutel“ (wie u. a. noch aus der dafür vorkommenden rotwelschen Zusammensetzung *Mesumme-*

Kupfergeld.“ — Zu *shofel-pitcher* (Baumann, S. 206) vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 214 u. Lombroso-Fraenkel, *Der Verbrecher*, S. 389.

1) Zur Etymologie vgl. A.-L. 616 unter „Torf“ u. IV, S. 102 u. 377 unter „Toraph“; Stumme, S. 14; Günther, *Rotwelsch*, S. 29 u. S. 67, Anm. 76. Die ältere Form *Dorf*(f) findet sich für „Geld-Beutel“ bzw. „Beutel mit Geld“ schon bei Andr. Hempel 1680 (167 bzw. 170); vgl. ferner Karmayer 30 („Tasche, Beutel“), Thiele 246 (unter „Dorf“) und Fröhlich 1851 (396: „die Tasche, bes. die hintere Rocktasche“). Die Form *Torf* mit der Hauptbedeutung „Tasche, Beutel“, bes. „Geldbeutel“ (bzw. „Diebesbeute“ überhaupt) haben: v. Grolman 71 u. T.-G. 85 (vgl. 16 unter „Dorf“: Verweisung auf *Torf*), Thiele 317 (unter „Torf“), A.-L. 616, ΩΣ in Z. V, 431, Groß 435 u. E. K. 84 („Tasche, Briefftasche“).

2) Vgl. dazu im allgem. A.-L. 616 unter „Torf“; Günther, *Rotwelsch*, S. 29 u. 51. — *Dorfdrücker* schon bei Mejer 1807 (277 u. 280/81) für Taschendiebe auf Jahrmärkten u. dergl. angeführt, jedoch (281) unrichtigerweise hergeleitet „von dem Drängen und Drücken, welches sie (die Diebe) machen, um ihre Diebstähle zu verüben.“ *Torfdrücker* (-drucker) hat meines Wissens zuerst Christensen 1814 (315, 323, 330), dann sind beide Formen sehr häufig — bis in die Gegenwart hinein — wiederholt worden, doch ist das Wort im ganzen neuerdings wohl weniger beliebt als früher; es fehlt z. B. bei Schütze, während Groß (435), Wulffen (403), Rabben (39 u. 130) u. Ostwald (98 u. 155) es noch anführen; s. auch Berkes 128. — Bei Fröhlich 1851 (412) findet sich auch die hochdeutsche Form *Torfzieher*. — Über die Redensart: *ins Dorf* (*Torf*) gehen und *Moos* holen s. noch unten S. 266, Anm. 3.

3) So bes. bei Lindenbergh 191, Klausmann u. Weien XIX u. VII (unter „Drücken“) u. Ostwald 155. — Bei *Torf* für „Schwarzbrot“ (Schütze 96) handelt es sich natürlich wirklich um einen Vergleich mit dem bekannten Heizmaterial vgl. Günther, *Rotwelsch*, S. 67, Anm. 66.

Kis zu ersehen ist), dann erst auch dessen Inhalt, das Geld¹⁾. Übrigens mag hierbei zugleich auch eine Anlehnung an das — ebenfalls aus dem Hebräischen (kesef) entlehnte — Wort Kisow oder Kisof(f) u. ähnl. für „Silber“ (Silbergeld²⁾) mit eingewirkt haben²⁾.

1) S. zur Etymologie: A.-L. 558 und IV, S. 389 unter „Kis“; Schütze S. 59; Stumme, S. 20; Günther, Rotwelsch, S. 28. — Grimm, D. W.-B. V, Sp. 688 unter „Kies“, Nr. 4 u. Kleinpaul, Fremdwort, S. 39 geben keine Erklärung. Über die Beziehungen von Kis. Kiss im Sinne von „Sack“ (bezw. „Geldbeutel“) zur Zigeunersprache s. näh. bei Miklosich, Beiträge III, S. 12 und 22.

2) Man wird dies zugeben dürfen, ohne deshalb so weit zu gehen zu brauchen, wie A. Landau in den „Mitteilungen zur jüdisch. Volkskunde“, Jahrg. X (1908), Heft 1, S. 37, welcher meint, daß Kies, das ja in einigen Quellen auch spezieller für „Silber“ oder „Silbergeld“ vorkommt (vgl. unten lit. e. u. f.) „doch wohl eher eine Verkürzung von Kisoff . . . als das hebr. kis, Beutel, sein“ dürfte, wobei „auch die Bedeutung des deutschen gleichlautenden Wortes, sowohl wegen des weißen Glanzes . . . als wegen der runden Form von Einfluß gewesen sein“ möge. Derselben Auffassung scheint auch Schütze 74 (unter „Kies“) gehuldigt zu haben, da er dort auch die Belege für Kisoff (Kesoff usw.) mit zusammengestellt hat. Abgesehen jedoch davon, daß sich für Kies in dem engeren Sinne von „Silber(geld)“ nur drei Belege erbringen lassen (s. unten lit. e. u. f.), und daß andererseits die Form Kisoff und ähnl. (mit i geschrieben) im ganzen doch seltener vorkommt (näml.: Strelitz. Glossar 1747 [214: Kisow]; Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [229: Kisoff]; Neue Erweiterungen usw. 1753/55 [236: ebenso] Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350: Kisof]; Handthierka ca. 1820 [354: Khisow]; Zimmermann 1847 [381: Kiehsoff u. 383: Kiesohf-Masematten]; zu vgl. auch noch Rotw. Gramm. 1755, D.-R. [Kisoff neben Katsoff], v. Grolman 37 [Kisoff neben mehreren anderen Formen], Karmayer 91 [Kisof neben Kesuv], Groß 410 (Kisoff neben anderen Formen) sowie Rabben 73 u. Ostwald 79: Kiessow - Masematten — „Silberdiebstahl“ als die ältere Form Kesoff (so schon Gründl. Nachricht 1744 [177]) u. ähnliche, die dann oft wiederholt sind (vgl. unten S. 289, Anm. 1), erscheint mir vor allem auch beachtenswert, daß z. B. schon bei Schöll 1793 (271) beide Wörter selbständig und voneinander getrennt (Kis für „Beutel, Geld“, Kesuv für „Silber“) aufgezählt sind. — Das Wort Kis (Kiß) oder Kies usw. ist — in verschiedener Schreibweise — für folgende Bedeutungen gebraucht worden: a) „Sack, Beutel, Tasche“ (im allgem.), dann meist in der Form Kis, Kiss oder Kiß, so abgesehen vom Judenteutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 253; v. Reitzenstein 1746 [247]) auch in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240; nach Eintr. im Darmst. Exempl. 238 [übereinstimmend mit d. Neuen Erweit. 1753/55, (237)]: Kismi), ferner bei v. Grolmann, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312), Pfister und Christensen 1814 (315, 323 und 332) sowie neuerdings bei Kahle 21, 22, 29; vgl. auch Ostwald 80 (Kissimer = „Säcke“; s. lit. b); b) noch spezieller: „Diebessack“ (z. B. zum Transport gestohlener Waren usw.): Mejer 1807 (279, 284: Kiß, pl. Kisse; vgl. dazu auch A.-L. IV, S. 191); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (311: Kisse, pl.; vgl. auch im W.-B.

Auch über die Etymologie von Moos sind sich die Sprachforscher zwar noch nicht ganz einig, jedoch nehmen die meisten heute wohl

1822 [36 u. T.-G. 89 u. 117], hier jedoch nur neben anderen Bedeutungen, s. lit. c); Christensen 1814 (325, jedoch auch allgemeiner, s. oben lit. a); Thiele 266 (Kiss, pl. Kissimer); Klausmann u. Weien XI; Wulffen 400 (Kissimer = „Transportwerkzeug“); Rabben 73; Ostwald 80 (hier auch: Koß); c) „Beutel (bes. Geldbeutel)“ und zugleich „Geld“: Schöll 1793 (271: Kis); A.-L. 558; Groß 410 u. E. K. 44 (Kis, Kies, Kiss); zu vgl. auch v. Grolman 35, 36 (unter „Kies“ u. „Kiß“) u. T.-G. 85 u. 96 (unter „Beutel“ u. „Geld“ [= Kis, Kies]) und Karmayer 91 unter „Kies“ und „Kis“ und G.-D. unter „Kiss“; d) „Geld“ (allein), dann meist Kies, Kiess oder Kieß geschrieben: so schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258–60, in den „Schmusereyen“: Kies (enger im W.-B. selbst, s. unten lit. e); Schöll 1793 (272, hier noch Kis geschrieben, weitere Bedeutung 271, vgl. oben lit. c); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340: hier Kiß geschr.); Thiele 265 (unter „Kiess“, hier mit dem Zusatze „vorzüglich Courantgeld und Scheidemünze“); Zimmermann 1847 (380); Fröhlich 1851 (401); Wiener Dirnensprache 1886 (417); ferner in fast allen neueren Sammlungen usw. der Gainersprache (s. z. B. Lindenberg 186; Kahle 29; Schütze 74; Wulffen 399; Rabben 73), der Kundensprache (s. Kundenspr. II [422], III [126]; Klausmann u. Weien [Ku.] XXIII; Thomas 27, 37, 53, 57, 66, 102; vgl. Schütze 74; Ostwald [Ku.] 79), zuweilen auch in den Krämerjargons und sonstigen Geheimsprachen (vgl. Kluge, Rotw. I, 481 und 489 und Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 52: Chis im Berner Mattenenglisch); über die Studentensprache s. die einschläg. Werke v. Burdach. S. 170, Anm. 4, J. Meier, S. 8 u. Anm. 22 (S. 74) u. Kluge, S. 30, 99; über die allgem. Volkssprache: Genthe, S. 27; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 61; Günther, Rotwelsch, S. 93; vgl. auch Klausmann (Geld); e) „Silber“: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); f) „Silbergeld“: Pfister bei Christensen 1814 (323); vgl. auch v. Grolman 35 (Kies = „Geld, Silbergeld“) und 36 (Kiß = „Geld, besonders Silbergeld“) und T.-G. 122 unter „Silbergeld“; g) „Kleingeld“: Pollak 219; Rabben, Einltg. S. 11; vgl. auch Thiele 265 (oben lit. d). Dazu treten noch die Diminutivformen: a) Kisschen, Kißelchen oder Kißle = „Geldbeutel, (Geldbörse“) nach Thiele 266 und A.-L. 558; b) Kieschen = „Geld in Menge, ein Schatz“ nach Hermann 1818 (335), nach Rabben 73 bloß „Geld“ schlechthin oder auch „Diebstahlobjekte“; c) Kiesel mit zwei Bedeutungen: α) „Geldbörse“ (vgl. oben a) u. β) „Kleingeld“ (vgl. oben bei Kies, lit. g), beides bei Pollak 219. Wenn Wulffen 399 diese Form durch „Taschendieb“ wiedergibt, so handelt es sich offenbar um eine Entstellung aus Kisler oder Kißler (für „Beutelschneider, Taschendieb“), eine Ableitung von Kis, Kiß, die — gleich dem Zeitworte kißlen, kisseln oder kiseln für „(aus der Tasche) stehlen“ — beachtenswerterweise schon früher bezeugt ist als das Stammwort selber, denn beide Vokabeln finden sich schon in der Dillinger Liste 1721 (181/82) und sind dann vielfach im 18. und 19. Jahrhundert — bis in die Gegenwart hinein (vgl. z. B. A.-L. 558, Groß 410 und E. K. 44) — wiederholt worden. Dagegen ist das Adj. kießig (kiesig, kissig usw.) für „bei Gelde“ oder „mit (barem) Gelde wohlversehen“ (vgl. oben S. 244, Anm. 1) erst neueren Ursprungs. S. Karmayer 91 (kiesig = „wohlhabend“); Fröhlich 1851 (401: kissi sein = „bei Geld

an, daß sich das Wort aus der Pluralform des hebräischen meo (jüd.

sein“); A.-L. 558; Groß 410. Vgl. noch Ostwald (Ku.) 35: Dalles Bekiß haben = „kein Geld haben“ (s. oben S. 242, Anm. 1) und die Redensart: Der Kies wird verschmort, d. h. „das Geld wird vertan, verbracht“ (Schütze 74 vbd. mit Kundenspr. IX [432] unter „Penne“). — Bei den Zusammensetzungen mit Kiß, Kies usw. sind zunächst diejenigen, in denen das Wort noch die Bedeutung „Beutel“ hat von denen zu sondern, wo es schon „Geld“ bedeutet. Zur ersteren Gruppe gehören z. B.: a) das im Text erwähnte Messummekiß (-kis usw.) = „Geldbeutel“ (s. v. Grolman 46 und T.-G. 96 [Massumme-Kiß]; Karmayer G.-D. 209 [Massumme-Kiss]; Thiele 282 [Messumme-kiss]; Fröhlich 1851 [405: Messumme - kiß]; A.-L. 574; Groß 417; Wulffen 401; Rabben 90; Ostwald 102; schwäb. Händlerspr. [481]) und b) das Synonym: Lovi - Kiß (worüber noch näh. unten S. 271, Anm. 3 betr. Lovi), ferner c) Leili- od. Leile-Kiß = „Nacht-, Diebessack“, (zu hebr. jailâ(h), „Nacht“, bei Pfister b. Christensen 1814 [325]; vgl. v. Grolman 42; Karmayer G.-D. 207, Thiele 273) sowie d) mehrere seltener, im wes. auf v. Grolmans und Karmayers Glossare beschränkt gebliebene Ausdrücke, wie z. B. Bohnen- oder Salz-Kiß = „Schrotbeutel“, Dowrich-Kiß = Tabaksbeutel, Rack(e)l - Ki(e)ß = „Mantelsack, Felleisen“ (s. auch bei Thiele 295: Rachwen-kiss.) u. a. m. — In der zweiten Gruppe (Kies = „Geld“) sind wieder zu trennen: a) Zusammensetzungen, bei denen Kies am Ende steht; so — abgesehen von mehreren selteneren Bildungen, wie z. B. (nach Karmayer 30, 48, 71, 124): Doppelkies = „Trinkgeld“, Fleppenkies = „Papiergeld“ (vgl. oben S. 252, Anm. 4), Glücksenkis = „der Gewinn, das Gewinngeld“, Pichtkies = „Silbergeld“ (vgl. dazu auch unten S. 280, Anm. 1 betr. Picht) oder (nach Rabben 16 u. 50 und Ostwald 11 u. 52) Achelkies = „Geld für Verpflegung (von Armenhäuslern“ [zu acheln = „essen“, vom hebr. âkal]) und Flunker Kies = „falsches, nachgemachtes Geld zum Betrügen“ (zu deutsch. flunkern = „betrügen“) — namentlich das (in Kundenkreisen recht beliebte) Schlummerkies für „Schlafgeld“. Vgl. Schütze 89; Wulffen 402; Rabben 119; Kundenspr. II (423), III (428); Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Thomas 37, 94; Ostwald (Ku.) 132 und „Nachwort“, S. 9. Synonyme: Schlummerhellig (jetzt veraltet, s. darüber unten S. 299, Anm. 1), Schlummerpech (s. darüber unten S. 279, Anm. 1) und Schlummerleine (s. z. B. Wulffen 402; Kundenspr. III [428]; Ostwald [Ku.] 132). Über: der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten“ (Karmayer 47) vgl. auch noch unten S. 318, Anm. 3 betr. Fuchs; b) Zusammensetzungen, bei denen Kies voran steht — für den Begriff „Geldbeutel“ —: α) Kißbrande: Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); β) Kies (Kieß-, Kis-)reiber (zu Rippart, Reipart, Reipert u. ähnl. = „Sack, Seckel“; vgl. A.-L. 591; Stumme, S. 24 [wohl vom deutsch. reiben]): Fröhlich 1851 (401); A.-L. 558; Groß 410; Ostwald (Ku.) 79; schwäb. Händlerspr. (481); γ) Kiesräumer: Ostwald (Ku.) 79. — Die rotwelschen Ausdrücke Kiß (bei Schintermicherl 1807 [289]) u. Kißelim Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [347]) für „Stein“ endlich knüpfen wohl — ebenso wie Kîsel in der schwäb. Händlerspr. (487), Kissling im Hallischen Lattcherschmus (492) und Chislig im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. IV, S. 43 und Rollier 54), sämtlich gleichfalls für „Stein(e)“ — direkt an unser deutsches Wort Kies, Kiesel (ahd.

môo) d. h. „Pfennig“ (eigentlich wohl „Körnchen“), entwickelt habe ¹⁾. Dieser Ansicht entspricht auch die Tatsache, daß gerade als die ältesten rotwelschen Bildungen des Wortes *Mes* oder *Mees* bzw. *MäB* oder *Meß*, dann auch *Maaß* oder *Maß* erscheinen ²⁾, während die uns heute geläufigste Form *Moos* (*Mos*, *Moes*, *Mooß*, *Moß*) erst später auftritt ³⁾. Wie *Mesumme* und *Kis* ist auch *Moos* von den

kisil; s. Kluge, W.-B., S. 205) an. Vgl. auch Carl Müller in d. Zeitschr. für deutsche Wortforschung, Bd. II, S. 194 und Davis in derselb. Zeitschr. Bd. IV, S. 191/92 unter „Kiesling“.

1) Im wes. richtige Erklärung schon bei Schwenter, *Steganologia* um 1620 (134); s. näh. bei A.-L. 575 (unter „Moos“) vbd. mit IV, S. 405 (unter „Moo“); Stumme, S. 14; Schütze S. 59; Günther, *Rotwelsch*, S. 28 und 67, Anm. 66; Kleemann, S. 257; vgl. Borchardt-Wustmann, *Sprichw. Redensarten*, Nr. 820, S. 329; Kleinpaul, *Fremdwort*, S. 39; Weise, *Ästhetik*, S. 162. — Vgl. auch Büchmann, *Geflügelte Worte*, S. 73 (mit Anführung von Buxtorf, *Lexikon Talmud.*, p. 1236). — Übrigens sei auch noch auf das (gleichfalls ins Rotwelsch eingedrungene) hebr. *mêâh*, „hundert“, pl. *mêôt* (A.L. IV, S. 401) hingewiesen, das von den Juden wie *Mées* (vgl. die folgende Anm.) ausgesprochen worden.

2) Darüber, daß auch diese Formen (vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos“, Nr. 5 und Paul, W.-B., S. 364) auf das Hebräische zurückgehen, und nicht etwa, wie Horn, *Soldatensprache*, S. 96 und Anm. 8 meint, auf eine ältere Form (*Mess*, *Messe*) unseres Lehnwortes *Messing* (nach der herrschenden Ansicht zu latein. *massa*, eigentl. „Metallklumpen“, zuerst in der Sprache der Hüttenwerke für ein Gemisch aus Kupfer und Zink gebraucht; vgl. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2114 unter „Messe“ und 2132 unter „Messing“, aber auch Seiler, *Lehnwort II*, S. 65, Anm. 1, Kluge, W.-B., S. 267, 68 und Paul, W.-B., S. 355) s. ausdrückl. J. Meier in d. *Zeitschr. f. deutsche Philologie*, Bd. XXXII, S. 121; vgl. auch noch unten S. 287. Über *Mega* (-es, -er) s. schon oben S. 257, Anm. 2 Nr. 1, lit. b.

3) S. im allgem. die Zusammenstellungen bei Schütze 80 unter „Moos“ u. „Mesumme“ (betr. *Mees*, vgl. oben S. 258, Anm. 3), die aber verschiedener Ergänzungen bedürfen. Es sind folgende Formen zu unterscheiden: a) *MäB*, *Meß*, *Messe*, *Meße*: α) *MäB*: G. Edlibach um 1490 (20); Baseler Glossar 1733 (200); β) *Meß*: Lib. Vagat. (54); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (77); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Jörg Graffs *Lied vom Heller* 1520 (84); Kübels neues Gedicht um 1520 (88); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 42 (hier für „Pfennig“); Krünitz' *Enzyklopädie* 1820 (351: als ältere Form neben *Moos*); γ) *Meße*, *Messe* (pl. *Messen*): Moscherosch 1640 (152: „mit vielen bahren Messen“); Hazards *Lebensgeschichte* 1706 (175: eine hohe Messe für: eine große Summe Geldes); Rotw. Gramm. (1755) 16 (*Meße* [neben *Mesum*] = „Gold“); v. Grolman 48 und T.-G. 125; Karmayer G.-D. 210; b) *Mes*, *Meeß* oder *Mees*: Schwenters *Steganologia* um 1620 (142: *Mes*, 140: *Mer*, wohl Druckfehler); Strelitzer Glossar 1747 (214: *Meeß*); W.-B. von St. Georgen 1750 (216, 218, 219, 220: *Mees*; vgl. dazu A.-L. IV, S. 135, Anm. 7); ebenso: Hildburghaus. W.-B. 1755 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 16 und D.-R. 36; v. Grolman 47 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 209; Groß 416; im Judendentsch auch *Meos*

Gaunern zu verschiedenen interessanten Kompositionen verwendet worden, von denen hier z. B. Ort(hs)maaß für den sog. „Ortstaler“, Flormees (oder — moos) für den Gulden und die modernen Wiener Bezeichnungen Weißmoß oder Schimmelmoß für Silbergeld, Pflanzmoß für falsches Geld, besonders angeführt sein mögen¹⁾.

oder Mens: v. Reitzenstein 1764 (247); c) Maaß, Maas oder Maß: s. schon Andr. Hempel 1687 (167: in der Zusammensetzung Orts-Maaß = „Orts-Taler“; vgl. oben S. 235, Anm. 3) und Waldheim. Lex. 1726 (190: Maß = „Taler“ u. dazu A.-L. IV, S. 123); ferner: Pillwein 1830 (365: Maß = „Geld“); Karmayer 109 (der Maas = „das Geld“); Castelli 1847 (391: Maß = „Silbergeld“); Pollak 223 (Maaß [oder Moß] = „Geld, Bargeld“); d) Moos, Mooß, Moß: zuerst in den Neuen Erweiterungen usw. 1753/55 (236: Moos), sodann in den Sammlungen der Gauner- und Kundensprache des 19. und 20. Jahrhunderts oft wiederholt (s. die Zusammenstellung bei Schütze 80; vgl. auch Groß 417, Rabben 91 und Ostwald 105); Nebenform dazu noch: Moes oder Mös (wie im Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 253); Rotw. Gramm. (1755) 16; Pfister 1812 (303) v. Grolman 49 und T.-G. 96; Karmayer G.-D. 211; A.-L. 575; Groß 417; desgl. Mous: bei A.-L. 575 und Groß 417. — Zu dem von Schütze 80 angeführten Beispiel aus der Krämersprache (Kluge 481) s. noch: mäs (u. môges) = „Geld“ in dem Pleißlen der Killertäler (435) und mus = „Pistole“ (als Münze) im Hennesse Flick (450); endl. zu vgl. noch Miesch = „Geld“ im Berner Mattenenglisch (Rollier 53 u. Anm. 12).

1) Über das alte Doulmeß bei Moscherosch 1640 (154) s. schon oben S. 234, Anm. 1. Ort(hs)ma(a)ß = „Ortstaler“ bei A. Hempel 1687 (167) und im Waldheim. Lex. 1726 (188); vgl. oben S. 265, Anm. 3; Flormees = „ein Gulden“, zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228, vgl. A.-L. IV, S. 160); darauf in d. Rotw. Gramm. (1755) 8 u. D.-R. 36, dann auch bei v. Grolman 21 u. T.-G. 99 u. Karmayer G.-D. 197 (Flormens), bei A.-L. 541: Flormoos (mit derselb. Bedeutg.), gehört dem ersten Bestandteile nach zu Flor = „Gulden“, von florin, florenus (wortüber das näh. noch unten S. 303, Anm. 2); Schimmel- od. Weißmoß: bei Pollak 229 und 236, letzteres auch bei Ostwald (Ku.) 166. Zu Pflanzmoß (Pollak 225) zu vgl. betr. den ersten Bestandteil: A.-L. 582/83 unter „pflanzen“, Schütze 82 unter „Pflanz“ (= „Schwindel, Lüge“) sowie die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 119) u. Schranka (S. 127) unter „Pflanz“; Synonym: linkes Moos und ähnl. bei A.-L. 575; vgl. oben S. 259, Anm. 2; G'schebermaß, Schebermoß od. Schebermaßl = „Bargeld, Kleingeld“ (Pollak 215 u. 228) gehört wohl zu schebern bzw. Schiefer (s. oben S. 251, Anm. 3; zu vgl. etwa auch Kluge, W.-B., S. 337 unter „Schiefer“: nhd. Schebe = „Splitter von Hanf od. Flachsstengel“). — Auch in Fuchsmotz (Pollak 212) = „Goldstück“ (zu Fuchs = „Gold“, wortüber näheres noch unten) steht -motz wohl für -moos. — Moß garniert = „gestohlenes Geld“ bei Pollak 223; vgl. hier 213: Garnitur = „Diebesbente“. — Von Zusammensetzungen, bei denen Moos im Anfange steht (vgl. A.-L. 576) ist als die wohl verbreitetste: Mooskuppe (oder -kippe) für „Geldkasten“ oder (in neuerer Zeit) „Geldschrank“ (auch „Kasse“) zu nennen. Vgl. Thiele 285; Fröhlich 1851 (405): A.-L. 576; Lindenberg 187; Klausmann u. Weien XIII; Groß 417 und E. K. 64; Rabben 91 und Einltg. S. 10; Ostwald 105. — Die schwäbische

Vor allem aber ist hervorzuheben, daß uns diese Gannervokabel, die bekanntlich (in noch stärkerem Maße als Kies) auch bei den Studenten und schließlich bei jedermann sehr beliebt gewesen ist¹⁾, den Schlüssel zum Verständnisse gewisser Redensarten unserer Umgangssprache liefert, die zwar viel gebraucht werden, deren wahrer Sinn jedoch wohl den meisten dunkel ist. So handelt es sich nachgewiesenermaßen bei der — zuerst bei den Studenten aufgekommenen (und auf das Lukas-Evangelium Kap. 16, Vers 30 Bezug nehmenden) — Umschreibung „Moses und die Propheten haben für „über Geld verfügen“ um ein Wortspiel, in welchem „Moses“ (anfangs noch als Neutrum genommen) aus dem rotwelschen Moos zurecht gemacht ist, „nicht ganz ohne Bezug darauf, daß die Leute, welche Moses und die Propheten haben, die Juden, vielfach auch mit Moos gesegnet sind“²⁾. Bis vor kurzem nahm man ferner ziemlich allgemein an, daß es sich auch bei der sonderbaren Wendung „wissen, wo Barthel Most holt“ um das Moos der Gaunersprache handle. Da nämlich die Formel „ins Dorf (Torf) gehen und Moos holen“ für „einen Taschendiebstahl verüben“, wörtlich „in die Tasche oder den Geldbeutel (Torf, Dorf) eines anderen greifen und Geld herausholen“ mehrfach in rotwelschen Wörtersammlungen bezeugt ist³⁾, so erscheint es sehr

Händlersprache (481) kennt Moosmichel für „Geldbeutel“, hat also einen Personennamen für eine Sache gebraucht.

1) Über die Studentensprache s. bes. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, Anm. 4, J. Meier, S. 9 und Kluge, S. 30, 56 u. S. 108; zu vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 39, Paul, W.-B., S. 364f. sowie die folgende Anm.; über die gewöhnl. Umgangssprache: Genthe, S. 36; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82 u. 169, Günther, Rotwelsch, S. 93. — Auch das englische Cant hat moss (u. mopus[s]es) für „Geld“; vgl. Baumann, S. 133, 134 u. Schütze 80; über mouws in einem holländ. Jargon aus dem Anf. des 19. Jahrhunderts s. Wagner bei Herrig, S. 244.

2) So: J. Meier, Studentensprache, S. 9 (und Anm. 25 [S. 74]); vgl. auch Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2522 unter „Moos“, Nr. 5; Burdach, Studentensprache, S. 79, 80; Kluge, Studentensprache, S. 56 u. S. 108 unter „Moses“ und „Mosen haben“ (mit Lit.-Belegen); Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 820, S. 300; Büchmann, Geflügelte Worte, S. 73; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 82; Günther, Rotwelsch, S. 100.

3) S. v. Grolman 16 und T.-G. 85; Thiele 246 (unter „Dorf“) und 255 (unter „Moos“); Zimmermann 1847 (375); Fröhlich 1851 (396 unter „Dorf“ und 405 unter „Mooß“); Rabben 39. Nach v. Grolman 47 und T.-G. 88 bezeichnete man daher auch wohl mit Meesgänger oder Mösgänger, nach Karmayer 109, 113 und T. G.-D. 210 mit Maes- Mees- oder Moosgänger die „Beutelschneider“ oder Taschendiebe, und zwar insbes. solche, die ihre Kunst nachts in den Herbergen usw. übten; s. auch noch Groß E. K. 51 unter „Masgänger“ Nach Ostwald (Ku.) 105 soll jetzt Moos holen soviel wie „betteln“ bedeuten

verlockend, auch den „Barthel“ in jener Redensart nicht als Eigennamen, sondern vielmehr als eine Abkürzung von dem rotwelschen Schaberbarthel (oder Schoberbarthel), d. h. „Brecheisen, Stemm-eisen“ (zu hebr. schâbâr, „brechen“ und barzel, „Eisen“) ¹⁾ aufzufassen, um so auf ziemlich einfache Weise das Rätsel zu lösen ²⁾. Doch hat man neuerdings wieder eine andere Deutung des Spruches für richtiger erklärt, die — was die juristischen Leser dieses Aufsatzes gewiß interessieren dürfte — auf den berühmten italienischen Rechtslehrer Bartolus, das Haupt der sog. Postglossatoren, zurückgreift ³⁾.

Im Gegensatze zu Torf, Kies und Moos handelt es sich bei dem Ausdrucke Horn für Geld („bares Geld“) zwar wirklich um ein deutsches Wort, das uns aber erst als Übersetzung aus dem hebräischen qeren verständlich wird. Dieses bedeutete nämlich ursprünglich „Horn“, „Strahl“ (zu qârân, „strahlen“), dann „Macht“ und ist schließlich besonders im Neuhebräischen (und Aramäischen) für „Kapital“ im Gebrauche gewesen, woran dann die Gaunersprache angeknüpft hat ⁴⁾.

Unter den aus dem Hebräischen stammenden rotwelschen (bezw. kundensprachlichen) Bezeichnungen für einzelne Münzarten, denen

1) S. zur Etymologie: Pott II, S. 36; A.-L. IV, S. 289 u. 595; Günther Rotwelsch, S. 80. — Belege: Andr. Hempel 1687 (168); Waldheim. Lexikon 1726 (186); Hildburgh. W.-B. 1753 ff. (223 u. 231); Rotw. Gramm. (1755) 21 u. D.-R. 31; Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255, 256); Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 58 und T.-G. 87; Karmayer 137; A.-L. 595; Groß 426 u. 429; Wulffen 402. — Häufiger ist noch das einfache Schaber oder Schaber für „Brecheisen“, s. schon Hosmann 1700 (174) und dann bis in die Gegenwart wiederholt (vgl. z. B. Groß 426; Rabben 115; Ostwald 127).

2) S. bes. Grimm, D. W.-B. VI, Sp. 2598 unter „Most“, mit näheren Angaben; vgl. Borchardt - Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 123, S. 53, 54; Weise, Muttersprache, S. 250; Günther, Rotwelsch, S. 100. — Dagegen nimmt Bezug auf den Bartolomäustag (24. August) als einen für die Weinernte besonders einflußreichen Zeitpunkt R. Sprenger im Jahrb. des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1903 (XXIX), S. 143, Sp. 2.

3) Das nähere, worauf hier nicht eingegangen werden soll, ist zu finden bei Wilhelm Feldmann in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. IX (1907/8), S. 307.

4) S. A.-L. 549 vbd. mit IV, S. 451; vgl. im allgem. über das hebr. qeren bezw. qârân etwa auch Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 377/78. — Das Wort, das vereinzelt auch als Adjektiv (für „reich“) gebraucht worden, findet sich — außer bei A.-L. — schon bei Mejer 1807 (286), weiter bei Pfister 1812 (299), v. Grolman 29 (= „allerlei Geld“) und T.-G. 96. Karmayer G.-D. 201, Groß E. K. 40, Rabben 63 und Ostwald 69.

eine weitere Verbreitung zu Teil geworden ist, verdient noch der Poscher oder Boscher für den Pfennig resp. den „Groschen“ (das Zehnpfennigstück) eine besondere Hervorhebung. Es handelt sich hier nämlich um ein Wort von ehrwürdigstem Alter. Schon in dem „ältesten Zeugnisse für eine abendländische Gaunersprache“, in „lateinischen Predigten, die um 1140 in (dem berühmten Wallfahrtsorte) Santiago de Compostella . . . entstanden sind“, findet sich nämlich passut als Name einer Münze bei den spanischen Gaunern erwähnt¹⁾. Das aber ist nichts anderes als das neuhebräische paschut (jüd. poschut oder poschit), d. h. „Kleingeld“²⁾. In Deutschland tritt es als Gaunervokabel zuerst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf³⁾ in der Form Posch (vgl. das englische Cantwort posh, zunächst „half penny“, dann „Geld“) und mit der Bedeutung „Pfennig“⁴⁾. Als Poschen, Poscher (Pooscher, Boscher), Bauscher, auch Polscher (Polcher) oder Purscher ist es dann, in neuerer Zeit namentlich auch in der Kundensprache, sehr beliebt geworden, und zwar in der Regel (wie ursprünglich) als Name für den Pfennig, seltener für das Kupfergeld überhaupt, nur ausnahmsweise auch für den „Groschen“⁵⁾. Es hat ferner in die deutschen Krämersprachen

1) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 77.

2) S. hierzu auch A.-L. 586 (unter „Poschut“) u. IV, S. 438 (unter „Poschat“); Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. Zunz, S. 540/41 (päschür oder paschir = „deniers“, „nach dem talmudischen Ausdruck für kleines Geld“, S. 552 = „dineros“), 561 und 564 (in Deutschl. pëschit, peschitim für „Pfennig, Pfennige“ gebraucht). Zur Etymologie s. auch noch unten S. 269, Anm. 1.

3) Schon der Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94) hat aber Vosch = „einen gouden penninck“, was doch wohl auch hierher gerechnet werden darf.

4) Posch im W.-B. von St. Georgen 1750 (218; vgl. A.-L. IV, S. 139, Anm. 2). — Im Exempl. der Rotw. Gramm. von 1755 auf d. Darmst. Hofbibl. findet sich der Eintrag: Bost oder Bast für „Pfennig“ (238). Über posh in der englisch. Gaunersprache s. Baumann S. 171 und Wagner bei Herrig, S. 214 (ursprünglich für „a halfpenny“, dann erst für money überhaupt gebraucht). Über pos = „halb“ bei den englisch. Zigeunern s. Miklosich, Beiträge III, S. 28. Auch Groß 420 hat pasch = „halb“.

5) S. betr. die Bedeutung: Schütze 59 und 84 („1 Pfennig, wohl das Richtige“ [und in den Quellen durchaus Überwiegende], „nach anderen Kupfergeld allgemein“ [vgl. auch Rabben 103: „Poschen od. Poscher“ = „Geld, speziell der Pfennig“], „nach dritten Zehnpfennigstück“ [so: Rabben 103 unter „Poscher, Boscher“; vgl. auch unten S. 269, Anm. 2]). Von den Formen des Wortes sind (außer den schon in Anm. 4 angeführten) noch folgende zu nennen (in chronologischer Reihenfolge): a) Bo(h)schet: Pfister 1812 (296); v. Grolman 10 und T.-G. 114; Karmayer G.-D. 193 (neben Bolschet); b) Poschit (jüd.): Thiele 293; c) Poschen: Zimmermann 1847 (285); Rabben 103; Ostwald (Ku.) 116; d) Bauscher: Kundenspr. I (421);

(im Sinne von Pfennig) Eingang gefunden ¹⁾ und ist endlich in einzelnen Mundarten (wie z. B. in der Leipziger für „Groschen“) sogar noch heute allgemein gebräuchlich ²⁾.

Viel seltener findet sich eine derartig weite Verbreitung bei den rotwelschen oder kundensprachlichen Wörtern für Geld oder Münzen, die ursprünglich aus der Zigeunersprache entlehnt wurden ³⁾. Als ein Beispiel dafür könnte allenfalls das (wegen seiner Grundbedeutung „Eisen“ bei den Zigeunern übrigens weiter unten nochmals in anderem Zusammenhange zu erwähnende) hauptsächlich von den Kunden gebrauchte Wort Zaster für „Geld“ angeführt werden ⁴⁾, da

e) Poschut (wie auch im älteren Judendeutsch, vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reizenstein 1764 [249]); A.-L. 586; Groß 422; f) Pasche: A.-L. 586; Groß 420; g) Poscher: A.-L. 586; Schütze 84; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. II (423); Thomas 23 und öfter, 102 („ohne einen Poscher Kies“); Ostwald (Ku.) 27 u. 116, vgl. 117: Poscherschnurrer = „Pfennigbettler“; h) Polscher oder Polcher: Kundenspr. III (427), IV (432, unter „Pfennig“); Ostwald (Ku.) 116; i) Purscher: Kundenspr. III (427), IV (432 unter „Pfennig“); Wulffen 401; Ostwald (Ku.) 118; k) Pooscher: Kundenspr. IV (432); Kahle 32; l) Boscher: Rabben 103; Ostwald (Ku.) 27 und „Nachwort“, S. 9.

1) Hier finden wir böscher im Pleißlen der Killertäler (434) sowie bei d. schwäb. Händlern (485), bösche in der Pfälzer Händlersprache (437), ebds. die Nebenform beschitche (wohl zur jüd.-gaun. Pluralform peschitim; vgl. auch Thiele 293), Böschet in der schwäb. Händlerspr. (485), poš'a (= poscha) und pšittem (= pschüttem) im Lotekhölisch (Meisinger 125, der hierzu das hebr. Verbum paschät, „ausbreiten“ heranzieht, so daß die ursprüngliche Bedeutung eigentlich „ein flaches, dünnes Geldstück“ gewesen sei). Der Hallische Lattcherschmus (492) endlich kennt boosch.

2) S. Kluge, Unser Deutsch, S. 91 (nach Albrechts W.-B. der Leipziger Mundart, Leipzig 1881, unter „böscher“). Über ältere mundartliche Formen der Volkssprache s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 416 unter „Putschendl“ und dazu Wagner bei Herrig, S. 240; vgl. auch Hügel, Wien. Dial.-Lex. S. 42.

3) Über die Gaunerwörter aus dem Zigeunerischen, das „einen stärkeren Anteil am Rotwelsch erst im 18. Jahrhundert“ erhalten hat (Kluge, Unser Deutsch, S. 79) s. im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 30, 31 u. Anm. 19 und Kleemann, S. 253, 256, bes. aber Miklosich, Beiträge III („Zigeunerische Elemente in den Gaunersprachen Europas“), namentl. S. 7ff. — Speziell über die wichtigsten Münznamen der Zigeunersprache s. auch Pott I, S. 52, 53.

4) Vgl. Pott II S. 224, 225 unter „Saster“ („das Eisen“) und Miklosich, Beiträge III, S. 23 unter „saster“ = „Eisen“, mit genauer Angabe der verschiedenen Formen auch bei den griech., rum., ungar., böhm., skandinav., engl. Zigeunern: altindisch çastra = „telum“, çastraka = „ferrum“; bei Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 225: Sasstär = „Eisen“. — Die Bedeutung „Eisen“ findet sich als einzige für die Gaunersprache z. B. auch bei Groß 426 (saster; vgl. sastera, pl. = „Gitter“) und 438 (zaster). In dem engeren Sinne von

es in manchen Gegenden (wie z. B. in Berlin) auch der gewöhnlichen Umgangssprache angehört¹⁾; doch sei dazu noch bemerkt, daß andere überhaupt an eine Herkunft dieser Vokabel aus dem Lateinischen gedacht haben²⁾. Sonstige Wörter unseres Gebiets, die von den Zigeunern herkommen und in früheren rotwelschen Sammlungen häufiger zu finden sind, wie besonders z. B. Loby (Lobi) oder Lowi (auch Lowe, Loj, Labe, Lab[e]l) u. a. m.) für Geld (zu zigeun. *lóvo* = „Münze, Geldstück“, plur. *lóve* = „Geld“)³⁾ oder Tromme (Tromne), Drom-

„Stemmeisen“ ist Sastor — als zigeun. Synonym zu Schaberbarthel — schon in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252) erwähnt. Rabben 143 unter „Zaster“ vermerkt neben der Bedeutung „Eisen“ auch die von „Eisenbahn“, während Ostwald (Kn.) 169 als dritte noch „Geld“ hinzugefügt hat. Nur diesen Begriff führt Schütze 100 an. Übereinstimmend: Hallischer Lattcherschmus (493). — Auch an das ganner- und kundensprachl. Böhm für „Groschen“ könnte hier vielleicht erinnert werden, insofern diese (noch heute in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchliche) Bezeichnung ebenfalls den Zigeunern bekannt gewesen ist. Vergl. das nähere darüber noch unten S. 301 Anm. 1.

1) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 138 (Zaster = „Geld, besonders Lohn“) und 169; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 97 (Zaster = „Löhnung“, in Sachsen).^{*}

2) So: Schütze 100 („vielleicht von sextarius“).

3) Vgl. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf „walach. leu [rhein. Gulden], d. Löwengulden usw.“), II, S. 335 (unter „Lóvo“), Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 223 (Lowe = „Geld“) und Miklosich, Beiträge III, S. 14 unter „lovi“, der die Etymologie des Wortes als „dunkel“ und die Zusammenstellung mit *λοφά* = „merces, pretium“ (vox turcica) als „wenig wahrscheinlich“ bezeichnet. Ebds. sowie I, S. 13 noch genaueres über die verschiedenen Formen des Wortes bei den griech., rum., ungar., deutsch. und engl. Zigeunern; vgl. auch III, S. 22. — Als zigeunerisch ist Loue für „argentum“, auch schon angeführt bei Bon. Vulcanius 1597 (114), was nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 jedoch eine falsche Übersetzung des französischen argent (= „Geld“) ist. Außerdem finden sich noch folgende Quellenbelege: a) Loby: Waldheim Lex. 1726 (187; hier ausdrückl. als zigeun. kenntlich gemacht); A.-L. 568; b) Lowi: Pfister bei Christensen 1814 (325); v. Grolman 43 und T.-G. 96; Karmayer 108 und G.-D. 208; c) Labe, Lab(e)l: Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (340 und dazu A.-L. IV, S. 245) u. Karmayer 101; d) Lowe, Love: A.-L. 568 und Groß 414 (bei ersterem auch Lowero, Lövu und Löm, bei letzterem auch Lowo); e) Loj (nach Miklosich, Beiträge I, S. 13 so [neben lóve] auch bei den ungar. Zigeunern): Groß 414 und E. K. 50; f) Lobbi: Rabben 83; g) Lobi: Ostwald 96. — Aus sonstigen Geheimsprachen vgl. noch: Lóbe in der schwäb. Händlersprache (481) und Lobi im Berner Mattenenglisch (Rollier 52). Das Wort ist endlich auch in d. engl. Slang eingedrungen als lour (oder lowr) = „money“; näh. s. bei Miklosich, Beiträge III, S. 27; vgl. Baumann, S. 119. — Ableitungen: Lovengri = „Post, Geldbeutel“: Groß 414; bilovengero = „ohne Geld“: ebds. 396. Zusammensetzungen (nach v. Grolman 43 und T.-G. 96 und 122 und Karmayer 108 und G.-D. 204 und

meine für „Taler“ (seltener wohl auch für „Geldstück“ schlechthin, zu zigeun. *drommin* = „Taler“) ¹⁾ sind anscheinend neuerdings bei den Gaunern mehr und mehr in Vergessenheit geraten. Nur das Großsche Vokabular enthält noch eine größere Reihe ursprünglich zigeunerischer Ausdrücke, besonders für einzelne Münzarten ²⁾.

208): *Lowi-Kiß* = „Geldbeutel“, *Kesuv-Lovi* = „Silbergeld“ (vgl. unten S. 289, Anm. 1 betreffend *Kesuv*), *Lowi-Malochner* = „Geldmünzer“. Zu trennen hiervon sind folgende Ausdrücke: a) *Lowen* oder *Loben* und ähnl. für den Begriff „Taler“, das nach Miklosich, Beiträge III, S. 6 „mit dem zigeunerischen *lovo*, Geld wohl nichts zu schaffen“ hat. Belege: Andr. Hempel 1687 (167: *Lowen*); Waldheim. Lex. 1726 (190: *Loben*); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230: *Lohm*); ebenso übereinstimmend: Rotw. Gramm. (1755) 15 und D.-R. 47, v. Grolman 43 und T.-G. 126 und Groß 414; bei Karmayer G.-D. 208: *Loheo* (wohl Druckfehler); der Hennese Flick von Breyel (450) kennt *Lopp* für „Krontaler“; b) *Loben* oder *Lo(h)wen* für „Weißpfennig“, das hebräischen Ursprungs ist; s. näheres noch unten S. 296, Anm. 2; c) *Loki* = „Gulden“ und *Loli* = „Goldstück“, die übrigens beide wieder zigeun. Herkunft sind; s. darüber gleich weiter unten Anm. 2, lit. d. u. e.

1) S. Pott I, S. 52 (mit Hinweis auf d. griech. *δραχμή*, wallach. *dramu*) und II S. 291 unter „*Drommin*“; Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „*trome*“ (bei den deutsch. Zigeun. *drommin* oder *dro[c]hamen*, bei den skandinav. *tromning*, bei den russ. *tromé* = „zehn Kopeken“); vgl. auch A.-L. 534 und 617 u. Jühling in H. Groß' Archiv Bd. XXXII, S. 221 (*Dromen* = „Gulden“). Belege: Waldheim. Lex. 1726 (190: *Tromen*, zigeun.); Pfister 1812 (307: *Tromne*); v. Grolman 72 u. T.-G. 126 (*Tromme*); ebenso übereinstimmend: Karmayer G.-D. 222, A.-L. 617 und Groß 435; bei Pfister, v. Grolman und Karmayer (191) auch: *baro Tromne* oder *Tromme* = „großer Taler“, bei A.-L.: *Barotrommen* = „Doppel-, Spezies-, Krontaler“, zu zigeun. *baro*, „groß“ (s. Pott II, S. 411 ff. und bes. Miklosich, Beiträge III, S. 8). Nur bei A.-L. 534 und Groß 400 findet sich *Drommeine*, von ersterem gleichfalls durch „Taler“, von letzterem durch „Geldstück, bes. Taler“ wiedergegeben. — In allen anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) Es sind dies — alphabetisch geordnet — die folgenden: a) *Bango* = „Geldstück“ (394, als Adj. auch „krumm“); vgl. Pott I, S. 52: zigeun. *bango* = „Groschen“, nach Miklosich. Beiträge III, S. 26: „*Bango* (scil. *lovo*), Pfennig, krummes Geld, weil sonst die Pfennigstücke krumm gebogen waren“ (wozu vielleicht auch *Krommen* = „Schilling“ im Hennese Flick [450] u. *Krumperl* = „fünf Kreuzer“ bei Pollak 220 [wohl zu *krump* für „krumm“ im älteren Wiener Dialekt, s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96] verglichen werden könnte). — Im engl. Cant: *bandy* oder *bender* = „sixpence“; vgl. Miklosich, a. a. O., S. 26 u. Baumann, S. 8 u. 11; b) *Brusnakos* = „Kreuzer“ (397); vgl. *brusňáris* (oder *brusňáris*) bei den slovakischen Zigeunern, vielleicht slawisch. Ursprungs, (Mitteilung v. A. Landau); c) *Garaši* = „Groschen“ (403); vgl. Pott, I, S. 52: zigeun. *garaszis*; Čacié 302: ungarisch *garas*; d) *Loki* = „Gulden“ (414), so übrigens auch schon Karmayer G.-D. 208, zu zigeun. *lòkin*, vielleicht aus *loko*, „leicht“ (Pott I, S. 52 und II, S. 328); e) *Loli* = „Goldstück“ (414), zu zigeun. *lòlo*, „rot“, s. Pott II S. 336; vgl. *lolo lòvo* = „Schilling“, eigentlich

Von Bezeichnungen der lateinischen Sprache¹⁾ für Geld hat das Hauptwort der klassischen Periode, *pecunia* (zu *pecus*, also eigentlich „Viehgeld“), welches sich im Argot der Franzosen in einem sonst unbekanntem *pécune* erhalten, in unserem Rotwelsch zu keinen Weiterbildungen Veranlassung gegeben, da man wohl nach richtiger Ansicht weder das — schon früher gestreifte — Wort *Pech* oder *Pich* usw. für Geld noch das sonderbare *Pun* (ebenfalls = „Geld“) als direkte Abkürzungen der lateinischen Vokabel wird auffassen dürfen²⁾. Dagegen ist der Ausdruck *moneta*, der eigentlich zunächst die Münzstätte, dann erst das dort geprägte Geld bedeutete³⁾ und bekanntlich die Quelle unseres Lehnworts „Münze“ (ahd. *múnizza* durch

„rotes Geld“, ebds. I, S. 52; f) *Pasalo* = „Kreuzer“ (420); vgl. zigeun. *pasalo*, s. Pott I, S. 52; g) *Rinkosch* = „Gulden“ (423); vgl. Pott I, S. 52 und näh. Erklärung des eigentl. geograph. Namens noch unten S. 301, Anm. 2; h) *Sellove* und *Šelrugh* = „Gulden“ (431), wahrscheinlich zu zigeun. *šél*, „hundert“ (vgl. Pott I, S. 233), also mit Bezug auf den österreichischen Gulden zu 100 Kreuzern, und *lóve* = „Geld“ bzw. *rup* = „Silber“ (s. Pott I, S. 52 [*rupovo*, „Taler“ zu *rup*, „Silber“) und II, S. 274 unter „Rupp“; Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXIII, S. 225 [*Rupp* = „Silber“]; Miklosich, Beiträge III, S. 23: bei den griech., rum., böhm., deutsch. und skandin. Zigeunern *rup*, bei den ungarischen *ruph* = „Silber“, altind. *rūpjam*; vgl. schon d. Waldheim. Lex. 1726 [189: *Rub* (*zig.*) = „Silberwerk“]; von neueren gäunersprachlichen Sammlungen s. Groß 425: *Rup*, *Ruph*, *Rupuno* = „Silber“; Rabben 112 und Ostwald 125: *Rup* = „Silber“); k) *Tarrenbecker* = „Groschen“ (434), s. auch A.-L. 614 und das nähere noch weiter unten im Text S. 280. In letzter Linie auf slawischen Ursprung gehen wahrscheinlich zurück *Dlazoci* = „Silbergeld“ (400) und *Pengovi* = „Gulden“ (420); vgl. i. d. tschech. Gäunerspr.: *bagauni*, „kleines Geld“, vielleicht zu lat. *pecunia* (Mittlg. v. A. Landau.)

1) Über die lateinischen Elemente in unserem Rotwelsch im allgemeinen s. Günther, Rotwelsch, S. 32 ff., vgl. auch Kleemann, S. 253, 255/56.

2) Über das französ. *pécune* s. Villatte, S. 213. — Gegen die Herleitung von *Pech* (*Pich*[t] usw.) aus dem lat. *pecunia* als „gesucht“ schon A.-L. 583. Dagegen ist er (IV, S. 103) für diese Deutung bei *Pun* eingetreten, der sich auch Wagner bei Herrig S. 246 angeschlossen hat; danach auch Günther, Rotwelsch, S. 34. Über andere Erklärungsversuche beider Wörter weiter unten S. 290, Anm. 2 u. S. 307, Anm. 3. Übr. *Nervus Peking* s. schon oben S. 239, Anm. 3; über *pengovi*: S. 271/72, Anm. 2. a. E.

3) Vgl. Harder, Werden und Wandern, S. 115: „Die Münzstätte in Rom hieß *moneta*, weil sie bei dem Tempel der Juno *moneta* lag, welcher Beinamen von *monere*, ermahnen, abgeleitet sein soll“; vgl. auch Paul, W.-B., S. 312 unter „Münze“. = In gleicher Weise ist — beiläufig bemerkt — die Münzbezeichnung *Ze(c)chine* entstanden, nämlich aus „la *Zecca*, dem Münzhaus zu Venedig“, dessen Name wieder auf das arab. *sekkaḥ*, „Prägstock“, zurückgehen soll (Harder, a. a. O., S. 116). Im oberital. *Gergo* soll *pila*, d. h. eigentl. „Prägtempel“, vorübergehend für Geld gebräuchlich gewesen sein. Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 391.

die Vorstufe *múnita*) gewesen ist ¹⁾, auch bei den Gaunern und Kunden in verschiedener Gestalt rezipiert worden, so schon im Niederländischen *Liber Vagatorum* von 1547 (93) als *Monye* (= „Geld“ ²⁾, vgl. das engl. *money*), in neueren Quellen als *Monnee* oder (im Plural) *Moneten* ³⁾, die ja auch unserer Studentensprache geläufig gewesen und heute noch ganz allgemein volkstümlich sind ⁴⁾. Ein merkwürdiges Beispiel für volksetymologische Andeutungen lateinischer Wörter darf man wohl in der Bezeichnung *Spieße* (Plural zu *Spieß*) für Geld, „Gelder“ erblicken ⁵⁾. Hat diese Benennung auch mit dem *Spieß* als Waffe oder Werkzeug zunächst kaum etwas zu tun gehabt ⁶⁾, so steht mit ihrem kriegerischen Klang

1) S. Seiler, *Lehnwort I*, S. 44, 45; vgl. Kluge, *W.-B.*, S. 276; Paul, *W.-B.*, S. 312; Kleinpaul, *Fremdwort*, S. 62; Harder, a. a. O., S. 115.

2) Vielleicht könnten auch die beiden (schon oben S. 256, Anm. 2 bei *Minjen* usw. mit erwähnten) Ausdrücke: *Manig(m)* und *Minné* für „Geld“, ersterer bei Karmayer 110, letzterer in der *Kundenspr.* Ia (415) und bei Hirsch 65 hierher gestellt werden.

3) (Das) *Monnee*: Schütze 80; Ostwald 105; (die) *Moneten*: Rabben 91; Ostwald 105.

4) Über die Studentensprache s. die einschläg. Werke von Burdach, S. 79, J. Meier, S. 33 u. Anm. 173 (S. 80) u. Kluge, S. 29, 33 u. 108 (mit Lit.-Belegen aus d. Ende des 18. und Anf. des 19. Jahrhunderts). — Über unsere *Vulgärsprache* s. Genthe, S. 36 und H. Meyer, *Richt. Berliner*, S. 82 und 169; vgl. auch Paul, *W.-B.* S. 364.

5) Der Singular *Spieß* hat in der Gaunersprache noch mehrere andere Bedeutungen, so namentlich „Wirt“ (wie *Spieße* oder *Spiese* — „Wirtshaus“, durch Vermittelung des talmud. *oschpisa* aus dem latein. *hospes*, *hospitium*; vgl. Günther, *Rotwelsch*, S. 34 vbd. mit Landau i. d. *Mittlgn. zur jüd. Volkskunde*, X, 1, S. 36) und neuerdings auch „Staatsanwalt“ oder „Gendarm“ (in diesem Sinne wohl zu *Spieß* als Waffe gehörig); s. z. B. Schütze 92 und Ostwald (Ku.) 146.

6) S. jedoch J. Meier, *Studentensprache*, S. 54, 56, der zunächst die Erklärung der Bezeichnung *Spieße* nach dem Gepräge der Münzen (Sechspfennigstücke) für möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich hält und sodann weiter bemerkt: „Wenn *Speltling* und *Spähne* für Geld gebraucht werden, so kann auch *Spieß* (mhd. *spiz*, noch in *Bratspieß* [vgl. Kluge, *W.-B.*, S. 371 und Paul, *W.-B.*, S. 509 unter „*Spieß*“ 2], zu „*spitz*“) die gleiche Entwicklung durchgemacht haben.“ Eine Ergänzung zu dieser Bemerkung hat der Verf. dann noch in den „*Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* (herausgeg. v. Ed. Sievers), Bd. XX (1895), S. 573/74 folgen lassen. Hier wird darauf hingewiesen, daß *Spieß* (für „*Sechser*“) „sehr wohl eine Übersetzung des griechischen *δβελός* (*Bratspieß*) sein könne, das ursprünglich ja gleichbedeutend mit *δβολός* (*Obole*) ist (vgl. *δβελλοκος* = *Bratspieß* und *Münze*)“. Später sei dann im Deutschen *spiz* (*Bratspieß*) und *spiez* (*Spieß*, *Speer* [vgl. die *W.-Bücher* von Kluge und Paul unter „*Spieß*“ 1]) vert uscht worden, was nicht wundernehmen könne, „da diese beiden Wörter schon Ende des 15. Jahrhunderts vielfach durch-

immerhin die Tatsache in Übereinstimmung, daß sie wahrscheinlich zuerst in der sog. „Feldsprache“ der Landsknechte aufgekomen ist, lange bevor sie (etwa seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts) auch bei den Studenten gebräuchlich geworden¹⁾. Abzuleiten aber ist das Wort doch wohl von Spex (studentisch auch Spuz)²⁾, gebildet aus dem lateinischen species, das auf dem Gebiete des Münzwesens Verwendung gefunden in den „Speziestaler“, wie besonders die früheren Reichstaler hießen (eigentl. wirklich ausgeprägte, „harte“ Taler im Gegensatze zur bloßen Rechnungseinheit). In der alten Soldatensprache scheint der Ausdruck dementsprechend denn auch gerade für größere Geldstücke gebraucht worden zu sein³⁾, während dagegen schon im älteren Studentendeutsch der Singular Spieß das „Sechspfennigstück“, dann überhaupt etwas Geringwertiges („nicht einen Spieß“ für etwas geben), die Mehrzahl Spieße (auch

einander gehen.“ So erkläre sich denn auch die — offenbar zuerst in gelehrten (humanistischen) Kreisen entstandene — Redensart „mit dem Judenspieß rennen oder laufen“ für „Wuchertreiben“ (wobei „Judenspieß“ einmal als Judengeld, „zugleich aber in beabsichtigter witziger Doppeldeutigkeit“ auch als Waffe gedacht ist, nämlich als „der einzige Spieß, den die Juden führen dürfen, da sie vom Recht des Waffentragens ausgeschlossen waren.“ Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dieser Redensart und dem (studentischen) Spieß = „Sechser“, pl. „Geld“ glaubt aber J. Meier doch nicht annehmen zu dürfen.

1) S. Horn, Soldatensprache, S. 96 (und das nähere noch weiter unten im Text). Dagegen aber allerdings J. Meier in der Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII (1900), S. 123, der — mit Rücksicht auf seine früher dargelegte (s. oben, S. 273, Anm. 6, angeführte) Auffassung — Spieß „nicht als Wort soldatischer Herkunft“ auffassen will.

2) S. Kluge, Studentensprache, S. 127 unter „Spieß“ („auch Spezies, Spex“) sowie unter „Spex“ und „Spuz“ (beides = „Speziestaler“, ersteres vielleicht auch als Pluralform zu d. stud. Speck, d. i. ebenfalls = „Geld“, gedacht). Vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 46 und Anm. 451 und 452 (S. 89).

3) So heißt es z. B. bei dem Fabeldichter Burkard Waldis in s. „Esopus“ (1548), Buch IV, Nr. 12:

„(Ein Landsknecht) suchet zu der Frau Verdriß
Im kurzen Kasten lange Spieß.“

S. Horn, a. a. O., S. 96, Anm. 12, der dazu bemerkt, daß bei den „langen Spieß“ (die hier offenbar größere Münzen bedeuten sollen) zugleich Bezug genommen sei auf die bekanntlich ebenfalls so bezeichnete Landsknechtwaffe. Übrigens hat man früher z. B. auch zwischen kurzen und langen Schillingen (zu 12 und zu 30 Pfennigen) unterschieden. S. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 398 und Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 151, lit. e. — Über den vermutl. Zusammenhang unseres Zeitworts „bestechen“ mit Spieß im Sinn von Goldmünze (mit dem goldenen Spieße durchstechen, d. h. „durch Zahlung gewinnen“) s. Weise Muttersprache, S. 240; zu vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, S. 445/46 unter Nr. 1112 und 1113.

wohl Spießigkeiten) aber Geld („Gelder“) im allgemeinen bedeutet hat¹⁾. Heute kennt selbst der Bruder Studio das Wort wohl nur noch aus einigen alten Kommersliedern²⁾, und auch der Gaunersprache, in die es übrigens erst ziemlich spät (Mitte des neunzehnten Jahrhunderts) und zunächst nur in einer bestimmten Zusammensetzung (Linkerspieß = „Sechskreuzerstück“) erscheint³⁾, ist es jetzt fast ganz fremd geworden, während es in der Sprache der Kunden noch fortlebt (hier Spieß = „Sechser“ oder — moderner — „Fünfpfennigstück“⁴⁾). Eine Erinnerung an den ursprünglich wohl höheren Wertbegriff von Spieß scheint sich endlich in einer — an das Rotwelsch anklingenden — volkstümlichen Sprachweise in der Umgegend von Regensburg erhalten zu haben, da das Wort dort für „Gulden“ vorkommt⁵⁾.

Im Verhältnisse zu dem nicht unbedeutenden Einflusse, welchen im allgemeinen die romanischen Sprachen, insbesondere das Französische, auf unser Rotwelsch ausgeübt haben⁶⁾, erscheint die Zahl der daraus entlehnten Wörter für Geld und Münzen nur sehr gering. Denn außer dem schon bei dem lateinischen Stammworte *moneta* erwähnte *Monnee*, das ja auch vielleicht direkt aus dem französischen *monnaie* hervorgegangen sein könnte, wären etwa nur noch anzuführen das sonderbare *Mepaie*, das sich zuerst in der älteren Berliner Gaunersprache (nach Zimmermann 1847) findet⁷⁾ und nach *Avé-Lallemants* Erklärung (Bd. IV, S. 573) eine Kom-

1) S. die Schriften über die Studentensprache von Burdach, S. 104, J. Meier, S. 54, 55 und Anm. 595 (S. 95) vbd. mit S. 9, 38 u. Anm. 232 (S. 82) („sans Spieß“ = „ohne Geld“) und Kluge, S. 29 u. 127 (mit Lit. - Belegen aus dem 18. und 19. Jahrh.)

2) S. darüber näheres bei Burdach, a. a. O., S. 104, Anm. 2.

3) So: Fröhlich 1851 (403) und A.-L. 567 (unter „link“).

4) S. Kundenspr. I (421: „Sechser“) III (429: „Fünfpfennigstück“), Ostwald (Ku.) 146 (ebenso); als gaunersprachl. (in derselben Bedeutung) nur bei Wulffen 403 angeführt.

5) S. Kluge, Rotw. I, 490. — In letzter Linie auf das Lateinische (*florenus* von *flos*, *floris*, Blume), zunächst aber wohl auf das Französ. (*florin*) bzw. Italienische (*florino*, *florino*) geht das rotwelsche *Flor* (Dim. *Flörl*) für „Gulden“ zurück, das jedoch der besseren systematischen Übersicht wegen erst bei den nach den Prägungszeichen der Münzen gebildeten Ausdrücken näher behandelt werden soll. — Über die Herleitung von *Zaster* aus dem latein *sextarius* s. schon oben S. 270, Anm. 2.

6) S. dazu Günther, Rotwelsch, S. 36 ff.

7) Zimmermann (383) bezeichnet das Wort als „christliches“ Seitenstück zu dem jüdischen *Mesumme*. Wiederholt worden ist es von A.-L. 573 und Groß 416 (wo es aber statt „auch Zimmermann“ wohl: „bei Zimmermann“ heißen muß).

bination von *Mesumme* und dem französischen *payer* („bezahlen“) darstellen soll¹⁾, sowie das erst ganz moderne *Billon* (französ. *billon*) für „schlechte Silbermünze, verrufene Scheidemünze“²⁾. Doch verdient im Anschlusse hieran der Merkwürdigkeit wegen noch erwähnt zu werden das in der Sprache der schwäbischen Händler (in Pfedelbach) für Geld vorkommende *Bokup*, in dem jeder leicht das französische *beaucoup* wieder erkennen dürfte (wohl weil man für Geld ja so vieles haben kann)³⁾.

So gut wie gar nichts hat auffälligerweise die Sprache des größten Handelsvolks, das Englische, für unser Gebiet geliefert⁴⁾. Zwar könnte man geneigt sein, bei dem um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auftretenden Gaunerworte *Casch* oder *Kasch* für das Zwanzigkreuzerstück an das englische *cash*, „Bargeld“ (oder auch an die ebenso bezeichnete bekannte kleine chinesische Münze) zu denken⁵⁾;

1) Erwähnt sei hier noch, daß sich im Pleißlen der Killertäler (436) *poje* für „zahlen“ findet, das doch höchstwahrscheinlich aus dem französ. *payer* entstanden ist.

2) So nur *Rabben* 25, wo auch noch *Billonage* (= „Handel mit verbotenem Gelde“), *Billoneur* (für einen solchen Händler) und *billonieren* (für solchen Handel treiben) angeführt sind. Betr. des französ. Argot s. *Villatte*. S. 26. — Über *Klamotten* = „Geld“ s. schon oben S. 254, Anm. 2.

3) *Kluge*, *Rotw.* I, S. 481. — Als eine Art Analogie hierzu könnte vielleicht das schon oben S. 239, Anm. 3 angeführte *All(e)s* für „Geld“ in *Karmayers Glossar* betrachtet werden.

4) Auch auf anderen Gebieten ist bekanntlich der Einfluß des Englischen auf das Rotwelsch in früheren Zeiten nur gering gewesen; vgl. *Günther*, *Rotwelsch*, S. 40, 41. Erst in der Gegenwart scheint sich dies etwas geändert zu haben (vgl. oben S. 239, Anm. 3); wenigstens finden sich in den neueren Sammlungen der Gauner- und Kundensprache verschiedene Wörter, die aus dem Englischen teils direkt herübergenommen (so z. B. *Sharper* für „Taschendieb“, *Tramp* für „Straßenräuber“ [s. *Wulffen* 403], *Globetrotter* u. a. auch für „Ausreißer“, *Pickpocket* [engl. = „Taschendieb“] für „Juwelendieb“), *Waterman* für „überseeischer Mädchenhändler“ [vgl. *Rabben* 57, 101, 139 und *Ostwald* 60, 114, 166], *Polismen* [sic] für „Polizeimann“ [*Rabben* 103]), teils angedeutet (so z. B. *Kneif*, „Messer“ [*Rabben* 75; *Ostwald* 83] wohl aus engl. *knife*), teils übersetzt worden zu sein scheinen (wie z. B. *Überredungsplatte* = „Hebel zum Erbrechen von Geldschränken“ aus d. engl. *persuading-plate* [*Wulffen* 403]). Jedoch muß man es dabei wohl dahingestellt sein lassen, wieweit es sich bei diesen Vokabeln, von denen einige ja auch in unserer allgemeinen Umgangssprache nicht unbekannt, wenngleich hier zum Teil (wie z. B. *Tramp* und *Globetrotter*) in einem anderen, weniger engen Sinne gebräuchlich sind, tatsächlich um spezifische Gaunerwörter handelt (vgl. oben S. 225, Anm. 1).

5) Nach *Klausmann* (*Geld*) soll (das von diesen beiden Fremdwörtern hergeleitete) *Käsch* für „Geld“ „besonders in den Kreisen der Kaufleute“ gebräuchlich sein.

jedoch liegt hier nur eine zufällige lautliche Übereinstimmung vor. In Wahrheit handelt es sich vielmehr um eine der — in unserem Rotwelsch nicht seltenen — sog. „Abkürzungen“, d. h. nach einem bestimmten Schema vorgenommenen Abkürzungen von längeren, aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Wörtern¹⁾, und zwar im vorliegenden Fall um die des Ausdrucks „Kopfstück“, einer Andeutung²⁾ von Kophstück, d. h. „Zwanziger(stück)“, so genannt nach dem hebräischen Buchstaben kaf, jüd. koph, der als Zahlzeichen 20 bedeutet. Indem man dieses Wort nach den Anfangsbuchstaben seiner beiden Teile (K von „Kopf“ oder „Koph“ und Sch. von „Stück“, gesprochen: Schtück) abkürzte und diese dann miteinander vokalisch (durch a) verband, ist jenes sonderbare Kasch entstanden³⁾. Nach ganz derselben Methode sind auch noch zwei andere wichtige rotwelsche Münzbezeichnungen geschaffen worden, nämlich Rad (eigentlich Rat oder Ratt) für den Taler und Pag oder Bag für den Groschen. Obwohl schon 1716 Rad — mit d geschrieben — vorkommt und man später bei dieser rotwelschen Vokabel wohl nur noch an das gleichlautende deutsche Wort, also etwa an ein Wagenrad gedacht hat (was ja für die einst ziemlich großen, runden Talerstücke als kein allzufern liegender, wenn auch etwas kühner Vergleich erscheint⁴⁾), so haben wir es doch auch hier eigentlich nur mit einer Abkürzung zu tun, und zwar von „Reichstaler“ (R und T + a = Rat)⁵⁾. Fast noch schwieriger ist die

1) Vgl. dazu im allgemeinen A.-L. III, S. 325 ff., IV, S. 301; Günther, Rotwelsch, S. 13 ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 4).

2) Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780 unter „Kopfstück“, Nr. 3 hat man unter Kopfstück wohl auch ein „Münzstück mit einem Kopfe als Bild“ verstanden. Nach Kluge, Studentensprache, S. 102 hatte ein Kopfstück (oder Köpfchen) bei den Studenten (um 1835) den Wert von 24 Kreuzern.

3) S. (über die Entstehung des Wortes): A.-L. 554 unter „Kasch“ und III, S. 369; Günther, Rotwelsch, S. 44; Kleemann, S. 259. Belege: a) mit C geschrieben, Bedeutung: „Kopfstück“: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227); Rotw. Gramm. (1755) 5 und D.-R. 39; Falkenberg 1818 (333: Casch, wohl Druckfehler); b) Form Kasch, Bedeutung: „Kopfstück“ oder „Zwanzigkreuzerstück“ (oder auch bloß: 20): Pfister 1812 (300); v. Grolman 33 u. T.-G. 106; Karmayer G.-D. 203; A.-L. 554, vgl. 531; Groß 409; bei allen diesen — außer Karmayer u. Groß — auch noch kohze(r) Kasch (Chozekasch) = „halbes Kopfstück, zehn Kreuzer“ (vgl. oben S. 257, Anm. 2).

4) S. darüber noch weiter unten S. 313.

5) S. (über die Entstehung des Wortes) übereinstimmend: schon Thiele 295, Anm. *; A.-L. 590 unter „Rat“ vbd. mit III, S. 44, 202, Anm. 4 a. E., 326, 332, 369, IV, S. 123, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 43; Kleemann, S. 259 (Nr. 4); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98. — Die Zusammenstellung der Quellenbelege bei Schütze 65 unter „Rad“ ist ergänzungsbedürftig. So findet sich z. B. schon (wie im Text bemerkt): a) Rad

„Entstehung von Pag (Pach) oder Bag (Bach), Bachen u. ähnl. für „Groschen“ zu erraten. Es soll nämlich nach Avé-Lallemant (Bd. IV, S. 522 u. 581) eine Verkürzung (P oder B und G [oder Ch] + a) sein von „Polnischer Groschen“ oder „Böhmischer Groschen“ (vgl. auch „Prager Groschen“, wie die zuerst in Prag um 1300 geschlagenen Münzen genannt wurden)¹⁾. Vielleicht darf man weiter mit dem-

(mit d geschrieben) in Lips Tullians Leben 1716 (180; allerdings ohne Hinzufügung der deutschen Bedeutung, die jedoch aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist); sonst ist diese Form erst neueren Gebrauchs, vgl. Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); Zimmermann 1847 (385); A.-L. 590 (neben Rat und Ratt); Kahle 32; Groß 423; Schütze 85; Wulffen 401; Rabben 109 (vgl. auch 55: geputzte Räder = „falsche Taler“); Kundenspr. II (423, hier auch: Rädchen = „Talerstück“), III (428), IV (432); Ostwald (Ku.) 120 (auch: (Rädchen); b) die Form Rat (wie im Judendeutsch; vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248], bei beiden ausdrücklich noch = „Reichstaler“) haben: Waldheim. Lex. 1726 (190); Thiele 295 (als Hauptform neben der unter c); A.-L. 590 (als Hauptform neben Ratt und Rad; pl. Rattim oder Ratten); vgl. auch Lotekhölisch (Meisinger 125); c) die Form Ratt: Baseler Glossar 1733 (202); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19 und D.-R. 47; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254, hier als Plural); Pfister und Christensen 1814 (327); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (345); v. Grolman 55 (pl.: Rattermer) und T.-G. 126; Karmayer 130 (vgl. G.-D. 214: pl. Rattermer); Thiele 295 (neben Rat); A.-L. 590 (neben Rat und Rad); vgl. auch Pfälzer Händlerspr. (438), Winterfelder Hausiersprache (441, pl. Rätte [440]); d) die Form Ratte (pl. Ratten): W.-B. von St-Georgen 1750 (219, 220). — Beliebte Verbindungen sind u. a. (besonders im 19. Jahrhundert) namentl. gewesen: a) Chad(d)isch (Chaddüsch) od. Chattisch (Kattischer) Rat(t) für den „neuen“ oder „Kronentaler“: Pfister 1812 (300); v. Grolman 13 T.-G. 99, 107, 112 und 126; Thiele 237; Karmayer G.-D. 194 (hier wohl verdruckt: Chatif Ratt); Fröhlich 1851 (396); etymol. zu hebr. chodosch, „neu“, s. A.-L. IV, S. 138, Anm. 8 und 530 unter „Chiddusch“, vgl. auch O. Meisinger i. d. Zeitschr. f. hochdeutsche Mundarten, Bd. II [1901], S. 74); b) Choze (Chotze oder Fachochze-) Rat(t) = „halber Taler“ (vgl. zur Etymol. oben S. 257, Anm. 2): Pfister 1812 (297); v. Grolman 14, 19 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 195, 197; Thiele 244 u. 295; A.-L. 531 (unter „Choze“), Groß 398; c) Godel-Ratt (Godelratt), Kohdler- (oder auch wohl Grandig-) Rat(t) = „großer Taler“ (od. Laub-, Kronen-, Spezies-, Doppel-Taler“; vgl. z. Etymol. oben S. 249, Anm. 3): Pfister 301; v. Grolman 26, 38, 55 und T.-G. 99, 108 und 126; Thiele 254; A.-L. 545 (unter „Godel“); Groß 404. Bei Karmayer 72 ist Godelratt schlechthin = „Taler“. In Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) kommt Koserad für „Gulden“ vor, bei v. Grolman 33 u. 39 u. T.-G. 99 u. 107 u. Karmayer G.-D. 203 u. 206: Kasch(-)Ratt für „Kronentaler“, Kosche Ratt für „Speziestaler“. — Das Wort Rad ist auch in der Berliner Vulgärsprache erhalten geblieben; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 98.

¹⁾ Vgl. auch A.-L. III, S. 44, 326, 332, IV, S. 122, 301; Wagner bei Herrig, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 44. Belege: 1) mit weichem Anlaut: a) in längeren Formen: a) Bachen: Waldheim. Lex. 1726 (187, 188,

selben Schriftsteller auch in dem schon öfter erwähnten Pech (besonders in Schlummerpech)¹⁾, oder Pich (Picht, Pichte, Bicht

vgl. 190/91 [„Gespräche“, hier: 4 Baches); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (226); Rotw. Gramm. (1755) 2; A.-L. 522 (hier: tower, tufter oder tuffer Bachen = „ein guter Groschen“; zu hebr. תֹּב[h] = „gut“; vgl. A.-L. 615 unter „Tof“ u. Schütze 66 unter „duft“); Hallisch. Lattcherschmus (492); β) Bachem: bei Schlemmer 1840 (367) in der Zusammensetzung Bachemfingen = „Groschen“ (vgl. ebd. 368 u. 371: Laub- od. Tinkfingen = „Laubtaler, Kronentaler“, und im allgem. über Fingen [s. A.-L. 540], das in Zusammensetzungen mit Münzbezeichnungen etwa „Stück“ bedeutet, aber auch in allerlei sonstigen Verbindungen beliebt ist, z. B. noch Kluge Rotw. I, S. 167 und 189 [Kotfingen = „Groschenstück“, vgl. oben S. 248, Anm. 3], 214, 216, 217, 218, 228, 278, 333/34, 352, 358); ferner Bachem allein: A.-L. 522 und Kundenspr. I, (421); γ) Bachme (neben Bach und Pachme): bei Fröhlich 1851 (393); δ) Backen: A.-L. 522; Groß 394; b) in der kürzeren Form Bach (oder Bag): Castelli 1847 (390); Fröhlich 1851 (393 [neben Bachme, Pachme]); A.-L. 522 (hier als Hauptform angeführt); Groß 394; 2) mit hartem Anlaut: a) in längeren Formen: α) Pacher: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352); β) Pachme (oder Bachme): Fröhlich 1831 (406); γ) Pachen: A.-L. 581; — zu vgl. etwa auch noch Weißpachum = „ein 45 Kr.-Stück“ bei Castelli 1847 (392); b) in der kürzeren Form Pach (oder Pag): A.-L. 581 (plur: Pachim oder Pagim, vgl. auch 531: choze Pag = „halber Groschen“); Groß 419. — In den neuesten Sammlungen fehlt das Wort. Die Bedeutung ist überall „Groschen“, nur bei Groß 419 (für Pach oder Pag) auch „Fünfpfennigstück“. Pacht für „Geld (insbes. der Erwerb des Zuhälters)“ bei Pollak 224 ist wohl als Nebenform zu Picht u. dergl. (vgl. die folgende Anm.) aufzufassen (so auch Pollak 224, Anm. 8), wenn man es nicht vielleicht gar als ein Analagon zu Miete (vgl. oben S. 244, Anm. 2) betrachten will. — Möglicherweise könnte in dem vereinzelt (bei Schlemmer 1840 [368]) vorkommenden Dag = „Mariengroschen“ eine ähnliche Abbeviatur (nämlich für: Drei alte Groschen) stecken (Mittlg. von Prof. Kluge); dagegen will es A. Landau zu d. hebr. daq (fem.), „dünn“ (s. A.-L. IV, S. 354 unter „Dokak“), ziehen.

1) Die Form Pech (ohne weiteren Zusatz) für „Geld“ ist nur ziemlich selten zu finden, nämlich bei Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß“), A.-L. 583 und Groß 421, außerdem noch in der Pfälzer Händlerspr. (438). Die Zusammensetzung Schlummerpech = „Schlafgeld“, ist dagegen eigentl. schon recht alt, nur tritt sie zunächst in der Form Schlumperpicht auf (so bei Andr. Hempel 1687 [168, 170] und im Waldheim. Lex. 1726 [189]), während die uns geläufigere Form lediglich den modernen Sammlungen der Gauner- und Kundensprache angehört. Vgl. Kahle 33 und 20 (Kundenspr.); Schütze 82 und 89; Wulffen 402; Kundenspr. III (428), IV (432); Erler 11; Klausmann u. Weien (Ku.) XXV; Ostwald (Ku.) 132. Über die Synonyma s. schon oben S. 263, Anm. 2. In Pechso(h)f(f) oder Pechsuf für „Messing“ (Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [230]; Rotw. Gramm. [1755] 17 und D.-R. 41; v. Grolman 53 und T.-G. 111; Karmayer 122; Schlemmer 1840 [369]) gehört die zweite Silbe wohl zu Sohof usw. = „Gold“, worüber das näh. noch unten S. 286, Anm. 1. — Über Pech in der allgem. bekannten Bedeutung „Unglück“ s. die Angaben bei Schütze 82 und dazu noch Rabben 100 und Ostwald (Ku.) 112.

usw.)¹⁾ lediglich eine Abart der Abbreviatur *Pach* erblicken²⁾ sowie das sonderbare *Tarren becker* für „Groschen“³⁾ als eine Verbindung von *Becker* = *Bag* und dem zigeunerischen *tarno* oder *terno*, d. h. „jung“ (vgl. *Terne* = „Jungfer“ im *Waldheim. Lex.* 1726 [188]) auffassen so daß es zunächst spezieller den „Mariengroschen“ (mit dem Bildnisse der Jungfrau Maria) bezeichnet hätte⁴⁾. Nicht immer erscheinen übrigens die *gauner-* und *kundensprachlichen* Abkürzungen für Münzen

1) Schon im Niederdeutsch. und Niederländ. *Liber Vagat.* von 1547 (75, 92, 93) findet sich *Bucht* für „Geld“, was auch *Bon. Vulcanius* 1597 (114) und das *Duisburger Vokabular* 1724 (184) wiederholt haben; vgl. auch *Büchte* = „Geld“ in dem nordwestfälischen *Bargunsch* oder *Humpisch*, (445), s. dazu *Kluge*, *Unser Deutsch*, S. 56. Mit dem Vokal *i* geschrieben kommt das Wort vor a) in der Form *Picht*: bei *Mejer* 1807 (285); *Pfister* 1812 (304); v. *Grolman* 53 und *T.-G.* 122; *Karmayer* 124; *Fröhlich* 1851 (406, neben *Pich*); *Thiele* 291; *A.-L.* 583 (neben *Pich* und *Pech*), vgl. auch noch *Pichte* oder *Pichtde* bei *Rabben* 101 und *Ostwald* 113 (neben *Pich*); b) in der Form *Bicht*: bei *Christensen* 1814 (315 und 325); v. *Grolman* 9 und *T.-G.* 96 (unter „Geld“); *Karmayer* 19; *Groß E. K.* 12; vgl. auch *Bich* unter lit. *c* am Ende; e) in der Form *Pich*: bei *Schlemmer* 1840 (369); *Zimmermann* 1847 (384); *Fröhlich* 1851 (406, neben *Picht*); *A.-L.* 583 (neben *Pech* und *Picht*); *Wiener Dirnensprache* 1886 (417 unter „Kies“); *Groß* 421 (= *Pech*); *Pollak* 226 (neben *Pih*); *Rabben* 101 (neben *Pichte*, -de); *Ostwald* 113 (ebenso); vgl. auch schwäb. *Händlerspr.* (481, hier neben *Bich* oder *Spich*). — Das *Berner Mattenglisch* soll (nach *Schweiz. Arch.* VI, S. 159) die Form *Bichi* kennen. Die Bedeutung ist meistens „Geld“ schlechthin, nur zuweilen: „Silber“ (so bei *Karmayer* 124 [daher *pichtig*, „silbern“, *Pichtkies* = „Silbergeld“; vgl. oben S. 263, Anm. 2] und *Schlemmer* 1840 [396]) oder „Silbergeld, Silbermünzen“ (so: *Mejer* 1807 [245]; *Pfister* 1812 [304]; v. *Grolman* 53 und *T.-G.* 122 [*Picht*, dagegen: *Bicht* = „Geld“ schlechthin], bei *Thiele* 291 bes. auch „*Courantgeld*“, bei *Pollak* 226 „*Bargeld*“. Von Zusammensetzungen mit *Picht*: a) an zweiter Stelle *s.* (außer dem schon oben S. 279, Anm. 1 erwähnten *Schlumperpicht*) bes. noch *Gleispicht* (vgl. oben S. 256, Anm. 2 betr. *Gleis*, *Klais*) für „Silbergeld“; *A.-L.* 545; *Groß* 404; *Rabben* 57; *Ostwald* 60 (bei den beiden zuletzt Genannten unrichtig: *Gleiszicht*); nur vereinzelt (bei *Ostwald* [Ku.] 125): *Rutschpich* = „Reisegeld“, zu *Rutsch* = „Eisenbahn“; b) an erster Stelle: *s.* besonders das schon ältere *Picht-* (*Pichte*, -de) *Geuder* (*Cheider*) = „Geldkontor, Kassenzimmer, Bankhaus“ (vgl. zur *Etymol.* oben S. 259, Anm. 1). *Belege*: *Mejer* 1807 (285); *Pfister* 1812 (304); v. *Grolman* 53 u. *T.-G.* 96 u. 105; *Karmayer* 124 (hier verdruckt: *Pichtgruder*); *Thiele* 291; *Rabben* 101; *Ostwald* 113.

2) *S. A.-L.* 583 unter „*Pich*“: „vielleicht nur die flüchtige deutsche Buchstabenbetonung von *Pag*, *Pach* . . . oder . . . *Pg* oder *Pch* ohne bestimmten Vokal“. (Gegen die Ableitung vom latein. *pecunia* s. schon oben S. 272, Anm. 2.

3) Das sehr seltene Wort findet sich — außer bei *A.-L.* 614 — z. B. noch bei *Groß* 434.

4) *S. A.-L.* 614 verbunden mit *Pott* II, S. 286/87 unter „*Tarno*“; vgl. auch oben S. 271/72, Anm. 2. lit. *k*.

so kompliziert. Wenn z. B. schon frühzeitig unter einem Stickle oder Stück(e)l schlechtweg ein „Gulden“ verstanden wird¹⁾, so bedarf es nicht gerade viel Scharfsinn, um darin sofort eine kürzere Form von „Goldstückel“ (resp. „Geldstückel“) zu erkennen (vgl. im englischen Slang: pieces d. h. „Stücke“ = „Geld“²⁾), und daß das Kosewort Emmchen für unsere Reichsmark — das hier erwähnt werden muß, weil es auch in den neuesten Sammlungen der Gauner- und Kundensprache anzutreffen ist³⁾ — nur die Diminutivform des offiziellen Abkürzungszeichens M (gesprochen: Emm) ist, dürfte allgemein bekannt sein⁴⁾.

Von den sonst im Rotwelsch wohl beliebten sog. „Transpositionen“, d. h. Umstellungen der einzelnen Silben oder Buchstaben eines Wortes⁵⁾, ist aus den gauner- und kundensprachlichen Geld- und Münzbezeichnungen nichts anzuführen, während sich dagegen in einem Krämerjargon, der sog. „Frickhöfer Sprache“ der hessischen Hausierer (in der Umgegend von Hadamar und Limburg), die „im wesentlichen von Buchstabenspielereien“ strotzt — indem sie namentlich den „konsonantischen Anlaut . . . ans Wortende“ fügt und dann ein a anhängt⁶⁾ —, u. a. auch eldga, d. h. „Geld“, findet.

Wer sehr viel Geld hat, den nennen wir wohl „schwer reich“, teure Dinge kosten uns „schweres“ (oder „eine schwere Menge“) Geld, und der Kunde bettelt sich, wenn ihm das Glück hold ist, „schwere Miete“ zusammen, ähnlich wie auch in der Soldatensprache den Unteroffizieren „schwere Löhnung“ gezahlt wird⁷⁾.

1) S. schon Niederländ. Lied 1608 (125: Stickle); dann: Schintermicherl 1807 (288: Stückl) und Karmayer 162 (Stück[e]l).

2) Über pieces s. Baumann, S. 165 (unter „piece“, lit. c). Gleichbedeutend mit piece ist eigentl. im alten Cant das aus dem Zigeun. stammende cooter = „Pfund Sterling“, s. Baumann, S. 36 verbunden mit Miklosich, Beiträge III, S. 27. — Aus dem französ. pièce soll entstanden sein: Büsel, Biesel (Büßli, (Bieselchen), bes. früherer elsäss. Name eine französ. Silbermünze von 12 Sous s. Kluge, W.-B., S. 65; vgl. auch Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159 unter „Batz“ u. II, Sp. 563 unter „Büsel“; Paul, W.-B., S. 98), womit vielleicht auch das gaunersprachliche Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) identisch sein könnte. Vgl. übrigens auch noch unten S. 311, Anm. 2.

3) S. Rabben 45: Emmchen = „Markstücke“; Ostwald (Ku.) 43: Emm oder Emmchen = „Mark“.

4) Über ähnliche Koseformen für Münzen, wie Märk(e)chen, Talerchen s. auch Weise, Ästhetik, S. 38. — Über Märker s. noch unten S. 298, Anm. 3.

5) Vgl. darüber im allgem.: A.-L. IV, S. 298 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 46 ff.; Kleemann, S. 259 (Nr. 6).

6) Kluge, Rotw. I, S. 442, woselbst auch das im Text angeführte Beispiel.

7) S. im allg. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 113 unter „schwer“; über „schwere Miete“ s. schon oben S. 244, Anm. 2, vgl. auch Schütze 91 über

Alles das sind — uns zum Teil freilich nicht mehr bewußte — Anklänge an ursprünglichere Zeiten, in denen die Schwere, das Gewicht des Geldes seinen Wert bestimmte, wie ja denn auch die älteren Münznamen vielfach eigentlich zunächst Gewichtsbezeichnungen gewesen sind; so im Altertum z. B. das Talent (talentum vom griech. *τάλαντον*, eigentlich „Wage“¹⁾), das in der sonderbaren doppelsinnigen Berliner Redensart „Talente haben“ noch heute fortlebt²⁾, weiter bei den Engländern das Pfund (sc. Sterling) und bei uns Deutschen die Mark (mhd. *marc* oder *marke*), die ursprünglich nur ein bestimmtes Gewicht für edle Metalle (halbes Pfund), sodann ein Geldstück bedeutete, welches dieses Gewicht („Feingehalt“) hatte (wie es die Prägungs-„Marke“ andeutete)³⁾, und erst zuletzt auch für andere weniger schwere Münzen gebraucht worden ist⁴⁾. Über Pfund und Mark ist nun auch aus unserer Gaunersprache etwas zu be-

schwer als „allgemeines Verstärkungswort“ in der Kundensprache. Über „schwere Löhnung“ s. Horn, Soldatensprache, S. 97 (hier auch schwerer Draht = „viel Geld“); sachlich übereinstimmend Zaster im Sinne von „Löhnung“ (bei den sächs. Soldaten, Horn, a. a. O. S. 97), da es ja ursprünglich wohl „Eisen“, also etwas sehr Schweres bedeutet hat (vgl. oben S. 269, Anm. 4). Auch Loth (mhd. *lôt*), das A.-L. 568, Groß 414 und Rabben 84 (hier Lott geschrieben) besonders für „Lohn im Bordell“ erwähnen. hat zunächst eigentlich nur „Blei(klumpen)“ bezw. aus Blei gegossenes Gewicht bedeutet (vgl. engl. *lead*); s. Kluge W.-B. S. 252; Paul, W.-B., S. 336; Seiler, Lehnwort I, S. 13; Harder, Werden und Wandern, S. 117; über Lot im Münzwesen s. auch Zunz, S. 562. — Eine andere Erklärung des rotw. Loth bei A.-L. III, S. 170.

1) Vgl. dazu Harder, Werden und Wandern, S. 126/27 vbd. mit Paul, W.-B., S. 541 unter „Talent“.

2) S. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 121 unter „Talent“, vgl. auch S. 169: Talente = „Geld“. — Der (zunächst aus dem französischen entnommene) Gebrauch von Talent für „Naturgabe, Anlage“ beruht auf dem biblischen Gleichnisse (Matth. 25, V. 14 ff.; Luk. 19, V. 21 ff.) von dem Knechte, der sein Pfund (Talent) vergraben hatte. S. Harder, a. a. O., S. 127; Paul, a. a. O., S. 541 verbunden mit S. 403 unter „Pfund“; vgl. auch Borchardt-Wustmann, Sprichw. Redensarten, Nr. 929, S. 373 und Kleinpaul, Leben der Sprache, III, S. 257.

3) S. dazu Kluge, W.-B. S. 260 unter „Mark“ Nr. 2: „Daß Marke, Bezeichnung, Zeichen“ (mit Bezug auf die Prägung) verwandt (mit Mark) sein kann, dafür vgl. griech. *τάλαντον* als ‚Gewicht‘ und ‚Münze‘; s. auch noch Paul, W.-B., S. 346 unter „Mark“, Nr. 3 a. E.

4) S. hierzu die W.-Bücher von Grimm (VI, Sp. 163 ff.), Kluge (S. 260) und Paul (S. 346) unter „Mark“; vgl. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 638; Weise, Muttersprache, S. 113. — Über Pfund (e. Lehnwort aus lat. *pondo*) als Geldwert in früheren Zeiten s. im allg. Paul, W.-B., S. 403; über d. hebr. *litra* (als Gewichtsbezeichnung auch bei den jüd. Gaunern bekannt gewesen [s. u. a. Thiele 275: Littra]) vgl. Zunz, S. 540 ff. und 562.

merken. Während in älterer Zeit ein Pfund den Betrag von fünf Gulden, ein „gutes“ Pfund das Doppelte dieser Summe bezeichnete¹⁾, soll es neuerdings für ein (erbetetes) Zwanzigmarkstück gebraucht werden²⁾. Der Mark aber hat man ein orientalisches Gewand übergehängt, indem man sie ins Hebräische (bezw. Jüdische) übersetzte. Nur geschah dies wiederum nicht direkt, sondern auf einem merkwürdigen Umwege. Das rotwelsche Wort Schuck oder Schock, das hier und da für die Mark vorkommt, geht nämlich auf das hebräische *schûq* zurück, das eigentlich nur „Straße, Markt (Jahrmarkt)“ bedeutet hat³⁾. Außer dem Gleichklange von „Mark“ und „Markt“ (auf dem viel Geld umgesetzt und — gestohlen zu werden pflegt; vgl. Schockgänger = „Marktdieb“), dürfte übrigens auf die Entstehung des Wortes auch der Umstand mit eingewirkt haben, daß, wie das deutsche Wort Schock (mhd. *schoc*) — das vielleicht ursprünglich gerade von Münzen gebraucht worden⁴⁾ — als Körpermaß 60 Stück umfaßte, die Mark in älterer Zeit wohl zu 60 Groschen gerechnet wurde, ebenso wie ja der alte (rheinische und süddeutsche) Gulden 60 Kreuzer hatte⁵⁾. Offenbar von Schuck hat man dann

1) S. A.-L. 583 und Groß 421.

2) So: Ostwald 113. — Nach Pollak 225 bedeutet in der Wiener Gaunersprache Pfund „1 Jahr (Kerker)“. Bes. in der Kundensprache wird unter einem halben Pfund ein bestimmtes Quantum Schnaps verstanden. Näh. s. bei Schütze 83; Wulffen 401; Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien (Ku.) XXIV; Thomas 25, 27, 61, 64; Ostwald (Ku.) 64 und 113.

3) S. A.-L. 605 unter „Schuck“ und IV, S. 465/66 unter „Schuk“ verbunden mit Stumme, S. 19; vgl. auch Pott II, S. 14; Wagner bei Herrig, S. 244; Zunz, S. 563/64.

4) S. darüber bes. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369 unter „Schock“ (hier auch über die mögliche Identität mit Schuck = „Schwung, Wurf“ [s. S. 370], daher dann vielleicht = „Schuß beim Darzählen“); vgl. auch Kluge, W.-B., S. 351: „von Münzen u. anderen Gegenständen“ gebraucht; Paul, W.-B., S. 469 betr. „Schock Groschen“ (vgl. d. folg. Anm.).

5) S. dazu Zunz, S. 563: „Die Groschen, von denen im 13. Jahrhundert 60 bis 64 eine feine Mark hielten“; s. ebds. auch über den Gebrauch von Schock (= 60 Pfennige) für alte Gulden. — Betr. die Gulden zu 60 Kreuzern s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 898/99 (unter „Gulden“) u. Sp. 1390 (unter „Kreuzer“); vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer“, Nr. 2, a. — Schock für „Jahrmarkt“ kommt schon im Waldheimer Lex. 1726 (188) vor; s. ferner: Baseler Glossar 1733 (201: Tschug); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (238: Geschock); Rotw. Gramm. (1755) 9 u. D.-R. 38 (ebenso); W.-B.d. Konstanzer Hans 1791 (254, 259: G'schok, G'schuk); v. Reitzenstein 1764 (248); sodann ist es seit dem 19. Jahrh. (in verschiedenen Formen) sehr häufig angeführt, bis in die Neuzeit hinein (s. z. B. Rabben 121 unter „Schock“); vgl. auch im Hennese Flick (451): Schock = „Ware“. — Schackgeherin

weiter ein Zeitwort *schucken* abgeleitet, das in der älteren Zeit bei den Gaunern „kosten, wert sein“ und in der Kundensprache „bezahlen“ bedeutete, in letzterer neuerdings dagegen auch allgemeiner für „geben“ gebraucht werden soll¹⁾. Als die Übertragung eines Längenmaßes erscheint Meter für Mark in der Gauner-, Kunden- Krämer- und allgemeinen Volkssprache²⁾, wofür der Anfang mit dem gleichen Konsonanten mitbestimmend gewesen sein mag.

Beim Aufzählen gibt das Geld einen hellen Klang von sich, ein Umstand, den sich auch die Sprache nicht hat entgehen lassen. Recht eigentlich als „klingende Münze“ erscheint z. B. der altehrwürdige, einst in ganz Deutschland weit verbreitet gewesene Schilling (ahd. *scilling*, mhd. *schillinc*, engl. *shilling*), da man ihn mit der herrschenden Ansicht wohl zu dem Stammworte *schellen* (= schallen

(od. *Geschockgeherin*) für „Marktdiebin“ schon in der Münchener Deskription 1727 (191, 193), *Geschockgänger* oder *Schockgänger* (= „Marktdieb“) im Hildb. W.-B. 1753 ff. (234), nach den Eintr. des Darmst. Exempl. der Rotw. Gramm. 1755 (238), bei Bierbrauer 1755/58 (245) und dann öfter; vgl. auch noch Rabben 121: auf den Schock, d. h. „auf den Markt“ gehen, um zu stehlen, wogegen es nach Ostwald 137 bedeuten soll: „als Ausrufer (sog. Schockfreier) mit einer Schaubude herumziehen.“ — *Schuck* oder (seltener) *Schock* für „Mark“ (als Geld) ist nicht häufig; vgl. — außer dem Judenteutsch (Deecke bei A.-L. III, S. 249; v. Reitzenstein 1764 [248]) bes. A.-L. 605 u. 531 (choze *Schuck* = „halbe Mark“), Groß 430 u. Ostwald (Ku.) 139; ferner schwäb. Händlersprache (484). Vgl. auch noch O. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. II, S. 75.

1) S. hierzu im allgem. Schütze 90 unter „schucken“. — Bei v. Reitzenstein 1764 (248) ist *schocken* durch „spielen“ wiedergegeben, nach d. Reichsanzeiger 1810 (290) hat es die Bedeutung von „geben“; die Form *schucken* haben a) für „kosten“ usw.: Thiele 311 und A.-L. 605 (s. auch IV, S. 464 a. E. und 465 u. zu vgl. noch O. Meisinger, a. a. O., S. 75); b) für „bezahlen“: Kundenspr. III (428) und Ostwald (Ku.) 139; als gaunersprachl. nur bei Wulffen 402; c) für „geben“: Schütze 90; Ostwald (Ku.) 139. — In der Sprache der Pfälzer Händler (439) heißt *schucken* „sein“. Das deutsche Wort *schucken* = „mit kurzem Schwunge in Bewegung setzen“ (zu *Schuck* = „Schwung, Wurf“; Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 369/70) könnte wohl höchstens für die Bedeutungen unter b) und c) herangezogen werden.

2) S. Groß 417; Schütze 80; Rabben 90; Kundenspr. II (423); Ostwald (Ku.) 103; schwäbische Händlerspr. (484); f. d. allg. Volkssprache: Genthe, S. 36 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 81. Nach Pollak 223 ist Meter = „ein Monat (Kerker oder Arrest)“, wobei auch hier der gleiche Anlaut zu beachten ist. — Vgl. dazu (sowie über die Verwendung von Längenmaßen für Zeitmaße in anderen Gaunersprachen, z. B. in der polnisch.: *tokiéc*, „Elle“ für „Jahr“): A. Landau, S. 146. — Der Hennesse Flick 451 hat: die *Ellen* = „Pfund.“

altgerm. skëllan = „tönen“ in Beziehung setzen darf¹⁾, während als ähnliche volkstümliche Bildungen der neueren Zeit die Pimperlinge (wohl zu pimpern, d. h. „durch [Stoßen, Klopfen,] Fallen einen hellen Schall hervorbringen“²⁾) und das tonmalende Bims erscheinen³⁾. Diesem letzteren, das sich auch in einzelnen deutschen Geheimsprachen findet⁴⁾, kann noch das — meist von der Gebärde des Herzählens

1) S. Weise, Muttersprache, S. 113; näh. noch in den Wörterbüchern von Schmeller (II, Sp. 397/98), Grimm (IX, Sp. 149 ff.) und Kluge (S. 339 unter „Schilling“). A. M. dagegen: Paul, W.-B., S. 448. — Pott II, S. 32 denkt auch bei dem rotw. Helli(n)g = „Geld“ in erster Linie an „etwas Hallendes“. Über andere Erklärungen dieses Wortes (sowie die Quellenbelege) s. noch weiter unten S. 299, Anm. 2.

2) S. Carl Müller in d. Z. f. deutsche Wortforsch. II (1902), S. 197 vbd. mit Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1858 unter „pimpern“; vgl. auch Klausmann (Geld). — Vielleicht dürfte zu dem Klingen der Münzen auch das sonderbare Spôresraßel für „bares Geld“ in der schwäb. Händlerspr. 481 und im fränk. Lotekhôlisch (Meisinger 127 [spôoresräsl]) in Beziehung gesetzt werden. Näh. darüber bei Meisinger, a. a. O.

3) S. z. B. Weise, Ästhetik, S. 4: „Bims, d. h. „klingende Münze“; vgl. auch Burdach, Studentensprache, S. 79, Anm. 4.

4) S. Pfälzer Händlerspr. (437) und Hallischer Lattcherschmus 492 (hier: bimbs). — In Berlin versteht man dagegen unter Bimse (oder Bimße) „Schläge“ (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 17 und 170), was Rabben 25 und Ostwald 23 auch als gannersprachl. Bedeutung des Wortes angeführt haben (vgl. dazu das Zeitwort: verbimsen = „verhauen“; H. Meyer, S. 128; Rabben 138; Ostwald 160 [„mißhandeln“]). — Hierzu sei eine Bemerkung allgemeinerer Art gestattet. Daß man — wie in diesem Falle — dasselbe Wort für Münzen und für Schläge gebraucht, ist nämlich keine vereinzelte Erscheinung, die sich übrigens auch nicht allzu schwer erklären läßt. Man denke u. a. nur an das „Aufzählen“ von Münzen und Hieben und den durch beides verursachten Schall (s. darüber i. allg. u. a.: Karl Scheffler in den Wiss. Beiheften der Zeitschr. d. Allgem. Deutsch. Sprachvereins, XIV/XV, S. 134). In älterer Zeit ist bekanntlich bes. der „Schilling“ auch die Bezeichnung für eine körperliche Züchtigung (mit Ruten) gewesen, s. u. a.: die W.-Bücher von Schmeller (II, Sp. 399, lit. c und 401, lit. d) und Grimm (IX, Sp. 153, Nr. 5 mit zahlreichen Lit.-Belegen) sowie C. Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforsch., Bd. II, S. 197, Ch. G. Davis in derselb. Z., Bd. IV, S. 199 unter „Schilling“ und Polle-Weise, Wie denkt das Volk über die Sprache?, S. 89; vgl. auch die Zusammensetzungen: Stockschilling oder Lochschilling (zu Stock bezw. Loch als Gefängnislokale), Luftschilling u. Küchenschilling (s. L. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 70, 71 und Anm. 96, 97 [S. 144] und Horn, Soldatensprache, S. 124). Weitere Beispiele dieser Art sind: Batzen (Plur.), bes. für „Schläge auf die flache Hand“, „Tatzen“ (s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314, die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 37] u. Schranka [S. 27], Scheffler a. a. O., S. 134, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Pfennig, früher — „Schlag auf die Fingerspitzen“ (s. C. Müller, a. a. O., S. 197 unter „Schilling“;

des Geldes begleitete — Pinkepinke in der neueren Kundensprache zur Seite gestellt werden ¹⁾).

Eine große Bedeutung hat erklärlicherweise in den verschiedenen Sprachen bei der Entstehung der Ausdrücke für Geld und Münzen die Beschaffenheit des zur Prägung verwendeten Metalls gehabt. Zuweilen hat man sogar eine einzelne, besonders häufig gebrauchte Metallart schlechthin zu dem Begriffe „Geld“ erhoben, so bekanntlich im Französischen das Silber (*argent* = „Geld“, eigentl. „Silber“, vom

vgl. auch: jemandem einen Denkfennig geben, d. h. ihn „verprügeln“, s. Hügel, a. a. O., S. 48); Kopfstück = „Kopfnuß“ (s. u. a. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1780, Nr. 5, Scheffler, a. a. O., 134, H. Schrader, Bilderschmuck usw., S. 505, Polle-Weise, a. a. O., S. 89); Stüber, eigentlich ebenfalls ein (niederrheinischer und niederländischer) Name für eine kleine Münze, s. Kluge, W.-B., S. 385; Schilling oder Stüber = „Püffe oder Knüffe“ (nach Rückert, zitiert bei C. Müller, a. a. O., S. 198), noch bekannter in der Verbindung Nasenstüber (s. Schrader, a. a. O. S. 505, Nyrop-Vogt, *Leben der Wörter*, S. 26, Paul, W.-B., S. 536). Zu vgl. auch noch die ältere ironische Redensart „jemandem einen Fünftalerschein zum Wechseln geben“, d. h. ihm „eine Ohrfeige verabreichen“, mit Anspielung auf die fünf Finger der Hand (s. Schrader, a. a. O., S. 505; Nyrop-Vogt, a. a. O., S. 26). — Seltener begegnen Vergleiche zwischen dem Gelde und den Freiheitsstrafen, doch sind sie in der Gaunersprache nicht ganz unbekannt. So findet sich z. B. schon bei Damian Hessel 1811 (291) die Bemerkung, daß die Ganner „vierzehn, sechzehn Jahre Galeerenstrafe“ gleichsam scherzweise als „vierzehn, sechzehn Sours“ bezeichneten, und aus neuerer Zeit bietet Pollak in seiner „Wiener Gaunersprache“ dafür eine Reihe von Beispielen; s. das. S. 210: Doppel oder Doppler = a) „zehn Gulden“ (s. darüber noch unten S. 311, Anm. 1) und b) „zehn Jahre Kerker“; S. 216: Hedschake (oder Hedschaki) = a) „fünf Gulden“ (s. zur Etymologie noch näh. unten S. 301, Anm. 2) und b) „fünf Jahre Kerker“; S. 220: Krumper oder Krumpatsch (ebenso). Auch an die Ausdrücke Meter und Pfund für einen Monat bezw. ein Jahr Kerker oder Arrest bei Pollak 223 und 225 kann hier erinnert werden, da sie sonst bei den Gaunern ja auch für Münzwerte gebraucht werden (vgl. oben S. 283 u. 284). Endlich sei noch hingewiesen auf die von Kleemann, S. 246, 269, 273 und 279 mitgeteilten Wendungen: billig (bezw. billiger) wegkommen für „wenig (bezw. weniger) Strafe erhalten als erwartet“ und nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = „hohe Strafe erhalten.“

¹⁾ Ostwald (Ku.) 114. Vgl. Pinkepank als volkstüml. Necknamen für den Schmied; s. Schrader, *Wundergarten*, S. 207; Kluge, *Unser Deutsch*, S. 89. — Nur Pinke für „Geld“ im allgem. Berliner Dialekt soll nach H. Meyer, *Richt. Berliner*, S. 93 „eigentlich die gemeinschaftliche Kasse bei gewissen Spielen“ (Hazardspielen) sein. — S. auch Berkes 120: Pinka = „Gefäß oder Glas, in welches die Kartenspieler das Kartengeld hineinwerfen.“ — Aus der Bewegung der Finger beim Geldzählen soll nach H. Meyer, a. a. O., S. 97 auch der Ausdruck Puttputt (oder Puttchen, Puttkens) für „Geld“ zu erklären sein, weil es nämlich die gleiche sei „wie beim Locken der ‚Putthühner‘“.

latein. argentum)¹⁾. Ein ganz ähnliches Beispiel aus der neueren Gauner- und Kundensprache wäre das Wort Zaster für Geld, falls man es — wie oben (S. 269) geschehen — von dem zigeunerischen saster, d. h. „Eisen“, herleitet; aber auch das alte rotwelsche Meß (Mäß usw.) könnte dafür dann herangezogen werden, wenn man darin nicht sowohl eine Nebenform zu Moos erblicken will als vielmehr eine frühere Form für Messing. Steht diese Ansicht — wie wir bereits (oben S. 264 Anm. 2) sahen — auch ziemlich vereinzelt da, so lassen sich immerhin dafür einige beachtenswerte Analogien aus anderen Sprachen erbringen (vgl. z. B. die engl. Slang-Wörter brass, d. h. eigentl. „Messing“, und tin, d. h. eigentl. „Zinn“, dann beides = „Geld“, ferner im Cant: pewter, eigentl. „Zinn[gerät]“, dann ebenfalls „Geld, und im franz. Argot: zinc, d. h. „Zink“ = „Geld“)²⁾.

In unserer gewöhnlichen deutschen Umgangssprache ist man zwar nicht ganz so weit gegangen, hat aber doch z. B. den Ausdruck Gulden (Güldiner, Güldner), eigentlich nur die Substantivierung eines oberdeutschen Eigenschaftswortes (mitteld.: gülden) mit der Bedeutung „der goldene“ (nämlich: Groschen [-Pfennig], mhd. guldinpfenninc), allmählich derart verallgemeinert, daß man später auch von „Silbergulden“, ja von Papiergulden“ (im Gegensatz zu dem pleonastischen „Goldgulden“) sprechen konnte, ohne sich des eigentlichen Widersinnes bei dieser Ausdrucksweise noch im geringsten bewußt zu sein³⁾. An solchen nach der Metallsorte für eine einzelne Münzgattung ge-

1) S. Harder, Werden und Wandern, S. 114 (auch im Griech.: ἀργύριον = „Silber“, dann „Geld“). Wie völlig sich der ursprüngliche Begriff bei dem französ. argent verloren hat, zeigt die Erläuterung des Dictionnaire de l'Académie française: „argent se dit . . . de toute sorte de monnaie d'or, d'argent ou de quelque métal que ce soit“; vgl. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 136; Polle, Wie denkt das Volk usw., 2. Aufl. (1898), S. 122.

2) S. über brass und ein dazu gehöriges Zeitwort: to brass up = „berappen“ im Cant: Baumann, S. 18 (ähnl. klingend: brad = „Geld“, eigentl. „Nagel ohne Kopf“, vgl. auch oben S. 239, Anm. 3); über tin u. pewter: ebds. S. 251 und 163. — Über d. französ. zinc s. Villatte, S. 306; Lombroso-Fraenkel, S. 391.

3) S. hierzu u. a.: v. Wurzbach, Hist. Wörter, S. 151; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 896 ff. unter „Gulden“; Paul W.-B., S. 223 unter „golden“; Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 181, Nr. 639 u. S. 65, Nr. 244; vgl. auch Harder, Werden und Wandern, S. 115; Weise, Muttersprache, S. 228 und Ästhetik, S. 58; Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 50. — Zahlreiche weitere interessante Beispiele für diese als „Katachrese“ bezeichnete Art der Bedeutungserweiterung (hervorgehoben dadurch, daß „die Vorstellung von der Funktion eines Gegenstandes . . . gegenüber dem Stoff und der Form in den Vordergrund tritt“ [Waag, a. a. O., S. 65]) bes. bei Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 135 ff.; vgl. auch Polle-Weise, a. a. O. S. 50 ff.

schaffenen Namen (die dann zum Teil später gleichfalls eine Bedeutungserweiterung erfuhren) ist auch unsere Gauner- und Kundensprache ziemlich reich. So entspricht dem Gebrauche unseres deutschen „Gulden“ ziemlich genau das aus dem Jüdischen übernommene rotwelsche Wort *Sohof* (*Sohuff*], *Soof*, *Sof*], *Sof*], *Sof*], Diminut.: *Söf*], usw., zu dem hebräisch. *zähâb*, in poln.-jüd. Aussprache: *sôh ôf*, d. h. „Gold“, Grundbedeutung eigentl. „das Gelbe [Glänzende]“, das sehr verbreitet gewesen ist¹⁾, während sich *Kesef* (*Kessev*, *Kesef*

1) Über die Etymologie des Wortes s. Pott II, S. 14 und A.-L. IV, S. 363 unter „Sohow“ (S. 609 unter „Sohof“ ist darüber nichts angeführt). Nach Kleinpaul, *Leben der Sprache* II, S. 184 hat das hebr. *zähâb* (arab. *deheb*) die Grundbedeutung „das Gelbe“ gehabt, wie denn nichts „gelber, glänzender, glühender“ sei „als das Gold, das alle Völker nach seinem Glanze nennen.“ Vgl. auch Schrader, *Wundergarten*, S. 79; Harder, *Werden und Wandern*, S. 205. Bei Kleinpaul, a. a. O., S. 184 auch über das Verhältnis unseres Wortes „Gold“ zu der indogerman. Wurzel *ghel* (worüber auch zu vgl. Kluge, *W.-B.*, S. 148/49 unter „Gold“). — Über den Gebrauch von *Zähâb*, *Zôhub* bezw. *Sohuff* (*Soff*) für „Gulden bei den Juden in Deutschland“ s. Zunz, S. 564 verbunden mit v. Reitzenstein 1764 (248). Auch im Rotwelsch hat *Sohof* die Bedeutung „Gulden“ bereits früh neben derjenigen von „Gold“ angenommen, ja nach den Quellen der Klugeschen Sammlung findet es sich (in der Form *Sof*) für die erstere sogar schon etwas eher (nämlich im Baseler Glossar von 1733 [201]) als für die letztere (die erst in der Koburger Designation 1735 [205] vorkommt, sich dann aber entweder [seltener] als alleinige, so z. B. bei: Zimmermann 1847 [388: *Sohf*] und jetzt noch bei Rabben 124 und Ostwald 144 [*Sof*, *Soff*] oder [häufiger] nur als Nebenbedeutung neben „Gulden“ bis in die Neuzeit erhalten hat), während die Begriffserweiterung „Geld“ nur ganz vereinzelt dasteht (so: Hirsch 66 in der Form: *Soof* neben *Soost* = „Gulden“). In einigen neueren Sammlungen (so bei Wulffen und Schütze) fehlt das Wort überhaupt. Für den Begriff „Gulden“ (allein oder neben „Gold“) tritt es in folgenden (chronologisch geordneten) Formen auf: a) *Sof*: Baseler Glossar (s. oben); Handthierkac. 1820 (354); Groß 431/32 (während *Soff* hier nur = „Gold“ ist); b) *Soff*: Hildburghaus. *W.-B.* 1753 ff. (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 u. D.-R. 36; v. Grolman 67; A.-L. 609 (hannov.); c) *Soft* od. *Sofft*: *W.-B.* des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Karmayer 154; d) *Zohch*(t): Pfister 1812 (307); v. Grolman 77 und T.G. 99 (unter „Gulden“); Karmayer G.-D. 224; e) *Soof*: Christensen 1814 (330); v. Grolman 67; Kundenspr. Ia (415); f) *Sohft* oder *Sohfd*: v. Grolman 67 und T.-G. 99 (unter „Gulden“); g) *Souf*: v. Grolman 67; h) *Suhf*: v. Grolman 70; vgl. *Suuf* im fränk. Lotekhölisch (Meisinger 125); i) *Sohof*: v. Grolman 67 (pl. *Sehuffim*), vgl. auch T.-G. 99; Karmayer G.-D. 219, 220; A.-L. 609; Groß 432 (in E. K. 77: *Sorof*, wohl nur Druckfehler, da dies Wort sonst allgemein „Branntwein“ bedeutet; vgl. etwa Schütze 92); k) *Suff* oder *Sufft*: Karmayer 163; l) *Sohuf*: Thiele 298 (dagegen: *Sohef* = „Gold“); A.-L. 609 (hier gleichbedeut. mit *Sohef*); m) *Söfl* (*Söfel*, *Sofel*), bes. österreich.: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (408); A.-L. 609. — Gebräuchliche Verbindungen: a) *Cho*(t)z(e)r) (*Chozo*, *Chuze*)

Kesof[f], Käsolf[f], Kesuv, K[h]isov, Kisof[f], Kiehsoff, Kissohf u. a. m., zu hebr. kesef „Silber“) nur selten ausdrücklich auch für das „Silbergeld“ angeführt findet¹⁾. Daß Blech (Bläch, Bleck, Plech) in der ältesten Gaunersprache zunächst etwa einen „Dickpfennig“ oder „Groschen“ (auch „Matthier“, „halben Batzen“, „Weißpfennig“ u. dgl.), dann aber bald auch das „Geld“ im allgemeinen bezeichnete, ist schon zu Eingang dieser Abhandlung in anderem Zusammenhang erwähnt worden²⁾. Nur wenig später erscheint auch

Sohof (Souf, So[h]ft) = „halber Gulden, z. B. bei: v. Grolman 14 und T.-G. 100; Karmayer 195; Thiele 298; A.-L. 531 und 609; b) Rewiehe (oder Refjes, Ref[h]sche) Sohof = „Ortsgulden“, (d. h. eigentlich ein Viertelgulden [vgl. oben S. 235, Anm. 3], zu hebr. reba^c [u. rōba^c] = „ein Viertel“): bei v. Grolman 56 u. T.-G. 113 u. Karmayer G.-D. 214; c) Kofelche sohof = „Doppel-louidor“ (zu nhebr. kōfêl = „doppelt“) bei A.-L. 560 (unter „Kofel“). — Über Pechso(h)f(f) = „Messing“ s. schon oben S. 279, Anm. 1.

1) Zur Etymologie s. Pott II, S. 13; A.-L. 557. Auch das hebr. kesef gehört (gleich zähâb) wohl zu den Ausdrücken, die eigentlich von der Farbe des Metalls, und zwar hier „von der blassen, weißen Farbe“ des Silbers (vgl. oben S. 243, Anm. 1) gebildet sind (s. A.-L. IV, S. 361 unter „Kossaph“). — Über den Münzwert von kesef bei den Juden (im Pentateuch usw.) s. Zunz S. 537 ff., über das Judendeutsch s. Deecke bei A.-L. III, S. 251. Für die Bedeutung „Silber“ (zuerst als Kesoff in den Gründl. Nachrichten 1714 [177], dann in den verschiedensten Formen sehr häufig wiederholt) s. i. allg. die Zusammenstellung bei Schütze 74 unter „Kies“, die aber keineswegs ganz erschöpfend ist; s. zur Ergänzung z. B. noch: W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Kesof); Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 45 (Katsoff und Kisoff); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Kesuv); Pfister und Christensen 1814 (323: Kesuv und Kasef); Hermann 1818 (335: Käsolf); Pfullendorfer Jauner - W.-B. 1820, (344: Kesuv); v. Grolman 33, 35, 36 und T.-G. 122 (Kat[t]soff, Kesew, Késuv und Kisoff); Karmayer 90 (Kesuf[e] und Kisof) und G.-D. 203, 204 (Katsoff und Kesew); Thiele 265 (Kessef); Schlemmer 1840 (367: Kesuf); von Neueren auch noch Groß 408—410 (Kacsof, Kesef, Kesuv, Kisoff) und Rabben 72, auch schwäb. Händlerspr. 466 (Käsuf). Speziell über die Form Kisof und ähnl. und ihr Verhältnis zu Ki(e)s s. schon oben S. 261, Anm. 2 betr. Kies. Die weit seltenere Bedeutung „Silbergeld“ findet sich bei v. Grolman T.-G. 122 (Kessev), A.-L. 557 (Kesef) und Groß 410 (Kesef) und E. K. 44 (ebenso); vgl. auch Rabben 72 (Kessew, Kessef = „ein Silberstück in verschiedener Wertbezeichnung“), wozu noch bemerkt sei, daß nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 115 früher in Berlin wohl auch einfach „Silber“ (Plur.) für Silbergroschen gesagt wurde. — Sonst finden sich für „Silbergeld“ wohl auch die Zusammensetzungen Kesuv-Mesumme oder Kesuv-Lowi, worüber schon oben S. 259, Anm. 1 und S. 271, Anm. 3. Nach A.-L. 560 soll Kofelche kesef (vgl. die vorhergeh. Anm. a. E., lit. c.) das „Zweitalerstück“ bedeutet haben. Über Kessef-Godel = „Silbergroschen“ s. noch weiter unten S. 294, Anm. 1.

2) Hier sind nun auch noch die Belege dafür (die sich bei Schütze 64 nicht ganz vollständig finden) anzuführen. Es kommt Blech vor a) als Be-

die Nebenform Blechling (im Liber Vagatorum noch: Blechlin), die meist durch „Kreuzer“, zuweilen aber gleichfalls allgemeiner durch „Geldstück“ oder „Geld“ wiedergegeben wird.¹⁾ Die im Rotwelsch überhaupt sehr beliebte Endung -ling (-linger bzw. -ing[er])²⁾ findet sich übrigens — in Übereinstimmung mit unserer Muttersprache³⁾ — auch sonst noch gerade für Münzbezeichnungen nicht

zeichnung für bestimmte kleinere Münzen bei G. Edlibach um 1490 (20: bläch = „plaphart“; s. darüber schon oben S. 254, Anm. 1 und S. 236, Anm. 1); Lib. Vagat. (53: = „blappart“); Niederd. Lib. Vagat. (75: bleck = „ein mathier“; vgl. oben S. 235, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79 = „blappart“); Schwenters Steganologia um 1620 (141: = „halber Batzen oder Weißpfennig“); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 30 und 49 (wie Schwenter), D.-R. 42 (= „Pfennig“); Handthierka c. 1820 (354: Plech = „Groschen“ [böhm. pljzsek: s. Pott II, S. 37]); vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 (in der alten Feldsprache: Blech = „halber Kreuzer“) u. dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 118; b) für „Geld“ soll Blech — nach Kluge, Studentensprache, S. 59, W.-B., S. 47 und Unser Deutsch, S. 105 — „schon in Conrad Gessners Mithridates (1555, Neuausg. von Caspar Waser, 1610, S. 82) als rotwelsch verzeichnet“ sein; aus neuerer Zeit s. v. Grolman 9 und T.-G. 96; Karmayer 20; Fröhlich 1851 (401 unter „Kieß“); Schütze 64; vgl. auch Berner Mattenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159). In den anderen neueren Sammlungen fehlt das Wort; zu vgl. jedoch: Blechkasten = „Geldschrank“ bei Ostwald 25 (wobei sich, da die Geldschränke meist von Eisen sind, Blech doch auch wohl auf den Inhalt derselben, das Geld, bezieht). Über blik im Bargunsch von Zeele (469/70) s. schon oben S. 243, Anm. 1. Über das Zeitwort blechen = „bezahlen“: S. 237, Anm. 1.

1) Belege: a) für die ältere Form Blechlin (nhd. Bleklin): Lib. Vagatorum (53, Bedtg.: „crützer“); Niederdeutsch. Lib. Vagat. (75: bleklin = „kortling“, vgl. unten S. 291, Anm. 3); Niederrhein. Lib. Vagat. (79, Bedeutung: „cruytzer“); b) für die Form Blechling: α) in der Bedeutung „Kreuzer“: Schwenters Steganologia um 1620 (141); Speccius 1623 (151: „etlich blechling“, ohne bes. Übersetzung); Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Hazards Lebensgeschichte 1706 (175: Blechlinge, ohne Übersetzung); Rotw. Gramm. (1755) 3 und D.-R. 32; v. Grolman 9 und T.-G. 107; vgl. auch noch Horn, Soldatensprache, S. 96 (Blechling = „Kreuzer“ in der alten Feldsprache); β) in allgemeinerer Bedeutung bei v. Grolman 3 (auch „Geldstück“) und T.-G. 96 („Geld“) u. 125 („Stück Geld“) sowie Karmayer 20 („Geld“).

2) S. darüber Pott II, S. 37, 38; A.-L. IV, S. 283 ff.; Günther, Rotwelsch, S. 59 ff.

3) Über die (früher viel häufiger gewesene Endung: -(l)ing, -(l)inger in unserer gewöhnlichen deutschen Sprache s. u. a. die (in meinem „Rotwelsch“, S. 59, Anm. 59 näher angeführten) Aufsätze von Carl Müller und Charles G. Davis in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. II (1902), S. 186 ff. und Bd. IV (1903), S. 161 ff. und dazu noch Fr. Branky in derselben Zeitschrift, Bd. V (1903/04), S. 270 ff., vgl. im allgemeinen auch Weise, Muttersprache, S. 165/66. — Über die Verwendung dieser Endsilbe gerade für Münzausdrücke (bes. in älterer Zeit) s. z. B. Seiler, Lehnwort I, S. 45, Grimm, D. W.-B. VII,

selten ¹⁾. Von nach der Metallgattung gebildeten Namen dieser Art seien hier noch erwähnt der ältere Silberling für den „Silbergroschen“

Sp. 1666 (unter „Pfennig“, I, Nr. 2) und Kluge, W.-B., S. 295 (unter „Pfennig“); bei allen dreien auch die Anführung des ahd. *cheisuring* oder *keisuring*, d. h. „Kaisergoldmünze“ (s. darüber noch Kluge, W.-B., S. 276 unter „Münze“); vgl. ferner Kluge, W.-B., S. 339 unter „Schilling“. Außer dem (schon oben S. 285, Anm. 1 betrachteten) Schilling (oder auch Schillinger; vgl. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 153; Davis, a. a. O., S. 169, 199) und dem Pfenni(n)g (ahd. *pfenning*, mhd. *pfenninc* oder *pfennic*, mit streitiger Etymologie; vgl. Seiler, Lehnwort I, S. 78 und die W.-Bücher von Grimm [VII, Sp. 1666, I, Nr. 1], Kluge [S. 295] und Paul [S. 400]) sind hier besonders auch die nach Zahlen gebildeten Münznamen, wie *Zweyling* (früher für „Zweipfennigstück“), *Dreiling* oder *Drilling*, *Vierling* (niederd. *vêrlink*; s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. V, S. 241 und Lübben-Walther, Mittelniederd. Hand-W.-B., Leipzig 1888, S. 476; vgl. auch im Englisch. *farthing* aus angelsächs. *féorþing*, „quadrans“, Kluge, W.-B., S. 295), *Fünfling* oder *Fünferling*, *Sechsling* (*Seßling*, *Sößling*; vgl. auch C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73) u. a. m. zu nennen. Vgl. dazu im allgemeinen besonders Davis, a. a. O., § 5, S. 165, 166 und S. 184, 187, 202, 209 verbunden mit Müller, a. a. O., S. 191, 192, 198, 200. Bei Davis, a. a. O. sind weiter noch folgende ältere Bezeichnungen vermerkt: *Gickerling* = „Zahlpfennig“ (S. 188), *Pitscherling* = „eine kleine Münze“ (S. 196), *Pläpperling* = „Plaphart“ (S. 196, vgl. oben S. 236, Anm. 1), *Ründling* = „runde Münze“ (S. 198; vgl. oben S. 247, Anm. 5), *Schinderling* = „eine leichte, untaugliche Münze“, womit der arme Mann „geschunden“ wird (S. 192, nach Müller, a. a. O., S. 198; = „Münze aus Leder, Haut“). Über *Sterling* (mhd. *sterlinc*) s. Kluge, W.-B., S. 378; Davis, S. 204; über *Kortling* im Niederd. *Liber Vagat.* (75) für d. rotw. *bleklin* (vgl. oben S. 290, Anm. 1) s. Schiller und Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. II, S. 543 unter „*Kortlink*“, Nr. 3 („eine kleine Münze“ im Werte v. 2¼ Pf. oder v. 4 Pfennigen); über das volkstümliche *Pimperlinge* s. oben S. 285, Anm. 2; über d. ältere student. *Härtling* s. noch unten S. 295/6, Anm. 3; über *Silberling*: unten S. 292, Anm. 1. In Österreich ist *Kupferling* als volkstümliche Bezeichnung für *Kreuzer* bekannt.

1) Zwei Wörter dieser Art, nämlich *Speltling*, „*Heller*“, und *Stettinger*, „*Gulden*“, finden sich (wie oben S. 234, Anm. 1 mitgeteilt) bereits bei G. Edlibach um 1490 (20). Über *Speltling* s. das nähere noch weiter unten (S. 293, Anm. 1 u. 2) in anderem Zusammenhange. — *Stettinger* ist etymologisch noch nicht sicher erklärt; nach gef. Mitteilung von Prof. Kluge könnte es vielleicht als Abkürzung eines nach einem Ortsnamen (wie *Freistadt*, *Freudenstadt*, *Ingolstadt*) gebildeten substantivierten Adjektivs betrachtet werden, ähnlich wie einst *Taler* aus „*Joachimstaler*“ entstanden (s. darüber noch unten S. 297, Anm. 3). Es findet sich (auch in den Formen *Stetinger* oder *Stättinger*) noch in folgenden Quellen: *Lib. Vagat.* (55); *Niederd. Lib. Vagat.* (78); Klein, *Sprache der Landsknechte* 1598 (116; vgl. Horn, *Soldatensprache*, S. 96 und Anm. 10); *Schwenters Steganologia* um 1620 (137); *Moscherosch* 1640 (154); *Wencel Scherffer* 1652 (159); *Hazards Lebensgeschichte* 1706, 175 (ohne Übersetzung); *Rotw. Gramm.* (1755) 24 und D.-R. 36; v. *Grolman* 68; *Karmayer G.-D.* 220; dann auch noch *Groß* 432. Dagegen fehlt es schon bei A.-L. und in allen

oder „Silbersechser“ (uns geläufig aus Luthers Bibelübersetzung)¹⁾ und der moderne Nickering für „Nickelgeld(stück)“, wofür übrigens auch wohl das einfache, auch im Volksmunde übliche Nickel vorkommt²⁾. Das Zehnpfennigstück heißt, besonders bei den Kunden, auch Blei oder Bleier³⁾.

Zu einer großen Zahl von teils volkstümlichen, teils sogar amtlich anerkannt gewesenen Ausdrücken für Münzen hat in den Sprachen fast aller Völker die äußere Gestalt der Geldstücke, ihr größerer oder kleinerer Umfang, ihre runde Form u. dergl. Veranlassung gegeben. Auch die Geheimsprachen der deutschen Gauner, Kunden, Krämer usw. sind hierin recht reichhaltig, jedoch sind gerade die interessantesten solcher Bezeichnungen hier zunächst deshalb noch auszuscheiden, weil es sich dabei um allerlei Begriffsübertragungen („Metaphern“) handelt, die der besseren Übersicht wegen am Ende der Abhandlung in zusammenhängender systematischer Folge betrachtet werden sollen. An dieser Stelle wären daher nur die mehr oder weniger abstrakten Ausdrücke der genannten Kategorie aufzuführen. Zu den

neueren Sammlungen. — Über Hellii(n)g = „Geld“ s. näheres unten bei den geograph. Münzbezeichnungen der Gaunersprache (S. 299) über Weißling (= „Weißpfennig“) bei den nach der Farbe gebildeten (S. 296, Anm. 3), über „Zwilling“ und „Bisinger“ bei den von Zahlen abgeleiteten (S. 311, Anm. 2 u. 3).

1) Das Wort, das nur bei A.-L. 608 vorkommt, ist jetzt wohl im Rotwelsch ebenso veraltet wie in der Gemeinsprache (vgl. noch Müller, a. a. O., S. 199 und Davis, a. a. O., S. 202). — Die Hauptstelle in der Lutherschen Bibel ist Ev. Matth., Kap. 26, V. 15 (Übers. für *ἀργύρια*).

2) Nickering und Nickel bei Rabben 94 und Ostwald 108. Über die Vulgärsprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 87; vgl. Klausmann (Geld), nach dem es (für „kleine Münze“) auch in Amerika bekannt sein soll. Darüber, daß wir bei „Nickel“ kaum noch an das Metall, sondern lediglich an den Münzwert denken, s. ein Beispiel bei Polle, Wie denkt das Volk usw. (2. Aufl.), S. 122. Zur Etymologie von Nickel als Metallbezeichnung s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 735, Nr. 3, lit. a verbunden mit V, Sp. 1537/38 (unter „Kobalt“) und Kluge, W.-B., S. 283 (unter „Nickel“) verbunden mit S. 216/17 (unter „Kobalt“); vgl. auch Kleinpaul, Fremdwort, S. 116 und Leben der Sprache III, S. 207; Harder, Werden und Wandern, S. 206.

3) Bleier = „Groschen“ oder „Zehnpfennigstück“: Kahle 24; Groß 396; Schütze 64; Wulffen 397; Rabben 26; Kundenspr. II (422), III (424), IV (430 und 433); Thomas 12, 70, 78; Ostwald (Ku.) 25. In der Kundenspr. Ia (415) findet sich dufter (vgl. oben S. 279, Anm. 1) Bleier = „guter Groschen oder süddeutscher Sechser“, linker Bleier = „süddeutscher Groschen oder Silbergroschen“; bei Hirsch 64: Bleier (schlechthin) = „süddeutscher Sechser“, dufter Bleier = „guter, vollgültiger Sechser“. — Blei = „Zehnpfennigstück“, nur bei Schütze 64. Bei Berkes 109 ist Bleiling die „Zehner-Banknote“. Über die ältere Studentensprache s. schon oben S. 243, Anm. 1; zur Etymologie von Blei s. gleichfalls oben S. 243, Anm. 1 a. E.

Bezeichnungen, die (wie ursprünglich die schon früher erwähnten Fremdwörter Kall, Moos, Poscher u. a.) auf die Kleinheit der Geldstücke Bezug nehmen, ist z. B. als eine Bildung rein deutscher Wurzel hinzuzufügen das schon sehr alte rotwelsche Wort Speltling oder Spältling für den „Heller“, welches auch in der alten Feldsprache der Soldaten gebräuchlich gewesen ist¹⁾. Es gehört zu dem Zeitwort spalten (spälteln) und bezeichnete demnach ursprünglich ein abgehacktes kleines Stück (Metall)²⁾. Umgekehrt bezieht sich das Wort Godel oder Gotel für den „Groschen“ (wohl auch in der Zusammensetzung Kes[s]ef-Godel für Silbergroschen und — vereinzelt — als Diminutiv Götelchen für den „Dreier“ gebraucht), das aus dem hebräischen gādol, „groß“ (pl. gedōlim, jüd. godaul, pl. gedau-

1) Belege für Speltling oder Spältling: G. Edlibach um 1490 (20; vgl. oben S. 234, Anm. 1); Lib. Vagat. (55); Niederd. Lib. Vagat. (78); Wencel Scherffer 1652 (156 und 158); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 156. Nebenform Spalck: Hildburghaus. W.-B. 1753 (231); Rotw. Gramm. (1755) 23 und D.-R. 37; v. Grolman 67 und T.-G. 101; Karmayer 219. Für die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 96.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 667; Grimm, D. W.-B. X, Sp. 1860; vgl. auch Davis, a. a. O., S. 203 (Spältling = „Spalt, dünnes Stück Holz“) und J. Meier, Studentensprache, S. 9 (Verhältnis von Spältling zu „Spahn“, „Spähne haben“; vgl. oben S. 249, Anm. 2). Im Bargunsch von Zeele (470, 475) kommt splent für „Geld“ vor (vgl. holländ. splinter = „Splitter“ und volkstüml. splint = „Geld, Vermögen“); s. dazu Wagner bei Herrig, S. 246. Über Schiefer s. schon oben S. 251, Anm. 3. Vielleicht könnte auch Schait(e)l für „Pfennig“ bei Karmayer 137 hierher gezogen werden, wenn man es nämlich zu Scheit (ahd. scīt, mhd. schit, wohl zu „scheiden“, indogerm. Wurzel skait, skīt, „spalten“, also eigentlich etwa „Abgespaltenes“; s. Kluge, W.-B., S. 335 vbd. mit Paul, W.-B. S. 444) in Beziehung setzt. — Auf die Kleinheit der Münzen deutet ferner wahrscheinlich hin Dittchen oder Dittschen, das in der Kundensprache für das Zehnpfennigstück, nach Schütze 65, 66 bes. in der Weichselniederung gebräuchlich, in Deutschrußland auch allgemeiner bekannt sein soll (vgl. auch Klausmann [Geld] und Ostwald 37, der die Vokabel als gaunnersprachl. in der allgemeineren Bedeutung von „Geld“ auführt); denn man darf es wohl am besten erklären als im wes. gleichbedeut. mit Düttchen (Düttchen, Düttgen) od. Ditchen, „einer kleinen Silbermünze von verschiedenem Wert“ (Grimm, D. W.-B. II, Sp. 1767; vgl. auch A.-L. IV, S. 67 und C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73), deren Name wahrscheinlich wieder auf Deut (niederl. duit), eine bestimmte kleine Kupfermünze, dann „kleinste Münze“ überhaupt, (zu altnord. þvita, „schneiden“) zurückgeht, noch erhalten im verallgemeinerten Sinn in der bekannten Redensart „keinen Deut wert sein“. S. die W.-Bücher von Grimm (II, Sp. 1037), Kluge (S. 75) und Paul (S. 109) unter „Deut“ sowie Borchardt-Wustmann, Sprichwörtl. Redensarten, Nr. 252, S. 104; vgl. auch Weise, Muttersprache, S. 207; Schrader, Bilderschmuck, Nr. 73, S. 359 90. Über die ganz gleiche Bedeutungsentwicklung von Scherflein s. noch unten S. 299, Anm. 3.

lim) gebildet ist, auf die Größe oder richtiger vielmehr die Dicke der Münze¹⁾, wie ja denn auch unser schon im Mittelalter weit verbreiteter „Groschen“ (Grosch, Groß, sc. Pfennig, mhd. gros, grosse, mniederd. grote) lediglich aus dem spätlateinischen Adjektiv grossus, „dick“ (wohl einer Nebenform zu crassus [sc. denarius]) entstanden ist und demnach den „Dickpfennig“ bezeichnet hat²⁾. Ganz sachgemäß nennen daher unsere Kunden (und Gauner) das Zehnpfennigstück (also den früheren Groschen) auch ein Dickchen³⁾. Auf eine andere äußere Eigenschaft, die besonders bei den wertvolleren (Gold- und Silber-)Münzen hervortrat, nämlich deren platte Form dürften möglicherweise schon die älteren Ausdrücke Bläte oder Blete (Bleite, Blatte) u. ähnl. für Goldstücke („Dublone“, „Carolin“, „Louisdor“ usw.) hindeuten⁴⁾, und jedenfalls sind die neueren Bezeichnungen

1) S. im allgemeinen über diese Bezeichnung bei den deutschen Juden: Zunz, S. 563. Belege aus der Gauner- (u. Kunden-)sprache: a) Gotel — „ein Groschen“, Götelchen — „ein Dreyer“, nach d. Eintrg. in d. Darmst. Exempl. der Botw. Gram. v. 1755 (208); b) Godel: v. Grolman 26 und T.-G. 99; Karmayer G.-D. 200; Thiele 254 (vgl. 244: choze Godel — „halber Groschen, Sechser“); Zimmermann 1847 (377); Rabben 57; Ostwald (Ku.) 60. — Kes(s)ef-Godel bei Thiele 265 und A.-L. 557; bei Zimmermann 1847 (390) ist Schnei Kessef gedaulim chatiche (v. hebr. chatikhäh, „Stück“) — „Zweisilbergroschenstück“ als jüd., auch von Gaunern gebrauchte Bezeichnung angeführt.

2) S. dazu bes. Seiler, Lehnwort II, S. 101; Kluge, W.-B., S. 152; Paul, W.-B., S. 192; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 148/49; Kleinpaul, Fremdwort, S. 24; Harder, Werden u. Wandern, S. 116. — Daß „Groschen“ in Norddeutschland vielfach noch für das Zehnpfennigstück (südd. auch „Zehner“) gebraucht wird, ist bekannt. Festgelegt ist diese ältere Münzbezeichnung auch in dem gaunersprachl. Namen Achtgroschenjunge für den Vigilanten, Polizeispion usw., gebildet nach der (früher üblich gewesenen) Belohnung seiner Tätigkeit mit 80 Pfennigen für den Tag. S. Lindenberg 182; Groß 393; Schütze 62; Rabben 16; Ostwald 11 (Dirnenspr.). Vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 4. — Ein Seitenstück zu unserem deutschen Groschen ist der französ. sou (ital. soldo) aus mlat. soldus, lat. solidus, „fest, dick, solide“; s. Harder, Werden und Wandern, S. 95 und 116; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 67 unter „Sold“.

3) S. Wulffen 397; Kundenspr. III (425), IV (433); Ostwald (Ku.) 37. — Das Wort ist nicht zu verwechseln mit dem (nach Schütze) gleichbedeutenden Dittchen (s. oben S. 293, Anm. 2).

4) Schon das Baseler Glossar von 1733 (200 und 201) kennt Blatis für „Gold“, Bläten für „Duplonen“. Weitere Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Blete = „Goldstücke“); v. Grolman, Akt. Gesch. 1813 (312: Blete = „Carolin“); Pfister bei Christensen 1814 (317: — „Goldstücke“); Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342: Blette = „Louisdors“); v. Grolman W.-B. 9 und 57 (Ble[elte, Bled e oder Bleite = „Carolin, auch überhaupt

Platte(n) oder Platt(e)l für das Zwanzigkrenzer- (oder -heller)stück und Platten oder Platen für „Geld“ schlechthin wohl hierher zu ziehen ¹⁾. Dabei mag es jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Benennungen unmittelbar an das Eigenschaftswort platt (aus französ. plat, „flach“) angeknüpft haben oder an das Hauptwort: die Platte(n) (mlat. platta oder plata, „Flachstück“, „in welcher Form die edlen Metalle zuerst als Geld erschienen“) ²⁾ (vgl. das spanische plata = „Silber“ und die Metallart Platina, d. h. eigentl. „Silberchen“) ³⁾.

Goldstück“); Karmayer 192 (ebenso). Vgl. auch noch die Verbindungen: Halbblatten = „Dukaten“ im Basl. Gloss. (200), Fuchs-Blete oder-Bleite = „goldene Carolin“ bei v. Grolman 2j und T.-G. 87 und 98 sowie: das fixerne Blatt = „der Dukaten“ bei Karmayer 47, beides zu Fuchs = „Gold“, worüber näheres noch unten S. 318, Anm. 3; s. ferner bei Karmayer 74: das grimmisserne (d. h. „eiserne“) Blatt = „falsche Münze“. Im Hennese Flick (450) findet sich Plotten für „Taler“ und Plotte Gehl (d. i. „Gelbe“) für „Friedrichdor“; s. dazu auch noch unten S. 297, Anm. 1. Über das ähnlich klingende, aber wohl anders zu erklärende: Blüt(h)e für „Dukaten“ s. noch unten S. 304, Anm. 4.

1) Für 1) den „Zwanziger“, d. h. i. d. R. das Zwanzigkrenzerstück oder (neuerdings) auch das Zwanzighellerstück, kommt vor: a) Platte (sing. fem.) bei Fröhlich 1851 (406) und Ostwald (Ku.) 115 (hier = „Zwanzighellerstück“); b) Platten (sing.) bei A.-L. 585; c) Platt(e)l: bei A.-L. 585 (auch: Plauscherl), Groß 421 (ebenso) u. Pollak 226 (Platt'l = „Zwanzighellerstück“); 2) für „Geld“: a) Platen bei Rabben 102 (ebds. geputzte oder linke Platen = „falsches Geld“, womit auch schon Linkplatt[e]l = „falsche Münze“ bei Karmayer 106 zu vergleichen ist); b) Platten bei Ostwald 115 (speziell auch für „erbeutetes Geld“). Zu dem (bei Rabben u. Ostwald angeführten) Plat(t)enmelucher oder -melochner (vergl. zur Etymologie oben S. 258, Anm. 2) für „Falschmünzer“ sei noch bemerkt, daß schon um 1791/92 bei schwäbischen Falschmünzern unter Blatten „runde ungeprägte Formen in der Peripherie eines französischen Talers von Blei, Zinn usw.“ verstanden wurden (Kluge, Rotw. I, S. 261, 263, 265), sowie daß Schlemmer 1840 (369) den Ausdruck Plattirer für „Falschmünzer“ kennt.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 463 unter „Plätti“ (= „Geld“), der übrigens für dieses Wort (auch: Blatti oder Pletti) auch noch das „placic, zaplatit (bezahlen), zaplata (Bezahlung) der slawonischen oder polnischen Soldaten“ herangezogen hat. Noch im älteren Wiener Volksdialekt war Platti = „Geld“; s. Hügel, Wiener Dialekt-Lexikon, S. 120. — Über Platte im Münzwesen s. im allgemeinen auch noch Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1907 unter „Platte“, Nr. 4, lit. d.

3) S. hierzu Schmeller, a. a. O., Sp. 463 (wo auch auf den ev. Zusammenhang mit Piaster hingewiesen) sowie Kleinpaul, Fremdwort S. 116 und 18 (über plata, das engl. plate und Platina). Über Piaster (zu mlat. plastrum, „Metallplatte“ und „Pflaster“ [der Straßen]), s. auch Harder, Werden und Wandern, S. 116. — Ein eigentümliches substantiviertes Adjektiv Weiches (böhm. me'ky) für „Gold“ findet sich in der Handthierka ca. 1820 (354: hier neben Steiches) und bei Puchmayer 1821 (356). Nach Pott II, S. 24 handelt es sich dabei um eine der — auch sonst im Rotwelsch beliebten (vgl. Günther,

Auch die Farbe der verschiedenen Metallgattungen hat bei den Münznamen erklärlicherweise eine sehr bedeutende Rolle gespielt¹⁾ und namentlich zu einer Reihe interessanter Vergleiche geführt, die noch weiter unten näher zu betrachten sind. Aber auch an mehr abstrakten Bezeichnungen fehlt es hier nicht. Den „Weißpfennig“ z. B., der auch in latinisierter Gestalt als „Albus“ (sc. denarius) einst eine offiziell anerkannte deutsche Münzbezeichnung gewesen, finden wir bei den Gaunern als Lobon, Loben oder Lohwen wieder (zu hebr. lābān, jüd. lobon oder lowon, rotwelsch meistens lo[h]wen „weiß“²⁾), während der rein deutsche Weißling für das Zwanzigkreuzer- (oder -pfennig)stück, neuerdings auch einerseits für „Silberstück“ schlechthin, andererseits für das Fünfpfennigstück vorkommt³⁾. Ein Blauer bedeutet bei den Wiener Gaunern die Fünf- (oder Zehn-) guldennote, bei den reichsdeutschen dagegen den Hundertmarkschein (vgl. oben S. 253: blauer Lappen)⁴⁾. Im englischen Cant heißt zu-

Rotwelsch, S. 20) — sog. Enantiosemien (d. h. Umkehrungen eines Begriffs in das gerade Gegenteil, die sich hier aus der bekannten Eigenschaft des „harten“ Goldes ergäbe (vgl. dazu Härtling = „harter Taler“ in der ält. Studentenspr. nach Kluge, Studentensprache S. 94 und poln. twardy, eigentl. „harter“ für Taler nach Klausmann [Geld]).

1) S. auch schon oben S. 243, Anm. 1 (betr. die Namen für Silber[geld]) sowie S. 288, Anm. 1 u. S. 289, Anm. 1 (betr. die Ausdrücke Sohof und Kesef).

2) Über den Gebrauch des Wortes bei den Juden s. Zunz, S. 548 und 562; vgl. auch A.-L. IV, S. 396: moos lowon = „Silbergeld“. Belege aus der Gaunersprache: Pfister 1812 (301: Lobon); v. Grolman 43 und T.-G. 133 (Loben oder Lohwen); Karmayer G.-D. 208 (Loben, Lohwen, Lowon, auch Locker); lo(h)wen usw. für „weiß“ häufiger, bei A.-L. 568 und Groß 414 auch = „silbern“.

3) Weißling (Weisling, Waisling): a) für d. „(Silber-)Zwanziger“, d. h. d. Zwanzigkreuzerstück: Castelli 1847 (392); Fröhlich 1851 (413); A.-L. 621; b) für das Zwanzigpfennigstück: Ostwald (Ku.) 166 (s. aber auch lit. d); c) für „Silberstück“: Groß 437; Rabben 140; d) für das Fünfpfennigstück: Schütze 99 u. Ostwald (Ku.) 166 (neben der Bedeutung unter b). Über die sehr verschiedenen sonstigen Bedeutungen des Wortes Weißling s. im allgemeinen Günther, Rotwelsch, S. 62; für die Einzelheiten bes. etwa Karmayer 180 und Ostwald (Ku.) 166. — Im Hennese Flick (450) findet sich Witten (d. h. Weißer) für „Stüber“ (vgl. oben S. 286, Anm. 4), desgl. in Lübeck für „Weißpfennig“; s. C. Schumann, a. a. O., S. 73. — Über weißes Meger oder Weißmoß = „Silbergeld“ s. schon oben S. 257, Anm. 2 u. S. 265, Anm. 1, über blanke Asche für denselben Begriff und Weißfuchs für „Silber“ noch unten S. 315, Anm. 3 und S. 319 u. Anm. 2. Vgl. auch oben S. 243, Anm. 2 über geweißigt, weiß und schneeweiß.

4) S. Pollak 207; Rabben 26 (Synon.: Blauflügel, worüber noch unten S. 317 u. Anm. 2); Ostwald 24. Vgl. auch Schranka, Wiener Dial. Lex. 31 (Blauer = „die ehemalige Zehnguldennote“) und Horn, Soldaten-

nächst das Gold, dann aber auch das Geld ochre, d. i. „Ocker“, nach dem bekannten gelbbraunlichen Farbstoffe (vgl. auch yellow stuff, eigentl. „gelber Stoff“ für „falsches Gold“), und in dem berühmten „Hennese Flick“ von Breyell (Reg.-Bez. Düsseldorf, unweit der holländischen Grenze) ist der „Carolin“ (Goldstück) als gehl, d. i. „der Gelbe“, verzeichnet (s. niederd. gel. u. schon mhd. gël = „gelb“) ¹⁾.

In ähnlicher Weise, wie hier mehrfach auf Farben hindeutende Adjektive als Geldbezeichnungen zu Hauptwörtern erhoben worden, ist dies in der Sprache öfter auch mit geographischen Eigenschaftswörtern geschehen, die Bezug nehmen auf den Ort, oder das Land, wo die Münzen zuerst geschlagen wurden oder auch ihre weiteste Verbreitung fanden ²⁾. Dahin gehört z. B. aus unserer Muttersprache unser alter lieber, von den Finanzpolitikern in den letzten Jahren so heiß umstrittener und seit dem 1. Oktober 1907 als gesetzliches Zahlungsmittel abgeschaffter Taler (dessen Name übrigens höchstwahrscheinlich in dem nach der Münznovelle vom 19. Mai 1908 wieder neu eingeführten „Dreimarkstück“ im Volke weiterleben wird). Denn „Taler“ ist ja nur eine Abkürzung von „Joachimstaler“ (nämlich: Gulden [-Grosch(en)] sc. -Pfennig), weil er in der nordböhmischen Stadt Joachimstal in den Münzstätten der Grafen von Schlick zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts zuerst in größeren Mengen geprägt worden ³⁾.

sprache, S. 97 (Blauer = „Hundertmarkschein“, „wohl nicht nur in Offizierskreisen“). — Sonst ist (bes. in der Kundensprache) Blauer auch = „Schutzmann“. Vgl. u. a. Günther, Rotwelsch, S. 64; Schütze 64; Rabben 26; Ostwald (Ku.) 26.

1) S. Baumann, S. 149 (betr. ochre) und 284 und 235 (unter „yellow“ und „stuff“); über yellow boy und canary bird noch weiter unten S. 320, Anm. 1 u. 2. Zu dem Hennese Flick (450) vgl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 betr. Plotte Gehl. Über Gelb als Grundfarbe des Goldes s. schon oben S. 288, Anm. 1.

2) Vgl. dazu auch Günther, Geographie, S. 148.

3) S. bes. die W.-Bücher von Grimm (XII, Sp. 301/2), Kluge (S. 392/93) und Paul (S. 541/42) unter „Taler“; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 105, S. 149/50; Kleinpaul, Leben der Sprache III, S. 181; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113, 236. Der Taler ist schon früh als tallero auch ins Italienische, als daalder ins Holländische und als dollar bekanntlich ins Englische (der Amerikaner) eingedrungen (s. Kluge, W.-B., S. 393; Harder, a. a. O., S. 116). — Auch in dem Täli (für „Franken“) des Berner Mattenenglisch. (Schweiz. Archiv IV, S. 40, 42 und Rollier 53) steckt wohl ebenfalls unser Taler; vgl. auch noch Villatte S. 85 unter „dale“. — Der Ausdruck Tiroler für Taler, den H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122 anführt, könnte vielleicht in Zusammenhang stehen mit der Tatsache, daß auch in den Silberlagern der nordtiroler Berge Taler geprägt worden sind, und zwar schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, so daß von manchen auch geradezu Hall in Tirol als der eigentliche Geburtsort des Talers angesehen wird. —

In die gleiche Kategorie fällt ferner der noch ältere Heller (Häller oder Haller, näml.: Pfennig), der zuerst etwa um 1228 in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall das Licht der Welt erblickt haben soll¹⁾. Obwohl es nun in früheren Zeiten z. B. auch „Berner“ (d. i. Veroneser), „Münchener“, „Regensburger“ und „Wiener“ (näml.: Pfennige) gegeben hat²⁾, so vermochten sich diese Ausdrücke doch sämtlich nicht zu behaupten; der Heller dagegen erwarb sich eine derartige Popularität, daß er uns auch heute noch nicht nur ganz vertraut (in Österreich sogar wieder amtlich anerkannt) ist, sondern sich in unserem Sprachgebrauche zum Teil sogar zu dem abstrakteren Begriffe „kleine Münze“ oder „wenig Geld“ erweitert hat (vgl. „keinen roten Heller“ für etwas geben, jemanden „bei Heller und Pfennig“ bezahlen, „wer den Heller nicht ehrt, ist des Talers nicht wert“ u. dgl. mehr³⁾). Es ist dies hier

Wenn man auch in Märker für Mark (s. H. Meyer, a. a. O. 77) eine geographische Bedeutung (mit Bez. auf die Mark Brandenburg) hineinlegt, so handelt es sich dabei natürlich nur um ein Wortspiel.

1) Nach anderen soll dies in Hallein geschehen sein; s. Harder, Werden und Wandern, S. 116. Vgl. im allgemeinen auch Paul, W.-B., S. 253, ferner Kleinpaul, Leben der Sprache III. S. 181 und Weise, Muttersprache, S. 113 und 236. Anm. 2, der übrigens Heller als Genit. plur. (Pfennig der Haller. d. h. der Bewohner von Hall) auffaßt. — Über d. entsprech. Namen bei den deutsch. Juden s. Zunz, S. 562.

2) S. darüber Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 431.

3) Derartige Begriffserweiterungen sind in unserer Sprache durchaus nichts Seltenes. Erinnert sei hier z. B. an den Batzen in Redewendungen wie etwa „Batzen haben“ = „viel Geld haben“ (s. Grimm, D. W.-B. I, Sp. 1159; Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 13; v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 27, S. 39; vgl. denselben Gebrauch von bezzi im Italien., s. auch unten S. 303, Anm. 1 a. E.), ferner an den Kreuzer, wie z. B. in der Redensart „auf die Kreuzer schauen“ und ähnl. (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 96 und bes. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer“, Nr. 2, a und b), an den Pfennig (s. im allgemeinen Grimm, D. W.-B., VII, Sp. 1667/69) in Redensarten wie „den Pfennig ansehen“ oder „dreimal umdrehen“ für „knauserig sein“ (Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 917, S. 367) und ähnl. (s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1667 unter „Pfennig“, Nr. II, 1. b) sowie in verschiedenen Verbindungen, wie etwa „Pfennigmeister“ für „Zahlmeister“ (s. Grimm, a. a. O., Sp. 1670; Horn, Soldatensprache, S. 57) „Pfennigfuchser“ (s. Grimm, Sp. 1868/69; Kluge, Studentensprache, S. 10, 112 u. Unser Deutsch, S. 95), „Schwenzelpfennig“, bes. für Ersparnis am Wirtschaftsgelde der Frau u. dergl. (s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2267; Paul, W.-B., S. 480; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111), „Sparpfennige“, „Not- u. Zehrpfennig“ (s. Weise, Muttersprache, S. 232), Mutterpfennige (s. Kluge, Studentensprache, S. 31, 109) u. a. m., an den Groschen (ganz ähnlich wie Pfennig gebraucht, z. B. in „Spar-, Not-, Muttergroschen“) sowie an den Schilling, der z. B. im „Pacht- und Kaufschilling“ völlig zu dem Begriffe „Preis“ erweitert ist (s. die W.-Bücher v. Grimm [IX, Sp. 152, Nr. 2] und Paul [S. 445]; vgl.

deshalb besonders hervorzubeben, weil auch in unserer Gaunersprache ein solcher allgemeiner Gebrauch des Wortes bekannt gewesen zu sein scheint, denn in dem rotwelschen Hellig (Hölig) oder Helling u. ähnl. für „Geld“ schlechthin — was sich (als Helch) auch noch bei den schwäbischen Händlern findet ¹⁾ — steckt doch wahrscheinlich auch nur der alte Heller ²⁾, und vielleicht hat den Übergang dazu die noch

auch Müller in d. Zeitschr. f. deutsche Wortforsch. II, S. 194, auch S. 196 [über noch andere derartige Verbindungen mit Schilling] und Davis, ebds. IV, S. 191). Über Redensarten mit Dreier s. Borchardt-Wustmann, a. a. O., Nr. 263, S. 108 vbd. mit H. Meyer, Richt. Berliner, S. 29. — Völlig verloren gegangen ist uns endlich der ursprüngliche Begriff einer Münze bei Deut (s. darüber schon oben S. 293, Anm. 2) und bei Scherflein (in der Redensart: „sein Scherflein“, d. h. eine Kleinigkeit, „zu etwas beitragen“), das genau dieselbe Bedeutungsentwicklung wie Deut durchgemacht hat. Denn auch hier handelt es sich eigentlich um eine kleine Münze (ahd. scërf, mhd. schërf oder scherpf, mnnd. scharf, schërf = „halber Pfennig“, vielleicht ursprüngliche Bedeutung „Bruchteil“, zu angels. scëorfan, „abreißen“); s. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 2581/82 und 2583 unter „Scherf“ und „Scherflein“), Schmeller, (II, Sp. 464), Paul (S. 445) unter „Scherf“ und Kluge (S. 336) unter „Scherflein“; vgl. auch Borchardt-Wustmann, a. a. O., S. 108 unter Nr. 263 und Weise, Ästhetik, S. 33. — Über ähnliche Verallgemeinerungen von Münzbezeichnungen in fremden Sprachen s. — außer den bezzi — auch schon oben S. 247, Anm. 5 (betr. le rond) und unten S. 309 und Anm. 3 (betr. danaro, dinero und quattrini).

1) Belege: Andr. Hempel 1687 (168, 170, 171: Hellig); Waldheim. Lex. 1726 (187: Helling, aber Hellig pflantzer = „Geldmacher“ und [189] Schlummer hellig „Schlafgeld“ {vgl. oben S. 263, Anm. 2}); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. 1755 (240: Hölig, Hellig); schwäb. Händlerspr. (481: Helch = „Geld“). Auch die ältere Soldatensprache hat Hellrichen für Geld gekannt (Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 11). — Zu trennen hiervon ist Hellig oder Hellich in der Bedeutung „Anteil an der (Diebes-) Beute“ u. dgl., das sich in den neueren Wörtersammlungen findet (vgl. z. B. Zimmermann 1847 [379]; Lindenbergh 185; Rabben 62; Ostwald 67) und zu dem auch ein Zeitwort helligen oder hellichen = „teilen“ gebildet ist (so schon 1812 [s. Kluge, Rotw. I, S. 293: höhlichen] und dann öfter). Es geht auf das hebräische chélek zurück, worüber zu vgl. A.-L. 549 unter „Hellig“ vbd. mit 530 unter „Chelek“ und IV, S. 142, Anm. 1 und 370 unter „Cholak“; s. auch O. Meisinger in d. Z. f. hochdeutsche Mundarten III, S. 123.

2) S. Pott II, S. 32, der allerdings die Ableitung von hallen = „klingen“ zur Wahl stellt (vgl. oben S. 285, Anm. 1). Nach Kluge, W.-B., S. 171 unter „Heller“ soll das schon mhd. hellinc oder halling = „obolus“ identisch mit dem mhd. helbling, „halber Pfennig“, gewesen sein. Vgl. dazu auch noch Müller in d. Z. f. deutsche Wortforsch. II, S. 193 und Davis, ebds. IV, S. 190. — Über die allmähliche Erweiterung der (ursprünglich nur für bestimmte Münzarten gebrauchten) rotwelschen Wörter Doule und Blech zu dem Begriffe „Geld“ s. schon oben S. 234, Anm. 1 und S. 290, Anm. 2: über carle im französischen Gaunerargot s. noch unten S. 308, Anm. 3.

ältere Bezeichnung Hellerrichter oder Hellerrichtiger (noch früher: richtigen häller) für den Gulden (im Gegensatz zu den nicht goldenen, mithin nicht richtigen, rechten oder echten Hellern) vermittelt¹⁾. Die Kreuzer, die zuerst im dreizehnten Jahrhundert in den Münzstätten von Verona und Meran (an der Etsch) geschlagen wurden, führten anfänglich den Namen Meraner oder „Etschkreuzer“²⁾. Man darf daher wohl Avé-Lallemants Vermutung (Bd. IV, S. 578 vbd. mit S. 133, Anm. 5) beipflichten, daß die rotwelschen Ausdrücke Etsch (Ehtsch) oder Netsch (Nedsch, Neetsch)³⁾ aus „Etscher“ bezw. „n'Etscher“ (= Abkürzung von „ein Etscher“, nämlich: Kreuzer) entstanden seien. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Worte Böhme oder Böhme (Behma usw.) für den Groschen, das wohl sicher als Abkürzung für den „böhmischen (oder Prager) Groschen“ aufzufassen ist⁴⁾. Es ist auch von den Zigeunern aufgenommen worden, hat sich bis in die Gegenwart hinein in der Kundensprache (für das Zehn-

1) Belege hierfür: a) richtigen häller bei G. Edlibach um 1490 (20); vgl. oben S. 234, Anm. 1; Hellerrichtiger: Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (80); Fischart 1593 (112, ohne Erklärung); c) Hellerrichter, Heller-Richter: Klein, Sprache der Landsknechte 1598 (116; vgl. auch Horn, Soldatensprache, S. 96 und Anm. 10); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Rotw. Gramm. (1755) 11 und D.-R. 36; v. Grolman 28 (hier schon als veraltet bezeichnet); Karmayer, G.-D. 201. In den neueren Sammlungen fehlt das Wort.

2) S. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1390 unter „Kreuzer“ verbunden mit Sp. 178 unter „Etsch“; vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2190 unter „Kreuzer“, Nr. 2, a; Harder, Werden und Wandern, S. 116.

3) Belege (in chronologischer Folge): für a) Neetsch: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); b) Netsch: Schintermicherl 1807 (289); c) Etsch: Pfister bei Christensen 1814 (319, bei Christensen selber [328 und 332] Loitsch oder Laitsch, ein Wort dunkler Etymologie, das auch sonst einzelt in den rotwelschen Wörterbüchern vorkommt, so z. B. bei v. Grolman 40, 43 und T.-G. 107 und Karmayer, G.-D. 206, 208; vgl. auch noch Rabben 81 und 84: Laitsch, Lotsch = „eine Kupfermünze“ und Ostwald 91, 97: Formen ebenso, Bedeutung: „Kupfergeld“; Pfullendorfer Jauner-W.-B. 1820 (342); Karmayer 42; auch Berner Matenenglisch (Schweiz. Arch. VI, S. 159); d) Ehtsch: v. Grolman 18 und T.-G. 107; e) Nedsch: Fröhlich 1851 (405); A.-L. 578 (hier als Hauptform angeführt); Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Groß 418; f) Netscher: A.-L. 578; g) Nedscher: Groß 418. Vgl. auch noch Berkes 115: Netz = „Kreuzer“. In den Wiener Dial.-Lexika von Hügel (S. 113) und Schranka (S. 119) findet sich die Redensart: „er hat seine paar Netscherln (d. h. sein Weniges) verloren“. — Ob auch Knëtsch für „Geld“ in der schwäb. Händlerspr. noch in diesem Zusammenhang gebracht werden darf, wage ich nicht zu entscheiden.

4) S. Pott I, S. 52; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 15 (unter „Behm“) vgl. Günther, Rotwelsch, S. 44.

pfennigstück) erhalten und ist sogar wohl hier und da (wie besonders in Berlin und in Schlesien) auch in der gewöhnlichen Redeweise noch zu hören¹⁾. Direkt aus dem Zigeunerischen dürfte Rinkosch für Gulden (eigentlich: „Rheinischer“, sc. Gulden) in unser Rotwelsch eingedrungen sein²⁾. Mit Breslauer bezeichneten die Gauner früher — nach Avé-Lallemant — (u. a. auch) den „Silberzwanziger“³⁾,

1) Über d. Zigeun. s. Pott I, S. 52 und Jühling in H. Groß' Archiv, Bd. XXXII, S. 219 (Behma). Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Waldheim. Lex. 1726 (187: Böhme [vgl. 186 unter „borgen“ d. Pl. Böhnm], als zigeun. angeführt); Groß 395 (Behma); Wulffen 397 (Böhm); ebenso: Kundenspr. III (424); IV (433); Thomas 58. Über die Berliner Umgangssprache (Behm) s. H. Meyer, a. a. O., S. 15; über den Ausdruck Fünfböhm-Sergeant für den Gefreiten bei den Soldaten (in Schlesien) s. Horn, Soldatensprache, S. 49 und dazu J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 118. Auch bei der polnischen Bevölkerung Deutschlands soll das Zehnpfennigstück czeski d. i. „der Böhme“, heißen (Klausmann, [Geld]).

2) Rinkosch nur bei Groß 424; vgl. schon oben S. 272, Anm. 2. lit. g. Zur Etymologie s. Pott I, S. 52 und II, S. 276 unter „Rinckos“ mit Hinweis auf das poln. Renski zrebrom = „Gulden“, eigentlich = „Rheinischer von Silber“. — Eine geographische Beziehung hat ursprünglich offenbar auch der rotwelsche Ausdruck Chaker für e. Goldmünze, bes. den Dukaten (Louisdor, Gulden) gehabt, der übrigens zu den seltenen gehört und ohne Zweifel aus dem Judendeutsch her stammt. — Im Hebr. ist nämlich Hagri, pl. Hagriim der Name eines in der Bibel vorkommenden Volkes, der später wegen der Klangähnlichkeit zur Bezeichnung der Ungarn und sodann weiter auch des ungarischen Dukaten gebraucht wurde (Mitteilung von Dr. A. Landau), vgl. auch A.-L. IV, S. 358 und II, S. 100, Anm. 1). Von da aus ist dann die Verallgemeinerung zu dem Begriffe „Dukaten überhaupt“ bzw. der Gebrauch des Wortes auch für andere Goldmünzen leicht gegeben. Schon bei Deecke (bei A.-L. III, S. 249) bedeutet Hager schlechtweg den „Dukaten“; nach A.-L. IV, 357/58 wurde statt Hager schon von den Juden vielfach auch Chager geschrieben und gesprochen. Bei v. Grolman 12 und T.-G. 90 und Karmayer G.-D. 194 ist Chaker = „Dukaten“, pl. Chakriem = „mehrere Dukaten“ verzeichnet; weiter liegt dem Ausdrucke Gackerin für „Louisdor“ (pl.) in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240) gewiß dieselbe Vokabel zugrunde, und endlich könnte vielleicht auch in der Verbindung Hedschake, (Hedschaki [bei Pollak 216]) oder Hedschaki (bei Berkes 110) für „fünf Gulden“ (in der erste Teil aus dem hebr. hé, eigentlich fünfter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 5 zu erklären ist [s. auch Pollak, 216, Anm. 3]) die letzte Hälfte als aus Chaker entstanden betrachtet werden.

3) S. A.-L. 527 (mit Anführung von noch zwei anderen Bedeutungen des Wortes); bei Groß 397, Rabben 28 und Ostwald ist es schlechthin durch „ein Geldstück“ wiedergegeben. Vgl. auch in der polnisch. Gaunersprache Krakus = „Zehnkreuzerstück“. „So hießen vom Freistaat Krakau 1835 geprägte Silbermünzen zu 2 und 1 polnischen Gulden, 10 und 5 Groschen“. (Landau, S. 144). — Das rotwelsche Flor, (Flörl) für Gulden gehört zu

während der (auch) für das Fünfpfennigstück gebrauchte — *Brummer* (d. i. = „*Bromberger*“) — nach *Rabben* — ursprünglich der Name für „eine in Bromberg geschlagene polnische Kupfermünze“ gewesen sein soll¹⁾. Auf die schwäbische Stadt *Ulm* geht wohl der *Ulmer* zurück, wie bei den Händlern des benachbarten hohenzollerschen *Killertales* der *Pfennig* heißt (*Kluge*, *Rotw.* I, S. 436), dem unsere modernen Kunden den patriotischen Namen *Reichsdeutscher* verliehen haben²⁾.

Eine nicht geringe Zahl von Münzausdrücken steht bekanntlich in Beziehung zu den verschiedenen, den Geldstücken aufgeprägten Zeichen, Wappen usw. So bezeichnete man mit *Krone* (jetzt u. a. der Name für den halben Gulden in Österreich und offiziell auch für das Zehnmarkstück bei uns in Deutschland) ursprünglich nur eine wirklich mit dem Bilde einer solchen versehene Münze (vgl. *Kronentaler* u. dgl.)³⁾, den *Kreuzer* (zu ergänzen: -*Pfennig*, mlat. [denarius] *cruciat* oder *cruciger*[us]) zierte ein *Kreuz*⁴⁾, der *Rappe* (n) — der noch heute in der ganzen Ostschweiz die kleinste Scheidemünze umfaßt — soll seinen Ursprung von einer zuerst im fünfzehnten Jahrhundert zu *Freiburg* im *Breisgau* aufgekommenen Münze mit dem Kopfe eines *Raben* (oberdeutsche Nebenform: *Rappe*, erst später für ein schwarzes Pferd gebraucht) herleiten⁵⁾ und der *Batzen* (mhd. *batze*, mlat. *bacio*, *bacius*, *bacenus*, ital. *bezzo*), der zuerst gegen 1492 in *Bern* geprägt worden, nach dem darauf befindlichen Wappen dieser Stadt, einem *Bären* (mhd. *betz*, nhd. Kosenamen *Bätz* oder *Pätz*, *Petz*,

Florin, dessen Namen man ja allenfalls direkt zur Stadt *Florenz* als Ausgabort dieser Münzen, in Beziehung setzen kann (vgl. *Harder*, *Werden und Wandern*, S. 115 und *Anm.* 55 [S. 234]), besser aber doch zunächst von deren, den Münzen aufgeprägten Wappen, der goldenen *Lilie*, herleitet. Vgl. weiteres noch unten S. 303, *Anm.* 2.

1) S. *Rabben* 28; vgl. *Ostwald* 30.

2) S. *Schütze* 85 und *Ostwald* (Ku.) 122; bei letzterm 36 auch bloß: *Deutscher*, was als *gaunersprachl.* bezeichnet ist.

3) S. *Grimm*, *D. W.-B.* V, Sp. 2366/77 unter „*Krone*“ III, Nr. 1; *Paul*, *W.-B.*, S. 309, *Waag*, *Bedeutungsentwicklung*, S. 181, Nr. 640.

4) S. die *W.-Bücher* von *Schmeller* (I, Sp. 1390), *Grimm* (V, Sp. 2190) unter „*Kreuzer*“, Nr. 2), *Kluge* (S. 226) und *Paul* (S. 308); *Waag*, a. a. O., Nr. 640; *Harder*, *Werden und Wandern*, S. 116.

5) S. die *W.-Bücher* von *Grimm* (VIII, Sp. 116) unter „*Rappe*“, Nr. 4), *Kluge* (S. 309) unter „*Rappen*“ und „*Rappe*“ vbd. mit S. 307) unter „*Rabe*“, *Paul* (S. 412) unter „*Rappe*“; *Waag*, a. a. O., Nr. 640 u. S. 58, Nr. 210; vgl. auch *Harder*, a. a. O., S. 116; *Weise*, *Muttersprache*, S. 113; *Riegler*, *Das Tier*, S. 143/44. Über frühere „*Räblein*“ oder „*Räblerdukaten*“ in *Ungarn* s. *Schmeller*, *Bayer. W.-B.* II, Sp. 4) unter „*Rab*“.

vielleicht Diminut. zu Bernhard) benannt worden sein¹⁾. Der Gulden endlich hat zwar — wie bereits ausgeführt — seinen Namen vom Golde, aber sein, auch heute noch allgemein bekanntes Abkürzungszeichen fl. erklärt sich aus der fremdländischen Bezeichnung Florin (spätmd. flōrin mlat. florinus oder florenus, ital. florino oder fiorino, französ. florin), die wieder zurückführt auf die Lilie (Blume, ital. fiore, lat. flos, floris) im Stadtwappen von Florenz, von wo aus diese Goldstücke, die sich im Laufe der Zeiten fast über ganz Mitteleuropa verbreiteten, zuerst in den Verkehr gelangten²⁾.

Alle diese Münznamen haben nun auch in unserem Rotwelsch mehr oder weniger deutliche Spuren hinterlassen. So ist z. B. der Florin in den Vokabularien nicht nur als Flor (Flohr) oder Flörl (sowie auch in der — schon früher erwähnten — eigenartigen Zusammensetzung Flormees anzutreffen³⁾, sondern liegt vielleicht auch der deutschen Form (Übersetzung) Bleaml (d. i. Blümchen) zugrunde, die in der älteren Wiener Gannersprache für den Dukaten (also gleichfalls ja für ein Goldstück) vorkommt⁴⁾. Der Kreuzer ist als

1) S. die W.-Bücher von Grimm (I, Sp. 1159 unter „Batze“, nicht zu ital. pezzo), Schmeller (I, Sp. 13), Kluge (S. 33) und Paul (S. 61); vgl. auch Harder, a. a. O., S. 116; Riegler, Das Tier, S. 15, Anm. ** (hier auch über d. ital. bezzi = „Münzen, Geld“; vgl. oben S. 238, Anm. 3).

2) S. Grimm, D. W.-B. III, Sp. 1817 unter „Flore (Flor, Floren)“, Kluge, W.-B., S. 118 unter „Florin“; Seiler, Lehnwort II, S. 220; vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, Nr. 107, S. 151 u. Harder, a. a. O., S. 115 u. Anm. 55 (S. 234); über den Gebrauch des Ausdrucks Florin bei den deutschen Juden s. Zunz, S. 263.

3) Belege: a) für Flor oder Flohr: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); Christensen 1814 (330); v. Grolman 21 und T.-G. 99; Karmayer 49; vgl. Fleur im Bargunth von Zeele (472); b) für Flörl: A.-L. 541 und dazu die Wien. Dial.-Lexika von Hügel (S. 61) und bes. von Schranka (S. 52: Flörl [auch Flearl] = „die alte österreichische papierene Einguldennote, im Gegensatz zum Stan, dem Silbergulden“ (vgl. unten S. 314, Anm. 2). Das hier (S. 51) als Synonym zu Flörl angeführte Flins bedeutet nach Pollak 212 in der Wiener Gannersprache nur das „Zwanzighellerstück“; sachlich übereinstimmend auch Flinz bei Berkes 131; vgl. ferner Pollak 220: krumpe (d. i. wohl = krumme) Flins = „fünzig Kreuzer, eine Krone“. — In der spanischen Germania soll (nach Pott II, S. 15) florin soviel wie „moneta“ bedeutet haben. Über die Verbindung Flormees s. schon oben S. 265, Anm. 1.

4) Belege: Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (395); Wien. Dirnensprache 1886 (416); A.-L. 525 (hier neben Blümel, Blümchen); Groß 396. — Nach Pott I, S. 52 soll es sich auch bei der Form Pluma für Dukaten oder auch Goldstück schlechthin um das deutsche Wort „Blume“ handeln. Belege dafür: a) im Sinne von „Dukaten“: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 18 und D.-R. 33; v. Grolman 54 und T.-G. 90 (neben Fuchs-Pluma [21, T.-G. 90]; vgl. unten S. 318, Anm. 3 betreffend Fuchs); Kar-

Psalmer, Zalmer (Zalme, Zall), Salmer (Salmen, Salem, Sal||] u. a. m.) ins Jüdische übertragen worden (aus dem hebr. zelem, „Kreuz, Kruzifix“) ¹⁾, außerdem in der Form Kritzer. (vgl. zigeun. kritzâri, Pott I, S. 52) in Karmayers Glossar (99) für „Carolin, Louisd'or“

mayer G.-D. 213 und 197 (ebenso); b) für „Goldstück“ schlechthin: Groß 422 und Wulffen 401 (Plumas). — Ob endlich auch noch Blüt(h)e, ebenfalls für Dukaten, vereinzelt auch wohl für Geldstück im allgemeinen, neuerdings aber (namentl. im Plural: Blüt[h]en) bes. auch für falsches, gefälschtes Geld gebraucht, noch hierher gezählt werden darf oder ob es sich vielleicht nur um eine Nebenform zu Blete, Bleite usw. (vgl. oben S. 294, Anm. 4) handelt, mag dahin gestellt bleiben. Belege: a) für die Bedeutung „Dukaten“: Andr. Hempel 1687 (167) und Waldheim. Lex. 1726 (186); A.-L. 525 (unter „Bleaml“); b) für „Goldstück“ schlechthin: Pfeiffer 1828 (362; vgl. 363: Fuchsblüte = „Goldstück“; s. darüber noch unten S. 318, Anm. 1); c) für falsches, ungültiges Geld und dgl.: Zimmermann 1847 (374: Blüten = „polierte Zahlpfennige“ zum Betrügen, näh. s. das. unter „Bauernfänger“); Klausmann und Weien IV, V („nachgemachtes Papiergeld“, aber „nicht Falsifikate von Geld, sondern bedrucktes Papier“, z. B. zum Zwecke der Reklame [als Geschäftsanzeigen] usw. angefertigt); Groß 396 (hier Blüte allgem. = „falsches Geld“) und 404 (gedruckte Blüten = „falsche Banknoten“); Roscher 278 (Blüten = „falsches Geld oder blanke Spielmarken, auch zusammengelegte Zigarrendüten mit nachgemachten Hundertmarkscheinen“); Rabben 27 (Blüten = „poliertes, versilbertes und vergoldetes Falschgeld zum Betrügen“) und 54 (gedruckte Blüten, Bedeutung wie bei Groß); Ostwald 26 (Blüten = „falsches Papiergeld, bes. Reklamezettel, überhaupt Falschgeld“) u. 57 (gedruckte Blüten, Bedeutung wie bei Groß und Rabben). — In der Kundensprache — IV (493) — ist das Diminut. Blütchen für „falsches Geld“ bekannt gewesen. — Über die Bezeichnung Blütenschmeißer für eine besondere Klasse betrügerischer Gauner s. schon Pfeiffer 1828 (S. 362 mit genauerer Definition); vgl. auch A.-L. 526 vbd. mit 561 unter „Kone“. Blütenstecher bei Groß 396, Rabben 27 und Ostwald 26 (im wes. übereinstimmend) für „Gauner, die falsches Geld weitergeben“.

1) Zur Etymologie s. A.-L. 623 unter „Zall“, vgl. auch IV, S. 133, Anm. 5. Thiele 324 hat: „Zeilem, (n) das Kreuz, (m) der Kreuzer.“ — Belege für die im Text genannten Formen (in chronolog. Folge): a) Psalmer, Baseler Glossar von 1733 (208); b) Zalmer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216); vgl. auch v. Reitzenstein 1764, (248 Judendeutsch); bei A.-L. 623; Zallmer, dagegen 531: choze Zalmer = „halber Kreuzer“; c) Zall: Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241); Pfister 1812 (307); v. Grolman 75 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623 (vgl. 531: choze Zal); Groß 438 (so: auch in der Verbindung Doletzahl = „Batzen“ [eigentl. vier Kreuzer, vom jüd. dolet, dollet, hebr. dāleth, vierter Buchstabe des Alphabets, als Zahl = 4] bei v. Grolman T.-G. 84; bei Karmayer G.-D. 196 gleichsam angedeutet: Dolletzahl); d) Zalme: Pfister bei Christensen 1814 (332); v. Grolman 75; Karmayer G.-D. 223; A.-L. 623; Groß 428; e) Salm: Pfister bei Christensen 1814 (328); v. Grolman 57 (auch Salem) u. T.-G. 107; A.-L. 623; bei Karmayer G.-D. 215: Solm; f) Salmen: Pfister bei Christensen

anzutreffen, ähnlich wie der Batzen in der älteren Wiener Gaunersprache den Taler bedeutet hat¹⁾ (vgl. das volkstüml. Donnerbatzen für unser unförmliches Fünfmarkstück), während sich vereinzelt die Krone umgekehrt eine Erniedrigung zum Kreuzer hat gefallen lassen müssen²⁾. Der Rappe(n) aber hat Veranlassung gegeben zur Bildung des Zeitworts berappen (oder berabbeln u. ähnl.) für „bezahlen“ (eigentl. „Rappen geben“, vgl. blechen zu Blech)³⁾, dessen Gebrauch

1814 (328); g) Salme, Salmer, Sallmer: v. Grolman 57 und T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 623 (Salmer bes. auch in Verbindungen, wie z. B.: Biß [Bis- oder Zwis-] und Dris- [oder Tris-] Salmer-Fenne [od. -Finne] u. ähnl. — „Zwei- und Dreikreuzerstück“ [oder Groschen] bei v. Grolman 9, 17 u. T.-G. 90, 99 u. 133 u. Karmayer G.-D. 192, 196, 221 u. 224); h) Sal oder Sall: v. Grolman 57 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 215, A.-L. 623; i) Saller, Sallo: Karmayer G.-D. 215; k) Zalm: A.-L. 623; Groß 438. — Vielleicht könnte auch noch Dalm für den Begriff „Heller“ bei Pfister 1812 (297), v. Grolman 15 u. T.-G. 101 u. Karmayer G.-D. 195 als Abart von Salm, Zalm angesehen werden, wenn es sich nicht etwa nur um einen Druckfehler handelt.

1) Castelli 1847 (391); Fröhlich 1851 (394); A.-L. 523; Wiener Dirnensprache 1886 (416). — Umgekehrt hießen die alten Vierkreuzerstücke (= Batzen) im allgem. Wiener Dialekt „Schustertaler“, s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150. — Über die populäre scherzhafte Bezeichnung der Goldstücke als „gelbe Pfennige“ s. Schrader, Wundergarten, S. 48.

2) S. A.-L. 563 unter „Kröne“. — Über Flins (sonst wienerisch für Gulden, nach Pollak 212 = „Zwanzighellerstück“) s. schon oben S. 303, Anm. 3. — Im englischen Slang ist caroon (= crown) das Fünfschillingstück; s. Baumann, S. 25 vbd. mit Miklosich, Beiträge III, S. 27.

3) Zur Etymologie s. A.-L. 524, Kluge, W.-B., S. 39 unter „berappen“ („ursprünglich ein Gaunerwort“) vbd. mit S. 309 unter „Rappen“ und Paul W.-B., S. 73; vgl. auch J. Meier, Studentensprache, S. 9; Harder, Werden und Wandern, S. 116; Weise, Muttersprache, S. 113. — Belege aus der Gauner- und Kundensprache: Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Rabben 24 (hier neben: berabbeln, berebbeln, berebbeln); Kundenspr. II. (422), III (424); Ostwald (Ku.) 21; von Krämer- und sonstigen Geheimsprachen s. schwäb. Händlerspr. (479) u. Hallisch. Lattcherschmus (492, neben: beriweweln). Über die allg. Volkssprache s. Genthe, S. 7 und H. Meyer, Richt. Berliner, S. 16 (neben: berebbeln, beribbelen); über die Studentensprache s. u. a. J. Meier, a. a. O., S. 9 u. 46 (auch: berappigen). Mehrfach verwendete Synonyma dazu sind: a) bereimen (wohl zu ahd. rim ags. rim, „Zahl, Reihe“; vgl. A.-L. 524); so schon: Körners Zus. zur Rotw. Gramm. von 1755 (239); ferner Thiele 234; Zimmermann 1847 (374); A.-L. 524; Groß 395; Rabben 24; Ostwald (Ku.) 21; — im Pfullend. Jaun. W.-B. 1820 (337, 338, 346): pfräumen, bei Karmayer 17: bepreimen, i. d. schwäb. Händlersprache (479): beräumen; b) beschulmen oder beschollen (beides wohl zu hebr. schillēm, „bezahlen“ bzw. schullām, „bezahlt werden“ (vgl. A.-L. IV, S. 470 u. 524), erstere Form schon bei Pfister u. Christensen 1814 (317); ferner Krünitz' Enzyklopädie 1820 (348); v. Grolman 8 und T.-G. 85; Karmayer 17; Thiele 234; A.-L. 524; Winterfelder Hausiererspr. 442;

sich heute bekanntlich weit über den Kreis der Gauner und Kunden hinaus erstreckt.

Das zuerst bei dem Österreicher Castelli 1817 (392) verzeichnete Schwandl für eine „Silbermünze (von) ca. 30 „Krenzer(n)“¹⁾ ist vermutlich zu erklären als Diminutiv zu Schwan, was wieder auf den Vogel (Adler) als Münzzeichen hindeutet²⁾. Endlich sei noch erwähnt, daß es sich auch bei der Wiedergabe des aus dem Hebräischen stammenden Susim nicht bloß durch „Gulden“, sondern auch spezieller durch „Rößches-Gulden“ (bezw. „hannoverscher oder braunschweiger Louisd'ors“) im von Grolmanschen Wörterbuche (70) wohl zugleich mit um Bezugnahme auf ein Wappentier, das hannoversche Pferd, handelt (vgl. hebr. susim auch pl. von sūs, „Pferd“³⁾).

In neuerer Zeit wurden den größeren (bezw. wertvolleren) Münzen in der Regel die Bildnisse der bei ihrer Ausgabe regierenden Landesherren aufgeprägt. Darauf deutet höchstwahrscheinlich der (moderne) Ausdruck stumme Monarchen für das „Goldgeld“⁴⁾ in erster Linie

schwäb. Händlerspr. (479); die zweite Form zuerst bei Zimmermann 1847 (374); s. ferner Rabben 25 und Ostwald (Ku.) 21; hauptsächlich wohl auf jüdische Gauner beschränkt geblieben sein dürften die Formen: schulmenen oder schullemen u. bes. meschulmen oder meschullemen u. meschallem sein (zu hebr. mēschullām, „bezahlt“), s. Thiele 282 und 311, A.-L. 574 und 605 und Groß 430; vgl. auch Deecke und Chrysander bei A.-L. III, S. 250 und 405: meschullem und meschalmen = „bezahlen“, desgl. Berkes 109, 115: meschalmen = „zahlen, auszahlen“; c) bemurmeln: Wulffen 396; Ostwald 20; Kundenspr. III (424).

1) Das Wort findet sich weiter auch bei A.-L. 606 für „ein halbes Guldenstück“ und bei Groß 431 für „kleines Geldstück“ schlechthin.

2) Dafür auch Prof. Kluge (nach schriftl. Mittlg.). Die Erklärung des Ausdrucks, die A.-L. 606 gibt, erscheint wenig befriedigend. Das Grimmsche W.-B., welches das Wort auch (IX, Sp. 2209) anführt, schweigt über die Etymologie. — Das französ. Argot kennt cygne für das „Zwanzigfrankenstück“, s. Villatte, S. 85.

3) Sus (Susem, Zusem, Sossen, Zossen, Sößgen, Zußgen, Zosgen u. a. m.) für „Pferd“ ist im Rotwelsch ganz geläufig gewesen; s. u. a. Pott II, S. 13; A.-L. 612; Günther, Rotwelsch, S. 29, 30; Schütze 100 unter „Zoschen“; speziell bei v. Grolman 70: Suß = „Pferd“, pl. Susem oder Susim = „Pferde“. Ebds. ist aber Susim auch für „Gulden, auch Goldstücke überhaupt“ angeführt (vgl. auch T.-G. 109 und Karmayer G.-D. 220) und als Verkürzung von Sehuvim (pl. zu Sohof; s. oben S. 298, Anm. 1) aufgefaßt, jedoch ist das Wort vielleicht richtiger direkt auf den hebr. Münznamen sus (pl. susim) zurückzuführen, der verschiedenen Wert gehabt hat, z. B. für den römischen denarius, solidus usw. gebraucht worden ist, worüber näh. bei Zunz, S. 539/40, 541, 546, 550, 555. Vgl. auch A.-L. IV, S. 363: Sus, pl. susim = „Pfennig, Goldpfennig, daher auch Gulden“.

4) S. Ostwald 104. — Monarchen für „Gelder“ ist (Mitte des vorigen

hin, während außerdem dabei auch noch der Umstand mit in Betracht gezogen sein könnte, daß jene wertvollste Geldsorte die Sinne der meisten Menschen sozusagen „monarchisch“ beherrscht. Ferner ist die Bezeichnung Männer oder Männchen für die Taler (geputzte Männchen für „falsche Taler“) ¹⁾ wohl gleichfalls von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten; ja vielleicht ließe sich auch das bisher noch nicht befriedigend erklärte merkwürdige (übrigens seltene) alte Pun für „Geld“ ²⁾ in denselben Zusammenhang bringen, wenn man es nämlich auffaßt als eine Abbeviatur des jüdischen melech punem, wörtlich „Königsgesicht“ (von mel[l]ech, hebr. mēlek, „König“, und pōnim, pōnem od. pūnem, plur. von pōnō, hebr. pānā[h], „Antlitz Gesicht“, d. h. die Abbildung des Landesherrn auf den Münzen (vergl. king's picture, „Geldstück“, im engl. Cant) ³⁾, — eine Meinung, die durch das Vorkommen des Wortes pūnem im Sinne von „Geld“ in der sog. „Tjöttersprache (Bargunsch od. Humpisch)“ nordwestfälischer Kaufleute (in der Gegend von Ibbenbüren) eine gewiß beachtenswerte Unterstützung erfährt ⁴⁾.

Jahrhunderts) auch studentisch gewesen; s. Kluge, Studentensprache, S. 108. Vgl. auch noch d. engl. sovereign (französ. souverain).

1) Männer: bei Lindenberg 187 und 109 und Ostwald (Ku.) 100; Männchen: bei Rabben 88 (hier ausdrücklich mit dem Zusatze „wegen der Bildnisse“) und Ostwald (Ku.) 100; geputzte Männchen: bei Rabben 55 und Eintg., S. 11 und Ostwald 58.

2) S. Andr. Hempel 1687 (168) u. Waldheim. Lex. 1726 (187).

3) Ich verdanke den Hinweis auf diese Auslegung des Wortes — die ich übrigens nur mit allem Vorbehalt wiedergebe — einem Wiener Sprachgelehrten, der sich leider in Anonymität gehüllt hat. Bedenken dagegen dürfte auch hier das Vorkommen des Wortes schon bei Andr. Hempel erregen, der sonst gerade wenig rotwelsche Vokabeln hebräischer Abstammung hat (vgl. oben S. 248/9, Anm. 3). Auch müßte die Aussprache der polnischen Juden auffallen, denn die der deutschen (die auch in die Gaunersprache übergegangen) ist pōnim, pōnem gewesen. S. u. a.: v. Reitzenstein 1764 (248); Pfister 1812 (304); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352, hier: Ponum); v. Grolman 54 und T.-G. S2; Thiele 293; Fröhlich 1851 (406); A.-L. 585/86; Groß 422; Wulffen 401; Rabben 103; Kundenspr. III (427: Ponum); Ostwald (Ku.) 117; Winterfelder Hausierspr. (441: Ponum). Dazu die Nebenform: Bonum (s. A.-L. 526) meist mit Begriffsverengerung, wie „Nase“ (so z. B. schon im Basl. Gloss. 1733 [201]) oder „Mund“ (so z. B. schon bei Schöll 1793 [272] und dann häufiger), hier und da auch in den Krämersprachen erhalten (s. Kluge Rotw. I, 437, 483/84 [hier: „Maul“]); im Hall. Lattchersmus (492): „dummes Gesicht“. Gegen die Herleitung des Wortes Pun von dem latein. pecunia s. schon oben S. 272, Anm. 2. — Über king's picture s. Bauman, S. 106.

4) S. Kluge, Rotw. I, S. 445. Vgl. auch poen = „Geld“ im Bargunsch von Zeele (469, 474) und dazu Wagner bei Herrig, S. 246, der dafür ausdrücklich auf das Pun bei Hempel verweist. — Ob auch noch Bōnus oder Bānus = „Geld“ in der schwäb. Händlersprache (451) hierher gehört, lasse ich unentschieden.

Bekannt ist, daß unsere Sprache in dieser Richtung zum Teil noch weiter gegangen ist und einzelne (Gold-) Münzen geradezu mit dem Namen der auf ihnen dargestellten oder genannten Herrscher belegt hat, so z. B. den Louisdor (oder Napoleondor), den Friedrichdor (auch Charlesdor, Maxdor) sowie nach weit verbreiteter Ansicht auch den Dukaten (nach der byzantinischen, im elften Jahrhundert regierenden Dynastie der Dukas¹⁾). Dagegen hat die deutsche Gaunersprache, die sonst Personifikationen aller Art sehr liebt²⁾, nichts dergleichen aufzuweisen³⁾. Denn der Ausdruck Kaschparl (Diminut. zu dem Eigennamen Kaspar), der für eine Münze im Werte von 34 Kreuzern bei den Wiener Gaunern früher üblich gewesen, findet eine andere Erklärung. Es war nämlich jene Summe nach Castelli 1847 (391) der Eintrittspreis, den man im Leopoldstädter Kasperletheater für das Parterre zu bezahlen hatte⁴⁾. Außerdem wäre als Übertragung eines weiblichen Vornamens auf das „Geld“ überhaupt noch dessen sonderbare Bezeichnung Marie zu erwähnen, die gleichfalls aus Wien stammt, wo sie bei den Gaunern (und wohl sonst auch im Volke) heute noch gebräuchlich sein soll⁵⁾. Ihr Ursprung scheint noch nicht völlig klargelegt zu sein, doch hat unlängst ein Spezialforscher des Wiener Dialekts, Dr. E. M. Schranka, die Vermutung aufgestellt, daß sie wohl daher komme, „weil die Marien (d. i. die Mädels, also Eigennamen zum Gattungsnamen erhoben) den Soldaten, wenn sie mit ihnen ausgehen, das Geld zustecken“⁶⁾ (vgl. auch Mariedl = „Brief-

1) S. näh. bei Harder, Werden u. Wandern, S. 115, 116; etwas abweichend Seiler, Lehnwort II, S. 144/45; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 85 unter „Dukaten“.

2) S. darüber näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 73 ff.

3) Dagegen soll im französ. Gauner-Argot nach Lombroso-Fraenkel, Der Verbrecher, S. 390 (itl. Ausg., p. 475, Ann. 1 a. E.) der Ausdruck carle (oder carme) für „Geld“ (vgl. Villatte, S. 50) „nach einer unter Karl VIII zum ersten (und letzten) Mal geschlagenen Münze“ gebildet sein.

4) Bei v. Grolman 37 u. T.-G. 87 ist der gaunersprachl. Ausdruck Zwiskobes-Stück oder -Fenne (eigentl. = doppeltes Kopfstück) im Deutschen auch durch „Kasperle (Casperle)“ wiedergegeben.

5) S. Pollak 222: Marie = „Geld, (Brieftasche)“; vgl. auch Berkes 117 u. 109. Für den Wiener Dialekt im allgem. s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 110 u. Klausmann (Geld).

6) Schranka, a. a. O., S. 110; dagegen hält Pollak in H. Groß' Archiv, Bd. XXI (1905), S. 200 diese Erklärung für „wohl mehr als fraglich“. — Man könnte vielleicht auch an die Marientaler (die es früher z. B. in Ungarn gegeben hat, vgl. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 277) oder an die Maria-Theresientaler u. dergl. (vgl. auch oben S. 235, Anm. 3) denken.

tasche“ und bei den österreichischen Soldaten „Mariä Empfängnis“ für den ersten Tag des Monats als Zahltag der Löhnung)¹⁾.

Bei den kleineren Geldstücken, die für Bildnisse nicht genügend Raum besitzen, treten mehr die Zahlzeichen in den Vordergrund, weshalb denn auch häufig ihre Benennungen an Zahlen anknüpfen. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht z. B. der alte römische *denarius* (sc. *nummus*, zu *decem*, also eigentl. „Zehner“, weil ursprünglich 10 *asses* umfassend), nicht nur weil er auch in die Sprachen vieler anderer Völker Eingang gefunden (so z. B. ins Griechische [*δηνάριον*], Hebräische [*dēnār*], Arabische [*dīnār*], Angelsächsische [*dīnor*]²⁾) und auch im mittelalterlichen Deutschland als Bezeichnung für den Pfennig gedient hat (worauf noch unser heute gebräuchliches Abkürzungszeichen *ϕ* — ebenso wie auch das *d.* für den englischen penny — zurückgeht), sondern auch weil er sich im Italienischen und Spanischen (als *danaro* oder *denaro* bzw. *dinero*) sogar zu dem allgemeinen Begriffe „Geld“ entwickelt hat³⁾. Auch in der Gaunersprache scheint er vorübergehend — und zwar in der sonderbaren Andeutschung Diener (gleichsam als handle es sich um eine Person, die dem Geldbesitzer „dient“) und mit der Bedeutung „Schilling“ — bekannt gewesen zu sein⁴⁾. Sowohl Form wie Begriff sind offenbar aus dem Judenteutsch übernommen, das natürlich wieder auf das Hebräische (talmud. *dīnār*) zurückgeht⁵⁾. Welche Rolle ferner die „Dreier“ und „Sechser“, die „Fünfer“, „Zehner“, „Zwanziger“ usw. in unserer Volkssprache ge-

1) *Mariedl* (Diminut. zu *Marie*, s. *Hügel*, Wien. *Dial.-Lex.*, S. 105) für „Brieftasche“ findet sich als gaunerisch bei *Groß* 377 u. E. K. 51 angeführt; bei *Schranka*, a. a. O., S. 110 ist es = „Geldbörse“. Über *Mariä' Empfängnis* s. *Horn*, *Soldatensprache*, S. 97. — Über *Ans*, *Anskens* (d. i. „Hans, Hänschen“) für „oortje“ (kleine holländ. Münze, $\frac{1}{4}$ Stüber; vgl. oben S. 375, Anm. 3 betr. Ort = „Viertel“) im *Bargunth von Zeele* s. *Kluge*, *Rotw. I*, S. 470. Ebds. auch noch über *Hanskens* für „Geld“ in d. holländ. *Vulgärsprache*.

2) S. dazu *Seiler*, *Lehnwort I*, S. 45, Anm. 1; vgl. auch *Kluge*, *W.-B.*, S. 276 unter „Münze“.

3) S. darüber näh. bei *Fr. Diez*, *Etymol. W.-B. der romanischen Sprachen* (1. Aufl., Bonn. 1853, 3. verb. Aufl. ebds. 1869/70), Teil I, S. 150 unter „denaro“ (ital. *danaro*, span. *dinero*, portugies. *dinheiro*, franz. *denier*); vgl. *dina(r)li* = „Geld, Moneten“ im engl. Slang; *Baumann*, S. 48. Nach *Hügel*, Wien. *Dial.-Lex.* S. 48 soll auch im älteren Wiener Dialekt *Denari* für „Geld“ bekannt gewesen sein. — Ähnlich der Gebrauch des italien. *quattrini* (zu *quattro* = 4) für „Geld“.

4) So: *Falkenberg* 1818 (333). Vgl. auch i. engl. *Cant*: *deaner* = „Schilling“ (*Baumann*, S. 46).

5) S. *Deecke* bei *A.-L. III*, S. 249 (wie *Falkenberg*). Über den Gebrauch der Bezeichnung *dēnār* (*dīnār*) bei den Juden s. *Zunz*, S. 539, 540 u. 564, wonach sie „der Reihe nach *Denarius*, *Aureus*, *Mithkal*, *Sol*, *Gros*, *Sueldo* und *Schilling* gewesen“, dann aber „mit dem Mittelalter verschwunden“ ist.

spielt haben bezw. zum Teil noch jetzt spielen, ist allbekannt¹⁾. Seltener finden sich solche Zahlennamen auch bei den größeren (oder wertvolleren) Münzen, doch fehlen sie auch hier nicht ganz, wie u. a.²⁾ die Dublone (span. dublon oder doblon, zu lat. duplus, „doppelt“) beweist³⁾. Dieser heute veraltete Münzausdruck ist hier deshalb speziell zu erwähnen, weil er auch in unserem Rotwelsch ziemlich getreu wiedergegeben ist durch das aus dem hebr. kiflajim, d. h. „Verdoppelung“, zurechtgemachte Wort Gefleim (oder Kefleim, Kaflaim, Caflaim), eine Pluralbildung — für den Begriff „mehrere Goldstücke (Louisdors, Carolinen)“, neuerdings auch wohl für „(viel) Geld“ schlechthin — zu dem als Singular gebrauchten Kefel (Kefel oder Keifel)³⁾. Ihm sind als ähnliche, jedoch schneller verständliche Namen noch der Doppelschuß für die Zweiguldennote (zu Schuß = Gulden)⁴⁾ sowie das

1) Über den „Dreier“ in Redensarten s. schon oben S. 299, Anm. 3. Zu „Sechser“ s. Ostwald 142: Sechserkalle = „Dirne, die nichts taugt, die sich für ganz wenig Geld hingibt“ (Dirnenspr.).

2) In Wien soll z. B. Fünferl früher auch für die Fünfguldennote gebraucht worden sein (s. Hügel, a. a. O., S. 63). In der polnischen Gainersprache heißt cenate = „Banknote von 10 Gulden und darüber“, nach tsenare („Zehner“) bei den polnischen Juden, desgl. dycha die „Zehnguldennote“ (zu französ. dix), s. Landau, S. 139 u. 140.

3) S. im allg. Zunz, S. 553 („die hebräische Benennung [Kefulöth] ist eine Übersetzung der spanischen [dublo, doblas]“). Vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 249: Kefel = „Louisdor“, pl. Kefleim. Belege aus der Gainersprache: a) für Gefleim u. ähnl. (als Mehrzahl): α) Gefleim: Mejer 1807 (286, Bedeutg.: „mehrere Louisd'or zusammen“); v. Grolman 24 („mehrere Goldstücke zusammen“); Karmayer G.-D. 198 (ebenso); Rabben 55 („mehreres Geld“); Ostwald 57 („viel Geld“); β) Keflaim oder Kaflaim (Caflaim): bei v. Grolman 32 u. 34 („mehrere Carolins, Louisd'ors“), vgl. auch T.-G. 87 u. 109 und Karmayer G.-D. 194 u. 203 (ebenso); Thiele 262 (Kaflaim = „Friedrichsd'ore und ähnliche Goldstücke“); bei Pfister 1812 (300) u. v. Grolman T.-G. 87: Beys Ka(h)flaim = „doppelte Carolin“ (Beys = 2, zu hebr. bêt, dem zweiten Buchstaben des Alphabets): b) für d. Sing. Kefel, Kefel usw.: Pfister 1812 (300 = „Carolin“; choze Kefel = „halbe Carolin“); v. Grolman 34 u. T.-G. 87 u. 109 („Carolin, Louisd'or“); Karmayer G.-D. 204 (ebenso); Thiele 264 (Keifel = „Das Goldstück, bes. Louisd'or oder ähnliches“). — Über Kofelche kessef s. schon oben S. 289, Anm. 1 a. E.

4) Doppelschuß bei Fröhlich 1851 (413) u. A.-L. 534; Schuß = „Gulden“: Fröhlich (412); A.-L. 606; Wiener Dirnenspr. 1886 (418); Groß 430. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 150 ist Schuß dagegen der „Sechser“ oder das Zehnkreuzerstück; ebenso auch Berkes 125. Zur Etymologie ist bei A.-L. nichts bemerkt, Schmeller, Bayer.W.-B. II, S. 369 (unter „Schuck“) spricht von einem „Schuß beim Darzählen (des Geldes)“. — Ein Zusammenhang mit dem hebr. sus (in d. Bdtg. „Gulden“, vgl. oben S. 306, Anm. 3) anzunehmen dürfte doch wohl zu gewagt sein.

neuere einfache Doppel oder Doppler für die Zehngulden-(Zwanzigkronen-)note oder das Zehnguldenstück zur Seite zu stellen¹⁾. Auf das lateinische bis („zweimal“) darf wohl Bisinger für den „Zwanziger“ (= doppelter „Zehner“) zurückgeführt werden, auf das hebräische bêt (jüd. bêš oder beiß, eigentl. der zweite Buchstabe im Alphabet, als Zahlzeichen = 2) aber vermutlich das Beserl, d. h. das Zwanzighellerstück²⁾. Der Zwickel für das Zweipfennigstück in der älteren Kundensprache ist natürlich deutschen Ursprungs und gehört — wie das gleichbedeutende modernere Zwilling — zu „zwei“³⁾; das schon ältere (und seltene) rotwelsche Trip(p)ser, d. h. „Dreier“ (oder auch wohl „Kreuzer“)⁴⁾, gebildet vom rotwelsch. tribis = drei, stammt dagegen in letzter Linie wohl wieder aus dem Lateinischen⁵⁾. Sämtlich aus dem Hebräischen hergeleitet⁶⁾ sind endlich: der Vauwer d. h. (in der älteren Kundensprache) der „Sechser“ (zu hebr. wāw, jüdisch wōf = 6), der Jider, d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern)

1) S. Pollak 210; über eine andere Bdtg. des Wortes s. schon oben S. 286, Anm. 4. Die Bezeichnung Doppel statt der — im allgem. gänzlich unbeliebten — Bezeichnung „Doppelkrone“ für das Zwanzigmarkstück soll nach Klausmann (Geld beim Pferdehandel üblich sein. Der Ausdruck Doppelkies für „Trinkgeld“ bei Karmayer 30 gehört zu einem dort angeführten Zeitwort doppeln = „geben“.

2) Bisinger bei Groß 396; Beserl bei Pollak 207 (ebds: best = „zwei“), auch von Ostwald 22 (als kundensprachl.) angeführt; bei Berkes 116: Bese = „Zwanzigkreuzerstück“; Biesel für das Siebzehnkreuzerstück bei Castelli 1847 (391) ist dagegen wohl anders zu erklären; s. darüber schon oben S. 281. Anm. 2.

3) Zwickel: Kundenspr. I (421) u. dazu Wagner bei Herrig, S. 240 mit Hinweis auf d. ältere österr. Zwuker (zu mhd. zwuo = zwō) für das Zweiguldenstück (das aber schon bei Hügel fehlt). Zwilling: Schütze 100 (schwäbisch und bayerisch); Ostwald (Ku.) 173; vgl. auch oben S. 291, Anm. 3 betr. Zweyling. Über andere Bedeutungen des Wortes s. Schütze 100 vbd. mit A.-L. 620, Groß 439 u. Günther, Rotwelsch, S. 60.

4) Trip(p)ser z. B. a) für Kreuzer: W.-B. von St. Georgen 1750 (216) u. dazu A.-L. IV, S. 133, Anm. 5, dessen Erklärung: „mit Bezug auf die schweren Bamberger Kreuzer, welche nur drei Pfennige haben“, jedoch von Kluge (in s. Aufs. „Rotwelsche Zahlworte“) in d. Z. f. deutsch. Wortforsch. II, S. 50 als „unrichtig“ bezeichnet worden; b) für Dreier: Schlemmer 1840 (371).

5) In tribis = „drei“ (s. z. B. schon im W.-B. der Konstanzer Hans 1791 [288], in den „Schmusereyen“), im 19. Jahrhundert meistens dribis, ist „ein lateinisch-romanischer Anklang nicht zu verkennen“ (Kluge in d. Z. f. deutsche Wortforsch. II, S. 50; zu vgl. derselbe, Unser Deutsch S. 83).

6) „Judendeutscher Einfluß zeigt sich in rotwelschen Zahlworten nachweislich erst in den Quellen des 19. Jahrhunderts“, in denen er dann aber vorherrschend bleibt; s. Kluge, a. a. O. II, S. 50 u. Unser Deutsch, S. 82, 83. — Über die jüdischen (hebr.) Zahlbezeichnungen i. allg. s. u. a. auch schon v. Grolman, W.-B. (1822), Anhang, S. 136 ff. u. A.-L. III, S. 260.

der „Zehner“ (zu hebr. jôd, jüdisch jud = 10), das Kobes oder Koferl, d. h. das „Kopfstück“ oder Zwanzigkreuzerstück (Nebenform zu Kasch, also von kaf, jüd. koph = 20), der Kaftalleser, d. h. (in der älteren Kundensprache) das Vierundzwanzigkreuzerstück (aus hebr. kaf = 20 und dāleth, jüd. dollet = 4) sowie der Elefer (oder Elewer) d. h. (bei den modernen Wiener Gaunern) die Hundert- oder Tausendguldennote (zu hebr. 'elef, jüd. ellef = 1000)¹⁾. In dem deutschen Ausdrucke Achthalber für 25 Pfennige, dessen sich in Westpreußen noch die Kunden bedienen, soll „angeblich“ ein „Rest der alten polnischen Guldenwährung“ stecken.²⁾

Grundsätzlich von der Betrachtung ausgeschaltet blieben im wesentlichen bisher noch die Bedeutungsübertragungen, an denen die deutschen Geheimsprachen überhaupt sehr reich sind³⁾ und wovon sie auch auf unserem speziellen Gebiete mancherlei Interessantes aufweisen. Zustande gekommen sind hier diese sog. Metaphern in der Regel auf Grund von allerlei Vergleichen (des Geldes und namentlich der einzelnen Münzarten mit anderen Gegenständen, mit Tieren oder gar mit Menschen), zu denen hauptsächlich die äußere Erscheinung (Form, Gewicht, Farbe usw.), seltener auch eine ihnen nachgerühmte innere Eigenschaft Veranlassung gegeben hat⁴⁾. Gerade

1) Vauwer: Kundenspr. I (421); zur Etymol. s. Wagner bei Herrig, S. 241; vgl. bei Berkes 131: Wowerl (für „10-Kreuzer-Scheidemünze“); Jider: Pollak 217; zur Etymol. ebds. Anm. 11; Kobes: v. Grolman 37 (= „Kopfstück“); Karmayer G.-D. 205 (ebenso); bei beiden auch Zwi(e)skobe(r)sstück (für $\frac{1}{4}$ Krone od. „Kasperle“ [vgl. oben S. 308 Anm. 4]; s. v. Grolman 37 u. T.-G. 87 u. Karmayer 188; bei Karmayer 96: Kobersstück = „halber Kronentaler“; bei A.-L. 560: Koferl = „Zwanzigkreuzer-“ oder „Kopfstück“; Kaftalleser: Kundenspr. I (421); zur Etymologie: Wagner bei Herrig, S. 241; Elefer: Pollak 210; zur Etymol.: ebds. Anm. 4.

2) Schütze 62. — Erwähnt seien hier noch aus dem Berner Mattenenglisch die Ausdrücke: Wänter (oder Wängger) für „20 Centimes“ (nach Rollier 52; nach Schweiz. Arch. V, S. 40 aber für „Zwanzig frankenstück“) und Zwäner, ebenfalls für „20 Centimes“, (erstes wohl zu italien. venti), Disser für „10 Centimes“ (zu französ. dix) u. Füngger für „5 Centimes“ (Rollier, 52).

3) S. darüber im allgem. Günther, Rotwelsch, S. 24, 25 u. Kleemann, S. 279 ff., 262 ff. u. bes. S. 274/75, die darin übereinstimmen, daß gerade in den Metaphern „die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprache“ beruhe. Vgl. auch noch Jagić, S. 37 u. Landau, S. 144 ff.

4) Über die Ausdrücke für Geld, die einerseits auf Vergleichen mit den Hauptbindemitteln der Handwerker beruhen, sowie andererseits auf solchen mit wertlosen Dingen (infolge der darzutunenden Verachtung desselben) ist im allgem. schon zu Anfang der Abhandlg. (S. 244 ff. u. 248 ff.) ausführlicher gehandelt worden, doch ist auf einige dieser Bezeichnungen hier nochmals kurz zurückzukommen.

bei diesen, mehr oder weniger humoristisch anmutenden Wortgebilden tritt auch die Übereinstimmung zwischen den Anschauungen der Gauner oder Kunden und der Phantasie unseres Volkes meist deutlich hervor.

Zu Vergleichen mit anderen Sachen forderte zunächst schon die bei uns ja durchweg runde Gestalt der Münzen heraus. Dahin gehören z. B. die Ausdrücke Kranzel oder (im älteren Wiener Dialekt) Granzel (zu Kranz, Rand) für den (geränderten, unbeschnittenen) Dukaten und (das noch ältere) Kränzchen für ein Zwanzigkreuzer-Stück (vgl. in der böhm. Handthierka: krouzek, eigentl. „kleiner Kreis, Ring“ für den Taler)¹⁾. Daß Rad für den Taler seiner Entstehungsgeschichte nach zwar eigentlich nicht hierher gehört, wurde bereits dargelegt, jedoch ist an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, daß man dabei bald nur noch an die Bedeutung des gleichlautenden deutschen Wortes gedacht hat, wie u. a. die Pluralform Räder und die Verkleinerung Rädchen beweisen²⁾. Die süddeutsche Diminutivform Radel soll übrigens (nach Avé-Lallemant) für eine Münze von geringerem Werte, den „Siebzehner“, gebraucht worden sein³⁾. An das Bild vom Wagenrade, das sich übrigens auch in der englischen Gaunersprache für größere Münzen findet⁴⁾, hat möglicherweise auch der alte Ausdruck Nábgen für den Pfennig⁵⁾ angeknüpft, wenn man nämlich darunter die Verkleinerungsform von „Nabe“ begreift, d. h. von dem im Verhältnisse zum Radreifen entsprechend kleineren „Mittelstück(e) des Rades, durch welches die Achse geht und in welchem die Speichen befestigt sind“ (Paul, W.-B., S. 370)⁶⁾. Ebenfalls auf die Rundung, mehr aber wohl doch noch auf die Größe oder Schwere des alten

1) Kranzel (Granzel): Castelli 1847 (391); A.-L. 562; Groß 412; Kränzchen: Schlemmer 1840 (368). Über krouzek s. Pott II, S. 24 u. Jagić, S. 39.

2) Die Belege dafür s. schon oben S. 278, Anm. 5.

3) S. A.-L. 589 unter „Radbais“.

4) Vgl. coach-wheel (d. h. „Kutschenrad“) für eine „große Silbermünze“, bes. das Fünfschillingstück, für letzteres auch cart-wheel; s. Baumann, S. 25 u. 32; vgl. auch Schütze, S. 85 unter „Rad“. — Das französ. Argot kennt disque („Diskus, Scheibe“) für Geldstücke; s. Villatte, S. 96 u. Lombroso, L'uomo del., p. 367, Anm. 1.

5) Belege: Andr. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (188 u. dazu Wagner bei Herrig, S. 233); ferner A.-L. 578.

6) Dafür z. B. Klausmann (Geld), der den Ausdruck als (in Sachsen) allgem. volkstümlich anführt, mit der Erklärung, „weil man sich das Geldstück als die kleine Nabe eines Rades denkt, das sich mit großer Geschwindigkeit fortbewegt“. Eine andere Ableitg. (von „nippen“; vgl. engl. nipples, französ. nippes, „Kleinigkeiten“, u. unsere „Nippsachen“) bei A.-L. 578 unter „Neppe“; vgl. auch IV. S. 122/23.

Talers bezieht sich ohne Zweifel die dafür in Daniel Schwenters „Steganologia“ um 1620 (132 u. 137) angeführte alte rotwelsche Bezeichnung Mülstein¹⁾, wozu als Bildungen aus neuerer Zeit das einfache Stein (dialektisch: Stoahn) für den Gulden (in der schwäbischen Händlersprache [484] für Markstück) und der Plural Steiner (dialekt.: Staner) für „Münzgeld“ schlechtweg hinzugefügt werden können²⁾. Doch mag vielleicht hier auch die — eingangs näher besprochene — Neigung der Gauner zu verächtlichen Geldbezeichnungen, insbesondere die Analogie mit Kies, Schiefer u. dgl., mit eingewirkt haben. Ein moderner Spottname der Kunden für das — wegen seiner Größe allgemein unbeliebte — Fünfmarkstück soll — nach Ostwald (132) — Schleusendeckel sein. Von Ausdrücken ähnlicher Art für kleinere Münzen sind die — auf die runde Form Bezugnehmenden — Linsen für „Kreuzer“ (als Mehrzahl für „Geld“) schon früher in anderem Zusammenhange eingehender besprochen, während Knopf für „Kreuzer“ oder „Pfennig“, im Plural (Knöpfe, Knöpfe) ebenfalls für Geld gebraucht, kürzer gestreift worden ist. Hier sind nun für letzteres Wort noch die Quellenbelege anzuführen³⁾. In der neueren

1) Als ein aus der runden Form der Taler entnommener Vergleich kann vielleicht auch Tike = „Reichstaler“ bei Schlemmer 1840 (371) ausgelegt werden, wenn man dabei nämlich Tike = Ticke oder Ti(c)k, d. i. die „Taschenuhr“ (z. B. schon 1753/55 [236] und später noch öfter, nach Analogie von Tick-Tack in der Kindersprache; vergl. Günther, Rotwelsch, S. 56) nimmt, (Vermutung von A. Landau).

2) Stein (Stoahn) = „Gulden“: Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.): Groß 432. Nach Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 162 ist Stan (Stein) der Silbergulden im Gegensatze zu Anserl und Flörl (vgl. oben S. 303, Anm. 3), d. i. der Papiergulden. Nach Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 155 soll dagegen Stan den „Guldenzettel“ bedeutet haben. Im Berner Mattenenglisch ist Stein = „Franken“ (Rollier 51). Steiner (Staner) = „Münzgeld“ haben Fröhlich 1851 (408) und d. Wien. Dirnensprache 1886 (418). — Über Klammotten s. schon oben S. 254, Anm. 2, über Kies: S. 261 Anm. 2.

3) a) Singular: Knopf α) = „Kreuzer“: Rittler 1820 (346, Wien. Pöbelspr.); A.-L. 560; Groß 411; Ostwald (Ku.) 84 (hier auch „Pfennig“); β) = „Pfennig“: Kundenspr. II (422); Ostwald (Ku.) 84 (auch: „Kreuzer“); γ) = zwei Pfennig: Schütze 75; Zusammensetzung: Knopf-Dalfer = „Pfennigbettler“ (Ostwald [Ku.] 84, zu dalfer = „betteln“; vgl. A.-L. 532 unter „Dal“); Redensart: Knopf steigen = „eklig fechten gehen“ oder „energisch betteln“: Kundenspr. II (422) und Ostwald (Ku.) 84; b) Plural: Knöpfe oder Knöpfe = „Geld“: Rabben 75; vergl. auch Berner Mattenenglisch: Chnöpf = „Geld“ (Rollier 52). In der Studentensprache ist Knöpfe haben für „Geld haben“ schon 1825 und Knöpfe springen lassen für „Geld verschlagen“ bereits 1846 belegt; s. Kluge, Studentensprache S. 29 u. 100 (unter „Knöpfe“, Nr. 1; vergl. J. Meier, Studentensprache S. 18, 19 und Anm. 92 [S. 76]). Über die allgemeine

Kundensprache, wo Knopf wohl auch spezieller nur das Zweipfennigstück bedeutet, steht dann im Gegensatze dazu der noch kleinere Tupf, d. i. das Einpfennigstück (schon ahd. topf, mhd. topfe oder tupfe, d. h. „kleiner Fleck“ oder „Punkt“, vgl. das „Tüpfelchen“ auf dem I¹). Mit Schuppe, d. i. ein kleines flaches Plättchen (vgl. Fisch- und Panzerschuppe), ist in demselben Jargon das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück bezeichnet worden²).

Daß sich der Ausdruck Schnee für das Silbergeld vorwiegend auf dessen helle Farbe bezieht, ist schon mitgeteilt worden. Zu dem ebenfalls oben bereits erwähnten Vergleiche des Geldes (im allgemeinen) mit Asche ist hier noch nachzutragen, daß dieses Wort, besonders in der Kundensprache unter Hinzufügung bestimmter, auf Farben hinweisender Adjektive auch zur Unterscheidung der verschiedenen Metallarten des Geldes verwendet worden ist. Nur scheint sich dabei die Einteilung im Laufe der Zeiten etwas verändert zu haben. Während nämlich die ältere Kundengeneration unter blanker Asche das Silbergeld, unter weißer das Nickelgeld und unter roter das Kupfergeld begriff³) (vgl. unseren „roten [d. i. kupfernen] Heller“, den red cent der Amerikaner und im Zigeunerischen lólo lovo, d. h. eigentl. „rotes Geld“, für den „Schilling“), soll neuerdings die rote Asche für das Goldgeld gebraucht werden (vgl. unser „rotes Gold“ als frühere stehende Bezeichnung und im englisch. Cant: ruddy, d. i. „rötlich“, für Gold[stück], Sovereign), wogegen dann das Kupfergeld als schwarze Asche erscheint⁴). Von den — nach ihrer Grundfarbe benannten — blauen und grauen Lappen (d. h. Hundert- und Tausendmarkscheinen) ist auch schon die Rede gewesen.

Umgangssprache s. u. a. Grimm, D. W.-B. V. Sp. 1478 unter „Knopf“ II, lit. c; Nr. 14, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 65 und 169; vergl. v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Weise, Ästhetik, S. 158; s. auch schon oben S. 247 Anm. 4.

1) S. Schütze 97; Ostwald (Ku.) 157. — Zur Etymologie und Bedeutung von Tupf (Tüpfel) im allgemeinen s. Kluge W.-B., S. 402 (unter „Tüpfel“); Paul, W.-B., S. 560 (unter „Tupf“); Weise, Ästhetik, S. 33/34.

2) S. Schütze 91. — Nach Kluge, W.-B., S. 354/55 darf bei Schuppe auch „an Verwandtschaft mit Schiefer gedacht werden“.

3) S. Kahle 24 (unter „Asche“); Kundenspr. IV (430). Das von Kahle 24 als gaunersprachlich angeführte Gelbling für „Gold“ wird durch andere rotwelsche Quellen nicht bestätigt, in denen das Wort vielmehr durchweg für Weizen, Hirse, Wachs gebraucht ist; s. Pott II, S. 10; Günther, Rotwelsch, S. 62.

4) S. Schütze 62; vergl. auch Ostwald 14, der übrigens für rote Asche auch noch „Kupfergeld“ hinzugefügt hat. „Silbergeld“ ist auch hier blanke Asche, während eine Bezeichnung für „Nickelgeld“ fehlt. — Über „rotes Gold“ (eigentlich nur eine übertreibende Bezeichnung des glänzenden Gelb) s. Waag,

Wenden wir uns nun zu den Vergleichen, die in den deutschen Geheimsprachen für Geld und Münzen aus dem Tierreich entnommen sind, so wäre hier zunächst das — bei den Gaunern übrigens wohl erst neuerdings in Aufnahme gekommene, unserer Umgangssprache dagegen (durch Vermittelung des Studentendeutsch) schon länger geläufige — Wort *Mops* oder (im Plural) *Möpfe* für Geld, „Gelder“¹⁾ zu nennen, insofern man ja dabei wohl denken darf an jene schwerfällige Hundeart, die einst gerade bei reichen und vornehmen Leuten sehr beliebt gewesen²⁾ (vgl. etwa auch das englische Cant-Wort *bull* [„Stier“] für das große Fünfschillingstück³⁾). Wenn jetzt die Kunden weiter von *Kröten* (*Kreten*) statt von Geld(ern) sprechen, so ist das ebenfalls keine Besonderheit ihres Jargons, da dieser Ausdruck auch sonst (namentlich in Berlin) bekannt ist⁴⁾. Da-

Bedeutungsentwicklung, S. 57, Nr. 207 und Polle, *Wie denkt das Volk* usw. 2. Aufl., S. 119 verbd. mit Grimm, D. W.-B. VIII, Sp. 1290/91; über *ruddy* s. Baumann, S. 190; vgl. auch Schütze 62 mit Hinweis auf *red* und *white clock* für „goldene“ und „silberne Uhr“ im englischen Cant (Baumann, S. 183 und 278). — Über „schwarze Münze“ s. z. B. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen“) und 1390 (unter „Kreuzer“).

1) *Mops* und *Möpfe* = „Geld, Gelder“ bei Rabben 91, nur der Singular bei Ostwald 105. Bei den Studenten und in der allgemeinen Umgangssprache ist dagegen nur der Plural gebräuchlich. Vgl. die Schriften über die Studentensprache von Burdach (S. 79, Anm. 4) und Kluge (S. 105: Beleg schon 1749); ferner Grimm, D. W.-B. VI., Sp. 2525 (unter „Mops“, Nr. 3: „Möpfe haben“) und H. Meyer, *Richt. Berliner* S. 82 und 169.

2) Zur Erklärung des Ausdrucks s. z. B. H. Schrader, *Bilderschmuck*, S. 157, der hauptsächlich an die Haarfarbe des Mopses denkt, worüber näheres noch gleich weiter unten S. 319. — Eine Verunstaltung von *Moos* — etwa nach Art des englischen Cant-Ausdrucks *mopus(s)*es für „Geld“ (Baumann, S. 183) — dürfte doch wohl kaum anzunehmen sein.

3) S. Baumann, S. 20 unter „bull“, Nr. 2; vgl. ebdas. S. 93: *horse* (Pferd) im Cant = 5 £-Note. Nur der englischen Sportsprache gehören *pon(e)y* (Pferdchen) und *monkey* (Affe) für 25 bzw. 500 £ an; s. Baumann, S. 170 u. 132, lit. f. — *Molpa* (Affe) für „Gulden“ in der poln. Gaunersprache erklärt sich vielleicht aus „den Kinderfiguren auf den Guldennoten“. Landau, S. 147.

4) *Kröten* als kundensprachl. nur bei Ostwald 89. — Für die Umgangssprache s. näh. bei Grimm D. W.-B. V., Sp. 2419 unter „Kröte“, Nr. 4: vergl. auch Paul, W.-B. S. 309 (*Kröte* für „Geldstück“ volkst. und stud.); H. Meyer, *Richt. Berliner*, S. 69 und 169 (*Kreten*). — Erinnerung sei hier auch noch an den Ausdruck *Padde*, niederd. = „Kröte“ (englisch *paddock* und schon altnord. *padda*; vgl. Kluge, W.-B., S. 228 unter „Kröte“ und Riegler, *Das Tier*, S. 206, Anm. 210) für „Geldbeutel, Geldbörse“, der übrigens wohl vorwiegend auf die Berliner, Gauner- und die Kundensprache beschränkt geblieben ist. Belege: Zimmermann 1847 (384); A.-L. 580 (vergl. auch 576: *Moospadde*); Lindenberg 188; Klausmann u. Weien XIV; Groß 418 und E. K. 57; Wulffen 401; Rabben 99 (= „Tasche“); Kundenspr. III (427); Klausmann u. Weien

gegen ist auf Kundenkreise beschränkt geblieben die ironische Bezeichnung Filzlaus für das frühere kleine silberne Zwanzigpfennigstück¹⁾, zu der sich ein Analogon in der Wanze für den Pfennig in der schwäbischen Händlersprache (488) findet.

Zu den Tiernamen, die man mit Bezug auf die Farbe der Münzen gebildet hat, kann man allenfalls auch den (schon früher erwähnten) Weißling rechnen, da so in der Naturgeschichte auch der Weißfisch und der gewöhnliche weiße Schmetterling („Kohlweißling“) heißen, womit das volkstümliche Bläuling (auch Bezeichnung eines kleinen blauen Schmetterlings) und das moderne gaunerische Blauflügel für den Hundertmarkschein zu vergleichen sind²⁾. Ganz ohne Zweifel aber gehört hierher die alte rotwelsche Metapher Fuchs (und seine Nebenformen) für das (zu der Farbe des Fuchspelzes in Vergleich gesetzte) Goldstück. Sie ist schon 1620 für den Dukaten nachweisbar, dann auch für andere Goldmünzen (z. B. den „Friedrichdor“, „Louisdor“ und neuerdings auch für das Zehn- und Zwanzigmarkstück) gebraucht worden; schon 1733 (und dann öfter) findet es sich ferner für „Gold“ im allgemeinen, seltener (jedoch ebenfalls schon sehr früh) endlich auch für „Geld“ schlechthin³⁾. Es ist — besonders in der Form Goldfuchs — auch

(Ku.) XXIV; Ostwald (Ku.) 110. Dazu Padden drücken (zupfen, klopfen) und Paddendrucker (-zieher, -klopper, -klauer, -macher und dergl. mehr) — für „Taschendieb“ — bei Zimmermann, A.-L., Lindenberg, Rabben (auch Einleitung, S. 11) und Ostwald. Für die Umgangssprache s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 90.

1) Kundenspr. III (425). — Über andere Ausdrücke, die von der „Winzigkeit der Laus“ hergenommen sind, s. Riegler, Das Tier, S. 273.

2) S. Rabben 26; Ostwald 24.

3) S. im allgemeinen (die nicht ganz vollständige) Zusammenstellung bei Schütze 69, wo auch die wichtigsten sonstigen Bedeutungen des Wortes Fuchs im Rotwelsch angegeben sind. Vergl. über diese auch A.-L. 542. Von den uns hier allein interessierenden Bedeutungen erscheint als die früheste: a) die von „Dukaten“; so schon in Schwenters Steganologia um 1620 (141: „zween fuchsen, Dukaten“); weiter s. Wenzel Scherffer 1652, (154 [Füchse], 159 [Fuchs]) und die böhm. Handthierka c. 1820: liška, d. h. eigentlich Füchsin = „Dukaten“; s. Pott II, S. 24; Jagić, S. 39. Diese Bedeutung (neben der von Goldstück überhaupt) ist (was Horn, Soldatensprache, nicht erwähnt hat) auch der alten Feldsprache bekannt gewesen ist, s. Kluge, Rotw. I, S. 159 und J. Meier in der Z. f. deutsche Philologie, Bd. XXXII, S. 119 (mit weiteren Angaben): über die Verbindung Fuchs und Müller insbes. s. noch näh. unten S. 321, Anm. 2; b) für Goldmünzen (verschiedener Art) bzw. „Goldstück“ schlechthin tritt Fuchs auf bei: Mejer 1807 (285 = „Goldmünzen“); v. Grolman 21 („Goldstück“, auch „Gold“, so auch T.-G. 98); Zimmermann 1847 (377: „der Friedrichsdor, das Goldstück“); A.-L. 542 („Goldstück, Louisdor“, aber

in der älteren Studentensprache beliebt gewesen ¹⁾ und dann in unsere

auch „Gold“); Groß 403 („Goldstück“ und „Gold“); Rabben 51 („Goldstück [klein oder groß — 10 oder 20 Mark]“); vergl. auch noch Pollak 211: Fuchserl = „Goldstück“ und Fuchseln (pl.) = „Goldgeld“; c) für „Gold“ allein findet sich Fuchs schon im Baseler Glossar 1733 (201); s. ferner Koburger Designation von 1735 (205); Strelitzer Glossar 1747 (214); Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. (1755) 8; W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (320); Pfullendorfer Jaun.-W.-B. 1820 (340); Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); Pollak 213 (über die Diminutivformen siehe oben unter lit. b. a. E.); Ostwald 54; vergl. auch noch Berkes 107. In derselben Bedeutung finden sich auch noch verschiedene Nebenformen, nämlich: α) Fuh: Christensen 1814 (320); v. Grolman 22; Karmayer 197; β) Fix: Karmayer 47 und Groß E. K. 28; γ) Fouh und Fu: Rabben 50, 51, letztere auch bei Ostwald 53; δ) Forch: Ostwald 52 (wohl Druckfehler); d) Fuchs für „Geld“ schlechthin hat schon das Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228), weiter Krünitz' Enzyklopädie 1520 (349), zu vergl. auch Christensen 1814 (315) und v. Grolman T.-G. 96, die Fuchsnetz durch „Geldbeutel“ wiedergeben. — Ableitungen (von Fuchs in der Bedeutung: „Gold“) a) für das deutsche Eigenschaftswort „golden“ bezw. „vergoldet“: α) fuchs(s)ig: Pfister bei Christensen 1814 (320); v. Grolman 21 und T.-G. 98; Karmayer 52; Thiele 251; Fröhlich 1851 (397); A.-L. 542; β) verfuchst: Christensen 1814 (320: verfuchts); v. Grolman 73; Karmayer 172; γ) fixern: Karmayer 47; δ) fuchsern: A.-L. 542; b) das Zeitwort verfuchsen = „vergolden“: Thiele 319 und Wulffen 403; c) das Subst. Fuchserer = „Goldarbeiter, Juwelier“: Pollak 212. Verbindungen: das fixerne Blatl = „der Dukaten“ und der fixe Kies = „Goldmünze, Dukaten“ bei Karmayer 47 (vergl. auch schon oben S. 295, Anm. 4 und S. 263, Anm. 2). Von Zusammensetzungen im e. S. seien erwähnt: mit Fuchs a) in der Bedeutung „Gold“ an erster Stelle: α) Fuchs-Blete (-Bleite; vergl. oben S. 295, Anm. 4) = „(goldene) Carolin“: v. Grolman 21 und T.-G. 87 und 98; Karmayer G.-D. 197; β) Fuchs-Pluma (vgl. oben S. 303, Anm. 4) = „(goldener) Dukaten“: v. Grolman 21 und T.-G. 90; Karmayer G.-D. 197; γ) Fuchsblüte (vergl. oben S. 304, Anm. 4) = „Goldstück“: Pfeiffer 1828 (363); δ) Fuchs-Motz (vgl. oben S. 265, Anm. 1) = „Goldstück“: Pollak 212; ε) Fuchsmurer = „gestohlener Goldschmuck“: Pollak 212 (vergl. auch 224 unter „Murer“). Über die Zusammensetzungen mit Fuchs für den Begriff „Goldschmied, Goldarbeiter, Juwelier“ s. näh. noch in meinem zweiten „Beitrag“. In Fuchsnetz ist Fuchs teils als „Gold“ („Goldstück“), teils als „Geld“ schlechthin aufgefaßt, da diese Zusammensetzung teils durch „Goldbörse“ (v. Grolman 21 und T.-G. 98 und Karmayer 52), teils aber durch „Geldbeutel“ wiedergegeben ist (s. oben betr. Fuchs lit. d); b) von Zusammensetzungen mit Fuchs (= „Gold“) an zweiter Stelle s. bes. Chatiche-Fuchs (zur Etymol. s. schon oben S. 294, Anm. 1) = „Goldstück“: Thiele 240 und 251; Fröhlich 1851 (397); angedeutscht (gleichsam, als ob es mit unserem Eigenschaftsworte „dick“ zusammenhinge) als ein gedicke(r) Fuchs: bei Christensen 1814 (317) und Rabben 51. Außerdem s. S. 319 und Anm. 2.

1) S. hierzu Kluge, Studentensprache S. 30 u. 93 unter „Goldfuchs“, Nr. 1 (vgl. auch ebds. S. 91 unter „fuchsen“ 1,2: „Geld im Spiel zusammenschlagen“)

Umgangssprache gleichfalls übergegangen ¹⁾, in der es selbst heute noch bekannt ist, jedoch bereits einen etwas altfränkischen Anstrich hat. Bei den Gaunern findet sich zuweilen (s. z. B. in Wien) wohl auch noch eine genauere Kennzeichnung des Goldes als Altfuchs, des Goldstücks als Rot- oder Gelbfuchs, dem gegenüber dann das Silber als Weißfuchs erscheint ²⁾. Vielleicht kann man (mit H. Schrader) auch bei dem schon besprochenen Mops (Möps) das Vorliegen einer „Analogie“ zu Fuchs (Füchse) vermuten, indem nämlich „auch der Mops wegen seiner silbergrauen Farbe den Namen für Silbermünzen habe hergeben müssen“ ³⁾. Ob es sich bei dem neu-wienerischen Schimmelmoß für das Silbergeld (Pollak 229) um eine direkte Herleitung von dem „Schimmel“ als weißem Pferde handelt oder nur um eine Bezugnahme auf die ältere allge-

verb. mit J. Meier in der Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 120 (über das Wort Fuchs in der älteren student. Literatur, wo es übrigens auch für „Kupfergeld“ gebraucht worden sein soll).

1) S. hierzu (sowie zugleich auch über die verschiedenen anderen Bedeutungen von Fuchs in der Umgangssprache): Grimm, D. W.-B. IV 1, 1, Sp. 330 ff. unter „Fuchs“, bes. Nr. 10, Sp. 339, Paul, W.-B., S. 180, Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 57, Nr. 207 u. bes. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 116, 117; zu vgl. auch v. Wurzbach, Histor. Wörter, S. 39; Schrader, Bilderschmuck, S. 213; Riegler, Das Tier, S. 40 (mit Hinweis auf das französ. renard = „Trinkgeld“ [Villatte, S. 249]).

2) S. Pollak 204, 213, 227, 236. Übereinstimmend im wes. Ostwald 12, 124, 166 (Ku.), bei dem jedoch Altfuchs auch „Goldstück“ bedeutet, Gelbfuchs fehlt und Weißfuchs als kundensprachlich bezeichnet ist.

3) S. Schrader, Bilderschmuck, S. 257 (vgl. oben S. 316, Anm. 2). Wenn man Schwandl für eine bestimmte Silbermünze als Tiernamen (Dimin. zu Schwan) auffaßt (s. oben S. 306, Anm. 2), so dürfte dabei wohl auch die (silber)weiße Farbe des Schwanengefieders mit von Einfluß gewesen sein. — Vielleicht ebenfalls auf einem solchen Vergleiche (näml. der Farbe des Eisbärpelzes mit dem [Silber]gelde), dann aber auch wohl auf dem Gebrauche des Wortes Bär zur Bezeichnung von etwas besonders Großem, Gewaltigem in Zusammensetzungen wie Bärengeld, -kälte, -hunger (s. Schrader, a. a. O., S. 225; Riegler, Das Tier, S. 50, 51; vgl. etwa auch noch bei Pollak 206: Bär = „feuerfeste Kassa“) beruht wohl der sonderbare Ausdruck der neueren Kundensprache: eisbären für „viel Geld zusammenholen“ sowie das dazu gehörige Hauptwort: Eisbär = „ein derartig Beflissener“ (Kundenspr. III [425] und ebenso: Wulffen 398), d. h. m. a. W. „einer, der viel Geld macht“ (Ostwald [Ku. 42). Nach Ostwald soll übrigens Eisbär auch noch die Bedeutung „Sparpfennig“ haben, wozu dann auch die folgenden (von ihm ebenfalls angeführten) Ausdrücke und Redewendungen in Beziehung stehen, näml.: Eisbärbruder = „ein Kunde, der immer einen Sparpfennig hat“, Eisbärbeutel = „Sparsäckel“, Eisbärkratzer (wohl verdruckt statt: Eisbär kratzen) = „einem den Sparpfennig stehlen“ und Eisbär brummen lassen = „den Sparpfennig ausgeben“.

meinere Bedeutung jenes Wortes, mag dahin gestellt bleiben. Der in früheren Zeiten in unserer Sprache sehr beliebt gewesene Vergleich der (dem Eigentümer nur zu oft recht schnell wieder „davonfliegenden“) Goldstücke mit gelben Vögeln (Gelbvögeln oder Goldvögeln; vgl. im englisch. Cant noch spezieller canary[-bird], d. h. „Kanarienvogel“) ¹⁾ ist u. a. auch noch in der Geheimsprache der schwäbischen Händler (481) anzutreffen.

Wirkliche Personifikationen endlich, d. h. direkte Vergleiche von Geld und Münzen mit Menschen (wie z. B. im englischen Cant yellow boy [= „gelber Junge“] für „Goldstück, Sovereign“) ²⁾ finden sich in unserer Gaunersprache (die sonst daran ziemlich reich ist) ³⁾ nur vereinzelt, wie denn z. B. die schon angeführten (zunächst auf die Bildnisse der Landesherrn auf den Geldstücken bezüglichen) Ausdrücke „stumme Monarchen“, „Männer“ oder „Männchen“ nur in weiterem Sinne hierher gerechnet werden können ⁴⁾. Dagegen nimmt offenbar Bezug auf die Leistungsfähigkeit eines völlig gesunden, kräftigen Mannes die Bezeichnung ganzer Mann für die Hundertguldennote, im Vergleich zu der die kleinere, auf die Hälfte jenes Betrages lautende Note zu einem halben Mann herabsinkt ⁵⁾. Jedoch ist diese Terminologie nicht überall ganz gleichmäßig verbreitet. In Wien sollen z. B. jetzt die Gauner die Hundertguldennote einen Mann schlechthin oder auch einen kleinen Mann nennen, wofür dann die ja noch bei weitem kaufkräftigere Tausendguldennote zum

1) S. darüber Riegler, Das Tier, S. 100 und 186 mit Hinweis auf das spanische mosca (= Fliege) für „gemünztes Geld“. Über canary (-bird) s. Baumann, S. 24; bei Riegler, a. a. O. ist dafür auch yellow bird angegeben; über yellow boy s. gleich weiter im Text.

2) S. Baumann, S. 284. — Nach C. Schumann, Wortschatz von Lübeck, a. a. O., S. 73 soll in Lübeck das dänische 2 1/2-Schillingstück „Emigrant“ genannt worden sein. — Um eine Art Personifikation handelt es sich auch in der Redensart „Hier sitzen die Musikanten“, d. i. das Geld (wobei man auf die Tasche schlägt); s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 84; Klausmann (Geld).

3) S. im allgemeinen darüber Günther, Rotwelsch, S. 75—79, 83—87.

4) Dagegen kann Zwilling (s. oben S. 311, Anm. 3) recht wohl auch als Beispiel hierfür genannt werden, und das Gleiche gilt im wes. auch von den geographischen Substantivierungen, wie Böhm, Breslauer usw. (s. oben S. 300 ff.). Über Marie s. oben S. 308, Anm. 6. — Die Ausdrücke Nasen (bei Schintermichlerl 1807 [288]) oder Nasl (bei Karmayer 116) für „Groschen“, vgl. auch ebds. 188: Zwiesnas[e]l = „Sechser“ u. Fuß oder Haxen (bei Pollak 212, 216) für „Gulden“ klingen so, als ob es sich bei ihnen um Vergleiche mit menschlichen Körperteilen handelt, jedoch mögen sie vielleicht auch anders auszulegen seien.

5) S. Groß 403, 405 und E. K. 31 und 38.

großen Mann, Riesenmann oder Ries' (Riesen) avanciert ist ¹⁾. Der alte rotwelsche Ausdruck Müller für den Reichstaler (bei Wencel Scherffer 1652 [156, 158]), der einst (auch in der alten Feldsprache) besonders in der Wendung „Füchse und Müller“, d. h. Dukaten und Reichstaler, gebräuchlich gewesen ²⁾, darf wohl zu dem schon oben (S. 314) erwähnten Mühlstein für Taler gestellt werden. In welcher Weise die Bezeichnung Diener für den Schilling zu erklären ist, wurde bereits auseinandergesetzt. Während es sich dabei nur scheinbar um eine Art Personifikation handelt, liegt dagegen wohl wirklich eine solche vor bei dem Worte Roller ³⁾, welches sich in Karmayers Glossar (G.-D. 215) für den „Batzen“ neben der Form Roll (noch älter Rohl) findet ⁴⁾. Mag dabei auch zunächst vielleicht eine Beziehung zu dem sog. Rollenbatzen (bayer. auch Rollobatzen), einem kleinen, früher in Süddeutschland und der Schweiz geschlagenen silbernen Dickpfennig ⁵⁾ anzunehmen sein, so

1) S. Pollak 222 und 227. Halber Mann ist auch hier die Fünzigguldennote. Ostwald 100 hat nur: Mann, kleiner Mann und halber Mann in demselben Sinne wie Pollak, während großer Mann und Riesenmann fehlen. Bei Berkes 117, 133 bedeutet Mann ebenfalls die „Hunderter Banknote“, Riese dagegen die Zahl 1000. Eine Art Gegenstück dazu bietet die bayerische Soldatensprache in: einen Zwerg haben = „kein Geld haben“ (Horn, Soldatensprache, S. 28 und Anm. 3). — Erwähnt sei noch, daß bei Ostwald, Lieder aus dem Rinnstein I (1903), S. 122 in einem Gedicht: Oberma' (= Obermann) als ein wienerisches (in den Dialekt-Lexika von Hügel und Schranka jedoch nicht verzeichnetes) Dialektwort für die „Zehnguldennote“ zu finden ist (s. das. Anm. 12), während dieser Ausdruck in der Gaunersprache sonst bekanntlich ganz allgemein (und so auch in Wien, s. Pollak 224) den „Hut“ bezeichnet. Dagegen hat Berkes 100: Bergman für die „Zehner-Banknote“.

2) S. Kluge, Rotwelsch, S. 160, Anm. 1 und Unser Deutsch, S. 68; vgl. J. Meier in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. XXXII, S. 119, 120 und 122 (mit weiteren Belegen aus der älteren Literatur, z. B. auch bei Abraham a Sancta Clara).

3) Speziell über solche, nach allerlei Tätigkeitsformen gebildeten Personifikationen von Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 75, 76.

4) Rohl: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. (1755) 19; Roll: Rotw. Gramm. (1755) D.-R. 30; Pfister bei Christensen 1814 (327); v. Grolman 56 u. T.-G. 84; — Roller hat bekanntlich in der Gaunersprache noch verschiedene andere Bedeutungen, unter denen die hauptsächlichsten „Müller“ (Windmüller, auch wohl Bäcker) und „Karren“ (Wagen, auch wohl Rad) sind; vgl. Schütze 86 u. näh. noch in m. zweiten „Beitrage“; Roll ist bes. Ausdruck für „Mühle“ (so schon im Lib. Vagat [55]), dann auch für „Rad“ gewesen.

5) S. über diesen (übrigens wohl ebenfalls mit dem Zeitworte „rollen“ zusammenhängenden) Ausdruck: Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 313 (unter „Batzen“) vbd. mit II, Sp. 87, 88 (unter „Rollenbatzen“).

wollte der Ausdruck doch gewiß zugleich auch auf jene mißliche Eigenschaft der Batzen (d. h. des Geldes) hinweisen, daß sie demjenigen, der sie nicht fest genug zusammenzuhalten weiß, gar leicht — auf Nimmerwiedersehen —¹⁾ davonrollen²⁾. Bei Gaunern und Kunden pflegt der beliebteste Weg dafür der durch die Kehle zu sein. Daß dieser aber bei anderen Sterblichen gleichfalls nicht ganz unbekannt ist, daran wird man z. B. auch durch den Namen „Batzenhäusle“ erinnert, den u. a. eine altberühmte Weinschenke im rebenumkränzten Bozen führt³⁾.

1) Die Bezeichnung „Nunquam retrorsum“ für ein „Goldstück“ in der älteren Studentensprache (s. Kluge, Studentensprache, S. 29, 100) darf wohl auch in diesen Zusammenhang gebracht werden.

2) Auch an das — nicht bloß bei den Soldaten (s. Horn, Soldatensprache, S. 97), sondern auch sonst wohl gebräuchliche *Quiecker* für Geldstücke, Geld kann hier erinnert werden, da man mit dem Ausdrucke (abzuleiten wohl von dem älteren *queck* [erhalten noch in „Quecksilber“], mhd. *quic u. k̄c* = „lebendig, frisch, munter“, nhd. *keck*, engl. *quick* „schnell“; s. Kluge, W.-B., S. 199/200 unter „keck“ und S. 306 unter „queck“; Harder, Werden und Wandern, S. 206) vielleicht andeuten wollte, „daß das Geld so schnell durch die Hände läuft“ (Klausmann [Geld]).

3) Hierzu sei ausdrücklich bemerkt, daß die ursprüngliche Bedeutung von *Batzenhäusle* nur „geringes Landwirtshaus“ (in dem man bloß für einen „Batzen“ verzehrt), auch wohl „kleines, altes (schlecht gebautes) Haus“ überhaupt (also nach Batzen als etwas Geringwertigem gebildet) gewesen ist (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 314 vbd. mit Grimm, D. W.-B. I. Sp. 1160 und Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 37). Jedoch ist dieser engere Sinn des Namens jetzt mehr oder weniger aus der Erinnerung geschwunden.

XIV.

Die erste Tagung der österreichischen Strafvollzugsbeamten.

Von
Ernst Lohsing.

Der Gedanke, einen Verein der österreichischen Strafvollzugsbeamten ins Leben zu rufen, ist nicht neu. Bereits im Jahre 1899 schrieb Marcovich: „Sowie jede Wissenschaft, die nur aus sich selbst schöpft, degeneriert, ebenso ist es mit dem Strafvollzugswissen bestellt, wenn der Gesichtskreis der Strafanstaltsbeamten nicht über den Horizont der Umfassungsmauer der eigenen Strafanstalt hinausreicht. Nur der möglichst ausgedehnte Kontakt mit den eigenen Berufsgenossen und mit Männern der Wissenschaft, welche an der Strafrechtspflege hervorragenden Anteil und Interesse nehmen, kann fördernd und ausbildend wirken! Deshalb ist es nötig, nach einer Vereinigung und Schaffung eines wissenschaftlichen Fachorgans zu streben, wie ich dies bereits im Jahre 1894 nach dem Muster des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten angeregt habe. An Kongressen, die den Strafvollzug tangierende Fragen zu beraten hatten, teilzunehmen, wurde bisher gerade den österreichischen Strafanstaltsbeamten leider nicht möglich gemacht, ja es wurde ihnen nicht einmal Gelegenheit gegeben, außer der eigenen Anstalt die heimischen, geschweige denn ausländische Strafanstalten kennen zu lernen Vorerst aber gebe man den Strafanstaltsbeamten jene Stellung, die ihnen gebührt!“¹⁾ Fast ein Jahrzehnt ist seitdem vergangen.

Voriges Jahr haben sich nun die österreichischen Strafvollzugsbeamten zu einem „Verein der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse“ zusammengeschlossen, dessen Zweck „in erster Linie und hauptsächlich enger Anschluss der Verwaltungsbeamten der österreichischen Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse zur Wahrung und Förderung ihrer Standesinteressen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung ist“ und der sich überdies „gemeinschaftliche Verfolgung der Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängniswesens, des Strafrechtes, des Fürsorge- und Schutzwesens, gegenseitige Orientierung über die Verhältnisse des

1) Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 98.

Strafvollzuges in den einzelnen Kronländern, Anregungen zu notwendigen und zeitgemäßen Verbesserungen auf allen einschlägigen Gebieten und Herbeiführung einer einheitlichen und zielbewußten Leitung und Entwicklung des österreichischen Strafvollzuges“ zur Aufgabe gesetzt hat.

In den Tagen vom 10. bis 12. November 1908 hielt der neugegründete Verein zu Wien seine erste Versammlung ab. Der erste Versammlungstag brachte eine Reihe von Vorträgen über Themen des Strafvollzugs, am zweiten Tage wurden Standesangelegenheiten erörtert, der dritte galt einer Exkursion. Das Bild, das diese Versammlung über das österreichische Strafvollzugswesen bot, ist in gar mancher Hinsicht so interessant, daß es festgehalten zu werden verdient. Der nachstehende Bericht will dies versuchen.

* * *

Die Tagung begann mit einer Kaiserjubiläumshuldigung; an diese schloß sich die Wahl der Versammlungsleitung sowie der Rechenschaftsbericht. Sodann begann man, in den wissenschaftlichen Teil des Programms, bestehend aus einer Reihe von Vorträgen, einzugehen. Den Anfang machte Oberdirektor Marcovich (Graz). Er sprach „Zur Reform des Jugendstrafrechts“, und zwar unter Bezugnahme auf den österreichischen Entwurf¹⁾. In ausführlicher Darstellung unterzog er ihn vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten einer sachlichen Kritik, die sich keineswegs auf das Gebiet des Strafvollzugs beschränkte und angesichts der beabsichtigten (deswegen noch nicht: bevorstehenden) Reform des österreichischen Jugendstrafrechts unbedingt Interesse zu finden verdient. Marcovich ging von einer übersichtlichen Darstellung des ausländischen Rechtszustands aus und wandte sich sodann den betreffenden Reformbestrebungen in Österreich zu, welche ihren vorläufigen Abschluß in dem erwähnten Regierungsentwurf fanden, an den er die kritische Sonde anlegte. Zunächst bemängelte er es, daß nach § 4a des zit. Entwurfes nur jener Jugendliche im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht strafbar ist, der infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Diese Bestimmung hält Marcovich für der modernen Auffassung widersprechend, da sie dem Zweckgedanken im Strafrecht nicht Rechnung trägt, wie an einer zwar nicht umfangreichen, aber treffenden Kasuistik gezeigt wird. Demgemäß macht Marcovich den Vorschlag: das Gericht sei in jedem einzelnen

1) Vgl. auch Löffler, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher (Wien 1908), und Lederer, Der österreich. Entwurf des Jugendstrafrechts (Wien 1905).

Fälle zu erwägen verpflichtet, daß eine Freiheitsstrafe nur dann zu verfügen ist, wenn die Interessen des öffentlichen Wohles jene der Spezialprävention überwiegen oder wenn vorauszusehen ist, daß eine Besserung durch erziehliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden kann; nur bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorgegangen werden, während nicht strafbar erkannte Jugendliche gerichtlich zu ermahnen und der häuslichen Zucht zu überlassen sind, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorge- oder Zwangserziehung oder zu anderweitiger Fürsorge zutreffen. Durch derartige Bestimmungen würde dem Jugendrichter der unumgängliche Spielraum zur Individualisierung gegeben; doch meint Marcovich mit Recht, daß die Bestimmung des Entwurfs, welche Ermahnung nur bei solchen Vergehen und Übertretungen zuläßt, die mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten oder mit Geldstrafe bedroht sind, sich innerhalb entschieden gar zu enger Grenzen bewegt; auch tadelt es Marcovich, daß das Strafsystem keine Änderung zugunsten Jugendlicher erfahren soll. Ferner vertritt Marcovich die Ansicht, daß in solchen Fällen der Urteilsspruch nicht stets am Platze sei, und spricht sich für Einstellung des Strafverfahrens durch Beschluß aus, ein Vorschlag, der wohl keine Aussicht auf Verwirklichung hat, es würde denn das österreichische Strafprozeßrecht gründlich reformiert; das geltende Recht kennt keine Beendigung der Hauptverhandlung durch Einstellungsbeschluß und insofern die Praxis solch eine Finalisierung der Sache in einzelnen Fällen für zulässig erklärt hat, hat sie den klaren Wortlaut des § 259 St. P. O. gegen sich.

Hingegen hat es Marcovich verstanden, in überzeugender Weise dafür einzutreten, daß alle Schranken des richterlichen Strafmilderungsrechts Jugendlichen gegenüber in Wegfall zu kommen haben. Was die im Entwurf beabsichtigten Beschränkungen des bedingten Straferlasses anlangt, stellt sich Marcovich auf die Seite jener, die die §§ 55 a und 55 b des Entwurfs als engherzig und ungerecht bekämpfen. Mit Wärme setzt sich Marcovich für die Einführung der bedingten Entlassung ein, deren Art der Aufnahme in den Entwurf jedoch die gehegten Erwartungen nicht erreichte; aufs nachdrücklichste wird betont, daß das entscheidende Wort bei der bedingten Entlassung der Strafvollzugsbehörde zustehe. Marcovich schloß seine Ausführungen, indem er auf die Notwendigkeit eines Generalgefängnisinspektorats hinwies und für die Lostrennung des Strafvollzugs von Gerichten und staatsanwaltschaftlichen Behörden eintrat; er schlug sogar vor, das Gefängniswesen dem Arbeitsministerium (?) zu unterstellen und berief

sich auf Simon van der Aa, der das Fehlen jeglichen Bekanntseins mit der Strafe in der Praxis nicht nur als Ursache einer Unterschätzung dieses wichtigen Teils des Strafverfahrens, sondern auch als Grund dafür ansieht, daß den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs nicht immer und überall das richtige Verständnis entgegengebracht wird.

An den Vortrag von Marcovich schloß sich eine rege Debatte. Reichsratsabgeordneter Dr. Ofner, der sie eröffnete, wandte sich in eingehender Darstellung gegen die Bagatellisierung des Strafvollzugs (allerdings auch gegen dessen Unterstellung unter das Arbeitsministerium) und erinnerte an einen in frühern Jahren von ihm gemachten Vorschlag, einen Teil des richterlichen Vorbereitungsdiensts dem Gefängniswesen zu widmen¹⁾. Strafanstaltsadjunkt Reuschel (Graz) trat für Jugend-Disziplinarkommissionen ein, die die Stelle der Gerichte einnehmen sollen. Reichsratsabgeordneter Malik sagte den Strafvollzugsbeamten seine parlamentarische Unterstützung zu (insbesondere, was die Errichtung eines Generalgefängnisinspektorats anlangt) und der Verfasser dieses Berichts suchte an zwei Fällen aus seiner Praxis darzutun, daß nicht bei allen Staatsanwälten amtliche Stellung und eigene Meinung sich decken und bekämpfte — die Ausführungen des Vortragenden ergänzend — die beabsichtigte Einführung eines unanfechtbaren richterlichen Verweises, den er als ein verwerfliches Mittel bezeichnete, das in der Praxis dazu führen könnte, zweifelhaften Rechtsansichten die Form unanfechtbarer Fehlurteile zu verleihen.

„Über die kriminalpolitische Bedeutung der Arbeit und ihre zeitgemäße Ausgestaltung im Strafvollzuge“²⁾ sprach der bereits erwähnte Strafanstaltsadjunkt Reuschel, in dem einer der befähigtesten unter den jüngern österreichischen Strafvollzugsbeamten erblickt werden muß und dessen Ausführungen man es anmerkte, daß er aus Marcovichs Schule hervorgegangen ist. Bezugnehmend auf v. Liszt und van der Aa bezeichnet er den organisierten Arbeitszwang als zum Wesen der Freiheitsstrafe gehörig und vertritt die Ansicht, es müsse ein Hauptbestreben des Strafvollzugs sein, die Sträflinge soviel als nur möglich ihrer bisherigen Berufssphäre zu erhalten; demgemäß sollen gewerbliche Arbeiten nur insofern, als dies zur Ausübung und Beschäftigung der angehaltenen Professionisten

1) So auch Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten dreißig Jahre (Dresden 1901), S. 70, und Spira, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (München 1905), S. 161 ff.

2) Auch im Sonderdruck (Graz 1905) vorliegend, vgl. dazu Lohsing in den (Wiener) „Jur. Bl.“ etc 1909, S. 156.

erforderlich ist, im Strafvollzug Raum finden; die hauptsächlichste Beschäftigung habe in landwirtschaftlichen Kulturarbeiten zu bestehen, die sich als Sträflingsarbeit bestens bewährt haben; dies wird an dem Beispiel der Männerstrafanstalt Marburg, deren Insassen zum Weinbau herangezogen wurden, sowie an den günstigen Ergebnissen der Moor- kulturarbeiten bayrischer Sträflinge gezeigt. Auch habe da wie dort diese Art der Außenarbeit auf die Disziplinarverhältnisse der Sträflinge keinen nachteiligen Einfluß ausgeübt. „Der Sträfling fühlt,“ wie Reuschel treffend ausführt, „daß er zu einer wichtigen Aufgabe berufen ist. Er schafft aus der Wüste, die vor ihm liegt, fruchtbares Erdreich, er erschließt neue, ständig fließende Quellen des Erwerbes und der Nahrung für das ganze Volk und vergütet der Gesellschaft das reichlich zurück, was er an ihr gefehlt hat. Eine angemessenere Buße kann wohl kaum eronnen werden.“ Und tatsächlich ist Reuschel, sich auf Baumann, Krohne und Marcovich beziehend, imstande zu konstatieren, daß bei den zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendeten Sträflingen wirkliche Besserung beobachtet wurde. Zur Lage der Dinge in Österreich übergehend, macht Reuschel den Vorschlag, „fliegende Strafanstalten“ zu errichten, deren Sträflinge anstatt der ausländischen Arbeiter zu den verschiedenartigen Kanal-, Straßen- und Eisenbahnarbeiten zu verwenden wären. Energisch nimmt er Stellung gegen die Zwangsarbeitsanstalten. Die wirkliche Wertung der Strafhausarbeit bezeichnet er als Voraussetzung für die Einführung der „unbestimmten Strafsentenz“, wobei er — in nicht mißzuverstehender Weise — jener Kreise gedenkt, „deren erfolglose Bestrebungen heute dahingehen, den Strafvollzugsdienst zu einem Handlangerdienst der Justiz herabzuwürdigen und die daher in krasser Selbstüberhebung und kleinlichem Kastendünkel mit hinfälligen Scheingründen das heutige Regime der Strafanstalten hierfür als ungeeignet bezeichnen.“ Ob er nicht zu weit geht, wenn er Strafrechtspflege und Strafvollzug als zwei vollkommen selbstständige Faktoren bezeichnet, sei dahingestellt; immerhin sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß nicht alle Strafvollzugsbeamten so denken, daß insbesondere Verwalter Serda¹⁾ den Strafvollzug direkt als integrierenden Bestandteil der Strafrechtspflege bezeichnete, womit er m. E. der Wahrheit näher gekommen ist, als Reuschel mit seiner gegenteiligen Behauptung. Bezeichnenderweise schloß auch Reuschel seine Ausführungen damit, daß er die Notwendigkeit einer Zentralstelle für das Gefängniswesen betonte.

1) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 179.

Als nächster Redner erörterte Oberdirektor Kalous (Stanislaw) die Frage: „Genügen die gegenwärtigen Jugendabteilungen den zeitgemäßen Anforderungen?“ Als die Hauptaufgabe des Strafvollzugs bezeichnet er den Besserungszweck und sagt, daß der von den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern ausgehende Einfluß diesem hinderlich entgegenstehe. Sodann entwirft einen Überblick über die Klassifizierung der Jugendlichen in der ihm unterstellten Strafanstalt Stanislaw (Galizien) und spricht sich auf Grund seiner Erfahrungen für die Verlegung der Strafmündigkeitsgrenze vom vollendeten 14. auf das vollendete 18. Lebensjahr aus, wobei er einer fixen Altersgrenze den Vorzug vor der individuellen Beurteilung (während des Zeitraums einer sog. bedingten Strafmündigkeit) gibt. Mit Recht verwirft er die Kerkerstrafe bei Jugendlichen, welchen gegenüber er sie durch Gefängnis ersetzt wissen will; auch tritt er für Erleichterungen der Rehabilitation ein. Die bedingte Verurteilung will er nur bei geringern Delikten, mithin Übertretungen und Vergehen, nicht aber bei Verbrechen zulassen; letzteres mit der m. E. unzutreffenden Begründung: „weil gewissenlose Eltern diese Gesetzmilde dahin mißbrauchen könnten, um eigene, im Jugendalter befindliche Kinder zur Verübung de facto straflos bleibender Verbrechen zu verwenden.“ In dieser Hinsicht scheint Kalous — ganz abgesehen davon, daß es einen Anspruch auf bedingten Straferlaß nach dem Entwurf nicht gibt und der bedingte Straferlaß auch von keinem Kriminalpolitiker als Freibrief zur straflosen Begehung des ersten Delikts gedacht worden ist — die Bestimmung des § 5 Abs. 2 St. G. zu übersehen: „Entschuldigungsgründe, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudehnen.“ Tatsächlich ist auch diesem Standpunkt des Vortragenden durch Verwalter Serda mit richtiger Begründung widersprochen worden: „man ziehe eben in einem solchen Falle die gewissenlosen Eltern, nicht aber das verleitete und daher unschuldige Kind zur Verantwortung, entrücke dasselbe der verderblichen elterlichen Gewalt und übergebe es der staatlichen Fürsorge“, schließe es es aber nicht von vornherein davon aus, der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig zu werden. Hingegen kann Kalous auf Zustimmung rechnen mit seinem Begehren nach Einführung der bedingten Entlassung, für welche er nachstehende Bedingungen aufstellt: I. Unbescholtene Vorleben oder bloß eine Vorstrafe wegen Übertretung aus Gewinnsucht oder zwei wegen Übertretungen oder Vergehen anderer Art; II. musterhaftes Verhalten

während der Strafabbüßung und eingetretene vollkommene Besserung; III. die Abbüßung von drei Vierteln der Strafe bei einer Strafdauer bis zu zwei Jahren und zwei Dritteln bei längerer Strafe. Was den Aufenthalt in der Strafanstalt anlangt, spricht sich Kalous für die Einzelhaft aus und vertritt in überzeugender Weise den Standpunkt, daß nur nicht zu große und ausschließlich für Jugendliche bestimmte Anstalten, wie es gegenwärtig nur bezüglich der Strafanstalt Göllersdorf (Niederösterreich) zutrifft, zu errichten seien, da nur in derartigen Anstalten den jugendlichen Strafgefangenen jene individuelle Behandlung zuteil werden kann, welche die *conditio sine qua non* der Besserung ist; so lange dies nicht durchgeführt ist, sollen die jugendlichen Gefangenen einem eigenen Vollzugsbeamten unterstellt werden. Die erstmals straffälligen Jugendlichen können in Gemeinschaftshaft angehalten werden — das Schlafkojensystem bekämpft Kalous —, alle übrigen jedoch müßten ihre schul- und arbeitsfreie Zeit unbedingt in Einzelhaft zubringen.

„Zur Reform der Freiheitsstrafe“ sprach Oberdirektor Wenedikter (Capodistria); seinen Ausführungen merkte man es an, daß der Vortragende eine stark ausgeprägte Individualität ist, die — begabt mit einer sympathisch berührenden Portion Nackensteife — ihre eigenen Wege zu gehen und in entsprechender Weise Energie und Humanität zu verbinden weiß. Dies sah man gleich zu Beginn seines Vortrags, in welchem sich Wenedikter — in bewußtem Gegensatz zu andern Strafvollzugsbeamten — nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzelhaft, hauptsächlich jedoch für die sog. kategorisierte Gemeinschaft mit nächtlicher Trennung oder, besser gesagt, mit Trennung in der arbeitsfreien Zeit aussprach. Die Einzelhaft bezeichnet er, gestützt auf seine in Capodistria (Istrien) gesammelten Erfahrungen, als ein scharfes Heil- und Arzneimittel, das nicht von jedem Individuum gleich ertragen wird¹⁾, und daher soll die Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, von Fall zu Fall nach eingeholtem und erwogenem Gutachten der beteiligten Anstaltsfunktionäre dem Ermessen und der Entscheidung des Anstaltsvorstehers zu überlassen sein. Auch sollen pro futuro die Strafanstalten durch fachmännische und nicht, wie dies gegenwärtig der Fall ist, durch laienhafte Kontrollorgane überwacht werden. Die einzelnen Strafanstalten sollen nicht mehr als 400—500 Sträflinge beherbergen. Als die nächste Aufgabe bezeichnet es Wenedikter, die gegenwärtigen Strafanstalten in jenen Stand zu setzen, der es ermöglicht, wenigstens annähernd

1) Vgl. auch Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft (München 1905).

auch den heutigen Anforderungen und Vorschriften des Strafvollzugs zu entsprechen, vor allem müsse in jeder Strafanstalt eine angemessene Anzahl von Einzelzellen geschaffen werden. Auch Wenedikter setzt sich energisch für die bedingte Entlassung ein, die er auch Erwachsenen gegenüber Platz greifen lassen will; als zum Antrag berechnete Behörde bezeichnet er die Strafvollzugsbehörde. Mit Recht macht Wenedikter auf die oft auffallende Ungleichheit in der Dauer der richterlich verhängten Freiheitsstrafen aufmerksam und schildert die Gefühle, welche diese mitunter kraß zutage tretende Ungleichheit in der Dauer der Freiheitsstrafen wegen gleicher Gesetzesverletzungen selbst bei gleichen Begleitumständen unter den Strafgefangenen einer Strafanstalt hervorrufe und die rechtlich-sittliche Seite im Strafvollzug leiden lasse. Doch möge Wenedikter widersprochen werden, wenn er meint, daß „die heutigen Vorschriften keine eigentliche Handhabe bieten, diese Ungleichheit zu paralysieren“. Das wäre auch *de lege lata* — wenigstens innerhalb gewisser Grenzen — sehr gut möglich mit Hilfe des § 283 St. P. O., der das Recht der Berufung im Punkte der Strafe regelt; allein leider lehrt die Erfahrung, daß unsere Oberlandesgerichte ihrer Aufgabe, als Berufungsinstanzen eine Gleichartigkeit der Strafzumessung zu schaffen, nicht immer gerecht geworden sind und daß zugunsten der Angeklagten ergriffene Berufungen eben so oft verworfen werden, als zuungunsten der Angeklagten eingelegte Berufungen Erfolg haben. Und wie leicht könnten unsere Oberlandesgerichte diese von Wenedikter mit Recht gerügten Ungleichheiten beseitigen! Hierin wird jedoch nicht eher eine Änderung eintreten, als bis eine reinliche Scheidung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft vollzogen sein wird.

Gegen die Strafschärfungsmittel wendet sich Wenedikter mit mannhaften Worten, die ob des Freimuts, mit dem sie gesprochen wurden, hier wiedergegeben seien:

„Als ein Überbleibsel nicht aus guter, sondern aus rauher alter Zeit bezeichne ich die gegenwärtig noch bestehenden urteilsmäßigen Strafverschärfungen des Fastens, harten Lagers, der Einzel- und Dunkelhaft. Die Entziehung der Freiheit allein und die damit naturgemäß verbundenen Konsequenzen bilden für den modernen Rechtsstaat, welcher zur Erreichung eines besseren Zweckes die Freiheitsstrafe auch auf sittliche Grundlage stellt, das Mittel zur Bestrafung des Rechtsbrechers. Ich muß dabei nur an unsere praktischen Erfahrungen erinnern, nicht nur um das Zwecklose, sondern geradezu das Schädliche der urteilsmäßigen Strafverschärfungen darzutun. Daß ich dieselben an kranken, kränklichen,

anämischen oder sonst augenfällig leidenden Sträflingen niemals praktizieren ließ, gestehe ich ganz offen; das Gutachten des Anstaltsarztes, mein eigenes Gewissen haben mir dabei über so manche Bedenken von anderer Seite hinweggeholfen; für jeden menschlich denkenden Strafanstaltsvorsteher bedurfte es des jüngsten diesbezüglichen Erlasses nicht. Nun stelle man sich aber die Wirkung dieser Art Verschärfungen der Freiheitsstrafe bei solchen Strafgefangenen vor, die sich stets nicht nur tadellos verhalten, sondern deren ganzes Tun und Lassen allen beteiligten Strafvollzugsorganen den nachhaltigsten Beweis ihres ernstlichen, aufrichtigsten Bestrebens nach Umkehr zum Guten liefern, wenn solche Individuen nicht nur zu Beginn und während der Strafe, sondern auch noch zum Schlusse, etwa noch am letzten Tage derselben, durch Applizierung einer oder mehrerer dieser Verschärfungen Vergeltung und Rache verfolgt. Verbitterung, Haß beim Gefangenen ist der Schlußeffekt einer derart gestalteten Freiheitsstrafe und nicht selten mußte ich mich beim Besuche solcher Individuen trotz versöhnender, aber an Blasphemie erinnernder Versuche meinerseits von ihnen innerlich unwillig abwenden, in der Überzeugung, daß dieses drakonische Vergeltungsmittel in den Vollzug der modernen Freiheitsstrafe nicht mehr hingehört. Wann und bei welchen Strafgefangenen mit Verschärfungen einzusetzen ist, kann logisch nur die unmittelbare Strafvollzugsbehörde, das ist die Anstaltsvorstehung, ermesen und kann dies ebenso logisch nur mittelst der festgesetzten Disziplinarstrafen der Fall sein.“

Im Anschluß hieran wendet sich Wenedikter den Disziplinar-
mitteln zu und legt dar, daß Kurzschließen und Fesselung — trotz der
dagegen bestehenden heftigen Opposition — in einem künftigen Straf-
vollzugsgesetz beizubehalten seien. In seinen weiteren Ausführungen
bekennt sich Wenedikter als Gegner der Polizeiaufsicht sowie der
Zwangsarbeitsanstalten und verlangt in Übereinstimmung mit v. Liszt
die dauernde Absonderung der sog. Unverbesserlichen. Was den
Strafvollzug an Jugendlichen anlangt, verweist Wenedikter auf
dessen Förderung durch die Vermehrung der Jugendabteilungen in
einzelnen Strafanstalten und Gerichtshofsgefängnissen; seine in Capodistria
gemachten Erfahrungen seien denkbar günstigst; er empfiehlt
als äußerste Grenze für eine Jugendabteilung 40—50 Sträflinge, „schon
deshalb, damit Direktor und Lehrer jeden einzelnen genau kennen zu
lernen und entsprechend zu behandeln vermögen“.

Besonderes Interesse beanspruchen Wenediktors Ausführungen
über Außenarbeit und Sträflingsdetachierung. Unter Hinweis auf die
günstigen Erfolge auf den Brionischen Inseln macht Wenedikter

den Vorschlag, Dalmatien, Istrien und das Laibacher Moor für Kulturarbeiten durch Sträflinge in Erwägung zu ziehen.

Schließlich zum Strafanstaltsdienst übergehend, spricht sich Wenedikter für das Ernennungsrecht des Anstaltsvorstehers in bezug auf das Aufsichtspersonal aus, während zu Strafanstaltsbeamten seiner Ansicht nach nur (?) ehemalige Offiziere, keineswegs Richter und Staatsanwälte taugen, ein Standpunkt, welcher in so allgemeiner Fassung wohl keine Berechtigung hat. Am herrschenden System übt Wenedikter scharfe Kritik und schließt seinen Vortrag mit dem Wunsch nach Konzentrierung der Agenden im Justizministerium, dem die Strafanstalten direkt zu unterstellen wären und das die Aufsicht durch Strafvollzugs-Inspektoren auszuüben hätte.

Das Gebiet der Gefängnis-Hygiene betrat Strafanstaltsarzt Dr. Mrha (Mürau in Mähren), der über „Tuberkulose in den Strafanstalten und Maßregeln zu deren Bekämpfung“ sprach. Nachdem er gemeinverständlich die verschiedenen Erscheinungsformen der Tuberkulose in verschiedenen Strafanstalten dargestellt hat, geht er zur Besprechung der bisherigen Bekämpfungsmaßregeln über, als welche er anführt: I. Übernahme der Beköstigung aus der Verpackung in die Staatsregie (eine Maßnahme, deren Berechtigung auch in anderer Hinsicht Marcovich im Anschluß an die Ausführungen des Vortragenden treffend illustrierte), II. Herabsetzung des Belagsstandes in den Anstalten und III. die Errichtung von eigenen Abteilungen für tuberkulöse und tuberkuloseverdächtige Sträflinge. Daß diese Maßregeln zu einer recht erheblichen prozentuellen Abnahme der Tuberkulose führten, zeigt Mrha an einer sehr instruktiven statistischen Tabelle, betreffend die Verhältnisse in der Männerstrafanstalt Mürau. Allein Mrha findet, daß diese Maßnahmen angesichts der großen Infektionsgefahr nicht ausreichend sind, und macht deshalb den Vorschlag, Sonderstrafanstalten für Tuberkulöse zu errichten.

Oberdirektor Nadastiny (Garsten in Oberösterreich) stellte in einem umfangreichen Vortrag „Psychologische Reflexionen über Jugendstrafrecht“ an. Seine von echter Humanität getragenen Ausführungen liegen zum größten Teil außerhalb des Gebiets des Strafvollzugswesens; sie können daher in diesem Zusammenhange nicht mit jener Ausführlichkeit behandelt werden, welche sie als das Werk eines rastlos emsigen Forschers und verständnisvoll beobachtenden Menschenkenners eigentlich verdienen. Als solcher legt er in seinem Vortrag das Hauptgewicht auf das Milieu, welchem die kriminellen Jugendlichen entsproßen und das bei der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Berücksichtigung zu finden verdient. Diesen Ge-

danken entwickelt Nadastiny in eingehender, auf seine Studie „Untermenschen“ bezugnehmender Erörterung, in welcher er sowohl gegen den von ihm für eine Folge der humanistischen Schulung (!) gehaltenen angeblichen Formalismus der Juristen als auch gegen die Bedachtnahme auf die von ihm heftig befehdete Psychiatrie Stellung nimmt; wenn ihm in dieser Hinsicht hier nicht widersprochen wird, so möge dies selbstverständlich nicht als bedingungslose Zustimmung zu seinen Erörterungen angesehen werden. Nadastiny ist in seinen Ausführungen und Schlußfolgerungen überzeugter Determinist; für ihn ist das viel umstrittene Problem der Willensfreiheit gelöst, u. zw. auf deterministischer Grundlage. Daß er von einer falschen Prämisse ausgeht, sei gewiß nicht behauptet; aber darüber, daß seine Prämisse unbewiesen und wohl auch unbeweisbar ist, darf man sich nicht hinwegsetzen. Darum sei auf die also abgeleiteten Folgerungen, so interessant und lesenswert sie auch sind, in diesem Zusammenhange nicht weiter eingegangen.

Erwähnt sei jedoch, daß der von Nadastiny eingeschlagene Weg der Erörterung der Straffälligkeit Jugendlicher von psychologischen Gesichtspunkten aus ebenfalls zu den Postulaten nach Einführung der richterlichen Ermahnung, des bedingten Straferlasses und der bedingten Entlassung führt. Verwahrloste und verbrecherische Jugend will Nadastiny grundsätzlich getrennt behandelt wissen, „erstere, wenn nötig, in fremden Familien und Privaterziehungs- und Rettungsanstalten, letztere ausschließlich in staatlichen Erziehungsanstalten“, wobei, was insbesondere die verbrecherische Jugend anlangt, er eine Kategorisierung der antisozialen Elemente nach psychologischen Merkmalen (Leichtsinn, Affekt usw. einerseits, Rohheit, Gewalttätigkeit und sonstige deliktische Veranlagung andererseits) vorgenommen wissen will. Unter reichlicher Heranziehung statistischer Daten entwirft er ein Bild über die Kriminalitätsbewegung der Jugendlichen in Österreich und bezeichnet — mit (übrigens nicht gut angebrachten) Angriffen auf „die vollendete Gedankenlosigkeit weltentfremdender Juristerei“ sowie die „kriminalistische Dompteurkunst“ sich einen Übergang schaffend — die Familie als den Schwerpunkt der bewahrenden Erziehung. Auf den Strafvollzug selbst eingehend, verwirft er die kurzzeitige Freiheitsstrafe ob ihrer verderblichen Rückwirkung auf Jugendliche und hält diesen gegenüber die Einzelhaft für unbedenklich, während er im übrigen nach Lage des einzelnen Falles es der Erwägung anheimstellen will, ob Gemeinschafts- oder Einzelhaft anzuwenden sein soll.

Die Reihe der den Problemen aus dem Bereich der Gefängnis-kunde gewidmeten Vorträge beendigte Oberdirektor Neumann (Mürau) mit der Erörterung der Frage: „Ist der Alkoholgenuß in den

Strafanstalten und Gefängnissen auch weiterhin zu gestatten?“¹⁾ — In einer historischen Einleitung werden die Umstände dargelegt, welche dazu führten, den Alkoholgenuß in den österreichischen Strafanstalten als Nebengenußmittel zu gestatten; daß dies geschah, hält Neumann unter den heute obwaltenden Verhältnissen für einen argen Fehler. Der Alkohol sei in viel zu viel Fällen der Dämon, der die Leute straffällig gemacht habe, weshalb er aus den Strafanstalten zu verbannen sei; Neumann versucht an einem Beispiel zu zeigen, wie ein Sträfling den Weg der Besserung beschritten hätte, wenn ihm in der Strafanstalt jeglicher Alkoholgenuß versagt geblieben wäre (?). Nun wird man allerdings einem zu großen Alkoholkonsum im Strafvollzug nicht das Wort reden können und dürfen und der Erkenntnis, daß der Alkoholkonsum einer Einschränkung bedarf, wird man sich angesichts der von Neumann mitgeteilten statistischen Angaben betreffs der Strafanstalt Mürau schwer verschließen können; allein ihn gänzlich auszuschneiden, scheint doch kein begründeter Anlaß vorzuliegen. Erwähnt seien die Thesen, zu denen Neumann gelangt: „1. Der Alkoholgenuß in jeder Form ist in allen Strafanstalten und Gefängnissen sowohl als Nebengenußmittel als auch als Entlohnung spezieller Arbeiten, Kostaufbesserung bei Arbeitsdetachements etc. ehebaldigst einzustellen. 2. Dieselbe Einstellungsmaßregel empfiehlt sich auch für die in den Besserungs-, Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten untergebrachten Korrigenden und Zwänglinge. 3. Den erkrankten Gefangenen in den Strafhaus- und Gefängnisspitälern soll Alkohol nur in den dringend notwendigen Fällen ordiniert werden. 4. Die Gefangenen sind über die Schädlichkeit des Alkohols und über dessen Einfluß auf die Kriminalität, namentlich durch populäre Schriften, welche in entsprechender Anzahl den Sträflingsbibliotheken einzuverleiben wären, aufzuklären. 5. Ist ein Gesetz gegen die Trunksucht, auf Entmündigung von Gewohnheitstrinkern und Abgabe unverbesserlicher Gewohnheitstrinker in zu schaffende Trinkerasyale zu erlassen. Hiezu gehört auch, daß Kinder trunksüchtiger Eltern deren Erziehungsgewalt entzogen und der Pflege von Kinderschutzvereinen überantwortet werden.“

Mit diesem Vortrag war der erste Versammlungstag, an welchem Geh. Justizrat Regierungsrat Dr. Bachrach den Vorsitz geführt hatte, beendet.

* * *

Der vorstehende Bericht erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit; allein soviel dürfte aus ihm ersichtlich sein, daß die

1) Vgl. auch Gonser, Alkohol und Verbrechen (Berlin 1907) und dazu die Besprechung von Kalmus in der (Prager) JurVJSchr. ex 1909, S. 60.

österreichischen Strafvollzugsbeamten es mit ihrem Beruf ernst nehmen, ja geradezu in ihm aufgehen, mit den Forschungen und Ergebnissen der Gefängniskunde sowie deren Zielen und Bestrebungen vollkommen vertraut sind und auf Grund der Erfahrungen, welche ihnen der Strafvollzugsdienst geboten hat, sich mit Recht berufen fühlen, ihrerseits an den bestehenden Zuständen eine sachliche Kritik zu üben und mit positiven Reformvorschlägen hervorzutreten. Gerade die hier besprochenen Vorträge haben den unwiderleglichen Beweis dafür erbracht, daß die österreichischen Strafanstaltsbeamten auf der Höhe ihrer Zeit (nicht zu verwechseln mit der ihrer Dienstesvorschriften) stehen und eine Auslese von Beamten bilden, auf die der Staat, in dessen Diensten sie sich befinden, stolz zu sein allen Anlaß hat.

Diese Tatsache verdient umso mehr Anerkennung zu finden, ja in gewissem Sinne sogar Bewunderung hervorzurufen, als bei den meisten Strafvollzugsbeamten es weniger die Liebe zum Beruf war, die sie dem Strafanstaltdienste zuführte, sondern vielmehr in den weitaus meisten Fällen die Unmöglichkeit, jene Heiratskaution, welche in Österreich-Ungarn für einen aktiven Offizier vorgeschrieben ist, aufzubringen, oder eingetretene Heeresuntauglichkeit den Anlaß, dem Offiziersdienst zu entsagen und sich dem Strafvollzugsdienst zuzuwenden, bildeten¹⁾. Diesem widmen sich aber die österreichischen Strafvollzugsbeamten voll und ganz; und wer dies nicht schon früher wußte, der mag dies aus dem ausführlichen Bericht über ihre erste Versammlung ersehen, welcher im ersten Heft ihres „Blätter für Gefängniswesen“²⁾ betitelten Vereinsorgan erschienen ist. Man sollte nun meinen, daß Beamte, welche der Bedeutung ihres in gleicher Weise ehren- und verantwortungsvollen Berufs sich in so hohem Grade bewußt sind und seinen Aufgaben sich derart hingeben, wie es unsere österreichischen Strafvollzugsbeamten tun, in ihrer Berufsstellung vollkommene Befriedigung finden. Dies ist nun leider nicht der Fall; vielmehr sind die Beamten von einem Geist der Unzufriedenheit erfüllt, welcher auch in der Versammlung direkten und — unwillkürlich — indirekten Ausdruck fand.

Was zunächst letztern anlangt, so ist er in der starken Betonung des Offiziersstandpunkts, welcher im Verlaufe der Tagung wiederholt zur Geltung kam³⁾, zu erblicken. Wenn die österreichischen Strafanstaltsbeamten als ehemalige Offiziere auf einen fein aus-

1) Marcovich, a. a. O. S. 18; Serda, Blätter für Gefängniswesen, S. 167.

2) Das 1. Heft des I. Bandes erschien im März 1909 im Verlag von Carl Konegen in Wien.

3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 22, 58, 98, 163, 164, 166, 190.

geprägten Ehrbegriff und chevalereske Gesinnung viel halten, so wird ihnen gewiß niemand widersprechen. Sie gehen aber so weit, daß sie Offiziere als für den Strafvollzugsdienst besonders befähigt hinstellen; wenigstens die weitaus überwiegende Mehrzahl unserer Strafvollzugsbeamten huldigt dieser Ansicht und will andere Leute als gewesene Offiziere vom Strafvollzugsdienst schlechterdings ausgeschlossen wissen, gänzlich übersehend die hervorragenden Verdienste, die so mancher, der nicht Offizier war, sich um die Gefängniswissenschaft erworben hat, wie von Paul-Schiff¹⁾ mit Recht diesem Standpunkt entgegengesetzt wird. Ihm muß man daher auch zustimmen, wenn er den Offizieren eine besondere Befähigung zum Strafvollzugsdienst nicht zuerkennen will. Aber Paul-Schiff geht noch weiter; er meint: „Die Strafvollzugsbeamten würden ihre Sache mit weit mehr Erfolg vertreten, wenn sie unbekümmert um ihren früheren Beruf, lediglich unter Hinweis auf ihren derzeitigen überaus schweren Beruf verlangen wollten, daß er besser gewertet werde“²⁾. Der Vorwurf, der in diesen gewiß berechtigten Worten liegt, ist an sich begründet; nur ist er an eine falsche Adresse gerichtet. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß gar manches nicht in Ordnung ist, wenn die meisten Angehörigen eines Standes in erster Hinsicht sich als das fühlen, was sie waren, und erst hierauf als das, was sie sind. Dies ist ein indirekter, aber an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriglassender Ausdruck einer tief wurzelnden Unzufriedenheit. Hier entsteht aber die Frage, wo der Grund dieser Unzufriedenheit zu suchen ist. Darüber geben die Referate der Verwalter Serda (Graz) und Rabitsch (Laibach) betreffs der Standesinteressen und der aus ihnen abgeleiteten Postulate der Verwaltungsbeamten in den Strafanstalten, bez. Gerichtshofsgefängnissen dahin Aufschluß, daß eben an vielem die Justizverwaltung, welche die Strafvollzugsbeamten seit Jahren stiefmütterlich behandelt, die Schuld trägt. Es kann nicht die Aufgabe dieses Berichts sein, in dieser Hinsicht Einzelheiten wiederzugeben; nur soviel sei den Ausführungen von Serda³⁾ entnommen, daß ein Oberleutnant, der als solcher die X. Rangklasse bekleidet, bei seinem Eintritt in den Strafanstaltsdienst zum Strafanstaltsadjunkten ernannt, d. h. in die XI. Rangklasse rückversetzt wird, also seine neue Laufbahn mit einer Degradierung beginnt und daß er überdies durch Revers auf die Einrechenbarkeit seiner Offiziersdienstzeit bei Zuerkennung der höheren Gehaltsstufen

1) In der Wiener Zeitschr. „Das Recht“ vom 1. Dezbr. 1908 (7. Jahrg., S. 162).

2) Paul-Schiff, a. a. O., S. 163.

3) Blätter für Gefängniswesen, I. Bd., 1. Heft, S. 167.

der XI. Rangklasse verzichten muß. Man sage nicht: *Volenti non fit injuria*. Denn der, der in den Strafanstaltsdienst übertritt, tut dies fast stets aus Gründen, welche mit dem Interesse am Gefängniswesen wenig zu tun haben; er tut dies mit dem Empfinden: *coactus volui*.

Und dabei ist es wahrlich kein Wunder, wenn die Strafvollzugsbeamten mit ihrer Rangklassen-Organisation, ihren Beförderungsverhältnissen und manch anderm im höchsten Maße unzufrieden sind. Ihre Zufriedenstellung sollte jedoch endlich einmal erfolgen. Dies ist nicht nur im Interesse der Strafvollzugsbeamten, sondern vor allem im Staatsinteresse gelegen. In einer Zeit, welche die Bedeutung eines rationellen Strafvollzugs bei weitem nicht so anerkannte, wie dies heute der Fall ist, sagte der verdienstvolle Altmeister deutscher Strafrechtswissenschaft (als deren integrierenden Bestandteil er als erster die Gefängniskunde behandelte) Berner¹⁾: „Ein gutes Gefängniswesen kann nur mittelst eines ausgebildeten Beamtentums durchgeführt werden.“ Und heute denkt man über das Gefängniswesen ganz anders; es steht im Mittelpunkt einer jeden Kriminalpolitik; man will *de lege ferenda* dem Strafvollzug eine noch größere Bedeutung beilegen; man denke nur an die sog. unbestimmte Verurteilung. Da wird man wohl über kurz oder lang sich daran gewöhnen müssen, auch die Strafanstaltsbeamten von Fall zu Fall ein entscheidendes Wort sprechen oder wenigstens mitsprechen zu lassen. Denn die Zeit, welche Strafrechtspflege und Strafvollzug als prinzipiell gleich wichtige Faktoren anerkennt, wird kommen; auch Österreich wird da keine Ausnahme machen können. Gerade vom Standpunkte der kriminalpsychologischen Richtung muß dies betont werden. Denn daß niemand den Verbrecher psychologisch besser zu beurteilen Gelegenheit hat als der Strafanstaltsbeamte, der ihn erst nach rechtskräftigem Urteil übernimmt und oft jahrelang mit ihm zu tun hat, ist eine Tatsache, deren Richtigkeit nicht erst bewiesen werden muß²⁾. Es ist daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, den Strafanstaltsbeamten die ihnen gebührende Stellung zu geben und sie nicht deshalb, weil sie nicht Juristen sind, kurz abzutrupfen oder gar ihnen wissenschaftliches Verständnis von vornherein abzuspochen³⁾. Gerade auf dem Gebiet des Strafrechts, das seine Anregungen meistens von nicht-juristischer Seite bekam, sollte nicht vergessen werden, daß man auch ohne juristische Prüfungen manches schaffen kann, was der

1) Berner, Lehrb. des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. (Leipzig 1898), S. 186.

2) Spira, a. a. O., S. 162; Ratzenhofer, Soziologie (Leipzig 1907), S. 205.

3) Auffallend ist es, daß bei der Versammlung keine der Oberstaatsanwaltschaften (denen gegenwärtig die Strafanstalten unterstehen) vertreten war.

Strafrechtspflege zustatten kommt. Man sollte nicht übersehen, daß Geschwornengerichte, Gewerbegerichte und fachmännische Laienrichter in Handels- und Bergsachen am deutlichsten zeigen, wie man in der Rechtsprechung auf das Laienelement nicht verzichten kann und nicht verzichten will¹⁾. Und im Strafvollzug soll jemand, weil er nicht Jurist ist, als minderwertig gelten? Allerdings kann nicht verschwiegen werden, daß die Fernhaltung der Juristen vom Strafvollzugsdienst nicht zu billigen und ihre seitens mancher Strafvollzugsbeamten auch pro futuro begehrte Ausschließung durch nichts gerechtfertigt ist. Vielmehr ist es nur im Interesse der Strafrechtspflege gelegen, daß die Strafrichter etwas von der Art des Vollzugs jener Strafen, die sie aussprechen, wissen. Auch wäre es eine Inkonsequenz, einerseits sich darüber aufzuhalten, daß die wenigsten Strafrichter auch nur einmal in ihrem Leben eine Strafanstalt betreten haben, und andererseits zu begehren, daß den Juristen der Strafvollzugsdienst prinzipiell untersagt werde. Gerade durch die Heranziehung von Juristen würden zwischen Strafrechtspflege und Strafvollzug jene heute so ziemlich fehlenden und doch so notwendigen Beziehungen hergestellt, welche eine verständnisvollere Wertung und implicite einen Aufschwung des Gefängniswesens zur Folge hätten. Schließlich wird doch niemand bestreiten können, daß der Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe eine mindestens ebenso wichtige Sache wie die Verteilung eines Versteigerungserlöses von 60 Kronen ist. Wenn aber einmal darüber Klarheit besteht, daß Strafrechtspflege und Strafvollzug im Kampf gegen das Verbrechen gleich bedeutsame Funktionen zu erfüllen haben, dann wird man sich vernünftigermaßen und gerechterweise der Einsicht nicht verschließen können, daß die Strafvollzugsbeamten die Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege sind. Verlangen nun die Strafvollzugsbeamten als das angesehen zu werden, was sie sind, und jene soziale und wirtschaftliche Stellung einzunehmen, welche ihnen — nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch in Würdigung jener Aufgaben, zu deren Ausführung sie berufen sind, — gebührt, so verdienen ihre darauf abzielenden Bestrebungen beachtet und erfüllt zu werden. Und daß die österreichischen Strafvollzugsbeamten wissenschaftlich und ethisch auf jener Höhe stehen, von welcher aus der Ruf nach entsprechender sozialer und wirtschaftlicher Wertung mit Recht ertönen darf, das hat ihre Versammlung deutlich bewiesen. Dies zu betonen, ist der Zweck dieses Berichtes.

1) Vgl. G ö r r e s, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen (Halle 1903), S. 7; G. F u c h s in der Prager JurVJSchr. ex 1908, S. 97 ff.

XV.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Besprechungen von
Prof. Dr. Lenz in Czernowitz.

1. v. Lilienthal, Prof. Dr. K., Zurechnungsfähigkeit.

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts;
Allgemeiner Teil, V. Band, S. 1—86, Berlin, O. Liebmann.

In einer Einleitung wird der Begriff der Unzurechnungsfähigkeit erörtert und als unzurechnungsfähig derjenige bezeichnet, der im Augenblicke der Tat, für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit liege nicht darin, daß sie die allgemeinen Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit ausschließe, denn sie sei nicht eine Beschaffenheit der Tat, sondern des Täters. Abgelehnt wird die im § 2 des österr. St.G.B. befolgte Methode, die von der Unzurechnungsfähigkeit als einem Grund, der den bösen Vorsatz ausschließt, handelt, und die sonst in der Mehrzahl der fremden Rechte beobachtete Trennung der Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters von der Frage nach der Zurechnung der T a t zur Schuld befürwortet. Der Gesetzgeber hätte bei der Definition der Unzurechnungsfähigkeit eine solche Fassung zu erwählen, daß sie als ein persönlicher Strafausschließungsgrund erscheine. Die Formel des § 51 R.St.G.B. „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden . . .“ wird bekämpft, da sie das Mißverständnis zuläßt, als ob beim Unzurechnungsfähigen überhaupt keine Handlung im Rechtssinn vorhanden wäre. Der Verfasser betont unter Hinweis auf das deutsche bürgerliche Recht (vgl. auch §§ 1307 und 1310 des österr. bürgerl. Gesetzbuches), daß Handlungen Unzurechnungsfähiger sehr wohl von Rechtsfolgen begleitet sein können und empfiehlt eine Formulierung der Unzurechnungsfähigkeit, die sich an den § 55 R.St.G.B. anlehnen würde. Diese Bestimmung erklärt, daß der noch nicht Zwölfjährige „nicht straf-

rechtlich verfolgt werden kann.“ Diesen sonst überzeugenden Ausführungen des Verfassers kann nur in dem einen Punkte der Einwand entgegengehalten werden, daß auch diese Formel des § 55 R.St.G.B. das Mißverständnis zulassen würde, als ob es sich nur um ein prozessuales Hindernis der Strafverfolgung handle. Am schärfsten bringt den grundsätzlichen Standpunkt die Stooßsche Formel im schweizerischen Vorentwurf von 1896 zum Ausdruck, wenn Art. 11 bestimmt: „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewußtlos war, ist nicht strafbar.“

Für die Fassung der Unzurechnungsfähigkeit weist der Verfasser in der rechtsvergleichenden Darstellung drei Methoden nach, die biologische, die psychologische und die gemischte. Die biologische Methode zähle, wie der eben erwähnte Art. 11 des schweizerischen Vorentwurfs von 1896 zeigt, nur die Geisteszustände auf, die Unzurechnungsfähigkeit begründen sollen. Gegen ihre Verwendung wurde geltend gemacht, daß damit die Entscheidung vorwiegend in das medizinische Gebiet verlegt und dem schwankenden Begriff der Geisteskrankheit und ihrer einzelnen Erscheinungsformen überantwortet werde. Für erheblich hält v. Lilienthal allerdings nur die Erwägung, daß Arzt wie Richter ohnedies auf die Frage eingehen müssen, inwieweit die vorhandene Geisteskrankheit das Verhalten des Kranken überhaupt beeinflusst; daher sei es schon besser das, worauf es ankommt, im Gesetze zu sagen. Die psychologische Methode führe nur die Fähigkeiten an, die gegeben sein müssen, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Als Beispiel sei der Art. 48 im Luzerner St.G.B. angeführt, der besagt: „Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung, setzt Vernunft und Willensfreiheit des Täters zur Zeit ihrer Verübung voraus.“ Die gemischte Methode vereinige die Aufzählung von abnormen Geisteszuständen mit der Anführung von psychologischen Kriterien. § 2 lit. a österr. St.G.B. z. B. handelt davon, daß der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist (psychologisch), lit. b davon, daß die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung begangen worden (biologisch), lit. c davon, daß die Tat in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden sei (gemischt). Der Verfasser tritt für die gemischte Methode ein und will das psychologische Kriterium der Unzurechnungsfähigkeit darin erblicken, daß die normale Determinierbarkeit durch Motive fehlt (v. Liszt). Wie v. Lilienthal selbst (Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 1907, S. 267) erwähnt, ist der schwache Punkt dieser Definition in der Unbestimmtheit des Begriffes „abnorm“ gelegen. Es dürfte sich viel-

mehr empfehlen, auf die in den älteren österreichischen Entwürfen enthaltene Fassung zurückzugreifen, die ja auch v. Lilienthal als recht ansprechend bezeichnet. Die Regierungsvorlage des Jahres 1891 stellte die Unzurechnungsfähigkeit darauf ab, daß der Täter sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistestätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen (§ 57). Zu ändern wäre allerdings das Kriterium der freien Willensbestimmung, um die dem Gesetzgeber nicht zukommende Stellungnahme im Streite um die Willensfreiheit zu vermeiden. Gegenüber dem einseitigen Standpunkt des geltenden österreichischen Rechts, das allein das intellektuelle Moment entscheiden läßt, ist in der Formel der österreichischen Entwürfe ein Fortschritt darin zu erblicken, daß auch die Fähigkeit sich den erkannten Anforderungen des Rechts unterzuordnen, somit das virtuelle Moment zum Ausdrucke gelangt.

Der Verfasser verweist auf die heute unbestrittene Anschauung der Psychiatrie, daß die sogenannten lichten Zwischenräume (*lucida intervalla*) bei Geisteskrankheiten keineswegs normale Zeiträume sondern nur Zustände der Remission der Krankheitserscheinungen darstellen, während deren keine Zurechnungsfähigkeit bestehe. Nach der herrschenden Meinung in der Psychiatrie sei ferner die Möglichkeit eines partiellen Irrsinns oder das Bestehen bestimmter Wahnideen allein aufgegeben. Die früher sogenannte Pyromanie, Kleptomanie u. a. ließen den Täter nur dann als unzurechnungsfähig erscheinen, wenn sie nachgewiesenermaßen in der krankhaften Veränderung der Gesamtpersönlichkeit wurzeln. Liege aber eine solche Veränderung vor, dann sei es unmöglich, ihre Wirkungen auf die einzelnen Akte der Geistestätigkeit nachzuweisen. Aus demselben Grunde will der Verfasser auf den Nachweis verzichten, daß der Krankheitszustand einen entscheidenden Einfluß auf die einzelne zu beurteilende Handlung genommen habe; das Erfordernis des Zusammenhanges zwischen dem Geisteszustand und der verbrecherischen Tat, wie es vereinzelt in fremden Rechten aufgestellt werde, sei abzulehnen. In seinem Urteile über die sogenannte *moral insanity* schließt sich v. Lilienthal der auch von psychiatrischer Seite gebilligten Anschauung an, daß wegen tiefer ethischer Verkommenheit und völligen Fehlens aller altruistischen Erwägungen allein Unzurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden könne. Der Mangel an sittlichen Gefühlen sei nicht als ein einheitliches Krankheitsbild sondern nur als ein Symptom sehr verschiedener Erkrankungen anzu-

sehen. Stimmt man mit dem Referenten dieser Anschauung bei, dann ist auch der sogenannten Homosexualität die richtige Bedeutung zuerkannt, die auch nach der bisherigen Praxis des österreichischen Kassationshofes (vgl. Entsch. No. 2569 und 2840) nur als Symptom einer die Geistestätigkeit überhaupt ergreifenden Erkrankung in Betracht gezogen wird.

Von besonderem Werte sind die Ausführungen v. Lilienthals über die legislative Behandlung der Trunkenheit. Der im Rahmen rechtsvergleichender Darstellung gegebenen Erörterung des österreichischen Rechtszustandes, kann mit einer einzigen Ausnahme durchwegs zugestimmt werden. Der Verfasser bezeichnet die „zufällige“ Trunkenheit als eine schuldlose d. h. ohne dolus oder culpa eingetretene und schreibt ihr die Wirkung voller Straffreiheit zu. Dieser Sprachgebrauch entspricht wohl dem der Doktrin, er ist aber nicht der des österr. G.B. Dieses hebt im § 2 lit. c die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene volle Berausung hervor und zitiert die §§ 236 und 523 des II. Teils (*actio libera in causa*). Damit ist gesagt, daß die ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, zwar die Zurechnung zum Verbrechen hindert, aber als eine besondere Übertretung nach den Bestimmungen der §§ 236 und 523 zu betrachten sei. Dieselbe Berausung charakterisiert die Marginalrubrik zum § 236 als eine zufällige Trunkenheit und will damit nur das besagen, was bereits § 2 lit. c mit den Worten „ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogen“ getan hat. Das Prädikat zufällig bezieht sich somit nicht auf das Betrinken sondern nur auf den Mangel einer verbrecherischen Absicht. Der Gesetzgeber hat das Betrinken wegen seines die Rechtsgüterwelt gefährdenden Charakters mit Strafe bedroht. Im weiteren Verfolge dieses Gedankens empfiehlt v. Lilienthal auch im neuen Recht denjenigen, dem man seine Tat wegen voller Berausung nicht zurechnen kann, dennoch zu bestrafen, weil er sich betrunken hat. Die Herbeiführung dieses Zustandes komme unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit in Betracht, weil der Trinker wissen mußte, daß sich eine Gefahr ergäbe. Hierbei seien wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: der des wissentlichen Betrinkens (vorsätzlich) und der des Trinkens ohne auf die Möglichkeit der Berausung Rücksicht zu nehmen (fahrlässig); in beiden Fällen müsse die Trunkenheit als eine selbstverschuldete bezeichnet werden. Strafflos zu lassen wären nur jene Fälle, in denen der Täter zum Betrinken gezwungen wurde, oder ein Getränk zu sich nahm, dessen berausende Wirkung er nicht kannte. Um nicht schon jede geringe Rechtsgüterverletzung in Betracht zu ziehen, wäre

nur jene Trunkenheit zu bestrafen, während deren eine schwere Rechtsgüterverletzung geschah. Neben einem solchen Gesetze müsse es überflüssig erscheinen die Trunkenheit als mildernden Umstand zu behandeln. Der österreichische Jurist kann diesem Vorschlag, einen dem geltenden Recht zugrunde liegenden Grundsatz, der sich durchaus in der Praxis bewährt hat, auszubauen, nur mit Genugtuung begrüßen. Nach Anschauung des Referenten würde dem Gesagten etwa der Gesetzesvorschlag entsprechen: Wer im Zustande der Volltrunkenheit eine wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht zu-rechenbare Tat begeht, ist wegen Vergehens der Trunkenheit strafbar, wenn er außer diesem Zustande für die begangene Tat eine schwere Strafe (etwa eine einjährige Freiheitsstrafe strengster Art) verwirkt hätte. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er ohne sein Wissen oder Wollen in den Zustand der Trunkenheit versetzt wurde.

Die Arbeit v. Lilienthals über die Zurechnungsfähigkeit muß nach all dem Gesagten als eine äußerst wertvolle Vorarbeit für die Strafrechtsreform bezeichnet werden.

2. Freudenthal, Prof. Dr. B., Unbestimmte Verurteilung.

(Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts; Allgemeiner Teil, III. Band, S. 242—320).

Der Grundgedanke des Instituts der unbestimmten Verurteilung geht dahin, den einer strafbaren Handlung schuldig Befundenen, nicht einer ihrem Maße nach bestimmten Strafe zu unterwerfen, sondern nur die Straftat im Urteile festzulegen, die Dauer dagegen davon abhängig zu machen, ob der Sträfling als gebessert oder doch mindestens als ungefährlich zu betrachten sei. Nach mehrfachen Versuchen, die der Strafrechtsgeschichte angehören, hat dieser Gedanke in den Indeterminate sentences der nordamerikanischen Unionstaaten, in der Verwahrung auf unbestimmte Zeit nach § 65 des norwegischen St.G.B. von 1902, im Strafvollzuge an Jugendlichen nach dem englischen Borstal Scheme und in der Verwahrung vielfach Rückfälliger nach Art. 29 des schweizerischen Vorentwurfs von 1903 Verwendung gefunden. Der Verfasser unternimmt es auf Grund seiner persönlichen Eindrücke über die Wirksamkeit der unbestimmten Verurteilung in Nordamerika, sowohl den Grundgedanken gegen theoretische Bedenken zu verteidigen, als auch dem Institut bei der Strafrechtsreform ein bestimmtes Anwendungsgebiet zu sichern.

In scharfsinniger Weise werden zunächst die theoretischen Einwände seitens der Vergeltungstheorie gewürdigt. Als deren haupt-

sächlichster kann jener bezeichnet werden, der in einer Maßregel, die in erster Linie den Täter bessern soll, keine Strafe erblicken will. Bei der unbestimmten Verurteilung sei die Dauer der Anhaltung von der Führung in der Anstalt, somit von einem Verhalten nach der Tat abhängig, während die Strafe ein Übel für begangenes und vergangenes Unrecht sei. Demgegenüber beruft sich Freudenthal mit Recht auf die Tatsache, daß nach dem übereinstimmenden Urteile aller bei Jugendlichen die Besserung in den Vordergrund treten solle. Hierzu komme noch, daß bei der bedingten Entlassung nach deutschem Reichsrecht eine Kürzung der urteilsmäßigen Strafdauer zugestandenermaßen deshalb erfolge, weil der Verbrecher sich nach der Tat und während des Strafvollzuges gebessert habe. Was den ersten Teil dieser Argumentation anlangt, so kann auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, die Besserung als Hauptzweck im Strafvollzuge an Jugendlichen anerkannt werden. Es findet dies seine Rechtfertigung darin, daß die der Eigenart des jugendlichen Verbrechers angepaßte Spezialprävention in einem Besserungsversuch bestehe, hinter dem die sonst durch Abschreckung zu erreichende Generalprävention zurückzutreten habe. Was aber die Argumentation aus der bedingten Entlassung anlangt, so bedeutet die Strafverkürzung aus dem Gesichtspunkte der Besserung allerdings nur eine teilweise Verwirklichung eines legislativen Prinzips. Freudenthal weist überzeugend nach, daß die absolut bestimmte Strafe mit vorläufiger Entlassung eine Lücke im System offen läßt. Kann ein Teil der Strafe wegen eingetretener Besserung nachgesehen werden und durch die vorläufige Freiheit als Erziehungsmittel ersetzt werden, so muß es auch Fälle geben, in denen es sich empfiehlt auf die ganze Strafe zu verzichten. Dies dann, wenn nach der Lage des einzelnen Falles der Zweck der Vergeltung durch die Wichtigkeit und Dringlichkeit einer anderen Aufgabe zurückgedrängt wird. So sehe man nach den Ergebnissen der Rechtsvergleichung, daß bei jugendlichen Verbrechern, falls Besserungsfähigkeit und Besserungsbedürftigkeit gegeben ist, eine der Erziehung gewidmete Behandlung eintrete.

Die Erziehung aber könne als ein nur den Erfolgen angepaßtes Verfahren nicht absolut bestimmt werden. Dem Vorschlage Freudenthals die unbestimmte Verurteilung bei besserungsfähigen und besserungsbedürftigen jugendlichen Verbrechern einzuführen, kann zugestimmt werden; allerdings wären zwei grundsätzliche Vorbehalte zu machen. Die Überweisung des Jugendlichen zur strengen Erziehung auf unbestimmte oder auf eine dem Mindest- und Höchstmaße nach bestimmte Zeit, kann nicht als Strafe betrachtet

werden, da sie nichts mit gerechter Schuldvergeltung gemein hat. Man müßte hier von einem Ersatze der verwirkten Strafe durch Erziehungsmaßregeln sprechen (vgl. mein Jugendstrafrecht S. 37). Außerdem wäre dieser Ersatz der verwirkten Strafe nur dann zu rechtfertigen, wenn das Vergeltungsbedürfnis im gegebenen Falle ein geringeres ist. Dies vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, den ja der Verfasser nicht teilt.

Die Vorschläge Freudenthals für den Ausbau im einzelnen, gehen dahin, daß die Mindestdauer für die Anhaltung in „einer der Strafvollstreckung an Jugendlichen gewidmeten Anstalt mit strengem Erziehungssystem“, statfinde, entweder durch die bereits in ihrer Dauer feststehenden Stufen des progressiven Vollzuges bestimmt oder besser durch ein gesetzliches Mindestmaß von einem Jahre und ein Höchstmaß von acht oder zehn Jahren begrenzt werde. Ist die Aufstellung eines Mindestmaßes wegen der Unwahrscheinlichkeit eines früheren Erfolges der Zwangserziehung geboten, so übersteigt das vorgeschlagene Höchstausmaß weitaus das Bedürfnis und es dürfte die Begrenzung durch die Erreichung der Großjährigkeit genügen. Zur Entscheidung über die vorläufige Entlassung beruft Freudenthal ein Kollegium, das aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, von denen zwei dem Stande der Strafrechtstheoretiker, Lehrer oder Geistlichen zu entnehmen wären; nur gegen die Ablehnung der vorläufigen Entlassung, soll ein Rechtsmittel gewährt werden.

Für gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher empfiehlt der Verfasser nicht die Verurteilung zu einer unbestimmten Strafe, sondern will eine fakultative Nachhaft im Sinne der Kahl-schen Vorschläge auf dem XXVIII. Deutschen Juristentag genügen lassen. Auch hier sei die Erziehung durch Arbeit anzustreben und die vorläufige Entlassung zu gewähren. Diesem Vorschlage kann vorbehaltlos auch vom Standpunkte der Vergeltungstheorie zugestimmt werden, denn die Nachhaft tritt erst nach verbüßter Strafe ein und es kann nach der Erfahrung nicht geleugnet werden, daß bei den immer wieder rückfälligen Verbrechern ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesellschaft vor ihren stetig wiederkehrenden Angriffen sicher zu stellen (sichernde Maßnahmen).

Unter diesen Ergebnissen der Freudenthalschen Untersuchungen, muß insbesondere der Nachweis, daß der Grundgedanke der unbestimmten Verurteilung in dem besprochenen Umfange verwendbar sei, als äußerst wertvoll und dankenswert bezeichnet werden.

XVI.

Schwindelunternehmungen.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes** in Leipzig.

Die moderne Entwicklung des Verkehrswesens hat neue Verbrechensformen geschaffen. Zeitungswesen und Post ermöglichen es dem Schwindler, eine große Menge weit verstreuter Opfer um kleine Beträge zu schädigen und im ganzen doch große Gewinne zu erzielen. Es haben sich einzelne bestimmte Typen von Schwindelunternehmungen mit herkömmlicher Organisation gebildet.

a) Der Kautionschwindler bedarf keiner besonders großen Organisation. Er rückt Anzeigen in die Zeitung ein, worin er Vertrauensposten ausschreibt und dafür kautionsfähige Leute sucht. Je nach der Art der Geschäfte, die er angeblich betreibt, kann er eine geringere oder größere Zahl von Opfern finden. Ein Adressenschreibgeschäft kann nur dem Kassierer und seinem Stellvertreter eine Kaution abnehmen ohne aufzufallen. Wer aber sich als Versicherungsagentur bezeichnet, kann eine große Zahl von Posten einrichten, deren Inhaber Geld in die Hände bekommen und zu Kautionen zwanglos angehalten werden können. Der Kautionschwindel ist seiner Natur nach von begrenzter Dauer. Beim Abgange eines Kautionsstellers kann leicht eine Verlegenheit eintreten. Manchmal gelingt es, einen Ersatzmann zu finden, der soviel Geld als Kaution einlegt, daß der Abgehende ausgezahlt werden kann. Fügt es sich aber, daß mehrere Kautionssteller auf einmal kündigen und der Ersatz nicht sofort gefunden wird, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich. Der Kautionschwindel ist deshalb vermöge seiner Plumpheit als unentwickelte Schwindelform zu bezeichnen.

b) Von größerer Vollkommenheit ist der **Darlehensvermittlungsschwindel**. Der Unternehmer bezeichnet sich als Agenten oder Bankier. Er verheißt in Zeitungsanzeigen Darlehne gegen Verschreibung des Hausrates. Wer sich meldet, muß zunächst 3 Mark Einschreibgebühr und nach einiger Zeit 5 Mark Auskunftsgebühr einschicken. Danach hörte er früher von dem Wohltäter nichts mehr

In unserer Zeit taten aber einige Strafprozesse ihre Wirkung. Der Schwindel wurde fortgebildet, um einem großen Geschäftsunternehmen ähnlicher zu werden. Man veranlaßte den Darlehnsucher zum Bezuge einer Finanzzeitung und nahm ihm dafür ein unverhältnismäßig hohes Bezugsgeld ab. Oder man zog wirklich bei einer Auskunftei eine Auskunft nach dem Geldsucher ein; mit dieser Auskunftei bestand aber eine Abmachung dahin, daß alle Auskünfte schlecht sein sollten, so daß sich die Ablehnung der Darlehns Gesuche leicht rechtfertigte. Dieser Darlehnschwindel ist unter Umständen schon schwerer faßbar. Das gilt besonders dann, wenn der Unternehmer nicht bloß mit einer Auskunftei, sondern mit mehreren Auskunfteien, insbesondere auch von ihm unabhängigen, arbeitete und wenn er wirklich in einer größeren Zahl von Fällen Darlehne gegen Verpfändung des Hausrates gewährte. Diese Art von Schwindel ist deshalb so gemein, weil sie besonders kleine Leute in bedrängter Lage betrifft. Der Schwindler erweckt in ihnen die trügerische Hoffnung auf Hilfe und nimmt ihnen ihre letzten Pfennige ab. In Leipzig hatte ein „Bankier“ diesen Geschäftszweig gepflegt. Er schuf eine Organisation über ganz Deutschland, rückte Anzeigen in kleine Provinzblätter, stellte Haupt- und Untergenten in allen Landesteilen an und fuhr im Kraftwagen auf Revisionsreisen. Schließlich wurde er nach hartem Kampfe doch verurteilt.

c) Der „lohnende Nebenverdienst“ spielt in den Zeitungsanzeigen eine große Rolle. Dabei handelt es sich zumeist um einen Hauptverdienst, der für den Unternehmer sehr lohnend ist. Wer sich meldet, muß einen mäßigen Betrag einzahlen und erhält dafür irgend etwas Wertloses geliefert. Soll z. B. der lohnende Nebenverdienst in Adressenschreiben bestehen, so wird für 75 Pf. eine Anleitung zum Aufsuchen von Aufträgen, ein Federhalter und einige Stahlfedern geschickt. In entsprechender Weise wird das Gerät zu Brandmalerei, zu Kerbschnitt u. dgl., natürlich für höheren Preis als es der regelrechte Handel liefert, vertrieben. Man wird in den Anzeigenteilen der Großstadtblätter stetig den „lohnenden Nebenverdienst“ empfohlen finden. Was dahinter steckt, entdeckt der Betroffene erst nach Eintritt des Schadens. Bisweilen bewirkt die Drohung mit Strafanzeige die Rückzahlung des Geldes. — Verwandtschaft mit diesem Geschäftsbetriebe zeigt folgender Fall: Im Herbst 1907 fand sich in Leipziger Blättern eine Anzeige, wonach mit 2400 M. bis Weihnachten noch 10000 M. verdient werden könnten. Beste Referenzen wurden zugesichert. Die kinderlose Frau eines Handlungsreisenden meldete sich, weil sie sich zu beschäftigen wünschte. Der Anzeigeneinrucker wollte den Reisebuchhandel betreiben. Er gab drei Buchhandelsfirmen als

Referenzen auf. Die dort eingezogenen Auskünfte lauteten sehr günstig. Bei der einen Firma war der Mann als Gehilfe in Stellung gewesen. Alle drei kannten ihn nur als ehrenwert und zuverlässig. Man hielt ihn auch in selbständiger Stellung für zweifellos tüchtig, nur fehle es ihm noch am Kapital. Jene Frau war darauf und daran, die 2400 Mark herzugeben. Sie erfuhr aber noch rechtzeitig, daß die drei als Referenzen aufgegebenen Firmen wirtschaftlich eine Einheit bildeten und von einem sehr geriebenen Geschäftsmanne geleitet wurden. Diesem schlaunen Unternehmer kam es nur darauf an, für 2400 M. oder bei Kreditierung für noch mehr, Bücher auf einmal an seinen früheren Angestellten, mit dem er zweifelsohne kolludierte, abzusetzen. An wen die Bücher dann vertrieben wurden, war ihm gleichgültig. Auch seinem früheren Angestellten konnte das gleichgültig sein. Sollte doch das Geschäft auf seine und des Geldgebers gemeinsame Rechnung gehen. Dieser letzte Fall hat mit dem lohnenden „Nebenverdienste“ das gemeinsam, daß es hier wie dort auf Leute abgesehen ist, die tätig sein wollen. Der Unterschied besteht aber darin, daß der „lohnende Nebenverdienst“ meist von kapitalschwachen Leuten gesucht wird; der Unternehmer muß deshalb darauf ausgehen, eine große Menge kleiner Geldbeträge hereinzubekommen.

d) Der „Akzept austausch“ wird in den letzten Jahren vielfach in den Zeitungen angeboten. Seltener sucht dabei ein Kreditbedürftiger einen andern, zumeist sind es vielmehr Unternehmer, die als Austauschstelle tätig sind, ohne sich selbst mit durch die Wechsel zu verpflichten. Aufsehen erregte seinerzeit der Strafprozeß Händel in Zwickau i. S. Damals waren bei den deutschen Gerichten eine große Zahl von Prozessen anhängig, bei denen der Beklagte ohne Erfolg geltend machte, er habe das Papier von Händel in Zwickau im Austausch erhalten, er habe schon sein eigenes an Händel gegebenes Papier eingelöst, das Gegenakzept brauche er nicht zu zahlen. Über jenen Strafprozeß berichteten die Tageszeitungen ausführlich. Die Folge war, daß der Akzept austausch in Mitteldeutschland sich wenigstens nicht wieder zum auffälligen Großbetriebe entwickelt hat. Freilich werden immer noch in vielen Konkursen Tauschakzpte angemeldet. Ja es kommt vor, daß Großkaufleute, mit denen es schlecht steht, Atrappenfirmen gründen, nur um so einen Wechselverkehr auf scheinbar wirtschaftlicher Grundlage zu Wege zu bringen.

e) Die betrügerische Ausbeutung sieht es auf Menschen ab, die vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihrer Seelenstimmung sich als besonders geeignet erweisen. Die psychische Eignung des Opfers spielt bei der Erfinderausbeutung eine große Rolle. Zur Kenn-

zeichnung dieses Geschäftsbetriebes diene der Fall, der in der Zeitschrift „Der Pionier im Erfindungs- und Urheberwesen“ 1908, S. 6, mitgeteilt ist. Ein Patentbureau schreibt 1000 M. für eine neue, gewinnbringende Erfindung oder Idee aus. Wer sich meldet, erfährt, daß das Patentbureau die Erfindung leider nicht erwerben kann; man ist aber bereit, die Anmeldung beim Patentamte zu besorgen oder 5 Reflektanten-Offerten zu übermitteln. Das letzte soll aber nur gegen Einsendung von 30 M. geschehen. Der erfreute Erfinder zahlt die 30 M. und erhält 5 Offertschreiben nach Schema, die er nun selbst an die ihm genannten Adressen schicken kann. Auch hier ist es auf eine zerstreute Menge abgesehen. Der Betrag erscheint im einzelnen Falle nicht allzu hoch. Das Geschäft im ganzen ist aber trotz der Kosten der fortlaufenden Zeitungsanzeigen einträglich.

f) Das Geschäft der Reversmakler kann ehrlich sein; es kann aber auch unehrlich sein. Ich setze hierher, was in dem „Amerikanischen Tagebuche“ von Kurt Freiherrn von Biedefeld (Leipzig, Müller & Mann) zu lesen ist. Dort erzählt der Verfasser (S. 48 ff.), wie er in Chicago Arbeit sucht und schließlich in N. Halsted-St. ein Geschäftsschild findet mit der Aufschrift: „von Alvensleben, Agentur für Geschäftsverkäufe, deutscher Rechtsanwalt.“ Herr von Alvensleben schildert seinen Geschäftsbetrieb wie folgt: „Wer hier in dem Lande arbeitet, ist dumm. Sehen Sie, ich annonciere jeden Tag in allen Zeitungen der Stadt, daß ich in der Lage bin, schnell und billig Geschäfte zu kaufen und zu verkaufen. Will nun z. B. ein Fleischer sein Geschäft verkaufen und er liest meine Annonce, so kommt er hierher. Ich sage ihm natürlich, gerade eben sei ein Mann dagewesen, der einen Fleischerladen kaufen wollte, ich könnte den seinen sofort los werden. Als Kommission verlange ich 2 Proz. der vereinbarten Verkaufssumme und 10 Dollar für Annoncieren und notwendige Ausgaben. In den meisten Fällen bekomme ich 10 Dollar und das ist das letzte, was der gute Mann von mir hört. Ich verdiene auf diese Weise jeden Tag ca. 50 Dollar, und wenn einer der Angeführten hierher kommt und große Reden hält, fliegt er hinaus.“ — Auch bei uns in Deutschland gibt es Makler, die nach diesem Systeme arbeiten. Sie lassen sich von den geldbedürftigen Geschäftsverkäufern oder Teilhabersuchern zumeist keinen Vorschuß geben, sondern einen Revers unterschreiben, wonach sie bei Erfolg ihrer Bemühungen 1 Proz. der Verkaufssumme oder des Teilhaberkapitals, bei Erfolglosigkeit aber nach 6 Monaten 50 M. bekommen. Der Reversmakler sammelt die Reverse sorgfältig, entwickelt keine oder eine scheinbare Maklertätigkeit und fordert nach 6 Monaten 50 M.

23*

ein, die häufig genug gezahlt werden. Bei nicht wenigen Klagen hilft schließlich auch noch der Zivilrichter dem Reversmakler.

g) Wohl das anrühigste, aber doch am schwersten zu fassende Schwindelunwesen wird im Baugewerbe betrieben. Schon seit Jahrzehnten strebt man im Deutschen Reiche nach einem Gesetze, das hier Abhilfe schaffen soll. Die Bauspekulanten setzen mittellose Strohänner ein, denen sie im geeigneten Zeitpunkte den Kredit abschneiden, um das Grundstück dann billig zu erstehen. Es gibt von dem Verfahren der Bauspekulanten eine ganze Reihe von Spielarten, die hier nicht alle dargestellt werden können. In einem Prozesse, der vor dem Amtsgerichte in Leipzig spielt, ist die folgende Vertragsurkunde zutage gekommen. Sie trägt das Datum vom 12. Juli 1906 und behandelt das Grundstück Blatt 551 des Grundbuches für die Stadtflur Leipzig. Ich veröffentlichte sie zur Warnung der beteiligten Kreise sogleich nach ihrer Entdeckung im Leipziger Tageblatte und in Nr. 20 der Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen vom 24. Dezember 1908, S. 4. Inzwischen wurde die Urkunde auch in diesem Archive Bd. 33, S. 41 abgedruckt. Die Namen habe ich eingesetzt an Stelle der wahren, die eigentlich der Mit- und Nachwelt nicht verschwiegen zu werden brauchten. Als Platzmann bezeichnet der Baugewerbetreibende in Leipzig den Baulandspekulanten; es ist eine vox media. Würger ist der Platzmann im schlechten Sinne.

Die Urkunde enthält eine wunderbare Zusammenfassung der Bauspekulantenschliche. Die Rolle des Paul Kuli ist durchaus klar gestellt. Er wird eingetragener Eigentümer. Auf seinen Namen geht Ernst Würger kraft der erteilten unwiderruflichen Vollmacht die Verbindlichkeiten mit den Baugläubigern ein. Kuli ist schließlich der Sünder, der die Schulden nicht bezahlt. Auf ihn wird gescholten. Man behauptet, daß er die Baugelder vergeudet habe. Beweglich klagen Platzmann und Würger, welchen Schaden sie durch Kuli erlitten haben. Sie finden auch Leute, die ihre Klagen glauben und sie bemitleiden. Sie verstehen es auch, den Schaden rechnerisch nachzuweisen. Daß sie aber den mittellosen Kuli zur Bewilligung eines unsinnig hohen Grunderwerbspreises unschwer vermochten, und daß der wucherische Nutzen am Bodenpreise allen scheinbaren Schaden übersteigt, das durchschaut nur der gewiegte Kenner. — Wie schon berührt, gibt es für die betrügliche Bauspekulation verschiedene Wege. Die roheste Form ist wohl die, daß der Bauspekulant als Eigentümer im Grundbuche eingetragen bleibt, auf seinem Boden aber von einem mittellosen Unternehmer den Neubau ausführen läßt. Der mittellose Bauunternehmer ist dabei der Bauherr; sein Name steht an der Bautafel, die in Deutsch-

land vorgeschrieben ist. Hier bereichert sich der Baulandspekulant, weil der Grundsatz eingreift: superficies solo cedit. Diese rohe Form ist selten. Neulich erst erfuhr ich aber, daß der Baumeister A. sen. in Plauen i. V. noch 1905 u. 1906 darnach verfahren war. Gewisse Verfahrensarten nannte man das Berliner Hausbaurezept; dieses hat Scherer in der I. W. 02, 209 ff eingehend behandelt. In anderer Art war der Hypothekmakler und Grundstückspekulant H. in Leipzig bei einem Bauplatze an der Lilienstraße in Leipzig-Reudnitz vorgegangen. Dieser Bauplatz wurde in den Jahren 1904 und 1905 mehrere Male hintereinander gegen verschiedene Strohleute versteigert. Das erste Mal kam es zur Versteigerung nach dem Ausschachten; dabei erlitt der Tiefbauunternehmer Schaden, der im Auftrage des ersten Strohmannes die Ausschachtung besorgt hatte. Darnach erstand der zweite Strohmann den ausgeschachteten Platz. Er schloß einen Vertrag mit dem Nachbar, der ihm für 900 M. in Raten die Mitbenutzung des Brandgiebels gestattete. Der zweite Strohmann begann mit dem Aufmauern, kam aber nicht einmal bis zur ersten Balkenlage. Darnach wurde wieder versteigert, der zweite Strohmann blieb dem Nachbar die 900 M. für den Brandgiebel, der Ziegelei das Geld für die Mauersteine, dem Sandgrubenbesitzer den Kaufpreis für den Sand schuldig.

Der eigentliche Hintermann, also der Hypothekmakler und Grundstücksspekulant H. führte in das Bauwesen insofern eine Neuerung ein, als er mit den Strohmännern regelmäßig nicht unmittelbar in Beziehungen trat. Er bediente sich vielmehr des W. als Zwischenstrohmannes. Jener Neubau an der Lilienstraße wurde schließlich noch ein drittes Mal versteigert, als er ziemlich fertig war. Auch dabei erlitten eine Anzahl Baugläubiger Einbußen. In Deutschland ist das Unwesen im Baugewerbe ein schreiender Mißstand. In allen größeren Städten wird nach dem Berliner Hausbaurezept und seinen Spielarten gearbeitet. Und doch hörte man noch nie, daß ein Baulandspekulant wegen Betrugs bestraft wurde. Die Baustrohleute, die am besten im Einzelfalle Auskunft geben könnten, gelten als unglaubwürdig allein schon deshalb, weil sie Bauunternehmer sind. Die Baugläubiger kennen den Sachhergang, der zu ihrer Schädigung führt, nicht genau genug, um als Belastungszeugen auszureichen. Wesentlich ist auch, daß der Nutzen des Baulandspekulanten gemeinhin in dem hohen Verkaufspreise des Bodens liegt. Die gestundete und hypothekarisch sichergestellte Kaufpreisforderung wird nach dem Berliner Hausbaurezepte erst wertvoll gemacht. Da man aber gewöhnt ist, in Schadenberechnungen Forderungen nach ihrem Nennwerte voll einzustellen, so läßt man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihren

Verlust an der Hand ihres Rechenwerkes nur zu leicht entwaffnen. Notwendig ist es also den wahren Bodenpreis zu ermitteln und den Verkaufsnutzen auf seine wirtschaftliche Möglichkeit hin zu prüfen. Ist der Bodenpreis in dem Kaufvertrage mit dem Baustrohmann so hoch beziffert, daß bei sachgemäßer Ausführung des Bauwerkes eine leidliche Verzinsung der aufgewandten Mittel nicht zu erwarten ist, so liegt es auf der Hand, in welcher Weise der rechtswidrige Vermögensvorteil, der aus der Schädigung der Baugläubiger entspringt, verschleiert wurde. Die Baustrohleute sind zumeist wirtschaftliche Desparados, die froh sind, wenn sie für 25 M. oder etwas mehr wöchentlich Bauherren sein können. Verlaufene Kellner, Steinetreiber werden Bauunternehmer. Es finden sich darunter auch frühere Handwerker z. B. Bautischler, Töpfer, Klempner, Glaser; diese hoffen wohl beim ersten Neubau, den sie ausführen, ein gutes Stück Geld zu verdienen. Wenn sie aber kapitalschwach sind, so geht es ihnen wie den anderen; ihr Grundstück wird kurz vor der Vollendung versteigert und vom Bauspekulanten erstanden.

Hat ein Baustrohmann am Orte den Offenbarungseid geleistet, so geht er nach einer anderen Großstadt. Am 7. Januar 1909 sagte vor dem Amtsgericht in Plauen der Baumeister und Baugeldgeber L. aus, daß eine ganze Reihe solcher Manifestanten von auswärts nach Plauen gekommen seien. Den Bauspekulanten sind diese zweifelhaften Elemente nicht unwillkommen; sie sind so abhängig, daß sie aufs Wort gehorchen müssen. Daß solche wirtschaftlich schwachen Leute jeden beliebigen Platzpreis bewilligen, wenn sie nur Beschäftigung und einen bescheidenen Unterhalt finden, liegt auf der Hand. Deshalb darf man sich durch die Klagen der Baulandspekulanten über ihre scheinbaren Verluste nicht beirren lassen, sondern muß scharf zusehen, wie sich der Schaden der Baugläubiger zu ihrem Vorteil umkehrt.

Die Reihe der Schwindelunternehmungen ließe sich beliebig verlängern. Doch ist eine erschöpfende Darstellung aller möglichen Formen und Arten nicht der Zweck dieser Zeilen. Es sollte nur gezeigt werden, daß der Betrug vielfach gewerbsmäßig begangen wird. Das St.G.B. des Deutschen Reichs schärft die Strafe für den gewerbsmäßigen Betrug aber nicht. Für eine solche Strafschärfung besteht aber ein Bedürfnis. Als qualifizierter Fall müßte es gelten, wenn ein Geschäftsunternehmen nur zur Begehung von Betrügereien eingerichtet wird. Die Geldstrafe im Höchstbetrage von 3000 M., die das St.G.B. hier zuläßt, ist unzulänglich. Man bedenke, welche Arbeit den Strafverfolgungsbehörden aus der Untersuchung gegen solche Schwindelunternehmungen erwächst.

Kleinere Mitteilungen.

Von A. Abels, München 39.

1.

Die Adern als Identifikationsmittel. Nach Mitteilung der Tagespresse soll der italienische Professor Tamassia in der *Gazetta degli Ospedali* (jetzt im *Archives d'Anthropologie criminelle*. Décembre 1908 erschienen) das Ergebnis seiner langen Forschungen über die Lage der Adern auf dem Handrücken veröffentlicht haben. Es heißt da „die Lage der Adern sei ein sicheres Mittel zur Identifizierung von Personen. Im Kriminaldienst sei die Bertillonsche Methode mit großem Zeit- und Geldaufwand verknüpft. Auch die Daktyloskopie habe insofern ihre Mängel, als die Haut der Fingerspitzen leicht zerstört und entstellt werden könnte. Gegen diese zwei Methoden sei die neue, die darauf beruht, daß das Aderbild auf dem Handrücken aufgenommen und gemessen wird, ein absolut sicheres Wiedererkennungsmittel, da es keine zwei Personen gebe, deren Aderstrang gleich sei.“ — Hierzu möchte ich bemerken, daß die außerordentlich große individuelle Variabilität des Venennetzes und seiner Abflüsse längst bekannt ist. Durchaus nicht ausgeschlossen ist es, daß unter mehreren tausend Personen eine völlig gleiche Anordnung des Netzes nicht mehr wiederkehrt, ist doch schon die Aderanordnung zwischen den beiden Händen eines Menschen sehr verschieden. Aus diesem Grunde ist die Verwertung dieser leicht sichtbaren, oder leicht sichtbar zu machenden Saugaderverzweigung nicht aussichtslos. Indessen gehört schon eine außergewöhnliche große Übung und Erfahrung, ferner einwandfreie Abbildung bei strenger Einhaltung einer übereinstimmenden Handstellung dazu, um feinere Unterschiede, auf die es eben in einzelnen Fällen auch ankommt, mit Bestimmtheit zu erkennen. Narbenbildungen, Kreislaufstörungen (starke Stauungen und dadurch vermehrte Schlängelung der Gefäße) können zu bösen Fehlerquellen werden. Meiner Ansicht nach hat die Methode wenig oder gar keine Aussicht in die Praxis aufgenommen zu werden, es sei denn als Hilfsmittel neben der Bertillonage und der Daktyloskopie. Für sich allein mag sie eine rasche schätzungsweise Orientierung gestatten, doch glaube ich, daß wir derartige Orientierungen gerade genug haben.

2.

Die Wertung der Fingerabdrücke seitens der Verbrecher. In einem interessanten Artikel über die Identifikation von Verbrechern schreibt Prof. Dr. A. Reiß, Lausanne, in Nr. 391 der *Münchener Neuesten Nachrichten* unter dem 22. August 1908 folgendes: „Leider kennen nun

heute die Verbrecher den Wert der Fingerabdrücke gerade so genau, wie die Polizei und Gerichtsbeamten und suchen sie zu vermeiden. Curtois, der 17jährige Mörder des Bankiers Remy in Paris, stellte 3 Gläser auf den Küchentisch, um die Polizei irre zu führen, putzte sie jedoch vorsichtig mit einem Tuche ab, „pour“, wie er einem Kriminalbeamten gegenüber gestand, „ne pas laisser des empreintes pour Bertillon“. Andere glätten sich künstlich die Haut der Fingerspitzen, wieder andere (Einbruch im American Express, Paris) ziehen Handschuhe an und schließlich, in letzter Zeit, bedienen sich die Delinquenten einer äußerst einfachen, aber erfolgreichen Methode, um die Fingerspitzen vorübergehend glatt zu machen, einer Methode, die ich entdecken konnte, deren Beschreibung jedoch in einer großen Zeitung wie die „M. N. N.“ wohl nicht ganz ungefährlich wäre“. —

Die Beschreibung einer derartigen Glättungsmethode in der Tagespresse dürfte nicht gerade angebracht sein, aber immerhin wurde eine derartige Methode in verschiedenen Zeitungen ausführlich erläutert. Darnach soll das Eintauchen der Fingerspitzen in eine konzentrierte Kali-causticum-Lösung die Papillarlinien total verwischen. Es trifft dies auch zu, doch ist die Ätzung dann eine sehr intensive. Ich wandte mich nun an Prof. Reiß, um die einfache Methode kennen zu lernen und schreibt er mir, daß das Eintauchen der Fingerspitzen in Paraffin das erfolgreichste Mittel sei. Die von mir angestellten Versuche in der Richtung waren ergebnislos und auf eine neuerliche Anfrage schrieb mir Prof. Reiß, — „Haben Sie auch reines Paraffin und nicht Stearin oder Unschlitt genommen, und haben Sie die Finger im Momente, in dem das Paraffin im kalten Wasser anfängt zu erstarren, in dasselbe getaucht? Ich selbst habe immer gute Resultate damit erzielt und habe auch schon einen Fall gehabt, wo der Einbrecher zur Vermeidung der Fingerabdrücke das Paraffinverfahren anwendete“. — Die Vergleichung meinerseits ergab die Richtigkeit der Angaben, doch meine ich, die Sache wäre einerseits etwas langweilig, andererseits auch nicht sicher, da sich die Fettung leicht abreibt. Einfacher dürfte die Verwendung von Kollodium sein, das mit Äther versetzt, rasch abdunstet und die Fingerspitze mit einem dichten festen Häutchen umhüllt, Im allgemeinen dürften derartige Methoden kaum weitere Anwendung finden, und ist und bleibt das sicherste das Anziehen von Handschuhen. — (Vgl. Stockis L'identification judiciaire et le signalement international. Revue de Droit Pénal et de Criminologie. Bruxelles 1908. Diese schöne Monographie erklärt eine Reihe Fingerabdrücke von Fingern, deren Fleischteile von Berufswegen abgenutzt sind.

3.

Die Muskatnuß als Abortivmittel. Aus der bayerischen Tagespresse des Jahres 1908 sammelte ich „nur“ 18 Fälle, in welchen Muskatnüsse von Bauernmädchen zur Abtreibung benutzt wurden. In allen Fällen traten zwar nicht die gewünschten, dafür aber schwere Vergiftungserscheinungen ein. Diese äußern sich, wie Dr. Georg Mendelsohn im Therapeutischen Monatsheft Nr. 5, 1908 mitteilt, in stürmischer Störung der Atmung, des Blutkreislaufes, Muskel- und Nervensystems (Atemnot, Gedächtnisschwund, Muskelschwäche, Herabsetzung des Gefühlsinnes, Herzschwäche

mit stark beschleunigtem Puls, Ausbruch von kaltem Schweiß, Pupillenerweiterung, Trockenheit im Halse, große körperliche Unruhe und feines Zittern der gesamten Muskulatur). — Namentlich scheinen es die bayerischen, an allen Ecken und Kanten sitzenden Kurpfuscher zu sein, die die Muskatnuß als Mittel „zur Beförderung der Menstruation“ verordnen. Aus der Literatur sind nur wenige Fälle bekannt, in welchen die Muskatnuß, ihrer angeblich abortiven Wirkung wegen, genommen wurde. So schreibt Dr. H. von Fabrice in seinem Buche: „Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord“ (Berlin 1905) Seite 889: „Eine Frau nahm ca. 3 Nüsse: 2 Stunden später hatte sie heftige Magenschmerzen und Nausea, dann nach einer weiteren Stunde verlor sie vollkommen die Besinnung, nach 8 Stunden später lag sie so da, mit schwachem Puls (100), langsamem Atem, 37,8 Temperatur, mit hervortretenden Augen, etwas erweiterter Pupille, kalten Gliedmaßen, cyanotischen Lippen und Nägeln, sowie schlaffen Schließmuskeln der Blase und des Darms“. Das wirksame Prinzip der Muskatnüsse, das sind die Samen von *Myristica fragrans*, ist ein ätherisches Öl, welches die Giftsubstanz Myristicin enthält. Wie sich aus den von mir gesammelten Fällen ergibt und wie mir aus früheren bekannt ist, wurde die Muskatnuß in Stückchen zerschlagen und mit heißem Wasser als Tee getrunken. Zur Verstärkung wurde mehreremal heißer Rotwein mit Muskatnuß, Nelken und Safran gemischt, doch erzielten selbst hohe, das Leben schwer gefährdenden Dosen nicht die Abtreibung der Leibesfrucht und ist auch bis jetzt, wie Dr. Fr. Jürß, in „Beiträge zur Kenntnis der Wirkung einiger als Volksabortiva benutzten Pflanzen, *Tanacetum*, *Thuja*, *Miristica*“ (Stuttgart 1904) mitteilt, kein einziger Fall festgestellt, wo die Muskatnuß die Abtreibung zustande gebracht hätte.

4.

Giftgetränkte Zigaretten. In Kriminalromanen ist vielfach die Rede von giftgetränkten Zigarren und Zigaretten, die geraucht, schnell und ohne Spuren zu hinterlassen, den Tod des Rauchers verursachen. Daß derartige Giftzigarren oder -Zigaretten auch im Leben vorkommen, beweist ein in Hamburg am 23. Juli 1908 verübtes Attentat. Nach den Zeitungsmeldungen wurde der Drogist Lauterbach aus Leipzig, der nach Ostafrika auswandern wollte, nachts in den Anlagen am Millerntor besinnungslos aufgefunden. Nach mehrstündiger Betäubung erwacht, hatte er die Sprache verloren. (!) Schriftlich erklärte er, ein angeblicher Tätowierer habe ihm eine Zigarette gegeben, nach deren Genuß er unwohl und besinnungslos geworden sei. Sein Paß, seine Uhr, die Geldbörse, alle Wertsachen sowie die Scheine über sein am Bahnhof lagerndes Gepäck waren ihm geraubt. Das Gepäck war bereits vom Bahnhof abgeholt. Die Untersuchung ergab, daß die Zigarette mit ätherischem Öl getränkt sein mußte, das auch auf die Stimmbänder lähmend wirkt. — Dieser Bericht klingt sehr unwahrscheinlich und meine ich, der Drogist habe sich da etwas zusammenphantasiert. Von der Zigarette hatte er doch nur ein Stück geraucht und der Rest kam zur Untersuchung. Dann soll die Zigarette mit einem ätherischen Öle getränkt gewesen sein, was eine so energische Wirkung ausübte. Die Öle, die da in Frage kämen, würden sich von vornherein durch Geruch und Geschmack verraten haben und die Zigarette wäre wohl ungeraucht

geblieben. Doch sei dem wie es sei, die Möglichkeit, daß mittelst giftgetränkter Zigarren ein Mensch bewußtlos oder gar getötet werden kann, ist nicht ausgeschlossen. Die Blätter des schwarzen Bilsenkrautes (*Hyoscyamus niger*) noch mehr die des Stechapfels (*Datura stramonium*) werden in Form von Zigarren gerollt und als Mittel gegen Asthma geraucht. Hierdurch sind Vergiftungen gelegentlich vorgekommen. Durch ihren reichlichen Gehalt an Nitraten raucht sich die Stechapfelzigarre ganz glatt, doch ist ihr Geruch bei den frischen Blättern ein stark narkotischer, dagegen bei den getrockneten, die zu den sogenannten Asthmazigarren verwendet werden, gar nicht bemerkbar. Es ist nun kaum anzunehmen, daß ein Mensch eine derartige Giftzigarre an Stelle einer echten Zigarre rauchen würde. Etwas anderes dagegen ist es, wenn der Tabak einer Zigarette mit einer Atropinlösung benetzt und eine so präparierte Zigarette oder Zigarre geraucht wird. Das Atropin ist unzersetzt sublimierbar und wird bei dem nichtsahnenden Raucher nach der eingeatmeten Quantität schwere Krankheitserscheinungen und selbst den Tod herbeiführen. Bekannt ist die Tränkung von Zigaretten mit Opium und Hardüsch ein Unfug, der bei uns in den letzten Jahren sehr überhand genommen hat.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

5.

Greisenalter und Verbrechen. Es ist hinreichend bekannt, daß das Verbrechen im Greisenalter im allgemeinen abnimmt, am meisten das gewalttätige. Die Gründe hierfür brauche ich nicht anzuführen, da sie ziemlich naheliegende sind. Man sollte nun meinen, daß wenn noch Irresein dazu tritt, die Gewalttätigkeiten zunehmen würden. Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Bresler hat in seiner Zusammenfassung über Verbrechen bei geisteskranken Greisen nur 3 Fälle aus der Literatur erwähnt, wo ein Mord oder Attentat seitens solcher Patienten geschah. Ich selbst kenne nur einen einzigen hierher gehörigen Fall. Es ist also Mord oder Attentat, sehr selten im Greisenalter bei Psychose, obgleich die dementia senilis gar nicht so selten ist und oft recht tumultuöse Zustände aufweist. Über einen Mord seitens eines Gesunden lese ich Folgendes im „*Alienist and Neurologist*, 1909, S. 91. Danach tötete in der Eifersucht ein 84jähriger Greis im Hause seine 53jährige Frau, versuchte dann sich selbst zu entleiben und verletzte sich dabei lebensgefährlich. Leider ist nicht gesagt, ob diese Eifersucht pathologisch war oder nicht, und ob der Täter sonst krankhafte Symptome darbot. Aber auch physiologische Eifersucht wäre einmal wohl denkbar, wenn gewiß auch sehr selten. Das könnte namentlich bei solchen stattfinden, die noch die libidio sich bewahrt haben, was ja bisweilen stattfindet. Kenne ich doch z. B. einen Fall, wo ein 90jähriger Greis noch heiratete und einen Sohn zeugte, der sogar ein ganz hervorragender Mediziner wurde! Bei der Dementia senilis tritt bisweilen auch Eifersuchtswahn auf, besonders wenn Alkohol sich beimischt oder noch libido mit oder ohne Zeugungsfähigkeit besteht.

6.

Verbrechen und Wahnsinn im XXI. Jahrhundert. C. Lombroso hat unter obigem Titel einen höchst interessanten Artikel veröffent-

licht, der nach dem Aushängebogen der in der „Deutschen illustrierten Zeitung“ (Verlagsanstalt Buntdruck, Berlin) erscheinenden Artikelserie: „Die Welt in 100 Jahren“ in den „Nachrichten für Stadt und Land“ Oldenburg vom 6. und 10. März abgedruckt ist, und nicht nur zum Nachsinnen anregt, sondern auch teilweise zum Widerspruche. Es ist ja freilich eine gewagte Sache, den Propheten zu spielen und das betont L. auch selbst. Will man es aber dennoch wagen, so kommt es auf möglichst sichere Prämissen an, auf eine feste Basis, auf der man das Luftgebäude der Prophezeiung aufbauen will, und auch nur so ist eine wissenschaftliche Metaphysik gestattet. Diese Prämissen hat leider L. nur oberflächlich behandelt und damit dem Ganzen geschadet. Er bringt eine Reihe von Statistiken herbei, wodurch er zunächst nachweisen will, daß der Irrsinn zugenommen hat. Immer und immer wieder habe aber ich und andere betont, daß dies zwar sehr wahrscheinlich, aber wissenschaftlich z. Z. nicht nachweisbar ist, da 1. alle Statistiken mehr oder weniger trügen, 2. die Irrenstatistik bei den meisten europäischen Völkern eine viel zu junge ist, 3. schwer miteinander vergleichbar ist. Nur bezüglich der Paralyse scheint eine merkliche Zunahme zu bestehen, vielleicht auch bezüglich des Alkoholismus und der alkoholistischen Irrseinsformen. Es ist ferner ziemlich sicher, daß die Formen der Psychosen im Lauf der Zeiten in ihrem quantitativen Verhältnisse zueinander sich verschoben haben, aber auch in ihrem Charakter. Wir wissen z. B., daß die klassische Form der Paralyse in der vorwiegend erregten Form mit Größenideen gegenüber der mehr dement verlaufenden seltener geworden ist. Ob die Dementia praecox zunimmt, wissen wir nicht.

Es macht auch den Eindruck, als ob die Irrsinsformen verschwommener würden, so daß es oft schwerer als früher fällt, Diagnosen zu stellen. Doch berechtigen uns diese Sachen noch nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit den ferneren Gang den Psychosen zu zeichnen. Ob die anomalen Formen der Epilepsie in Zunahme begriffen sind, wie Lombroso will, ist ganz zweifelhaft, umsomehr, als der Umkreis derselben noch gar nicht einmal festgesetzt ist. Wie aber die Zahl der Idioten abnehmen soll, ist mir unerfindlich, wenn nicht etwa die Trinker und Minderwertigen aller Art von der Zeugung ausgeschlossen werden, was in der Allgemeinheit sicher eine Utopie ist und nur in beschränkter Weise, namentlich durch Kastration, möglich wäre. Dagegen werden die Kretins und Pellagrösen, wie L. richtig sagt, wohl allmählich verschwinden, da die Hygiene und Therapie dagegen jetzt anzukämpfen gelernt hat und das mit Erfolg. Auch ist wohl sicher die Abnahme des Alkoholismus zu gewärtigen, da seit einiger Zeit ein so ergiebiger Feldzug dagegen unternommen wird. Ob eine Abnahme der Paralyse erfolgen wird, hängt vor allem davon ab, ob es gelingen wird, ein sicheres Mittel gegen Syphilis zu finden und die Prostitution möglichst einzudämmen.

„Im Gegensatz zum Wahnsinn wird das Verbrechen sowohl an Zahl wie an Größe und Intensität immer mehr abnehmen“ sagt dann weiter Lombroso. Nun, auch hier müssen wir uns reservierter aussprechen. Überall wird eine Zunahme der Verbrechen, besonders aber der Jugendlichen und der Rückfälligen berichtet und das sieht nicht besonders rosig für die Zukunft aus. Es ist das seit längerer Zeit und überall eine progressive Erscheinung, die viel zu denken gibt. Sicher dagegen ist das Eine, daß die brutalen, blutigen Verbrechen abnehmen und dafür Diebstahl, Betrug

usw., leider auch Sittlichkeitsverbrechen zunehmen. Man hat sich gefragt, ob im Grunde seit der Antike der Mensch merklich besser geworden ist. Das ist ungemein schwer zu beantworten, weil es an sicheren Maßstäben fehlt. Wenn ja ein wirklicher Fortschritt geschah, so ist er jedenfalls nur ein geringer und es ist kaum anzunehmen, daß es hierin im nächsten Jahrhundert viel anders werden wird. Es kommt ja alles mehr oder weniger auf die angeborene Instinktanlage zum Guten und Bösen an und auf ihre Stärke. Zum Glück ist sie im Durchschnitt nur mittelstark entwickelt, so daß Verbote und Erziehung genug hemmende Vorstellungen erzeugen, um den Menschen durch die Klippen der Strafparagraphen hindurchzubugsiieren. So ist es aber wohl von jeher gewesen und wird es wohl so bleiben, so lange die Gehirnentwicklung dieselbe Größe im Ganzen einhält. Und seit den Zeiten der Griechen und Römer ist unser Gehirn und sein Reichtum an Windungen und Ganglienzellen kaum gewachsen. Erst wenn das eintritt — und bei dem Festhalten an eine fortdauernde Entwicklungsfähigkeit müssen wir daran glauben — würde auch das Triebleben sich ändern und hoffentlich zum Besseren. Das kann aber in einem Jahrhundert nicht eintreten, wo zwei Jahrtausende uns kaum merkbare Unterschiede aufdeckten. Die kriminelle Psyche des Menschen wird also auch im XXI. Jahrhundert dieselbe sein, wie im XX., mag auch die Form des Verbrechens allmählich sich ändern. Daß die blutigen Verbrechen abnehmen, erkläre ich mir hauptsächlich daraus, daß viel mehr als früher rohe Patrone früh interniert werden, viele lebenslänglich, besonders wenn Geisteskrankheit vorliegt und somit allmählich ausgejätet werden. Eine etwaige wirkliche Abnahme der Verbrechen überhaupt könnte nur stattfinden, wenn jedes Strafmaß wirklich abgeschafft werden sollte, somit sehr viele lebenslänglich interniert würden und so unschädlich gemacht, die jetzt wieder bald entlassen werden. Diese so wichtige und allein richtige Maßnahme wird wohl aber noch lange am Geldpunkte scheitern und das auch noch im XXI. Jahrhundert. Mit einer solchen eventuellen Abnahme des Verbrechens ist aber selbstverständlich nicht gesagt, daß die kriminelle Psyche überhaupt abnimmt. Das könnte nur ganz allmählich eintreten, wenn die besonders kriminell Veranlagten, schwer Geisteskranken und do. Psychopathen lebenslänglich interniert und so, eventuell auch durch Kastration, vom Zeugungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

7.

Alkohol und Selbstmord. Der Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen ist uns bekannt genug, weniger der von Alkohol und Selbstmord. Es kann sich dabei um einen unbeabsichtigten Selbstmord (s. v. v.!) einen indirekten oder direkten handeln. Das erste tritt ein, z. B. bei unsinnigen Wetten im Rausche, z. B. wer innerhalb einer gewissen kurzen Zeit eine große Menge weichen Käse oder Semmeln essen kann, wobei leicht Erstickungen vorkommen, oder wer eine bestimmte Quantität Schnaps usw. trinken oder aber sonst eine unsinnige und gefährliche Tat ausführen. Die Hemmungsvorstellungen sind geschwächt oder gar beseitigt und die Renommisterei beginnt. Sehr selten ist indirekter Selbstmord durch Alkohol. So kenne ich einen Fall, wo ein Vater seinen geisteskranken Sohn in der Irrenanstalt aufsucht, mit ihm ausgeht, ihn besüuft, ihm dann den Revolver in die Hand drückt mit der Anweisung, ihn, den Vater, zu erschießen.

Doch der Sohn war schlauer, besäuft den Vater, sodaß dieser den Plan vergißt und erst am anderen Tage, ernüchtert, einen schwachen Selbstmordversuch unternimmt. Sehr häufig sucht sich dagegen der Selbstmörder Mut anzutrinken und im angetrunkenen Zustande begeht er dann die Tat. Sein Selbsterhaltungstrieb war also so groß, daß er erst durch eine Dosis Alkohol geschwächt werden mußte. Dagegen selten sind aber Selbstmorde aus purer Renommisterei infolge von Rausch. Ich las kürzlich, daß eine Gesellschaft junger Leute sich betrunken hatte. Einer schlug vor, jemand, durch das Los bestimmt, solle sich in ihrer Gesellschaft niederschließen. Das Los traf einen Räckergesellen, der auch sofort die Tat beging. Das ist der einzige Fall, den ich je gelesen habe. Ein wirksames Mittel gegen Selbstmord ist also entschieden auch der Kampf gegen den Alkohol, der auch der Not steuert, die so oft durch ihn entsteht und die wieder hauptsächlich am Selbstmord schuld ist.

S.

Die erhöhte Grausamkeit und Unsittlichkeit des Weibes dem Manne gegenüber in gewissen Fällen. Es ist bekannt, daß die Kriminalität der Frau geringer ist, als die des Mannes¹⁾ ebenso, sehr wahrscheinlich wenigstens, auch die Unsittlichkeit, da der Mann meist als der Verführer erscheint. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß die Frau passiver als der Mann ist und ihre Triebe, besonders nach der negativen Seite hin, im allgemeinen weniger stark ausgeprägt erscheinen, als beim Manne. Bei gleich starken Trieben allerdings wird die Frau meist eher erliegen, da sie auch nach der Richtung hin das schwache Geschlecht repräsentiert, daß ihre erworbenen Hemmungsvorstellungen der Furcht, Scham, und ihr Gewissen vielleicht leichter zum Fallen kommen, als beim Mann. Sie wird viel leichter verführt und suggestioniert. Nun ist es aber schon seit langem aufgefallen, daß, wenn einmal eine Frau Verbrecherin oder Dirne wurde, sie häufig in Grausamkeit und Unsittlichkeit die Männer weit zurückläßt. Man denke nur an die scheußlichen Megären und Petroleusen der großen französischen Revolution und der Kommune, oder an die vielen Messalinen der Geschichte, die zum Teil die Schamlosigkeiten der römischen Kaiser etc. weit in den Schatten stellten. Auch gibt es viel mehr und scheußliche grausame Mütter als Väter. Woher das? Offenbar auch wegen der angeborenen Schwäche mancher für sie wertvoller Eigenschaften. Auch wenn der Mann sinkt, bleibt häufiger noch ein gewisser Rest von Halt zurück, der dort vollends zugrunde geht. Das scheint auch aus der Tatsache zu erhellen, daß dem Alkohol gegenüber die Frau weniger resistent ist als der Mann und leichter dann alle Contenance verliert. So lese ich eben in dem „Auhange zur 7. und 9. Auflage“ von Blochs Buche über das Geschlechtsleben unserer Zeit auf S. 814 folgendes: Sehr drastisch wird bereits im Talmud (Keth 65 a) die Wirkung des Alkohols auf das Weib geschildert: ein Glas Wein ist schön für die Frau, zwei sind etwas Häßliches, bei dreien fordert sie mit Worten (den Coitus), bei vierten fordert sie sogar einen Esel auf der Straße auf, jeden Anstand vergessend“.

1) Dafür wird sie aber öfter rückfällig und begeht mehr strafbare Handlungen als der Mann.

9.

Merkwürdige Eheverhältnisse. In dem Anhang zur 7. bis 9. Auflage von Blochs Buche über das Sexualleben unserer Zeit lese ich auf S. 843 folgendes: „In Ungarn, in der Nähe von Tata-Tovaros, liegt eine kleine Ortschaft, die nur von Bergarbeitern bewohnt ist. Unter diesen gibt es Tag- und Nachtarbeiter. Es hat sich nun dort der Brauch herausgebildet, daß ein verheirateter Tagarbeiter z. B. einen ledigen Nachtarbeiter, ein verheirateter Nachtarbeiter einen ledigen Tagarbeiter in Kost nimmt. Die Ledigen übernehmen in gleichem Maße wie die Verheirateten die Pflichten und auch die Rechte des Ehemannes. Sie leben in Frauengemeinschaft, liefern aber pünktlich ihren Wochenlohn ab. Dieser Brauch ist dort vollkommen eingebürgert und gilt nicht als unsittlich. — Hiernach ist es möglich, daß Schopenhauer seine Theorie (sc. Das Tetragamieprojekt, Näcke) an wirkliche Zustände angeknüpft hat“.

Diese Notiz ist mehrfach interessant. Man sieht, wie ein an sich verwerflicher Brauch allgemeine Sanktion erhalten kann und nicht zur Unsittlichkeit (*sensu strictiori*) zu führen braucht. Das ist aber wohl nur in einem kleinen, fernab gelegenen Milieu möglich, wie dort. Da unter solchen Umständen und beim Vorhandensein vieler Ledigen im kräftigsten Mannesalter sicher viele Ehebrüche stattfinden würden, hat man sie hier durch obigen merkwürdigen Brauch unmöglich gemacht und den temporär-intermittierenden sexuellen Beziehungen die Sanktion gewährt. Eigentümlich ist es immerhin, daß alles ohne Eifersucht etc. abgeht, aber auch das ist also möglich und gemahnt uns von neuem zur Vorsicht in unseren Meinungen, besonders aber dazu, eigentlich nichts oder nur wenig für unmöglich zu halten.

Interessant wäre es dem Ursprunge dieser Sitte nachzuforschen. Wahrscheinlich war es ursprünglich Armut der Arbeiter, die einen eigenen Hausstand für einen Jeden verbot, oder aber Seltenheit der Frauen, die ja der hauptsächlichste Grund für die Polyandrie z. B. der Tibetaner abgibt, eine Institution, die ganz gut gehen und worunter auch die Erziehung und Anerkennung der Kinder nicht leiden soll. Wie steht es bezüglich des letzteren Punktes dort in Ungarn?

10.

Abnorme Furchthandlungen. In Ribots „Psychologie der Aufmerksamkeit“ heißt es in der deutschen Übersetzung (Leipzig, Maerter 1908), S. 67: „ . . . es Leute gibt, die sich in einen Abgrund stürzen, aus Furcht, hineinzufallen, die sich die Kehle durchschneiden, aus Furcht, sich zu schneiden . . .“ Nun ich gestehe, daß mir diese Fälle völlig neu sind und ich sie vorläufig bezweifle. Gewiß gibt es Zwangsideen derart, daß man sich fürchtet, in einen Abgrund zu stürzen oder sich zu schneiden. Jeder kennt wohl mehr oder weniger das Gefühl des Schwindels beim Hinablicken vom Turme, von einer Brücke, von einem Gipfel. Meist handelt es sich hier aber nur um ein reines Schwindelgefühl, seltener um die Zwangsvorstellung, daß man herabfallen könnte, während z. B. die Agoraphobie, die Furcht über einen großen Platz zu gehen, mehr eine Zwangsidee, als ein Schwindelgefühl ist. Bei dem „Höhenschwindel“ dürfte sicher Niemand absichtlich sich hinabstürzen, obgleich es einen manchmal förmlich hinabzieht. Aber auch, wo Letzteres sehr ausgeprägt ist, wie bei der

Zwangsidee, dürfte wohl kaum die Tat absichtlich geschehen, da, wo vitale Interessen ins Spiel kommen, die Ausführung meist hapert. Daher denn z. B. Mord aus Zwangsidee unendlich selten ist, wenn überhaupt! Bei der Zwangsidee, sich zu schneiden, wird der Betreffende jedes scharfe oder spitze Werkzeug vermeiden und wenn ja der Trieb unwiderstehlich geworden ist, sich nur ungefährlich verletzen, dagegen wohl nie sich die Kehle durchschneiden. In der ganzen Literatur über Zwangsideen etc. gibt es gewiß viele unverbürgte Anekdoten, noch mehr allerdings falsche Auslegungen von Tatsachen. Anders, als mit dem Phobien, steht es dagegen mit den Zwangstriebshandlungen. Hier kommen solche vor, die einen zwingen, sich herabzustürzen, sich zu erstechen etc., wie wir es besonders bei eigentlich Geisteskranken sehen. Wenn der psychologische Vorgang auch dem der Phobien sehr ähnelt, so ist er doch nicht mit ihm identisch.

11.

Zum Flagellantismus. Aus Anlaß einer Besprechung im letzten Heft 32. Bd. bez. eines sexualpsychologischen Kommentars von Kind, erhielt ich von geschätzter und absolut glaubwürdiger Seite einen höchst interessanten Brief, den ich auszugsweise hier gebe. „... da Sie bezweifeln, daß manche passive Flagellanten nur Lust empfinden, möchte ich noch einige Worte hierzu bemerken. Auch ich habe das früher bezweifelt... die zweite (sc. den Flagellantismus) beschloß ich, verleitet durch die erotischen Schilderungen der Passiven, mal in einer Schäferstunde zu probieren. Ich war nie von den Eltern geschlagen worden, hatte einem Lehrer eine Backpfeife jahrelang nachgetragen; dagegen als Junge die Kameraden nach Noten verprügelt, auch z. B. Dienstmädchen gegenüber eher leise sadistische Anwandlungen gehabt. Der erwähnte Versuch war ein vollständiges Fiasko. Trotz bester Stimmung und Erwartung schwand beim ersten schwachen Rutenstreich die Libido völlig und die vorhandene Potenz verwandelte sich in ihr Gegenteil. Nun war ich doch sehr ungläubig und verlangte bei gegenteiligen Behauptungen Erhärtung durch Augenschein. Hierzu hatte ich in homo- wie in heterosexuellem Milieu Gelegenheit. Ich habe mich stets vergewissert, ob nicht hysterische, neurasthenische oder hypnotische Symptome mitsprachen. Erst, wenn davon nichts zu entdecken war, ließ ich den Beweis gelten. Aber dann mußte ich ihn gelten lassen. Ich sah kopfschüttelnd sogar Hundepfeitschen aus aller Gewalt geschwungen, Striemen hervorrufen, aus denen das Blut in feinsten Tröpfchen quoll, und dabei keinen Schmerzenslaut, keine unwillkürliche Muskelzuckung, sondern nur eine allgemeine Eubiotik, ein Lächeln der Lustempfindung und den Ruf nach mehr! Die Betreffenden gaben an, daß sie noch tagelang an die Sache erinnert würden (z. B. Offiziere beim Reiten!), aber nicht in unangenehmer Art! Was sagen Sie nun? Eins fiel mir hierbei immer auf: wie fabelhaft leicht, um ein Nichts förmlich, bei manchen Personen „blaue Flecken“ entstehen. Nachdem ich gesehen habe, wie durch eine harmlose Rute eine superficies versicolor ersten Ranges entstehen kann, wie besonders nach Ablauf einer Woche alle Farben der Palette auf dem Körper eines solchen Patienten abgewischt scheinen, kommt es mir einigermaßen lächerlich vor, wenn Gerichtsärzte aus einigen blauen Flecken sogleich eine Mißhandlung diagnostizieren, die das Gericht sich

dann beeilt, mit entsprechendem Gefängnis zu sühnen. Hier ist viel einseitiges Vorurteil“.

Dieser Brief zeigt den echten naturwissenschaftlichen Beobachter und das Drum und Dran beim flagellantischen Akte ist vorzüglich fein geschildert, wie ich es noch kaum fand. Wir sehen zunächst, wie der Schreiber dazu verleitet wurde, aber keinerlei positiven Effekt verspürte. Man sieht, man muß dazu eben eine angeborene Prädisposition haben; erwerben ohne dieselbe läßt sich hier sicher kein Lustgewinn! Und diese Disposition ist gewiß nicht häufig. Unzählige Kinder erhalten Rutenstreichungen auf den Hintern und doch nur wenige werden passive Flagellanten! Im Mittelalter und sonst gab es sicher auch kaum mehr als jetzt. Die Flagellantenprozessionen beweisen nichts. Wir wissen, daß hier die meisten Personen hysterisch, neurasthenisch usw., also sehr suggestibel waren und nachahmten, gewiß aber nur sehr wenige mit wahrhaftem Genusse. Wenn aber der Briefschreiber glaubt, mich ganz zu seiner Meinung bez. der Schmerzlosigkeit bekehrt zu haben, so irrt er. Es ist nämlich sehr leicht möglich, ja wahrscheinlich, daß die Betroffenen in Erwartung des oft gehabten Genusses den Schmerz sich verbissen und heiter erschienen. Untersuchungen mit der Nadel etc. würden sicher normale Gefühlsverhältnisse ergeben. Forensisch wichtig ist endlich die Bemerkung daß „blaue Flecke“ selbst bei ganz leichten Rutenhieben entstehen können. Mit der Diagnose: Mißhandlung sei man also sehr vorsichtig? Wir Irrenärzte wissen z. B., daß manche Kranke, besonders Paralytiker, schon blaue Flecke beim leichtesten Anfassen oder Drücken auf den Bettrand etc. erhalten!

12.

Die Vererbung der Papillarlinien und anderer Details gewisser Körperteile. In Bd. 28 d. Archivs habe ich wohl als Erster in einem „Identitätsnachweis an Kindern“ betitelten Aufsätze darauf hingewiesen, daß zum Identitätsnachweis namentlich an Neugeborenen vielleicht die Fingerabdrücke das Brauchbarste wären, vorausgesetzt, daß hier ein hoher Grad von Vererbung gewisser Details nachgewiesen ist. Solche Untersuchungen hatte, so viel ich weiß, nur Féré s. Z. unternommen. Unterdes hat Dr. Stockis in Lüttich ähnliche gemacht und will keine Vererbung gesehen haben, Seine Versuche sind aber noch viel zu geringe, vielleicht ist er auch nicht ganz richtig dabei verfahren. Es kommt nämlich weniger darauf an, ob ein bestimmter Finger von Vater und Sohn z. B. gleiche Bogenlinien an der Fingerbeere zeigt, oder gleiche Schlingen nach links, rechts u. s. f. Vielmehr hat man vom Zentrum aus nach dem einem oder anderen „Delta“ eine Linie zu ziehen, mit Hilfe der Lupe nicht bloß die davon durchschnittenen Linien zu zählen, sondern, was noch wichtiger ist, die dort sich vorfindenden Gabelungen, Punkte, Kreise etc. zu zählen. Es wäre höchst wunderbar, wenn hier gerade das Vererbungsgesetz streiken würde, da im allgemeinen der Satz zu gelten hat, daß je mehr Reliefdetails ein Organ aufweist, um so eher in solchen eine Vererbung nachweisbar sein muß. Solcher Nachweis hat nicht nur einen hohen forensischen Wert (siehe den Prozeß Kwilecka, der noch jetzt unaufgeklärt ist), sondern auch einen anthropologisch-biologischen.

Ein anderer Körperteil, der auch fast so stark variiert wie die Finger-

beere ist das äußere Ohr. Niceforo¹⁾ sagt in einer Fußnote zu S. 183, daß dort mindestens 16 Spielarten und mindestens 60 Eigentümlichkeiten sich konstatieren ließen. Man könne nun feststellen, meint er, — am besten bei der „natürlichen Photographie“ des Ohres — „ob ein bestimmtes Ohr die Eigentümlichkeiten des mütterlichen oder väterlichen Organs aufweist, ob es eine völlige Verschmelzung charakteristischer Kennzeichen der elterlichen Ohren darstellt, oder ob seine Teile bald vom mütterlichen, bald vom väterlichen stammen . . . — bei Feststellung der Vaterschaft können diese Untersuchungen z. B. von einigem Nutzen sein“. Nicht nur wäre dies dann, glaube ich, bloß von „einigem“ Nutzen, sondern eventuell sogar ausschlaggebend. Diese Untersuchungen sind aber erst noch zu machen, werden aber wahrscheinlich auch das Vererbungsgesetz beweisen. Daß bloßes Betrachten des Gesichtes und Körpers, auch durch Künstler und Ärzte, nicht hinreicht, habe ich gerade im Prozesse Kwilecka in jener Arbeit gezeigt. Die Vergleichung zwischen Mutter und Kind würde noch am richtigsten ausgefallen sein bei der wissenschaftlichen Aufnahme eines „portrait parlé“ nach Bertillon, was damals nicht geschehen ist. Aber auch das kann die genaueste Prüfung gewisser feiner Details an Fingerbeere, Ohr etc. absolut nicht ersetzen! So lange also nicht genaue Untersuchungen an großem Materiale darüber vorliegen, die ein Walten des Vererbungsgesetzes auch hier, wie sehr wahrscheinlich, strikte nachweisen, muß man sich, wie ich es bereits l. c. sagte, mit der Konkurrenz mehrerer Merkmale an verschiedenen Teilen bei der Aszendenz und Deszendenz begnügen, aber nie darauf sicher bauen, da der Zufall auch hier eine böse Rolle spielen könnte, der dort so gut wie ausgeschlossen erscheint.

13.

Merkwürdige Begründung der Homosexualität. In den „Archives de Neurologie“, Janv. 1909, p. 62 behauptet Bérillon in Paris, ein wenig zuverlässiger Mann, daß die Abweichungen des Geschlechtstriebes beim Manne durch Abschwächung der Riech- und Geschmacksempfindungen herrührten, bei der Frau dagegen durch eine Verschärfung (amplification) derselben. Damit ist die große Entdeckung gemacht, nach der Tausende gestrebt haben! Leider ist es Essig damit! Speziell bez. der Homosexualität behauptet Verf., daß sie eigentlich eine „Empfindungs-Inversion“ sei und die Therapie darin zu bestehen habe, daß der Geruchssinn wieder normal gemacht werde, durch hypnotische Suggestion und anderes. Jeder Laie sieht wohl sofort das Phantastische dieser Darlegung ein. Sicher hat der Geruchs-, viel weniger der Geschmackssinn, mit der libido etwas zu tun, beim Menschen im allgemeinen aber nur wenig, außer bei ganz bestimmten Personen. So viel erscheint nun wohl sicher, daß bei den Homos der Geschmacks- und Geruchssinn kaum von dem Durchschnitte der Heterosexuellen abweicht, obwohl mir große darauf speziell gerichtete Untersuchungen nicht bekannt sind. Die effeminierten Homos lieben, wie die Frauen, Parfüms. Wäre aber selbst die Behauptung Bérillons richtig, so könnte eine Rückführung des angeblich schwachen Riechorgans etc. auf die normale Höhe doch nur dann erfolgen, wenn nicht eine angeborene

1) Niceforo-Lindena u: Die Kriminalpolizei etc. Groß-Lichterfelde, Langenscheidt (1909).

Schwäche vorliegt, auf anatomischer Basis, die natürlich nicht zu rektifizieren geht. Die Theorie des Franzosen wird zu den Akten gelegt werden, wie so viele andere!

14.

Vorgeburtliche Erziehung. Unter diesem Titel hat Hans Freimark in der „Neuen Generation“, 1909, Nr. 2, einen kleinen, anregenden Artikel geschrieben. Verf. meint eine Einwirkung auf die Psyche des noch Ungeborenen durch die Mutter während der Schwangerschaft und zwar durch eine Art von Suggestion zu erzielen. „Beachten wir nun . . . , sagt der Autor, die gewisse Passivität des Foetus, dessen Organismus mindestens ebenso willig den suggestiven Anregungen gehorcht, wie der Organismus des Erwachsenen, so können wir nicht umhin, die Möglichkeit einer vorgeburtlichen Erziehung zuzugeben . . . (diese) könnte benutzt werden zur physischen wie zur intellektuellen Vervollkommnung der Nachkommenschaft“. Wie er sich die Sache praktisch denkt, illustriert eine Darstellung eines „indianischen“ Arztes. „Eine schwangere Indianerin pflegt immer den größten Charakter ihrer Familie oder ihres Stammes als Vorbild für ihr Kind zu nehmen. Diesen Helden ruft sie sich täglich ins Gedächtnis. Sie bringt alle die bemerkenswerten Handlungen und Wagnisse in Erfahrung, durch die er in der Mythe fortlebt, und nährt ihre Phantasie mit diesen Vorstellungen. Damit sie sich ihrem Geiste um so schärfer einprägen, meidet sie sogar die Gesellschaft, isoliert sich so viel als möglich und wandelt in der Einsamkeit umher, aber nicht gedankenlos, sondern in der Absicht, ihr Auge an der Schönheit und Größe der Natur zu weiden“.

Das Verhalten der Indianerin im Hinblick auf ihr künftiges Glück klingt zwar rührend, doch zweifle ich sehr, ob dies auch oft wirklich geschieht. Freilich gilt bei manchen Naturvölkern die schwangere Frau für tabu und muß abseits allein wohnen, essen etc. Sie wird wohl aber kaum diese Zeit dazu verwenden in sich die erhabenen Eindrücke der Natur und die Vorbilder ihrer Stammeshelden, wenn auch nur zeitweis, hervorzurufen. Dazu leben die Naturkinder viel zu sorglos! Ja selbst in unserem gebildeten Milieu würden solche Beispiele gewiß nur selten vorkommen, schon weil nur wenig Frauen am Tage Zeit haben über erhabene Dinge nachzudenken und noch weniger es tun könnten, da ihnen z. gr. T. die Bildung und die nötige Aufmerksamkeit abgeht. Eine solche „Eupädie“, wie ich die Sache nennen möchte, könnte also nur ganz ausnahmsweise geschehen. Ist der Mechanismus aber dann der von Freimark angegebene? Gewiß nicht! Der Einfluß aller angenehmen, erhabenen Eindrücke auf die Psyche der Mutter muß natürlich auf ihren körperlichen Zustand gut zurückwirken und ihren Stoffwechsel günstig beeinflussen und damit natürlich auch den des Fötus. Aber daß ihre Gedanken direkt auch edle Eigenschaften dort erzeugen sollen, das ist ganz ausgeschlossen. Nur die Physis kann beeinflusst werden, nie und nimmer aber die Psyche in dem Sinne, wie Fr. es meint. Nur die körperlichen, angeborenen Anlagen des Kindes werden durch besseren oder schlechteren Stoffwechsel der Mutter gefördert oder geschädigt und damit die aus ihnen später entstehenden Eigenschaften etc. Aber eine bestimmte Eigenschaft durch Konzentration des Willens, des Nachsinnens der Mutter, hervorbringen zu wollen, das wird nie gelingen!

Selbst in dem Indianerstamme, wo solches Verfahren, wie eben geschildert, Platz greift, gibt es sicher gute und schlechte, mutige und feige Männer, genau so wie in Stämmen, wo solches nicht geschieht. Eine vorgeburtliche Erziehung ist also nur in dem Sinne möglich, und allerdings sehr anzustreben, daß die Mutter während der Schwangerschaft die nötige körperliche und geistige Diät beobachtet was freilich nur selten möglich sein wird.

15.

Biologische Graphologie. Ende Februar h. a. las ich, daß ein englischer Professor eine neue „biologisch-graphologische Untersuchungsmethode“ erfunden habe. Sie besteht in folgendem, wobei ich aus dem Gedächtnis referiere, da es mir leider unmöglich war die betreffende Zeitungsnotiz wieder aufzufinden. In der Handschrift, meint der Engländer, prägt sich ein deutliches Vererbungsgesetz aus und zwar derart, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die spezielle Art der Handschrift erbt. Dies geschieht dadurch, daß eben die Kinder die spezielle Art der Funktionierung der Hand- und Armmuskeln erben, so daß sie in denselben Bahnen wandeln müssen, wobei auch die Nachahmung mitspricht, da die Kinder ja die Handschriften der Eltern sehen. Der Autor will an einer Reihe von Beispielen dieses Vererbungsgesetz konstatiert haben. Er geht aber noch weiter und nennt seine Methode die „biologische“, weil man auf Grund der Handschrift die weitere und entferntere Genealogie der Schreiber aufstellen könne, was zu beweisen er allerdings noch vor hat.

Diese Notiz ist nun nach mehrfacher Richtung hin interessant und wichtig und ist es wert, daß man sie näher besieht. Es steht ja allerdings fest, daß die Kinder oft genug von den Eltern die spezifischen Muskelanlagen und deren Funktionierung erben, doch ist es nicht immer so — und sicher bezieht sich das auch auf die für den Schreibakt nötigen Muskelbewegungen —, daß der Sohn vom Vater, die Tochter von der Mutter die betreffenden Mechanismen übertragen bekommt. Es herrscht hier anscheinend eine große Regellosigkeit, meistens eine verschiedene Mischung der elterlichen Charaktere und wo eine Kopie vorzuliegen scheint, ist es oft nur durch Nachahmung geschehen. So geht z. B. der Sohn etc. oft genau so wie der Vater, zeigt dieselben Tics etc., was eventuell allein durch Nachahmung geschehen ist. Also auch in der Handschrift gibt es sicher kein Gesetz, daß der Sohn wie der Vater, die Tochter wie die Mutter schreiben muß. Wenn der Engländer Beispiele dafür anführt, so lassen sich gewiß ebenso viel Gegenbeispiele vorbringen. Ich schreibe z. B. anders als mein Vater, meine Schwester total anders als die Mutter. Meine Töchter schreiben eine schlechte Handschrift, während die Mutter eine sehr schöne besitzt und einen ganz anderen Duktus aufweist etc. Prof Mendel hatte eine scheußliche Handschrift, sein Sohn Kurt schreibt wunderschön etc. etc. Wie auf körperlichem, so gibt es auch auf geistigem Gebiete kein strenges Vererbungsgesetz und z. B. das oft angeführte, daß der Sohn den Charakter von einem, die Intelligenz von dem andern Eltern und zwar stets von demselben erbe, ist ein falsches. Gewiß wird man an Vererbungen denken müssen, muß hierzu aber auf die Ahnen zurückgehen, da nach der Weismannschen Theorie wohl kaum je neue

Eigenschaften entstehen, sondern alle schon früher einmal da waren und irgendwo und irgendwann wieder auftreten können, und das gilt auch von körperlichen Dingen. Nur daß man eben nicht oder kaum je die eigentlichen früheren Träger derselbe finden kann.

Man sieht jedenfalls daraus schon, daß diese angebliche Entdeckung des Engländers ein „bluff“, ein Unsinn ist. Wenn er weiter glaubt, daß die Nachahmung bei der Schrift eine gewisse Rolle spiele, so ist letztere wohl sehr minimal, da die meisten Männer und noch mehr die Frauen nur wenig schreiben, somit die Kinder kaum diese wenigen Gelegenheiten, die außerdem sehr flüchtig sind, für eine Nachahmung ausnutzen werden. Die Idee des Engländers endlich, gar noch durch die Handschrift den weiteren Stammbaum festzustellen, fällt mit unserer obigen Betrachtung in ein Nichts zusammen.

16.

Die Zeugung im Rausche und ihre schädlichen Folgen für die Nachkommenschaft. Unter diesem Titel habe ich im Neurol. Zentralblatt 1908, Nr. 22 eine längere kritische Studie veröffentlicht, die auch für den Laien, nicht am wenigsten für den Juristen, von Interesse sein muß. Ich teile daher hier die Hauptresultate mit. Die Zeugung im Rausche mit ihren üblen Folgen ist ein Schlagwort, das von fast allen nachgesprochen wird, auch von Ärzten und Psychiatern. Und doch ist es mehr oder weniger eine Mythe! Festzustellen ist zunächst 1. der Rausch, 2. die Zeugung im Rausche. Ersteres ist schon schwer, da der Begriff: Rausch sehr verschieden definiert wird. Eben so schwierig ist es den 2. Punkt zu beweisen. Man muß dann nämlich aufweisen 1. daß die Frau weder vor noch nachher mit einem andern Manne verkehrte. 2. der Mann mit ihr nur dies eine Mal zu tun hatte. War öfters Beischlaf erfolgt, dann läßt sich der befruchtende überhaupt nie sicher feststellen. Noch viel schwieriger gestaltet sich aber die Frage nach dem Zusammenhang. Man muß hierbei nämlich 1. eine Krankheit oder Minderwertigkeit des Weibes und 2. eine solche des Mannes ausschließen, die z. Z. des Beischlafs bestanden, um allein dem Rausche den eventuellen Schaden in die Schuhe zu schieben. Nie wird man sicher eine latente, erworbene oder an- oder eingeborene Krankheits-Anlage oder Minderwertigkeit der Zeugenden ausschließen können! Es fehlen weiter alle Experimente über einen Zusammenhang zwischen Rausch und minderwertigen Nachkommen. Sehr wahrscheinlich kommen überhaupt nur minimale Mengen von Alkohol in die Keimstoffe und schon die anatomischen Verhältnisse verbieten es fast. Also sieht schon der Laie, daß es fast unmöglich ist, daß ein einfacher Rausch üble Folgen hat. Auch die Beobachtungen in der Schweiz, wonach eine größere Zahl von Geburten von Epileptischen und Blödsinnigen mit einer Empfängnis während der Mostzeit zusammenfallen soll, ist kein Beweis gegen unsere These, weil hier 1. nicht feststeht, ob überall Rausch bestand 2. der befruchtende Beischlaf strittig ist und vor allem, 3. nicht untersucht ward, ob der eine oder andere Teil der Zeugenden, oder gar beide z. Z. des Beischlafs wirklich nicht krank oder minderwertig waren.

17.

Eine merkwürdige Kindestötung. Die Dresdener Nachrichten vom 29. Januar 1909 berichten folgenden höchst bemerkenswerten Fall, der zu manchen Erwägungen anregt.

„Schwurgericht. Unter außerordentlich starkem Andrang des Publikums begann Donnerstag vormittag 9 Uhr in Dresden der Mordprozeß gegen die Dienstmädchen Frida Martha Helm aus Schönheide und Alma Anna Barthe aus Lockwitz. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Dr. Mey, die Verteidigung haben die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Graf und Dr. Küntzel übernommen. Im Auftrage des Justizministeriums wohnt der Verhandlung Geheimer Justizrat Ortman bei. Als medizinische Sachverständige fungieren die Gerichtsärzte Dr. Oppe und Dr. Butter. Im Gegensatz zur Helm, die fortwährend weint, ist die Barthe völlig gleichgültig und scheint sich des Ernstes ihrer Lage gar nicht bewußt zu sein. Die Helm ist 1887 in Schönheide im Erzgebirge geboren; ihr Vater ist Lagerhalter in Dohna. Sie befand sich in verschiedenen Dienststellungen, zuletzt seit dem 1. Juli 1907 beim Bäckermeister Ehrlich auf der Dippoldiswaldaer Gasse in Dresden. Die Barthe hat vor wenigen Tagen das 17. Lebensjahr vollendet; auch sie diente zuletzt mit der Helm zusammen bei Ehrlich. Die Anklage geht dahin, daß beide gemeinsam in der Nähe von Schönborn am 25. Oktober den am 6. April 1908 außer der Ehe geborenen Knaben der Helm, Willy Alfred Helm zu töten versucht und am 8. November vorsätzlich getötet und die Tat mit Überlegung ausgeführt haben. Die Vernehmung der Angeklagten Helm ergibt folgendes: Zur Zeit der Vogelwiese 1907 machte die Helm die Bekanntschaft eines Sergeanten und unterhielt mit ihm intimen Verkehr. Als sich die Folgen bemerkbar machten, machte die H. dem Sergeanten Mitteilung, jedoch soll dieser die Zahlung von Alimenten abgelehnt haben, weil er ohnedies schon 15 Mark monatlich Ziehgeld entrichten müsse. Den Eltern gegenüber verschwieg die H. ihren Zustand. Am 6. April wurde sie in der Frauenklinik von einem Knaben entbunden. Eine in Klotzsche wohnende Frau erbot sich, gegen eine Entschädigung von 300 Mark den Knaben als eigenes Kind anzunehmen. Die H. zahlte von ihrem Ersparten 100 Mk. an und dann 5 Monate lang monatlich 5 Mk. Anfang September erhielt die Helm durch den Gemeindevorstand von Klotzsche die Nachricht, daß das Kind bei einer Frau Kieback in Schönborn untergebracht worden sei, jedoch sollte die H. 20 Mark monatliches Ziehgeld bezahlen. Die Barthe interessierte sich ungemein für das Schicksal des Knaben und regte an, das Kind aus der Welt zu schaffen. Durch das Lesen von Schundromanen ist die B. auf die verbrecherischen Gedanken gekommen. Sie machte den Vorschlag, den Knaben mit dem Kopfe auf das Straßenpflaster fallen zu lassen, doch war die H. damit nicht einverstanden, weil Verdacht entstehen könne. Dann regte die Barthe an, dem Kinde Gift beizubringen, jedoch war der Plan nicht durchführbar, weil Gift nicht zu erlangen war. Endlich kamen die Mädchen überein, das Kind einer starken Erkältung auszusetzen. Am 25. Oktober fuhren beide nach Schönborn, die H. nahm in einer Flasche Milch mit, die stark mit Spiritus versetzt war. Auf dem Wege nach Schönborn kamen die Mädchen an einem Bache vortüber: „Da hinein können wir ihn halten!“ äußerte die Helm. „Sie nehmen mir das

Wort aus dem Munde, das wollte ich eben auch sagen!“ entgegnete die Barthe. Während die Helm bei der Kieback zu Besuch weilte, fuhr die Barthe den Knaben in dem Kinderwagen nach dem Bache, flößte ihm von der Spiritusmilch ein und hielt das entblößte Kind in das kalte Wasser. Da das Kind schrie und einige Menschen herankamen, ließ die B. von ihrem verbrecherischen Vorhaben ab. Dann brachte sie den Knaben der Frau K. zurück. Ohne jedes Zeichen von Reue kehrten die beiden Mädchen am Abend nach Dresden zurück und warteten am anderen Tage auf Nachricht von der Erkrankung des Kindes. Als der ersuchte Brief ausblieb, äußerte die Barthe: „Der Kerl muß doch von Eisen sein!“ „Dann müssen wir es das nächste Mal noch einmal machen!“ entgegnete die Helm. Am 8. November schritten sie dann gemeinsam zum Morde. Unter der Angabe, daß ihre Mutter den Knaben sehen wolle und auf der Straße warte, fuhren die Angeklagten mit dem Knaben wieder nach dem Bache. Die H. entkleidete das Kind völlig und hielt es ins Wasser. Als der Knabe sich sträubte, griff die Barthe zu und spritzte das Wasser dem armen Wesen an den Leib. Trotz der damaligen Kälte blieb der Knabe unbedeckt im Kinderwagen liegen. Als die Helm in der Wohnung der Kieback ankam, war der Knabe bereits tot. „Wenn das herauskommt, können wir was erwischen!“ äußerte die Barthe nach der Tat zu der Helm. — In der Beweisaufnahme wird die Handlungsweise der Angeklagten in der Weise geschildert, wie sie beide Mädchen selbst zugeben. Eine Anzahl Zeugen geben der Helm das beste Leumundszeugnis, die Barthe dagegen wird als verlogen, unsauber, faul und hinterlistig bezeichnet. Im Bett der B. fand man über 50 Bände Schundliteratur. Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Oppe ist die Barthe geistig minderwertig, aber nicht unzurechnungsfähig. In einer längeren Ausführung hält Staatsanwalt Dr. Mey die Anklage aufrecht, während die Verteidiger auf Totschlag plädieren. Auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen werden die Angeklagten wegen versuchten und vollendeten Mordes verurteilt: die Helm zum Tode, die Barthe zu 8 Jahren Gefängnis. Die Geschworenen beschließen einstimmig, für die Helm ein Gnadengesuch einzureichen.“

Die Verbrechen à deux ou trois etc. sind bekanntlich sehr häufig, vielleicht sogar die häufigsten, wenn man die indirekten suggestiven Einwirkungen mitrechnet. Beim Kindesmord ist dies dagegen relativ selten der Fall, am häufigsten vielleicht noch bei unehelich Geschwängerten, wenn, wie nicht selten, der Verführer als der geistige Urheber oder gar Mittäter auftritt, seltener schon die Eltern oder Geschwister. Im obigen Falle ist offenbar die geistige Urheberin und zugleich als Mithelferin eine Freundin gewesen, was recht selten sein dürfte und hier noch dazu eine jüngere. Die Mutter des Kindes war gut beleumundet und weinte während der Gerichtsverhandlung in einem fort. Sie war auf der Dresdener Vogelwiese von einem Sergeanten verführt worden — diese traurige Schattenseite solcher großen Volksfeste kann nicht genug gebrandmarkt werden, wobei sicherlich der Alkohol eine große Rolle spielt — der sich, wie so oft gerade bei Soldaten, den Alimentern zu entziehen wußte. Das Mutter gewordene Mädchen zahlte pünktlich das Ziehgeld für das Kind, doch ward es ihr offenbar schwer. Da nahte sich die jüngere Bekannte und suggerierte ihr den Mord des Kindes. Sie war durch Schundromane auf so verbre-

cherische Gedanken gekommen, wahrscheinlich auch bz. der Tötungsart. Hier haben wir also den Ursprung des Kindesmords: die Schundromane Selten, wie hier, wird er zugegeben und gewiß ist er oft genug direkt oder indirekt an Verbrechen tätig. Die Mutter muß aber doch ethisch minderwertig gewesen sein, da die langen herzlosen Beratungen mit der Freundin und die scheußliche, wohl einzig dastehende Tötungsart des Kindes sie kaum anders denken lassen. Die Jüngere ward als geistig minderwertig von den Gerichtsärzten betrachtet und ihr Verhalten bei Gericht weist wohl genug darauf hin. Die beiden Täterinnen geben alle Details der Tat vor dem Gericht genau an; von Reue wird nichts erwähnt, doch scheint die Mutter solche bei der Hauptverhandlung bekundet zu haben, da sie weint, während die andere gleichgültig blieb.

Besprechungen.

1.

Handbuch der ärztlichen Sachverständigentätigkeit. Achter Band. Forensische Psychiatrie. Erster Band. Wien, Leipzig, Braumüller, 1908. 708 S. 27 Mk.

Das vorliegende Werk verspricht nicht nur ein Standard work zu werden, sondern auch das umfangreichste in seiner Art. Der hier vorliegende 1. Band enthält nur den allgemeinen Teil und verdient durchaus höchstes Lob. Ein genaues Register, sowie Berücksichtigung des österreichischen und deutschen Gesetzbuches vervollständigen das Ganze. Fritsch behandelt ausführlich die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, sowie das Wahrnehmungsproblem und die Psychologie der Aussage, endlich den Geisteskranken als Zeugen. Sölder gibt allgemeines aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht, Berze untersucht das Verbrechen und Vergehen von und an Geisteskranken, wie auch die Anklagen von seiten Geisteskranker. Moeli stellt vorzüglich und eingehend die Tätigkeit des Sachverständigen bei Feststellung des Geisteszustandes im Zivilverfahren dar, Wien das österreichische Irrenrecht, Tilkowsky die Unterbringung der Geisteskranken und ihre Entlassung, sowie die Reformbewegung zum Irrenwesen in Österreich. Endlich beschließen die Arbeiten von Placzek (Irrenstatistik und Irrenfürsorge) und von Fritsch (Simulation und Dissimulation; das Berufsgeheimnis und Stellung und Aufgaben des Arztes vor Gericht) würdig das Ganze.

Dr. P. Näcke.

2.

Mönkemüller: Korrekptionsanstalt und Landarmenhaus. Leipzig, Barth, 1908. 240 S. 5,60 Mk.

In erschöpfender, gedankenreicher Weise bespricht Verf. die Insassinnen beider Anstalten, die bisher nur wenig Bearbeitung fanden. Er macht statistische, kriminalanthropologische, psychiatrische Angaben und nicht zuletzt vortreffliche Reformvorschläge. Er betont den engen Zusammenhang von Verbrechen und Prostitution, ohne aber, wie die Italiener, eine Aequivalenz darin zu finden, auch ohne eigentliche Verbrechergesichter bei ersteren zu sehen etc. Der mächtige Einfluß des Alkohols und des endogenen Moments wird des näheren beschrieben, letzteres vielleicht etwas zu sehr betont. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Ausgezeichnete soziale Beschreibungen werden gegeben. Fast alle seine Korrigendinnen (der Anstalt Himmelstür, Hannover) waren psychisch krank oder minderwertig, zum großen Teile galt das auch vom Armenhause. Mit Recht verwirft Verf. den Namen der „Moral insanity“.

Auffallend ist es, daß er nur sehr selten eine ungünstige Wirkung der Disziplinarstrafen auf die Psyche sah.

Dr. P. Näcke.

3.

Pilcz: Spezielle gerichtliche Psychiatrie für Juristen und Mediziner. Deuticke, Wien 1908, 216 S.

Klare und kurze Darlegung der einzelnen Irrsinnformen etc., namentlich für Juristen, wobei hauptsächlich die Symptomatologie betont wird. Verf. vertritt ganz die Ansichten Prof. von Wagners und ist so ein bedingter Anhänger Lombrosos; er spricht von „moralisch Schwachsinnigen, geborenen Verbrechern“, über Tätowierungen etc., Sachen, die eben sehr diskutabel sind. Auch sonst wären manche Fragezeichen am Platze. Es stimmt z. B. nicht, daß bei einem und demselben Epileptiker die Verbrechen stets dieselben sind, ebenso wenig wie immer bei den Gewohnheitsverbrechern. Abstinenzdelirien bei Alkoholikern werden von den meisten verneint; es ist mehr als zweifelhaft, ob das Gros der Dirnen aus angeborener Tendenz Dirnen geworden sind, ebenso, ob die meisten der jugendlichen Verbrecher aus moralisch Schwachsinnigen bestehen; auch die sog. körperlichen Symptome der letzteren sind noch sehr diskutabel etc.

Dr. P. Näcke.

4.

Ribot: Die Psychologie der Aufmerksamkeit. Deutsch nach der 9. Aufl. von Dr. Dietze. Leipzig, Maerker, 1908, 154 S.

Endlich ist dies hochbedeutsame Buch übersetzt worden. Verf. unterscheidet die „natürliche“ von der fast allein studierten „künstlichen“ Aufmerksamkeit, die erst aus jener entsprang. Beide sind Adaptionsphänomene, gründen sich auf Gemütszustände und sind stets an Bewegungsvorgänge gebunden. Verf. studiert dann weiter die Aufmerksamkeit als „Hypertrophie“ in den Zwangsideen und der Ekstase und als „Atrophie“ bei den Idioten. Die Übersetzung liest sich sehr gut.

Dr. P. Näcke.

5.

Vaschide et Meunier. La pathologie de l'attention. Paris, Blond, 1908. 115 S. 1,50 Fr.

Verf. bringen zunächst die Hauptresultate der experimentellen Psychologie bez. die Aufmerksamkeit und zwar bis zur letzten Zeit. Sie unterscheiden nicht 2 Aufmerksamkeiten (die willkürliche und natürliche) wie Ribot, sondern sehr verschiedene, von denen Hypo-, Hyper- und Paraprosexie Hauptformen sind. Ferner ist nach ihnen die Aufmerksamkeit keine künstliches Phänomen, sondern ein durchaus natürliches, welches bei Geisteskranken, Idioten etc., anders sich dokumentiert als bei den Normalen.

Dr. P. Näcke.

6.

Viollet: Le Spiritisme dans ses Rapports avec la folie. Paris, Blond, 1908, 120 S. 1,50 Fr.

Ein sehr interessantes Buch, für Psychologen und Physiater namentlich. Verf. legt erst die Praktiken des Spiritismus dar, ihre Lehre und beschreibt dann die „spiritistischen Geisteskranken“, d. h. solche, die bei angeborener Anlage,

durch den Spiritismus geisteskrank werden, oder aber, ohne damit in Berührung zu kommen, doch ihre Krankheit mit Zügen des Spiritismus versehen. Er zeigt ferner, wie viel Psychopathen und Geisteskranke unter den Spiritisten und -Medien sind, glaubt aber, daß noch kein sicherer Beweis gegen die Möglichkeit des Spiritismus bestände (? Ref.). Ref. bemerkt noch, daß die meisten Medien als bewußte oder unbewußte Betrüger entlarvt sind, die übrigen aber bisher der Entlarvung sich zu entziehen wußten.

Dr. P. Näcke.

7.

Vaschide: Les hallucination télépathiques. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. kritisiert sehr scharf die englischen Anhänger dieser Lehre. Er selbst hat eine große Reihe ausgezeichneter Beobachtungen gemacht, die zwar beweisen, daß telepathische Halluzinationen — meist ein Unglück oder den nahen Tod einer geliebten Person betreffend — vorkommen und zwar unter ganz speziellen Zuständen, die stark gefühlsbetont sind, daß aber nur ca. 20/100 davon wirklich eintrafen und auch hier sich ein Zufall erweisen ließ.

Dr. P. Näcke.

8.

Laures: Les Synesthésies. Paris, Blond, 1908. 97 S. 1,50 Fr.

Verf. untersucht eingehend die interessante Erscheinung der sog. Synästhesie, d. h. das Übertrahen einer Sinnesempfindung in die andere. Er gibt zunächst eine kurze Geschichte, die bis in das 18. Jahrhundert führt und teilt die Syn. in einfache, ohne Gefühlsbetonung, wahrsch. physiologisch durch Irradiation des Reizes bedingt und in die mehr ideal bleibenden, also nicht nach außen prozidierten und gefühlsbetonten, die auf psychologischem Wege durch Assoziationen zustande kommen. Er gibt viele interessante Beispiele, besonders bet. der sog. audition coloriée.

Dr. P. Näcke.

9.

A. Marie: L'audition morbide. Paris, Blond, 1908. 146 S. 1,50 Fr.

Verf. behandelt zunächst die „Hypoakusie“ d. h. alle mehr peripher bedingten Gehörstörungen bei Normalen und Geisteskranken etc., wobei die Physiologie des Gehörs eingehend betrachtet wird. Dann die „Hyperakusie“ und speziell die sog. „audition coloriée“ d. h. also die Verbindung einer Farbenempfindung mit Tönen, Worten etc. Er schöpft aus einer reichen Erfahrung und das Werk ist speziell für den Psychologen und Psychiater wertvoll.

Dr. P. Näcke.

10.

Gowers: Das Grenzgebiet der Epilepsie. Deutsch übersetzt von Schweizer.

Deuticke, Leipzig und Wien, 1909. 116 S. 3 M.

Vorzügliche, durch Krankengeschichten reich illustrierte Darstellung jenes wichtigen Grenzgebietes, wobei die Ohnmachten, der Schwindel, die Vagus-Anfälle, die Migräne und einige Schlafsymptome (besonders das nächtliche Aufschrecken und der Somnambulismus) behandelt werden. Die so wichtige Differentialdiagnose gegen Epilepsie ist sehr eingehend, wie auch die Therapie. Namentlich das letzte Kapitel über die Schlafstörungen hat ein gewisses forenses Interesse.

Dr. P. Näcke.

11.

Martius: Pathogenese innerer Krankheiten. IV. Heft. Das pathogenetische Vererbungsproblem. Leipzig, Deuticke, 1908. 142 S., 3 M.

Wer einen Einblick in die ungeheuer schwierigen Gebiete der Vererbung gewinnen will, der lese ja jene vortreffliche Darstellung des Verfassers, der überzeugter Anhänger Darwins und Weismanns ist und in der genealogischen Methode der Ahnentafel das beste Mittel zum Forschen sieht. Er hebt bei allen Krankheiten mehr oder weniger die nötige Anlage hervor, die als solche materiell durch gewisse Chromosome übertragen wird. Auch Juristen werden den klaren Erörterungen des Verfassers gut folgen können.

Dr. P. Näcke.

12.

Rüdin: Über die klinischen Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. Habilitationsschrift 1909. München.

Verf. hat insofern eine wichtige Lücke unsers Wissens ausgefüllt, als er die Psychosen von zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten untersucht. Das Milieu ist z. T. ein anderes, als bei den andern Kranken und besonders die Seelenzustände sind stark verändert. Die erbliche Belastung war eine sehr große und die Betreffenden haben fast alle leichtere oder schwerere Stigmen. Charakteristisch ist für sie besonders der Unschuldswahn und dann der Begnadigungs- und Entlassungswahn. Die Motive sind meist normal psychologische. Meist treten noch Sinnestäuschungen und Wahnideen wunscherfüllenden Charakters auf und gewöhnlich haben sich „die physiologische Sehnsucht und lange innig gehegte Wünsche und Hoffnungen zur wahnhaften Überzeugung und zur „Einbildung“ umgestaltet.“ Die Patienten begehren nie in die Strafanstalt zurückzukehren, wie andere Verbrecher. Sie altern häufig früh. Am häufigsten fand sich Dementia praecox vor, dann die Epilepsie, psychogene Psychosen (ungewöhnliche Bilder, Hysterie und Psychose auf dem Boden epileptoider Erkrankung), Querulantenwahn, Verrücktheit und praeseniler Begehungswahn. Nie kam das manisch-depressive Irresein vor. Verf. bringt eine Reihe ausführlicher Krankengeschichten und kommentiert sie in interessanter Weise. Vielleicht betont er etwas zu stark die Freudschen Theorien und bez. der einzelnen Diagnosen läßt sich vielleicht auch hier oder da rechten.

Dr. P. Näcke.

13.

Heller: Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Halle, Marhold 1909. 42 S. 0,75 M.

Im 1. medizinischen Teile behandelt Verf. kurz die neueren Schwachsinnforschungen. Die thyreogene Therapie des endemischen Kretinismus ist wohl nicht so sicher und glänzend, wie Verf. meint. Im 2. therapeutischen Teile empfiehlt Verf. neben den Hilfsschulen für Schwachsinnige noch heilpädagogische Anstalten, ferner das Familiengruppensystem (im Gegensatz zur Einzelerziehung), die Anstaltsvormundschaft, die Patronagegesellschaft und ein Jugendfürsorgegesetz. Das Ganze liest sich hübsch.

Dr. P. Näcke.

14.

Moebius: Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. 9. vermehrte Aufl. Marhold, Halle, 1908, 170 S. 1,60 S.

Abdruck der schon vor einigen Jahren erschienenen Schrift, vermehrt durch mehrere sehr interessante Anhänge und zustimmende und ablehnende Kritiken. Sicher ist M. vielfach falsch verstanden worden. Er war daran aber selbst schuld. Schon der Titel des Buches ist falsch. Schwachsinn ist und bleibt, auch im populären Sinne, etwas Pathologisches, also ist: „physiologischer Schwachsinn“ eine *contradictio in adjecto*! Verf. meint aber nur, daß die geistigen Anlagen des Weibes im Durchschnitt geringer sind, als die des Mannes und darin kann man ihm Recht geben. Er hält aber eine „wesentliche“ Erhöhung derselben im Laufe der Entwicklung für fast unmöglich, Ref. dagegen nicht, ebenso wenig wie er M. darin beistimmen kann, daß *cet. par.* ein „natürliches“ d. h. ungebildetes Weib ihre Pflicht als Gattin und Mutter besser erfüllen wird, als eine gebildetes. Die Erfahrung scheint dem Ref. Recht zu geben. Auch sonst wäre vieles Einzelne im Buche zu monieren, trotzdem ist es ein sehr interessantes und nützlich Werk.

Dr. P. Näcke.

15.

Moebius: Geschlecht und Unbescheidenheit. 3. Aufl. Marhold, Halle, 1907, 30 S. 1 M.

Verf. zerpflückt gerechter Weise Weiningers Buch: Geschlecht und Charakter, und zeigt, daß es nicht bloß viel direkten Unsinn enthalte, sondern auch nur eine „Karikatur“ seiner, d. h. der M.schen Anschauungen über den physiologischen Schwachsinn des Weibes sei. Was Verf. hierbezüglich noch vorbringt, ist interessant. Er sagt, daß seine Schrift nicht eigentlich viel Neues sage, er habe nur zum 1. Male alles zusammengefaßt. Er meint, daß Talente der Mädchen sekundäre männliche Geschlechtsmerkmale seien (? Ref.), daß die *libido* bei den Geschlechtern gleich stark sei (? Ref.), hält das Dirnentum mit dem Verbrechen der Männer für identisch (? Ref.) und stellt noch andre anfechtbare Behauptungen auf.

Dr. P. Näcke.

16.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen. Halle, Marhold. Ohne Jahreszahl. 2 M.

Merkwürdig ist es, daß Moebius sein letztes Werkchen, das schon im Titel seinen Geist verrät, anonym erscheinen ließ und ohne Jahreszahl. Es ist sehr elegant ausgestattet, offenbar nur für Damen bestimmt, und enthält für jeden Jahrestag einen weiberfreundlichen oder -feindlichen Ausspruch aus alter und neuer Zeit. Es stellt quasi eine Ergänzung zu seiner Schrift über den physiologischen Schwachsinn des Weibes dar und die ungünstigen Urteile über die Frauen prävalieren natürlich. Daß Nietzsche sehr stark vertreten ist und durchaus Böses über die Frauen sagt, ist nicht verwunderlich, ebenso wenig bei Schopenhauer. Gemäßigter drückt sich v. Hartmann aus. Schön sind die Aussprüche der *Carmen Sylva*. Man wird überall einen Kern der Wahrheit finden, wohl nie aber die ganze Wahrheit.

Dr. P. Näcke.

17.

Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Von Prof. Dr. A. Niceforo, Privatdozent an der Universität Neapel und an der Neuen Universität Brüssel. Eingeleitet und erweitert von Dr. H. Lindenau, Regierungsrat. Mit 300 Illustrationen nach Originalphotographien. Verlegt bei Dr. P. Langenscheidt, Groß-Lichterfelde-Ost (ohne Jahreszahl — 1909 — gr. 8^o, XLVIII und 472 S.).

So angenehm es auch ist, die immer reger werdende literarische Tätigkeit auf dem Gebiet der Kriminalistik beobachten zu können, gibt es doch literarische Erscheinungen, die nur in sehr bedingter Form als eine Bereicherung der Fachliteratur willkommen geheißen werden können. Zu diesen zählt das vorliegende Werk. Insoferne es nämlich die kriminalistische Photographie zum Gegenstand der Erörterung macht, kann man Niceforo das Zeugnis, daß er die vielfache Bedeutung der Photographie für die Zwecke der Feststellung des Sachverhalts strafbarer Handlungen richtig erfaßt hat, ebensowenig versagen, wie anerkannt werden muß, das Lindenau, der Veranstalter der deutschen Ausgabe dieses Werkes, die reichliche Kasuistik noch um manchen interessanten Beitrag vermehrt hat, so daß wir es gewiß mit einer hochinteressanten kasuistischen Arbeit zu tun haben.

Allein die Kasuistik nimmt einen viel zu breiten Raum ein und drängt so die systematische Methode fast gänzlich in den Hintergrund, was vielleicht ein Vorteil dieses Werkes ist. Denn das System läßt viel zu wünschen übrig. Zunächst ruft das Werk den Eindruck hervor, als ob Kriminalpolizei und kriminalistische Photographie so ziemlich identische Begriffe wären, da von fast gar nichts anderem als Photographie in dem Buche die Rede ist. Fürs zweite werden Photographie und Polizei auch in solchen Fällen miteinander in unmittelbare Berührung gebracht, in denen die Photographie ein Hilfsmittel nicht etwa des Kriminalpolizisten oder Untersuchungsrichters, sondern nur des Sachverständigen zu sein hat, wenn die Sachverhaltsermittlung nicht verpfuscht werden soll. Ferner tritt — und dies gilt gerade von den gewiß meisterhaften Illustrationen — das Werk mitunter aus dem Rahmen jener Reserve, die durch die Natur des Themas, das ja nicht nur Kriminalbeamte, sondern auch Verbrecher interessiert, geboten ist. Und so sei einerseits das Werk als eine Darstellung der kriminalistischen Photographie bezeichnet, andererseits aber nicht verschwiegen, daß es seinem viel-sagenden Titel nur innerhalb sehr engezogener Grenzen gerecht geworden ist.

E. Lohsing.

18.

Fructuoso Carpena: Antropologia criminal. Prologo de Rafael Salillas. Sevilla, Madrid bei Fé. 1909. 522 S., zahlreiche Abbildungen.

Der Autor, seines Zeichens Advokat, hat es in dem vorliegenden Buche unternommen, in halb literarischer Manier und bei populärer Darstellungsart die Lehren der Kriminalanthropologie einem Laienpublikum, ganz besonders aber dem Kreise der Juristen von Fach, auf die er keineswegs gut zu sprechen ist, „assimilierbar“ und „verdaulich“ zu machen. Die Vorrede Salillas wie die Einleitung des Autors, die nebenbei durch ihre Invek-

tiven gegen den guten Willen und die Intelligenz des zu erwartenden Leserkreises eigentümlich anmuten, scheinen den Schluß zu gestatten, daß dies ein ebenso schwieriges wie notwendiges Unternehmen sei. Sicherlich eine dankenswerte Bemühung, wenn die Rechtsprechung in Spanien tatsächlich von den heute gesicherten Ergebnissen der Kriminalanthropologie noch so wenig beeinflußt ist, wie man aus diesem Begleitschreiben vermuten muß. Das Buch selbst enthält neben 50 Eigenbeobachtungen des Verfassers in 16 Kapiteln die Grundlehren der Kriminalanthropologie.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschriftenschau.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1909. Nr. 4.

Klix: Darmruptur nach Schlag gegen das Abdomen.

Eine im 4.—5. Monate schwangere jugendliche Dienstmagd erhielt beim Heuaufladen durch Stiel oder die Zinke einer Heugabel einen Schlag auf den Unterleib. Es trat bald Erbrechen, 2 Tage später Abortus, 3 Tage nach der Verletzung der Tod der Betreffenden ein. Die Obduktion ergab den Befund einer frischen Perforationsperitonitis, entstanden auf Basis einer 2,5 cm langen, 1 cm breiten Ruptur des Dünndarmes in der Nähe des Blinddarmes. Äußerlich keine nachweisbare Verletzung. Die Gravidität dürfte durch die Beengung des Raumes in der Bauchhöhle disponierend für die Entstehung der Ruptur mitgewirkt haben.

Liedig: Unfall und Gelenkrheumatismus.

Unmittelbar im Anschlusse an ein heftiges, den linken Unterschenkel betreffendes Trauma entwickelte sich bei einem bis dahin gesunden Manne zunächst im linken Kniegelenke, dann im rechten Knie und in den Handgelenken ein Gelenkrheumatismus, an dem sich im weiteren Verlaufe eine Endocarditis anschloß. Der Zusammenhang zwischen Unfall und Rheumatismus wird bejaht, worauf Gewährung einer Rente erfolgte. Später trat auch in bezug auf die Herzerkrankung fast vollständige Wiederherstellung ein.

Herford: Sektionsbefund bei einem Paratyphusfall.

H. Pfeiffer, Graz.

Annales d'Hygiène Publique. 1909. Tome XI. Février.

Ginestous: La cécité dans la loi du 14 Juillet 1905.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

J. S. Haldane: Hygiène du travail sous terre et sous l'eau.

M. Belletrud: Expertise tardive d'un cas de mort survenu quelques jours après une blessure de l'oeil.

M. Didier: L'épuration des eaux d'égout.

Péhu: Le premier congrès des mutualités maternelles.

Schoofs: Congrès international de l'alimentation tenu à Gand.

H. Pfeiffer, Graz.

H. Dubieg: Sur une épidémie de fièvre typhoïde ayant le lait pour origine.

Perreau: L'Anesthésie générale et la responsabilité médico-chirurgicale, à propos d'un livre récent.

Die auf den Ausführungen von S. Baudaline fußenden Überlegungen kommen zu dem Resultat, daß der Arzt für Zwischenfälle bei der Narkose in keiner anderen Weise zur Verantwortung gezogen werden dürfe, als nach den allgemeinen für seine berufliche Haftpflicht geltenden Regeln. Wenn der Arzt in solchen Fällen alle Vorsichtsmaßregeln bei der Narkose getroffen hat, so können ihm auch unvorhergesehene natürliche Folgen nicht angerechnet werden.

Funck-Brentano: Respiration pulmonaire intra-utérine.

Die Arbeit enthält die Mitteilung über einen Fall von sichergestellter intrauteriner Luftatmung bei einem Kinde, welches eine Stunde nach seinem Tode perforiert und extrahiert wurde. Schwimmfähigkeit der linken Lunge, untersinken der rechten und des Magens-Darmkanales. Das Radiogramm läßt den Luftgehalt der linken Lunge an einer partiellen Aufhellung des Lungenschattens erkennen.

G. Brouardel: De l'état antérieur des blessés, accidentés du travail.

Ch. Lesieur et L. Baur: Données épidémiologiques actuelles sur la contagiosité de la scarlatine.

R. Benon et P. Froissart: Vagabondage et simulation.

Bericht über einen schwachsinnigen Vagabunden, der Zeit seines Lebens teils in Asylen, teils vagabundierend in Freiheit lebte. Sobald ihm dieses Leben nicht mehr zusagte simuliert er eine Geistesstörung und erreicht dadurch wieder eine Aufnahme und Unterkunft in Krankenanstalten. Diese Vagabondage hänge ebenso wie die Simulation mit seinem Schwachsinn zusammen. Dieser Mann sei, wie übrigens auch andere Menschen dieser Klasse, weniger antisozial als parasozial. Es wäre notwendig, daß man solche Existenzen zeitlebens unter Vormundschaft stelle und sie überwache.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 3.

Marx: Über Haftfähigkeit.

Verfasser steht naturgemäß auf dem Standpunkte, daß eine gründliche Beseitigung aller der Strafvollstreckungsmethode anhaftenden Mängel nur von einem besonderen Strafvollzugsgesetze zu erwarten sei. So lange aber ein solches Gesetz noch fehlt, muß man sich damit begnügen, auf eine mögliche Fassung der §§ 471, 472 und 473 des neuen Entwurfes der Strafprozeßordnung hinzuwirken. Diese neuen Entwürfe gleichen fast vollkommen den §§ 487, 493 und 488 der gegenwärtig gültigen Strafprozeßordnung. Mit besonderem Nachdrucke müssen von ärztlicher Seite besonders medizinische Ausschließungsgründe für die Verhängung der Untersuchungshaft gefordert werden, für welche Fälle als brauchbares Modell der § 906 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließungsgründe der Schuldhaft empfohlen werden könne. Weder jetzt noch im Entwurfe bestehen Bestimmungen darüber, wie sich Strafanstaltsärzte über die Haft-

fähigkeit eines schon Inhaftierten zu äußern haben. Man hat sich bisher mit den Bestimmungen des § 487 geholfen. Im übrigen wünsche man ja in der Regel keine Unterbrechung der Strafhaft für schwer erkrankte Gefangene, sondern meist nur die Verbringung in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt. Was wird mit der entsprechenden des § 471 auskommen können. Ferner hält Marx eine Ausdehnung der Schutzbestimmung des § 471 auf Schwangere für unbedingt geboten. Hinsichtlich der Strafvollzugsfähigkeit Geisteskranker, könnte man dem § 472 einen Zusatz geben des Sinnes, daß trotz Unterbrechung des Strafvollzuges eine in einer Irrenanstalt zugebrachte Zeit gleichwohl ganz oder teilweise auf die Strafdauer anzurechnen sei, wenn das Vollstreckungsgericht dies nach Anhörung von ärztlichen Sachverständigen beschließt. Verfasser würde eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes nach Anhörung von Sachverständigen auch für alle jene Fälle wünschen, in denen der Arzt einen Verurteilten vor oder während des Strafvollzuges für geisteskrank und strafvollzugsunfähig erklärt und eine Übereinstimmung zwischen dem Gutachter und der Aufschiebung oder Unterbrechung der Haft opponierenden Staatsanwaltschaft nicht zu erzielen ist.

Birnbaum: Simulation und vorübergehende Krankheitszustände auf degenerativem Boden.

Der Verfasser bringt die Ergebnisse seiner Arbeit in folgende Sätze:

1. Manches in der äußeren Haltung, welche die Degenerativen in jenen vorübergehenden Krankheitszuständen der Haft darbieten, hat gewisse Ähnlichkeit mit dem Gebaren bei Simulanten. Diese äußerliche Ähnlichkeit ist dadurch bedingt, daß beide Vorgänge durch die gleichen Situationseinwirkungen herbeigeführt und beeinflußt sind, und daß beide durch psychische Faktoren vermittelt sind. — Ihrem Wesen nach sind sie aber völlig verschieden. Bei der Simulation handelt es sich um einen Vorgang, der dauernd bewußten Willensimpulsen unterworfen bleibt, bei den episodischen degenerativen Zuständen um einen automatisch verlaufenden Prozeß, bei dem daher die äußere Haltung nicht mehr lediglich von solchen bewußten Willensvorgängen abhängig ist.

2. Das häufige Vorkommen derartiger degenerativer Krankheitszustände in der Haft muß in der Annahme von Simulation besonders vorsichtig machen. Auffallende und in bezug auf die Frage der Simulation zweifelhafte Erscheinungen werden um so eher und sicherer als krankhaft erkannt werden, je größer die Kenntnis und Erfahrung auf diesem Gebiet ist. Jedenfalls kann Simulation niemals als erwiesen angesehen werden, wenn das Bestehen dieser degenerativen Haftzustände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

3. Bei dieser Entscheidung kann das meiste, was gewöhnlich zum Beweise der Simulation herangezogen wird, nicht verwertet werden, weil es sich in ähnlicher Weise auch bei den degenerativen Krankheitsbildern vorfindet.

4. Und endlich noch etwas Allgemeines: Die Fragestellung bei der Beobachtung auf den Geisteszustand darf nicht lauten: „Geisteskrankheit oder Simulation?“ sondern „Geisteskrankheit oder nicht?“, denn Simulation

und Geisteskrankheit schließen sich nicht aus. Simulation (im oben definierten Sinne) bei auffallender äußerer Haltung anzunehmen, ist man erst berechtigt, wenn nachweislich keine Geisteskrankheit besteht. Ist aber umgekehrt die Krankheit sichergestellt, so ändert daran der gleichzeitige Nachweis irgendwie gearteter Simulation nichts.

Köhler: Zur Unfallkasuistik.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 4.

Puppe: Der Einfluß der Gewöhnung auf Erwerbsfähigkeit Unfallverletzter.

Bockendahl: Das Invalidenversicherungsgesetz und die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden.

Schellmann: Angeborene Mißbildungen und das Invalidenversicherungsgesetz.

Meisner: Erysipel und Eisenbahn.

H. Pfeiffer, Graz.

Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. 1909. Nr. 5.

Kirchner: Die Tuberkulose in der Schule, ihre Verhütung und Bekämpfung.

Schwechten: Bemerkungen zur Frage der hygienisch besten Polsterbezüge in Eisenbahnwagen.

Herzog: Verkennung der Schwangerschaft und der Geburt bei einer Zweitgebärenden.

Der Verfasser berichtet über einen außerordentlich interessanten Fall von Verkennung der Schwangerschaft und Geburt durch eine zweiteschwängerte 34 Jahre alte vollsinnige Ehefrau, sowie durch ihre Umgebung. Es handelt sich dabei um eine lebhaft, leichterregbare, der Autosuggestion leicht zugängliche Person, welche den Geschlechtsverkehr, da er ihr Schmerzen verursachte, längere Zeit hindurch ausgesetzt hatte und so an die Möglichkeit einer Schwängerung nicht dachte. Als unterstützendes Moment für die Verkennung der Schwangerschaft kommt die Leibesfülle der Betroffenen sowie der Umstand hinzu, daß die Menstruationen bei ihr schon seit Jahren ganz unregelmäßig auftraten. Die Wehenschmerzen wurden für Bauchgrimmen gehalten und auf eine Erkältung zurückgeführt. Über die wahre Ursache wurde sowohl die Frau als auch der Mann erst aufgeklärt, als das 8 Pfund schwere Kind in sitzender Stellung durch eine Sturzgeburt entbunden wurde. Die sitzende Stellung der Frau und die Länge der Nabelschnur verhinderten eine vorzeitige Plazentalösung sowie ein Abreißen der Nabelschnur. Das Kind, welches bei der Geburt zur Erde fiel, entwickelte sich in der folgenden Zeit gut. Die Mutter trug durch den raschen Verlauf der Austreibung einen Dammriß davon.

von Fewson: Ursächlicher Zusammenhang zwischen Trauma und Geschwulst.

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. H. 1.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt (Fortsetzung).

Fontane: Gutachten über den Geisteszustand des G. Neurasthenische Psychose mit Erregungszuständen, Beeinträchtigungsideen und halluzinatorischer Verwirrtheit.

Zu kurzem Referate ungeeignet.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung (Fortsetzung).

Paul Kayser: Über Vergiftung durch chloresaures Kalium vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Leitsätze.

1. Das Kali chloricum ist ein Blutgift. Es macht durch Umwandlung des Oxyhämoglobin in Methämoglobin die innere Respiration unmöglich.

2. Neben dieser spezifischen Wirkung auf das Blut, auf welche die Symptome sich sämtlich zurückführen lassen, spielt die Reizwirkung auf den Darm und die Schädigung der Herztätigkeit eine untergeordnete Rolle.

3. Eine Dosis maxima und eine Dosis letalis festzusetzen, ist für die Praxis nicht von Wert, da die Intensität der Wirkung von Vorbedingungen im Organismus abhängt, die in verschiedenen pathologischen Zuständen voneinander abweichen und auch unter physiologischen Verhältnissen schwanken.

4. Die beobachteten Vergiftungen sind überwiegend medizinale und zufällige; absichtliche Vergiftungen mit Kali chloricum sind selten.

5. Die Hauptsymptome sind: Veränderung der Blutbeschaffenheit, Ikterus, Cyanose, Milz- und Leberschwellung, Oligurie mit Ausscheidung von Methämoglobinzyklindern, Urämie.

6. Die klinische Diagnose kann bei von Anbeginn beobachteten Fällen stets gestellt werden. Entscheidend in der Differentialdiagnose gegenüber septischen Fällen von Diphtherie und Scharlach ist Nachweis des Methämoglobin.

7. Die Vergiftung verläuft meist tödlich; die Prognose ist in allen Fällen dubia, ad malum vergens.

8. Eine spezifische Behandlung der Kali chloricum-Vergiftungen gibt es nicht; die Bluttransfusion ist zu verwerfen.

9. Der gerichtsärztliche Nachweis der Kali chloricum-Vergiftung ist nicht lediglich aus dem anatomischen und chemischen Befund an der Leiche, sondern in allen Fällen unter Berücksichtigung der am Lebenden etwa beobachteten Erscheinungen und aller äußeren Umstände des Einzelfalles zu führen.

10. Die Sektion muß so frühzeitig als möglich gemacht werden, da das Methämoglobin sich in der Leiche zurückbildet.

11. Die wichtigsten Ergebnisse der Sektion sind schokoladenbraune Verfärbung und Methämoglobingehalt des Blutes, Anhäufung von Trümmern

roter Blutkörperchen in Milz, Leber und Knochenmark, sowie in den Kanälen der Niere.

12. Die gerichtsärztliche Differentialdiagnose gegen die Arsenwasserstoffvergiftung und ähnliche Vergiftungen ist bei frischen Fällen möglich.

13. Die größte Schwierigkeit macht dem Gerichtsarzt die Entscheidung der Frage nach der Todesursache, wenn bei nachgewiesener Kali chloricum-Vergiftung eine konkurrierende Infektionskrankheit bestanden hat; die Entscheidung ist mit größter Vorsicht und Zurückhaltung zu treffen:

14. Das Kali chloricum muß dem Handverkauf entzogen werden.

15. In richtiger Verwendung ist das Kali chloricum ein wertvoller Bestandteil des Arzneischatzes, auf den zu verzichten für den mit der Art und den Vorbedingungen seiner Giftwirkung vertrauten Arzt kein Anlaß vorliegt.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter (Fortsetzung).

H. Pfeiffer, Graz.

Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1909. Heft II. März und April.

Mann: Über die chronische Arsenikvergiftung vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. (Fortsetzung folgt.)

Raecke: Gehorsamsverweigerung und Geisteskrankheit. (Forts. folgt.)

Zorn: Über schwäbische Kost.

Wolter-Pecksen: Über den Tod durch Ertrinken vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Leitsätze:

1. Eine diagnostische Bedeutung kommt keinem der von den älteren Autoren hervorgehobenen äußeren anatomischen Befunden an Leichen Ertrunkener zu. Dieselben verdanken ihre Entstehung nur den physikalischen Eigenschaften des Wassers. — Von gewisser Bedeutung ist mitunter der Befund von Fremdkörpern, die unzweifelhaft in der Ertränkungsflüssigkeit vorhanden sind, in dem Griff der festgeschlossenen Hände, z. B. Schilf usw.

2. Die meisten inneren Befunde lassen nur stattgehabte Erstickung erkennen und bieten daher nichts für den Ertrinkungstod Charakteristisches.

3. Die Diagnose des Ertrinkungstodes gründet sich auf den Befund von Ertränkungsflüssigkeit in den inneren Organen und den Beweis, daß dieselbe noch während des Lebens dahin gelangte.

4. Dieser Beweis wird geführt, d. h. für die gerichtsärztliche Praxis einwandfrei verwertbare Kriterien für den Ertrinkungstod werden erbracht:

a) Im Verdauungstraktus, durch den Nachweis der Ertränkungsflüssigkeit im oberen Dünndarm, (es dürfte auch hier nach Planktonorganismen zu suchen sein).

b) In den Lungen, durch den Nachweis der gleichmäßigen (postmortal nicht erreichbaren) Verteilung der suspendierten Bestandteile. Phytoplanktonorganismen über das gesamte Lungengewebe (gegebenenfalls spricht das „Emphysema aquosum“ für den Ertrinkungstod).

3. Im Kreislauf durch den Nachweis der Verdünnung des arteriellen Blutes infolge Übertritts der Ertränkungsflüssigkeit. Dieser Nachweis wird geführt durch die Gefrierpunktsbestimmung des Blutes im linken Herzen, durch Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit und durch die Ertränkungs-hämolyse. Heranzuziehen sind zur Untersuchung außer dem Blute, Lungensaft und Pleuratranssudat.

5. Als bestes und in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle positive Resultate lieferndes Kriterium des Ertrinkungstodes erscheint der Nachweis der aspirierten Ertränkungsflüssigkeit mittelst der Planktonmethode.

G. Neumann: Der plötzliche Tod im kindlichen Lebensalter.

Die ausführliche und unter sorgfältiger Benützung der einschlägigen Literatur ausgeführte Arbeit enthält eine erschöpfende Darstellung des im Titel umgrenzten Wissensgebietes.

Fischer: Die Halsverletzungen mit besonderer Berücksichtigung der Speiseröhre und der Luftröhre in gerichtsärztlicher Beziehung.

H. Pfeiffer, Graz.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL - ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1909.

Inhalt des vierunddreissigsten Bandes

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 27. Juli 1909.

Original-Arbeiten.	Seite
I. Eine „Heilige“. Von Dr. Method Dolenc. (Mit 1 Abbildung)	1
II. Fälle von Sadismus. Von Staatsanwalt Schildermair	12
III. Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen. Drei Straffälle mitgeteilt von Dr. R. Ehmer, Staatsanwalt	16
IV. Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend. Von Dr. Ernst Schultze	32
V. Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe. Von Dr. med. Heinrich Gräf	45
VI. Befangenheit als Verdachtsgrund. Von Privatdozent Dr. jur. et phil. Hans Reichel	123
VII. Ein Gedicht in Rotwelsch von Hoffmann v. Fallersleben (Leipzig 1843). Mitgeteilt von Dr. Jos. B. Holzinger	128
VIII. Beiträge zum Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren. Von Prof. Dr. Rosenblatt	130
Kleinere Mitteilung. Von Dr. H. Groß: Das Verfolgen von Fußspuren	180
Zeitschriftenschau.	.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 16. September 1909.

IX. Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. Von Dr. Ernst Stark	196
X. Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtlichen Standpunkte. Von Hans Groß	238
XI. Krankheit oder Laster? Von Dr. Fleischer	242
XII. Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff. Von Dr. Hans Schöfer	251
XIII. Beiträge zum Kapitel über sexuelle Verirrungen. Von Staatsanwalt Dr. R. Ehmer	261
XIV. Orientalische Strafrechtsstudien. Von Dr. Ladislaus v. Thót	271

	Seite
XV. Zur Verteidigung der Graphologie. Von Frau Magdalena Thumm-Kintzel	307
XVI. Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen. Von A. Delhougne. (Mit 4 Abbildungen)	311
XVII. Zur forensischen Würdigung der Bißverletzungen. Von Gerichtsarzt Dr. Marx und Medizinalrat Dr. Pfleger. (Mit 4 Abbildungen)	332
Kleinere Mitteilungen.	
Von Prof. Dr. P. Näcke:	
1. Seltsamer Selbstmordversuch	339
2. Resultate der Besserungsanstalten	339
3. Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase	340
4. Trinken von Blut zum Wahrsagen	341
5. Über Echopathie	342
6. Konjekturaethnologie, — anthropologie, überhaupt Konjekturalwissenschaft	343
7. Heilung der Warzen durch Suggestion	344
8. Echte und falsche Epilepsie	344
9. Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale	345
10. Über die „Hörigkeit“	345
11. Schwängerung in erotischer Ekstase	347
12. Beiträge zum „Zungenkusse“	347
13. Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung	348
14. Der Afterkuß	348
15. Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse	349
16. Penis-Fraktur als Racheakt	350
17. Die Entwicklungsfähigkeit der Neger	351
18. Die Art der Fürsorgezöglinge	355
19. Neueres über Linkshändigkeit	356
20. Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität	357
21. Vom Alptrücken	358
22. Das angeblich Ähnlich-Werden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehenden	358
23. Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische	359
24. Onanie aus Aberglauben	360
25. Instinkt, Verstand und Nachahmung	360
26. Die Prostituierte im Irrenhaus	361
27. Platonische Prostituierte oder die „demi-vierges in praxi“	362
28. Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge	362
29. Die gemüthliche Abstumpfung der Geisteskranken	364
30. Weiteres zur Graphologie	364
31. Einige Bemerkungen zum Aufsatz M. Thumm-Kintzel: „Zur Verteidigung der Graphologie“ auf Seite 307	366
32. Bedeutende Gedächtnisleistungen	368
Bücherbesprechungen.	
Von Prof. Dr. P. Näcke:	
1. Otto Groß: Über psychopatische Minderwertigkeiten	370
2. Stokis: Recherches sur le Diagnostic Médico-Légal de la mort par submersion	370

Inhaltsverzeichnis.

V

	Seite
3. R. Sauer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten	370
4. Aronsohn: I. Oswald Aloing. Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern“	371
5. Wilhelm: Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter, de lege lata und de lege ferenda	371
6. Buschan: Menschenkunde	371
7. Havelock Elost: Mann und Weib	372
8. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten	372
9. W. Camerer: Philosophie und Naturwissenschaft	373
10. Odebrecht: Kleines philosophisches Wörterbuch	373
11. Becher: Der Darwinismus und die soziale Ethik	373
12. Joos: De „kuische Priesterschaar“ in de negentiende eeuw	373
13. Platen: Het „Hofschandaal“ te Berlijn	373
14. Freimark: Okkultismus und Sexualität	374
15. Stockis: 1. Quelques recherches de police scientifique, 2. La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales	374
16. Abels: Alte und moderne Einbrecher	375
17. Hans Fuchs: Eros zwischen euch und uns	375
18. Darwin: seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert	375
19. Abels: Hoteldiebe. Feuilleton der Münchener Neuesten Nachrichten vom 8. Mai 1909	376
20. Eltinger: Das Verbrecherproblem etc.	376
Von A. Abels:	
21. Dr. H. Brunswig: Explosivstoffe	376
22. Dr. E. Kedesdy: Die Sprengstoffe	377

I.

Eine „Heilige“.

Von

Dr. Method Dolenc, Graz.

(Mit 1 Abbildung).

In Länderstrichen mit ausgesprochen frommer, glaubensstarker Bevölkerung, die fernab von der geräuschvollen Welt ihr Dasein fristet, wird die Volksseele von Zeit zu Zeit für den Glauben an die Möglichkeit eines unmittelbaren Verkehrs zwischen einem schlichten Erdenwesen und dem Himmel besonders empfänglich. Äußere Erscheinungen sind es, die den Wahn an einen solchen Verkehr bei einem engen Kreise von Menschen auslösen; dringt aber einmal die Kunde hievon in die weite Welt, dann steigert sich der Wahn, je weitere Kreise ihm verfallen, an Umfang und Stärke ins Unermeßliche, ein Ziehen, Wandern, Pilgern zum „Gottbegnadeten“ hebt an, und — alsbald wird der Gottbegnadete zum — „Heiligen“!

Im Herbst 1908 verbreitete sich in Innerkrain und den anstoßenden Gebieten rasch die Neuigkeit, eine „Heilige“ sei im Lande erstanden. Nicht zum ersten Male seit den letzten 2 Jahrzehnten. Eine „Heilige“, genannt die „verzückte Lentschka“, wurde vor mehr als 20 Jahren in der Reifnitzer Gegend (Unterkrain) von ihren Zeitgenossen bewundert und verehrt; doch ist mir ihr endliches Schicksal heute nicht mehr erinnerlich. Ein anderer Fall war ein alter, würdiger Geistlicher; er lebte als Exposit von der Welt abgeschieden auf einem steilen Berge Unterkraains mit einer prächtigen Aussicht und stand Jahre hindurch im Rufe eines „Heiligen“. In meiner Studentenzeit, die ich in Unterkrain verbrachte, traf ich wiederholt Leute, die aus Kroatien kommend Kranke zu dem alten Geistlichen führten oder wenigstens zu dem Behufe zu ihm zogen, um sich von ihm verschiedene Gebrauchsgegenstände, wie Brot, Papier (besonders grünes für Augenranke) weihen zu lassen. Die geweihten Sachen wurden dann eiligst nach Hause getragen und von den Kranken verwendet. Viele sollen davon genesen sein . . . Anfangs der 90er Jahre starb er, ohne daß das Andenken an seine Taten ein nachhaltiges geblieben wäre.

Archiv für Kriminalanthropologie. 84. Bd.

1

Diesmal handelt es sich wiederum um eine „Heilige“. Das Pilgern zu ihr begann Anfangs Oktober 1908; Fremde aus Krain, Görz und andern angrenzenden Gebieten strömten in hellen Scharen herbei, so daß sich der Angelegenheit alsbald die Tagespresse von Laibach bemächtigte und die Behörden zur Steuer des vermeintlichen Unfugs anrief!

Die Sache spielte sich in einer hügeligen, waldreichen, spärlich besiedelten Gegend ab, in einem Weiler zwischen Loitsch (4. Eisenbahnstation von Laibach gegen Adelsberg zu) und der weltbekannten Quecksilberbergstadt Idria. Die dortige Bevölkerung, der Nationalität nach slovenisch, ist ungemein religiös, wie in Innerkrain überhaupt. Auf Sittlichkeit wird sehr viel gehalten und kaum irgendwo sind uneheliche Kinder eine solche Seltenheit wie hier. Ich entsinne mich aus meiner Jugendzeit, was für ein unliebsames Aufsehen entstand, als eine Keuschlerstochter in meinem Heimatsorte — einem Dorfe an der Grenze zwischen Innerkrain und Görz — eines unehelichen Kindes genesen war. Man hielt es für eine Schmach des ganzen Dorfes, das trotz seiner Einwohnerzahl von über 500 Personen seit Jahrzehnten so etwas nicht erlebt hat. Allerdings gibt es auch Innerkrainerinnen genug, die zu Falle kommen, wenn sie in die Fremde gegangen und auf der Suche nach dem Brot im großstädtischen Getriebe untergetaucht sind. Allein nach der Rückkehr ins Heimatsdorf wird ein Mädchen das Mutter geworden, stets mit scheelen Augen betrachtet. Die Abneigung gegen die Gefallenen überträgt sich, ganz im Gegensatze zu den Verhältnissen in anderen Ländern, z. B. Kärnten, Salzburg, selbst auf ihre Kinder. Ja, vielfach wird diesen schon bei der Taufe — wohl über Einflußnahme der Geistlichkeit — ein Stigma fürs Leben aufgedrückt. Man gibt ihnen den Namen jenes Heiligen, der gerade auf den Geburts- oder Taufstag fällt, mag er noch so unvolkstümlich und exotisch klingen!

Ich glaube, vorstehende Schilderung dieser Verhältnisse dürfte nicht unangebracht sein; etwas Einschlägiges finden wir nämlich bei unserer vermeintlichen Vermittlerin zwischen dem Himmels- und Erdenreiche. Sie wurde als uneheliches Kind ihrer damals im 33. Jahre stehenden Mutter Anna I. am 13. Oktober 1867 geboren. Man könnte wetten, daß sie am Tage der heiligen Theresia — 15. Oktober — getauft wurde; dies ist nämlich ihr Taufname. Ihre Mutter steht im 74. Lebensjahre, Theresia selbst im 41., also unzweifelhaft nicht mehr weit entfernt vom Klimakterium.

Ob der Vater der Theresia I. je krank war, ob in seiner Familie irgendwelche Geisteskrankheiten aufgetreten sind, ist nicht feststellbar. Ihre Mutter hat jeden Kontakt mit dem Vater des Kindes verloren;

sie weiß nicht einmal, ob er noch am Leben ist. Von den Verwandten der Mutter war niemand krank, sie sind alle von hohem Wuchse und kräftiger Konstitution. Als Kind hatte Theresia große Entbehrungen zu erleiden; ihre Mutter mußte als Tagelöhnerin für sich, fürs Kind und für ihren längst verstorbenen Vater aufkommen. Die Schule besuchte Theresia nur ganz kurze Zeit, erlernte aber bei ihrer guten Begabung und ihrem großen Fleiße dennoch lesen und schreiben. Gesund war sie immer. Die Zeit des Eintritts der menses ist nicht feststellbar, sie kommen noch immer, stets regelmäßig und stark. Bis zum 19. Jahre diente sie als Magd. Da traf sie ein Unglück; sie kegelte sich den rechten Ellbogen aus und brach sich die linke Hand hinter der Faust. Nach ihrer Genesung mußte sie sich als Näherin durchbringen. Sie arbeitete meist in häuslicher Zurückgezogenheit und war immer recht brav. Seither besserten sich auch ihre Vermögensverhältnisse. Doch blieb sie stets weltlichen Dingen abgekehrt, arbeitete fleißig und lebte gottesfürchtig. Ihre Frömmigkeit war eine so tiefe, daß sie jeden Tag bei jeder Witterung in das nächste, $\frac{3}{4}$ Stunden entfernte Dorf zur Frühmesse ging. Irgendwelche sexuelle Regungen wurden bei ihr nie bemerkt. Sie war auch Mitglied der Mariengesellschaft.

So verlief Theresiens Leben bis zum 16. August 1908. An diesem Tage gegen Mittag fiel sie ihrer von der Feldarbeit nach Hause kommenden Mutter stürmisch um den Hals und rief aus: „Mutter haben sie schon von einer Verzückten gehört? Sie haben eine im Hause!“ (Der obenerwähnte Fall von der „verzückten Lentschka“ war seinerzeit weit und breit bekannt.) Am nächstfolgenden Tage traf die Mutter, von der Arbeit zurückgekehrt, ihre Tochter auf dem Boden knieend in verzückter Stellung. Sie versuchte sie aufzurütteln; es war nicht möglich, — sie war wie starr. Die Mutter rief sie beim Namen, holte Nachbarsleute herbei; doch blieben alle Versuche, sie zu sich zu bringen, erfolglos. Erst nach einer ziemlichen Weile erwachte sie und sagte zur Mutter: „Mutter, glauben sie jetzt daran, wo es ihnen Gott offenbart hat?“ — Die erste Zeit darauf kamen solche Verzückungen einmal, später zwei-, dreimal wöchentlich, allmählich wiederholten sie sich täglich. Seit Dezember 1908 kehrten sie täglich 3 mal wieder: zur Zeit des Läutens um 7 Uhr früh, zu Mittag und wenn die Ave-Maria-Glocke erklang. Vom 15. August 1908 weiter war sie, die überaus fromme, gottesfürchtige Person, überhaupt in keiner Kirche mehr. Sie selbst hat dies dahin aufgeklärt, daß sie es nicht mehr nötig habe, zur Messe zu gehen, seit sie von Jesus, den sie immer liebte, die Wohltat erhalten, daß sie verzückt werde.

1*

Denn während der Verzückung nehme sie im Himmel an der heiligen Messe teil, Jesus selbst spende ihr die heilige Kommunion.

Der Verzückungszustand hielt bis zu 1½ Stunden an. Nachher war sie frisch, nähte oder strickte Strümpfe. Sie sprach stets vernünftig, empfand keine Schmerzen, hatte zwar weniger Appetit, war aber im allgemeinen lustiger denn je. Die Verzückungen wurden alsbald bei den Dorfbewohnern bekannt, denn Theresia selbst beauftragte ihre Mutter, die Sache weiter zu erzählen. In der Tat kamen bald Nachbarn, dann auch ganz fremde Leute in hellen Scharen, seit etwa Dezember 1908 manchmal an Hundert täglich, um die Verzückten zu sehen. Die Dorfbewohner waren auch nicht wenig stolz, daß sie eine „Heilige“ im Dorfe beherbergten. . . . Nach jeder Verzückung erzählte Theresia mit Predigerstimme den andächtig lauschenden Leuten, sie sei im Himmel gewesen, habe Gott, Mutter Gottes, Engel, Heilige und verstorbene Bekannte gesehen, gesprochen. Die Menge starrt sie an, betet, Weiber weinen. . . . Ehe die Leute das Haus der „Heiligen“ verlassen, legen sie ihren Obolus zu Füßen der Verzückten, Mehl oder Eßwaren, Geld: wie Zeitungen berichteten, wurden ihr selbst Dukaten geschenkt. —

Am 11. Dezember 1908 schritt nun die Gendarmerie ein und erstattete wegen aller dieser Vorkommnisse eine Anzeige gegen Theresia und ihre Mutter; die beiden seien Schwindlerinnen, die die Verzückungszustände der Theresia arrangieren, um von den gläubigen Leuten Nutzen zu ziehen. Die Sache sei auch von sanitätspolizeilichem Standpunkte bedenklich, weil sich in der Stube der Theresia Leute aus den verschiedensten Orten ansammeln, und dort trotz der schlechten Luft bis zu 2 Stunden ruhig ausharren; die Gefahr der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten werde hierdurch geradezu heraufbeschworen.

So kam die Sache in die Hände der Behörden. Die Bezirkshauptmannschaft trat die Anzeige an das Bezirksgericht Loitsch ab. Dieses pflog zunächst Erhebungen in der Richtung des Betrugs (U 308/8). Man lud die Verzückten vor. Das Zustellorgan berichtete, Theresia I. könne bei der grimmigen Kälte den Weg nach Loitsch nicht machen; denn wenn sie im Freien ihren „Zustand“ bekäme, könnte sie erfrieren. Nun entschloß sich das Gericht, die Verzückten unter Zuziehung eines Gerichtsarztes kommissionell zu untersuchen. Für das Erscheinen der Kommission an Ort und Stelle wurde die Zeit so gewählt, daß man die Verzückten in ihrem Zustande in Augenschein nehmen konnte.

In der Keusche der Theresia I. waren an 50 Leute versammelt. Alle lobten ihren bisherigen Lebenswandel und gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß man es mit einem Wunder Gottes zu tun habe.

Die Mittagsstunde nahte. Theresia I. geriet in Verzückerung (11, 55' Vm.). Das diesfällige gerichtliche Augenscheinsprotokoll lautet: „Theresia I. sitzt vollkommen unbeweglich auf der Bank am Ofen, angelehnt an eine eigens zu diesem Zwecke hergerichtete Diele; unter den Füßen hat sie einen Schemel. Die Hände hält sie im Schoße gefaltet, als ob sie beten würde. Den Kopf hält sie gegen rechts nach oben hin geneigt, die Augen sind dem Himmel zugekehrt, wohin sie unverrückt starrt, der Mund geschlossen. Die einzigen Lebenszeichen sind: Hie und da ein fast unmerkliches Zucken mit den Wimpern, kräftiges Schlucken, ganz ruhiges Atmen und ziemlich schnelles Pulsieren der Adern (104mal in der Minute). Wird die Augenschleimhaut berührt, zuckt die Verzückte anfangs mit den Augen gar nicht, gegen Schluß dieses Zustandes drückt sie die Augenlider zu, doch nicht so viel, daß das ganze Auge verdeckt würde. Bläst man ihr kräftig ins Gesicht, oder packt man sie bei den Haaren, zuckt sie ein wenig mit den Augenwimpern. Will man den Kopf aus seiner Lage nach links drehen, so sträubt sie sich mit allen Muskeln dagegen; nur unter Anwendung von ziemlicher Kraft glückt der Versuch, gleich darauf fällt der Kopf in die frühere Lage. Auf Lichteinfall reagieren die Pupillen regelrecht. Als ihr die Augen zu einem solchen Versuche zugedeckt werden, drückt sie sie zu. Die Augen tränen in einem fort, insbesondere gegen Ende der Verzückerung; in diesem Stadium hat sie auch selbst öfters die Augen schnell halb geschlossen. Das gleiche tritt ein, wenn ihr die Mutter die schweißbedeckte Nase von Zeit zu Zeit mit einem Tuche abtrocknet. Weder Mund noch Unterkiefer lassen sich öffnen, so krampfhaft hält sie sie geschlossen. Anfangs der Untersuchung war die Muskulatur der Hand völlig leblos, gegen Ende blieb die Hand in der Lage, wie man sie gestellt hatte. Die krampfhaft zusammengedrückten Füße konnte man nicht auseinandertun. Auf einen leichten Nadelstich in die Hand zuckt sie fast unmerklich mit dem Daumen und atmete etwas tiefer auf. Beim Nadelstich in die Lippe hat sie nur einige Male kräftig geschluckt. Der Gesichtsausdruck ist mehr stumpf. Ruft man sie an, bekommt man den Eindruck, daß sie vollkommen gut hört; denn sie rührt die Augenlider und Lippen und macht ungefähr eine Gebärde, als ob sie sagen wollte: „Laßt mich in Frieden!“ — Gegen Ende der Verzückerung dreht sie den Kopf selbst auf die linke Seite dem Fenster zu, schließt halb die Augen, öffnet sie wiederum, beginnt sich ein wenig mit den Händen zu bewegen. Auf einmal atmet sie tief auf, blickt verwundert um sich herum, benimmt sich überhaupt wie ein Mensch, der eben aus dem Schlafe erwacht. Zunächst schweigt sie

noch und tut, als ob sie schläfrig wäre, dann, erst nach einer geraumen Weile, gibt sie auf die gestellten Fragen eine Antwort.“ —

Diese Verzückung hielt von 11,55' Vm. bis 1,15' Nm. an. Nachstehend das Bild der Verzückten; es wurde nicht bei der kommissionellen Amtshandlung aufgenommen, sondern einige Tage darauf von einem Amateurphotographen. Er nahm sich damals eine Begleiterschaft von



Theresia J. in Verzückung.

20 handfesten Burschen mit, um vor eventuellen Angriffen der Ortsinsassen geschützt zu sein. Denn diese behüteten sie treu, auf daß ihr Fremde kein Leid antäten oder gar sie nicht irgendwohin fortbrächten.

Aus der Reihe der in das Augenscheinsprotokoll aufgenommenen Fragen des Sachverständigen an die „Heilige“ sowie ihre Antworten mögen einige besonders markante hier Platz finden, um zu zeigen, in welcher Richtung sich ihre Phantasie besonders rege betätigt. Im Protokolle wurde besonders vermerkt, daß Theresia J. alle Antworten mit hoch erhobener Stimme und mit dem Pathos eines Predigers gab.

Frage: Was haben Sie gesehen?

Antwort: Den Himmel habe ich gesehen.

F.: Haben Sie Gott gesehen? wie ist er?

A.: Gott ist unermesslich schön.

F.: Was haben Sie aber noch im Himmel gesehen?

A.: Was soll ich weiter gesehen haben? Es ist genug daran!

F.: Was taten Sie im Himmel?

A.: Auf dem Schoße Gottes lehnte ich und schlief.

F.: Haben Sie Träume gehabt?

A.: Warum Träume? Ich empfand ein süßes Gefühl, weil ich bei Gott war, und darum war ich ruhig, weil ich bei ihm war.

F.: Haben Sie die Mutter Gottes gesehen?

A.: Auch die Mutter Gottes habe ich früher öfters gesehen, heute habe ich aber nur auf seinem Schoße geschlafen.

F.: Wie schaut der Himmel aus?

A.: Ungeheuer schön ist der Himmel. Mein Geist sah ihn. Ihnen kann ich es nicht wiedergeben, da es nicht einmal der heilige Paulus zu tun vermochte. Wem nicht gegeben zu sehen, der kann es auch nicht vollkommen ermessen. Heute war ich nur auf dem Schoße Gottes, bis mich der Geist Gottes zurückgerufen hat. Jetzt bin ich auch mit dem Geiste hier, wo ich früher bloß mit dem Körper war.

F.: Taten Ihnen nicht die Augen weh? Hörten Sie, als man Sie anrief?

A.: Warum sollten mir die Augen weh getan haben? Es ist genug Kraft in ihnen. Ich hörte Sie, als Sie mich gerufen haben, aber es stand nicht in meiner Kraft, Ihnen Antwort zu geben.

F.: Haben Sie Nadelstiche empfunden?

A.: Ich habe nirgends einen Schmerz verspürt!

F.: Spüren Sie irgend welche Übelkeiten?

A.: Übelkeiten spüre ich keine, ich bin ganz wohl. Hier muß ich sitzen, damit mir Geist und Kraft wiederkehren, und dann werde ich auch bei vollen Kräften sein. —

Der Sächverständige stellte noch einige andere Fragen; Theresia wurde verwirrt und lehnte weitere Fragenbeantwortungen ab, es sei genug an den bisherigen. Nun — verfiel Theresia neuerdings in Verzückung. (Die Ausfragung dauerte von 1,¹⁵ bis 1,³⁰ Nm.) An den Mienen der Umstehenden war helle Freude zu lesen. Sie liehen ihrer Überzeugung unverhohlenen Ausdruck: „Gott selbst wollte der Gerichtskommission ein Wunder zeigen, daher berief er ihren Geist neuerlich zu sich!“ Die Weiber brachen in Tränen der Rührung aus. Man drängte sich hart an die Verzückte heran, gleichsam entschlossen, sie zu schützen, sollte ihr die Gerichtskommission etwas antun wollen!

Die zweite — außergewöhnliche — Verzückung dauerte nur eine halbe Stunde. Als Theresia wieder erwachte, hielt sich die Gerichtskommission absichtlich im Hintergrunde der Stube auf, um einstweilen von ihr nicht gesehen zu werden.

Nun stellten andere Anwesende verschiedene Fragen an sie. Sie gewann vollständig ihre Fassung und erzählte ihnen mit Gebärden eines Predigers von ihren Wahrnehmungen im Himmel: Jesus und Maria haben sie zu sich gerufen, zwischen diesen beiden sei sie gewesen. Oh! welch' ein Glück! Sie habe einen weißen Schleier gehabt, ein weißes Kleid als Braut Jesu Christi, wie schon oftmals! An seiner Brust habe sie gelehnt, er habe ihr einen Ring an den Finger gesteckt . . . Sie habe auch den heiligen Geist gesehen . . .

Der Himmel sei unendlich schön, mit schönen, kostbaren, blumendurchwirkten Webereien bedeckt, alles strahle von himmlischem Glanze. Weiße Englein mit goldenen Kränzen, goldenen Kronen und kostbaren Mäntelchen gebe es da . . . Die größte Pracht sei aber Jesus und Gott, der Vater selbst. Sie habe in seinem Schoße schon oft geruht. Man halte ihn für einen Greis; allein er ist nicht alt, ein schöner, majestätischer, nicht zu alter Herr sei er und unendlich freundlich . . . Übrigens habe sie auch Bekannte gesehen. Die . . . (folgt der Name eines jüngst verstorbenen Mädchens) habe sie in weißem Kleide mit aufgelöstem Haare angetroffen. Ob auch ungetaufte Kinder im Himmel weilen? Jawohl! Da sei ein Bübchen daher gelaufen gekommen und habe ihr gesagt, sie solle den Eltern ansprechen, daß es ihm gut gehe. Da sie das Bübchen nicht gekannt hätte, nannte es sich selbst beim Namen: es sei das . . . sche Kind, das vor der Taufe gestorben sei . . . Nur seien solche Kinder mehr dunkel gefärbt und haben weniger himmlischen Glanz, als die getauften. Wer sie durch den Himmel führt? Ihr Onkel, der im Alter von 2 Jahren gestorben, nunmehr aber ein großer Mann geworden sei . . .

So ging es auf die Befragungen ihres Umstandes weiter; häufig flocht sie mitten in die Antwort bekannte Predigerausrufe ein, z. B.: „Vertrauet auf Gott! Alles werdet ihr erreichen, wenn ihr auf Gott vertraut! Es wird euer Nutzen sein, wenn ihr betet!“ u. dgl. m.

Daraufhin ließ sich die Gerichtskommission der Verzückten wiederum blicken und stellte neuerlich einige Fragen an sie. Einige wenige davon mögen hier noch Platz finden.

F.: Sind Sie nicht hungrig, da Sie lange über Mittag nichts zu sich nehmen?

A.: Der Körper ist immer hungrig, der Geist aber nicht. (Sie lachte dabei.)

F.: Ist es Ihnen nicht unangenehm, wenn so viele Leute um Sie herumstehen?

A.: Es ist mir nicht zuwider. Ich rief sie nicht; wenn sie aber kommen, so ist das wohl der Wille Gottes!

F.: Wie fühlen Sie sich vor der Verzückung? Spüren Sie irgendwie, daß dieser Zustand herankommt?

A.: Freilich spüre ich's, bevor es kommt. Inwendig spüre ich, daß mich etwas im Geiste ruft . . . Dann mag ich nichts mehr um weltliche Dinge, überhaupt um niemanden um mich wissen! Kommt der Ruf, so ist es mir, als ob ich einschlafen müßte. Der Geist geht hoch hinauf, die Kraft schwindet. Ich sehe, wenn mir jemand die

Augen berührt, doch beachte ich es nicht, weil mein Geist durch die körperlichen Augen den Himmel schaut.

F.: Werden Sie einst in den Himmel kommen?

A.: Das hat mir niemand gesagt. Warum? Ich weiß es schon jetzt, daß es sein wird, weil schon jetzt mein Geist hinaufgeht.

F.: Wie ist Ihr Befinden im allgemeinen?

A.: Mein Körper befindet sich wohler, ist widerstandsfähiger, ich verspüre ein Gefühl der Freude am ganzen Körper.

F.: Wie sind Sie bei Appetit?

A.: Appetit habe ich, doch brauche ich wenig. Ich habe keine Zeit hier zu leben.

F.: Sind Sie froh, wenn Ihnen jemand etwas bringt?

A.: Wer wäre nicht froh!

F.: Wie ist Ihre Natur überhaupt?

A.: Ich bin nicht zornig, ich will es auch nicht sein. Seit dem Großfrauentag (15. August) bin ich noch nicht aus dieser Stube gegangen, doch vermisse ich die Luft nicht. Wenn alle Leute hinaus gehen, ist Luft genug, noch zu viel. —

Zum Schlusse brachte der Sachverständige mit Absicht einige Fragen vor, um sie bezüglich ihrer Reizbarkeit auf die Probe zu stellen. Sie antwortete mit großer Zungenfertigkeit und blieb keine Antwort schuldig. —

Die eigentliche Untersuchung der Verzückten in somatischer Beziehung fiel ziemlich dürftig aus; einesteils versicherten alle, die Theresia genau kannten, sie sei körperlich stets gesund gewesen, andernteils empfahl es sich, von einer eingehenden körperlichen Untersuchung Abstand zu nehmen, um nicht bei den anwesenden Verehrern der Verzückten Erbitterung zu erwecken. Aus dem Befunde wäre hervorzuheben: Theresia I. ist von mittelgroßer Statur, schlecht genährt, von gesunder Gesichtsfarbe; sie weist weder auf dem Schädel, noch sonstwo sichtbare Merkmale überstandener Krankheiten oder erlittener Verletzungen auf. Die Schilddrüsen sind vergrößert, an Halse ist das Pulsieren der Adern sichtbar. Die Venen sind sehr elastisch.

Über das Verhalten der Verzückten in geistiger Beziehung wurde durch Befragen von Personen, die seit ihren Verzückungszuständen wiederholt mit ihr in Berührung gekommen waren, noch folgendes erhoben: Sobald die Verzückung aufhört, gibt sich Theresia vollkommen vernünftig und ist stets bereit, auf jede gestellte Frage zu antworten. Sie kommt dem einfachen Volke gegenüber — und in der Regel kommt nur solches zu ihr — nie in Verlegenheit. Öfters hat es sich

ereignet, daß sie jemand befragt hat, ob sie seinen Verwandten im Himmel gesehen hätte. Häufig lautete die Antwort, „bisher noch nicht!“ Doch schon am nächsten Tage sagte sie, sie habe ihn gesehen, und trug den Umstehenden auf, dem Fragesteller, wenn er nicht anwesend war, dies zur Kenntnis zu bringen. —

Der Sachverständige gab auf Grund des gesamten Untersuchungsmaterials sein Gutachten dahin ab, es handle sich um eine Hysterische. Ihr Werdegang — Unfall in der Jugend, Berufswandel, eintöniges, von der Welt abgeschlossenes Leben, ziemlich schlechte Vermögensverhältnisse, den Lebensgenüssen abgekehrtes Naturell — drängte sie zur Vertiefung ihres religiösen Sinnes. Ihre gute Begabung und lebhaftes Phantasie malten ihr die Freuden des Himmels aus, ein immer heftigeres Verlangen, die Freuden des Himmels schon auf Erden zu genießen, stellte sich ein, zeitigte auf dem Wege der Autosuggestion hysterische Ekstasen, die sich schließlich zu visionär-ekstatischen Verzückungen steigerten. In der Folge kehren diese durch die täglichen kirchlichen Gebräuche — Frühmesse, Mittags- und Abendläuten — ausgelöst, regelmäßig wieder. Der Inhalt ihrer Halluzinationen ist demnach vornehmlich religiösen Charakters; doch klingt auch noch ein anderes Gefühlsmoment leise mit, jenes der — selbstverständlich ungewollten — Geschlechtslust. Die Verzückte verkehrt immer mit Gott-Vater, der, obwohl ein älterer, doch immer noch ein schöner Mann ist, sie schläft in seinem Schoße, sie ist die wirkliche Braut Christi, erhält von ihm ein Brautkleid, einen Brautring, sie begegnet im Himmel meist Personen männlichen Geschlechtes. Es scheint, als ob sich ihre Natur durch die leise ans Sinnliche anklingenden Halluzinationen für die Jungfrauenschaft entschädigen wollte . . .

Alles in allem: Die gerichtliche Kommission gewann die Überzeugung, daß die Verzückte eine kranke, hysterische Person, und keine Schwindlerin sei, sowie, daß weder sie, noch ihre Mutter ihre zahlreichen Besucher zur Darbringung von Geschenken veranlassen. Das gerichtliche Verfahren war somit erschöpft, die Anklagebehörde legte die Anzeige zurück, das Strafverfahren wurde eingestellt. —

Nunmehr trat die Aufgabe an die Verwaltungsbehörde heran, dem weiteren Zuzuge der Bevölkerung zur „Heiligen“, als die sie insbesondere im heimatlichen Dorfe galt, Einhalt zu gebieten. Die Bezirkshauptmannschaft entledigte sich dieser Aufgabe mit großem Geschick. Über ihre Veranlassung wurde anfangs Februar l. J. öffentlich verlautbart, Theresia sei geisteskrank, ihre Verzückungen seien lediglich Folgen der Krankheit. Das gleiche tat die Geistlichkeit der nahen Pfarreien von der Kanzel herab. Das Gemeindeamt

brachte schließlich eine Tafel an der Kutsche der Theresia I. an, die weitere Besuche der Genannten untersagte. Seit die wahre Ursache und Natur der Verzückungszustände bekannt geworden, fanden sich übrigens auch schon Besucher ein, die die Verzückte zum Besten hielten. Man fragte sie z. B., ob sie im Himmel jemand gesehen hat, obwohl dieser jemand noch nicht gestorben ist, oder überhaupt nie gelebt hat. Die Verzückte ging auf die Beantwortung der Frage abnungslos ein und kam natürlich in keine geringe Verlegenheit, als man mit der Wahrheit über die gestellte Falle herausrückte. So kam es, daß mit der Zeit die Besuche im großen Stile der Verzückten selbst nicht mehr erwünscht waren, obwohl sie selbstverständlich noch immer von ihrer göttlichen Mission überzeugt ist. Der allgemeine Glaube an ihre „Heiligkeit“ ward aber durch das geschickte Eingreifen der Behörden vernichtet, nur hie und da erscheint noch ein verspäteter Besuch bei ihr, einige junge Personen weiblichen Geschlechtes vermögen an die Krankheit der Verzückten noch immer nicht zu glauben. —

Der Fall schien mir der Veröffentlichung wert. Einmal, weil er zeigt, wie kritiklos die gläubige Volksseele Ereignissen gegenübersteht, die mit überirdischen Dingen in Zusammenhang gebracht werden. Wenn auch vorliegend kein vorsätzliches Ausbeuten des gläubigen Volkes in Erscheinung trat, so liegt es doch auf der Hand, wie leicht dies unter Umständen der Fall sein kann.

Sodann entbehrt der Fall auch nicht eines gewissen Interesses wegen der Stellungnahme der Behörden zur Verzückten. Der Gefahr einer Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten, die sich dadurch anließ, daß so viele Leute aus den verschiedensten Gegenden, in einer ungelüfteten Stube zusammengepfercht, in engste Berührung kamen, mußte gesteuert werden. Auch war die Besorgnis, es könnte ein religiöser Wahnsinn epidemisch ausbrechen, nicht von der Hand zu weisen. Die Wahl der Mittel, um einen weiteren Zuzug zur Verzückten im großen Stile hintanzuhalten, war sehr angemessen. Ein sofortiges, energisch betriebenes Eingreifen, etwa eine Fortschaffung oder Internierung der Verzückten in einer Heilanstalt, hätte höchstwahrscheinlich, wenn zu nichts ärgerem, so doch zu Ausschreitungen der „gläubigen Gemeinde der Verzückten“ geführt, die von gar bedauerlichen Folgen für die Opfer begleitet sein könnte.

II.

Fälle von Sadismus.

Von
Staatsanwalt **Schiedermair** in Nürnberg.

Von Sadismus spricht die Kriminal-Psychologie nicht nur dann, wenn beim Geschlechtsakt in begleitenden grausamen, beleidigenden oder gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird, sondern auch dann, wenn solche Akte überhaupt die Stelle einer eigentlichen geschlechtlichen Handlung vertreten; unter letzterem Gesichtspunkte werden insbesondere auch die „Mädchenstecher“ den Sadisten zugerechnet. Es mag ein wissenschaftliches Interesse bieten, eine aktenmäßige Darstellung einiger in den letzten Jahren in Nürnberg vorgekommenen Fälle der zweiten Art zu erhalten. Es ist zwar in keinem der Fälle, von denen sicherlich stets eine Anzahl auf dieselbe Person zurückzuführen ist, möglich gewesen, den Täter mit der Sicherheit zu ermitteln, daß auch seine Persönlichkeit für die Untersuchung des Sadismus verwertet werden könnte, aber es kann von Wert sein, wenigstens nach der objektiven Seite erhebliches Tatsachenmaterial zu erhalten.

Die Fälle gliedern sich in zwei Gruppen. Die erste stammt aus dem Januar 1903, die zweite aus dem November 1905. Sie sind im einzelnen:

Erste Gruppe: 1. Am 10. Januar 1903 nachmittags 5⁴⁵ Uhr, als der dreizehnjährige Buchhalterssohn Hermann B. vor einem Laden am Hauptmarkte stand, ging langsam ein Mann an ihm vorbei, der dann im Gedränge verschwand. Er hatte unbemerkt dem B. mit einem spitzen dolchartigen Instrumente oberhalb des linken Knies am linken Oberschenkel einen Stich, 6 mm lang und 5 cm tief versetzt; weitere nachteilige Folgen ergaben sich nicht.

2. Am 13. Januar 1903 abends gegen 10 Uhr ging die achtzehnjährige ledige Arbeiterin Sophie E. über die Hallertorbrücke; es kam ihr ein Mann entgegen und fragte sie, ob er sie nach Hause begleiten dürfe. Sie wies ihn ab, er ging gleichwohl eine Strecke mit ihr; als der Mann fort war, sah sie auf ihrer rechten Seite in der Nähe der Geschlechtsteile Umbängekragen, Schürze und drei Röcke

auf eine Länge von etwa 15 cm scharf durchschnitten; eine Verletzung erlitt sie nicht.

3. Am 15. Januar 1903 vormittags 6⁴⁵ Uhr, als die Drechlersfrau Karoline R. durch die Kobergerstraße ging, kam ein Mann auf sie zu und sagte, sie solle mit ihm gehen. Als sie keine Antwort gab, sagte er: „Saumensch“, und, als sie dann schrie, machte er an ihrem Lodenkragen mit einem scharfen Gegenstand einen 3 cm langen Schnitt und entfloh.

4. Am 15. Januar 1903 mittags 12 Uhr kam in der Königsstraße auf den elfjährigen Realschüler Konrad D. ein Mann zu und fragte ihn nach der Fenitzerstraße. In demselben Augenblicke faßte er den Knaben am Rockkragen, zog ihn in die Höhe und schnitt ihm mit einem blitzenden Gegenstand Havelock und Hosenbein mit einem Schnitt entzwei. Als der Knabe schrie, gab ihm der Mann einen Stoß auf das linke Bein und lief davon. Eine körperliche Verletzung erlitt der Knabe nicht.

5. Am 16. Januar 1903, mittags 1⁴⁵ Uhr, als der achtzehnjährige Buchhändlerssohn Max P. eben den Zeitungskiosk seines Vaters betrat, bückte sich ein an der Eingangstür stehender Mann, als ob er etwas aufheben wollte; P. spürte in demselben Augenblick einen leichten Stoß an dem linken Bein oberhalb des Knies. Der Mann entschuldigte sich und ging fort. Als P., der dann in die Bude getreten war, sich setzen wollte, verspürte er ein heftiges Brennen am Bein. Die Untersuchung ergab, daß er 5 cm oberhalb der linken Kniescheibe eine 1 cm breite und ebenso tiefe, anscheinend von einem zweischneidigen dolchartigen Messer herrührende Wunde an der bezeichneten Stelle des Beines hatte. Die Wunde hatte keine weiteren nachteiligen Folgen.

6. Am 26. Januar 1903 abends 7^{3/4} Uhr kam in der Keßlerstraße ein Mann auf die ledige siebzehnjährige Arbeiterin Klara Z. zu über die Straße herübergesprungen; er fuhr ihr mit einem Gegenstand die linke Seite hinunter, lief dann davon und bestieg die Straßenbahn. Die Besichtigung der Kleider ergab, daß Schürze und Rock auf eine Länge von 30—40 cm von oben nach unten zerschlitzt waren. Eine körperliche Verletzung erfolgte nicht.

Von den Tätern wurden nachstehende, der leichteren Vergleichung wegen hier zusammengefaßte Personalbeschreibungen gegeben:

Fall 1: Etwa 1,65 m groß, etwa 30 Jahre, schwarzer Schnurrbart, schwarzer Anzug, schwarzer Überzieher.

Fall 2: Sehr groß, 28—30 Jahre alt, volles Gesicht, schwarzer, großer Schnurrbart, schwarzes gewelltes Haar nach Art der polnischen

Juden; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, schwarzer Hornzwickler, gelbe Handschuhe, gelbe Uhrkette, hochdeutsche Sprache.

Fall 3: Mittelgroß, dunkler Bart, hochdeutsche Sprache, sprach halblaut; dunkler Überzieher, dunkler steifer Hut, helle Handschuhe, Zwickler oder Brille.

Fall 4: Ziemlich groß und untersetzt, etwa 30 Jahre, schwarzer, ziemlich langer Vollbart; schwarzer, guter Überzieher, schwarzer steifer Filzhut, goldner Zwickler.

Fall 5: 1,70—1,75 m groß, 26—30 Jahre alt, bleiches Gesicht, schwarzer Schnurrbart, hochdeutsche Sprache, Frauenstimme; grauer fast neuer Havelock, schwarzer, steifer Filzhut.

Fall 6: Ziemlich groß, Schnurrbart; grauer Überzieher, schwarzer, steifer Hut, Zwickler. —

Zur Würdigung nachstehender Personalbeschreibungen ist noch nachstehende Beobachtung von Interesse. Am 12. Januar 1903 abends zwischen 7¹/₄ und 7¹/₂ Uhr bemerkte der Ausgeher Karl Sch., wie ein Mann in einer Straßenunterführung einen Vollbart anlegte. Personalbeschreibung: 1,70 m groß, untersetzt, 28—30 Jahre alt, schwarzer, starker Schnurrbart; schwarzer Überzieher, schwarzer, steifer Filzhut, dunkle, gestreifte Hose, schwarze Schnürschuhe, Zwickler mit gelbem Steg.

Zweite Gruppe: 1. In der Nacht vom 5. auf 6. November 05 gegen 11 Uhr gingen das dreizehnjährige Dienstmädchen Frieda N. und die Tochter ihrer Dienstherrschaft, die vierzehnjährige Eisendreherstochter Henriette B. von einer gesellschaftlichen Feier nach Hause. In der Pillenreutherstraße kam ihnen ein Mann nach; der Mann stieß plötzlich die B. zur Seite und ging auf die N. los. Er hat hiebei, wie sich bei Untersuchung der N., die sich noch nach Hause begeben konnte, ergab, ihr in der Höhe der siebenten linken Rippe einen 2 cm langen Stich beigebracht, der Magen und Leber verletzte und in einigen Tagen den Tod der N. herbeiführte.

2. In der gleichen Nacht, ¹/₄ Stunde später ging in der gleichen Stadtgegend die sechzehnjährige Schreinerstochter Lina S., die mit ihren Eltern eine Wirtschaft besuchte, auf einige Augenblicke vor die Türe. Da kam ein Mann an sie heran, holte zum Schlage aus, traf sie an der rechten Seite des Unterleibs und verschwand. Die S. hatte eine Stichverletzung an der rechten Hand, die sie in der Gegend des Unterleibs gehalten hatte, und am Unterleib. Die Wunden heilten regelmäßig.

3. In der gleichen Nacht, wieder ¹/₄ Stunde später ging die 47jährige Malerswitwe Madlon Sch. in derselben Stadtgegend von

einer Gesellschaft nach Hause. Ein Mann ging an ihr vorbei, sie empfand gleichzeitig einen Schlag gegen den Unterleib, der Mann lief davon. Die Nachschau ergab einen Stich im Unterleibe; er heilte ohne weitere Folgen.

4. Am 13. Nov. 1905 morgens 1⁴⁵ Uhr gingen die Arbeiterinnen Sophie H. und Marie W. in der Rothenburgerstr. nach Hause. Erstere befriedigte in einem Seitengäßchen ihr Bedürfnis; plötzlich sprang ein Mann auf sie zu und brachte ihr in der Leistengegend zwei Stiche bei; er sprang dann über die Mauer des nahegelegenen Friedhofs. Die Wunde war lebensgefährlich, heilte aber. (Die beiden beteiligten Personen sind nicht völlig glaubwürdige Persönlichkeiten.)

5. Am 20. Nov. 1905 abends 6 Uhr, als die fünfzehnjährige Arbeiterin Marie B. durch die Wölkernstraße ging, ging an ihrer rechten Seite ein Mann vorüber, der ihr an die Brust griff. Als sie die Stelle nachsah, bemerkte sie einen 10 cm langen Schnitt in der Schürze und in der Bluse; das Korsett zeigte ebenfalls eine Beschädigung; es scheint, daß der Stich an der Planschette, die er traf, aufgehalten wurde.

Personalbeschreibung: Fall 1: Schwarzes Haar, schwarzer, herabhängender, mittelstarker Schnurrbart, Vollbart.

Fall 2: Ziemlich groß, 40—50 Jahre alt, mager, schwarzer Schnurrbart, Bartstoppeln im übrigen Gesicht.

Fall 3: Ziemlich groß; Überzieher oder langer Rock.

Fall 4: Schlanker Körperbau, schwarzer steifer Filzhut.

Fall 5: Sehr groß, 1,70—1,75 m, schlank, 60 Jahre alt, grauer bis zur Mitte der Brust reichender Vollbart; dunkler Havelock mit Pelerine, dunkler, oben eingedrückter weicher Filzhut, Zwicker oder Brille. (Entnommen den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte Nürnberg G 69/03, C 856/05, 136/06, 338/06.)

III.

Eifersucht als Triebfeder von Verbrechen.

Drei Straffälle

mitgeteilt von

Dr. R. Ehmer, Staatsanwalt in Graz.

Fall Straffall Kratzer.

Am 5. November 1908 wurde der im Wirtschaftsgebäude des Krennschen Gehöftes in Ungerndorf mit dem Füttern der Pferde beschäftigte Grundbesitzerssohn Martin Krenn durch hellen Feuerschein von seiner Arbeit aufgeschreckt; er war kurz zuvor von seiner Mutter Theresia Krenn (44 Jahre alt) aufgeweckt worden, da er eine Fahrt zu einer entfernten Bahnstation zu besorgen hatte. Seine Mutter hatte sich darauf wieder im Wohnhause zur Ruhe gelegt, wo sie im selben Gemache mit einer Magd (Marie Hinkl) nächtigte. Sonst war im Gehöfte nur noch der 47 jährige Frächter Karl Kratzer anwesend, der mit Martin Krenn im Pferdestalle das Lager teilte und gleichzeitig mit ihm aufgewacht war. Der Besitzer war mit den anderen Kindern auf einer entfernten Hube abwesend, wo er durch mehrere Tage die Obsternte zu besorgen hatte.

Das Feuer fand in den Futtevvorräten reichliche Nahrung und verbreitete sich so rasch über das strohgedeckte Wirtschaftsgebäude hin, daß das Vieh kaum gerettet werden konnte; während der Bergungsarbeiten wurde Martin Krenn von einer stürzenden Giebelmauer getroffen und so schwer verletzt, daß er bald darauf seinen Geist aufgab.

Ein Verdacht, daß es sich um einen Industriebrand handle, war ausgeschlossen. Das Gehöft war in gutem Bauzustande, die Besitzer gut situiert, wohl für die Baulichkeiten aber nicht übermäßig und seit Jahren für die gleiche Summe, nicht aber für die Erntevorräte versichert, die zur Zeit, da infolge der Dürre des Jahres allenthalben Futtermangel herrschte, doppelt wertvoll und schwer zu beschaffen waren. Irgendwelche Vorbereitungen, etwa Beiseiteschaffen wertvoller Geräte usw. war nicht nachweisbar.

Auch auf unvorsichtiges Hantieren mit Feuer und Licht seitens der Hausgenossen konnte der Brand nicht zurückgeführt werden. Die waren, da man morgens zeitlich zur Arbeit gehen mußte, früh

am Abend zur Ruhe gegangen. Vor Ausbruch des Brandes hatte die Besitzerin Theresia Krenn auf dem Wege vom Wohnhause zu dem am Ende der Wirtschaftsgebäude liegenden Pferdestalle und am Rückwege nichts Verdächtiges wahrgenommen, — das Feuer war auch an dem der Stallung entgegengesetzten Ende des Wirtschaftsgebäudes ausgebrochen, in dessen Räumlichkeiten seit vielen Stunden zuvor niemand von den Bewohnern etwas zu tun hatte, — an dem aber auch kein Weg vorüberführt, so daß auch für die Annahme, der Brand sei vielleicht durch ein von einem Passanten zufällig geworfenes Zündhölzchen veranlaßt worden, kein Anhaltspunkt vorlag; ebenso wenig boten diese Räumlichkeiten etwa einem unbetenen Gaste Gelegenheit dort zu nächtigen, — der hätte sich sicher eher in den Heuboden zurückgezogen und bei der herrschenden niederen Temperatur kaum mit einem Lager in dem offenen Wagenschuppen vorlieb genommen.

Es war also die Vermutung, daß der Brand gelegt worden sei, nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich sprach Theresia Krenn sofort diesen Verdacht aus und lenkte ihn auf Josefa Kratzer, die Gattin des Frächters, der im Gehöft seine Pferde stehen hatte.

Der 47 jährige Karl Kratzer war seit 14 Jahren mit der 43 jährigen Josefa geb. Pittner verehelicht und lebte mit ihr nicht aufs beste. Das zänkische Weib, das ihm sechs Kinder geboren hatte, machte ihm das Leben sauer, vor Jahren hatte er einen Seitensprung gemacht und hat eine hierbei erworbene Krankheit auf seine Frau übertragen, was zur Besserung ihrer Beziehungen nicht beitrug. Die Gatten hatten früher in einer anderen Gegend gehaust und waren im Sommer 1907 in die Gemeinde Ungerdorf gezogen, wo sie nacheinander bei verschiedenen Bauern wohnten, aber nirgends dauernd Unterkunft fanden, da ihnen überall nach wenigen Monaten gekündigt worden war, teils weil sie mit der Entrichtung des Mietzinses säumig waren, teils weil sich Josefa Kratzer mit den Vermietern nicht vertrug.

So hatte sie sich z. B. im Herbst 1907 mit ihrer damaligen Hauswirtin Nigelhell entzweit und dieser wegen Beschimpfungen gelegentlich einer gegenseitigen Zänkerei zu einer Geldstrafe verholfen, während sie selbst straflos ausging, da ihre Gegnerin zur Verhandlung über die angestrenzte Ehrenbeleidigungsklage zu spät gekommen war. Trotz dieses für sie günstigen Ausgangs verfolgte die Kratzer ihre Gegnerin mit ihrem Hasse und rief ihr wiederholt bei verschiedenen Begegnungen die Drohung zu: „Warte nur, deine Keusche wird noch aufgehen“, was die Arglose allerdings dahin deutete, daß die Kratzer ihr noch einige Prozesse auf den Hals laden wolle und

die dadurch erwachsenden Kosten ihr geringes Hab und Gut aufzehren werden.

Josefa Kratzer lebte aber nicht nur selbst mit den Leuten in Streit, sondern fand auch daran Gefallen, ihre Umgebung zu Streitigkeiten zu hetzen. So schürte sie eine Feindschaft zwischen der Theresia Hohl, ihrer späteren Hauswirtin und einer Nachbarin T, erzählte ersterer von üblen Nachreden der letzteren und äußerte sich, sie würde sich solches nicht gefallen lassen und der T das Haus anzünden. Als die Hohl eine solche Zumutung mit Entrüstung ablehnte, gab die Kratzer dann wohl klein bei, meinte es sei ihr nicht ernst mit dem Vorschlage gewesen, „aber mit Häuselmist könnte die Hohl das Haus der T schon verunreinigen, dies wäre auch etwas.“

Seit Mitte August 1908 wohnten die Kratzers bei Tippl, die ihnen jedoch einen Pferdestall nicht zur Verfügung stellen konnten; Kratzer brachte daher seine Pferde in dem etwa 25 Minuten entfernten Krennschen Gehöfte unter und wurde dort, soweit er nicht auswärts beschäftigt war, auch tagsüber durch die Wartung seiner Pferde festgehalten, — die Nächte brachte er anfangs zumeist bei seiner Familie zu, — als aber die Witterung unfreundlicher wurde und er in seinem Berufe mehr Beschäftigung fand, blieb er vielfach auf der Krennschen Behausung über Nacht, — teils weil es ihm zu beschwerlich war, in der Dunkelheit spät nach vollendetem Tagewerke heimzugehen und frühmorgens zur Wartung seiner Pferde den Weg wieder zurückzulegen, teils auch weil er den Klagen und Vorwürfen seiner Ehegattin wegen ihrer tatsächlich ungünstigen wirtschaftlichen Lage entgegen wollte.

Er kam immer seltener heim, blieb seit Mitte Oktober ganz weg und schickte nur ab und zu etwas Geld und Lebensmittel seiner Gattin oder gab solches seinen Kindern, die um es zu holen, zu ihm kamen.

Ende Oktober, etwa acht Tage vor dem Brande, erschien nun Josefa Kratzer, die das Fernbleiben ihres Gatten mit wachsendem Ärger und Mißtrauen in seine eheliche Treue erfüllt hatte, beim Krennschen Gehöfte und machte der Theresia Krenn, die sie, von Eifersucht geplagt, für die Ursache der Entfremdung ihres Mannes ansah, eine häßliche Szene, in deren Verlaufe sie dieser vorwarf, daß sie „beim Hosentürl ihres Mannes stehe“ und ihn ausfüttere.

Theresia Krenn blieb die Antwort nicht schuldig, suchte sie jedoch vergeblich von der Grundlosigkeit ihrer Eifersucht zu überzeugen und nannte sie schließlich, ärgerlich geworden, eine „bärende Pritschen“ (bärend, Ausdruck für eine hitzige, läufige Sau, — Prit-

schen, — weibliche Scham, im übertragenen Sinne leichtfertiges Weibsbild, — Hure). Über diese Beschimpfung geriet Johanna Kratzer außer sich, verließ scheltend und mit der Äußerung, „außer muß er aus dem Stall“ den Hof und begab sich zum Nachbargehöfte, wo sie der Besitzerin Johanna Paier ihre Not klagte und von der Beschimpfung erzählte. Diese sowie Martin Krenn sen., welcher zum Ende des Auftritts zwischen der Kratzer und seiner Gattin gekommen war und der Kratzer nachging, versuchten ihr die Haltlosigkeit ihres Verdachtes nachzuweisen und sie zu beruhigen, Johanna Kratzer schenkte ihnen aber kein Gehör.

Dieser Auftritt gab auch dem nach dem Brandleger forschenden Gendarm einen Anhaltspunkt, den Verdacht der Täterschaft auf Johanna Kratzer zu lenken, zumal die Krenns sonst allgemein beliebt sind und keine Feinde haben.

Zur Rede gestellt, leugnete Johanna Kr. die Tat und behauptete, während der Brandnacht das Haus nicht verlassen zu haben; — ihr zehnjähriger Sohn gab, abgesondert vernommen, dem Gendarm aber an, daß seine Mutter während der Nacht völlig angekleidet das Zimmer verlassen und ihm frühmorgens verboten habe, etwas davon zu erwähnen. Wohin sie gegangen und wie lange sie ausgeblieben sei, konnte der Knabe, der bald nach dem Weggange der Mutter wieder einschlief, nicht angeben.

Festgenommen, leugnete Johanna Kratzer auch vor dem Bezirksgerichte und trotz Vorhaltes der oben besprochenen Verdachtsmomente, die erst im Laufe der Erhebungen völlig gesammelt wurden, die Tat, — als ihr aber angekündigt wurde, daß sie vom Bezirksgerichte K an das Landes- als Untersuchungsgericht G eingeliefert werde, schritt sie unvermittelt und aus eigenem Antriebe zum Geständnisse und gab am 12. November an:

Seit 14 Tagen sorgte mein Mann weder für mich noch für unsere drei Kinder; ich beschloß daher, ihn in seinem Wohnort bei Frau Krenn aufzusuchen und ihn zur Rede zu stellen.

Ende Oktober begab ich mich zum Hause des Martin Krenn und verlangte von seiner Frau Theresia den Futterbogen meiner Hausfrau, den mein Mann einmal von Hause mitgenommen und nicht wieder zurückgebracht hat.

Theresia K. begann sofort mich zu beschimpfen, nannte mich unter anderem eine bärende Pritschen und sagte, ich solle schauen, daß ich weiter komme.

Ich begab mich hierauf zur Nachbarin vlg. Leopold (Paier), der ich mein ganzes Leid klagte, sie gab mir aus Mitleid Lebensmittel.

Dann ging ich nach Hause, in der Hoffnung, daß mein Mann doch noch zu mir zurückkehren werde. Tag für Tag wartete ich dann auf meinen Mann, aber vergebens, — ich habe die letzten Nächte nicht mehr geschlafen und war der Verzweiflung nahe. Die Kränkung, die mir mein Mann und die Krenn antat, fraß sich immer tiefer. Als er durch volle acht Tage auch noch nicht gekommen ist, beschloß ich aus Zorn über die mir angetane Beschimpfung und infolge der Eifersucht, weil ich dachte, mein Mann komme deshalb nicht zu mir und nach Hause zurück, weil er mit der Frau Krenn ein Verhältnis unterhalte, das Krennsche Anwesen anzuzünden.

Ich ging am 3. November um 3 Uhr früh, — so viel zeigte meine Weckeruhr, — vom Hause weg und kam in zirka 20 Minuten beim Krennschen Hause an, — daselbst war im Stalle schon Licht und hörte ich dort auch sprechen.

Damit nun ja niemanden etwas geschehe und auch die Krennschen ihr Vieh leicht retten könnten, beschloß ich den Stadl anzuzünden, der in der entgegengesetzten Richtung vom Stall und Wohngebäude liegt.

Ich entzündete ein Zündhölzchen und steckte das brennende Zündholz in das Strohdach des Stadels. Ich wartete noch eine Weile, ob das Feuer ausbräche, bemerkte aber nichts davon und begab mich nach Hause zurück.

Als ich etwa eine Viertelstunde entfernt war, sah ich das Feuer aufflammen, — lief heim und legte mich nieder.

Am Morgen erfuhr ich dann, daß das ganze Anwesen abgebrannt und der junge Krenn von einer stürzenden Mauer erschlagen worden sei.

Ich bereue meine Tat aufs tiefste und betone nochmals, daß ich sie nur ausführte, weil ich auf Frau Krenn eifersüchtig war und mir dachte, daß mein Mann nach Hause kommen müsse, wenn das Krennsche Haus abbrenne.

Dieses Geständnis wiederholte sie dann auch vor dem Untersuchungsrichter und bei der Schwurgerichtsverhandlung, allerdings immer in etwas abgeschwächerter Weise, indem sie einerseits ihre Notlage und Verzweiflung in immer grelleren Farben schilderte, andererseits behauptete, vor Eifersucht ganz „schädeldamisch“ gewesen zu sein, so daß sie nicht mehr wußte, was sie tue.

Bei der Verhandlung erwies sie sich als eine ziemlich schlagfertige und streitsüchtige Person, als rachgieriger Charakter. Die sie belastenden Momente namentlich die früheren Drohungen mit Brandlegung leugnete sie und zieh die Zeugen, die ganz unbefangen aus-

sagten und auch nichts von einer Gehässigkeit zeigten, bewußter Lüge. Dem Einwande, daß sie knapp vor Ausführung der Tat im Stalle sprechen hörte und dies nur ihr Gatte (der sich übrigens der Aussage entschlug) und der verunglückte Martin Krenn gewesen sein könne, sie also daraus ersehen konnte, daß ihr Mann nicht wie sie vermutet hat, sich bei der Frau Krenn in deren Schlafstube befunden habe, begegnete sie mit der Behauptung, sie habe auf die Stimmen im Stalle nicht so genau hingehört. Um die Grundhätigkeit ihrer Eifersucht zu erweisen, brachte sie bei der Verhandlung auch die allseits als unwahr bezeichnete Behauptung vor, daß Martin Krenn (der ältere) Beziehungen zu einer Dirn unterhalte und sich zur Brandzeit mit dieser schon mehrere Tage auf der Hube aufgehalten habe. — Es konnte dagegen nachgewiesen werden, daß die Dirn stets im Gehöfte anwesend war und Martin Krenn nur mit zweien seiner Kinder auf der Hube hauste.

Nach dem Eindrucke, den man bei der Hauptverhandlung gewann, wirkte als Triebfeder zur Tat nicht lediglich Eifersucht, sondern wie die Angeklagte gleich anfangs zugab, später aber in Abrede stellte, zum guten Teile auch Kränkung über und Rachsucht wegen der Beschimpfung mit „bärende Pritschen“, während die angebliche Verzweiflung wegen ihrer Notlage nur als Mittel, um für sich Stimmung zu machen, vorgeschützt wurde, denn nach dem Ergebnisse der Erhebungen ging es der Angeklagten wirtschaftlich zwar nicht besonders gut, aber auch nicht so schlecht, wie sie es darzustellen suchte.

Bemerkenswert ist hier die übrigens auch in anderen Straffällen beobachtete Tatsache, daß aus früheren Äußerungen der Angeklagten sich die Richtung ergibt, in der sich ihr Zerstörungstrieb dann auch wirklich geltend machte. Das wiederholte Vornehmen, durch Brandlegung Rache zu nehmen, das Lustgefühl, welches mit den betreffenden Vorstellungen verbunden war, ebenso aber auch die Vorstellung von der Art der Durchführung einer solchen Tat mochten immer mehr und mehr die Hemmungsvorstellungen zurückgedrängt und gewissermaßen den Weg gebahnt haben, auf dem die Angeklagte schließlich bei besonders mächtig gewordenen Affekten zum Verbrechen schritt.

Darüber, warum Johanna Kratzer gerade bei Ankündigung ihrer Überstellung an das Landesgericht zum Geständnisse schritt, gab sie keine Aufklärung. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß eine unmittelbar bevorstehende tiefgreifende Änderung in der äußeren Lebenslage vielfach Stimmungen hervorrufen, die dann den Nährboden für Selbsteinkehr bilden, das Gewissen wachrufen und zur Erleichterung

des Gewissensdruckes durch Einbekennen der vollbrachten Übeltat führen.

Naturgemäß kommt ein auf diese Weise geborenes Geständnis der Wahrheit am nächsten; ist dann die Änderung in der Lebenslage wirklich eingetreten, hat sich der Schuldige mit seiner neuen Lage vertraut gemacht und sich hineingefunden, so kehrt auch die Lebenslust wieder und es tritt dann immer mehr und mehr das Streben zutage, das Geständnis abzuschwächen und die Tat zu beschönigen.

Josefa Kratzer wurde mit 11 Stimmen gegen eine schuldig gesprochen und über sie unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes eine neunjährige schwere Kerkerstrafe verhängt.

Fall II. Straffall Gölles.

Ignatz G., 1859 geboren, lernte im Jahre 1892 in Gr. das 10 Jahre jüngere Dienstmädchen Josefa H. kennen, das schon eine etwas bewegte Vergangenheit hinter sich hatte, — er stieß sich weder daran, noch an die Existenz eines außerehelichen Kindes seiner neuen Bekanntschaft. Die Beziehungen beider wurden zärtlichere, erlitten eine Unterbrechung, als Josefa H. auf einige Zeit Gr. verließ; nach mehreren Monaten traf er sie aber wieder zufällig auf der Straße, knüpfte mit ihr wieder an und ehelichte sie im Jahre 1893. Er brachte in die Ehe ein Vermögen von etwa 12000 K, das er sich zum Teile als Milchführer erspart hatte, sie — wie er sich später drastisch ausdrückte — einen Kittel. Die Ehe war eine ungetrübte, er liebte seine Frau, ließ ihr in keiner Richtung etwas abgehen und schenkte ihr unbedingtes Vertrauen.

So erfuhr er z. B. etwa $\frac{1}{2}$ Jahr nach seiner Verehelichung von einer Tante, daß sein Bruder Josef, den er zu seiner Hochzeitsfeierlichkeit eingeladen und bei sich bequartiert hatte, am Morgen nach der Hochzeitsnacht, als der junge Gatte um 5 Uhr früh das Haus verlassen mußte, um seinen Geschäfte als Milchführer nachzugehen, sich soweit vergessen habe, daß er seine Schwägerin im Bette aufsuchte und die Rolle des glücklichen Bräutigams übernahm. Er stellte seine Frau zur Rede, diese leugnete, sich ihrem Schwager hingegen zu haben, worauf G. die Sache auf sich beruhen ließ und nur die Beziehungen zu seinem Bruder abbrach.

Eine vorübergehende Trübung erfuhren die ehelichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, als Ignatz G. im Jahre 1907 erfuhr, daß sich seine Frau dem Vater ihres außerehelichen Kindes M. wieder genähert habe, was ihm die Gattin Ms., die sich vorher vergeblich

an Josefa G. gewendet hatte, mitteilte, um das Wiederaufleben des früheren Verhältnisses zwischen der G. und ihrem Gatten zu vereiteln.

Ignatz G. schrieb dem M. einen groben Brief, forderte ihn auf, sich lieber um sein Kind als um dessen Mutter zu kümmern, söhnte sich mit seiner Frau, die ihm die Harmlosigkeit des Verkehrs mit M. glaubhaft machte, bald wieder aus, ja nahm sie in diesem Jahre noch in den Mitbesitz eines Hauses im Werte von 40000 K auf, das er angekauft hatte, schloß mit ihr allgemeine Gütergemeinschaft und setzte in einem Erbvertrage auch deren Kind zum Erben ein. Seit 1896 waren beide Gatten in einem von Ignatz G. gekauften Kaffeeschanke tätig, der sehr gut ging und ihnen weitere Ersparnisse ermöglichte.

Das Geschäft führten beide Gatten abwechselnd, so daß immer einer im Lokale war, der andere inzwischen eine Erholungspause hatte.

So lebte das Ehepaar G. ruhig und in scheinbar glücklicher Ehe bis in den Sommer 1908 hinein. Ignatz G. nahm es weiter nicht krumm, daß seine Gattin mit manchen Gästen freundlicher war und schäkerte, denn „das gehört zum Geschäfte“.

Mitte August 1908 lenkte aber Michael G., ein jüngerer Bruder des Ignatz G., dessen Aufmerksamkeit darauf, daß Michael S., Schankbursch in einer Wirtschaft, die in dem von den Eheleuten G. bewohnten Hause betrieben wird, mit Josefa G. öfters zusammenkomme.

Ignatz G. wurde nun argwöhnisch, ging der Sache nach und erfuhr unschwer von Leuten, denen der Tratsch Lebensbedürfnis ist, daß seine Frau öfters in der bezeichneten Wirtschaft vorspreche und mit S. verliebte Blicke wechsle. Er beobachtete nun die Lebensführung seiner Frau. — Als diese eines Abends Ende September 1908 später nach Hause kam, als es durch ihre Geschäftsgänge geboten war, machte er ihr eine heftige Szene und mißhandelte sie; zwischen den Ehegatten trat infolgedessen eine Spannung ein, sie sprachen nur das Notwendigste miteinander, Ignatz G. verließ das gemeinsame Schlafgemach und bezog für sich ein kleineres Zimmer. Die Frau bat ihn um Verzeihung, versprach weinend, den Verkehr mit S. aufzugeben, wurde aber doch mit ihm wieder gesehen.

Am 5. 10. erzählte Michael G. seinem Bruder näheres über den Verkehr seiner Frau mit S., und von gemeinsamen Wagenfahrten beider, ferner, daß sie bei verschiedenen Festlichkeiten zusammengekommen seien, daß S. die G. im Juli öfters in ihrer Sommerwohnung aufgesucht habe, wo sie sicher waren, von Ignatz G. nicht gestört zu werden, da dieser, um seiner Frau die Erholung zu gönnen, das Geschäft allein besorgte und nicht abkommen konnte.

Auch Aloisia D., eine Nichte des G., die bei ihm bedienstet war, wurde redselig. Bishin hatte sie geschwiegen, weil sie besorgte, daß G. im Falle eines Zerwürfnisses mit seiner Frau das Geschäft aufgeben würde und sie brotlos werden könnte. Nun das Zerwürfnis da war, erzählte auch sie, was sie wußte. Sie berichtete von einem nächtlichen Zusammentreffen der G. mit S. unter der Linde vor der Wohnung, weiter auch, daß sie vor Zeiten Michael G. in der Wohnung des Ignatz G. mit des letzteren Frau in einer etwas verfänglichen Situation angetroffen habe.

Ignatz G. wurde hierdurch tief betroffen. — „Mein Schmerz war unermesslich, — nicht genug, daß ich meine Frau aufgeben sollte, die ich trotz alledem noch immer liebte, — auch mein Geschäft stand auf dem Spiele, — mein erster Gedanke war: Scheidung.

Als Ignatz G. in niedergedrückter Stimmung am fraglichen Abend aus dem Geschäfte heimging, traf er im Hofe auf S., warf diesem vor, daß er auf seine Frau lauere und hatte mit ihm einen heftigen Auftritt. — Heimgekommen traf er seine Frau bereits zu Bette, erklärte ihr, er sehe ein, daß sie miteinander nicht mehr gut auskommen könnten, sie möge einige Zeit Ruhe geben bis die Kaffeeschänke ohne Verlust verkauft werden könne, dann würden sie auseinandergehen. Die Frau begann zu weinen, beteuerte, daß an ihren Beziehungen zu S. nichts Verfängliches sei, die Leute lögen, fiel ihm um den Hals und kam schließlich zu ihrem Gatten ins Bett.

Am 6. 10. besuchte Ignatz G. seine Schwägerin, die Frau des Michael G., holte sie aus und erfuhr von ihr, daß vor längerer Zeit Josefa G. nachts unter dem Fenster des Michael erschienen sei und ihn herabgerufen habe. Michael G. folgte dem Rufe und blieb längere Zeit aus.

Ueber das Folgende gibt Ignatz G., dem ich nun das Wort lasse, an:

Als ich von der Schwägerin heimkam, traf ich meine Frau, der ich kurzerhand mitteilte, daß ich nicht mehr ins Geschäft gehen werde. Sie war hierüber sichtlich bestürzt, folgte mir in die Wohnung, wo sie wieder zu weinen anfang und beteuerte, sie werde nicht mehr mit S. gehen. Ich trug ihr auf, bis 4 Uhr Nm. in den Schank zu gehen, dann würde ich sie ablösen; ich tat dies und hieß sie, bis 8 Uhr der Ruhe zu pflegen, dann mich abzulösen. Wer nicht kam, war meine Frau; ich schickte mehrmals um sie, vergeblich, sie war nicht zu Hause. Als ich um 10 Uhr abends heimkam, lag sie im Bette u. z. im kleinen Zimmer, da sie mir inzwischen das größere eingeräumt hat. Ich stellte sie wegen ihres Benehmens zur Rede, sie erklärte weinend, sie wage es nicht, über den Hof zu gehen, da S.

ihrethalben seine Stellung verloren habe; als sie wieder von S. anfang, wurde ich zornig und schlug sie, kehrte ins Geschäft zurück und schickte ihr von da ein von ihr verlangtes Getränk. Als ich um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr nachts heimkam, war meine Frau nicht zu Hause. Aloisia D. erzählte mir, sie habe sich in Seide angezogen, mit Pretiosen geschmückt und sei in einen Gasthof gegangen, um dort zu übernachten.

Am 7. 10. stellte ich meinen Bruder Michael wegen des Umgangs mit meiner Frau zur Rede, er gestand mir zu, mit ihr durch Jahre wiederholt u. z. bis Juli 1908 geschlechtlich verkehrt zu haben, — wie er behauptet, aus Liebe zu mir, weil sie erklärte, wenn sie ihn nicht haben könne, gehe sie von mir weg. Ich ließ mir dieses Geständnis von meinem Bruder schriftlich geben, weil ich es als Beilage zu einer Scheidungsklage zu verwenden gedachte.

Nach der Unterredung mit meinem Bruder ging ich ernstlich mit mir zu Rate, in meinem Kopfe wogten die verschiedensten Gedanken durcheinander: — scheiden lassen konnte ich mich nicht, denn dann war ich ruiniert, lieb hatte ich das Weib noch bis jetzt und trotzdem betrog sie mich an allen Ecken, — da reifte in mir der Entschluß, ihrem und meinem Leben ein Ende zu machen. Ich kaufte mir einen Revolver und Patronen und verwahrte ihn in meinem Zimmer.

Dreimal legte ich mich in der Zeit von Mittag bis Abend 8 Uhr zu Bette, um über den fürchterlichen Entschluß noch einmal zu schlafen, — allein ich fand keinen Schlaf. — Nachmittags schrieb ich mehrere Briefe an meine Stieftochter, an die Oberin des Klosters, in dem sie erzogen wird, traf noch letztwillige Anordnungen und zerriß den Zettel mit dem Geständnisse meines Bruders.

Im Laufe des Tages ließ mich meine Frau fragen, ob sie heimkommen könne und verlangte die Übersendung von Geld, dies verweigerte ich, ersteres gestattete ich, doch kam sie erst gegen 7 Uhr abends und legte sich bald zu Bette.

Ich konnte keinen Schlaf finden, ging am 8. 10. um 5 Uhr früh ins Geschäft und blieb dort tagsüber, — auch die Frau fand sich dort ein, ging um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr abends wieder heim und legte sich nieder. Ich blieb bis gegen 12 Uhr nachts, trank in kleinen Portionen $\frac{1}{4}$ Liter Slivovitz, um mir Mut zu machen, sperrte das Geschäft, sprach am Heimwege noch mit einem Wachmann, ging dann zuerst in mein Zimmer, zündete ein Licht an, nahm den Revolver, den ich gleich nach dem Ankaufe geladen hatte, samt der Patronenschachtel an mich, ging mit dem Revolver in der einen, dem Leuchter in der anderen Hand zum Bette meiner Frau, stellte die Schachtel und den Leuchter auf das Nachtkästchen, den Revolver behielt ich in der

Hand, — meine Frau war erwacht, ich sagte zu ihr: „So, jetzt brauchst mir keine Schande mehr zu machen und ich brauche mich nicht mehr zu genieren, jetzt ist Schluß mit uns zwei.“ — Sie erwiderte: „Mir ist alles eins“, und auf das hin schoß ich; ich hatte den Hahn schon früher gespannt und hielt die Waffe so nahe an ihren Kopf, daß der Zwischenraum kaum handbreit war. Ich schoß 4 mal gegen ihren Kopf in der Absicht, sie zu töten. Daß sie während der Abgabe der Schüsse gerufen hätte, „Vater, laß mich leben“, (dies wird von der Ohrenzeugin D. behauptet) ist mir nicht erinnerlich. Nach den 4 Schüssen gegen meine Frau zielte ich gegen meine Schläfe und feuerte 2 mal, — die Schüsse gingen los, allein in der Aufregung hielt ich den Revolver so schlecht, daß ich mich nicht traf. Nun lud ich den Revolver neuerlich, ich glaube, nur 2 Patronen hinein getan zu haben, ich feuerte wieder gegen meine rechte Schläfe, der 1. Schuß traf, der 2. ging fehl. Nun sperrte ich die Eingangstüre zum Zimmer, die ich beim Nachhausekommen zugesperrt hatte, auf und rief der Aloisia D., sie solle einen Wachmann holen. Was weiter geschah, weiß ich nicht, es ist möglich, daß ich noch geschossen habe; aber wie oft und wohin, ist mir nicht erinnerlich (tatsächlich gab G. noch 4 Schüsse ab). Den Wachleuten habe ich dann selbst die Türe geöffnet und gesagt, ich habe meine Frau erschossen, da bin ich.

Ich wollte die Frau töten, weil ich sie viel zu lieb habe, um sie einem anderen zu gönnen, und da ohne sie das Leben für mich auch keinen Wert hatte, wollte ich mich auch umbringen. Daß dieser Entschluß fest war, geht daraus hervor, daß ich im anderen Zimmer zwischen Bett und Fenster an einem Haken einen Strick mit einer Schlinge vorbereitet hatte (sie wurde beim Lokalaugenscheine gefunden), in diese wollte ich mich zuerst einhängen und dann auf mich schießen, in der Aufregung kam ich aber gar nicht in dieses Zimmer und vergaß darauf. Ich weiß genau, was ich getan habe, und warum ich es getan habe, geht wohl aus meiner Leidensgeschichte hervor.“

Josefa G. war lebensgefährlich verwundet, die Wunden heilten zwar oberflächlich zu, doch blieb ihr Bewußtsein getrübt. Über den Vorfall war sie gar nicht orientiert, glaubte, sich ihre Verletzungen bei einem Falle über eine Stiege zugezogen zu haben und hielt Leute, die sie ansprachen, für den Michael — am 28. 10. starb sie an Gehirnlähmung.

Ignatz G. wurde von seiner nicht allzuschweren Verletzung geheilt und am 10. 11. wegen des Verbrechens des Gattenmordes vor die Geschworenen gestellt. Die sprachen ihn frei, — wie man hinterher

erfuhr, nicht, weil sie ihn für schuldlos hielten, sondern weil ihnen die gesetzlich angedrohte Todesstrafe für die Tat zu hart erschien und sie kein Mittel an der Hand hatten, die ihnen für sein Verschulden angemessen scheinende Strafe (mehrjähriger Kerker) über ihn verhängt zu sehen.

Auch in diesem Drama spielte die Eifersucht eine unverkennbare Rolle, u. z. weniger beim Täter als bei dessen Bruder Michael, der erst dann ersteren auf die Untreue seiner Gattin aufmerksam macht, als diese ihre Gunst einem anderen zuzuwenden begann.

Auch bei Ignatz G. hat zweifellos diese Leidenschaft zur Entstehung und Fassung seines Entschlusses mitgewirkt. Daneben aber wirkten und zwar wohl in nicht zu unterschätzendem Grade die Verzweiflung über den Zusammenbruch seines mühselig und emsig aufgerichteten Lebensgebäudes und der bei dem in Jahren vorgeschrittenen Manne begreifliche Mangel an Spannkraft, aus den Trümmern sich ein neues Heim zusammen zu zimmern, ein Minus an Energie, sein Lebensschiff anderswohin zu lenken und sich in andere Lebensverhältnisse zu schicken oder der Spottlust seiner gewohnten Umgebung die Spitze zu bieten.

Der österreichische Strafprozeß schließt die Geschworenen außer dem Falle, daß ihnen nach § 322 eine Frage nach Erschwerungs- oder Milderungsumständen vorgelegt wird, deren Vorhandensein nach dem Strafgesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründen, prinzipiell und absolut von jeder Einflußnahme auf die Straffrage aus; sie sind vor Beginn ihrer Beratung nach § 326 von ihrem Obmanne dahin zu belehren, daß nicht sie, sondern nur die Richter berufen sind, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle einer Schuldigerklärung treffen, daher sie ihre Erklärung ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben haben.

So ideal dieses Prinzip in der Theorie erscheinen mag, in der Praxis bewährt es sich nicht und es geht wohl kaum irgend eine Session des Schwurgerichts vorüber, ohne daß eine Verhandlung eben wegen des Ausschlusses der Geschworenen von jeglichem Einflusse auf die Straffrage gewiß nicht zum Gedeihen der Rechtspflege und zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung, mit einem Mißerfolge enden würde.

Es macht sich auch immer wieder das Bestreben der Geschworenen geltend, Einfluß auf die Straffrage zu nehmen oder wenigstens ihrer Anschauung in dieser Richtung Ausdruck zu geben, sei es, daß sie in der irrigen Meinung, einhellige Bejahung der Schuldfrage ziehe strengere Strafe nach sich, auch bei vollkommen klarer Schuldfrage diese nicht

einhellig bejahen, sei es, daß sie, was gesetzlich ebenso unzulässig, als menschlich begreiflich ist, an den Gerichtshof das Ersuchen richten, bei Ausmessung der Strafe Milde walten zu lassen. Es kann den Geschworenen gewiß nicht verargt werden, daß sie nicht lediglich die Tat, sondern ihren Wahrspruch als kausal für die Strafe ansehen und deshalb die Folgen ihres Ausspruches bei Abgabe desselben in Rücksicht ziehen; sie sind eben nicht Maschinen, sondern fühlende Menschen.

Es wäre daher an der Zeit und gewiß nur im Interesse der Rechtspflege gelegen, den Geschworenen die legale Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Strafbemessung zu gewähren. sei es, daß man den Obmann oder zwei aus ihrer Mitte zu Wählende zur Beratung über die Straffrage zuzieht oder daß man ihnen gestattet, die Schuldfrage mit dem Beisatze „unter mildernden Umständen“ zu bejahen und an eine solche Beantwortung bestimmte Folgen knüpft.

Fall III. Straffall Bidky.

Am klarsten und reinsten tritt das Eifersuchtsmotiv in folgendem Straffalle zutage:

Die im Jahre 1876 als achtens Kind eines Arbeiters geborene Katharina R. wuchs, wie begreiflich, in ärmlichen Verhältnissen auf, genoß durch einige Jahre Schulunterricht in einem Kloster, bildete sich dann im Weißnähen aus und war seit dem 16. Lebensjahre darauf angewiesen, sich selbst ihren Unterhalt zu verdienen, was ihr um so schwerer ankam, als sie stets kränklich war und vielfach an nervösen Kopfschmerzen litt. Von ihrer Umgebung wird sie als nervös, sehr reizbar, exaltiert geschildert, — nach dem Gutachten der Psychiater, die während der Voruntersuchung wegen des zu schildernden Straffalles ihren Geisteszustand eingehend untersuchten, ist sie geistig vollkommen klar, ganz intelligent, aber abnorm veranlagt, höchst leidenschaftlich, exzessiv sinnlich, überspannt, offenbar hysterisch, Zeichen einer Geisteskrankheit wurden bei ihr jedoch nicht vorgefunden.

In ihrem 19. Lebensjahre lernte sie in Gr. den 1879 geborenen Maschinenschlosser August E. kennen, der sich nach ihrer Behauptung an sie herandrängte und ihr „Liebe einzuflößen“ trachtete, doch fand sie ihn damals antipathisch und wich einem näheren Verkehre mit ihm aus. E. kam dann nach Wien, wo er seiner Militärdienstpflicht genügte.

Im Jahre 1896 zog die R. auch dorthin, traf mit E. zuerst auf der Gasse zusammen, dann besuchte sie dieser in ihrer Wohnung; durch das Wiener Leben „angeregt und lebenslustiger geworden“, fand sie an E. immer mehr Gefallen, ihre Beziehungen wurden wärmer,

schließlich gab sie sich ihm zu eigen. E. versprach, als die R. 1899 eines Kindes genas, sie zu ehelichen, sobald er sich eine feste Lebensstellung errungen habe. R. kehrte zu ihren Eltern nach Gr. zurück. E. fand nach Beendigung seines Militärdienstes eine Stelle in Frankfurt, dann in K., wo ihn die R. besuchte, aber wieder wegfuhr, als sie darauf kam, daß er mit einem anderen Mädchen ein Verhältnis unterhalte. Er knüpfte mit ihr aber wieder briefliche Beziehungen an, es kam zu einer Aussöhnung, E. kehrte nach Gr. zurück, die R. traf nach Kräften Vorbereitungen für die nun einzugehende Ehe, schaffte unter vielen Entbehrungen Möbel an etc., — E. aber fand ein Leben mit ihr wegen ihrer Reizbarkeit unerträglich und flüchtete vor ihr ins Ausland.

„Ich habe sie immer gern gehabt, — da sie aber wegen ihrer Leidenschaft und Eifersucht unerträglich wurde, mich und meine Angehörigen aufs gröblichste beschimpfte, fürchtete ich, mit ihr unglücklich zu werden. Ich habe, um mit ihr zu brechen, meine Dienstplätze aufgegeben, sie ist mir aber immer wieder aus eigenem Antriebe (nicht, wie sie behauptet, auf meine Bitten) nachgefahren, und flehte nach jedem der vielen Zerwürfnisse wieder um Versöhnung und weiteren Verkehr, — ich ließ mich, da ich sie im Grunde genommen liebte, immer wieder mit ihr ein.“

So kam es im Laufe der Jahre bis zum Jahre 1908 wiederholt zu Streitigkeiten, Trennungen und Versöhnungen, — die R. war infolge des Verkehrs mit E. noch 2mal Mutter geworden, — die oft besprochene Verehelichung kam aber nie zustande; wie sehr die R. auch darauf drängte, E. wußte immer wieder Ausflüchte, hielt sie hin und zeigte sich nur dann ihren Wünschen gefügiger, wenn es sich darum handelte, Zwangsvollstreckungen zur Einbringung der Unterhaltsbeiträge für das eine am Leben gebliebene Kind — die anderen zwei waren im Laufe der Zeit gestorben — zur Einstellung zu bringen.

Im Sommer 1908 kamen beide wieder in Gr. zusammen und setzten ihr Verhältnis fort, — die R. sah nun den E. öfters mit der 19jährigen L. sprechen, vermutete in ihr eine Rivalin, klärte sie über ihre Beziehungen zu E. auf, geriet in hochgradige Erregung, konnte nicht arbeiten, verfolgte den E. auf Schritt und Tritt und machte ihm, als sie ihn eines Abends mit der L. auf der Gasse traf, eine heftige Szene, in deren Verlaufe sie ihn im Gesicht zerkratzte und darauf von ihm mißhandelt und leicht verletzt wurde. Sie brachte dies zur Anzeige, lauerte dann dem E. auf der Gasse auf, stritt mit ihm, er drohte mit einer Gegenklage, bat sie dann um Verzeihung, wußte sie zu beruhigen und zu versöhnen, und trat mit ihr wieder über ihr Drängen in intimen Verkehr; als er sie aber Tags darauf in ihrer

Wohnung besuchte, fuhr sie auf ihn los und verletzte ihn mit einer Schere an der Nase. Eingedenk der von ihr bei früheren Gelegenheiten wiederholt ausgestoßenen Drohungen, daß sie ihn einmal verstümmeln werde, blieb E. ihr nun fern, suchte jedes Zusammentreffen mit ihr zu vermeiden und sah sie tatsächlich erst am 17. 9, als sie bei der gegen ihn ob Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung angeordneten Verhandlung erschien, zu der über ihre Veranlassung auch die L. als Zeugin geladen war.

E. hielt sich bei dieser Verhandlung völlig reserviert und machte, wie durch die Vernehmung der Verhandlungsfunktionäre hinterher konstatiert wurde, gegen die R. ebensowenig einen Ausfall oder eine abfällige Bemerkung wie sein Verteidiger oder die L., mit der er, nachdem er zu einer Geldstrafe von 20 K und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 24 K an die R. verurteilt worden war, den Verhandlungssaal verließ.

Anders spiegelte sich der Gang der Verhandlung in der Auffassung der R. ab, deren Darstellung des Vorgangs bei Gericht und des Folgenden für ihre Wesenheit so charakteristisch ist, daß sie wörtlich wiedergegeben werden soll.

„Schon vor der Verhandlung sah ich im Warteraum, daß E. mit der L. tuschelte, beide mich boshaft lächelnd anblickten und offenbar gegen mich etwas im Schilde führten. Hierüber und über die offensichtige Mißachtung meiner Person seitens des E. geriet ich in hochgradige Erregung, hielt mich aber im Vertrauen auf mein gutes Recht zurück.

Während der Verhandlung stellte mich der Verteidiger geradezu als eine Dirne hin, die L. gab eine unwahre Zeugenaussage ab, und da ich mich hiedurch in meiner Geschlechtsehre aufs heftigste gekränkt sah und das Gefühl hatte, als ob auf mich mit Fingern gewiesen würde, als wie auf eine Dirne, und ich nirgends ein Recht für mich ersah, wuchs meine Erregung, so daß ich kaum wußte, was für einen Ausgang die Verhandlung genommen habe.

Nach Verlassen des Verhandlungssaales hörte ich, wie E. triumphierend zur L. sagte, daß ihm nichts geschehen sei, mich packte die Wut, daß E., der mich verführt, wiederholt betrogen und in der Not elend im Stiche gelassen hatte, auf Grund einer falschen Aussage einer Person, von der ich wußte, daß sie nun seine Auserwählte und Geliebte sei, straflos ausgehe und sich über mich lustig mache. Mir war nun alles gleich, was über mich kommen würde, wenn ich mich nur an E. rächen könnte. Ich beschloß, ihm einen Denkartel zu geben, mit Vitriol anzuschütten und dann meinem Leben ein Ende zu machen.

Ich eilte zuerst zu meinem Vater, dem ich erzählte, daß ich gegen E. nichts ausgerichtet habe und dagestanden wäre, wie eine Dirne, wartete eine Antwort gar nicht ab und lief in meine Wohnung, riß mir die Kleider vom Leibe, zog schnell andere an, nahm mir gar keine Zeit zu essen, ergriff ein Einsiedeglas mit Vitriol, das ich zu Wirtschaftszwecken im Hause hatte und eilte damit vor die Wohnung des E., um ihm dort aufzulauern. Als E. seine Wohnung verließ (2 Uhr Nm.), folgte ich ihm heimlich und täuschte mich nicht in der Annahme, daß er zur L. gehen werde. Ich verbarg mich in der Nähe der Behausung der L. in einem Gasthause, ließ mir etwas Essen und zu Trinken reichen, setzte mich dort so, daß ich das Haus im Auge behalten konnte. Ich sah, daß E. (etwa um 3 Uhr Nm.) mit der L. am Arm fortging und wartete auf seine Rückkehr. Alles zitterte in mir vor Erregung, ich wußte mich aber soweit zu beherrschen, daß ich mit den Wirtsleuten und mit Gästen unauffällig sprechen konnte.

E. kam mit der L. etwa um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr wieder zurück und betrat deren Wohnung, als er von dort nach einer Viertelstunde allein wegging und sich der Straße zuwendete, (das Haus steht in einem Garten) verließ auch ich eiligst das Gasthaus, nahm das Glas mit dem Vitriole zum Ausschütten bereit in die Hand und begab mich auf die Straße. E. ging, ohne mich zu beachten, gegen mich zu; ohne mich aufzuhalten schüttete ich ihm den ganzen Inhalt des Glases ins Gesicht, er fuhr mit den Händen gegen das Gesicht, mich reute sofort die Tat, ich wagte aber nicht mehr an ihn heranzutreten und ihm zu helfen und ging ohne mich um ihn zu kümmern nach Hause.“

Diese Schilderung ist im großen und ganzen wahrheitsgetreu, nur unterließ es Katharina R., im Verhöre anzugeben, daß sie vor ihrem Weggehen aus ihrer Wohnung auch schwarze Brillen, deren sie sich sonst nie bedient hat, aufgesetzt, ihr Gesicht überdies mit einem schwarzen Schleier dicht verhüllt und so unkenntlich gemacht hat. Während ihres Aufenthaltes im Gasthause erzählte sie der Wirtstochter wohl von ihrem Verhältnisse zu E. und daß sie auf ihn warte, weil sie mit ihm etwas zu besprechen habe, zeigte sich aber nicht sonderlich erregt und nahm auch am Gespräche anderer Gäste teil. Als sie den E. gegen die Straße kommen sah, postierte sie sich so hinter einem Laternenpfahl, daß E. an ihr vorbeikommen mußte. Nach der Tat rief sie aus: „Jetzt ist's gut!“ und verschwand eiligst.

E. erlitt schwere Brandwunden im Gesicht und büßte beide Augen ein.

Katharina R. wurde schuldig gesprochen und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt.

IV.

Die Einwirkung von Volksparken auf die Kriminalität der Jugend.

Von
Dr. Ernst Schultze in Hamburg-Großborstel.

In fast allen Kulturländern beschäftigt man sich gegenwärtig viel mit der Frage der Volksparken. Überall, wo die städtische Bevölkerung, insbesondere die Bevölkerung der Großstädte, stark anwächst, beginnt man zu erkennen, daß für die Erholungsmöglichkeiten der Menschen, die hier, von der Natur abgeschnitten, in endlose Reihen steinerner Häuser gebannt sind, nicht genügend gesorgt ist. England und die Vereinigten Staaten, in denen Sport und Spiel weiter ausgebildet sind als in deutschen Ländern, gehen uns darin voraus. Von größter Bedeutung ist nun die Tatsache, daß die Volksparken, wie sich durch ein bestimmtes amerikanisches Beispiel nachweisen läßt, nicht nur die Gesundheit, die Stimmung, die Lebensfreudigkeit der Besucher fördern, sondern daß sie auch nachweisbar zur Zurückdrängung der Kriminalität der Jugend beitragen.

Zwar ist dies ja eigentlich schon ohne weiteres klar. Aber gerade selbstverständliche Dinge müssen leider häufig erst bewiesen werden, wenigstens wenn es sich um gemeinnützige Einrichtungen handelt, die dem Staate oder der Stadt Geld kosten, ohne daß sich auf Heller und Pfennig nachrechnen läßt, daß die aufgewendeten Summen „rentabel“ angelegt sind, daß sie sich also in barem Gelde oder wenigstens in Ersparnissen mit einem bestimmten Prozentsatz verzinsen werden, wie etwa ein städtischer Schlachthof oder ein Elektrizitätswerk.

Für die gute Einwirkung der Volksparken auf die Bevölkerung ist besonders kennzeichnend eine Reihe von Urteilen, die aus Chicago vorliegen. In dieser unsympathischen, rußigen, rauchigen, lärmenden, nüchternen, häßlichen, ganz auf den Gelderwerb gestellten zweitgrößten Stadt der Vereinigten Staaten hat man Volksparken schon seit längerer Zeit geschaffen. Seit etwa fünf Jahren aber sind gerade in den südlichen Stadtteilen, also in denen, die sich unmittelbar um die

großen Fabriken, um die Werkstätten der Pullmann-Gesellschaft, um die riesigen Anlagen der Schweineschlächtereien, um die Hochöfenbetriebe und Eisenwalzwerke herum gruppieren, eine große Zahl neuer Parke geschaffen. Von deren Einwirkung auf die moralische Haltung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, soll hier die Rede sein.

Nicht nur Menschenfreunde, nicht nur die Parkbehörden selbst bezeugen, daß das Benehmen der Erwachsenen ebenso wie das der Kinder in den den Volksparken benachbarten Straßen ein wesentlich anderes geworden sei — auch die Polizei teilt diese Ansicht durchaus. Früher mußte sie alle Augenblicke Kinder verhaften, weil sie alle erdenklichen Arten von Unfug verübt hatten. Großstadtkinder, die ohne die Aufsicht der Eltern sind und in den Straßen herumlungern, pflegen dort weder Gutes zu lernen noch Gutes zu tun. Vorübergehende mit Schneebällen werfen ist noch ein verhältnismäßig unschuldiges Vergnügen. Laternen ausdrehen, Fenster- und Ladenscheiben einschlagen macht schon mehr Spaß. Ab und zu tritt auch einmal ein besonders böswilliger Fall hervor, der den Gerichten zu schaffen macht und die Kriminalstatistik um einen schwarzen Punkt bereichert.

Es liegt nun auf der Hand, daß der Antrieb zu manchem häßlichen Vergehen fortfällt, sobald durch einen großen Volkspark die Möglichkeit der Erholung ohne dumme Streiche gegeben ist. Die Kinder können sich hier wundervoll beschäftigen: die kleineren können Burgen aus Sand bauen, die größeren können Räuber und Soldat oder Farmer und Indianer spielen, sie können baden und plantschen, können sich verstecken und nacheinander jagen, ohne notwendig einen Vorübergehenden umzurennen oder selbst in Gefahr zu kommen, überfahren zu werden; sie können im Grase liegen und in den Himmel hineinträumen, im Winter können sie Schlittschuh laufen, die Abhänge auf Rodelschlitten hinuntersausen, Schneemänner bauen — und was der schönen Spiele der Kindheit mehr sind. Die Energie der Jugend findet dann einen natürlichen Ausweg. All die überströmende Kraft, die in unseren Jungen einen Ausweg sucht, der sich in glücklicheren Verhältnissen, namentlich auf dem Lande, in den Spielen im Freien ohne weiteres findet, die aber in der Großstadt naturnotwendig mit dem ernstesten Treiben und der Berufspflicht der Erwachsenen zusammenstoßen muß, findet wieder ein freies Feld der Tätigkeit, sobald Volkspärke geschaffen sind, in denen sich die Jugend nach Herzenslust tummeln kann. In Chicago war die Polizei ungemein erstaunt, nach der Eröffnung der neuen Volkspärke in der Südstadt zu finden, daß sie wesentlich entlastet

wurde, weil sich der Tätigkeitsdrang der Kinder nunmehr darin entlud, daß sie Fußball spielten oder um die Wette liefen oder schwammen und sich gegenseitig neckten, nicht aber den Vorübergehenden einen Schabernack antaten. Und die Gerichtshöfe konnten ebenso feststellen, daß nun weniger übermütige oder böswillige Streiche der Jugend vor die Schranken des Gerichts gezogen wurden als zuvor. . . .

Übrigens ist auch die moralische Einwirkung der Volksparkes auf die Erwachsenen nicht zu unterschätzen. Die Hunderttausende, die in den neugeschaffenen Parks ihre Erholung finden, wissen nun, was sie mit ihrer freien Zeit anfangen sollen. Aller Kampf um eine Verringerung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung oder durch die Taktik der Gewerkschaften ist ja doch im Grunde genommen ziellos, wenn der Arbeiter nachher nicht weiß, was er mit der gewonnenen freien Zeit beginnen soll. In den ruhigen Straßen spazieren laufen ist kein Vergnügen; zu Hause mag man auch nicht immer sitzen; wer keine Häuslichkeit hat, sondern nur als Schlafbursche zur Miete wohnt, hat häufig den Wunsch, sich anderswo aufzuhalten. Seitdem nun die Parks geöffnet sind, gewährt es den Hunderttausenden schwer arbeitender Menschen ein bisher nicht gekanntes Vergnügen, in ihrer freien Zeit im Grase zu liegen, in die Äste der Bäume zu schauen oder den ziehenden Wolken am Himmel nachzublicken, auf den Teichen umherzurudern, Schlagball zu spielen, zu baden und zu schwimmen, in den Volksbibliotheken eine Zeitschrift oder ein gutes Buch zu lesen, im Winter Schlittschuh zu laufen oder auf einem Rodelschlitten den Abhang hinunter zu fahren — kurzum, sich an Körper und Geist so recht von Grund aus zu erholen und auszuspannen.

Auch die Einwirkung auf die Reinlichkeit ist beträchtlich: und eine Zunahme der körperlichen Reinlichkeit ist meist auch von größerer moralischer Reinlichkeit, wenigstens in einzelnen Dingen, begleitet. Die Einwohner Südchicagos haben in den Schwimmhallen der Volksparkes jetzt die Annehmlichkeit des Badens für das körperliche Wohlbefinden und für die Gesundheit am eigenen Leibe erfahren. Insbesondere für die zahlreichen Einwanderer aus Südost- und Osteuropa, die nach Chicago kommen und dort in den Fabriken die schwersten Arbeiten verrichten, ist dies von hervorragendem Einfluß. Oft und oft hat sich der Fall ereignet, daß ein frisch zugezogener Einwanderer von seinen Verwandten, die schon längere Zeit im Lande sind, sogleich nach seiner Ankunft in eine Parkbadeanstalt geschleppt wurde, um seinen äußeren Menschen etwas

aufzufrischen. Man kann getrost annehmen, daß manch einer, der sich für eine überlange Frist auf ein einziges Bad beschränkte, jetzt regelmäßig wöchentlich mindestens ein Bad nimmt. Die von den Badeanstalten der Volksparken in Südchicago gewählte Verbindung von Brausebad und Schwimmbad ist sehr geschickt — ja, ich möchte sie für geradezu notwendig halten. Denn wo nur Brausebäder vorhanden sind, üben sie noch nicht die Anziehungskraft aus wie in der Verbindung mit Schwimmbädern. Ich will nur an die Tatsache erinnern, daß z. B. in einer oberschlesischen Stadt, wo Brausebäder für die Arbeiter eingerichtet wurden, diese Badeeinrichtungen nicht oft genug freiwillig benutzt werden, so daß förmliche Abkommandierungen zum Baden erfolgen müssen.

Aber der erwachende Sinn für Reinlichkeit beschränkt sich nicht auf die eigene Persönlichkeit, er greift auch auf die ganze Umgebung, sowohl zu Hause als auch in der weiteren Umwelt, über. Wer sich an die schmutzigen und unansehnlichen Straßen schon gewöhnt hatte, wird jetzt, nachdem er die schönen Parkwege kennen und lieben gelernt hat, nicht mehr mit jenen zufrieden sein, sondern auch seinerseits dahin streben, daß die Straßen in besseren Zustand kommen. Und wer seinen Körper sauberer hält als früher, der wird sich in seinem eigenen Haushalt nicht mehr damit genügen lassen, nur das Notwendigste an Säuberungsarbeiten zu verrichten — er wird auch hier größere Reinlichkeit durchzusetzen suchen. Endlich wird auch die politische Reinlichkeit ihren Vorteil davon haben — für amerikanische Städte kein gering anzuschlagender Gewinn.

Alles das sind Beobachtungen, die ein Einzelner oder eine Behörde machen kann und über die Meinungsverschiedenheiten vielleicht kaum vorhanden sind. Für die Lauen und Gleichgültigen aber, bei denen der Appell an das Herz und an den gesunden Menschenverstand nicht genügt, um sie zu Freunden der Sache der Volksparken zu machen, werden größere Wirkung positive Zahlen tun. Auch solche liegen für die Volksparken Chicagos vor. Sie sind von besonderer Bedeutung, weil Chicago auch diejenige Stadt ist, in welcher die Einrichtung der Kindergerichtshöfe am längsten besteht. Schon am 1. Juli 1899 wurde der erste Kindergerichtshof in Chicago (Chicago Juvenile Court) eröffnet. Dessen Verhandlungen und Entscheidungen aber umfassen ein so ausgedehntes Beobachtungsmaterial, das für statistische Aufnahmen weit geeigneter ist als die Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche, die vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen stattfinden. Chicago bietet daher als zweitgrößte Stadt der Vereinigten Staaten, als einer ihrer größten Industriemittelpunkte,

als erste Stadt mit einem besonderen Jugendgerichtshof und als diejenige Stadt Nordamerikas, die ein System von über die ganze Stadtfläche verteilten Volksparken am großzügigsten durchgeführt hat, besonders günstige Verhältnisse zur Beurteilung der Frage ihrer Einwirkung auf die Kriminalität der Jugend dar.

Die „Chicago School of Civics and Philanthropy“ hat ausführliche Untersuchungen über diese Fragen unternommen, die sich auf die Zeit vom 1. Juli 1899 (an dem der Jugendgerichtshof eröffnet wurde) bis zum 30. Juni 1907 erstrecken.

Man teilte für die Zwecke dieser Untersuchung die Parke der Stadt Chicago in drei Gruppen. Die erste Gruppe wird von den großen städtischen Parken gebildet, die schon seit längerer Zeit bestehen — die zweite von den kleinen Grünplätzen und Kinderspielplätzen, die ebenfalls schon mehrere Jahre in Wirksamkeit sind — die dritte von den mittelgroßen Parken der Südstadt, die nach ihren Zielen und nach der Art ihres Betriebes einen Typus für sich bilden. Bei der Untersuchung sind nur die Knaben berücksichtigt worden, die vor dem Jugendgerichtshof erschienen; bekanntlich ist die Kriminalität des männlichen Geschlechts eine wesentlich höhere als die des weiblichen. Hauptsächlich handelt es sich um Vergehen wie Diebstahl, Gewalttätigkeit, groben Unfug, Böswilligkeit und ähnliches. Das Alter der kleinen Verbrecher erstreckte sich von 7 bis zu 17 Jahren. Ihre große Mehrzahl war aber älter als 10 Jahre, und die größte Zahl aller Fälle bezog sich auf Jungen im Alter von 15—16 Jahren. Um eine genaue Übersicht zu erhalten, wurden in der Untersuchung der „School of Civics and Philanthropy“ alle Fälle, in denen Knaben vor dem Kindergerichtshof gestanden hatten, für dessen 1., 5. und 8. Jahr auf Karten der Stadt durch Stecknadeln mit farbigen Köpfen bezeichnet; jedes Jahr hatte seine besondere Farbe. Ebenso wurden die Fälle eingetragen, in denen Besserung erzielt worden war. Dadurch wurde es möglich, die Verteilung der Vergehen und Verbrechen von Kindern und Jugendlichen und deren Weiterentwicklung zu übersehen und ein Urteil darüber zu gewinnen, ob etwa in der Umgebung der Volksparkes die Kriminalität der Jugendlichen von Anfang an schwach entwickelt oder im Laufe der Zeit zurückgegangen war. Die erfolgreichen Fälle, in denen eine zweifellose Besserung eines vom Kindergerichtshof einmal verurteilten Kindes festzustellen war, wurden auf der Karte besonders kenntlich gemacht. Als solche Fälle wurden diejenigen gezählt, in denen die vom Gericht ausgesprochene bedingte Verurteilung nicht in Kraft trat, weil die Besserung des Übeltäters unverkennbar war.

Natürlich ist es mit großen Schwierigkeiten verknüpft, auch aus einer noch so genauen statistischen Untersuchung nach Art der geschilderten bestimmte Schlüsse zu ziehen, insbesondere in einem Lande, in welchem der gesamten Bevölkerung die Ortsveränderung so sehr in Fleisch und Blut übergegangen ist wie in Nordamerika. Dort werden alle solche Zahlenreihen immer dadurch durchkreuzt werden, daß die Bevölkerung sich in starkem Flusse befindet, daß der Einzelne ein halbes Jahr hier und ein halbes Jahr dort wohnt, und daß von Seßhaftigkeit gerade in den Großstädten nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen gesprochen werden kann. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß die Volkspärke eine dauernd gute Wirkung wohl nur auf den jugendlichen Gelegenheitsverbrecher ausüben können, nicht aber auf den erblich belasteten, der durch die moralische Verfassung, die er mit auf die Welt bekommen hat, durch Trunksucht der Eltern, durch völlige Vernachlässigung von ihrer Seite, durch tausend ungünstige Umstände in so großer Gefahr ist, moralisch zu verkommen, daß er nur durch beständige und überaus geschickte pädagogische Einwirkungen gerettet werden könnte. Volkspärke und Spielplätze werden ihre Wirkung also immer nur in solchen Fällen üben können, die verhältnismäßig leicht liegen, die jedenfalls nicht hoffnungslos sind, und es wäre selbstverständlich eine maßlose Übertreibung, wenn man annehmen wollte, das Problem der Kriminalität der Jugend überhaupt allein schon durch Volkspärke und Spielplätze lösen zu können.

Nun zu den Ergebnissen der Untersuchungen der „School of Civics and Philanthropy“.

Die erste Gruppe von Volksparken bestand aus den großen Parken, die die Stadt Chicago schon vor längerer Zeit geschaffen hat. Sie enthalten Rasenflächen, Baumgruppen, Seen und Teiche, Tennisplätze, die für jedermann unentgeltlich benutzbar sind, Ruderboote, die für ein kleines Entgelt gemietet werden können, u. a. mehr. Als Beispiel sei der Lincolnpark genannt, der im Norden der Stadt liegt und 32 Acres (1 Acre = 0,4 Hektar) umfaßt. Er kostete der Stadt eine Summe von 20 Millionen Mark. Ähnliche Parke, wenn auch meist von geringerer Ausdehnung, finden sich auch in den übrigen Teilen der Stadt, die sich im Jahre 1900, was vergleichsweise erwähnt sein mag, mit ihren 1 700 000 Seelen über ein Gebiet von 495 Geviertkilometern erstreckte, während Berlin im gleichen Jahre mit einer ungefähr gleich großen Bevölkerung nur 64 Geviertkilometer, also einen achtmal kleineren Flächenraum, einnahm. Die Bebauung Chicagos ist eben außerordentlich weitläufig: es gibt Straßen von

40 km Länge. Die Holzplanken, welche die unbebauten Grundstücke inmitten halb oder mehr bebauter Stadtviertel umschließen, tragen viel dazu bei, der Stadt einen so häßlichen, fast möchte man manchmal sagen „verkommenen“ Anstrich zu geben. — Von den anderen großen städtischen Parks sei der Jacksonpark erwähnt (211 Hektar groß — der größte Park Chicagos), der im Jahre 1893 der Schauplatz der Weltausstellung war. Dann wären in anderen Teilen des städtischen Weichbildes der Humboldtpark, der Garfieldpark, der Douglaspark, der Washingtonpark zu nennen, von denen der letztere in seinen schönen Baumgruppen, seinen wundervollen Blumenbeeten und Treibhäusern und in seinen großen Teichen, auf denen Wasserlilien und andere Wasserpflanzen schwimmen, einen besonders prächtigen Schmuck besitzt.

Aus den Untersuchungen der „School of Civics and Philanthropy“ ließ sich nun nicht entnehmen, ob eine Verminderung der Zahl der Vergehen und Verbrechen Jugendlicher in der Umgebung dieser großen Parke während der Zeit zu beobachten war, seitdem der Kindergerichtshof geschaffen wurde. Aber man kann eine solche Folge auch nicht erwarten, denn diese 6 großen städtischen Volksparke sind sämtlich vor dem 1. Juli 1899 geschaffen worden. Indessen muß man es doch wohl als eine Folge der Wirksamkeit dieser Parke betrachten, daß die Zahl der Fälle, in denen eine Besserung von Kindern und Jugendlichen nachzuweisen war, die der Kindergerichtshof verurteilt hatte, für die unmittelbare Umgebung dieser großen Parke eine höhere war als für den Durchschnitt der ganzen Stadt. Der Durchschnitt für die ganze Stadt Chicago betrug nämlich 39 Proz., während er für die Straßenviertel, die in einem Kranz von einer englischen Meile Entfernung sich um die 6 großen Parke herumlegen, 46 Proz. beträgt. Diese Einflußzone ist wohl annähernd richtig geschätzt; eine englische Meile beträgt in unserem Längenmaß etwa 1,6 km. Zudem ist die Annahme dieser Breitenzone auf Grund von Angaben der städtischen Parkbeamten erfolgt, die der Ansicht sind, daß die regelmäßigen Besucher der Parke etwa aus dieser Entfernung herbeikommen. Ganz besonders lehrreich ist aber, daß viele von den 46 Proz. erfolgreicher Besserungsfälle in der unmittelbaren Einflußzone der großen städtischen Parke sich auf Kinder beziehen, die vor der Verurteilung anderswo wohnten und deren Eltern ihre Wohnung erst nach der Verurteilung in die Einflußzone der Parke verlegten. Übrigens sind die Eltern ebenso wie die Polizei in der Überzeugung von der guten Einwirkung der Parke einig. Einer der erfolgreichen Besserungsfälle, den ich der Zeitschrift „Charities and the Commons“ entnehme, sei hier kurz wiedergegeben:

Ein neunjähriger Knabe wurde wegen Diebstahls vor den Kindergerichtshof gebracht und für kurze Zeit in Besserungserziehung gegeben. Ein Jahr später stand er abermals vor den Schranken des Gerichts und wurde der Überwachung durch einen der Beamten für die Besserungserziehung überwiesen. Wieder 3 Jahre später mußte er abermals vor Gericht gezogen werden und wurde nun einer Zwangserziehungsanstalt überwiesen, der die hoffnungslosen Fälle übergeben zu werden pflegen. Nachdem er seine Strafzeit dort abgesessen hatte, zogen seine Eltern, die bis dahin in einem Stadtteile gelebt hatten, der Volkspark oder ähnliche Erholungsmöglichkeiten nicht aufwies, in die Nähe des Lincoln-Parks. Bald gewöhnte sich hier der Knabe daran, seine ganze freie Zeit im Park zu verbringen. Seither hat er sich so ordentlich geführt, daß er nicht mehr mit dem Kindergerichtshof in Konflikt gekommen ist. Und dies ist nicht der einzige Fall dieser Art. Ganz zweifellos werden von den großen städtischen Parken auf die Kinder ihrer Umgebung Einflüsse der besten Art ausgeübt.

Die zweite Gruppe von Parken, die in der Chicagoer Untersuchung unterschieden wurden, besteht aus 12 kleinen Spielplätzen, die insbesondere für kleinere Kinder bestimmt sind. Drei von diesen Plätzen liegen so nahe an den neu geschaffenen Parken der Südstadt, welche die dritte Gruppe bilden, daß sie die Möglichkeit zu gesonderter Untersuchung nicht boten. Bei der Kleinheit der Spielplätze der zweiten Gruppe ist die Zone ihrer Wirksamkeit keine große: sie wird von Theodore A. Groß, ihrem Direktor, so eingeschätzt, daß etwa 70 Proz. der Kinder, die sie benutzen, nur eine viertel englische Meile, also 0,4 km entfernt wohnen, 90 Proz. eine halbe Meile, also etwa 0,8 km entfernt. Diese Einflußzone ist zu klein, als daß sichere Schlüsse aus einer statistischen Untersuchung der Kriminalität der Kinder in ihr gezogen werden könnten. Dennoch ist der Versuch gemacht worden, die betreffenden Zahlen zu berechnen: er hat ergeben, daß in den Jahren 1900—1907 in der unmittelbaren Einflußzone der 12 kleinen Spielplätze (d. h. in einer Entfernung von einer viertel englischen Meile) die Abnahme der Kriminalität der Jugend 24 Proz. betrug, während sie eine Zunahme von 10 Proz. zeigt, wenn die Einflußzone auf eine halbe englische Meile berechnet wird. Die Durchschnittszahl für die ganze Stadt Chicago zeigt bei einem Vergleich der Jahre 1900—1907 eine Abnahme von 18 Proz. Der Vergleich der drei Zahlen scheint zu bestätigen, daß es unmöglich ist, sichere Schlüsse aus statistischen Aufnahmen über so kleine Gebiete zu ziehen. Die Statistik ist die Wissenschaft der Durchschnittsberechnung. Allzu kleine Proben darf sie also nicht zugrunde legen.

Selbst wenn aber diese kleinen Spielplätze einen günstigen Einfluß auf die Kriminalität der Jugend nicht geübt haben sollten, so ist doch eigentlich nur ein Schluß daraus möglich: daß ihre Wirksamkeit nicht groß genug ist, weil sie zu wenig Anziehungskraft auf die Kinder besitzen. Die kleinen Kerlchen von 4 Jahren bis zu 8 oder 10 Jahren, die sich auf diesen Plätzen hauptsächlich tummeln, bilden ja doch nur in den allerseltensten Fällen ein Objekt für die Kindergerichtshöfe. Werden die Kinder älter, so wollen sie sich nicht mehr damit begnügen, im Sand zu graben, Kuchen zu backen und kleine Burgen zu bauen; dann wollen sie ihre Kräfte üben und sich den wilden Spielen hingeben, die für die gesunde Jugend vom 8. Jahre an geradezu Lebensbedürfnis sind. Auf kleinen Spielplätzen haben sie dazu keinen Raum. Auch ist ihnen die Anwesenheit kleinerer Kinder unbehaglich, nicht nur, weil sie alle Augenblicke einen dieser kleinen Knirpse umzurennen in Gefahr sind, vielmehr auch weil es sich mit der Würde eines zwölfjährigen oder nun gar vierzehnjährigen Jungen nicht verträgt, mit Sechs- oder Achtjährigen auf demselben Grund und Boden zusammen zu spielen. Die Scheidung dieser Altersklassen ist das Natürliche, und wo die Älteren nicht die Kleineren verdrängen wollen oder können, da halten sie sich eben selbst fern und verlegen ihre Spiele lieber auf die Straße. Kleine Spielplätze bieten deshalb größeren Kindern viel zu wenig, als daß sie einen Einfluß auf sie ausüben könnten.

Wir wenden uns nun zu der dritten und letzten Gruppe der städtischen Parke Chicagos, zu den Volksparken der Südstadt, die von dem „South Park Board“ ins Leben gerufen wurden. Das ist eine städtische Behörde, die im Jahre 1903 geschaffen wurde, um die südlichen Stadtteile, die eine besonders starke Arbeiterbevölkerung aufweisen, für welche größere Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden mußten, mit einem ganzen Netz von Parken zu überziehen. Diesem Parkausschuß für die Südstadt wurden große Mittel bewilligt: er konnte während der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit über 24 Millionen Mark ausgeben und erhielt bis zum Berichtsjahre 1906 bis 07 (siehe den amtlichen Bericht) Bewilligungen im Betrage von mehr als 80 Millionen Mark. Der Ausschuß hat absichtlich davon abgesehen, nur einen großen Park zu schaffen, der zwar der unmittelbaren Nachbarschaft große Annehmlichkeiten geboten, der Bevölkerung der weiter entfernt liegenden Stadtteile aber doch nur wenig genutzt hätte. Vielmehr hat er in weitsichtiger und geradezu vorbildlicher Weise versucht, eine größere Anzahl kleinerer Parke über die Südstadt zu verstreuen und insbesondere auch solche ihrer

Teile damit zu versehen, die schon dicht bebaut waren. Die allerwichtigste Seite der Tätigkeit der neuen Behörde war aber der Versuch, die neugeschaffenen Parke in den Dienst der verschiedensten gemeinnützigen Zwecke zu stellen und dadurch jeden einzelnen von ihnen zu einer Art Volksheim zu machen. Man hat sich also nicht damit begnügt, Rasenflächen anzulegen, Baumgruppen zu pflanzen (für die besondere Baumschulen angelegt werden, zumal sich die Bäume und Sträucher erst an die rauchige und rußige Luft Chicagos gewöhnen müssen) und Sandspielplätze für Kinder herzurichten, die übrigens mit sogenanntem Torpedosand versehen werden, der auch an besonders windigen Tagen nicht Staub aufwirbelt. Sondern es sind auch reichlich Tennisplätze für Erwachsene angelegt worden, ferner Plätze für alle möglichen Ballspiele, Teiche zum Rudern und zum Schlittschuhlaufen, Abhänge zum Schlittenfahren im Winter, Musikpavillons, Schwimmbäder, Turnhallen, Speisehäuser, Volksbibliotheken und Lesehallen, Klubzimmer, Vortrags- und Vereinssäle — und was man sich nur irgend wünschen mag.

Das Kennzeichnende dieser Volksparken der Chicagoer Südstadt ist also einmal, daß sie in allen Teilen dieses Stadtviertels zu finden sind; ferner, daß jeder dieser Parke die genannten Einrichtungen neben einander besitzt, sodaß aus ihrer Vereinigung eine prächtige Zusammenfassung gemeinnützigen Lebens entsteht; und endlich, daß diese Einrichtungen (mit Ausnahme der Speisehäuser, denen indessen billige Preise vorgeschrieben sind) völlig unentgeltlich benutzt werden können. In dieser Beziehung hat man also einen Schritt getan, der z. B. selbst unser deutsches Turnwesen in den Schatten stellt. Im allgemeinen ist dies ja, was seine Verbreitung und seinen Einfluß angeht, dem amerikanischen durchaus überlegen, und unsere deutsche Turnerschaft kann auch auf ihre sozialen Leistungen stolz sein. Aber die Amerikaner zeigen uns hier doch einen neuen Weg, indem sie Turnhallen für das männliche wie für das weibliche Geschlecht geschaffen haben, die ohne Entgelt und ohne daß man einem Turnverein anzugehören braucht, jederzeit benutzt werden können. Die Mitglieder der meisten deutschen Turnvereine sind doch darauf beschränkt, die Turnhallen nur zu bestimmten Stunden in der Woche zu benutzen; die Turnhallen der Volksparken in Südchicago können von jedermann während des ganzen Nachmittags und Abends ohne Beitragszahlung oder Vereinszugehörigkeit benutzt werden. Das bietet natürlich einen starken Anreiz, und Tausende entschließen sich zum Turnen und zu Freiübungen, die sonst zu schwerfällig oder zu knauserig dazu sein würden. Schließlich haben aber auch die Turnvereine, oder in Amerika

noch mehr die Spielvereine ihren Vorteil davon, weil sich die nun für körperliche Übungen neu Gewonnenen in bedeutender Zahl solchen Vereinen anschließen.

Es fehlt hier an Raum, die Wirksamkeit der Turnhallen, der Schwimmbäder, der Wat- und Spritzbäder für Kinder, der Spielplätze, der Speisehäuser, der Parkbibliotheken und Lesehallen, der Tanzsäle, der Klubzimmer, der Versammlungssäle, der Teiche, der Freikonzerte in den Parks Süd-Chicagos näher zu schildern. Ich habe dies in einem ausführlichen Aufsatz „Amerikanische Volkspark“ getan.¹⁾ Daß gerade die Zusammenfassung dieser gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Boden der Volkspark auf die gesamte unwohnende Bevölkerung großen Einfluß ausüben und auch die Kriminalität der Jugendlichen wesentlich herabsetzen mußte, liegt klar auf der Hand. Tatsächlich zeigen auch die Zahlen, daß dieser gute Einfluß sich schnell bemerkbar gemacht hat. Denn während im Jahre 1900 und noch im Jahre 1904 (unmittelbar nach Eröffnung der Volkspark der Südstadt) die südlichen Stadtviertel Chicagos zusammen etwa 40 Proz. aller jugendlichen Verbrecher und Übeltäter der Stadt stellten, war zwei Jahre nach der Eröffnung der Volkspark der Südstadt dieser Prozentsatz auf 34 vom Hundert gefallen. Oder anders gerechnet: während die Kriminalität der Jugendlichen in allen Gebieten der Stadt zusammen ohne die Südstadt von 1900—1907 um 12 Proz. gestiegen war; hatte sie in der Südstadt selbst um 17 Proz. abgenommen.

Noch stärker fällt die Abnahme der Kriminalität der Jugend in der Südstadt in die Augen, wenn man sie nicht als Ganzes betrachtet, sondern die unmittelbaren Einflußzonen der Volkspark herauschält: d. h. die Straßenviertel, welche die Parke in einer Entfernung von einer halben englischen Meile (0,8 km) umgeben. So zeigt z. B. der Volkspark des 9. Bezirks der Südstadt eine Abnahme der Kriminalität der Jugend um 28 Proz. In den Bezirken 6 und 8 sind zusammen drei Volkspark geschaffen worden. Die Folge war, daß die Kriminalität der Jugendlichen um ein volles Drittel, also um $33\frac{1}{3}$ Proz. zurückging, obwohl die Bevölkerung gleichzeitig zunahm. In einem anderen Bezirk, in dem die Bevölkerung annähernd gleich stark blieb, (er trägt die Nummer $2\frac{1}{2}$) hat die Abnahme der jugendlichen Kriminalität sogar 70 Proz. betragen. Alle diese Bezirke liegen in der Umgebung der Schlachthöfe, in einem Teile der Stadt also,

1) Dieser Aufsatz erschien in der Zeitschrift „Concordia“ der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vom 15. September 1908. Er wird als besondere kleine Broschüre im August 1909 im Verlage von Felix Dietrich, Leipzig, erscheinen.

in dem soziale und moralische Reformbestrebungen jahrelang die geringste Aussicht zu haben schienen. Als Ganzes genommen, zeigt dieser Teil der Stadt für die Kriminalität der Jugend eine Abnahme von nicht weniger als 44 Proz., wenn man das Jahr 1907 mit dem Jahre vor der Eröffnung der Volksparken vergleicht.

Auch die Statistik der Besserung jugendlicher Verurteilter in der Südstadt zeigt das gleiche günstige Bild, ja fast ein noch besseres. In der unmittelbaren Einflußzone der 11 Volksparken, die in der Südstadt bis zum Jahre 1907 geschaffen waren, betrug der Prozentsatz der Besserungen in den Fällen der bedingten Verurteilung zwischen 33 und 100 Prozent. Berechnet man den Durchschnitt, so ergibt sich ein Prozentsatz von 46, während der Prozentsatz für die ganze Stadt im Durchschnitt 39 betrug.

* * *

Auf alle Fälle ergibt sich unzweifelhaft ein wesentlicher Einfluß der Volksparken auf die Kriminalität der Jugend. Die Chicagoer Untersuchung zeigt uns ganz klar, was in dieser Beziehung zu tun ist: neben die großen Parke, von denen für jeden Stadtteil nicht gut mehr als einer wird geschaffen werden können, muß für jeden einzelnen Bezirk der Stadt ein kleinerer Volkspark treten, der nicht nur Spazierwege und ein paar Bänke zum Ausruhen und „Spazierensitzen“ enthalten muß, sondern alle die Einrichtungen, die die Volksparken Süd-Chicagos schnell zu so außerordentlichem Einfluß gebracht und ihnen bei der gesamten Bevölkerung eine wahrhaft enthusiastische Liebe errungen haben. Ganz kleine Spielplätze und Grün-Plätze genügen dafür nicht, wenngleich sie für die kleineren Kinder natürlich unentbehrlich sind. Wir werden die Überzeugung gewinnen müssen, daß wir für Volksparken wesentlich größere Summen aufwenden sollten, als dies bisher geschehen ist. Je mehr unsere großen Städte wachsen, je anstrengender und aufreibender unsere Berufstätigkeit wird, je mehr wir von der Natur und ihren stärkenden und beruhigenden Einflüssen durch das städtische Leben abgeschnitten werden, desto mehr wird es zu einer Lebensfrage für die körperliche und moralische Gesundheit weitester Volkskreise, daß wir auch innerhalb der Städte oder zum mindesten in leicht erreichbarer Entfernung (nicht mehr als eine viertel Stunde elektrischer Bahnfahrt) die Gelegenheit schaffen, uns an dem Busen der Natur auszuruhen und neue Kraft für unser Arbeitsleben zu sammeln.

Insbesondere dem Problem der Kriminalität der Jugendlichen wird man selbst mit den sorgfältigsten und liebevollsten Erziehungsmaßnahmen, mit der bestüberlegten Reform unseres Gerichtswesens

doch nicht gerecht werden können, wenn wir nicht gleichzeitig alles tun, um den Kindern körperlich und moralisch ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen: d. h. wenn wir sie nicht dem Leben der Straße entziehen und ihnen statt dessen gesunde und ungestörte Tummelplätze für ihren jugendlichen Übermut bieten. Alle Volkspärke, die wir schaffen, werden uns helfen, dies Problem zu lösen. Und wenn uns die Neunmalweisen, die alles und jedes zunächst unter dem Bilde von Mark- und Pfennig-Zahlen im Jahreshaushalt ansehen, vorrechnen wollen, daß die städtischen Kassen durch all die zahllosen Anforderungen, die an unsere modernen Städte gestellt werden, so in Anspruch genommen sind, daß für Dinge, die sich nicht unmittelbar rechnungsmäßig verzinsen, nichts mehr übrig bleibt, so müssen wir lernen, für die Behandlung wichtiger Kulturprobleme den Einfluß solcher Augenblicksmathematiker zu überwinden, so gut sie es auch meinen mögen.

V.

Über die gerichtsärztliche Beurteilung perverser Geschlechtstriebe.

Von

Dr. med. **Heinrich Gräf**, Cuxhaven.

Im Leben des einzelnen und besonders für das Wohl und Fortbestehen eines Staates spielt der Geschlechtstrieb, der Trieb der Erhaltung der Art, eine große Rolle. Dieser Trieb zeigt eine ganze Reihe von Abweichungen von der Norm, die für Psychiater und Gerichtsarzt von großem Interesse sind. Mit diesen normwidrigen, perversen Geschlechtstrieben und ihrer Beurteilung vom gerichtsärztlichen Standpunkte wollen wir uns in folgendem beschäftigen.

Was verstehen wir denn unter perversen Geschlechtstrieben? Triebneigungen, die von dem normalen Geschlechtstrieb, Koitus zwischen Mann und Weib, der der Befriedigung der Geschlechtslust und der Fortpflanzung dient, abweichen. Es lösen dabei inadäquate Reize geschlechtliche Gefühle aus. Wir finden neben kleinen, noch im Bereich des Normalen liegenden Abweichungen, Perversitäten, wie Lustmord und Leichenschändung und als Gegensatz der Liebe zum anderen Geschlechte widernatürliche Unzucht mit dem gleichen Geschlecht oder mit Tieren. Die wichtigsten Typen der perversen Geschlechtstriebe, die für uns in Betracht kommen, sind Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie und als wichtigste die konträre Sexualempfindung oder Homosexualität. Es handelt sich bei diesen Abweichungen des normalen Geschlechtstriebes teils um krankhafte Erscheinungen, von v. Krafft-Ebing (47) als „Perversionen“ bezeichnet, teils um verabscheuungswürdige Laster, für die der Ausdruck „Perversitäten“ gilt. Es dürfte, wie auch Hoche (33) meint, nicht immer möglich sein, Perversion und Perversität streng voneinander zu trennen.

Die Bezeichnungen Sadismus, Masochismus, Fetischismus stammen von v. Krafft-Ebing und sind durch dessen „Psychopathia sexualis“ Gemeingut der Gebildeten geworden. Westphal (104) prägte die

Bezeichnung „konträre Sexualempfindung“. Als Sadismus bezeichnen wir eine Paarung von Grausamkeit und Wollust. Es wird durch grausame, gewalttätige oder beleidigende Handlungen eine Steigerung der Wollust beim Geschlechtsakt erstrebt. In manchen Fällen tritt auch die grausame Handlung an Stelle des verschmähten Koitus und ruft Wollust und geschlechtliche Befriedigung hervor. Den Namen Sadismus gab v. Krafft-Ebing (47) dem perversen Triebe „nach dem berüchtigten Marquis de Sade, dessen obscöne Romane von Wollust und Grausamkeit triefen“. Der Masochismus ist das direkte Gegenstück zum Sadismus. Bei ihm strebt der Masochist danach, die Steigerung der Libido durch Schmerz am eigenen Körper herbeizuführen. Demütigende Situationen, erlittene Mißhandlungen, bedingungslose Unterwerfung des eigenen Ich unter den Willen einer anderen Person erhöhen die Wollust oder treten bei geminderter Potenz als Ersatz für den normalen Beischlaf ein. Ihren Namen hat die Erscheinung nach dem Schriftsteller Sacher-Masoch, der in seinen Romanen die seinerzeit noch unbekannte Erscheinung zum Gegenstande seiner Erzählungen machte. Wie v. Krafft-Ebing angibt, soll Sacher-Masoch selbst mit dieser sexuellen Anomalie behaftet gewesen sein. v. Schrenck-Notzing (89, 90) schlägt dafür den Ausdruck Algolagnie = Schmerzgeilheit vor und unterscheidet eine aktive und passive Algolagnie. Eulenburg will Sadismus als „Lagnomanie“, Masochismus als „Machlänomanie“ bezeichnet haben. Für den Gerichtsarzt ist es wohl am richtigsten, sich an die allgemein eingebürgerten Bezeichnungen von Krafft-Ebings zu halten.

Sadismus.

Sehen wir uns den Sadismus näher an, so können wir in seinen Anfängen leicht eine Ausartung männlicher Geschlechtscharaktere erkennen. Dem Manne ist das Streben, sich das Weib zu erobern, angeboren. Das äußert sich vielfach beim normalen Geschlechtsverkehr durch den Liebesbiß und ähnliche im geschlechtlichen Affekte an der Partnerin verübte leichtere Mißhandlungen. Hier gehören diese Äußerungen noch ins Bereich des Normalen. Erinnerung sei hier an die Liebeswerbung mancher wilden Volksstämme, wo das Weib durch Keulenschläge wehrlos gemacht wird. Man könnte also unter Umständen von einem atavistischen Rückschlage sprechen. Daß der Anblick grausamer Handlungen sexuell erregend wirkt, ist bekannt. Ich erinnere an die Gladiatorenkämpfe im alten Rom, an die Beliebtheit der Stiergefechte im modernen Spanien. Körperliche Züchtigungen können auf Kinder lusterregend einwirken. Nach Donath

(13) können Schläge, ob sie empfangen werden oder erteilt sind, in frühem Alter bei Kindern zu den ersten geschlechtlichen Regungen führen. In jedem Menschen schlummert ein gewisser Zug von Grausamkeit. Nach Schmidtman n (8) wird bei den dazu veranlagten Kindern durch körperliche Züchtigungen und Lektüre darüber ein oft bleibender Eindruck im Kindergemüt hinterlassen und großgezogen. Kommt dazu noch ungeeignete Lektüre, wie Indianergeschichten u. dergl., so entwickelt sich bei dem betreffenden Individuum leicht eine sadistische Triebverkehrung. In den Kinderjahren werden die sadistischen Akte häufig als Grausamkeiten an Tieren ausgeübt. In der Zeit der Geschlechtsreife und beim normalen Verkehr können die sadistischen Neigungen verblassen. Bei Abnahme der Potenz treten sie aber vielfach mit erneuter Stärke hervor und führen zu den größten Scheußlichkeiten. Über sadistische Akte finden wir mancherlei Angaben bei v. Krafft-Ebing (47). So zwingt ein Mann, der gewöhnlich gegenüber seiner schönen Frau impotent ist, diese gewaltsam zum Koitus z. B. auf einer Wiese, im Gebüsch, im Eisenbahnabteil. Überall, wo Gefahr droht, überrascht zu werden, ist er potent, im Ehebett nicht. Diese Handlungen sind entschieden als grausam zu bezeichnen, drohte doch der Frau bei Überraschung zum mindesten öffentliche Bloßstellung. Der Mann hätte sich dann wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu verantworten gehabt. Weiter finden wir bei v. Krafft-Ebing einige Fälle von Lustmord. Solche Lustmorde werden entweder im Stadium des höchsten Orgasmus verübt oder der Täter tötet sein Opfer nach vollzogenem Koitus, oder aber es findet gar kein stuprum statt und der Mord selbst ist das Äquivalent für den Koitus. Doch nicht jeder Mord einer weiblichen Person nach vollbrachtem Koitus ist als Lustmord anzusehen. Vielfach ist es dem Täter nur darum zu tun, die Zeugin seines Sittlichkeitsverbrechens zu beseitigen. Von Lustmord kann nur die Rede sein, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde lagen. Gewöhnlich finden sich dabei Verstümmelungen des weiblichen Körpers, wie Abschneiden der Brüste, Schnitte in den Leib, Wühlen in den Eingeweiden, Herausnahme der Genitalien. Manchmal hat erst nach der Ermordung ein Geschlechtsakt mit dem noch warmen Körper stattgefunden, gelegentlich in von dem Täter gesetzte Einschnitte hinein, besonders wenn es sich um Kinder mit kleinen Genitalien handelt. Meist sind die Opfer der Lustmörder weibliche Personen, jedoch werden auch Lustmorde an Knaben vollzogen. Einen solchen Fall veröffentlicht Krticzka Freiherr v. Jaden (51); es handelt sich um einen 21jährigen Ungar, der einen 3 $\frac{1}{2}$ jährigen Knaben erst päderastierte und dann ermordete.

Nach dem Obergutachten der Wiener Fakultät handelte es sich bei dem für zurechnungsfähig erklärten Täter um ein Surrogat normalen Geschlechtsverkehrs, hervorgerufen durch Reizung infolge von Alkoholgenuß und durch Mangel an sexueller Befriedigung, also um temporäre Perversität. Mehrere gleichartige Fälle von Mord an Prostituierten nach dem Koitus finden wir bei Kölle (41) und bei v. Krafft-Ebing (47), zitiert nach Feuerbach und Lombroso. Jeder der Mörder gab an, daß ihm nach dem Geschlechtsverkehr die Lust gekommen sei, das Weib zu ermorden. Auf gleiche Entstehungsursache sind in den Großstädten jedenfalls manche Ermordungen Prostituirter zurückzuführen.

Mit reiner Mordlust haben wir es wohl auch bei den Bauchaufschlitzen zu tun, wie Jack, the ripper, Vachers, der Aufschlitzer und ähnlichen bertichtigten Menschen. Zur Mordlust gesellen sich sogar noch Gelüste nach dem Fleisch oder Blut des Opfers. Hierher gehören die Fälle Leger und Tirsch v. Krafft-Ebings. Beide Male war ein stuprum vorhergegangen, also Wollust und Mordlust vergesellschaftet. In manchen Fällen fehlt aber der Trieb zum Koitus vollständig, der Mord als solcher ruft Erektion und Ejakulation hervor. Ein typisches Beispiel für diese Triebverkehrung ist der vielerwähnte Italiener Verzeni. Nach seinem eigenen Geständnis empfand Verzeni beim Erwürgen seiner weiblichen Opfer höchste Wollust und außerdem hatte er eine unbezwingbare Begierde, seinen Opfern das Blut auszusaugen. Der weibliche Körper als solcher reizte ihn gar nicht. Normale geschlechtliche Triebe scheinen diesem Scheusal fremd gewesen zu sein. Ähnliche Beispiele berichtet Schmidtman n (8), wo der Mörder auch nach Fleisch und Blut der Ermordeten lüstern war.

Außer dem Lustmord kommen sadistische Taten vor, wo es sich nur um Mißhandlungen von Weibern handelt. Solche Fälle finden wir bei Tarnowsky (101), v. Krafft-Ebing (47), Eulenburg (14). Sie haben gemeinsam die Zufügung von Schmerz durch Stich mit Messern oder Nadeln oder durch Schläge vor, während oder nach dem Koitus. Als sadistische Attentate sind auch die Taten der sogen. Messer- oder Mädchenstecher anzusehen. Die Messerstecher verwunden weibliche Personen in den Unterleib oder in andere Körpergegenden mit Messer oder Stilet. Ein Zusammenhang mit dem Geschlechtstribe ist aus der Tat selbst nicht immer ohne weiteres ersichtlich. Bloch (6) und v. Krafft-Ebing bringen Beispiele typischer Mädchenstecher. Sie ereigneten sich in Ludwigshafen, Kiel, Augsburg. Verfasser hat 1901 als Student in der chirurgischen Klinik in Kiel selbst einige der gestochenen Mädchen gesehen. Waren auch

die Verwundungen nicht gefährlich, so war doch in Kiel die Aufregung unter der Bevölkerung ganz gewaltig.

Zu den sadistischen Akten ist ferner der Besudelungstrieb zu rechnen. Hier empfindet der Täter geschlechtliche Befriedigung darin, daß er Frauenspersonen die Kleider mit einer Säure oder einer anderen ätzenden Flüssigkeit bespritzt und beschmutzt und dadurch die Kleider verdirbt. Tarnowsky (101), Bloch (6), Moll (60), v. Krafft-Ebing (47) bringen für diesen perversen Trieb Beispiele herbei. Aus den Krankengeschichten erhellt deutlich die Verbindung dieser Taten mit dem geschlechtlichen Fühlen.

Wie Hoche (33) meint, ist auch die Leichenschändung als modifizierter Sadismus anzusehen. Die Leichenschänder üben entweder nur den Koitus an der Leiche aus, oder zerstückeln diese noch außerdem. Bekannt ist als Beispiel von Nekrosadismus der Sergeant Bertrand; weitere Fälle von Nekrophilie berichten v. Krafft-Ebing und Groß (23).

Von gerichtsärztlichem Interesse wichtig sind außerdem noch sadistische Akte an Tieren. Hier kann einmal Tierquälerei als solche in ihren verschiedenen Modifikationen in Betracht kommen als auch Sadismus am Tiere zur Anreizung der Potenz. Auch hierfür bringt die „Psychopathia sexualis“ lehrreiche Beispiele. Wir ersehen daraus, daß es bei einigen Männern, um potent zu werden, erforderlich ist, erst Mißhandlung von Tieren mit anzusehen oder selbst vorzunehmen. Über den sogen. „ideellen Sadismus“ gehen wir hinweg, da er nicht direkt forensisches Interesse hat. Wichtiger ist dagegen der „Erziehersadismus“. Leider finden wir diesen gar nicht so selten. Ab und zu bringen die Tageszeitungen Notizen über Mißhandlungen von Kindern durch Lehrer und Erzieher. Es handelt sich hier nicht um gelegentlich überschrittenes Züchtigungsrecht, sondern um systematische Marterung der Pflegebefohlenen aus Lust an der Grausamkeit. Um Erziehersadismus handelte es sich jedenfalls bei dem 1903 verurteilten Dippold. Näcke (72) äußert sich ausführlich über die Frage, ob Dippold Sadist war und kommt zu dem Ergebnis, daß bei ihm Sadismus vorlag. Dafür spricht nach Näcke die Raffiniertheit der Grausamkeiten und ihre Verschiedenartigkeit. Näcke hält Dippold trotz seines Verkehrs mit Prostituierten für einen homosexuellen Sadisten.

Bloch (6) rechnet zum Sadismus auch noch Brandstiftung aus sexuellen Motiven, ferner sexuelle Kleptomanie, den sogen. „Tropenkoller“, die Sucht des Publikums beim Zuschauen bei gefährlichen Situationen, z. B. bei Automobilrennen, die amerikanische Lynchjustiz

u. dergl. Mit der sexuellen Kleptomanie werden wir uns weiter unten befassen. Ob der „Tropenkoller“ mit hierher zu rechnen ist, möchte ich bezweifeln. Wir haben es doch dabei mit dem schädigenden Einfluß des Tropenklimas auf die Psyche des Betreffenden zu tun und müssen den „Tropenkoller“ als die Äußerungen einer allgemein psychischen Krankheit ansehen. Sexuelle Motive bei Brandstiftung dürften, wenn nicht noch andere Zeichen geistiger Erkrankung vorliegen, den Täter nicht straffrei erscheinen lassen. Die anderen erwähnten Züge sind forensisch unwichtig.

Nächst der später zu besprechenden konträren Sexualempfindung hat der Sadismus von allen perversen Geschlechtstrieben die meiste forensische Bedeutung. Es sind recht zahlreiche Paragraphen des Strafgesetzbuches, die bei der Aburteilung sadistischer Verbrechen in Frage kommen. Handelt es sich um Wehrlosmachung und Notzucht an Weibern, so tritt § 177 in Kraft „mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“ Unter Notzucht ist also der mit Gewalt erzwungene außereheliche Beischlaf zu verstehen. Wie wir sahen, kann der Beischlaf — im obenerwähnten Falle war es der eheliche — mit Gewalt erzwungen werden. In den meisten Fällen von Notzucht dürfte der Beweggrund dazu allerdings nicht in Sadismus des Täters zu suchen sein. Manchmal wird der Notzucht die Tötung des Opfers folgen, beabsichtigt oder unbeabsichtigt. Ist die Tötung beabsichtigt, um den Zeugen des Verbrechens stumm zu machen, so liegt Mord vor, aber nicht eigentlicher „Lustmord“ wie wir oben sahen. Unbeabsichtigte Tötung kann z. B. dadurch erfolgen, daß der Täter seinem Opfer die Kehle zudrückt, um es am Schreien zu verhindern, und es dadurch erwürgt. Ferner kann bei Mißverhältnis von männlichen und weiblichen Genitalien, wenn es sich um kleine Mädchen oder alte Frauen handelt, durch Einrisse in den Genitalien gelegentlich Verblutungstod eintreten. Um eigentlichen „Lustmord“ handelt es sich nur, wenn dem Mord sexuelle Momente zugrunde liegen. Hier würde § 211 in Kraft treten: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft“. In diesem Paragraphen wird verlangt, daß die Tat „vorsätzlich“ und „mit Überlegung“ ausgeführt wurde. Man wird oft bezweifeln müssen,

daß eine so grauenhafte Tat wie ein Lustmord mit Überlegung vollbracht wird. Wurde die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt, so hat § 212 Anwendung zu finden „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft“. Lustmord wird wahrscheinlich, wenn an der Leiche Verletzungen sind, die ein Koitus nicht herbeiführen kann, wie Öffnung der Leibeshöhlen, Herausnahme der Genitalien und anderer innerer Organe, Abschneiden der Brüste usw. In allen derartigen Fällen dürfte wohl der Gerichtshof die Untersuchung des Geisteszustandes des Täters veranlassen, oder es wird dies der Verteidiger beantragen. Wir wollen später auf diese Fragen eingehen. Jedem Menschen wird der Verdacht auf Unzurechnungsfähigkeit des Täters aufsteigen bei den Fällen von Leichenschändung. Jedermann hat einen instinktiven Abscheu vor Leichen, so daß es niemand begreifen wird, daß sich ein Mensch mit Liebkosung von Leichen abgibt und vor allem an diesen den Koitus vollzieht. Wohl in den meisten Fällen dürfte eine geistige Minderwertigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit der mit solch perversen Trieben behafteten Menschen vorhanden sein. Für Bestrafung von Leichenschändung bestehen § 168 und § 367 St.G.B. Nach § 168 wird „wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder schädigt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft“. Nach § 367 wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt“. In dem obenerwähnten Fall von Groß (23) war der Täter in der Nacht in das Haus eingestiegen, hatte die im Totenbett liegende Frau geschlechtlich zu brauchen versucht und da angeblich wegen Totenstarre sein Versuch nicht recht geglückt war, hatte er sie „aus Wut“ verstümmelt Die Brüste hatte er mit sich genommen. Der Täter wurde wegen widernatürlicher Unzucht und Wegnahme von Leichenteilen und wegen Hausfriedensbruch zu einem Jahr Gefängnis und sechs Monaten Haft verurteilt.

Handelt es sich bei den sadistischen Vergehen um Mißhandlung, Messerstecherei, Besudlungstrieb und Tierquälerei, so kommen in Betracht die §§ 223, 223 a, 303, 360 Absatz 13. § 223 bestraft die vorsätzliche körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark. § 223 a würde in Frage kommen bei Messerstechereien, da durch diesen

Paragraphen Körperverletzung mit einer Waffe, insbesondere mit einem Messer bestraft wird und zwar mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten. Was in § 223 a das Gesetz unter „hinterlistigem Überfall“ versteht: „unvermuteter Angriff mit dem Willen des Angreifers, damit die Abwehr abzuschneiden“, dürfte beim sadistischen Verbrechen wohl kaum jemals vorliegen. Und Komplizen hat der sadistische Verbrecher ebenso wenig. Auch der Erziehersadismus fällt unter § 223. Wohl steht gewöhnlich dem Lehrer oder Erzieher ein Züchtigungsrecht zu, jedenfalls ist es aber in dem Falle Dippold ganz bedeutend überschritten worden. Der mit dem Besudelungstrieb behaftete Mensch wird sich vor Gericht wegen Vergehen gegen § 303 zu verantworten haben. Er hat vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt. Wegen Vergehen gegen den gleichen Paragraphen hat sich zu verantworten, wer fremde Tiere mißhandelt und dadurch beschädigt. Es wird von dem Eigentümer abhängen, ob er den Täter deshalb bestraft wissen will, denn „die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein“. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft nach § 360 Absatz 13 das Strafgesetzbuch den, „wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt“.

Zivilrechtlich hat der Sadismus eine geringere Bedeutung. Sadistische Mißhandlungen der Frau durch den Ehemann können die Frau veranlassen, gegen ihren Mann auf Scheidung zu klagen. Nach § 1568 B.G.B. berechtigt schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zur Scheidung. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung. Der Gerichtsarzt wird in solchen Fällen einmal sein Gutachten über das Geschlechtsleben des Ehemannes vor und während der Ehe abzugeben haben. Dann wird auch die *vita sexualis* der Ehefrau darauf zu untersuchen sein, ob bei ihr vielleicht besondere Frigidität vorgelegen hat, die den Mann zu seinen Taten gereizt haben könnte. Schließlich wird der Gerichtsarzt die erlittenen Mißhandlungen der Frau auf ihre Schwere zu prüfen haben. In den meisten Fällen von Mißhandlungen von Ehefrauen dürfte der Alkohol und seltener sadistische Beweggründe eine Rolle spielen.

Masochismus.

Eine sehr geringe forensische Bedeutung hat der Masochismus. Wie wir sahen, handelt es sich bei ihm darum, daß der damit Behaftete sich danach sehnt, Schmerzen zu erleiden oder sein Ich anderen Personen zu unterwerfen. Da also die Schmerzen und Demütigungen selbst gewollt oder herbeigeführt sind, so wird der Masochist nicht gegen den Täter Strafantrag stellen. In manchen Fällen liegt aber

dem Masochisten gar nichts daran, die Schmerzen und Unbilden in Wirklichkeit zu erleiden. Er gefällt sich nur darin, sich in seiner Phantasie in derartige Situationen zu versetzen. Führt er in Wirklichkeit einmal eine solche Szene herbei, so läßt der empfundene Schmerz ihn bald wieder von seinem Beginnen abstehen und er treibt von nun an auch fernerhin nur noch seinen „ideellen Masochismus“. Wir können den Masochismus als eine krankhafte Ausartung einzelner Züge des weiblichen psychischen Geschlechtscharakters ansehen. Das echte Weib will dienen und vom Manne beherrscht sein. Beim Masochismus hat der Mann diesen Trieb. Auch hier kommt es zu den scheußlichsten geschlechtlichen Akten. Vielfach läßt sich der Masochist nur mißhandeln, um potent^o zu werden. Schläge aufs Gesäß wirken durch die Spinalnerven erektionserregend. Andererseits hat sich ein solcher Mensch aber durch seine perverse Phantasie so oft in masochistische Ideen und Szenen hineingelebt, daß schon die Vorstellung derartiger Situationen Erektion und Ejakulation herbeiführt und beim Koitus Impotenz besteht. Der Eine will von schönen Weibern gepeitscht werden, der Andere will Page seiner „Herrin“ spielen, der Dritte dient der „Herrin“ als Reittier, der Vierte läßt sich mit Stricken binden, eventuell mit wirklichen Marterwerkzeugen foltern. Ein Fünfter leckt Weibern die Füße ab oder verlangt mictio oder defaecatio mulieris in seinen Mund und was die Phantasie derartig perverser Individuen an Obszönitäten noch mehr ersinnen mag.

Ist auch die erlittene Mißhandlung selbst gewollt, so wird doch, wenn sie zur Kenntnis des Staatsanwaltes kommt, nach § 223 vorgegangen werden; denn der früher bestehende Grundsatz „volenti non fit injuria“ gilt heute nicht mehr. Derartige Sachen werden aber überhaupt sehr selten offenkundig werden. Der Gerichts- oder Polizeiarzt dürfte vielleicht Gelegenheit haben, masochistisches Treiben gelegentlich in Bordellen festzustellen. Dort sind die Perversitäten des Geschlechtstriebes wohl bekannt und man ist aus Geschäftsrücksichten auf sie eingerichtet. So berichtet Bloch (6) von einer von Staatsanwalt Dr. Ertel in Hamburg beschriebenen richtigen Folterkammer bei einer Hamburger Prostituierten. Andere Frauen bieten sich unter dem Decknamen „Masseuse“, „strenge Erzieherin“ oder „Gouvernante“ in den Zeitungen an. „Masseuse“ hat wohl mehrere Bedeutungen, da sich unter diesem Titel auch gewerbsmäßige Abtreiberinnen verbergen. Auf jeden Fall wird es für den Gerichtsarzt von Wert sein, solche Zustände zu kennen und mit offenen Augen zu betrachten, da sie ihm vor Gericht gelegentlich von Wichtigkeit sein können. Von großem kriminalpsychologischen Interesse sind

die masochistischen Ausartungen, die man als „geschlechtliche Hörigkeit“ bezeichnet. Es sind das solche Fälle, in denen eine Person der anderen so untertan ist, daß sie überhaupt keinen eigenen Willen mehr hat oder ihn nicht geltend macht, wenn man sie zu Taten auffordert, die dem Strafgesetz widersprechen. v. Krafft-Ebing berichtet über zwei Morde, deren Beweggrund geschlechtliche Hörigkeit war. Soweit man aus Zeitungsnachrichten Schlüsse ziehen darf, scheint es sich auch bei der Allensteiner Ermordung des Majors v. Schönebeck um geschlechtliche Hörigkeit des Hauptmanns v. Göben gehandelt zu haben. Die angekündigte Veröffentlichung von v. Schrenck-Notzing über dieses Familiendrama wird voraussichtlich Klarheit bringen. Ein interessantes Gutachten über den Geisteszustand eines jungen Beamten veröffentlicht v. Schrenck-Notzing (89). Es handelte sich dabei um einen Beamten, der sich von seinen Untergebenen duzen ließ, ihre alten Uniformen anzog und sich andere Sachen zuschulden kommen ließ, die sich mit seiner Eigenschaft als Vorgesetzter nicht vertrugen. v. Schrenck-Notzings Gutachten lautete auf „larvierte passive Algolagnie“. Geeignete Behandlung führte Heilung des masochistischen Zustandes herbei.

Fetischismus.

Wir sahen, daß bei Prostituierten, besonders in den Großstädten, eine ziemlich genaue Kenntnis von perversen Richtungen des Geschlechtstriebes herrscht. Dieses Wissen machen sich manche Menschen bei ihren Diebstählen zunutze, indem sie geschlechtliche Beweggründe für ihre Tat ins Feld führen. Mit Diebstahl haben wir es gelegentlich zu tun bei dem „Fetischismus“. Unter „Fetischismus“ verstehen wir die Verkehrung des Geschlechtstriebes, bei der nicht das Weib als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile des Körpers oder sogar nur Kleidungsstücke oder Teile der Kleidungsstücke oder nur gewisse Kleiderstoffe. Der anziehende Teil ist für den Mann der Abgott, sein Fetisch. Der Fetischist betrachtet als Ziel seiner Befriedigung nicht den Koitus, sondern irgend eine ihm besonders angenehme Manipulation mit seinem Fetisch. v. Krafft-Ebing sagt „das Abnorme liegt hier nur darin, daß ein Teileindruck vom Gesamtbilde der Person des anderen Geschlechts alles sexuelle Interesse auf sich konzentriert, so daß daneben alle Eindrücke verblassen und mehr oder minder gleichgültig werden“. Wir können sagen, daß eine gewisse Art von Fetischismus noch als physiologisch zu betrachten ist. So kann z. B. Schwärmerei für die Augen, die Hand, den zierlichen Fuß der Geliebten bestehen. Und das ist als

normal zu betrachten; denn die Hauptsache ist doch hier die geliebte Person selbst, und daneben wird ein Körperteil von ihr noch besonders angeschwärmt. Beim pathologischen Fetischismus kann aber die Trägerin selbst ganz zurücktreten, nur ein Teil von ihr wird abgöttisch geliebt. Wir finden in der Literatur bei v. Krafft-Ebing (47), Bloch (6), Moll (60), Schmidtman (8) Beispiele von Teilanziehung durch Augen, Nase, Mund, Ohren, Hand, Fuß, Haar, dann durch Teile der weiblichen Kleidung als Schuh, Absatz, Handschuh, Unterrock, besonders Kostüme, weiße Leibwäsche, Taschentuch, Strumpf. Ja selbst körperliche Fehler, wie schielende Augen, krumme Nasen werden zum Fetisch. Verfasser kennt selbst einen Mann, der sich über braune Damenstrümpfe ganz wahnsinnig aufregen konnte, so daß er beim Anblick eines Weibes mit solchen Strümpfen sofort heftige Erektionen bekam und der Betreffenden lange nachlief. Der Trieb ging nicht so weit, daß er zur Ursache von unerlaubten Handlungen wurde.

Der pathologische Fetischismus kann durch die Verkehrung des Geschlechtstriebes zur psychischen Impotenz führen. Der Gegenstand des Fetischismus steht gewöhnlich in keiner unmittelbaren Beziehung zum normalen Geschlechtsakte, dadurch verliert der Fetischist nach und nach den Reiz für den Koitus. Manchmal kann auch der Geschlechtsverkehr nur unter gewissen Bedingungen zustande kommen, z. B. wenn sich der Fetischist im Geiste seinen Fetisch vorstellt oder wenn das Weib in der ihm zusagenden Weise bekleidet ist. So konnte der von Moll (60) begutachtete Mann nur mit Weibern koitieren, die weiße Wäsche trugen; v. Krafft-Ebing berichtet über Patienten, die, um potent zu sein, ein Taschentuch, einen Damastiefel oder einen anderen Fetisch bei sich haben mußten. Diese Art des Fetischismus könnte also vielleicht Gegenstand einer Ehescheidungsklage werden, über die wir später noch ausführlicher sprechen werden. Forensisch wichtiger sind die Äußerungen des Fetischismus, bei denen der Trieb so mächtig ist, daß er zu Diebstahl oder Raub führt. Bei diesen Diebstählen handelt es sich meist um Stehlen von Frauenwäsche, wie Taschentücher, Handschuhe, Frauenschuhe, Schürzen, Beinkleider, Sammt oder Seidenstoffe, Pelzwerk. Es sind Fälle beschrieben, wo Männer hunderte von Taschentüchern gestohlen haben. Nachdem sie damit ihre Manipulationen betrieben hatten, wie Küssen oder Onanie, wurden die Objekte sorgfältig verpackt und weggelegt. Die Täter gelangten zur Anzeige, wenn sie die Taschentücher aus der Tasche zogen und damit vielleicht gleichzeitig die Geldbörse. Handelte es sich um Leibwäsche,

so vermißten die Frauen das Wäschestück und suchten nach dem Diebe. Es liegt in diesen Fällen ein Vergehen gegen § 242 vor; denn der Täter hat die Absicht, die fremde bewegliche Sache sich widerrechtlich anzueignen. Geschieht die Wegnahme mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen, so liegt nach § 249 Raub vor. Aber auch die schon beim Sadismus besprochenen Paragraphen der Körperverletzung und Sachbeschädigung können bei fetischistischen Verbrechen in Frage kommen. Nämlich bei Zopfabschneidern, die Haarfetischisten sind. Nach mehreren Gerichtsentscheidungen ist Zopfabschneiden als Körperverletzung zu bestrafen. Sachbeschädigung liegt vor bei Stofffetischisten, die nicht nur die Neigung haben, ihre Lieblingsstoffe zu streicheln, zu küssen, damit zu onanieren, sondern auch oft im Gegenteil die Sucht haben, die Stoffe zu zerschneiden oder zu besudeln. Hier würde also eine Verbindung sadistischer und fetischistischer Triebe vorliegen, und das ist keine Seltenheit. Wir finden bei manchen Menschen Verbindung von Sadismus mit Masochismus und andererseits eine Verbindung dieser beiden Anomalien mit dem Fetischismus. v. Krafft-Ebing ist der Ansicht, daß der Schuhfetischismus nur eine Abart des Masochismus ist. Wie er meint, kommt diese besondere Verkehrung dadurch zustande, daß das Individuum den Wunsch hat, mit dem Fuß oder Schuh getreten zu werden. Durch weitere Gedankenreihen entsteht schließlich eine Vorliebe für den Schuh. Hoche erwähnt noch eine Abart des Fetischismus: „dem Fetischismus nahestehend, ohne doch dazu zu gehören, sind die jedenfalls nicht häufigen Fälle, in denen bestimmte Handlungen, z. B. Entwendungen, als solche von Wollustgefühl mit oder ohne Angst begleitet werden.

Fetischismus kann als Beweggrund zur Tat vorgeschützt werden bei manchen Diebstählen, um dadurch Straffreiheit oder wenigstens ein geringeres Strafmaß herbeizuführen. Außerdem in den seltenen Fällen, wo es sich um Zopfabschneiden aus reiner Gewinnsucht handelt. Fetischistische Motive für sein eigenartiges Handeln führte ein cand. theol. an, der von Kurella (52), Alzheimer (1) und noch manchen anderen Ärzten beobachtet und begutachtet wurde. Dieser Kandidat hatte sich eine Reihe Unterschlagungen, Schwindeleien usw. zu Schulden kommen lassen, hatte sein Geld in schlechter Gesellschaft verjubelt, war desertiert u. a. mehr. Wenn er in Geldverlegenheit war, besuchte er Ärzte, erzählte ihnen, daß er eine unbezwingbare Leidenschaft für Frauenschuhe hätte, daß er deshalb einer Person mit solchem Fußzeug nachgereist und nun von allen Baarmitteln entblößt wäre. Kurella hat nie einen fetischistischen Anfall bei dem Patienten

bemerkt, obgleich dieser nach Kurellas Ansicht genügend Gelegenheit gehabt hat, schönes Schuhzeug zu sehen. Patient hat normal koitiert und von seinem perversen Triebe angeblich nur gesprochen, wenn er sich Vorteil davon versprach. Kurella hält deshalb den Patienten für einen „Erzschwindler und Simulanten“. Anders beurteilt Alzheimer denselben Patienten. Alzheimer hält Perversion des Geschlechtstriebes für vorliegend und zwar führt er an, daß Patient erblich belastet ist, anomale Schädelbildung zeigt und unter seiner Beobachtung beim Anblick absichtlich hingestellter Frauenschuhe länger dauernde Puls-erhöhung und innere Unruhe dargeboten hat. Diese beiden so abweichenden Gutachten beweisen, wie schwer es in manchen Fällen ist, ein richtiges Urteil abzugeben.

Wir kommen damit zur gerichtlich-psychiatrischen Betrachtung dieser drei Triebverkehrungen. Da sie mancherlei gemeinsame Züge und außerdem Übergänge darbieten, wollen wir sie hier gemeinsam besprechen. Einig sind sich die Autoren darüber, daß wir es hier mit krankhaften Perversionen zu tun haben. Die damit behafteten Individuen sind meist von Eltern oder Großeltern her erblich belastet und bieten auch sonst Anzeichen von Entartung. Es handelt sich vielfach um neuro- oder psychopathische Personen und auch sonst finden wir körperliche Entartungszeichen. Über die Erklärung der Entstehung dieser Anomalien gehen die Meinungen auseinander. v. Krafft-Ebing erklärt sowohl Sadismus wie Masochismus als entstanden auf dem Boden sexueller Hyperästhesie. Mit dieser sexuellen Hyperästhesie werden die Assoziationen der Lust am Schmerzzufügen und Lust am zugefügten Schmerze verbunden zu pathologischen Assoziationen. „Sadismus und Masochismus, sagt er, sind Resultate in dem Sinne, in dem alle komplizierten Erscheinungen des Seelenlebens Assoziationen sind.“ v. Schrenck-Notzing führt alle Perversionen des Geschlechtstriebes auf eine Gelegenheitsursache zurück. Mit oder ohne angebornene Anlage kann sich auf Grund eines „okkasionellen Momentes“ — bei Sadismus und Masochismus erteilter oder empfangener Prügel oder erlittener Verwundungen — eine Perversion entwickeln. In einem Teile der Fälle nimmt er angeborene Anlage an, im anderen Teile Erwerbung. Wir kommen später bei der konträren Sexualempfindung auf diese Streitfragen zurück. Auch v. Krafft-Ebing muß zugeben, daß zwischen angeborenem und erworbenem Sadismus kein strenger Unterschied durchführbar ist. Den Fetischismus erklären beide Autoren für erworben. v. Krafft-Ebing sagt „Man kann sich der Meinung Binets anschließen, daß im Leben eines jeden Fetischisten ein Ereignis anzunehmen ist, welches die Betonung gerade dieses

einzigem Eindruck mit Wollustgefühlen determiniert hat“. Alle 3 Anomalien sind also krankhaft und das ist für die gerichtsärztliche Beurteilung von größter Wichtigkeit. Nicht gesagt ist aber damit, daß durch die Krankhaftigkeit ohne weiteres Straffreiheit bedingt wird. Über diesen Punkt wollen wir weiter unten sprechen.

Exhibitionismus.

Eine eigenartige Verkehrung des Geschlechtstriebes stellt der Exhibitionismus dar. Bei ihm wird die Befriedigung der Geschlechtslust in dem Entblößen und der absichtlichen Zurschaustellung der Genitalien gefunden. Die meisten Exhibitionisten sind Männer. Beim weiblichen Geschlecht findet sich diese Anomalie seltener. Sehen wir uns einmal die Entstehungsart dieser Triebverkehrung näher an. In vielen Fällen fiel der erste exhibitionistische Akt mit zufälligem Urinieren zusammen. Entweder sahen weibliche Personen zufällig das Glied des Urinierenden oder dieser drehte sich absichtlich, vielleicht im Zustande von Berauschtigkeit um. Das Erschrecken oder auch das Belachen des Vorfalles führte bei dem Betreffenden zu Lustempfindung, und in Zuständen geschlechtlicher Erregung suchte er wiederholt diesen Vorgang herbeizuführen, häufig ausgehend von dem Gedanken, daß der Anblick des männlichen Gliedes bei dem weiblichen Gegenüber Gefallen erregen müsse. In anderen Fällen wiederum wirkte das Erschrecken der Frauenspersonen als geschlechtlicher Reiz. Der Exhibitionismus als solcher gewährt vielen Menschen Geschlechtsbefriedigung, von anderen Männern wird diese erst noch durch Onanie herbeigeführt. Außer in der beschriebenen Weise kommt Exhibitionismus nach Hoche (33) noch vor bei jugendlichen unerfahrenen Personen, die glauben „anbandeln“ zu können und bei alten Onanisten. Bei diesen stellt das Erschrecken der weiblichen Zeugen oder die Spekulation auf das Auftreten sexueller Empfindungen beim vis-à-vis auch ohne Absicht der Verführung einen neuen Reiz dar. Ferner kommt Exhibitionismus vor bei Epileptikern oder an Psychosen mit Herabsetzung der Intelligenz leidenden Personen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn; außerdem infolge psychischer Schwäche bei Imbezillität, bei Dementia paralytica, Dementia senilis, bei Alkoholismus. Seiffer (92) fand unter 86 Fällen von Exhibitionismus 18 Epileptiker, 17 Demente, 13 „Degenerierte“, 8 Neurastheniker, 8 Alkoholiker, 11 „gewöhnheitsmäßige“ Exhibitionisten. Näcke (76) ist der Ansicht, daß die Exhibitionisten wohl ausnahmslos Minderwertige sind. Die Ansicht, daß Exhibitionismus meist bei Hysterikern, Dementen, Epileptikern, Paralytikern und Paranoikern vorkommt, teilen

auch andere Autoren wie Schmidtman n (8), Cramer (12), Schaefer (86), Jolly (37), Jahrmärker (36), Bloch (6), Hoche (34), v. Krafft-Ebing (47), v. Schrenck-Notzing (89, 90), Seydel (94), Weygand (105) und andere. Unter den 86 Exhibitionisten Seiffers befanden sich 11 weibliche. Sie entblößen bei ihren exhibitionistischen Handlungen gewöhnlich die Brüste. Bloch möchte nach Burgls Vorschlag „Exhibition und Exhibitionismus“ unterschieden wissen und zwar soll erstere Bezeichnung nur für eine einmalige, letztere für die mehrmalige oder gewohnheitsmäßige Ausübung gelten. Bloch meint, daß Exhibition auch bei Geistesgesunden vorkommt, Exhibitionismus „abgesehen von einzelnen seltenen Ausnahmen bei nicht geisteskranken Wüstlingen“ nur bei geisteskranken oder geistig defekten Individuen. Nach Schaefer (86) gibt es eine zweckbewußte Exhibition, die nicht eigentlich krankhaft ist, „die vielmehr gerade ihre sozusagen normale Erscheinung darstellt“. Sie kann sich allerdings mit krankhaften Verhältnissen verbinden, z. B. mit Tabes und Alkoholismus. Diese wirken dann in doppelter Weise fördernd auf Exhibitionismus, einmal durch Steigerung des Reizes, dann durch Herabsetzung der Hemmungen. Auch Cramer (10) ist der Meinung, daß bei völlig geistig Gesunden exhibitionistische Handlungen vorkommen. Bei Degenerierten kommen solche Akte vor. Sie fallen nach Hoche „unter die Kategorie der impulsiven Handlungen mit vorausgehender Angst und nachfolgendem Gefühl der Erleichterung.“ Nach Jolly (37) gehören die Exhibitionisten im weiteren Sinne zu den Sadisten. Andererseits kann man bei ihnen aber auch von masochistischen Beweggründen im weiteren Sinne reden, nämlich manchmal wirkt direkt die Gefahr des Entdeckt- und Angezeigtwerdens sexuell erregend. Es ist nach Jolly sicher, daß bei den Exhibitionisten der Zwang eine solche Stärke annehmen kann, daß er alle Schranken durchbricht und dann die Verantwortlichkeit ausschließt. Man kann hier von einer „Psychopathia sexualis“ sprechen, „deren Besonderheit aber nicht darin gesucht werden darf, daß außergewöhnliche Arten der Geschlechtsempfindung auftreten, sondern daß diese Empfindung mit einer, aus pathologischen Gründen unwiderstehlichen Gewalt zur Betätigung drängt.“

Der Hergang des Aktes beim Exhibitionismus ist immer annähernd gleich. Auf Straßen, öffentlichen Plätzen, unter Laternen, in Hausfluren, bei öffentlichen Bedürfnisanstalten usw. stellt sich der Täter hin und unter Anschein des Urinierens entblößt er sein Glied. Kommen nun weibliche Personen vorbei, so zeigt er diesen das entblößte Glied vor. Manchmal redet er dabei nichts, manchmal, besonders

wenn kleine Mädchen kommen, fordert er diese zu näherer Betrachtung auf. Häufig wird auch gar nicht der Vorwand des Urinierens gebraucht, der Mann zieht bei passender Gelegenheit das entblößte Glied aus der Hose hervor oder hat seinen Geschlechtsteil eine Zeit lang entblößt außerhalb des Beinkleides, hat ihn aber mit dem Mantel bedeckt, den er im geeigneten Augenblicke zurückschlägt. Attentate auf Frauen oder Kinder sind dabei selten, oft bildet Onanie den Schluß des exhibitionistischen Aktes.

Als Beweggrund für ihre Taten geben manche an, daß sie von einem inneren schrecklichen Angstgeföhle gepackt würden, sodaß sie unter starkem Herzklopfen und Schweißausbruch in eine Art von Traumzustand gerieten, in dem sie gezwungen wären, ihre Geschlechtsteile zu entblößen und zu onanieren. Erst nach vollbrachter Tat hätten sie das Gefühl der Erleichterung. Hoche spricht in solchen Fällen von impulsiven Handlungen Degenerierter. Um solche Individuen dürfte es sich wohl hauptsächlich handeln. Dafür sprechen einmal die bei neurasthenisch Entarteten vorkommenden Angstzustände als auch die daraus folgende läppische Art der Geschlechtsbefriedigung. Diese erklärt sich auch noch durch die bei solchen Menschen infolge von sinnloser Onanie oder von Krankheit bestehende Impotenz. Überhaupt spielt bei Entstehung dieser Triebverkehrung Impotenz und Onanie eine große Rolle. Der geistig Minderwertige onaniert häufig ohne Maß und Ziel und wird dadurch impotent. Gibt sich aber der geistig Gesunde im Übermaße diesem Laster hin, so wird er für normale Geschlechtsreize unempfindlich und sucht durch perverse Akte neue Reize für seine gesunkene Potenz.

Wie Seiffers Statistik lehrt, liefern auch die Epileptiker bei dieser Perversion einen großen Beitrag. Der exhibitionistische Akt wird entweder im epileptischen Dämmerzustande ausgeführt, oder er ist das Äquivalent eines solchen. Auch die anderen krankhaften Zustände, bei denen Exhibitionismus vorkommt, wurden schon erwähnt. Bei allen diesen krankhaften Zuständen dürfte die gerichtsärztliche und forensische Beurteilung keine großen Schwierigkeiten machen.

Es handelt sich um Vergehen gegen § 183 St.G.B., da die öffentliche, schamlose Entblößung der Genitalien als unzüchtige Handlung, durch die öffentliches Ärgernis verursacht wird, aufzufassen ist. Ist der Täter durch Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder durch den epileptischen Dämmerzustand nicht im Zustande der freien Willensbestimmung, so tritt nach § 51 Straffreiheit ein. Anders liegt der Fall jedoch, wenn es sich um ein geistig gesundes Individuum handelt. Läßt sich bei ihm nicht wirklich eine krankhafte Grundlage und ein

krankhafter Zwang nachweisen, so kann von einer Straffreiheit auf Grund von § 51 keine Rede sein. Es hat eine sachverständige Untersuchung des Geisteszustandes stattzufinden. Wir werden unten noch im Zusammenhange mit den anderen Geschlechtsverirrungen darüber sprechen.

Als Abart der Exhibitionisten seien noch die sog. „Frotteurs“ erwähnt, Menschen, die ihre verhüllten oder entblößten Genitalien an Personen des anderen Geschlechts reiben und dadurch geschlechtliche Befriedigung erzielen. Auch bei ihnen handelt es sich meist um krankhafte Individuen. Ihre Beurteilung ist ebenso wie die der Exhibitionisten. Der Vollständigkeit halber seien hier auch noch die „Voyeurs“ und „Voyeuses“ angeführt, die teils aktiv durch sexuelle Akte anderer Personen geschlechtlich erregt werden, teils in der passiven Rolle sich beim Geschlechtsakte von anderen betrachten lassen. Auch bei ihnen liegen exhibitionistische Beweggründe vor, gerichtsärztliche Bedeutung kommt ihnen wohl kaum zu.

Homosexualität.

Wir kommen nun zu dem forensisch wichtigsten perversen Geschlechtstriebe, zu der mann männlichen Liebe oder widernatürlichen Unzucht, zu den Vergehen gegen § 175 St G.B. Für diese Art des Geschlechtsverkehrs gibt es eine ganze Reihe Bezeichnungen, wie „Konträre Sexualempfindung“, „Homosexualität“, „Urningtum“ oder „Uranismus“, „gleichgeschlechtliche“, „mann männliche Liebe“, „Päderastie“. Der früher allgemein übliche Ausdruck war „Päderastie“. Man verstand darunter jeden geschlechtlichen Verkehr zwischen Männern, insbesondere aber seine häufigste Form, die immissio penis in anum aut os. Infolge aufklärender Untersuchungen über die gleichgeschlechtliche Liebe hat man die Bedeutung des Begriffes Päderastie eingeschränkt und bezeichnet nur noch die immissio penis in die natürlichen Körperöffnungen des Mannes mit diesem Ausdrucke. Eine ganze Reihe von Forschern haben sich mit dem Rätsel der gleichgeschlechtlichen Liebe befaßt und darüber in der Literatur berichtet. Das ist der Anstoß gewesen dafür, daß für die Gleichberechtigung der mann männlichen Liebe eine Agitation eingesetzt hat, die weit über das Ziel hinaus schießt und sich dreist an die Öffentlichkeit drängt. Eine fast unübersehbare Literatur ist darüber zusammengeschrieben worden.

Bei Durchsicht dieser Schriften findet man, daß sich auf diesem Gebiete die Anschauungen recht geändert haben. Man hat früher die Päderastie für ein verabscheuungswürdiges Laster gehalten, und im

Volke gilt diese Meinung jetzt noch. Wissenschaftlich läßt sich diese Ansicht jedoch nicht mehr uneingeschränkt aufrecht erhalten, vielmehr werden wir sehen, daß ein Teil der Gleichgeschlechtlichen zwar nicht Kranke, wohl aber Abnormale sind. Um gerichtsärztlich diese Anomalie gerecht und richtig zu beurteilen, wollen wir die Ansichten der Autoren über ihre Entstehung und Begutachtung kennen lernen.

Ansichten der Autoren.

Westphal (103) gab 1868 der gleichgeschlechtlichen Liebe den Namen konträre Sexualempfindung und bezeichnete sie als „eine angeborene Verkehrung der Geschlechtsempfindung mit dem Bewußtsein der Krankhaftigkeit dieser Erscheinung“. Nach ihm entsteht sie auf dem Boden erblicher Belastung. Man findet neuropathische Symptome bei den damit Behafteten. Auffällig ist ein frühzeitiges Erwachen des Geschlechtstriebes, häufig im 8. Lebensjahre, sofort mit einer Neigung für das gleiche Geschlecht. Mit der konträren Sexualempfindung ist oft ein neuropathischer Zustand vergesellschaftet, überhaupt ist die Erscheinung krankhaft, jedoch sind nicht alle Individuen, die sich der widernatürlichen Unzucht hingeben, als pathologisch anzusehen. Die Berichte und Biographien der Homosexuellen gleichen sich auffallend. Diese Individuen zeichnen sich durch große Lügenhaftigkeit aus, sowie durch ihre Neigung zu weiblicher Kleidung und Schmuckgegenständen. Die Frage, kann die konträre Sexualempfindung als ganz isoliertes Symptom vorkommen bei Fehlen sonstiger pathologischer Erscheinungen, oder überwiegen dabei die krankhaften Erscheinungen von seiten des Nervensystems und der Psyche, läßt Westphal zunächst unentschieden, ebenso wie es einen pathologischen Mord und Diebstahl gibt, so nach Westphal auch eine pathologische Geschlechtsverirrung.

1875 und 1876 geben Gock und Servaes weitere Beiträge zur Kenntnis von der konträren Sexualempfindung, auch Westphal berichtet 1876 über einen neuen Fall. Gock (22) meint, daß ein gewisser Grad von Schwachsinn den Ausgangspunkt dieser krankhaften Geschlechtsverirrung bildet. Servaes (93) fand bei seinen Fällen eine neuropathische Grundlage, gesteigerte Reflexerregbarkeit neben angeborener psychopathischer Disposition; er hält die Erscheinung auch für krankhaft.

Die gleiche Ansicht vertritt in seinen ersten Schriften und in der *Psychopathia sexualis* v. Krafft-Ebing. 1882 meint v. Krafft-Ebing (50), die konträre Sexualempfindung ist eine krankhafte Lebenserscheinung, speziell ein neuropathisches Belastungssymptom.

Ein isoliertes Vorkommen derselben ist fraglich. In seiner Psychopathia sexualis (47) unterscheidet er eine angeborene und eine erworbene konträre Sexualempfindung.

Nach v. Krafft-Ebing kommt die angeborene oder besser die eingeborene Gleichgeschlechtlichkeit vor bei sonst normal entwickelten Männern oder Weibern. Diese zeigen gar keine Abweichungen an den Geschlechtsteilen, nur ihre sexuellen Empfindungen sind auf das gleiche Geschlecht gerichtet. Typisch ist für diese Individuen folgendes:

1. Das Geschlechtsleben erwacht ungewöhnlich früh und stark. Nicht selten zeigen sich außerdem noch andere abnorme sexuelle Erscheinungen.

2. Die geistige Liebe dieser Personen ist häufig schwärmerisch exaltiert. Der Geschlechtstrieb macht sich mit selbst zwingender Stärke geltend.

3. Wir finden neben den funktionellen oft psychische Degenerationszeichen.

4. Neurosen wie Hysterie, epileptoide Zustände, Neurasthenie finden sich, letztere meist in angeborenen Bedingungen wurzelnd und dauernd bestehend. Sie wird durch Onanie geweckt und unterhalten, aber ebenso durch erzwungene Abstinenz. Bei Männern kommt es auf Grund derselben zu sexueller Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Ejakulationszentrums.

5. In der Regel bestehen psychische Anomalien, glänzende oder ganz schlechte Begabung, Schwachsinn, moralisches Irresein, Verschrobenheit. Die Begabung erstreckt sich besonders auf Musik, schöne Künste u. dergl. Bei zahlreichen Urningen kommt es zeitweise oder dauernd zu Irresein.

6. Fast immer ist erbliche Belastung nachweisbar in der Aszendenz und Blutsverwandschaft.

Wichtig ist auch die Tatsache, daß sich der wollüstige Traum des männlichen Homosexuellen auf Männer, der des weiblichen auf Weiber erstreckt.

Den meisten Urningen fehlt das Bewußtsein der Krankhaftigkeit ihrer Geschlechtsverirrung, sie fühlen sich dabei sogar ganz wohl und verlangen, daß die gesetzlichen Schranken, die ihrer Art der Geschlechtsbetätigung im Wege stehen, aufgehoben werden. Nur wenige empfinden es peinlich, daß sie nicht die gleichen geschlechtlichen Regungen haben, wie die anderen Menschen.

Die angeführten Gründe sieht v. Krafft-Ebing als Beweis dafür an, daß die gleichgeschlechtliche Liebe als „ein funktionelles Degenerationszeichen und als Teilerscheinung eines neuro-psycho-

pathischen, meist hereditär bedingten Zustandes anzusehen ist. Die Erklärung der Entstehungsweise, die dieser Autor gibt, ist folgende: Es entwickelt sich im Menschen ein peripherer Sexualapparat und ein zentrales Geschlechtszentrum. Bei beiden ist die Anlage eine bisexuelle, aus der die normal monosexuelle entsteht. Den peripheren Geschlechtsteilen entsprechend entwickelt sich auch der zentrale Geschlechtsapparat. Ebenso wie sich bei dem peripheren Sexualapparat Rudimente des entgegengesetzten Geschlechtes finden, wie Reste des Müllerschen Ganges oder des Wolffschen Körpers, Brustwarzen beim Manne usw., so weisen auch im zentralen Apparat Reste auf die phylogenetische Bisexualität hin. Beweise dafür sind die sogenannten Mannweiber oder Weibmänner, die Entwicklung seelischer und körperlicher weiblicher Eigenschaften bei Eunuchen nach Beseitigung der Hoden und männlicher nach Entfernung der Eierstöcke im Kindesalter, ferner das Vorkommen von Zwittern.

Der konträre Geschlechtstrieb findet sich jedenfalls nur bei organisch belasteten Individuen, daher die Störung im sexuellen Zentralapparat. Bei normal veranlagten Menschen vollzieht sich die normale monosexuelle Entwicklung der peripheren und zentralen Sexualapparate. Auf Grund der bisexuellen Reste im Menschen entsteht die Verkehrung der Geschlechtsempfindung als krankhafte Perversion. Die konträre Sexualempfindung ist aber nicht bei allen damit behafteten Individuen gleichmäßig stark ausgeprägt. Ihre Ausdehnung bei dem einzelnen ist geradezu ein Gradmesser für die Belastung dieses Menschen. Die am wenigsten ausgebildete perverse Geschlechtsempfindung ist die psychische Hermaphrodisie. Neben der ausgesprochenen Empfindung zum eigenen Geschlechte findet sich dabei noch solche zu dem anderen, wenn auch meist schwächer oder nur episodisch auftretend. Die Hauptmasse der geschlechtlich Perversen sind die Homosexuellen oder Urninge. Ihr Geschlechtsleben ist nach v. Krafft-Ebing die direkte Karrikatur der natürlichen Empfindungen. Der Geschlechtstrieb des Urnings ist oft abnorm stark, seine Liebchaften sind schwärmerisch. Die Geschlechtsbefriedigung besteht in Umarmung mit dem Geliebten, Kuß, gegenseitiger Onanie, coitus inter femora, selten Päderastie. Oft genügt schon die bloße Umarmung zur Ejakulation und das erklärt sich aus der sexuellen Neurasthenie mit reizbarer Schwäche des Erektions- und Ejakulationszentrums. Der Koitus mit dem Weibe ist entweder ganz unmöglich, oder läßt sich nur mit Hilfe von Phantasievorstellungen mühsam bewerkstelligen. Er verursacht Ekel und starke körperliche Ermattung, seelische Niedergeschlagenheit und Unbehagen. In seinen sonstigen Lebensäußerungen

und Betätigungen unterscheidet sich der Homosexuelle nicht wesentlich vom normalen heterosexuellen Manne.

Eine weitere Unterart der Homosexuellen sind die Effeminierten oder weibischen Homosexuellen. Diese Individuen haben außer ihrer perversen Geschlechtsempfindung noch eine Neigung zu weiblichen Beschäftigungen, Handarbeiten, weiblicher Kleidung, Kunst usw. Sie fühlen sich am wohlsten in Weiberkleidern und verkehren auch gerne in Frauengesellschaften. Sie fühlen sich unter diesen auch gewissermaßen ganz als Weib. Auch beim homosexuellen Akt fühlen sie sich in der Rolle des Weibes. Sie lieben dabei außer den beim männlichen Homosexuellen beschriebenen Arten der Geschlechtsbetätigung auch noch passive Päderastie oder auch immissio penis in os. Im Bezug auf den Koitus mit dem Weibe verhalten sie sich genau so wie die „männlichen“ Homosexuellen.

Noch etwas mehr „weiblich“ sind die von v. Krafft-Ebing als Androgynen bezeichneten Konträrsexuellen. Nicht nur Charakter und Fühlen ist bei ihnen weiblich, sondern die Individuen nähern sich auch in Skelettbildung, Gesichtstypus und Stimme dem weiblichen Geschlechte. „Offenbar stellt diese selbst anthropologische Ausprägung der cerebralen Anomalie eine besonders hohe Stufe der Entartung dar“. Die Genitalien dieser Entarteten sind in der Regel vollkommen differenziert. Manchmal findet man einige anatomische Degenerationszeichen wie Epi-Hypospadie usw.

Was hier von Männern mit Perversion des Geschlechtstriebes gesagt ist, gilt in entsprechender Weise auch von den weiblichen Homosexuellen. Hier unterscheidet v. Krafft-Ebing „psychische Hermaphrodisie“, „Homosexualität“, „Viraginität“ und „Gynandrie“. Die Weiber mit Viraginität fühlen in Gewohnheiten, Handlungen usw. männlich, bei den Gynandriern entspricht Knochenbau, Haltung, Gang schon mehr oder weniger dem des Mannes. Eine ganze Anzahl unserer heutigen Emanzipierten sind weibliche Homosexuelle. Der Koitus mit dem Manne ist den weiblichen Konträrsexuellen entweder wegen großen Ekelgefühles ganz unmöglich oder wird ohne Lust und ungern gestattet. Untereinander gewährt diesen Weibern Kuß, Umarmung, gegenseitige Betastung der Genitalien mit Onanie, cunnilinguus, in manchen Fällen auch der Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes geschlechtliche Befriedigung.

Außer der eben beschriebenen angeborenen Geschlechtsverirrung gibt es auch noch eine erworbene Perversität. v. Krafft-Ebing will die gezüchtete perverse Geschlechtsempfindung allerdings nicht recht gelten lassen. Er sagt „Niemals wird der unbelastete Mensch

durch Onanie, Verführung durch Personen desselben Geschlechtes konträrsexual⁴. Er möchte die erworbene Gleichgeschlechtlichkeit lieber als eine tardive bezeichnet wissen; denn immer liegt nach seiner Meinung erbliche Belastung vor. Auf Grund einer latenten Homo- oder zum mindesten Bisexualität ist trotz früherer normaler Geschlechtsbetätigung diese Verkehrung später entstanden und imponiert so als erworbene, sollte aber richtiger tardive heißen. Er macht einen Unterschied zwischen perversen Akten und Perversion: „Das entscheidende ist hier der Nachweis der perversen Empfindung gegenüber dem eigenen Geschlechte, nicht die Konstatierung geschlechtlicher Akte an demselben“. Perverse Akte kommen vor in Gefängnissen, Schiffen, Kasernen, Pensionaten, Internaten, ferner bei impotent gewordenen Masturbanten und Wollüstlingen. In den Kasernen usw. werden die perversen Akte nur getrieben wegen Mangel an Weibern und damit Fehlen der normalen Geschlechtsbetätigung. Fallen die Hindernisse dafür weg, so kehren diese Menschen zum normalen Verkehre zurück. Wichtig für den perversen Geschlechtstrieb in allen seinen Äußerungen, besonders auch für die konträre Sexualempfindung ist die Onanie. Entweder wird der Knabe dazu verführt oder er beginnt sie von selbst zu treiben. Mit erwachender Pubertät wird der Trieb zur Selbstbefriedigung gewöhnlich stärker und stärker und es bedarf immer neuer und gröberer Reize, zur Erhöhung des Wollustgefühls. Damit schwindet die Empfindung für die normalen Geschlechtsreize und die Neigung zum anderen Geschlechte. Die vielen onanistischen Ausschweifungen führen zu sexueller Neurasthenie und moralischer Verderbtheit. Es leiden darunter Ethik, Phantasie, das Gefühlsleben, alle neuen Reize für die gesunkene Potenz, Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Bestialität und besonders gegenseitige Onanie und Päderastie werden zur Befriedigung gesucht. Der normale Beischlaf ist ein viel zu schwacher Reiz und löst nur mangelhaftes Wollustgefühl aus. Infolgedessen oder auch infolge der reizbaren Schwäche des Ejakulationszentrums erleidet der Onanist oft Fiasco beim ersten Koitus. Findet er aber einen Verführer, so kommt es dann zur Päderastie. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse beim impotent gewordenen Wollüstling. Soweit gedeiht die Perversität beim normalen unbelasteten Onanisten. Zu einer Perversion mit sexueller Erregbarkeit durch eine Person des gleichen Geschlechtes gelangt nur das belastete Individuum. Ist es beim belasteten Onanisten zur Perversion gekommen, so kann er wie der geborene Urning verschiedene Stufen durchmachen. v. Krafft-Ebing unterscheidet hier

- I. „einfache Verkehrung der Geschlechtsempfindung“,
- II. Eviratio und beim Weibe Defeminatio,
- III. Übergangsstufe zur Metamorphosis sexualis paranoica,
- IV. Metamorphosis sexualis paranoica.

Die letzten beiden Stufen betreffen Menschen, die in dem Wahne leben, zum anderen Geschlecht zu gehören.

Wie wir sahen, hält v. Krafft-Ebing die Homosexualität für krankhaft, andererseits will er diese und homosexuelle Akte getrennt wissen. Er sagt „Es kann nicht genug betont werden, daß geschlechtliche Akte an Personen desselben Geschlechts an und für sich durchhaus nicht konträre Sexualität verbürgen“. Für die forensische Begutachtung derartiger Vergehen sind nach diesem Autor für die Diagnose der angeborenen Perversion folgende Punkte von Wichtigkeit: Vor allem die erbliche Belastung und das Vorkommen der gleichen Abnormität bei mehreren Mitgliedern einer Familie. Da ja bei psychischer Hermaphrodisie der Vater eine Ehe geschlossen haben kann, so ist der Fall möglich, daß auch der Sohn homosexuell veranlagt ist. Häufig finden sich außer erblicher Belastung noch psychische und auch körperliche Entartungszeichen. Wichtig sind auch die Autobiographien der Urninge. Allerdings muß man solche Lebensbeschreibungen mit Vorsicht verwerten, da diese Leute vielfach große Lügner sind. Sie bringen meist gleichmäßig die Angabe des frühzeitigen Erwachens des Geschlechtstriebes mit oder ohne Anlaß an Schläge oder ein sonstiges Ereignis und zwar mit der sofortigen Richtung auf das gleiche Geschlecht. Wichtiger als diese Angaben ist jedenfalls das Fehlen des Durchbruchs des normalen Geschlechtstriebes und das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Handlungen im Zeitalter der Geschlechtsreife. Besonderer Wert ist zu legen auf das Traumleben der Homosexuellen. Es ist ein Beweis dafür, welche Rolle das Geschlechtliche im Leben dieser Menschen spielt.

Bei der erworbenen konträren Sexualempfindung werden wir finden, daß ihr Auftreten erst im späteren Leben erfolgt und auf Einflüsse wie Masturbation und andere, die normale Geschlechtsbetätigung störende Einflüsse zurückzuführen ist. Bei ihr besteht das Bewußtsein des Lasterhaften und Krankhaften der Geschlechtsverkehrung. Die heterosexuelle Empfindung bleibt vorherrschend im Leben.

Die früher vertretene Ansicht von der Krankhaftigkeit der perversen Geschlechtsempfindung hat v. Krafft-Ebing in seinen neuesten Arbeiten geändert und preisgegeben. In seinen „neuen Studien auf dem Gebiete der Homosexualität“ (46) vertritt er die Ansicht, Homo-

5*

sexualität an sich ist keine Krankheit, eher Mißbildung. Sie ist unverschuldet, verdient Mitleid und kann bei durchaus normaler Psyche auftreten.

Näcke (77) unterscheidet bei den „lasterhaften“ Geschlechtshandlungen zwischen Perversion, Perversität und Surrogat. Unter Surrogat versteht er eine „temporäre, einigermaßen entschuldbare Perversität“. „Unter ‚Perversion‘ ist eine angeborene, anomale sexuelle Reizbarkeit, die dementsprechend abnorme Akte auslöst, zu verstehen“. Perversität ist nach Näcke erworben und bleibend. Onanie kann die Entstehung mutueller Masturbation und Perversität begünstigen, bei der konträren Sexualempfindung fehlt sie aber öfter ganz und gar. Überhaupt hält Näcke (72) die Nachteile der Onanie für viel zu übertrieben. Er sagt: „Ob wirklich daraus Nerven- und Geisteskrankheiten entstehen, wie manche glauben, ist mehr als zweifelhaft. Nur ein Kranker onaniert frenetisch, nie ein Gesunder“. Onanie führt zu den anderen Geschlechtsverirrungen, wie Sadismus, Masochismus Päderastie, paedicatio feminae. Für die konträre Sexualempfindung ist sie höchstens als begünstigendes Moment anzusehen. Homosexualität ist keine Krankheit, sie ist höchstens ein Stigma, aber ein nicht schweres. Ob durch die Lektüre homosexueller Schriften diese Inversion erzeugt werden kann, ist fraglich. Die Möglichkeit, daß sie oder eine andere geschlechtliche Perversion ohne angeborene Anlage erworben werden kann, erscheint Näcke nicht ausgeschlossen.

In einer anderen Schrift, in der Näcke einen Besuch bei den Homosexuellen in Berlin schildert (69), erklärt er die Gleichgeschlechtlichkeit für eine Abart der gewöhnlichen Liebe, für eine normale, seltenere Variation des Geschlechtstriebes, für eine Art Mißbildung, jedoch niemals für Krankheit. „Homosexualität ist de facto eine „rudimentäre“ Heterosexualität, denn der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Menschen usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch nur die äußerlichen — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt“. „Die meisten Homosexuellen denken und fühlen und unterhalten sich also — bis auf ihre bestimmte Geschlechtsempfindung — genau so wie die Heterosexuellen“. Nach Näcke gibt es kein sicheres Zeichen für Erkennung von Urningen. Man soll den Invertierten die Art ihrer Geschlechtsbefriedigung lassen. Sie sind keine die Gesellschaft schädigenden Elemente, im Gegenteil würde ihre Erhaltung für die Gesellschaft und Allgemeinheit von Nutzen sein. Der Hauptwert bei Feststellung der Diagnose „Homosexualität“ ist auf „Serienträume“ zu legen, da sich in ihnen das Leben der Menschen am deutlichsten widerspiegelt.

In einer Erwiderung gegen Lombroso „Vergleich von Verbrechen und Homosexualität“ (78) leugnet Näcke, daß jemand durch Onanie oder Verführung dauernd homosexuell werden könne. Er gibt aber zu, daß anscheinend bei Verbrechern echte Homosexualität häufiger sei. Er meint, die Homosexuellen sind „nicht oder kaum im höheren Grade psychopathologisch als die sogenannten Normalen unter den Heterosexuellen“. Es ist nach ihm entweder die Homosexualität selbst oder die Disposition dazu dem Menschen angeboren und das ist seiner Meinung nach nur ein Wortstreit. Die Homosexualität auf Schiffen, in Internaten, Gefängnissen usw. ist nur eine vorübergehende.

In Hirschfelds Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen spricht Näcke (70) die gleiche Meinung aus. Er vertritt hier die Ansicht, zwischen „echter Homosexualität“ und bloßen „homosexuellen Handlungen“ besteht kein Unterschied. Auch einen Päderasten an sich zählt er (74) noch nicht zu den lasterhaften Homosexuellen. Bei echten Konträrsexuellen sind die Genitalien nur selten alteriert (73). Brustdrüsen finden sich mehr oder weniger nur bei deutlich Effeminierten. Abweichungen der Geschlechtsteile finden sich häufiger bei Perversität durch lasterhafte Angewohnheit.

In seiner jüngst erschienenen Schrift „Einteilung der Homosexuellen“ spricht Näcke (71) die Ansicht aus, daß die Homosexualität in den niederen Volksschichten weniger verbreitet sei als in den höheren. Näcke sagt „Verführung und Onanie haben, sehr wahrscheinlich wenigstens, nie einen Urning erzeugt; es gehört dazu stets eine angeborene Disposition. Der Ursprung ist dunkel, doch spielt hierbei jedenfalls die sicher bestehende anatomische und psychische bisexuelle Anlage des Menschen eine Hauptrolle.“ Päderastie kommt nach Näcke ungefähr bei 8 Proz. der Gleichgeschlechtlichen vor. Dieser Autor teilt die Homosexuellen ein in

- I. Homosexuelle,
- II. Bisexuelle und unterscheidet bei beiden
 1. sehr früh sich zeigende Fälle,
 2. später auftretende Fälle
 - a. zur Zeit der Geschlechtsreife,
 - b. im späteren Mannes- resp. Greisenalter
 - α temporär,
 - β periodisch,
 - γ kontinuierlich.

Auch bei der obenerwähnten „Surrogatinversion“ wie auf Schiffen, in Internaten usw. hält er einen Teil der Fälle für „zweifellos homosexuell bedingt“. In dem Nachtrag zu der Arbeit unterscheidet er

dann echte Homosexualität, die nur auf rein homosexuellem Wege ihre Befriedigung findet und kein Laster ist und die unechte, die die Befriedigung homosexuell sucht und eine Perversität ist. Erworben werden kann nach Näcke nur eine homosexuelle Handlung auf heterosexuellem Boden, nicht sexuell fremdes Empfinden.

Einen von Näcke recht abweichenden Standpunkt vertritt v. Schrenck-Notzing (89, 90, 91) in seinen Schriften. Die Ansichten dieses Autors sind ungefähr folgende: Angeboren ist bei der konträren Sexualempfindung nur die neuropathische Belastung und die psychopathische Minderwertigkeit. Ererbt ist ebenso wie bei der Tuberkulose die Prädisposition. Auf Grund der ererbten Disposition können Gelegenheitsursachen wie empfangene oder erteilte Prügel, Jugendschwärmereien, Grausamkeiten, erhaltene blutige Wunden usw. der Anlaß zur Entstehung von Geschlechtsverirrungen sein. Ja sie können sogar, wenn stark genug, die Form der Erkrankung bestimmen d. h. in dem einen Falle entwickelt sich konträre Sexualempfindung, im anderen Sadismus, im dritten Fetischismus. Der Geschlechtstrieb erwacht vorzeitig, dabei fehlt aber in der Regel Gelegenheit zum normalen Verkehr, daher Zuflucht zur Onanie. Der Eindruck beim ersten Orgasmus gräbt sich tief ein und nach der Stärke des Gefühles beurteilt das Individuum den Wert der Perzeption für das Ich. „Die Wahrnehmung wird inhaltlich und zeitlich so intensiv zusammengedacht, daß fortan das Wollustgefühl von der reproduzierten Vorstellung der äußeren begleitenden Umstände regelmäßig begleitet wird.“ Es kommt nun zu weiterer Verarbeitung der Vorstellung und zu Streben nach häufigerer Wiederholung. Dadurch erfolgt Vertiefung und schließlich wird die bestimmte Vorstellung zwangsartig und sie „genügt endlich für sich allein, um sexuelle Neigungen zu produzieren“. Sie begleitet die Traumpollutionen und wird der Ausgangspunkt für perverse Geschlechtsregungen. Leicht wird bei der modernen getrennten Erziehung der Geschlechter die sexuelle Regung auf das eigene Geschlecht bezogen. Zärtliche Freundschaften nehmen durch die sexuelle Betonung geschlechtlichen Charakter an. Die Naturanlage allein bietet keine Erklärung dafür, warum der Eine homosexuell, der Andere Liebhaber von Schuhnägeln, der Dritte von Frauenaugen wird. Also: die angeborene Prädisposition bietet den Boden zur Entwicklung der Geschlechtsverkehrung, ohne daß sie sich auf die Form der Erkrankungen zu erstrecken braucht.

Es besteht bei den Perversen nach v. Schrenck-Notzing eine Schwäche ohne Störung des Verstandes, und diese macht die Betreffenden unfähig, unsittliche Handlungen als rechtswidrig anzusehen

und zu verstehen. Das ist auch der Grund, warum die Urninge nicht einsehen wollen, daß ihr Geschlechtstrieb krankhaft ist. Ihre perverse Geschlechtsbetätigung ist als eine Teilerscheinung einer nervösen oder geistigen Erkrankung aufzufassen. Findet man auch manchmal außer auf geschlechtlichem Gebiete keine krankhaften Erscheinungen, so darf man sich dadurch nicht in seiner Ansicht irre machen lassen. Gleichgültig ist es, ob man den perversen Geschlechtstrieb als neuro- oder psychopathisch auffasst. Der Gerichtsarzt kann das isolierte Dasein perverser Äußerung des Geschlechtstriebes nicht als Unzurechnungsfähigkeit bedingend gelten lassen. Man hat als typisch für Urninge ihre Neigung zu weiblichen Handarbeiten und ähnlichen Beschäftigungen schon in den Kinderjahren hingestellt. Das ist nach v. Schrenck-Notzing nicht beweisend. Überhaupt rät er zur Vorsicht beim Ziehen von Schlußfolgerungen aus solchen Beobachtungen. „Es ist überhaupt die Frage, ob ein Kind ohne erbliche Belastung nicht durch Züchtung allein konträrsexuell werden kann.“ Auf jeden Fall ist die Tragweite menschlicher Einwirkungen nicht zu bezweifeln.

Bei der Diagnose der Homosexualität empfiehlt v. Schrenck-Notzing Vorsicht. Der Arzt ist allein auf das Krankenexamen angewiesen und kann die Aussagen des Patienten nicht durch die Angaben der Angehörigen ergänzen. Bei vielen Homosexuellen hat durch die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ eine unbewußte Autosuggestion stattgefunden, deshalb ist der Wert der Autobiographien nicht zu überschätzen, wenn sie auch selbst unentbehrlich sind. Wissenschaftliche Theorien sollte man auf sie nicht aufbauen. Die „Gelegenheitsursachen“ werden sehr häufig vergessen und lassen sich nur bei einem Teile nachweisen. Sehr wohl kann sich die erste geschlechtliche Erregung mit dem Anblicke einer sympathischen männlichen Erscheinung oder mit der Berührung dieser Person verbinden ohne vorliegende erbliche Belastung. Es kommt eben dann zu den beschriebenen pathologischen Assoziationen. Nach v. Schrenck-Notzing kommen ätiologisch für die Entwicklung der konträren Sexualempfindung drei Möglichkeiten in Betracht, nämlich

1. die originäre Gehirnanlage,
2. Erziehungseinflüsse auf dem Boden neuropathischer Disposition,
3. eine Züchtung bei Unbelasteten

und zwar ist die zweite Möglichkeit die häufigste.

Die zwar geistreiche Theorie v. Krafft-Ebings von der bisexuellen Anlage des Menschen ist nach v. Schrenck-Notzing ana-

tomisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Autor ist zu seiner Ansicht über die Entstehung der Homosexualität gekommen durch die Beeinflußbarkeit, die diese Erscheinung in vielen Fällen durch die Suggestionstherapie erfährt. Wie die Denkweise des Perversen durch die Suggestion „männlich“ umgestimmt werden kann, so muß man umgekehrt annehmen, daß die pathologischen homosexuellen Ideen des Urnings dessen Handlungen bestimmen und schließlich den Charakter umgeformt haben. „Wie Gewissen und Moral niemals angeboren, sondern erst erworben werden, so ist auch der Geschlechtstrieb, gleichgültig ob er im 5. oder 15. Lebensjahr zuerst sich äußert, zunächst ohne Ziel, unbestimmt, selbst bei lebhaftester, krankhafter Tendenz zur Entäußerung, zur Explosion.“ An anderer Stelle (89) sagt v. Schrenck-Notzing, „die Gewöhnung des psychosexuellen Mechanismus an inadäquate Reize (Onanie) sind imstande, schließlich sogar den Widerstand einer normal empfindenden Persönlichkeit dauernd zu besiegen.“ Bei der Vererbungstheorie der Homosexualität müßte nachgewiesen werden, daß die Vorfahren homosexuell gewesen sind, und auch diese müßten die Geschlechtsverirrung doch erst einmal erworben haben. „Die stillschweigende Voraussetzung, daß die Aszendenten solche Gewohnheiten besaßen und erwarben, bedarf also selbst eines zureichenden Beweises und wird auch durch historische Mitteilungen über Urningtum nicht erledigt.“ Zur Erklärung der perversen Richtungen des Geschlechtstriebes genügt also vollständig die Annahme einer erblichen Belastung und psycho- oder neuropathischen Prädisposition. Als pathognomonische Zeichen der Heredität führt v. Schrenck-Notzing an: Geringe intellektuelle Begabung, Stimmungsanomalien, Neigung zu lebhafter Gefühlsbetonung und Affekt, zu impulsiven Handlungen, leicht erregbare Vorstellungstätigkeit, kleine Reize — große Wirkungen auf die Psyche, Einseitigkeit und ungleichmäßige Entwicklung der geistigen Anlagen, Intoleranz gegen Alkohol, Vorliebe für das Ungewöhnliche, zügelloses Phantasieleben, Zwangsvorstellungen, starken Egoismus, abnorm frühes und starkes Auftreten des Geschlechtstriebes, erhöhte Reflexerregbarkeit und reizbare Schwäche. Die konträre Sexualempfindung ist also als krankhaft anzusehen und darauf muß bei der forensischen Beurteilung geachtet werden.

Moll hält in seiner 1891 veröffentlichten Schrift „Die konträre Sexualempfindung“ (59) diese Verkehrung auch für krankhaft. Ätiologisch wichtig ist nach ihm psychische oder nervöse Belastung oder Entartung des zentralen Nervensystems. Reine Fälle erworbener konträrer Sexualempfindung sind nach Moll selten. Als belastende Mo-

mente sind anzusehen: Trunksucht, Selbstmord, Heirat unter Blutsverwandten, Geisteskrankheiten, Lues, Atavismus. Die Tatsache der Belastung wird gestützt durch die von v. Krafft-Ebing angegebenen Tatsachen. Warum nicht alle Entarteten homosexuell sind, erklärt Moll dadurch, daß bei den mit der sexuellen Perversion behafteten Degenerierten der Geschlechtstrieb der *locus minoris resistentiae* ist. Mitunter sind auch Gelegenheitsursachen beim Erwachen des Geschlechtstriebes wichtig, so besonders für die bestimmte Art der Geschlechtsbefriedigung. Jedoch ist die „Gelegenheit, die Veranlassung zur Ausübung des perversen Aktes gibt, nicht mit derjenigen Gelegenheit zu verwechseln, die den perversen Trieb zum Ausbruch bringt“. Als Gelegenheitsursachen hält Moll für wichtig moralisches Contagium und Verführung, das Treiben in großen Erziehungshäusern, perverse Lektüre, gegenseitige Onanie, langen Ausschluß von Weibern, strenge Erziehung und ausschließlichen Verkehr mit Knaben, Furcht vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Die Onanie hält auch Moll für ein begünstigendes Moment, daß aber Wüstlinge oft zur Päderastie, als zu einem neuen Reiz übergehen, ist nach ihm übertrieben. An einer anderen Stelle erklärt er diese Entstehungsart der Homosexualität als „Märchen“. Beim Altersblödsinn und bei progressiver Paralyse ist diese Perversität häufiger. Die konträre Sexualempfindung ist eine Perversion und bei ihr gehört Päderastie zu den Seltenheiten. „Gestört ist bei perversem Geschlechtstrieb nur die Art und Weise, wie die Psyche auf das Sexualorgan wirkt,“ sagt Moll. Die Diagnose ist vor allem aus den erotischen Träumen zu stellen. Da die Homosexualität eine krankhafte Erscheinung ist, „dürfen wir ein damit behaftetes Individuum nie für gesund erklären“. Der homosexuelle Geschlechtstrieb besteht oft als einziges Symptom, jedoch ist der Homosexuelle nicht für geisteskrank zu halten. Wohl besteht die Möglichkeit des Koitus bei diesen Menschen, aber er befriedigt sie nicht nur nicht, sondern soll sehr angreifend für sie sein. Der gleichgeschlechtliche Verkehr ist deshalb als Trieb der „Selbsterhaltung“ anzusehen.

Was Moll über die Urninge sonst sagt, haben wir schon teilweise früher erwähnt. Nach ihm ist diese Erscheinung mehr in den besseren Gesellschaftskreisen verbreitet, auch viel unter dem Geburtsadel. Viele Perverse lieben nicht Männer mit weibischem Wesen, sondern normale Männer. Den Gebrauch weiblicher Kleider durch die Urninge unterdrückt der Staat deshalb, weil erfahrungsgemäß viele Diebstähle in Weiberkleidung begangen werden, um die Polizei auf andere Spuren zu führen. Das Schamgefühl der Urninge besteht

nur ihrem Geschlechte gegenüber. Die seltene Neigung der echten Homosexuellen zur Päderastie beruht nicht auf Verführung, sondern darin, daß der Urning bei der Art der geschlechtlichen Befriedigung Abwechslung wünscht. Das von so vielen Perversen erwähnte gegenseitige Erkennen „auf den ersten Blick“ ist nach Moll (59 und 66) nicht wahr. Auch diese Menschen haben eine große Vorliebe für das Militär, was nach Moll als eine Art „Fetischismus“ anzusehen ist. Sie suchen Soldaten als Partner für ihren Geschlechtsverkehr zu gewinnen. Die männliche Prostitution mißbilligt Moll mit scharfen Worten. Als gewöhnliches Alter der männlichen Prostituierten gibt er 17 bis 30 Jahre an.

In seinen 1898 erschienenen „Untersuchungen über die Libido sexualis“ (65) will Moll die Perversionen des Geschlechtstriebes auf Grund hereditär degenerativer Grundlage zu den psychischen Entartungen, also zu den Geisteskrankheiten im weiteren Sinne, gerechnet wissen, auch bei isolierter Homosexualität. „Ein einziges nachweisbares Symptom kann zum Begriff des Krankhaften genügen.“ Moll wendet sich gegen v. Schrenck-Notzings Ansicht, daß bei Entstehung der perversen Geschlechtsrichtung die Gelegenheitsursachen die ausschlaggebende Bedeutung haben. Er meint, es kann mit der Keimanlage die Homosexualität ererbt werden, d. h. der Sohn erbt von der Mutter deren Neigung zum Manne und umgekehrt die Tochter vom Vater die Neigung zum Weibe, aber nicht müssen notwendig fetischistische und ähnliche Anlagen ererbt sein. Das abnorm frühe Auftreten des Geschlechtstriebes ist nicht für Ererbtheit der Homosexualität charakteristisch, mehr spricht dafür der fehlende Durchbruch der Homosexualität zur Zeit der Geschlechtsreife. Die Eindrücke im Stadium der geschlechtlichen Undifferenziertheit können für das spätere Geschlechtsleben eine Rolle spielen, brauchen es aber nicht. Es läßt sich in vielen Fällen von Homosexualität der Nachweis führen, daß der Betreffende in der Jugend homosexuell verkehrt hat, jedoch wird der Mensch durch solche Jugendhandlungen nicht homosexuell, da der mächtige heterosexuelle Trieb doch gewöhnlich in der Pubertät durchbricht. Die Heterosexualität bricht bei dem Perversen nicht durch, weil sie nicht ererbt ist, oder es besteht eine ererbte Schwäche der Heterosexualität. Ohne letztere kann Homosexualität auch im späteren Alter oder bei Weibermangel nicht gezüchtet werden. Unsere moderne Psychiatrie erkennt keine Monomanien wie Kleptomanie, Pyromanie, perversen Geschlechtstrieb als einziges Symptom als strafausschließend an. Diesen Standpunkt teilt Moll. Jedenfalls ist nach ihm die sexuelle Perversion ein Straf-

milderungsgrund. Man kann nicht von der Ununterdrückbarkeit des perversen Triebes auf Geisteskrankheit schließen, auch der normale Geschlechtstrieb ist oft ununterdrückbar.

Homosexuelle Gefühle können nach Moll (62) mitunter in der Ehe zum Schwinden gebracht werden. Das spricht nicht gegen das Angeborensein der Homosexualität, da künstliche Abänderungen, z. B. sogar angeborener körperlicher Anlagen möglich sind. Also können auch eingeborene psychische Dispositionen durch Einflüsse im Leben modifiziert werden. Moll hebt das gerade deshalb hervor, weil es gerade von denjenigen bestritten wird, die für Abschaffung von § 175 St. G. B. und Gleichberechtigung des homosexuellen Verkehrs agitieren.

v. Kraft-Ebings Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen teilt Moll nicht. Die erbliche Belastung der Homosexuellen wird, wie er sagt, von manchen Menschen verneint. Und zwar führen diese an, daß zu den Ärzten nur solche Leute kämen, die erblich belastet wären. Diese belasteten Individuen könnten ihren Trieben weniger widerstehen als unbelastete. Sie empfänden deshalb ihren Drang als krankhaft, kämen mit den allgemeinen sozialen Anschauungen in Konflikt und gingen deshalb zum Arzte. Demgegenüber stellt Moll fest, daß in überwiegender Zahl erbliche Belastung nachweisbar ist. Aus dem homosexuellen Akte an sich geht nach Moll noch nicht hervor, daß er ein Zwangsakt ist. Würden wir den Homosexuellen ihre perversen Akte nicht zurechnen, so wären seiner Meinung nach die Perversen besser gestellt als die Normalen, die ihren Trieb auch nicht so befriedigen können wie sie wollen.

Eulenburg (14) bezeichnet Uranismus als psychische Anomalie. Die konträre Sexualempfindung kann nach ihm bei psychisch kranken und psychisch gesunden, „meist jedoch degenerativ oder zum mindesten „nervös“ (neurasthenisch) veranlagten Individuen vorkommen“. Das gleiche gilt für die verschiedenen heterosexuellen Perversionen. Eulenburg sagt: „Es gibt einen gewissen, schwer bestimmbar, aber anscheinend nicht ganz geringen Prozentsatz männlicher Individuen, bei dem — zumeist auf Grund eigentümlicher angeborener Veranlagung — jede heterosexuelle Reizung meist von vornherein vollständig fehlt, oder doch schon gegen die Pubertätszeit hin gänzlich zurücktritt, und dieser Defekt durch einen stark entwickelten körperlichen und seelischen Zug zu männlichen Geschlechtsgenossen, durch mann-männliche (homosexuelle) Neigung ersetzt wird.“ Inbezug auf von Schrenck-Notzings „okkasionelle Momente“ für Entstehung der Homosexualität liegt nach Eulenburgs Meinung eine Verwechslung

von Ursache und Wirkung vor. Die meisten von dessen Leuten hätten schon eine angeborene Homosexualität gehabt als sie in ihrem 5. oder 8. Jahre Vergnügen beim Anblicke eines penis oder ähnlichem empfanden. Nun in manchen Fällen ist man nach Eulenburg berechtigt, Gelegenheitsursachen für Entstehung perverser Triebe verantwortlich zu machen. Onanie hält er für wichtig, jedoch ist das Hauptmoment die abnorme neuropsychische Veranlagung, sei sie nun angeboren oder auf erblicher Belastung beruhend, oder in früher Jugend durch Gehirnkrankheiten erworben.

Kirn (40) hält die konträre Sexualempfindung für eine pathologische Verkehrung des Geschlechtstriebes. Die Päderastie ist nach ihm im allgemeinen ein scheußliches Laster; davon hebt sich eine Anzahl Ausnahmefälle von konträrer Sexualempfindung ab, basierend auf Gehirnentwicklung und geistiger Veranlagung des betreffenden Individuums. Dieser perverse Geschlechtstrieb ist keine isolierte krankhafte Erscheinung, sondern ein psychischer Ausnahmezustand. Die Homosexuellen sollten ihren Trieb auch bemeistern.

Auf Grund eines einschlägigen Falles vertritt Kautzner (39) die Ansicht, daß man für Entstehung der Homosexualität keine angeborene Homosexualität annehmen darf. Äußere Umstände, Umgang, Erziehung bewirken, daß jemand homosexuell wird. Die heterosexuellen Triebe sind bezähmbar, also auch die homosexuellen. Gleichgeschlechtliche Betätigung wird mit voller Überlegung ausgeführt, es besteht volles Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, also kann von einem unwiderstehlichen Zwange keine Rede sein.

Wilhelm (106) teilt einen Fall von Androgynie mit, wo es sich um einen Mann mit durchaus weiblichem Habitus handelte, mit weiblichem Skelettbau, Fettpolster, tänzelndem Schritt. Dieser Mann war 9 Jahre in der Schweiz als „Kellnerin“ tätig gewesen und wurde nachher von einer weiblichen Prostituierten aus Brotneid angezeigt, weil er immer abends in Frauenkleidern ausging und sich Männern hingab. Wilhelm bemerkt hierzu: „Erkennt man auch die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung an, so wird man deshalb doch nicht unbedingt die Frage bejahen müssen, ob der Homosexuelle für die aus der Homosexualität fließenden gleichgeschlechtlichen Handlungen als unverantwortlich und gemäß § 51 St. G. B. als straffrei zu betrachten ist“. Es ist nach seiner Meinung je nach dem allgemeinen Symptomenkomplex oder je nach Stärke des krankhaften Triebes nur in gewissen seltenen Fällen Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Seydel (94) will die Individuen mit perversen Geschlechtstrieb genau so beurteilt wissen wie die normal empfindenden. Nach Seydel

ist bei diesen Individuen der Schluß berechtigt, daß es sich entweder um Menschen handelt, die im übrigen gesund, sich vor verbrecherischen Exzessen vorsichtig zu wahren verstehen, oder daß ihre Vergehen von ihren Komplizen gebilligt und der Bestrafung entzogen werden. Die speziellen Äußerungen der Perversität müssen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit durch Strafe verfolgt und zurückgedrängt werden. Es ist schwer zu sagen, wann wirkliche geistige Verirrung vorliegt, wann geistige Erkrankung und die sexuelle Perversität als ihr Symptom. „Es wäre durchaus falsch, alle diese Individuen, die nach allen übrigen Seiten sich normal zeigen, als Geisteskranke anzusehen“. Bei Überschreiten des Strafgesetzes ist an diese Personen der gleiche Maßstab anzulegen wie an geistig gesunde. Berücksichtigt werden muß ihre schwache Resistenz gegen Anstrengungen und Reize, auch gegen Alkohol. Eine genaue ärztliche Untersuchung, vor allem in einer Irrenanstalt, ist erforderlich.

Salgo (85) spricht sich dahin aus: Die Homosexualität ist als abweichend von der Norm anzusehen, jedoch ist solche Abweichung nicht als krankhaft zu beurteilen; denn man darf nicht aus einem auffälligen Symptome auf Krankheit schließen. Aus der Art der Befriedigung des Libido sexualis kann unter keinen Umständen ein Schluß auf den psychischen Geisteszustand gezogen werden, „mag die Art wie weit entfernt immer von der Norm sein“. Es ist unzulässig von einer „Psychopathia sexualis“ zu sprechen. „Die Frage der sexuellen Perversität ist als solche nicht Gegenstand der Psychiatrie.“ Die Homosexualität bedeutet keine psychische Störung, sie ist ebenso wie sexuelle Perversität eine individuelle Äußerung des Geschmackes. Die Homosexualität wird im Verborgenen gewagt, nicht wegen der Strafandrohung, sondern „wegen des wesentlich gesteigerten Anstandesgefühls“. Das Unterlassen der sexuellen Betätigung führt nicht zur Beeinträchtigung der Gesundheit; wenn die Homosexuellen deshalb geschlechtlich abstinent sind, so erleiden sie keinen Schaden an Leib und Seele.

Nach Kraepelin (42) ist die konträre Sexualempfindung eine Krankheit, entstanden auf dem Boden einer fast immer angeborenen, oft erbten psychopathischen Veranlagung. Päderastie ist dabei selten. Die Liebe der Urninge ist recht unbeständig, manchmal erstreckt sie sich auf andere Homosexuelle, vielfach auf Normale. Oft besteht Neigung zu Leuten niederen Standes, Kutschern, Lastträgern, besonders beliebt sind Soldaten. Der Verstand der Kranken — Kraepelin bezeichnet die Urninge durchgehend als Kranke — ist meist normal entwickelt. Ihre Lebensführung ist oft zerfahren. Die geschlecht-

lichen Beziehungen spielen in ihrem Leben oft eine merkwürdig wichtige Rolle. Die Berufswahl der Urninge ist häufig durch ihre Veranlagung bedingt. Kraepelin ist ein Gegner der Lehre von der „angeborenen“ Homosexualität. „Gegen das Angeborenein der Störung spricht die Tatsache der häufigen psychischen Hermaphrodisie“. Die Nebenumstände, unter denen die ersten sinnlichen Gefühle auftauchen, sind bei Normalen gleichgültig, bei krankhafter Veranlagung jedoch nicht. Entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen der Geschlechtsverkehrung haben die ersten geschlechtlichen Mißerfolge. Kraepelin sagt: „Das Krankhafte liegt also, wie ich mit v. Schrenck-Notzing glaube annehmen zu müssen, häufig oder regelmäßig nicht in einem ursprünglich verkehrt entwickelten Triebe, sondern es liegt in der eigentümlichen, auf Entartung beruhenden Bestimmbarkeit des überdies früh erwachenden Trieblebens. Durch sie wird in dem jugendlichen Gemüte die erste Anregung der Sinnlichkeit maßgebend für die dauernde Gesamtrichtung derselben“.

Auch von Sölder (96) hält die Homosexualität für krankhaft, allerdings nicht für Geisteskrankheit im engeren Sinne. Von einem „Zwang“ zur Ausübung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs kann nach v. Sölder nicht gesprochen werden. Es sind hier zwei Annahmen zu machen, nämlich:

1. der Homosexuelle ist zur Ausübung des perversen Aktes genötigt,
2. er vermag denselben nur in perverser Art auszuführen.

Die erste Annahme ist nach v. Sölder bestreitbar, die zweite jedoch nicht. Aus der Homosexualität allein kann daher kein Zwang zur Verübung gleichgeschlechtlicher Handlungen abgeleitet werden. Es gibt unter den Urningen kalte und hypersexuelle Naturen; bei letzteren ist dann eine krankhafte Verminderung der psychischen Widerstandsfähigkeit vorhanden. Nur im letzteren Falle kann man von „Zwang“ reden. Die Macht des geschlechtlichen Antriebes ist bei Homosexuellen und Heterosexuellen gleich zu beurteilen.

Fuchs (30), der Schüler v. Krafft-Ebings, vertritt den Standpunkt seines Lehrers und meint, daß die Möglichkeit der therapeutischen Beeinflussbarkeit der Homosexualität „sich nur durch die Annahme der bisexuellen Anlage des Menschen erklären läßt“. Nach Fuchs ist die konträre Sexualempfindung ein funktionelles Degenerationszeichen. „Sexuelle Hyperästhesie kann z. B. unter Umständen zu homosexuellen Delikten führen, ohne daß es sich um Perversion handelt.“

Jolly (37) hält in einer ganz kleinen Zahl der Fälle die Homosexualität für wirklich angeboren, ganz sicher aber in den weitaus

meisten Fällen für erworben, „erworben z. T. in früher Kindheit, z. T. erst im späteren Leben.“ Die körperlichen Berührungen bei der mutuellen Masturbation spielen dabei eine Rolle. „Nur die größere Häufigkeit der Gelegenheit zur Entwicklung der konträren Sexualempfindung bedingt es, daß sie an Zahl der Fälle wohl die der anderen Perversitäten übertrifft“. Nicht eine unbeträchtliche Minderzahl der jugendlichen Onanisten bleibt unter der Nachwirkung der Jugendeindrücke stehen und wird durch Erwerbung pervers. Die Perversität kann aber ganz isoliert sein mit sonst völlig normalem Seelenleben. In einzelnen Fällen ist ein pathologischer Zwang zur Geschlechtsbetätigung, eine wirkliche „Psychopathia sexualis“ anzunehmen. Wenn die Homosexuellen sagen, daß sie nicht Päderastie treiben, daß ihre einfache Form der Befriedigung die ja straffreie gegenseitige Onanie ist, so ist das nach Jolly Heuchelei. So lange eben § 175 besteht, müssen es sich die Homosexuellen gefallen lassen, mit demselben Maße gemessen zu werden wie die anderen Sexualperversen. Unter den Begriff der eigentlich Geisteskranken fallen sie nicht.

Tarnowsky (101) spricht in seiner wichtigen Abhandlung über „die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes“ stets von Päderastie schlechthin. Er unterscheidet A. eine angeborene, eine periodische und eine epileptische Päderastie, B. erworbene Perversität und erworbene Päderastie, dazu gehören die senile und paralytische Form. Die Beschreibung dieser verschiedenen Arten des perversen Geschlechtstriebes können wir übergehen, sie ist in den Schilderungen von v. Krafft-Ebing, Moll usw., die zum Teile auf Tarnowsky fußen, gegeben. Hervorzuheben ist, was dieser Autor über Kennzeichen für passive Päderastie sagt. In der Knieellenbogenlage führe man Erschlaffung der Hinterbacken herbei, manchmal erst durch Ermüdung zu erreichen. Die Erweiterung des Orifiziums, bedingt durch Schlaffheit der äußeren und inneren Sphinkterschichten ist ein recht charakteristisches Anzeichen. „Der im Mastdarm eingeführte Finger wird nicht eng vom Sphinkter umfaßt, sondern sogar 2 Finger werden frei eingelassen.“ Die Exploration verursacht oft Schmerz infolge kleiner Einrisse am Rande des orificium ani. Die Untersuchung muß bei vollständiger Erschlaffung der Muskeln vorgenommen werden, der Explorant darf nicht die Muskeln des Anus kontrahieren. Sobald man die Hinterbacken mit Gewalt auseinander ziehen muß, ist nichts deutlich zu sehen. Die Erschlaffung der den anus umgebenden radiären Hautfalten ist auch oft wichtig. Bei alten Kynäden klafft der anus auch bei der Kontraktion der Muskeln. Als Zeichen von

einem frischen päderastischen Akte führt Tarnowsky an Nachweis von Sperma, vielleicht auch von etwas Blut infolge frischer Einrisse des Afters. Am penis des aktiven Päderasten ist meist nicht viel zu sehen. Wichtig ist ein *ulcus durum* am After oder eine andere geschlechtliche Infektion.

Schmidtmann (8) betrachtet es als festgestellte Tatsache, daß eine große Anzahl derer, die gleichgeschlechtliche Befriedigung mit Gleichgeschlechtlichen finden, nicht durch Entsittlichung und Übersättigung zum homosexuellen Verkehre gelangt sind, sondern infolge einer besonderen Veranlagung. Jedoch ist nur in sehr wenigen Fällen von einer angeborenen Erscheinung zu sprechen, und zwar dann, wenn nachzuweisen ist, daß der Trieb bei der ersten Regung in abweichende Bahnen gelenkt wurde. Meist ist die Gleichgeschlechtlichkeit erworben. Dabei spielen Zufälligkeiten eine große Rolle. Schmerz-erregung und Schmerzerduldung können, wie bekannt, die ersten geschlechtlichen Empfindungen wecken. Im späteren Leben ist die gegenseitige Masturbation wichtig. Die Bedeutung der Onanie für das Zustandekommen der Perversität wird nach Schmidtmann überschätzt. Von einer psychopathischen Anlage ist vielfach bei der Perversität gar nicht die Rede. „Der Sachverständige hat zu erforschen, ob die Homosexualität als Teilerscheinung eines psychopathischen oder nervösen Zustandes anzusehen ist, wird in jedem Falle genau abschätzen, in welchem Umfange eine solche Störung vorliegt.“ Die Theorie der Urninge von der bisexuellen Uranlage des Menschen erkennt Schmidtmann nicht an. Wirkliche Päderastie wird von den echten Homosexuellen kaum ausgeübt, das tun Wüstlinge und männliche Prostituierte, wo es sich also nicht um Perversion handelt. Außer den oben besprochenen Zeichen für Päderastie führt Schmidtmann noch an Schloffheit der Hinterbacken und dütenförmige Einsenkung der nates gegen den After hin, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum. Das sind alles keine sicheren Zeichen. Relativ sicher ist noch Verstrichen-sein der radiären Falten am After. Sichere Zeichen sind beim Manne Gonorrhoe des Afters, *ulcus durum* und *ulcus molle*. Auch nach längere Zeit fortgesetzten passiv päderastischen Akten können alle Zeichen fehlen. Beim frischen päderastischen Akte finden sich gelegentlich auch noch Spermaflecken im Hemd oder auf dem Fußboden. Infolge von *immissio penis in os* oder bei Saugen und Be-lecken des Gliedes kann sich auch venerische Infektion im Munde finden.

Schäfer (85) hält die Annahme einer abnorm stark und früh in Tätigkeit tretenden allgemein sexuellen Erregbarkeit für genügend

zur Entstehung der Gleichgeschlechtlichkeit. „Treten frühzeitig sexuelle Eindrücke ein, welche dem bildsamen und abnorm erregbaren sexuellen Trieb gewissermaßen in statu nascendi die konträre Richtung geben, so vermag er vermöge der ihm innewohnenden reizbaren Schwäche dem Einfluß nicht zu widerstehen.“ Bezüglich der Stärke des homosexuellen Geschlechtstriebes sagt Schäfer: „die echte konträre Sexualempfindung ist eine pathologische Abweichung und wirkt mit großer Kraft bestimmend und Widerstände überwindend auf die Willensäußerungen. Es braucht darum noch kein eigentlicher psychischer Zwang zu einer Handlung vorzuliegen, die Störung genügt, wenn ihr als Motiv eine erhebliche Kraft zugeschrieben werden muß.“

Hoche (33,34) hält die Krankhaftigkeit der konträren Sexualempfindung nicht für erwiesen. Nach ihm sind „angeborene“ Störungen in dem Sinne nicht anzuerkennen, „daß abnorme Vorstellungen sexueller Art schon mitgebracht würden oder sich mit Sicherheit entwickeln müßten.“ „Alle Triebe erhalten den zugeordneten Vorstellungsinhalt erst im Einzelleben; was von vorneherein abnorm sein kann, ist eine das gewöhnliche Maß überschreitende Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch zufällige erste Eindrücke und eine vom Gewöhnlichen abweichende Gefühlsbetonung, durch welche Lust und Unlust nicht von denselben Eindrücken hervorgerufen werden, wie bei der Mehrzahl der übrigen Menschen.“ Die konträre Sexualempfindung ist nach Hoche „eine selbständige, auf dem Boden abnormer Veranlagung erwachsene Störung, die mit der Päderastie in keiner Weise identifiziert werden darf.“ Sie stellt aber nicht das einzig Abweichende dar, was die Träger dieser Form von Störung aufweisen. Meist finden sich erbliche nervöse Belastung oder organische Degenerationszeichen. Auffallend ist der unverhältnismäßig große, oft beherrschende Einfluß, den der geschlechtliche Faktor auf die ganze Lebensgestaltung ausübt. Strafrechtlich gelten für die Gleichgeschlechtlichen dieselben Gesichtspunkte wie bei anderen Entarteten.“ „Ob ein Konträrsexueller zur Päderastie kommt, hängt nicht von der abnormen Sexualempfindung, sondern wie bei normal Empfindenden, aber sexuell Verkommenen, von dem Maße der ästhetischen und ethischen Abstumpfung ab.“ Die Häufigkeit des Vorkommens der Homosexuellen wird sehr verschieden und wohl zu hoch eingeschätzt. Der Psychiater wird meist nur wenige derartige Individuen zu sehen bekommen, zu Ärzten, die den Homosexuellen freundlich gesinnt sind, kommen andererseits wieder sehr viele. Gleichgeschlechtliche Handlungen kommen bei ganz gesunden Menschen vor. Als Beweis dafür führt Hoche Erlebnisse aus einem Alumnat an, in dem richtige Liebesverhältnisse zwischen

Primanern und Tertianern bestanden mit dem Fernbleiben der Päderastie „aber eventuell mit Ausübung der „beischlafähnlichen Handlungen.“ Im späteren Leben brach bei allen diesen Schülern der normale Geschlechtstrieb durch. Dieser Durchbruch fehlt beim Konträrsexuellen, der durch das andere Geschlecht unerregbar ist. Sind die Homosexuellen krank, so sollen sie, rät Hoche, sich wie auch andere Kranke in ihre Krankheit ergeben und auf Dinge verzichten, die ihnen versagt sind. Die hohe Intelligenz, die viele Homosexuelle auszeichnet, sollte diesen ihre Stellung erleichtern. Zwei Punkte sind nach Hoche noch wesentlich für Entstehung geschlechtlicher Verirrungen, nämlich einmal die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ und dann die Onanie. Die Selbstbefleckung führt zu allen möglichen geschlechtlichen Anomalien, besonders aber zur Päderastie. Sie ist für sexuell verkommene Individuen ein neuer Reiz, ja wie Hoche sich drastisch ausdrückt, direkt eine „Kaliberfrage“. „Päderasten unterliegen keiner anderen Beurteilung als irgendwelche Täter anderer Taten“ sagt Hoche. Ein Schluß auf krankhafte Störungen ihres Tuns ist nicht erlaubt.

Die Ansichten Cramers (11, 12) decken sich im wesentlichen mit denen Hoches. Auch er hält die konträre Sexualempfindung nicht für krankhaft. Gewiß gibt es erblich Belastete, Neurastheniker usw. unter den Homosexuellen, meist sind diese aber seiner Meinung nach gesunde Menschen. Eine angeborene Homosexualität kommt nach Cramer nur selten vor, meist ist sie gezüchtet. Onanisten kommen häufig durch „perverse“ Literatur zu gleichgeschlechtlichen Handlungen, indem sie autosuggestiv glauben, daß Homosexualität für ihr zerrüttetes Sexualempfinden der adäquate Reiz sei. Warum sich nach v. Krafft-Ebings Theorie das Genitale monosexuell entwickelt, das Geschlechtszentrum aber bisexuell, versteht Cramer nicht. Auch Cramer meint, daß die Häufigkeit der Homosexualität überschätzt wird. Wären nämlich die Urninge so zahlreich, so könnten sie nicht so viel über Vereinsamung und Nichtverstandensein klagen. Viele gleichgeschlechtliche Handlungen werden von alten Roués aus Liebe zur Veränderung vollführt. Bei Untersuchung von Leuten, die gleichgeschlechtliche Handlungen begangen haben, hängt viel von der Fragestellung ab. Cramer meint, man kann die Homosexualität in jemand hineinfragen.

Sterz (98) sieht die konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Er spricht von „geistiger Verschrobenheit“ bei der perversen Sexualempfindung und betrachtet die damit Behafteten als „unglückliche Entartete“.

Sommer (97) vertritt die Ansicht, daß es einen angeborene, homosexuellen Trieb gibt, der sich meist schon in der Kindheit äußert. Er unterscheidet passive und aktive Homosexualität, aber auch solche ohne ausgeprägte Anlage. Letztere ist auf Eindrücke in der Kinderzeit auf pathologischer Basis zurückzuführen. Der Ansicht von der bisexuellen Anlage des Menschen stimmt Sommer zu.

Straßmann (100) meint, angeboren ist bei der perversen Geschlechtsrichtung nicht die abnorme sexuelle Veranlagung, sondern die degenerative Natur der Psyche. Wie v. Schrenck-Notzing hält auch er Gelegenheitsursachen für wichtig. Die Urninge möchte er nicht als besondere anthropologisch verschiedene Menschenklasse betrachtet wissen.

Laupts (53) unterscheidet zwischen angeborener und gelegentlicher Homosexualität und führt sie zurück auf eine zerebral abnorme Veranlagung oder Prädisposition. Nach Laupts ist das Geschlechtszentrum dabei wichtig. Er sagt: „Das sexuelle Zentrum ist für das Geschlecht des Individuums bestimmend“ und „Eine Anziehung findet statt zwischen Individuen, die konträre Sexualzentren haben, eine Abstoßung hingegen zwischen denen, die gleichartige Sexualzentren haben.“

Forel (16, 17) sieht die Homosexualität als krankhaft an. Er hält die meisten Gleichgeschlechtlichen für Zyniker und Wollüstlinge, so sehr sie auch ihre Ideale im Munde führen. Die eigentlichen „erworbenen“ Fälle von konträrer Sexualempfindung sind nach Forel durch Suggestion oder Autosuggestion entstanden. Vom Standpunkte der sexuellen Ethik betrachtet er die perversen Triebe, deren Ausübung niemanden schädigt, als ethisch indifferent und insofern harmlos. Kann sich der Perverse jedoch nur durch Schädigung anderer befriedigen, so ist er als Geisteskranker zu behandeln.

Löwenfeld (56) will die Homosexualität nicht als Krankheit oder Entartung angesehen wissen. Sie ist nach ihm bedingt durch „die Fixierung der Erinnerung gewisser infantiler oder juveniler Sexualerlebnisse und die dauernde Exklusivität des durch diese Erinnerungen bestimmten Sexualobjektes.“ Unterstützende Faktoren sind dafür sexuelle Frühreife, weiblicher Typus der Gehirnorganisation, schmerzverursachende Prozeduren. Homosexualität ist eine Anomalie, in der Mehrzahl der Fälle jedoch eine isolierte psychische Abweichung, nicht krankhaft degenerativer Natur. Den Prozentsatz der Gleichgeschlechtlichen schätzt Löwenfeld niedriger ein als Hirschfeld (siehe unten).

Sioli (95) sprach sich in der Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt 1893 dahin aus, daß die konträre Sexual-

empfindung nur in einem Defekt bestehe, herbeigeführt durch Schwäche der Assoziationsbahnen. Er glaubt, daß die Organempfindung wegen Schwäche im Assoziationssystem frühzeitig ins Bewußtsein trete, und dadurch Onanie herbeigeführt werde. „Durch Assoziation wird die Vorstellung des eigenen oder homosexuellen Körpers mit dem Wollustgefühl verbunden. In weiterer Folge bilden sich sexuelle Perversitäten. Die bestimmten pervers sexuellen Handlungen sind nach Sioli begründet durch Schwächung der assoziativen Denktätigkeit.

In der Diskussion erklärte sich Mendel gegen diese Assoziationstheorie. Nach ihm sind populäre Bücher über Gleichgeschlechtlichkeit mit eine Ursache für diesen perversen Trieb. Er hat die Beobachtung gemacht, daß nicht ganz Normale dadurch bestärkt werden.

Wildermuth hält nach seinen Erfahrungen die konträre Sexualempfindung für krankhaft.

Hecker bemerkt, die perverse Sexualempfindung komme dadurch zustande, daß frühzeitig auf Kinder abnorme geschlechtliche Reize einwirken.

Hofmann (35) unterscheidet eine krankhafte konträre Sexualempfindung und eine nicht krankhafte Päderastie, wie sie infolge von Unmöglichkeit des Koitus in Internaten usw. getrieben wird. Homosexualität ist nach ihm eine Art Monomanie mit impulsiven triebartigen Handlungen. Er schildert weiter die oben beschriebenen ärztlich wichtigen Zeichen für Päderastie. Nach Hofmann hat der Gerichtsarzt auch die durch Päderastie hervorgerufenen Schädlichkeiten zu beachten wie Verletzungen und psychischen Schok des Päderastierten.

Weygandt (105) nimmt für wenige Fälle von Homosexualität, nämlich für solche, bei denen schon in früher Jugend Empfindungen für das gleiche Geschlecht hervortreten, das Angeborensein dieser Störungen an. Diese Menschen, die infolge ihrer krankhaften Naturanlage sich nicht anders als gleichgeschlechtlich betätigen können, müssen für ihre Gesetzesverletzung nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Anders zu beurteilen sind die Individuen, die die Homosexualität erst erworben haben, vielfach infolge von Onanie und geschlechtlicher Ausschweifung. Für die Erwerbung der Gleichgeschlechtlichkeit führt Weygandt ein recht instruktives Beispiel an.

Aschaffenburg (2) hält die Homosexualität nicht für eine angeborene Eigenschaft, sondern für erworben auf dem Boden einer

psychopathischen Prädisposition. Der Geschlechtsbetrieb der Homosexuellen ist meist krankhaft verstärkt. Die Onanie spielt bei der Geschlechtsverkehrung nicht die Rolle, wie man gewöhnlich glaubt. Scharf zu unterscheiden ist zwischen Homosexualität und homosexuellen Handlungen. Der echte Konträrsexuale ist nach Aschaffenburg kein verkommener Wüstling, sondern ein bemitleidenswerter Kranker.

Bloch (6) unterscheidet die echte angeborene Homosexualität, die kein Laster, aber auch keine Krankheit ist und die Pseudohomosexualität, die erworben wird. Für die Entstehung dieser rätselhaften Geschlechtsverirrung ist die Degeneration höchstens ein begünstigender Faktor. Die letzte Ursache aller geschlechtlichen Perversionen ist nach Bloch das Variationsbedürfnis und der Reizhunger, der zu den schwersten geschlechtlichen Verirrungen führen kann. Eine weitere Ursache ist die Bestimmbarkeit des Geschlechtstriebes durch äußere Einflüsse und assoziative Einbeziehung mannigfacher Reize. Ein weiterer ursächlicher Faktor ist die häufige Wiederholung derselben geschlechtlichen Verirrung. Der Mensch kann sich nach Bloch an die verschiedensten geschlechtlichen Verirrungen gewöhnen. Suggestion und Nachahmungstrieb, Beispiel und Verführung sind hier wichtig. Soziale Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit sexueller Perversionen bestehen nach Bloch nicht. Die echten Homosexuellen vergreifen sich nach seiner Ansicht selten an Kindern.

Siemerling, zitiert nach Schaefer (87) sagt: „Alle Autoren sind sich darin einig, daß die konträre Sexualempfindung sich darstellt als eine angeborene, veranlagte Anomalie, die in krankhaften hereditären Bedingungen ihren Grund findet.“ Ferner: „es ist eine anerkannte Tatsache, daß wir in sehr vielen, ja den meisten Fällen anderweitige Erscheinungen des pathologischen Zustandes konstatieren können. Freilich ist dies nicht immer so ausgesprochen, daß wir von einer Geisteskrankheit im engeren Sinne sprechen können.“

Hirschfeld (24 bis 32), der bekannte Vorkämpfer für die Gleichberechtigung der Homosexuellen, bestreitet entschieden, daß die Homosexualität eine Krankheit ist. Er sieht sie als eine Art Konstruktionsfehler an und hat die sogenannte „Zwischenstufentheorie“ aufgestellt. Es gibt nach Hirschfeld Geschlechtsübergänge zwischen Mann und Weib. Beweis dafür sind die Hermaphroditen und Pseudohermaphroditen. Ebenso wie diese Wesen in der Mitte zwischen Mann und Weib stehen und durch ihre angeborene fehlerhafte Beschaffenheit beweisen, daß Übergänge von Mann zu Weib vorkommen, so auch die Homosexuellen. Auch sie gehören auf diese Stufe und gleich-

zeitig ist damit auch für sie bewiesen, daß ihnen ihre Eigenart angeboren ist. Nach Hirschfeld ist die Uranlage des Menschen bisexuell. Es können nun folgende Arten der Entwicklung vor sich gehen.

1. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und der auf den Mann gerichtete Instinkt verkümmert, es entsteht der normale Mann.

2. Die Geschlechtsorgane entwickeln sich in männlicher Richtung, es findet eine Differenzierung der nervösen Sexualteile statt, es entwickelt sich der bisexuell empfindende Mann.

3. Es entwickeln sich männliche Geschlechtsorgane und Neigungsfasern zum Manne; mit dem Verschwinden der weiblichen Geschlechtscharaktere verkümmert der Trieb zum Weibe.

Diese dritte Stufe ist der Homosexuelle, der Urning. Der analoge Entwicklungsgang kann beim Weibe stattfinden und es entsteht dann

1. das normale Weib,
2. das bisexuell veranlagte,
3. die weibliche Homosexuelle oder Urninde.

Da die Gleichgeschlechtlichkeit ein Konstruktionsfehler ist, so kann niemand für diesen Fehler verantwortlich gemacht oder gar bestraft werden. Außerdem wird nach Hirschfeld nur in 10 Proz. aller Fälle von den Homosexuellen eine aktive oder passive Imitation des Koitus getrieben. 9/10 der Homosexuellen sind nur nach gegenseitiger Manustupration lüstern, nach Umarmung und Kuß des geliebten Mannes. Die Päderastie verschmähen diese Menschen. Sie werden auch nur selten Knaben gefährlich; denn der echte Urning liebt das kraftvoll Männliche. Außer ihrer Geschlechtsrichtung unterscheiden sich die Urninge in nichts vom normal fühlenden Menschen. Hirschfeld hat durch Umfragen bei Studenten und Metallarbeitern festzustellen gesucht, wie groß die Zahl der gleichgeschlechtlich fühlenden Menschen in Deutschland ist. Er schätzt, daß 1—2 Proz. aller Menschen gleichgeschlechtlich und ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Danach würden in Deutschland ca. 1 200 000 Homosexuelle existieren, in Berlin allein ca. 56 000. Mindestens 75 Proz. aller Perversen stammen seiner Meinung nach von gesunden Eltern ab, 20—25 Proz. sind erblich belastet, bei 16 Proz. finden sich ausgesprochene Entartungszeichen. Die Homosexuellen haben nach Hirschfeld in Berlin ihre gewissen Lokale, sie halten Versammlungen, Teeabende, Gesellschaften, Bälle usw. ab. Es gibt für sie eine männliche Prostitution und noch besonders eine Soldatenprostitution. Die „Soldaten-

liebe“ soll nach Hirschfeld in „Ländern, wo der mann männliche Verkehr nicht unter Strafe steht, einen geringeren Umfang haben, als in Deutschland.

Ganz kurz sei hier der hannöversche Assessor a. D. Ulrichs erwähnt, der unter dem Namen Numa Numantius eine Reihe Streitschriften für Gleichberechtigung der Homosexuellen geschrieben hat, und von dem die Bezeichnung „Urning“ stammt. Nach Ulrichs hat der Urning eine weibliche Seele im männlichen Körper. Das erklärt die andersartige Denk- und Fühlweise dieser Art Menschen. Ulrichs war selbst ein Homosexueller. Er wurde wegen der eigenartigen Abfassung seiner Schriften meist nicht ernst genommen.

Römer (84) tritt ebenso wie Hirschfeld für die Gleichberechtigung der Urninge ein und teilt durchweg dessen Ansichten. Nach ihm kommt Uranismus in mindestens 35 Proz. der Fälle familiär vor. In uranischen Familien ist nach seiner Ansicht die erbliche Belastung nicht größer als in anderen.

Es seien hier noch einige die Homosexualität verteidigende Schriften angeführt, teilweise von Laien stammend und meist enthalten in Hirschfelds „Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität.“

Mühsam (67) vertritt den Standpunkt, daß die Homosexualität angeboren ist. Er betrachtet sie als eine biologische Decadence-Erscheinung und entwickelt folgende Hypothese: Im dekadenten Menschen kommt die höchste Kultur seines Stammes zum Austrage, „so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwicklung ja doch nun versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist.“ Mühsam setzt die Homosexualität nicht auf die gleiche Stufe mit den wirklichen krankhaften Triebverkehrungen wie: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw. Er unterscheidet zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb. Nach ihm ist jeder Mensch von vornherein bisexuell und Homosexualität und Heterosexualität sind neben Bisexualität ererbte Erscheinungen.

Fischer (15) faßt die Homosexualität als eine physiologische Erscheinung auf und hält sie für ein Korrektionsmittel der Natur gegen Übervölkerung. Er sagt: „Mir scheint die Homosexualität eine Selbsthilfe der Natur gegen die Übervölkerung in solchen Gegenden, in denen die Dichtigkeit der Menschen eine solche befürchten läßt.“

v. Ullrich (102) unterscheidet eine angeborene Homosexualität, die ein verkehrtes Empfinden darstellt, und eine erworbene, die Lasterhaftigkeit ist. Er führt die angeborene zurück auf die Frigi-

dität der Mutter, ferner auf zerrüttete Nerven, auf getrennte Erziehung der Geschlechter. Er meint, die Homosexuellen sind wohl anormal, aber noch lange nicht krankhaft. Er hält fast die Hälfte der Jünglinge Deutschlands für homosexuell. (1)

Merzbach (57) hält die Homosexualität für angeboren und jeder Therapie Trotz bietend. Die Gleichgeschlechtlichen sind nach ihm physiologisch feiner organisierte Menschen als die Heterosexuellen und stehen zum Teil auf höherer geistiger Stufe als diese. Päderastie der Homosexuellen bezeichnet er als „Märchen“.

Sichtung der Ansichten.

Die Ansichten der Autoren sind, wie wir sehen, über die gleichgeschlechtliche Liebe noch recht geteilt. Die einen halten sie für eine Krankheit, die anderen für ein Laster. Die Homosexuellen selbst erklären sich für ganz gesund und sehen in der Art ihrer Liebe nur eine Abart der normalen. Die herrschende Meinungsverschiedenheit ist mit darauf zurückzuführen, daß vielfach kein scharfer Unterschied zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen und perversen Geschlechtstrieben als solchem gemacht wird. Es ist nach unserer Ansicht als erwiesen anzusehen, daß es eine originäre Verkehrung der Geschlechtsempfindung gibt, die sich gleich vom Anfange ihrer Betätigung an auf das gleiche Geschlecht richtet. Außerdem werden aber noch vielfach gleichgeschlechtliche Handlungen verübt, wie besonders die Päderastie, die mit homosexuellem Fühlen nichts gemein haben.

Beschäftigen wir uns zunächst einmal mit der echten konträren Sexualempfindung. In einer kleinen Zahl von Fällen können wir sie direkt als angeboren ansehen. Den Begriff „angeboren“ möchten wir in dem Sinne angewandt wissen, wie man von einem Klumpfuß, einer Hasenscharte oder ähnlichen körperlichen Fehlern als angeboren spricht. Angeboren ist aber wohl viel häufiger eine psycho- oder neuropathische Veranlagung oder erbliche Belastung, und auf Grund dieser wird die Homosexualität erworben. Der echten konträren Sexualempfindung möchten wir also die Fälle zurechnen, wo diese Triebverkehrung angeboren oder in früher Jugend erworben wird. Davon zu trennen sind die auf Grund von geschlechtlicher Ausschweifung oder durch Verführung im späteren Leben entstandenen Neigungen zu widernatürlichem Geschlechtsverkehr.

In der Mehrzahl der Fälle von konträrer Sexualempfindung dürfte nach unserer Meinung diese Triebverkehrung auf Grund von Entartung und erblicher Belastung in früher Jugend erworben sein.

Zugegeben wird von vielen Autoren wie Moll, v. Krafft-Ebing, Eulenburg, Bloch, v. Schrenck-Notzing, Kraepelin, Schmidtman und anderen, daß sich im Anschluß an empfangene oder erteilte körperliche Züchtigungen Regungen des Geschlechtstriebes bei Kindern einstellen können. Dieser erwachende Trieb kann sich auch bei den verschiedensten anderen Gelegenheiten äußern, so z. B. beim Anblicke eines sympathischen Lehrers, eines nackten Körpers, einer Nachtmütze, eines Bedienten mit praller Reithose, eines Soldaten mit Lackstiefeln, eines blutenden Fingers usw. Beispiele dafür finden wir in der Literatur genügend angegeben. Dieser Eindruck bei der ersten geschlechtlichen Empfindung wird, wie v. Schrenck-Notzing bemerkt, vom Kinde tief empfunden und unbewußt mit dem Gefühle der Wollust immer wieder zusammengebracht. Auch später empfundenes Wollustgefühl wird von der ersten zufälligen Begebenheit regelmäßig begleitet. Die Vorstellung wird im kindlichen Gehirn weiter verarbeitet und durch häufigere Wiederholung vertieft. Es kommt schließlich dahin, daß die bestimmte Vorstellung allein genügt, geschlechtliches Empfinden hervorzurufen. So entsteht allmählich Perversion des Geschlechtslebens, die das ganze Wesen des Menschen in dieser bestimmten Richtung hin beeinflußt. Ja, sie äußert sich auch in den nächtlichen Träumen und ruft Traumpollutionen hervor. Als begünstigende Ursache für das Zustandekommen der Gleichgeschlechtlichkeit ist wohl die häufige streng getrennte Erziehung der Geschlechter anzusehen. Es ist da doch zu leicht möglich, daß die ersten Geschlechtsregungen sich auf das gleiche Geschlecht beziehen. Wichtig ist dabei auch noch die häufige Verführung zur einfachen oder zur gegenseitigen Masturbation. Es muß wohl zugegeben werden, daß die so betriebene Onanie, wie sie unter Schülern in Internaten so verbreitet ist, meist im Zeitalter der Geschlechtsreife unterlassen wird und daß der Trieb zum normalen Geschlechtsverkehr durchbricht. Daß aber, wie Näcke sagt, Onanie und Verführung wohl noch nie einen Urning erzeugt haben, möchten wir doch entschieden bestreiten. Wie oft findet sich in den Selbstbiographien der Homosexuellen die Tatsache, daß sie von anderen zur alleinigen oder gegenseitigen Onanie verführt worden sind! So finden sich allein in v. Krafft-Ebings Schrift „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ unter 50 Fällen, die das Angeborensein der konträren Sexualempfindung beweisen sollen, 7, bei denen Verführung durch Urninge oder andere Menschen zur Masturbation vorliegt. Wir rechnen die Verführung in der Jugend mit zu den „Gelegenheitsursachen“ für Entstehung der echten Homosexualität. Alle diese

7 Homosexuellen sind erblich belastete Menschen. Wenn wir also „angeboren“ in dem Sinne einer angeborenen neuropathischen Belastung oder psychopathischen Minderwertigkeit gebrauchen, so sind allerdings auch diese 7 Fälle zu den „angeborenen“ zu rechnen.

Bei den so verschiedenartigen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes ist es nicht recht einzusehen, wie alle diese Verschiedenheiten in einer angeborenen Naturanlage ihre Erklärung finden sollten. Warum wird ein Mensch homosexuell, ein anderer Schuhfetischist, ein dritter Zopfabschneider, ein vierter Liebhaber von Damenstrümpfen? Die Form der Perversion muß also durch Gelegenheitsursachen bestimmt werden. Nun ist es allerdings nicht leicht, immer diese Gelegenheitsursachen später festzustellen. Manche Perverse geben sie ganz bestimmt an, andere haben sie vergessen. Und das ist leicht erklärlich. Wieviele Menschen können wohl noch sagen, bei welcher Gelegenheit ihre ersten geschlechtlichen Regungen auftraten? v. Schrenck-Notzing hat v. Krafft-Ebings Fälle und die anderer Autoren auf das „okkasionelle Moment“ hin untersucht und es in einer ganzen Anzahl feststellen können. Die Bedeutung von Gelegenheitsursachen für Entwicklung des menschlichen Lebens kann nicht geleugnet werden. Spielen doch auch in anderer Richtung im Kindesalter empfangene Reize und Eindrücke eine wichtige Rolle. Alexander v. Humboldt sagt im „Kosmos“ II. Bd. Einleitung, daß „oft sinnliche Eindrücke und zufällig scheinende Umstände in jungen Gemütern die ganze Richtung eines Menschenlebens bestimmen.“

Warum die Gleichgeschlechtlichkeit so viel häufiger ist als die anderen Äußerungen des perversen Geschlechtstriebes, ist wohl aus der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Jugend zu erklären. Sadismus, Masochismus, Fetischismus können übrigens auch in Verbindung mit Homosexualität vorkommen. Wir möchten dabei nochmals auf die Wichtigkeit der Onanie hinweisen, die zu allen Verkehrungen des Geschlechtstriebes führen kann. Der „Reizhunger“, das Bedürfnis nach Veränderung der Geschlechtsbetätigung ist dabei neben der moralischen Minderwertigkeit, die an sich wiederum durch die Onanie geschaffen wird, der Hauptgrund.

Wir sprachen von neuro- oder psychopathischer Belastung der Konträrsexuellen. Sie findet sich in der Tat in einem großen, wenn nicht dem größten Prozentsatze dieser Individuen. Das wird zwar von Römer und anderen, besonders natürlich von den Urningen selbst bestritten. Jedoch beweisen die vielen Autobiographien der Urninge, daß sehr häufig erbliche Belastung, wie Ehe unter Blutsverwandten, Geistes- und Nervenkrankheiten der Eltern oder naher Verwandter,

Alkohol, Lues usw. vorliegen. Die erbliche Belastung beweist nun nicht ohne weiteres, daß wir in den Perversen geistig Kranke zu sehen haben. Nein, die Verkehrung des Geschlechtstriebes braucht nicht mit einer Schwäche des Verstandes verbunden zu sein. Wohl kann sie es, und eine Anzahl der schwer belasteten und entarteten Urninge sind entschieden Kranke und zeigen auch noch andere Anzeichen von Krankheit wie Hysterie, schwere Neurasthenie, selbst moralischen Schwachsinn. Bei anderen Urningen kann man wohl von einer Mißbildung oder Anomalie, aber nicht direkt von Krankheit reden. Jedenfalls kann man die isoliert bestehende Homosexualität nicht zu den eigentlichen Geisteskrankheiten rechnen; denn die Lehre von den Monomanien wie Klepto-Pyromanie usw. erkennt, wie gesagt, die moderne Psychiatrie nicht an. Also nur da, wo zur konträren Sexualempfindung noch andere pathologische Stigmata hinzutreten, müssen wir von Krankheiten sprechen. Solche Kennzeichen der Entartung sind nach v. Krafft-Ebing (45) „Anomalien der Schädelbildung, abnorme Stellung oder abnorme Größe der Ohren, ungleiche Entwicklung der Gesichtshälften, Mißwachs oder fehlerhafte Stellung der Zähne, abnorm groß oder kleiner Mund, Hasenscharte, Wolfsrachen, Retinitis pigmentosa, Albinismus, Klumphand und -Fuß, Anomalien der Genitalien und Behaarung“.

Gewöhnlich werden von den Autoren und den Urningen selbst 2 Haupttypen Homosexuelle unterschieden, nämlich die „weiblichen“ oder besser die weibischen und die „männlichen“ Homosexuellen. Scharf ausgeprägt sind diese Typen jedoch nicht. Beim „weiblichen“ Urning besteht danach von Kindheit an eine Neigung zu weiblichen Handarbeiten, zu Kochkunst, schöner Literatur, besonders aber zu weiblicher Tracht. Der Urning verschmäh't als Knabe die Spiele seiner Kameraden, er spielt mit Puppen, hilft der Mutter in der Küche usw. Später hat er Vorliebe für Kunst, Literatur, Theater, Musik, liebt Parfüms, Schmuck. Das äußert sich auch in der Berufswahl. Die Berufe der Verkäufer in Konfektionsgeschäften, Damenschneider, Köche, Kellner, Schauspieler, besonders Damenkomiker weisen eine ganze Anzahl Konträrsexuale auf. Beim Geschlechtsakte fühlt sich der „weibliche“ Urning angeblich als der passive Teil, in der Rolle des Weibes. Ferner soll er oft weiblichen Gang, starke Entwicklung der Brüste, einen zarten Teint haben, nicht pfeifen können (Berz (4)), sich immer wärmer anfühlen wie andere Menschen, seine Beckenbreite soll größer sein als die Schulterbreite, während das Umgekehrte normal ist, sein Schamgefühl soll besonders dem eigenen Geschlecht gegenüber ausgesprochen sein usw. Diese für

Urnige „typischen“ Erscheinungen und Eigenschaften dürften von den Homosexuellen wohl teilweise allzusehr verallgemeinert sein. Es entspricht das ganz der Sucht dieser Leute, jeden, der ein oder das andere „urnische“ Zeichen an sich hat, zum Urning zu stempeln, ein Bestreben, was Eulenburg als „ekelhafte Urningsschnüffelei“ treffend kennzeichnet. Wieviele Männer gibt es nicht, die großes Verständnis, oft sogar Kunstfertigkeit in weiblichen Handarbeiten besitzen! So erwähnt v. Schrenck-Notzing einen Reiteroffizier, der sich die Überzüge seines Mobiliars selbst gestickt hat und doch durchaus geschlechtlich normal fühlte. Verfasser hat selbst einen in glücklicher, kinderreicher Ehe lebenden Vetter, der prachtvolle Stickereien angefertigt hat. Wieviele Ärzte gibt es wohl, die nicht nur Kochrezepte wissen, sondern auch praktisch zu kochen verstehen! Alle derartige Beispiele beweisen, daß man mit den Schlußfolgerungen aus solchen Eigenschaften und Neigungen vorsichtig sein muß. Als Untergruppen des „weiblichen“ Urningstypus sind die Effeminierten anzusehen, deren ganzes psychisches Sein der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet ist und schließlich die Androgynen wie v. Krafft-Ebing sie nennt. Bei den letzteren nähert sich die ganze Körperform, Skelettbau, Fettpolster usw. der des Weibes. Hier haben wir es wohl unstreitig mit einer angeborenen krankhaften Erscheinung zu tun; denn wie sich infolge einer Verkehrung der Geschlechtsempfindung sogar die sekundären Geschlechtscharaktere des anderen Geschlechtes einstellen sollen, ist nicht recht einzusehen. Wilhelm, der einen Fall von Androgynie mitteilt, hält ebenso wie v. Krafft-Ebing und Näcke die Effeminierten und Androgynen für schwer Entartete.

Über den „männlichen“ Typus der Urnige ist nicht viel zu sagen. Bloch ist der Ansicht, daß das Zahlenverhältnis zwischen „weiblichen“ und „männlichen“ Urningen ungefähr das gleiche ist, Hirschfeld schätzt die Zahl der mehr oder weniger weibliches Wesen zeigenden Urnige höher, ebenso Meisner (zitiert nach Bloch). Der „männliche“ Urning unterscheidet sich danach in nichts vom normalen Manne. Geschlechtsteile, Statur, Behaarung, Bart, Stimme sind völlig die des Mannes. Die seelischen Eigenschaften dieser Menschen halten nach Bloch „die Mitte ein zwischen der Psyche des heterosexuellen Mannes und der des Weibes“. Das Gefühlsmäßige tritt stärker hervor als der Wille, sie sind sanft, aufopfernd, besitzen auffallende Beweglichkeit der Phantasie, sind träumerisch. Die oft glänzende, aber einseitige Begabung heben v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch usw. besonders hervor, und die Urnige prahlen mit ihren „ur-

nischen Größen“. Abgesehen von den Effeminierten und Androgynen dürfte sich wohl kaum eine scharfe Trennung von „männlichen“ und „weiblichen“ Urningen machen lassen.

Was die Geschlechtsbetätigung der echten Homosexuellen anbetrifft, so kann diese, wie zugegeben werden muß, infolge des normwidrigen Triebes im wesentlichen nur eine gleichgeschlechtliche sein. Eine impotentia coeundi besteht natürlich nicht, wie aber alle echten Urninge angeben, sind sie dem Weibe gegenüber psychisch impotent. Sofort beim ersten Koitus erleiden sie Fiasko und später stellt sich ein immer mehr zunehmender Ekel vor dem normalen Geschlechtsleben ein. In wenigen Fällen berichten diese Leute über erfolgreiche Beiwohnungen. Meist sind diese nach ihrer Angabe aber nur möglich, indem sie sich in der Phantasie männliche geliebte Personen vorstellen. Außerdem wird durch den Beischlaf nicht nur keine Befriedigung erzielt, nein die Urninge fühlen sich danach sehr angegriffen und geschwächt. Manche, zur Gruppe der psychischen Hermaphroditen gehörende Urninge sind verheiratet und auch Familienväter. In den weitaus meisten Fällen ist aber eine solche Ehe unglücklich und führt oft zur Scheidung.

Der Geschlechtstrieb erwacht gewöhnlich abnorm früh, ist vielfach sofort auf das gleiche Geschlecht gerichtet und bei manchen Urningen pathologisch stark ausgeprägt. Er beherrscht oft das ganze Wesen solcher Menschen. Die Betätigung dieses Triebes erfolgt angeblich nur durch gegenseitige Masturbation oder coitus inter femora, nur in sehr wenigen Fällen soll Päderastie oder immisio penis in os erstrebt werden. Oft soll sich der Urning nur nach Kuß und Umarmung des geliebten Mannes sehnen. Der Geliebte ist entweder ein anderer Urning, häufig verschmähen die Homosexuellen aber gerade ihresgleichen und verkehren nur mit Normalen. Wie die Liebe dieser Menschen oft überschwenglich ist, so ist sie gleichzeitig meist recht unbeständig und flatterhaft. Sie ist aber manchmal noch insofern sonderbar, indem sie sich auf Männer aus den niederen Volksschichten erstreckt, wie Fabrikarbeiter, Kutscher, Bediente usw. Beiliebt sind auch bei den Perversen die Soldaten und wie Hirschfeld, Näcke und andere berichten, gibt es eine Soldatenprostitution, die sich in gewissen Urningslokalen anbietet. Außerdem besteht noch eine ausgedehnte männliche gewerbsmäßige Prostitution, vielfach vergesellschaftet mit der weiblichen gewerbsmäßigen. Moll berichtet darüber: ihr gewöhnliches Alter ist zwischen 17 und 30 Jahren, aber auch jüngere sind darunter. „Es ist skandalös und widerlich zu sehen“, sagt er, was für unreife Jungen sich diesem elenden Erwerbszweige hingeben“.

Gewöhnlich sagen die Homosexuellen und ihre Verteidiger wie z. B. Näcke, „der Mann liebt nicht einen x-beliebigen Mann usw., sondern nur einen, der die inneren — oft auch die äußeren — Eigenschaften des anderen Geschlechts an sich trägt,“ oder der Urning liebt nur einen seinem Wesen entsprechenden normalen Mann. Von Verführung der Jugend kann keine Rede sein. Mit Soldaten „anzubandeln“ gilt nach Näcke auch bei den Homosexuellen nicht für fein. Kurz, die Verführung wird von ihnen in Abrede gestellt. Dem sei wiederum v. Krafft-Ebings „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter“ entgegengestellt. Von 50 Fällen von „angeborener“ Homosexualität waren 7, wie wir oben sahen, durch Verführung in früher Jugend entstanden, weitere 8 der angeführten Personen geben an, daß sie andere Knaben oder Männer zu homosexuellen Handlungen verführt haben.

Ist es nicht ferner abscheulich, was Tarnowsky über Verführung und gleichgeschlechtliches Treiben in St. Petersburg erzählt? Servaes, Meyer v. Schauensee (58) und Kraepelin berichten ebenso über Verführung. v. Schrenck-Notzing sagt „die künstlich aufgenötigte Rolle des Weibes führt zur Untergrabung männlicher Tugenden. Will die Soldatenprostitution denn gar nichts besagen? Beweisen nicht die jüngst behandelten Prozesse das Gegenteil? Auch hier heißt es also „Vorsicht“ bei kritischer Prüfung der Angaben der Urninge.

Bei der Begutachtung gleichgeschlechtlicher Handlungen ist für die gerichtsärztliche Beurteilung wichtig festzustellen, ob wir es mit echter normwidriger Empfindung zu tun haben oder ob nur lasterhafte gleichgeschlechtliche Akte vorliegen. Der Gerichtsarzt hat eine genaue Körper- und Geistesuntersuchung vorzunehmen. Er wird vor allem nach Entartungszeichen suchen, nach erblicher Belastung und besonders nach dem Geschlechtsleben des Individuums fragen. Wesentlich ist er hierbei auf die Angaben seines Klienten angewiesen, er kann nicht dessen Angehörige befragen. Von vielen Autoren wie Schmidtman, Hoche, Weygand, Forel, Moll, v. Schrenck-Notzing, v. Krafft-Ebing und auch von Näcke wird unter Hinweis auf die oft große Lügenhaftigkeit der Urninge zur Vorsicht bei Beurteilung ihrer Autobiographien gemahnt. Diese Mahnung sollte auch ja beherzigt werden. Spielt bei den „Bekanntnissen“ der Perversen doch die Lektüre der „Psychopathia sexualis“ bewußt oder unbewußt eine große Rolle. Mehr Wert war wohl den Lebensbeschreibungen der Urninge vor 10 bis 20 Jahren zuzumessen als die wissenschaftliche und „schöne“ Literatur über Urningtum noch keinen solchen geradezu beängstigenden Umfang angenommen hatte, wie jetzt. Die Krankengeschichten

von Westphal, Casper, Gock usw. sind unseres Erachtens viel höher zu bewerten als viele Schriften der Jetztzeit. Daß bei diesen Bekenntnissen die Schriften von Numa Numantius suggestiv gewirkt haben sollten, ist wohl kaum anzunehmen.

Die Zahl der echten Homosexuellen ist recht schwer richtig zu schätzen. Wie wir oben (S. 86) sahen, meint Hirschfeld, daß 1 bis 2 Proz. aller Menschen homosexuell, ca. 4 Proz. bisexuell fühlen. Nach anderen Schätzungen, die Hirschfeld mitteilt, bewegt sich die Zahl der Urninge zwischen 0,1 Proz. und 2 Proz. Ebenso wurde schon die Art der Feststellung dieser Zahlen erwähnt. Gegen die Zuverlässigkeit von Hirschfelds Umfrage sprechen sich Bumke (7) und auch Groß (31) aus. Sie halten derartige Stichproben nicht für wissenschaftlich zuverlässig. Bumke meint, die Kontrolle der Richtigkeit ließe sich nicht vornehmen. Sicher seien absichtlich falsche Angaben gemacht worden. Außerdem seien gewiß von den Urningen manche als Gesinnungsgenossen erklärt worden und zwar aus demselben Prinzip, wie Morphinisten und Alkoholiker viele als gleichgesinnt bezeichnen, um damit ihr eigenes Laster zu beschönigen. Diesen Einwänden von Bumke und Groß kann Verfasser nur zustimmen. Verfasser studierte gerade zur Zeit von Hirschfelds erster Umfrage in Berlin und weiß, daß das Rundschreiben unter den Studenten große Entrüstung erregte. Er weiß auch ganz bestimmt, daß von einer Reihe von Studenten „aus Scherz“ absichtlich falsche Antworten gegeben worden sind; aus Gleichgültigkeit oder Entrüstung haben viele gar nicht geantwortet. Ob auf die Rundfrage bei den Metallarbeitern und auf die von v. Römers in Amsterdam mehr Wert zu legen ist, sei dahingestellt. Sehr wahrscheinlich ist es jedenfalls, daß sowohl Hirschfelds als auch v. Römers Zahlen zu hoch sind, da sie in der Großstadt aufgenommen worden sind. Dahin ziehen sich bekanntlich die „vereinsamten“ Urninge und finden reichlich Genossen. Fürs platte Land und für Deutschland überhaupt sind die Zahlen entschieden zu hoch. Ganz energisch zurückzuweisen ist aber v. Ullrichs Ansicht, daß die Hälfte der Jünglinge Deutschlands homosexuell sei.

Wir haben bisher fast stets nur von den männlichen Homosexuellen gesprochen, da deren gleichgeschlechtliche Handlungen für die gerichtsärztliche Beurteilung im wesentlichen in Betracht kommen. Bezüglich der weiblichen Perversen können wir uns kurz fassen. Bei ihnen macht sich oft schon frühzeitig eine Vorliebe für Reiten, Fahren, Pferde, Knabenspiele bemerkbar, während weibliche Beschäftigung und Handarbeiten verschmäht werden. Später tragen sie gern Männerkleidung, rauchen, trinken usw. Als stärker Entartete sind analog den Effe-

minierten die Viragynen und analog den Androgynen die Gynandrier zu erwähnen. Ihre Geschlechtsbetätigung besteht in Umarmung, Kuß, Betastung der Genitalien, mutuellem Masturbation, cunnilinguus, gelegentlich Gebrauch eines künstlichen männlichen Gliedes. Wie beim Urning horror feminae besteht, so bei der Urninde horror viri und unerträglicher Ekel vor dem Koitus. Auch weibliche Homosexuelle sind gelegentlich verheiratet und Mütter. Meist suchen sie sich aber in der Ehe möglichst bald ihren Pflichten zu entziehen. Ihre Zahl ist noch weniger sicher als die der männlichen Homosexuellen. Das Vorkommen dieses perversen Triebes beim Weibe ist wohl meist als echte Konträrsexualität anzusehen. Mögen auch Onanie und Gelegenheitsursachen dabei nicht unwesentlich sein, so kann doch bei den Urninden aus besseren Ständen sicher nicht von Übersättigung und Variationsbedürfnis die Rede sein. Diese beiden ätiologischen Momente kommen wohl hauptsächlich bei Prostituierten in Betracht, denen der Koitus gegen Bezahlung zum Ekel geworden ist. Als weitere Ursachen für gleichgeschlechtliche Handlungen bei Frauen kommen Unkenntnis des Koitus, Ekel davor, Angst vor Schwängerung und Verführung in Frage. Hierbei dürfte es sich wohl meist um Perversität handeln und nicht um Triebverkehrung.

Betrachten wir nun noch kurz die erworbene Homosexualität und die gleichgeschlechtlichen Handlungen. Hier haben wir es wohl durchgehend mit Perversität zu tun. Als Ursachen kommen besonders in Betracht früh und häufig getriebene Onanie, geschlechtliche Ausschweifungen, gelegentlich Angst vor Geschlechtskrankheiten und Schwängerung. Der alte Wollüstling, der alle Reize der normalen Liebe durchgekostet hat, vergreift sich an kleinen Mädchen oder Knaben und wird aktiver Päderast. Bei ihm wird die Geschlechtsbefriedigung, wie Hoche sagt, direkt zur „Kaliberfrage“. Oft sind homosexuelle Akte Zeichen und Vorläufer von Altersblödsinn, Paralyse usw. und viele derartige Akte geschehen im Alkoholrausch. Treffend drastisch drückte sich ein Patient Cramers so aus „das ist so eine Schweinerei, wie man sie in der Trunkenheit macht“. Häufig sind gleichgeschlechtliche Akte in Gefängnissen, Kasernen, Pensionaten, Kadettenanstalten und größeren Internaten und auf Schiffen. Bekannt und berüchtigt ist in dieser Hinsicht besonders die französische Fremdenlegion. Überall ist es hier der Mangel an Weibern, der zu den gleichgeschlechtlichen Akten führt. Von echter Inversion kann wohl dabei nur selten oder nie die Rede sein. Es handelt sich hier um geistig ganz gesunde Menschen, die bei passender Gelegenheit sofort wieder zum normalen Verkehr übergehen. Bei den

gleichgeschlechtlichen Handlungen, wie sie eben besprochen, kommt vorwiegend die Päderastie und immissio penis in os in Frage, nur selten coitus inter femora und gegenseitige Onanie.

Die Annahme, daß Päderastie durch die von uns angeführten Ursachen erworben ist, bestreitet Hirschfeld, indem er sagt, „ich halte nach meinen Forschungen die Wüstlingspäderasten für ebensolche Fabelwesen, wie die Hexen“. Moll erklärt, die Meinung des Erworbenenseins der Homosexualität nach vorhergegangenen Wüstlingsleben sei ein „Märchen“. In ähnlicher Weise spricht sich, wie wir oben sahen, Näcke aus. Demgegenüber stehen einmal die Ansichten der meisten Psychiater wie Hoche, Cramer, Schmidtman, Straßmann und anderen, teilweise beweisen auch hier wieder Krankengeschichten und Autobiographien das Gegenteil.

Gerichtsärztliche Beurteilung.

Nachdem wir im obigen versucht haben, das Wesen und den Ursprung der perversen Triebe im allgemeinen kennen zu lernen, wollen wir auf die gerichtsärztliche Beurteilung eingehen. Strafrechtlich kommt für die gleichgeschlechtlichen Handlungen besonders § 175 St. G. B. in Betracht. Er lautet: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden“. Die Erklärung des Paragraphen besagt „Widernatürliche Unzucht“ begreift nur „beischlafähnliche“ Handlungen (sodomia racione sexus und racione generis: Päderastie, Bestialität), nicht Onanie zwischen Männern und ist eingeschränkter als der Begriff „unzüchtige Handlungen“ in den §§ 174, 176 — zwischen Personen, setzt nicht strafbare Teilnahme des passiven Teils voraus; derselbe kann bewußtlos, geisteskrank usw. gewesen sein. Bestialität, Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtsteil des Menschen (unter beischlafähnlichen Bewegungen) zum Zweck der Befriedigung der Geschlechtslust (nicht erforderlich Vereinigung der Geschlechtsteile).

Wir sehen, daß nach § 175 die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren bestraft wird. Letzteres Vergehen, „Bestialität“, wollen wir weiter unten noch näher besprechen. Der Staat bestraft diese normwidrigen Betätigungen des Geschlechtstriebes mit Recht deshalb, weil er ein großes Interesse an der normalen Ausübung dieses Aktes hat. Einmal nämlich hängt davon die für das Bestehen des Staates notwendige Ergänzung und Vermehrung der Bevölkerung ab, und dann sind

Moral und Sitte Grundpfeiler des Staatswohles und mit Sitte und Sittlichkeit hängt die Kultur eines Volkes zusammen. Auch von Gegnern des § 175 wie v. Krafft-Ebing, Salgó, Fuchs (20) und anderen wird dieses Recht des Staates anerkannt. Außer in Deutschland wird die widernatürliche Unzucht noch bestraft in Rußland, Bulgarien, England, Dänemark, Schottland, Norwegen, Chile. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; in Österreich auch zwischen weiblichen Personen. Straffrei ist der gewöhnliche gleichgeschlechtliche Verkehr in Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Luxemburg, in der Schweiz, Türkei, Mexiko, Japan.

Unter der widernatürlichen Unzucht und den „beischlafähnlichen Handlungen“ ist ursprünglich nur die Päderastie verstanden worden, also die immissio penis in anum, überhaupt in corpus vivum. In der Entscheidung vom 15. März 1876 (56) wird dagegen gesagt, daß ein Eindringen des Gliedes in den Körper der anderen Person unnötig sei, wenn nur die beischlafähnliche Handlung an dem Körper anderer Personen vorgenommen werde. Nach der Entscheidung vom 24. Oktober 1877 muß sich das Analogon des Beischlafs aus der Beschaffenheit des konkreten Falles ergeben. Das Reichsgericht entschied am 23. April 1880 (82), eine immissio seminis sei nicht nötig, es genüge das Reiben des Gliedes am Körper des anderen. Wurde in früheren Entscheidungen noch unmittelbare Berührung des männlichen Gliedes des aktiven Teiles mit dem Körper des anderen verlangt, wozu die Entblößung notwendige Voraussetzung ist, so ist das Reichsgericht neuerdings noch zu einer schärferen Auffassung übergegangen, indem nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 22. Dezember 1904 (82) der Tatbestand eines Vergehens gegen § 175 darin gefunden wurde, daß der Angeklagte in 2 Fällen mit seinem entblößten Gliede heftige stoßende Bewegungen gegen das von der Hose bedeckte Gesäß des anderen gemacht hatte. Es wird angeführt, das Gesetz fordere nicht, daß der Körper der zur widernatürlichen Unzucht gebrauchten Person an derjenigen Stelle entblößt gewesen sein müsse, gegen welche der Akt vorgenommen worden sei. Das Reiben des Gliedes am Oberschenkel des anderen ist gleichfalls als ein dem Beischlaf ähnlicher Akt angesehen und nach § 175 für strafbar erklärt worden. Es ist nicht notwendig, daß zur Anwendung von § 175 Samen entleert wird, eine strafbare Handlung kann schon vor Erregung des Wollustgefühls vorhanden sein. Wie wir sahen, kann nur der eine Teil bestraft werden, wenn bei dem anderen Gründe für Strafausschluß vorhanden sind. Streng geschieden werden vom Reichsgericht entsprechend der Entstehung dieser Paragraphen „widernatürliche Unzucht“ und „un-

züchtige Handlungen“. So ist nach Moll die Entscheidung eines Richters, der Manipulationen am Glied nach § 175 bestraft hatte, vom Reichsgericht aufgehoben worden, weil im betreffenden Falle unzüchtige Handlungen, aber nicht widernatürliche Unzucht vorlag. Die gegenseitige Onanie zwischen Männern oder die Onanie eines Mannes durch den anderen ist straflos, wenn nicht durch gleichzeitige Komplikation der Akt beischlafähnlich wird. Nach Oppenhof (zitiert nach Moll) sind Umarmungen bei der wechselseitigen Onanie nicht genügend, um den Tatbestand des § 175 zu erfüllen; dazu gehört nach Oppenhof das Reiben des Gliedes an dem Körper des anderen. Das freiwillige Dulden der widernatürlichen Unzucht seitens eines Mannes macht diesen gleichfalls strafbar, „selbst wenn dieser Befriedigung des eigenen Geschlechtstriebes nicht gesucht hat.“ In praxi ist der Tatbestand des § 175 im konkreten Falle nicht leicht festzustellen. Einfach liegt die Sache bei immissio membri in corpus vivum; schwerer in den häufigsten Fällen, wenn das Glied einem Teil des anderen Körpers angedrückt wird. Die Frage der Strafbarkeit der Handlung ist davon abhängig, ob Reibungen des Gliedes am Körper ausgeführt worden sind. Die einfache Aneinanderlegung der Körper genügt nicht, um die Strafbarkeit herbeizuführen. Finden Bewegungen des oder der Körper statt, also Reibungen aneinander, so tritt Strafbarkeit ein, weil der Akt zu einem „beischlafähnlichen“ wird. Es ist oft schwer für den Beteiligten zu sagen, ob Bewegungen ausgeführt worden sind oder nicht. Die Feststellung des Tatbestandes wird also vor Gericht gelegentlich Schwierigkeiten machen. Für den Gerichtsarzt wird es sich darum handeln, den Nachweis passiver oder auch aktiver Päderastie zu führen. Für Päderastie gibt es, wie wir bei Tarnowsky und Schmidtman sah, wenig sichere Zeichen. Lange betriebene Päderastie braucht gar keine Kennzeichen zu hinterlassen, weder beim aktiven noch beim passiven Päderasten. Man hat früher gemeint, daß bei ersterem der penis eine spitze Form annehme, ähnlich wie beim Hunde, das ist aber nicht der Fall. Beim passiven Päderasten hat man die „trichterförmige Analöffnung“ für besonders typisch gehalten. Sie kann vorkommen, charakteristischer ist aber eher ein schlaffer Schließmuskel, infolgedessen dann der After klafft. Wichtig ist dabei die von Tarnowsky als wesentlich angegebene Untersuchung in Knieellenbogenlage mit Erschlaffung der Hinterbacken. Verstrichensein der radiären Falten am After dürfte zu beachten sein. Es kommen ferner gelegentlich periproktitische Abszesse vor, ferner Wucherungen der Haut des anus und der Schleimhaut des rectum, sowie Infektion des Rektums mit Gonorrhoe. Dieses spricht beim

Mann sehr für Päderastie, sicher wird diese durch ein *ulcus molle* oder einen luetischen Primäraffekt am After. Beim frischen päderastischen Akt kommt besonders in Frage der Nachweis von Sperma nach Florence Barberio oder als Spermatozoen. Es kann sich am After, im Hemd und auf dem Fußboden finden. Venerische Infektion kann sich auch bei *immissio penis in os* und ähnlichen Manipulationen im Munde finden.

Bei Begehung der gleichgeschlechtlichen Handlungen können aber auch noch Vergehen gegen andere Paragraphen des Strafgesetzes vorkommen. Vergreift sich der Mann an Knaben unter 14 Jahren, so macht er sich nach § 176³ strafbar; denn dieser Paragraph bestraft mit Zuchthaus und zwar nach Absatz 3 „wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet“. Handelt es sich um öffentliche Berührung der männlichen Genitalien, die Homosexuelle manchmal in öffentlichen Bedürfnisanstalten an anderen vornehmen, so kann § 183 in Frage kommen. Es liegt dann ebenso wie bei der Exhibition ein öffentliches Ärgernis vor. Auch § 180 kann zur Anwendung kommen. Dieser Paragraph, der die Kuppelei bestraft, gilt ebenso für die männliche, wie für die weibliche Prostitution.

Wir haben bisher nur von der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts gesprochen. Der § 175 bestraft aber in gleicher Weise die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird. Die Kasuistik über derartige normwidrige Geschlechtsbefriedigung ist nicht groß. Diese selten zur Kenntnis der Gerichte gelangenden Vergehen kommen häufiger auf dem Lande vor und werden von Knechten, Hirten usw. verübt, eben solchen Menschen, die viel oder ausschließlich mit Tieren zu tun haben. Vielfach sind es schwachsinnige Personen, die sich nicht an das andere, Geschlecht heranwagen und ihre Triebe an Tieren befriedigen. Pferde, Kühe, Ziegen, Esel, große Hunde, Gänse, Enten, Hühner werden zu den Akten der Bestialität gebraucht. Meist sind es Männer, die aktiv *coitus* oder *paedicatio* an den Tieren vollziehen, seltener handelt es sich um Frauen, die sich von Hunden oder Katzen belecken oder begatten lassen. Nach v. Krafft-Ebing besteht im Volke der Aberglaube, daß Gonorrhoe durch Sodomie geheilt wird.

Für den Gerichtsarzt ist für die Beurteilung sodomitischer Vergehen hauptsächlich wichtig der Nachweis eines solchen. Dieser läßt sich führen durch Sperma, das sich an den Genitalien der Tiere findet ferner durch Einrisse, die vielfach beim Geschlechtsmißbrauch an den

Tieren vorkommen, dann durch Tierhaare, Federn oder Vogelblut an den Genitalien des Täters, bei Frauen gelegentlich durch Kratzwunden an den Oberschenkeln. In vielen Fällen wird der Nachweis sodomitischer Akte mißlingen, am leichtesten wird er sein, wenn der Täter dabei überrascht wird. Bei der Bestrafung kommt es nach Schmidtman auf das Geschlecht des Tieres nicht an, es ist gleich, ob der Akt zwischen Mann oder Weib mit einem männlichen oder weiblichen Tiere geschieht. Päderastie, cunnilingus, aktiver oder passiver coitus werden in gleicher Weise bestraft. Straffrei bleibt nach Wachenfeld die Unzucht mit einem getöteten Tiere.

Geringer wie die strafrechtliche Bedeutung der sexuellen Perversionen und Perversitäten ist die zivilrechtliche. Besonders kommen die perversen Handlungen in Frage bei Anfechtung einer Ehe oder bei Ehescheidung. Nach § 1565 B. G. B. kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere sich einer nach § 175 St. G. B. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. Die Scheidung ist in diesem Falle die Folge des strafbaren Aktes. Alle perversen Handlungen, wie Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus und Gleichgeschlechtlichkeit können durch den § 1568 B. G. B. getroffen werden. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Jeder perverse Verkehr, auch gegenüber der Ehefrau, wie coitus in os, aut in anum, kann also unter diesen Paragraphen fallen, auch der, der nicht als Ehebruch oder widernatürliche Unzucht aufgefaßt werden kann. Auch die durch die Perversion hervorgerufene Impotenz kann eine Scheidungsklage nach § 1568 B. G. B. veranlassen. Die Normwidrigkeit des Geschlechtstriebes kann zu einer Anfechtung der Ehe nach § 1333 B. G. B. führen, indem nach diesem Paragraphen eine Ehe von dem Ehegatten angefochten werden kann, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Würde nämlich einer der Ehegatten von dem perversen Triebe des anderen Kenntnis gehabt haben, so hätte er aller Wahrscheinlichkeit nach die Ehe mit diesem nicht eingegangen.

Zurechnungsfähigkeit bei perversen Geschlechtsakten.

a) Ansichten der Autoren.

Unter den durch einen perversen Geschlechtstrieb bedingten Handlungen kommen oft so abscheuliche und unverständliche vor, daß sich unwillkürlich die Frage nach Zurechnungsfähigkeit des Täters aufdrängt. Das gilt sowohl für Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Sodomie, als auch für gleichgeschlechtliche Handlungen. Werden doch gerade letztere von den Autoren verschiedenartig beurteilt. Wir sahen, daß alle Arten von perversen Handlungen bei geistig Kranken, aber auch bei Gesunden vorkommen können, deshalb sind wir der Meinung, daß für alle diese Handlungen eine einheitliche Beurteilung geübt werden muß. Für Beurteilung von Strafbarkeit oder Straffreiheit einer Tat gibt uns § 51 St. G. B. die Richtschnur. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“.

In den Motiven zum Strafgesetzbuch heißt es nach Cramer (12) betreffs § 51: „Bei der gewählten Fassung des Paragraphen hat man zugleich mit den Schlußworten desselben ausdrücken wollen, daß die Schlußfolgerung selbst, nach welcher die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war, die Aufgabe des Richters ist. Also der Arzt hat sein Gutachten abzugeben bezüglich des Zustandes von Bewußtlosigkeit und krankhafter Störung der Geistestätigkeit, die Entscheidung über die freie Willensbestimmung des Täters steht dem Richter zu. Inbezug auf letztere sagt die Reichsgerichtsentscheidung vom 14. September 1886 (12): „Es genügt dabei keineswegs die bloße Unfähigkeit zur freien Willensbestimmung einem Anreize gegenüber, es muß vielmehr die freie Willensbestimmung durch einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen sein.“

v. Schrenck-Notzing führt ungefähr aus: Die Tatsache der Erkrankung des geschlechtlichen Trieblebens für sich allein macht das Individuum durchaus noch nicht unverantwortlich. Der Nachweis, daß der Mensch aus organischer Nötigung, also zwangsartig die betreffende Handlung begeht, und infolge von Gehirnanlage unfähig ist, die nötigen Hemmungsvorstellungen zu bilden, lassen es willensunfrei erscheinen. Sehr viele Konträrsexuale sind sehr wohl imstande, ihre Triebe zu beherrschen. Milde, wie z. B. Moll seinen Klienten zuteil werden läßt, kann höchstens als Freibrief für lasterhafte Handlungen

mißbraucht werden. Da der § 51 nicht nach angeborener oder erworbener Triebanomalie fragt, sondern danach, ob im Augenblick der Handlung Störung der Geistestätigkeit bestand, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so ist nach v. Schrenck-Notzing zu ermitteln, ob der Mensch auf Grund psychischer Organisation in der Lage war, rechtliche und sittliche Gegendstellungen zu bilden oder ob diese durch psychische Erkrankung in Verfall kamen und unwirksam wurden. Es muß der Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Tat und dem durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossenen Willen besonders nachgewiesen werden. Die anomale Stärke des perversen Triebes allein macht nicht straffrei. Wohl kann der Homosexuelle anomale Triebstärke haben, dann hat er aber noch die Wahl, sich für eine strafbare beischlafähnliche Handlung oder für die straflose mutuelle Onanie zu entscheiden. Auch der normale Mensch ist bei starkem Triebe nicht berechtigt, auf illegalem Wege Befriedigung zu suchen.

Schaefer meint bezüglich § 51 beim Exhibitionismus, daß zur Ausschließung der freien Willensbestimmung eine gewisse Erheblichkeit der Störung zu verlangen sei. Es sagt: Der Jurist richtet sich danach, „ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden ist, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung tatsächlich zuschreibt“. An anderer Stelle sagt Schaefer in bezug auf die Homosexualität: „Mag der Sachverständige sonst Zeichen von Krankheit finden oder nicht, im Grundsatz sollte festgehalten werden, daß ein Mensch, welcher nur momentan seiner Sinne nicht fähig ist, dessen Ich durch einen Affekt so alteriert ist, daß ein ganz anderes Bewußtsein an Stelle des eigenen Ich getreten ist, nicht für zurechnungsfähig gehalten werden kann.“ Und: „Bezüglich der konträren Sexualempfindung bin ich . . . um so mehr geneigt, ihr, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Falle nur nachweisbar ist, die Kraft zuzuschreiben, die freie Willensbestimmung aufzuheben“. Schaefer schließt sich hier ganz der von ihm zitierten gleichen Ansicht von Grashey an.

Moll führt ungefähr aus: Nach § 51 brauchen wir nicht Geisteskrankheit, sondern nur krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit nachzuweisen. Zwar ist aus der erblichen Belastung nicht der Schluß zu ziehen, daß der Deszendent an krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne von § 51 leidet, da aber die Homosexualität eine Krankheit ist, wird sich auch in den meisten Fällen eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit nachweisen lassen, wenn auch nicht jeder krankhafte Geschlechtstrieb straffausschließend wirkt.

Aber durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist an sich noch kein Strafausschluß begründet. Dazu gehört, wie Moll besonders betont, der Ausschluß der freien Willensbestimmung. Und von letzterer kann nicht immer die Rede sein. Viel hängt von der Stärke des Triebes ab. Um das gerecht zu beurteilen, bedarf es einer genauen Untersuchung des Angeklagten. Oft wird der Trieb abnorm stark sein. Man hat da vielfach davon gesprochen, daß hier eine „unwiderstehliche Gewalt“ im Sinne von § 52 vorläge, das stimmt aber nicht. § 52 meint eine physische „unwiderstehliche Gewalt“. § 51 wird nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ im entsprechenden Falle zugunsten des Angeklagten anzuwenden sein. Auf jeden Fall ist nach Moll eine sexuelle Perversion als strafmildernd anzusehen.

Jolly sagt: „Sexuelle Perversitäten an sich mögen sie noch so sehr durch ihre Absonderlichkeit Verwunderung oder Abscheu erregen, sind niemals ausreichend, um einen geistig abnormen Zustand im ganzen zu beweisen“. Nach Jolly ist schwere Neurasthenie geeignet, die Widerstandskraft herabzusetzen. In einzelnen Fällen ist pathologischer Zwang, wirkliche „Psychopathia sexualis“ anzunehmen. Aber für die Mehrzahl der Fälle gilt das nicht, § 51 kann also nicht überall Anwendung finden. Augenblicklich herrscht nach Jolly in betreff der Beurteilung von homosexuellen Vergehen eine ziemlich weitgehende Duldung.

Meyer v. Schauensee bemerkt zu § 51, es komme bei Vorhandensein von krankhafter Störung der Geistestätigkeit auf das Vorstellungsvermögen und nicht auf das Willensvermögen an. Nicht der Drang zur konkreten Tat, sondern die allgemeine Zwangsvorstellung, unter der der Täter leide, sei das Entscheidende.

Nach v. Krafft-Ebing sind impotentia coeundi und sittliche Verkümmern (dementia senilis) wichtige ursächliche Bedingungen für das Zustandekommen von Sittlichkeitsdelikten. Vielfach sind dabei psychopathische Bedingungen ausschlaggebend. Dadurch wird die Zurechnungsfähigkeit vieler in Frage gestellt. Er sagt: „Die Art des Deliktes kann niemals an und für sich eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob es sich um einen psychopathischen oder einen in physiologischer Breite des Seelenlebens zustande gekommenen Akt handelt. Der perverse Akt verbürgt nicht die Perversion der Empfindung.“ Wichtig ist nach v. Krafft-Ebing die Art der Tat sowie ihre Wiederholung trotz Bestrafung; pathologische Bedeutung hat auch die impulsive Art der Ausführung.

Schmidtman spricht sich ähnlich aus wie Jolly und v. Krafft-Ebing, daß Perversitäten bei Gesunden und Kranken vorkommen.

„Im letzteren Falle bilden sie Teilerscheinungen einer Psychose oder Neurose, können unter Umständen das hervortretendste Symptom der Erkrankung darstellen.“ Es ist nach Schmidtman nicht zulässig, aus der Eigenartigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes eine Unwiderstehlichkeit und Psychopathia sexualis zu konstruieren. Es ist kein Beweis für die Unwiderstehlichkeit, wenn jemand seinen perversen Trieben unterliegt. Die Unwiderstehlichkeit darf nicht aus der Art der Betätigung, sondern aus den durch Geistes- oder Nervenkrankheit gesetzten Bedingungen erklärt werden. „Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die nachweisbare krankhafte Grundlage.“ „Allgemeine Regeln für die Beurteilung sexueller Perversitäten lassen sich nicht aufstellen.“ Nach Schmidtman muß jeder einzelne Fall für sich betrachtet und untersucht und danach § 51 herangezogen werden. Das Vorkommen von Geistesstörungen, Epilepsie, Schwachsinn, Imbezillität, Alkoholismus, trauma capitis ist zu berücksichtigen. Bei Schwachsinnigen ist die Tat oft auf einen plötzlichen Einfall zurückzuführen, dem triebartig nachgegeben wird. Das Handeln dieser Menschen ist planlos, Überlegung und Hemmungen fehlen ihnen. Ihre Gelüste sind triebartig; Rücksicht auf ihre Umgebung besteht nicht. Oft wird die Tat gelehnet, doch ist dieses Leugnen nicht als Simulation aufzufassen, sondern für die Schwachsinnigen typisch. Sie glauben dadurch Strafbefreiung zu erreichen. Schwieriger ist nach Schmidtman die Beurteilung bei Schwachsinnigen leichteren Grades, wie bei Neurasthenikern und Entarteten. Der Jurist ist leicht geneigt, nach der Schwere des Deliktes die Zurechnungsfähigkeit zu bemessen. Die Annahme unwiderstehlicher Gewalt anzuerkennen, ist nach Schmidtman unzulässig. „Die Art der Handlung und ihre gehäufte Wiederholung kann beim Fehlen aller sonstigen krankhaften Momente allein niemals als Beweis für eine unbezwingliche Gewalt gelten. Dann müßten wir ja jedem Gewohnheitsverbrecher diese mildernden Umstände zuteil werden lassen.“

Nach Hoche sind bei der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen die noch normalen großen Verschiedenheiten im Verhalten des Geschlechtstriebes nicht zu übersehen. Bei den „Disponierten“ liegt wohl nicht erhöhte Triebstärke, sondern erhöhte Reizempfänglichkeit des Zentralnervensystems vor. Wird bei Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten eine Psychose nachgewiesen, so ist ihnen der Schutz des § 51 sicher. Die „Unwiderstehlichkeit“ bei Entarteten ist ebenso wie besondere Umstände (z. B. Alkoholgenuß) in zweifelhaften Fällen zugunsten des Angeklagten zu verwerten. Erbliche Belastung und infolgedessen herabgesetzte Widerstandsfähigkeit bilden

gelegentlich mildernde Umstände. Hoche und Aschaffenburg teilen den Standpunkt: „Homosexualität allein gehört nicht zu den Zuständen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist“. Es ist nicht jedem Homosexuellen der Schutz des § 51 zuzubilligen.

Nach Cramer ist die praktische Handhabung des § 51 für psychopathisch minderwertige Individuen oft mit Härten verbunden, deshalb ist von Autoren wie Jolly, Schaefer, v. Schrenck-Notzing, Delbrück empfohlen worden, den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit einzuführen. Cramer hält die Einführung dieses Begriffes nicht für vorteilhaft. Der Sachverständige hat nach ihm nur danach zu fragen, „ob ein Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung vorhanden war oder nicht.“ Es ist für die Anwendung von § 51 auf alle perversen Triebe der Nachweis der Krankheit erforderlich. Es muß die krankhafte Basis und der krankhafte Zwang erwiesen sein.

Vom juristischen Standpunkte bespricht Numa Prätorius (80) die Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Er meint, der homosexuelle Trieb sei nicht ein plötzlich auftretender und eine Zeitlang wieder verschwindender, „sondern ein mit dem gesamten Wesen der Person verwachsener, mit der Konstitution aufs engste verknüpfter“. Der homosexuelle Trieb gibt sich fortgesetzt kund, „er hat daher mit sonstigen Zwangsideen und Impulsen nicht mehr und nicht weniger gemein als auch der heterosexuelle Geschlechtstrieb“. „Man muß die Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen für homosexuelle Handlungen stets annehmen.“ Der normale Konträrsexuale muß nach Numa Prätorius selbst schon als krank gelten, seine Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize ist im Verhältnis zum Heterosexuellen äußerst herabgesetzt.

Dazu bemerkt Berze in einer Erwiderung: „Nach meiner Meinung tut der psychiatrische Sachverständige gut, wenn er bei jedem echten Homosexuellen ohne Ausnahme eine herabgesetzte Widerstandskraft gegen homosexuelle Reize annimmt; ob die Widerstandskraft so weit herabgesetzt ist, daß der homosexuelle Reiz zum unwiderstehlichen Zwang werden muß, wird natürlich erst in jedem speziellen Falle zu entscheiden sein“. „Ich möchte annehmen, daß auch die weitherzigste Gesetzesauslegung nicht imstande wäre, die Verhältnisse, welche man durch Aufhebung des § 175 herbeiführen will, heute schon herzustellen.“

Auf dem gleichen Standpunkte wie Numa Prätorius steht nach Weygandt der Kriminalist Wachenfeld. Auch dieser hält bei kon-

trärer Sexualempfindung, einerlei ob angeboren oder erworben, den § 51 für zulässig. Den Einwand, es sei unbillig, Wüstlinge freizusprechen, weist er damit zurück, daß auch verbrecherische Geisteskranke nicht bestraft werden, die durch eigene Schuld, wie durch delirium tremens oder Hirnlues erkrankt sind.

Für Straflosigkeit der Homosexuellen treten ferner ein Fuchs, jedenfalls beim Weibmann; denn er meint, das seien nicht Angehörige des Geschlechts, dem sie anzugehören schienen. Auch der Jurist Liszt will die Konträrsexuellen nicht für ihre perversen Handlungen bestraft wissen.

b) Sichtung der Ansichten.

Wir sehen, daß die Ansichten der Autoren über die Zurechnungsfähigkeit bei sexuell perversen Handlungen ebenso verschieden sind, wie über Entstehung und Beurteilung des perversen Triebes. Bei Autoren wie Schaefer, Grashey, Fuchs ist die Neigung vorhanden, den § 175 durch Heranziehung des § 51 für die echte Homosexualität unwirksam zu machen. Die Juristen Numa Prätorius, Wachenfeld und Liszt vertreten den gleichen Standpunkt. Wir möchten dieser viel zu weitherzigen Anwendungsweise des § 51 nicht zustimmen.

Um ein wirklich gerechtes Gutachten über einen wegen wider-natürlicher Unzucht, Sadismus usw. Angeklagten abzugeben, ist vor allem eine genaue Untersuchung eines solchen Menschen erforderlich. Wir werden nach erblicher Belastung und Entartungszeichen forschen und durch Eingehen auf das Geschlechtsleben des Angeklagten festzustellen suchen, ob wir es mit einem Falle krankhafter Verkehrung der Geschlechtsempfindung oder um Begehung von lasterhaften Handlungen zu tun haben. Nun fragt allerdings § 51 nicht danach, ob wir es z. B. mit angeborener oder erworbener Gleichgeschlechtlichkeit zu tun haben, sondern er will wissen, ob ein Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit vorlag im Augenblick der Begehung der Tat. Es ist also erforderlich, einen Kausalzusammenhang zwischen strafbarer Handlung und krankhafter Störung der Geistestätigkeit nachzuweisen. Haben wir es mit wirklich angeborener Konträrsexualität zu tun, so können wir wohl gelegentlich von krankhafter Störung der Geistestätigkeit reden. Das müssen wir sogar tun, wenn wir es bei dieser Perversion oder den anderen Triebverkehrungen wie Sadismus usw. mit Dementia senilis, Imbezillität, Idiotie, Schwachsinn, Epilepsie, Alkoholismus, Paralyse usw. zu tun haben. Bei solchen ausgesprochenen Krankheiten wird § 51 immer zur Anwendung kommen. Schwieriger liegt der

Fall aber bei der einfachen Neurasthenie und Nervosität, sowie bei anderen leichten Formen von Entartung. Die Neurasthenie ist geeignet, die Widerstandskraft des Individuums gegen starke Reize herabzusetzen. Von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Bewußtlosigkeit kann man hier kaum reden, man wird aber bei diesen Individuen einen milderen Maßstab anlegen. Zustände von Bewußtlosigkeit finden wir häufig bei Schwachsinnigen. Bei ihnen treten die Gelüste oft triebartig auf und beim Fehlen der geordneten Überlegung und der Hemmungen des Normalen wird ihnen nachgegeben. Sehr oft leugnet der Schwachsinnige die Tat und zwar von dem Gedanken ausgehend, daß er dann nicht bestraft werden kann. Als Simulation ist das nicht aufzufassen. An Simulation ist allerdings stets zu denken, wie wir oben bei dem von Kurella und Alzheimer und mehreren anderen Ärzten begutachteten cand. theol. mit Schubfetischismus sahen. Auch die Wiederholung einer perversen Handlung wie beim leicht schwachsinnigen Exhibitionisten, der sofort nach Entlassung aus dem Gefängnis wieder exhibitioniert, wird den Gedanken an Bewußtlosigkeit aufkommen lassen. Die Zustände von Kopfschmerzen, Schwindel, Angst mit Schweißausbruch und Herzklopfen, die Exhibitionisten, manche Homosexuelle und andere Perverse zu ihren Handlungen veranlassen, sind sicher oft als epileptoide Dämmerzustände und nach § 51 als Zustand von Bewußtlosigkeit aufzufassen. Jedenfalls wird es für Anwendung von § 51 immer erforderlich sein, Krankheit, Erheblichkeit der Störung nachzuweisen, infolge deren der Mensch außerstande ist, Hemmungen zu bilden und dadurch der freien Willensbestimmung beraubt ist. Sicher liegt in einer Reihe von Fällen eine wirkliche „Psychopathia sexualis“ vor. Da, wie wir oben sahen, nicht alle Perverse als krank zu bezeichnen sind, ist auch nicht allen der Schutz des § 51 zuzubilligen. Vielfach hat man von einer „unwiderstehlichen Gewalt“ der perversen Triebe gesprochen. Dieser Begriff ist medizinisch nicht zulässig. Gegen „unwiderstehliche Gewalt“ spricht einmal die volle Überlegung, mit der viele perverse Handlungen begangen werden. Ferner gibt es unter den Perverse Naturen, die hypersexuell und andere, die frigid veranlagt sind. Die anomale Stärke des Triebes allein macht nicht straffrei. Ein Gesunder wird seinen, wenn auch starken Geschlechtstrieb beherrschen können. Darf doch auch der Normale nicht seinem Geschlechtstrieb nachgeben, er darf ihn nicht mit Gewalt oder öffentlich ausüben. Würde also, wie Numa Prætorius und andere es wollen, der Gleichgeschlechtliche für jede seiner normwidrigen Handlungen straffrei sein, so würde er besser gestellt sein als der Normale. Außerdem hat ja der Kon-

trärsexuale die Wahl zwischen der straffreien gegenseitigen Onanie und den strafbaren beischlafähnlichen Handlungen. Und gerade die gegenseitige Onanie wird durchweg von den Homosexuellen als die ihnen zusagende Art der Geschlechtsbefriedigung angegeben! Allgemeine Vorschläge für die Beurteilung perverser Geschlechtsakte lassen sich nicht geben; denn es ist ein Unterschied, ob man einen Lustmord oder eine exhibitionistische oder gleichgeschlechtliche Handlung zu begutachten hat. Man wird von Fall zu Fall nach eingehender Untersuchung sein Gutachten abzugeben haben. Danach hat dann der Richter zu entscheiden, ob bei Begehung der Tat die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Der Sachverständige hat also nur den Richter zu beraten und zu unterstützen, das Urteil steht dem Richter zu.

Bestrebungen zur Aufhebung von § 175.

Durch weitherzigste Auslegung des § 51 suchen einige Autoren, wie wir oben sahen, die Anwendung des § 175 auf die Homosexuellen unwirksam zu machen. Es hängt das zusammen mit der seit Jahren bestehenden Agitation für Aufhebung des § 175. Wir dürfen uns bei der gerichtsärztlichen Begutachtung nicht dadurch beeinflussen lassen, sondern müssen auf dem Standpunkte stehen, so lange ein Gesetz in Kraft ist, es genau zu handhaben. Von gerichtsärztlichem Interesse ist die Agitation gegen § 175 deshalb, weil sein Bestehen die Züchtung eines Erpressertums als unbeabsichtigte Nebenwirkung zur Folge gehabt hat, und der Gerichtsarzt in die Lage kommen kann, solche Erpresser begutachten zu müssen. Wir wollen darum noch kurz auf die Gründe, die gegen § 175 angeführt werden und ihre Stichhaltigkeit eingehen.

Die Gegner des § 175 führen gewöhnlich folgende Gründe an:

I. Medizinische Gründe.

1. Es herrsche wissenschaftliche Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankhaftigkeit der Geschlechtsempfindung sei. Gleichgeschlechtliche Handlungen würden nur von echten Homosexuellen begangen und zwar aus „krankhafter Nötigung“, unter einem unwiderstehlichen Zwange. Ihr Unterlassen sei nur möglich um des Preis körperlichen und seelischen Siechtums.

2. Die Zahl der Homosexuellen sei bedeutend größer als man durchweg annehme, ca. 2 Proz. aller Einwohner Deutschlands fühlten gleichgeschlechtlich.

3. Die Geschlechtsbetätigung sei nur in ca. 10 Proz. Päderastie, in 90 Proz. gegenseitige Onanie.

4. Verführung Normaler, besonders Jugendlicher, sei durch Homosexuelle nicht zu fürchten.

5. Die Homosexualität sei aus der bisexuellen Uranlage des Menschen zu erklären.

II. Juristische Gründe.

1. Die Fassung des § 175, der seinerzeit gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist, entspreche nicht mehr der modernen wissenschaftlichen Erkenntnis.

2. Es sei eine Ungerechtigkeit und Inkonsequenz, daß der gleichgeschlechtliche Verkehr nur zwischen Männern und nicht auch zwischen Weibern untereinander bestraft werde.

3. Der § 175 habe sehr geringen praktischen Nutzen, da nur wenige gegen ihn begangene Handlungen bestraft und die danach Bestraften nicht gebessert würden.

4. Die Fassung des § 175 sei sehr unklar und ließe dem Ermessen des Richters großen Spielraum.

5. Der größte Schaden des § 175 sei die Züchtung eines Erpressertums. Werde auch gegen diese Erpresser vorgegangen, so würden doch manche aus Furcht vor öffentlicher Anklage entweder wirtschaftlich oder gesellschaftlich vernichtet oder zum Selbstmorde getrieben. Erfolge auch Freispruch, so sei schon mit der Anklage die gesellschaftliche Stellung verloren.

6. § 175 widerspreche den Grundsätzen des Rechtsstaates, der nur da strafe, wo Recht verletzt werde, und bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen werde kein Recht Dritter verletzt.

Als Gründe mehr allgemeiner Art werden gewöhnlich noch angeführt, daß die Urninge unterdrückt würden, die recht brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft seien. Es sei ferner nicht erwiesen, daß der Verfall des alten Rom und Griechenland mit durch Päderastie veranlaßt worden sei.

Gegenüber der Stichhaltigkeit dieser Gründe sei folgendes ausgeführt:

I. Medizinische Gründe.

ad 1. Wie wir oben sahen, herrscht durchaus keine Einmütigkeit darüber, daß die Homosexualität eine angeborene Krankheit oder

Krankhaftigkeit ist. Autoren wie Westphal, Gock, Servaes, v. Schrenck-Notzing, Moll, Eulenburg, Kirn, Schaefer, Sterz, Wildermuth, Wilhelm, Kraepelin, v. Sölder, Fuchs, Jolly, Tarnowsky, Forel, Aschaffenburg sehen die echte konträre Sexualempfindung als krankhaft an. Näcke, Hirschfeld, Römer, Kautzner, Salgó, Sommer, Loewenfeld, Mühsam, Ullrich, Fischer, v. Ulrich, Merzbach, Prätorius, Berze und auch v. Krafft-Ebing lassen die Gleichgeschlechtlichkeit nicht als krankhaft gelten. Seydel, Schmidtman, Hoche, Cramer, Straßmann lassen nur für wenige Fälle die Bezeichnung krankhaft zu. Bei vielen gleichgeschlechtlichen Handlungen kann von Krankheit keine Rede sein und ebenso wenig davon, daß gleichgeschlechtliche Handlungen nur von echten Homosexuellen begangen werden. Auch den unwiderstehlichen Zwang zur Ausübung perverser Betätigung können wir nicht für alle Homosexuellen gelten lassen. Es gibt hypersexuelle und frigide Naturen unter ihnen. Richtig ist, daß der echte Konträrsexuale nur auf gleichgeschlechtlichem Wege Befriedigung findet, aber es steht ihm ja da die straffreie gegenseitige Onanie mit Gleichgesinnten zur Verfügung.

ad 2. Die Zahl der Urninge in Deutschland wird entschieden zu hoch angegeben, von ca. 2 Proz. mag vielleicht in der Großstadt, aber nicht auf dem Lande gesprochen werden.

ad 3. Nicht erwiesen ist es, daß nur in ca. 10 Proz. Päderastie vorkommt, wäre das der Fall, so würde wohl die männliche Prostitution in den Großstädten nicht so ausgedehnt sein.

ad 4. Wir haben oben darauf hingewiesen, daß Verführung zur Homosexualität und auch durch Verübung homosexueller Handlungen vorkommt. Den Beweis führen viele Gegner des § 175 dadurch, daß sie ausdrücklich, wie wir unten noch sehen werden, einen Schutz der Jugend verlangen. Und ist die Verführung von Soldaten wirklich nicht vorhanden und ist sie nicht eine ernste Gefahr für unser Volk? Wie Numa Prätorius sagt, besteht sie in Venedig ebenso wie in Berlin und Kopenhagen. Selbst angenommen, daß die meisten dieser Soldaten nicht homosexuell würden, demoralisierend wirkt solcher Verkehr und die oft damit verbundenen Orgien auf jeden Fall.

ad 5. Die Theorie der bisexuellen Anlage des Menschen ist nicht erwiesen. Auf v. Schrenck-Notzings Gegengründe und die anderer Autoren ist bereits hingewiesen. Meynert sagt dazu nach Moll: „Zwischen Mann und Weib besteht der Geschlechtsunterschied nicht im Gehirn, sondern in den äußeren Genitalien.“ Weygand bemerkt zur Theorie der bisexuellen Anlage: „Für die spätere sexuelle Funktion haben jene Anlagen und die ihr entsprechenden Organe keine

Bedeutung, so wenig wie etwa die Embryonalanlage von Kiemenbogen für die spätere Atemfunktion irgend eine Bedeutung hat. Gerade Zwitterbildung der primären Geschlechtsorgane ist keineswegs regelmäßig mit perverser oder bisexueller Geschlechtsempfindung verbunden.“

Die medizinischen Gründe für Aufhebung von § 175 sind also größtenteils nicht stichhaltig. Als Schutz steht den Homosexuellen außerdem noch § 51 zur Seite, nach dem sie bei bestehender Krankheit straffrei sind.

II. Juristische Gründe.

ad 1. Richtig ist, daß seinerzeit der § 175 gegen den Widerspruch der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zustande gekommen ist und daß man damals über konträre Sexualempfindung noch nicht viel wußte. Deshalb aber den Paragraphen ohne weiteres aufzuheben, würde ein großer Fehler sein; denn es ist, wie auch Salgó und Hoche sagen, etwas ganz anderes, einen Gesetzesparagraphen überhaupt nicht zu erlassen, als einen bestehenden abzuschaffen. Die Aufhebung des Paragraphen könnte leicht so aufgefaßt werden, daß die früher straffällige Handlung nun nicht nur geduldet, sondern sogar erwünscht sei. Jedenfalls würde sie ein Anreiz werden für viele, zügellos ihren perversen Trieben nachzugehen.

ad 2. In der Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs nur zwischen Männern liegt eine gewisse Inkonsequenz. Diese besteht jedoch nicht, wenn man auf die ursprüngliche Auffassung vom Wesen des § 175 zurückgeht. Danach verstand man unter wider-natürlicher Unzucht nur Päderastie und von dieser kann zwischen Weibern nicht die Rede sein. Die gegenseitige Onanie zwischen beiden Geschlechtern ist ja straflos. Liegt nun allerdings darin eine gewisse Inkonsequenz, so ist der Grund dafür in dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu sehen, das von jeher Päderastie als ein verabscheuungswürdiges Laster und Verbrechen betrachtet hat. Gerade die Empfindung des Volkes dürfte wohl vielfach den Richter veranlaßt haben, bei der Häufigkeit gleichgeschlechtlicher Vergehen, dem § 175 eine etwas weitergehende Auslegung zu geben wie ursprünglich beabsichtigt.

ad 3. Richtig ist, daß von der großen Menge jährlich begangener gleichgeschlechtlicher Handlungen nur wenige gerichtlich bestraft werden. Das ist jedoch kein Grund, den Nutzen des § 175 überhaupt zu bestreiten. Wie aus vielen Autobiographien Homosexueller hervorgeht, hat diese Strafbestimmung einen theoretischen Strafzweck wohl

erfüllt, nämlich als Abschreckungsmittel zu wirken. Geben diese Menschen doch an, daß sie sich aus Furcht vor Strafe von der Begehung perverser Handlungen haben zurückhalten lassen. Der Einwand, daß die Strafbestimmungen nicht bessernd wirken, läßt sich auch für andere Paragraphen machen.

ad 4. Unklare Fassung besteht auch noch für andere Gesetzesparagraphen und es wird eine zweifelhafte Auffassung möglich sein. Dazu bemerkt Borntträger: „Man wird deswegen aber die Strafbarkeit des Betruges, der Untreue, der Beleidigung, des groben Unfugs usw. nicht aufheben, sondern höchstens darnach streben, den Tatbegriff möglichst scharf zu fassen.“

ad 5. Richtig ist der Schaden, der vielfach durch das Erpressertum angerichtet wird. Es ist zweifellos, daß schon die Verwicklung in eine solche Angelegenheit mit Anklage gegen § 175 meist nicht nur peinlich, sondern für die Betroffenen direkt schädlich sein kann. Nur zu leicht bleibt ein Makel hängen, besser wäre es also in dieser Hinsicht, wenn der Paragraph nicht bestände. Aber ist denn das Erpressertum wirklich nur eine Folge von § 175? Nein, durchaus nicht. Sowohl in Frankreich wie in Italien, wo es entsprechende Bestimmungen nicht gibt, ist der Homosexuelle verachtet. Und auch hier besteht das Erpressertum in gleicher Weise. Ja in Italien verbinden sich damit noch andere Verbrechen. Nach Näcke hat de Blasio mitgeteilt, „daß von den meisten jungen Langfingern Neapels nicht weniger als 35 Proz. passive Päderasten sind und zwar — um die aktiven zu bestehen.“ Das Erpressertum würde also mit Aufhebung von § 175 sicher nicht verschwinden. Und außerdem geht man jetzt immer schärfer gegen solche gewissenlosen Blutsauger vor.

ad 6. Daß bei den im gegenseitigen Einverständnis begangenen gleichgeschlechtlichen Handlungen an und für sich kein Recht Dritter verletzt wird, ist wohl zuzugeben. Nicht gesagt ist damit aber, daß dadurch Straffreiheit begründet ist. Auch der Beischlaf zwischen Verwandten findet oft im gegenseitigen Einverständnis statt und ist doch auch strafbar. Ebenso wird derjenige, der eine Person mit deren Einwilligung getötet hat, gleichfalls bestraft.

Einige juristische Gründe lassen also die Wünsche nach Änderung der Bestimmungen des § 175 nicht unberechtigt erscheinen. Daraus aber sofort die restlose Aufhebung des Paragraphen zu fordern, ist nicht angängig. Erkennt der Staat die homosexuellen Handlungen als gleichberechtigt an, so schafft er damit gewissermaßen eine zweite Sorte Staatsbürger. Es ist mit Abschaffung der Strafbestimmung eine direkte Sanktionierung gleichgeschlechtlichen Verkehrs verbunden.

Die notwendige Folge ist die Anerkennung einer männlichen Prostitution und die Duldung von Männerbordellen. Diese Konsequenzen wären der reine Hohn sowohl gegen den Kampf gegen das Erpressertum, der von Homosexuellen und vom Staate in gleicher Weise geführt wird, wie gegen den Kampf gegen die weibliche Prostitution. Und eine Gleichwertung mit den Normalen werden die Urninge doch nicht erreichen. Groß sagt: „Das liegt in der Natur und im Gesetz von der natürlichen Zuchtwahl: das unnormale, unbrauchbare stößt ab und wird ausgestoßen.“ „Unterdrückt“ würden die Urninge gewissermaßen auch nach Aufhebung von § 175 sein. Daß manche dieser Leute ganz brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft sind, soll nicht bestritten werden. Im allgemeinen herrscht aber, wie wir sahen, unter den Autoren keine hohe Meinung über die Tugenden und Vorzüge der Homosexuellen.

Ob der Verfall des alten Griechenland und Rom mit durch die Päderastie veranlaßt worden ist, sei dahin gestellt. Die Bevölkerungsabnahme Frankreichs dürfte auch wohl mehr auf das Zweikindersystem als auf Duldung der Päderastie zurückzuführen sein. Dazu sagt Eulenburg: „Es ist nicht zu leugnen, daß diese Auffassung und Behandlung der Sache der in geschlechtlichen Dingen von jeher etwas laxen französischen Volksmoral trefflich entspricht.“ Die Gefahr der Einschränkung der Volksvermehrung durch Aufhebung von § 175 ist wohl nicht zu fürchten, im Gegenteil ist es vielleicht ganz gut, daß diese entarteten Menschen, in denen nach Mühsam „die höchste Kultur ihres Stammes zum Austrag kommt“ keine Nachkommenschaft erzeugen, die vielleicht noch minderwertiger ist. Die Gefahr beruht vielmehr in dem Niedergang von Moral und Sitte im Volke.

Die Heilung der Homosexualität hat man vielfach erfolgreich durch Suggestionstherapie erreicht. Vorgeschlagen hat man ferner die Beseitigung durch Kastration. Dieser Vorschlag von Oliva (79) und von Meyer (siehe Vortrag von v. Rabow 81) ist wohl deshalb abzulehnen, weil bekanntlich die libido nicht nur von den Genitalien, sondern besonders vom Gehirn ausgeht.

Die Gesetzesbestimmungen, die man an Stelle von § 175 setzen will, laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß man die Altersgrenze nach § 176³ bezüglich der unzüchtigen Handlungen und nach § 182 bezüglich des Beischlafes an Minderwertigen auf 18 Jahre hinaufsetzen will. Ferner sollen nach § 176¹ mit Gewalt begangene unzüchtige gleichgeschlechtliche Handlungen bestraft werden. In dem Sinne sprechen sich v. Krafft-Ebing, Moll, Bloch, Sommer aus.

v. Ullrich will nur „bewiesene Verführung und Überredung zur Un-
sittlichkeit“ bestraft wissen, Liszt nur die gewerbsmäßige männliche
Prostitution. Auf Grund der letzten Prozesse fragt Moll, ob bei Ab-
schaffung von § 175 nicht besonders die Soldaten gegenüber homo-
sexuellen Angriffen zu schützen seien. Sommer und Friedlaender
wollen auch noch § 177 auf den mann-männlichen Verkehr ange-
wandt wissen. Man fordert also einmal restlose Beseitigung von
§ 175 und setzt an dessen Stelle neue Bestimmungen. Ob man glaubt,
dadurch mehr zu erreichen? Wir möchten es bezweifeln. Daß der
Paragraph gewisse Härten hat, sei zugegeben. Ihn deswegen auf-
zuheben, ist im Interesse des Volkswobles nicht zulässig. Als Gegen-
strömung gegen die maßlose Agitation für Aufhebung von § 175
macht sich auf Grund der jüngsten Vorgänge sogar ein Verlangen
nach Verschärfungen der Strafbestimmungen gegen die widernatür-
liche Unzucht geltend. Wird sich auch der Staat dazu nicht ver-
stehen, so darf er im eigenen Interesse nicht an die Abschaffung
von § 175 denken.

Zusammenfassung.

1. Perverse Geschlechtstriebe sind solche, bei denen der nor-
male Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib keine Befriedigung
schafft, bei denen nicht die normalen, sondern andere Reize geschlecht-
liche Gefühle auslösen.

2. Von Arten der perversen Geschlechtsempfindung unterscheiden
wir: Sadismus, Masochismus, Fetischismus, Exhibitionismus, Homo-
sexualität, Bestialität.

3. Sadismus oder aktive Algolagnie ist der Drang, die Wollust
durch Zufügung von Schmerz zu vergrößern oder durch Grausam-
keit wollüstige Gefühle hervorzurufen. Dieser Drang wird strafrecht-
lich wichtig als Akt von Notzucht, Lustmord, Leichenschändung,
Messerstecherei, Züchtigung von Pflegebefohlenen, Tierquälerei. Zivil-
rechtlich kann er durch Mißhandlung der Frau zur Ehescheidung
Anlaß geben.

4. Masochismus oder passive Algolagnie ist der Drang, durch
Erduldung von Schmerz, Demütigung oder Unterwürfigkeit die Wol-
lust zu steigern oder demütigende Akte an Stelle des Koitus treten
zu lassen. Die gerichtsärztliche Bedeutung ist gering, da es sich um
selbstgewollte Schmerzen handelt. Wichtig werden kann der durch
masochistische Ideen bedingte Mord aus Geschlechtshörigkeit.

5. Fetischismus ist die Triebverkehrung, bei der nicht das Weib
als solches anziehend auf den Mann wirkt, sondern nur Teile von

8*

ihm oder Gegenstände seiner Kleidung. Der Drang nach dem anziehenden Teile kann so stark werden, daß es zu Diebstahl und Raub desselben kommt. Haarfetischismus führt öfters zu Abschneiden von Zöpfen.

6. Exhibitionismus ist die Art der Geschlechtsbefriedigung, die in öffentlicher Entblößung der Genitalien (beim Weibe in Entblößung der Brüste) gesucht und gefunden wird. Meist handelt es sich hierbei um Schwachsinnige, Epileptiker usw. Der Exhibitionismus ist als eine Erregung öffentlichen Ärgernisses strafbar.

7. Die Homosexualität oder konträre Sexualempfindung ist diejenige perverse Empfindung, die sich im gegenseitigen Verkehr von Männern betätigt und darin ihre Befriedigung findet.

8. Man erklärt die Homosexualität vielfach durchweg als angeboren und auf bisexueller Anlage von peripheren Geschlechtsorganen und Geschlechtszentrum im Gehirn beruhend; diese Theorie ist anatomisch nicht bewiesen.

9. Man muß unterscheiden zwischen

- a) einer echten Gleichgeschlechtlichkeit und
- b) zwischen gleichgeschlechtlichen Handlungen.

10. Die echte Homosexualität kann angeboren und in früher Jugend durch Gelegenheitsursachen erworben sein. Bei den gleichgeschlechtlichen Handlungen handelt es sich durchweg um Laster, erworben entweder infolge von Onanie oder von geschlechtlichen Ausschweifungen.

11. Als Bestialität bezeichnet man geschlechtliche Handlungen zwischen Menschen und Tieren.

12. Der § 175 St.G.B. bestraft die von Männern untereinander und zwischen Menschen und Tieren vorgenommenen beischlafähnlichen Handlungen mit Gefängnis.

13. Soweit es sich bei allen diesen Handlungen um nachweisbar Kranke handelt, steht ihnen der Schutz des § 51 St.G.B. zur Seite.

14. Für Aufhebung von § 175 besteht eine sehr lebhaft Agitation, die gegen diese Bestimmung eine Reihe medizinischer und juristischer Gründe ins Feld führt.

15. Diese Gründe sind nur in sehr geringem Maße berechtigt und lassen es besonders im Interesse der Volkswohlfahrt nicht zulässig erscheinen, daß der § 175 St.G.B. aufgehoben wird.

Literatur.

- 1) Alzheimer, Ein „geborener Verbrecher“. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 327.
- 2) Aschaffenburg, Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher. Monatschrift für Kriminalpsychologie usw. 2. Bd., S. 404.
- 3) Aschaffenburg und Heimberger: „Über die strafrechtliche Behandlung der Homosexuellen“. Vortrag im psychiatrischen Verein der Rheinprovinz vom 15. Juni 1907 mit Diskussionsbemerkungen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie usw. 35. Bd., 1908, S. 140.
- 4) Berz Walt Whitman, Ein Charakterbild. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen 7. Jahrg. 1. Bd., 1905.
- 5) Berz, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg., 1907, S. 49.
- 6) Bloch, Iwan, Das Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur. 1. — 5. Tausend. Berlin 1907.
- 7) Bumke, Zur Frage der Häufigkeit homosexueller Vergehen. Münch. med. Wochenschr. 1904, Nr. 52.
- 8) Casper-Liman-Schmidtman, Handbuch der gerichtlichen Medizin 9. Auflage. 1. Bd. 1905, 3. Bd. 1906.
- 9) Colla, 3 Fälle homosexueller Handlungen in Rauschzuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge Bd. 31, 1906, 1. Heft.
- 10) Cramer, Die Beziehungen des Exhibitionismus zum § 51 des Strafgesetzbuches. 32. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachsens und Westfalens. 1. Mai 1897. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 54. Bd., 1896, S. 481.
- 11) Cramer, Die konträre Sexualempfindung in ihren Beziehungen zum § 175 des Strafgesetzbuches. Berlin. klin. Wochenschr. 1897, Nr. 43 und 44.
- 12) Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. 3. Auflage, Jena 1903.
- 13) Donath, Zur Psychopathologie der sexuellen Perversionen. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 40. Bd., 1905, S. 435.
- 14) Eulenburg, Sexuelle Neuropathie. Leipzig, Vogel 1895.
- 15) Fischer, Hans, Homosexualität eine physiologische Erscheinung? Berlin 1903. Referat von Schneickert im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903, 13. Bd., S. 186.
- 16) Forel, Die sexuelle Frage, eine naturwissenschaftliche, physiologische hygienische und soziologische Studie für Gebildete. München 1905.
- 17) Forel, Sexuelle Ethik. Ein Vortrag. München 1906.
- 18) Friedlaender, Kritik der neueren Vorschläge zur Abänderung des § 175. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. 8. Bd., 1906.
- 19) Friedlaender, Schadet die soziale Freigabe des homosexuellen Verkehrs der kriegerischen Tüchtigkeit der Rasse? Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Bd., 1905.

20) Fuchs, Bemerkungen zur Publikation „Homosexualität und Strafgesetz; ein Beitrag zur Untersuchung der Reformbedürftigkeit des § 175 Strafgesetzbuches von Dr. Friedrich Wachenfeld, Professor der Rechte in Rostock i. M. (Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher 1901)“. Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei 52. Jahrg. 1901, S. 321.

21) Fuchs, Hanns, Sinnen und Lauschen. Briefe an einen Freund. Ein Beitrag zur Psychologie der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

22) Gock, Beitrag zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 5. Bd. 1875, S. 564.

23) Gross-Stadtmagistrat Kulmbach, Ein Fall von Leichenschändung. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1904, 16. Bd., S. 289.

24) Hirschfeld, Berlins 3. Geschlecht. Großstadt-Dokumente. Bd 3. 1904.

25) Hirschfeld, Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen. Leipzig, Spohr. 1904. Ref. Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 57.

26) Hirschfeld, Geschlechtsübergänge. Mischungen männlicher und weiblicher Geschlechtscharaktere. Sexuelle Zwischenstufen. Leipzig, Spohr. 1905.

27) Hirschfeld, Monatsbericht des Wissenschaftlich-humanitären Komitees Charlottenburg-Berlin, Berlinerstraße 104. Jahrg. 4—6.

28) Hirschfeld, Vom Wesen der Liebe. Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage der Bisexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg. 1906.

29) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 7. Jahrg., 1905.

30) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. 8. Jahrg., 1906.

31) Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Ref. von Groß. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 379.

32) Hirschfeld, Zeitschrift für Sexualwissenschaft. Januar 1908, No. 1, Leipzig, Wigand.

33) Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie unter Mitwirkung von Professor Dr. Aschaffenburg, Privatdozent Dr. E. Schultze, Professor Dr. Wollenberg. Berlin 1901.

34) Hoche, Zur Frage der forensischen Beurteilung sexueller Vergehen. Neurologisches Zentralblatt. 15. Jahrg., 1896, Nr. 2 S. 57.

35) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 6. Aufl. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg. 1893.

36) Jahrmärker, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei sexuellen Perversitäten. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 1907, S. 122.

37) Jolly, Perverser Sexualtrieb und Sittlichkeitsverbrechen. Gerichtliche Medizin. 12. Vorträge. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch Jena 1903 S. 199. herausgegeben vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen, in dessen Auftrage redigiert von Professor Dr. Kutner.

38) Katte, Die virilen Homosexuellen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.

39) Kautzner, Homosexualität. Erläutert an einem einschlägigen Falle. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 2. Bd., 1899, S. 153.

- 40) Kirn, Über die klinisch-forensische Bedeutung des perversen Sexualtriebes. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 39. Bd., 1883, S. 216.
- 41) Kölle, Gerichtlich-psychiatrische Gutachten. Stuttgart, Enke, 1896.
- 42) Kraepelin, Psychiatrie. Leipzig 1896. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte.
- 43) v. Krafft-Ebing, Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter. 2. Auflage, 1895.
- 44) v. Krafft-Ebing, Drei Konträrsexuale vor Gericht. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie. 19. Bd., 1900, S. 262.
- 45) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. 2 Auflage, Stuttgart 1881.
- 46) v. Krafft-Ebing, Neue Studien auf dem Gebiete der Homosexualität. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 3 Jahrg., 1901.
- 47) v. Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis. 12. Auflage, Stuttgart, Enke, 1903; 13. vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. Alfred Fuchs, Stuttgart, Enke, 1907.
- 48) v. Krafft-Ebing, Über gewisse Anomalien des Geschlechtstriebes und die klinisch-forensische Verwertung derselben als eines wahrscheinlich funktionellen Degenerationszeichens des zentralen Nervensystems. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 7. Bd., 1877, S. 291.
- 49) v. Krafft-Ebing, Zur Ätiologie der konträren Sexualempfindung. Jahrbücher für Psychiatrie, 12. Bd., 1894, S. 338.
- 50) v. Krafft-Ebing, Zur „konträren Sexualempfindung“ in klinisch-forensischer Hinsicht. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 38. Jahrg., 1882.
- 51) Krticzka Freiherr v. Jaden, Ein an Sadismus grenzender Fall. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Jahrg., 1904, S. 23.
- 52) Kurella, Fetischismus oder Simulation. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 28. Bd., 1896, S. 964.
- 53) Lauppts, Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebes. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd., 1897, S. 321.
- 54) Leppmann, Die Sachverständigen-Tätigkeit bei Seelenstörungen. Berlin 1890.
- 55) Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht. Berlin, Hirschwald 1869.
- 56) Loewenfeld, Homosexualität und Strafgesetz. Wiesbaden, Bergmann 1908.
- 57) Merzbach, Die Lehre von der Homosexualität als Gemeingut wissenschaftlicher Erkenntnis. Monatschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene. 1. Jahrg., 1904, Heft 1.
- 58) Meyer v. Schauensee, Homosexualität oder Kontrasexualität. Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 227.
- 59) Moll, Die konträre Sexualempfindung. Berlin 1891.
- 60) Moll, Gutachten über einen sexuell Perversen (Besudlungstrieb). Zeitschrift für Medizinalbeamte. 1900. 13. Jahrg., S. 409.
- 61) Moll, Inwieweit ist die Agitation zur Aufhebung des § 175 berechtigt? Deutsche med. Wochenschr. 1907, S. 1910.

62) Moll, Perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Krankheiten und Ehe. Herausgegeben von Senator und Kammerer. München. Lehmann.

63) Moll, Probleme in der Homosexualität. Zeitschrift für Kriminalanthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen. 1. Bd. Berlin 1897, S. 157.

64) Moll, Sexuelle Perversionen, Geisteskrankheit und Zurechnungsfähigkeit. Moderne ärztl. Bibliothek, herausgegeben von Dr. Ferdinand Karewski. 1905, Heft 5.

65) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis. 1. Bd. Berlin, Kornfeld. 1898.

66) Moll, Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen untereinander? Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 157.

67) Mühsam, Erich, Die Homosexualität. Ref. Schneickert, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

68) Näcke, Die Homosexualität im Orient. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 353.

69) Näcke, Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin. Mit Bemerkungen über Homosexualität. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 15. Bd., 1904, S. 244.

70) Näcke, Einige psychiatrische Erfahrungen als Stütze für die Lehre von der bisexuellen Anlage des Menschen. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 8. Jahrg., 1906.

71) Näcke, Einteilung der Homosexuellen. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. 35. Bd., 1. Heft, 1908, S. 109.

72) Näcke, Forensisch-psychiatrisch-physiologische Randglossen zum Prozesse Dippold, insbesondere über Sadismus. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1903, 13. Bd., S. 350.

73) Näcke, Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 16. Bd., 1904, S. 364.

74) Näcke, Höhen und Tiefen der homosexuellen Welt. Erwiderung auf den Aufsatz von Raffalowich, Les groupes uranistes à Paris et à Berlin. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 15. Bd., 1905, S. 360.

75) Näcke, Homosexuelle Annonce. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 9. Bd., 1902, S. 217.

76) Näcke, Kritisches zum Kapitel der normalen und pathologischen Sexualität. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 1899, 32. Bd., S. 356.

77) Näcke, Probleme auf dem Gebiete der Homosexualität. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, herausgegeben von Deutschlands Irrenärzten. 59. Bd., 1902, S. 805.

78) Näcke, Vergleich von Verbrechen und Homosexualität. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 477.

79) Oliva, Kastration gegen Homosexualität. Ref. Näcke im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 16. Bd., 1904, S. 352.

80) Prätorius, Numa, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit der Homosexuellen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrg., 1906, S. 557.

81) Rabow, Zur Kasuistik der angeborenen konträren Sexualempfindung. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 1884, 15. Bd., S. 285.

- 82) Reichsgerichtsentscheidungen, siehe „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“, Jahrg. 1880 und 1904.
- 83) Reimann, Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken. Zeitschr. für Medizinalbeamte, 1898, 11. Jahrg., S. 205.
- 84) Römer, Die erbliche Belastung des Zentralnervensystems bei Uraniern, geistig gesunden Menschen und Geisteskranken. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, 7. Jahrg., 1905.
- 85) Salgó, Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Halle 1907.
- 86) Schaefer, Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, 9. Bd., 1895, S. 99.
- 87) Schaefer, Über die forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 17. Bd., 1899, S. 289.
- 88) Schmincke, Ein Fall von konträrer Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 3. Bd., 1872, S. 225.
- 89) v. Schrenck-Notzing, Beiträge zur forensischen Beurteilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 1. Bd., 1899, S. 5.
- 90) v. Schrenck-Notzing, Die Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung. Stuttgart, Enke, 1892.
- 91) v. Schrenck-Notzing, Ein Beitrag zur Aetiologie der konträren Sexualempfindung. Wien, Hölder. 1895.
- 92) Seiffer, Über Exhibitionismus. Archiv für Psychiatrie, 31. Bd., 1899, S. 405.
- 93) Servaes, Zur Kenntnis der konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 484.
- 94) Seydel, Die Beurteilung der perversen Sexualvergehen in foro. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. III. Folge, V. Bd., 1893, S. 273.
- 95) Sioli, Beiträge zur Genese der konträren Sexualempfindung. Nebst Diskussion. Sitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. 1893. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 50. Bd., 1894, S. 378.
- 96) v. Sölder, Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht. Jahrbücher für Psychiatrie u. Neurologie. Leipzig u. Wien 1905, S. 403.
- 97) Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Leipzig, Barth. 1904.
- 98) Sterz, Beitrag zur Lehre von der „konträren Sexualempfindung“. Jahrbücher für Psychiatrie. 3. Bd., Wien 1882. S. 221.
- 99) Straßmann, Kasuistische Beiträge zur Lehre von den epileptischen Zuständen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 3. Folge. 9. Bd., 1895, S. 80.
- 100) Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke, 1895.
- 101) Tarnowsky, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Berlin 1886. Eine forensisch-psychiatrische Studie.

102) v. Ullrich, Homosexualität. Die Kritik vom 18. Januar 1898. Ref. Näcke, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 56. Bd., 1898, S. 107.

103) Westphal, Die konträre Sexualempfindung, Symptom eines neuropathischen (psychopathischen) Zustandes. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 2. Bd., 1868, S. 73.

104) Westphal, Zur konträren Sexualempfindung. Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. 6. Bd., 1876, S. 620.

105) Weygandt, Sind die Einwände gegen gesetzliche Bestimmungen betreffs sexueller Anomalie wissenschaftlich haltbar? Münch. med. Wochenschr. 1908, S. 459.

106) Wilhelm, Ein Fall von Homosexualität (Androgynie). Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 14. Bd., 1904, S. 57.

VI.

Befangenheit als Verdachtsgrund.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Die experimentelle Psychologie ist eifrig am Werke, Methoden auszubilden, mittels deren man die Affektbetontheit gewisser Vorstellungen konstatieren oder gar messen kann. Zu nennen wären etwa ¹⁾ die Verwendung des Pulszählers, Breuer-Freuds Psychoanalyse ²⁾, neuestens die Versuche Veraguths, betreffend den psychogalvanischen Reflex ³⁾.

Man hat nun angeregt, diese Methoden auch im Strafverfahren für die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld Verdächtiger nutzbar zu machen. Die Erwägung, von der hierbei ausgegangen wird, ist folgende. Ist der Verdächtige der Täter, so werden die mit dem Verbrechenstatbestand verknüpften Vorstellungen eine relativ starke Affektbetontheit aufweisen; ist er dagegen unschuldig, so werden diese Reaktionen ausbleiben.

Wäre diese Deduktion zutreffend, so wäre in der Tat die Hoffnung berechtigt, daß wir in den erwähnten Untersuchungsmethoden demnächst einen wahren Zauberschlüssel für die Erforschung des subjektiven Tatbestandes besitzen würden. Indes jene zuversichtliche Schlußfolgerung ist denn doch in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten. Folgende Bedenken nämlich stellen sich ihr entgegen:

1) Nicht hierher gehört die Wertheimer-Kleinsche Methode der Assoziationswerte (Max Wertheimer und Julius Klein, Psychologische Tatbestandsdiagnostik; dieselben in H. Groß' Archiv 14, 72, Alfr. Groß in demselben Archiv 19, 49 und in der Beil. z. Allg. Zeitung 1906 III. Quartal S. 339, Grabowski in derselben Beilage 1905 IV. Quartal S. 497). Denn diese befaßt sich nicht mit der Affektbetontheit, vielmehr mit der assoziativen Verknüpftheit gewisser Vorstellungen. Ob es angängig und empfehsam sei, diese Methode für den Strafprozeß nutzbar zu machen, mag hier dahingestellt bleiben; vgl. darüber Alfred Groß in ZSchr. f. d. ges. StrafrWss. 26, 34, Grabowski a. a. O.

2) Freud, Drei Studien zur Sexualtheorie; derselbe in Groß' Archiv 26, 1: Friedmann in der Beil. der Münchener Neuesten Nachrichten 1909 I. Quartal Nr. 17 S. 139.

3) Allgemeine Zeitung (München) vom 26. Nov. 1906 S. 745.

1) Fehlen der Affektbetontheit läßt keinen sicheren Schluß auf die Nichttäterschaft zu. Denn es ist kein allgemein gültiges Gesetz, daß jeder Täter eines Verbrechens, wenn um die Straftat befragt, hierdurch affektiv erregt werden müßte.

2) Vorhandensein der Affektbetontheit gestattet keinen sicheren Schluß auf die Täterschaft. Denn die Feststellung der Affektbetontheit der auf dem Verbrechenstatbestand bezüglichen Vorstellungen sagt nichts aus über Grund und Natur des Affekts. Der Affekt kann nicht nur hervorgerufen sein durch die Erinnerung der selbst verübten Tat und die Furcht, mit Recht als der Täter entlarvt zu werden; er kann ebensowohl erzeugt sein durch die Scham, mit Unrecht verdächtigt zu sein oder die Furcht, bestraft zu werden wegen einer nicht begangenen Tat. Die Tatsache der Affektbetontheit für sich allein ist hiernach kein eindeutiges Indiz. Erst bei Kenntnis von Art und Grund des Affektes dürften wir Schlüsse ziehen auf Schuld oder Unschuld der Versuchsperson.

Die hier ausgesprochenen Sätze werden durch die kriminalistische und sonstige Erfahrung Tag für Tag bestätigt. Es ist zwar eine Binsenwahrheit, daß der leugnende Täter sich nicht selten durch unfreies, scheues, auch wohl vordringlich-affektiertes Betragen bemerkbar macht, und daß hierbei sogar physiologische Reflexe, wie Erröten, Erblassen eine Rolle spielen können. Nicht minder allgemein bekannt aber ist andererseits die Tatsache, daß dieser Satz von so vielen Ausnahmen durchlöchert ist, daß man ihm nicht einmal empirische Allgemeinheit zusprechen kann¹⁾. Es geschieht nicht nur tagtäglich, daß abgebrühte Gauner, obschon der Tat längst überführt, ohne Wimperzucken bei ihrem Leugnen beharren; sondern es kommt auch umgekehrt nicht selten vor, daß Unschuldige, über Tat und Täterschaft befragt, in die größte Verlegenheit und Verwirrung geraten bei dem bloßen Gedanken daran, man könne sie der Täterschaft für fähig halten. Es zeugt daher von Anfängertum, wenn hier und da kriminalistische Heißsporne aus der Tatsache, daß ein Verdächtiger sich „auffallend“ benommen (gestottert, geschlottert, die Farbe gewechselt) habe, kurzerhand einen Vermutungsschluß auf seine Schuld glauben ziehen zu können.

Ich vergesse nie den inquisitorischen Vorgang, der sich in der Unterprima unseres Berliner Gymnasiums zutrug, nachdem mein Klassenkamerad M. mutwillig eine Fensterjalousie des Klassenzimmers

1) Vergl. Hans Groß, Kriminalpsychologie 2. Aufl. S. 59 ff.

zerbrochen hatte. Unser Klassenlehrer, der sich auf seine Menschenkenntnis viel zugute tat, glaubte den Schuldigen mit Sicherheit ermitteln zu können, indem er jeden von uns (wir waren 60) einzeln aufstehen und langsam die Worte hersagen ließ: „Ich habe die Jalousie nicht zerbrochen“, wobei er den Betreffenden mit einem, wie er glaubte, durchbohrenden Blick fixierte. Wir alle sagten unseren Satz her; am kaltblütigsten tat dies M. selbst. Es hätte nur gefehlt, daß irgend ein von Natur schüchtern und durch Maßregelungen vollends verschüchterter Schüler der letzten Bank bei dem Aufsagen der Worte oder bei der Erwiderung des ihn treffenden Blickes ein wenig unsicher gewesen wäre: ich bin überzeugt, er wäre von dem Schulmanne für den Missetäter gehalten worden, und das „Schulbeispiel“ wäre fertig.

Im Zusammenhange hiermit sei mir gestattet, aus meiner Kuriosenmappe einen Fall mitzuteilen, der im Mai 1902 durch die Presse ging. Eine Berliner Tageszeitung berichtete damals wörtlich was folgt: „Ein Jurist und Kriminalist, der als scharfer Denker geachtet ist, betrat vor einigen Tagen den Laden eines Vermischtwarenhändlers in Wien. Er wollte ein 10 Kronen-Goldstück wechseln lassen und machte deshalb einen einige Heller betragenden Einkauf. Außer dem Geschäftsinhaber befand sich noch eine Kundin in dem kleinen Laden, ein Fabrikmädchen. Als der Jurist das Goldstück überreichen wollte, streckte gerade das Fabrikmädchen in irgend einer Absicht ihren Arm aus, der dadurch mit der Hand des Juristen in Berührung kam. Das Goldstück entglitt seinen Fingern, fiel zu Boden und bückte er sich, um es zu suchen. Aber auch das Mädchen hatte sich sofort auf den Boden gekniet, suchte einen Augenblick, erhob sich dann rasch und sprach: „Ich find' nichts, übrigens hab' ich auch nichts fallen gehört“. Nach diesen Worten verließ sie auffallend rasch den Laden. Der Verlustträger suchte weiter, der Geschäftsinhaber kehrte mit einem Besen den Staub auf dem Fußboden zusammen, das Goldstück kam jedoch nicht zum Vorschein. „Das ist doch merkwürdig“, meinte der Jurist, in welchem der Kriminalist erwachte, „weshalb hat sich die Frauensperson am Suchen beteiligt, weshalb diese verdächtige Entschuldigung, daß sie nichts fallen gehört hat und weshalb dieses rasche Davongehen?“ Der Geschäftsführer zuckte die Achseln und meinte: „Näher kenne ich sie nicht, sie ist gegenüber in der Glühlampenfabrik beschäftigt“. Der Jurist war ein energischer Mann, so leicht wollte er sich nicht bestehlen lassen, auch interessierte ihn der Fall von der kriminalistischen Seite. Rasch entschlossen, begab er sich zu dem Direktor der gegenüber befindlichen Fabrik und

erzählte ihm den Hergang der Sache. Der Direktor meinte: „Freilich ist die Sache höchst verdächtig, aber wenn man keine Beweise hat. . . . Soll ich das Mädchen entlassen?“ — „Das wohl nicht,“ erwiderte der Besucher; „mir genügt es, zu wissen, ob sie die Schuldige ist, und darüber könnte man weitere Anhaltspunkte gewinnen, wenn Sie sie sofort rufen lassen. Wir werden sehen, wie sie sich benimmt.“ Der Direktor klingelte und ordnete an, daß die betreffende Arbeiterin in das Comptoir komme. Kaum war die Beschuldigte erschienen und des Juristen ansichtig geworden, als sie totenbleich wurde, am ganzen Körper zu zittern begann und ausrief: „Ich hab' nichts gefunden!“ Für den Juristen gab es nun keinen Zweifel mehr. Diese Angst, diese Beteuerung der Unschuld, noch bevor das Mädchen beschuldigt wurde, sprach klar für die Schuld. „Also, Sie bleiben dabei,“ sagte er streng, „das 10-Kronenstück nicht genommen zu haben?“ Ein Tränenstrom brach aus den Augen des Mädchens: „So wahr mir Gott helfe, ich hab' nichts gefunden.“ Der Jurist erwiderte: „Machen Sie das mit Ihrem Gewissen ab,“ empfahl sich dem Direktor und verließ mit der Überzeugung das Comptoir, daß jeder Richter diese Person auf Grund des vorhandenen Indizienbeweises verurteilen würde. Als der Jurist die Straße betrat, kam eiligst der Vermischtwarenhändler auf ihn zu: „Gnä' Herr, das Goldstückl is schon da, es war im Erdäpfelsack!“ Und er überreichte ihm das Geld. Augenblicklich ging der Jurist wieder zu dem Direktor, bat vor diesem die Arbeiterin mit bewegten Worten um Verzeihung und übergab ihr das Goldstück als Geschenk.“

Dieser höchst lehrreiche Vorfall zeigt auf das Deutlichste, wie vorsichtig man in der Verwertung nicht nur von objektiven, sondern auch von subjektiven Verdachtsmomenten sein muß, und welcher problematische Wert insbesondere das Erröten und andere Verlegenheitssymptome in der Person des Beschuldigten besitzen. Es ist psychologischer Dilettantismus, zu glauben, die sich kundgebende Befangenheit und Betroffenheit sei ein eindeutiges Symptom, welches nur den einen Schluß zulasse, der Befangene fühle sich als Schuldiger. Die Befangenheit kann vielmehr ebensowohl auch darauf beruhen, daß der Befangene sich als Verdächtigter, und zwar unschuldig Verdächtigter fühlt.

Nach alledem begrüße ich es mit Sympathie, daß nicht allein Juristen vom formaljuristischen (prozeßrechtlichen ¹⁾, sondern auch

1) Diese Bedenken würden sich überwinden lassen.

Psychologen und Psychopathologen vom Standpunkte ihrer Wissenschaft aus gegen eine kritiklose und vorschnelle Ausschlichtung der oben erwähnten Untersuchungsmethoden für die Zwecke des Strafprozesses ihr Veto einlegen ¹⁾).

1) Vergl. Veraguth und Freud a. a. O. Die Begründung ist die gleiche wie die des Textes. Freud macht noch darauf aufmerksam, daß der Verdächtige recht wohl ein schlechtes Gewissen haben kann (nämlich wegen einer anderen Missetat), ohne doch deswegen gerade der jetzt in Frage stehenden Tat schuldig zu sein (Archiv 26, 9).

VII.

Ein Gedicht in Rotwälsch

von Hoffmann von Fallersleben (Leipzig 1843).

Mitgeteilt von

Dr. Jos. B. Holzinger, Hof- und Gerichtsadvokat in Graz.

1.

Funkert her, hier laßt uns hocken,
Hol der Ganhart das Geschwenz!
Auf dem Terich ist's ja trocken,
Wie am Glatthart in der Schrenz.

2.

Und kein Laubfrosch soll uns merken,
Wenn den Mackum wir beziehen.
Kann der Billret uns erferken,
Und der Terich sein ein Quien?

3.

Nerrgescherr, ihr Gleicher alle!
Dippet was ihr habt erfetzt
Im Polender, in der Galle,
Alles brisst dem Erlat jetzt!

4.

Wie der Fluckart freut sich grandig
Auch der Gleicher allerwärts,
Jeder Strombart ist sein Kandig
Und sein Windfang ist die Schwärz.

5.

Jeder dippe jetzt das Seine!
Betzam, Lechem brisst herbei,
Regenwürme groß und kleine,
Jo die ganze Fünkelei!

6.

Keris her! jetzt laßt uns schwadern
 Um den Funkert in der Schwärz!
 Keris strome durch die Adern
 Und voll Keris sei das Herz!

7.

Keris her! und laßt sie schlafen,
 Schreiling, Mussen, Sonz und Hauz!
 Keris her! wir wollen bafen,
 Weckt uns doch kein Holderkauz!

Wörterklärungen.

1. Funkert, Feuer. hocken, liegen. Ganhart, Teufel. Geschwenz. Umherlaufen. Terich (Terra) Land, Erdboden. Glatthart, Tisch. Schrenz, Stube.
 2. Laubfrosch, Jäger. Mackum, Ort, Stelle. Billret, Baum. erferken, ausschwatzen, verraten. Quien, Hund.
 3. Nerrgescherr! guten Abend, Gleicher, Kamerad. dippen, geben. erfetzen, erarbeiten, erwerben. Polender, Burg. Galle, Stadt. brissen, zutragen. Erlat, Meister.
 4. Fluckart, Vogel. grandig, sehr. Strombart, Wald. Kandig, Haus. Windfang, Mantel. die Schwärz, Nacht.
 5. Betzam, Eier. Lechen, Brot. Regenwurm, Wurst. Fünkelei, Küche.
 6. Keris, Wein. schwadern, saufen. stromen, hin- und her fahren, durchstreifen.
 7. Schreiling, junges Kind. Muße, Weib. Sonz, Sonzer Edelmann. Hauz, Bauer; Hauz und Hans Hache häufig Spottnamen der Bauern in Schriften des XVI. Jahrh. bafen, tüchtig zechen. Holderkauz, Hahn.
-

VIII.
Beiträge
zum Auslieferungsrecht und Auslieferungsverfahren.

Von
Prof. Dr. Rosenblatt in Krakau.

Das ausgezeichnete Werk von Lammasch über Auslieferungspflicht und Asylrecht (Leipzig 1887) ist zu einem Handbuch für alle Entscheidungen über Auslieferungsfragen geworden und so oft eine Auslieferungsfrage auftaucht, wird bei Lammasch Auskunft und Belehrung gesucht.

Seit dem Erscheinen dieses Werkes sind aber im Auslieferungsrecht so manche neue Fragen aufgetaucht und so manche alte Fragen in einem anderen Lichte erschienen, daß es nicht überflüssig scheint, einige dieser in neuester Zeit aufgetauchten Auslieferungsfragen zu besprechen und den Versuch zu unternehmen, zu deren Lösung beizutragen. Insbesondere haben sich zufolge der allgemein bekannten Zustände in Rußland die Fälle, daß in Rußland strafgerichtlich verfolgte Individuen nach Österreich (Galizien) flüchteten und daß deren Auslieferung von unseren Gerichten verlangt wurde, sehr stark vermehrt. Daraus ergab sich eine ganze Reihe von Auslieferungsfragen, welche bis nun entweder gar nicht oder nicht grundsätzlich entschieden worden sind. Die Folge dessen war eine gewisse Unsicherheit in der Praxis des Auslieferungsverfahrens, welche dazu führte, daß sogar beschlossene Auslieferungen rückgängig gemacht wurden und die Gerichte für ihre Entscheidungen keine sichere Grundlage mehr hatten.

Die Fragen, in denen sich prinzipielle Meinungsverschiedenheiten ergaben, betreffen zum Teil das materielle Auslieferungsrecht und zum Teil das Auslieferungsverfahren und sind es insbesondere folgende, welche eine Klarstellung und Lösung erfordern.

I. Unter welchen Voraussetzungen darf überhaupt die Auslieferung bewilligt werden?

II. Welchen Einfluß hat eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung?

III. Welche Voraussetzungen haben die inländischen Behörden (Gerichte) selbständig zu prüfen und betr. welcher sind sie an den Inhalt des Auslieferungsantrages resp. die Feststellungen eines Aktes des die Auslieferung begehrenden Staates (Haftbefehl, Anklageakt, Urteil) gebunden?

IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und *forum delicti commisi* im Auslieferungsrecht.

V. Können Personen ausgeliefert werden, welche zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung Ausländer waren, zur Zeit des Auslieferungsbegehrens aber bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben?

VI. Kann im Falle der Ablehnung des Auslieferungsbegehrens der Beschuldigte wegen des dem Auslieferungsantrage zugrunde liegenden Deliktes im Inlande verfolgt werden?

VII. Darf der Ausgelieferte im Heimatstaate (Österreich) wegen Verbrechen verfolgt werden, welche nicht Gegenstand der Auslieferung waren?

VIII. Muß gegen den beschuldigten Ausländer, der eventuell ausgeliefert werden soll, die Haft verhängt werden?

IX. Ist das Justizministerium an den die Auslieferung verweigernden Beschluß des Oberlandesgerichtes gebunden oder darf es entgegen diesem Beschluß die Auslieferung anordnen?

X. Ist eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens zulässig; kann insbesondere die beschlossene Auslieferung nachträglich rückgängig gemacht werden und umgekehrt?

Diese Fragen wollen wir nun der Reihe nach besprechen.

ad I. Die Auslieferung ist an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen gebunden. Zu unterscheiden sind allgemeine und besondere Voraussetzungen der Auslieferung:

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Auslieferung sind folgende zu zählen:

1. Es muß vor allem ein sogenanntes Auslieferungsdelikt vorliegen, d. i. eine strafbare Handlung, wegen welcher nach dem Strafgesetze oder nach den besonderen Staatsverträgen eine Auslieferung zulässig ist.

Zulässig ist die Auslieferung nach § 39 des österr. St.G.B. und im Sinne der meisten Staatsverträge nur wegen Verbrechen. Wegen Vergehen und Übertretungen ist die Auslieferung sowohl nach § 234 St.G.B. wie nach den meisten Staatsverträgen ausgeschlossen. Nur für Ungarn, für das Deutsche Reich und für Griechenland besteht die Ausnahme, daß auch wegen Vergehen die Auslieferung stattzufinden

9*

hat, worauf wir noch später zurückkommen werden. Sämtliche Auslieferungsverträge mit Ausnahme desjenigen mit Deutschland (Bundesbeschluß vom 26. Jänner 1854) haben ferner die Verurteilung oder Verfolgung wegen einer vorsätzlichen Handlung zur Voraussetzung, woraus sich von selbst ergibt, daß wegen fahrlässiger Handlungen eine Auslieferung nicht stattfindet. Nur im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 findet sich die Bemerkung, daß im Verhältnisse zwischen den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Rumänien andererseits unter dem im Artikel II, Zahl 11, des Übereinkommens gebrauchten Ausdrucke „Mord“ nur die vorsätzliche Tötung verstanden wird, während derselbe Ausdruck im Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Rumänien sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Tötung umfaßt und nach Inhalt des Auslieferungsvertrages mit Serbien vom 6. Mai 1881 (R.G.B. Nr. 90 ex 1882) hat die Auslieferung auch wegen Tötung, welche durch kulposes Verschulden herbeigeführt wurde, zu erfolgen.

Es muß ferner der Ausliefernde in dem die Auslieferung verlangenden Staate wegen eines gemeinen Deliktes verurteilt worden sein oder sich in Untersuchung befinden. Politische Delikte sind allgemein von der Auslieferung ausgeschlossen.

In dieser Beziehung schließen die einzelnen Staatsverträge die Auslieferung nicht nur wegen rein politischer Delikte aus, sondern auch wegen solcher strafbarer Handlungen, die mit politischen Delikten in Zusammenhang (Verbindung) stehen (*fait connexe*). Vergl. Art. II des früheren Vertrages mit der Schweiz vom 17. Juli 1855; (Art. III des gegenwärtig geltenden Vertrages mit der Schweiz vom 10. März 1896 lautet abweichend, wovon später). Art. III des Vertrages mit Montenegro vom 23. September 1872; Art. III des Vertrages mit Rußland vom 30. Oktober 1874; Art. VII des Vertrages mit Holland vom 24. November 1880; Art. III des Vertrages mit Belgien vom 12. Jänner 1881; Art. III des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901; Art. VI. des Vertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 usw.

Auf die Frage der Nichtauslieferung wegen einer politischen oder einer damit zusammenhängenden strafbaren Handlung wollen wir hier nicht eingehen. Es genügt, auf die umfangreiche Literatur über diese Frage zu verweisen¹⁾. Es muß jedoch bemerkt werden,

1) Über den Begriff des politischen Verbrechens im Auslieferungsrecht vgl. insbesondere Liszt in dessen Zeitschrift II S. 65ff., Lammasch in derselben

daß die bekannte belgische Attentatsklausel zu weitgehenden Mißverständnissen Anlaß geben kann.

Die meisten Auslieferungsverträge enthalten nämlich die „belgische Attentatsklausel“ benannte Bestimmung, daß ein gegen die Person des Staatsoberhauptes oder gegen die Mitglieder seiner Familie verübtes Attentat, wenn es den Tatbestand des Mordes, des Meuchelmordes, der Vergiftung oder des Versuches einer dieser strafbaren Handlungen oder der Mitschuld daran begründet, nicht als eine politische Straftat oder als eine damit zusammenhängende Handlung angesehen werden soll.

Daraus ergibt sich die Folgerung *a contrario*, daß solche Handlungen, wenn sie gegen die leitenden Staatsmänner, Minister, Gouverneure und dergleichen, welche als Repräsentanten eines bestimmten Regierungssystems gelten, vorgenommen werden, wohl als politische resp. mit diesen zusammenhängende strafbare Handlungen anzusehen sind und ihretwegen die Auslieferung nicht gewährt werden soll.

Nun kann man aber Bedenken haben, ob es gerecht ist, das Leben derjenigen, welche als Organe der Vollzugsgewalt die Befehle ihrer Vorgesetzten resp. ihres Herrschers ausführen, auszuliefern und sie weniger zu schützen als diejenigen, welche diese Befehle erteilen.

Wie schwer es jedoch fällt, im konkreten Falle zu entscheiden, ob ein politisches resp. ein mit einem politischen konnexes Delikt vorliegt, welches die Auslieferung ausschließt, und wie wünschenswert es daher wäre, zu einer Fixierung dieses Begriffes für das Auslieferungsrecht zu gelangen, um zu weit gehenden Konnivenzen gegen sogen. „politische Delikte“ vorzubeugen, wollen wir an folgendem Beispiel illustrieren.

Es wurde von Rußland die Auslieferung des X. aus Österreich verlangt, welcher beschuldigt war:

- a) gegen eine Gendarmerie-Patrouille eine Bombe geworfen zu haben;
- b) einen Landwächter ermordet zu haben, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

Sowohl die Ratskammer wie auch das Oberlandesgericht entschieden sich gegen die Auslieferung aus dem Grunde, weil es sich um politische Delikte handle. Begründet wurde insbesondere der Beschluß dahin, daß die Handlungen (Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille) zu politischen Zwecken verübt wurden, somit

Zeitschrift III S. 376 ff. und in oben angef. Werk; Löwenfeld ebenda V S. 46 ff., und viele andere.

als politische Verbrechen anzusehen sind, weil der Handlung des X. keine persönlichen, sondern nur politische Motive zugrunde lagen daß er aktenmäßig Mitglied einer sozialistischen Kampforganisation war und es eine bekannte Tatsache ist, daß die sozialistische Partei in Rußland durch ihre Kampforganisation Attentate auf Militär-Patrouillen zu politischen Zwecken verübe.

Das Justizministerium nahm den Beschluß des Oberlandesgerichtes, insoweit damit die Auslieferung des X. wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des versuchten Mordes durch Werfen einer Bombe gegen eine Gendarmerie-Patrouille abgelehnt wurde (*factum a*), zur Kenntnis. Dagegen erklärte das Justizministerium, daß es Bedenken trage, den Teil des Beschlusses zur Kenntnis zu nehmen, womit die Auslieferung des X. wegen Verbrechens des vollbrachten und versuchten Mordes (*factum b*) ebenfalls abgelehnt wird, denn die für die politische Natur dieses Deliktes geltend gemachten Gründe scheinen dem Justizministerium nicht stichhaltig zu sein.

Die Gründe bestehen wesentlich im Hinweis darauf, daß X. der revolutionären oder der sozialistischen Partei angehörte, daß die sozialistische Partei durch ihre Kampforganisation vielfach Attentate auf Sicherheitsorgane zu politischen Zwecken verübte und daß persönliche Motive für die Verübung der Tat nicht vorlagen.

Die Zugehörigkeit zu einer radikalen Partei und die Tatsache, daß von dieser Partei zahlreiche verbrecherische Handlungen ausgegangen sind, die unter gewissen Voraussetzungen als politische Delikte angesehen werden könnten, dürfte zwar eine genaue Prüfung notwendig machen, ob das dem X. zur Last gelegte Delikt nicht ebenfalls politischer Natur ist, sie wird aber kaum ausreichen, um den politischen Charakter dieses Deliktes als festgestellt anzunehmen.

Hierzu kommt, daß X. die ihm zur Last gelegte Ermordung des Landwäuchters — nach den Auslieferungsbehelfen — begangen zu haben scheint, um die Vornahme einer Personendurchsuchung zu verhindern.

War dies wirklich seine Absicht, so kann wohl kaum davon gesprochen werden, daß die Tat — weil zu politischen Zwecken begangen — als ein politisches Delikt zu behandeln sei.

Das Justizministerium, welches über die Einhaltung der von der Monarchie im Auslieferungsvertrage übernommenen internationalen Verpflichtungen zu wachen hat, muß Wert darauf legen, daß die im Vertrage festgelegte Voraussetzung für die Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens im Einklang mit der internationalen Übung aus-

gelegt und daß ihr Bestand vor Ablehnung eines Auslieferungsbegehrens in verlässlicher Weise festgestellt werde.

Es wird daher ersucht „obige Erwägungen in Betracht zu ziehen und neuerdings über das Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen.“

Nach neuerlicher Prüfung der Sache beschloß das Oberlandesgericht die Auslieferung wegen des zweiten Verbrechens *b*, d. i. wegen Ermordung des Landwächters, zu bewilligen, weil, obgleich *X.* zu einer radikalen politischen Partei gehöre, welche zu politischen Zwecken zahlreiche verbrecherische Handlungen verübt hat — er die ihm zur Last gelegte Tat lediglich deshalb begangen hatte, um einer Personendurchsuchung zu entgehen, mithin diese Tat als ein politisches Verbrechen nicht betrachtet werden kann.

2. Eine weitere allgemeine Voraussetzung der Auslieferung ist die, daß die Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, eine strafbare Handlung bilde und zwar sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie auch nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates (sogen. Prinzip der identischen Norm).

Ist also die Handlung nach dem österr. Strafgesetze nicht strafbar dann ist die Auslieferung ausgeschlossen.

Dies gilt nach den einzelnen Auslieferungsverträgen insbesondere auch dann, wenn die Handlung nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates verjährt wäre.

Die Schwierigkeit der Feststellung, ob eine im Auslande begangene strafbare Handlung nach den Gesetzen des Inlandes verjährt sei, ist aber namentlich dann, wenn die Voraussetzungen der Verjährung in den Gesetzen beider Staaten verschieden sind, keine geringe.

So z. B. könnte die strafbare Handlung nach österr. Gesetz unter Umständen nur dann als verjährt angesehen werden, wenn Schadenersatz geleistet wurde und wäre es fraglich, ob ein erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens erfolgter Schadenersatz zur Verjährung hinreichen würde. Die Frage wäre wohl mit Rücksicht auf die bekannte Judikatur des Österr. Obersten Gerichtshofes in der Frage der Rechtzeitigkeit der Gutmachung des Schadens bei der Verjährung in Fällen, wo es sich um die Auslieferung eines Beschuldigten handelt, zu bejahen.

3. Endlich wäre als dritte allgemeine Voraussetzung der Auslieferung die Feststellung der Identität des Auszuliefernden (im Inlande Angehaltenen) mit dem vom Auslandsgerichte Verurteilten resp. Verfolgten zu nennen.

Außer diesen allgemeinen Voraussetzungen enthalten aber die Auslieferungsverträge besondere Bedingungen im Verhältnisse zu einzelnen Staaten.

So insbesondere muß nach einigen Verträgen:

1. Die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung erfolgen soll, mit einer bestimmten schwereren Strafe bedroht sein und zwar wird gewöhnlich verlangt, daß dies sowohl nach den Gesetzen des die Auslieferung verlangenden, wie nach denjenigen des um die Auslieferung angegangenen Staates der Fall sei.

Man geht hier vom Grundsatz aus „*praetor non curat minima*“ und verzichtet auf die Auslieferung wegen geringfügiger Delikte.

In dieser Beziehung wird in den vom österr. Staate geschlossenen Auslieferungsverträgen meistens ein gewisses Minimum der im Gesetze angedrohten Freiheitsstrafe verlangt; so heißt es z. B. im Verträge mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868, daß die Auslieferung wegen der im Verträge aufgezählten Delikte nur dann stattfindet, wenn diese Delikte nach dem schwedischen oder norwegischen Strafgesetz mit einer mindestens zweijährigen schweren Freiheitsstrafe bestraft werden können und nach dem österr. Strafgesetz ein Verbrechen begründen oder nach dem ungarischen mit schweren Strafen bedroht sind.

In den neueren von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen, so insbesondere im Verträge mit Rumänien vom 27. Juni 1903 und im Verträge mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 wird, namentlich wenn es sich um Vergehen handelt, verlangt, daß entweder eine Verurteilung des Auszuliefernden zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe erfolgt ist oder daß das höchste Ausmaß mindestens 2 Jahre Freiheitsentziehung beträgt, sonst aber, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des ersuchenden und des ersuchten Staates eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann.

Es folgt daraus, daß im Verhältnis zu denjenigen Staaten, an welche die Auslieferung schon dann zu erfolgen hat, wenn die strafbare Handlung mit einer einjährigen oder einer schwereren Freiheitsstrafe bedroht ist, auch in denjenigen Fällen, in denen nach unserem Strafgesetze die strafbare Handlung nur mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht ist, die Auslieferung stattfinden müßte, weil eben die strafbare Handlung nach unserem Gesetz auch eine einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Nach den früheren Auslieferungsverträgen dagegen, so insbesondere nach dem Aus-

lieferungsverträge mit Rußland vom 15. Oktober 1874 findet die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen statt, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates — also nach den Strafgesetzen beider Staaten — „eine schwerere Strafe nach sich ziehen können als jene des Gefängnisses in der Dauer eines Jahres.“ Ausgeschlossen ist somit die Auslieferung, wenn die angedrohte Gefängnisstrafe ein Jahr zwar erreicht, aber nicht übersteigt.

In denjenigen Fällen also in welchen nach unserem Strafrecht nur Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre angedroht ist, ist die Auslieferung nach dem Verträge mit Rußland ausgeschlossen.

Ob in den neueren Verträgen ein Redaktionsversehen vorliegt oder absichtlich die Fälle, wo Auslieferung zulässig sein soll, ausgedehnt werden wollten, was auch richtig wäre, können wir nicht entscheiden, jedenfalls spricht der Wortlaut des Vertrages für die übrigens ganz bedeutende Extension der Auslieferungsdelikte.

Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß in jenen Fällen, in welchen es sich um die Auslieferung eines rechtskräftig Verurteilten handelt, und die Strafe, zu welcher er verurteilt worden ist, ein Jahr nicht erreicht, der Einwand erhoben werden könnte, daß die erwähnte Bedingung, daß die strafbare Handlung eine einjährige Freiheitsstrafe oder eine schwerere nach sich ziehen kann, nicht mehr vorliegt, da der Auszuliefernde bereits rechtskräftig zu einer niedrigen z. B. einmonatlichen Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

Trotzdem aber wäre unserer Ansicht nach die Auslieferung zu bewilligen, da für die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung nicht die in concreto erkannte Strafe, sondern die in abstracto für die betreffende strafbare Handlung im Gesetze angedrohte Strafe maßgebend, daher nur diese in Betracht zu ziehen ist.

2. Es muß gegen den Verfolgten entweder ein verurteilendes Erkenntnis vorliegen, oder es sind solche Beweise oder Verdachtsgründe beizubringen, worüber er sich bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. (§ 59 St.P.O.).

3. Endlich darf nicht ein die Auslieferung hindernder Umstand vorliegen.

Im Sinne der meisten Auslieferungsverträge ist aber insbesondere die Auslieferung ausgeschlossen in folgenden Fällen:

- a) Wenn der Beschuldigte, dessen Auslieferung begehrt wird, wegen der dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Straftat im ersuchten Staate bereits verurteilt wurde oder in Unter-

suchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, soferne nicht nach den Gesetzen des ersuchten Staates die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zulässig wäre;

- b) Wenn nach den Gesetzen des ersuchten Staates die dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegende strafbare Handlung nur infolge einer Privatanklage oder eines Antrages der betroffenen Partei verfolgt werden kann, es sei denn, daß die betroffene Partei die Verfolgung begehrt hätte;
- c) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung ersuchten Staat wegen derselben strafbaren Handlung verfolgt wird;
- d) wenn der Auszuliefernde in dem ersuchten Staate wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, die den Grund des Auslieferungsbegehrens bildet, verfolgt wird oder verurteilt wurde.

In den Fällen c und d kann die Auslieferung erfolgen, sobald das Hindernis behoben ist. Erfolgt aber eine Einstellung oder ein Freispruch wegen derselben Handlung wegen mangelnden Tatbestandes oder Schuldbeweises, so ist auch die Auslieferung ausgeschlossen. Einen eigentümlichen Hinderungsgrund, richtiger Ablehnungsgrund der verlangten Auslieferung enthält das Übereinkommen mit Rumänien vom 27. Juni 1901 sub Zl. 2 des Schlußprotokolles; wenn nämlich die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Zu erwähnen bleibt schließlich, daß nach Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 die Auslieferung nicht bewilligt werden soll, wenn der Auszuliefernde nachweist, daß das Auslieferungsbegehren tatsächlich zum Zwecke seiner Verfolgung wegen eines politischen Deliktes oder einer mit einem solchen Delikte zusammenhängenden Handlung gestellt wurde.

In manchen Auslieferungsverträgen wird auch noch erwähnt, daß wenn der Auszuliefernde durch die Auslieferung verhindert wird, seine Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, dies die Auslieferung nicht hindert. Nach einigen früheren Auslieferungsverträgen hat nämlich ein Schuldenarrest des Verfolgten dessen Auslieferung gehindert.

ad II. Zu erörtern ist insbesondere die Frage, ob eine im Laufe des Auslieferungsverfahrens ausgebrochene Krankheit des Auszuliefernden insbesondere eine Geistes-

krankheit die Auslieferung hindert resp. welchen Einfluß sie auf die Auslieferung übt.

Daß eine physische Krankheit, welche den Auszuliefernden transportunfähig macht resp. der Gefahr einer Verschlimmerung seines Zustandes zu Folge des mit der Auslieferung verbundenen Transportes aussetzen würde, den Vollzug der Auslieferung hindert, solange dieser Zustand dauert, dürfte nicht bestritten werden. Nicht so ganz unzweifelhaft ist die Frage, wenn es sich um eine Geisteskrankheit handelt.

In einem uns vorliegenden Falle ergaben sich vor dem Vollzug einer bereits vom Justizministerium bewilligten Auslieferung gegründete Zweifel, ob der Auszuliefernde nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei. Es wurde daher die Prüfung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtspsychiater angeordnet. Das von diesen erstattete Gutachten lautete dahin, daß sich bei dem Auszuliefernden allem Anscheine noch eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei, mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmord verüben können, welchem auch die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage ist; es sei daher vor endgültigem Gutachten eine weitere Beobachtung des Auszuliefernden erforderlich.

Trotzdem entschied die Ratskammer, daß die Auslieferung zu vollziehen sei, weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes aber Sache der Behörden desjenigen Staates sei, welcher die Auslieferung verlangt habe.

Das Oberlandesgericht teilte diese Ansicht nicht; es meinte daß die Auslieferung ein strafprozessualer Akt sei, welcher wie jeder andere Akt dieser Art gegen einen Geisteskranken nicht vorgenommen werden könne.

Die Ansicht des Oberlandesgerichtes scheint uns nicht unrichtig zu sein. —

Bekanntlich wird in der Literatur darüber gestritten, ob die Auslieferung nur ein Akt der Rechtshilfe oder auch gleichzeitig ein Akt der Rechtspflege des ausliefernden Staates sei.

Die erste Ansicht vertreten hauptsächlich v. Liszt, Finger und Martitz; die zweite Lammasch, welcher meint, daß die Auslieferung stets eine Konkurrenz von Strafansprüchen zweier Staaten gegen ein Individuum wegen derselben Tat voraussetzt (Prinzip der identischen Norm).

Ich teile diese letztere Ansicht nicht, ebensowenig wie ich mich für das Prinzip der Weltstrafrechtspflege erwärmen kann, dessen Unhaltbarkeit

schon Rohland in seinem internationalen Strafrecht (1877 S. 7 u. ff.) nachgewiesen hat, indem er es als einen idealen Irrtum, aber dennoch als einen Irrtum hingestellt hat¹⁾.

Jedenfalls darf aber gegen einen Geisteskranken weder ein Akt der Rechtspflege, noch ein Akt der Rechtshilfe vollzogen werden, da er der Möglichkeit beraubt ist, sich dagegen zu wehren.

Bei der Beurteilung des Einflusses einer Geisteskrankheit des Auszuliefernden auf die Auslieferung ist offenbar zu unterscheiden, ob behauptet wird, daß die Geisteskrankheit bereits zur Zeit, wo die inkriminierte Handlung begangen worden ist, vorlag, oder daß sie erst im Laufe des Auslieferungsverfahrens eingetreten ist.

Wird das erstere behauptet, so muß diese Behauptung, selbst wenn sie erst nach bereits bewilligter Auslieferung erhoben worden wäre, geprüft werden, da in einem solchen Falle die Auslieferung unzulässig wäre. Eine der wesentlichen Voraussetzungen der Auslieferung ist nämlich die Vorsätzlichkeit der begangenen Handlung, denn Gegenstand der Auslieferung sind nach der ausdrücklichen Bestimmung der meisten von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträge nur vorsätzliche strafbare Handlungen; falls also in Frage steht, ob die dem Auszuliefernden zur Last gelegte Handlung als eine vorsätzliche strafbare Handlung angesehen werden kann, so muß dies von unseren Gerichten vor Erledigung des Auslieferungsbegehrens erhoben und festgestellt werden²⁾.

Zweifelhafter ist die Frage dann, wenn die behauptete Geisteskrankheit erst später eingetreten wäre. Ein Grund zur Ablehnung des sonst begründeten Auslieferungsbegehrens würde zwar in solchen Fällen nicht gegeben sein, jedoch müßte wohl der Vollzug der Auslieferung für die Zeit der Geisteskrankheit sistiert werden, ähnlich wie der Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Geisteskranke bis zur Behebung der Krankheit gehemmt erscheint. Ausgeliefert werden Verbrecher, nicht aber Geisteskranke. Auch ist in Erwägung zu ziehen, daß dem Auszuliefernden doch nach dem Gesetze (§ 59 Öst. St.P.O.) die Möglichkeit gewährt werden muß, nachzuweisen, daß seine Auslieferung

1) Gegen das Weltrechtsprinzip auch Liszt und Finger. Letzterer sieht darin eine ihrem Kerne nach ungesunde Idee (Compend. des österr. Strafrechts I S. 91. Anders Harburger: zwei Grundfragen des sog. internat. Strafr. in der Zeitschrift v. Liszt XX S. 588ff. Vgl. ferner Hegler: Prinzipien des internat. Strafr., 1906 S. 84ff., und Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht I, das Strafgesetz, 1906 S. 125 u. ff.

2) Anders nach den vom Deutschen Reich geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Dr. Cohn: Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 19.

unzulässig sei, ein Geisteskranker ist aber nicht in der Lage von seinem Rechte den richtigen Gebrauch zu machen und deshalb ist es auch zutreffend wenn das Oberlandesgericht in dem oben dargestellten Falle erklärt hat, daß gegen Geisteskranke kein strafprozessualer Akt somit auch die Auslieferung nicht vollzogen werden darf.

ad III. Es reicht nicht hin, die Voraussetzungen der Auslieferung festzustellen; es drängt sich noch die weitere Frage auf, ob die inländischen Behörden resp. die Gerichte, welche über das vom Auslande gestellte Auslieferungsbegehren Beschluß zu fassen haben, sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung selbständig zu prüfen berechtigt, oder aber — und in welcher Richtung — sie an den Inhalt des Auslieferungsbegehrens gebunden sind?

Treffend sagt Lammasch (Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 513), daß die Aufstellung dieser Bedingungen nur dann Wert habe, wenn der um die Auslieferung ersuchte Staat berechtigt ist, selbst deren Vorhandensein zu prüfen und nicht etwa genötigt ist, sie auf Grund ihrer bloßen Behauptung von Seite des requirierenden Staates anzunehmen.

Es würde sich insbesondere darum handeln:

- a) Ob die Qualifikation der strafbaren Handlung seitens der Behörden des die Auslieferung verlangenden Staates für unsere Gerichte maßgebend ist;
- b) ob unsere Gerichte berechtigt sind, die Schuldfrage zu überprüfen und unabhängig vom Inhalte des Auslieferungsbegehrens festzustellen, ob der Auszuliefernde hinreichend verdächtig ist, die strafbare Handlung begangen oder an ihr teilgenommen zu haben.

ad a). Hier ist vor allem zu unterscheiden, ob es sich um die Auslieferung eines bereits rechtskräftig Verurteilten oder eines Beschuldigten handelt.

Im ersteren Falle müßte wohl die durch ein rechtskräftiges Urteil des fremden Staates festgestellte Qualifikation der strafbaren Handlung auch für unsere Gerichte maßgebend sein und es wäre wohl nicht zulässig im Falle, wenn z. B. die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles verlangt wird, mit welchem der Auszuliefernde eines Auslieferungsdeliktes schuldig erkannt worden ist, zu behaupten, daß das Verbrechen nicht unter die im Vertrage aufgezählten Delikte zu subsumieren sei und daher die Auslieferung verweigert werde.

Der Auszuliefernde ist in diesen Fällen hinreichend dadurch geschützt, daß ihm gegen das Urteil nach den Gesetzen seines Heimatlandes die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung standen. Nur

wenn der Auszuliefernde behaupten würde, daß in Wirklichkeit kein gemeines, sondern ein politisches (absichtlich verdecktes) Delikt vorliege, müßte man unseren Gerichten das Recht der Überprüfung auch des rechtskräftigen ausländischen Urteiles zuerkennen.

Anders liegt die Sache, wenn ein Urteil des fremden Gerichtes noch gar nicht vorliegt. Hier sind die über die Auslieferung entscheidenden Behörden berufen selbständig zu untersuchen, ob die strafbare Handlung, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird, ein Auslieferungsdelikt bildet, oder nicht. Es werden daher insbesondere die Beweise, welche der Auszuliefernde in dieser Richtung anbietet, durchzuführen sein und auf Grund des Ergebnisses der letzteren wird das inländische Gericht die Qualifikation der in Rede stehenden Handlung selbständig festzustellen befugt sein.

ad b). Auch über die Schuldfrage haben die um die Auslieferung angegangenen Gerichte selbständig zu entscheiden, denn § 59 Österr. St.P.O. verlangt, daß von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Dies hat aber selbstverständlich das um die Auslieferung angesuchte Gericht zu untersuchen und festzustellen. Wenn also z. B. der Verfolgte sein Alibi behauptet und darüber den Beweis durch Zeugen führt, welche sogleich einvernommen werden können, so hat das inländische Gericht diesen Beweis durchzuführen und sohin festzustellen, ob der Alibi-Beweis als erbracht anzusehen sei oder nicht.

Selbstverständlich wird das Gericht nicht voreilig zu Werke gehen, sondern erforderlichen Falls von der die Auslieferung verlangenden Behörde im Sinne der angeführten Vorschrift des § 59 St.P.O. vor der Beschlußfassung die Beibringung weiterer Beweise verlangen.

Natürlich werden unsere Gerichte nicht den ganzen Strafprozeß durchführen und in alle Einzelheiten eingehen; nur wenn der Auszuliefernde durch sofort durchführbare (liquide) Beweise darzutun vermag, daß kein strafbarer Tatbestand vorliegt, oder daß er überhaupt die Tat nicht begangen haben konnte, kann in die Prüfung dieser Frage eingegangen und darnach der Beschluß gefaßt werden.

Die Auslieferungsverträge befassen sich mit diesen Fragen in der Regel nicht.

Nur der Vertrag mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 enthält im Art. 8 die allgemeine Bestimmung, daß die Bewilligung der Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Staates erfolgt, und der Vertrag mit Rußland vom 15. Oktober 1874 bestimmt

im Art. XVIII, daß durch den Vertrag und innerhalb seiner Bestimmungen, die in den beiden Staaten bestehenden, den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden, womit eigentlich die Vorschrift des § 59 St.P.O. für das Verhältnis zu Rußland jedenfalls in Kraft erhalten ist.

Da es aber in den meisten Verträgen heißt, daß die Auslieferung nur wegen solcher strafbarer Handlungen stattfindet, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden sowie des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten Strafe bedroht sind, und überdies die Delikte, wegen welcher Auslieferung gewährt wird, aufgezählt werden, so ergibt sich hieraus von selbst, daß unsere Gerichte selbständig zu prüfen haben, ob der Tatbestand einer der im Auslieferungsvertrage aufgezählten strafbaren Handlungen vorliegt und mit der bestimmten Minimalstrafe bedroht ist.

Auch kann die obenerwähnte Bestimmung des § 59 St.P.O. nicht als durch die Auslieferungsverträge aufgehoben angesehen werden, wie dies Lammasch a. a. O. ausführlich nachweist.

Eine noch weiter gehende Bestimmung enthält der Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896. Es heißt in seinem Artikel III: „Wegen politischer strafbarer Handlungen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorgeschützt, wenn die Handlung, um deren Willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Der um die Auslieferung ersuchte Staat entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes.“

Hier wird also den Gerichten des um die Auslieferung ersuchten Staates ausdrücklich das Recht vorbehalten, über die Natur der strafbaren Handlung nach eigenem freiem Ermessen zu entscheiden.

ad IV. Staatszugehörigkeit (Nationalität) und forum delicti commissi im Auslieferungsrecht.

Nicht ausgeliefert werden eigene (österreichische) Staatsangehörige, wobei nicht der Zeitpunkt, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist, entscheidet, sondern der Zeitpunkt in welchem über das Auslieferungsbegehren entschieden werden soll, zu welcher Frage wir noch später zurückkommen werden¹⁾.

1) Dasselbe gilt nach den vom Deutschen Reiche geschlossenen Auslieferungsverträgen. (Vgl. Cohn: Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches, 1908 S. 28).

Nicht ausgeliefert werden ferner fremde Staatsangehörige wegen strafbarer Handlungen, welche sie im Inlande begangen haben und zwar gemäß des Territorialprinzipes, nach welchem sie im Inlande bestraft werden.

Nicht ausgeliefert werden sodann Ausländer, welche sich im Auslande eines der im § 38 St.G.B. genannten Verbrechen zu Schulden kommen ließen, z. B. österreichische Kreditpapiere im Auslande gefälscht haben und sodann bei uns ergriffen worden sind, denn diese werden von unseren Gerichten nach unserem Strafgesetz verfolgt und bestraft.

Nicht ausgeliefert werden endlich fremde Staatsangehörige, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Teile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung (Vergehen oder Übertretung) schuldig gemacht haben, weil solche Delinquenten nach § 234 Abs. 2 Str.G.B. weder an das Ausland auszuliefern noch im Inlande zu bestrafen sind.

Eine Ausnahme besteht nach Art. I des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 (kundgemacht mit Erlaß des Ministr. d. a. A. vom 5. April 1854 Rgbl. Nr. 76) im Verhältnis zum Deutschen Reiche, da sich die Bundesstaaten verpflichtet haben gegenseitig Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern.

Eine weitere Ausnahme besteht im Verhältnis zu Ungarn, an welches im Grunde der Reziprozität laut Erlaß des Justizministeriums vom 26. Mai 1875 S. 6742 sowohl wegen Verbrechen als wegen Vergehen Verfolgte ausgeliefert werden, und nur Übertretungen ausgeschlossen sind.

Endlich sollen gemäß der Bestimmung des Art. 2 des Auslieferungsvertrages mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 auch wegen Vergehen Beschuldigte ausgeliefert werden, wenn es sich um eine im Art. 2 des erwähnten Vertrages angeführte strafbare Tat handelt und wenn die erkannte oder angedrohte Strafe das dort festgesetzte Mindestmaß erreicht.

Es könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob diese Bestimmung des erwähnten Übereinkommens, welche auch bei Verfolgung wegen Vergehens die Auslieferung zuläßt, gültig ist angesichts der kategorischen Bestimmung des § 234 Abs. 2 St.G.B., welcher die Auslieferung wegen Vergehens ausschließt, denn ein Staatsvertrag welcher von den gesetzgebenden Körperschaften nicht bestätigt ist,

kann ein Gesetz nicht derogieren (Vgl. Lammasch S. 85 bis 87) und die Ausführungen der Generalprokuratur zur Kassationsentscheidung vom 8. März 1897 Z. 659 N. 2095 der Samml. sowie die Gründe dieser Entscheidung, welche wir noch später sub VII besprechen wollen).

Jedoch ist diese Frage insoferne irrelevant, als die im Art. 2 des Übereinkommens mit Griechenland aufgezählten strafbaren Handlungen, wenn sie auch nach dem in Griechenland gültigem Strafrecht Vergehen bilden, im Sinne unseres Strafgesetzbuches stets als Verbrechen qualifiziert werden müßten, die Bestimmung des § 234 Abs. 2, welche die im zweiten Teile des Strafgesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen zur Voraussetzung hat, somit keine Anwendung finden würde.

Die weitere Frage welche hier zu besprechen ist, geht dahin, an welchen Staat der Verfolgte anzuliefern sei, falls mehrere Staaten die Auslieferung verlangen, also konkurrierende Auslieferungsanträge vorliegen.

Es kann der Beschuldigte, der in einem fremden Staate ein Auslieferungsdelikt begangen hat, und in Österreich ergriffen wird, insoferne die Ausnahme des § 38 St.G.B. nicht eintritt, ausgeliefert werden:

1. an denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat oder
2. an denjenigen seiner Staatszugehörigkeit;
3. oder endlich an denjenigen Staat, von dessen Gerichten er verurteilt worden ist und verfolgt wird.

Der Fall 3 wird sich gewöhnlich entweder mit dem Fall 1 oder mit dem Fall 2 decken, d. h. es werden entweder die Gerichte des Ortes, wo der Beschuldigte die strafbare Handlung begangen hat, seine Verfolgung einleiten und seine Auslieferung verlangen, oder es werden dies die Gerichte seines Heimatsstaates tun, wo er gewohnt hat und zuständig ist.

Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß ein Verbrecher von den Gerichten eines Staates verfolgt wird, ja auch verurteilt worden ist, wo er weder das Verbrechen begangen hat, noch auch als Staatsbürger zuständig ist; nehmen wir z. B. an, daß ein russischer Staatsangehöriger in Deutschland österreichische Kreditpapiere fälscht, bei uns ergriffen und nach § 38 St.G.B. von unseren Gerichten verurteilt wird, vor Vollzug des Urteiles aber in das Gebiet eines Staates entweicht, mit welchem wir einen Auslieferungsvertrag abgeschlossen haben. Steht den österreichischen Gerichten das Recht zu, seine Auslieferung zu verlangen und umgekehrt?

In den von Österreich geschlossenen Auslieferungsverträgen herrscht nun in dieser Beziehung eine große Verschiedenheit, welche leicht zu allen möglichen Kollisionen führen kann. Insbesondere lassen sich diesbezüglich die Staatsverträge in folgende Gruppen einteilen:

a) Der Auslieferungsvertrag mit Frankreich vom 13. November 1855 (R.G.B. Nr. 12 ex 1856) — durch den Additionalvertrag vom 12. Februar 1869 nicht abgeändert; ferner der frühere Vertrag mit der Schweiz vom 17. Juli 1855 (aufgehoben durch den gegenwärtig geltenden vom 10. März 1896), sodann der Vertrag mit Spanien vom 17. April 1861, der Vertrag mit Schweden und Norwegen vom 2. Juni 1868 und einige andere bestimmen, daß auszuliefern sind Individuen, welche von den zuständigen Gerichten des einen Vertragsteiles in Untersuchung gezogen oder verurteilt in das Gebiet des anderen Teiles geflüchtet sind. Die Auslieferung erfolgt sohin an den Staat, dessen Gerichte den Auszuliefernden verfolgen, ohne Unterscheidung, ob er dort das Verbrechen begangen hat oder als Staatsbürger zugehörig ist, sobald diese Gerichte zuständig sind.

Wenn jedoch der Verfolgte kein Untertan des ersuchten Staates ist, so kann die Auslieferung verschoben werden bis die Regierung seines Heimatsstaates in die Lage gesetzt wird, die Beweggründe bekannt zu geben, welche sie dieser Auslieferung entgegen stellen könnte. Der um die Auslieferung angegangenen Regierung steht es dann zu, die Auslieferung zu verweigern oder das reklamierte Individuum entweder an die Regierung seines Heimatsstaates oder des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, auszuliefern.

b) Im Verhältnis zu Deutschland wird der Beschuldigte nur dann ausgeliefert, wenn er von einem Gerichte der Vertragsstaaten wegen eines Deliktes, welches er im Staate, welcher die Auslieferung verlangt, oder gegen diesen Staat begangen hat, verurteilt oder in Anklagezustand versetzt ist.

c) Nach den Verträgen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 3. Juli 1856, mit England vom 3. Dezember 1873 und Montenegro vom 23. September 1872 erfolgt die Auslieferung von Personen, welche wegen einer auf dem Gebiete des einen Teiles begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind. Das Recht, die Auslieferung zu verlangen, steht somit nur dem Staate des delicti commissi zu.

d) Nach dem Vertrage mit der Schweiz vom 10. März 1906 und mit Rumänien vom 27. Juni 1901 werden wie in den Fällen *ad a* diejenigen ausgeliefert, welche von den Gerichtsbehörden des anderen

Vertragsstaates verfolgt werden oder verurteilt worden sind. Die Staatszugehörigkeit spielt keine Rolle (mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen); dagegen soll die Auslieferung, falls die strafbare Handlung, auf die sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen wurde, nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebungen des ersuchenden und des ersuchten Staates die Verfolgung solcher Handlungen, mögen sie auch im Auslande verübt worden sein, gestatten, und wenn der Täter weder nach den Gesetzen des ersuchten Staates vor dessen Gerichte zu stellen, noch der Regierung jenes Staates, wo die strafbare Handlung begangen wurde, zufolge der zwischen diesem und dem ersuchten Staate geschlossenen Verträge auszuliefern ist.

Der Staat des delicti commissi hat also den Vorzug im Falle konkurrierender Auslieferungsbegehren.

e) Nach dem Auslieferungsvertrag mit Griechenland vom 28. Dezember 1904 werden diejenigen ausgeliefert, welche wegen eines auf dem Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Delictes verfolgt werden oder verurteilt sind, jedoch mit der Modifikation, daß wenn der Beschuldigte oder Verurteilte nicht Staatsangehöriger eines der vertragschließenden Teile ist, es der Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet wurde, freisteht, diesem Begehren nach ihrem Ermessen stattzugeben und den Beschuldigten zum Zwecke der Verurteilung entweder in sein Heimatsland oder an das Land, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, zu überstellen.

Es entscheidet also im Verhältnis zu Griechenland das Ermessen der um die Auslieferung angesuchten Regierung, ob sie den Verfolgten an den Staat des delicti commissi oder an den Heimatsstaat ausliefern will.

Bei konkurrierenden Auslieferungsbegehren mehrerer Staaten wegen verschiedener Delikte entscheidet die Schwere der Tat, wegen welcher der Auszuliefernde verfolgt wird.

Daß sich aus diesen so verschiedenartigen Bestimmungen Kollisionen ergeben können, bedarf keines Beweises und spricht dies nur dafür, daß ein einheitliches Auslieferungsgesetz, welches die deutsche Landesgruppe der I. K. V. als für Deutschland notwendig zu erklären beschlossen hat (vgl. auch Mendelsohn-Bartholdy über das räuml. Herrschaftsgebiet des St.G. in der vergleichenden Darstellung V. S. 310ff.) auch für Österreich dringend erwünscht ist.

ad V. Das Strafgesetzbuch bestimmt im § 36, daß wegen Verbrechen, die ein Untertan des österr. Kaisertums im Auslande begangen hat, die Auslieferung an einen fremden Staat nicht erfolgen darf.

Lammasch (S. 406) meint, daß diese Bestimmung die Auslieferung von naturalisierten Untertanen wegen Verbrechen, welche sie vor der Naturalisierung im Auslande verübt haben, nicht hindert, da § 36 nur für diejenigen gilt, welche als Untertanen des österr. Kaisertums im Auslande eine strafbare Handlung begangen haben. Gleichzeitig konstatiert aber Lammasch, daß die österr. Regierung es wiederholt abgelehnt hat, sich zur Auslieferung wegen der vor der Naturalisierung verübten Verbrechen zu verpflichten. Im Grundriß des österr. Strafr. § 6 gibt Lammasch zu, daß auch derjenige, der erst nach der Tat Österreicher wurde, nicht ausgeliefert werden könne.

In den Staatsverträgen heißt es immer, „die vertragschließenden Teile verpflichten sich, jene Personen mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern usw.“

Es ist also die Auslieferungspflicht bezüglich eigener Staatsangehörigen unbedingt ausgeschlossen ohne Unterscheidung, ob sie zur Zeit der Tat bereits österr. Untertanen waren oder es erst später geworden sind.

In diesem Sinne hat auch der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 23. Februar 1903 Zl. 17186 (Nr. 2824 der Sammlung) in einem Falle entschieden, in welchem eine russische Staatsbürgerin, welche in Rußland wegen eines dort begangenen schweren Verbrechens verurteilt worden ist, nach Österreich flüchtete und hier durch die Heirat mit einem österr. Staatsbürger (welche übrigens, wie dies das hier durchgeführte Strafverfahren ergeben hat, nur eine Scheinheirat ad hoc war, um der Auslieferung zu entgehen) die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat.

Der oberste Gerichtshof begründet seine Entscheidung wie folgt. „Der Grundsatz, daß ein Inländer zur Bestrafung wegen des im Auslande verübten Verbrechens dahin nicht abgegeben werden darf, ist nicht nur in der eine Ausnahme nicht statuierenden Bestimmung des § 36 St.G. ausgesprochen, er findet sich auch in den Staatsverträgen wegen Auslieferung von Verbrechern und ist insbesondere auch im Artikel III des Staatsvertrages mit Rußland wiedergegeben, ohne daß dabei unterschieden wird, ob das Staatsbürgerrecht des Inlandes vor oder nach der im Auslande verübten Tat erworben worden sei. Es bestand daher kein Anlaß, die Auslieferung der Angeklagten anzubieten, und war dieselbe gemäß § 36 St.G. lediglich nach dem österr. Strafgesetze zu behandeln. Eine andere Auffassung dieser Gesetzesbestimmung würde nur zur unrichtigen Folgerung führen, daß entweder die Täterin straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatz, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, wider-

sprechen würde, oder daß die Angeklagte ausgeliefert werden müßte, was, wie dargetan wurde, dem Grundsatz des § 36 St.G. zuwiderläuft. Mit Recht wurde daher die Angeklagte wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens nach dem österr. Strafgesetze verfolgt.“

Es kann somit als feststehender Grundsatz angesehen werden, daß auch solche Verbrecher, welche zur Zeit, wo sie die strafbare Handlung im Auslande begangen haben, Ausländer waren, sodann aber in Österreich die österr. Staatsbürgerschaft erlangt haben, nicht ausgeliefert werden dürfen.

Ob aber an diesem Grundsatz *de lege ferenda* festzuhalten ist, wäre jedenfalls noch zu überlegen. Die 10. These der Oxforder Beschlüsse des Instituts für Völkerrecht, wonach wenigstens im Falle der Erwerbung der inländ. Staatsbürgerschaft nach Begehung des Verbrechens im Auslande diese der Auslieferung nicht entgegenstehen sollte, hat vieles für sich; sie würde die Zweifel gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande beheben und zugleich die Bestrafung der flüchtigen Verbrecher sichern.

ad VI. Nun entsteht aber die weitere Frage: was hat mit denjenigen Verbrechern zu geschehen, welche nicht ausgeliefert werden? Sind sie im Inlande zu verfolgen oder bleiben sie straflos? Es kann diese Frage in verschiedenen Fällen vorkommen und zwar:

1. Die Auslieferung darf wie ad III besprochen nicht erfolgen, weil der vom Ausland verfolgte inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

2. Die Auslieferung an das Ausland wird verweigert, weil das Delikt, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, im Sinne des bezügl. Staatsvertrages nicht zu denjenigen strafbaren Handlungen gehört, wegen welcher die Auslieferungspflicht besteht.

3. Die Auslieferung wird gar nicht verlangt resp. nicht angenommen.

Im Falle 1 erfolgt, wie der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung erkannt hat, die Bestrafung gemäß § 36 St.G., wenn es sich um gemeine Verbrecher handelt, nach österreichischem Recht, jedoch mit Berücksichtigung des Gesetzes des Tatortes, insofern es milder ist.

Nicht ganz zutreffend ist es, wenn der Kassationshof in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 bemerkt, „bei dieser Auffassung muß von der Berücksichtigung des russischen Strafgesetzes ganz abgesehen werden und entfällt hienach die Voraussetzung für die Anwendung des § 40 St.G.“

Wir meinen umgekehrt, daß die Vorschrift des zweiten Satzes des § 40 „wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er (der ausländische Verbrecher) die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln“ auch für die hier besprochenen Fälle Anwendung finden müsse, denn es wäre ungerecht und allen Grundregeln des Strafrechtes zuwider, jemanden, der als Ausländer im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, wenn er späterhin die Inlandsqualität erworben hat, nach dem ihm zur Zeit der Tat ganz unbekanntem österr. Rechte zu behandeln.

Aber selbst die auf gemeine Delikte beschränkte Anwendbarkeit des § 36 St.G. in Fällen, von denen die Rede ist, steht theoretisch nicht ganz fest. Jedenfalls kann § 36 nicht ohne weiteres auf denjenigen Staatsbürger angewendet werden, welcher zur Zeit der Tat noch Ausländer war und erst später die österr. Staatsbürgerschaft erworben hat, sonst würde man zu der Konsequenz gelangen, daß wenn ein Ausländer im Auslande eine nach dortigem Gesetz nicht strafbare Handlung begangen hat (z. B. die Handlungen des § 129 des österr. Strafgesetzbuches in Frankreich, Italien usw., wo sie nicht bestraft werden) er dennoch in Österreich gestraft werden soll, wenn er späterhin Österreicher wird.

Wie sollen nun aber diejenigen behandelt werden, die als Ausländer im Auslande ein politisches oder ein damit zusammenhängendes Verbrechen begangen haben, sich sodann nach Österreich flüchteten und hier die österr. Staatsbürgerschaft erlangten?

In einem praktischen Falle dieser Art, welcher viel Aufsehen erregt hat, kam die Frage zufolge Einspruches gegen die vor der Staatsanwaltschaft erhobene Anklageschrift zur Entscheidung vor das kompetente Oberlandesgericht.

Für die Zulässigkeit der Bestrafung nach inländischem Recht wurde geltend gemacht, daß der Angeklagte in analoger Anwendung des § 40 St.G.B. so zu behandeln sei wie ein Ausländer, dessen Auslieferung nicht angenommen wurde, und es wurde auf die Motive der oben angeführten Kassationsentscheidung vom 23. Februar 1903 hingewiesen.

Gegen die Zulässigkeit der Bestrafung im Inlande dagegen wurden folgende Argumente ins Treffen geführt.

Die Vorschrift des § 36 St.G.B. über die Bestrafung des Inländers, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, nach inländischem Strafgesetze, hat nur den Fall im Auge, wenn der Täter im Zeitpunkte der Verübung der Tat ein Inländer war und kann nicht

auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo der Täter zur Zeit der Verübung der Tat ein Ausländer war. Für die Theorie der rückwirkenden Kraft der Vorschrift des § 36 würde nur das vom Kassationshof in der wiederholt bezogenen Entscheidung geltend gemachte Motiv sprechen, „daß der Täter sonst straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatz, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden müsse, widersprechen würde.“ Dieses Moment ist aber ein ethisches und kein juristisches; der Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung kann aber die Bestrafung nicht begründen.

Die angeführte Entscheidung des Kassationshofes bezieht sich übrigens nur auf gemeine Verbrecher, nicht auf politische, wie im vorliegenden Fall.

Wäre der Beschuldigte von Anfang an d. i. schon zur Zeit der begangenen Tat österreichischer Staatsbürger gewesen, so müßte erst im Sinne der Bestimmung des Art. III des österr.-russischen Vertrages die russische Regierung dessen Bestrafung verlangen und bestände die Pflicht der Verfolgung im Inlande nur bezüglich der im Art. II des Vertrages aufgezählten gemeinen Delikte; keine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Falle gegeben.

Das Oberlandesgericht akzeptierte diese Ausführungen nicht und gab dem Einspruch gegen die Anklageschrift keine Folge.

Bei der Verhandlung wurde aber der Angeklagte einstimmig freigesprochen. Wir sind nun der Meinung, daß die gegen die Zulässigkeit der Verfolgung im Inlande geltend gemachten Motive stärker sind, als die gegnerischen für die Verfolgung und möchten zu den obenangeführten Motiven noch folgende hinzufügen.

Daß die Bestrafung nach § 36 St.G.B. nicht eintreten kann, dürfte unbestritten sein, da § 36 offenbar nur für denjenigen gilt, der im Zeitpunkte der Verübung der Tat Inländer war. Für die Bestrafung nach § 40 fehlt aber die Voraussetzung, daß die Übernahme der angebotenen Auslieferung verweigert worden ist, denn der Verweigerung der Auslieferung kann der Fall, wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten werden konnte, nicht gleichgestellt werden.

Die Anwendung des § 40 im Wege der Analogie auf die Fälle wo die Auslieferung als unzulässig gar nicht angeboten worden ist, bekämpft auch Lammasch¹⁾ mit der zutreffenden Bemerkung, daß die Bedingungen, welche ein Gesetz für die Behandlung einer Tat als Verbrechen aufstellt, nicht durch Analogie ausgedehnt werden dürfen.

1) In der Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrates gegen Rußland nach österr. Recht (Juristische Blätter ex 1883 Nr. 10 S. 110).

Eine Verfolgung im Inlande wäre in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die betreffende Bestimmung lauten würde, ähnlich wie in den Strafgesetz-Entwürfen, daß die Verfolgung im Inlande dann zu erfolgen habe, wenn die Auslieferung an die Behörden des Tatortes nicht zulässig oder nicht ausführbar ist.

Nach § 66 Abs. 2 St.G.B. werden bekanntlich hochverräterische Handlungen gegen fremde Staaten nach § 65 St.G.B. gestraft, insoferne die Gegenseitigkeit vom betreffenden Staate verbürgt und in Österreich gesetzlich kundgemacht ist und mit J. M. V. vom 19. Okt. 1860 Nr. 233 R.G.Bl. wurde kundgemacht, daß bezüglich der Bestrafung der auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten gegen die Sicherheit des anderen begangenen Verbrechen Rußland in die Reihe derjenigen Staaten getreten ist, welche gegenüber Österreich die Gegenseitigkeit befolgen.

Mit Erlaß vom 12. September 1863 hat sodann das Justizministerium den Oberstaatsanwälten mitgeteilt, daß hochverräterische Handlungen gegen Rußland auch dann von den österr. Gerichten verfolgt und bestraft werden müssen, wenn diese nicht in Österreich, sondern in Rußland oder in einem dritten Staate verübt worden wären. Daß aber diese Ansicht nicht richtig ist, hat Lammasch in seiner bereits erwähnten Abhandlung über die Strafbarkeit des Hochverrats gegen Rußland nach österr. Recht überzeugend nachgewiesen. Im Art. III Abs. 2. des österr.-russischen Auslieferungsvertrages heißt es ferner, daß die vertragsschließenden Teile sich verpflichten die von ihren Untertanen gegen die Gesetze des anderen Teiles verübten Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit ihrer Gesetze zu verfolgen, wenn dies begehrt wird und wenn diese Verbrechen und Vergehen sich als solche darstellen, welche im Art. II des Übereinkommens aufgezählt sind.

Im Art. II des Übereinkommens werden aber nur gemeine Verbrechen aufgezählt und Art. IV. erklärt überdies ausdrücklich, daß politische Delikte von dem Übereinkommen ausgenommen sind. Es folgt daraus, daß Inländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, nach österr. Strafgesetz nicht zu verfolgen sind.

Zwar regelt der erwähnte Staatsvertrag nur die gegenseitigen Pflichten der vertragschließenden Teile und bestimmt Art. II des erwähnten Vertrages, wörtlich genommen, nur daß der österr. Staat nicht verpflichtet sei, von seinen Untertanen gegen die Gesetze des anderen Vertragsteiles begangene Delikte, welche im Verträge ausgenommen sind, also insbesondere politische Delikte zu verfolgen,

und könnte man daraus deduzieren, daß das Recht des Inlandes die von seinen Untertanen gegen das Ausland begangenen Verbrechen zu verfolgen, dadurch nicht tangiert wird, jedoch wäre diese Deduktion unrichtig, da sich die Pflicht mit dem Rechte deckt.

Wir stoßen hier auf die bekannte Streitfrage, ob die Auslieferung von Verbrechern außerhalb des Auslieferungsvertrages zulässig ist d. i. ob der Staat in jenen Fällen, in welchen eine vertragsmäßige Pflicht zur Auslieferung wegen bestimmter Delikte nicht besteht, dennoch den fremden Verbrecher auszuliefern berechtigt ist. Insbesondere aber strittig ist die Frage, ob Ausländer, welche im Auslande politische Verbrechen begangen haben, über den Auslieferungsvertrag hinaus ins Ausland ausgeliefert werden dürfen.

Das Justizministerium interpretiert und mit Recht die Bestimmung des § 41 St.G.B. („bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge so ist im Gemäßheit derselben vorzugehen“) in konstanter Praxis (wie dies Lammasch S. 194 bezeugt) dahin, daß hierdurch hinsichtlich jener Staaten, mit welchen Österreich Auslieferungsverträge abgeschlossen hat, die Geltung des § 39 St.G.B. derogiert sei, weshalb die österreichischen Gerichte wegen nicht im Verträge aufgezählter Delikte, ein von einem fremden Staate verfolgtes Individuum in seiner Freiheit nicht beschränken und dessen Auslieferung nicht beschließen dürfen und das Justizministerium diese Auslieferung daher auch nicht bewilligen könne.

Daß die Auslieferungsverträge nur von der Pflicht zur Auslieferung handeln ist einfach damit zu erklären, daß doch das Recht des Staates zur Auslieferung von Verbrechern resp. das Recht des Staates seine eigenen Untertanen zu verfolgen, nicht Gegenstand eines Übereinkommens mit einem fremden Staate sein kann; selbstverständlich ist es aber, daß die in den Auslieferungsverträgen stipulierte Strafverfolgungspflicht zugleich auch einen Verzicht auf die weiter gehenden Rechte des Inlandstaates enthält.

Sowohl das Recht der Auslieferung fremder Untertanen wie das Recht der Bestrafung eigener Untertanen für strafbare Handlungen, welche im Auslande oder gegen das Ausland begangen worden sind, richtet sich sonach nach den Bestimmungen der bezüglichen Auslieferungsverträge und ist durch diese beschränkt, somit erscheinen auch die Bestimmungen der §§ 36—40 St.G.B. dadurch derogiert, resp. modifiziert.

Diese Ansicht teilt auch Hye, welcher in seinem Kommentar (S. 544) folgendes ausführt:

„Alle vorstehenden in den §§ 37—40 enthaltenen Bestimmungen erhalten ihre Vervollständigung, und zwar teilweise eine Beschränkung, teilweise eine Erweiterung, gegenüber einzelnen fremden Staaten und in Beziehung auf gewisse Gattungen von Verbrechen, erst durch die zwischen Österreich und den verschiedenen fremden Staaten bestehenden Staatsverträge über gegenseitige Auslieferung von Verbrechen, deren in dieser Richtung teilweise derogierende Wirksamkeit durch die im nächstfolgenden Paragraphen geschehende Berufung ausdrücklich anerkannt ist.“

Ebenso schließt Lammach seine ausführliche Besprechung dieser Frage (S. 191) mit den Worten:

„Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich daher, die Aufzählung derjenigen Delikte, wegen welcher ein Staat die Pflicht zur Auslieferung übernimmt, zugleich als den festen Rahmen aufzufassen, innerhalb dessen allein er auch sein Recht, auszuliefern, ausübt. Dieser feste Rahmen kann nun aber in den Verträgen oder in einem allgemeinen Auslieferungsgesetze gegeben sein.“

Der Fall, daß ein vom Auslande verfolgter Verbrecher, der dort ein Verbrechen begangen hat, sich nach Österreich flüchtet und hier die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, dürfte übrigens selten und in der Wirklichkeit nur dann vorkommen, wenn eine ledige Ausländerin, welche in ihrem Heimatslande eine strafbare Handlung begangen hat, nach der Tat einen österr. Staatsbürger heiratet; denn es dürfte sich wohl in den seltensten Fällen ereignen, daß einem vom Auslande namentlich wegen eines schweren Verbrechens Verfolgten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird. Soll nun die Ausländerin, welche einen Inländer heiratet, dadurch ihre Lage verschlimmern und der Strafverfolgung ausgesetzt sein?

Wir sprechen selbstverständlich nur von politischen Delikten, wegen welcher eine Ausländerin weder im Inlande verfolgt noch an das Ausland ausgeliefert wird. Dieses Asylrechtes würde sie nun beraubt werden, sobald sie einen österreichischen Staatsbürger heiraten würde. Das Gesetz würde sie zwingen ledig zu bleiben bei sonstigen schweren kriminellen Folgen.

Zu welchen unhaltbaren Konsequenzen die gegenteilige Ansicht führen würde, ist noch aus folgendem Beispiel zu ersehen.

A. und B., Bruder und Schwester begehen gemeinschaftlich im Auslande ein politisches Verbrechen und flüchten nach Österreich, wo sie sich ansiedeln. Die B. bisher ledig, heiratet in Österreich einen österreichischen Staatsbürger. Der Bruder A. wird nun nicht ausgeliefert und auch in Österreich nicht verfolgt, da es sich um ein

von einem Ausländer im Auslande begangenes politisches Delikt handelt; während die Schwester B. wegen desselben Verbrechens in Österreich verfolgt werden sollte!

Gewiß ist dieses Argument kein ausschlaggebendes, aber vielleicht nicht minder beachtenswert, wie das Gegenargument, daß Bestrafung eintreten muß, weil strafbare Handlungen gesühnt werden müssen.

Aus obiger Darstellung folgt unwiderleglich, daß Ausländer, welche im Auslande politische Delikte gegen Rußland begehen, auch dann in Österreich wegen derselben nicht verfolgt werden dürfen, wenn sie nach Begehung der Tat die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

Mit anderen Worten politische Delikte gegen Rußland können nur gemäß der I. M. V. vom 19. Okt 1860 Nr. 233 R.G.Bl. verfolgt werden d. i., wenn sie auf österreichischem Gebiete begangen werden; sind sie von Ausländern im Auslande, oder von Inländern im Auslande begangen worden, so findet eine Bestrafung nicht statt, folglich kann auch der Ausländer, der nach Begehung einer solchen Handlung im Auslande sich nach Österreich flüchtet und hier die Staatsbürgerschaft erwirkt, hier nicht gestraft werden.

Die I. M. V. vom 19. Oktober 1860 bezieht sich zwar ihrem Wortlaute nach nur auf hochverräterische Handlungen, es dürfte jedoch das oben Gesagte für politische Delikte überhaupt gelten').

Eine Illustration zu diesen Ausführungen bietet die Bestimmung des Punktes 4 des Schlußprotokolls zum Auslieferungsvertrag mit der Schweiz vom 10. März 1896, in welchem erklärt wird, daß der Vertrag nicht hindert, daß von dem einen und dem anderen Vertragsteil mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechtes auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung gewährt werden kann, sofern dies nach den Gesetzen des ersuchten Staates zulässig ist.

Daraus folgt aber *a contrario*, daß diese nur im erwähnten Vertrage mit der Schweiz enthaltene, weder den früheren noch den späteren mit anderen Staaten geschlossene Auslieferungsverträgen bekannte Klausel, eben nur im Verhältnisse zur Schweiz Anwendung finden kann, somit gegenüber anderen Staaten die allgemeine Regel Platz greift, daß das Recht der Auslieferung sich mit der vertragsmäßigen Pflicht zur Auslieferung deckt, daher nur so weit reicht, wie

1) Vgl. Lammasch: Über polit. Verbr. gegen fremde Staaten in der Liszt'schen Zeitschr. III S. 376ff.; Rosenblatt im Archiv für öff. Recht VIII S. 97ff; und Gerland in der Vergl. Darst. Bes. T I S. 114ff.

die vertragsmäßige Pflicht, darüber hinaus aber eine Auslieferung ausgeschlossen ist.

Die Richtigkeit unserer Ausführungen findet auch teilweise ihre Bestätigung in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) mit welcher zu Recht erkannt worden ist, daß den Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern durch § 41 St.G.B. gesetzliche Kraft verliehen worden ist, und daß die Bestimmung dieser Auslieferungsverträge, das Herrschafts-Gebiet des hierländischen Strafgesetzes bestimmend, an die Stelle der §§ 36—40 St.G.B. getreten sind.

Obige Ansicht teilt auch Professor Roszkowski in seinem im Jahre 1882 in polnischer Sprache erschienenem Werke über Asyle und Extradition (S. 266).

Die in Rede stehende Frage war endlich auch Gegenstand der Debatten der deutschen Landesgruppe der Internat. krim. Vereinigung in Frankfurt am 8. Septbr. 1906 (Vergl. die Mitteilungen der Internat. krim. Vereinig. vom Jahre 1907 S. 354—390).

Der Referent Prof. Frank wies insbesondere auf den Unterschied in der Textierung des deutsch-spanischen und des deutsch-schweizer. Auslieferungsvertrages hin. Der Art. VI des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrages vom 2. Mai 1878 lautet nämlich wie folgt: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung“, während im Art. IV des deutsch-schweizer Vertrages bestimmt wird: „Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung einen politischen Charakter an sich trägt.“

Auf Grundlage dieser tatsächlich verschiedenen Textierung der bez. Auslieferungsverträge verfocht Prof. Frank die Ansicht, daß auch dann, wenn ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen ist, die darin vorgenommene Aufzählung der auslieferungsmäßigen d. h. eine Auslieferungspflicht begründenden Delikte nur die Bedeutung habe, daß die Auslieferungspflicht auf diese beschränkt sei; außerdem aber haben die Regierungen das Recht über einen Auslieferungsvertrag hinaus auszuliefern d. h. auch wegen eines solchen Deliktes, das in dem Auslieferungsvertrag gar nicht als ein auslieferungsmäßiges bezeichnet ist. Zweifel könnten in dieser Beziehung nur bezüglich der politischen Verbrecher bestehen.

Die Meinung Franks traf aber auf vielseitigen Widerspruch.

Insbesondere erklärten Dr. Neumeyer und Prof. Dr. Freudenthal unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, daß sie die Aus-

lieferung in den von Frank erwähnten Fällen für unzulässig halten. Schließlich wurde beschlossen zu erklären, daß die Versammlung ein Auslieferungsgesetz für das Deutsche Reich für dringend wünschenswert erachtet.

Wir reassumieren daher:

Ein Ausländer, welcher im Auslande ein Verbrechen begangen und nach Österreich geflüchtet ist, kann wegen eines Verbrechens, wegen dessen unser Staat zur Auslieferung des Verfolgten im Sinne des Auslieferungsvertrages nicht verpflichtet ist (insbesondere wegen politischer Delikte) weder ausgeliefert noch auch im Inlande verfolgt werden. Nur im Verhältnis zur Schweiz gilt die obenerwähnte im Schlußprotokoll des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 enthaltene Ausnahme.

Wenn der nach Österreich Geflüchtete inzwischen die österr. Staatsbürgerschaft erlangt hat, darf er dem Auslande nie ausgeliefert werden.

Es darf aber wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung vertragsmäßig nicht stattfindet, auch im Inlande nicht verfolgt werden.

ad 2. Die Auslieferung wird verweigert. Es kann dies erfolgen:

- a) wegen politischer Delikte;
- b) wegen einer mit einem politischen Delikt zusammenhängenden strafbaren Handlung, wie dies die meisten Verträge bestimmen;
- c) nach dem Grundsatz; „*praetor non curat minima*“ wegen geringfügiger Delikte.¹⁾

In letzterer Beziehung wird in den Staatsverträgen entweder die Pflicht der Auslieferung auf Verbrechen beschränkt (so in den meisten Auslieferungsverträgen) oder auf strafbare Handlungen, die mit „schweren“ Strafen bedroht sind, oder es wird verlangt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, nach den Strafgesetzen des die Auslieferung verlangenden und des um die Auslieferung ersuchten Staates mit einer bestimmten höheren Freiheitsstrafe bedroht sei, z. B. mindestens mit einer einjährigen Gefängnisstrafe, wobei die einzelnen strafbaren Handlungen respekt. Kategorien derselben, welche somit als Auslieferungsdelikte zu gelten haben, aufgezählt werden (sogenannte Enumerationsmethode).

In den Fällen a und b findet nach allgemein anerkannten Grundsätzen auch im Inlande eine Strafverfolgung nicht statt.

ad c). In Fällen, in denen die Auslieferung gemäß der Bestimmungen des Auslieferungsvertrages wegen Geringfügigkeit der ange-

1) Vgl. Art. 3 des Schweizer Auslief.-Gesetzes vom 22. Jänner 1892.

drohten Strafe nicht zulässig ist (wie z. B. nach der Konvention mit Rußland, weil die nach einem der maßgebenden Strafgesetze oder nach beiden angedrohte Strafe eine einjährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt), könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht gemäß des dem österr. Strafgesetzbuch zugrunde liegenden Weltrechtsprinzips (§ 40) dennoch die Verfolgung des Ausländers im Inlande einzutreten hätte.

Die Frage ist aber zu verneinen, denn nach § 40 St.G.B. ist gegen den ausländischen Verbrecher nur dann nach Vorschrift des österr. Strafgesetzes vorzugehen, wenn der auswärtige Staat die Übernahme des Beschuldigten verweigert. Dies kann auf diejenigen Fälle, wo die Auslieferung nach den Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge nicht stattfindet, wie bereits oben angeführt wurde, nicht per Analogie ausgedehnt werden. Sonst könnte auch wegen politischer Delikte, wegen welcher die Auslieferung ausgeschlossen ist, die Verfolgung im Inlande eintreten, was aber kein Vertrag oder Gesetz zuläßt.

Bezüglich der von der Auslieferung ausgeschlossenen Delikte ist daher dem Ausländer, der sich nach Österreich flüchtet, volles Asylrecht gewährt.

Dies folgt auch aus der Vorschrift des § 41 St.G.B., nach welcher die Bestimmungen der Auslieferungsverträge, insofern solche bestehen, an die Stelle der Vorschriften der §§ 39 und 40 St.G.B. treten, was eben nur dahin verstanden werden kann, daß in denjenigen Fällen, in denen die Auslieferung nicht gewährt wird, auch die Verfolgung der Ausländer im Inlande nicht statthaft ist. Es beweist dies aber auch, daß das vom Obersten Gerichtshofe in der oben angeführten Entscheidung vom 23. Februar 1903 Nr. 2824 gebrauchte Argument, „daß sonst der nicht ausgelieferte Täter straflos bliebe, was dem allgemeinen Grundsatz, daß jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden muß, widersprechen würde“ — sehr stark anfechtbar ist, da in allen von der Auslieferung ausgeschlossenen Fällen, worunter nicht nur politische sondern auch gemeine Verbrechen gehören können, der Verbrecher eben trotz des angeblichen im Gesetze nirgends ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes, daß „jedes Verbrechen bestraft und gesühnt werden müsse“ straflos bleibt.

ad 3. Wir kommen nun zu der letzten Gruppe der hierher gehörenden Fälle d. i. zu denjenigen, in welchen die dem ausländischen Staate angebotene Auslieferung nicht angenommen wird.

Es liegt diesbezüglich folgende in mehrfacher Beziehung interessante zu Folge Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

erflossene Entscheidung des k. k. Kassationshofes vom 30. April 1907 Zl. 5823 (Nr. 3341 der Sammlung) vor:

Das Landesgericht in Troppan erkannte mit Urteil vom 31. Okt. 1906 die preußischen Staatsangehörigen Ferdinand B. und Alfred T. des am 3. Oktober 1906 im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen, im § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes bezeichneten Vergehens des Diebstahls schuldig und verhängte über sie gemäß § 16 des genannten Gesetzes eine der einfachen Kerkerstrafe äquiparierende Gefängnisstrafe in der Dauer von je fünf Tagen.

Der k. k. Kassationshof erkannte, daß durch das angeführte Urteil, insoferne es von der Anwendung des österreichischen Strafgesetzes absehend, den dem Ferdinand B. und Alfred T. zur Last fallenden Diebstahl lediglich als Vergehen des Diebstahles nach § 242 des deutschen Reichsstrafgesetzes und die über die Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe als Gefängnisstrafe gemäß § 16 desselben Gesetzes bezeichnet, wurde das Gesetz im § 40 St.G.B. verletzt.

Die Gründe der Kassationsentscheidung lauten:

Die Anklageschrift hatte auf das in den §§ 171 und 174 II b St.G.B. bezeichnete, nach § 40 des österreichischen Strafgesetzes und §§ 242 und 16 des deutschen Reichsstrafgesetzes strafbare Verbrechen des Diebstahles gelautet. Die Bezeichnung der Straftat im Urteils-tenor nach dem deutschen Reichsstrafgesetze geht über die Vorschrift des § 40 St.G.B., wonach in dem Falle, wenn nach dem Strafgesetze des Ortes, wo die Tat begangen wurde, die Behandlung gelinder ausfiele, der Täter nach diesem gelinderen Gesetze zu „behandeln“ ist, hinaus und verstößt gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß im Inlande nur inländisches Gesetz gilt und daher auch nur dieses unmittelbar anzuwenden ist. Der Gerichtshof hätte, wenn er auch in dem vorliegenden Falle das deutsche Strafrecht zutreffend als das gelindere erkannte, dennoch seinen Urteilsspruch nach dem österreichischen Rechte erlassen sollen. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß durch die Vorschrift des § 40 St.G.B. das ausländische Recht für den daselbst vorgesehenen Ausnahmefall zum inländischen erhoben werde. Der Richter hat in einem solchen Falle zwar die ausländischen Strafbestimmungen zu berücksichtigen, allein doch nur nach österreichischem Rechte zu erkennen. Der Gerichtshof hatte daher in seinem Urteile nicht bloß die deutschen, sondern vor allem die österreichischen Strafbestimmungen über Diebstahl anzuwenden.

Während die Strafbarkeit einer im Inlande begangenen Tat sozusagen einfach bedingt ist, daß sie nämlich unter den Tatbestand einer inländischen Strafbestimmung subsumiert werden kann, ist die

Strafbarkeit einer von einem Ausländer begangenen Tat (die Fälle des § 38 St.G.B. ausgenommen) doppelt bedingt: 1. dadurch, daß die Tat am Begehungsorte irgendwie kriminell (nicht bloß disziplinar) strafbar ist; 2. dadurch, daß sie unter eine inländische Verbrechenstrafbestimmung fällt. Nicht Bedingung der Strafbarkeit, sondern nur Bedingung des Einschreitens des österreichischen Gerichtes, Prozeßvoraussetzung ist, daß der ausländische Staat auf die ihm angebotene Auslieferung des Täters verzichtet¹⁾. Das österreichische Gericht, das eine von einem Ausländer im Auslande begangene Tat abzuurteilen hat, hat demnach diese sowohl unter dem Gesichtspunkte des ausländischen wie unter dem Gesichtspunkte des österreichischen Rechtes zu würdigen und beide Arten der Würdigung müssen auch in dem Urteile zum Ausdrucke kommen.

Nun erscheint es unmöglich, daß in der Sentenz, im Urteilspruche selbst, beide Beurteilungsweisen nebeneinander stehen, denn im Spruche kann doch nur ein Recht seinen Ausdruck finden. Wenn nun die Frage entsteht, nach welchem von beiden Rechten der Urteilspruch zu fassen ist, so kann die Antwort wohl nicht zweifelhaft sein: nach dem österreichischen Rechte. Denn die beiden Arten der Würdigung sind einander nicht gleichwertig. Die Beurteilung der Tat nach dem österreichischen Rechte ist für das österreichische Gericht das Primäre. Von diesem hat es auszugehen. Die Beurteilung nach dem ausländischen Rechte hat sich in die Beurteilung nach dem österreichischen Rechte einzufügen.

Kommt daher das Gericht zum Schlusse, daß die Tat nach der *lex loci* überhaupt nicht oder nach dem österreichischen Rechte nicht als Verbrechen strafbar wäre, und findet es, demgemäß mit einem Freispruch vorzugehen, so hat es den Freispruch stets dahin zu formulieren, daß der Angeklagte von der Anklage, das Verbrechen nach § des österreichischen Strafgesetzes begangen zu haben, freigesprochen werde. Ist ein Erfordernis der Strafbarkeit der Tat nach inländischem Strafgesetze nicht gegeben, so versteht sich dies ohnehin von selbst. Die österreichische Freispruchsformel hat aber auch dann Anwendung zu finden, wenn der Grund des Freispruches darin liegt, daß die Tat nach dem ausländischem Rechte nicht gestraft werden könnte. Dies ist vor allem für den Fall klar, daß das ausländische Recht eine Strafbestimmung, die überhaupt in Betracht käme, gar

1) Diese Frage ist zumindest bestritten. Die Bedingung des § 40 St.G. ist eine materielle Klagsvoraussetzung und daher eine Bestimmung des materiellen Strafrechts. Vgl. Lammasch in den Juristischen Blättern ex 1888 S. 110.

nicht enthält; hier wäre eine Formulierung nach dem ausländischen Strafgesetze — das gar nicht existiert — unmöglich. Gleiches hat aber auch für die Fälle zu gelten, in denen nach ausländischem Strafgesetze ein Strafausschließungs- oder Strafaufhebungs-Grund vorliegt, den das österreichische Recht nicht kennt (etwa Ehrennotwehr oder bei Jugendlichen mangelndes Unterscheidungsvermögen). Das Gericht hat die Nichtstrafbarkeit der Tat nach ausländischem Strafgesetze nur in den Urteilsgründen aneinanderzusetzen und den Freispruch dahin zu erläutern, daß der Angeklagte, trotzdem sich seine Tat nach österreichischem Rechte als Verbrechen darstellt, nicht verurteilt werden könne, weil das österreichische Recht für die von Ausländern im Auslande begangenen Taten die Strafbarkeit nach der *lex loci* als Bedingung der Strafbarkeit nach österreichischem Rechte aufstellt. Ebenso hat das Gericht, wenn es die Tat sowohl nach dem ausländischen wie auch nach dem inländischen Strafgesetze (und zwar nach letzterem als Verbrechen) als strafbar erkennt und darum mit einem Strafurteile vorzugehen findet, dieses immer nach dem österreichischen Strafgesetze zu formulieren. Auch hier versteht sich dies in dem Falle, daß das österreichische Strafgesetz milder ist, von selbst. Aber auch, wenn das Strafgesetz des Tatortes milder und der Täter daher gemäß § 40 St.G.B. nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln ist, hat das Gericht sein Urteil dahin zu schöpfen, der Täter sei schuldig des Verbrechens nach § des österreichischen Strafgesetzes. Denn die erste Voraussetzung, daß der Täter vom österreichischen Gerichte verurteilt werden kann, ist ja die, daß seine Tat, an den Normen des österreichischen Rechtes gemessen, sich als Verbrechen darstellt. Das österreichische Strafurteil hat diese österreichische Anschauung — nicht umsonst bezeichnet § 40 St.G.B. den ausländischen Täter als „Verbrecher“ — zum Ausdrucke zu bringen.

Die mildere Behandlung wird erst bei dem Ausspruche über die Strafe wirksam. Wie die Kriminalisierung der Tat durch das ausländische Recht, vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus betrachtet, als Bedingung der Strafbarkeit erscheint, so hat das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österreichische Recht die Bedeutung eines Milderungsumstandes, und zwar eines solchen, der unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat. Das Gericht hat jedoch nicht unmittelbar den milderen ausländischen Strafsatz anzuwenden, sondern es hat auch bei Ausmessung der Strafe von den inländischen Strafbestimmungen auszugehen und nur insofern auf die ausländischen Strafdrohungen Bedacht zu nehmen, als es keine höhere Strafe aus-

sprechen darf, als das ausländische Recht kennt; das Gericht hat auch Rechtsfolgen, die nach österreichischem Rechte mit der Strafe verbunden wären, die aber das ausländische Recht überhaupt nicht oder nicht für diese Tat kennt, auszuschließen. Dagegen hat es immer seinem Urteile die Verweisung anzuhängen. So kann es kommen, daß ein österreichisches Gericht jemand eines Verbrechens schuldig erkennt, und trotzdem nur eine Geldstrafe oder einen Verweis über ihn verhängt. Im vorliegenden Falle hätte das Landesgericht Troppan die beiden Angeklagten des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171 und 174 II b St.G.B. schuldig erkennen und sie zu fünf Tagen einfachen Kerker verurteilen sollen. Ferner hätte es aussprechen müssen, daß mit der Tat keine Rechtsfolgen verbunden seien. In den Urteilsgründen wäre zu sagen gewesen, das Gericht habe statt des im § 178 St.G.B. angedrohten schweren Kerkers nur einfachen Kerker verhängt, weil es gemäß § 40 St.G.B. die beiden Angeklagten nach dem milderen deutschen Strafgesetze (§ 242 St.G.B.) behandeln mußte und daher nur die der dort angedrohten Gefängnisstrafe gleichkommende Kerkerstrafe verhängen konnte. Im Hinblick auf § 32 R.St.G.B. mußte es auch den Entfall der Rechtsfolgen aussprechen.“

Die angeführte Kassationsentscheidung¹⁾ ist aber nicht erschöpfend und die Behauptung, daß das Bestehen einer milderen ausländischen Strafdrohung für das österr. Recht nur die Bedeutung eines Milderungs-umstandes habe (das unter Umständen eine ganz besondere außerordentliche Strafmilderung zur Folge hat) jedenfalls nicht genau, denn im Sinne der Vorschrift des § 40 St.G.B. wird oft eine Strafänderung eintreten müssen und zwar eine sehr weit gehende. Wenn es sich z. B. um das Verbrechen des gemeinen Mordes handeln würde, welches nach österr. Strafgesetz mit der Todesstrafe, nach russischem Strafgesetz aber nur mit einer schweren Freiheitsstrafe bedroht ist, wäre die Verhängung der Todesstrafe in Österreich nicht zulässig und müßte diese von Gesetzwegen in eine Kerkerstrafe geändert werden.

Ja es könnten oft Schwierigkeiten und Zweifel entstehen, die schwer zu lösen wären und nur beweisen, daß das Weltrechtsprinzip unseres Strafgesetzes trotz des Lobes, welches ihm mitunter in der Literatur gespendet worden ist, verfehlt und reformbedürftig ist.

Wir sehen es am deutlichsten in dem mit obigem Kassationsurteil entschiedenen Fall. Die deutschen Behörden hielten den Fall für zu geringfügig um die Auslieferung ihrer Staatsangehörigen wegen Vergehens des Diebstahls zu verlangen und verweigerten deren An-

1) Vgl. die Bemerk. zu dieser E. von Dr. M. Sternberg in der Zeitschr. für intern. Pr. u. Öff. Recht, XVIII S. 565.

nahme, weil sie offenbar froh waren die Diebe losgeworden zu sein. Und nun wurde bei uns der große Apparat der Strafverfolgung mit staatsanwaltlicher Anklageschrift, Verhandlung vor einem Erkenntnis-senat, Nichtigkeitsbeschwerde und Verhandlung vor dem Kassationshof usw. in Bewegung gesetzt, um zwei fremde Diebe zu einer fünf-tägigen Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Würde es nicht vollständig hinreichend gewesen sein und den-selben Zweck erreicht haben, wenn man die Diebe einfach im Ver-waltungswege (polizeilich) aus Österreich ausgewiesen hätte?

VII. Betreffend das Verhältnis des Heimatstaates zu dem ihm vom fremden Staate ausgelieferten Verbrecher ist zu erwähnen, daß dieser nach Inhalt der meisten Verträge wegen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung nicht verlangt, oder ver-langt aber nicht ausdrücklich bewilligt worden ist, nicht verfolgt werden darf, es wäre denn, daß er gutwillig zur Verfolgung wegen derselben seine Zustimmung erteilt (welche aber nur in besonderen Fällen die Auslieferungsbewilligung des ausliefernden Staates supplieren kann) oder wenn er nach endgültiger Erledigung des Straffalles, welcher Gegenstand der Auslieferung war, es unterläßt, in einer bestimmten Frist (gewöhnlich binnen drei Monaten) das Land zu verlassen, trotz-dem ihm dies möglich war.

So bestimmt insbesondere der oftmal erwähnte Vertrag mit Ruß-land im Art. IV, daß der Ausgelieferte wegen keiner anderen der Auslieferung vorangegangenen Gesetzesübertretung verfolgt noch be-straft werden kann, es wäre denn, daß eine solche Person nach er-folgter Abstrafung oder endgültiger Freisprechung wegen jener straf-baren Handlung, wegen welcher ihre Auslieferung erfolgte, unter-lassen hätte, das Land vor Ablauf einer dreimonatigen Frist zu ver-lassen, oder daß dieselbe in der Folge dahin zurückgekehrt wäre.

Andere Verträge lassen überhaupt die Verfolgung wegen anderer Delikte, welche vor der Auslieferung begangen worden sind und nicht Gegenstand der Auslieferung waren, nicht zu (so Art. VI des Ver-trages mit Griechenland), oder verlangen zur Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung, wenn sie im Sinne des Vertrages über-haupt ein Auslieferungsdelikt bildet, die Zustimmung der Re-gierung, welche die Auslieferung bewilligt hat (so Art. X des Ver-trages mit Rumänien).

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in dieser Frage mit Entschei-dung vom 14. Juni 1907 Zl. 3811 (Nr. 3369 Samml.) zu Recht erkannt, daß die vom beschuldigten von Rumänien ausgelieferten Verbrecher zu seiner Verfolgung im Inlande erteilte Zustimmung nur dann die

Erklärung (Einwilligung) der ausliefernden Regierung zur Verfolgung supplied, wenn in der Auslieferungsbewilligung der fremden Regierung eine der dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftaten unberücksichtigt gelassen worden ist und unter der Voraussetzung, daß sie ein Extraditionsdelikt überhaupt bildet. Es kann also selbst die Zustimmung des Ausgelieferten zu seiner Verfolgung wegen anderer Verbrechen eine ausdrückliche Verweigerung der Auslieferung nicht beseitigen, ebenso wie sie nicht rechtswirksam ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches kein Extraditionsdelikt bildet.¹⁾

In einer Entscheidung vom 8. Mai 1897 Zl. 3659 (Nr. 2095 Samml.) hat der k. k. Kassationshof mit Bezug auf den Auslieferungsvertrag mit England zu Recht erkannt, daß der nach Österreich Ausgelieferte wegen strafbarer Handlungen (Tatbestände) rücksichtlich, welcher die Auslieferung vom auswärtigen Staate nicht zugestanden worden ist, nicht verfolgt werden darf, und daher ein Schuldspruch wegen einer solchen Handlung nach § 281 Zl. 9 lit. a resp. § 344 Zl. 10 lit. b St.P.O. nichtig sei. In den Motiven wird ausgeführt:

Das Strafgesetz bestimmt im § 41 mit klaren Worten, daß, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen ist. Hiedurch anerkennt das Strafgesetz den Bestand der Auslieferungsverträge als rechtserzeugenden, bezw. rechtsändernden Faktor, durchbricht gleichzeitig den allgemeinen Grundsatz des § 37 St.G.B. und macht dem Richter zur Pflicht, sich an die bestehenden Auslieferungsverträge zu halten. Da somit die letzteren kraft des Gesetzes an die Stelle der Bestimmung der §§ 36—40 St.G.B. zu treten haben, so sind sie auch sowohl vom öffentlichen Ankläger, als vom Gerichte amtswegig wahrzunehmen, und es involviert deren Außerachtlassung eine Verletzung des Gesetzes. Jede Verletzung eines Auslieferungsvertrages kann sohin in bestimmten Fällen auch für den Ausgelieferten, wiewohl letzterer nur Objekt desselben ist, insoferne wirksam werden, als sie zugleich eine Verletzung des gültigen Gesetzes in sich faßt. Durfte der Richter nach § 41 St.G.B. mit einer Verurteilung nicht vorgehen, so bietet der diesem Paragraphen zuwiderlaufende Schuldspruch dem Ausgelieferten allerdings Grund zur Beschwerde, da ja dieser mit einer Gesetzesverletzung einhergehende Bruch des Auslieferungsvertrages das Interesse des Ausgelieferten aufliegend empfindlich tangiert.“

Nur im Verhältnis zu Deutschland ist die strafgerichtliche Verfolgung

1) Vgl. Meltzenberg in der Zeitschrift für intern. Pr. und Öff. Recht, XVIII S. 442.

des Ausgelieferten nur dann auf das Auslieferungsdelikt beschränkt, wenn die Auslieferungsbewilligung in dieser Hinsicht einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält (E. 1. Februar 1907, Z. 20368 Sg. Nr. 3300).

Zu bemerken ist schließlich, daß die Auslieferung auch an Bedingungen geknüpft werden kann, welche dann das Heimatsland gegenüber dem ausgelieferten eigenen Untertan befolgen muß z. B. die Bedingung, daß er nicht vor ein Ausnahmsgericht gestellt werden darf. Diese Bedingung wurde z. B. bei einem unlängst nach Rußland Ausgelieferten, wo bekanntlich Ausnahmegerichte (Militärgerichte) funktionieren, vom k. k. Justizministerium gestellt, und die Einhaltung dieser Bedingung mit allem Nachdruck verlangt.

Im Verträge mit der Schweiz vom 10. März 1906 heißt es ausdrücklich im Art. VI, daß der auf Grund des Vertrages Ausgelieferte im Staate, der die Auslieferung begehrt hat, nicht vor ein Ausnahmsgericht gestellt werden darf, und im Schlußprotokoll dieses Auslieferungsvertrages sub Zl. 2 findet sich eine noch weiter gehende allgemeine Bedingung, wornach die im Grunde dieses Vertrages ausgelieferten Personen in öffentlicher Verhandlung beurteilt werden müssen, insoweit nicht aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muß.

Ebenso enthält der Vertrag mit der Schweiz die Beschränkung, daß wenn das Strafgesetz des um die Auslieferung ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, welche Gegenstand der Auslieferung war, eine körperliche Strafe androht, diese Strafe gegebenen Falls gegen den Ausgelieferten in eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe umzuwandeln ist, somit nicht vollzogen werden darf, was aber nach Zl. 3 des Schlußprotokoll für die Todesstrafe nicht gilt, diese daher durch die Bestimmung des Art. V nicht ausgeschlossen ist.

Dagegen heißt es im Schlußprotokoll des Vertrages mit Rumänien vom 27. Juni 1901 unter Zl. 2, daß wenn die Auslieferung einer Person aus Rumänien wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens begehrt wird, bei dem es nicht ausgeschlossen ist, daß deshalb an dem Ausgelieferten die Todesstrafe vollzogen werden könnte, so steht es in dem freien Ermessen der rumänischen Regierung die Auslieferung abzulehnen.

Daraus folgt, daß die rumänische Regierung gegebenen Falls die Auslieferung an die Bedingung knüpfen kann, daß gegen den Auszuliefernden die Todesstrafe nicht vollzogen werden darf und dürfte in diesem Falle die Verhängung der Todesstrafe in Österreich ausgeschlossen sein.

Einen interessanten Beitrag zur Lehre vom Verhältnis des Heimatsstaates zu seinem eigenen von einem fremden Staate ausgelieferten Verbrecher, liefert folgender vor dem Appellationsgerichtshofe in Bordeaux am 3. Februar 1905 verhandelte Fall: (siehe *Revue de Droit international privé et de droit pénal intern.* 1905 S. 704).

Am 11. Dezember 1903 wurde der alte Rezidivist Jabonille vom Strafgericht in Bergerac wegen des Vergehens des Betruges zu acht Monaten Arreststrafe in contumacia verurteilt. Kurz darauf wurde in Erfahrung gebracht, daß sich Jabonille nach Spanien geflüchtet hatte, worauf auch das Auslieferungsverfahren eingeleitet wurde.

Die spanischen Behörden machten aber kurzen Prozeß. Noch ehe die Regierung selbst das Auslieferungsverfahren zu untersuchen vermochte, wurde Jabonille aus dem Lande verwiesen und der französischen Grenzpolizei übergeben.

Gegen dieses Vorgehen erhob Jabonille Protest. Er wandte sich mit einer Eingabe an den Justizminister und appellierte an dessen Rechtsgefühl. Der Versuch blieb nicht ohne Erfolg, denn kurz darauf erteilte der Justizminister dem Oberstaatsanwalt in Bordeaux den Auftrag, die Enthaltung Jabonilles vor dem dortigen Appellgerichte anzustreben.

Dem Antrage des Justizministeriums wurde Folge geleistet, Jabonille auf freien Fuß gesetzt und ihm eine 14tägige Frist zum Verlassen des Landes oder zur freiwilligen Antretung seiner Verhaftung eingeräumt.

VIII. Muß gegen den eventuell Auszuliefernden die Haft verhängt werden? Nach § 39 St.G. ist der Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat und nach Österreich geflüchtet ist, bei seiner Betretung im Inlande immer in Verhaft zu nehmen.

Der Grund dieser strengen Bestimmung war offenbar der, daß der fremde Verbrecher, der sein Heimatsland verlassen hat, sich auf der Flucht befindet, also stets fluchtverdächtig ist.

Diese aus dem St.G. vom Jahre 1803 § 33 rezipierte Bestimmung wurde schon durch das Hofdekret von 1808 gemildert, in welchem es heißt, daß der Fremde entweder zu verhaften oder doch auf eine die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten sei. Die Vorschrift des § 39 St.G. erscheint aber geändert durch die Bestimmung des § 59 St.P.O., welcher nur verlangt, daß gegen die Entweichung des Beschuldigten die nötige Vorkehrung zu treffen sei.

Die Haft ist somit nach dem Gesetze nicht obligatorisch und es dürfte heutzutage keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung der Strafprozeßordnung über die Enthaltung des Beschuldigten gegen Bürgschaft (Kaution) auch auf den Fall der Ver-

haftung eines Ausländers zum Zwecke eventueller Auslieferung oder Aburteilung im Inlande (§ 40 St.G.) Anwendung zu finden habe.

Treffend bemerkt auch Lammasch (S. 657), daß es sonderbar wäre, wenn ein Staat die Freiheit einer Person im Interesse der Rechtspflege eines fremden Staates weitergehenden Beschränkungen unterwerfen würde, als im Interesse seiner eigenen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat auch das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 21. Jänner 1901 Zl. 1722 den Staatsanwaltschaften empfohlen, in Auslieferungsfällen nicht blindlings mit dem Antrage auf Haftverhängung vorzugehen, sondern in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob eine so einschneidende Maßregel genügend begründet sei ¹⁾.

Die einzelnen Auslieferungsverträge enthalten aber darüber besondere Bestimmungen.

Inbesondere ordnen die meisten Auslieferungsverträge die obligatorische Verhaftung des eventuell Auszuliefernden über Verlangen der fremden Regierung an, und zwar soll die vorläufige provisorische Verhaftung schon über telegraphische, oder briefliche Verständigung seitens der ausländischen Behörde, daß ein Haftbefehl vorliegt, verfügt werden.

Ob nun diese Bestimmungen der Auslieferungsverträge, welche mit der Vorschrift des § 59 St.P.O. nicht übereinstimmen, rechtsverbindlich sind oder nicht, ist fraglich.

Lammasch (S. 652) erklärt sie für nicht zu Recht bestehend, weil diese Verträge mangels Genehmigung von Seiten des Reichsrates keine Gesetzeskraft erlangt haben und daher umsoweniger die Norm des § 59 St.P.O. derogieren können, als diese auf dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862 beruht, welches durch Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 Nr. 142 R.G.B. zu einem Bestandteil der österreich. Staatsverfassung erklärt worden ist und somit nicht einmal durch ein im gewöhnlichen parlamentarischen Wege, sondern nur durch ein mit Zweidrittel-Majorität zustande gekommenes Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden können.

Der Kassationshof geht in der bereits oben besprochenen Entscheidung vom 8. Mai 1897 Nr. 2095 der Sammlung von der Ansicht aus, daß durch die Bestimmung des § 41 St.G., wonach dann, wenn über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge bestehen, in Gemäßheit derselben vorzugehen sei, diesen Auslieferungsverträgen im voraus Gesetzeskraft

1) Vgl. auch Miricka: „Obsolete Strafgesetze“ in der österr. Richterzeitung 1907 Nr. 7 und 8.

verliehen wird, und daher deren Bestimmungen von unseren Gerichten von Amts wegen zu berücksichtigen sind, und auch Lammasch sagt (S. 807) „da nach § 41 des österr. St.G. die Auslieferungsverträge an Stelle der Normen der §§ 39ff. St.G. treten und somit Gesetzeskraft haben, so sind zunächst Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, diese gesetzlichen Normen wie alle anderen von Amts wegen wahrzunehmen.“

Fraglich wäre daher, ob durch die erwähnte Vorschrift des § 41 St.G. nur den materiellrechtlichen Bestimmungen der Auslieferungsverträge Gesetzeskraft verliehen wurde, oder auch den prozessualen.

Die allgemein lautende Bestimmung des § 41 St.G. würde für die letztere Ansicht sprechen und glauben wir daher, daß da, wo die nach der St.P.O. von 1873 abgeschlossenen Auslieferungsverträge die Verhaftung des Auszuliefernden über Verlangen des auswärtigen Staates anordnen, die Verhaftung als obligatorisch zu betrachten und daher zu vollziehen sei.

Einen Schutz gegen die auf Antrag des fremden Staates verfügte Haft geben aber diejenigen Bestimmungen der Auslieferungsverträge, nach welchen die Enthaltung des provisorisch Angehaltenen zu verfügen ist, wenn das formelle Auslieferungsbegehren nicht in einer bestimmten Frist unter Vorlage der erforderlichen Dokumente gestellt wird.

Die Frist beträgt bald 20 Tage, bald einen Monat und läuft vom Tage der vollzogenen provisorischen Verhaftung.

In der Praxis wird diese Beschränkung der Haft nicht beachtet, ja es wird die Haft mit folgender Begründung verlängert: es wird behauptet, daß doch nach § 40 St.G. die subsidiäre Strafverfolgung des fremden Verbrechers im Inlande einzutreten hat und daher dessen Verhaftung nach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung zulässig resp. geboten sei.

Diese Argumentation wäre aber nur in den Fällen zutreffend, wo unsere Gerichte von Anfang an auf Grund des § 39 St.G. einschreiten und auf Grund der §§ 175 und 180 St.P.O. die Haft verhängen. Ist aber die Verhaftung auf Grund des Begehrens einer ausländischen Behörde mit Rücksicht auf einen avisierten Auslieferungsantrag erfolgt, so können die Bestimmungen der §§ 39 und 40 St.G. nicht mehr platzgreifen, sondern es treten diejenigen der Auslieferungsverträge in Wirkung. Die Voraussetzung des § 40 d. i. die Verweigerung seitens der ausländischen Behörde der Annahme des Auszuliefernden liegt nicht vor; umgekehrt durch das Verlangen der Verhaftung desselben ist der entgegengesetzte Wille des Auslieferungsbegehrens manifestiert; es muß daher gemäß den Be-

stimmungen des Auslieferungsvertrages vorgegangen werden und somit ist im Falle der Nichteinhaltung der Frist zur Begründung der provisorischen Verhaftung sofort vom Untersuchungsrichter die Freilassung des vorläufig Verhafteten zu verfügen, ohne erst die Zustimmung des Oberlandesgerichtes oder gar des Justizministers abzuwarten. Selbstverständlich bleibt der ausländischen Behörde das Recht gewahrt, nachträglich das Versäumte einzuholen und sollten dann unsere Gerichte das Auslieferungsbegehren für begründet erachten, so werden sie nach der Vorschrift des § 59 St.P.O. vorzugehen haben, d. h. die Haft wird nicht mehr obligatorisch, sondern nur fakultativ zu verhängen sein, falls nach Ermessen unserer Gerichte andere Vorkehrungen gegen die Entweichung des Beschuldigten sich nicht als hinreichend sicher darstellen würden.

In diesem Sinne ist auch unserer Ansicht nach die Bestimmung des Art. XVIII des österreichisch-russischen Auslieferungsvertrages vom 15. Oktober 1874 zu verstehen, welcher sagt, daß durch diesen Vertrag und innerhalb der Bestimmungen desselben die in den beiden Staaten bestehenden den weiteren Geschäftsgang bei der Auslieferung regelnden Gesetze wechselseitig anerkannt werden. Wir resümieren daher wie folgt:

Im Sinne des § 59 St.P.O. ist die Haft des anzuliefernden fremden Verbrechers nicht obligatorisch. Er kann nach den entsprechenden Bestimmungen der §§ 191, 195 St.P.O. auf freiem Fuße belassen oder gegen Bürgschaft enthaftet werden. Wo jedoch nach den Bestimmungen des bezüglichen Auslieferungsvertrages die Haft auf Begehren einer Behörde des fremden Staates kategorisch angeordnet wird, dort muß die Bestimmung des § 59 St.P.O. zurückweichen und es gelten die Vorschriften des Auslieferungsvertrages. Hält nun aber der fremde Staat die im Auslieferungsvertrage festgesetzte Frist zur Begründung der Haft und Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht ein, so hat die Freilassung des Verhafteten sofort zu erfolgen.

Für das weitere Verfahren tritt wieder die Bestimmung des § 59 St.P.O. in Kraft.

IX. Die Frage, ob der Justizminister an den im Sinne des § 59 St.P.O. gefaßten Beschluß im Falle, wenn dieser auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens lautet, gebunden ist oder trotz desselben die Auslieferung bewilligen darf, war seit jeher strittig.

Lammasch (l. c. S. 644 ff) konstatiert, daß nach dem etwas undeutlich gefaßten Texte des § 59 die Stellung des Justizministers in Auslieferungsangelegenheiten keine völlig klare ist und meint, daß aus

der Bestimmung daß das Oberlandesgericht seinen Auslieferungsbeschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorlegen müsse, zu folgen scheine, daß zwar die Genehmigung dieses Beschlusses durch das Justizministerium eine Bedingung seiner Ausführbarkeit sei, daß aber das Justizministerium doch nicht selbständig etwa entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes eine Auslieferung gewähren könnte. Es könnte somit das Justizministerium einem Gerichtsbeschlusse auf Auslieferung des Beschuldigten die Ausführung verweigern, es könnte aber nicht eine Auslieferung entgegen einem Gerichtsbeschlusse gewähren. Es macht aber Lammasch dem Justizministerium die Konzession, daß wenn der Antrag der Ratskammer auf Gewährung der Auslieferung lautet, das Justizministerium über den Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Verweigerung der Auslieferung hinweggehen und den Antrag der Ratskammer bestätigen könne. Dies sei die äußerste Grenze, bis zu welcher das Justizministerium angesichts des § 59 St.P.O. gehen könne, es dürfe aber keinesfalls auch gegen einen mit dem Antrage der Ratskammer übereinstimmenden Beschluß des Oberlandesgerichtes auf Ablehnung des Auslieferungsbegehrens die Auslieferung bewilligen.

Die Entstehungsgeschichte des, wie Lammasch richtig sagt, unklaren § 59 St.P.O. gibt uns keinen Aufschluß über die aufgeworfene Frage.

Die Vorschrift des § 59 stammt eigentlich noch aus dem Justizhofdekrete vom 10. Dezember 1808 Nr. 874 J.G.S. Von hier wurde sie in die St.P.O. vom J. 1850 im § 68 übernommen und ist sodann in die St.P.O. vom J. 1853 und sodann auch in das geltende Gesetz ohne wesentliche Änderungen übergegangen (vgl. Würth Erläuter. zur St.P.O. vom J. 1850 S. 166 und Mayers Handbuch I. S. 429 St.) Aus den Erläuterungen Würths, des Urhebers der St.P.O. vom Jahre 1850, würde aber folgen, daß nur der Beschluß der ersten Instanz auf Auslieferung dem Oberlandesgerichte vorzulegen sei, welches denselben entweder bestätigen oder aufheben kann; im Falle der Bestätigung des Beschlusses oder richtiger des Antrages der Ratskammer auf Auslieferung hat das Oberlandesgericht diesen seinen die Auslieferung bewilligenden Beschluß dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem allein die Prüfung und Entscheidung zusteht, ob die Auslieferung an den requirierenden Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die obwaltenden internationalen Verhältnisse stattfinde.

Im Falle der Ablehnung der Auslieferung würde also der Beschluß des Oberlandesgerichtes endgültig sein und das Justizministe-

rium wäre nicht befugt, entgegen dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes die Auslieferung zu bewilligen.

Dies scheint uns auch das Richtige zu sein und zwar nicht nur für den Fall, wo sich die Ratskammer gegen die Auslieferung ausgesprochen hat, sondern auch für die Fälle, wo die Ratskammer sich für die Auslieferung ausgesprochen hätte, denn die Ratskammer hat nach § 59 St.P.O. eigentlich gar keinen selbständigen Beschluß zu fassen, sondern nur bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz den Antrag auf Auslieferung zu stellen, falls die im § 59 angeführten Voraussetzungen zutreffen, und nur das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen, woraus mit Recht im Zusammenhang mit dem ersten Satz des § 59 gefolgert werden darf, daß nur der Beschluß auf Bewilligung der Auslieferung zur Genehmigung vorzulegen sei, nicht aber der Beschluß auf Ablehnung.

Diese Ansicht vertritt auch der Reichsratsabgeordnete Dr. Ptas' in einem in der „Zeit“ vom 16. Juli 1908 veröffentlichten Artikel, in welchem er davon ausgeht, daß im Sinne des § 59 St.P.O. die Frage der Auslieferung von Verbrechern als eine Rechtsfrage zu betrachten sei und deren Entscheidung daher den Gerichten und nicht dem Justizministerium als einer Verwaltungsbehörde überlassen ist.

Jedenfalls ist die Frage im Gesetze nicht klar entschieden und wäre eine legislative Entscheidung derselben erwünscht.

Im Falle legislativer Regelung der Frage wäre es aber wohl am entsprechendsten, die Entscheidung über jedes Auslieferungsbegehren in letzter Instanz nicht dem Justizministerium, sondern dem obersten Gerichtshofe zu übertragen, denn da es sich um Anwendung gesetzlicher Bestimmungen handelt, wobei politische Momente keine Rolle spielen sollten, so wäre die Übertragung der Entscheidung an den Obersten Gerichtshof eine Gewähr dafür, daß nur gesetzliche Erwägungen für die Entscheidung maßgebend wären.

Der auf Grund des Antrages der Ratskammer nach § 59 St.P.O. zu erlassende Beschluß des Oberlandesgerichtes wäre sowohl dem Beschuldigten, dessen Auslieferung begehrt wird, wie auch der Staatsanwaltschaft zuzustellen und beiden Parteien sollte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zustehen, dessen Entscheidung dann für das Justizministerium resp. die Justizverwaltung bindend wäre.

Es wäre dies auch für das Justizministerium vom Vorteil, da dieses durch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gegen alle möglichen Einwendungen und diplomatischen Erörterungen gedeckt wäre.

ad X. Kann die vom Justizministerium bereits beschlossene Auslieferung vor deren Ausführung wieder rückgängig gemacht werden; mit anderen Worten: gibt es eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens?

Es können nach bewilligter Auslieferung: a) entweder Tatsachen bekannt werden, welche, wenn sie vor der Erledigung des Auslieferungsbegehrens bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten oder auch: b) Tatsachen sich ereignen, welche eine Sistierung der beschlossenen Auslieferung eventuell einen Widerruf derselben begründen können. Der erstere Fall (a) kann sowohl zugunsten wie zuungunsten des Beschuldigten eintreten.

Es waren z. B. die dem ursprünglichen Auslieferungsbegehren zugrunde liegenden Beweise unzulänglich und werden nun nach bereits erfolgter Ablehnung des Begehrens von der die Auslieferung verlangenden auswärtigen Regierung ergänzt, oder umgekehrt: der Beschuldigte ist erst nach bewilligter Auslieferung imstande Beweise seines Alibi vorzubringen oder den Nachweis zu liefern, daß er zur Zeit der Tat unzurechnungsfähig war, daß es sich um ein Delikt handelt, wegen dessen die Auslieferung nicht statthaft ist, daß die strafbare Handlung verjährt sei und dgl. mehr. Der Fall b würde vorliegen, wenn der Beschuldigte nach bewilligter Auslieferung in eine Geisteskrankheit verfallen würde.

Die erwähnten Fälle sind weder im Gesetze noch in den Auslieferungsverträgen vorhergesehen wie überhaupt vom Wiederaufnahmeverfahren keine Erwähnung geschieht.

Lammasch (S. 728) erwähnt den Fall, wenn das requirierte Individuum sich dem gegen dasselbe eingeleiteten Verfahren, bevor noch eine Entscheidung erfolgt war, entzogen hatte und dann später neuerdings in dem Gebiete des um seine Auslieferung ersuchten Staates betreten wird und bemerkt ganz richtig, daß in diesem Falle eine Erneuerung des Antrages um Auslieferung nicht notwendig sei, sondern es wird nur das Verfahren auf Grund des früheren Ansuchens fortgesetzt.

In diesem Falle findet eigentlich kein Wiederaufnahmeverfahren statt, sondern ähnlich wie in den Fällen des § 363 St.P.O. eine formlose Fortsetzung des früheren Verfahrens. Von den Fällen der eigentlichen Wiederaufnahme erwähnt Lammasch nur den, wenn nach abschlägiger Erledigung des Auslieferungsantrages der verfolgende Staat Umstände dertut, welche geeignet sind das der Bewilligung der Auslieferung entgegenstehende Bedenken zu beheben, und entscheidet richtig, daß in diesem Falle eine Wiederaufnahme des Auslieferungs-

verfahrens statthaft sei, jedoch ohne vorläufige Verhaftung auf Grund eines direkten Ansuchens des ausländischen Gerichtes, da durch die ergangene Entscheidung des Justizministers, daß die Auslieferung nicht stattfindet, die Gerichte gebunden sind. Die anderen oben dargestellten Fälle werden von Lammasch nicht berührt.

In der Praxis wird die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten des Auszuliefernden, sowie der Änderung des bereits gefaßten und vom Justizministerium bestätigten Beschlusses der Auslieferung zufolge neu vorgekommener und nachträglich erhobener Tatsachen zugegeben und ebenso auch die Sistierung des Vollzuges der Auslieferung zufolge der Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens als statthaft erklärt.

Es liegt uns diesbezüglich folgender Fall vor.

Vom Oberlandesgericht X. wurde der Beschluß auf Auslieferung des A. gefaßt und dem Justizministerium zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem das Justizministerium den Auslieferungsbeschluß bestätigt hatte, wurden die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates hievon verständigt und die nötigen Schritte zum Vollzug der Auslieferung angeordnet.

Inzwischen erlitt der Auszuliefernde im Gefängnis Tobsuchtsanfälle und es ergaben sich Bedenken, ob er nicht an einer Geisteskrankheit leide und transportunfähig sei.

Sein Geisteszustand wurde durch 2 Gerichtspsychiater geprüft, welche ihr Gutachten dahin abgaben, daß sich bei ihm allem Anscheine nach eine Geisteskrankheit entwickelt habe und es daher geboten sei mit dem Vollzuge der Auslieferung inne zu halten, weil solche Individuen während des Transportes Selbstmordversuche verüben können, welchen die strengste Beaufsichtigung vorzubeugen nicht in der Lage sei. Es wäre daher eine weitere Beobachtung des A. vor endgültigem Gutachten erforderlich.

Die Ratskammer entschied sich trotzdem für die Auslieferung weil sie es als nicht erwiesen erachtete, daß der Auszuliefernde wirklich geisteskrank sei, die Feststellung seines Geisteszustandes daher Sache der russischen Gerichte sei.

Inzwischen überreichte aber der Verteidiger des A. eine Eingabe, in welcher er eine Reihe von Umständen und Beweisen zum Nachweise der Tatsache vorbrachte, daß die dem A. zur Last gelegte Handlung, welche in dem Auslieferungsbeschluß als ein nicht politisches Verbrechen qualifiziert worden ist, sich in Wirklichkeit als politisches resp. relativ politisches Delikt darstelle und deshalb die Auslieferung nicht zulässig sei. In dieser Eingabe wurde auch an-

geführt, daß gegen den Auszuliefernden in Rußland bereits ein Todesurteil gefällt worden sei, daher dort sein Geisteszustand gar nicht mehr geprüft, sondern das Urteil sofort vollstreckt werden würde.

Das Oberlandesgericht hat nun von der Erwägung geleitet, daß in dieser Auslieferungs-Angelegenheit bereits nach Bewilligung der Auslieferung und Verständigung der russischen Behörden gewichtige Bedenken aufgetaucht sind, ob die dem A. zur Last gelegte Tat wegen welcher er ausgeliefert werden soll, nicht doch als ein Teilakt einer Aufruhrbewegung anzusehen sei, die zur kritischen Zeit die politischen Gegner der russischen Regierung erfaßt hatte, wie auch, daß es das Recht und die Pflicht des Oberlandesgericht sei, mit dem ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln in jedem Stadium des Auslieferungsverfahrens durch provisorische Maßnahmen zu verhindern, daß eine Auslieferung entgegen den Voraussetzungen des Auslieferungsvertrages zustande kommt, dem Landesgerichte den Auftrag erteilt mit der Auslieferung des A. inne zu halten und festzustellen, ob sich die ihm zur Last gelegte Tat nicht als ein relativ politisches Delikt darstelle und zu diesem Zwecke weitere Erhebungen zu pflegen, unter anderem auch eine Abschrift des gegen ihn angeblich bereits erflossenen Urteiles zu verlangen, da aus den Motiven dieses Urteiles der Charakter der Tat am besten festgestellt werden könnte.

Nach Durchführung dieser nachträglichen Erhebungen, nach Einvernahme von Zeugen usw. beschloß das Oberlandesgericht in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens den früheren Beschluß auf Auslieferung des A. zurückzuziehen und das Auslieferungsbegehren abzulehnen und zwar aus folgenden Gründen:

Trotzdem das angeblich wider A. durch die russischen Gerichte gefällte Todesurteil nicht zugekommen ist, so glaubt das Oberlandesgericht dennoch, daß die nachträglichen in dieser Auslieferungs-Angelegenheit durchgeführten Erhebungen die Feststellungen, auf Grund welcher die Auslieferung bewilligt wurde, derart erschüttert und fraglich gemacht haben, daß für einen Revisionsbeschluß ein mehr als zureichendes Material vorhanden ist.

Aus den Aussagen der nachträglich vernommenen vollständig glaubwürdigen Zeugen ist nämlich zu entnehmen, daß die revolutionäre Partei in Russisch-Polen zu politischen Zwecken Attentate auf Regierungsorgane vollführe, daß auch das fragliche Attentat auf die Landwächter im Auftrage der revolutionären Partei verübt worden ist, welche um

den lästigen Chausseerevisionen ein Ende zu machen und die Sicherheitsorgane zu zwingen, ihre Tätigkeit in dieser Richtung aufzugeben, ihren Mitgliedern den Auftrag erteilt habe, sich solchen Revisionen mit den Waffen in der Hand zu widersetzen, daß das in Rede stehende Attentat daher als ein im Auftrage der Partei verübte Tat betrachtet werden muß, daß die russischen Gerichte selbst Attentate, welche von Mitgliedern der revolutionären Partei gegen Sicherheitsorgane verübt werden, als politische Verbrechen qualifiziert und unter diejenigen Gesetzesvorschriften subsumiert, welche die politische Revolution zum Gegenstande haben, daß schließlich auch die Befreiung des A. aus dem Gefängnisse in W. durch die Mitglieder der revolutionären Partei bei welcher Gelegenheit nur politische Gefangene befreit wurden, für den politischen Charakter des dem A. zur Last gelegten Deliktes spricht.

In Anbetracht dieser neuen Tatsachen, welche falls sie bei der Fassung des Auslieferungs-Beschlusses bekannt gewesen wären, jedenfalls einen Beschluß auf Nichtauslieferung hervorgerufen hätten, ohne sogar dem Umstand zu berücksichtigen, daß nachdem der Zeuge X. seine Aussage gegen A. zurückgezogen hat, eigentlich gar keine Beweise für die Schuld des letzteren vorliegen, glaubt das Oberlandesgericht, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, die bereits bewilligte Auslieferung des A. rückgängig zu machen, widrigenfalls seine Auslieferung als ein gegen die ausdrücklichen Vorschriften des Auslieferungs-Vertrages erfolgter Akt betrachtet werden müßte.

Es wird schließlich vom Oberlandesgerichte noch hervorgehoben, daß die bereits bewilligte Auslieferung des A. gegenwärtig auch aus dem Grunde unstatthaft wäre, weil er laut gerichtsarztlichem Gutachten an neurasthenischen Wahnsinn leidet, demnach geisteskrank ist, wider ihn daher keinerlei strafprozessualen Schritte, also auch nicht die Extradition unternommen werden könnte.

Das Justizministerium hat obigen Beschluß des k. k. Oberlandesgerichtes zur Kenntnis genommen und damit wurde die Sache endgültig erledigt d. i. es wurde im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens der frühere Auslieferungsbeschluß abgeändert und widerrufen.

Daß also ein Wiederaufnahmeverfahren nach Analogie der Bestimmungen der §§ 353 u. ff. der St.P.O. zulässig sei, daß man in demselben nachträglich den Beweis erbringen könne, daß die gesetzlichen resp. vertragsmäßigen Bedingungen der Auslieferung nicht vorliegen, sowie daß der Auslieferungsbeschluß auf falschen Voraussetzungen beruhe, und daß sohin der Auslieferungsbeschluß rückgängig gemacht werden

kann, trotzdem bereits die Behörden des die Auslieferung begehrenden Staates vor der früher erfolgten Bewilligung der Auslieferung verständigt worden sind, ist vom k. k. Justizministerium anerkannt worden.

Im Auslieferungsvertrage mit Griechenland vom 21. Dezember 1904 finden wir im Art. 13 eine eigentümliche Bestimmung, aus welcher die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens offenbar resultiert.

Es wird nämlich daselbst bestimmt, daß wenn der gesuchte und unter den Bedingungen dieses Auslieferungsvertrages in Haft genommene Verbrecher innerhalb dreier Monate nach seiner Haftnahme nicht übergeben und weggeführt wurde, so ist er in Freiheit zu setzen, und es kann aus dem gleichen Grunde seine Auslieferung nicht mehr begehrt werden.

Daraus folgt *a contrario*, daß in anderen Fällen somit auch wenn das erste Auslieferungsbegehren abgelehnt worden wäre, die Auslieferung aus dem gleichen Grunde d. i. wegen desselben Verbrechens nochmals begehrt werden kann, selbstverständlich, wenn die früheren Mängel behoben und die Bedenken, welche der Bewilligung der Auslieferung entgegenstanden, durch nachträglich vorgebrachte Beweise zerstreut worden sind.

Wenn wir nun die oben besprochenen Fragen und Erörterungen: überblicken, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

De lege lata: Die österr. Gerichte sind ermächtigt, selbständig d. i. unabhängig von den Behauptungen des um die Auslieferung an suchenden Staates, festzustellen, ob sämtliche Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen und kein gesetzliches oder vertragsmäßiges Hindernis derselben im Wege steht.

Im Verhältnis zu denjenigen Staaten, mit welchen Auslieferungsverträge geschlossen worden sind, findet die Auslieferung nur wegen der in den Auslieferungs-Verträgen aufgezählten strafbaren Handlungen statt.

Wegen politischer und mit denselben in Verbindung stehender Delikte erfolgt keine Auslieferung.

Wo eine Auslieferung wegen eines bestimmten von einem Ausländer begangenen Deliktes unzulässig ist, ist *de lege lata* auch eine Verfolgung im Inlande wegen dieser Handlung unzulässig. Nur wenn ein Ausländer, welcher im Auslande ein gemeines, der Auslieferung unterliegendes Delikt begangen hat und nur deshalb nicht ausgeliefert wird, weil er inzwischen österreichischer Staatsbürger geworden ist, kann die Verfolgung im Inlande stattfinden.

Eine Geisteskrankheit des Auszuliefernden hindert die Auslieferung.

Bezüglich des Verfahrens in Auslieferungssachen hat die Vorschrift des § 59 St.P.O. zur allgemeinen Richtschnur zu gelten. Die Verhaftung des Auszuliefernden ist gemäß derselben nicht obligatorisch, insoferne Auslieferungsverträge nicht anders bestimmen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichtes, mit welchem die Auslieferung abgelehnt wird, ist endgültig. Nur der die Auslieferung bewilligende Beschluß bedarf der Genehmigung seitens des Justizministeriums.

Eine Wiederaufnahme des Auslieferungsverfahrens ist sowohl zu gunsten wie zuungunsten des Auszuliefernden zulässig.

De lege ferenda:

Bei der Bekämpfung der Verbrecher insbesondere des internationalen Verbrechertums spielen die Auslieferungsgesetze eine nicht zu unterschätzende Rolle. Gute Auslieferungsgesetze können den Kampf gegen die Verbrecher fördern. Schlechte erschweren ihn, hindern die Bestrafung der flüchtigen und gewähren vielen Verbrechern Strafflosigkeit ohne triftigen Grund. Einige statistische Daten dürften dies bekräftigen.

Es wurden insbesondere:

Ausgeliefert von Österreich:

im Jahre 1900:	Personen	160;	abgelehnte Auslief.-Begehren:	15
„ „	1901:	„ 185;	„ „	„ 19
„ „	1902:	„ 140;	„ „	„ 13
„ „	1903:	„ 249;	„ „	„ 19
„ „	1904:	„ 201;	„ „	„ 14
„ „	1905:	„ 129;	„ „	„ 08
	zusammen:	1064		88

Dagegen wurden an Österreich ausgeliefert:

im Jahre 1900:	Personen	104;	abgelehnte Auslief.-Begehren:	9
„ „	1901:	„ 101;	„ „	„ 8
„ „	1902:	„ 192;	„ „	„ 8
„ „	1903:	„ 216;	„ „	„ 7
„ „	1904:	„ 199;	„ „	„ 18
„ „	1905:	„ 210;	„ „	„ 11
	zusammen:	1022		61

Die Daten der Jahre 1906 bis 1908 sind bis nun nicht veröffentlicht worden.

Es sind somit in den 6 Jahren von 1900 bis 1905 61 (einundsechzig) von Österreich verfolgte gemeine Verbrecher von den um die Auslieferung angesuchten Staaten nicht ausgeliefert worden und blieben daher straflos. Ebenso wurden aus Österreich 88 verfolgte Personen nicht ausgeliefert; man kann also annehmen, daß zusammen 150 wegen gemeiner Verbrechen verfolgte Individuen der Strafjustiz zufolge nicht ausreichender Bestimmungen der Auslieferungsverträge entzogen worden sind.

Beim Bestande entsprechender Auslieferungsverträge und bei ihrer richtigen Anwendung resp. beim Bestande guter Auslieferungsgesetze dürften eigentlich Ablehnungen von Auslieferungsbegehren nicht vorkommen, keinesfalls aber in einem so ungünstigen Prozen-tualverhältnis wie oben angegeben.

Die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes erweist sich daher als sehr wünschenswert und würde es sich empfehlen, gelegentlich der im Zuge befindlichen Reform des Strafgesetzes auch ein Auslieferungsgesetz zu schaffen.

Die Grundsätze des jetzt geltenden Auslieferungsrechtes müßten aber einer gründlichen Revision unterzogen werden, denn es läßt sich nicht bestreiten, daß die (oben dargestellten) einzelnen Bestimmungen der Auslieferungsverträge ein gewisses Mißtrauen gegen die Strafrechtspflege des die Auslieferung verlangenden Staates bekunden und die Verfolgung flüchtiger Verbrecher erschweren. Sie greifen auch in die Rechtssphäre des requirierenden Staates weit hineinwenn z. B. eine nach den Gesetzen des requirierten Staates eingetretene Verjährung die Auslieferung ausschließt, trotzdem die strafbare Handlung nach den Gesetzen des requirierenden Staates noch nicht verjährt ist, was eigentlich ganz ungerechtfertigt ist.

Auch das Asylrecht an sich geht oft zu weit, d. i. der Kreis der Delikte, wegen welcher keine Auslieferung erfolgen soll, ist zu groß. Weshalb sollen z. B. gemeine Verbrecher, wenn die für das von ihnen begangene Verbrechen angedrohte Strafe ein Jahr Kerker nicht übersteigt, nicht ausgeliefert werden?

Das Asylrecht, welches eigentlich in unseren Zeiten ein Anachronismus ist, soll nur für politische Delikte aufrecht erhalten bleiben, wobei aber der Begriff des politischen Deliktes genau — und nicht zu extensiv — zu umschreiben wäre¹⁾. Sonst aber soll das Asylrecht möglichst beschränkt werden, um die internationale Verfolgbarkeit der Verbrecher und damit auch die Bekämpfung des Verbrechens nicht zu erschweren. Bei gemeinen Verbrechen wäre nur bei wirklich geringfügigen Delikten, wo der Grundsatz „*praetor non curat minima*“ seine Berechtigung hat, die Auslieferung auszuschließen. Wurden doch schon im alten Rom unter Tiberius laute Klagen gegen den Mißbrauch des Asylrechtes, durch welches den Verbrechen ganz ungewöhnlicher Vorschub geleistet wurde, erhoben und dagegen Vorkehrungen getroffen:

1) Vergl. Artikel 10 Absatz 2 des Schweizer Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892.

„Crebrescebat enim Graecas per urbes — sagt Tacitus (Annales III 61) licentia atque inpunitas asyla statuendi; conplebantur templa pessimis servitorum; eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur, nec ullum satis validum imperium erat coërcendis seditionibus populi, flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis“.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, wurde den Tempeln, welche als Asyle dienten, aufgetragen, die Erztafeln als Dokument, womit sie das Recht ihres Asyls beweisen können, am Tempel anzuschlagen „sacrandam ad memoriam neu specie religionis im ambitionem delaberentur“ (damit sie nicht die Befugnisse ihres Asylrechts über das ihnen zugestandene Recht ausdehnen könnten — also zur Abwehr von mißbräuchlicher Ausdehnung des Asylrechtes).

Das zu erlassende Auslieferungsgesetz¹⁾ müßte bezüglich des materiellen Rechtes die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungsrechtes im Verhältnis zum internationalen Strafrecht, die Voraussetzungen der Auslieferung und die Grenzen der Auslieferungspflicht resp. des Auslieferungsrechtes des Staates, die Verfolgbarkeit gemeiner Verbrechen im Inlande in Fällen, wo die Auslieferung unstatthaft oder untunlich ist usw., festsetzen.

Das Verfahren in Auslieferungssachen müßte vereinfacht werden²⁾, jedenfalls aber wäre im Gesetze zu bestimmen, daß die Prüfung und Entscheidung über Auslieferungsbegehren den Gerichten zugewiesen werde, insbesondere in letzter Instanz dem Obersten Gerichtshofe.

1) Auslieferungsgesetze besitzen insbesondere Belgien, Großbritannien, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz u. a. m. Im deutschen Reichstag wurde im Jahre 1892 die Erlassung eines Reichsauslieferungsgesetzes von Prof. Bar und Genossen beantragt, jedoch abgelehnt. Den Beschluß der deutschen Landesvers. der I. K. V. vom 8. September 1906 haben wir oben mitgeteilt. Für die Erlassung eines Auslieferungsgesetzes für das Deutsche Recht tritt neuerlich auch Dr. Cohn in der Einleitung zur Darstellung der Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches sehr lebhaft ein und bemerkt mit Recht, daß das Auslieferungsgesetz als feststehendes Programm den Staaten, welche solche Verträge abzuschließen wünschen, das Maximum der für sie erreichbaren Zugeständnisse zeigt und so den Vertragsschluß erleichtert. Das Auslieferungsgesetz gibt ferner dem Flüchtling Gewißheit darüber, wegen welcher Delikte er ein Asyl finden soll. Erst das Bestehen eines Auslieferungsgesetzes mit seinen festen Rechtsgrundsätzen ermöglicht es endlich, die Entscheidung in Auslieferungssachen den Gerichten zu übertragen, eine Regelung, welche trotz der unleugbaren staatspolitischen Bedeutung des Auslieferungswesens mit Rücksicht auf die Vorteile einer festen, sicheren und gleichmäßigen Praxis durchaus wünschenswert ist.

2) Vgl. auch Glos: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher in dieser Zeitschrift 31. Bd. S. 167.

Kleinere Mitteilung.

Von Hans Groß.

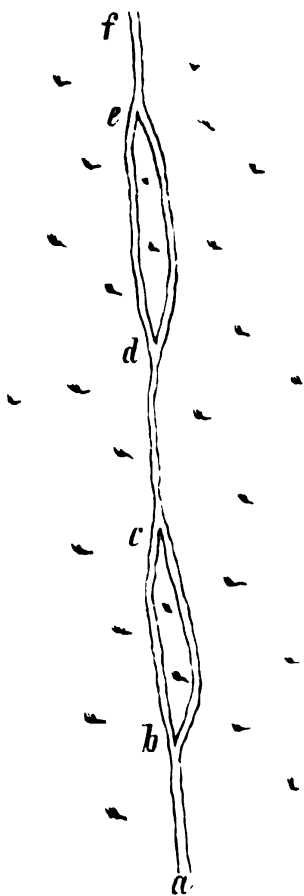
(Mit 1 Abbildung.)

Das Verfolgen von Fußspuren. Eine ebenso wichtige als schwierige Aufgabe bei Aufnahme des Tatbestandes eines Verbrechens besteht in der Verfolgung von etwa aufgefundenen Fußspuren, da diese selten vollständig

ausgedrückt und in zusammenhängender Reihenfolge wahrzunehmen sind. In der Regel finden sich nur kleine Teile einer Spur, bei welchen immer vom neuen nachgewiesen werden muß, daß sie wirklich von einem menschlichen Fuße herrühren und nicht bloß sonstwie entstandene Terrainunebenheiten sind, und ist man auch sicher, daß man einen Spurenrest gefunden hat, so ist der nächste erst wieder in größerer Entfernung zu entdecken. Die größte Schwierigkeit besteht also darin, daß man die Richtung findet, in welchen weiter zu suchen ist, d. h. in welcher der zu Suchende gegangen ist. —

Auch hier können wir bei einigem Aufmerken im gewöhnlichen Leben Belehrung finden. Beobachten wir einmal irgend einen Weg, einen Steig, welcher nicht absichtlich angelegt, sondern von den Leuten über eine Grasfläche oder ähnliches Terrain ausgetreten worden ist. Wir nehmen wahr, daß solche Wege fast niemals in gerader Linie, sondern geschlängelt verlaufen, und daß sie in der Regel in Bögen ausgetreten sind, die dann und wann zusammenlaufen, eine Weile vereint bleiben und sich wieder trennen. Nehmen wir an, Leute kommen von a, so bleiben alle eine Weile auf demselben Steig; schon bei b schwenken aber einige nach rechts, einige nach links ab; bei c treffen sie wieder zusammen, trennen sich bei d, bleiben auf verschiedenen Linien bis e etc. Wir sehen also, daß die Leute — wie man

sich bei jedem derartigen Fußsteig überzeugen kann — selten geradeaus, sondern im Bogen, einmal rechts und einmal links ausweichen. Ob nun ein Teil der Menschen nach rechts, ein Teil nach links von der geraden



Linie abweicht, oder ob derselbe Mensch einmal so und einmal anders geht, wird schwer festzustellen zu sein, wahrscheinlicher ist das erstere, da es sich doch um eine Gewohnheit handelt, und von einer solchen läßt einer nicht leicht ab. Daß diese Wegteilungen bloß durch das Ausweichen zweier, einander Begegnenden entstehen, ist unwahrscheinlich, da sie in der Regel viel weiter von einander entfernt sind, als dies zum Ausweichen nötig ist, und da mitunter doch dieselbe Strecke ziemlich weit vereint bleibt. —

Was wir für unsere Arbeit hierbei lernen können, besteht darin, daß wir beim Verfolgen von Fußspuren fast immer fehl gehen, wenn wir in gerader Linie fortsuchen; wir haben dieses eigentümliche „Bogenmachen“ in Erinnerung zu behalten und demgemäß rechts und links vom geraden Wege ebenfalls zu suchen. —

Zeitschriftenschau.

Archives d'Anthropologie criminelle. Février 1909.

Paul Gaedeken: Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.

E. Martin: Etudes sur la submersion.

Beim Tod durch Ertrinken kommt es zu folgenden Veränderungen:

1. Von seiten der Lunge entsteht ein alveolärer Shok mit perakutem Emphysem, konsekutivem Ödem, welche beiden die Zirkulation in den Lungen aufheben.
2. Es tritt eine akute Erweiterung des rechten Herzens mit einer Trikuspidalinsuffizienz auf, welche wieder eine starke Blutfüllung des Venensystemes (besonders der Ven. cava superior und inferior) zur Folge hat.
3. Dies bedingt wieder eine plötzliche Blutüberfüllung der Leber, welche als Sicherheitsventil für die Zirkulation der Cava inferior dient, indem sie bei ihrer Erweiterung große Mengen von Blut in sich aufnimmt. Dieses Rückströmen des venösen Blutes in die Leber erzeugt traumatische Läsionen in diesem Organe: Hämorrhagien und Dislokationen der Zellbalken.
4. Flüssige Beschaffenheit des Blutes, welche durch das Fehlen des Fibrinogens bedingt ist. Dieser Umstand wieder ist nicht verursacht durch die Verdünnung des Blutes mit Wasser, sondern ist wahrscheinlich die Folge der Leber-Läsionen.

Séverin Ivard: Nouvelle méthode pour obtenir la formule chiffrée du portrait parlé.

Die rasche Dechiffrierung der telegraphisch übertragenen „portraits parlés“ leidet gegenwärtig wesentlich unter der Umständlichkeit die dadurch gegeben ist, daß solche Depeschen noch keinen internationalen Charakter tragen und zu lange und umständlich sind. Verfasser schlägt daher fußend auf den Angaben von Reiß und Paul Ollet eine neue Art der Ziffernverwendung für solche Zwecke vor. Das Prinzip ist das folgende: Jedes „portrait parlé“ besteht aus einer Anzahl von Angaben über die Eigenschaften bestimmter Körperteile. Bei der vorgeschlagenen Methode nun wird die Eigenschaft durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt, welche von 10—99 geht; der Körperteil, auf welchen sich die Angaben beziehen, wird gleichfalls durch eine zweizifferige Zahl ausgedrückt: 10, 11, 12 usw. Diese Ziffern verweisen auf die Zahl der Tabellen, welche die genauere Beschreibung der Eigenschaften des betreffenden Körperteiles in Worten

und den entsprechenden Ziffern enthalten. Die auf die Tabellenziffer sich beziehende Zahl ist durch das Vorsetzen eines Gedankenstriches gekennzeichnet. So bezeichnet z. B. in: 1120405592 11 die Tabelle Nr. 11, während die folgende Zahl die Eigenschaft des in Tabelle 11 beschriebenen Körperteiles genau wiedergibt. Verfasser verspricht sich von diesem Vorgehen eine bedeutende Vereinfachung der Methode, vor allem durch den internationalen Charakter der als Chiffren verwendeten Zahlen.

Alexis Bertrand: *Le Mouvement psychologique.*

H. Pfeiffer, Graz.

Archives d'Anthropologie criminelle. 1909. März.

G. Tarde: *Interpsychologie infantile.*

P. Gaedeken: *Contribution statistique à la réaction de l'organisme sous l'influence physico-chimique des agents météorologiques.*

Außerordentlich gründliche, auf breiter statistischer Basis ruhende Arbeit über den Einfluß der meteorologischen Faktoren auf die Reaktionsfähigkeit des menschlichen Organismus, namentlich in Hinsicht auf Selbstmord, Delikte etc. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

Louis Baumann: *Ceux qu'on n'a pas exécutés.*

Der Verfasser bespricht in diesem Aufsätze das Leben der auf die Salutinseln Deportierten und meint zum Schluß, wenn man schon die Todesstrafe abschaffen und durch die Deportation ersetzen will, so muß jedenfalls vorher diese selbst in ihrer Durchführung beträchtlich geändert werden.

L. Tranchant: *Deux cas d'amputation des phalanges de l'index et du médium.*

Bericht über zwei am selben Tage ganz unabhängig voneinander erfolgte Fälle von Verstümmelung des Zeige- und Mittelfingers bei Rekruten. Der erste Fall betraf eine komplette Abtragung der beiden Finger der linken Hand mittels eines Gartenmessers. Aus dem Charakter der Verletzung (mehrfache Schnittwunden) konnten zunächst die Angaben des Verstümmelten, es handle sich um einen durch einen einzigen Schnitt verursachten Unfall zurückgewiesen und er zu dem Geständnis der Selbstverstümmelung gebracht werden. In dem zweiten Falle handelt es sich gleichfalls um eine Abtragung des Zeige- und Mittelfingers, diesmal der rechten Hand, wo die absichtliche Beibringung nicht nachweisbar war. H. Pfeiffer, Graz.

Archiv für die gesamte Psychologie. 13. Bd. 4. Heft.

O. Schultze: *Beitrag zur Psychologie des Zeitbewußtseins.*

Zusammenfassung.

1. Wenn man je zwei akustische, taktile oder optische Reize der Vp. im Experiment isoliert nacheinander bietet, so ist der Eindruck derselben je nach der Geschwindigkeit der Sukzession mehr oder weniger deutlich verschieden. Es lassen sich so einige Typen von Reizpaaren abgrenzen (die S. 280 in einer schematischen Übersicht zusammengestellt sind), die man wiedererkennen kann und die jeweils in einer mehr oder weniger scharf umschriebenen Zone von Geschwindigkeiten auftreten.

2. Bei den Trillererscheinungen (die einem wie ein „trr“ vorkommen) ist die Strecke zwischen den beiden Schlägen nicht leer, sondern erfüllt; das ganze Gebilde erscheint zeitlich nicht eigentlich ausgedehnt, sondern „psychisch präsent.“ Die Höhepunkte des Gebildes zu zählen macht Schwierigkeiten. — Triller treten z. B. bei akustischen Reizen zwischen den Geschwindigkeiten reiner Verschmelzung und etwa 60—100 o am reinsten auf.
3. Die Kollektionserscheinungen sind durch eine unmittelbare Zusammengehörigkeit der Schläge ausgezeichnet, wobei diese deutlich voneinander getrennt sind. Das Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge zu einer Gruppe ist an die Schläge selbst gebunden; es ist nicht abstrakt, wie die Intensität, sondern ein unmittelbar vorgefundenes Plus. Es bleibt dahingestellt, ob dieses Plus als Wirkungsakzent oder als Bewußtheit aufzufassen ist. — Die Kollektionserscheinungen treten bei den akustischen Schlägen am reinsten rund zwischen 100 o und 350 bis 400 o auf. Unreine Fälle finden sich bis zu 550 und 600 o. Optisch ist der Eindruck unmittelbarer Zusammengehörigkeit sehr schwach entwickelt.
4. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit sind gleichfalls durch ein unmittelbar (als ein besonderes Plus, nicht bloß abstrakt) nachweisbares Merkmal der Zusammengehörigkeit der Schläge charakterisiert. Dieses Merkmal ist an das Vorhandensein von Organempfindungen gebunden: Schläge und Organempfindungen bilden eine unmittelbare Einheit. Diese Einheitlichkeit kann willkürlich herbeigeführt werden oder spontan auftreten. Letzteres geschieht am ehesten bei Geschwindigkeiten von 440 bis 880 o. Die gefundenen Zahlen schwanken jedoch je nach Vp. und Versuchsinstruktion stark.
5. Der Typus der vollen Selbständigkeit unterscheidet sich von den eben genannten dadurch, daß die Schläge für den unmittelbaren Eindruck nichts miteinander zu tun haben. Dieser Typ findet sich im allgemeinen bei den größten Zeitabständen.
6. Die Erscheinungen der subjektiven Einheitlichkeit und die Kollektionserscheinungen haben für die Analyse des Rhythmus die größte Bedeutung.
7. Gelegentlich treten im Verlauf der zeitlichen Gebilde eigentümliche sinnliche und gedankliche Begleiterlebnisse von großer Mannigfaltigkeit auf.
8. Die Abgrenzung eines Aufmerksamkeitsschrittes ist sehr schwierig und gelingt nicht allen Vp. Wo er abgrenzbar ist, scheint er etwa rund 400 bis 900 o zu betragen; jedenfalls ist seine Dauer von den besonderen Versuchsbedingungen abhängig.
9. Das Wort Bewußtseinsumfang ist vieldeutig. Wenn man sich streng an das Bewußterlebte und an den Sprachgebrauch hält, heißt es: Dauer eines Bewußtseinsinhaltes bis zu seinem vollen Verschwinden aus dem Bewußtsein. Seine maximale Größe bestimmt man am besten durch das Aufhören der schein sinnlichen Nachdauer. Die Beobachtungen sind hierbei sehr schwierig. Vermutlich dürfte der Bewußtseinsumfang akustischer Schläge mittlerer Intensität rund 300 bis höchstens 500 o nicht überschreiten.
10. Die zeitliche Ausdehnung ist ein Merkmal der Erlebnisse und seelischen Gebilde; es läßt sich nicht auf räumliche, intensive oder qualitative Merkmale reduzieren.

11. Es gibt zeitliche Gebilde, die keinen Erscheinungscharakter besitzen, deren Ausdehnung aber bestimmt und für den seelischen Haushalt von Wirksamkeit sein kann, z. B. die Pause.
- A. Kirschmann: Über die Erkennbarkeit geometrischer Figuren und Schriftzeichen im indirekten Sehen. H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelersuchung. 2. Bd. Heft 5 und 6.

J. Plaßmann: Astronomisches und Terrestrisches zur Lehre von der Tiefenwahrnehmung.

W. Stern: Die Entwicklung der Raumwahrnehmung in der ersten Kindheit. Die Deutung optischer Eindrücke im dreidimensionalen Sinne kommt zwar nur auf Grund von Assoziationen zwischen den optischen und den taktil-motorischen Eindrücken zustande, aber diese Assoziation wird außerordentlich schneller perfekt und leistungsfähig, so daß die optischen „Tiefenzeichen“ relativ früh in der Entwicklung des Kindes wirksam werden.

O. Lipmann: Methodologische Beiträge zur Aussageforschung. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

J. H. Schultz: Psychoanalyse.

Die dankenswerte Arbeit gibt eine, auf umfassende Literaturkenntnis sich stützende Darstellung der Breuer-Freudschen Lehren, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Aufnahme bei den Fachgenossen.

W. Stern: Über verlagerte Raumformen.

Alle diejenigen Merkmale eines optischen Raumgebildes, die seine Lagebeziehung zu der wahrnehmenden Person ausdrücken, — seine „egozentrischen Raummerkmale“ oben, unten, rechts, links, nah und fern — gehören nicht zu den angeborenen Anschauungsbestandteilen der optischen Raumwahrnehmung selbst, sondern entstehen erst durch assoziative Zuordnung der optischen Eindrücke zu bestimmten Eigenbewegungen des Wahrnehmenden und zu den damit verbundenen kinästhetischen Empfindungen. Das Verhalten der Kinder zu verlagerten Raumformen variiert individuell beträchtlich. Die Neigung zum Hervorbringen, die Fähigkeit im Erkennen von Verlagerungen usw. ist bei manchen Kindern ausgeprägt und lange anhaltend, bei anderen kaum bemerkbar. Die Variationen beruhen zunächst auf äußeren und inneren Umständen.

H. Stadelmann: Die Beziehung der Ermüdung zur Psychose.

Der Vorgang der Ermüdung hat zwei Stadien, das der gesteigerten und das der herabgesetzten Reizbarkeit. Dem ersten Stadium kommt gesteigerte Dissoziation und gesteigerte Assoziation zu, sowie eine intensivere Gefühlsbildung. Bei dem zweiten Stadium ist mangelhafte Assoziation und Gefühlsbildung festzustellen. Die subjektiven Werte entsprechen den Gefühlen in den jeweiligen Zuständen. Bei Übergang des einen Zustandes in den anderen zeigt sich der Umsturzwert. Entsprechend diesen Gefühlen ist das Handeln dort impulsiv, hier lässig. Nach individuell verschieden langer Zeit tritt die Erholung nach der Ermüdung ein. Denkt man sich diesen Vorgang bei der Ermüdung stark vergrößert, dann haben wir psychotische Symptome vor uns. Bei genauer psychologischer Analyse der

psychotischen Symptome lassen sich diese alle in den Erscheinungen bei dem Vorgange der Ermüdung wieder erkennen. Dies erstreckt sich nicht nur auf die geistigen Symptome allein, sondern auch auf die körperlichen Ermüdungssymptome, die wir in vergrößertem Maße bei der Psychose wiederfinden. Es finden somit die psychotischen Symptome entsprechende Vorgänge in der Norm.

H. Pfeiffer, Graz.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. 22. Jahrg. Nr. 3. 1909.

H. Traumann: Über die Bekämpfung der Diphtherie.

F. Wolter: Zur Frage der Entstehungsursachen des Unterleibstyphus in Berlin.

Rust: Kreisarzt und Kreistierarzt.

O. Rapmund: Erwiderung auf den vorstehenden Artikel sowie auf einen in Nr. 3 der Berliner tierärztlichen Wochenschrift enthaltenen Artikel von Prof. Dr. Schmaltz.

O. Rapmund: Das Ergebnis der Beratungen der verstärkten Budgetkommission und des preußischen Abgeordnetenhauses über die Besoldungsordnung.

H. Pfeiffer, Graz.

**Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge.
37. Band. 2. Heft. 1909.**

A. Lesser: Verletzungen in der Umgebung des Kehlkopfinganges durch Selbsterhängen.

Interessante kasuistische Beiträge. Die erste der Beobachtungen stellt sicher, daß beim Selbstmord durch Erhängen und zwar selbst dann, wenn er in stehender Position ausgeführt worden ist, eine zum Teile blutunterlaufene Wunde in der Umgebung des Kehlkopfinganges entstehen kann. Sie zeigt ferner eine Dislokation eines Teiles der Kehildeckelschleimhaut, deren Entstehen allein und ausschließlich auf die Suspension zurückzuführen sein dürfte. Ob die bei dem beobachteten Falle bestehende auffällige Asymmetrie des Kehlkopfgertüsts die Entstehung dieses Phänomens begünstigt hat, läßt Verfasser offen. Bei dem zweiten Falle handelt es sich um einen zweifellosen Selbstmord in stehender Stellung. Es bestand auch hier eine akute entzündliche Schwellung des Rachens und der Plicae aryepiglotticae. Eine Kontinuitätstrennung der obersten Schichten des Ligamentum aryepiglotticum dextrum hat zwar hier nicht stattgefunden, aber es war zu einer Blutung von nicht ganz unbeträchtlicher Größe in der Mukosa gekommen. Vielleicht hat man sich das Zustandekommen so zu erklären, daß man annimmt, durch die Intumeszenz sei der betreffende Teil des Bandes während der Konstriktion in die Lage gekommen, gegen das Kehlkopflumen hin auszuweichen und so sich der totalen Gefäßkompression zu entziehen.

C. Jacoby: Beitrag zur Beurteilung der Filix- und Veronalvergiftung.

Gutachten über einen Fall, in dem ein gewisser R. 5 g Extractum Filicis maris und später 10 g Veronal zu sich genommen und verschieden war. Es warf sich die Frage auf, welchem der beiden Gifte der tödliche Ausgang zugeschrieben werden mußte. Auf Grund chemischer Untersuchungen und eines eingehenden Literaturstudiums wird die Antwort dahingehend gegeben, daß R. durch die Aufnahme der 10 g Veronal verschieden sei.

Hobohm: Der Wert der Magendarmprobe mit besonderer Berücksichtigung der Verwendbarkeit von Röntgenogrammen.

Leitsätze:

1. Eine gleichmäßige Aufblähung des Magens und wenigstens des angrenzenden Teiles des Dünndarmes kann in allen forensischen Fällen sowohl bei frischen wie bei faulen Leichen als Beweis für Gelebthaben angesehen werden. In den überaus seltenen Fällen, in denen es intrauterin zu einer über den Pylorus hinausgehenden Luftfüllung des Intestinaltrakts gekommen ist, werden die Geburtsvorgänge stets bekannt sein. Allerdings wird eine so intensive Luftaufnahme in der Regel nur dann nachzuweisen sein, wenn das Leben nicht sofort nach der Geburt seinen Abschluß gefunden hat; eine sehr wichtige Ausnahme von dieser Einschränkung machen aber diejenigen Fälle, in denen infolge Behinderung der Lungenrespiration unverhältnismäßig viel Luft in den Magen gelangt ist.
2. Ist der Magen allein durch Luft aufgetrieben, so hat man an die Möglichkeit intrauteriner oder künstlicher Luftfüllung zu denken. Kann man beides mit einiger Sicherheit ausschließen, so wird auch dieser Befund mit großer Sicherheit zur Unterstützung der Lungenprobe herangezogen werden können.
3. Findet man nur einzelne Luftblasen im Magen, keine Aufblähung und keine Schwimmfähigkeit, so wird man am besten Abstand nehmen, hierauf einen Beweis des Lebens zu gründen.
4. Fäulnisgase erkennt man daran, daß sie nicht kontinuierlich das Lumen ausfüllen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird man zuweilen eine gleichmäßige Luftauftreibung des Magens und Darmes selbst dann noch als von der atmosphärischen Luft herstammend erkennen, wenn sich schon in der Wandung Fäulnisblasen gebildet haben. Im übrigen muß man bei faulen Leichen sich in der Bewertung gasförmigen Inhalts nach der Gesamtfäulnisgasbildung im Körper richten, die sich am deutlichsten durch Röntgendurchleuchtung feststellen läßt.
5. Negativer Befund hat eine sehr geringe Beweiskraft und wird gegen das Ergebnis der Lungenprobe mit irgendwelcher Sicherheit nicht verwendet werden können.
6. Ganz ohne Bedeutung ist sowohl ein positiver wie ein negativer Befund in keinem Fall, da die Konstanz der Befunde eine sehr große ist.

Wada: Über die Unterscheidung der Menschen- und Tierknochen.

Leitsätze:

1. Der Unterschied zwischen Menschen- und Tierknochen besteht hauptsächlich darin, daß die durchschnittliche Zahl der Haversschen Kanäle des Menschenknochens viel geringer, ihre Weite dagegen auffallend größer ist als beim Tierknochen, so daß die Unterscheidung selbst vom Affenknochen nicht unmöglich ist.
2. Die Knochen des neugeborenen Kindes sind betreffs der Zahl und Weite der Haversschen Kanäle nicht gleich denjenigen des Erwachsenen. Sie sind vielmehr den Affenknochen ähnlich. Die Unter-

scheidung ist aber nicht schwer, weil bei den Knochen des Neugeborenen die Grenzen zwischen den Haversschen und interstitiellen Knochenlamellen ganz verwischt und die konzentrischen Anordnungen der Knochenlücken um die Haversschen Kanäle noch weniger ausgeprägt sind, während bei den Knochen des Affen die Haversschen Lamellen scharf begrenzt und ihre Knochenlücken deutlich konzentrisch angeordnet sind.

3. Wenn ein verbrannter Knochen untersucht werden muß, so ist es zweckmäßig, daß man Gelatine-Einbettungspräparate herstellt und sie im auffallenden Licht mikroskopiert.
4. Ist der Knochen dabei unvollständig verbrannt und tiefschwarz, so verbrenne man ihn aufs neue in einem Porzellantiegel, bis er dunkelgrau erscheint und bette ihn in Gelatine ein.
5. Beim ganz weiß kalzinierten Knochen färbe man die Gelatine-Einbettungspräparate mit alkoholischer Methylenblau- oder Gentianaviolett-Lösung und schleife ein wenig, bis der Farbstoff an der Knochenfläche kaum sichtbar wird.

Albert Hellwig: Sympathiekuren.

Zu kurzem Referate nicht geeignet.

H. Peiffer, Graz.

**Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Dritte Folge.
37. Band. 2. Supplement-Heft. 1909.**

Verhandlungen der IV. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. Medizin
in Cöln. 21.—22. September 1908.

I. Wissenschaftliche Sitzung.

Nach Eröffnung der ersten wissenschaftlichen Sitzung hält der Vorsitzende Ungar-Bonn eine beherzigenswerte Ansprache, welche die akademische Stellung der gerichtlichen Medizin im Deutschen Reiche zum Gegenstande hat. Er fordert darin wie alle übrigen Anwesenden mit allem Nachdrucke, es möge entsprechend der wissenschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Disziplin ihr an den deutschen Hochschulen die Stellung eingeräumt werden, welche sie in den übrigen Kulturstaaten schon längst einnimmt. Sie möge als eine den andern Fächern gleichwertige Spezialwissenschaft durch geeignete wissenschaftliche Institute und durch Aufnahme ihrer Vertreter in die Medizinalkollegien, sowie in die Professorenkollegien der Universitäten als ordentliche Professoren auch vom Staate gestützt werden.

Puppe: Die kriminalistische Bedeutung der Rekonstruktion zertrümmerter Schädel vor der Hauptverhandlung.

An der Hand praktisch wichtiger Fälle stellt hier der Vortragende neuerlich die Forderung auf, daß in einem fraglichen Falle von Schädelzertrümmerung nicht nur der verletzte Schädelknochen asserviert werde, sondern daß er auch alsbald einer sachgemäßen Rekonstruktion unterzogen werde. Er bezeichnet die Unterlassung der Erfüllung dieser Forderung als einen Kunstfehler. In der Diskussion finden seine Ausführungen im allgemeinen volle Zustimmung.

Molitoris: Erfahrungen zur Frage des biologischen Blutnachweises.

Verfasser berichtet über Versuche, an Stelle von Serum oder geschlagenem Blute eingetrocknete, durch längere Zeit hindurch aufbewahrte Blutproben zur Immunisierung der Kaninchen bei der Gewinnung präzipitierender Seren zu verwenden. Er tritt für die subkutane Einverleibungsart von Lösungen aus diesen trockenen Blutrückständen und für ihre vorherige fraktionierte Sterilisierung bei 56—58° C ein. Die Konservierung der Seren geschieht in der Menge von 1,0 ccm in sterilem Zustande ohne jeden weiteren desinfizierenden Zusatz, vor Licht geschützt. Wie in der Diskussion mit vollem Recht bemerkt wurde, stellt dieses Verfahren keineswegs eine neue Technik dar. Es wurde vielmehr schon vor Jahren von Uhlenhuth für seltenere Blutsorten angewendet. (Referent arbeitet selbst seit 1903 bei selteneren Blutsorten gleichfalls mit den Lösungen getrockneter Rückstände. Er injiziert dieses Material intraperitoneal).

Weidanz: Zur Technik und Methodik der biologischen Eiweißdifferenzierung.

Verfasser bespricht hier zunächst die Stellung, welche Uhlenhuth und er selbst gegen die Einführung der Komplementbindungsmethode in die forensische Praxis eingenommen haben. Seine Ausführungen gipfeln in dem Schluß, daß bei einem negativen Ausfall der Präzipitinreaktion auf Grund eines positiven Ausfalls der Neißer-Sachsschen Methode ein Urteil in der Praxis vor Gericht nicht abgegeben werden dürfe. Wohl aber sei sie für den Laboratoriumsversuch, wo man a priori reine Eiweißlösungen besitzt, vorzüglich zu verwerten. Endlich bespricht er noch einzelne technische Neuerungen zur bequemerer Ausführung der Komplementbindungsmethode

Leers: Zum spektroskopischen Nachweis kleinster Blutspuren.

Um auch noch kleinste Hämochromogenmengen durch das Spektroskop nachweisen und sie namentlich von Verunreinigungen abscheiden und konzentrieren zu können, empfiehlt Leers folgendes Vorgehen für die Untersuchung kleinster, verunreinigter Blutspuren:

1. Nach Zerpupfen des Objektes sorgfältige Extraktion der Spur in einer kleinen Menge bis zu 33 Proz. Kalilauge unter Zusatz von absolutem Alkohol im Brutschranke.
2. Nach dem Erkalten des Extraktes Zusatz von 2—3 Tropfen Pyridin und eines Tropfens frischen Schwefelammoniums. Umschütteln.
3. Spektroskopieren der mit allem Hämochromogen beladenen kleinen und klaren Pyridinmenge.

II. Wissenschaftliche Sitzung.

Leers: Zur quantitativen Blutbestimmung.

Verfasser schlägt für den quantitativen Blutnachweis den von Sahli verbesserten Goverschen Apparat vor. Die Standardlösung ist eine salzsaure Hämatinverbindung und entspricht in ihrer Farbennüance einer 100-fachen Verdünnung von normalem Blut, welches durch Zusatz der 10 fachen Menge von 1/10 normal Salzsäure zu einer abgemessenen Blutmenge (0,02 ccm gleich 20 cmm) in salzsaures Hämatin umgewandelt ist. Dieselbe Umwandlung wird an dem zu untersuchenden Blutextrakt vorgenommen, indem 0,02 ccm davon mit der kleinen Kapillarpipette aufgesaugt und zu

der 10fachen Menge der verdünnten Salzsäure hinzugefügt werden. Es entsteht eine mehr-minder dunkel gefärbte Hämatinlösung, die mit gewöhnlichem Wasser bis zur Farbgleichheit mit der Testlösung verdünnt wird. Das graduierte Röhrchen zeigt dann direkt den Hämoglobingehalt in Prozenten der Norm (Normalblut zu 100 Proz. angenommen) an. Die quantitative Bestimmung gestaltet sich dann folgendermaßen: Ein Teil der Extraktionsflüssigkeit wird mit 10 Teilen der Normalsalzsäure und Wasser bis zur Farbgleichheit mit der Testlösung verdünnt. Die Verdünnungszahl entspricht dem Normal-Hämoglobingehalt der Testlösung. Durch Gleichung läßt sich dann die Zahl der cem berechnen, auf welche die ganze Extraktionsflüssigkeit verdünnt werden müßte, um in der Farbe der Testlösung zu gleichen. Diese Verdünnungszahl entspricht dem Hämoglobingehalt der gesamten Auslaugeflüssigkeit, aus welchem sich leicht die gesamte Blutmenge berechnen läßt. Die mit dieser Methode gewonnenen Resultate sollen vorzügliche sein.

Ungar: Der heutige Stand der Lehre von der Magendarmprobe.

Die Ausführungen des Redners können in folgende Leitsätze zusammengefaßt werden:

1. Dadurch, daß die Luftfüllung des Magendarmtraktes durch die inspiratorische Erweiterung des Brustkorbes vermittelt wird, bildet die Magendarmprobe in letzter Linie eine Art Atemprobe. (Die Luftfüllung erfolgt also nicht durch verschluckte Luft. Diese findet sich vielmehr in Form kleiner Bläschen im Magenschleim eingebettet).
2. Der Magendarmtrakt kann völlig luftleer sein, obwohl die Lungen lufthaltig sind.
3. Es besteht die Möglichkeit, daß Magen und Darm dadurch ihren Luftgehalt wieder verlieren, daß die Luft seitens der Schleimhaut resorbiert wird. Man könne also dem Breslauschen Satz, daß eine luftleere Beschaffenheit des Magendarmkanals mit großer Wahrscheinlichkeit gegen extrauterines Leben spricht, nicht zustimmen.
4. Es kann auch der Magendarmtrakt lufthaltig sein, während die Lunge luftleer gefunden wird. So beständen also verschiedene Möglichkeiten, daß durch die Magendarmprobe der Beweis des Gelebthabens erbracht werden kann, während die Lungenprobe ein negatives Ergebnis hatte.
5. An der Tatsache, daß Magen und Darm durch Fäulnis gashaltig und schwimmfähig werden, ist nicht zu zweifeln. Eine gleichmäßige ununterbrochene zusammenhängende Gasfüllung des Magens und der angrenzenden Dünndarmpartien berechtigt aber zu der Annahme, daß der Magendarmtrakt nicht durch Fäulnis allein aufgetrieben sei.
6. Selbst wenn nicht nur der Darm, sondern auch der Magen luftleer ist, wird man noch nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß das Kind gleich oder unmittelbar nach der Geburt gestorben sei.
7. Bei einer Luftfüllung des ganzen oder fast des ganzen Dünndarmes ist ein stundenlanges Leben wahrscheinlicher, als ein Leben von wenig Minuten.
8. Der Magendarmprobe ist eine besondere Bedeutung für die gerichtsarztliche Praxis beizulegen und sie vermag dort noch wichtige Aufschlüsse zu geben, wo die anderen Lebensproben im Stiche lassen.

Fritsch: Die Berechtigung und die Methode der Unterbrechung der Schwangerschaft.

Ohne Lehrsätze aufstellen zu wollen betont der Redner, daß die ärztliche Unterbrechung der Schwangerschaft unter verschiedenen, von ihm näher ausgeführten Bedingungen eine vollberechtigte Operation ist.

Kockel: Der mikroskopische Bau der Vogelfedern und seine Bedeutung für die Kriminalistik.

An der Hand eines reichen Untersuchungsmateriales kommt der Redner zu dem begründeten Schlusse, daß man im Einzelfalle aus Federchen, die irgend wo gefunden werden, unter günstigen Verhältnissen ohne weiteres ableiten könne, von welcher Vogelart sie herrühren. Häufiger wird man wohl zu entscheiden imstande sein, von welcher von zwei in Frage kommenden Vogelarten die Federn stammen. Daß naturgemäß die Untersuchung von Federn auf ihre Herkunft oft mit einem non liquet abschließen wird, bedarf im Hinblick auf das über die mikroskopischen Befunde Mitgeteilte keiner weiteren Begründung.

Lochte: Zur Identifikation daktyloskopischer Bilder.

Ziemke: Über die Entstehung der Carotisintima-Rupturen und ihre diagnostische Bedeutung für den Tod durch Strangulation.

Leitsätze:

1. Die Intimarrupturen der Carotiden können eine gewisse Bedeutung für die Diagnose der Strangulationsart gewinnen, wenn sie ohne andere eindeutige Befunde an der äußeren Halshaut und an den inneren Hals teilen, oder wenn sie als einzige anatomische Veränderungen gefunden werden. Da sie beim Erdrosseln und Erwürgen bisher nur ganz vereinzelt beobachtet worden sind, so spricht ihr Vorkommen zunächst immer mit Wahrscheinlichkeit dafür, daß von den drei verschiedenen Arten der Strangulation der Tod durch Erhängen in Betracht kommt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie beim Erhängen wohl kaum ohne gleichzeitig vorhandene Strangmarke zu finden sein werden, weil sie durch dünne, tief in die Halshaut einschneidende oder mit scharfen Rändern versehene Strangwerkzeuge hervorgerufen werden. Ihr isoliertes Vorkommen ohne äußeren Halsbefund dürfte daher wohl eher für Strangulation durch Erwürgen, als durch Erhängen sprechen, wenn die Strangrinne nicht etwa durch vorgeschrittene Fäulnis oder dadurch zum Verschwinden gebracht wurde, daß das Strangwerkzeug unmittelbar nach der Strangulation wieder entfernt worden ist, so daß es zur Ausbildung einer deutlichen Strangrinne gar nicht kommen konnte.
2. Intimarrupturen, welche dicht unter der Gabelung der Carotis communis oder sogar über ihr liegen, machen eine Strangulation durch Erhängen wahrscheinlicher, als eine solche durch Erdrosseln oder Erwürgen. Eine tiefere Lage der Rupturen am Gefäßrohr der Carotis communis spricht nicht gegen Erhängen.
3. Mehrfache Querrisse der Carotidenintima, welche nicht in einer Ebene, sondern untereinander gelegen sind, kommen auch beim Erhängen vor. Nicht immer sind atheromatöse Veränderungen der Gefäßwand die notwendige Voraussetzung für ihre Entstehung, wenn diese auch un-

- leugbar eine Prädisposition für die Zerreiung der Gefhute schaffen knnen. Andererseits brauchen beim Erwrgen trotz der Mehrzahl der Finger, welche unter Umstnden einen Druck auf das Gefrohr ausben, mehrfache Intimarupturen der Carotis nicht vorhanden zu sein.
4. Whrend beim Erhngen und Erdrosseln bisher nur Intimarupturen von querer Richtung beobachtet worden sind, kommen beim Erwrgen auch solche von anderer Richtung z. B. lngsgestellte vor. Intimarupturen von anderer als annhernd horizontaler Richtung lassen also eine Strangulation durch Erhngen oder Erdrosseln mit ziemlicher Bestimmtheit ausschlieen und machen Tod durch Erwrgen hchst wahrscheinlich.
 5. Glatte Beschaffenheit und regelmige lineare Form der Rupturrnder spricht mehr fr Erhngen, breite unregelmig gezackte Risse mit unterminierten, blutunterlaufenen und aufgerollten Rndern mehr fr eine der beiden anderen Strangulationsarten.
 6. Doppelseitige Intimarupturen der Carotiden kommen bei Erhngten und bei Erdrosselten hufiger vor, als bei Erwrgten. Ein solcher Befund macht also a priori Erhngen eventuell Erdrosseln wahrscheinlicher als Erwrgen.
 7. Beim Erhngen sind Blutextravasate in die Gefscheiden, namentlich solche von grerer Ausdehnung so selten, da sie fr die Diagnose unbercksichtigt bleiben knnen. Beim Erdrosseln und Erwrgen sind die Intimarupturen der Carotiden regelmig von meist ausgedehnteren Blutergssen in die Gefwand oder in ihre nchste Umgebung begleitet. Das Vorhandensein grerer Blutextravasate in der Nhe der Intimarisse spricht also gegen Erhngen und fr Erdrosseln oder Erwrgen.
 8. Beim Fehlen eines ueren rtlichen oder berhaupt jedes charakteristischen Befundes knnen die Intimarisse der Carotiden in Kombination mit Blutaustritten in die Gefscheiden allein zu der Annahme berechtigen, da ein Mensch durch Erwrgen gestorben ist.
 9. Intimarupturen der Carotiden knnen auch durch Strangulation von Leichen entstehen. Hier begegnet ihre Erzeugung aber greren Schwierigkeiten, als beim Lebenden. Findet man sie, so erscheint ihre vitale Entstehung daher zunchst wahrscheinlicher, wobei aber selbstverstndlich alle brigen Faktoren, welche fr oder gegen ein Strangulieren whrend des Lebens sprechen, auf das sorgfltigste in Betracht zu ziehen sind. Blutansammlungen zwischen Intima und Media der Carotiden, namentlich wenn sie die Intima in grerem Umkreis unterminiert haben und umschriebene Ansammlungen von geronnenem Blut in den Gefwnden und Gefscheiden am Orte der Einrisse darstellen, sind ein absolut sicheres Zeichen fr die Entstehung der Rupturen whrend des Lebens, sofern eine Entstehung der Blutaustritte durch Hypostase auszuschlieen ist.
 10. Werden Intimarupturen der Carotiden bei Strangulierten angetroffen, so lt sich aus ihrem Vorhandensein schlieen, da ein sehr dnner Strick oder ein Strangwerkzeug mit scharfen Kanten zur Strangulation benutzt und der Hals mit ihm sehr fest zugeschnrt worden ist.
 11. War aus irgend welchen Grnden die Stelle am Halse nicht mehr zu erkennen, wo das Strangwerkzeug eingewirkt hatte, so lt sich seine

Lage noch annähernd aus der Lage der Intimarrisse am Gefäßrohr der Carotis bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Risse am leichtesten dann entstehen, wenn das Strangwerkzeug zwischen Kehlkopf und Zungenbein angelegt wurde.

12. Auch eine magere und wenig muskulöse Beschaffenheit des Halses und die Zerrung, welche durch Bewegungen des Körpers im Todeskampf hervorgerufen wird, beim Erhängen ferner ein schweres Körpergewicht kann das Zustandekommen der Intimarrupturen begünstigen.
13. Ihre Entstehung verdanken die Intimarrupturen in der Hauptsache dem unmittelbaren Druck, welcher durch das Strangwerkzeug oder die würgenden Finger auf das Gefäßrohr der Carotis direkt ausgeübt wird. Daneben spielt vielleicht eine gewisse Zerrung des Gefäßrohres insofern noch eine Rolle, als durch den Gefäßverschluß an der Teilungsstelle der Carotis communis, der wohl in allen Fällen eintritt, wo Intimarrupturen angetroffen werden, dem aus dem Herzen in die Carotis geworfenen Blute der Weg versperrt wird und so durch den plötzlichen und starken Anprall des Blutes die Gefäßwände momentan einem erheblichen Seitendruck ausgesetzt werden, der unter Umständen so stark sein kann, daß der Elastizitäts-Koeffizient der Gefäßhäute überschritten und die durch die direkte Quetschung schon ohnehin verdünnte und zur Ruptur vorbereitete Intima zum Einreißen gebracht wird.

III. Wissenschaftliche Sitzung.

Leppmann: Über den Einfluß der Hysterie auf die Erwerbsfähigkeit vom Standpunkte der Invalidenversicherung.

Die interessantesten, durch reiche kasuistische Belege besonders wertvollen Ausführungen des Vortragenden sind leider zu einem kurzen Referate ungeeignet.

Pollitz: Stellung und Aufgabe des Strafanstaltsarztes.

Förster: Forensische Erfahrungen bei Dementia praecox.

Vortr. hat das Material der Bonner Prov.-Heilanstalt innerhalb der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Die Delikte der mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen Individuen sind äußerst mannigfaltige. Besonderes Interesse beanspruchen Mord- und Sittlichkeitsverbrechen, die drei- bzw. viermal vertreten sind. Zu den Zusammenstößen mit dem Strafgesetz führten in der Regel: bereits eingetretene Demenz und Urteilslosigkeit, ethische Entartung, Impulsivität und schließlich (imperatorische) Halluzinationen, sowie Wahnvorstellungen. Nicht selten ist der Alkohol mit im Spiele. Besonders besprochen werden eigentümliche Dämmerzustände bei Dementia praecox, die forensisch wichtig sind. Vortr. ist mit Wilmanns der Meinung, daß bei akuten Haftpsychosen die Diagnose Dementia praecox zu häufig gestellt wird; vielfach handelt es sich dabei um degenerative Zustände. Drei Unfallgutachten führten weiterhin zu Erörterungen über den Zusammenhang zwischen Kopfverletzung und Dementia praecox. Förster betont zum Schlusse die große forensische Bedeutung der Dementia praecox. Der Sachkundige, welcher den Zustand früh genug erkennt, vermag oft großes Unheil zu verhüten.

Plempel: Zur Frage des Geisteszustandes der heimlich Gebärenden.

An der Hand von 6 Eigenbeobachtungen zieht der Vortragende am Schlusse seiner Ausführungen die nachstehenden Folgerungen: „Wenn in der letzten Zeit der sogenannte Ehrennotstand als ursächliches Moment der Kindestötung in den Hintergrund gestellt werden soll, so möchte ich auf Grund der geschilderten Beobachtungen mich nachdrücklich für seine Existenz und sein Wirken aussprechen. Wie ja wohl auch die Betrachtung dieser Fälle ergibt, daß in der Tat „die erschütternden und schwächenden Einflüsse beim Geburtsvorgange derart verwirrend wirken, daß die Furcht vor Not und Schande mit abnormer Kraft ausgestattet wird und die normalen Instinkte auf Beschützung des Neugeborenen überwältigt.“

H. Pfeiffer, Graz.

IX.

Die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Von

Dr. **Ernst Stark**, Unterarzt im 5. Badischen Feldartillerie-Regiment Nr. 76.

(Aus der Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde der Königlichen
Universität Berlin.)

Wenn im folgenden ein Beitrag zu der vielbehandelten Frage der Feuerbestattung gebracht wird, so geschieht es nicht, um etwa ihre so hochgerühmten hygienischen Vorzüge zu beleuchten oder ihre volkswirtschaftliche Seite zu betrachten. Auch soll hier nicht ästhetischen Gefühlsschwärmereien eines Giacchi Raum gegeben sein, der in der Akademie von Florenz ausbricht in die Worte: „Welch traurige Gefühle bemächtigen sich unser bei dem Gedanken, daß das göttliche Gehirn eines Dante die Liebesspeise eines kleinen Erdwurms bilden konnte, und daß der Phosphor eines Streichholzes ein Leichenteilchen von Lord Byron enthalten kann.“

Vielmehr sei hier die Aufgabe gestellt, in möglichst sachlicher Weise die Feuerbestattung vom gerichtsärztlichen Standpunkt zu besprechen.

Eine Behandlung dieses Themas scheint um so mehr am Platz, weil einmal die Frage der Leichenverbrennung immer noch viel erörtert und viel umstritten ist, andererseits eben die gerichtsärztliche Seite bis jetzt nur wenig beleuchtet wurde. Und dies aus wohlbegreiflichen Gründen. Weit aus die Mehrzahl aller Abhandlungen über Bestattungswesen hat ja nur die Propaganda der Leichenverbrennung im Auge und daher keinerlei Interesse, die gerichtlichen Bedenken gegen die Feuerbestattung besonders hervorzukehren. Es sind deshalb die forensischen Einwände fast durchweg nur kurz erwähnt und scheinbar mit Leichtigkeit abgetan, während gerade ihre Widerlegung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Aktuell wurde, meines Wissens zum ersten Mal, die gerichtliche Frage der Feuerbestattung bei einem Fall in München im Jahre 1904, wo das Gericht bei Verdacht auf Giftmord Leichenasche als einzig vorhandenes Untersuchungsobjekt zur Verfügung hatte. Dieser prak-

tische Fall hat wohl dem Fortschreiten der Feuerbestattung mehr Schaden zugefügt als viele der gegnerischen Schriften und mit Recht die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die neue Bestattungsart gezogen. Gleichzeitig hat der Fall die für Gerichtsärzte und -chemiker wichtige Folge gehabt, daß von sachkundiger Seite Untersuchungen über den Nachweis von Giften in der Leichenasche vorgenommen wurden. Eben dieser Fall, im Verein mit den dadurch hervorgerufenen Arbeiten, scheint mir ein Grund mehr für den Gerichtsarzt, die Feuerbestattung seiner Kritik zu unterziehen. Gerade er soll sich über diese Fragen orientieren und ein festes Urteil bilden, da er jederzeit in die Lage kommen kann, sein Sachverständigen-Gutachten über die Feuerbestattung abzugeben.

Vor der Behandlung des eigentlichen Themas müssen daher folgende allgemeine Fragen besprochen werden:

Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt? und

In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?

Daran schließt sich eine Beantwortung der Frage:

Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?

Zum Schluß folgt ein Vergleich der beiden Bestattungsarten hinsichtlich ihrer Garantien für Staatsordnung, Rechtspflege und allgemeine Sicherheit.

Kurz vorausgeschickt sei, daß unter „Feuerbestattung“ nur die moderne Leichenverbrennung verstanden ist, die vorwiegend Öfen mit Siemenschem Gasfeuerungs-system benützt, wobei durch eine Temperatur von ca. 1000° C eine völlige Veraschung erzielt wird.

Es sei nun die erste Frage besprochen:

„Welches Interesse hat die gerichtliche Medizin an der Leichenbestattung überhaupt?“

Während der Arzt als Beschützer und Förderer der Volksgesundheit mit der Leichenbestattung vornehmlich eine schnelle, vollständige und gefahrfreie Beseitigung der Toten anstrebt, liegt für den Arzt als Gehilfen der Gerichtsbarkeit das Interesse an der Bestattungsweise vielmehr darin, den Leichnam so zu erhalten, daß dieser möglichst lange und möglichst sicher Ermittlungen zu gerichtlichen Zwecken gestattet. Es kreuzen sich also gewissermaßen die beiderseitigen Wünsche und Bedürfnisse, und dies kommt offenbar auch zum Ausdruck bei den beiden Bestattungsarten, dem Erdgrab und der Einäscherung.

Wie für den Hygieniker das Ideal der Leichenbestattung sozusagen eine sofortige Zerlegung des toten Organismus in unschädliche Elemente wäre, so für den Gerichtsarzt eine gute Konservierungsmethode. Dieser, der Helfer der Gerechtigkeit, erblickt seine Aufgabe darin, durch möglichst zuverlässige Gutachten als Sachverständiger den Behörden Material in die Hand zu geben, durch das ihnen eine Beweisführung bei Anklagen, die Ermittlung von Verbrechen u. dergl. erleichtert wird. Und eben um auch nach dem Tode von Personen als Gutachter in erfolgreiche Wirksamkeit treten zu können, ist der Arzt des Forums darauf bedacht, daß die Leichen in einer für spätere Untersuchungen günstigen Weise bestattet werden. Der Vertreter der öffentlichen Gesundheitspflege dagegen hat die berufliche Pflicht, die durch Leichen drohenden Gefahren zu beseitigen, und geht daher darauf aus, Verwesungsprodukte und Infektionsmaterial der Leichen so schnell und gründlich als möglich zu vernichten. Doch hier soll nur der Standpunkt des Gerichtsarztes zu der Leichenbestattung besprochen werden; es ist somit zu erörtern:

„In welchen Fällen können nachträgliche Leichenuntersuchungen für gerichtliche Zwecke erwünscht sein?“

Bei der zurzeit üblichen Art der Leichenschau ist es nicht zu verwundern, wenn oft nach erfolgter Bestattung noch eine Leichenuntersuchung gefordert wird, und so sehen sich die Gerichtsbehörden ab und zu veranlaßt, von dem ihnen zukommenden Recht der Exhumation Gebrauch zu machen. Mannigfach sind die Gründe, die dem Juristen solch nachträgliche Ermittlungen an Leichen erwünscht erscheinen lassen. Die Abhandlungen über Feuerbestattung erwähnen allerdings, wenn von „juristischen“ oder „kriminalistischen“ Bedenken gegen deren Einführung die Rede ist, nur die Möglichkeit durch Ausgrabungsbefunde einen Mord, gemeinhin Giftmord nachzuweisen. Ebenso werden aber auch Exhumationen nötig, um eine fahrlässige Tötung zu ermitteln oder Unterscheidungsmerkmale zu liefern zwischen Mord und Selbstmord, zwischen Verbrechen und Unglücksfall. Selbst zivilrechtliche Streitfragen können Leichenausgrabungen erheischen. Bei Unfallversicherten wird nicht so selten nachträglich die Obduktion der ausgegrabenen Leiche angeordnet, um in dem Prozeß um die Versicherungsprämie zu entscheiden, ob der Tod aus natürlicher Ursache oder infolge eines Unfalles eingetreten ist. Einen solchen Fall erzählte mir Herr Geheimrat Straßmann aus seiner eigenen Praxis. Einen weiteren Grund für Exhumationen fand ich nirgends weiter angeführt, — und doch halte ich ihn nicht für so

unwesentlich, wenngleich mir kein Fall aus der Praxis bekannt wurde —, ich meine den nachträglichen Beweis eines Selbstmordes, den jemand begehen kann, um seinen Hinterbliebenen Vermögensvorteile zu verschaffen, z. B. durch Versicherungssummen, die nur bei natürlichem Tod zu bezahlen sind.

Wie ferner verschiedentlich mit Recht hervorgehoben wird, besteht der Hauptwert nachträglicher Leichenuntersuchungen weniger darin, einen Schuldigen zur verdienten Bestrafung zu bringen, als vielmehr dem ungerecht Verdächtigten das Beweismaterial seiner Unschuld zu verschaffen. Es ist ja auch der glückliche Grundsatz unserer Rechtsprechung, lieber einen Schuldigen mangels genügender Beweise unbestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Und wie leicht kommen falsche Verdächtigungen vor! Es werde z. B. ein Arzt eines Kunstfehlers bei der Behandlung eines verstorbenen Patienten beschuldigt; kann er dann nicht mehr durch das entlastende Zeugnis der nachträglichen Obduktion seine Unschuld erweisen, so ist es, selbst nach erfolglicher gerichtlicher Freisprechung, doch leicht um seinen Ruf geschehen. Oder ein anderes Beispiel: Ein Todesfall durch Genuß verdorbener Nahrungsmittel bringe jemanden in den Verdacht, Gift gegeben zu haben. Auch hier kann unter Umständen nur eine nachträgliche Leichenuntersuchung die Entscheidung zwischen Schuld und Unschuld treffen.

Auf Einzelheiten, wie Feststellung einer freiwillig erduldeten Tötung oder ähnliche seltene Fälle will ich mich nicht weiter einlassen, dagegen noch erwähnen, daß es von forensischem Interesse sein kann, die Identität eines Gestorbenen zu erweisen, sein Alter zu erfahren oder über besondere körperliche Zustände Aufschluß zu erhalten, so über eine Schwangerschaft, überstandenen Abort, normale Geburt oder solche infolge von Abtreibung, über noch bestehende Jungfernschaft u. a. m. Als juristisches Beweismaterial kann ferner der Fund von Fremdkörpern dienen: z. B. falsche oder plombierte Zähne, Geschosse, Nadeln u. dergl., Reste von Nahrungsmitteln, und was bei weitem das Wichtigste ist, in der Leiche vorhandene Gifte.

Das wertvollste Ergebnis nun, das man von nachträglichen Untersuchungen ausgegrabener Leichen erwartet, ist die Ermittlung der Todesursachen. Diese unterscheiden sich nach ihrer Wirkungsweise in äußere und innere. Eigentlich möchte man glauben, daß bei der zurzeit allgemein durchgeführten Leichenschau die äußern Todesursachen nicht verborgen bleiben könnten, auch dort nicht, wo die Besichtigung der Toten von Laien ausgeübt wird. Doch ist

dem keineswegs so. Ist es schon denkbar, daß der wenig erfahrene Laie einmal eine tödliche Kopfschußwunde unter starkem Haarwuchs übersieht, so können doch noch viel eher solche Todesursachen unbemerkt bleiben, auch dem untersuchenden Arzt, die bei äußerer Einwirkung nur innere Verletzungen hervorgerufen haben. Dies könnte z. B. der Fall sein bei Schlag auf den bedeckten Kopf mit Sprung der Schädelkapsel, Überfahren, Tritt vor den Bauch mit Zerreißung von Eingeweiden; kurz, überhaupt bei Einwirkung stumpfer Gewalt. Bei derartigen Traumen finden sich ja häufig die schwersten inneren Zerstörungen, obwohl äußerlich keine Spur einer Verletzung besteht.

Daß endlich bei ausschließlich innerlich wirkender Todesursache ein Übersehen oder Irrtum dem Leichenschauer bei der bisherigen Art der Ausübung dieses Geschäftes leicht mitunterlaufen konnte, ist ohne weiteres zuzugeben, auch durch manche Ausgrabungen tatsächlich erwiesen.

Meine Annahmen von Gründen gerichtlicher Leichenausgrabungen fanden ihre Bestätigung in einer Zusammenstellung von 25 Exhumationen, die ich aus den Akten der Königlich Württembergischen Ministerien nachträglich, nach Beendigung meiner Arbeit, durch persönliche Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwaltes v. Hecker-Stuttgart, erfuhr. Diese forensischen Exhumationen waren nämlich angestellt worden teils zur Beseitigung von Verdächtigungen, teils zur Entscheidung von Mord und Selbstmord (teils wegen ungenauer ärztlicher Bescheinigung, also wohl zur genaueren Feststellung der Todesursache). Leider war aus dieser Statistik nicht zu ersehen, über welche Zeitdauer die 25 Fälle sich erstreckten, auch nicht, mit welchem Erfolg für gerichtliche Zwecke sie begleitet waren.

Als tatsächliche Belege für die angeführten Möglichkeiten, unter welchen Umständen Exhumierungen erwünscht sein können, sollen noch folgende, besonders lehrreiche Fälle dienen:

In einem von Riedel (19) berichteten Fall sollte die Exhumation Anhaltspunkte geben, ob bei einer Ertrunkenen Mord oder Selbstmord vorgelegen habe. Der Schwager der Verstorbenen stand nämlich in dem Verdacht, die von ihm Geschwängerte umgebracht zu haben. Die Obduktion der nach $1\frac{3}{4}$ Jahren ausgegrabenen Leiche ergab nun einen noch jungfräuliche Uterus; mit Sicherheit konnte also das Gutachten über nicht bestehende Schwangerschaft abgegeben werden und damit war das verdächtigende Motiv hinfällig: der Angeklagte, der schon gefesselt der Ausgrabung beigewohnt hatte, wurde daraufhin freigesprochen.

Einen ganz ähnlichen Fall berichtet Schmidtman (16), wo eine weibliche Leiche nach 9 Monaten in der Abtrittsgrube völlig verwest aufgefunden wurde. Die Untersuchung fand den Uterus jungfräulich, wodurch der angezweifelte gute Ruf des angeblichen Schwängers und mutmaßlichen Mörders wieder hergestellt war.

Ein Gegenstück hierzu ist folgender ebenfalls von Schmidtman (16) berichteter Fall: „In der total verwesten Leiche einer Magd, die ungefähr 10 Monate vorher erdrosselt und in einer Scheune unter Heu verborgen worden war, wurde im Becken eine schmierige unförmliche Masse gefunden, in die das Skelett eines Kindes eingeschlossen war.“

Ein weiterer Fall von Leichenaushebung zur Entscheidung von Mord und Selbstmord ist durch v. Bergmann und Skreczka (18) berichtet: „Ein Feldweibel war verdächtigt, seine Geliebte ermordet zu haben; diese war erhängt aufgefunden, trotz des unvollkommenen ärztlichen Totenscheines aber begraben worden. Nach 3 Monaten wurde gerichtlich die Exhumation angeordnet zur Feststellung äußerer Verletzungen. Recht bezeichnend für die außerordentliche Schwierigkeit der pathologisch-anatomischen Diagnostik an verwesenden Leichen sind die 3 verschiedenen Gutachten, die über die Hautveränderungen am Hals und andern Stellen abgegeben wurden. Das Superarbitrium kommt zu dem Schluß, daß die Hautveränderungen „mit größter Wahrscheinlichkeit“ als Verwesungserscheinungen, nicht aber als Beweis eines der Lebenden zugefügten Gewaltaktes anzusehen sind. (Die Verurteilung soll trotzdem erfolgt sein.) Weitere Beispiele von Ausgrabungen teilt Schmidtman (16) aus Caspers Praxis mit, wobei besondere „körperliche Zustände“ nachzuweisen waren: so konnte nach 6, in einem andern Fall nach 12 Wochen die intakte Beschaffenheit des Hymen festgestellt werden, wodurch die Anschuldigung auf dem Tode vorausgegangene Notzucht und dieser gefolgte tödliche Krankheit hinfällig wurde.

Auch in dem alt-ehrwürdigen Handbuch Orfila (20) zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen finden sich Beispiele, die zum Teil noch jetzt geeignet sind, Anwendung und Wert der Exhumation zu zeigen. Schon damals wurden durch Leichenausgrabungen Vergiftungen ermittelt, Verletzungen festgestellt, Kindesmorde nachgewiesen, nachträglich noch Geschlecht, Alter, Größe usw. bestimmt. Auch vom Funde von Fremdkörpern spricht Orfila; so fand er in einer Kindesleiche mehrere Nadeln vor. Unter nachgewiesenen gröberen pathologischen Veränderungen erwähnt er eine Ruptura uteri (bei künstlichem Abort durch mechanische Mittel), ferner mehrmals eine Fractura cranii.

Es ist zu bedauern, daß in neuerer Zeit keine Zusammenstellung über forensische Exhumationen der Öffentlichkeit übergeben worden ist.

Die eigentliche Hauptfrage ist nunmehr:

„Welche Bedeutung für die Rechtsprechung haben die Erd- und die Feuerbestattung, insbesondere welche Sicherheiten bieten sie ihr?“

Hinsichtlich ihrer forensischen Bedeutung zeigen die beiden Bestattungsarten, in der Erde oder durch das Feuer, fundamentale Unterschiede, wenigstens so lange sie nach dem bisherigen Modus ausgeübt werden. Die Beerdigung schafft zwar den Leichnam fort, überläßt ihn dann aber sich selber, beziehungsweise seiner Umgebung, ohne noch weiter auf ihn einzuwirken. Dadurch erhält die Erdbestattung eine Zeitlang und bis zu einem gewissen Grade Körperform und organische Substanzen der begrabenen Leiche. Die Feuerbestattung hingegen vernichtet den Leichnam sozusagen in einem Augenblick: es tritt an die Stelle des Körpers die Asche, die nur noch die unorganischen Stoffe des Organismus enthält. Die „Leichenperson“ ist dadurch völlig verloren gegangen und übergeführt in ein für alle gleichartiges chemisches Gemenge. Eine Mittelstellung müßte das Begraben im Tachyphag einnehmen, wenn derselbe tatsächlich, wie seine Name verspricht, die Leiche besonders „schnell verzehrte“. Doch ist dies nach den gemachten Erfahrungen keineswegs der Fall; so gab Obermedizinalrat Dr. Scheurlen sein Gutachten im Württembergischen Medizinalkollegium dahin ab, daß „ein nennenswerter Unterschied in der Leichenzersetzung — qualitativ und quantitativ — bei Beerdigung im Tachyphag oder Holzarg nicht vorhanden“ sei. Aus seinen mir persönlich mitgeteilten Erfahrungen über diesbezügliche Exhumationen ziehe ich den Schluß, daß der anatomisch-pathologischen Untersuchung vermehrte Sicherheit, dem chemischen Nachweis jedoch größere Schwierigkeit sich bietet bei Ausgrabungen von im Tachyphag bestatteten Leichen als bei solchen im Holzarg. Der Leichnam selbst fand sich nämlich besser erhalten (etwas mumifiziert und in Adipocire übergegangen) im Tachyphag; die abgeschiedene Flüssigkeit war dagegen aus dem durchlässigen „Hartgußgips“ hindurchgesickert.

Werden nun nach erfolgter Bestattung vom Gerichte ärztliche Untersuchungen der Leichen angeordnet, so besteht bei der gewöhnlich üblichen Art des Erdbegräbnis die Möglichkeit der Exhumation mit anschließender Obduktion, während bei der Leichenverbrennung die Nachforschungen auf ein Häuflein Asche beschränkt sind. Das gerichtsarztliche Gebiet erscheint demnach geschmälert um die seit-

herige Möglichkeit Leichen auszugraben und daran anatomisch-pathologische und zum Teil auch chemische Untersuchungen anzustellen.

Zur richtigen Beurteilung und Würdigung der gerichtsärztlichen Bedeutung der Bestattungsart sind einerseits die Aussichten und Erfolge der Exhumationen in Betracht zu ziehen, andererseits der Wert der Leichenasche für forensisch-chemische Untersuchungen abzuschätzen,

Die erwähnten anatomisch-pathologischen und chemisch-physiologischen Untersuchungen ausgegrabener Leichen sind naturgemäß zeitlich beschränkt: von der Zeit hängt der Grad der Verwesung und damit die Ausführbarkeit der Leichenuntersuchung ab, außerdem von der Beschaffenheit des Grabes, von Feuchtigkeit, Luftzutritt u. a. m., ja selbst von der Art der begrabenen Leiche.

Diese Faktoren lassen sich natürlich auch nicht annähernd in ihrer Wirkung zur Leichenfäulnis bestimmen. Da aber alle diese Einflüsse Hand in Hand gehen, fällt damit überhaupt eine genauere Bestimmung für die Dauer der Untersuchungsmöglichkeit weg. Es herrscht eben nirgends Einheit darin, und Angaben wie: „die vollständige Verwesung dauert 6, 10 und mehr Jahre“ haben keinen praktischen Wert. Allerdings richtet sich danach der Turnus der Gräber, aber Gerichtsbehörden werden sich auf solche unbestimmte Zeitangaben nicht verlassen und etwa davon eine Leichenausgrabung abhängig machen. Ferner ist es erst recht nicht möglich, genaue Zahlen für die Verwesungsdauer der verschiedenen Organe menschlicher Leichen anzugeben oder über die Erhaltung organischer Stoffe in der begrabenen Leiche (z. B. Gifte, Nahrungsmittel) etwas Bestimmtes auszusagen.

Trotz dieser geringen Aussicht auf Gelingen wurden von verschiedenen Seiten Versuche gemacht, zahlenmäßige Zeitangaben zu gewinnen für die Verwesungsdauer des menschlichen Körpers und seiner Organe. So hat schon Burdach in seiner „Physiologie als Erfahrungswissenschaft“ diesbezügliche Mitteilungen gemacht, auch Orfila (20), der Vater der Gerichtsmedizin Frankreichs, gab sich viel mit Studien über die Fäulnisvorgänge ab; ferner gab Casper einige Daten über die Verwesungsdauer einzelner Organe, die sich jedoch ebenfalls — naturgemäß! — in zu weiten Grenzen bewegen, um praktisch verwertbar zu sein. In etwas neuerer Zeit machte Zillner (17) folgende Beobachtungen über den Gang der Verwesung:

- 1) Wanderung der wässerigen Körperbestandteile (Blutimbibition und Transsudation) — 1. Woche bis 1. Monat.
- 2) Hinfälligkeit der Oberhautgebilde, dann des Coriums, dadurch Ausblutung — erste 2 Monate.

3) Zerfall der Muskel- und Drüsen-Parenchyme und der organischen Grundlage der Knochen bis zum endlichen alleinigen Zurückbleiben des anorganischen Knochengerüstes, des faserigen und elastischen Gewebes; mechanische Entfernung der Zerfallprodukte — 3.—12. Monat.

4) Wanderung der Neutralfette (Fettimbition und Transsudation) — 4.—6. Monat.

5) Zersetzung der Neutralfette, mechanische Entfernung der flüssigen Spaltprodukte (Glyzerin und Ölsäure), Kristallisation und teilweise Verseifung der höheren Fettseifen im Panniculus. Umwandlung des Restes des Blutfarbstoffes in kristallisierte Pigmente (besonders in der Umgebung der Gefäße) — 4. — 12. Monat und darüber.“

Nochmals sei also betont, daß die erfolgreiche Nachuntersuchung ausgegrabener Leichen, dieser offenbare Vorzug des Erdgrabes gegenüber der Verbrennung, immer zeitlich beschränkt bleibt. So verschwinden leichte Veränderungen an Organen schon durch die beginnende Fäulnis (vergl. Zillners 1. Zeitraum). Trotzdem, wie Schmidtman (16) mit Recht hervorhebt, die Fäulnis in der Erde erheblich langsamer fortschreitet als an der Luft, treten die Veränderungen verhältnismäßig frühzeitig auf, wenigstens nach den Ergebnissen Zillners. Symptome wie Farbenveränderung (bei Entzündung, Hautquetschung), Schwellung (bei Ödem, Trauma), Blutaustritt (Magen-, Gehirnblutung) u. a. m. sind nur kurze Zeit nachzuweisen. Außerdem bringen die Leichenveränderungen durch Fäulnis die Gefahr diagnostischer Irrtümer mit sich, so besonders bei vermuteten Vergiftungen: die sogenannte „Magenerweichung“ kann eine Gastritis toxica vortäuschen, das nicht mehr deutliche Bild von einfachen oder krebsigen Magengeschwüren zur Annahme von Ätzwirkung verführen; „Mazeration“ oder Zernagung durch Insekten gleicht dem Aussehen von Verbrennungen. Bekannt ist der Fall Harbaum, wo die von Ameisen zernagte Haut des Gesichtes und Halses einer Kindsleiche zur Annahme einer Schwefelsäurevergiftung führte und die Verurteilung das verdächtigten Vaters zur Folge hatte.

Daß frühzeitige Leichenausgrabung noch Erfolg hat bei Fahndung nach pathologischen Veränderungen innerer Organe, zeigten zwei von Schmidtman (16) berichtete Fälle, wo es gelang, „im Darm der 4 Wochen nach der Beerdigung exhumierten Leiche Typhusgeschwüre nachzuweisen; der behandelnde Arzt hatte hier bei seiner Vernehmung geschwankt zwischen Perikarditis, Volvulus und Incarceration, Oesophagus-Strikturen und Folgen von Mißhandlungen des Lehrers (!). Bei einem angeblich nach einem Fußtritt gegen den Bauch verstorbenem Menschen fand Casper an der nach 4 Wochen aus-

gegrabenen Leiche eine sehr große Blutung im rechten Seitenventrikel, kolossalen Milztumor und Nephritis, und war so imstande, den entstandenen Verdacht zu entkräften“.

Je gröber Veränderungen oder Verletzungen von Weichteilen sind, desto länger werden sie sich nachweisen lassen, selbst Monate lang in günstigen Fällen (Weichteilwunden durch Schnitt, Schuß usw., Zerreibungen und Lageveränderungen innerer Organe u. a. m.). Als besonders haltbar hat sich der Uterus erwiesen, was ja auch aus den angeführten Exhumationen erhellt.

Geradezu unbegrenzt lange werden sich dagegen an Knochen (einschl. der Zähne) Veränderungen nachweisen lassen, sowohl traumatische als durch Krankheit entstandene. Als Beweis dafür möge ein Bericht Schmidtmanns (16) dienen, wonach 6 000 Schädel, die sich in der Krypta des Klosters St. Florian fanden und aus einer Schlacht zu Ende der Völkerwanderung herrühren, so wohlerhalten sind, daß aus ihren Verletzungen genaue Vorstellungen über die damals gebrauchten Waffen sich bilden lassen. Denselben Beweis für die Haltbarkeit der Knochen erbringen die Sammlungen von Museen. Trotz dieser Widerstandsfähigkeit gegen Verwesung können bei Leichenausgrabungen gefundene Knochen diagnostische Schwierigkeiten bieten insofern, als z. B. ein Bruch nicht immer erkennen läßt, ob er beim Lebenden zustande gekommen ist oder erst an der Leiche. Die bei einer Fraktur auftretende Neubildung von Knochensubstanz fehlt teils schon am Normalen (wie am Schädel), teils bei gewissen Allgemeinerkrankungen. Unter Umständen genügende Auskunft können die Knochen bei Altersbestimmung liefern, auch geben sie Anhaltspunkte zur Feststellung von Persönlichkeit.

Sehr wichtigen Aufschluß gewähren Knochenveränderungen über Allgemeinerkrankungen (Tuberkulose, Syphilis u. s. w.). Außerdem halten sich Gifte in ihnen besonders lange, wie der Abschnitt über den Giftnachweis zeigen wird. Ferner ermöglichen gerade die Knochen noch am ehesten zuverlässige Ermittlungen bei dem besonders leicht faulenden Fötus, so die Erhebung des Alters und damit eine etwaige Unterscheidung zwischen Abtreibung und Kindstötung.

Zu den am längsten sich erhaltenden Organen gehören noch Haare und Nägel, die unter anderm die Identität von Leichen erkennen lassen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß Haare unter dem Einfluß der Bodenbestandteile ihre Farbe ändern können.

Doch all diese Punkte treten weit in den Hintergrund gegenüber der so überaus wichtigen Frage: Lassen sich auch Vergiftungen an Leichen nach ihrer Erdbestattung nachweisen? Denn ohne weiteres

wird jedermann zugeben, daß gerade die Vergiftungen unter allen Todesursachen die größte Wahrscheinlichkeit haben, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben. Daher soll, des praktischen Interesses und Bedürfnisses wegen, auf diese Todesart und ihren Nachweis an ausgegrabenen Leichen besonders eingegangen werden.

Obwohl auch bei den Vergiftungen ein anatomisch-pathologischer Nachweis von großer Bedeutung wäre, so wird ein solcher doch gewöhnlich in Wegfall kommen, sofern es sich nicht um ganz frühzeitige Leichenausgrabungen handelt. Die pathologischen Veränderungen, die bei diesen Todesfällen im menschlichen Organismus stattfinden, verwaschen sich zu schnell; es handelt sich eben meist um feine, teilweise nur mikroskopisch nachweisbare Dinge. Die Hauptuntersuchung wird auf den chemischen und den physiologischen Nachweis von Giftstoffen beschränkt bleiben. Es wird also auf die Widerstandsfähigkeit der Gifte gegen Fäulnis einerseits, andererseits darauf ankommen, ob zur Zeit des Todes diese Stoffe noch im Körper sich befanden. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß der Organismus die eingeführten Stoffe schon wieder von sich gegeben hat, ehe deren Wirkungen den Tod herbeigeführt hatten. Nicht nur „denkbar“ ist dies, sondern häufig äußerst wahrscheinlich, da der Organismus sich gegen aufgenommene schädliche Stoffe durch deren schleunige Beseitigung durch Erbrechen, Diarrhöen, reichliche Urinausscheidung usw. zu schützen sucht. Sind nun wirklich noch Giftstoffe in einer Leiche bei ihrer Bestattung vorhanden, so bieten sie ihrer Natur nach verschiedene Nachweismöglichkeiten: organische Substanzen werden sich weniger leicht und kürzere Zeit, unorganische eher mit Sicherheit und fast unbeschränkt lange nachweisen lassen. Eine Schwierigkeit wird mehr oder weniger beiden Gruppen anhaften, nämlich die festzustellen, ob das betreffende Gift schon bei Lebzeiten beigebracht oder erst nachträglich im Leichnam entstanden, aus der Umgebung eingedrungen oder absichtlich erst dem Toten einverleibt worden ist.

Den organischen Giftstoffen kommt große forensische Bedeutung zu; so ergibt eine Statistik, die Casimir Périer und Gambetta im Jahre 1880 für Frankreich aufstellen ließen, daß unter 617 Vergiftungen innerhalb 10 Jahren 105 auf organische Gifte zurückzuführen waren (Cristoforis (13)).

Koppels Zusammenstellung der in der Weltliteratur von 1880 bis 1889 beschriebenen Vergiftungen ergibt, daß unter 2297 Fällen über 900 Mal Alkaloide angewandt waren, was die besondere Häufigkeit gerade dieser organischen Giftmittel zeigt (Kobert 25). Unter den Alkaloiden sind es nun vornehmlich Morphium, Opium, Atropin,

Cocain und Strychnin, die für gerichtlich-chemische Untersuchungen in Betracht kommen. So waren in der eben erwähnten Statistik Koppels Morphium 184, Opium 148, Atropin 131, Cocain 114, Strychnin 116 mal als Giftmittel verwandt.

Da nun nach Straßmann (15), Wachholz bei Schmidtman (16) u. a. der Sektionsbefund bei Alkaloidvergiftungen im allgemeinen ein negativer ist, so beschränkt sich der Nachweis dieser Intoxikationen bei Leichenausgrabungen vollkommen auf die chemische und physiologische Untersuchung.

Seit Selmis Entdeckung der alkaloidähnlichen Ptomaine schien der chemische wie physiologische Nachweis von Pflanzengiften nicht mehr völlig einwandfrei und eindeutig geführt werden zu können. Heutzutage sind aber die gefürchteten Verwechslungen sicher zu umgehen; besonders durch die Untersuchungen von Brieger, Dragendorff (24), Kratter u. a. sind die Pflanzenalkaloide ihrer wahren Natur nach genau gekennzeichnet und durch exakte Methoden von den Kadaveralkaloiden unterscheidbar geworden. Nach Kratter (28) fand sich in Kadaverextrakten nicht ein Körper, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid. Die Ähnlichkeit der beiden Alkaloidarten beruhe vornehmlich auf den physiologischen Wirkungen, und aus den Selmischen Entdeckungen folge nur „das mit Notwendigkeit, daß in Hinkunft dem Tierexperimente in der gerichtlichen Toxikologie nicht mehr die entscheidende, sondern nur eine bestätigende Bedeutung zukomme“. Auch Straßmann (15) ist der Ansicht, daß man mit Bestimmtheit ein Alkaloid als solches ansprechen kann, wenn die sämtlichen chemischen und physiologischen Reaktionen sich positiv zeigen. „Denn wir kennen kein Ptomain, welches in allen seinen Eigenschaften etwa mit dem Strychnin oder Atropin übereinstimmt.“

Mit Sicherheit Alkaloidgifte in verwesenden Leichen nachzuweisen, scheint also nach dem heutigen Stand der chemischen Analyse und des physiologischen Experimentes durchaus möglich; wie lange solche Nachweise an begrabenen Leichen gelingen, soll bei den einzelnen Giften besprochen werden.

Morphium und Opium sind ziemlich widerstandsfähig gegen Fäulnisprozesse; so hat Goppelsroeder (5) noch nach 18 Monaten Morphium in begrabenen Eingeweiden auffinden können. Auch Opium habe sich noch nach mehreren Monaten in verfaulten Körperteilen vorgefunden. Panzer wies Morphin nach 6 Monaten nach, andere noch später (Schmidtman (16)). Proelß (38) hat Morphin sogar

nach 260 Tagen nachgewiesen, Nagelvort nach 50 Tagen, Autenrieth selbst nach 15 Monaten (Kobert (25)).

Über die Nachweisdauer von Atropin finden sich bei Ipsen (33) mehrere Angaben: Er selbst konnte nach 12 Jahren Atropin in Blut, Harn und Bier auffinden, Kratter und Paltauf in Eingeweiden bez. im Speisebrei nach 6 Monaten. Ludwig und Mauthner fanden mit Sicherheit Atropin in Menschenleichen nach 1 Jahr, Ipsen selbst nach drei Jahren, wodurch eine Verurteilung ermöglicht wurde. Dagegen gelang Proelß (38) schon nach 167 Tagen der Nachweis bei seinen Versuchen nicht mehr, was auf eine immerhin geringere Beständigkeit des Atropins hinweist. Auch sind Verwechslungen des Atropin mit andern Körpern offenbar nicht ganz ausgeschlossen: so glaubte Ipsen bei einer nach 2 $\frac{1}{2}$ Jahren ausgegrabenen Leiche Atropin nachgewiesen zu haben, da die chemische und physiologische Untersuchung positiv ausfiel. Der gefundene Giftstoff stellte sich jedoch als Oleum Hyoscyami heraus, das äußerlich als Medikament angewandt worden war. Die Gefahr eines derartigen Irrtums ist übrigens weniger der späten Untersuchung als solcher zuzuschreiben als vielmehr dem Umstande, daß die beiden Alkaloide isomere Körper von ähnlichen chemischen und physiologischen Eigenschaften sind. Der Nachweis des Hyoscyamin verfügt, wie Ipsens Fall zeigte, ebenfalls über große Feinheit, da selbst medizinale Dosen nach langer Zeit zu finden waren.

Nur wenig lange scheint dagegen Cocaïn der chemischen Ermittlung zugänglich zu sein; so konnte bei Proelß (38) Versuchen der Nachweis nicht einmal nach 14 Tagen erbracht werden.

Die hohe Beständigkeit und Widerstandskraft des Strychnins gegen Fäulnisvorgänge hat Ipsen durch 14 Versuche (31) dargelegt, indem er in den verschiedenartigsten faulen Flüssigkeits- und Organ-Gemischen, selbst bei künstlich gesteigerter Fäulnis, mit Sicherheit das Vorhandensein dieses Alkaloides nachweisen konnte, und zwar gelang ihm der Nachweis nach $\frac{1}{2}$ —2 Jahren. Die chemische und physiologische Reaktion fiel selbst positiv aus bei der Untersuchung eines mit Urin verunreinigten Hemdes, das von einer mit Strychnin vergifteten Person herrührte und 1 Jahr lang allen äußeren Einwirkungen ausgesetzt war. Aus seinen Versuchen sowie aus anderweitigen Exhumationsberichten glaubt Ipsen folgende Schlüsse ziehen zu können:

„1. Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Kadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren. Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichen-

resten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte.

2. Das wiederholte Nichtauffinden von Strychnin in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Kadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes fortschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hierzu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und innern Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung.

3. Im Falle von Exhumierung wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt, und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist, namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe.“

Auch andere Forscher, wie Dragendorff, Cloetta, Erdmann, Usler, Riecker u. a. m. bestätigen, daß Strychnin zu den am meisten widerstandsfähigen Alkaloiden gehört. Ferner will z. B. Macadam Strychnin aus Überbleibseln vergifteter Tiere noch nach 3 Jahren nachgewiesen haben.

Außerordentlich lange nach dem Tode, nämlich noch nach 6 Jahren, wurde Strychnin chemisch wie physiologisch nachgewiesen bei einer Leiche, die in Lehm gebettet und in Fettwachs umgewandelt war (Kratzer (29)).

Der Nachweis des Strychnin in damit vergifteten Leichen ist aber nicht nur lange, sondern auch sicher zu erbringen. Befürchtungen von Verwechslungen mit Kadaveralkaloiden oder gar mit Bakterientoxinen sind jetzt kaum mehr berechtigt. Allerdings fanden Giotta Lombroso, Cortez, Brugnatelli und Zenoni ein wie Strychnin wirkendes Ptomain. Allein bei keinem Ptomain werden sämtliche physiologischen Wirkungen und chemischen Reaktionen und Abscheidungsweisen mit denen des Strychnins zusammenfallen (nach Dragendorff (24)).

So gaben die in der Literatur erwähnten Leichenstrychnine entweder keinen Tetanus, oder sie teilten nicht alle chemischen Reaktionen des Strychnin, wie z. B. ein Ptomain, das tetanische Wirkung besitzen haben soll (Dragendorff (24)).

Auch eine Verwechslung des Strychnin mit Anilin ist bei der Durchführung zahlreicher Gruppenreaktionen zu vermeiden (im übrigen gehören tödliche Anilinvergiftungen zu außerordentlichen Seltenheiten). Andere Schwierigkeiten, z. B. die Unterscheidung des Methyl- und Äthyl-Strychnins von ihrer Muttersubstanz, werden in forensischer Beziehung erst recht nicht in Frage kommen, wären außerdem durch Fehlen der physiologischen Reaktion zu erkennen. Kurz, man kann behaupten, daß in dieser Hinsicht der chemische Nachweis des Strychnin völlig einwandfrei zu führen ist. Andererseits geht aber aus den Arbeiten Ipsens hervor, daß auch Bakterientoxine nicht imstande sind, Strychnin vorzutäuschen; er fand, „daß das Strychnin selbst bei Gegenwart eines in seinen biologischen Eigenschaften ziemlich gleich bez. ähnlich wirkenden Bakteriengiftes, des Tetanotoxins, so rein abgeschieden werden kann, um sämtliche Einzelreaktionen damit vorzunehmen.“

Was für Tetanus gilt, glaubt Ipsen auch auf die Stoffwechselprodukte aller übrigen Bakterien übertragen zu dürfen und kommt zu dem Schluß, daß Strychnin aus faulen Leichen trotz der gleichzeitig vorhandenen und häufig ähnlich wirkenden Kadaveralkaloide noch sicher nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Feinheit des Strychninnachweises sei erwähnt, daß nach Dragendorff (24) 0,000 001 g Strychnin noch chemisch zu ermitteln sind. Beim physiologischen Versuch tritt schon mit 0,000 06 g die gewünschte Reaktion ein.

Der Strychninnachweis verspricht demnach in mancher Beziehung Aussicht auf Erfolg, selbst wenn die Untersuchung an spät ausgegrabenen Leichen vorgenommen wird. Allerdings wird Strychnin sehr leicht ausgelaugt, kann daher in der Leiche selbst fehlen und nur in der nähern Umgebung sich vorfinden. Schließlich besteht bei gut durchlässiger Graberde die Gefahr, daß das Strychnin durch die Bodenwässer völlig ausgewaschen und so einem spätern Auffinden entzogen wird. Da aber de Dominicis (37) Strychnin in den Knochen nachweisen konnte und gleichzeitig über eine mikrochemische Methode mit einer Empfindlichkeit bis auf 1:1 000 000 verfügt, verspricht der Strychninnachweis noch zu einer ganz späten Zeit sicheres Gelingen. So sagt auch Kratter (27), „daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf“. Und dies ist sehr wichtig, da (nach Pflanz) weder der äußere Leichenbefund noch die Obduktion etwas Charakteristisches ergeben.

Die Entscheidung, ob Strychnin *intra vitam* oder *post mortem* einverleibt wurde, glaubt Pflanz aus dem chemischen Befund treffen

zu können nach Analogie der Untersuchungen Straßmanns und Kirsteins „über Diffusion von Giften an der Leiche“.

Über die Dauer der Auffindbarkeit verschiedener anderer Alkaloide macht Wachholz (l. c. 16) folgende Angaben:

„Pellacani ist es gelungen, Eserin, Atropin, Daturin und Pilocarpin noch nach 7, Veratrin, Santonin, Kodein, Pikrotoxin und Kurarin noch nach 4 Monaten nachzuweisen.“

Proelß (38) fand Colchicin nach 258 Tagen, Veratrin nach 266 Tagen, Kodein nach 254 Tagen, Strychnin und Brucin nach 250 Tagen, Pikrotoxin nach 169, Opiumalkaloide nach 165, Morphin nach 260 Tagen.

Kobert (25), der ebenfalls Proelß zitiert, sagt darüber: „Während ich diese Angaben, soweit sie sich auf Alkaloide beziehen, gelten lassen will, möchte ich hinsichtlich der Glykoside (Digitalin) darauf hinweisen, daß sie durch sehr verschiedene Arten von Mikroben zerlegt werden und daher in Leichen vermutlich meist rasch verschwinden dürften. So fand K. Pruriewitsch, daß z. B. die Schimmelpilze durch ein von ihnen produziertes Enzym Glykoside zerlegen.“ Dem sei entgegengehalten, daß Proelß den Nachweis des Glykosides Digitalin immerhin noch nach 169 Tagen erbringen konnte.

Auf Grund der angeführten Urteile über den Nachweis organischer Gifte, die von altbewährten Gerichtskemikern und andern namhaften Forschern abgegeben sind, auf Grund auch der exakten Daten, die sich ebenso aus Versuchen wie bei Exhumationen ergaben, scheint es möglich, Vergiftungen mit organischen Stoffen selbst bei verhältnismäßig später Leichenausgrabung mit für forensische Zwecke genügender Sicherheit zu ermitteln. Bei den jetzigen Kenntnissen der Ptomaine dürfte eine Verwechslung mit den Alkaloiden nicht mehr zu befürchten sein, wengleich Baumert (23) noch im Jahre 1904 ausspricht, der Gerichtskemiker werde sich beim Fund eines Pflanzengiftes vor einer verhängnisvollen Täuschung stets sichern durch den gutachtlichen Satz: „Die Möglichkeit sei nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Gift ein Ptomain sein könne“. Dagegen gibt auch Baumert in seinem Lehrbuch vom Jahr 1907 (22) zu: „Nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen ist unter den Leichenzersetzungsprodukten noch kein Stoff aufgefunden worden (mit Ausnahme vielleicht des Muskarins), der in seinen äußeren Eigenschaften und in seinem gesamten physikalischen, chemischen und physiologischen Verhalten mit einem Pflanzenalkaloid vollständig übereinstimmt.“

Baumert (22) legt großen Wert auf den Fund von Pflanzenresten im Mageninhalt usw. Zweifellos würde gegebenen Falles die

Entscheidung, ob ein Pflanzengift oder Ptomain vorliegt, wesentlich erleichtert. So führt Baumert (22) als Beispiel das Auffinden von Resten der Schierlingspflanze neben einer coniinähnlichen Substanz an; damit wäre allerdings die Diagnose ziemlich gesichert. Doch sind wohl auch ohne solch eine „botanische Ausbeute“ die Chemiker imstande, ein bestimmtes Gutachten über gefundene Pflanzengifte abzugeben.

Baumert (22) sagt fernerhin: „Wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, bleibt im Hinblick auf die stets vorhandene Gefahr einer Täuschung durch Ptomaine manche Untersuchung auf Pflanzengifte unentschieden, insofern, als der Gutachter, falls nicht wirklich jeder Zweifel ausgeschlossen ist, sich für das Vorhandensein eines bestimmten Pflanzengiftes nur mit großer Vorsicht und entsprechendem Vorbehalt erklären kann“. Ich möchte mich dagegen eher Kobert anschließen und auf die gemeinschaftliche Arbeit und das übereinstimmende Ergebnis von Chemiker, Pharmakologen und Mediziner das Hauptgewicht legen. Kobert sagt darüber: „Nur wo der Chemiker und der Pharmakologe zu derselben Diagnose kommen und diese auch mit den in vita beobachteten Symptomen übereinstimmt da ist die Sicherheit vorhanden, daß der Verstorbene wirklich durch dieses Gift ums Leben gekommen ist“.

Neben den Alkaloiden verdienen die Cyanvergiftungen besonderes forensisches Interesse, teils wegen der ihnen zukommenden Eigenschaft, bei der Leichenschau unentdeckt zu bleiben, teils wegen ihrer Häufigkeit. Über das Vorkommen dieser Vergiftungen geben verschiedene Statistiken bei Kobert (25) Anschluß: Die amtliche preußische berichtet von 38 Fällen für das Jahr 1908. Unter 432 Vergiftungen in Berlin von 1876 bis 1878 waren 40 mit Blausäureverbindungen, also fast 10 Proz. Casper erwähnt unter 206 Vergiftungen 28 durch Cyankalium bedingte. Die Cyanverbindungen sind demnach unter den Vergiftungen zahlreich vertreten, was auf die leichte Beschaffung des Giftes zurückzuführen ist; so findet sich Cyankalium in technischen Gewerben, Blausäure in officinellen Präparaten, in den bittern Mandeln usw.

Der frische Sektionsbefund bei Cyanvergiftungen mag zu einer Diagnose beitragen können, bei einer späteren Leichenausgrabung sind jedoch keine diagnostisch verwertbaren Symptome mehr zu erwarten. Höchstens mag der spezifische Geruch sich noch einige Zeit in der Schädelhöhle bemerkbar machen, sofern er nicht vom Fäulnisgeruch überdeckt wird.

Bezüglich des chemischen Nachweises der Cyanverbindungen hält Kobert (25) die Wahrscheinlichkeit, Cyan quantitativ in Leichen

wiederzufinden, für null; aber auch der qualitative Nachweis habe a priori wenig Aussicht auf Erfolg. Die Blausäure könne sich mit den Eiweißstoffen direkt oder mit dem disponiblen Schwefel verbinden, ferner mit Kohlehydraten sich kondensieren, schließlich auch durch Fäulnis oder sonstige Einflüsse sich in ameisensaures Ammoniak umwandeln. Übrigens erwähnt Kobert (25) das Gelingen des Cyanachweises nach 8, 15, 22, 28, 100, 120, 180 Tagen (Jollymann, [Chem. Ztg. 1905, p. 350] fand nach 6 Monaten Cyan in Mageninhalt).

Kuhlmei (35), der eine besondere Abhandlung über Cyanvergiftungen veröffentlichte, meint: „Wie lange nach dem Tode der Nachweis der Blausäure in der Leiche noch gelingt, darüber bestimmte Zeit anzugeben, ist ein vergebliches Bemühen.“

Bei Exhumationen gelang Braune der Nachweis nach 3 Wochen Herapath nach 2 Monaten. Außerdem erwähnt Kuhlmei (35) noch Versuche anderer, so den Nachweis des Cyan durch Renard nach 14 Tagen in der Lunge, nach 15 Tagen im Darm, durch Sokulof nach 22 Tagen, durch Dragendorff nach 4 Wochen und durch Zillner nach 4 Monaten.

„Ludwig hält es sogar für denkbar, daß sich die Blausäure respektive das Cyankalium 1 Jahr, selbst noch länger in einem Kadaver erhält. Wenn nun auch die näheren Umstände, welche eine so lange Nachweisbarkeit des Giftes ermöglichen, nicht bekannt sind, so ist es doch nicht zu bezweifeln, daß die Blausäure als chemisch nachweisbarer Körper sich unvermutet lange in der Leiche erhalten kann.“

Keine so günstige Prognose für die Nachweisbarkeit stellt Baumert (22), der glaubt, daß die Ermittlung der Blausäure wegen ihrer leichten Zersetzlichkeit in bereits faulenden Organen meist nicht mehr möglich sein werde. Etwas besser stehe es mit dem Cyankalium, das nach Maisel bis zu 4 Wochen nachweisbar sei.

Die Angaben über die Nachweisbarkeit der Cyanverbindungen zeigen demnach wenig Übereinstimmung; immerhin darf wohl der Schluß gezogen werden, daß diese Gifte bei nicht zu späten Ausgrabungen noch zu ermitteln sind, und praktisch folgt daraus, daß der Sachverständige bei vermuteter Cyanvergiftung dem Gericht die Exhumierung anzuraten hat.

Erwähnt sei noch, daß diesen Vergiftungen eine eigentliche Erkrankung nicht vorausgeht; meist tritt, bei größerer Dosis, der Tod sofort oder wenigstens sehr schnell ein, daher die häufigen Fehl Diagnosen „Schlagfluß“, „Lungenschlag“, „Herzlähmung“, wegen derer schon Casper den Ärzten seine berechtigten Vorwürfe machte.

Natürlich ist es hier nicht möglich, alle organischen Giftstoffe zu besprechen, die etwa in forensischer Beziehung in Frage kommen können. Für die Mehrzahl wird das vorher Gesagte ebenfalls zu treffen: der chemische Nachweis stößt, mehr oder weniger bald nach Beerdigung der vergifteten Leiche, auf verschieden große Schwierigkeit und Unsicherheit; mitunter ist allerdings die Dauer der sichern Nachweisbarkeit eine auffallend lange.

Die anatomische Untersuchung wird bei etwas fortgeschrittener Leichenfäulnis unmöglich, zumal die Veränderungen der vergifteten Organe nur leichte sind, abgesehen von nachher zu erwähnenden Vergiftungen durch organische Säuren. Physiologische u. a. Methoden sind bei den Zersetzungsprozessen sehr unsicher und höchstens zur Bestätigung der andern Befunde heranzuziehen. Gar keine Aussicht auf ein für gerichtliche Zwecke genügendes Ergebnis bieten die Nachforschungen nach Fäulnisgiften: sie entstehen ja auch bei der Leichenfäulnis, wie könnte man also einen diesbezüglichen Befund für eine Wurst-, Fleisch-, Fisch-, Käse- o. ä. Vergiftung deuten? Auch die bakteriologische Untersuchung kommt selbstverständlich in Wegfall. Höchstens könnten noch bestimmte Nahrungsmittel überhaupt ermittelt werden, was aber für das Gericht nicht mehr als ein leiser Fingerzeig bedeutete.

Zum Abschluß des Kapitels über organische Gifte seien noch erwähnt: Oxalsäure, Karbol und Lysol.

So charakteristisch nun auch der anatomische Befund bei baldiger Obduktion nach diesen Vergiftungen sein mag, so ist er doch bei späten Exhumationen von weit geringerer Bedeutung und Zuverlässigkeit. Am längsten schiene eine Perforation des Magendarmkanals diagnostisch zu verwerten; doch ist es zweifelhaft, ob diese von einer solchen durch Selbstverdauung der Magenwand deutlich genug zu unterscheiden wäre. Die Erkennung vitaler Perforationen wäre nach Schmidtman (16) allerdings leicht, da diese klein und scharfrandig seien. Bei Ätzvergiftungen kommen aber namentlich auch postmortale Perforationen vor. Die Ätzung an sich wird nicht lange deutlich erkennbar bleiben. Wiederum ist also das Gericht vornehmlich auf den chemischen Sachverständigen angewiesen, wenn gleich nach Kobert (25) diese Gifte zu denen „mit grob anatomischer Wirkung“ zu rechnen sind.

Über das Auffinden der Oxalsäure teilt Kobert (25) mit, daß sie sich in faulen Fleischmassen 9 Monate hielt (nach Vitali). Ob sie aber immer ähnlich beständig ist, erscheint sehr zweifelhaft, da Oxalate durch Mikroben zerlegt werden. Sonst wäre der Nachweis

schon einfach zu erbringen durch die Niederschläge von oxalsaurem Kalk auf der Magenschleimhaut, in den Nieren usw. Nach Baumert (22) genügt übrigens der qualitative Nachweis an sich nicht, da die Oxalsäure zu den in der Natur sehr verbreiteten Pflanzensäuren gehört; es muß noch die quantitative Bestimmung ausgeführt werden. Damit schwindet die Aussicht einer für gerichtliche Zwecke genügenden Ermittlung wohl ziemlich bald nach der Beerdigung der vergifteten Leiche.

Für Karbol und Lysol ergibt eine Statistik Englands, daß im Jahre 1897 unter 328 Selbstmorden 176 durch Karbolsäure und unter 648 zufälligen Vergiftungen 43 durch Karbolsäure sich befanden (Kobert (25)). Und wie beliebt z. Z. das Lysol zu Selbstmordzwecken ist, ist allgemein bekannt. Trotz der außerordentlichen Häufigkeit dieser Vergiftungen geben sie doch nur selten Anlaß zu Exhumierungen, da der Leichenschauer gewöhnlich durch Geruch oder Verätzungen vorher auf die richtige Spur geleitet wird.

Über die Haltbarkeit des Karbols und Lysols liegen genauere Angaben nicht vor. Bei Lesser (34) sind Karbolsäurevergiftungen erwähnt, wo die Analyse 27—54 Tage nach dem Tode gelang. In Leichen sollen nach Dragendorff (24) die Fäulnisprodukte dem Nachweise des Phenols sehr hinderlich sein. Wie lange überhaupt Aussicht auf chemische Ermittlung besteht, bespricht auch Dragendorff nicht; sie scheint für die Phenole ebenso ungünstig wie für die organischen Säuren zu liegen. —

Auch nach unorganischen Giftstoffen kann bei gerichtlichen Leichenausgrabungen gefahndet werden; in Betracht kommen dabei die giftigen Verbindungen der Metalle, die Mineralsäuren und ganz besonders die Metalloide Phosphor und Arsen.

Ohne weiteres wird man sich sagen, daß bei dieser Gruppe von Giftstoffen die Aussicht auf einen Nachweis selbst in Leichen, die schon lange beerdigt sind, eine viel günstigere sein muß als bei den organischen Stoffen. Vor allem ist hier weniger jene Gefahr zu befürchten wie bei den Alkaloiden, daß die Verwesungsprodukte der Leiche selbst zu Täuschungen Veranlassung geben; eine Umsetzung der Leichensubstanzen in den unorganischen Giften ähnliche Verbindungen gibt es nicht. Dagegen bleibt eine andere Schwierigkeit bestehen und tritt sehr in den Vordergrund, nämlich die Entscheidung, ob etwa vorgefundene Giftstoffe nicht dem Körper als Medikamente u. dgl. eingeführt wurden oder ob sie nicht überhaupt physiologische Bestandteile des Körpers sind. Ersteres ist z. B. zu erwägen bei Arsen und Quecksilber, auch Phosphor; letzteres ebenfalls und zwar

vorwiegend bei Phosphor, der sich in bestatteten Leichen wohl nie mehr frei nachweisen läßt, bekanntlich aber normalerweise im menschlichen Körper vorkommt, z. B. als phosphorsaurer Kalk im Knochen. Der normale Kupfergehalt der Leber ist wohl zu gering, um praktisch in Betracht zu kommen; dagegen können Blei, Arsen u. a. anorganische Giftstoffe infolge beruflicher, chronischer Intoxikation in einem Körper sich vorfinden und so unter Umständen verbrecherische Vergiftung vortäuschen. Kurz nach dem Tod würde es in solchen Fällen dem Untersucher ohne Schwierigkeit gelingen, eine sichere Entscheidung zu fällen; anatomische Veränderungen, die noch erkennbar, würden ihm den Weg zeigen, auf dem das Gift in den Körper gedrungen ist, eine gleichmäßige Diffusion in alle Leichenteile, wie sie bei Verwesung eintritt, wäre noch nicht vorhanden. —

Auch bei den anorganischen Giften soll nur der Nachweis einiger besonders wichtigen besprochen werden.

Bleivergiftungen sind am häufigsten im Gewerbe, doch kommen solche gelegentlich auch sonst vor, so z. B. infolge Verwechslung von Medikamenten (Bleizucker etc.), bei Gebrauch bleihaltiger Geschirre zum Kochen u. a. m. Bekannt ist ein Fall von Vergiftung bei Anwendung einer Schminke, die Blei enthielt. Was den chemischen Nachweis des Bleis betrifft, so hängt er von vielen Faktoren, ja so recht eigentlich von der Gunst des Schicksals ab. Tritt Luft hinzu, so wird Blei selbst von schwachen organischen Säuren, z. B. Essigsäure, gelöst, kann also vom Regenwasser vollständig weggeschwemmt werden. Bildet sich dagegen Bleisulfat, so haben wir es mit einem unlöslichen Bleisalz zu tun und können es nun unter günstigen Umständen unbeschränkt lange nachweisen. Nach Baumert (23) entstehen übrigens bei den Bleivergiftungen meist schwer lösliche Salze: Bleikarbonat, -chlorid und -sulfat. Es versteht sich wohl von selbst, daß es unmöglich ist, alle Eventualitäten zu diskutieren, was mit einem derartigen Giftstoffe in verwesenden Leichen geschehen kann. Wir wollten nur, gleich beim Beginn unserer Besprechung der anorganischen Gifte, hervorheben, daß man auch bei diesen nicht immer auf eine chemische Ermittlung rechnen kann in der Annahme: die unorganischen Stoffe zersetzen sich nicht! Bei den völlig unberechenbaren Fäulnisvorgängen läßt es sich eben gar nicht absehen, welche Verbindungen z. B. ein Metall eingehen wird, ob lösliche oder unlösliche. Übrigens ist mit der Löslichkeit eines derartigen Giftes noch nicht jede Aussicht auf Nachweis entschwunden, es kann ja beispielsweise eine Leiche auf undurchlässiger Bodenschicht ruhen. Diese Punkte, die erst bei fortgeschrittener Leichenverwesung in Betracht

kommen, gelten auch für die im folgenden erwähnten unorganischen Giftstoffe.

Gerade für Kupfer trifft das eben Gesagte zu, denn das bekannte Kupfervitriol ist in Wasser löslich, ebenso essigsäures Kupfer. Ist ein unlösliches Salz gebildet, so muß sein Nachweis unbeschränkt lange sich führen lassen, vorausgesetzt, daß es nicht mechanisch durch Wegschwemmen entfernt wird.

In forenser Beziehung noch wichtiger als die beiden eben genannten Metalle ist das Quecksilber mit seinen giftigen Verbindungen. Leider sehen wir uns hinsichtlich seines Nachweises auf ähnliche theoretische Mutmaßungen beschränkt, wie bei den Blei- und Kupferverbindungen: es sind uns auch hierfür weder Exhumationen noch Versuche zur Auffindung dieser Gifte bekannt geworden. Nur Dragendorff spricht sich darüber aus und meint, daß bei der Quecksilbervergiftung selbst in länger beerdigten Leichen das Gift sich noch erwarten lasse. Man müsse sich übrigens vor Irrtümern in acht nehmen, da HgCl_2 häufig zur Leichendesinfektion (bei Diphtheritis etc.) Verwendung finde. Selbstredend gilt dasselbe für den therapeutischen Gebrauch der Hg-Präparate. Da bei derartigen Vergiftungen die Sicherheit des chemischen Nachweises je nach den äußern Umständen sich richten wird, so ist, sofern noch möglich, die anatomische Leichenuntersuchung als wichtiges Hilfsmittel heranzuziehen. Es kann z. B. das betreffende Gift aus Magen und Darm schon völlig verschwunden sein, in den sogenannten zweiten Wegen finden sich nur noch seine Spuren, die, wenn auch die Qualität, so jedenfalls nicht die Quantität und den Weg der Einführung des Giftstoffes erkennen lassen. Die anatomisch-pathologischen Ermittlungen ergeben dann vielleicht, daß eine Gastroenteritis vorgelegen hat oder andere Befunde, wodurch dann die Annahme einer Vergiftung an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Und gerade die Mercurialintoxikationen bieten einen charakteristischen anatomischen Befund, der den allenfalls ungenügenden chemischen Beweis ergänzen kann. So finden sich bei Sublimatvergiftung in den oberen Verdauungswegen die bekannten Verätzungen und Verschorfungen, und, was wohl nur kurze Zeit nach dem Tode sich nachweisen läßt, der crupöse (diphtherie-ähnliche) graue Belag der Magen- und Darmschleimhäute.

Die übrigen Metalle geben so selten zu tödlichen Vergiftungen Anlaß, daß ihr Nachweis in ausgegrabenen Leichen praktisch gar nicht in Betracht kommt. Im allgemeinen gilt auch für sie, daß sie unbegrenzt lange durch chemische Analyse sich ermitteln lassen, wenn sie nicht gerade in leicht lösliche Salze übergeführt und völlig aus-

gewaschen sind. Es können dabei übrigens schwierige, ja nicht lösbare Differentialdiagnosen vorkommen, z. B. ob vorgefundenes Kali auf Vergiftung mit chlorsaurem Kali oder auf den natürlichen Gehalt der Muskeln an Kalisalzen zurückzuführen ist. Die anatomischen Veränderungen, die diese übrigen Metalle hervorufen, sind nicht geeignet, längere Zeit nach dem Tod genaue Schlüsse ziehen zu lassen; so geben Vergiftungen mit Kali chloricum, mit Barytsalzen u. a. keine spezifischen Sektionsbefunde.

Wenn im folgenden vom Nachweis der Mineralsäuren an ausgegrabenen Leichen gesprochen wird, so möchte man sich fast wundern in der Annahme: Säurevergiftungen können überhaupt nicht unentdeckt bleiben bei der zurzeit allgemein eingeführten Leichenschau, wozu also die müßige Frage nach deren Nachweismöglichkeit?

Allein trotz ihren ätzenden Wirkungen können Säurevergiftungen einer äußeren Leichenbesichtigung entgehen, wie aus zwei bei Schmidtman (16) mitgeteilten Leichenbefunden hervorgeht: So schildert der 127. Fall seines Handbuches einen Fruchtabtreibungsversuch mittels Schwefelsäure, an dem Mutter nebst Frucht zugrunde gingen. Die Mutter hatte ein Fläschchen rohe Schwefelsäure, vermischt mit Brennöl ausgetrunken. „Äußerlich fand man nichts an der Leiche Auffallendes, auch nicht an der Zunge.“ Wir erwähnen ferner den Fall 128 desselben Buches: Ein Mädchen hatte zwei Eßlöffel Schwefelsäure getrunken, starb nach fünf Tagen; „die Zunge war vollkommen normal, war aber offenbar es in den Tagen der Krankheit erst wieder geworden.“

Gelegentlich ereignen sich Säurevergiftungen auch aus Versehen, z. B. Verwechslung einer Medizin mit einer Flasche Salzsäure; doch können derartige Fälle für uns kaum in Betracht kommen, da dann die Umgebung des Getöteten wenig Interesse an Verheimlichung des wahren Sachverhalts haben wird. Es müßten denn die betreffenden Personen (Eltern, Krankenpfleger o. dgl.) den Unglücksfall aus Furcht vor Bestrafung wegen Fahrlässigkeit verdunkeln wollen.

Sollte nun einmal zur Ermittlung einer Säurevergiftung eine Leichenausgrabung stattfinden, so ließe sich, falls nicht zu viel Zeit verstrichen ist, zu dem charakteristischen anatomischen Befund leicht eine chemische Analyse ergänzend beifügen. Solange der Mageninhalt noch vorhanden ist, können natürlich Schwefel-, Salz-, Salpeter- u. a. -säuren mit einiger Aussicht aufgesucht werden. Auch bei Diffusion der Säuren kann ihre Auffindung noch möglich sein, teils direkt, teils in entstandenen Salzen, sowohl in den Leichenteilen selbst als in deren Umgebung.

Ähnliches trifft für die alkalischen Laugen zu.

Die Phosphorvergiftungen bieten einen recht charakteristischen Sektionsbefund, doch bedarf er, wie mehr oder weniger alle Vergiftungen, zur absoluten Sicherstellung der Diagnose noch der chemischen Analyse. Die anatomisch-pathologischen Veränderungen sind nun so ausgesprochen, daß sie auch bei etwas späten Leichen- ausgrabungen noch mit einiger Sicherheit zu erheben sind. Dagegen scheint der chemische Nachweis bei dieser Vergiftung weniger langes Gelingen zu versprechen als der anatomische, da mitunter bei Obduktionen die unmittelbar nach dem Tode stattfanden, die chemische Analyse schon versagte. So erinnere ich mich, wie im Sommer 1907 Geheimrat Orth aus einem Sektionsbefund mit absoluter Sicherheit auf Phosphorvergiftung schließen zu dürfen glaubte, während die sogleich angeschlossene chemische Untersuchung nicht mehr imstande war, Phosphor aufzufinden. Auch unter den 17 von Lesser (34) berichteten Phosphorvergiftungen war 9mal das Ergebnis völlig negativ, obwohl die Untersuchung z. T. nur wenige Tage nach dem Tode angestellt wurde.

In einigen andern Fällen fand sich allerdings noch phosphorige Säure; deren Auffinden hat jedoch keine absolute Beweiskraft für eine stattgehabte Phosphorvergiftung, da ihre Salze aus den Phosphaten, also normalen Bestandteilen des menschlichen Körpers, durch reduzierende Fäulnisvorgänge entstanden sein können. Auch zu therapeutischen Zwecken könnten die Phosphite eingeführt worden sein. Dagegen gelang es nach Lesser (34) in einem Fall, noch nach 88 Tagen Phosphor in Substanz trotz sehr weit vorgeschrittener Leichenfäulnis nachzuweisen, in 2 andern Fällen nach 8 bez. 3 Tagen. Lesser schließt nun aus seinen Untersuchungsergebnissen, „daß bei längeren Intervallen zwischen Einführung des Giftes und Beginn der Analyse der negative Ausfall dieser nicht so sehr durch postmortale Oxydation der Noxe, als durch den Giftgehalt der Teile bzw. den Mangel eines solchen im Moment des Ablebens bedingt wird.“ Auffallend lang konnte (nach Kobert (25)) Bošnjaković den Nachweis freien Phosphors erbringen, nämlich nach 15 1/2 Monaten in vier Organen einer Leiche. — — Daß sich schließlich ganze Phosphorstücke länger halten werden, als fein verteiltes Ph-pulver, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Noch weit günstiger steht es mit dem chemischen Nachweis in exhumierten Kadavern für das Arsen, das Lieblingsgift der Mörder und früher auch der Selbstmörder; dagegen bietet der anatomisch-pathologische Nachweis einer Arsenvergiftung geringere Chancen.

Die außerordentliche Bedeutung der Arsenvergiftung liegt für uns nicht nur in ihrem häufigen Vorkommen, — eine Statistik gibt weiter unten darüber Aufschluß —, sondern vornehmlich in dem Umstand, daß diese Vergiftung sehr leicht gewöhnliche Krankheiten vorspiegeln kann, z. B. Magendarmkatarrh, Cholera, und so selbst den behandelnden Arzt täuscht und eventuell zur Ausstellung eines diesbezüglichen Leichenscheines bewegt. Wie oft Arsenvergiftungen unerkant bleiben, beweisen die zahlreichen Exhumationen, die als Todesursache Arsen und seine Präparate noch nachträglich ergaben. Lesser (34) erwähnt unter 48 Arsenvergiftungen 9 Fälle, wo der Nachweis erst bei der Leichenausgrabung erfolgte, teils nach verschiedenen Monaten, einmal sogar noch nach über 10 Jahren. Auch in Caspers Handbuch findet sich eine Reihe derartiger Exhumationsergebnisse zusammengestellt, der folgende Fälle entnommen sind:

Fall:	Zeit nach Beerdig.	Ergebnis:
172.	11 J.	+ nur in den Haaren
179.	1 J. 4 M.	+ (arseniksaures Kupfer)
180.	3 J.	±
181.	8 J.	±

Wir haben noch hinzuzufügen:

ad 179. Fall: Eine vorübergehende Obduktion hatte nur die Diagnose „Darmkatarrh“ ergeben, trotzdem sie von den behandelnden Ärzten ausgeführt worden war. Dies beweist, daß auch eine Obduktion ohne genaue chemische Untersuchung nicht unbedingt vor Irrtümern in Annahme der Todesursache schützt.

ad 180. Fall: Es fand sich As in der Leiche, aber gleichzeitig auch in der umgebenden Erde, ein Umstand, auf den wir noch nachher zu sprechen kommen. Der Tod war aus anderer Ursache eingetreten.

ad 181. Fall: Die Untersuchung ergab mit Wahrscheinlichkeit As, quantitativ jedoch nicht ausreichend.

Über die große Zahl von verborgen gebliebenen Arsenvergiftungen berichtet die „Enzyklopädie der Hygiene“ (9) (Abschn. Leichenverbrennung) p. 21: „Eine neuerdings angestellte Enquête in Preußen ergab, daß dort z. B. jährlich im Durchschnitt allein etwa 10 posthume Leichenuntersuchungen aus Anlaß von Ermordungen durch Arsenikvergiftungen ausgeführt werden, welche selbst bei obligatorischer ärztlicher Leichenschau nicht festzustellen gewesen wären.“ In wieweit dabei die nachträglichen Ermittlungen von Arsen erfolgreich waren, ist leider nicht mitgeteilt.

Um ein anschauliches Bild zu geben von den Schwierigkeiten, die dem Gerichtsarzt bei Abgabe des Urteils „Arsenvergiftung“ begegnen, sei ein interessanter und charakteristischer Fall wiedergegeben, den Dittrich (26) veröffentlicht hat in einer Abhandlung „Über die die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsen-nachweises bei Exhumierungen.“ Der Tatbestand ist kurz folgender: Der Knecht Joseph W., der mit seinem Schwager Albert K. und dessen Ehefrau zusammenlebte, wurde eines Morgens tot in seinem Lager aufgefunden. Am Abend vorher hatte er mit der übrigen Familie gemeinsam aus einer Schüssel gegessen, dabei war nur aufgefallen, „daß Joseph W. wie nach einer schweren Arbeit stark gerötet war und schwitzte.“ Da Verdacht entstand, Joseph W. sei von seinem Schwager Albert K. vergiftet worden, fand drei Tage darauf die gerichtliche Sektion statt. Es ergab sich „ein hochgradiger akuter Magendarmkatarrh mit Wulstung, Lockerung und Ekchymosierung der Schleimhaut des Magens und des Zwölffingerdarms, mäßige Lockerung der Schleimhaut der übrigen Darmabschnitte“. Die chemische Untersuchung wies nun „deutliche Spuren von Arsenik in dem spärlichen Mageninhalt“ nach. „Hervortretender war der Befund von Arsenik in Stücken des Magens, im Dünndarm, Dickdarm, in der Leber, Milz, in den Nieren und im Blaseninhalt.“ Die zwei Gerichtsärzte gaben auf Grund ihres Sektionsergebnisses und dieser chemischen Befunde ihr Gutachten dahin ab, „daß Joseph W. an Vergiftung durch Arsenik gestorben sei“. Dies gab weiterhin die Veranlassung, die Leichen von vier andern Familienangehörigen auszugraben, welche vor ca. 5 Jahren, im Verlauf von 1½ Jahren, ebenfalls plötzlich gestorben waren. Als Todesursache war vom Leichenschauer, dem Gemeindevorsteher, „Schlaganfall“ in all diesen Fällen angenommen worden. Die an die Exhumation sich anschließende chemische Untersuchung ergab, daß in allen vier Leichenüberresten bzw. Kleidern Arsen nachzuweisen war. Die Graberde zeigte sich frei von As, so daß die Gerichtsärzte sich dahin aussprachen, aus dem chemischen Befunde gehe unzweifelhaft hervor, daß das Gift nicht aus der Umgebung in die Leichen gelangt sei. Aus verschiedenen Gründen hielten die Ärzte es für unwahrscheinlich, daß die Kleider die Quelle des As waren, vielmehr sei dasselbe dem Verstorbenen während des Lebens beigebracht worden. Krankhafte Veränderungen ließen sich wegen zu weit fortgeschrittener Verwesung nicht mehr erkennen. Die Gerichtsärzte kamen nach ihren Ausführungen zum Schluß, daß die vier Mitglieder der W.schen Familie ebenfalls durch Arsenvergiftung zugrunde gegangen seien. Es wurde nun ein Fakultätsgutachten ver-

langt, das etwa ff. ausführte: „Es sei anzunehmen, daß Joseph W. einer akuten Arsenvergiftung erlegen sei; daß für die vier andern Familienglieder eine solche nicht nachzuweisen sei, da anatomisch-pathologische Befunde fehlen, ein Übergang von Arsen aus Kleidungsstücken usw. nicht bestimmt auszuschließen sei.“ Daraufhin wurde Albert K. von den Geschworenen einstimmig schuldig erkannt und zum Tode verurteilt. Kurze Zeit darnach wurde bekannt, daß Joseph W. ein Arsenikesser gewesen war, ein Wiederaufnahmeverfahren wurde eingeleitet und ein neues Fakultätsgutachten verlangt. Dieses erklärte eine Feststellung nach dem anatomischen Befunde, ob Joseph W. Arsenikesser war oder nicht, für unmöglich; eine akute Arsenvergiftung liege vor, es sei aber nicht ausgeschlossen, daß ein Arsenikesser „durch eine für ihn ungewöhnliche große Gabe des Giftes, oder wenn er längere Zeit mit dem Arsenikessen ausgesetzt hat, auch durch eine solche Dosis, an welche er sich früher bereits gewöhnt hatte, akut vergiftet werden kann“. Bei der zweiten Verhandlung wurde nun Albert K. von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen einstimmig freigesprochen.

Im vorliegenden Falle sind so ziemlich alle Punkte gestreift, die es dem Gerichtsarzt erschweren, sein Gutachten über eine ausgegrabene Leiche für Arsenikvergiftung abzugeben. Da ist es der mangelnde anatomische Befund, entweder weil derselbe überhaupt nichts Spezifisches bietet, oder weil die Verwesung eine solche Untersuchung von vornherein ausschließt; ferner die Differentialdiagnose einer etwa berichteten Erkrankung vor dem Tod; dann die folgenschwere Entscheidung, ob das Arsenik als Medikament genommen oder in böswilliger Absicht gereicht, die Frage, ob die Menge hinreichend war, um den Tod herbeizuführen, und endlich, ob das ermittelte Gift nicht gar aus der Umgebung stammt. Trotz all dieser Einwürfe ist doch nicht zu verkennen, daß der Nachweis des Arsen verhältnismäßig am ehesten gelingt, denn gerade hierfür gibt es ganz außerordentlich empfindliche Methoden: So will Bertrand mittels der Berthelotschen Bombe noch $\frac{1}{2000}$ mg As sicher, $\frac{1}{5000}$ mg mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, Lockemann dagegen mit dem Marshschen Apparat deutlich bis zu $\frac{1}{10}$ mmg (= $\frac{1}{10000000}$ g) As. An Feinheit lassen also die zurzeit bekannten Verfahren nichts zu wünschen übrig.

Bezüglich der Dauer, As bei Leichenausgrabungen nachzuweisen finden sich bei Weimann die Angaben, daß As in Leichenresten noch nach 10 Jahren (Bley), ja selbst nach 22 Jahren (Seidel) aufgefunden wurde. Kratter erwähnt vier Exhumationen, wo der Nachweis noch nach $1\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Jahren erbracht wurde. Er spricht

sich demgemäß dahin aus, daß „die Möglichkeit des Nachweises fäulnisbeständiger Gifte fast unbegrenzt sei, d. h. wenigstens für Mineralgifte sicher so lange bestehe, als überhaupt noch Leichenreste auffindbar seien“. Er betont ebenda, daß es neben etwaiger Auswanderung auch eine Einwanderung von Giften in die Leichen gebe, glaubt aber, daß diese mögliche Quelle eines verhängnisvollen Rechtsirrtums vom sachkundigen Untersucher unschwer aufzudecken und auszuschalten sei.

Die wichtigsten Giftstoffe sind nun durchgesprochen, deren Nachweis bei „forensischen Exhumationen“ von Bedeutung sein kann. Leider war es mir nicht möglich, eine Statistik zu bekommen darüber, welche Vergiftungen hauptsächlich zu Leichenausgrabungen Veranlassung gegeben haben: Eine diesbezügliche Eingabe an das Kgl. Preuß. Justizministerium „um Überlassung der Statistik von Exhumationsergebnissen“ war abschlägig beschieden worden. Ich muß mich daher beschränken auf eine Statistik der Häufigkeit von Vergiftungen aus Tardieu (21): p. 162. „Statistique de l'empoisonnement criminel en France de 1851—63.“

Gesamt-Summe: 617 Fälle von Vergiftungen.

190 Fälle mit tödlichem Ausgang,
285 „ die Krankheiten zur Folge hatten,
152 „ ohne weitere Folgen.

Es waren angewandt:

As	232 mal
Ph	170 „
CuSO ₄	77 „
H ₂ SO ₄	30 „
Canthariden	23 „
Opium nur	7 „
Hg nur	3 „

P. 160 gibt Tardieu ff. Statistik Tailors wieder:

547 Todesfälle durch Vergiftungen.

Durch Opium	in 197 Fällen
„ As	185 „
„ H ₂ SO ₄	32 „
„ Hg	15 „
„ CNH	4 „
„ Nux vomica	3 „

Ob die Sammlung von kriminellen Vergiftungen, die Kratter (29) im kleinen aufgestellt hat, sich auch auf allgemeine, größere Verhältnisse übertragen läßt, ist nicht zu entscheiden. Kratter hat unter 100 Fällen (1901—1905) 37 Exhumationsuntersuchungen gehabt, also mehr als $\frac{1}{3}$. I. g. verteilten sich die Vergiftungen folgendermaßen:

As	40 mal
Ph	7 "
Strychnin	8 "
Opium, Morphinum	3 "
Pb	2 "

23 Untersuchungen blieben ergebnislos, in den 17 übrigen waren organische, wie anorganische Gifte gleichhäufig angewandt.

Es wurde der Versuch gemacht, einen Überblick zu gewähren darüber, welche Aussicht auf Erfolg gerichtsärztliche Ermittlungen an Leichen nach deren Ausgrabung versprechen. Jetzt soll die forensische Bedeutung der andern Bestattungsart, der Leichenverbrennung, erörtert werden mit Beantwortung der Frage: Kann das Gericht nach einer Verbrennung überhaupt noch Untersuchungen anstellen lassen an den Leichenüberresten, worauf beziehen sich dieselben und was ist von ihnen zu erwarten? Oder kurz: „Welche Sicherheit bietet die Feuerbestattung der Rechtsprechung?“

Wie ohne weiteres klar, beschränkt sich bei der Feuerbestattung das gerichtsärztliche Gebiet ausschließlich auf chemische Ermittlungen. Jegliche anatomische Untersuchung wird hinfällig und damit tritt der Arzt zurück, um dem Chemiker seinen Platz einzuräumen. Er selbst wird sein Gutachten lediglich auf Grund von Angaben des Chemikers aufbauen, nach diesen dann z. B. sein Urteil darüber abgeben, ob eine berichtete Erkrankung des Verstorbenen durch Vergiftung mit der in der Asche aufgefundenen Substanz erklärt werden kann. Da gerichtliche Nachforschungen an der verbrannten Leiche sich auf Vergiftungen beschränken, so ist zu untersuchen: Welche Gifte lassen sich in der Leichenasche nachweisen?

Für die eine Gruppe von Giften, die organischen, fällt mit der Leichenverbrennung jede Nachweismöglichkeit fort. Es gibt eben keine organischen Stoffe, die eine solch hohe Temperatur (ca. 1000° C) ertragen, wie sie im Verbrennungsofen herrscht; die Leichenverbrennung erstrebt es ja gerade, die organischen Stoffe zu vernichten, zu zerlegen.

Anders steht es mit den anorganischen Giftkörpern, unter denen wir Cu, Pb, Hg, Ph und As sowie einige Säuren besonders häufig bei Vergiftungen aller Art gefunden haben. Anorganische Säuren (abgesehen von Säureverbindungen des Arsen!) werden sich in der Leichenasche nicht nachweisen lassen, sie kommen aber auch weniger in Betracht, da es doch zu einer großen Ausnahme zu rechnen ist, wenn eine Vergiftung mit einem solchen Ätzstoff der Leichenschau unbemerkt bleibt.

Dagegen müßte Kupfer sicher nachzuweisen sein, da es bei der Temperatur von 1000° kaum zu schmelzen anfängt.

Nicht beständig bei diesen hohen Temperaturgraden sind Blei und Quecksilber. Blei beginnt bei Weißglut langsam zu verdampfen, bei Luftzutritt verbrennt es zu Bleioxyd. Letzteres wäre also der Fall im Verbrennungsofen und somit Blei als gelbes, amorphes PbO -Pulver aufzufinden, sofern nicht mechanische Entfernung z. B. durch den starken Luftzug, eintritt.

Da Quecksilber schon bei $ca\ 350^{\circ}$ zu sieden anfängt, so verflüchtigt es sich natürlich völlig bei der Verbrennung im Leichenofen und gibt, wie auch die später angeführten Versuche zeigten, nicht die geringste Hoffnung auf Nachweis in der Leichenasche.

Daß Phosphor nicht mehr aufzufinden ist, liegt auf der Hand; ebenso selbstverständlich schien dies vielen für Arsen der Fall zu sein, da es sich schon bei 450° verflüchtigt ohne zu schmelzen, Acidum arsenicosum As_2O_3 sogar schon bei 220° . So machten selbst eifrige Anhänger der Feuerbestattung freimütig das Eingeständnis, die Möglichkeit, Arsenvergiftungen nachträglich bei ihrem Bestattungsverfahren nachzuweisen, sei gänzlich ausgeschlossen. Auch wissenschaftliche Forscher wie Goppelsroeder (5), Christoforis (13), Baumert (23) u. a. nahmen früher durchweg an, der As-Nachweis komme für Leichenasche in Wegfall. Erst nachträglich fand ich folgende Ansicht S endral's (14) (vom Jahre 1890), die nicht weiter bekannt geworden ist: p. 31. „avec la crémation, il est impossible ou plutôt il n'est pas prouvé suffisamment qu'on puisse le (sc. Arsenik) trouver dans les cendres. Dans ces dernières années, M. Cadet, avec le concours de M. Wurtz, a entrepris une série d'expériences en vue de constater la présence de traces d'arsenic dans les cendres d'animaux empoisonnés au moyen de d'acide arsénieux; de ces expériences faites à la Pharmacie centrale, il semble résulter pour ces chimistes que le poison peut très bien se retrouver; mais ces expériences ont besoin de contrôle.“

In Deutschland scheint nichts von derartigen Untersuchungen bekannt gewesen zu sein, bis zum Jahre 1904, wo es den Münchner Chemikern Mai und Hurt gelang, in einwandfreien Versuchen den Nachweis von Arsen in Leichenasche zu erbringen: zweifellos ein wichtiges Ergebnis für die gerichtsärztliche Bedeutung der Feuerbestattung und eine große Ermutigung für die „Krematisten“. Gerade der Arsennachweis in Leichenresten nach vollzogener Bestattung ist ja besonders wertvoll, wie vorher erläutert wurde.

Die Veranlassung zu den Arbeiten von Mai und Hurt gab der

eingangs erwähnte Fall Braunstein-München, wo dem „Laboratorium für angewandte Chemie der k. Universität München“ Leichenasche vom Gericht zur Untersuchung auf Gifte übergeben wurde. Die genannten Chemiker hielten einen Nachweis von Alkaloiden, Phosphor usw. von vornherein für aussichtslos, „beschränkten daher ihre Versuche auf die Beobachtung des Verhaltens von Arsen, Cyanwasserstoff und Quecksilber bei der Verbrennung von damit vergifteten Tieren.“ Die im Kadaverkrematorium des Münchener kgl. hygienischen Institutes ausgeführten Einäscherungen fanden unter annähernd gleichen Bedingungen statt, wie sie die Feuerbestattung für menschliche Leichen bietet. Die höchste Temperatur des Ofens wurde auf 1120° angegeben, übertraf also noch diejenige des Siemensschen Krematorienofens.

Folgende Versuche wurden zum Arsen-Nachweis angestellt

1. Ein 19,5 kg schwerer Hund wurde im Laufe von 7 Tagen mit 2,72 g As_2O_3 vergiftet. In dem verbrannten Kadaver wurden nach Marsh durch Bildung kräftiger Arsenspiegel beträchtliche Mengen des Giftes aufgefunden. (Die Heizkohle war als arsenfrei befunden worden).

2. Ein 2,85 kg schweres Kaninchen wurde mit 0,05 g As_2O_3 getötet; Aschenrückstand 124 g.

3. Ein 2,5 kg schweres Kaninchen mit 0,1 g As_2O_3 ; Aschenrest: 105 g.

In den Verbrennungsrückständen beider Kaninchen fand sich As mittels Marsh und zwar deutlich fast ausschließlich in der Knochenasche. In den Weichteilrückständen waren höchstens Spuren von As zu erkennen. Die Tiere waren kurz nach der Vergiftung verendet. „Das Arsen scheint also auch bei akut verlaufenden Vergiftungen sehr rasch in die Knochen zu wandern und dort in eine Form oder Bindung überzugehen, die sich ganz oder teilweise der Verflüchtigung bei hohen Temperaturen entzieht, während der in den Weichteilen verbleibende Teil der Reduktion und Verflüchtigung anheimfällt.“

Demnach wäre ein forensisch-chemischer Nachweis des Arsen auch bei feuerbestatteten Leichen möglich und müßte hauptsächlich auf die Knochenasche sich beziehen. Leider würde es nicht möglich sein, die betreffende Form nachzuweisen, in der das Arsen in den Körper gelangt ist; so könnten dann gefährliche Irrtümer entstehen, indem vielleicht beim Vorfinden von Arsen eine kriminelle Vergiftung mit demselben angenommen würde, während in Wirklichkeit das Arsen mit dem Beruf des Verstorbenen in Zusammenhang stand (z. B. gebrauchen die Gerber viel Arsen in Gestalt des Auripigment). Ver-

mutlich sind aber die in der Asche zu findenden Arsenverbindungen immer dieselben, unabhängig von der Art des in den Organismus eingedrungenen Arsens.

Beim Versuch quantitativer Ermittlung des Arsens stießen die genannten Autoren auf erhebliche technische Schwierigkeiten. Ein genauer quantitativer Nachweis kann natürlich nie gelingen, da nur der Teil der arsenigen Säure in der Asche zu finden ist, der beim Verbrennen der Leiche zu Arsensäure sich oxydieren konnte, um so mit dem in den Knochen vorhandenen Ca und Mg glühbeständige Arsenate zu bilden. Diese werden dann bei der hohen Temperatur wahrscheinlich noch in Salze der Pyroarsensäure umgewandelt (z. B. $\text{Ca}_3 (\text{As O}_4)_2 = \text{Ca}_2 \text{As}_2 \text{O}_7 + \text{CaO}$). Tritt aber die Oxydation des $\text{As}_2 \text{O}_3$ nicht schon vor 220° ein, mangels genügender Sauerstoffzufuhr, so wäre dieser Teil der arsenigen Säure durch seine sofortige Verflüchtigung dem Aschennachweis für immer entzogen.

Bezüglich der Versuche könnte man den Einwand machen, daß die — im einzelnen Fall klein erscheinende — Quantität des vorhandenen As auf den Menschen berechnet eine sehr große wäre. Nach Tardieu (21) wurde aber das Arsenik bei den meisten Vergiftungen in Mengen von 5, 10, 15 g auf einmal gegeben. Rechnet man die zu den Versuchen genommenen Mengen arseniger Säure auf den Menschen um, also auf ca. 70 kg Körpergewicht, so erhält man 9,764 g, bez. 1,228 und 2,8 g. Allein schon ziemlich kleinere Gaben können beim Menschen tödlich wirken; ob solche dann auch noch nachzuweisen wären, bleibt dahingestellt.

Die von Mai und Hurt angestellten Versuche zum Nachweis von Cyanwasserstoff und Quecksilber hatten ein negatives Resultat, ebenso ein Vorversuch zur Feststellung, ob sich nicht etwa durch Verbrennen aus dem Organismus Cyanverbindungen entwickeln. Weder eine Vergiftung mit Kaliumcyanid noch eine solche mit wässriger Cyanwasserstoffsäure ließ sich in der Asche der verbrannten Versuchstiere nachweisen.

Die Versuche zum Quecksilber-Nachweis waren einmal mit Quecksilberchlorid, das andere Mal mit Quecksilberoxycyanid angestellt worden; in den Verbrennungsrückständen der vergifteten Tiere war nichts von Hg zu entdecken.

Immerhin wäre es denkbar, daß auch noch andere Gifte sich in der Asche finden ließen, die nach theoretischen Überlegungen als einfache Körper zwar nicht glühbeständig erscheinen, es aber in irgend welchen Verbindungen werden könnten. Auch beim Arsen mußte der Theoretiker eine Möglichkeit des Nachweises verneinen, und doch

zeigte es die Praxis anders. Diesbezügliche weitere Untersuchungen von Fachmännern wären daher wünschenswert.

Über die Möglichkeit Gasvergiftungen nachzuweisen, ist kein Wort zu verlieren: diese Aussicht ist bei der Feuerbestattung noch weniger vorhanden als beim Erdbegräbnis.

Dagegen war es nicht ganz richtig, wenn im Vorhergehenden der Giftnachweis „als die einzig mögliche Nachforschung bei der Leichenverbrennung“ bezeichnet wurde. Denn auch andere Fremdkörper, die in forensischer Beziehung möglicherweise in Betracht kommen, können glühbeständig und also in der Asche auffindbar sein, so u. a. künstliche Zähne. Ich erwähnte diese etwas gesucht erscheinende Möglichkeit nicht, wäre nicht tatsächlich ein derartiger Fall ¹⁾ schon vorgekommen: Ein Besitzer einer Zementfabrik in Amerika hatte seinen Bruder ermordet und dessen Leiche in einem Zementofen verbrannt, um so jede Nachforschung unmöglich zu machen. Und doch sollte der Brudermord an den Tag kommen, nämlich durch den Fund eines künstlichen Zahnes in der Asche, der vom Zahnarzt als dem Ermordeten gehörig erkannt wurde.

Also, es sind nicht die Gifte allein, auf die das Gericht in der Leichenasche fahnden lassen kann.

Hinreichend sind wohl die Fragen erörtert, welche Untersuchungen an Leichenüberresten und mit welchen Aussichten die beiden Bestattungsarten für gerichtliche Zwecke noch erlauben. Es sei jetzt der Versuch eines Vergleiches von Erdbegräbnis und Feuerbestattung hinsichtlich ihrer Garantien für gerichtsärztliche Nachforschungen gemacht.

Nach all dem Gesagten liegt ohne weiteres auf der Hand, daß die Feuerbestattung weit hinter der Erdbestattung zurücksteht in dem, was sie an Untersuchungsmaterial dem Gerichtsarzt, bez. dem Gerichtschemiker hinterläßt. Nicht nur macht die Feuerbestattung jede Feststellung auf Grund anatomischer Ermittlungen völlig unmöglich, sondern sie beschränkt auch den chemischen Nachweis insofern, als sich hierbei organische Gifte der nachträglichen Analyse durch Verflüchtigung entzogen haben. Doch ist dieser Nachteil nicht ein der Feuerbestattung allein anhaftender, sondern, wie wir sahen, auch bei der Beerdigung vorhanden, freilich in geringerem Maße. Was nun die Feststellung von Vergiftungen mit organischen Stoffen anlangt, so muß der gerichtliche Sachverständige zugeben, daß hierin der am

1) Erfahren durch die lebenswürdige Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts von Hecker-Stuttgart. Beleg eines Autors war leider nicht mehr zu ermitteln.

wenigsten bedeutende Unterschied zwischen Feuer- und Erdbestattung besteht. Die Erdbestattung mag dabei allerdings das voraus haben, daß sie bestimmter angeben kann, ob ein gefundenes Gift wirklich in den Körper bei Lebzeiten gebracht wurde. Doch scheint gerade bei der wichtigen Arsenvergiftung auch die Feuerbestattung die Möglichkeit eines Beweises dadurch nicht ganz auszuschließen, daß Arsen, das dem Lebenden eingegeben wurde, sich hauptsächlich in der Knochenasche vorfinden muß. Ja, man kann nach den berichteten Versuchen wohl annehmen, daß nicht in den Kreislauf aufgenommenes Arsen bei der hohen Ofentemperatur sich ohne Rückstand verflüchtigt; denn nur As-Verbindungen mit den Knochensalzen ($\text{Ca}_2 \text{As}_2 \text{O}_7$, $\text{Mg}_2 \text{As}_2 \text{O}_7$) scheinen feuerbeständig zu sein. Es kann also ermittelt werden, ob ein As-Gift die sogenannten zweiten Wege passiert hat, was bei dem Erdbegräbnis durch anatomische Feststellungen geschieht.

Den Hauptvorzug des Erdgrabes erblicke ich darin, daß es den chemischen Befund durch anatomisch-pathologische Ergebnisse zu erklären und zu berichtigen vermag, vorausgesetzt, daß die Ausgrabung nicht zu spät, d. h. bei zu weit vorgeschrittener Verwesung, vorgenommen wird. Dieses Hand in Hand Arbeiten von Arzt und Chemiker bei der Exhumation weicht bei der Aschenuntersuchung der Tätigkeit des letzteren allein. Physiologische u. a. Nachweise sind zu unsicher, um einen nennenswerten Vorrang der Erdbestattung zu bedeuten. Höchstens könnte man noch die Möglichkeit mikroskopischer Untersuchung erwähnen, die beispielsweise giftige Pflanzenteile erkennen lassen.

Sind somit die „forensischen Garantien“ nach einer Feuerbestattung im allgemeinen viel geringer, so können die wenigen gebotenen doch so ausgenützt werden, daß ein praktischer Wert daraus erzielt wird. Und da, zum Glück für die Feuerbestattung, gerade der Arsenachweis in der Asche noch gelingt, halte ich den Vorschlag, die Asche möglichst rein und unverfälscht in ihrer Gesamtheit zu gewinnen und aufzubewahren, für äußerst wichtig. Ich kann der Anschauung Baumerts (23) nicht beipflichten, der sich in der „Flamme“ folgendermaßen äußerte: „— — — auch auf die Unverbrennlichkeit mineralischer Gifte wird sich kein Fachmann zugunsten der Feuerbestattung berufen.“ (Baumert hielt damals (1904) noch den Arsenachweis in der Asche für unmöglich, sonst hätte er wohl anders geurteilt.) Im Gegenteil ist in der Auffindung des As ein Faktor gefunden, der die „gerichtsärztlichen Bedenken“ vermindert, zumal da von diesem Giftstoffe besondere Gefahr in krimineller Hinsicht besteht. Daher wäre es wünschenswert und möglich, die Feuerbe-

stattung im Punkte des Arsennachweises der Erdbestattung überlegen zu gestalten. Es wäre dies dadurch zu erreichen, daß man eine völlig einwandfreie Asche erzeugt: also die Leiche ganz allein verbrennt oder höchstens mit einer Asbesthülle umgibt. Särge, Blumen, Kleider u. a. sollten nicht mit eingeäschert werden, vor allem aber nicht Metallsärge, was bis jetzt immer noch geschieht. Auch müßte dafür Sorge getragen sein, daß das Feuermaterial sowie das Ofeninnere frei von Arsen sind. Verlangt man dann noch behördlichen Verschuß der Aschenkapsel, so würde gegebenen Falles, eine positiv ausfallende Untersuchung auf Arsen dem Gerichte zuverlässigeres Material übergeben als es bei einer Ausgrabung aus den vorerwähnten Gründen möglich ist. Ob As als Medikament o. dergl. eingeführt wurde, läßt sich natürlich mit Sicherheit auch hier wie beim Erdgrab nicht unterscheiden: doch erlaubte der quantitative Befund zum wenigsten Mutmaßungen. Inwieweit allerdings die quantitative Ermittlung noch gelingen kann, muß weiteren Forschungen überlassen bleiben.

Ein Schlußvergleich der Erd- und der Feuerbestattung ergibt, daß bei der seitherigen Ausübung dieser Bestattungsarten die Beerdigung dem Gerichtswesen recht wesentliche Hilfsmittel für „posthume“ Untersuchungen bietet, die bei der Leichenverbrennung großen Teils unmöglich werden. Die Feuerbestattung steht durch den Verlust anatomisch-pathologischer Untersuchungen in ihren „forensischen Garantien“ hinter der Beerdigung bedeutend zurück, ebenso auch durch die im ganzen doch wesentlich geringere Aussicht der chemischen Untersuchungen. Ist es auch leider nicht möglich gewesen, eine Statistik über Exhumationsergebnisse aufzustellen, so erscheint doch nach den vorausgegangenen Beispielen und theoretischen Erwägungen die Untersuchung ausgegrabener Leichen als wichtige und mitunter erfolgreiche Unterstützung der Rechtspflege. Während dabei die physiologischen Ergebnisse weniger zuverlässig sind, verspricht die Vereinigung der anatomisch-pathologischen und der chemischen Befunde vor allem Erfolg, — ein spezieller Vorzug der Leichenbeerdigung vor der Verbrennung! Immerhin ist zuzugeben, daß dieser „Vorzug“ nur ein relativer ist wegen der zeitlichen Beschränkung der anatomisch-pathologischen Untersuchung. — Im übrigen haben schon manche verhängnisvolle Fehldiagnosen auf ärztlichem wie chemischem Gebiete die gesteigerten Schwierigkeiten bei der Untersuchung exhumierter Leichen dargetan.

Der offenbare und nicht unwesentliche Nachteil der Feuerbestattung gegenüber der Beerdigung könnte jedoch durch andere der Rechtspflege gebotene Garantien ausgeglichen, ja man kann ruhig

sagen, überkompensiert werden. Als Entschädigung der Gerichtsbarkeit für den Wegfall der Exhumationen müßten gesetzlich ähnliche Maßnahmen wie folgende Vorschläge getroffen werden:

1. Leichenschau durch Medizinalbeamte;
2. Bericht des behandelnden Arztes über vermutliche Todesursache sowie Äußerung, daß ein Verbrechen gegen das Leben des Gestorbenen nahezu sicher auszuschließen sei;
3. Im Falle von plötzlichem Tod, nicht völlig aufgeklärter Todesursache, bei jedem Selbstmord sowie beim geringsten Verdacht auf Verbrechen irgend welcher Art: vollständige gerichtliche Sektion, ev. auch chemische Untersuchung;
4. Aufbewahrung jeder Leiche im Leichenhause während einigen (z. B. 8) Tagen vor der Einäscherung;
5. a) Verbrennung zu reiner Asche;
b) Aufbewahrung der Gesamtasche;
6. Wunsch des Verstorbenen, verbrannt zu werden; bez. bei Unmündigen jedesmalige Sektion!

Genauere Feststellung der Persönlichkeit u. ä. wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Strenge Vorschriften müssen für die Feuerbestattung im Interesse der allgemeinen Sicherheit zweifellos getroffen werden; doch ist es andererseits auch nicht richtig, derartig harte Bedingungen zu stellen, daß eine allgemeinere Verbreitung dieser Bestattungsweise im Keime erstickt wird dadurch z. B., daß ihren Anhängern übertriebene Opfer in ästhetischer, pekuniärer u. a. Hinsicht zugemutet werden. Ist auch der heutige Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege offenbar nicht mehr ein solcher, der die Einführung der Feuerbestattung allgemein verlangt, so kann man immerhin die Freiheit des einzelnen in der Bestattungsfrage soweit berücksichtigen, als dadurch der Staatsordnung keine Gefahr droht; und hier handelt es sich doch um die Freiheit der letzten Willensbestimmung!

Für übertrieben halten wir Forderungen, wie sie Kerschens- steiner (3) in einem Gutachten aufstellte: „1. Abgabe einer ausführlichen Krankengeschichte von seiten des behandelnden Arztes; Revision durch den die Leichenpolizei überwachenden öffentlichen Arzt und im Falle der Nichtbeanstandung Hinterlegung derselben bei Gericht.

2. Vornahme einer vollständigen Sektion von seiten eines wohl- unterrichteten, hierzu in Pflicht genommenen pathologischen Ana- tomen; Aufnahme eines genauen Sektionsprotokolls, und im Falle kein Bedenken besteht, Hinterlegung desselben bei Gericht.

3. Fortlaufende Numerierung der Aschenüberbleibsel, Entnahme einer Probe und Hinterlegung derselben zum gerichtlichen Akt mit der gleichlaufenden Nummer.“

Damit würde natürlich die Feuerbestattung weiteren Kreisen gänzlich unmöglich gemacht. Man muß schon sehr mißtrauisch veranlagt sein, um „eine vollständige Sektion“ jedesmal zu fordern, dazu noch von einem „wohlunterrichteten Anatomen!“ Kerschesteiner's (3) Punkte 1 und 3 finden sich teilweise auch in den von mir aufgestellten Postulaten. Sie begründe ich einmal allgemein damit, daß die Vertreter des Rechtes und Beschützer der öffentlichen Sicherheit eine Entschädigung erhalten müssen dafür, was ihnen die Feuerbestattung durch völlige Vernichtung der Leichen zu nehmen droht.

Im besondern möchte ich durch meine 1. Bedingung „Leichenschau durch Medizinalbeamte“ den seitherigen Mißstand heben, daß zum Teil einfache Laien die Todesursache festzustellen haben.

Durch meine 2. Forderung wird Fehldiagnosen nach Möglichkeit vorgebeugt und ein Verborgensein von Verbrechen gegen das Leben nahezu ganz ausgeschlossen. Die Eventualität, daß der behandelnde Arzt etwas verheimlichen möchte (z. B. einen von ihm begangenen Kunstfehler), fällt dadurch ziemlich weg, daß noch ein weiterer, dazu beamteter Arzt bei Ausstellung der Papiere in Tätigkeit tritt.

Um ferner die häufigen Verlegenheitsdiagnosen „Schlagfluß“ u. ä. nicht verhängnisvoll werden zu lassen, glaubte ich Bedingung 3 an die Zulassung zur Verbrennung knüpfen zu müssen. Wie notwendig auch bei scheinbar sicher feststehendem Selbstmord eine Obduktion ist, zeigte vor kurzem der Mordprozeß der Bürgermeisterstochter Grete Beier aus Brand: Infolge der Diagnose Selbstmord durch Schuß in den Mund war die Feuerbestattung des mit Cyankalium vergifteten, nachträglich noch erschossenen Bräutigams zugelassen worden. Auch Beispiele, wo trotz ärztlicher Leichenschau Exhumationen nötig wurden zur Untersuchung von Selbstmord und Mord, sind eingangs erwähnt.

4. Stellte ich zur Erwägung, ob mit der Verbrennung der Leichen nicht etwas länger als seither gewartet werden sollte. Dafür spräche, daß gerichtsärztliche Nachforschungen kurze Zeit nach dem Tode verhältnismäßig günstige Aussichten bieten, andererseits aber in diesem etwas längeren Zwischenraum Verdachtsgründe sich verdichten könnten, und dadurch das Publikum eher Gelegenheit hätte, noch zeitig gegen die Bestattung Einspruch zu erheben. Denselben Gedanken, nämlich daß ein Verdacht auf Verbrechen nicht unmittelbar nach dem Todesfalle laut ausgesprochen wird, fand ich schon von Tardieu (21) erwähnt: „... à moins que le médecin lui-même ne constate et ne révèle les

indices accusateurs, il est rare que la pensée qui a traversé l'esprit des amis ou des proches qui entourent la victime à ses derniers moments, se fasse jour et se traduise immédiatement en un recours à la justice. Ce n'est que plus tard, lorsque la réflexion, le rapprochement de certaines circonstances inattendues ou suspectes, l'impossibilité de s'expliquer par une cause naturelle un coup si imprévu, ont fortifié les doutes et grandi les soupçons, qu'une accusation se formule et qu'une dénonciation provoque les poursuites judiciaires. Ces révélations tardives ont, au point de vue de la médecine légale, cette conséquence importante à noter, d'ajouter une difficulté de plus aux expertises déjà si délicates en matière d'empoisonnement.“ Ausführbar wäre dieser Vorschlag, die Leichen kurze Zeit, beispielsweise 8—14 Tage, aufzubewahren. Ob aber ein nennenswerter Vorteil damit erzielt würde bezüglich der Entdeckung von Verbrechen, das entzieht sich der Beurteilung, da die verhältnismäßig geringe Zahl von Exhumationen, die aufzufinden waren, nicht zu einem Allgemeinschlusse ausreichen, wie viel Zeit nach dem Tode in der Regel gerichtsarztliche Nachforschungen stattfanden. Die Zeiträume, innerhalb welcher Ausgrabungen vorgenommen wurden, schwanken in weiten Grenzen und fanden teils schon wenige Tage nach dem Tode, teils aber erst nach vielen Jahren statt.

Die Notwendigkeit der 5. Forderung ergibt sich ohne weiteres aus den vorausgehenden Erörterungen über die Untersuchungen der Leichenasche. Selbstverständlich müßte eine behördliche Aufsicht über die Leichenasche eingeführt werden, damit diese nicht entfernt oder vertauscht werden kann. Bei den heutigen Bestimmungen würde eine stille Beseitigung der Asche dem interessierten Teil sehr leicht fallen, während bei der Erdbestattung das Fortschaffen der Leichenreste den Täter meist gefährden würde. Die „Aufbewahrung der Asche“ müßte behördlich so geregelt werden, daß die Aschenurne nicht ohne Erlaubnis an andere Orte gebracht werden dürfe, und bei einem Wegzug der amtliche Urnenverschluß am neuen Orte kontrolliert werden müßte.

Auch sollte die Asche selbst als etwas „Heiliges“ betrachtet werden und denselben gesetzlichen Schutz genießen wie andere Leichenreste.

Erwähnt sei kurz ein ministerieller Erlaß (cf. V. J. S. f. g. M. 1900. 3. F. XIX. Bd. p. 404), der für den Transport der Leichenasche Erleichterungen gewährte, daher von den Krematisten freudig aufgenommen wurde, aber nicht ganz unbedenklich ist. Zu billigen ist selbstverständlich die Vereinfachung des Transportes der Asche gegen-

über der Beförderung von Leichen; doch sollte auch das Verschicken von Asche nicht so ohne weiteres, d. h. ohne Paß, erlaubt sein. Insbesondere müßten internationale Abkommen über die Behandlung der Leichenasche — wie über die Feuerbestattung im allgemeinen — getroffen werden.

Die Wichtigkeit der 6. Forderung zeigte ebenfalls der schon erwähnte Mordprozeß Beier. Um eine Fälschung der letztwilligen Verfügung betr. Feuerbestattung unmöglich zu machen, müßte die Namensunterschrift behördlich beglaubigt sein. Bekanntlich hatte die Grete Beier ein derartiges Schriftstück mit Erfolg selbst anzufertigen verstanden, indem sie die Handschrift ihres Bräutigams täuschend nachmachte.

Man wende nun gegen die gemachten Vorschläge nicht ein, daß sie unausführbar wären, daß ihre Kosten nicht bestritten werden könnten. Denn, was die fakultative Feuerbestattung anlangt, so müßten ja die Kosten von ihren Anhängern bezahlt werden, ausgehend von der Notwendigkeit einer Ausgleichung: was die Krematisten auf der einen Seite dem juristischen Gebiet entziehen, müssen sie durch eine Entschädigung andererseits auszugleichen suchen. Ist die Feuerbestattung aber nicht mehr „Liebhaberei“ einzelner, sondern würde sie etwa gar staatlich eingeführte Bestattungsart, nun, so würden sich die nötigen Geldmittel ebenso aufreiben lassen wie für die Durchführung der Pockenimpfung oder anderer hygienischer Maßregeln in großem Umfang. Die entstehenden Ausgaben wären ebensogut ein Tribut für Erhaltung der Volksgesundheit wie für die allgemeine Sicherheit im Staate. Gleich den Polizeiorganen sollte der Staat auch Medizinalbeamte in hinreichender Zahl zur Verfügung haben. Reichlich würden sich diese Aufwendungen des Staates bezahlt machen; die Verbrechen wider das Leben würden abnehmen, da der Täter nicht mehr auf Unentdecktbleiben eines Mordes usw. rechnen kann, wie bei der seitherigen Leichenschau; die zu erwartende Obduktion würde sicherlich in manchen Fällen „prophylaktisch“ gegen kriminelle Unternehmungen wirken. Nicht zu unterschätzen wäre sodann die zu erwartende Besserung der Mortalitäts- und auch der Morbiditätsstatistik: entstehende Seuchen kämen beizeiten zur Kenntnis des Staates und ermöglichten frühes Einschreiten. Irgendwelche Schädigung könnte durch die obligate ärztliche Leichenschau und selbst durch die häufigen Obduktionen nicht entstehen; auch das Pietätsgefühl der Angehörigen würde sich, ohne abzustumpfen und zu verrohen, bald mit dem Gedanken an die Sektion abfinden, wenn einmal die Notwendigkeit dieser staatlichen Vorschrift in das Volksbewußtsein übergegangen wäre.

Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß unter entsprechenden Voraussetzungen, gegen die Feuerbestattung vom gerichtsarztlichen Standpunkt kein Einspruch erhoben werden kann, daß eine obligate Leichenuntersuchung durch Ärzte an Stelle der seitherigen Leichenschau durch Laien etwaige forensische Bedenken zu beseitigen vermag, und schließlich die Aufbewahrung der Leichenasche unter behördlicher Aufsicht als nicht ganz unwichtig für spätere chemische Untersuchungen zu verlangen ist.

Zum Schluß sei übrigens erwähnt, daß gerichtliche Leichen- ausgrabungen nicht sehr häufig ausgeführt wurden: So berichtet Pauly (10), daß in Preußen auf 600 000 Leichen eine gerichtliche Exhumation fällt, in England sogar erst auf 1 000 000 Leichen. Francke (6) gibt für Wien an, daß bei 670 000 Leichenbeerdigungen in 25 Jahren nur zwei Ausgrabungen und mit für das Gericht negativem Erfolg angestellt wurden.

Die Seltenheit wie auch die unbefriedigenden Ergebnisse der Exhumationen bestätigt ferner ein Ausspruch Tanchinis, des Mailänder Gerichtsarztes: „Während 26jähriger Tätigkeit habe ich Tausende von Kriminalprozessen unter meinen Augen sich abspielen gesehen. Oft wurde die Gerichtsmedizin herbeigezogen; 10 Fälle nur hatten die Ausgrabung zu Folge. In vieren wurde das Verbrechen entdeckt; diese vier Fälle lassen sich noch auf einen reduzieren, da derselbe Mann seine vier Opfer auf einem Platz, nämlich seinem eigenen Hof, verscharrt hatte.“

Eine fakultative Feuerbestattung müßte daher überall gestattet sein, wo für die öffentliche Sicherheit in genügendem Maß gesorgt ist. z. B. durch ähnliche Bedingungen wie meine Vorschläge. Die Allgemein-Einführung der obligaten Feuerbestattung hat sich noch nach andern Faktoren zu richten, von gerichtsarztlicher Seite wäre bei Durchführung obiger Vorschläge nichts gegen sie einzuwenden.

Noch sei ein logischer Fehler erwähnt, den Gegner der Feuerbestattung so häufig sich bei Aufzählung der „juristischen Bedenken“ zuschulden kommen lassen. Sie werfen nämlich der Leichenverbrennung nicht nur vor, daß sie Schuldige ihrer Bestrafung entziehe und Unschuldige der Mittel eines Entlastungsbeweises beraube, sondern sie sehen eine weitere Gefahr darin, daß diese Bestattungsart zum Gebrauch von Giftmitteln gewissermaßen ermutige, die Zahl der Giftmorde damit vermehre. Obwohl diese Behauptung weniger den Arzt als den Juristen angeht, erlaube ich mir doch hier folgende Erwiderung: Woher weiß denn beispielsweise ein Mörder, daß sein Opfer eingäschert wird? Oder steht es gar in seiner Macht, eine Ver-

brennung der Leiche zu veranlassen? Das letztere träfe wohl nur unter Nahverwandten zu, aber auch hiergegen ist vorgebeugt, da die Feuerbestattung (nach Vorschlag 6) nur zulässig sein soll auf Grund schriftlicher Verfügung des Verstorbenen oder, bei Kindern und andern nicht der Selbstbestimmung fähigen Personen nach vorausgegangener Sektion. Eine Kenntnis dieser Willensbestimmung aber wäre (bei der fakultativen Feuerbestattung) nur denkbar, wenn engere Beziehungen bestehen (z. B. von Dienstboten zur Herrschaft). Bei vorgeschriebener ärztlicher Leichenuntersuchung müßte im Gegenteil die Feuerbestattung, wie oben erwähnt, eher beschränkend auf die Zahl der Giftmorde einwirken.

Fast einstimmig wird die Feuerbestattung für Krieg und Epidemien empfohlen. Die Verhältnisse des Krieges erlauben natürlich nicht eine Durchführung der hier vorgeschlagenen Maßregeln; sie sind hier auch nicht notwendig. Dagegen müßten bei Epidemien die Bestimmungen der Leichenverbrennung nach Möglichkeit innegehalten werden, um nicht bei der allgemeinen Lockerung der Ordnung und Sittlichkeit dem Verbrechen weitem Vorschub zu leisten.

Unter gewöhnlichen Lebensverhältnissen scheint mir jedoch kein Grund vorhanden zu der Befürchtung eines Matteucci, der meinte: „An dem Tage, wo die Leichenverbrennung eine vollendete Tatsache ist, muß die strenge Statue der Gerechtigkeit mit Grund sich mit einem Trauerschleier umhüllen.“ Vielmehr, glaube ich, kann man, begeistert von der idealen Auffassung eines Occioni, anstatt des alten „Nos habebit humus“ setzen:

„Vermibus erepti puro consumimur igni:
Indocte vetitum mens renovata petit.“

Quellen-Angabe.

A) Literatur der Feuerbestattung.

- 1) Wegmann-Ercolani: Über Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart. Zürich 1874.
- 2) Küchenmeister: Über Leichenverbrennung. Erlangen 1874.
- 3) Kerschensteiner: Gutachten über die Einführung der fakultativen Feuerbestattung. Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspflege. XI. 1879.
- 4) Breitung: Über neuere Leichenanstalten. Berlin 1886.
- 5) Goppelsroeder: Über Feuerbestattung. Mühlhausen i. E. 1890.
- 6) K. Francke: Die Feuerbestattung. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 118.

7) Sander: Welche Vorteile, welche Nachteile bietet die Feuerbestattung? Welche Bedeutung hat sie im hygienischen Sinne? *V.J.S. f. g. M. 1900. 3. F. XX. Bd.

8) Wernich in Weyls Handbuch der Hygiene. II. 2. Abt. Leichenwesen, einschließlich Feuerbestattung.

9) Encyklopädie der Hygiene (Pfeiffer - Proskauer - Oppenheimer): Leipzig 1905. Leichenverbrennung p. 14—22.

10) Pauly: Die Feuerbestattung. Leipzig 1904.

11) Rühls: Einrichtung von Krematorien. Kritische Besprechung der Leichenverbrennung mit Berücksichtigung der Gründe für und wider dieselbe. V.J.S. f. g. M. 1907. 3. F. XXXIV. Bd.

12) Pr. de Pietra Santa und M. de Nansouty: La Crémation. Paris 1881.

13) Mal. de Cristoforis: Crémation moderne. Milan 1890.

14) S e n d r a l: Étude critique sur la Crémation. (Bibliothèque de Criminologie), Lyon 1890.

B) Gerichtliche Medizin und Chemie.

15) Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895.

16) Schmidtman: Handbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin 1907. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handbuches.)

17) Zillner: Studien über Verwesungsvorgänge. V.J.S. f. g. M. 1885. N. F. XLII. Bd.

18) v. Bergmann-Skrzeczka: Superarbitrium der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, betreffend Mord oder Selbstmord. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd.

19) Riedel: Zur Kasuistik der Spätexhumierung menschlicher Leichen. Münchener medizinische Wochenschrift. 1899. p. 767.

20) Orfila et Lesueur: Traité des exhumations juridiques.

21) Tardieu: Étude medico-légale et chimique sur l'empoisonnement.

22) Baumert: Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1907.

23) Baumert: Über den gerichtlich-chemischen Nachweis von Giften in Leichen. Vortrag im Verein für Feuerbestattung in Halle. In Nr. 289 der Zeitschrift „Flamme“ (1. IV. 1904).

24) Dragendorff: Die gerichtlich-chemische Ermittlung von Giften. Göttingen 1895.

25) Kobert: Lehrbuch der Intoxikationen. Stuttgart 1902 und 1906.

26) Dittrich: Über die Grenzen der forensischen Verwertbarkeit des chemischen Arsennachweises bei Exhumierungen. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. 8. p. 212.

27) Kratter: Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis. Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. XIII., XIV. u. XVI. Bd.

28) Kratter: Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. V.J.S. f. g. M. 1890. N. F. LIII. Bd. p. 227—234.

29) Kratter: Über Giftwanderung in Leichen und die Möglichkeit des Giftnachweises bei später Enterdigung. V.J.S. f. g. M. 1907. Supplementheft. 3. F. XXXIII. Bd. p. 119.

30) Ipsen; Über das Verhalten des Strychnins im Organismus. V.J.S. f. g. M. 1892. 3. F. IV. Bd. p. 15.

31) Ipsen: Untersuchungen über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. V.J.S. f. g. M. 1894. 3. F. VII. B. p. 1.

- 32) Ipsen: Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. V.J.S. f. g. M. 1895. 3. F. X. Bd. p. 1.
- 33) Ipsen: Über den Nachweis von Atropin. V.J.S. f. g. M. 1906. 3. F. XXXI. Bd. p. 308.
- 34) Lesser: Über die Verteilung einiger Gifte im menschlichen Körper. V.J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XIV. u. XV. Bd.
- 35) Kuhlmei: Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung. V.J.S. f. g. M. 1898. 3. F. XV. Bd. p. 76.
- 36) Pflanz: Gerichtsärztliche Beurteilung der Strychninvergiftung. Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin. 1904 u. 1905. 55. und 56. Jahrg.
- 37) de Dominicis: Nachweis des Strychnins in den Knochen. V.J.S. f. g. M. 1904. 3. F. XXVIII. Bd.
- 38) Proelss: Über die Widerstandsfähigkeit von Alkaloiden, Glykosiden und Bitterstoffen bei Fäulnisprozessen. Apotheker-Zeitung. 1901. Nr. 56. p. 492.
- 39) Weimann: Über die akute Arsenikvergiftung vom gerichtsärztlichen Standpunkt. *ibid.* 56. Jahrg.
- 40) Mai, C.: Nachweis von Arsen in der Asche feuerbestatteter Leichen. Zeitschrift für analytische Chemie (Fresenius). Bd. 43. 1904.
- 41) C. Mai u. H. Hurt: Der forensisch-chemische Nachweis von Giften in den Rückständen verbrannter Leichen. Zeitschrift für angewandte Chemie. Heft 43. 1904.

* bedeutet: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen.

X.

Zur Frage der Feuerbestattung vom gerichtlichen Standpunkte.

Von
Hans Gross.

Ich habe die in mehrfacher Beziehung wertvolle Arbeit des Herrn Unterarztes E. Stark gebracht, obwohl nach meiner Ansicht die Feuerbestattung vom gerichtlichen Standpunkte aus als unzulässig bezeichnet werden muß. Die Gründe für diese Auffassung und die für die gegenteilige sind so oft und so eingehend erörtert worden, daß ich mich lediglich auf die zusammenfassenden Darstellungen des Herrn Stark beziehen will. —

Selbstverständlich gibt Herr Stark zu, daß aus der aufbewahrten Asche eines unter etwa 1000° C verbrannten Menschen anatomisch absolut nichts, chemisch aber einzig nur eine etwa vorgenommene Vergiftung mit Arsen nachgewiesen werden könnte. Ich zweifle aber daß der Nachweis: „in der Asche ist Arsen enthalten“ — irgend welchen gerichtlichen Wert haben und etwa die Verurteilung eines Verdächtigten herbeiführen könnte. Freilich wird verlangt, daß ein zu verbrennender Leichnam ohne Bekleidung, ohne Sarg, ohne Blumen usw. den Flammen übergeben wird, daß das Brennmaterial, die Auskleidung des Schachtes usw. verläßlich ohne eine Spur von Arsen befunden wurde, daß die Asche behördlich versiegelt und verwahrt wird usw. — aber abgesehen davon, daß z. B. kaum immer für den absoluten Arsenmangel der verwendeten Steinkohle und der Schachtauskleidung garantiert werden könnte, so würde sich kein Richter mit dem Nachweise zufrieden stellen, daß in der Asche überhaupt Arsen vorhanden war; wenn auch der Körper nackt verbrannt wurde, so kann er durch eine Pomade, ein Haarfärbemittel, eine Salbe, eine Zahnplombierung, ein falsches Gebiß usw. Arsen mitgebracht haben, es wird dann allerdings die Asche Arsen enthalten, aber vergiftet mußte der Mensch nicht worden sein. Und wenn es im Volke bekannt wird, daß allein Arsen in der Asche nachweisbar ist, so wird man eben dem allerdings bequemen und verläßlichen Arsen als Vergiftungsmittel ent-

sagen und wird andere in der Asche nicht nachweisbare Gifte, namentlich heimische Giftpflanzen verwenden. Wir müssen trotz aller Einwendung zu der Überzeugung gelangen: ist ein Mensch verbrannt — nach Siemens oder sonstwie gründlich — so ist jede Möglichkeit, eine an ihm begangene strafbare Handlung nachzuweisen, vollständig ausgeschlossen. —

Man wendet ein, es müßte jeder Verbrennung selbstverständlich eine verlässliche Totenbeschau und Obduktion vorausgehen. Vor allem würde eine Obduktion allein nicht genügen, sondern es müßte auch jedesmal eine umständliche chemische Untersuchung des Verdauungstraktes, der Leber, Nieren, Plattenknochen und des Blutes sowie aller Sekretionen vorgenommen werden. Wir wissen auch, daß obduzierte Leichen exhumiert und nochmals obduziert werden mußten — es müßte also die Obduktion besonders sorgfältig und von ersten Fachmännern vorgenommen werden, um Sicherheit zu bieten — kurz Sektion und chemische Untersuchung würden eine oft unerschwingliche Menge von Kosten verursachen und außerdem jedesmal den Eindruck machen, als ob ein vorliegender Mord recht wahrscheinlich wäre.

Endlich wäre auch die amtliche Versiegelung, Verwahrung und Registrierung der verschiedenen Aschenurnen viel zu umständlich, unsicher und pietätlos. —

Erwägen wir also, daß eine flüchtige Obduktion nahezu zwecklos, eine genaue und mit chemischer Untersuchung verbundene Sektion zu umständlich, zeitraubend und teuer wäre und daß eine Untersuchung der Asche allein ausnahmslos für gerichtliche Zwecke wertlos ist, so müssen wir zur Erkenntnis der großen Gefahren gelangen, die eine weitere Verbreitung der Leichenverbrennung mit sich brächte.

Wir haben hierbei mit psychologischen Vorgängen zu rechnen, da wir aus den Geständnissen von spät entdeckten Mördern zur Genüge wissen, wie sie Jahre und Jahre von der Furcht gepeinigt wurden, es könnte zur Exhumierung ihres Opfers kommen; wir können daher auch annehmen — diesfällige Geständnisse liegen allerdings kaum vor —, daß dieselbe Furcht vor der Exhumierung manchen Mord nicht geschehen ließ. Hat aber einer bloß 48 Stunden zu zittern und weiß er, daß alle Gefahr vorbei ist, wenn sich der Deckel des Verbrennungsofens geschlossen hat — nun dann wagt er es gewiß leichter, den Mord zu begehen. —

Wenn sich also der Kriminalist nachdrücklich gegen die Verbreitung der Leichenverbrennung aussprechen muß, so leugnet er aber

nicht ihre sanitären und ästhetischen Vorteile. Wer je das grausige Werk der Verwesung beobachten mußte, der wird der reinen und raschen Tätigkeit der Flammen den Vorzug geben; freilich ist die Zersetzung des Körpers im Feuer auch scheußlich genug, aber sie vollzieht sich viel rascher und man sieht sie nicht, der Vorgang in der Erde ist im Ofen eben vielfach beschleunigt. Wir kommen so unwillkürlich zu der Frage, ob es zwischen Erd- und Feuerbestattung nicht ein Mittelding gibt, welches den Forderungen der Sanität und Ästhetik ebenso Rechnung trüge, wie jenen der Sicherheit vom kriminellen Standpunkte aus. Dieser Mittelweg zwischen Begraben und Verbrennen wäre eine Art von Mumifizierung durch Hitze, und Verwahren der so getrockneten Körper in einer Art von Kolumbarien.

Wir könnten uns denken, daß man einen oder mehrere Körper dem Einflusse von darüber streichender, heißer, trockener Luft aussetzt, die am Ausgange durch eine Flamme geführt wird, so daß Geruch und etwa mitkommende Schädlichkeiten von dieser verzehrt werden. Die Erzeugung der nötigen austrocknenden Wärme würde selbstverständlich unvergleichlich weniger Brennmaterial erfordern, als das heutige Verbrennen der Leichen und Kalzinieren der Knochen; wir können es ohnehin kaum verantworten, solche Unmengen von Brennmaterial für jede Leiche zu vertilgen, da dieses doch nur in beschränkter Menge auf der Erde existiert.

Natürlich wäre nicht viel gewonnen, wenn man nun die getrockneten Körper in der Erde bestatten wollte; sie würden wieder Feuchtigkeit anziehen und dann doch verfaulen. Man müßte sich die Errichtung von etwa 4 Meter breiten, in der Mitte abgeteilten, also beiderseits zugänglichen Mauern denken, die aus undurchlässigem Zement hergestellt sind und, wie aufrecht gestellte Bienenwaben, aus lauter Fächern bestehen; in jedes Fach wird ein getrockneter Körper eingeschoben und vorne die Öffnung mit einer eingekitteten Steinplatte verschlossen, die Namen etc. enthalten kann.

Entsteht später der Verdacht, daß an einem so Bestatteten ein Verbrechen verübt wurde, so ist der Leichnam ungleich leichter und durch ungleich längere Zeit zu beschaffen, als wenn er begraben wurde, und die meisten Verletzungen und Vergiftungen wären noch sicher nachzuweisen: namentlich Knochenverletzungen und mineralische Vergiftungen. Aber auch Verletzungen der Weichteile müßten sich noch nach vielen Jahren nachweisen lassen, wenn sich hierfür eine besondere Präparationstechnik entwickelt. Aber, wenn man heute die Hände von ägyptischen Mumien soweit rekonstruiert, daß man deutliche Papillarabdrücke machen kann, und wenn man aus der

Leiche des Königs Amenhotep festzustellen vermochte, daß er etwa 1300 v. Chr. an Arteriosklerose gestorben ist, dann wird man auch aus getrockneten Mumien vieles konstatieren können. Freilich werden diese bedeutender Hitze ausgesetzt worden sein, dafür sind aber jene fast 3½ Jahrtausende alt. Ich glaube, daß das vorgeschlagene Trocknen der Leichen („Dörren“ werden es die Gegner nennen) vom kriminalistischen Standpunkte aus mehr sichere Ergebnisse verbürgen würde, als die heutige Erdbestattung; jedenfalls auch auf viel längere Zeiträume hinaus.

XI.

Krankheit oder Laster?

Von
Dr. Fleischer in Düsseldorf.

Unser heutiges Zeitungswesen bringt es mit sich, daß der Neugier und dem Sinnenkitzel der Menge zu Liebe über sittliche Verfehlungen mehr als gut ist, berichtet wird. Was früher als ganz absonderlich und fast unglaublich oft sehr alten Leuten nur entfernt oder überhaupt nicht bekannt war, das kann heute jedes Kind in den angesehensten Tagesblättern lesen. Zwar sucht die Presse durch Umschreibung oder Gebrauch von Fremdwörtern die kindliche Ahnungslosigkeit zu erhalten, aber durch aufgeklärtere Freunde erfährt das Kind doch die Bedeutung der geheimnisvollen Worte, auf die seine Aufmerksamkeit durch fettgedruckte ellenlange Berichte und die Erregung der Erwachsenen darüber gelenkt ist.

Es fehlt nicht an Leuten, welche den sogenannten „Perversen“ (z. deutsch: „Verkehrten“) das Wort reden, sie als unschuldige Opfer unserer ungenügenden Kenntnisse über geschlechtliche Dinge hinstellen möchten, als Leute, welche unter dem unwiderstehlichen Zwange eines verkehrt entwickelten Naturtriebes handeln. Es gibt eine ganze Anzahl von Menschen, auch Ärzte und Rechtslehrer, welche für Verfehlungen dieser Art völlige Straffreiheit erwirken möchten, da man die verkehrte Anlage eines Menschen als solche nicht bestrafen dürfe.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß das Gesetz nicht die Anlage bestraft, sondern ihre Betätigung. Ob es sich wirklich um angeborene Anlage oder um erworbene Lasterhaftigkeit handelt, ist außerdem noch sehr fraglich, und eine Erörterung dieser Frage dürfte angesichts der Aufmerksamkeit, welche ihr die Öffentlichkeit heute entgegenbringt, angesichts der geplanten Umänderung des Strafgesetzbuches, einmal angebracht sein.

Anmerkung des Herausgebers. Persönlich bin ich zwar für Beseitigung der §§ 175 D. St.G. und 129 Öst. St.G., glaube aber doch, dieser gegen-
teiligen Ansicht ebenfalls Raum geben zu sollen.

In den Verteidigungsschriften einflußreicher Gelehrter und mildeurteilender mitfühlender Menschen erscheinen die geschlechtlich Verkehrten als höchst bemitleidenswerte Wesen, welche, durch die ewigen Kämpfe gegen ihre unseligen Triebe nahezu aufgerieben, von Verzweiflung erfüllt sind, zum Teil dicht vor dem Selbstmorde stehen und durch die heutige Gesetzgebung der höchsten Freuden des Daseins beraubt sind. Mag es auch einzelne solche Unglückliche geben, man muß sich davor hüten, deren Schicksale zu verallgemeinern.

Wirkliche geschlechtliche Verkehrtheit in körperlicher Hinsicht ist etwas ungeheuer Seltenes, ich meine z. B. Menschen, welche, im übrigen Männer, mit weiblichen Brüsten oder Geschlechtsteilen ausgestattet sind, oder, sonst als Weiber ausgebildet, männliche Zeugungswerkzeuge besitzen.

Erfreulich ist solches Spiel der Natur für die Betroffenen ja gerade nicht, aber nicht einmal die Zwitter, welche gleichzeitig männliche und weibliche, und dann meist verkümmerte Zeugungswerkzeuge besitzen, fühlen sich immer totunglücklich. Noch weniger ist das der Fall, wenn die Abweichungen von der Regel geringer sind, wenn z. B. Weiber mit ansehnlichem Bartwuchs oder tiefer männlicher Stimme ausgestattet sind oder Männern diese Eigenschaften fehlen. Es soll nicht geleugnet werden, daß Manche unter solchen Abweichungen von der Regel schwer leiden und sich unglücklich fühlen, häufiger sieht man aber solche Leute als glückliche Väter und Mütter. Derartige kleine körperliche Abweichungen bedingen also keineswegs im Widerspruch mit dem sonstigen Körperbau stehendes Geschlechtsempfinden, dergestalt, daß die Frau mit einem stattlichen Schnurrbart sich nur oder besonders zu Weibern hingezogen fühlt, der bartlose Mann zu Männern fleischliche Liebe empfindet.

Wie nun solche körperliche Verbildungen vorkommen, so soll es auch mit den seelischen Anlagen sich verhalten. In einem männlichen Körper soll gelegentlich die Seele und das Empfindungsleben eines Weibes wohnen, ein Weib geschlechtliche Neigungen und Gelüste haben wie ein Mann. Das erscheint auch ganz glaublich, daß derartige Keimverirrungen in den feinsten Nervenzellen ebenso statthaben wie in den gröberen Körperzellen, es wäre wunderbar, wenn es sich anders verhielte.

Während aber die kleinen körperlichen Abweichungen verhältnismäßig selten Einfluß haben auf das Geschlechtsempfinden, soll das bei seelischen Abweichungen die Regel sein, auch sollen seelische Abweichungen viel, viel häufiger sein als körperliche. Als Beweis

wird seitens der Anhänger dieser Lehre das Ergebnis einer Umfrage angeführt, welche der auf diesem Gebiete sehr rührike Arzt Dr. Magnus Hirschfeld in Berlin und Vororten an Arbeiter und Studenten erlassen hat. Viele Tausend Arbeiter und Studenten waren gefragt worden, ob sie sich vorwiegend von Weibern geschlechtlich angezogen fühlten oder auch von Männern oder ob sie sich ausschließlich von Männern angezogen fühlten. Die Antworten sollten ohne Namensnennung eingesandt werden, und Tausende von Antworten liefen auch ein, ungefähr mit dem Ergebnis, daß kaum die Hälfte ausschließlich auf Frauen gerichtete Triebe zu besitzen vorgab. Die andere Hälfte wollte doppeltes Geschlechtsgefühl haben, ein sehr ansehnlicher Hundertsatz der Gefragten von der Frau ganz kalt gelassen werden und ausschließlich Neigung zum Manne empfinden, und zwar war das Ergebnis bei Arbeitern und Studenten fast gleich. Daß ein solches Vorgehen in einer so zarten Gefühlssache keine hohe Beweiskraft besitzt, dürfte ohne weiteres einleuchten. Wie viel Ulk mag getrieben sein und wie viel Mißverständnisse mögen unterlaufen sein bei Beantwortung der heiklen Fragen?

Es ist in Wirklichkeit nicht einzusehen, warum die seelische verkehrte Keimanlage so viel häufiger sein soll wie die körperliche, und warum sie so viel auffälliger das Geschlechtsempfinden beeinflussen soll. Gewiß spielen bei dem ganzen Geschlechtsleben neben dem körperlichen Gefühl und Befinden, neben dem Blutdruck bez. sonstigen äußeren Reizen, unter welchen die Geschlechtswerkzeuge und Geschlechtsnerven gerade stehen, das Gedankenleben, die Einbildung eine große Rolle. Gewiß gibt es Männer, welche nur dann imstande sind, mit einem Weibe geschlechtlich zu verkehren, wenn es bestimmte Eigenschaften besitzt, mögen sie geistiger oder körperlicher Art sein. Den einen reizt der Duft der unberührten Keuschheit, zartes Schamgefühl, angstvolles Widerstreben gegen den verbotenen Genuß, der andere empfindet diese Tugend als Kälte, er bedarf zu seinem eigenen Genuße feurigen Ungestüms, schamlosen Verlangens, sinnlicher Tollheit auf der andern Seite, was wieder den ersten abschrecken oder anekeln würde, ein Dritter fühlt sich angezogen nur von einem üppigen Körper oder von dunklen Glutaugen, während den vierten nur die Schlankheit bezaubert oder die kalte Grausamkeit eines stahlgrauen Auges in ihren Bann zwingt. Derartige Reize gibt es unzählige, auch solche, welche an der Grenze des Krankhaften stehen. Feinfühlende Leute stößt das schönste Weib ab, wenn es geschminkt, aufgedonnert oder geschmacklos angeputzt ist, andere Männer gibt es, welche das gerade lieben, ja, die sich gewissermaßen

nur in Kleidungsstücke verlieben von gewisser Farbe, von besonderem Schnitt, in Stiefeln von bestimmter Form. Wer die anhat, ist ihnen gleichgültig, daß sie getragen werden, reizt ihren Geschlechtstrieb. Man weiß in der Tat nicht, wo da gesundes Empfinden aufhört und krankhaftes beginnt. Das Gefühl, der Glaube, die Einbildung, daß das betreffende Wesen bestimmte Eigenschaften besitzt, genügt oft — zu Zeiten, wo die Eigenschaften vielleicht nicht einmal wahrgenommen werden können —, um einen geschlechtlichen Reiz auszulösen, der ohne dieses Gefühl fehlen würde. Fast alle Sinnesorgane, Geruch, Gehör, Gesicht, vermögen da Einfluß zu üben. Andere werden von den körperlichen oder geistigen Eigenschaften der Frauen gar nicht berührt, sie erliegen dem Zauber gewisser Stellungen, Handlungen, Geschehnisse und Vorstellungen. Ein Wesen, welches unter gewöhnlichen Verhältnissen ihnen völlig gleichgültig sein würde, mag in irgend einer absonderlichen Lage, bei einem Zusammenwirken besonderer Umstände, in einer gewissen Stimmung, ihnen gefährlich werden.

Man darf den Einfluß der seelischen Eindrücke, der Vorstellungskraft, der Einbildung, ja nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen. Das körperliche Befinden spielt eine ebenso große Rolle. Dinge, die man heute in der Nüchternheit verabscheut, werden morgen unter dem Einflusse des Rausches, des Katers, des Hungers, der Satttheit unbedenklich getan. Jemand, der heute geschlechtlich fast teilnahmslos ist, wird einige Tage später nach dem Genusse gewisser Speisen, in Augenblicken körperlicher Schwäche, ganz zügellos. Langer Schlaf, körperliche Ruhe machen lüstern, harte Arbeit drängt geschlechtliche Reize zurück. Im Grunde ist das Geschlechtsleben eins der vielen Wunder, welche wir nie ganz begreifen werden, und es ist schwer, durch Gesetze da ordnend einzugreifen.

Trotzdem muß das aber geschehen, will man nicht auf jede Sittlichkeit verzichten. Die verschiedenen Völker haben je nach ihrer Veranlagung Gesetze geschaffen, welche einer Zügellosigkeit in geschlechtlicher Beziehung steuern sollen. Es sind nicht etwa die Pfaffen, welche uns diese Gesetze beschert haben, sondern sie sind aus dem Bedürfnis des Volkes heraus geboren. Jedes Volk hat da seine eigene Anschauung. Dinge, welche vielleicht ein Neger für natürlich und erlaubt hält, findet der Germane unehrenhaft und un-natürlich. Solche anerzogenen Anschauungen beeinflussen unser Geschlechtsempfinden auch, so sehr das auch bestritten wird von den vielen Weltverbesserern, welche den Geschlechtstrieb als unwiderstehlichen oder von der Erziehung ganz unabhängigen Naturtrieb hinstellen möchten.

Der Geschlechtstrieb ist nicht unwiderstehlich. Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum. Selbst der rücksichtsloseste, sinnlichste, vertierteste Lustmörder kann sich beherrschen, wenn die Polizei kommt.

Es gibt — und gab zu allen Zeiten — Tausende und Millionen von Menschen, welche ihren Geschlechtstrieb ganz zu unterdrücken wissen, welche, durch die Verhältnisse gezwungen, auf seine Befriedigung verzichten müssen. Manche davon mögen sich deshalb unglücklich fühlen, vielfach sind es aber auch ganz glückliche Menschen. Diese Leute sind in einer ähnlichen Lage wie die verkehrt Veranlagten und müssen ihre erzwungene Untätigkeit ertragen. Weshalb man mit den sogenannten Perversen mehr Mitgefühl haben muß wie mit anderen unfreiwillig zur Enthaltbarkeit Gezwungenen, ist nicht einzusehen. —

„Ja! Aber wenn diese anderen die ihnen gezogenen Schranken durchbrechen, dann werden sie wenigstens nicht bestraft!“ — Das stimmt nicht. Wenn diese zu geschlechtlicher Untätigkeit Verurteilten sich auf eine Weise dem ersehnten Genusse hingeben, welche den Anschauungen unserer Volkseigenheit unnatürlich und ekelhaft erscheint, so werden sie auch bestraft, — und nicht zu knapp! Eltern, Vormünder, Anstaltsleiter, welche sich mit ihren Schutzbefohlenen vergehen, Menschen, welche mit Tieren Unzucht treiben, welche ihre Opfer in willenslosen Zustand versetzen oder gar töten, weil gerade die Todesangst ihres Opfers ihre Sinneslust reizt, Leichenschänder, alle, welche durch Drohung oder Gewalt geschlechtlichen Verkehr erzwingen, alle diese Sittenbrecher werden bestraft. Auch wer sich mit Kindern vergeht, verfällt der Strafe, selbst wenn die Kinder schon geschlechtsreif sind und sich selbst angeboten haben.

Warum soll der Strafrichter nun allein vor dem geschlechtlich Verkehrten Halt machen? Fällt es diesem schwerer wie dem Lustmörder, dem gewissenlosen Vormund, dem Liebhaber eben entwickelter Minderjähriger, dem Leichenschänder, seine Triebe zu bekämpfen? Oder ist er weniger schädlich?

Freilich, er bringt seine Opfer nicht leiblich um. Das tun die Vorgenannten zum Teil auch nicht. Dafür vernichtet er sie aber in sittlicher Beziehung. Ehe er einen findet, der sich ihm hingibt, wie oft mag er mit seinen Anträgen das sittliche Empfinden anderer verletzt haben und in wie viel anderen vorher abnungslosen Menschen mag er den Keim zu kommenden unsittlichen Handlungen erweckt haben! — „Wenn man so denkt, dann muß jeder Verführer bestraft werden, auch wenn er geschlechtlich naturgemäß vorging.“ —

Das ist denn doch etwas anderes. Man will ja nicht jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr bestrafen, sondern nur den, welcher bei uns herrschenden Anschauungen unnatürlich und widerlich erscheint. Dieser Beigeschmack fehlt dem Verkehr zwischen Mann und Weib, mag er auch vereinzelt Formen annehmen, die an sich dem einen oder anderen widerlich sein können. Der geschlechtlich naturgemäß Empfindende wird bei seinem Vergehen wider die Sitte auch nicht bedrückt durch das Gefühl, etwas zu tun, was allgemein als widernatürlich angesehen wird. Dieses Gefühl quält aber gerade den widernatürlich Veranlagten, er weiß es, daß sein Begehren sich mit den sittlichen Anschauungen seines Volkes und Landes nicht verträgt, und das muß notwendig seine Triebe hemmen, er weiß, daß er mit seinen Wünschen, noch mehr mit deren Ausführung, sich in den Augen seiner Standesgenossen verächtlich macht; das muß seine geschlechtliche Lust lähmen, wie überhaupt das Schamgefühl, mag es anerzogen oder angeboren sein, der beste Schutz gegen Unsittlichkeit ist. Ein verkehrt Veranlagter, welcher sich über alle diese Schranken hinwegsetzt, steht sittlich auf einer niedrigeren Stufe als ein naturgemäß Empfindender, welcher gelegentlich entgleist, denn er hat mehr Schamgefühl über Bord werfen müssen wie der andere. Selbstverständlich gibt es auch unter den naturgemäß Empfindenden tief, zuweilen entsetzlich tief stehende Menschen, wir brauchen da durchaus noch nicht bis zum Zubälter hinabzusteigen. Diese Wüstlinge richten genau so viel sittlichen Schaden an wie der geschlechtlich Verkehrte, der sich Genossen sucht. Eine empfindliche Strafe wäre ihnen wohl zu gönnen, es ist nur unmöglich, eine gesetzliche Handhabe zu finden, um sie von dem gelegentlich Entgleisten zu trennen. Häufig wenden derartige Wüstlinge, wenn sie alles ausgekostet haben, in immer wilderer Gier nach neuen Sinnesreizen, sich noch verbotenen Genüssen zu, und dann sind sie zu fassen.

Man wendet nun wohl ein, daß geschlechtlich Verkehrte ja niemandem Schaden zufügen, wenn sie in verschwiegener Stille in gegenseitigem Einverständnis handeln, an dem Gleichgearteten ist ja nichts zu verderben. Auf der Suche nach Gleichgesinnten wirken sie schon sittlich zersetzend, weil sie nicht immer an Gleichgesinnte geraten, und der widernatürliche Verkehr wird leider nicht auf die verkehrt Veranlagten beschränkt. Mit Geld kann man viel erreichen und böses Beispiel wirkt ansteckend. Gar manches wirkt ansteckend, von dem man es nicht für möglich halten sollte, z. B. die Selbstmorde. Diejenigen, welche geschlechtlich sich von den einseitig verkehrt Veranlagten, den sogenannten Urningen, anstecken

lassen, sind aber durchaus nicht immer einseitig Veranlagte, sondern oft Leute, welche sehr wohl imstande sind oder waren, naturgemäßen Geschlechtsverkehr zu pflegen. Die Geschichte lehrt uns, daß ganze Völker der schlimmsten Unzucht verfallen sind und daß dann gerade der geschlechtliche Verkehr unter Männern in erschreckender Weise zugenommen hat. Das sollte uns doch stutzig machen. Immer war es die Zeit des Verfalls der Völker, in der solche Erscheinungen auftraten, wenn die Genußsucht und Sinnlichkeit alle edlen Eigenschaften überwuchert hatten. Die Römer der Kaiserzeit betrieben die Knabenliebe förmlich als Sport, als etwas, das zum guten Ton gehörte. Es will doch wohl im Ernste keiner behaupten, daß das samt und sonders Unglückliche gewesen seien, welche nicht anders gekonnt hätten; sie hatten Frauen und hatten auch Kinder. Auch die heutigen Verkehrten sind weniger unglücklich über ihre Triebe, als darüber, daß deren Befriedigung bestraft wird. Sie sind häufig nicht Menschen, welche zu anderer geschlechtlicher Tätigkeit unfähig sind, sondern die übersättigt sind, da sie die Liebe zum Weibe bis zum Überdruße gekostet haben, sie haben oft Frauen und Kinder. Man werfe nur einen Blick in die Gerichtsverhandlungen. Der Menge der lasterhaften Leute gegenüber sind die wirklichen Urninge gering an Zahl.

Man male sich nur aus, wohin es führt, wenn man den geschlechtlichen Verkehr unter Männern freigibt. Da von diesem Verkehr kostspielige Folgen in Gestalt von Nachkommen nicht zu befürchten sind, so würde er ungeahnte Ausdehnung annehmen, denn, was nicht verboten ist, wird bekanntlich als erlaubt angesehen. Das wird nicht gleich geschehen, dazu sind die alten herrschenden Anschauungen noch zu mächtig, mit der Zeit würde sich die noch vorhandene Scheu aber verlieren und schließlich würden bei uns dieselben Zustände herrschen wie im alten Rom. Vor allem aber würden die Geschlechtskrankheiten eine ungeheure Verbreitung annehmen, die Ehelosigkeit, die Zahl der unglücklichen Ehen, würde zunehmen und die Nerven- und Körperkraft unserer Männer infolge der vermehrten Gelegenheit zu Ausschweifungen ab-

Um die Straffreiheit des geschlechtlichen Verkehrs zwischen Mann und Mann zu erwirken, weist man darauf hin, daß der Verkehr zwischen Weib und Weib straffrei ist; was dem einen aber recht sei, sei dem anderen billig. Nun sind die Gesetze aber von Männern gemacht, und denen waren die Weiber bisher noch stets ein Rätsel. Deshalb haben sie sich eines allzu einschneidenden Eingriffs in den Geschlechtsbereich des Weibes enthalten. Daß auch unter Frauen gleichgeschlechtliche Liebe vorkommt, ist erwiesen, nur hat man noch nirgendwo gesehen, daß sie derart widerliche Formen annähme wie

beim Manne, oder derart in der Öffentlichkeit von sich reden möchte. An sich hat das Weib ein zarteres Schamgefühl oder wenigstens mehr furchtsame Zurückhaltung als der Mann, so lange es nicht gefallen ist. Nicht die Männer, die Mütter sind die besten Bewahrer von Sitte und Zucht. Es bedarf größerer Überredungs- und Verführungskunst, um ein Weib vom rechten Wege abzuleiten, als wenn man einen Mann zu außerehelichem Geschlechtsverkehr verführen will. Ausnahmen gibt es selbstverständlich auf beiden Seiten. Das gefallene Weib wird auch im allgemeinen von seinen Mitschwestern mehr geächtet wie der unsittliche Mann von seinen Standesgenossen. Ferner ist das Weib viel öfter als der Mann körperlich verhindert (monatliche Reinigung, Schwangerschaft, Wochenbett, früheres Aufhören der Geschlechtstätigkeit), geschlechtliche Lust zu erwecken oder zu betätigen. Aus allen diesen Gründen wird der geschlechtliche Verkehr unter Weibern sich schwerer verbreiten als unter Männern. Wir hören auch aus den sittenlosesten Zeiten der Geschichte von einem Geschlechtsleben der Weiber unter sich verhältnismäßig nur wenig; wo wir davon hören, berührt es uns nicht so unangenehm. Deshalb hat man geglaubt, dem überschwenglicher gearteten Gefühlsleben der Frauen mehr Spielraum lassen zu müssen. Es berührt uns doch durchaus nicht unangenehm, wenn zwei Frauen sich bei geringfügigem Anlaß umarmen und küssen, wenn sie ihre Kinder in manchmal sehr weitgehender Weise lieblosen, während uns das bei Männern ekelhaft vorkommt. Das Geschlechtsleben ist das ureigenste Gebiet des Rätsels Weib. Darin beim Weibe einzugreifen, darf uns nur die äußerste Notwendigkeit bestimmen, und die liegt nicht vor. Man hört auch nie, daß das Volk ein Einschreiten der Gesetzgebung gegen die verkehrt veranlagten Weiber verlangt, während das gesunde Volksbewußtsein den Verkehr unter Männern bestraft wissen will, wenigstens bei den Völkern nordischer Rasse. Das Volk will die sittlichen Anschauungen, welche sich in Jahrtausenden bei ihm gebildet und bewährt haben, geschützt wissen; das kann man mit aller Spitzfindigkeit und allem Aufwand von Wissenschaftlichkeit nicht abstreiten.

Es ist doch besser, daß unter den verhältnismäßig wenigen wirklichen Urningen, die sich zu einem enthaltsamen Leben nicht zwingen können, einmal einer bestraft wird, obwohl wir Mitleid mit ihm haben, als wenn man aus falsch verstandenem Mitleid die vielen lästerhaften Übertreter unserer Anschauungen vom natürlichen Geschlechtsverkehr nun auf die Menge losläßt. Besser, es verdirbt ein Glied denn das ganze Volk.

Unsere Gesetze sind dazu da, das Volk gesund zu erhalten, seinen Anschauungen gerecht zu werden; sie sollen der Allgemeinheit dienen, nicht einzelnen Sonderlingen, und sie müssen deshalb das bekämpfen, was nach der Ansicht der Mehrheit unserem Volke schädlich ist. Wie andere Völker und vereinzelt Menschen darüber denken, darauf kann unsere Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen. Härten hat jedes Gesetz im Gefolge.

Die geschlechtlich Verkehrten müssen eben Enthaltbarkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen; das Verlangen ist nicht zu grausam. Von ihnen können wir, falls sie sonst geistig gesund sind — und das wollen sie ja sein —, Enthaltbarkeit ebenso gut verlangen, wie wir das von unseren unverheirateten Schwestern und Töchtern, von unseren katholischen Geistlichen, Ordensbrüdern und Ordensschwestern tun. Die verkehrte Anlage ist nicht derartig mächtig, daß ihre Betätigung nicht durch den Willen unterdrückt werden könnte. Urninge aber, die ihre Triebe beim besten Willen nicht zähmen können, welche unter unwiderstehlichem Zwange handeln, die sind als Kranke, als geistig Minderwertige zu beurteilen, und die läßt ja auch unsere heutige Gesetzgebung unbehelligt. Nötigenfalls müssen sie durch Absperrung in Anstalten unschädlich für die Allgemeinheit gemacht werden. Bei solchen Kranken wird sich in fast allen Fällen der Nachweis des Krankhaften erbringen lassen, da der Arzt bei so ausgeprägter Aufhebung der Willenskraft auch sonst Störungen im Nervenbau finden wird, welche für die Krankhaftigkeit beweisend sind.

Von der Strafe getroffen werden also nicht die, welche sich nicht zügeln können, sondern diejenigen, welche sich nicht zügeln wollen. Den einseitig verkehrt Veranlagten darunter oder den geistig mangelhaft Entwickelten mag man mildernde Umstände zubilligen, ganz schuldlos sind sie nicht.

Geistig und körperlich gut entwickelte Menschen, welche nachweislich imstande sind oder waren, ihre Geschlechtslust in naturgemäßer Weise zu befriedigen, haben doch wahrhaftig nicht nötig, auch noch andere Freuden aufzusuchen aus zügelloser Gier nach immer neuen Genüssen oder gar für Geld sich hinzugeben. Mit diesen braucht man kein Mitleid zu haben, sie sind lasterhaft ohne einen Schein von Entschuldigung, und das dürfte die große Mehrzahl sein.

Eine völlige Aufhebung der Strafbestimmungen, welche den geschlechtlichen Verkehr unter Männern treffen, ist für die Mehrheit unseres Volkes nicht wünschenswert; sie bringt unserem Volke keinen Segen, sondern namenloses Unglück; über eine Milderung ließe sich allenfalls reden.

XII.

Eine kriminalistisch-chemische Untersuchung von Klebstoff.

Von
Dr. Hans Schöfer.

Ich glaube, die Darstellung einer Untersuchung bringen zu sollen, obwohl sie aus den neunziger Jahren stammt; sie zeigt aber, daß der Sachverständige dem Untersuchungsrichter mitunter auch in Fällen helfen kann, welche verzweifelt aussehen und das Verlangen von Hilfe zu Anfang als völlig aussichtslos erscheinen lassen. —

Eine gerichtliche Zentralbehörde hat mit besonderem Indorsat-Erlasse die Untersuchung mehrerer Corpora delicti in der bei dem k. k. Gerichte in X gegen den Aufseher Y des Fabriksunternehmens in Z anhängigen Strafsache angeordnet.

Aufseher Y ist beschuldigt, mehrere an Mitbedienstete angelangte Briefsendungen, die er in der Eigenschaft als Postbevollmächtigter aus dem Postfache der Fabrik im Laufe der Monate Oktober bis Dezember v. J. übernommen hatte, gewaltsam eröffnet und deren Inhalt ganz oder teilweise sich angeeignet zu haben.

„Einige von den gewaltsam eröffneten Kuverts gelangten zu Gerichtshanden und ist an deren Rückenfläche ganz genau das Verfahren, welches der Täter beobachtet hat, um das Geld herauszunehmen und die Übernehmer resp. Adressaten zu täuschen, ersichtlich.“

„Nach Aussage der hierüber einvernommenen Post-Sachverständigen hat der Täter wahrscheinlich mit einem Taschenmesser einen Teil der Verschußklappen aufgerissen und dann wieder mit Gummi, zugeklebt. Da nun dieses Gummi von ungewöhnlicher, viele fette Bestandteile enthaltender Gattung ist, in der Wohnung des Beschuldigten aber gelegentlich der Vornahme der Durchsuchung derselben ein Fläschchen mit Gummi gefunden wurde, so erscheint es von großer Wichtigkeit, festzustellen, ob und inwiefern letzteres Gummi und jenes womit die Briefe zugeklebt wurden, von gleicher Beschaffenheit seien.“ Das k. k. Gericht in X stellt daher die Bitte, „durch zwei Sachverständige die beigeschlossenen Kuverts und das im Fläschchen enthaltene Gummi chemisch untersuchen zu lassen.“

Die Sachverständigen hätten sodann ein motiviertes Gutachten abzugeben:

1. ob zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Briefe zugeklebt wurden, rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren sei,

2. welche Zeit erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, mit Rücksicht auf die hierzu verwendete Quantität und chemische Zusammensetzung des Klebestoffes ganz oder wenigstens bis zu einem gewissen Grade trocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte.

„Der verdächtige Aufseher hat nämlich die meisten Briefe kurze Zeit nach Ankunft von der Post an die Bevollmächtigten der Abteilung übergeben. Manche Briefe mochte er vielleicht nur $\frac{1}{2}$ Stunde oder noch kürzer im Besitze gehabt haben.“

„Trotzdem haben nur 2 Adressaten wahrgenommen, daß das Gummi, womit die Verschußklappen zugeklebt worden sind, noch nicht ganz trocken war.“

Schließlich wird gebeten, daß die Sachverständigen die Untersuchung derart vornehmen mögen, „daß hierdurch das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig verändert werde.“

Als Corpora delicti langten im Laboratorium der Untersuchungsstelle ein versiegeltes Fläschchen und eine Anzahl eröffneter Briefkuverts an. Das Fläschchen, welches augenscheinlich zur Aufbewahrung einer Klebemasse für Papier und dergl. gedient hatte, enthielt keine Spur von Flüssigkeit mehr, war aber auf dem Boden mit einer glänzenden, lackartigen Substanz überzogen. Diese Substanz hat auch den im Fläschchen steckenden, ausgespreizten Pinsel über- und durchzogen und förmlich verglast; ein ganzer Wulst dieser Masse hat sich aber im Halse und an der Mündung des Fläschchens abgelagert, ein zwar nicht reichliches aber immerhin sehr beachtenswertes Untersuchungsmaterial.

Mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall mußte es sich zunächst darum handeln, die Eigenschaften dieses Materials möglichst genau zu ergründen, um es naturwissenschaftlich mit Sicherheit klassifizieren zu können und dabei schärfstens etwaigen Eigentümlichkeiten nachzuspüren, wodurch gerade diese Masse gegenüber anderen ausgezeichnet und charakterisiert erscheinen konnte.

Das hierbei erzielte Ergebnis mußte sodann zu einem rationellen Untersuchungsplane verwertet werden, nach welchem es vielleicht

möglich wäre, zur Beantwortung der überaus schwierigen und subtilen oben zitierten Frage einige wichtige und positive Beiträge zu liefern.

Die dem Fläschchenhalse auf- und angelagerte Masse stellte sich dem bloßen Ansehen als eine glasartig glänzende, feste, durchsichtige mit feinen Rissen durchsetzte, schwach grünlich gefärbte und sonst gleichmäßige Substanz dar, an welcher weiteres bei dem Versuche, kleine Partikelchen davon loszulösen, eine bedeutende Sprödigkeit neben geringer Härte auffiel. Im Zusammenhalte mit den sonstigen Attributen, mit denen das Fläschchen, wie oben bemerkt, ausgestattet war, konnte die Masse aus Leim, Dextrin, Gummi- und anderen Harzen oder aus dem Gemisch einiger oder aller dieser Substanzen bestehen. Die Art ihrer Verteilung und Ablagerung macht es für unzweifelhaft, daß sie durch Austrocknung einer Lösung oder Quellung jener Stoffe zustande gekommen war.

Das Fläschchen trägt die gedruckte Bezeichnung „Colle blanche liquide“. Wiewohl die Erfahrung lehrt, daß man es mit derartigen Aufschriften auf käuflichen Präparaten von dieser Sorte nicht gerade sehr genau zu nehmen braucht, überdies fremdländische Ausdrücke wie hier die Bezeichnung Colle verschiedenes besagen können und aus diesem Grunde gern gewählt werden, um den Fabrikanten keine Verlegenheiten zu bereiten, so schien es dennoch geboten, den Ausdruck nach seiner ursprünglichen Bedeutung, nämlich als Leim aufzufassen und daraufhin die erste Untersuchung vorzunehmen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Klebemittel, dessen sich die k. k. Postverwaltung für Briefkuverts und andere zu verklebende Briefsorten bedient, besteht, wie die einschlägigen Untersuchungen an einem mit dankenswerter Bereitwilligkeit und Schnelligkeit zur Verfügung gestellten Materiale ergeben haben, in der Tat aus Leim.

Die sonstigen käuflichen Briefkuverts sind, wie mehrere Untersuchungen an solchen Erzeugnissen von verschiedener Herkunft erwiesen, mit einer Masse verklebt, welche im wesentlichen aus Gummi arabicum mit einem variablen Zusatze von Dextrin bereitet wird. Der Leim als stickstoffhaltige, den Eiweißkörpern nahestehende Substanz liefert ganz andere Reaktionen als die Gummiharze und Dextrine, welche der Klasse der Kohlehydrate angehören.

Da nun alle in dieser Angelegenheit vorgelegten Briefkuverts durch Privatindustrie erzeugt, also nach den Ergebnissen zahlreicher Untersuchungen durch Gummiharze oder durch Dextrin oder ein Gemisch beider dieser Stoffe verklebt sind, so mußte zunächst die

Entscheidung, ob das in der Wohnung des Angeklagten vorgefundene Fläschchen eine Leimlösung enthalten habe, für den weiteren Verfolg der Untersuchung von größter Wichtigkeit erscheinen.

Die an dem Fläschchen vorgefundene Masse wurde nunmehr einer genauen chemischen Prüfung unterzogen. Sie löste sich in kaltem Wasser nicht leicht, bei längerem Digerieren zerging sie darin zu einer schleimigen Flüssigkeit, die Lösung wurde durch Wärme beschleunigt, und die Flüssigkeit zeigte sehr schwache alkalische Reaktion. In Alkohol und Äther blieb die Masse so gut wie unlöslich, Zusatz von Alkohol zu der wässrigen Lösung erzeugte eine weiße Ausscheidung, welche auch nach längerem Stehen keine Flocken absetzte. Die Lösung in Wasser erfuhr durch die empfindlichsten Reagentien auf stickstoffhaltige Substanzen wie Jodkalium — Quecksilberjodid, Jod-Jodkalium, Phosphorwolframsäure und Phosphormolybdänsäure keine deutliche Veränderung. Die Masse enthielt demnach keinen Leim.

Mit Fehlingscher Lösung gekocht ergab sie eine sehr geringe Ausscheidung von Kupferoxydul, jedoch keine Biuretreaktion. War sie zuvor längere Zeit mit etwas Salzsäure gekocht worden, so lieferte sie hinterher mit Fehlingscher Lösung eine weit beträchtlichere Ausscheidung von Kupferoxydul.

Diese Wahrnehmungen sprachen dafür, daß die Masse zum größten Teile aus Gummiharz bestehe. Aus der Tatsache, daß sie an und für sich, ohne früher durch Mineralsäure gespalten und zum Teil in Zucker übergeführt worden zu sein, die Zuckerreaktion allerdings nur in minimalen Spuren ergab, blieb noch die Annahme eines Zusatzes von Dextrin, welches in käuflicher Ware stets mit Zucker vermenget ist, möglich.

Diese Annahme wurde jedoch durch die Erfahrung hinfällig, welche lehrt, daß auch reines Gummiharz, wenn es längere Zeit in Lösung steht oder aus Lösungen wieder eintrocknet, die Zuckerreaktionen gibt.

Für den vorliegenden Fall sind diese letzteren Untersuchungsergebnisse insofern interessant, als die in dem vorgelegten Fläschchen befindliche Klebmasse nach den soeben beschriebenen Richtungen dieselben Reaktionen liefert, wie die Klebmasse, welche bei der Herstellung von käuflichen Briefkuverts in Privatfabriken verwendet wird.

Nach den bisherigen Untersuchungen konnte sonach zwischen der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen und der in der

Privatindustrie bei Erzeugung von Briefkuverts verwendeten Klebmasse kein Unterschied gefunden werden.

Man mußte sich nunmehr die Frage vorlegen, ob vielleicht der Beweis erbracht werden könne, daß der Fläschcheninhalt, welcher, wie bemerkt, seiner Hauptmasse nach aus Gummiharz besteht, einen quantitativ bestimmbaren Zusatz von Dextrin enthalte und ob daraus eine ersprießliche vergleichende Beurteilung im vorliegenden Fall erhofft werden dürfe.

Diese Frage konnte mit Rücksicht auf die geringen Mengen zu Gebote stehenden Untersuchungs- und Versuchsmaterials sofort verneint werden. Zusatz von Dextrin zu Gummiharzen läßt sich, soweit die bisherigen Kenntnisse reichen, vielleicht unter Umständen quantitativ ermitteln, wenn das Untersuchungsmaterial in fester Form vorliegt und in beliebigen Mengen zu Gebote steht. Es könnte sich im wesentlichen dabei nur um eine polaroskopische Untersuchung handeln. Die verschiedenen Dextrine drehen den polarisierten Lichtstrahl sehr stark nach rechts, die Gummiharze bald nach rechts, bald nach links, jedoch ist ihr Drehungsvermögen im ganzen gegenüber dem der Dextrine ein geringes.

Man könnte also nur in dem Falle, als eine Gummilösung eine auffallend starke Rechtsdrehung des polarisierten Lichtstrahles ergäbe, qualitativ auf einen Zusatz von Dextrin schließen, die quantitative Bestimmung eines solchen Zusatzes dürfte jedoch mit den heutigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln kaum möglich sein, jedenfalls aber müßte, wie bereits bemerkt, ein unbegrenztes Versuchsmaterial zur Verfügung stehen.

Nun wolle man dagegen bedenken, daß im vorliegenden Falle die Frage erhoben werde, ob die äußerst geringe, zwischen der Faltenlage eines Briefkuverts befindliche Klebmasse in dieser Richtung quantitativ gegenüber anderen Klebstoffen differenziert werden könne.

Von dieser Art der Beweisführung mußte daher im vorliegenden Falle, um nicht das geringe zu Gebote gestellte Untersuchungsmaterial unnötig zu versplittern, gänzlich abgesehen werden.

Es blieb nur noch übrig, aus dem Aschengehalte des vorgelegten Klebstoffes Anhaltspunkte für die Beurteilung der Sache zu gewinnen. Demgemäß wurden Teile der in dem Fläschchen befindlichen Klebmasse verascht, es zeigte sich, daß der Aschengehalt ein reichlicher war. Die nähere Untersuchung ergab, daß diese Asche zum kleineren Teil in Wasser löslich war, daß die wässerige Lösung derselben deutlich alkalische Reaktion besaß und daß der in Wasser unlösliche

Teil der Asche durch verdünnte Salzsäure unter Kohlensäureentwicklung nahezu vollständig in Lösung ging, in welcher Kalk und Magnesia nachgewiesen werden konnten.

Genau dieselben Ergebnisse wurden erhalten bei der Veraschung verschiedener käuflicher Sorten von Gummi arabicum. Die in den Gummiharzen enthaltene Verbindung der Arabinsäure mit Alkalien und alkalischen Erden liefern beim Veraschen die betreffenden kohlen-sauren Salze, und es war also auch in dieser Hinsicht weder qualitativ und noch weniger quantitativ eine Auskunft in der vorgelegten Frage mit Rücksicht auf das minimale Vergleichungs- und Untersuchungsmaterial zu erwarten.

Hingegen hatte sich bei der Ermittlung der Eigenschaften der Klebmasse des Fläschchens gegenüber verschiedenen Gummisorten doch ein sehr wichtiger Unterschied herausgestellt.

Bei der Beschreibung des Fläschcheninhalts wurde oben bereits seine grünliche Farbe hervorgehoben. Gewöhnliche käufliche Gummisorten besitzen diese Farbe nicht, sie ist daher als der eingesendeten Probe eigentümlich anzusehen und es blieb zu erforschen, welchem Stoff die Masse diese Färbung verdankt.

In dieser Hinsicht konnte durch wiederholte Versuche mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Masse in dem eingesendeten Fläschchen neben Eisen auch ganz deutliche Mengen von Kupfer enthalte, während in verschiedenen marktgängigen Gummiprobe dieses Metall auch nicht in Spuren nachgewiesen werden konnte. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das arabische Gummi in einem Kupfergefäß gekocht worden sei.

Mit dieser Entdeckung schien der besagte Fläschcheninhalt geradezu charakterisiert, und damit war ein Fingerzeig gegeben, nach welcher Richtung die Untersuchungen an den eingesendeten Briefkuverts unternommen werden mußten, um vielleicht einen positiven Aufschluß auf die gestellten Fragen zu ermöglichen, der in anderer Weise, wie die bisherigen Ausführungen eingehend gezeigt haben, unmöglich zu erbringen gewesen wäre. Vor Erledigung dieser Vorfagen konnte an die Untersuchung der eingesendeten Kuverts nicht geschritten werden, da einerseits das darin enthaltene Untersuchungsmaterial nur in minimaler Menge vorhanden war und andererseits in der Zuschrift die Bitte gestellt war, bei der Untersuchung das äußere Aussehen der Kuverts möglichst wenig zu verändern.

Für die vergleichende Untersuchung der auf einem eingesendeten Kuvert befindlichen verschiedenen Klebmasse wurde das mit der Adresse: A. B. (R 1902) ausgewählt.

An seiner Innenseite erschien an einem Lappen eine grügefärbte Überkleisterung, welche von dem Klebeüberzug der übrigen Kuvertverschlusklappen ganz auffallend abstach. Diese Stellen, an welchen allem Anscheine nach später auf den ursprünglichen Klebstoff des Kuvertverschlusses ein anderer aufgetragen worden war, wurde für die Durchführung der nachfolgend beschriebenen Untersuchung ausgeschnitten.

Ein Teil davon wurde mit einigen Tropfen destillierten Wassers ausgekocht. Das filtrierte Dekokt gab mit Fehlingscher Lösung eine minimale, jedoch deutliche Reduktion von Kupferoxydul.

Ein anderer Teil wurde verascht, der Aschegehalt war ein sehr reichlicher. Die verhältnismäßig doch sehr geringe Menge des Klebemittels, welche auf dem schmalen Streifen des Kuvertabschnittes aufgetragen war, konnte diese Aschenmenge unmöglich liefern, der Hauptanteil mußte sonach aus dem Papiere des Kuverts stammen. Bekanntlich werden der Papiermasse, um ihr mehr Körper zu geben, reichlich Mineralbestandteile zugesetzt, unter denen insbesondere Tonerde und Baryumverbindungen eine Rolle spielen.

Für den vorliegenden Fall konnte es nach den bisherigen Erörterungen weder von Wichtigkeit, noch von Interesse sein, sämtliche Mineralbestandteile des Papiers festzustellen, aus welchen das zur Untersuchung gewählte Kuvert bestand.

Die ganze Aufmerksamkeit mußte der Frage zugewendet werden, ob unter den Mineralbestandteilen Kupfer nachgewiesen werden könne. Die Asche des genannten Kuvertstreifchens wurde also mit einigen Tropfen verdünnter Salpetersäure ausgezogen und der filtrierte Auszug mit Ammon versetzt. Hierdurch entstand eine Fällung von Tonerde, welche in der Papiermasse enthalten gewesen war und die überstehende Flüssigkeit nahm einen nur für sehr geübte Augen erkennbaren blauen Farbenton an, der auf Spuren von Kupfer hindeutete.

Um diese minimale, vielleicht zweifelhafte Reaktion durch eine andere von noch größerer Schärfe zu unterstützen und zu bestätigen, wurde die Flüssigkeit filtriert, mit einem Tropfen verdünnter Salzsäure angesäuert, zur Trockene verdampft, der Rückstand zur Entfernung der Ammonsalze geglüht, mit einigen Tropfen reiner verdünnter Salpetersäure aufgenommen, auf dem Wasserbade zur vollständigen Trockene verdampft, und zuletzt in einigen Tropfen destillierten Wassers gelöst.

Diese Lösung gab mit einer verdünnten Lösung von gelbem Blutlaugensalz die eigentümlich rotbraune, für Kupfer charakteristische Fällung von Ferrocyan Kupfer.

Damit war mit Sicherheit erwiesen, daß in der Asche des allem Anscheine nach späterhin mit einem Klebemittel neu bestrichenen Teiles des Kuvertverschlusses Kupfer enthalten sei, dieselbe Substanz, welche auch in der Asche der in dem vorgelegten Fläschchen befindlichen Klebemasse als eine ganz eigentümliche Beimengung aufgefunden wurde.

Es blieb nun weiter zu untersuchen übrig, ob nicht etwa das ursprüngliche Klebematerial des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte. Namentlich mußte man in dieser Beziehung die Möglichkeit vor Augen halten, daß durch Zusetzung von mineralischen Bestandteilen, welche in der Papierfabrikation üblich sind, auch Spuren von Kupfer in die Papiermasse des untersuchten Kuverts hineingebracht worden sein konnten.

Die Doppelfrage, ob die ursprüngliche Klebemasse des Kuvertverschlusses oder aber das Papier des Kuverts selbst Kupfer enthalte, ließ sich möglicherweise durch einen einzigen Versuch entscheiden. Man brauchte nur andere Teile der Verschußstelle des Kuverts zu veraschen, an denen von einer nachträglichen Auftragung eines Klebemittels absolut nichts wahrzunehmen war; dann kamen das dem Kuvert ursprünglich aufgestrichene Klebematerial und das Papier des Kuverts selbst gleichzeitig in Untersuchung. Ergab dies ein Resultat, so war die Beweisführung geschlossen.

Dieser Überlegung entsprechend wurde aus dem Verschuß des Kuverts, dort wo es unzweifelhaft seine ursprüngliche und unveränderte Beschaffenheit zeigte, ein ungefähr gleich großes Stück, als es zu dem früheren Versuche gedient hatte, ausgeschnitten und verascht. Der Aschegehalt erwies sich abermals als sehr reichlich. Die Asche wurde in minutiöser Weise der gleichen Behandlung unterzogen wie früher, die Reaktionen fielen jedoch durchweg negativ aus.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die nachträglich auf jener Stelle des Kuverts, welche auch die Spuren einer stattgehabten ungewöhnlichen Eröffnung aufweist, aufgestrichene Klebemasse vom Klebemittel verschieden ist, mit welchem die anderen Stellen des Verschlusses zusammengeklebt sind, und daß gerade derjenige Körper, aus welchem eine solche Verschiedenheit dieser beiden Klebemittel erschlossen werden kann, auch in dem Inhalt des vorgelegten Fläschchens nachgewiesen worden war.

Die in dieser Angelegenheit gestellten Fragen erheischten noch weitere Untersuchungen.

Die Natur und chemische Beschaffenheit des in dem eingesendeten Fläschchen enthaltenen Klebemittels war, wie dies gezeigt worden ist, als Gummi arabicum festgestellt worden. Es fragt sich mithin, in welcher Zeit ein Aufstrich einer solchen Lösung auf Papier soweit eintrocknen kann, daß man nicht mehr zu unterscheiden vermag, ob das Klebemittel schon vor längerer Zeit oder erst kürzlich zum Zweck der Verklebung aufgetragen wurde.

Allgemeine Angaben lassen sich hierüber nicht machen, der Zeitraum innerhalb dessen ein Aufstrich einer Lösung von Gummi arabicum auf einem Papier eintrocknen kann, so daß man nicht mehr zu unterscheiden imstande ist, ob dieser Aufstrich erst vor kurzer Zeit stattgefunden hat oder ein bereits von längerer Zeit her bestehender eingetrockneter Aufstrich zum Zwecke der Verklebung vor kurzem eingefügt wurde, hängt von vielerlei Umständen ab; erstlich von der Konzentration bzw. dem Wassergehalte der Lösung, von der Wärme und dem Feuchtigkeitsgrade der Luft, fernerhin von der Qualität, insbesondere von der Porosität des Papiers, auf welches die Masse aufgetragen wurde und endlich von der Dicke der Schicht, in welcher das Klebemittel verwendet wurde.

Von allen diesen Verhältnissen können für den vorliegenden Fall hauptsächlich zweierlei Umstände in Betracht gezogen werden, der erste betrifft die Konzentration. Man darf annehmen, daß Kleb- lösungen, so wie man sich diese für den Gebrauch in eigener Bereitung zurecht stellt, auch käuflich in der höchst möglichen Konzentration abgegeben werden. Das in dem Fläschchen vorgelegte Klebemittel dürfte sonach eine gesättigte Lösung von Gummi arabicum dargestellt haben.

Der zweite Umstand bezieht sich auf die Beschleunigung bzw. Verzögerung der Austrocknung von konzentrierten Gummilösungen je nach der herrschenden Temperatur der Luft und insbesondere nach der Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung.

Nach diesen beiden Richtungen angestellte Versuche ergaben, daß eine konzentrierte Gummilösung mittels eines Pinsels in gewöhnlicher Art auf Papier aufgetragen ohne Zuhilfenahme künstlicher Erwärmung in 20—30 Minuten vollständig eintrocknet, ohne daß man zu unterscheiden imstande ist, ob das Klebemittel kürzere oder längere Zeit vorher aufgestrichen wurde. Bei Zuhilfenahme von Erwärmung kann die Eintrocknung in 2—3 Minuten vollendet sein.

Es schien nach diesen Ergebnissen der Untersuchung und mit Rücksicht auf die am Schlusse der Zuschrift des k. k. Gerichts in X. ausgesprochene Bitte nicht weiter nötig, auch die anderen

Kuverts in derselben Weise zu untersuchen und es konnte nunmehr auf die gestellten Fragen nachstehendes

Gutachten

abgeben werden.

1. Zwischen dem im Fläschchen enthaltenen und jenem Gummi, womit die gewaltsam eröffneten Kuverts zugeklebt wurden, ist rücksichtlich der Bestandteile eine Übereinstimmung zu konstatieren. Beide Gummisorten enthalten nämlich Kupfer, während in dem Klebemittel der anderen Verschlusstellen desselben Kuverts dieser Stoff nicht enthalten ist.

2. Die Frage nach der Zeit, welche erforderlich war, damit das auf dem Kuvert befindliche Gummi, womit die aufgeschnittenen Stellen zugeklebt erscheinen, ganz oder wenigstens bis zu einem solchen Grade eintrocknen konnte, welcher die Wahrnehmung der vielleicht erst kurz zuvor ausgeführten Spolierung nicht leicht möglich machte, läßt sich mit Rücksicht auf die obigen Erörterungen dahin beantworten, daß je nach verschiedenen Umständen zur vollständigen Eintrocknung einer konzentrierten Gummilösung, welche auf Papier in der Weise aufgestrichen wird, wie dies an Briefkuverts gewöhnlich geschieht, ein Zeitraum von 20—30 Minuten ausreichend erscheint.

XIII.

Beiträge zum Kapitel über sexuelle Verirrungen.

Von
Staatsanwalt Dr. R. Ehmer in Graz.

Wiewohl ab und zu Anzeigen einlaufen, in denen behauptet wird, die erwachsene Anzeigerin sei das Opfer eines gewaltsamen Angriffes auf ihre Geschlechtsehre gewesen, so führt die Untersuchung doch in den seltensten Fällen zur Erhebung einer Anklage ob des vollbrachten Verbrechens der Notzucht (nach § 125 öst. St.G.). Vorsicht ist in solchen Fällen immer am Platze, ja geradezu geboten, denn die Anzeigen sind zumeist nichts anderes als ein mit Hintansetzung der Gefahr, ob falscher gerichtlicher Aussage und Verleumdung belangt zu werden, angewendetes Mittel um Eltern oder dem Ehegatten einen Fehltritt zu verbergen und vorzuspiegeln, der Anzeigerin sei etwas ab- bzw. aufgezwungen worden, was sie tatsächlich mit freier Gunst gewährte.¹⁾

Weiteres ist aber bei derlei Untersuchungen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sprachgebrauche des Volkes der Ausdruck „Notzucht“ einen weiteren Umfang hat, als der gesetzliche Begriff und dort vielfach auch zur Bezeichnung eines Vorganges dient, der mit schamhaftem Sträuben gegen eine im Grunde genommen nicht unliebsame Umarmung beginnt und einer nicht unfreiwilligen Hingabe endet.

Eingehende Erhebung über die Beziehungen beider Teile vor und nach der Tat werden in den meisten Fällen genügende Aufklärung geben, um einen Mißgriff zu vermeiden und auch bei Anzeige wegen eines Notzuchtsversuches den Täter dann vor einer Anklage zu bewahren, wenn er tatsächliche Anhaltspunkte zur Annahme hatte, daß das angebliche Opfer des Attentates seinen wenn auch stürmischen Werbungen nicht abhold gewesen sei.

Beischlafshandlungen an Taubstummen, ja auch an Kretinen sind nicht so selten, als man glauben sollte. Die Heftigkeit des Geschlechts-

1) Vergl. H. Groß, Hdb. f. U.R., 5. Aufl. Bd. I p. 25.

triebes, mitunter auch die Erwägung, daß die Mißbrauchte über die Tat und den Täter keine Auskunft geben kann und letzterer derart vor den zivilrechtlichen Folgen der Befriedigung seiner Lust bewahrt bleibt, lassen über die Körpergebrechen des Opfers hinwegsehen, besonders wenn Alkoholgenuß das ohnehin gering entwickelte ästhetische Empfinden betäubt hat und die Kretinen, die dem Geschlechts-genusse zumeist nicht abgeneigt sind, mit freundlichem Grinsen alles über sich ergehen lassen.

Auch die Behauptung, im Schlafe überfallen, somit im Zustande der Wehr- und Bewußtlosigkeit mißbraucht worden zu sein, taucht immer wieder einmal auf, findet aber, wenn Beginn des Geschlechts-aktes während des Schlafes und Erwachen erst während des Beischlafes behauptet wird, bei den Sachverständigen keinen Glauben und wird wohl mit Recht in die Kategorie der obenerwähnten Deckungsmanöver verwiesen.

1. Irrtum in der Person.

Ein Irrtum in der Person des Mannes, der ihr naht, ist aber bei dem im Schlafe befangenem Weibe nicht ausgeschlossen, wie folgender Straffall zeigt, der hier mitgeteilt wird, wenn schon er außerhalb des Rahmens der Erörterungen liegt.

Der Holzknecht A kam nach mehrwöchentlicher Abwesenheit im Holzschlage zu Tal, traf mit seiner Liebe, der Magd Kathel zusammen, besprach mit ihr, sie nachts zu besuchen, mußte aber dringender Geschäfte wegen, ohne sie hiervon verständigen zu können, wieder in seinen Schlag zurückkehren.

Der Holzknecht B, der schon lange ein Auge auf die Kathel geworfen hatte, um sie aber nicht zu werben wagte, weil A ihm an Kräften überlegen war, erfuhr hiervon, machte sich die Gelegenheit zu nutze, schlich zu nachtschlafender Zeit zur Kathel in den Stall, beantwortete ihre Frage, Hansel, bists du, wahrheitsgemäß, weil er auch diesen Taufnamen führte, — aber vorsichtshalber im Flüstertone mit ja, und vergnügte sich, den Flüsterton beibehaltend, mit der Kathel, die er vor Eintritt der Dämmerung wieder verließ.

Der Holzknecht war wenig erfreut, als er nach einigen Wochen von der Kathel, die er bishin nicht wieder gesehen hatte, mit der Nachricht überrascht wurde, daß sie von ihm in guter Hoffnung sei, — er entzweite sich mit ihr und zog in eine andere Gegend, wurde aber dann, als Kathel eines Knaben genaß, vom Vormunde desselben auf Anerkennung der Vaterschaft belangt. Er leugnete, die Kathel schwor als Zeugin, daß A ihr in der kritischen Zeit besonders in der

fraglichen Nacht beigewohnt habe, in der nach der Entwicklung des Kindes und da sie seither nicht mehr menstruiert hat, wohl zweifellos die Zeugung des Kindes vor sich ging. A wurde dem Klagebegehren gemäß verurteilt; dies ging ihm doch über die Hutschnur, er raffte sich aus seiner Gleichgültigkeit auf, zeigte die glückliche Mutter ob falscher Aussage vor Gericht an und bewies, daß er ihr in der besprochenen Nacht nicht beigewohnt haben könne, da er so zeitig schon wieder im Holzschlage war, daß er zur Nachtzeit unmöglich noch im Dorfe gewesen sein konnte. — Die Kathel kam dadurch in eine üble Lage, eine Anklage und Verurteilung ob Betrugens durch falsche Aussage schien gewiß. Da regte sich in B, der der Entwicklung der Dinge bishin ruhig zugesehen hatte, doch das Gewissen und er erlöste die Bedrängte durch das Zugeständnis, daß er die Rolle des A gespielt habe.

2. Zum Kapitel der Schändung.

Am Abende des 1. Juni . . . schickt Frau X ihre im 10. Lebensjahre stehende Tochter Fanny zum Kleinkrämer H. (32 Jahre alt, in M. in Ungarn geboren, kath., verehelicht, unbescholten), um einen Einkauf zu besorgen.

Die Kleine kam bald darauf in großer Erregung zurück und erklärte weinend ihrer Mutter: zu dem Manne gehe ich nicht mehr, der hat mir den ganzen Mund ausgeschleckt. Nachdem das Mädchen, das starken Brechreiz zeigte, sich etwas beruhigt hatte, schilderte es den Vorfall in seinen Einzelheiten seiner Mutter, die hierauf die Anzeige erstattete.

Als Zeugin vernommen gab das als sittlich und wahrhaft geschilderte Mädchen, wie schon früher, ihrer Mutter an:

Ich wurde am 1. Juni abends zu H. geschickt, um Bohnen einzukaufen. H. gab mir die Bohnen, — er stand hinter der Budel (Geschäftstisch), ich vor derselben. Bevor er mir auf das Geld herausgab, griff er mit beiden Händen über die Budel, hielt mich an den Schultern fest und schleckte mit seiner Zunge mein Gesicht ab, so daß ich ganz feucht wurde, dann fuhr er mir mit der Zunge auch in den Mund; obwohl ich meinen Mund geschlossen hielt, zwängte er seine Zunge zwischen meinen Lippen durch. Ich wehrte mich, so gut ich konnte, doch hielt er mich fest. — Dann griff er mir auch zwischen meine Füße, er hob jedoch dabei die Röcke nicht in die Höhe, sondern drückte sie an meinen Leib.

Der Beschuldigte bestreitet das Abschlecken des Gesichtes, gibt aber zu, das Mädchen geküßt und ihr ein sogen. „Zungenbussel“

gegeben zu haben, wobei seine Zunge die des Mädchens berührt habe; auch gestand er, mit der Hand zum Bauch des Kindes gegriffen zu haben. Dies alles will er im Zustande leichter Anheiterung und nur aus Übermut getan haben, ohne geschlechtlich erregt gewesen zu sein und nicht in der Absicht, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen. Da aber nach der Sachlage und im Hinblick auf die über die Bedeutung des Zungenkusses erstattete Äußerung der Gerichtsärzte nicht daran zu zweifeln war, daß ein grober geschlechtlicher Mißbrauch des Mädchens vorlag, dessen Leib von H. widerrechtlich zur Befriedigung seiner Lüste in Anspruch genommen worden ist, wurde gegen ihn Anklage ob des Verbrechens der Schändung nach § 128 österr. St.G. erhoben, er dieser Tat auch schuldig gesprochen und zu 4 Monaten schweren durch einen Fasttag und 1 hartes Lager monatlich ergänzten und verschärften Kerker verurteilt.

Die Urteilsgründe nehmen den erzählten Sachverhalt als erwiesen an und beziehen sich auf das gerichtsärztliche Gutachten, aus dem folgendes hervorgehoben werden möge.

Die Erfahrung und wissenschaftliche Beobachtung lehrt, daß allzuheiße Küsse kaum einer Leidenschaft entbehren; werden Kinder von fremden Leuten, besonders an ungewöhnlichen Körperstellen oder gar in widernatürlicher Weise geküßt, so bildet sicher eine sexuelle Betätigung den Beweggrund dazu. Solche Küsse sind selbst bei Kindern nicht ohne Wirkung. Schon bei Säuglingen regt sich die Natur, und Kinder, die man doch nur als unbewußte Wesen ansehen kann, verstehen es schon, wie Katzen zu schmeicheln und sich durch Küsse in eine wollüstige Stimmung zu versetzen.

Man kann nicht genug darüber staunen, wie früh durch Küsse der sexuelle Trieb geweckt wird.

Küßt ein Mann ein fremdes Kind gewaltsam und in exzessiver Weise, dann kann die treibende Sinnenlust wohl nicht geleugnet werden; kommt überdies die Zunge dabei in Tätigkeit, zumal durch Eindringen in den Mund des mißbrauchten Opfers, so ist die beabsichtigte Befriedigung der Lust wohl nicht mehr zweifelhaft, da bekanntlich der Kontakt der Zungen außerordentlich erregend wirkt.

Selbstredend ist unter Befriedigung nicht die ejakulatorische Stillung des Geschlechtstriebes zu verstehen, — schon die gewollte Anfachung der Wollust fällt unter obigen Begriff.

3. Unzucht mit Tieren — Bestialität (§ 129a österr. St.G.).

Die nicht zahlreichen Fälle dieses Deliktes, die in Mittelsteiermark zur Kenntnis der Behörden kommen, etwa 5—6 jährlich, zeigen so

ziemlich alle denselben Typus. Halbwüchsige Jungen, die von ihren Kameraden, hauptsächlich aber älteren Knechten sexuell aufgeklärt worden sind, aber nicht den Mut oder die Gelegenheit finden, sich dem anderen Geschlechte zu nähern, unterliegen dem immer stärker auftretenden, durch aufreizende Erzählungen anderer oder die eigene ausschweifende Phantasie aufgestachelten Geschlechtstriebe und machen sich fast immer an eine „Kalbin“ (1—2jähriges weibliches Rind) heran, der sie sich mit Hilfe eines Melkstuhles a posteriori nähern. Ganz ausnahmsweise werden junge Stuten mißbraucht.

Abweichungen von dieser Regel kamen mir in meiner langjährigen Praxis nur zweimal vor.

In einem Falle, der deutlich sadistischen Einschlag zeigt, benützte der Täter eine Henne, nachdem er sie auch an Körperstellen, an denen die Federn seinem Beginnen nicht hinderlich waren, zum Teile gerupft und deren Kloake er aufgeschnitten hat. Er leugnete zwar, doch waren, wie die Blutuntersuchung nachwies, seine Kleider und seine Unterwäsche in der Nähe der Geschlechtsteile mit Hühnerblut befleckt; ferner fanden sich an diesen Partien Partikelchen von Hühnerfedern; diesen Beweisen gegenüber schritt er zu einem Geständnisse.

Der zweite Fall entbehrt nicht einer gewissen Komik. Ein älterer verwitweter Bauer, der sich mit seiner ihm sonst in allem zu Diensten stehenden Wirtschaftlerin entzweit hatte, wurde von dieser dabei er- tappt, wie er sich mit einer jüngeren Sau vergnügte. Die Wirtschaftlerin, deren sittliche Empörung mit etwas Eifersucht gemischt gewesen zu sein scheint, zeigte ihn an, — er gestand seine Schandtat offen zu und brachte zu seiner Entschuldigung vor: „Die Sau sei ihm immer nachgegangen und habe ihn so gewiß angeschaut, so daß er nicht anders konnte, als ihr den Willen zu tun“.

Tatsächlich dürfte aber medizinischer Volksaberglaube der sonst schier unbegreiflichen Tat zugrunde gelegen sein. Gewisse Krankheiten der Geschlechtsorgane sollen bekanntlich nach diesem Aberglauben durch geschlechtliche Vereinigung mit einer reinen Jungfrau geheilt werden können; da dem Bauer eine solche unzugänglich war, machte er sich an seine bishin noch nicht belegte Sau heran. Näheres war aber darüber aus dem Manne nicht herauszubringen.

4. Blutschande.

Fälle von Blutschande ereignen sich zu meist auf dem Lande und da wieder vornehmlich an der Sprachgrenze. Als Täter erscheinen gewöhnlich verwitwete Keuschler, die zu keiner zweiten Ehe schritten,

mit heranwachsenden Töchtern zusammen leben und wirtschaften und den Weg in deren Schlafkammer finden. Ihre Schandtat kommt fast regelmäßig dann ans Tageslicht, wenn sich Nachkommenschaft einstellt und der Vormund im Vereine mit dem Gerichte nach dem außerehelichen Vater forscht.

Ein entgegengesetzter Fall legt Zeugnis davon ab, daß Mutterliebe auch das Schamgefühl besiegen kann.

Eine ältere Witwe hauste mit ihrem irrsinnigen Sohne allein in der Einsamkeit, in die sie sich zurückgezogen hatte, da der Kranke sich in der Irrenanstalt unglücklich fühlte und unter Menschen nicht zu halten war. Da ihrer Meinung nach seine Erregungszustände infolge geschlechtlicher Abstinenz an Dauer und Intensität zunahmen, gab sie sich ihm hin. Die Sache wurde erst ruchbar, als der Irre in einem Tobsuchtsanfälle seine Mutter erschlagen hatte.

5. Verführung zur Unzucht (§ 132).

Eine bejahrte Ehefrau merkte, daß die Neigung ihres bedeutend jüngeren Gatten zu ihr im Schwinden sei; um ihren Einfluß auf ihn nicht zu verlieren, ihn von Seitensprüngen abzuhalten und zu verhindern, daß er anderweitig auf Kosten des sonst dem Haushalte zufließenden Einkommens Ersatz suche, wußte sie arme Leute zu überreden, ihr ihr 13jähriges, aber über sein Alter hinaus entwickeltes Mädchen zur Verrichtung leichterer Dienste gegen billiges Entgelt zu überlassen.

Dieses Kind verdarb sie in den Grund hinein, untergrub dessen Moral und führte es ihrem Gatten zu, wodurch sie fürs erste allerdings ihre Absicht erreichte, dann aber sich ob Kuppelei und Mitschuld an dem Verbrechen der Notzucht, und ihrem Gatten ob des letzteren Verbrechens wohlverdiente schwere Strafe zuzog. Und doch ist mit diesem Falle der Gipfel der Verworfenheit eines Weibes nicht erreicht, wie folgender Fall zeigt:

Die 44jährige Wäscherin Marie F. lebte mit ihren drei außerehelichen Kindern, darunter dem 17jährigen Franz, der 13jährigen Johanna und einem 7jährigen Knaben zusammen im gemeinsamen Haushalte mit dem Vater dieser Kinder, dem 54jährigen Georg H.; sie bewohnten ein Zimmer, das allen als Schlafgemach diente und eine Küche, die Marie F. auch zur Ausübung ihres Gewerbes benutzte. Sie besorgte auch für den 30jährigen Fleischergehilfen Johann W. die Wäsche, kam infolgedessen mit ihm öfters zusammen und fand solchen Gefallen an ihm, daß sie trachtete, mit ihm in nähere

Beziehungen zu treten. Die Ausführung ihres Wunsches, mit ihm einen gemeinsamen Haushalt zu führen, scheiterte am Widerstande ihrer Kinder und ihres bisherigen Zubälters, der auch auf ihren Vorschlag nicht einging, ihr allwöchentlich einmal geschlechtlichen Verkehr mit W. zu gestatten.

Nun bediente sie sich ihrer 13jährigen Tochter, um den W. ins Haus zu bringen, hoffend, daß auf diese Weise auch sie mit ihm in intimen Verkehr treten könnte; sie schilderte dem frühreifen und trotz seiner Unmündigkeit stark entwickelten Mädchen die Wonnen fleischlichen Umganges, machte es hierdurch lüstern und wußte in ihm eine Neigung zu W. zu entfachen, dem sie wieder unter Verschweigen des Alters ihrer Tochter von deren glühender Sehnsucht nach ihm erzählte und es so zustande brachte, daß W., der anfänglich dem Mädchen wenig Beachtung schenkte, sich nun um dieses zu kümmern begann. Sie lud ihn wiederholt in ihre Wohnung ein und holte ihn selbst aus Gasthäusern ab. So geschah es auch am 26. Dezember . . . 11 Uhr nachts. W. war ziemlich angeheitert, wurde von der Marie F. in die Wohnung gebracht, sie führte ihn direkt zu ihrer Tochter, die bereits zu Bette lag, half ihm sich halb entkleiden, worauf er sich vor den Augen der Mutter ins Bett der Tochter legte. Marie F. verlöschte die Lampe und verließ das Zimmer. W. brachte, während die Eltern des Mädchens in der Küche arbeiteten, die ganze Nacht im Bette der Tochter zu und vollzog mit ihr, die bishin noch mit einem Manne nicht verkehrt hatte, den Beischlaf. Dies wiederholte sich am 31. Dezember, wo sich W. wieder vor den Augen der Mutter entkleidete und ins Bett der Tochter legte.

Nachher erfuhr W. zufällig, daß die junge F. noch unmündig sei und die Schule besuche, — er wollte deshalb sofort den Verkehr mit ihr abbrechen, Marie F. sen. zerstreute aber seine Bedenken, wies auf die Entwicklung ihrer Tochter hin, erzählte, was natürlich erlogen war, daß ein Arzt für das Mädchen den Geschlechtsverkehr für notwendig erklärt habe, da es sonst krank würde usw., so daß sich W. zur Fortsetzung des Verhältnisses entschloß, an dem nun auch das Opfer mütterlicher Liederlichkeit und Männertollheit Gefallen fand. Gelegentlich suchte Marie F. sen. den Platz ihrer Tochter einzunehmen, bevor sie aber ihr Ziel erreichte, sprach sich die Sache herum. Die schamlose Mutter wurde samt W. gefänglich eingezogen, letzterer zu 3 Jahren, M. F. ob Kuppelei und Beihilfe zum Verbrechen der Notzucht an einer Unmündigen zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt. —

6. „Notzucht“ an einem Manne.

Karl Z., der passive Held des zu schildernden Straffalles, war 1879 in einem slowenischen Dorfe geboren, verlor bald seine Eltern, war infolgedessen schon in der Kindheit auf sich selbst gestellt, genoß nur spärlichen Schulunterricht und brachte sich als Knecht schlecht und recht fort.

Seit 1905 diente er in S. einem Weiler in Mittelsteiermark nahe der Sprachgrenze gegen Süden zu, wird von seinen Dienstgebern als redlicher und fleißiger Arbeiter geschildert, doch hatte er wenig Umgang mit seinesgleichen; des Deutschen wenig mächtig, Mitglied eines katholischen Jünglingsvereines, etwas einfältigen Charakters, doch körperlich wohlgebildet, ging er dem anderen Geschlechte soviel als möglich aus dem Wege und war deshalb bald die Zielscheibe des Spottes der jungen Leute und der Nachbarschaft. Da er den Lockungen loser Mädchen kein Gehör schenkte, wurde gegen ihn ein Streich geplant, der zur Ausführung kam, als im Weiler ein wandernder Schleifer mit seiner 19jährigen Zubälterin sich auf einige Tage niedergelassen hatte, die die ihr zgedachte Rolle ohne vieles Sträuben übernahm.

Die gutmütige Bereitwilligkeit des Z., überall zu Diensten zu stehen, wo man deren bedurfte, erleichterte die Ausführung. Er wurde von den Söhnen des Nachbars T. eines Abends eingeladen, sich im Pferdestalle mit seiner Klarinette einzufinden, um ihnen etwas vorzuspielen. Er leistete willig Folge, fand aber zu seinem Mißbehagen im Stalle außer den Nachbarssöhnen, Rudolf T. (30 Jahre alt) und Franz K. (22 Jahre) und dem Schleifer Franz B. auch noch die 23jährige Josefa T., die 18jährige Aloisia T. und die 19jährige Philomena K., die Zubälterin des Schleifers. — Seine Versuche, sich zurückzuziehen, waren vergeblich, so blieb er denn und spielte den Leuten etwas vor. Das Weitere spielte sich nach seinen Angaben folgendermaßen ab:

„Rudolf T. redete der Schleiferin vor, daß ich mir viel Geld verdient und erspart habe und deshalb zu heiraten wäre; die Schleiferin rückte dann zu mir herzu und sagte, daß sie mich möchte. Ich aber ging von ihr weg und sagte, daß ich kein Frauenzimmer möchte; ich bin nämlich beim Jünglingsvereine. Ich wollte dann zur Tür hinaus, Josefa T. vertrat mir aber den Weg und hielt mich fest, dann rief sie die anderen alle herbei. Es kamen sodann alle im Stalle Anwesenden herzu, auch der Schleifer und die Schleiferin. Während mich einige festhielten, zog mir Josefa T. die Stiefel, die Hose, den Rock, das „Leibl“ und schließlich auch das Hemd aus, so daß ich ganz nackt dastand. Ich wehrte mich, schrie und weinte,

— es half alles nichts, — ich wurde überwältigt, ich fiel dabei auf den Boden nieder, dann hoben mich die Leute auf.

Die Schleiferin legte sich unterdessen auf ein Strohlager auf dem Boden und schob die Röcke bis über die Mitte hinauf, so daß ihr Unterleib ganz entblößt war. Dann sagte sie „jetzt bringt ihn her.“

„Josefa T. riß unterdessen an meinem Gliede herum, bis es steif wurde; dann legten sie mich auf die Schleiferin, spreizten meine Arme auseinander, knieten sich auf mich und hielten meine Füße fest, so daß ich mich nicht rühren konnte. Dann „leitete“ Josefa T. mein Glied in die Scheide der Schleiferin. Sie umschlang mich mit den Armen und mit einem Beine; die anderen drückten heftig auf mein Gesäß, während die Schleiferin sich wiegend bewegte. Es erfolgte nach einiger Zeit ein Samenerguß, worauf die Schleiferin sagte: „jetzt hab ichs schon drinnen, — weglassen, es hat mir wohl getan, es ist lustig gewesen“ — dann wurde ich erst freigelassen; man gab mir meine Kleider, zog mich an und warf mich aus dem Stalle, wobei mir Rudolf T. erklärte, ich dürfe nichts aussagen, sonst würde ich geschlagen, — es sei nichts daran, der Pfarrer tue mit der Köchin ebenso.“

Die Beteiligten leugneten zuerst alles ab und gaben nur im Laufe der Voruntersuchung Einzelheiten zu; Rudolf T., daß er dem Z. den Rock über den Kopf gezogen, Josefa und Aloisia T. ihm das Hemd rückwärts aus der Hose gerissen und den Hosenbund gelockert zu haben, Franz K. will nur das „Hosentürl“ des Z. geöffnet haben, wobei der Schleifer zugestandenermaßen insofern behilflich war, als er den Z. währenddessen an den Füßen festhielt. Der Schleifer gestand auch zu, daß Franz K. und Rudolf T. den Z. zur Philomena K., die auf einem Strohlager auf dem Boden lag, hingetragen, und daß Aloisia T. dem Z. zugeredet habe, bei der Philomena zu schlafen, was dieser unter dem Hinweis auf seine Zugehörigkeit zum Jünglingsvereine und mit dem Bedeuten, er möge kein Frauenzimmer, abgelehnt habe.

Die Behauptungen des Opfers dieses Unzuchtaktes wurden aber wesentlich unterstützt durch die Angaben des 13jährigen August K. und der 9jährigen Pauline W., Ziehkinder der Besitzer des Gehöftes, die beim Erscheinen des Z. im Stalle anwesend waren und von den Leuten bezeichnenderweise während der häßlichen Szene dort belassen worden sind. Ersterer bestätigt insbesondere, daß Z. von Rudolf und Aloisia T. und Heinrich K. festgehalten und von Josefa T. ausgezogen, sohin von den 3 Geschwistern T. und Heinrich K. zu der entblößt auf dem Lager liegenden Schleiferin hingezerrt wurde. Pauline W. bestätigt außerdem, daß die Genannten den Z. auf die

Schleiferin daraufgelegt und ihn dort längere Zeit festgehalten haben, während er sich vergeblich wehrte und wiederholt ausrief: „ich will nicht“.

Das österreichische Strafgesetz bestraft nur den an einer Frauensperson wider deren Willen gewaltsam vollführten Beischlaf als Verbrechen, es konnte die Tat von dem Gesichtspunkte der Unzucht aus nur als Übertretung des § 516 St.G. behandelt werden, dies aber mit Grund, da der Vorgang sich mit Rücksicht auf die Anwesenheit von Kindern als eine gröbliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit darstellt.

Außerdem konnte die „Gewaltanwendung“ gegen Z. entweder vom Gesichtspunkte der Erpressung (§ 98a) oder dem der Freiheitsbeschränkung (§ 93 St.G.) aus der Ahndung zugeführt werden.

Nun straft § 98a St.G. allerdings den ob Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist, mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren, der einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen. Das Wesen der Erpressung liegt aber nicht schon in der Verletzung der persönlichen Freiheit, sondern in der mittels dieser Verletzung angestrebten Schädigung eines dem Verletzten zustehenden konkreten Rechtes, dem eine privatrechtliche Bedeutung zukommt.

Ein konkretes Recht, jemandem seine Neigung zu schenken usw. besteht als solches nicht, es ist ein Ausfluß persönlicher Freiheit, — und war es daher angemessen, die Tat der Bestimmung des § 93 St.G. zu unterstellen, die den trifft, der jemanden eigenmächtig verschlossen hält oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle entspricht auch den Maximen der Praxis, die gewaltsame Entblößung und Betastung einer nicht im § 128 St.G. genannten Frauensperson als unbefugte Einschränkung persönlicher Freiheit straft und auf einen durch Freiheitsentziehung qualifizierten Notzuchtsversuch (§ 125), wenn dieser als solcher wegen freiwilligen Rücktritt des Täters von der Vollbringung der Tat nicht bestraft werden kann, die Bestimmung des § 93 St.G. anwendet. —

Sämtliche Angeklagten wurden auch nach dieser Gesetzesstelle in Konkurrenz mit § 516 St.G. schuldig gesprochen und zu schweren Kerkerstrafen zwischen 4 und 6 Monaten verurteilt.

Wenn dieser Fall auch kein Unikum darstellt, so dürfte Ähnliches doch sicher selten genug vorkommen. —

XIV.

Orientalische Strafrechtsstudien.

Von

Dr. **Ladislaus v. Thót**, Advokat,

Mitglied der kön. spanischen und griechischen Akademien, und des Rats der „Società Internazionale degl' Intellettuali a Roma“, Honorar-Präsident der „Alliance Scientifique Universelle de Paris“, Honorar-Professor der Universität von La Plata, Mitglied des „Instituto da Ordem dos Advogados de Brézil“, etc.

I.

Die Reform des russischen Strafrechts im XVII. Jahrhundert.¹⁾

1. Einleitung.

I. Die erste Periode der Geschichte des russischen Strafrechts umfaßt die ersten Erinnerungen an das Staatsleben, vorerst die Verträge der Großfürsten Oleg (911) und Micislaw Dawidowicz mit den Griechen, welche auch einige Strafbestimmungen enthalten.

Solche finden wir im Olegschen Vertrage hinsichtlich des Totschlags, des Diebstahls und der Realinjurien.

Die Tötung bestrafte man mit dem Tode; der nächste Verwandte des Getöteten rächte ihn und, wenn der Verbrecher durch Flucht sich davor gerettet hatte, so nahm man ihm sein Vermögen, der Frau des

1) Quellen: Котошихинъ: „О Россіи въ царствованіе Алекстія Михайловича“, 1884. — „Акты Московскаго государства“, 1890—1901. — Бѣляевъ: „Лекціи по исторіи русскаго законодательства“. Москва, 1888. — Владимірскин-Будановъ: „Обзоръ исторіи Русскаго права“, 1900. — Derselbe: „Хриотоматія по исторіи русскаго права“, 1887—1899. — Дебольскіи: „Гражданская Дѣеспособность по Русскому праву до концахъ“, 1903. — Дягитинъ: „Стагьи по исторіи русскаго права“, 1896. — Загоскинъ: „Наука исторіи русскаго права“, 1891. — Ланге: „Древнее русское уголовное судопроизв“, 1884. — Леонтьевъ: „Конспектъ по исторіи Русскаго права“, 1903. — Побѣдоносцевъ: „Историко-юридическіе акты переходной эпохи XVII—XVIII“, 1887. — Роголевичъ: „Конспектъ по исторіи русскаго права“, 1900. — Самоквасовъ: „Использованія по исторіи русскаго права“. Москва, 1896. — Derselbe: „Исторія русскаго права“, 1878. — Б. К. Ф. „Конспектъ по исторіи русскаго права“, 1904. — Хитрово: „Законодательные памятники XVI и XVII Столѣтій“. Москва, 1905. — Außerdem findet man sehr wertvolle Angaben im ausgezeichneten Werke von Pustogrow: „Русское уголовное право“, Юрьевъ, 1908.

Totschlägers jedoch ließ man soviel, als das Gesetz vorschrieb; heute würden wir sagen: das Existenzminimum.

Wenn der Verbrecher kein Vermögen hatte, und wenn er entflohen war, so hielt man die Frau gefangen. —

Wer heimlich stahl, sollte um das Dreifache gestraft werden.

Eine schwere Geldstrafe legte man auf den, welcher eine Realinjurie beging; außerdem befahl man ihm noch, die Kleider herzugeben, wenn er nichts anderes hat, um sie zu bezahlen; zudem mußte er schwören, daß er nicht bezahlen könne, und daß er niemanden habe, der ihm in dieser Not aushelfe.

Der Vertrag von Dawidowicz erwähnt die einzelnen Glieder, die beschädigt werden können, und waren für jede Verletzung (Auge, Hand, Fuß, Gelenke der Glieder, Zahn) besondere Strafen vorgeschrieben.

Der Vertrag machte einen Unterschied, ob Blut aus der Wunde floß, oder bloß ein Wundenmal sich zeigte; man berücksichtigte aber nicht, ob eine Person höheren oder niederen Standes verletzt worden war. Eine Ausnahme hiervon macht die einem Geistlichen zugefügte Wunde, denn für eine solche wurde doppelt gezahlt.

Der auf der Tat ergriffene Dieb mußte „auf der Gnade des Großfürsten stehen“, d. h. man konnte mit ihm machen, was man wollte.

Der Mann, welcher bei seiner Frau einen fremden Ehebrecher antraf, konnte eine große Geldstrafe erheben, nämlich zehn Marken.

II. Wladimir der Große hat ein kleines Strafgesetz erlassen, in welchem er den größten Teil der Bestrafung der Verbrechen den kirchlichen Behörden überließ. Das Grundprinzip dieses Gesetzes war die Wiedervergeltung (talio). Die für den Raub und den Diebstahl bestimmten Strafen waren sehr mild, da nur Geldstrafen angedroht waren.

III. Die erste und wichtigste Quelle des alten russischen Rechts war: die *Русская Правда* des Großfürsten Jaroslaw des Großen (1019 bis 1054). Sie war ursprünglich das Stadtrecht von Nowgorod und wurde erst später ein Provinzialrecht.¹⁾

Die *Русская Правда* enthielt ein systematisches Strafgesetzbuch. Ihr Grundgedanke war die Komposition. So sehen wir, daß das Gesetz auf die meisten Verbrechen erst eine Geldstrafe bestimmt

1) Dieses Gesetzbuch war durch Tatyscew in der Handschrift der „Newgorodschen Jahrbücher“ im Jahre 1783 entdeckt worden. Es war — zum ersten Mal — durch Schlötzer in Petersburg abgedruckt worden. Weitere Ausgaben sind von Kieschtenin, Karamsin etc.

hatte. Nach dieser Prawda wurde eine Geldstrafe für die Tötung oder eine einfache oder doppelte Wire bezahlt, wenn sich niemand fand, der Blutrache übernehmen durfte.

Wer Gewalt mit Gewalt abwehrte, auch wenn er tötete, wurde nicht mit dem Tode bestraft; aber wer tötete, ohne angegriffen zu sein, beging eine Tötung.

Auch die Gemeinde bezahlte eine Geldstrafe für eine in ihrem Bezirke verübte Tötung. Es hieß das Gesetz dzika wire und konnte die Strafe auch in Raten bezahlt werden, um sie der Gemeinde zu erleichtern. Es bezahlte diese Strafe entweder die Gemeinde allein, oder mit dem Verbrecher zusammen, wenn dieser nach Begehung der Tötung sich wirklich am Orte befand und aus Armut die Kopfstrafe nicht bezahlen konnte. Gleichwohl mußte derjenige, welcher eine Geldstrafe bezahlen wollte, beweisen, daß er nicht absichtlich die Tötung ausgeführt habe, im Streit oder in der Trunkenheit. Die Gemeinde sollte, wenn sie wußte, daß der Verbrecher nicht bei Sinnen sei, ihn vom Verbrechen abhalten, und wenn sie dies nicht tat, so bezahlte sie mit ihm zusammen die Geldstrafe. Diese Rechtswohlthat hatte der Brandstifter von Scheunen und der Mörder nicht; dem ersten nahm man das Vermögen, und wenn man daraus den Schadenersatz geleistet hatte, so gab man das übrige dem fürstlichen Schatz, der Verbrecher selbst aber wurde zur Leibeigenschaft verurteilt; der zweite wurde mit Frau und Kindern dem Großfürsten als Leibeigener übergeben.

Jemandem an dem Barte zu zupfen, wurde mit zwölf Marken gestraft, besonders dann, wenn sich eine Spur am Körper zeigte, und man Zeugen dafür hatte.

Das Gesetz verordnete, daß man einen auf der Tat ergriffenen Dieb, welcher sich nicht verteidigt, bei einer Strafe von zwölf Marken, nicht töten dürfe, sondern ihn binden und an den fürstlichen Hof einbringen solle. Wenn ein freigeborener Mensch einen Diebstahl beging, so wurde er dem Großfürsten zur Bestrafung eingeliefert; ein Zakup, welcher einen Diebstahl verübte, trat in den Stand der Sklaven über und für einen Sklaven sollte sein Herr entweder bezahlen, oder ihn demjenigen ausliefern, den er bestohlen hat, jedoch nur ihn selbst, nicht mit Frau und Kindern, außer wenn sie auch an dem Vergehen teilgenommen hatten.

Die Gemeinde haftete für den Dieb und mußte den Diebstahl ersetzen, wenn der Bestohlene die Spuren des Diebes bis in das Dorf verfolgte, ausgenommen, wenn die Spuren an einen öden Ort oder in ein Wirtshaus führten, dann war die Gemeinde von dem Schadenersatz frei.

Wer einen geflüchteten Sklaven, der sich gleichsam selbst auf diese Weise dem Herrn gestohlen hatte, festnahm, erhielt den fünften Teil seines Wertes zur Belohnung.

Die Правда Русская zählt auf, wie viel für jede Sache gezahlt werden sollte. Insbesondere erwähnt das Gesetz: Hornvieh, Kleinvieh, Getreide, und bestimmt besondere Strafen für dieses alles im Belauf von $\frac{1}{2}$ bis 12 Marken; ebenso viel befiehlt es auch dem Großfürsten als Strafe zu bezahlen. Hiervon war eine Ausnahme in betreff des Diebes, welcher Pferde und besonders fürstliche Pferde stahl: ein solcher kam dafür in die Leibeigenschaft des Großfürsten.

Zu den Schäden zählte die Правда Русская teils das Heu, Holz, Herden, teils erwähnt sie noch die Haustiere und wilden Tiere, welche zur Jagd oder zur Wirtschaft tauglich sind, teils erwähnt sie die Werkzeuge zur Fischerei, zum Vogelfang und Ackerbau, und befiehlt eine Strafe wegen ihrer Beschädigung, dem Großfürsten und dem Beschädigten zu zahlen. Eine besonders hohe Geldstrafe verordnet sie für die Tötung oder Verwundung eines Pferdes, wie auch für den Fang eines Bibers. Die Gemeinde zahlte auch eine Strafe gerade wie für die Tötung usw., wenn es sich zeigte, daß eines ihrer Mitglieder den Schaden zugefügt hatte.

IV. Der Sohn Jaroslaws, Isiaslaw, hat auch einige strafrechtliche Bestimmungen erlassen.

Weitere Hauptquellen des alten russischen Rechts waren: das rigaische Gesetz (1228), die strafrechtliche Verordnung des Großfürsten Wassilij II. (1389—1424), die „уложение законовъ“ Ivans III., die Strafgesetze von Ivan dem „Schrecklichen“ (1534—1584).

V. Dies war der Zustand der russischen Strafgesetzgebung bis zur Regierung des Zaren Alexitsch Michailowitsch (1645 bis 1676), der im dritten Jahr seiner Regierung (1647) eine neue Gesetzgebung unter dem Titel „сводна в.rocиенна“ erlassen hat.

Dieses Gesetz enthielt sehr viele strafrechtliche Bestimmungen. Die Hauptbestimmungen beziehen sich auf die Gotteslästerung, Kirchenstörung, die Majestätsbeleidigung, die Unordnungen, die Fälschung, den Straßenraub, den Diebstahl und den Totschlag.

α) Gotteslästerung und Kirchenstörung.

Wer Gott und seinen Sohn oder dessen Mutter, oder das Kreuz, oder „die heiligen Lieblinge Gottes“ lästerte, sollte durch alle Mittel aufs schärfste untersucht, und wenn er für schuldig erklärt worden ist, am Leben gestraft und verbrannt werden.

Wenn ein „unordentlicher“ Mensch zur Zeit, in welcher die Messe gesungen wird, in die Kirche kam, und verhinderte, daß die Messe vollführt werden könnte, so sollte er in Gewahrsam genommen, die Sache untersucht und „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft werden.

Sollte jemand während der Messe oder eines anderen Kirchengesanges in die Kirche kommen und dem Patriarchen, Metropolit, Erzbischofe, Bischöfe, Archimandriten, Prioren oder einem anderen Geistlichen eine Unanständigkeit sagen, wodurch der Kirchengesang gestört wurde, so sollte ein solcher „unartiger Mensch“ davor öffentlich auf dem Markte mit der Knute geschlagen werden.

Wenn jemand in die Kirche kam und einen andern erschlug oder ermordete, so sollte er am Leben gestraft werden.

Verwundete er ihn nur und schlug ihn nicht tot, so sollte er öffentlich auf dem Markte „ohne Barmherzigkeit“ mit der Knute gestraft und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Ferner sollte er gehalten sein, dem Verwundeten für seine Wunden ein doppeltes Sühnegeld zu bezahlen.

Wenn ein solcher „unartiger Mensch“ jemanden in der Kirche schlug, aber nicht verwundete, so sollte er dafür mit *затогга* gezüchtigt werden und dem Beleidigten das gewöhnliche Sühnegeld bezahlen.

Wenn aber einer in der Kirche jemanden mit Worten schimpfte, und nicht schlug, so sollte er auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt werden und dem Beleidigten die gesetzlichen Sühnegelder erlegen, „damit andere sich daran spiegeln, und keine Unordnung in der Kirche anfangen mögen“¹⁾.

In der Kirche, und wenn die Kirchengesänge gesungen werden, „soll niemand den Zar oder einen großen Herrn wegen einer Privatangelegenheit treten und bitten, damit dadurch der Kirchengesang in der Kirche nicht gestört werde“²⁾.

Sollte aber jemand der Furcht Gottes vergessen, und den Zaren oder den Patriarchen, oder auch einen anderen Prälaten in der Kirche während des Gottesdienstes in einer Privatsache ansprechen, so sollte ein solcher Mensch, solange als es der Zar befiehlt, ins Gefängnis gelegt werden³⁾.

β) Die Majestätsbeleidigung.

Erst der Zar Alexitsch Michailowitsch unterschied die Majestätsbeleidigungen von den gewöhnlichen Verbrechen und setzte besondere

1) Art. 7, Kap. I. 2) Art. 8. 3) Art. 9.

Archiv für Kriminalanthropologie. 84. Bd.

Strafen darauf. Das Recht bezeichnete im allgemeinen die Majestätsbeleidigung durch Дѣло (Tat) und durch Слово (Wort), ersteres, wenn man dem Monarchen nach dem Leben strebte, ihn in dem Hofe des Herrschers erschlug oder verwundete, letzteres, wenn man ihn mit Worten schmähte usw.

Wenn jemand gegen das Leben und die Gesundheit des Zaren schlimme Anschläge gemacht hatte und solches von einem anderen angezeigt, auch bei der Untersuchung wirklich befunden war, daß er gegen den Zar böses im Sinne gehabt, so sollte er nach Untersuchung der Sache am Leben gestraft werden ¹⁾.

Wenn jemand bei der Regierung des Zaren des Moskowitischen Reichs sich bemächtigen, und selbst dessen Herr werden wollte, und zu diesem Zweck Truppen warb, oder auch, wenn jemand sich mit den Feinden des Zaren zusammentat, einen verbotenen Umgang mit ihnen fortsetzte, und ihnen mit Rat und Tat an die Hand ging, damit die Feinde des Zaren dadurch in den Stand gesetzt werden möchten, sich des Moskowitischen Reiches zu bemächtigen, oder diesem Schaden zu tun, er aber darüber durch jemanden verständigt und der Verrat wirklich bei der Untersuchung dargetan wurde, so sollte der Verräter am Leben gestraft werden ²⁾.

Wenn jemand eine Stadt verräterischerweise dem Feinde des Zaren übergab, oder auch fremde Truppen aus anderen Ländern verräterischerweise in die Stadt des Zaren einließ, sollte er ebenso am Leben gestraft werden ³⁾.

Wenn jemand mit Vorsatz oder aus Verräterei eine Stadt oder ein Haus anzündete, und darüber entweder gleich auf frischer Tat oder auch nachher ergriffen und sein Verbrechen klar erwiesen wurde, so sollte er ohne alle Barmherzigkeit verbrannt werden ⁴⁾. Die Lehn- und Erbgüter, wie auch die übrigen Güter des Verräters sollten zugunsten des Herrschers konfisziert werden ⁵⁾. Wenn auch Weiber und Kinder des Verräters um den Verrat gewußt hatten, sollten sie gleichfalls am Leben gestraft werden ⁶⁾.

Wenn aber eine Frau um ihres Mannes, oder die Kinder um ihres Vaters Verräterei nichts gewußt, so sollen sie weder am Leben, noch am Leibe gestraft, sondern ihnen vielmehr aus den konfiszierten Lehn- und Erbgütern ein Gewisses zu ihrem Unterhalt, nach der Gnade des Zaren, zurückgegeben werden ⁷⁾.

Sollte auch ein Verräter Kinder haben, welche vorher schon, ehe er noch untreu geworden, in ihren besonderen Häusern gelebt, und

1) Art. 1, Kap. II.

2) Art. 2.

3) Art. 3.

4) Art. 4.

5) Art. 5.

6) Art. 6.

7) Art. 7.

von der Verrätereı keine Kenntnis gehabt, auch ihre Habe und Erbgüter für sich besonders besessen hatten, so sollten ihnen selbige nicht genommen werden ¹⁾).

Wenn ein solcher Verräter in dem Moskowitzischen Reiche noch einen Vater, Mutter, leibliche oder Stiefbrüder, Vettern oder andere Verwandte am Leben hatte, mit welchen er zusammen und bei ungeteilten Gütern gelebt hat, so sollte man mit allen Mitteln aufschärfste untersuchen, ob sein Vater, Mutter oder Verwandte um solche Verrätereı gewußt haben. Findet sich dann, daß sie davon gewußt haben, so sollen auch diese am Leben gestraft und ihre Lehn- und Erbgüter und andere Habe konfisziert werden ²⁾. Findet sich aber bei der Untersuchung, daß sie von der Verrätereı keine Kenntnis gehabt hatten, so sollten sie weder am Leben gestraft, noch auch ihrer Lehn-, Erb- und anderer Güter beraubt werden ³⁾).

Wenn ein Verräter, nachdem er sich in einem anderen Reiche aufgehalten, in das Moskowitzische zurückkam, und vom Zar Verzeihung seines Verbrechens erhielt, so mußte er sich neue Lehngüter zu verdienen suchen, und stand es zwar im Belieben des Zaren, was er ihm von seinen Erbgütern wieder zuwenden will, die vorigen Lehngüter aber sollten ihm nicht wiedergegeben werden ⁴⁾).

Wenn jemand einen andern wegen eines großen Verbrechens gegen den Zaren angeklagt hatte, hierüber aber keine Zeugen stellen oder es ihm sonst beweisen konnte, also kein Mittel vorhanden war, um hinter die Sache zu kommen, so sollte nach Befinden verfahren werden, wie es der Zar befahl ⁵⁾).

Wofern aber Knechte oder Bauern ihre Herren einer gegen das Leben des Zaren angestellten oder sonst vorhebenden Verrätereı anklagten und keinen Beweis aufbringen konnten, so sollte solcher Anklage nicht geglaubt werden. Vielmehr sollte man sie scharf mit der Knute strafen, und denen, deren Diener oder Bauern sie sind, ausliefern, ja auch in anderen geringeren Sachen sollte dergleichen Anklägern kein Glaube beigemessen werden ⁶⁾).

Wenn jemand einen Verräter unterwegs einholt und erschlägt, oder gefangen zum Zaren bringt, so soll der Verräter — so sagt das Gesetz — am Leben gestraft werden; derjenige aber, der ihn eingebracht, oder erschlagen hat, soll aus dessen Gütern ein Geschenk erhalten ⁷⁾).

Wenn jemand im Moskowitzischen Reiche unter einigen Leuten ein Murren, oder von einer Verschwörung, oder einem schlimmen

1) Art. 8.

2) Art. 9.

3) Art. 10.

4) Art. 11.

5) Art. 12.

6) Art. 13.

7) Art. 13.

Anschlag gegen den Zar hörte, so sollte er es dem Zar oder dessen Bojaren und nächsten Bediensteten, und in den Städten den Wojewoden melden ¹⁾).

Wenn aber jemand ein solches Murren, von einer Verschwörung oder einem andern schlimmen Anschlag gegen den Zar unter einigen Leuten hörte, und es nicht meldete, sollte am Leben gestraft werden ²⁾).

γ) Unordnungen.

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren oder an dessen Hof einen andern mit Worten beschimpfte, und der Beleidigte deshalb klagte, so sollte der Verbrecher für die Verletzung der dem zarischen Hofe gebührenden Ehrfurcht zwei Wochen lang im Gefängnis sitzen und obendrein dem Beleidigten die gewöhnlichen Schimpfgelder bezahlen ³⁾).

Wenn jemand im zarischen Hofe einen andern angriff und mit der Hand schlug, so sollte man ihn auf der Stelle in Haft nehmen, und ohne ihn daraus zu entlassen, die Sache untersuchen. Wenn sie dann also befunden wurde, so sollte man den Täter wegen der Verletzung der Ehre des zarischen Hofes einen Monat lang ins Gefängnis setzen und anhalten, dem Geschlagenen die gesetzlichen Schimpfgelder zu bezahlen. Hätte er ihn aber bis aufs Blut geschlagen, so sollte er ihm die Schimpfgelder doppelt zahlen, und für die Beleidigung der dem zarischen Hofe schuldigen Ehrfurcht sechs Wochen lang im Gefängnis sitzen ⁴⁾).

Wenn jemand in Gegenwart des Zaren auf einen andern den Säbel oder ein anderes Gewehr zog und ihn gleich niedermachte, oder auch so verwundete, daß er daran sterben mußte, so sollte der Mörder dafür am Leben gestraft und aus seinen Gütern des Ermordeten Schulden bezahlt werden. Wenn aber der Verwundete auch davon nicht gleich starb, so sollte dennoch der Täter mit Todesstrafe belegt werden ⁵⁾).

Wer in Gegenwart des Zaren eine Waffe gegen jemand zog, dem sollte die Hand abgehauen werden, wemgleich er auch niemandem getötet oder verwundet hatte ⁶⁾

Wenn jemand im zarischen Hofe und nicht in Gegenwart des Zaren die Waffe gegen einen andern zog, ihn aber nicht verwundete, so ist er mit Gefängnis von drei Monaten zu strafen. Verwundete er ihn aber, so sollte er dem Verwundeten die Schimpfgelder nach seinem Gehalt doppelt bezahlen. Sodann sollte man Kautio von ihm nehmen, daß er aus demselben Orte, wo die Tat

1) Art. 18. 2) Art. 19. 3) Art. 1, Kap. III. 4) Art. 2.
5) Art. 3. 6) Art. 4.

geschah, ohne Erlaubnis nicht wegreisen wolle, bis der Verwundete entweder geheilt ist, oder stirbt. Wird er geheilt, so sollte dem Täter die Hand abgehauen werden; starb er aber von der Wunde, so sollte der Mörder mit dem Tode gestraft werden ¹⁾).

Wenn jemand im Hofe des Zaren etwas stahl, und solches erwiesen wurde, so sollte er beim ersten Mal mit der Knute gestraft werden. Beim zweiten Mal sollte er außer der Knute noch mit Gefängnis von sechs Monaten gestraft werden. Wurde derselbe Dieb noch zum dritten Mal beim Diebstahl ertappt, so wurde ihm dafür die Hand abgehauen ²⁾).

δ) Die Fälschung.

Wenn jemand auf betrügerische Weise einen Brief, als ob diesen der Zar geschrieben hätte, oder wer in einem echten Briefe des Zaren, oder auch in anderen Kanzleischriften eigenmächtig ohne des Zaren Befehl und ohne den Entschluß seiner Bojaren etwas änderte, oder die Handschrift der Räte, Kanzleibedienteten und Schreiber nachahmte, so sollte er nach Untersuchung am Leben gestraft werden ³⁾).

Ebenso wird gestraft, wer das Siegel des Zaren verfälscht hat ⁴⁾).

Wenn ein Münzmeister kupferne, zinnerne oder stählerne Münzen machte, oder das Silber mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte und dadurch dem Schatz des Zaren Schaden geschah, so sollte er am Leben gestraft und ihm der Hals zugegossen werden ⁵⁾).

Wenn ein Gold- oder Silberschmied Silber oder Gold verarbeitete, und solches mit Kupfer, Zinn oder Blei vermischte, so sollte er mit der Knute gestraft werden und dem Eigentümer den Schaden, welchen er ihm durch Verfälschung dieser Metalle verursachte, wieder ersetzen ⁶⁾).

ε) Straßenraub und Diebstahl.

Straßenraub, Mord und Einbruch in dem Moskowitischen Bezirk und in den übrigen Städten, Posaden und Distrikten gehören vor die Mörderkanzlei ⁷⁾).

Heimlicher Diebstahl und Totschlag in Moskwa gehörten nicht vor die Mörderkanzlei, sondern vor das Landesgericht ⁸⁾).

War ein Dieb eines Diebstahls überführt, so sollte man ihn foltern, ob er nicht auch Mordtaten und andern Diebstahl mehr be-

1) Art. 5.

2) Art. 9.

3) Art. 1, Kap. IV.

4) Art. 2.

5) Art. 1, Kap. V

6) Art. 2.

7) Art. 1, Kap. XXI.

8) Art. 2.

gangen habe. Gestand er nun auf der Folter nichts mehreres, so sollte er für den ersten Diebstahl mit der Knute gestraft, ihm das linke Ohr abgeschnitten, aus seinem Vermögen seines Klägers Forderung bezahlt und er auf zwei Jahre ins Gefängnis gesetzt werden, wo er alle Arbeit, welche ihm der Zar befahl, in Fesseln zu verrichten hat. Wenn er sich nun losgesessen hatte, so sollte er in eine Stadt in der Ukraina geschickt, und zu einem Dienste, wozu er tüchtig sein möchte, gebraucht, ihm auch eine Schrift unter des Diaken Hand gegeben werden, „daß er vor seine Schelmerei seine Jahre im Gefängnis ausgehalten hat, und nun freigelassen war“ ¹⁾).

War er aber zum zweiten Mal auf dem Diebstahl ertappt, so sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er keinen Diebstahl mehr begangen, oder auch jemanden ermordet habe. Bekannte er nun nichts dergleichen mehr, so sollte man ihn nochmals mit der Knute strafen, ihm das rechte Ohr abschneiden, und auf vier Jahre Gefängnis verurteilen ²⁾).

Gaudiebe sollten ebenso wie andere Diebe für den ersten Diebstahl gestraft werden ³⁾).

Wenn aber ein Dieb eingebracht, und dreier, vier oder mehr Diebstähle überführt wurde, so sollte er, wenngleich er auch keinen Mord begangen, am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung ihres Schadens gegeben werden ⁴⁾).

Wenn er aber auch nur bei dem ersten Diebstahl einen Mord begangen hat, so sollte er am Leben gestraft werden ⁵⁾).

Die Straßenräuber sollten im allgemeinen mit dem Tode gestraft werden. Wenn einige Personen einen solchen Dieb irgendwo sahen und sich seiner nicht bemächtigten, da sie es doch wohl tun konnten, und solches bewiesen wurde, so sollten sie jeder 50 Kopeken zur Strafe geben ⁶⁾).

Kirchendiebe sollten „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft und ihre Güter zur Ersetzung des der Kirche verursachten Schadens verwendet werden ⁷⁾).

Wenn ein Straßenräuber eingebracht wurde, so sollte er gefoltert werden. Blieb er nun bei der Folter dabei, daß dies sein erster Straßenraub sei, er auch sonst keinen Mord begangen habe, so sollte ihm das rechte Ohr abgeschnitten, seine Güter den Klägern für ihren Schaden gegeben, und er drei Jahre im Gefängnis zu sitzen, und inzwischen in Fesseln allerlei Kronarbeit zu tun, verurteilt werden. Nach diesem Zeitraum sollte er in eine der Städte der Ukraina, wohin

1) Art. 9.

2) Art. 10.

3) Art. 11.

4) Art. 12.

5) Art. 13.

6) Art. 15.

7) Art. 14.

der Zar befahl, geschickt, daselbst zu einem Dienste, wozu er sich schickt, gebraucht, und ihm unter des Diaken Hand eine Schrift gegeben werden, daß er für sein Verbrechen seine Jahre im Gefängnis ausgehalten habe und nun freigelassen sei ¹⁾).

Wurde er nun zum zweiten Mal auf Straßenraub ergriffen, sollte er gleichfalls gefoltert werden, ob er sonst nicht mehr verbrochen. Wenn er nun auch gleich nichts mehr einbekennte, so sollte er dennoch am Leben gestraft und seine Güter seinen Anklägern zur Bezahlung angegeben werden ²⁾).

Wenn jemand Straßenräuber bei sich verbehlte und nicht zu den Wojwoden, Kanzleibedienten oder Gerichtsvogten brachte, so sollte er zehn Rubel zur Strafe, andern zur Warnung, an den Zar erlegen ³⁾).

Wenn einige Straßenräuber auf frischer Tat oder in ihren Quartieren gefangen wurden, und sich auf der Folter vieler Straßenraubtaten, Morde und Mordbrennereien für schuldig erklärten, ihre Mittäter aber noch nicht eingebracht wurden, so sollten sie ein halbes Jahr im Gefängnis gehalten werden. Wurden nun ihre Mittäter während dieser Zeit nicht gefunden, so sollten sie hernach ohne weiteren Verzug am Leben gestraft werden. „Denn länger — so sagt das Gesetz — als ein halbes Jahr soll man diese Schelmen nicht im Gefängnis lassen, damit sie während der so langen Zeit nicht Gelegenheit finden, durchzugehen, und in solcher Absicht Unschuldige fälschlich angeben“ ⁴⁾).

Die Güter der Straßenräuber und Mörder sollten eingeschätzt und den Klägern zur Bezahlung angegeben werden ⁵⁾).

§) Totschlag und Körperverletzung.

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater oder Mutter tötete, so sollten sie dafür am Leben gestraft werden ⁶⁾).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter mit anderer Beihilfe Vater- oder Muttermord beging, so sollten auch diejenigen, welche ihnen geholfen, „ohne alle Gnade“ am Leben gestraft werden ⁷⁾).

Wenn ein Vater oder eine Mutter ihren Sohn oder ihre Tochter tötete, so sollten sie dafür ein Jahr im Gefängnis sitzen, und nach dessen Verlauf in die Kirche kommen und ihre Sünde öffentlich, daß es jedermann hörte, bekennen; aber am Leben sollen sie nicht gestraft werden ⁸⁾).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter das Christentum vergessen, und ihren Vater oder Mutter grob anfahren, oder gar mit der Hand

1) Art. 16. 2) Art. 17. 3) Art. 20. 4) Art. 21. 5) Art. 22.
6) Art. 1, Kap. XXII. 7) Art. 2. 8) Art. 3.

schlugen, und ihre Eltern darüber klagten, so sollten sie mit der Knute geschlagen werden¹⁾).

Wenn ein Sohn oder eine Tochter ihrem Vater oder Mutter ihr Gut mit Gewalt abnahmen, und mit Hintansetzung der schuldigen Ehrfurcht sie von sich jagten und einiger Verbrechen beschuldigen wollten, oder wenn ein Kind seine Eltern in ihrem Alter nicht ernährte, und ihnen das Nötige nicht darreichte, und die Eltern deshalb klagten, so sollte das Kind ohne Barmherzigkeit mit der Knute geschlagen werden²⁾).

Wenn ein Kind seine Eltern gerichtlich belangte, so sollte es nicht gehört, sondern mit der Knute gestraft und seinen Eltern abgeliefert werden³⁾).

Wenn jemand einen Bruder oder eine Schwester totschiug, oder durch einen andern totschiugen ließ, so sollte, wenn die Sache erwiesen wurde, der Täter und sein Anstifter am Leben gestraft werden⁴⁾).

Wenn ein Knecht seinen Herrn totschiugen wollte und in solcher Absicht eine Waffe gegen ihn zog, so sollte ihm die Hand abgehauen werden⁵⁾). Tötete er ihn aber, so sollte er selbst ohne alle Barmherzigkeit sterben⁶⁾).

Wenn jemand einen andern an seinem Leibe schändete, eine Hand, Fuß, Nasen, Ohren oder Lippen abschnitt, oder ein Auge austieß, und die Sache erwiesen wurde, so sollte ihm ebendasselbe widerfahren, was er dem andern getan, und aus seinen Erbgütern und Habe sollte für jedes verstümmelte Glied des Leibes 50 Rubel genommen und dem Beleidigten gegeben werden⁷⁾).

Wenn ein solcher Schänder einen andern ins Haus lockte oder mit Gewalt hineinzog, und mit Prügeln, Knute oder Batoggen schlug, und die Sache gerichtlich erwiesen wurde, so sollte er mit der Knute auf dem Markte geschlagen, auf einen Monat ins Gefängnis gesetzt, und angehalten werden, dem Geschlagenen die für Schimpf und Lähmung bestimmten Gelder doppelt zu bezahlen⁸⁾).

Tat aber solches der Knecht eines Herrn, so sollte er auf der Folter befragt werden, wer ihm solches befohlen habe. Sagte er nun, daß er es auf seines Herrn oder eines andern Befehl getan, so sollten beide, der Anstifter und der Täter, auf dem Markte mit der Knute geschlagen, und auf einen Monat ins Gefängnis geworfen werden. Der Herr aber, oder wer es ihm sonst befahl, sollte dem Geschlagenen seinen Schimpf doppelt bezahlen. Falls aber der Knecht anerkannte.

1) Art. 4. 2) Art. 5. 3) Art. 6. 4) Art. 7. 5) Art. 8.
6) Art. 9. 7) Art. 10. 8) Art. 11.

daß er es von sich getan, ohne dazu angestiftet zu sein, so sollte er nach ausgestandener Folter am Leben gestraft werden ¹⁾).

Wenn jemand Verwirrung unter den Leuten anrichtete und gegen verschiedene Personen allerhand frevelhafte Beschuldigungen anbrachte, so sollte er am Leben gestraft werden ²⁾).

Wenn ein Weib ihren Mann tötete oder mit Gift vergab, so sollte es ohne alle Gnade lebendig in die Erde gegraben werden, und wenn auch gleich des Ermordeten Kinder oder nahe Verwandte ihre Bestrafung nicht begehrten, so sollte man ihr dennoch keine Gnade widerfahren lassen, sondern sie solange in der Erde halten, bis sie stirbt ³⁾).

Wenn ein Weib, so zum Tode verurteilt ist, schwanger war, so sollte sie nicht eher, als nachdem sie geboren hat, hingerichtet, bis dahin aber im Gefängnis oder unter scharfer Wache gehalten werden, damit sie nicht die Flucht ergreife ⁴⁾).

Wenn jemand in eines andern Haus kam, um der Hausfrau etwas Übles zuzufügen, oder sie entführen wollte, ihre Bediensteten aber sie dagegen nicht schützten, sondern vielmehr dem, der also in das Haus kam, Hilfe leisteten, und die Sache hernach erwiesen wurde, so sollte sowohl derjenige, der in das Haus kam, als auch die Diener, so ihm geholfen, am Leben gestraft werden ⁵⁾).

Wenn jemand Ruhmes wegen oder betrunken, oder auch absichtlich auf einem Pferde auf eines andern Frau ansprengte, sie niederwarf, und trat, und sie so beschimpfte und lähmte, oder auch, falls sie schwanger war, verursachte, daß die Frucht von ihr abging, so sollte er, wenn anders die Frau am Leben blieb, ohne Barmherzigkeit mit der Knute gestraft und drei Monate lang ins Gefängnis geworfen, auch angehalten werden, der Frau ihren Schimpf und Lähmung doppelt zu bezahlen ⁶⁾).

War es aber nicht mit Vorsatz geschehen, sondern das Pferd hätte sich vor etwas gescheut, den Zaum zerrissen und sich nicht halten lassen, so sollte es nicht für einen Totschlag gehalten werden, dem Täter auch deswegen keine Strafe widerfahren ⁷⁾).

Wenn jemand auf eines andern Anstiften einen Totschlag beging, so sollte der Täter sowohl als der Anstifter am Leben gestraft werden ⁸⁾).

Wenn ein Mohammedaner einen Russen mit Gewalt, durch Betrug oder auf andere Weise zu seinem Glauben brachte und beschnitt, so sollte der Mohammedaner ohne alle Gnade verbrannt werden ⁹⁾).

1) Art. 12. 2) Art. 13. 3) Art. 14. 4) Art. 15. 5) Art. 16.
6) Art. 17. 7) Art. 18. 8) Art. 19. 9) Art. 24.

Wenn ein Mann oder ein Weib Weiber oder Mädchen verpuppelte, so sollten sie mit der Knute aufs schärfste gestraft werden ¹⁾.

Wenn ein Weib in Hurerei lebte, und ein Hurenkind bekam, dieses aber selbst ermordete, oder durch jemanden anders erwürgen ließ, so sollte sie und der auf ihren Befehl das Kind erwürgte, ohne alle Gnade und Barmherzigkeit am Leben gestraft werden ²⁾.

II.

Das serbische Strafrecht.

1. Die Literatur.

Die serbische Strafrechtswissenschaft gelangte erst in den letzten Zeiten zu einer größeren Entwicklung. Das auch heute geltende und nach dem Muster des preussischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1851 hergestellte und im Jahre 1860 verlaublich Strafgesetz produzierte in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens nur wenige Literatur. Das Gesetz wurde zuerst durch das aus acht Heften bestehende Werk: Die Interpretation des Strafgesetzes des serbischen Fürstentums, von Zenitsch (Belgrad, 1865—1866) erklärt. Später, in den siebziger Jahren wurde maßgebend die von Radowanowitsch verfaßte serbische Übersetzung des Bernerschen Lehrbuchs. Im Laufe der späteren Zeiten waren schon mehrere selbständige Werke erschienen. Solche sind von Wesnitsch:

1. „Der zweite kriminal-anthropologische Kongreß“;
2. „Die Untreue“;
3. „Aberglaube und Verbrechen“;
4. „Der vierte Kongreß der internationalen kriminalistischen Vereinigung“.

Weiter von Milkowitsch:

- „Weiße Sklaven“, kriminalsoziologische Studie und
 „Der gefahrlose Versuch“.

Außerdem ist noch der ausgezeichnete Kommentar von Petrowitsch zu erwähnen. Dieses Werk ist aber unvollendet; es behandelt die ersten 15 Paragraphen des serbischen Strafgesetzbuches auf mehr als 300 Seiten. Endlich erwähnen wir, daß das Lisztsche Lehrbuch auch in serbischer Übersetzung (von Wesnitsch, Markowitsch und Regneritsch) erschienen ist.

Alle diese erwähnten Werke haben die Ansprüche der theoretischen und praktischen serbischen Juristen nicht befriedigt, da sie einerseits nur Kommentare (Zenitsch, Petkowitsch) waren, andererseits

1) Art. 25. 2) Art. 26.

die ganze Materie nicht erschöpften; die übersetzten Werke aber (Berner, Bar) bezogen sich auf fremde Rechtsmaterien; endlich behandelten die anderen Werke (Monographien) nur einzelne Detailfragen.

Unter solchen Umständen hatte in der Tat Awakumowitsch, ehemaliger Rechtsprofessor und der größte serbische Kriminalist, ein brennendes Bedürfnis befriedigt, als er sein monumentales Werk unter dem Titel: „Theorie des Strafrechts“ in zehn Heften erscheinen ließ.

Dieses vorzügliche Werk behandelt auf mehr als 1600 Seiten die folgenden Materien: „Die Lehre der Zurechnungsfähigkeit“, „Die Selbstverteidigung“, „Die Bestandteile der strafbaren Handlung“, „Der Versuch“, „Die Teilnahme“, „Die Verbrechenskonzurrenz“, „Das fortgesetzte Verbrechen“, „Der Rückfall“, endlich die Geschichte, die internationalen Verhältnisse des Strafrechts und die verschiedenen Geltungen des Strafgesetzes.

Es wäre sehr schwer, von diesem klassischen Werke ein ganz getreues Bild zu geben; es scheint uns, daß der ausgezeichnete Verfasser ein Anhänger der klassischen Schule ist; er formuliert aber deren Dogmen überall selbständig. Er berücksichtigt auch einzelne ältere Schriftsteller, wie Oppenhoff, Berner, Feuerbach, Luden, Köstlin, Ortolan, Hélie, Rossi usw.

2. Geschichtlicher Rückblick.

Von der älteren serbischen Strafgesetzgebung haben wir nur ein Monument: das berühmteste Gesetzbuch des Zaren Duschane. Dieses Gesetz, welches man aus der Zeit von 1349—1354 datiert, verdient die Aufmerksamkeit der fremden Kriminalisten im hohen Maße. Es ist ein treuer Spiegel der älteren serbischen Rechtsauffassung und enthält sehr viele und interessante Bestimmungen.

Das Gesetz bedroht zuerst die Geschworenen, welche einen Verbrecher ungerecht freigesprochen hatten. Die Strafe war eine schwere Geldstrafe und der Ehrenverlust; außerdem darf keiner mit einem solchen Geschworenen in Verwandtschaft treten.

Der Hochverrat wurde vom § 134 des Gesetzes mit Enthauptung gestraft.

Die Mißhandlung, verübt an einem Menschen, resp. Gewalt gegen richterliche Behörden wurde an Adligen mit Vermögenskonfiskation, an Bauern mit Zwangsansiedelung und Brandmarkung gestraft.

Mit dem Tode wurde gestraft, wer zu Kriegszeiten eine Kirche zerstört oder verbrannt hatte.

Das Gesetz strafte die Erpressung sehr streng, insbesondere, wenn eine solche durch Edle an ihren Lehensmännern verübt worden war. Sie sind in solchen Fällen auch mit Vermögenskonfiskation gestraft worden.

Wer seinen Vater, seine Mutter, seinen Bruder, seine Schwester oder sein Kind ermordet hatte, wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Wer aber einen Bischof, einen Priester oder einen Mönch ermordete, wurde totgeschlagen oder aufgehängt.

Das Gesetz strafte den Edlen, der einen Bürger geschlagen hat, mit einer Geldbuße. Wenn ein Bürger einen Edelmann ermordete, wurden ihm beide Hände abgehauen und außerdem wurde er mit einer Geldbuße gestraft.

Der aus Unvorsichtigkeit verübte Totschlag wurde mit Geldbuße gestraft.

Dem Diebe stach man beide Augen aus, und der Oberherr des Dorfes, in dessen Besitz der Dieb wohnte, wurde gefesselt zum Zart getragen, der ihm eine Geldbuße auferlegte und ihn auch unter Umständen wie einen Dieb gestraft hat; der Räuber wurde mit dem Kopfe nach abwärts aufgehängt; der Einbruch wurde mit Abhauen der Hand gestraft.

Wer ein Haus oder eine Gemeinde angegriffen hat, ist mit dem Schwert totgestochen worden; wer aber das Dach des Hauses eines anderen mit Steinen eingeworfen hatte, bezahlte dafür 100 Perpers.

Ein falscher Vertrag wurde konfisziert und vernichtet. Der Verfasser eines falschen Geschenkbriefes aber wurde wie ein Räuber gestraft.

Hinsichtlich der Ehrenbeleidigung machte man einen Unterschied zwischen der Person des Beleidigers und des Beleidigten; wenn ein Aristokrat einen Edlen beschimpfte oder verhöhnte, mußte er 100 Perpers bezahlen; wenn aber ein Edler einen Aristokrat beleidigte, mußte er dieselbe Summe bezahlen, erhielt aber außerdem noch fünf- undzwanzig Stockschläge.

Ebenso ist die Ehrenverletzung gestraft worden, wenn sie zwischen Aristokraten, oder Edlen, oder Bürgern verübt worden ist; dagegen wurden dem beide Hände abgehauen, der den Bart eines Edlen oder eines Bürgers ausgerissen hat.

Das Gesetz strafte die Körperverletzung mit einer Geldbuße.

Wer einen andern angegriffen hatte, wurde wegen Straßenraubes mit Vermögenskonfiskation gestraft.

Wer berauscht eine Körperverletzung begangen hatte, verlor seine halbe Hand und ein Auge.

Endlich strafe das Gesetz die Feldbeschädigungen mit Geldbußen. —

Diese Gesetzgebung war bis zur Herrschaft der Türken in Geltung. —

Das erste serbische Strafgesetz datiert aus 1850, welches 1860 durch das heutzutage noch geltende Strafgesetzbuch ersetzt wurde, welches einige Nachgesetze erhielt.

III.

Die arabische und die türkische Rechtswissenschaft im allgemeinen.

Das religiöse Rechtssystem der Araber und der Türken beruht auf verschiedenen Quellen. Diese Quellen sind gemeinschaftlich und besonders.

Die gemeinschaftlichen Quellen des arabischen und des türkischen Rechts sind der Qorân und die Tradition.

Der Qorân, El-Qorân, oder Alqorân, will das „Lesen“, das „ausgezeichnetste Buch“ ausdrücken. Man nennt den Qorân auch „Buch Gottes“, „teuerstes Buch“, „aus dem Himmel gekommenes Buch“, „Unterschied zwischen Erlaubtem und Verbotenem“, „Wort Gottes“, „Das Band“, „Das geweihte Wort“, „Das höchste Gesetzbuch“ usw. Er enthält „die Geschichte der Vergangenheit, die Gesetze der Gegenwart und die Warnungen der Zukunft“.

Der Qorân enthält alle Lehren Mohammeds, und nicht nur religiöse Dogmen und moralische Befehle, sondern er ist ein allgemeines Gesetzbuch, welches alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens reguliert.

Der Qorân ist „eine göttliche Offenbarung“, der „treue Geist“¹⁾ hat ihn aus dem Himmel gebracht, um die Wahrheit der dem Qorân vorausgegangenen Schriften zu bekräftigen²⁾.

Der Rechtgläubige, der den Qorân lesen oder auch nur berühren will, muß sich vorher waschen. Der Ungläubige aber, der dasselbe tut (d. h. den Qorân lesen oder berühren will), soll mit dem Tode gestraft werden. Dieses Buch ist „ewig und wird im siebenten Himmel, vor Gottes Throne von den Engeln bewacht“.

Die heutige Verfassung des Qorâns ist zum größten Teile von Abu-Bekr³⁾.

1) Der Archengel Gabriel.

2) Die Sura von „Die Dichter“, V. 192 und 193.

3) G. Sale: Historical et critical observations on the Moohammedenism“. London, 1835.

Die 144 Suren oder Kapitel des Qorâns sind ohne alle Ordnung oder Zusammenhang vereinigt worden. Die ersten Kapitel bestehen aus mehr als zweihundert Versen, während die letzten nur vier oder fünf Verse haben. Im allgemeinen ist der Qorân ein unzusammenhängendes und verwirrtes Buch: Ein wahres Chaos, in welchem man die Verhältnisse der Propheten, der Juden und anderer Völker, Parabeln, allgemeine Befehle, Visionen usw., endlich eine Sammlung von allen Religionen und Glauben findet.

Man kann im Qorân zwei Elemente unterscheiden: das dogmatische: was man zu glauben hat, und das präzeptivische: was man üben muß. —

Die andere gemeinschaftliche Quelle des arabischen und des türkischen Rechts ist die Tradition. Diese ist die Sammlung: 1. der Aussprüche und Taten Mohammeds, 2. der Beschlüsse der Imâme, d. h. der vier ersten Nachfolger Mohammeds, 3. der Beschlüsse und Entscheidungen, welche in ähnlichen Fällen von den Kalifen aus dem ersten Jahrhundert der Hedschra ausgegangen sind.

Die Araber und die Türken, welche die Tradition annehmen, sind Sunniten. Sie haben vier Hauptsekten: die Hanefiten, Schafiiten, Malekiten und Hanbaliten. Alle diese Sekten haben ihre eigene Gottes- und Rechtslehre, welche die besondere Quelle ihres Rechtssystems bildet.

Die Araber von Marokko und Algier sind Malekiten, die von Egypten Schafiiten, die Türken sind Hanefiten, die Araber von Arabien sind Hanbaliten.

Der Stifter der Hanefiten war Abu Hanifa, der im Jahre 81 d. Hedschra (d. h. im Jahre 700) in Basra geboren ist. Er war Richter der Vorstadt von Bagdad. Als er sich weigerte, diese Stelle anzunehmen, wollte ihn der Kalif (Monsur) durch Stockschläge zwingen und als dies nichts half, ließ ihn der Kalif in den Kerker sperren. Er ist im Jahre 795 gestorben. Seine theologische und juristische Lehre enthält das Werk: „Führer in den Zweigen des Gesetzes“ von Burrhan Eddin Ali. Im X. Jahrhundert hat Ibrahim Ibn Mohammed sein wohlbekanntes Werk: „Zusammenfluß der Meere“ geschrieben, welches das ganze System der Lehren von Abu Hanifa umfaßt.

Der Stifter der schafiitischen Sekten war Esch-Schafei, der im Jahre 204 der Hedschra (820) gestorben ist. Er hinterließ ein ausführliches Werk der Gesetzgelehrsamkeit, welche Muwatta genannt wird.

Ibn Málík, der Stifter der malekitischen Sekte, war im Jahre 95 (713) geboren und hinterließ auch ein Werk unter dem Titel: „Muwatta“.

Ahmed Ibn Hanbal endlich wurde im Jahre 241 (855) geboren. Er ist der Verfasser eines Mosnid, einer Sammlung von Überlieferungen, vollständiger als alle vorhergehenden; wie die arabischen Schriftsteller sagen, soll er eine Million von Überlieferungen auswendig gewußt haben.

Die erwähnten Werke dieser vier Stifter dienten den späteren Rechtsgelehrten zum Muster. So entwickelte sich bei den Arabern eine schafiitische, eine malekitische und eine hanbalitische, bei den Türken aber eine hanefitische Rechtsliteratur. Die Araber kennen mehrere Zweige der Rechts- und Gesetzeskunde, welche aber mit den Distinktionen der europäischen Rechtswissenschaft nicht stimmt.

Die Araber betrachten das Familienrecht und die Staatswissenschaft als Zweige der praktischen Philosophie. Hierher gehören:

1. Die Gesetzgebungskunst. Sie handelt von den zu einem Gesetzgeber erforderlichen Eigenschaften; sie lehrt das Bedürfnis der Menschen, durch Gesetze geleitet zu werden, kennen, und wie diese Gesetze nach den Erfordernissen der Zeit, des Ortes und der Umstände geformt werden müssen. Da die meisten Gesetzgeber Propheten waren, so wird auch hierin von den Erfordernissen und Kennzeichen des Prophetentums gehandelt¹⁾.

2. Das Familienrecht handelt von den Verhältnissen, welche zwischen dem Manne, seinem Weibe, Kindern und Hausgenossen bestehen. Es wacht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte, und hat das häusliche Glück zum Zwecke.

Die „Gesetzwissenschaft“ umfaßt die Rechtswissenschaft und die Theologie.

Die Teile der Gesetzwissenschaft sind:

1. Die Überlieferungskunde.

Man wird durch diese mit den Reden und Handlungen des Propheten bekannt. Ihr Zweck ist die zeitliche und ewige Glückseligkeit. Sie teilt sich in zwei Teile:

a) Die Überlieferungserzählung, die bloß von dem Zusammenhang der Überlieferungen handelt und den Grad ihrer Glaubwürdigkeit in Rücksicht auf ihre Quellen und Stützen untersucht.

1) Hadschikhalfé, Bd. I, Einl.

β) Die Überlieferungsgrundlehre, welche den Sinn der überlieferten Worte nach den Regeln der Sprachgesetze untersucht und mit dem Zustande des Propheten zusammenhält.

Die Gesetzes- und Rechtsgrundlehre ist die Wissenschaft, welche die Religionsgebote und Gesetze aus den vollständigen und unumstößlichen Beweisen ableitet. Ihr Gegenstand sind die Grundfesten der Gesetzes- und Rechtswissenschaft, insoweit daraus Gebote und Pflichten abgeleitet werden können.

Die Zweige der Rechtslehre sind:

α) Die Lehre von den gesetzmäßigen Erbteilen, welche von der Größe der Erbteile und ihrer Verteilung handelt;

β) Die gerichtliche Urkundenlehre ist die praktische Kunst, gerichtliche Protokolle mit den dabei notwendigen Förmlichkeiten anzufertigen;

γ) Die Lehre von den richterlichen Urteilen und gesetzlichen Befehlen.

δ) Die Fetwakunde ist die historische und gesetzliche Kenntnis der in streitigen Fällen von verschiedenen Muftis erlassenen und als Richtschnur angenommenen Fetwas;

ε) Die Lehre von den Zufällen und den daraus entstehenden Schaden;

ζ) Die Lehre von den gesetzmäßigen Strafen;

η) Die Lehre von Kaufverträgen.

IV.

Die arabische Rechtsliteratur.

Die Araber haben eine sehr große und wertvolle Rechtsliteratur. Die Werke dieser Rechtsliteratur sind entweder Kommentare oder Sammlungen der gerichtlichen Entscheidungen, oder aber das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft umfassende Werke.

In den Folgenden werden wir einige bessere und klassische arabische Rechtswerke, nach dem wohlbekanntem Werke des Hadschi Khalfas, aufzählen; die meisten der übersetzten Titel klingen so, wie die deutschen Werke des 17. und 18. Jahrhunderts. —

Abu Nizár Hasan Ben Sáfi: Richter von den Prinzipien des Rechts.

Mohammed Ben Ibrahim Ibn Ebenus Haschik: Eroberer der Rechtswissenschaft.

Nejm-ed-dín Abu'lfedhail Bekburs: Dasselbe.

Abu'lkasim Ben Abd-el mfr Burzuli: Dasselbe.

Abu Isch'ak Ibrâhim Ben Mohhammed Schirâzi: Die Räder der Prinzipien des Rechts.

Motzaffer-ed-din Ahmed Ben Ali Ben Thal'eb Baghdâdi: Zusammenfluß zweier Meere und zweier Flüsse der Rechtswissenschaft.

Ahmed Ben Mohammed Ben Abi Bekr: Syllogos der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abd-el-Rahmân Bokhâri: Vorzüglichkeiten der Gesetze und des Islam.

Ibn Teimija: Verbessertes Buch von der Rechtswissenschaft.

Fakhr-ed-din Mohammed Ben Omâr Râzi: Summe der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Borhân-ed-din Ali Ben Abi Bekr Merghinâni: Sammlung der Antworten von Rechtsgelehrten.

Alâ-ed-din Ali Ben Ahmed Jemâli: Auserwählte Teile der Antworten von Rechtsgelehrten.

Abu Schoja: Kompendium der Rechtswissenschaft.

Abu Bekr Mohammed Ben Ahmed: Die spezielle Rechtswissenschaft.

Scherif Ahmed Ben Yahye von Yêmen: Schwellendes Meer der Rechtswissenschaft.

Fakr-el-aïmmet Bedi'Ibn Mansûr: Umfließendes Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lmehasîn Abd-el-wâhid Ben Ismail Ruyâni: Das Meer der Sekte der Rechtswissenschaft.

Ein unbekannter Verfasser: Gefährliches Meer der Rechtswissenschaft.

Abu'lhasi Ali Ben Abi Bekr Maryhinâni: Kompendium des Neulings der Rechtswissenschaft.

Abu'lbarakât Abd-el-rahmân Ben Mohammed Anbâri: Der Anfang der Richtung der Rechtswissenschaft.

Abu Bekr Ben Sâbik: Der Anfang der Rechtswissenschaft.

Abu'lmeâli Abd-el-melek Ben Ali Joweini Nisalucri: Nachweis der Prinzipien der Rechtswissenschaft.

Hâfitz-ed-din Mohammed Ben Mohammed Ben Schehâb-Kerderi: Juristische Entscheidungen von Bezzazi.

Abu'lleith Nasr Ben Mohammed Samarkandi: Garten der geistlichen Mystiker.

Abd-el-rahman: Garten der Rechtswissenschaft.

Hojjet-elislâm Abu Hâmid Mohammed Ben Mohammed Ghazâli: System der Rechtswissenschaft.

Ein unbekannter Verfasser: System der Rechtswissenschaft.
 Pír Mohammed Ben Musa Bursewi: Wegweiser für Richter.
 Mahmud Kunewi: Schatzkammer juristischer Antworten.
 Abu Isch'ak Ibrahim Ben Ali Schirázi: System der
 Rechtswissenschaft.

V.

Ein altarabisches Rechtsbuch.

Das südarabische Königreich der Himariten, welches eine Zeitlang unter der Regierung christlicher Könige stand, hatte ein sehr interessantes Gesetzbuch, welches aber erst in griechischer Übersetzung zu uns kam ¹⁾).

Der Verfasser dieses Gesetzbuchs war: der heilige Gregentius, der es im Grunde der heiligen Schrift verfaßte.

Das Gesetzbuch ist in seinem größten Teile ein Strafgesetzbuch, welches unser Interesse in hohem Maße verdient.

Das erste Kapitel handelt vom Totschlag, von der Hurerei und der Knabenschänderei (*Περὶ φόνου καὶ μοιχείας καὶ ἀρσενοκοίτίας*).

Geschieht ein Mord, so muß man den Täter also gleich so schnell als möglich vor die höhere Behörde bringen, welche ihn mit dem Tode bestraft.

Sollte einer bei Sodomiterei ertappt werden, so muß ein solcher dem Statthalter überliefert werden, damit dieser ihn nach dem Gesetze behandle; „denn es ist billig, daß solche Leute getötet werden, damit sie nicht, indem sie leben bleiben, mit dem Schandfleck der Sünde, welche sie vollbracht, andere reine und unbefleckte Gemüter der Menschen anstecken, und sich und uns den Zorn Gottes durch ihre Sünden zuziehen“ ²⁾).

Das zweite Kapitel spricht von der Zauberei, vom falschen Zeugnisse und vom Diebstahl (*Περὶ γοντείας καὶ ψευδομαρτυρίας καὶ κλεψίας*).

Sollte jemand bei Zauberei, oder Giftmischerei, oder Beschwörung betreten werden, so muß er dem Gerichtshofe übergeben werden, damit dergleichen Übeltäter dem Feuer überliefert werden.

1) Herausgegeben von Hammer-Purgstoll unter dem Titel: „*Νομοθεσία τοῦ Ἁγίου Γρηγορίου ὡς ἐκ προσώπου τοῦ εὐσεβέστατου Βαλέως (τῶν Ὀμηριτῶν) Ἀβραμίου*“. Wien, 1850.

2) „*Δίκαιον γὰρ ἐστὶ ἀποκτενεῖσθαι τοὺς τοιοῦτους, ἵνα μὴ ζῶντες τῷ μιάσματι τῆς ἁμαρτίας αὐτῶν, ἴν' οὕτως ἂν εἴπω, μιάνωσι καὶ ἄλλας ἁμιάντους γνηγὰς καὶ ἀθροῖους ἀνθρώπων, καὶ τὴν δογμὴν τοῦ Θεοῦ ἐφ' ἡμᾶς κατενεγκῶσιν.*“

Wer ein falsches Zeugnis ablegt, dem soll die Zungenspitze abgeschnitten werden.

Die Diebe und ihre Helfershelfer sollen beim ersten Mal fünfzig Streiche erhalten und es soll ihnen mit glühendem Eisenstempel ein Zeichen auf die Stirn gedrückt werden; dann aber soll man sie, ihres Gewandes beraubt, entlassen mit der Mahnung: „Gib Acht auf dich, Bruder, und stiehl nicht, auf daß du nicht wieder ertappt, einer noch größeren Strafe verfallst“¹⁾. Wird der Schuldige in der Folge bei dem nämlichen Verbrechen betreten²⁾, so soll man ihn zum Statthalter führen; dort sind ihm die Sehnen am linken Fuße zu durchschneiden, auf daß er, da ihm das Bein zum Gehen lahm gemacht worden, nicht mehr stehlen kann, wenn er es auch wollte. Hierauf möge er in das Armenhaus des Königreichs abgeführt werden, wo ihm für die Zukunft die tägliche Nahrung verabreicht werden soll. —

Das dritte Kapitel enthält die Bestimmungen über die Hurerei (*Περὶ πορνείας*).

Jeder Mann und jedes Weib soll das liederliche Huren vermeiden. Ein jeder Mann soll sein Weib haben, und ein jedes Weib soll hinwieder ihren Mann haben. Man hat hierbei durchaus nicht den Grund zur Entschuldigung, den viele anführen: „Ich bin arm und kann kein Weib haben“. Darauf aber antworten wir — sagt der Gesetzgeber — „Willst du dich nicht in gesetzlicher Ehe verbinden, so zwingen wir dich ja nicht dazu“³⁾. Im allgemeinen, jeder, welcher in Hurerei betroffen wird, sei es ein Mann oder ein Weib, soll hundert Schläge oder Peitschenhiebe empfangen, auch soll ihm das linke Ohr abgeschnitten, sein Vermögen eingezogen, er aber freigelassen werden.

Ebendasselbe hat auch ein Weib, das nicht verheiratet ist, wenn es ergriffen wird, zu erdulden. —

Sollte ein Mann ergriffen werden, welcher kein Weib hat, mit einem Weibe, welches keinen Mann besitzt, und sie wollten sich hierauf gesetzlich verbinden, dann soll von jenen, welche sie ergriffen haben, ein Priester herbeigeholt werden, und man möge sie nach geschehener Vermählung entlassen, ohne ihnen ein Leid zuzufügen. Wollten sie sich aber nicht ehelich verbinden, dann sollten sie nach erfolgter Strafe entlassen werden.

Das vierte Kapitel handelt vom Ehebruch (*Περὶ μοιχείας*).

1) *Πρόσεχε, ἀθελφέ, σεαυτῶ, καὶ μηκέτι κλέψης, ἵνα μὴ κρατηθεῖς ἐπὶ μίσσοι ἐλεύσει τιμωρία.*“

2) Die früher vorgenommene Brandmarkung macht ihn kenntlich.

3) *Ὁὐ βούλη νομικῶ γάμῳ προσομιλῆσαι, οὐδ' ἂν καὶ ἡμεῖς βιάζομεν.*“

20*

Wer bei einem verhehelichten Weibe betroffen wird, dem wird jenes Glied seines Leibes abgeschnitten, mit welchem er die Sünde begeht; ingleichen wird die linke Brust des Weibes abgeschnitten. „dafür, daß sie den Mann, der ihr zugehört, verlassen, und mit dem Teufel in Gemeinschaft getreten ist; denn es ist besser, so spricht der Herr, daß eines deiner Glieder verloren gehe hiernieden, als daß dein ganzer Körper jenseits in der Hölle ins Feuer gestoßen werde“ ¹⁾.

Ein jeglicher, der da ein Weib besitzt auf rechtliche Weise und sie verläßt, und mit einer anderen hurt, dem wird das abgeschnitten, womit er die Sünde vollführt.

Sollte es sich aber treffen, daß seine Lebensgefährtin sagte: „Ich kümmere mich nicht um die Sünde meines Mannes, und wenn er mich auch zehntausendmal hinterginge, ich will ihn nicht bestraft wissen“, — dann soll ein solcher zweihundert Peitschenhiebe bekommen, sein linkes Ohr soll ihm abgeschnitten werden, wenn ihr Mann ihr hierauf noch beiwohnen will. Sollten sie sich in der Folge abermals bei derselben Tat betreten lassen, so haben sie die erste Strafe zu überstehen, ihr soll die Brust und ihm das Glied abgeschnitten werden.

Sollte das Weib bei der nämlichen Tat noch einmal betroffen werden, dann soll sie gepeitscht und aus der Stadt verwiesen werden; desgleichen soll ein jeder Mann, der festgenommen und abgestraft worden ist, wenn er bei demselben Verbrechen nochmals betroffen wird, aus der Stadt verwiesen werden. —

Das fünfte Kapitel handelt von den Reichen, welche nach armen Mädchen Verlangen tragen (*Περὶ πλουσιῶν ἐπιθυμούντων πενομένων*).

Wenn ein Reicher sich in ein armes Mädchen verliebt, und seine Eltern nicht einwilligen wollen, dann vereinigt sie das Gesetz und es haben die Eltern ihrem Sohne die Aussteuer ungeschmälert einzuhändigen, so lautet der königliche Befehl.

Dasselbe ist auch bei einem reichen Mädchen zu befolgen, welches sich in einen armen Jüngling verliebt. —

Das sechste Kapitel handelt von den freien Männern, welche sich mit Sklavinnen vergehen (*Περὶ ἐλευθερῶν εἰς δουλείαν περιπιπτονῶν*).

Ein freier Mann, welcher unverheiratet ist und bei Schändung

1) „ἄνθ' ὃν κατέλιπε τὸν ἄνδρα τὸν ἴδιον καὶ ἐμίγη τῷ Σατανᾷ. Σύμφεροι γὰρ, φησὶν ὁ Κύριος, ἵνα ἐν τῶν μαλῶν σου ἀπόληται ἕνθεν, καὶ μὴ δῖον τὸ σῶμά σου ἐμβιβασθῆ ἐκεῖθεν ἐν γέννη πύρι.“

einer ihm nicht angehörigen Sklavin ertappt wird, werde ein Sklave der Herrin oder des Herrn der Magd.

Dasselbe werde auch mit einer freien Frau in Vollzug gebracht, sollte sie sich „töricht“ genug mit einem Sklaven einlassen, „denn wer die Glieder Christi zu Gliedern einer Hure gemacht hat, der verdient auch, daß er in die Sklaverei eines Menschen ver falle, auf daß er es einsehe, welch ein großes Übel die Sünde ist, und daß es besser sei, sich gesetzlich zu verehelichen, als ungesetzlich“. Deshalb befiehlt das Gesetz, daß „ein jeder seine eigene und nur eine Frau habe, und daß er die verfluchte Hurerei fliehe, durch welche über die Menschensöhne der Zorn Gottes aus dem Himmel hereinbricht. Wer aber dieses Gebot übertritt, hat gehört, welche Strafe ihn erwartet.“

Das siebente Kapitel handelt davon, daß die Eltern ihre Kinder im Alter von zehn bis zu zwölf Jahren verehelichen sollen (*Περὶ τοῦ ζευγαλεῖν τὰ τέκνα οἱ γονεῖς πρὸς γάμον ἀπὸ ἐτῶν δέκα ἢ δώδεκα*).

Alle Eltern sollen ihre Kinder in dem Alter von zehn bis zwölf Jahren ehelich verbinden, ausgenommen, wenn sie schwach sind. Der Übertreter dieses Gesetzes hat, wenn er sehr reich ist, sechs Pfund Geldes an den Vorgesetzten seines Bezirks zu bezahlen; ist es aber einer aus dem Mittelstande, dann soll er drei, ist er ein Geringerer, so soll er die Hälfte, ist er endlich noch geringer als dieser, so soll er ein Pfund bezahlen, der nach ihm soll sechsunddreißig Geldstücke, der nach ihm achtzehn, der nach ihm neun, der nach ihm zwei und ein Drittel, der nach ihm eines und ein Hundertteil, der nach ihm die Hälfte zahlen, und keinem soll dafür eine Frist gegeben werden, sondern sie haben augenblicklich die festgesetzte Zahlung zu leisten. Das Vermögen desjenigen, der sich hierbei eine Zögerung zuschulden kommen läßt, soll konfisziert und er auf königlichen Befehl aus der Stadt verwiesen werden. Jeder, der diese Bestimmung übertritt, wird nach seinem Vermögensstande bestraft. Das Bußgeld fällt aber dem Bezirksvorsteher und den unter ihm stehenden Soldaten zu. —

Derjenige, welcher seinen Nächsten bei einer schändlichen und gesetzwidrigen Handlung antrifft und ihn dem Vorsteher des Bezirks nicht anzeigt, bekommt, wenn er reich ist, öffentlich zweiundsiebzig Streiche, ist er arm, so wird er mit vier Geldstücken bestraft, ist er noch ärmer, mit dreien, ist er noch dürftiger als dieser, mit zweien, ist er ganz arm, mit einem. —

Das achte Kapitel handelt von den Kupplern (*Περὶ μαστροπῶν*).

Einem jeden, der Kuppelei treibt, oder für schändliche Vermischung mit Knaben und Eunuchen den Mittelsmann abgibt, sei es nun Mann oder Weib, wird die halbe Zunge ausgeschnitten.

Die, welche ihre Wohnungen zu Aufenthaltsorten der Hurer machen, und solche Übeltäter aufnehmen und verbergen, sollen eingezogen, durch den Gemeindevorsteher ihres ganzen Vermögens verlustig gemacht, aus der Stadt verwiesen werden. Es wird ihnen auch eine eigenhändige Schrift abgefordert, in der sie versprechen, bei Todesstrafe, in ihrem ganzen Leben nicht wieder in das Land kommen zu wollen.

Das neunte Kapitel handelt von jenen, die den Frauenspersonen auflauern (*Περὶ ὁδοστατούντων γυναικᾶς*).

Jene, die den Frauenspersonen auflauern und sich mit ihnen gewaltsam einlassen, sollen als Räuber und Feinde Gottes, wenn sie durch das Weib eidlich überwiesen werden, gegen hundert Streiche erhalten, und nachdem man ihnen beide Ohren abgeschnitten, mögen sie entlassen werden.

Sollten sie jedoch hierauf abermals auf derselben Tat betreten werden, dann sollen sie gegen zweihundert Streiche empfangen, und nach konfiszierter Habe verwiesen werden.

Jene, die auf dem Marktplatze oder auf offener Straße herumwandeln und ihre Hände unverschämt nach freien Weibern, der Hurerei und schändlicher Lust wegen, ausstrecken, sollen, wenn man sie ergreift und das Weib sie anklagt, siebzig Streiche erhalten, mitten auf dem Platze, wo das Volk ist; nach konfiszierter Habe sollen sie mit einem Verweise entlassen werden.

Sollte einer auf derselben Tat wieder betroffen werden, dann wird ihm die Hand abgehauen „als einem höchst Unverschämten“.

Kein von Gott geschaffener Mensch kann sich in irgend einer Sache selbst Recht verschaffen, bevor er durch Anfrage, wie das Gesetz befehle, nicht eine gesetzliche Entscheidung erhalten hat. Wer aber solches wagt, und irgend einen schlägt oder tritt, oder peitscht, oder mit einem Stabe schlägt, oder geißelt, sei er im Recht oder Unrecht, ohne Ermächtigung des Gesetzes, sei es auf dem Markte oder auf dem Wege, oder zu Hause — ausgenommen jene, welche sich mit dem Unterricht in den Künsten und Wissenschaften beschäftigen, oder der Herr gegen seinen Diener, der Vater gegen seinen Sohn oder seine Tochter, und wenn er dieses aus gerechter Veranlassung getan hat, und nicht wie manche Jähzornige, die, während sie einen Menschen bestrafen wollen, ihn erschlagen — sie sollen sechs- unddreißig Geißelhieße erhalten und wird ihnen eine Zebe von den

Füßen abgehauen, sie sollen aber nach konfiszierter Habe freigelassen werden.

Das zehnte Kapitel handelt von den Ehemännern, welche ihre Weiber schlagen (*Περὶ τοῦ μὴ τυπτεῖν ἄνδρας τὰς ἰδίας γυναῖκας*).

Wer seine Ehefrau schlägt, erhält, wenn er ein Reicher ist, sechsunddreißig Streiche und, nachdem ihm ein Verweis gegeben worden ist, wird er entlassen. Ist er aber ein Armer, dann wird er an seinem Vermögen gestraft.

Sollte einer in der Folge sich dasselbe zuschulden kommen lassen und betreten werden, dann wird er eingezogen, und sein Vermögen wenn es ein geringes ist, von dem Bezirksvorsteher unter die Soldaten, die ihm folgen, verteilt; ist aber sein Vermögen beträchtlich, so wird es in den königlichen Schatz gebracht, und der Schuldige aus der Stadt verwiesen.

Das elfte Kapitel handelt von den Trunkenbolden und von jenen, die ihren Tieren schwere Lasten aufladen (*Περὶ μεθύοντων καὶ τῶν φορτουνητῶν τὰ κτηνῆ αὐτῶν φόρτια βαρέα*).

Wenn jemand übermäßig betrunken auf dem Markte mit unsicherem Schritte umhergeht und von Mauer zu Mauer taumelt, so muß er ergriffen und eingesperrt werden bis zum andern Morgen, und hat er seinen Rausch ausgeschlafen, dann wird er hinausgeführt und erhält sechzig Streiche, nachher wird er mit einem Verweise entlassen.

Diejenigen, welche ihren Lasttieren allzuschwere Lasten auflegen, sollen überwacht werden. Sie sollen festgenommen werden und gegen sechsunddreißig Streiche erhalten, und nachdem man ihnen einen Verweis gegeben, entlassen werden.

Das dreizehnte Kapitel¹⁾ handelt von den Raufbolden (*Περὶ μαχομενῶν*).

Wenn einige auf öffentlichen Plätzen in einer Rauferei betroffen werden, so sollen beide Teile, jeder mit vierzig Hieben bestraft werden.

Wenn aber der eine Teil, der geschlagen wird, dem Gesetze gehorsam, seine Hand nicht aufhebt, so ist dieser Teil als unschuldig zu entlassen, während der Angreifer, wer es auch immer sei, achtzig Hiebe erhält, auf zwei Monate in das Arbeitshaus zu Zwangsarbeit gesperrt, dann aber entlassen werden soll. —

Diejenigen, welche einander schmähen und beschimpfen, sollen festgenommen und mit vierundzwanzig Peitschenhieben gestraft, dann aber entlassen werden. —

1) Das elfte Kapitel handelt vom Verkaufen an einem Festtage oder Sonntage.

Wenn einer den andern mit Reden schmäht, der Beschimpfte aber aus Furcht vor dem Gesetze schweigt, und sich bei der Behörde beklagt, so soll der Schmäher achtunddreißig Peitschenhiebe erhalten, seine Habe eingezogen und er entlassen werden. —

Solche, die beim Spiele betroffen werden, sollen gegen zwanzig Streiche erhalten und mit einem Verweise entlassen werden.

VI.

Die türkischen Rechtsgelehrten ¹⁾.

Die türkische Rechtsliteratur hat einen anderen Charakterzug als die arabische, da diese auch viele spezielle Abhandlungen enthält.

Die ersten Rechtsgelehrten der Türkei haben ihre Werke arabisch geschrieben. Erst in unserem XV. Jahrhundert finden wir Rechtsgelehrte, welche in türkischer Sprache schreiben. Solche waren, unter der Regierung des Mohammed I.:

Ssarudsche Pascha, Jakob von Karaman. Er war der Verfasser verschiedener juristischer Kommentare und schrieb auch geschätzte Randglossen zum Hidâja.

Die Rechtswissenschaft zählte unter Murads II. Regierung mehrere ausgezeichnete Gelehrte, wiewohl noch nicht so viele und so bedeutende als unter der folgenden Regierung Mohammed II. Solche waren: Molla Jekân, Schukrullah, Hamsa. Als Verfasser von Kommentaren über berühmte juristische Werke zeichneten sich aus: der Molla Seid Ali, der auch ein juristisches Grundwerk schrieb; weiter: Mewlana Elias, Mewlana Ibn Minas, Mewlana Kasi, Mewlana Ali Kodschissâri, Mewlana Mohammed, Mewlana Fethullah und Mewlana Hosameddin. Jusuf Bali Efendi hinterließ einen Kommentar zum Hidâja.

Die Rechtsgelehrten, welche unter der Regierung des Mohammed II. lebten und schrieben, waren: Molla Kurani, der der Lehrer des Sultans war; Molla Chosrew, ein geborener Grieche, dessen zwei Werke, die „Stirnenhaare“ und die „Perlen“, die Grundfesten der türkischen Rechtswissenschaft sind. Weiter: Chodschasade, der Randglossen zum Mokthasar Kuduris schrieb; Chatibsade, Alaeddin Arabi, Ibn Magnesia, Kastellani. Chiali, Fenari, Hadschi Baba, Sinanpascha, Mussanifek usw.

¹⁾ S. das berühmteste Werk von Taschköpritzade „von den Rechtsgelehrten“.

Unter Selim I. finden wir auch viele und vorzügliche Rechtsgelehrte; solche waren: Ssarigiirf, der über das islamitische Recht das Werk „Murtesa“ schrieb; Nigisari, Jusuf Dschuneid. Dieser verfaßte Randglossen zum juristischen Werk „Ssadresch-scheriat“, Lutfi Sinenpascha usw.

Unter der Regierung Sulejmans I. lebten: der Mufti Kemalpaschade, Ischak Tschelebi, Ghazali. Weiter Molla Ibrahim von Haleb, der Übersetzer des im ganzen türkischen Reiche noch heute benutzten islamitischen Gesetzbuches „Der Zusammenfluß zweier Meere“; Dselalsade, Nischandschi, Ebulfasl, Baki, Turi, Fetallah, Aarif, Ramasansade. Der berühmteste war Taschköprisade, der im Werk von „Schaikakun naamaijet“ die Biographien von 519 Rechtsgelehrten schrieb. Endlich: Hafiz Adschem, Bingeli, Chaireddin usw.

Die Rechtsgelehrten der Zeit Murads III. waren: Takieddin, Gharaseddin, Bojalii Mohammedpascha, Fasil Efendi, Balisade, Abulkadir und Molla Ilusein, Fortsetzer der Biographien Taschköprisades. Weiter: Nischandschi, Ssarigiirf, der Randglossen zum Hidâja schrieb; Auf, Mahmud Khalfa, der über die Klassen der hanefitischen Rechtsgelehrten schrieb; Penwif Efendi, der Randglossen zum Hidâja verfaßte; ebenso: Abulasis Efendi und Sinan.

Unter der Regierung Mustafas sind zu nennen: Altiparmak, Risai Alitschelebi, der zehn große Fetwa-Sammlungen in einem Auszug brachte. Weiter: Menaw, welcher eine Anzahl juristischer Werke hinterließ; Karadscha Ahmed, Molla Kafi, Molla Mohammed Tabibsade.

Die berühmteren Rechtsgelehrten der Zeit von Ibrahim I. waren: Memekfade, Imamfade, Meukufadschi Kara Abdulla, Ssanifade, Kudsifade usw.

Im achtzehnten Jahrhundert finden wir eine große Menge von Rechtsgelehrten, welche insbesondere Sammlungen von richterlichen Entscheidungen herausgeben. So z. B. der Mufti Abdursahim, welcher gegen zehntausend Fetwa unter dem Titel: „Netidschetol-Fetawi“ („Das Resultat der Fetwa“) gesammelt hat. Weiter: Diirisade Esseid Mohammed Aarif Efendi, der achtzehnhundert Fetwa sammelte. Die Sammlung des Mufti Ali hat fünftausendvierhundert Fetwa; die des Mufti Mohammed Anpora („Fetawii Ankarewi“), Atallah Mohammed Efendi, des Fikhi Mohammed Efendi („Fetawii Atallah Mohammed Efendi“),

des Oberstlandrichters Wassaf Abdullah Efendi, waren ebenfalls bekannt.

Weitere hervorragende Rechtsgelehrten waren: Baldirsade, Hadschisade Mustafa Efendi, dessen Werk unter dem Titel: „Busaatol-hukham fiss-ssik“, d. h. „Die Lehre von der Aufsetzung von Urkunden“ erschien. — Lasisade, der Verfasser zweier Werke dieser Gattung: „Melischal-hukkam fi muinil kufat“ d. h. „Zuflucht der Obrigkeiten als Hilfe der Richter“, und Subdettess-Ssukuk“, d. h. „Auswahl gerichtlicher Aufsätze“. — Außerdem sind zu nennen: Mustafa Kodosi, Abdursahman Ben Scheich Mohammed Ben Suleiman. Dieser letztere schrieb ein Werk unter dem Titel: Medschmaol-enhar fi scherhi multaka el-ebhur“, d. i. „Der Sammelplatz der Flüsse in der Erläuterung des Zusammenflusses der Meere“, das ein weitläufiger Kommentar des Multeka ist.

VII.

Zwei türkische Strafgesetze.

Die türkischen Herrscher sahen mit der Zeit ein, daß die Bestimmungen des Qorâns und der darauf beruhenden religiösen Rechtswissenschaft den Bedürfnissen des Staatslebens nicht mehr entsprechen können. So erließen sie verschiedene Gesetze unter der Bezeichnung: „Chatti scherif“, welche die Bestimmungen des religiösen Rechts verändert oder ergänzt haben.

Die zwei berühmtesten Gesetzgeber der Türken waren: Mohammed der Eroberer und Suleiman I. Beide hatten auch ein Strafgesetzbuch publiziert, welches hier auch besprochen werden soll.

Das „Kanunnâme Sultans Mohammed des Eroberers“ ist eigentlich ein dreifaches Gesetzbuch, welches 1. von der Rangordnung der Großen und Stützen des Reiches, 2. von den Reichsgebräuchen und Zeremonien, und 3. von den Geldstrafen der Verbrecher und von den Einkünften der Ämter handelt.

Die wichtigsten Strafbestimmungen dieses Gesetzbuches sind:

Das Gesetzbuch erhebt den Brudermord — bei der Thronfolge — zum Reichsgesetze. Es sagt: „Die meisten Gesetzgelehrten haben es für erlaubt erklärt, daß, wer immer von meinen erlauchten Kindern und Enkeln zur Herrschaft gelangt, zur Sicherheit der Ruhe der Welt seine Brüder hinrichten lasse; sie sollen danach handeln.“ So sprach der türkische Gesetzgeber!

Das Gesetz bestimmte auch das Bußgeld für Totschlag; es waren 3000 Aspern; im Fall, als ein Auge ausgeschlagen worden war, ist das Bußgeld 1500 Aspern und für eine Kopfwunde 50 Aspern.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes sind Polizeigesetze.

Eine größere Reform enthielt das Suleimansche Gesetzbuch. Dieser Sultan verwendete darin eine besondere Sorgfalt auf die Strafgesetze, die in fünf Hauptstücken die Grundlage des Strafrechts des alten türkischen Reiches bildet.

Das erste Hauptstück bestraft die Hurerei nach Maßgabe des Vermögens, mit einer Geldstrafe von 1000 Aspern für die Reichen, von 30 Aspern aber für die Armen.

Die Entführer von Knaben und Mädchen büßen dafür mit dem Verluste ihrer Mannheit.

Wer der Frau oder Tochter eines andern aufpaßt, um sie zu schrecken und sie küßt, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jedes Wort und für jeden Kuß; wer desgleichen mit Sklavinnen tut, kommt um die Hälfte leichter davon, indem er nur für zwei Küsse oder zwei Worte einen Asper zahlt.

Der Anklage der Verführung soll ohne Zeugen nicht Glaube beigemessen werden; beschwört der Beklagte das Gegenteil, so erhält das Weib, oder das Mädchen noch richterlichen Verweis und zahlt einen Asper.

Der Vater, der die Sklavin seines Sohnes beschläft, unterliegt keiner Geldstrafe.

Wer sich mit Tieren vergeht, erhält scharfen Verweis und zahlt einen Asper für jeden Betretungsfall. —

Das zweite Hauptstück bemißt die Strafen für Schimpfworte und Schläge.

Wenn zwei miteinander im Ernste balgen — sagt das Gesetz —, so daß der eine den Kragen des andern zerreißt, erhalten beide einen Verweis und zahlen beide Strafe. Wenn sie einander Bart und Haare ausraufen, werden beide mit Verweis, der Reiche außerdem mit 20, und der Arme mit 10 Aspern bestraft.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, oder gar in seinem Hause angreift, wenn sie sich dann gegenseitig beim Barte reißen oder sonst tüchtig schlagen, so wird beiden das Vergehen verwiesen; aber nur der angreifende Teil zahlt die Geldstrafe.

Wer einem andern beim Barte reißt, oder ihm eine Ohrfeige gibt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise 20 Aspern, wenn er vermögend ist, und 10, wenn er arm ist.

Wer dem andern den Kopf blutig schlägt, zahlt 10 Aspern; ist die Wunde von der Art, daß ein Knochen herausgenommen werden muß, so zahlt derjenige, welcher dem andern auf diese Weise den Kopf gespalten, 100 Aspern, wenn er bei Vermögen, 50, wenn er aus dem Mittelstande und 30, wenn er arm ist.

Für einen Totschlag, wenn nicht das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, zahlt der Mörder 400 Aspern, wenn er einer von den Reichen, 100, wenn er ein Armer, und 20, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer verwundet wurde, und keine Zeugen angibt, soll nicht angehört werden, es sei denn, daß der Beklagte sonst solcher Streiche verdächtig ist, oder mit dem Verwundeten in offener Feindschaft gestanden habe, worüber dem Richter die Erkenntnis zukommt.

Wird in einem Viertel der Stadt oder in einem Dorfe ein Erschlagener gefunden, so muß genaue Untersuchung angestellt, der Mörder ausfindig gemacht und nach Gebühr bestraft werden. Wird aber bloß ein Leichnam gefunden, ohne Spuren eines gewaltsamen Todes, so darf niemand beunruhigt werden.

Wer den andern mit Pfeil oder Messer verwundet, zahlt nach erhaltenem Verweise 200 Aspern Strafgeld, wenn er reich, 50, wenn er arm, und 100, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, und mit Pfeilen nach ihm schießt, wird mit pfeildurchstochenem Ohre, so daß der Pfeil darin steckt, öffentlich herumgeführt.

Wer wider einen andern auf dem Wege lauernd den Säbel oder das Messer zieht, zahlt schon bloß dafür 50 Aspern, wenn er vermögend, und 10, wenn er arm ist.

Zahn für Zahn und Auge für Auge! Wenn aber das Vergeltungsrecht nicht ausgeübt wird, zahlt der Reiche, welcher einem andern ein Auge oder einen Zahn ausschlägt, 200, der Mittlere 100, der Arme 50, 40, 30 Aspern.

Für Sklaven zahlen ihre Herren die Hälfte dieser festgesetzten Strafen. Knaben, die sich balgen und schlagen, zahlen keine Strafe.

Wenn Weiber einander schlagen oder bei den Haaren reißen, gibt ihnen der Richter, wenn sie nicht unter die Verschleierte, d. h. unter die Frauen von Stand gehören, einen Verweis, und legt ihnen für je zwei Streiche einen Asper auf. Sind es aber Frauen von Stand, so läßt er es bei Drohungen und einer Strafe von 20 Aspern bewenden. —

Das dritte Hauptstück enthält die Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.

Wer Wein trinkt, unterliegt der Strafe des Richters, und zahlt für jeden Trunk einen Asper. Der Türke, der Wein preßt, oder verkauft, wird vom Richter mit einem Verweise und mit einem Asper Strafe belegt, je für zweimaligen Betretungsfall.

Wer Gänse, Hühner und Enten stiehlt, wird vom Richter mit Verweis und einem Asper Strafe belegt für die Handlung des Diebstahls, ohne dessen Wert, der besonders in Anschlag gebracht wird.

Dem, der ein Pferd, einen Maulesel, Esel oder Büffel stiehlt, wird die Hand abgehauen, oder er zahlt 200 Aspern, wenn er sie behalten will.

Dem, der heimlich aus dem Hause oder aus der Scheune des andern Korn stiehlt, wird die Hand abgehauen; er kann sich aber, wenn er reich ist, mit 40, wenn er bei mittlerem Vermögen ist, mit 20, und wenn er arm ist, mit 10 Aspern loskaufen.

Der Diebstahl von Kleidungsstücken, oder von einem Turban, Messer, Vortuch usw. wird mit einem richterlichen Verweise und einem Asper bestraft. —

Nächste Verwandte, die sich untereinander im Hause bestehen, kommen mit einem Verweise davon.

Wer im Zorne dem andern den Turban vom Kopfe reißt, empfängt einen Verweis und gibt einen Asper.

Diebe, welche Sklaven stehlen, Kaufläden erbrechen oder schon einige Mal auf kleineren Diebstählen ertappt worden sind, werden gehangen.

Für den Ersatz eines in der Nähe eines Dorfes begangenen Raubes haften seine Einwohner insgesamt.

Sind die Diebe Lehensträger, so werden sie zwar verhaftet, aber vor ihrer Bestrafung muß an die hohe Pforte Bericht erstattet werden.

Falschen Zeugen, Verfälschern und Falschmünzern wird die Hand abgehauen.

Zweimalige Unterlassung des täglich fünfmal gesetzmäßigen Gebetes und Fastenbruch wird mit einem Asper bestraft.

Verleumder und Ohrenbläser sollen zum Ersatze des von ihnen durch Anschwärzung verursachten Schadens verhalten werden. —

VIII.

Das türkische Gerichtswesen.

Der höchste Richter des Reiches ist der Mufti.

Seine unmittelbaren Unterbeamten sind: 1. der „Scheichul Islam Kiajasi“, d. h. der Stellvertreter des Mufti in allen politi-

schen und ökonomischen Geschäften; 2. der „Telchissdschi“ d. h. der Vortragmeister, des Mufti Geschäftsmann an der Pforte; 3. der „Mektubdschi“, d. h. dessen Kanzler; 4. der „Fetwa Emini“, d. h. der Direktor der Kanzlei, in welcher die Fetwa ausgefertigt werden.

Die übrigen höheren Richter sind: die „Ssadri“, d. h. die Oberstlandrichter der einzelnen Provinzen. Jeder von ihnen hat sechs Beamte unter sich, welche die Geschäfte seines Wirkungskreises schlichten: 1. der „Tefkeredschi“, d. h. der Bittschriftmeister; 2. der „Rufmamedschi“, d. h. der Tagebuchführer; 3. der „Matlabdschi“, d. h. der Rollenführer der Richterstellen; 4. der „Tatbikdschi“, d. h. der Bewahrer der Siegel aller Richter, um deren Echtheit zu erhärten; 5. der „Kiaja“, d. h. der Stellvertreter, der mit dem Rechnungswesen beauftragt ist.

Der Richter von Konstantinopel (der „Istambul Kadisi“) ist auch ein Richter des ersten Ranges. Unter ihm stehen: 1. der „Un Kapan Naibi“, d. h. sein Stellvertreter bei den Mehlmagazinen; 2. der „Jagh Kapan Naibi“ d. h. der Stellvertreter für die Magazine für Öl und Butter; 3. der „Ajak Naibi“, d. h. der Stellvertreter für Gewicht, Maß und Marktpreis.

Hierher gehören auch die Molla der beiden heiligen Städte, der Molla von Mekka und der Molla von Medina.

Unter den hohen Richtern stehen die Kadi.

IX.

Das armenische Strafrecht.

Die in der asiatischen Türkei wohnenden Armenier sind der Herrschaft des dort geltenden mohammedanischen Rechtssystems nicht unterworfen, sondern sie haben eine besondere Gesetzgebung¹⁾.

Als ihre Grundlage können wir das alte und das neue Testament und im allgemeinen die heiligen Schriften der Kirchenväter bezeichnen. Jedoch finden wir darin auch die Spuren der älteren armenischen Gesetze.

Das armenische Rechtssystem bietet uns auch das Strafrecht.

Die strafrechtlichen Bestimmungen der armenischen Gesetzgebung beziehen sich insbesondere auf den Diebstahl, Mord, Körperverletzung und Ehebruch.

1) Diese Gesetzsammlung war in Konstantinopel (1868) in armenischer Sprache und in einer türkischen Übersetzung herausgegeben.

Wenn ein Ungläubiger ein Stück Vieh von einem Landmann stiehlt, so wird er mit dem Verluste seines Gesichts und einer Hand bestraft, ins Ausland verbannt und seine Familie nebst seinem Vermögen der Krone übergeben.

Macht sich ein Christ dieses Verbrechens schuldig, so wird ihm die gestohlene Sache abgenommen, sein Vermögen konfisziert, seine Familie aber freigelassen.

Wenn ein Ungläubiger einen Christen vorsätzlich erschlägt, so muß er hingerichtet werden; war der Mord nicht prämeditiert, so wird ihm der rechte Arm abgehauen und er zahlt eine Entschädigung. Übrigens kann für den Mord eines „guten Menschen“ keine Entschädigung festgestellt werden, „denn er ist das Geschöpf und das Ebenbild Gottes“.

Wenn ein Christ einen Ungläubigen vorsätzlich erschlägt, so zahlte 122 Goldstücke; geschah es unvorsätzlich, 61 Goldstücke, von welcher Summe der dritte Teil den Verwandten des Erschlagenen zufällt.

Wenn aber ein Christ einen andern Christen erschlägt, so hat er eine Entschädigung zum Vorteil der Anverwandten des Ermordeten zu zahlen und wird außerdem mit einer seinem Stande angemessenen Geldbuße belegt.

Zwar sollte ein Mörder nach dem Gesetze selbst wieder mit dem Tode bestraft werden, aber haut man ihm einen Arm ab, so hat er noch Zeit zur Reue.

Ist ein Mörder nicht imstande, eine Entschädigung zu zahlen, so wird er nebst seiner ganzen Familie zum Vorteil der Anverwandten des Erschlagenen verkauft.

Für einen nicht prämeditierten Mord erfolgt nur die Hälfte der gewöhnlichen Entschädigung zum Vorteil der Verwandten, außerdem zahlt der Mörder eine Geldstrafe, Leibesstrafe aber bekommt er nicht.

Wer aus eigenem Antriebe zur Ausführung eines Diebstahls schreitet und dabei erschlagen wird, der ist für sich selbst verantwortlich.

Ein Kopfgeld kann von Ungläubigen, nicht aber von Christen eingetrieben werden.

Wer seine Frau wegen Ehebruch tötet, hat es vor Gericht zu verantworten, „denn wegen Ehebruch befiehlt Gott, sich zu scheiden, aber nicht einen Mord zu begehen“.

Wenn aber eine Frau ihren Mann durch Gift oder auf irgend eine andere Art tötet, so hat sie in diesem und im künftigen Leben dafür zu büßen.

Wer das Haus eines andern vorsätzlich anzündet und dabei betroffen wird, der wird ebenfalls verbrannt. Wird er von dieser Strafe verschont, so haut man ihm eine Hand ab und er zahlt die Hälfte des durch den Brand verursachten Schadens. Erläßt man ihm auch das Abhauen der Hand, so muß er den ganzen Schaden ersetzen.

Wenn Vieh bei dieser Gelegenheit umkommt, so hat er das Vierfache, für Getreide und Heu das Doppelte zu ersetzen, desgleichen auch für Kleidungsstücke und andere Sachen, jedoch muß dabei das Vermögen des Angeklagten berücksichtigt werden.

Wenn ein Weltlicher oder Geistlicher einen Toten bestiehl und im Betretungsfalle seine Tat nicht eingesteht, so ist er mit dem Tode zu bestrafen.

Gesteht er aber sein Verbrechen, so wird er nicht der Todesstrafe unterworfen, sondern nur von der Kirche ausgeschlossen und zu einer lebenslänglichen Kirchenbuße verurteilt.

Wenn jemand durch ein falsches Zeugnis unschuldig mit dem Tode bestraft wird, so muß der Meineidige eine fünfjährige Buße tun und ein Jahr Kranke pflegen.

Wird jemand durch falschen Zeugen nicht zum Tode, sondern zu einer Geldstrafe verurteilt und der Meineidige in der Folge entdeckt, so muß dieser allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen und außerdem sich der oben vorgeschriebenen Buße unterwerfen.

XV.

Zur Verteidigung der Graphologie.¹⁾

Von

Frau **Magdalena Thumm-Kintzel** in Gr.-Lichterfelde.

Herr Medizinalrat Dr. Näcke hat im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Band 33 Heft 1/2 unter dem Titel „Graphologische Randglossen“ eine Reihe von Angriffen gegen die Graphologie veröffentlicht. Da der Herr Verfasser mich persönlich aufforderte, event. eine Erwiderung zu schreiben, gibt mir dies eine willkommene Gelegenheit zur Antwort.

Die beiden ersten Punkte des Aufsatzes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. „Was ist Charakter, was eine bestimmte Eigenschaft?“
2. „Wer kennt den sogen. Charakter eines Nebenmenschen gut genug, um ihn mit Sicherheit zeichnen zu können?“ zwei Fragen, die von dem Verfasser als unbeantwortbar bezeichnet werden.

Hierauf sei zunächst gesagt, daß die Fähigkeit, den Charakter eines Nebenmenschen zu erkennen, seine Eigenschaften scharf zu definieren, dem einen mehr, dem andern weniger gegeben ist, daß sie ein Talent ist, etwa wie die Kunst der Diagnostik beim Arzte. Der begabte Diagnostiker vermag eine Krankheit zu erkennen, die ein weniger begabter nicht sieht. Ebenso vermag ein begabter Menschenkenner bestimmte seelische Eigentümlichkeiten zu sehen und in Begriffe zu kleiden, wo einem nicht in dieser Richtung Veranlagten alles in Nebel zerrinnt. Welch gewaltige Arbeit im Erkennen und Definieren von menschlichen Eigenschaften schon geleistet wurde, dafür haben wir in der Sprache ein unauslöschliches Dokument. Welch scharfe Beobachtungsgabe, welche schlagende Begriffsbildung gehörte dazu, um z. B. Worte zu formen wie „hochmütig“, „niedergeschlagen“, „eigennützig“, „zugeknöpft“, „wankelmütig“, „versteckt“ und zahlreiche andere. Aus der Lebendigkeit der Anschauung heraus

1) Dieser Titel stammt von Unterzeichnetem. Frau Thumm-Kintzel hatte ihm die folgende Arbeit mit der Bitte übersandt, ihre Veröffentlichung in diesem Archiv bei Herrn Prof. H. Groß zu befürworten, was geschehen ist.

Dr. P. Näcke.

wurde hier ein Wort geprägt, das in sich selbst bereits das Bild der jeweiligen Eigenschaft uns deutlich vor Augen führt. Und was unsere Vorfäter zu leisten imstande waren, sollte das uns so völlig versagt sein, die wir die Früchte ihrer Arbeit in der Sprache in Händen haben, die wir soviel reicher ausgestattet sind als jene, die mit stammelnden Worten dem Gesehenen, Gefühlten erst Form geben mußten?

Gewiß, sie hatten auch wieder viel vor uns voraus. Der moderne Mensch ist im Gegensatz zu seinen einfacheren Vorfahren ein höchst kompliziertes Geschöpf, das — oft herausgerissen aus der ihm angemessenen Sphäre — die Eigenschaften seines Charakters nicht in angeborener Richtung rein und frei entwickeln kann, sondern dessen ererbte Eigenschaften durch tausend Dinge in ihrer Entwicklung gehemmt und ihrer Richtung verschoben werden. So finden wir bei ihm nur selten klare Farben, reine Töne, sondern meist Mischfarben und Übergangstöne, die schwer zu analysieren sind. Nur mühsam lassen sich da oft in dem wirren bunten Knäuel von Eigenschaften (an dem nicht zuletzt auch die unnatürlichen Rassenmischungen schuld sind) einzelne Fäden auseinanderhalten und nach Farbe und Form sondern.

Aber doch gibt es auch heut noch Typen, gibt es „eitle Gecken“, „Nörgler und Krakehler“, „Schwächlinge“, „Verschwender“, „Egoisten“, „Schwindler“, „Leichtfüße“, „Pedanten“ und im Gegensatz zu ihnen einfache, friedliche tüchtige, selbstlos-liebevolle, verlässliche, geniale Naturen, gibt es Heißblütige und Kaltherzige, Unbesonnene und Besonnene usw. Wir alle kennen Menschen, die bestimmte Eigenschaften in ihrem Charakter zu klarster Entfaltung gebracht haben, ja bei denen oft bis ins Kleinste hinein alle andern Eigenschaften sich dem Gesamtbilde harmonisch angliedern und einen sogenannten Typus bilden.

Zu solchen Typen gehört z. B. eine große Anzahl der chronischen Verbrecher, wie sie von Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen in seinem klassischen Werke „Psychologie des Verbrechers“ (Verlag Langenscheidt, Groß-Lichterfelde 1908) so anschaulich geschildert wurden. Zu solchen Typen gehören ferner viele Geistesranke, besonders die Paranoiker.

Wie die handschriftlichen Zeichen instinktiven Täuschens und Betrügens bei Fälschern und Hochstaplern, die Zeichen der Habgier und Schwäche bei Dieben, die Zeichen für das Gewalttätige, rücksichtslos Brutale bei Einbrechern und Raubmördern sich am leichtesten erforschen lassen, so ist die Handschrift des Paranoikers mit Größenwahn geradezu klassisch für Eitelkeit, Dünkel, Sichselbstanpreisen und naiven Egoismus. Nirgends finden wir solche Auswüchse dieser

Zeichen wie gerade bei ihm. Und dasselbe gilt für die handschriftlichen Zeichen der Rechthaberei, des Streitens und Querulierens beim paranoischen Querulanten und für die Zeichen des Ängstlich-Mißtrauischen, des zaghaften Zauderns beim paranoischen Verfolgungswahn. Und wie die handschriftlichen Züge der Manie und Melancholie die gegensätzliche Stimmungslage so anschaulich zum Ausdruck bringen, das ist wohl den meisten Psychiatern bekannt; auch könnte man in ähnlicher Weise die Hysterie, die Epilepsie, den Alkoholismus und manch andere Erkrankungsformen der Psyche heranziehen.

Hier also müssen wir mit unseren handschriftlichen Studien einsetzen, an solch klassischen Fällen muß unser Blick sich bilden und schärfen und Sicherheit der Diagnose gewinnen. Haben wir uns an solchen Typen das Bild einer handschriftlichen Geste scharf eingepägt, dann werden wir es auch in schattenhafterer Form und in Verschmelzung mit andern Gesten der Handschrift wiederzuerkennen vermögen und dürfen uns dann auch an kompliziertere Handschriften heranwagen. Auch der erfahrene Arzt verzweifelt nicht an der Möglichkeit einer Diagnose, wenn die Fülle von oft gegensätzlichen Symptomen fast verwirrend erscheint. Auch für ihn ist es oft ungemein schwer, aus einer Komplikation von Symptomen ein reines Bild der Krankheit darzustellen, auch er sucht sich zunächst für Studienzwecke klassische Fälle, wagt sich dann aber auch an Komplikationen des Krankheitsbildes heran. Genau so verfährt der vernünftige Graphologe.

Es ist also wohl schwer, aber keineswegs unmöglich, auch einen komplizierten Charakter richtig zu erkennen und seine Eigenschaften zu definieren.

So können wir jetzt zu Punkt 3 in den Ausführungen des Herrn Medizinalrat Dr. Näcke übergehen. Er lautet: „Die vieldeutige Wurzel der meisten sogen. Eigenschaften sind eine dritte kaum zu überwindende Schwierigkeit für den Graphologen. Ein Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft zu finden, ginge daher kaum an, es müßten eben mehrere Zeichen sein.“

In der Tat ist das Bild vieler Eigenschaften ein höchst vielfarbiges. So kennen wir z. B. schon heute sechs ganz verschiedene handschriftliche Zeichen für allerlei Arten der Eitelkeit: als Spiegel-eitelkeit, als sich überhebender Dünkel, als höhnische Arroganz, als sich anpreisende Eigenliebe, als sich zierende Affektiertheit, — und viele andere harren noch der Erforschung. Sie alle haben aber zunächst eine Einheit der Form durch das was sie als eitel stempelt, — sind andererseits aber differenziert durch ihre Verbindung mit einer

oder mehreren andern Eigenschaften, die die Form des Zeichens — diesen Nebeneigenschaften entsprechend — variiert. Es sind aber gerade diese Verknüpfungen, diese vielfach verschlungenen Wurzeln der Eigenschaften ein Kriterium für die Zuverlässigkeit des jeweiligen Zeichens insofern, als nur das Zeichen sich passend in das Gesamtbild einfügt, das wirklich am richtigen Platze steht, wirklich richtig gedeutet wurde. Steht es an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich wildeste Widersprüche hervor. Wie ich an anderer Stelle sagte: „Der Komplex der handschriftlichen Zeichen ist wie ein Mosaikbild, wo jedes Steinchen durch Besonderheiten der Form oder Farbe auf einen bestimmten Platz angewiesen ist, wenn die Harmonie des Ganzen gewahrt bleiben soll. Es läßt sich nur dann sinngemäß in das Gesamtbild einfügen, wenn es da steht wo es hingehört (d. h. richtig gedeutet wurde), steht es dagegen an verkehrter Stelle, so ruft es sogleich Reibungen hervor, es entstehen Widersprüche mit andern Zeichen, die einen Irrtum verraten.“

Ähnlich vielfarbig wie die Eitelkeit ist die Lüge, für die wir sieben ganz verschieden zu deutende handschriftliche Zeichen schon heute kennen, ferner die Willensschwäche, die intellektuelle Begabung usw. Die verschiedenen Wurzeln einer Eigenschaft sind im Schriftbilde also ebenso mannigfaltig, lassen sich hier aber festhalten, messen, analysieren, — und das ist der große Vorzug der Graphologie. Es sei auch hervorgehoben, daß hier die ersten Schritte die schwersten waren. Hatte man nur einige wenige handschriftliche Zeichen richtig gedeutet, nur wenige Eigenschaften an den rechten Platz gestellt, so lassen sich die nachfolgenden sehr viel leichter um sie herum gruppieren.

Das aber kann ich rücksichtslos unterschreiben, daß — wie Herr Medizinalrat Dr. Näcke sagt — jeder Graphologe ständig Änderungen an seinem System vornehmen, ständig umlernen und weiterforschen müßte. Wir sind gewiß hier nur ganz im Anfange der Forschung und werden — wie auch der Mediziner, vor allem der Psychiater — niemals ein Ende erreichen. Doch wollen wir zufrieden sein, wenn es uns vorläufig gelingt, in großen Strichen die Menschen voneinander zu sondern und das zarte, vielverschlungene Gewebe einer menschlichen Seele wenigstens in seinen Grundlinien darstellen zu können. Und das vermögen wir schon heute und dieser bescheidene Anfang soll uns zu weiterem Forschen ermutigen.

XVI.

Dunkle Linien in der Schrift und verwandte Erscheinungen.

Von

A. Delhougne, Mülhausen im Elsaß.

Mit 4 Abbildungen.

„Je klarer der Schriftsachverständige sich die Entstehung der Handschrift im einzelnen vorstellen kann, desto besser und leichter wird er die willkürlichen und unwillkürlichen Schriftveränderungen und deren Ursachen herausfinden, m. a. W. die Handschrift analysieren, physiologisch zergliedern und ihre Merkmale (Schrifteigentümlichkeiten, Schreibgewohnheiten) nachweisen können. Darin liegt das ganze Geheimnis der Handschriftenvergleichung“.

Dr. jur. Hans Schneickert.

Dieses Geheimnis ein wenig zu lüften ist der Zweck der folgenden Zeilen. — Nachdem ich in Band 32 S. 56 ff. eine erste Darstellung über Entstehung dunkler Linien in der Schrift gegeben habe, will ich dieses Mal die dunklen Linien und die verwandten Dinge etwas eingehender besprechen. Dies erscheint um so angezeigter, als manche Leser den Wert und die Wichtigkeit dieser Realerscheinungen nicht erkannt haben. Es mag dies darauf zurückzuführen sein, daß für die Beobachtung dieser Linien wesentliche optische Schwierigkeiten vorhanden sind. Denn mit dem gewöhnlichen in den optischen Geschäften vorrätigen Lupenmaterial von enormer Größe und Glasdicke, das nicht einmal chromatisch korrigiert ist und gewaltige Figurenverzerrungen nach den Rändern aufweist, erblickt man nur ausnahmsweise eine besonders starke Linie. Auch die Vergrößerung reicht meist nicht aus. — Mit dem Mikroskope aber sind diese leichten, je nach dem Individuum verschiedenen, oft nur gering eingeritzten Linien, zumal im dunkeln oder schwarzen Untergrunde so wenig wahrzunehmen, wie etwa die Linienbildungen auf einem Damasttischtuche, die durch gleichlaufende Kreuzungen und Übereinanderschiebungen der Fäden entstehen; unter dem Mikroskope sieht man hier nur Gespinnstfasern, dort nur Papierfasern und diejenigen, welche nicht zu mikroskopieren gewohnt sind, können sich vielleicht eine Vorstellung davon machen, wenn sie hören, daß bei

Einstellung des Mikroskopes auf die Oberfläche eines Striches mit einer modernen Tinte, die von der nachträglichen Oxydation des Eisenoxydulsalzes herrührende schwarze, oft bloß schiefergrauschwarze Färbung der Papierfasern sichtbar wird; — bei Einstellung auf den Rand derselben Linie aber erblickt man zuweilen die zum Auffärben benutzten Farbstoffe: (früher Indigo, später Teerfarbstoffe, wie Phenolblau u. dergl.). Das Beste, was man sich für die Beobachtung dieser Linien wünschen möchte, wären große Lupen mit starker Vergrößerung, chromatisch und aplanatisch korrigiert. — Eine ziemlich gute Lupe ist schon die sog. Frauenhofersche Lupe, bestehend aus zwei plankonvexen Gläsern, wie sie häufig von Rouleauxstechern, Graveuren und Molettstechern benutzt wird. Sie hat eine Apertur bis zu 50 mm, aber gewöhnlich nur 4—6fache Vergrößerung. — Von Cylinderlupen, Coddington-, Brewster- und ähnlichen Lupen will ich gar nicht sprechen; die Konstruktion der besten von ihnen läuft darauf hinaus, daß durch Einschnitte rings herum die Randstrahlen abgeschnitten werden sollen. — Am brauchbarsten habe ich die Steinheilschen aplanatischen Lupen gefunden, die aus einer ungleichbikonvexen Crown Glaslinse mit zwei angekitteten Flintglasmenisken bestehen. Sie haben ein sehr ebenes farbenreines Gesichtsfeld und eine gute Korrektur der Bilder. Ich bediene mich solcher aplanatischen Lupen von Ernst Leitz in Wetzlar, die dort zu 10 M. das Stück zu haben sind. — Doch hat

Nr. 62	bei	8 mal.	Vergrößerung	20 mm	Gesichtsfeld
„ 63	„	10	„	15	„
„ 64	„	12	„	12	„
„ 65	„	16	„	10	„
„ 66	„	20	„	3,5	„
„ 67	„	30	„	2	„
„ 68	„	40	„	1	„

Nach den eigenen Angaben des Fabrikanten „eignen sich die starken Aplanate Nr. 64—68 nur für Stative mit Zahn und Trieb.“

Da aber manche dieser Linien erst bei 16maliger Vergrößerung sichtbar werden (Nr. 65), so wird man begreifen, daß ein im Mikroskopieren und Lupieren wenig oder gar nicht geübter Richter, der die Erläuterungen des Sachverständigen nachzuprüfen hat, mit so kleinen Gläschen wohl gar nichts sehen wird.

Eine derartig korrigierte Lupe mit wesentlich größerem Gesichtsfelde (als vorher angegeben) herzustellen, ist der Firma Ernst Leitz so wenig möglich als derjenigen von Carl Zeiß in Jena. Letztere Firma liefert aplanatische Lupen nach Steinheil zu 15 M. das Stück oder als Einschlaglupe zu 21 M.

Nr. 9 und 10 haben bei 6 mal. Vergrößerung 36 mm Gesichtsfeld
 „ 10 „ 12 „ „ 10 „ „ 15 „ „

Außerdem liefert Carl Zeiß in Jena noch anastigmatische Lupen mit vierlinsiger Konstruktion, die nach Angabe des Fabrikanten „selbst bei starken Vergrößerungen noch in allen Teilen eines verhältnismäßig großen Sehfeldes eine gute Abbildung geben und dabei einen überraschend großen freien Objektstand besitzen.“ Sie kosten 22 M., als Einschlaglupe 25 M., als Doppellupe 42—48 M. Es hat

Nr. 1005 bei 16 facher Vergrößerung 10 mm Gesichtsfeld
 „ 1010 „ 20 „ „ 8 „ „
 „ 1015 „ 27 „ „ 6 „ „

Verantlupen mit $1\frac{2}{3}$ — $3\frac{1}{2}$ facher Vergrößerung, Chevalier- oder Brückesche Lupen mit Objektiv und Ocular (ähnlich wie holl. Fernrohr), ebenso stereoskopische Lupen (zweiäugig) wie die binokulare Handlupe nach Eilhard Schultze scheinen mir wegen der geringen Vergrößerung (4 mal) und der größeren Belästigung beim Untersuchen wenig geeignet.

Es liegen also bedeutende optische Schwierigkeiten für die Beobachtung dieser Linien und das Absuchen ganzer Schriftstücke vor. Ich habe selbst „Sachverständige“ gefunden, die behaupteten, sie sehen nichts. Andererseits habe ich in bestimmten Fällen meine eigenen Beobachtungen durch den im Mikroskopieren sehr erfahrenen Vorsteher des städtischen chemischen Untersuchungsamtes zu Mülhausen i. Els., Herrn Dr. Gronover, verifizieren lassen und gerade dieser Herr war es, der mich veranlaßte, an Herrn Prof. Dennstedt vom Hamburgischen Staatslaboratorium zu schreiben.

Wenn ich nun in meiner ersten Darlegung sagte, daß man die meisten der hierhin gehörigen Fälle schon bei Verfolgung des Meyerschen Prinzips über Schriftrinne und überstehenden Rand hätte aufklären können, so ist es andererseits das Verdienst Soenneckens schon im Jahre 1881 auf den Gang und die Beobachtung der Federbeinlinien aufmerksam gemacht zu haben. Freilich geschah dies nicht in der Absicht Schriftidentifikationen vorzunehmen, sondern lediglich, um die Unmöglichkeit darzutun, mit den heute üblichen spitzen Schreibfedern die sog. eckigspitzen deutschen Schriftbuchstaben so nachzubilden, wie die Kupferstecher und Lithographen im Verein mit den Kalligraphen sie vorschrieben. So weist er in seinem Werke: „Das deutsche Schriftwesen und die Notwendigkeit seiner Reform“ v. Friedr. Sönnecken, Bonn-Berlin 1881 nach, daß die spitzen sog. deutschen Schriftfiguren aus der Benutzung abgestumpfter Federn ohne Druckanwendung hervorgegangen sind und erläutert dies

auch an vergrößerten Figuren, um die entstehenden „Trugformen“ zu zeigen, die sich wirklich spitz nur mit breitspitzigen Federn schreiben lassen. Man vergleiche auf der Soenneckentafel die „Trugformen“ 1—6 mit 7 und 8.

Es wird sofort ersichtlich, daß die „geschätzten spitzen elastischen Schreibfedern“ an Stelle der spitzen Formen rundliche verlangen. Die dabei zutage tretende Beobachtung der Federbahnen, wie überhaupt der ganzen Schriftzüge ist aber weder von der Didaktik des Schreibens noch von der Schriftvergleichung genügend gewürdigt worden. Die maßgebenden Pädagogen beschränkten sich meist darauf, ihre Schüler verständnislos die eigenen Schriftfiguren schematisch nachmalen zu lassen, was teilweise dahin ausartete, selbst ganze Schulinspektionsbezirke pur z. B. in Steilschrift unterrichten zu lassen —, eine Formensklaverei, die von der Psychologie und der Physiologie des Schreibens keine Ahnung hat und nur an die Pedanterie im Reiche des Zopfes erinnert.

Bei der Schriftvergleichung ist die Beobachtung der Federbeinlinien — wenn nicht ganz, so doch teilweise — wahrscheinlich auch schon von früheren Sachverständigen geübt worden. Dafür sprechen ihre Angaben über den „Federstrich“ seit Raveneau (1656). — Wer sich hierfür weiter interessiert, der lese in A. Bertillon, *la comparaison des écritures et l'identification graphique* oder die betr. deutsche Übersetzung in Dr. jur. Hans Schneickert, *Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht* S. 123 nach. — Aus dem Kapitel (X) geht hervor, daß die Sachverständigen früherer Zeit ebenso wie Adolf Henze ihr Geheimnis sorgfältig gehütet haben; ferner, daß auch Bertillon sehr wohl die verschiedenen Einflüsse der Körper-Arm-, Hand- und Fingerhaltung („ob der Druck vom Zeigefinger oder vom Daumen ausgehe“) gekannt hat. — Jedoch blieb es Dr. Georg Meyer vorbehalten, einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen.

Das eben erwähnte Werk Soenneckens ist aber noch in anderer Hinsicht wichtig. Bei der Aufzählung der Literatur erwähnt er S. 26 auch Wolfgang Fuggers „Formular mancherley schöner schriefften“ vom Jahre 1553. Darin mahnt Fugger auf Bogen c, Blatt II:

„Merck auch/ das du die federn zwischen den fingern nit hin vnn her weltzest/ oder etwan verwendest/ sonder/ wie du sie erstmals fassest vnn aufsetzest/ also füre sie vnuerruckt fort/ dann die federn bringt selbst mit sich/ wo der Buchstab dick oder dünn sein sol.“ — Geht hieraus nicht schon hervor, daß alle Schreiblehrer mit ihren allgemeinen und besonderen Vorschriften die Individua-

lität der persönlichen Eigenart nicht zu unterdrücken im-
stande waren?

Fig. 1-6: Eckige Form unvollkommen mit spitzer Feder.
(Nach Steyngschon.)

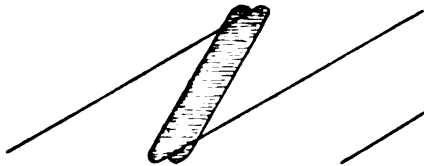
1. Zunehmender Federdruck.



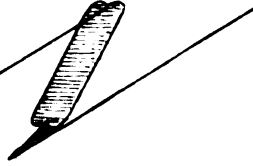
2. Abnehmender Federdruck.



3. Gleichmäßiger Federdruck.



4. Federdruck anfangs gleichmäßig, dann Haarschick, wobei die untere rechte Kante des dicken Striches besteht. Tintenfüllung bei Ecks beim Aufschieben.



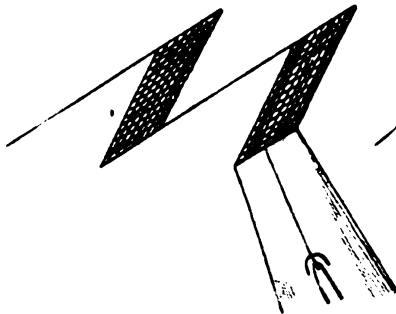
5. Schnell zunehmend, dann wie 4. -



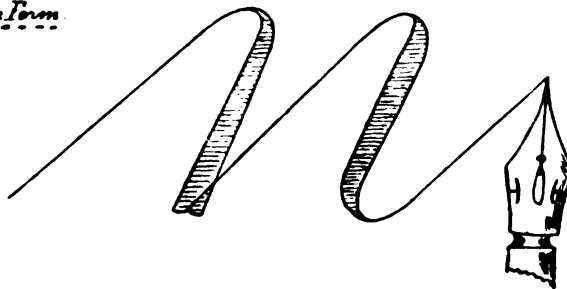
6. Gebogen angeschrägter Haarschick sonst wie 4. -



7. Breite Feder Spitze: schräge Form.



8. Spitze Feder: Runde Form.



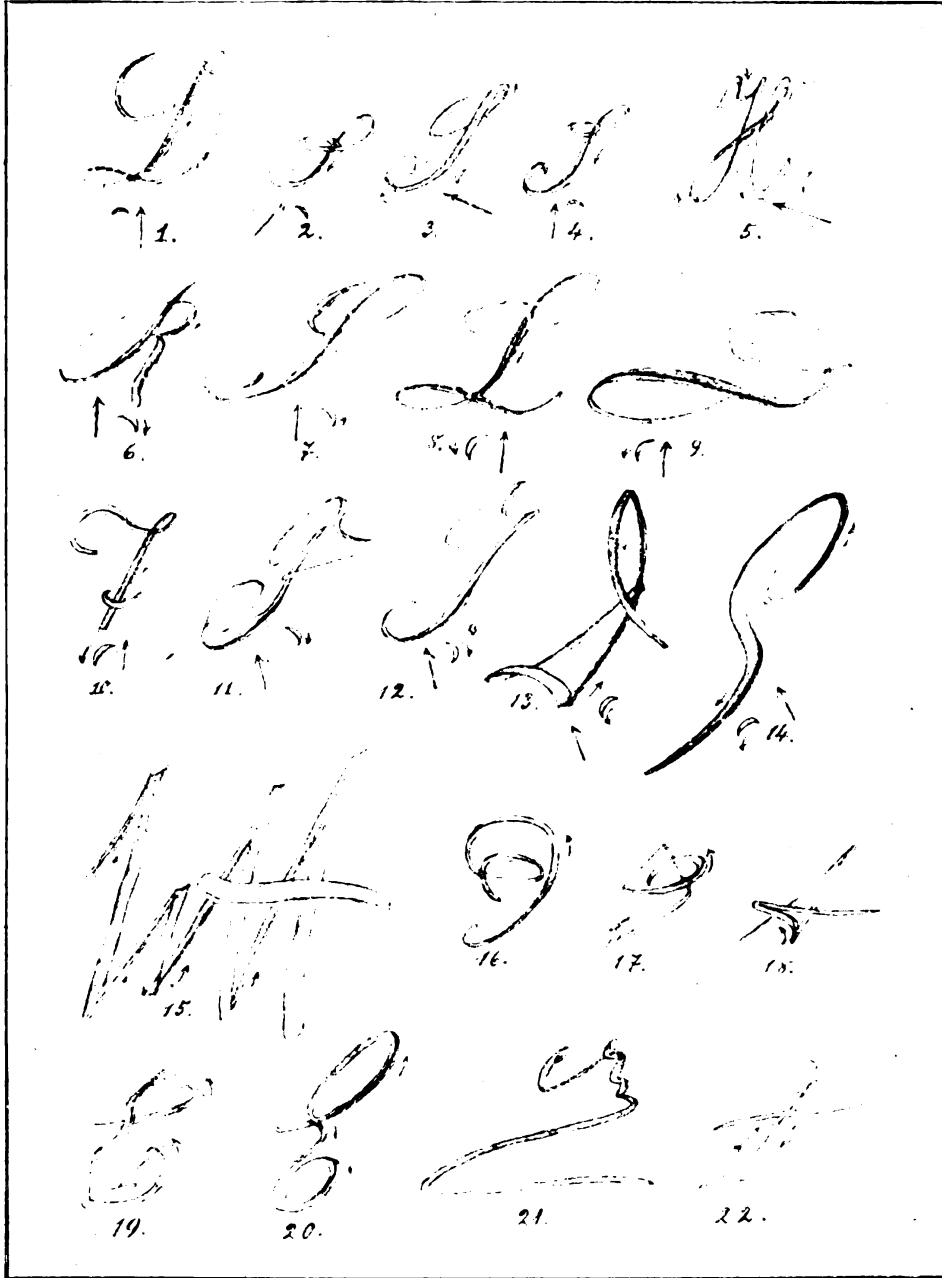
Dieses Wälzen und Wenden des Federhalters und die dadurch bedingte Registrierung haben wir aber als unbewußtes individuelles Merkmal neben anderen Dingen in den späteren Erläuterungen zu

beachten. Da ich seit Fugger keinen Schriftsteller kenne, der dieses Drehen und Wälzen erwähnt — wenn man nicht Bertillons „Druck vom Zeigefinger oder dem Daumen“ dahin auslegen will —, so erscheint es doppelt wichtig, einen so alten Gewährsmann anzuführen gegenüber solchen, die eine derartige Manipulation der Feder nicht beobachtet haben. Ebenso sind auch die Soenneckenschen Demonstrationsfiguren für den Sachverständigen sehr lehrreich, wenn auch im praktischen Schreibgebrauch die Spitzen abgerundete oder abgestumpfte Ecken bei der Vergrößerung zeigen.

Halten wir nun Rundschau im Handschriftenmaterial, so sehen wir nach dem Vorgange der alten Schreiblehrer des 16. und 17. Jahrhunderts und ihren Vorschriften zunächst solche Handschriften, die dadurch entstehen, daß nur die leiseste Berührung oder minimale Annäherung an das Papier den Adhäsionstinentropfen geläufig weiterführt, ohne die Spur einer Federspaltung sichtbar zu hinterlassen. Dies kann sowohl durch breitspitzige Gänse- und Rohrfedern, durch ebensolche Stahlfedern (Rundschrittfedern), durch Kugelspitz- und ähnliche Federn, wie auch durch gewöhnliche spitze Federn, Stylographs, Glasröhrchen, Holzspähne, ja selbst mit der umgekehrten Feder geschehen. Eine so entstandene reine Adhäsionsschrift ist übrigens selten. Die meisten Handschriften zeigen Druckspuren der Feder (Pressionsschrift) in dunkeln Linien und Färbungen verschiedenster Art und das trotz aller didaktischen Schulvorschriften älterer und neuerer Zeit. Wenn es zwar den Pädagogen gelingt nach den notwendigen allgemeinen Schulvorschriften eine Durchschnittsfigur zu erzielen, so sollte doch das Bestreben darauf gerichtet sein, mehr eine individuell schöne als eine schablonenmäßig schöne Schrift zu erzielen. (Wer sich für wirklich schönes Schreiben interessiert, den verweise ich auf Langenbruck: Die Handschrift, Hamburg, L. Voß, 1895, S. 3, 97 u. s. f.; ebenso auf Preyer, Solange Pellat u. a.)

Die einfachste Form dunkler Linien sind die Randlinien oder Grenzlinien, welche durch das Eindringen der auseinandergespreizten Federbeine in das Papier und das dadurch bedingte stärkere oder schwächere Einfärben der Papierfasern am Rande der Schrifbahn entstehen. — Vor allem ist der Auffassung entgegenzutreten, als ob solche Einzeichnungen im wesentlichen vom Tintenmaterial abhängig wären. Zwar färben klarfließende Tinten vorzugsweise die Fasern, während pappige Tinten, Rußtinten, Tusche und dergl. nur an der Papieroberfläche haften und verhältnismäßig wenig in die Fasern eindringen. Aber derartige Einzeichnungen sind in erster Hinsicht durch das schreibende Individuum, sodann auch durch das Schreibinstrument bedingt.

Die echten Randlinien bieten dem Beobachter schon mancherlei Verschiedenheiten dar. So geben sich Individualerscheinungen da-



durch kund, daß bei der einen Handschrift der gleichmäßig starke Druck auf die beiden Federbeine bei gewöhnlicher Haltung des Federhalters gleichstarke Randlinien hervorruft; bei andern

Handschriften zeigt sich ein stärkerer Druck an der rechten oder an der linken Seite; bisweilen zeigt er sich auch für ein und dasselbe Individuum abwechselnd mit Vorwiegen von Rechts- oder Linksdruck, welcher von den unbewußten Innervationsbewegungen herkommt.

Für diese Drehbewegung des Federhalters vergleiche man Fugers Schreibvorschrift von 1553 u. a.

In dieser Gruppe findet der Sachverständige schon viele gute Anhaltspunkte, besonders um wirklich oder angeblich ähnliche Schriftzüge (z. B. von Geschwistern) voneinander zu scheiden. Denn wenn wir es im allgemeinen als nicht zu schwer bezeichnen können, die Schriftzüge eines anderen figürlich („lithographisch-ähnlich“) nachzumalen, so ist es sehr häufig möglich zu konstatieren, daß der Anonymus oder Fälscher nicht auch eine scheinbar so geringfügige Sache, wie die Kantenstellung des Federhalters nach rechts oder links, die Hand-, Arm- und Körperstellung bei der verschiedenen Winkelhöhe und dergl., d. h. überhaupt die plastische Struktur der Schrift richtig erfaßt und wiederzugeben vermag. Vielmehr ganz von der Absicht befangen, eine äußerliche figürliche Darstellung der betr. Schriftvorlage möglichst getreu zustande zu bringen, zeichnet er unwillkürlich die weniger augenfälligen Schreibgewohnheiten seiner eigenen Handschrift als sichere Identitätsspuren mit hinein.

Bei der Beobachtung der Randlinien können aber auch optische Täuschungen dadurch entstehen, daß man die Tintenanhäufung am Rande, besonders rechts und rechtsunten, häufig als Federbeinlinien ansieht. Dies kommt daher, weil durch die Tintenfeuchtigkeit sich das Papier ausdehnt und durch minimale Hebungen innerhalb der Schriftbahn die Farbstoffe am Rande abgelagert werden (cfr. Anilintinten mit metallischem Glanz); gleichzeitig setzt das oft hart geleimte Papier an der Grenze von Feuchtigkeit und Trockenheit größeren Widerstand entgegen, während bei wenig geleimten oder stark saugenden Papieren (Fig. 33) die Flüssigkeit über die direkt berührten Linien hinausläuft. Diese letztere Erscheinung kommt besonders bei Kunstdruckstrich = matt oder halbglanz (Flaschenetikettpapier und gewisse Sorten billiger Ansichtspostkarten) vor, wo bei genauer Beobachtung die schönsten Kurvengänge der Federbeinlinien beobachtet werden können (Fig. 34). Andererseits werden durch pappige Tinten oft in der Nähe des gefärbten Randes liegende Federbeinlinien überdeckt. Aus übertriebener Vorliebe für eine deutlich abstechende sofort schwarze Tinte beraubt sich mancher des besten Sicherheitsmittels gegen Fälschungen, während unsere modernen Tinten gerade an den

Rißstellen der Federbeinlinien in die Papierfasern eindringen und unsichtbare Eisenoxydulsalze ablagern, deren Spuren selbst nach mechanischem Radieren unter Anwendung gewisser Chemikalien oft noch entwickelt werden können.

Man beachte noch die dem Rande meist folgenden Linien mit Strichpunkten in Fig. 71, ferner die überstarken Randlinien bei 38 und 39; Fig. 39 mit starkem Rechtsdruck.

Eine wichtige Beobachtung ist auch die, daß die an den Haarstrichstellen liegenden Kreuzungspunkte der Federbeinlinien eben durch das gewohnheitsmäßige Nachlassen des Druckes verschwinden, die Pressionschrift also streckenweise in reine Adhäsionschrift übergeht, wodurch ihre Randzeichnung ins Unbestimmte verwischt erscheint, bis eine neue Druckwelle wieder eine neubeginnende Registrierung veranlaßt. — Wo wir also in Schlaufen und Ecken Kurvenübergänge der Federbeinlinien ganz oder teilweise eingezeichnet finden, auch wo nahestehende Linienteile durch Adhäsion des Tintentropfens und zusammengeflossene Tinte überragt werden (Schlaufen- und Eckenverlauf) (Fig. 58), dürfen wir diese Dinge als individuelle Zeichen auch in der Schriftanalyse der näheren Beachtung würdigen.

Damit kommen wir zu den schwierigsten Erscheinungen dieser Art, den eigentlichen dunkeln Linien, den Transversallinien.

Sie entstehen, indem bei relativ niedriger Haltung des Federhalters innerhalb der durch den Adhäsionstropfen weitergeführten Bahn die Federbeinlinien in die Papieroberfläche Gravuren, Ritzen oder auch geradezu Risse einzeichnen. Nach der in Bd. 32 S. 60/61 vorgenommenen Einteilung zerfallen die hierhin gehörigen Linien in zentripetale und zentrifugale Linien.

A. Zentripetale Linien zeigen sich nur bei Abstrichen und gruppieren sich in

1. Stellungstransversalen und
2. Torsionstransversalen.

Erstere hängen nur vom Projektionswinkel des Federhalters zur Papieroberfläche ab und entstehen, sobald dieser Winkel so klein wird, daß der Adhäsionstropfen eine andere, größere Bahn beschreibt als die Federbeine. — Stellungstransversalen haben daher die regelmäßige Federstellung, d. h. mit gleichmäßigem Druck auf beide Federbeine, gleichviel ob die Richtung des Federhalters von unten, rechtsseitwärts oder auch in allen sonst möglichen Richtungen der Schriftrose liegt. Man beachte die Figuren 1—5, wobei der längere Pfeil jedesmal die Richtung des Federhalters angibt. Auch wird man bei derartigen Schreibversuchen nicht immer an der sog. Innen-

seite, d. h. der schreibenden Hand zugerichtet gerissene Randlinien finden; es kommen mitunter auch ganz glatt verlaufende Scheinlinien vor.

Sehr ähnlich und leicht mit den vorstehenden zu verwechseln sind die Torsionstransversalen mit Kantenstellung der Feder nach rechts (Fig. 6, 7, 39) oder nach links (Fig. 8—10). Entsprechend den bei den Randlinien gemachten Erläuterungen zeichnen sie hiernach rechts oder links stärkere Federbeinlinien in die durch den Adhäsionstropfen verbreiterte Schriftbahn. Naturgemäß wiegt die Drehung nach rechts bei den meisten Individuen vor und die Torsionen nach links sind selten. Doch findet man Transversalschreiber, bei denen man die Rekonstruktion der Zeichen nicht zuwege bringt, ohne (wie Fugger klagte) mit dem Federhalter zu drehen und zu wälzen. So zeigt der Schreiber der Fig. 42—60, welche den Unterschriften einer Person entnommen sind, meistens Rechtsdrehung; in den Schlußparaffen aber Linksdrehung, was man an den entsprechend gestellten Mündchen, welche den ungefähren Durchschnitt der Feder angeben sollen, ablesen wolle. Zur Bemerkung diene noch, daß diese Schlußparaffe relativ viel Ähnlichkeit mit derjenigen in Fig. 21 hat; aber die Schreiberin dieser letzten schrieb die in Fig. 16 bis 21 dargestellten zentrifugalen Spreiztransversalen, von denen gleich nachher die Rede sein wird.

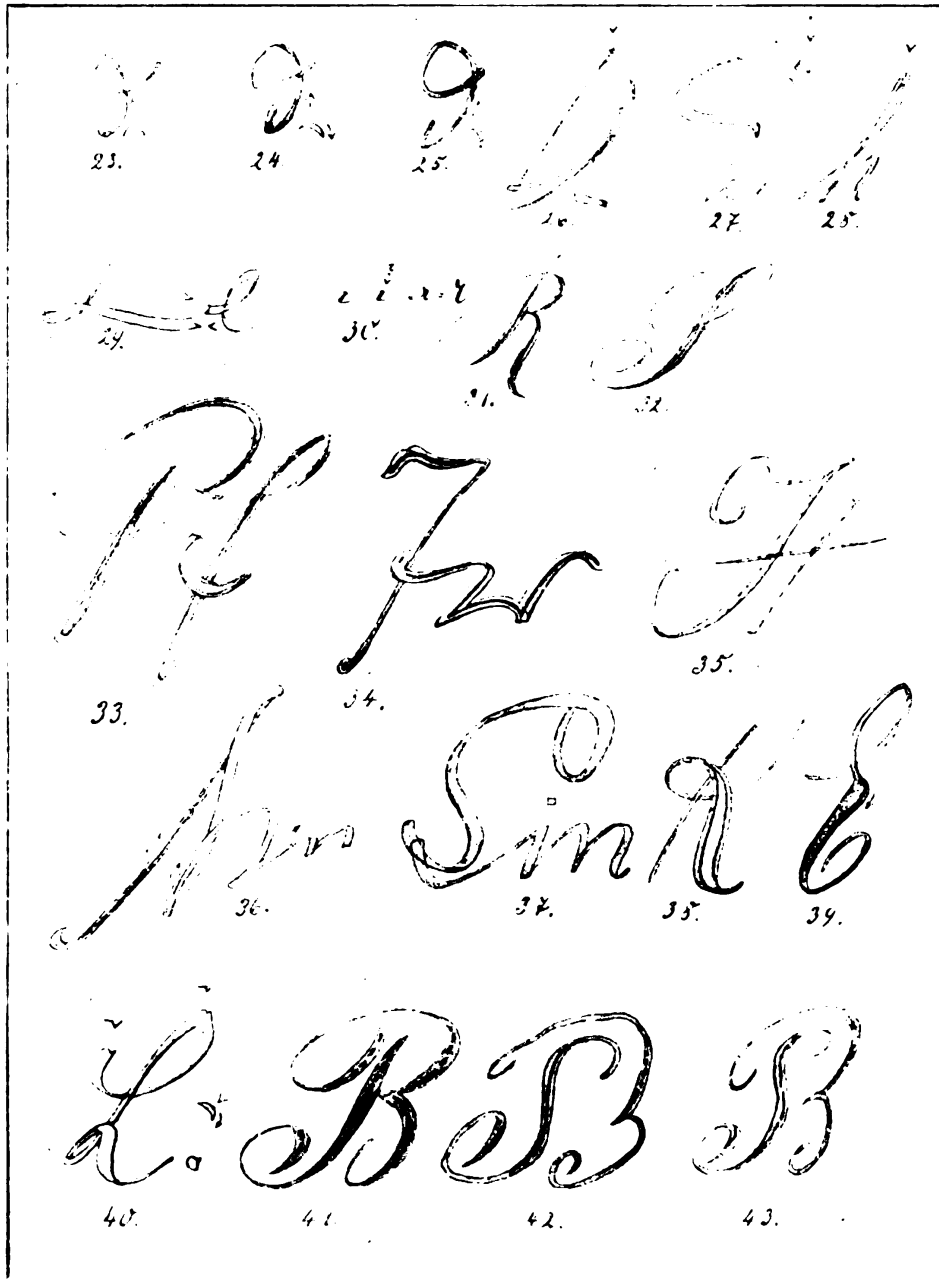
Hier, wie überhaupt bei diesen Beobachtungen gilt die Regel, daß der Sachverständige sich in der Analyse mehr von dem Ergebnis der praktischen Schreibversuche wie von den theoretischen Erläuterungen führen lassen soll.

B. Zentrifugale Transversalen entstehen durch Spreizen der Federbeine nach aufwärts, also mit aufwärtsgleitendem oder gespanntem Druck; auch bei ihnen sind Torsionen (entgegen meiner ersten Beobachtung) möglich; wir unterscheiden deshalb (wie bei A):

1. Stellungszentrifugale Linien.
2. Torsionszentrifugale Linien.

Man vergleiche zum Unterschiede die Figuren 13—20, 23 u. 26 mit 24 und 25. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch die an gewissen Stellen (ev. auch an anderen Buchstaben) hervortretende Registrierung von Rechts- oder Linksdruck infolge der Kantenstellung mit gleichzeitiger Spreizstellung der Feder. Je nach dem Neigungswinkel und dem Schreibmaterial (starksaugendes oder feuchtes Papier) können sie eine oder zwei Schriftrinnen zeigen. — Als gemeinsames Merkmal kann man beobachten, daß infolge von Automatismus zahl-

reiche Transversalanschlüge auch in zentripetaler Richtung in ihrem Gefolge erscheinen können (man vergl. die Fig. 13, 14, 19, 20; auch



23—25). Es wird ersichtlich sein, daß sich bei diesen Bewegungserscheinungen ganz andere Individualrekonstruktionen vor dem Auge des Sachverständigen ergeben wie unter A.

Zu den zentrifugalen Bewegungserscheinungen gehören auch die mehr oder weniger starken Gabelspitzen („Kuhhörnchen“) an den oberen Teilen mancher Schriftfiguren (Fig. 26—28, 40, 70), welche dadurch entstehen, daß bei einer gewissen schon vorhandenen oder dort erst eintretenden Spreizstellung der Federbeine ein kleiner Stoß nach aufwärts und wieder abwärts geführt wurde, ohne den Tintenverlauf zwischen den Spitzen zu bewerkstelligen. Dies wird begünstigt, wenn der Tintentropfen eine andere Adhäsion von der Feder zum Papier leichter findet, also bei relativ geringem Projektionswinkel des Federhalters an der entgegengesetzten Seite. Daß hierbei wieder mancherlei Variationen eintreten können, daß gleichzeitig auch Transversalbildungen entstehen können, ist klar (Fig. 26); ebenso daß dies wieder eine große Ausbeute an Individualerscheinungen bietet. — Optische Täuschungen können auch hier wieder vorkommen, wie Fig. 30 dartut. Das betreffende Wort hieß „quatre“; es ist klar, daß die äußerliche Ähnlichkeit mit einer echten Gabelspitze leicht den Irrtum hervorrufen konnte, daß die Schreiberin dieselbe Person sei, welche auf einem zwischen Text und Datum freien Zwischenraum einen Zusatz gemacht hatte, in welchem mehrere echte Gabelspitzen registriert waren. Das r der ersten Person in der nebengestellten Form hat zu seiner Herstellung zwei zentrifugale Einzelbewegungen nötig gehabt, die zufällig so nahe nebeneinander zu stehen kamen, daß man sie bei flüchtiger Beobachtung für eine Gabelung halten könnte; der betr. Fälscher schrieb echte Gabelspitzen. — Man sieht hier wiederum, wie wichtig solche Bewegungsrekonstruktionen werden können, wenn man von ihnen auf das betreffende Individuum schließen soll. Da helfen keine mechanischen Vergleiche mehr.

Noch interessanter als die gewöhnlichen Gabelspitzen, die sich bei i, u und dergl. besonders bemerkbar machen, sind diejenigen mit ausgesprochener Kantenstellung nach rechts, wie bei Fig. 40. Die Kimme liegt dabei mehr rechts, während bei Fig. 70 neben ganz anderen Erscheinungen mehr Linksdruck (wenn auch nicht in so starkem Maße wie bei Fig. 40 nach rechts) abzulesen ist.

C. Unechte Transversalen können entstehen, wenn durch zufällig anwesenden Schmutz in der Tinte scheinbare Adhäsionsbahnen weitergeführt werden, innerhalb deren die Federspitzen registrieren. Auch von Säure angefressene „ausgeschriebene“ Federn können unechte Linien dieser Art hervorrufen. Durch die Säure mancher Tinten wird nämlich die meist nur äußerlich gehärtete Rinde der Feder weggeätzt und wir haben dann statt der federnden Spitzen nur Weichstahl.

Machen wir also bei der Schriftanalyse die Beobachtung, daß die Federbeine nicht mehr zusammengeklappten, sondern wie zwei auseinanderstehende Zirkelbeine weitergeführt worden sind, so dürfen wir je nach Umständen vermuten, daß mit einer verrosteten, nie abgewischten Feder geschrieben wurde. So fand ich einst in einem Gefängnisregister, in dem die Ablieferung gewisser Gegenstände beim Eintritt und deren Wiederempfang beim Austritt durch Namensunterschrift der Häftlinge bescheinigt war, ganze Seiten mit solch verblüffenden Erscheinungen. Es war klar und meine Erkundigungen haben es bestätigt, daß der Gefängniswärter nur selten eine neue Feder einsteckte und die einmal in Gebrauch genommene ruhig binrostete ließ. Solche Linien innerhalb der Schriftbahn sind also unechte Transversalen, weil sie mit dem schreibenden Individuum selbst nichts zu tun haben. Man kann sie auch zu den künstlichen Linien (D) rechnen, jedoch nur, wenn anzunehmen ist, daß sie mit Bewußtsein oder Absicht hervorgerufen worden sind.

Andere unechte Transversallinien sind solche, die durch zufälliges Nebeneinandertreten von gepreßtem Auf- und Abstrich entstehen. Ein solches Beispiel haben wir in Fig. 22. Beim Abstrich kam das linke Federbein genau in die Bahn des rechten Federbeins beim Aufstrich; man beachte auch den Einschnitt oben am Köpfchen, der hier eine ganz andere Ursache hat, als die ähnlichen Einschnitte bei den Soenneckenschen Figuren 2, 3, 4 und 6 oder den Gabelspitzen Fig. 26—28, 70 u. a.

D. Als künstliche Linien dieser Art bezeichne ich solche die nur vom Schreibmaterial abhängig sind und bei denen man in gewissem Sinne auch dessen absichtliche Benutzung voraussetzen kann. — Ich erwähne da zuerst Zentrallinien.

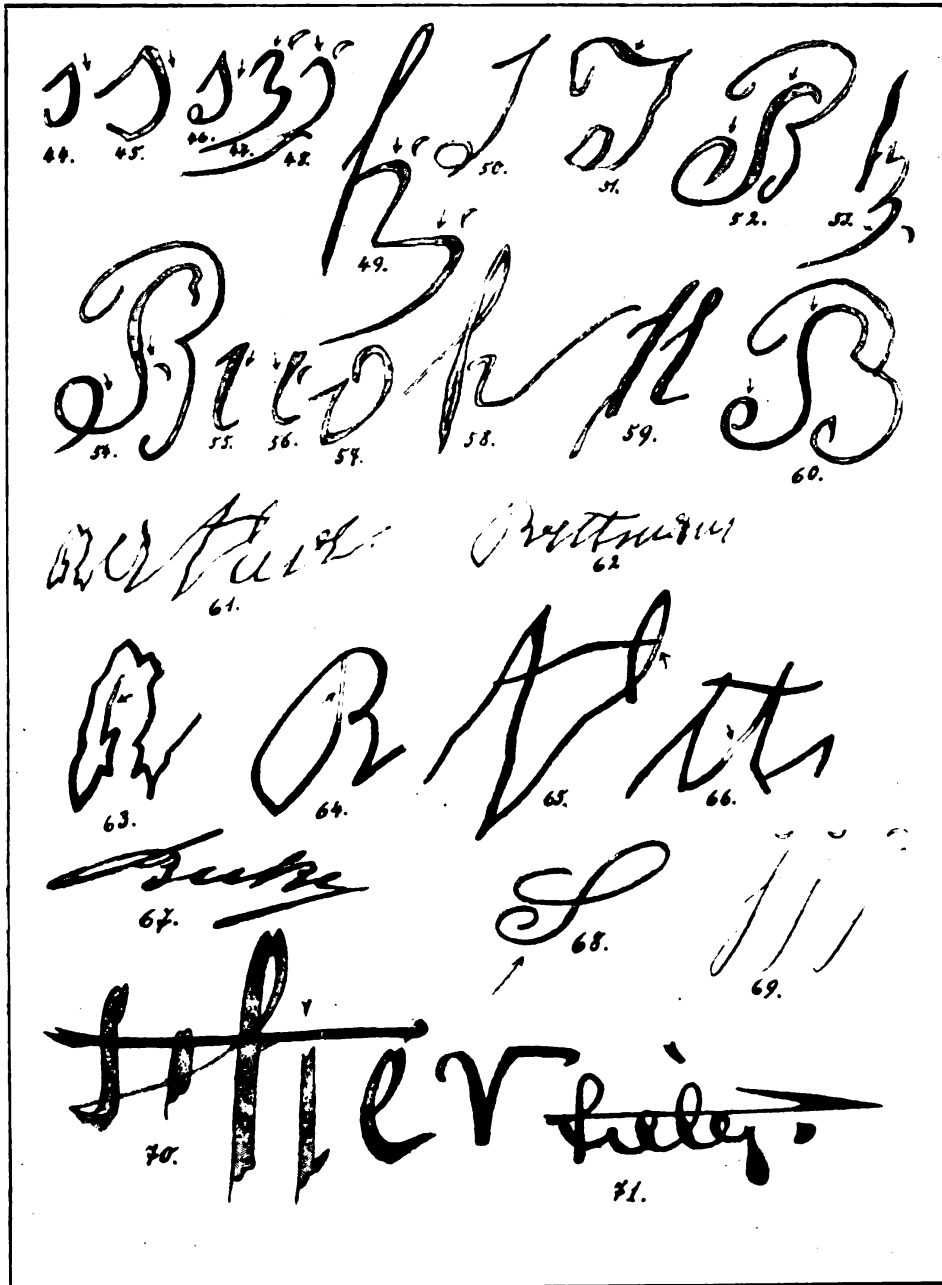
Zentrallinien. Sie entstehen beim gewöhnlichen Schreiben, wenn man statt der zweispitzigen eine dreispitzige Feder nimmt, welche wie gewöhnliche zweispitzige drei Spitzen in der einen Schreibspitze vereinigt. (Man denke nicht an Rundschriftfedern!) Die erste Feder dieser Art, die ich kennen lernte, war John Mitchells extra fine 063; ähnlich sind die sog. Notenfedern Nr. 521 und 523 von Brause & Co. in Iserlohn (Westfalen), die letzte Nr. als Überschlaf Feder, um größern Vorrat an Tinte zu führen; doch sind Brauses Federn nicht so spitz. Bei regelmäßigem Schreiben zeichnet das Mittelbein zwischen den beiden Randlinien eine Zentrallinie ein (Fig. 31), die ich deshalb so benenne, weil sie bei regelmäßiger Federhaltung von rechts und links gleich weit entfernt bleibt. Auf glattem satinierten Papier zeichnen sich nun fortlaufende Linien ein;

auf leicht gekörntem rauhen Papier entstehen aber Strich- oder Punkt-reihen (Fig. 41), die, wie ich nachweisen könnte, schon ganz erfahrenen Leuten unverständlich blieben, die auch den bei Fig. 42, 43, 59 ein-gezeichneten (dort wohl nervösen Einflüssen zuzuschreiben!) sehr ähnlich sein können. — Dabei ist es nun Aufgabe des Sach-verständigen unter Beobachtung aller in Betracht kommenden Umstände die richtige Diagnose zu stellen; denn der Fall wird nicht ausbleiben, in welchem die Fälscher sich darin versuchen werden, die individuell vorhandenen Transversalen durch ähnliche Linien künstlich zu er-setzen; doch hege ich wohl die Hoffnung, daß auch solche Fälle zum Schaden der Fälscher genügend aufgeklärt werden können.

Eine weitere interessante Schreibübung, die man zwar vorab als Spielerei bezeichnen kann, weil ich eine direkte praktische Verwertung zu eventuellen Fälschungszwecken heute noch nicht voraussehe, ist das Schreiben von Doppeltransversalen (Fig. 32). — Sie ent-stehen, ähnlich wie die einfachen, durch Drehen bei tiefgehaltenem Federhalter, indem sich zwei Federbeine der dreispitzigen Feder in die vom Adhäsionstropfen gefärbte Tintenbahn eingravieren.

Zu den künstlichen Linien dieser Art kann man auch die durch Schreiben auf Kunstdruckstrichpapier matt oder halbglanz rechnen, weil manchmal der Verlauf der Tinte sichtbar wird, also kein ganz unfreiwilliges Registrieren entsteht. Die Oberfläche des Papiers wird bekanntlich durch die Federbeine abgehobelt, sodaß sich bei vorsichtigem Ablöschen die Federfurchen glänzender abheben, während rechts und links sowie dazwischen dunklere Färbungen er-folgen. (Siehe Fig. 34.) Sodann rechne ich hierzu noch das Schreiben mit Stylographs. Preyer sagt zwar in seiner Psychologie des Schreibens (S. 21), daß die besonders in England üblichen Glas-röhrchen, die mit ihrem kapillaren Ende ohne Druck leicht über das Papier gleiten, keine Haar- und Grundstriche liefern; S. 172 sagt er ferner, daß „niemand mit dem Glasröhrchen oder dem stylo-graphischen Stifte (Kapillarröhrchen mit Nadel) Grund- und Haarstriche richtig verschieden machen kann.“ Trotzdem ist man imstande, bei Tiefstellung (niedrigem Projektionswinkel des Stylographs) auch bei rundschriftartiger Haltung dunkle Linien in die Schriftbahn einzuzeichnen. Bei dieser Haltung zeichnet nämlich das kapillare Metallröhrchen in die von der federnden Nadel und dem Adhäsions-tropfen beschriebene Bahn mittelst des Randes scheinbare Federbein-spuren ein, die den Nichtwissenden in helle Verzweiflung bringen können. So ist Fig. 68 mit Stylograph (niedrig!) geschrieben, Fig. 67 aber mit gewöhnlicher Feder. — Für die Analyse der Schriftbilder

ist es wichtig zu beachten, daß die Feder hin und wieder auch umgekehrt gehalten wird, also wie ein einspitziges Schreib-



instrument wirkt, um z. B. nach dem mechanischen Radieren wenig Tinte ins Papier einlaufen zu lassen; es können also gegebenenfalls auch Versuche zur Feststellung nach dieser Art in Betracht kommen. —

(Von den drei h in Fig. 69 besonders das mittlere.) Endlich ist besonders für anonyme Schreiben die Umbildung derartiger Erscheinungen aus Kurrentschrift (Spitzfederschrift) z. B. in Rundfederschrift zu beachten, wobei trotz der Schwierigkeiten evidente Individualspuren nachweisbar sein können. — (Vergl. Fig. 29, sie war nicht anonym.)

Besondere Aufmerksamkeit in der Beobachtung ist bei sämtlichen Transversalbildungen auch dem Papiermaterial zuzuwenden. So ergeben sich auf gerauhtem (nicht satiniertem) Papier statt fortlaufender Linien Linienreihen (Fig. 41), ähnlich den telegraphischen Schriftzeichen, die bei geripptem, tiefgerillten Papier, solchem mit Leinen oder Drahtgeflechtpressung wieder entsprechend anders ausfallen können. (Fig. 35 ohne dunkle Linien). Natürlich kommen infolge nervöser Einflüsse solche Erscheinungen auch auf satiniertem Papier vor. (Fig. 42, 43, 59.)

Ferner ist für Fälschungsnachweise zu beachten, daß nicht jedes Überfahren eines nassen Striches deutlich die Fließrichtung ablenkt. Dies hängt auch von der Intensität und dem Feuchtigkeitsgrade des I. und II. Striches ab. So kann man beobachten, daß durch Überfahren noch feuchter Linien in kreuzender Richtung die Adhäsionstropfen seitwärts auf die angeweichte Bahn des I. Striches ausfließt und auch, daß bei Überfahren in der gleichen Richtung oft nur Spuren an den Papierrippen zurückbleiben. Diese Strichlein können somit Realbeweise von Übermalen und also in gewissen Fällen Fälschungszeichen sein.

Ein ganz besonderer Wert für die Analyse und den Identitätsnachweis kommt auch den meist oberflächlich oder gar nicht beachteten Federspaltungen ohne Tintenverlauf zu. Sie entstehen wohl meist bei ausgehender Tinte, können aber auch von angerosteten Federn, durch Nichtbeachtung im Dämmerlichte, auch durch allzu intensive Beschäftigung mit dem Inhalte des Geschriebenen entstehen. Gerade das Letzte gibt ihnen einen psychologischen Wert, weil wir dann annehmen können, daß keine Schriftverstellung vorliegt. Aber nicht bloß das gewohnheitsmäßige Entstehen bei gewissen Erregungszuständen ist es, was ihren hohen individuellen Wert ausmacht, sondern die Tatsache, daß uns dadurch oft die evidenteste Demonstration der Analyse der Schriftstruktur für das Auge der Richter (ohne Gläser) ermöglicht wird. — Nimmt man bei ihnen noch passende Gläser zu Hilfe, so kommen so drastische Fälle vor, daß z. B. bei Linksdruck (auf die linke Federkante) das rechte Federbein für das bloße Auge gar nicht

sichtbar registriert hat, während bei Benutzung des Glases die feine Randlinie sofort wahrgenommen wird. Kann es ein besseres Mittel geben um ein hartnäckiges Nichtsehen (-wollen) zum Aufgeben zu bringen? — Mit vollem Recht glaube ich daher auch diese unsichtbar registrierten Linien zu den dunkeln Linien zählen zu dürfen, weil ihre Existenz „in Dunkel gehüllt“ ist.

Auch der in meinem ersten Aufsatz erwähnten Übergänge aus Matt- in Vollfärbung und umgekehrt ist hier Erwähnung zu tun. Ich sagte dort, daß man bei Verfolgung der Federbahnen solche Übergänge auch ohne beginnende Federspaltung oft strichscharf wahrnehmen könne, ohne eine wesentliche Verbreiterung der Schriftbahn zu beobachten. Ähnliche Beobachtungen habe ich inzwischen auch bei Rundschrift gemacht. Fig. 37 gibt ein Beispiel wieder, wo nur die durch die weiterlaufende Kurve ab- und zunehmende Breitenveränderung wahrzunehmen ist. — Diesen Matt- und Vollfärbungen kann aber mitunter ein relativ hoher individueller Wert beigemessen werden, wenn das Auftreten dieser Erscheinung rhythmisch an derselben Stelle erfolgt. — Dies war bei der betr. Schreiberin von Fig. 37 bei jedem S der Fall, das ich auf der sehr charakteristischen Postkarte fand.

Ein anderes rhythmisches Beispiel bieten Fig. 61—66, von denen Fig. 62 die natürliche und Fig. 61 die entstellte Handschrift eines Holzspalters wiedergibt, der behauptete, nicht schreiben zu können und der sich bei der letzten Figur von einem Herrn die Hand führen ließ, welcher selbst auf mehreren Textseiten keine einzige Mattfärbung aufwies. Andere Vergleichsstücke lagen bei der Untersuchung nicht vor, und, daß ich mit meiner Behauptung, er sei der Schreiber der ersten Unterschrift, recht hatte, zeigte sich sowohl bei der Vorlage von Standesamtsurkunden im Verhandlungstermin wie auch durch seine völlig ungläubwürdigen Aussagen, z. B. daß er die Geburtsurkunden seiner Kinder im Standesamtsregister nicht unterschrieben habe. (Nebenbei interessant mag es sein, daß sein Sohn die nervöse Registrierung von Matt- und Vollfärbungen in erhöhtem Maße aufwies. — Vererbung unbewußter Schrifteigentümlichkeiten.) — Hier war es die rhythmische Übereinstimmung der Mattfärbung zu Anfang des B (Fig. 63, 64) und am Aufstrich des 2. t (Fig. 65, 66), wenn auch figürliche Veränderungen vorlagen, die mich wesentlich (nicht allein) zu meinem Urteile bestimmten.

Aber nicht bloß die Rhythmik bei den Matt- und Vollfärbungen verdient eine besondere Beachtung, sondern auch die Rhythmik der Transversallinien.

So konnte ich konstatieren, daß manche Personen nur bei besonderm Überlegen, eine z. B. nur im Datum Transversalen schrieb. — Bei den Fig. 42—60 war mir in einer Untersuchung die Tatsache interessant, daß der Schreiber, welcher eine Unterschrift abgeleugnet hatte, den Flammenstrich des J niemals (Fig. 50, 51) den des B aber immer mit einer Transversale (oben oder unten) schrieb. (Fig. 42, 43, 52, 54, 60.) Ferner hatte er die Gewohnheit entweder bloß beim s des Vornamens „Joseph“ und nicht im s des Familiennamens eine Transversallinie zu schreiben. Ließ er dagegen den Vornamen fort, so fand sich die Transversale regelmäßig im s des Familiennamens u. s. f. — Soll man nach einem hier nicht zu wiederholenden figürlichen Vergleich mit entsprechender Begründung der betr. Veränderungserscheinungen annehmen, daß eine Gegenpartei in freier Komposition der Schriftformen so wichtige Registrierungen, zu deren Feststellung große optische Schwierigkeiten vorhanden sind, bloß zufällig hineingeschrieben haben soll? — An so exakte Zufälle wird man nicht recht glauben, man wird vielmehr annehmen müssen, daß tiefer gelegene seelische Einflüsse unbewußt die rhythmisch-automatische Auslösung gewisser Muskel-Innervationen veranlassen. — Je mehr man in der Tat diesen unbewußten Registrierungen aufmerksam folgt, um so klarer wird auch die Bedeutung der seltsamen Erscheinungen und desto sicherer kann man die Prinzipien darauf anwenden, welche man überhaupt der Rhythmik menschlicher Individualerscheinungen beimißt. — Mit Bezug hierauf gibt Dr. Erwin Axel eine interessante Anregung in seiner „Graphologischen Prinzipienlehre“ (Grapholog. Monatshefte 1904 S. 21). Er spricht dort von dem gleichen proportionalen Größenverhältnisse der Kurz-, Mittel- und Langbuchstaben bei Schriften ein- und derselben Person und sagt: „Sie (die Proportionen) weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin, der auch in sonstigen Körperfunktionen wahrgenommen wird und weit mehr als die Intensitäten organisch gebunden scheint“. — S. 22 ibidem: „Wie sehr auch bekanntlich der Druck (bei Versuchen mit der Kräpelinschen Schriftwage) von Augenblick zu Augenblick wechselt und gar für verschiedene Schriftstücke zumal sensibler Personen die allerverschiedensten Durchschnittswerte annimmt, in der Art der gegen das Papier gerichteten Bewegung ist gleichwohl und zwar hinsichtlich ihrer unbewußten Vibrationen ein individueller Rhythmus anzutreffen, der allem Anschein nach nur wenig variiert.“ — Sodann: „Die Graphologie (wir sagen die gerichtliche Schriftvergleichung)

sollte sich gewöhnen auf die Analyse der Proportionseigentümlichkeiten das Hauptgewicht zu legen.“

Eine ähnliche Äußerung über rhythmisch-automatische Auslösungen des Nerven- und Muskelapparates gibt J. Depoin, Präsident der graphologischen Gesellschaft in Paris, in einem Vortrage über „Les obstacles au libre jeu des forces psychiques dans l'écriture“ (La Graphologie, Mars 1908 Nr. 3 p. 993), wo er sagt, daß im Augenblicke des Schreibens ein unbestimmtes Allgemeinwollen unter Zurückdrängung des sekundären Willens nach bekannten Mustern zu schreiben, dem schreibenden Gliede eine Art Zwangsidee auferlegt und den Nerven- und Muskelapparat so rhythmisch-automatisch schreiben läßt, wie der Jahrmarktschreier zur Belustigung der Jugend mittelst seiner Drähte die Puppen des Kasperltheaters bewegt. — Er spricht dann noch von der Notwendigkeit, daß die Leitungsdrähte (Nerven), welche diesen Automatismus bedingen, in gutem Zustande sein müssen u. s. f. — Wenn wir also das „Gesetz rhythmisch-automatischer Proportionen oder tiefergefaßt des individuellen Rhythmus“ bei den der Willkürlichkeit entzogenen dem bloßen Auge nur selten wahrnehmbaren und dem Schreiber noch seltener zum Bewußtsein kommenden Erscheinungen in dunklen Linien, in Matt- und Vollfärbungen und dergleichen Tatsachen, zumal bei äußerlich variablen Formen anwenden, so ist hiermit auch der wissenschaftliche Beleg für den hohen Wert von Identitätsnachweisen auf Grund der Beobachtung: rhythmischer Erscheinungen erbracht.

Zur Vervollständigung der hierhin gehörigen Erscheinungen der innern Schriftstruktur gehört auch eine kurze Erwähnung der Schrift mit Blei-, Farb- und Kopierstiften u. dergl. — Es ist sofort begreiflich, daß sie ein so hochempfindliches Registrierungsmittel wie die spitze (d. h. nicht allzustumpfe) Feder mit moderner Tiute nicht darstellen können, weil viele Einzeichnungen, welche durch die Feinheit des Muskelgeföhls und Muskeldrucks sowie die Federspaltung mit den zwei (ev. drei) federnden Spitzen bedingt sind, verloren gehen.

Man beachte, daß die deutsche Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908 mit Ausführungsbestimmungen in anerkennenswerter Weise dreimal die Ausfüllung „mit Tinte“ (oder „nur mit Tinte“) verlangt und von der Prüfung der Echtheit der Unterschriften spricht. — Auch sonst werden Postanweisungen, Einschreib- und Wertsendungen mit Aufschriften durch Stift zurückgewiesen, während Eintragungen durch Druck oder die Schreibmaschine zugelassen

sind. — Der Unfug des Unterzeichnens mit Kopierstiften, welcher sogar schon bei Bankhäusern vorkommt, sollte überall zurückgewiesen werden.

Nun hat Busse (Bohn u. Busse, Fall Rothe, Geisterhandschriften und Drohbrieft in d. Graphol. Monatsh. 1902 S. 18) den Versuch gemacht, Unterschiede von Bleistiftstrichen mit der rechten und linken Hand an Abschrägungen nach rechts und links am Anfange und Ende der Striche festzustellen. — Aber Dr. Georg Meyer hat bereits [in Graph. Monatsh. 1904 S. 30, wo auch Beobachtungen über rechts- und linkshändige¹⁾ Tintenschrift niedergelegt sind] dieses Zeichen als nicht sehr verlässlich erkannt und dies auch begründet. — Sonst liegen noch vor die Beobachtungen von Prof. Dennstedt und Voigtländer in ihrem Nachweis v. Schriftfälschungen, Blut, Sperma u. s. f. — Braunschweig bei Friedr. Vieweg u. Sohn 1906 S. 72, wo sie von den in der gebrannten Graphitmasse enthaltenen, harten scharfkantigen Tonpartikelchen sprechen, welche zur Härtung der Masse dienen und beim Schreiben die starkglänzenden, perlschnurartigen parallelen Rillen hervorrufen. Dies ist besonders wichtig bei Vermutung von Bleipausen. (cfr. ebenda S. 112.)

Weiche Bleistifte, Bunt-, Fett- und Kopierstifte lassen meist nur an den Unebenheiten des Papiers mikroskopische Anhäufungen erkennen, die wie bei Kreideschrift auf nichtglatte raube Flächen an der einen Seite stärker, an der andern aber mehr im Verlauf aufgetragen erscheinen. Dies kann bisweilen zur Aufklärung dienen, indem die Seite der schroffern Anhäufung die Richtung des Striches zur verlaufenden angibt. (Man beachte Schneewehen auf Sturzäckern und dergl. Der Vergleich mit Feilenstrich, wo Schrägschnitt ist, wäre falsch.)

Andere Erscheinungen wie dunklere Linien und dergl. kommen hier bloß zufällig durch Kantenstellung, Abbrechen oder zufällige Materialverschiedenheiten vor. — Bei Untersuchung von übereinanderliegenden Bleistiftstrichen behufs Feststellung der früher oder später geschriebenen Schriftzüge macht man am besten systematisch geordnete Versuche mit verschiedenen Bleistiftnummern und benutzt zur vergleichenden Beobachtung das Mikroskop, ähnlich wie bei entsprechenden Fällen für Tinten- oder beiderlei Schrift. — Man beachte noch das Schreiben mit Blei- und andern Stiften auf gekörnter Unterlage, oder Tuchpressung, wie auch Blei- und Lackmuspapierpausen

1) Für linkshändige Schrift vergl. noch: Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen u. v. G. von Dr. G. Meyer u. Dr. H. Schneickert Heft I S. 60. — Leipzig bei Joh. Ambros. Barth 1907.

in sog. Durchschreibebüchern. — Mit der Pinselschrift der Chinesen liegt es wohl ähnlich, wie mit unserer Bleistiftschrift, obwohl es auch hier nicht ausgeschlossen erscheint, daß man wie bei der Malerei die „ureigene Pinselführung des Meisters“ wiederfinden kann.

Inwieweit nach diesen Darlegungen die moderne Behandlung der Schriftexpertise, die von mechanischer Vergleichung lithographischer Figuren nach Längen- und Breitenausdehnung weit abweicht, deren nutzbare Ergebnisse aber nicht außer Acht läßt, die auch die ernstzunehmenden Lehren der Graphologie bezüglich gewisser Veränderungserscheinungen in Betracht ziehen muß (ohne auf die spekulativen Ideen derselben zu achten), den Anforderungen der Kriminalistik bezüglich der Verwertung der Realien — hier zunächst mit Rücksicht auf die innere Schriftstruktur, gegebenenfalls aber auch unter Zuhilfenahme der chemischen und photochemischen Untersuchung — gerecht zu werden vermag, inwieweit ihr Weg ein naturwissenschaftlicher ist, inwieweit auch eine gewisse Individualrekonstruktion aus den figürlichen Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten und den ähnlichen oder verschiedenen Tatsachen der Bewegungstendenzen in rhythmischer Stabilität möglich erscheint, das muß ich dem Urteil sachverständiger Kritiker überlassen. — In jedem Falle ist zu hoffen, daß die Beobachtungen der dunkeln Linien und der verwandten Erscheinungen noch manche wissenswerte Tatsache zutage fördern wird.

XVII.

Zur forensischen Würdigung der Bissverletzungen.

Von

Gerichtsarzt Dr. **Marx** und Medizinalrat Dr. **Pfleger** in Berlin.

(Mit 4 Abbildungen).

Auf dem großen Übungsplatze der Berliner Garnison, dem Tempelhofer Felde, wurde am 7. Januar 1908 die Leiche der 40 Jahre alten Antonie G. aufgefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, beide Brüste waren von Kleidern entblößt, im Munde der Getöteten stak ein schmutziges Tuch, so zwar, daß die Unterlippe über den zahnlosen Unterkiefer vollkommen in den Mund hineingelegt war. Das Tuch war etwa 8 cm tief in den Mund eingeführt, die Zungenspitze war dadurch nach oben und etwas seitlich nach hinten geschlagen. Die Schuhe waren der Getöteten ausgezogen und standen neben der Leiche. Geld wurde bei der Getöteten nicht vorgefunden.

Die Leiche selbst wies folgende wesentliche Veränderungen auf: An der linken Halsseite sah man in Kehlkopfhöhe seitlich vor dem Kopfnickermuskel eine 12 mm lange, schwach bogenförmige, oberflächliche, blaßrote Hauteintrocknung in genau senkrechter Stellung, von 1 mm Breite; die Konkavität des Bogens sah nach der Mittellinie des Halses. Darüber waren noch drei weitere, ähnliche Hautvertrocknungen, in schräger Linie bis zum Kinn angeordnet.

Die rechte kleine Schamlippe zeigte oben einen fast unmittelbar neben dem Kitzler beginnenden unregelmäßig gestalteten Substanzverlust, der in seinem Grunde mit frischem Blut belegt war und beim Auseinanderhalten seiner Ränder eine Breite von 3 cm aufwies. Samenfäden fanden sich in der Scheide nicht.

Um zunächst die Ergebnisse der inneren Besichtigung vorweg zu nehmen, so zeigten sich die freien Lungenränder gebläht, sämtliche Herzhöhlen waren reichlich mit dunklem, flüssigen Blut gefüllt, der rechterseits vom Brustbein zum Kehlkopf ziehende Muskel zeigte mehrere Blutaustritte, unter der Kehlkopfschleimhaut sah man unterhalb der Stimmbänder zwei stecknadelkopfgroße Blutaustritte, beide obere Schildknorpelhörner waren nahe ihrem Ursprung quer gebrochen und an den Bruchrändern mit frischem Blut belegt.

Es konnte demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Tod der Antonie G. durch Erwürgen erfolgt war, und es war ebensowenig zweifelhaft, daß geschlechtliche Motive die Tötung veranlaßt hatten.

Diese Annahme wurde zur absoluten Gewißheit durch den außerordentlich merkwürdigen Befund an den Brüsten der Getöteten. Die Verletzungen, welche sich hier vorfanden, werden am besten durch die beigefügten Photographien (Fig. 1 und 2) illustriert. Wir geben indessen auch die Beschreibung dieser Verletzungen in dem Wortlaut wieder, den wir in das Obduktionsprotokoll diktiert haben.

„Nach innen von der rechten Brustwarze sieht man annähernd in einer Kreislinie von 4 cm Durchmesser angeordnet teils hellrote, teils mehr braunrote oberflächliche Hauteintrocknungen. Diese Kreislinie zeigt deutlich, voneinander geschieden, einen oberen und einen unteren Abschnitt, die in der Höhe der Brustwarze durch einen etwa 1 cm großen freien Zwischenraum voneinander geschieden sind.

Während sich die Eintrocknungen der unteren Kreishälfte fast ununterbrochen aneinanderschließen, zeigen sich zwischen den Eintrocknungen der oberen Kreishälfte Zwischenräume in unregelmäßiger Anordnung.

Die linke Brustwarze zeigt an ihrer Unterseite eine frische Blutbetrocknung, nach deren Entfernung man am Ansatz der Warze und in der Warze selbst mehrere quergestellte, unregelmäßig gestaltete, mit etwas unglatten Rändern versehene, bis zu $\frac{1}{3}$ cm lange oberflächliche Substanzverluste sieht.

Die Oberseite der Warze zeigt ähnlich gestaltete, etwa 1 mm tiefe quergestellte Substanzverluste, die denjenigen an der Unterseite der Warze fast zu entsprechen scheinen.

Von dem oberen Ansatz der Brustwarze laufen senkrecht nach oben 6 parallele, bis zu 6 cm lange, kaum 1 cm breite, ganz oberflächliche braunrote Hauteintrocknungen.“

Wir waren keinen Augenblick im Zweifel darüber, daß es sich hier um nichts anderes handeln konnte als um Verletzungen, die durch ein menschliches Gebiß hervorgerufen waren, und bei der merkwürdigen Anordnung der Bißspuren mußten wir uns sagen, daß sie noch am ehesten zur Entdeckung des Täters führen konnten. Wir lösten daher die Brüste der Leiche ab und konservierten sie in natürlichen Farben und natürlicher Spannung.

Es wurde uns nun wenige Tage nach der Tat, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifellos am Abend des 6. Januar geschehen sein mußte, ein Mann vorgeführt, der der Tat aus hier nicht

näher zu erörternden Gründen verdächtig erschien. Auf unsere Veranlassung setzte sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Direktor des zahnärztlichen Instituts der hiesigen Universität, Professor Williger, in Verbindung. Dieser nahm von dem Gebiß des Mannes einen Gipsabdruck, die danach gefertigten Gipsabgüsse wurden von uns gemeinsam mit Professor Williger mit den Bißspuren an den von uns asservierten und konservierten Brüsten verglichen. Das Gebiß des Verdächtigten war kräftig entwickelt, wies starke, breite Zähne

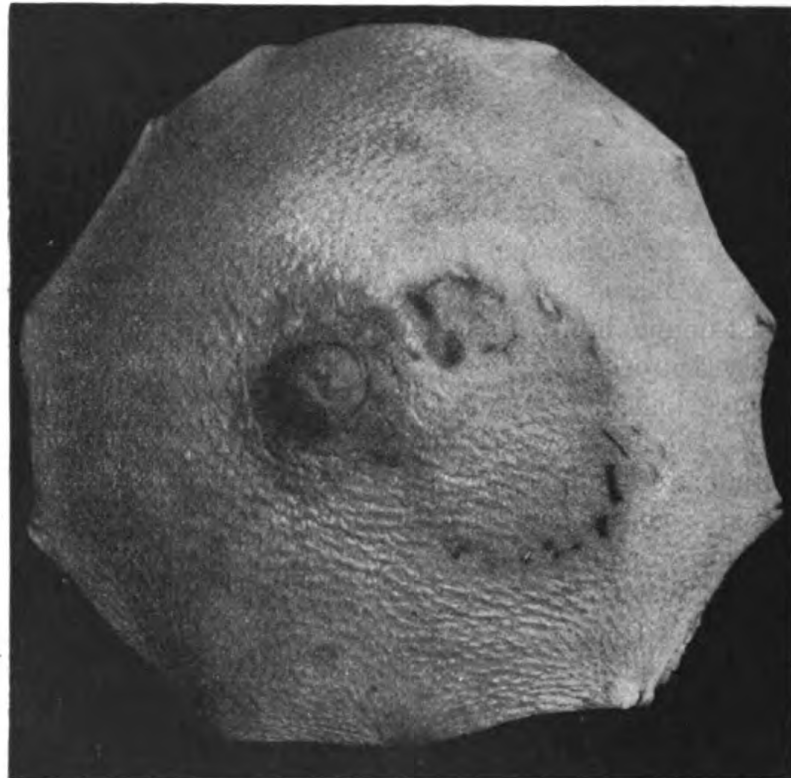


Fig. 1. Rechte Brust.

auf, es fehlte der linke obere Eckzahn; vom ersten oberen linken Backzahn war nur ein Wurzelstumpf vorhanden. Für die Vergleichung war die Spur an der rechten Brust der Getöteten am vorteilhaftesten zu verwenden, weil hier das ganze Gebiß fast vollkommen zum plastischen Abdruck gekommen war. Vor allem waren hier die Zahnbögen auf das beste angedeutet. Es erwies sich nun sehr bald, daß dieser Mann als Täter nicht in Frage kommen konnte: die Zahnbögen in der Bißspur wiesen eine erheblich stärkere Krümmung auf als die Zahnbögen des uns vorgeführten Mannes; der in Betracht kommende

Schneidezahn aus dem Oberkiefer des Verdächtigten war mehr als 1 mm breiter als der entsprechende Schneidezahnabdruck in der Bißverletzung. Endlich war in der Bißspur eine Schürfung vorhanden, der in dem Gebiß des Verdächtigten eine Lücke entsprach.

Wir gaben darauf in Gemeinschaft mit Professor Williger unser Gutachten dahin ab, daß die an den Büsten der Getöteten vorgefundenen Bißspuren unmöglich von dem Gebiß des verdächtigen Mannes hervorgerufen sein konnten.

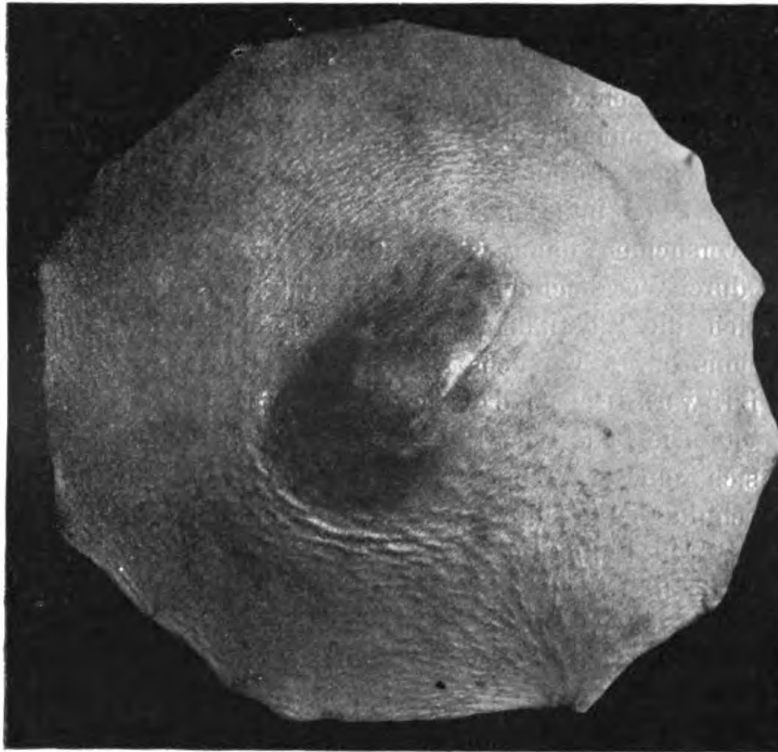


Fig. 2. Linke Brust.

Es war in diesem Falle noch ein anderer Umstand nicht ohne Interesse. An dem Rock des Verdächtigten ließ sich an der Vorderseite Menschenblut nachweisen. Über die Herkunft dieser Flecken konnte der Mann keine rechte Auskunft geben. Es meldete sich dann die Gattin eines Malers, dem der Verdächtige Modell gestanden hatte, und zwar zu dem Bilde eines Wilddiebes. Der Verdächtige hatte dabei den Körper eines Rehes über den Schultern getragen, bei dieser Gelegenheit hatte ihn einer der Hufe des Rehes an der Wange verletzt. Blutstropfen aus dieser Verletzung hatten die Flecken auf der vorderen Seite des Rockes verursacht.

Einige Tage, nachdem der zuerst Verdächtige aus der Haft entlassen war, wurde uns ein zweiter Mann vorgeführt, von dessen Gebiß wiederum durch Professor Williger ein Gipsabdruck hergestellt wurde. Dieses Gebiß zeigte eine ganze Reihe von nicht alltäglichen Besonderheiten. Im Oberkiefer fehlte links und rechts der erste Mahlzahn. Der zweite rechte Schneidezahn stand gaumenwärts zurück, der linke Eckzahn lippenwärts vor. Unten fehlten rechts der erste und zweite Mahlzahn, links der erste Mahlzahn. Vom zweiten linken Mahlzahn standen nur noch die Wurzeln. Professor Williger wies darauf hin, daß der Biß dieses Mannes gewisse Eigenarten habe, er benutzte beim Beißen und Kauen mehr als gewöhnlich die Schneidezähne, infolgedessen waren die Schneidezähne breit abgeschliffen und besonders die Kanten der oberen Schneidezähne sehr scharf ausgeprägt. Die beigegebenen Figuren 3 und 4 zeigen Photographien der Gipsabgüsse des Ober- und Unterkiefers.

Wir versuchten dann wiederum in Gemeinschaft mit Professor Williger durch Vergleichung der Gipsabgüsse mit den Bißwunden an den Brüsten die Identitätsfrage zu entscheiden und konstatierten als das Ergebnis dieses Versuchs folgendes:

1. Bißwunden an der rechten Brust:

Die Bögen der Bißverletzungen, oberer wie unterer, ließen sich mit den Bögen des Gebisses des Z. (des zweiten Beschuldigten) vollkommen zur Deckung bringen. —

Die Entfernung von der linken äußersten bis zur rechten äußersten Verletzung stimmt überein mit der Entfernung der in Betracht kommenden Zähne des Unterkiefers voneinander, nämlich von der Spitze des ersten linken Prämolarkzahnes bis zur Kante des rechten Eckzahns, dessen Eindruck, der Stellung des Zahnes korrespondierend, etwas aus der Bißreihe herausfällt.

Ferner entspricht bei richtigem Aufeinanderpassen die breite Schürfung in der oberen Bißreihe, nach Breite und Lage, der Schneide des linken äußeren Schneidezahnes, der durch das Vorspringen des linken Eckzahns besonders wirksam tätig sein konnte. Daneben liegen zwei punktförmige Schürfungen, deren Abstände den Spitzenabständen des in Betracht kommenden Eckzahnes entsprechen. Unterhalb der Warze befindet sich dann noch eine Schürfung, die vom zweiten Prämolarkzahn gesetzt sein muß, und die von den letztgenannten Schürfungen dieselbe Entfernung aufweist, die zwischen dem letztgenannten und dem linken oberen Eckzahn besteht.

Nach rechts hin ist in der Bißreihe ein freier Zwischenraum deutlich, der sich zwangslos durch das Zurückstehen des rechten äußeren Schneidezahnes ergibt.

2. Bißwunden an der linken Brust:

Die Bißwunden sind hier durch die Gebißteile vom linken Eckzahn bis zum rechten mittleren Schneidezahn des Oberkiefers bewirkt. Die Entfernungen von Bißwunden und Zähnen stimmen jeweils überein. Insbesondere besteht die Übereinstimmung zwischen der scharf begrenzten Schürfung und der Schneidenbreite des oberen linken (mittleren) Schneidezahns.

Nach alledem gaben wir unser Gutachten dahin ab:

Es spricht nichts gegen die Annahme, daß die Bißwunden an den Brüsten der G. von dem Gebiß des Z. herrühren. Die vergleichende Untersuchung hat vielmehr eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den Bißwunden an

den Brüsten der G. und dem mit besonderen Eigentümlichkeiten behafteten Gebiß des Beschuldigten ergeben.“

Die Messungen wurden mit dem Zirkel vorgenommen. An der oberen Bißwunde an der rechten Brust war der Zahnbogen zweimal ausgeprägt, weil der Täter hier zunächst zugebissen hatte und dann mit den Zähnen nach unten geglitten war. In beide Spurenbögen paßte der Gipsabguß des Oberkiefers genau hinein. Infolge des

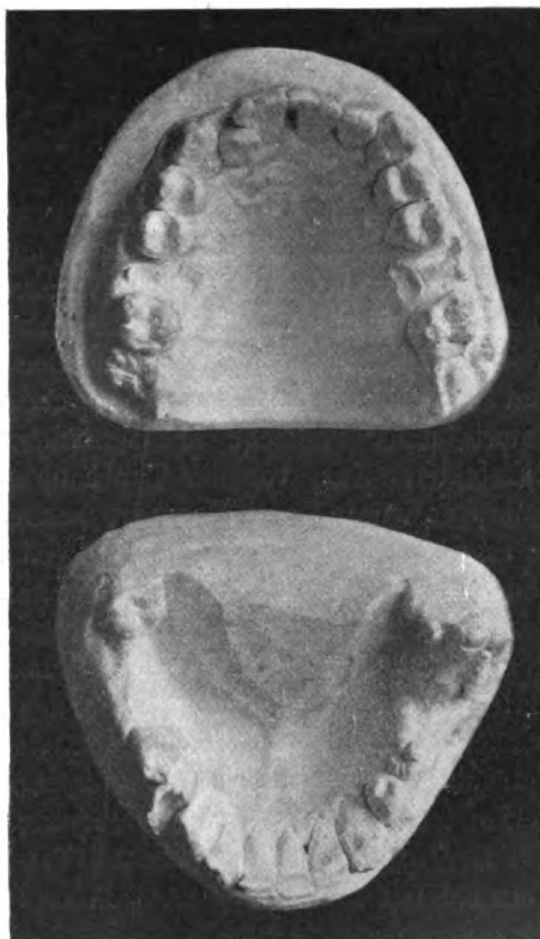


Fig. 3 u. 4. Gipsabdrücke des Gebisses des Täters.

Gleitens der Zähne hatte sich die Breite eines Schneidezahnes vollkommen ausgeprägt. Nach Lage der Spur konnte hier nur der zweite linke obere Schneidezahn in Betracht kommen, und Spur und Kantenbreite des Zahnes zeigten genau die gleichen Maße.

Wir konnten nach alledem natürlich oder, besser gesagt, trotzallem, uns nur dahin aussprechen, daß nichts der Annahme entgegenstehe, daß die Bißwunden an den Brüsten der Getöteten von dem Gebiß dieses zweiten uns vorgeführten Mannes herrührten. Es war ja immerhin denkbar, daß noch ein zweites ähnliches Gebiß irgendwo auf der Welt existierte. Nach Ansicht des Professors Williger waren aber die Besonderheiten dieses Gebisses so auffallende und auch seltene, daß etwa nur ein Wunder zwei ebenso beschaffene Gebisse in dem Umkreis der als Täter in Betracht kommenden Personen nebeneinander hätte schaffen können.

Es war klar, daß das Ergebnis unserer Untersuchung ein außerordentlich schwerwiegendes Belastungsmoment gegen den Verdächtigten abgeben mußte. Aber darüber hinaus lag noch eine Fülle anderweitigen Belastungsmaterials vor. Der Verdächtige, ein gefürchteter und berüchtigter Zuhälter, war kurz vor der Tat in der Nähe des Tatorts unter verdächtigen Umständen gesehen worden. Er war Epileptiker. Kurz vor der Tat hatte er einer Zeugin gegenüber gedroht, er würde „eine Notzucht machen“. Der Versuch, sein Alibi zu erweisen, konnte als mißlungen gelten. In den Kreisen der Dirnen und Zuhälter war er als „Beißer“ bekannt. Man wußte, daß er beim Geschlechtsakt sich gern in die Brüste seiner Partnerin festbiß, daß er gelegentlich auch in die Geschlechtsteile selbst hineinbiß. Ob die Verletzung an der Schamlippe mit den Zähnen oder mit den Fingern gemacht war, ließ sich nicht entscheiden, jedenfalls war die ganze Tat nach ihrem brutalen Charakter gerade einem Epileptiker von der Verkommenheit des Verdächtigten durchaus zuzutrauen.

Der Angeklagte leugnete die Tat bis zuletzt. Er wurde wegen Notzucht mit Todeserfolg zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und trat seine Strafe alsbald an.

Die ganze Tat, mehr aber noch das Milieu, aus dem die Tat gewissermaßen herausgewachsen war, war in kriminalistischer, mehr noch in kriminalanthropologischer Beziehung von außerordentlichem Interesse. Das Bild, welches die Schwurgerichtsverhandlung von dem Treiben der Zuhälter und Dirnen entwarf, war geradezu grotesk und erschütternd zugleich. Es würde sich wohl lohnen, bei anderer Gelegenheit dieses Bild auszumalen. Hier, wo es nur darauf ankam, zu zeigen, wie Bißspuren an einer Ermordeten zur Entdeckung des Täters beitrugen, ist nicht der Raum zu weiterer Darstellung.

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Dr. P. Nücke.

1.

Seltsamer Selbstmordversuch. Dr. East gibt im Journal of Mental Science, 1909, S. 324 folgenden merkwürdigen Fall kund. Ein Häuer, 55 Jahre alt, füllte sich den Mund mit Schießpulver und brannte es an, um den Kopf zu zersprengen. Es mißlang und er ward in die Irrenanstalt gebracht, wo er 36 Stunden nach seiner Aufnahme verstarb. Seine Lippen waren bei der Aufnahme dick geschwollen und verschorft, die geschwollene Zunge füllte fast den ganzen Mund aus, der geschwollene weiche Gaumen verdeckte fast ganz den Racheneingang, die Mundschleimhaut war verschorft, mit blutigen Stellen. Es bestand starker Speichelfluß, der aus dem Munde floß, die Atmung war behindert, es zeigte sich Husten mit Auswurf von blutigem Schleime aus der tracheotomierten Wunde. Patient war erregt, unruhig, zeigte aber, daß er die gesprochenen Worte verstand. Er schlief wenig. Es waren Anzeichen einer Lungenentzündung da Patient wurde immer schwächer und starb. Bei der Sektion zeigte sich die Mundschleimhaut in weitem Umfange ulzeriert, zugleich mit zahlreichen grauen Flecken auf Zunge, weichem Gaumen und Rachen. Die Schleimhaut der Epiglottis und Umgegend war sehr geschwollen, weshalb man eben die Tracheotomie gemacht hatte. Die Lungen waren luftleer, im Zustande der roten Hepatisation, die inneren Organe überhaupt blutüberfüllt und das Blut halbflüssig und dunkel, wie bei Vergiftungen. — Das Anfüllen des Mundes mit Pulver ist bekanntlich viel seltner, als mit Dynamit. Noch seltner, daß der Versuch mißlingt, wie oben, obgleich der Tod doch nach 36 Stunden infolge von Lungenentzündung erfolgte. Hier wie bei ähnlichen Fällen handelt es sich meist um Bergleute oder Steinbrecher. Der Tod ist fast ein sicherer. Vor einigen Jahren ereignete sich in Deutschland — wo ist mir nicht mehr erinnerlich — der merkwürdige Fall, daß man in einem Walde abgerissene Glieder gefunden hatte und weit entfernt davon zersprengte Knochenteile mit weitverspritzter Gehirnmasse. Es fragte sich, ob Mord oder Selbstmord. Man fand endlich eine zerrissene Dynamithülse mit aufgedrucktem Namen der Fabrik. Damit war der Selbstmord so gut wie sicher gestellt.

2.

Resultate der Besserungsanstalten. Vor mir liegt folgende Notiz aus dem „Dresdener Anzeiger“ vom 29. Juli 1909:

„Erziehungsergebnisse in der Besserungsanstalt Bräunsdorf. In einem Vortrage über Bilder aus Bräunsdorf und der Fürsorgeerziehung gab der

Archiv für Kriminalanthropologie. 34. Bd.

23

Bräunsdorfer Anstaltsgeistliche, Herr Pastor Guderley, folgende sehr bemerkenswerte Zahlen bekannt: Unter den wegen Verwahrlosung nach Bräunsdorf gebrachten Knaben waren 35 Proz. Söhne von Trinkern. 66 Proz. aller Bräunsdorfer Zöglinge haben sich später im Leben gut bewährt und sind als gebessert zu betrachten; von den übrigen sind 10 Proz. psychopathisch minderwertig und nur 20 Proz. sind rückfällig geworden, aber nicht so schlecht wie früher. Je früher ein sittlich gefährdetes Kind nach Bräunsdorf kommt, um so größer seien die Besserungserfolge.⁴

Das klingt ja sehr einladend, scheint mir aber doch entschieden optimistisch gefärbt zu sein. Die meisten Autoren sind ja wohl jetzt der Ansicht, daß diese Besserungsanstalten mehr Brutanstalten für künftige Verbrecher sind, was nicht schwer einzusehen ist. Die Kinder entstammen meist dem traurigsten Milieu, sind sehr oft, vielleicht sogar meist Nachkommen von Säufern, Verbrechern oder Minderwertigen aller Art, ohne richtige Zucht aufgewachsen, zum großen Teile mit bösen, ungezähmten Trieben behaftet. Sie werden nun in Besserungsanstalten gesperrt, wo gleiche Elemente zusammenkommen. Glaubt man wirklich, daß hier viel Erfreuliches zu erzielen sein wird? Wer noch nicht ganz verdorben ist, wird es hier nur zu leicht und die äußere, strenge Zucht der Anstalt verdeckt meist nur den Morast. Obige Resultate der Anstalt in Bräunsdorf (bei Freiberg in Sachsen) sind daher wohl mit einem Fragezeichen zu versehen. Man muß erst 10, 20 Jahre warten, ehe man halbwegs von Resultaten sprechen kann. Über Psychopathen kann nur ein Arzt, speziell der Psychiater urteilen. Wenn bloße Verwahrlosung vorliegt, mag die Anstalt gut sein. Leider ist dies gewiß nur selten der Fall. Wenn die amerikanischen Reformatories im allgemeinen bessere Resultate erzielen als unsere Anstalten, so mag das Material ein anderes sein, vor allem aber die ganze Erziehung. Übrigens werden ihre vortrefflichen Resultate in Amerika selbst zum Teil angezweifelt. Mit den Besserungsanstalten mag es sich bei uns wie mit den Heimen für gefallene Mädchen verhalten, die in theologischer Beleuchtung wunderbare Erfolge haben, in praxi aber das aufgewendete Geld kaum verlohnen. Für die meist schon verdorbenen Kinder, wie sie in die Anstalten in der Regel kommen, wäre die Erziehung in einer braven Familie das Beste, die freilich schwer zu finden ist. Sonst werden die Erziehungsergebnisse in den Besserungsanstalten hauptsächlich von der Art des Materials abhängen, viel weniger von der Erziehung, so mächtig ist in diesen Fällen oft das angeborene Element. Und ob bloße Verwahrlosung vorliegt — die allerdings günstigste Bedingung für eine erfolgreiche Behandlung — das kann eigentlich nur der Arzt entscheiden und dann auch bloß nach genauer, besonders psychiatrischer Untersuchung und eingehender Erhebung der Anamnese.

3.

Unempfindlichkeit durch Suggestion oder Ekstase. Ich habe schon früher einmal geschrieben, daß es merkwürdig ist, wie die weniger entwickelten Völker oft große Schmerzen ertragen können, aber auch höher gebildete, wie die Chinesen. Im ersteren Falle könnte man wohl annehmen, daß die Psyche im allgemeinen weniger entwickelt ist, also auch

weniger fühlt. Die Suggestion durch Nachahmung, Tradition, weil es z. B. als unehrenhaft gilt, Schmerz zu äußern, dürfte seltner der Grund dafür sein. Merkwürdig ist das große Ertragen von Schmerz bei den Chinesen, wo kaum von Suggestion die Rede und die Rasse im ganzen ziemlich feig ist. Die Verbrecher lassen sich ruhig hinschlachten, obgleich die besser Situierten ihren Henkern durch ihre Verwandten Geld geben lassen, um Opiumdosen vorher zu erhalten und dadurch quasi hinüberzuschlummern. Ja Mattignon, der die Chinesen genau kennt, wollte sie deshalb geradezu alle als hysterisch bezeichnen, was sicher viel zu weit gegangen ist. Die Unempfindlichkeit vieler Verbrecher, die Lombroso fälschlicherweise als so charakteristisch hinstellt, beruht offenbar auch meist auf geringer Empfindlichkeit dem Schmerze gegenüber, wie ja unsre untern Stände oft genug dies zeigen, was also nicht etwa als starker Wille angeführt werden kann. Bekannt ist ferner, daß die Hexen im Mittelalter oft die furchtbarsten Martern ohne Murren aushielten. Teils liegt dann auch die obige Erklärung nahe, zumal sie sich meist aus den unteren Schichten rekrutierten, teils mag vielleicht hin und wieder durch Einreiben einer anästhesierenden „Hexensalbe“ die Empfindlichkeit abgestumpft sein. Manche waren ferner sicher hysterisch und so analgetisch. Auch spielt die Suggestion wohl in gewissen Fällen mit, obgleich Stoll ¹⁾ sie gewiß viel zu weit ausdehnt. Schon Graf Spee in seiner *Contio criminalis* (Stoll S. 425) will nicht an die von den Hexenrichtern behauptete Anästhesie und Analgesie glauben, was freilich wieder über das Ziel hinausschießt. Gewöhnlich ging es so zu, daß die Hexen anfangs Schmerz empfanden, bald aber dagegen sich abgestumpft zeigten. Reizung der Nerven erzeugt erst Schmerz, Überreizung dann Lähmung und Bewußtlosigkeit, also Gefühllosigkeit. Das zeigt sich auch gut beim Knuten (Stoll, S. 428). Hier verfallen die Geknuteten oft in Bewußtlosigkeit, damit in Schmerzlosigkeit und ebenso wird es wohl auch bei dem Zuschauer gewesen sein, der dann geknutet wurde und das Bewußtsein verlor (Stoll, S. 428). Hier brauchen wir kaum Suggestion anzunehmen, die aber in andern Fällen vielleicht vorlag. Dagegen liegt letztere Erklärungsweise nahe bei den ekstatischen und so unempfindlich gewordenen Menschen, z. B. den Konvulsionärinnen (Stoll, S. 496). Hier entsteht die Empfindlichkeit nicht durch Überreizung, sondern durch oft — aber nicht immer — suggestiv erzeugtes Konzentrieren der Gedanken auf einen kleinen Kreis, wodurch die andern Nerven wie gelähmt erscheinen. Man darf also die Rolle der Suggestion bei der Anästhesie nicht zu hoch bewerten!

4.

Trinken von Blut zum Wahrsagen. Blut ist bekanntlich ein besonderer Saft, der zu allerlei abergläubischen Praktiken und Ingredienzen in alter und neuer Zeit gebraucht wurde und noch wird. Eine der merkwürdigsten geheimen Eigenschaften desselben beruht aber im Wahrsagen nach dem Genuß rohen Blutes. Stoll ²⁾ berichtet, daß in Argos im Tempel

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904. p. 305.

des Apollo Deiradiotes die wahrsagende Frau durch Trinken von Lammblut in Ekstase geriet. Im Tempel der Ge Eurysternos in Achaia wurde dagegen Blut als Keuschheitsordal bei der Wahl einer Priesterin angewandt. Hier liegt also ein anderer Zweck vor. Was für eine angebliche Macht mag aber wohl dem Blut innegewohnt haben, um solche Taten zu vollbringen? Ich glaube, das Gemeinsame liegt hier, wie auch vielleicht bei Anwendung desselben in andern abergläubischen Praktiken, im Glauben an die animistische Belebung des Blutes. Hier war allein die Seele oder wenigstens ein Teil derselben, die dann das angebliche Wunder verrichtete. Die Ekstase kam wohl so zustande, daß die Priesterin in dem Glauben an diese Wunderkraft sich berauschend, — wahrscheinlich aber noch unter Mithilfe verschiedener anderer Umstände — in Verzückung geriet und dann „in Zungen sprach“, d. h. in abgerissenen Worten, die von dritter Seite gedeutet wurden. Beim Ordal wurde die Blutseele quasi zum Richter, wie eine Gottheit angerufen und der tiefe Glaube daran ließ meist die Wahrheit sagen. Diese animistische Seite des Blutes sehen wir auch bei manchen Naturvölkern, die teils das Blut des Feindes trinken, teils gewisse Organe desselben verzehren, um die Seele des Getöteten in sich aufzunehmen und so noch stärker, tapferer etc. zu werden.

5.

Über Echopathie. Unter diesem Namen versteht Stoll¹⁾ die Eigenschaft meist Nervöser, daß sie nicht bloß Schmerzen anderer an ihren eigenen Gliedern durch Autosuggestion empfinden, „sondern daß auch entsprechende objektiv wahrnehmbare Veränderungen an ihrem Körper auftreten und zwar wiederum hauptsächlich im Bereiche des Gefäßsystems“. Er bringt nun einen prägnanten Fall, wo die Betreffende eine Frau antraf, die über heftigen Schmerz in der Achsel klagte; sie bedauerte dieselbe und bald darnach empfand sie gleichen Schmerz an gleicher Stelle. Dieselbe Person bekam auch Warzen an der Hand, sobald eine damit behaftete Hand sie nur berührte! Der Pfarrer soll gesagt haben, sie sei völlig gesund gewesen. Ich glaube es nicht. Wenn die Tatsachen wirklich wahr sind — ich müßte sie erst gesehen oder durch einen Arzt attestiert haben — so handelt es sich wohl nur um eine Hysterische. Sonst kenne ich augenblicklich keinen hierhergehörigen Fall. Etwas anders steht es mit der „eingebildeten Schwangerschaft“, die wohl hauptsächlich bei hysterischen Frauen vorkommt, aber bisweilen auch bei anscheinend gesunden Männern. So kenne ich einen sehr kräftigen jüngeren Pfarrer, der allerdings durch Überarbeitung nervös ward, welcher bei der Schwangerschaft seiner Frau jedesmal Heißhunger, Übelkeit etc., kurz die molimina der Schwangeren aufweist. Dieses durch Autosuggestion auf dem Wege des Mitleids. Mit den sog. Stigmatisationen steht es wohl ähnlich. Die meisten Stigmatisierten waren Hysterische, andere einfache Betrüger. Ob wirklich durch ekstatische Versenkung in die Leiden Christi die Blutstellen Christi auf autosuggestivem Wege entstehen können, wird von vielen, und wohl mit Recht, bezweifelt. Immerhin wäre es nicht ganz unmöglich.

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit, 1904. p. 525.

Auffallend ist nur, und das spricht sehr gegen die Möglichkeit, der Umstand, daß aus neuer Zeit bei scharfer ärztlicher Untersuchung etc. solche Fälle nie wieder vorkamen und schwerlich wieder kommen werden. Blutschwitzen, aber nicht an den Stellen von Christi Malen, könnte wohl einmal vorkommen, doch schwerlich durch Autosuggestion. Es soll dies öfter bei Geisteskranken zu beobachten sein. Ich habe das nur ein einziges mal gesehen und zwar bei einem schweren Katatoniker, auf dessen Stirn und Gesicht bei zwei Gelegenheiten richtige Blutstropfen aus den Hautporen drangen. Dies dauerte einige Tage. Man wird also bei allen Geschichten über Echopathie sehr skeptisch sein und nur genauen ärztlichen Untersuchungen trauen müssen. Wenn sicherlich auch besonders das Gefäßsystem durch Auto- und Heterosuggestion unter Umständen zu beeinflussen ist, so darf man doch nicht zu viel verlangen und wenn es z. B. gelungen sein soll die Menstruation durch Suggestion hier und da zu regeln, so glaube ich kaum, daß es durch Autosuggestion möglich ist.

6.

Konjunkturaethnologie, — anthropologie, überhaupt Konjunkturalwissenschaft. Stoll¹⁾ zählt zu der „Konjunkturaethnologie“ unter anderm auch die Frage nach dem „Ursprung der Familie“. Er hält die berühmte „Hordenehe“ (Hetärismus), die Blutsverwandtenehe etc. nicht nur für ganz unbewiesen, sondern für sehr unwahrscheinlich. Er scheint überhaupt die „Konjunkturaethnologie“ für sehr überflüssig zu halten. Was nun den Hetärismus anbetrifft, so finde ich diese Hypothese durchaus nicht widerlegt, wie ich andernorts²⁾ zeigte. Mag man auch das Menschengeschlecht von einem oder, was wahrscheinlicher ist, von mehreren Paaren abstammen und an verschiedenen Orten entstehen lassen, so kommt man, glaube ich, absolut nicht um den Hetärismus herum, d. h. also um einen Zustand, wo anfänglich hauptsächlich Blutsverwandte geschlechtlich promiscue verkehrten. Erst später kann sich daraus eine Zeit- und noch später eine Art Dauer-Ehe ergeben haben. Einen andern Modus kann ich mir gar nicht vorstellen. Aber lassen wir diese These, die natürlich nie strikte bewiesen werden kann. Es fragt sich, ob es erlaubt ist, in irgend einer Wissenschaft noch über die wirklich gegebenen wissenschaftlichen Daten konjunkturrell hinauszugehen, um sich ein Ganzes, eine Entwicklung und eventuell ein Weltbild zu konstruieren. Ich glaube es sicher und halte es sogar für nötig, daß der Forscher auch über das Gegebene hinausgehe, nach dem warum, woher und weshalb frage, aber freilich nie das Erdachte als Wirklichkeit hinstelle. Diese Hypostasierung erfordert allein schon das Kausalitätsgefühl und kann unter Umständen sogar heuristischen Wert erlangen. Ich bedaure bloß die Gelehrten, die z. B. bloß darnach fragen, was sie im Mikroskope sehen und für das Transzendente, auch in der Entwicklung, kein Verständnis haben.

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 580.

2) Näcke: Die Urfänge der menschlichen Gesellschaft. Die Umschau, 1907, 17. Aug.

7.

Heilung der Warzen durch Suggestion. Darüber berichtet ausführlich Dr. Stoll¹⁾, soweit es die verschiedenartigen abergläubischen Praktiken anbetrifft. Auf Seite 547 schreibt er nun abschließend: „Auf jeden Fall aber beweist die suggestive Zugänglichkeit eines anscheinend so sehr der Peripherie angehörigen Leidens, wie die Warzen, aufs neue den intensiven Einfluß, welchen die normale Psyche auf die Vorgänge der vegetativen Lebens- und Körpergewebe ausübt.“ Das bestreite ich bis auf wissenschaftlichen Gegenbeweis durchaus und kein Chirurg wird dies gewiß zugeben. Es handelt sich in allen solchen Fällen von Versprechungen usw., um reine Koinzidenzen, und Stoll selbst sagt, wie häufig diese und andere Vornahmen nicht von Erfolg begleitet sind und wie oft gerade das Volk das post hoc ergo propter hoc verwechselt. Jeder, der Warzen an den Händen hatte, weiß, daß sie von selbst vergehen. Eine Einwirkung der Auto- und Heterosuggestion auf das Gefäßsystem ist bis zu einem gewissen Grade zuzugeben und sicher gelingt es manchen — ich selbst sah einmal solches — stark blutende Wunden durch „Versprechen“, d. h. also auf autosuggestivem Wege zu stillen. Bei den Warzen würde aber eine momentane Blutunterbrechung nichts nützen, nur eine länger andauernde Anämie; diese ist jedoch kaum autosuggestiv zu erzeugen und anders wäre ein Verschwinden nicht gut denkbar. Es ist bedauerlich, daß ein so klarer Kopf, wie Stoll, der außerdem Mediziner ist, solchen Aberglauben noch unterstützt. Das einzige Mittel der Vertilgung ist allein die Entfernung durch Abbinden, Ätzen, Ausschneiden. Die Ätiologie der Warzen ist ganz unklar, doch scheint sie auf irgend einer Infektion zu beruhen, wie allein schon das Ergriffensein einander berührender Stellen der Finger an der Innenseite zu beweisen scheint, und das Übertragen durch Berührung von einer Person zur anderen.

8.

Echte und falsche Epilepsie. Man weiß, daß es verschiedene Zustände gibt, die der Epilepsie gleichen, und daß manchmal sogar der beobachtete Anfall nicht ohne weiteres die Diagnose sichert, geschweige denn, wenn es sich um berichtete Fälle, namentlich aus der Völkerkunde handelt. Stoll²⁾ berichtet, daß zu den Schamanen speziell sehr erregbare, nervöse Personen gewählt werden, die „zu epileptiformen Anfällen geneigt sind oder es durch psychische Dressur werden, denn es ist keineswegs gesagt, daß es sich dabei stets um mehr oder weniger psychopathisch veranlagte Individuen handle“. Nun, wenn diese an sich schon „sehr erregbar nervös“ sind, so nenne ich sie bereits psychopathisch, erst recht, wenn ja Ekstasen und gar epileptoide Anfälle auftreten, wie das ja auch in den verschiedenen Konvulsionsepidemien zu beobachten war, namentlich bei Kindern. Das alles sind also keine nervengesunde Personen. Bei Erwachsenen dürfte es sich sogar meist um hysterische, latente oder offenkundige Epileptiker handeln, bei denen die Ekstase usw. Anlaß zu einem Anfall gibt. Wie

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit, 1904, p. 543 ss.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit, 1904, p. 21.

soll man nun einen wirklichen epileptischen Anfall von einem bloßen epileptoiden unterscheiden? Man müßte genau die Person und zwar längere Zeit hindurch beobachten, was bei geschichtlichen Personen natürlich nicht angeht, und von etwaigen Vergiftungserscheinungen absehen, die leicht eine Verzückung vortäuschen. Mohammed wird von den Psychiatern — im Gegensatz zu Stoll — meist als Epileptiker angesehen, ebenso scheint Pauli Bekehrung ein epileptischer Anfall mit Halluzinationen gewesen zu sein. Von den Ekstatischen überhaupt geraten bloß sehr wenige in einen epilepsieartigen Anfall, trotz gleicher nervöser Erregung. Das spricht doch sehr dafür, daß Ekstatische mit Anfällen wirklich epileptische, resp. hysterische Anfälle hatten und nicht bloß epileptoide, besonders wenn sie sich öfters wiederholten.

9.

Aufhören von Verbrechen durch suggestiv erzeugte Ideale. Stoll ¹⁾ beschreibt sehr schön das Milieu, in dem der erste Kreuzzug zustande kam. Es heißt dann dort: „Die allgemeine Gärung nahm alle Geister derart in Anspruch, daß selbst der in jenen Zeiten der politischen und öffentlichen Unsicherheit so häufige Diebstahl, Straßenraub und Mordbrennerei ohne irgend welches Dazutun der Obrigkeit aufhörte.“ Selbst „Diebe und Räuber kamen aus ihren Schlupfwinkeln herbei, um ihre Gewalttaten zu beichten und zu deren Sühne das Kreuz zu empfangen . . .“ Leider sagt uns Stoll nicht, wo es geschah und in welchem Umfange. Ich kenne keinen ähnlichen Fall, und selbst die Zeit des größten Enthusiasmus für eine große Idee, wie z. B. die der französischen Revolution, der Freiheitskriege, der Reformation usw. hat nicht vermocht, die Verbrechen zu verhindern. Ob überhaupt Gewohnheitsverbrecher imstande sind wirkliche Ideale so tief zu empfinden, daß sie von weiteren Verbrechen ablassen, ist mir mehr als fraglich. Viele werden solche Zeiten sogar als gute Gelegenheiten ausnützen. Daß dies auch damals sicher nicht anders war, zeigt der Bericht Stolls (S. 359), wonach bereits in der Armee Peters des Einsiedlers der Janhagel sich sehr unbequem breit machte, und in den Rhein- und Moselgegenden eine Schar Kreuzfahrer ihr begegnete, die wahre Straßenräuber waren. Und später (S. 362) wird berichtet, daß in die Schar des ersten Kinderkreuzzuges sich Diebe einschlichen, die die armen Pilger beraubten. Die obige Notiz von einem Aufhören der Verbrechen dürfte jedenfalls auf keinen Fall der Wirklichkeit entsprechen, selbst wenn ja einige Verbrecher von der neuen Idee so begeistert gewesen sein sollten, daß sie von weiteren Untaten abstanden oder latente Verbrecher sich ruhig verhielten. Niemand hat davon etwas verspürt, daß 1870, wo doch eine nationale Begeisterung durch das ganze deutsche Volk ging, die Verbrechen oder nur gewisse Arten derselben zessiert hätten; wahrscheinlich haben sie überhaupt nicht einmal an Zahl abgenommen.

10.

Über die „Hörigkeit“. Das Wort ist wohl zuerst von dem bekannten Psychiater v. Krafft-Ebing in dem Sinne aufgestellt worden, um das abnorm suggestive Abhängigsein des Einen vom Andern zu bezeichnen. In

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit. 1904. p. 358.

leichtem Grade ist es physiologisch und schon das Verhältnis von Lehrer und Schüler könnte oft vielleicht so bezeichnet werden. Doch meint man damit offenbar nur die sinnlose Abhängigkeit, die dann zu den abscheulichsten und gefährlichsten Handlungen führen kann. Das wohl sicher nur bei psychopathisch Passiven und ein Auswuchs ist hier die erotische Ekstase, die wir S. 347 berühren werden. In dem großen Werke von Stoll über Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie (Leipzig, Veit, 1909) finden sich mehrfache Beispiele hierfür, zum Beweise, daß dieser pathologische Zustand eine gewisse Rolle spielt, die noch größer wird, wenn man auch den Masochismus hinzurechnen will. Das in der Geschichte so unheilvoll klingende: „où est la femme“ ist nur ein anderer Ausdruck für die Hörigkeit, die das Band der Liebe, der Sympathie zwischen Mann und Frau oder Mann und Mann voraussetzt. So stand z. B. der König Don Juan II. von Castilien (1406—54) so unter der Hörigkeit seines „Condestable“ Alvaro de Luna“, daß er sich sogar von ihm vorschreiben ließ, wann er seiner Frau oder einer Geliebten beiwohnen sollte oder nicht (Stoll, l. c., S. 391)! Ganz ähnlich — auch in puncto amoris, handelt Ludwig IX. gegenüber seiner willensstarken Mutter Blanca von Castilien (Stoll, S. 393). Fast immer ist der passive Teil pathologisch weich, oft nervös, der andere herrisch, despotisch. Am gräßlichsten zeigt sich die Hörigkeit in den sadistisch-masochistischen Handlungen. Nicht immer, aber wohl meist, hat die Hörigkeit eine sexuelle Basis und das Verhältnis wird dann auch leicht sexuell ausgenutzt. Eine besondere Art der Hörigkeit ist die sogenannte „Faszination“, wobei als Hauptsuggestivmittel der Blick die unheilvolle Rolle spielt (Prozeß Czinski!). Bei nicht wenigen Verbrechen ist die Triebfeder in letzter Instanz in einem Hörigkeitsverhältnisse zu suchen, daher ist letzteres forensisch sehr wichtig, und wenn ein solches festgestellt wird, hat auch der Psychiater mitzureden, da der passive Teil wohl stets mehr oder weniger abnorm ist. Mildere Fälle von Hörigkeit sieht man nicht allzuseiten bei Eheleuten. So kenne ich z. B. eine junge Frau, die ihre Eltern fast völlig vergißt, wenn ihr Mann gegenwärtig ist; sie hängt förmlich an seinen Lippen und folgt sklavisch seinen Befehlen. Hier ist Liebe und Furcht die Ursache, oft ist es nur das Eine oder Andere. Noch weniger ausgeprägt sind die Fälle, wo z. B. für die Ehefrau der Mann die höchste Autorität darstellt, und was er sagt und tut, ist recht; die Kritik schweigt hier ganz. Ich kenne auch solche Fälle. Die Hörigkeit verlangt fast stets einen starken, energischen und einen schwachen, passiven Teil. Ein gut Teil masochistischen Empfindens ist dabei gewiß mitwirkend. Auch bei Freundschaftsbündnissen sieht man öfter milde Formen von Hörigkeit. So kenne ich z. B. zwei junge Damen von zirka 20 Jahren. Die Eine, sehr energisch, selbstwillig, ist merkwürdigerweise ganz unter dem Banne der andern, gehorcht ihr auf das Wort usw. Bei homosexuellen Verhältnissen ist dies fast noch häufiger der Fall. Endlich kann es auch zwischen Eltern und Kindern, unter Geschwistern und zwischen Lehrer und Schüler (Bourgets disciple!) zu einem Hörigkeitsverhältnisse kommen, das bis zur pathologischen Grenze gedeihen kann und auf Liebe, Ehrfurcht, Autorität, Furcht usw. beruht, oder auf einzelnen dieser Eigenschaften.

11.

Schwängerung in erotischer Ekstase. Stoll¹⁾ macht die wichtige Bemerkung, daß es Frauen gäbe, „und ihre Zahl ist vielleicht nicht klein“, die durch bloßes Anstreifen mit dem Geliebten, durch Händedruck oder Kuß in eine Art von Somnolenz geraten, in eine erotische Ekstase, die der Hypnose sehr ähnlich sieht, mit völliger Abulie, in welcher sie leicht verführt werden können. „Es ist wahrscheinlich, daß mancher von einer unehelichen Konzeption gefolgte Sündenfall in solchen Momenten stattgefunden hat“ und dabei können es normale, willenskräftige, „wenn auch stark reagierende Naturen“ und ethisch vollwertige sein. Dieser Modus, der als der Gipfelpunkt der sogenannten Hörigkeit zu bezeichnen wäre, ist also sozial sehr wichtig und den Verführer trifft dann weniger Schuld, wenn sich die Frau hingibt, hier freilich auf gewisser pathologischer Basis, denn bei absolut gesunden Nerven dürfte Ähnliches kaum passieren, außer vielleicht bei langem Brautstande. Solche Fälle können also in den besten Familien vorkommen und bei moralischem Hochstande. Ein ausgezeichnetes Beispiel hierfür sehen wir in Anna Karenina, wohl Tolstois größtes Werk und ein Seelengemälde von unvergänglicher Schönheit und Tragik. Noch akuter sind die Fälle von sogen. „coups de foudre“ von Féfé, wo eine Frau plötzlich einen Fremden sieht, sich sterblich in ihn verliebt, ohne, wie im vorigen Falle, ihn näher zu kennen, und auch sofort verführt werden könnte. Das ist dann wohl erst recht pathologisch. Eine Reihe von Tragödien im Einzel- und im Eheleben hat diese erotische Ekstase zum Hintergrund. Es sind dann die „unbegreiflichen“ Fälle, die freilich für den Psychologen klar genug sind und die vor allem der Jurist kennen muß. Auch in den unteren Schichten mag Ähnliches vorkommen, obgleich gewiß seltener, da der Vorgang schon sehr verfeinerte Nerven voraussetzt, die hier gewöhnlich fehlen. Doch kenne ich einen solchen Fall bei einem sehr sittlichen Mädchen des Volkes, die am Ende ihres etwa 2 jährigen Brautstandes doch ihren erotischen Gefühlen einmal zum Opfer fiel. Gefragt, wie sie das nur habe tun können, und ob sie nicht etwa verführt worden sei, verneinte sie es und meinte, sie wüßte selbst nicht, wie es gekommen sei: „es war ein großes, unaussprechliches gegenseitiges Verlangen.“ Es war also eine erotische Ekstase eingetreten, mit Wegfall aller sonstigen Hemmungen.

12.

Beiträge zum „Zungenkusse“. Über diese ekelhafte und sexuell höchst erregende Art des Kusses habe ich früher schon in diesem Archive ziemlich Ausführliches gebracht. Nun lese ich bei Stoll²⁾, daß bei den Königsberger „Muckern“ unter dem edlen Pastor Ebel ein Zeremoniell, der „Seraphinenkuß“, eine große Rolle spielt, „eine der niedersten Bordellpraxis entlehnte ars osculandi, die darin bestand, daß sich die Gläubigen verschiedenen Geschlechts mit den Zungenspitzen berührten“. Die Erregung

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 516.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904 p. 505.

ist so stark, daß dagegen die zweite Praktik der Mucker, um sich zu läutern und der Heiligkeit entgegenzuführen, nämlich daß in ihren Versammlungen Frauen versteckte Reize entblößten, um durch deren häufigen Anblick die Männer so sich abhärten zu lassen, daß sie nicht mehr sinnlich erregt würden, welche Methode Stoll als noch schlimmer als die erste bezeichnet, mir noch harmloser erscheint. Jedenfalls verdient Ebel durchaus das Epitheton eines „geistlichen Schweinigels“, das ihm Stoll gibt. Er scheint es in der Tat usque ad finem amoris haben kommen zu lassen, wie gewiß auch in diesem Muckerkreise der Geschlechtsakt oft genug das beabsichtigte oder unbeabsichtigte Ziel der Gläubigen gewesen sein mag. Offener trieb es allerdings noch ein anderer wollüstiger Schwärmer, Henry James Prince, der (Stoll, l. c., S. 509) in offener Versammlung seiner Gläubigen ein schönes Mädchen deflorierte, als eine gottesdienstliche Handlung! Er hatte also seine Gemeinde in eine noch größere Hörigkeit gebracht als der famose Ebel!

13.

Die Päderastie als Kult- oder Ritualhandlung. Wie alles eigentlich für den Kultus mißbraucht wurde, so geschah es auch mit den sexuellen Dingen, wie die alte und neue Zeit hinreichend zeigt. In vielen Kulturen, besonders aber in den Mysterien, Festen aller Art, ward die Unzucht geduldet, ja sogar gefordert. So ist es nicht zu verwundern, daß es auch, wenngleich selten genug, mit der Päderastie geschah. Man fand im Altertum Spuren davon in alten Inschriften von Thera¹⁾. Einen weiteren Beleg bietet der berüchtigte Prozeß gegen die Templer. Es heißt dort in dem Geständnisse des Templers Jehan de Cassanhas (Stoll²⁾), wo der Aufnahmeritus des Näheren beschrieben wird: „Dann überreichte ihm der erwähnte Präzeptor einen Leibgurt und erlaubte ihm, wenn sich der Stachel des Fleisches bemerklich machte, sich mit den Brüdern fleischlich zu vermischen.“ Damit ist gesagt, daß es ihm nur erlaubt sei, daß es also nicht gefordert ward, wie die Feinde der Templer sagten. Stoll hat nun dafür, glaube ich, eine etwas gesuchte Erklärung. Er hält das bloß für einen „Ausfluß des eigentümlichen, inversen Symbolismus, mit dem die Phantasie der damaligen Zeit den vermeintlichen Teufelskult ausstattete.“ Dieser sollte in allem den christlichen Kult nachahmen, aber verkehrt, so z. B. statt des Bruderkusses den Afterkuß, statt des Keuschheitsgelübdes die Päderastie usw. Die Aufnahmezeremonie bei den Templern riecht allerdings sehr nach Teufelskult. Bei der nahen und langen Berührung mit dem Oriente liegt es aber vielleicht näher, anzunehmen, daß die Päderastie absichtlich eingeführt ward, da bei andern Teufelskulturen dies Moment fehlt. Die reichen Templer hatten gewiß in der letzten Zeit dieser sexuellen Aberration gefrönt.

14.

Der Afterkuß. Man weiß, daß im Hexenglauben der Teufelsabbath und das Küssen des Afters des Teufels durch die Hexen eine

1) Näck c: Über Homosexualität in Albanien. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen etc. IX. 1908.

2) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig. Veit. 1904, p. 352. 353.

große Rolle spielte, was Stoll auf einen „inversen Symbolismus“ zurückführen will, wo also statt des christlichen Bruderkusses der teuflische Afterkuß als Gegenstück auftritt. Und so sehen wir denselben auch bei den Aufnahmezeremonien der Templer figurieren (Stoll¹⁾). Ähnliches findet sich aber auch in andern Kulturen hie und da, wo vom Teufel nicht die Rede ist. Eine andere Erklärung scheint mir dann hier, aber vielleicht auch dort, näher zu liegen. Man wollte damit offenbar die größte Demut, Hingabe an das höhere Wesen bezeugen, die auch vor dem Ekkelhaftesten nicht zurückscheut, es sogar als hohe Gnade ansieht. Ähnliche Machinationen kommen ja auch in der Bordellpraxis und im sadistisch-masochistischen Verkehre vor. Mancher pervers Veranlagte (renifleur) könnte dadurch sogar auch neue sexuelle Lust gewinnen auf dem Wege des Geruchs! Interessant ist eine Notiz Stolls (S. 304), wonach Origines das Orakel der Pythia einem bösen Geist zuschreibt, welcher der Priesterin, wenn sie über der kastalischen Höhle sitzt, in den After fährt und sie so anregt! Das war so recht der zelotische Geist, der in allem Heidnischen nur Teufelswerk sah. Es sollen aus einem Felsspalt jener kastalischen Höhle Dämpfe aufgestiegen sein, welche nach Stoll (S. 302) die Ekstase der Pythia auslösten, und zwar wirkten sie, wie er meint, suggestiv. Wieso suggestiv? Weil es so wirken sollte, wie die Leute, also auch die Pythia meinten? Man müßte zunächst an gewisse betäubende Dämpfe denken, z. B. von Schwefel oder Kohlensäure, aber nach der Aufdeckung von Delphi durch die französischen Archäologen, wobei auch, soviel ich weiß, jene kastalische Höhle gefunden ward, ist von Dämpfen usw. nicht die Rede. Vielleicht war es aber im Altertume so, da die Quellen usw. bisweilen ihre Natur umändern oder mit der Zeit versiechen. Jedenfalls bietet gerade das Pythiaorakel der interessantesten Probleme genug dar.

15.

Handlangerdienste der Kirche bei Verschlechterung der Rasse. In der Politischen Anthropologischen Revue 1900, S. 236, ist folgendes zu lesen: „... dem Grauenvollen zu steuern, das in der Preisgabe gesunder Weiber an hitzige Syphilitiker und Deliranten liegt. Dergleichen stempelt Staat, Gesellschaft und Kirche zu Verbrechern, wie ich es denn in Niederschlesien erlebt habe, daß die Kirche die Ehe eines Idioten mit einem gesunden Weibe segnete und sogar dafür gesorgt hatte, daß am Altare eine Nebenperson erschienen war, die für den zum Sprechen unfähigen Bräutigam das „Ja“ zu sagen hatte.“ Eheverbote gibt es dagegen bei uns kaum, soweit nicht Entmündigung vorliegt, und sie würden, wie ich früher darlegte, auch wenig nützen, da dann doch außereheliche Kinder gezeugt würden, was noch schlimmer wäre. In solchen eklatanten Fällen, wie oben, sollten aber Kirche und Staat, wenn sie auch nicht die Macht haben, die Ehe zu verbieten, sie wenigstens durch Vorstellung der damit verknüpften Gefahren zu hindern suchen. Die Idioten kommen bei außerehelicher Schwängerung kaum in Frage. Solche Heiraten geschehen nur aus selbststüchtigen Zwecken der Angehörigen, oder auch, um die Idioten zu versorgen, wie ich einen Fall

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit. 1904. p. 382.

kenne. Beides ist natürlich höchst verwerflich. Daß aber auch der gesunde Teil der Eheleute ein trauriges Opfer der Ehe wird, ist klar, da von einer „inneren Gemeinschaft“ nicht mehr die Rede ist. Ich fürchte jedoch, daß es kaum je gelingen wird, das Verantwortlichkeitsgefühl der Menge so zu heben, daß sie bei Eheschließung an die Qualität der Nachkommenschaft denkt. Dazu ist sie viel zu egoistisch und der Egoismus wird nie auszurotten sein. Und selbst, wenn es gelingen sollte, einige wenige zu bekehren, so macht das nicht viel aus. Es bleibt also, meine ich, in solchen krassen Fällen nichts weiter übrig, als die obligatorische Kastration durch Vasektomie einzuführen. Freilich auch ein Zukunftstraum, aber doch ein realisierbarer. Solange das nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als solche Idioten, Geisteskranke usw., die in Familien leben, obligatorisch entmündigen zu lassen, um so wenigstens einigermaßen einen Riegel vorzuschieben.

16.

Penis Fraktur als Racheakt. Frakturen des männlichen Gliedes sind an sich abnorm selten. Anders scheint es nach einem interessanten Berichte von Dr. Lipa Bey¹⁾ im Orient, wo eine große libido zu großen Exzessen führt und die Erektion durch allerhand innere und äußere Mittel befördert wird. Verfasser sagt bez. der libido der Araber in Ägypten im allgemeinen: „Das heiße Klima, die geistige Untätigkeit, die Üppigkeit in der Nahrung, das Faulenzen der Araber und die Vielweiberei in den muslimännischen Ländern — alle diese Umstände zusammen erhöhen den sexuellen Trieb und Sinn des Orientalen dermaßen, daß schließlich sein ganzer Geist nur von dem einen Gedanken beseelt wird, seine geschlechtliche Lust soviel wie möglich häufig und gründlich zu befriedigen . . .“ Daher die Menge von Aphrodisiaca und besonders erhöht das Haschisch-Rauchen, die libido und die Erregbarkeit des Gliedes, was nach ihm die große Unzahl der Haschisch-Raucher erklärt. Verf. teilt zunächst zwei beobachtete Fälle mit. Interessanter fast ist aber der dritte über den er mit folgenden Worten berichtet:

„Ein dritter mir bekannter Fall von Penis-Fraktur war vor nicht langer Zeit in Kairo, ein Racheakt eines jungen türkischen Fräuleins auf Anraten ihres eigenen Vaters und Bruders, dem ein gewesener arabischer Polizeioffizier, ein bekannter, belästigender Don Juan, zum Opfer fiel. Er hatte die sonderbare Manie, Liebesbriefe in die geschlossenen Coupés der türkischen und arabischen Damen zu werfen, die er beschwor, in seine Garçonnière zu kommen, um ihnen vertrauliche und sehr wichtige Mitteilungen zu machen. Sonderbarerweise gelang ihm dieser Trick in den meisten Fällen, da es sich um verheiratete Damen handelte, deren Sucht, „etwas zu erleben“, mit dem Besuche in einer Garçonnière befriedigt war. Anders war es mit diesem keuschen, türkischen Fräulein, die den Brief ihrem Bruder übergab, der im Einverständnisse seines Vaters dem Mädchen riet, den jungen Don Juan in das Palais zu einer bestimmten Stunde einzuladen und im gegebenen Momente ihm seine männliche „Carrière“ zu brechen. Die zarte Hand dieser reinen Jungfrau vollbrachte die Justiz, „um ihn für andere unschädlich zu machen“, wie sich ihr greiser Vater ausdrückte und

1) Ärztl. Rundschau, Nr. 30, 1909: Die Penis-Frakturen bei den Arabern.

um sein Mütchen auf unerlaubte Schäferstunden zu kühlen, wie sich das Fräulein bei ihrer Einvernahme für ihre Tat entschuldigte. Die Affäre dürfte in diesen Tagen ihr gerichtliches Nachspiel finden, sobald der verunglückte Held aus der Spitalsbehandlung entlassen wird. Die Täterin wird bloß zu einem Schadenersatze in Geld verurteilt, das durch ihres Vaters großen Reichtum keine geringe Summe ausmachen dürfte, wozu auch der erschwerende Umstand nach der orientalischen Auffassung sich hinzugesellt, daß ein von einer zarten Frauenhand gebrochener Penis fast unbezahlbar ist, da er nicht wie ein gebrochenes Herz leicht ausheilt.“

Die kolossale Geilheit der Orientalen ist ja nichts Neues und sicher hat ihr die Polygamie Vorschub geleistet. Nicht weniger aber auch das Gebot Mohammeds, der den Beischlaf gleichsam als religiösen Kult hinstellte, den die Frauen zu fordern haben. Übrigens ist bez. Ägyptens, woher der obige Bericht stammt, noch zu erwähnen, daß Araber, resp. Türken nur als Fellachen etc. im Delta, in Unterägypten wohnen, kaum mehr südwärts. Die große Masse von Fellachen sind eben Nachkommen der alten Ägypter, aber auch mohammedanisch. Ob sie bezüglich der libido auch so leistungsfähig sind, wie ihre arabischen Brüder, weiß ich nicht, doch leisteten bereits die alten Ägypter in Venere ganz Erkleckliches, man denke z. B. nur an die Orgien in Bubastis, und so wird es wohl auch jetzt noch sein. Aufgefallen ist mir der kolossale Kinderreichtum derselben. An unserm mitgeteilten Falle ist aber noch interessant, mit welcher Selbstverständlichkeit die keusche, türkische Dame den Brief des Seladons ihrem Bruder übergibt und auf dessen und ihres Vaters Rat den Verliebten usque ad portas gelangen läßt, um ihm dann in der entscheidenden Sekunde sein Glied zu brechen. Für unsere Anschauungen ein etwas sehr ungewöhnliches und kurzes Verfahren. Ein solches scheint aber in dem dortigen Lande der Verliebten nichts Seltenes zu sein, wie die orientalische Auffassung vom gebrochenen Penis durch zarte Frauenhand beweist. Mir ist ein solcher Racheakt aus Europa nicht bekannt und deshalb eben schien mir jene Mitteilung erwähnenswert.

17.

Die Entwicklungsfähigkeit der Neger. In diesem Archiv, Bd. 33, S. 179 habe ich nicht nur die Verschiedenartigkeit der Neger überhaupt betont, sondern auch ihre geistige Inferiorität im allgemeinen. Zu diesen Bemerkungen hatte mich ein gedankenreicher Aufsatz der Frau Augusta Moreira aus Rio de Janeiro im Globus inspiriert. Ich konnte ihr nicht in allem beitreten und führte dies weiter aus. Auf diese Mitteilung hin hat mir nun Frau Moreira kurz darauf erwidert und sucht ihren Standpunkt ausführlicher zu begünden. Da es sich hier um eine wichtige psychologische Frage, insbesondere auch für uns, die wir nun Kolonien haben, handelt, so glaube ich, die Hauptstellen aus dem bedeutenden Briefe dieser Dame hier wiederholen zu dürfen, in der Annahme, daß auch dieser damit ein Dienst geleistet wird, wenn ihre jedenfalls aus langjähriger Erfahrung und scharfer Beobachtung gewonnenen Eindrücke hiermit bekannt werden! ¹⁾

¹⁾ Ich habe am Stil und an den Ausdrücken nichts geändert und nur die neuere Orthographie beobachtet. Die Dame schreibt im ganzen ein flottes Deutsch.

„. . . Sie meinen, daß die Neger es niemals bis zur Höhe der Europäer bringen. Ich glaube, daß dies auch so sein wird, weil zu erwarten ist, daß die Europäer in ihrem Progreß nicht stehen bleiben werden, auf die Neger wartend Daß der Fortschritt nicht nur von der Rasse abhängt, beweist die Tatsache, daß 2 Völker derselben Rasse, eines von ihnen fortschreitet und das andere nicht, oder eines auf eine Weise und das andere auf ganz andere Weise progressiert. So z. B. der Engländer, obgleich theoretisch germanisch schritt fort und erlangte einen sehr verschiedenen Grad der Zivilisation als der Deutsche, Däne, Holländer, Flamme oder Schwede. Außerdem müssen wir noch mit einer Reihe von oft sehr unvermuteten Umständen rechnen, welche ein Volk schnell emporheben. So z. B. gab der Krieg mit Trausvaal, welcher England verpflichtete, große Einkäufe von Tieren und Wolle in Argentinien zu machen, dieser großen südamerikanischen Republik einen großen ökonomischen und konsekutiven Impuls und diente zur Ausnützung der öffentlichen Instruktion und zum Wohle des Volkes. . . . Ich glaube also viel mehr an den Wert des Volksfaktors als an den Rassenfaktor selbst, weil die Völker schon so sehr gemischt sind, daß es nicht möglich ist, sie als eine verschiedene Gruppe anzusehen. Die Frage der möglichen Gehirnentwicklung der Neger kann in Afrika nicht so gut studiert werden wie hier in Brasilien. Hier hat man niemals das Aufhalten dieser Entwicklung im 14. Lebensjahre beobachtet. Wir haben hier schwarze Advokaten, Ärzte, Ingenieure, Lehrer etc., welche dieses Alter passierend in der Schule bleibend, die Schwierigkeiten des Studiums auf Seite der Weißen besiegten und in der Gesellschaft gute Stellungen erreichten, trotz der unzähligen Schwierigkeiten, welche sie auf ihrem Wege betreffs des Vorurteils der Farbe begegneten. Dieses Prinzip des Aufenthaltes der mentalen Entwicklung im 14. Jahre ist nur eine Legende, welche sich von Buch zu Buch verbreitet hat, ohne ein gründliches Examen. Es gibt solche Fälle bei Negern wie bei Weißen und hat Juliano ¹⁾ gefunden, daß dies sehr oft nur Fälle leichter Form der dementia praecox sind, namentlich hervorgerufen durch die übermäßige Anreizung der Gehirnfunktionen, um die Schwierigkeit des überladenen Programmes der Schule zu besiegen. Ich will noch bemerken, daß die Fehler der Neger in gleicher Lage mit denen der Weißen schwerer wiegen, also mehr auffallen. Deshalb ist unter ersteren eine größere Gehirnanstrengung erforderlich als bei letzteren. — . . . Es gibt keine Fälle von Zivilisation, welche sich ohne fremde Influenz entwickelten . . . Sie erwähnen nur noch von den amerikanischen Negeruniversitäten. Erstens sind diese nicht so alt wie der Weißen und nicht so gut ausgestattet. Zweitens haben diejenigen der Weißen, trotz guter Ausstattung keine außergewöhnliche Arbeit geliefert im Verhältnis zur Nummer ihrer Arbeiter und der Vollkommenheit ihrer Installationen. Hat z. B. die anglo-amerikanische Bevölkerung von Canada schon einen außerordentlichen Gelehrten von Wert hervorgebracht? Diese Rasse degeneriert in der Kälte Nord-Amerikas??? Die Konditionen des Milieu sind noch nicht solche, daß sie Arbeiten größeren Wertes begünstigen. — Was die Berüchtigung der

1) Der Ehegatte der Dame, Dr. Jul. Moreira, der ausgezeichnete Direktor der großen Irrenanstalt zu Rio de Janeiro und geschätzte Gelehrte.

Neger durch ihre libido anbezieht, so muß dieses noch besser analysiert werden. Nach Brasilien sind Neger derselben Völker gekommen, wie in Nord-Amerika, aber hier . . . gibt es keine analogen Fälle wie die in Nord-Amerika vorkommend erwähnten. Frau Frida Freiin v. Bülow schreibt nichts in ihrem Artikel „Das farbige Element in Deutsch-Ostafrika“, welches uns berechtigt, das Vorurteil von Nord-Amerika betreffs des Sexuallebens der Neger zu verallgemeinern. Ich kenne protestantische Neger und Pastoren sowie katholische Priester, deren Leben das musterhafteste ist. Dieses zeigt wieder den Wert der Bildung der Menschen. Zum Gegenteil muß ich noch erwähnen, daß die Geschichte von Nord- und Süd-Amerika beweist, daß die weißen Entdecker nicht nur die Denker waren, wie Sie mir schreiben. Es gibt noch heute in Nord-Amerika viele unzählbare tribus wegen des libidinösen furor der Entdecker. Und die Millionen Gesichter der Mischlinge, sie sind doch gewiß nicht nur das Produkt des libidinösen Negers, sondern das des starken libidos der Weißen, welche den Schwarzen das Recht absprechen, nur für sich eine Frau zu besitzen. Was nun die Mischlinge anbezieht, so sind die Vorurteile nicht weniger in der Wissenschaft verbreitet. Die Frage des Charakters der Mulatten hängt von den guten oder schlechten Eigenschaften der Eltern ab. Sehr oft gibt es auch trotz des schlechten Charakters des weißen Vaters einen musterhaften Sohn mit allen Prinzipien der christlichen Moral. Ich zitiere z. B. den bekannten Boeker-Washington. Zwischen ihm und seinem weißen Vater ist der Sohn gewiß ohne Hesitation mehr wert. . . . Unglücklicherweise laufen diese falschen Propositionen durch die Welt von Buch zu Buch. . . . Ich hoffe, daß eines Tages ein Forscher erscheinen wird, welcher diese Fragen gerecht und wissenschaftlich untersucht, ohne Vorurteils-Ideen. Man wird dann sehen, daß Tiedemann, Quatrefages und andere recht hatten, wenn sie der Bildung und nicht der Rasse die jetzige Superiorität der Weißen über die Neger zuschrieben. . . .“

Man sieht jedenfalls, daß die Neger keinen besseren Advokaten hätten annehmen können, als die Briefschreiberin. Trotzdem hat sie mich in meinen Ansichten nicht bekehrt. Ich muß vor allem mit den meisten neueren Anthropologen dabei bleiben, daß jeder Rasse in der Hauptsache ein Maximum der Entwicklungsfähigkeit gegeben ist; darüber geht es nicht hinaus, wenn nicht günstige Rassenmischung eintritt. Es sind schon eine Reihe von Negergehirnen abgebildet und untersucht worden. Schon der Laie erkennt auf den ersten Blick, daß die meisten Negergehirne äußerlich viel einfacher, gröber gebaut sind, als das der Weißen und dem wird wohl auch der mikroskopische Befund, speziell die wahrscheinlich verringerte Zahl der Ganglienzellen der grauen Masse entsprechen. Doch liegen hierüber, soviel ich weiß, noch keine Untersuchungen vor. ¹⁾ Das Mulattengehirn wird dem der Weißen nahekommen, wie auch die geistigen Eigenschaften. Halten wir nun daran fest, daß der Durchschnitt der Neger geistig unter dem Niveau der Arier steht.

1) Der berühmte holländische Anthropolog Kohlbrugge beistritet dagegen ganz entschieden, daß das Gehirn des Negers schlechter ausgestattet sei als das des Europäers.

so ist damit selbstverständlich nicht gesagt, daß so und so viele Neger nicht über den Durchschnitt gehen und in ihrem Berufe so tüchtig sein können, wie die Weißen. Dies scheint speziell in Brasilien der Fall zu sein, vielleicht noch mehr, als in Nord-Amerika, in dessen Norden sicher viel weniger Mulatten sitzen, als dort. Je mehr aber weißes Blut in den Negern rollt, um so mehr nähert sich der geistige Habitus dem der Arier. Ich möchte auch glauben, daß der Charakter der Mulatten oft sehr zu unrecht als schlecht hingestellt wird. Das Milieu ist gewiß meist daran schuld. Uns fehlen alle statistischen Untersuchungen über die Psyche der Mulatten, noch mehr über die der Zambos, d. h. der Mischlinge von Negern und Indianern, die wohl geistig unter den Mulatten stehen, während die Mestizen, d. h. Mischlinge von Indianern und Weißen über den Mulatten noch stehen müßten. Auch hier fehlen statistische Untersuchungen. Besser daran sind wir bezüglich der Entwicklung der Negerkinder in den Schulen. Wenn die meisten europäischen Lehrer in gemischten Schulen Afrikas etc. die Wahrnehmung machen, daß der Neger bis etwa zur Pubertät geistig seine weißen Mitschüler überragt, um dann aber fast plötzlich zurückzubleiben, so muß das wohl wahr sein, selbst wenn wir darüber z. Z. keine vergleichenden Zahlen besitzen. Mag auch wirklich ein Teil der Neger einer wirklichen *dementia praecox* verfallen, was ja auch bei uns in den Schulen nicht gar so selten ist, so ist bei den übrigen höchstens von einer „physiologischen“ *dementia praecox* zu reden, wenn man diese barbarische Wortzusammenstellung vorzieht, d. h. die Gehirnleistung hat in der Pubertätszeit ihr Maximum erreicht und bleibt nun stehen. Bei den Negern Brasiliens, die, wie gesagt, wohl alle mehr oder weniger mulattisiert sind, tritt dies natürlich nicht oder viel seltner ein, ebenso bei gewissen intelligenten und reineren Negerstämmen Afrikas.

Höhere Anstalten, Universitäten etc. hat es für Neger in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schon seit ziemlicher Zeit gegeben. Etwas wirklich Produktives entstand dort aber nicht, was selbst eine geringere Ausstattung der Laboratorien etc. nicht erklärt. Es ist eben im ganzen eine nur rezeptive Rasse! Ich weiß nicht, ob es dort Lehrbücher gibt, die von Negern geschrieben sind und selbst diese Bücher sind noch kein Beweis für Produktivität! Gewiß haben die Anglo-Amerikaner an ihren hohen Schulen und bei der Opulenz ihrer Laboratorien wissenschaftlich und künstlerisch verhältnismäßig nicht allzuviel geleistet, aber es ist doch nicht zu unterschätzen und z. B. in Psychologie, Chirurgie etc. wird dort viel und gut gearbeitet. Die Saat ist noch jung, die Mischungsverhältnisse sind oft ungünstige etc., was diesen relativ geringen Fortschritt zum Teil erklärt. Das Milieu ist selbstverständlich auch mit in Betracht zu ziehen, aber überall blickt doch bei näherem Zusehen das Endogene, das Angeborene durch, wenn es sich auch nicht in Zahlen fassen läßt. Ob ohne günstige Mischung das Negerhirn fortschreiten wird, ist wohl möglich, doch gehen sicher solche Veränderungen so langsam vor sich, daß man für historische Zeiten fast eine Konstanz annehmen möchte, wenn nicht fremdes, höheres Blut einen mächtigen und schnellen Impuls zur Höherentwicklung gibt. Auch das Gehirn der Weißen hat sich in historischen Zeiten wohl kaum sichtlich weiter entwickelt, wengleich einzelne Befunde dagegen zu sprechen scheinen. Was endlich die größere libido der Neger anbetrifft,

so scheint diese festzustehen. Die Kriminalstatistik zeigt, daß fast stets die Neger in Nordamerika mehr sexuelle Delikte begehen als die Weißen, absolut und relativ, sicher kein bloßer Zufall. In Brasilien mag es anders sein, eben weil mehr Mulatten da sind und mehr Gebildete wahrscheinlich, da Bildung wohl immerhin eine gewisse Hemmung verleiht. Daß unter den Conquistadores viele Bestien, Psychopathen etc. waren, die die Neger für vogelfrei erklärten und ökonomisch und sexuell mißbrauchten, ist gewiß wahr. Es war eben meist der Abschaum der Heimat! Das erklärt aber nicht die wohl sicher größere libido der Neger in Afrika und anderswo, wie sie viele Reisende bezeugen und welche phylogenetisch erklärlich ist. Man wird wohl also nach wie vor die Neger als minderwertige Rasse betrachten müssen, deren Vermischung mit den Weißen im Interesse der Letzteren durchaus zu verhindern ist.

18.

Die Art der Fürsorgezöglinge. Es war schon ein großer Schritt nach vorwärts, als man die undisziplinierbaren oder verwahrlosten Kinder auf Antrag der Eltern oder der Behörden einer geregelten familiären oder besser noch in den meisten Fällen wenigstens anstaltlichen Fürsorge übergab und man erzielte leidliche Erfolge, trotzdem gerade diese Zöglinge Kandidaten für Verbrechen aller Art sind. Woher kommt das? Einfach, weil die Mehrzahl davon mehr minder schon Psychopathen sind und nur eine geringe Zahl bloß Verwahrloste. Das haben bereits mehrfache Untersuchungen gezeigt. Jetzt erst wieder die von Direktor Dr. Kluge in Potsdam ¹⁾, in dessen Anstalt 1908 25 männliche und 12 weibliche Fürsorgezöglinge aufgenommen wurden und zwar meist der Beobachtung auf ihren Geisteszustand halber. Von den 22 männlichen (der jüngste 9, der älteste 15 Jahre) waren 7 Debile mit moralischem Defekt, 5 Imbezille mit moralischem Defekt (man beachte, daß Kl. mit vollem Rechte das Wort *Moral insanity* nicht anwendet!), 6 Psychopathen und 1 Epileptiker. Unter den 14 weiblichen (5—19 Jahre) 6 Debile und moralisch Minderwertige, 1 Infantile, 1 hysterisch Entartete etc. Kurz fast alle durch die Bank waren Psychopathen oder mehr minder Entartete. Dann ist es freilich kein Wunder, daß sie sich schwer oder gar nicht erziehen ließen und antisozial waren. Sicher sind es auch Kandidaten einer späteren Psychose. Und doch waren die Resultate in der Anstalt recht gute. Interessant insbesondere ist der Fall einer 16jährigen Infantilen, die wegen Ungehorsams, Herumtreibens, Bettelns, Betrugens, Unsittlichkeit mit 12 Jahren in Fürsorgeerziehung kam. Sie zeigte sich hier schwer erziehbar, log, war bösartig, aber intelligent und „später gesellte sich als Gipfel aller Inferiorität (? Näcke) eine geradezu schreckenerregende „Gefräßigkeit“.“ Sie aß sogar Hühner- und Schweinefutter heimlich. Sie versuchte die Anstaltsschwester zu vergiften, welche sie oft gezüchtigt hatten. Zur Beobachtung kam sie zu Dr. Kluge. Es zeigte sich, daß sie körperlich und geistig infantil geblieben war. Unter guter Kost und Erziehung reifte sie schnell heran und zeigte sich bald fast ganz normal. Trotzdem sie also bei der Tat stark minderwertig ge-

1) Verwaltungsbericht der Brandenburgischen Provinzialanstalt für Epileptische etc. zu Potsdam für 1908 etc.

wesen war, ward sie doch vom Berliner Jugendgerichtshof zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt, aber sie wurde weiter der Anstaltspflege überlassen. Dr. Kluge wünscht mit Recht, daß für die geminderte Zurechnungsfähigkeit auch eine besondere prinzipielle Berücksichtigung im Strafprozeß und Strafvollzug verlangt werde, daß ferner defekte und abnorme Jugendliche frühzeitig von Psychiatern untersucht und letztere bei der Erziehung und Unterbringung gehört werden sollen. Sehr wichtig für die Besserung ist aber insbesondere folgende Bemerkung Kluges: Es kommt darauf an, daß die Zöglinge ihren eigenen Zustand mit dem der noch Kränkeren vergleichen und so allmählich sich zu korrigieren lernen. Bloßes Moralisieren nützt nichts! „Diese eigene Kritik, diese selbstgewollte Schulung und Disziplinierung aber ist der Angelpunkt, um den sich alle Bestrebungen, diese „Unverbesserlichen“ in die Höhe und auf ruhige Bahnen zu bringen, drehen müssen. Und es kann getrost gesagt werden, daß überall, wo diese Einsicht von Selbstkorrektur sich hier nicht erreichen ließ . . . , auch jede Hoffnung aufgegeben war, diese Abnormen dem sozialen Leben wiedergeben zu können“. Diese Letzteren muß man dann einfach in der Anstalt weiterbehalten. — Ich meine, die Jugendgerichte haben allein schon das Gute, daß sie viel mehr als sonst abnorme Jugendliche einer psychiatrischen Untersuchung und Beobachtung, und damit auch einer sachgemäßen Unterbringung und Erziehung zuführen und damit das Heer der Verbrecher und Geisteskranken vermindern helfen.

19.

Neueres über Linkshändigkeit. Die Linkshändigkeit ist nicht bloß physiologisch interessant, sondern auch praktisch im Leben, nicht am wenigsten für den Juristen bei Fahndung auf Verbrecher und weil nach Lombroso etc. unter Letzteren mehr Linkser sein sollen, als bei den Normalen. Nun hat neuerdings Stier an 300 linkshändigen Soldaten sehr interessante Untersuchungen angestellt. Stier ¹⁾ hält die Linkshändigkeit nicht für eine anatomische, sondern für eine psychomotorische Eigentümlichkeit. Um sie zu erkennen, hält er am besten Versuche mit Peitschenknallen, Kartenmischen, Einfädeln und alle Handhabungen mit dem Messer, besonders das Brotschneiden. Nur die Mehrzahl der Linkser — nicht alle! — haben im linken Arme größere Kraft und größeren Umfang, ebenso sehr wie alle Rechtser im rechten Arme. Die Linkser stammten mindestens zur Hälfte aus Familien, wo Linkshändigkeit überhaupt häufig ist, und Männer sind doppelt so oft davon betroffen wie Frauen. Wichtig ist, daß auch in der Geschicklichkeit das linke Bein das rechte meist übertrifft, was für das funktionelle Überwiegen der rechten Hirnhälfte spricht. So werden auch einige Anomalien der Schrift von Linksern erklärt. Häufig ist Stottern. Es zeigte sich ferner, daß in der Armee die Linkser weniger brauchbare und weniger gute Soldaten sind als die Rechtser, daß sie sehr selten Unteroffiziere oder Gefreite, mehr als sonst als dienstunbrauchbar entlassen und gerichtlich bestraft werden, so daß in einem Festungsgefängnis nicht 4,6 % wie in der Truppe, sondern 14 % Linkser sich fanden.

1) Stier: Erkennung und Bedeutung der Linkshändigkeit. Vortrag. Ref. im Neurolog. Zentralblatt 1909, p. 613.

Soweit Stier. Bei den Linksern überragt also funktionell die rechte Hemisphärenhälfte und ist wahrscheinlich auch die schwerere, während es sonst die linke ist. Aber weshalb? wird man fragen. Die neueste Hypothese ist die, daß es mit der Geburtslage zusammenhängen soll, und das hat Vieles für sich. Andere wollen es mit der anomalen Lage der einen Hauptschlagader begründen. Jedenfalls ist der Grund noch nicht sicher und vielleicht gibt es deren sogar verschiedene. Hierbei sehe ich von falscher Erziehung oder krankhaft bedingter Linkshändigkeit natürlich ab. Das Erkennen geschieht auf verschiedene Weise. Man weiß, daß der Rechtser beim Anziehen seiner Beinkleider zuerst mit dem rechten Beine in das rechte Hosenbein fährt — bei den Frauen ist charakteristischerweise, wie H. Ellis anführt, das Umgekehrte der Fall — der Linkser fährt dagegen zuerst in das linke Hosenbein. Neulich habe ich bei unserm Dienstmädchen, das Linkserin ist, eine merkwürdige Beobachtung gemacht, die ich sonst nie erwähnt fand. Wenn es früh die geputzten Stiefel in den Ankleideraum bringt, so geschieht es fast stets so, daß rechts der linke und links der rechte Stiefel zu stehen kommt. Auch gibt es latente Fälle von Linkshändigkeit, die bloß bei gewissen Hantierungen sich kundgeben. So erzählte mir kürzlich ein Kollege, daß ein früheres Hausmädchen von ihm alles mit dem rechten Arme ausführte und nur, wenn sie mit scharfen Messern zu tun hatte, den linken gebrauchte. Wir sahen oben, wie oft vererblich die Linkshändigkeit ist. Freilich ist dann etwaiges Nachahmen nicht auszuschließen! Nach Stiers Beobachtungen scheinen die Linkser nervöser, geistig minderwertiger zu sein als die Rechtser, was so manches erklärt. Doch dies ist ein Punkt, der noch spezieller psychiatrischer Nachuntersuchung bedarf.

20.

Medianität, Linkshändigkeit und Homosexualität. Wiederholt habe ich schon dargelegt, daß sich z. Z. noch nicht sicher sagen läßt, ob die Homos nervöser, entarteter sind als die Heteros. Mir und verschiedenen andern schien es nicht der Fall zu sein. Hier könnten nur genaue Untersuchungen und zahlenmäßige Belege an großem Material entscheiden. Kürzlich hat nun Stier in Berlin geschrieben, unter den Homos seien, sagte man, mehr Linkshänder als sonst, und da nach ihm unter den Linksern auch mehr Nervenstörungen herrschen, so würde das für eine größere nervöse Anlage der Homos sprechen. Die Frage ist aber eben nur die, ob wirklich unter ihnen mehr Linkser sind, was ich vorläufig nicht glaube. Auch würde es für ihre größere Nervosität sprechen, wenn wirklich unter ihnen mehr Medien sein sollten, als sonst. So waren nach Freimark ¹⁾ die bekannten Medien Slade, Bastian, Eglinton, Bernhard, wahrscheinlich auch Home, homosexuell. Ist es schon schwer, Sicheres über die Sexualität einer bestimmten Person zu erfahren, so ist dies bei den Medien wahrscheinlich noch schwieriger, und da die meisten als Betrüger oder sich selbst Beträgende erkannt sind, ihren Aussagen noch weniger Vertrauen zu schenken. Daß Medien überhaupt, wenn es nicht einfache Betrüger sind, meist Psychopathen und damit oft mit allerlei

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, 1909, p. 43.

sexuellen Abnormitäten behaftet erscheinen, ist wohl a priori anzunehmen, wofür schon der Umstand spricht, daß so viele Hysteriker darunter sind. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß auch mehr Homosexuelle darunter sein müßten.

21.

Vom Alpdrücken. Jeder kennt das unangenehme Gefühl des Alpdrückens, das auf Atembehinderung beruht. Es sind schwere, unangenehme Träume, aus denen man erschreckt und oft schweißbedeckt aufwacht. Das klassische Vorbild ist das eines auf der Brust liegenden und erdrückenden großen, haarigen Tieres, wie Wolf, Bär etc. Man hat diese Träume experimentell erzeugt, indem man eine wollene Decke nahe unter die Nasenöffnung brachte. Dadurch trat Atembehinderung ein und der periphere Reiz des Kitzelns seitens der wollenen Decke erzeugte die Idee eines großen Tieres mit einem Pelze. Häufiger noch ist der Traum, daß man in einen Abgrund stürzt oder, wenn man die Treppe hinabsteigt, diese plötzlich abbricht, oder das Bett zusammenkracht etc. Der physiologische Vorgang ist im ganzen stets derselbe. Das geistige Milieu spielt aber sicher auch eine Rolle. Im Mittelalter traten gewiß oft Teufel etc. auf, die sich einem auf die Brust warfen. So lese ich bei Freimark ¹⁾ folgendes: „Auch die Elben und Alpe der deutschen Sagen sind Incubi und Succubi. Den vom Alp Befallenen erscheint es zuweilen, als ob ein Mann oder ein Weib sie zum Beischlafs auffordere, sie sehen sie ohne weiteres ihr Bett besteigen, um irgend einen Streich auszuführen. Sinnliche Träume werden noch heute vielfach als Alpminne bezeichnet.“ So viel ich mich auch speziell mit der Traumpsychologie beschäftigt habe, so ist mir bisher in unsern Zeiten ein solcher Alptraum nicht bekannt geworden. Natürlich sind sinnliche, also Beischlafs-Träume, sehr häufig, aber derart, daß der Koitus erzwungen wurde und dabei Suffokationserscheinungen, also der echte Alpdruck, entstehen, davon hörte ich nichts. Wohl konnte einmal einer Frau der erträumte Koitus schmerzhaft sein, aber das ist dann immer noch kein Alpdrücken.

22.

Das angeblich Ähnlich-Werden zwischen den Gesichtern von Eheleuten und zwischen denen im hypnotischen Rapport Stehenden. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, daß die Behauptung, Eheleute würden, in Liebe verbunden, mit der Länge der Zeit im Gesichte einander oft merkwürdig ähnlich, wohl zu den Fabeln gehört und ich selbst kenne keinen sichern hierher gehörigen Fall. Daß gewisse äußerliche Angewohnheiten, tics, gewisser Tonfall in der Stimme etc., der Gang, das Sprechen, selbst die Art des Denkens etc. eine gewisse äußerliche Ähnlichkeit erlangen können, gebe ich gern zu, und zwar nur auf dem Wege der Suggestion und Nachahmung. Daß aber das Gesicht als solches mit seinen Weich- und Knocheuteilen auch ähnlich werden sollte, ist physiologisch unmöglich. Ein langes Gesicht des einen Gatten wird sich nicht dem kurzen des andern anbequemen usw. Nun soll aber Ähnliches bei in hypnotischem Rapport Stehenden der Fall sein. Ich lese

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 344.

hierbezüglich bei Freimark ¹⁾ folgendes: „Du Prel gedenkt in einem Aufsätze über Die odische Individualität des Menschen einer Somnambulen Kerners, deren weiches und dünnes Haar Rauhigkeit und Dicke wie das Kerners erhielt, nachdem sie sich längere Zeit ihr Haar mit Kerners Waschwasser gewaschen hatte. Donatos Somnambule Lucile, die er jahrelang in öffentlichen Vorstellungen magnetisierte, wurde ihm schließlich so ähnlich, daß man beide für Geschwister hielt. Dem gleichen Vorgang begegnet man bei ganz ineinander aufgehenden Eheleuten. Du Prel sagt erklärend: „Bei jeder magnetischen Heilung überträgt der Magnetiseur seine Lebenskraft, also seine eigentliche Essenz auf den Magnetisierten.“ In der Tat können wir uns in Ansehung der obigen durchaus nicht vereinzelt dastehenden Vorkommnisse der Ansicht nicht verschließen, die eine Übertragung auf einstweilen okkultem Wege annimmt.“ Nun, ich bin absolut nicht der Ansicht Freimarks. Man weiß, der gute Kerner war ein Arzt, aber ein Romantiker und Phantast. Daß das weiche und dünne Haar seiner Somnambule rau und dicht ward, wie das seinige, ist wohl nur ein Suggestions-, vielleicht Illusionsvorgang, da solches meines Wissens bisher nie beobachtet wurde und nur einige Male nach Haarausfall das neue anders auftrat, als das vorige. Und daß gar das Wunder durch Waschen mit Kerners Waschwasser erfolgt sein sollte, ist doch ein mehr als naiver Schluß. Auch die Ähnlichkeit zwischen Donato und der Lucile kann nur, wie ich oben ausführte, auf gewissen Äußerlichkeiten beruhen, nie und nimmer aber auf die Weichteile und das Gesichtsskelett sich beziehen. Wenn Du Prel eine Übertragung der „Lebenskraft“ des Magnetiseurs auf den Magnetisierten zur Erklärung jener Tatsachen anführt, so sind das eben okkulte Ansichten, die heute wohl schwerlich ein Naturwissenschaftler, resp. Arzt, unterschreiben wird. Mit solchen Schlagworten wie „Lebenskraft“, „Essenz, Od“ etc. kann man eben nur Laien imponieren.

23.

Vergraben von Exkrementen und einiges andere Skatologische. Man weiß, daß im Aberglauben die Exkremente eine nicht unwichtige Rolle spielen. Ich erinnere hier an den Gebrauch derselben als Ingredienz zu verschiedenen Zauber- und Heilmitteln, ferner an den wenig appetitlichen, aber interessanten grumus merdae, den besonders Hellwig kennen lehrte und wozu auch ich an dieser Stelle Beiträge lieferte. Es gibt aber noch eine andere, bisher wohl fast unbekannt gebliebene Verwendung des Kotes, auf die ich bei der Lektüre von Freimark ²⁾ stieß. Nach Livingstone suchen die ostafrikanischen Ondonga den ihnen Verhaßten durch gewisse Zauberhandlungen unschädlich zu machen und sprechen über einen jenem gehörigen Gegenstand die Verwünschung aus. Damit ihnen das nun nicht selbst begegne, „vergräbt jeder sein Eigentum, der über Land geht und befürchtet, daß es zu Zauberzwecken mißbraucht wird. Auch die Exkremente werden nach der Entleerung aus dem gleichen Grunde von ihnen sofort mit Sand bedeckt und verebnet.“ Hier geschieht das Verscharren des Kotes also aus Aberglauben. Man wird hier-

1) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 51.

2) Freimark: Okkultismus und Sexualität (Leipzig 1909), p. 225.

bei an das Verscharren desselben seitens der Katzen erinnert, das angeblich ursprünglich aus hygienischen Gründen geschehen sein soll, was mehr als unwahrscheinlich ist. Die Naturvölker und unsere niederen Schichten, die im Freien den Kot absetzen, geben sich nie die Mühe, denselben durch Verscharren unkenntlich zu machen. Appetitlicher ist es dagegen, wenn man von dritter Seite zur Defäkation auf Aborten aus Gewinnsucht geradezu eingeladen wird. So geschieht es z. B. in China, wo der Dünger rar und sehr geschätzt wird. Die findigen Leutchen bauen nun an den Wegen, wo Reisende verkehren, Aborte zur Benutzung, um dann den Dünger zu verwerten. Ähnliches sah ich auch in einem Tale Tyrols. Es ist ferner merkwürdig, daß Kinder, die bekanntlich mit dem Akte des Urinierens und mit dem Urine selbst allerlei Allotria treiben, das viel weniger mit dem Kote tun. Er erscheint ihnen offenbar zu unappetitlich, da ihr Geruchsorgan oft sehr entwickelt ist.

24.

Onanie aus Aberglauben. Früher schon habe ich kurz dargestellt, daß die Motive zu dieser häßlichen Handlung sehr verschieden sein können, auch abergläubische. Freimark (l. c. S. 267) bemerkt bezüglich Letzterer folgendes: „Will einer sich gegen jeden Zauber fest machen, so muß er sich selbst befriedigen und sprechen: So wie ich mir selber zum Genuß verhalf, so soll mir das Glück in der Welt umher zukommen und niemals soll mir ein Frauenzimmer etwas antun können!“ Die Praktik geschieht also hier weniger zur Gewinnung des Samens, der ja zu so manchen Zaubermitteln der Sexualmagie gebraucht, meist aber beim Beischlaf gewonnen wird. Um sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, bildet der Magyar nach Freimark (l. c. S. 273) das sog. „Glücksei“. „Der Mann nimmt ein Ei, macht eine Öffnung und läßt das Eiweiß behutsam herausfließen. Dann träufelt er ins Ei durch die kleine Öffnung hindurch etwas von seinem Sperma, worauf die Öffnung mit Gips oder Wachs verschlossen und das Ei unter eine schwarze Bruthenne gelegt wird. Nach 21 Tagen wird das Ei steinhart und alles, was man damit berührt, bringt dem Besitzer großen Nutzen.“

25.

Instinkt, Verstand und Nachahmung. Unter diesem Titel habe ich an dieser Stelle, Bd. XX, 368, darauf hingewiesen, daß vieles, was bei Tieren als reine Verstandesoperation erscheint, sicher nur Instinkt ist. Leider geschehen hier immer noch Vermengungen beider Begriffe. So las ich bei dem sonst so klaren und verständigen Stoll ¹⁾ folgendes: „Auch die Murmeltiere werden nicht einfach von einer Kältestarre überfallen, sondern bereiten sich längere Zeit durch Herrichtung einer besonderen Winterhöhle auf den Winterschlaf vor, es ist also hier auch ein psychisches, autosuggestiv wirkendes Moment tätig, die Erweckung der Schlafidee im Gehirn der Tiere“. Das klingt sehr rührend, ist aber jedenfalls falsch! Die Idee, daß es schlafen müsse, liegt ihm sicher fern, wie dem Vogel die des Nestbaus. Hier ist es sicher nur reiner, vererbter

1) Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig, Veit, 1904, p. 89.

Instinkt, welcher tätig ist. Schon allein der Umstand, daß wenn man das Murmeltier warm hält, es niemals an den Winterschlaf denkt, spricht gegen eine verstandesmäßige Operation. Daß der ganze Vorgang kompliziert ist und eine Reihe anscheinend verstandesmäßiger Handlungen in sich schließt, verschlägt nichts, und wir wissen, daß Instinkte sehr oft höchst kompliziert sind. Vielleicht spielt auch die Nachahmung bei jungen Tieren eine Rolle, doch ließe sich diese experimentell ausschließen. Dexler ¹⁾, wohl z. Z. der beste Kenner der Tierpsychologie, sagt mit Recht, daß „die überwiegende Menge der tierischen Bewegungen . . . zweifellos nur auf vererbten Instinkten, verbunden mit Akkomodationsvorgängen verschiedener Art basieren“. Man kennt z. B. das Verscharren des Kotes seitens der Katzen. Darwin hat, wenn ich nicht irre, behauptet, es geschähe aus hygienischen Gründen! Sicher ist das falsch, aber weshalb diese offenbar verstandesgemäße Handlung eintritt, wissen wir nicht.

26.

Die Prostituierte im Irrenhaus. Iwan Bloch macht in seinem Aufsatz: *Ist die Prostitution ein notwendiges Übel?* (die neue Generation, 1909, S. 224) die Bemerkung, „daß Prostituierte in Irrenanstalten das leidenschaftliche Interesse der ehrbaren Insassinnen erregen und stets den Mittelpunkt eines Kreises bilden, der sich sehr rasch um sie bildet und sie hauptsächlich nach ihren sexuellen Erlebnissen ausfragt“, wie Psychiater berichtet hätten. Nun, nach meinen Erfahrungen kann ich dies nicht bestätigen. In Großstädten, namentlich Berlin, wo sich viel mehr Dirnen im Irrenhause, als auf dem platten Lande, wie z. B. in Hubertusburg befinden, mag es ja so sein, wenn auch gewiß selbst da nicht durchgängig. Sonst ist es allgemein bekannt, daß in den meisten Landesanstalten Dirnen sehr selten sind. Dies kann verschieden interpretiert werden. Entweder sie sterben in jüngeren Jahren als andere und daher die geringere Zahl, oder sie neigen weniger zu Psychosen, oder aber sie heiraten und ihre frühere Vergangenheit ist dann unbekannt. So mag manche weibliche Irre unsrer Anstalten früher Dirne oder Kellnerin etc. gewesen sein, was unbekannt blieb. Immerhin sind das auch bei uns gewiß nur wenig Fälle. Wo das Dirnentum aber feststand, habe ich nie gehört, daß hier ein Kristallisationspunkt der Gesellschaft sich gebildet hätte, auch las ich dies noch nie. In Gefängnissen ist es gewiß anders. Ein weiteres interessantes Moment ist, daß meist — so auch bei uns und ebenso in Gefängnissen etc. — Erkrankungen ehemaliger Dirnen an Dementia paralytica sehr selten sind, was Hübner zwar bestreitet, aber er stützt sich auf Berliner Material, welches sicher nicht für die Allgemeinheit gilt. Eine Parallelerscheinung ist ja auch die so seltene Paralyse bei Männern im Gefängnisse, trotzdem wohl die meisten syphilitisch waren. Es scheint, als ob gewisse Entartete weniger paralytisch würden und zeigt eben von neuem, daß außer der Lues noch für die Entstehung der Krankheit ein anderes Moment wichtig ist, nämlich eine bestimmte, uns freilich z. Z. noch unbekannt anatomische und meist angeborene Gehirndisposition.

1) Dexler: Beiträge zur Psychologie der Haussäuger. *Abd. a. d. Deutsch. Tierärztl. Wochenschrift*, 1905.

27.

Platonische Prostituierte oder die „demi-vierges“ in praxi. Ganz neuerdings hat man in Berlin eine merkwürdige Spezies der Prostitution entdeckt. Iwan Bloch schreibt hierüber (Ist die Prostitution ein notwendiges Übel? Die neue Generation, 1909, S. 179 und speziell 184): „Es gibt sogar eine Prostitution ohne Geschlechtsverkehr. Neuerdings hat sich z. B. in Berlin ein Gewerbe dieser Art gebildet, dem Mädchen von meist junglichem Alter obliegen. Sie lauern an den Bahnhöfen reichen Provinzialen auf, denen sie sich als Begleiterinnen und Führerinnen durch Berlins Vergnügungen anbieten, lassen sich von diesen freihalten und beschenken, indem sie auf ihre geschlechtlichen Instinkte spekulieren und geben ihnen dann meist am selben Tage noch den Laufpaß, ohne sich jemals auf geschlechtliche Beziehungen einzulassen.“ Wahrscheinlich hat dies Institut schon länger geblüht, aber man ist erst jetzt darauf aufmerksam geworden, da es offenbar zum Glück nicht allzu häufige Vorkommnisse sind, für die aber wohl jede Großstadt einen günstigen Boden abgibt, trotzdem mir aus andern Weltstädten hierüber nichts bekannt ist. Man begreift das Raffinierte dieser „platonischen“ Prostitution. Diese Mädchen genießen das Leben nach allen Richtungen, haben ihre sexuelle Befriedigung, doch ohne sich sexuell einzulassen. Es sind also echte „demi-vierges“, nur daß diese von Marcel Prévost geprägte klassische Bezeichnung vorwiegend höhere Stände zu betreffen scheint, dort aber mehr niedere. Jene lassen sich mehr durch Abenteuer aller Art, durch Lektüre, Theater, Variété, Freundinnen und Freunde sexuell erregen, denken dabei aber weniger andere aufzuregen oder gar dafür Entgelt zu nehmen. Bei den Berlinern dagegen handelt es sich vorwiegend um sexuelle Erregung der Partner und zwar gegen Entgelt, wobei sie nebenher auch sexuell sich befriedigen, aber äußerlich als ehrbare Mädchen und physische Jungfrauen gelten können. Vielleicht wirkt im geheimen auch ein sadistischer Zug. Es mag ihnen Freude machen, die Begierde des Andern anzufachen und auf ihrer Höhe unbefriedigt zu lassen. Es wäre interessant zu erfahren, ob es sich hier auch vorwiegend um psychisch minderwertige Personen handelt, wie es nach Müller (Die Psyche der Prostituierten. Neurol. Centralbl. 1908, S. 992) bei den gewöhnlichen Dirnen meist der Fall sein soll, was ich allerdings bestreite, da ich hier die Verführung, die Not und das Milieu für die Hauptsachen halte. Übrigens ist ein gewisser Grad von demi-vierge-Tum oft genug im gewöhnlichen Brautstande vorhanden, wo lange allerlei sexuell anregende Berührungen geschehen, man sich aber vor dem Letzten scheut. Freilich geschieht dies meist halb- oder gar unterbewußt und ist daher, wenn eine gewisse Grenze nicht überschritten wird, kaum zu beanstanden.

28.

Eine charakterologisch wichtige Art von Lüge. Im 33. Bd. dieses Archivs hat uns Nerlich (S. 145ss) den hochinteressanten Fall der Grete Beier ausführlich mitgeteilt. Sie hat nach ihm verschiedene erworbene moralisch-ethische Defekte aufgewiesen, sie hat „(S. 172) oberflächliche religiöse Anschauungen, vertritt laxer Auffassungen über das Wesen der Gesetze und die Pflichten andern Menschen gegenüber und neigte zur

Lüge und zum Betrug. Diese letztgenannte Neigung ist eine so außerordentlich starke, daß man sich unbedingt die Frage vorlegen muß, ob Grete Beier nicht etwa den sog. pathologischen Lügner zu zurechnen ist. Man muß jedoch diese Frage nach reiflicher Überlegung verneinen, weil ihr Hang zur Lüge nicht angeboren ist. . . . Zweifellos ist also Gr. B. moralisch minderwertig.“ Verf. meint also, daß die B. sehr zu Lüge und Betrug neigt. Wenn wir nun ihre Geschichte durchnehmen, so sehen wir nicht eine Spur an ihr von Lüge oder Betrug, bis zum Bekanntwerden mit ihrem Verführer und Geliebten, den sie sicher bis zuletzt ethisch weit überragt. Erst in der Abtreibungsgeschichte gebraucht sie wohl die erste Lüge und nun verlangt diese konsequent in ihrer Lage und im weiteren Verlaufe weitere Lügen und Betrügereien aller Art. Wer A sagt, muß auch B sagen und dies gilt auch hier. Solche Fälle sind aber in foro sehr häufig und es fragt sich, ob wir es in diesen dann wirklich mit Lügner zu tun haben. Ich verneine es und rechne die Lügen dann den Nötlügen zu, die sicherlich den gewöhnlichen Lügen moralisch nicht gleich stehen. Die Beier war also meiner Meinung nach keine eigentliche Lügnerin und keine gewöhnliche Betrügerin. Jeder Verbrecher fast lügt so lange, bis die Beweise ihn erdrücken, dann gibt er das Lügen meist auf, wie auch die B. Deshalb wird der Richter aber nicht glauben, der Betreffende sei im gewöhnlichen Leben ein Lügner gewesen. Auch die Betrügereien der Gr. Beier sind eigentlich altruistische wie ihre Lügen. Der Begründung der „oberflächlichen religiösen Anschauungen“ dadurch, daß die an Gott etc. Glaubende später durch Gespräche mit ihrem Bräutigam ihren kindlichen Glauben aufgab, kann ich nicht beipflichten. Wenn jemand durch Nachdenken, Sichaussprechen etc. seinen alten Glauben aufgibt, so ist er noch lange nicht „oberflächlich“ religiös, in vielen Fällen wird er sogar mehr nach Wahrheit gestrebt haben als der naiv Glaubende. Kurz man sieht, wie sehr vorsichtig man in der Bewertung der moralischen Qualitäten eines Menschen sein, wie man jeden Fall von allen Seiten betrachten muß!

Der obige interessante Gerichtsfall hatte, wie ich höre, in der Dresdener psychiatrisch-forensischen Vereinigung Anlaß zu einer höchst anregenden Diskussion gegeben. Es ist sehr schade, daß diese, die verschiedene neue Gesichtspunkte etc. ergab, nicht mit abgedruckt worden ist. Es sollte überhaupt jeder Vortrag mit der sich anschließenden Debatte veröffentlicht werden. Nur so gewinnt man einen weiteren Horizont. Ich hörte von sehr kompetenter Stelle, die selbst die ganzen Akten der Beier in Händen gehabt hat, daß doch hier wohl ein Fall von verminderter Zurechnungsfähigkeit vorliege. Für mich liegt der schwierige Kern in der Psychologie der B. in folgendem. Ich kann es verstehen, daß sie aus wahrer Liebe zu M. log, betrog allenfalls noch, daß sie schließlich auch sogar ihren Bräutigam nach kurzem Schwanken tötete. Daß sie aber darnach bis fast zuletzt absolut ruhig, heiter war — auch wo sie sich am wenigsten beobachtet glaubte — und scheinbar nie, außer vor ihrem Ende, Gewissensbisse empfand, das verstehe ich nicht. Freilich war sie die Selbstbeherrschung selbst, aber daß diese einen so hohen Grad erreichen sollte, um alle inneren Gefühle bis zuletzt zu maskieren, will mir nicht recht ein-

leuchten. Mir erscheint die Sache so monströs, daß auch ich mich in diesem Falle wahrscheinlich für verminderte Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen haben würde. Bis zum Eintritt der Pubertät ging noch alles gut, dann kam die Geschichte mit dem Geliebten. Die Pubertätszeit selbst wirkte vielleicht deletär mit ein, die libido war stark entwickelt und die Moral konnte so allmählich tiefer sinken. Außerdem war doch wohl wahrscheinlich ein einigermaßen vorbereiteter Boden da, weil die Mutter nervös, beschränkt und moralisch sehr minderwertig war, der Vater vielleicht auch. Grade der Fall Beier ist sehr instruktiv für den großen, hier wahrscheinlich sogar Ausschlag gebenden Einfluß des Milieus.

29.

Die gemütlliche Abstumpfung der Geisteskranken. Wer lange mit Irren zu tun hatte, dem fällt es auf, wie bei den Meisten und zwar schon sehr bald nach Anfang der Erkrankung die gemütlliche Seite gelitten hat, eher in der Regel sogar als die intellektuelle. Und dabei lasse ich die Idioten, die Stuporösen, schwer Deliranten etc. noch ganz beiseite und spreche nur von denen, die noch zugänglich sind, dem Laien sogar oft als gesund erscheinen. Wiederholt machte ich darauf aufmerksam, daß Freundschaftsbündnisse und Revolten im Irrenhause große Seltenheiten sind. Keiner kümmert sich gewöhnlich um den andern. Es ist ihm gleichgültig, ob einer aus seiner Stube versetzt wird oder ein neuer Insasse eintritt, wenn er nur nicht in seinen Kreisen gestört wird. Dagegen hängt er oft zäh wie Katzen am Lokale selbst und ist von einer Versetzung häufig sehr unangenehm berührt. Ob sein Stubengenosse wegstirbt, ist ihm meist gleich. Ihm hinter der Bahre zu folgen, fällt ihm nicht ein! Auch Unglücksfälle anderer berühren ihn kaum. Natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. Eine hübsche Illustration für das geschilderte Verhalten der Meisten gibt uns d'Almado, der nach einem Referat im Neur. Centralbl. 1909, S. 381 über seine Beobachtungen an Irren während des schrecklichen Erdbebens in Messina berichtet. Darnach nahmen unter 105 chronischen Irren im Irrenhause zu Catania nur 2 das 40 Sekunden andauernde Erdbeben wahr; die übrigen blieben alle ganz indifferent. Leider ist aus dem Referate nicht zu ersehen 1. welcher Art die Kranken waren, 2. was das „wahrnehmen“ bedeutet. Wahrscheinlich soll damit gesagt werden, daß die Zwei dadurch affiziert wurden, die übrigen Kranken zwar auch das Erdbeben „wahrnahmen“, aber nicht darauf reagierten. Es ist klar, daß wenn unter den Kranken sehr viele Idioten waren, die Sache nicht besonders auffallen würde. Sonst aber immerhin, da ein so langandauerndes Erdbeben die meisten noch leidlich „vernünftigen“ Geisteskranken doch wohl erschrecken würde, wenn auch sicher nicht so wie Geistesgesunde. Dasselbe wird wahrscheinlich auch beim Ausbruche eines Feuers stattfinden, obgleich mir hier nähere Daten fehlen.

30.

Weiteres zur Graphologie. Zu derselben Zeit, als im 33. Bd. 1/2 H. mein Aufsatz: Graphologische Randglossen erschien, veröffentlichte Frau Thumm-Kintzel in der von ihr mitredigierten, höchst interessanten und dem Psychologen und Juristen sehr zu empfehlenden graphologischen Zeit-

schrift: „Der Menschenkenner“ (Leipzig, Otto Wigand, jährlich 12 H., 6 M.) einen Artikel in Nr. 10 und 11, 1909, über die Shakespeare-Bacon-Frage. Wer sich für den unsterblichen Dichter wirklich interessiert, muß auch diese bedeutsame Arbeit kennen. Ihr ist es gelungen — und ich glaube, sie hat vollkommen recht — den Nachweis durch graphologische Schriftvergleiche zu führen, daß 1. die 5 mehr oder weniger beglaubigten Shakespeare-Unterschriften identisch mit der Handschrift von des Dichters Testament sind, das man von einem andern geschrieben glaubte und 2., daß die Handschrift Bacons davon toto coelo verschieden ist. Damit ist die berühmte Shakespeare-Frage zugunsten des Dichters wohl entschieden. Insoweit stimme ich der Verfasserin vollkommen bei, weniger aber bez. der Charakterdeutungen. Man sehe die Blütenlese der Eigenschaften auf S. 241, die sie herausliest, darunter auf S. 239. „Deutliche konkave Schriftlinien“: „Brünetter Typus“. In meiner Arbeit skizzierte ich nur die mir unüberwindlich erscheinenden Schwierigkeiten bez. der graphologischen Deutungen. Wenn bisher kein Psycholog eine absolut sichere Definition von Affekt, Stimmung, Eigenschaften aller Art etc. geben kann, so wird es sicherlich auch Frau Thumm nicht können, ebensowenig wie meine übrigen Bedenken beseitigen. Der beste Beweis für das so sehr Subjektive der Graphologie oder wie manche es jetzt lieber nennen: Graphonomie, ist, daß fast jeder Grapholog sein eigenes System hat und es eventuell ändert. Manche Graphologen verschließen sich auch nicht der Wahrheit. So hat Ravensburg kürzlich ein Lehrbuch der wissenschaftl. Graphologie herausgegeben, wo in Nr. 10 (S. 263) das „Menschenkenner“ besprochen wird. Verf. hält es (nach dem Referat) für unwahrscheinlich, „daß konventionelle, abstrakte Begriffe, wie Hochmut, Egoismus, Eitelkeit ihre sichtbaren Zeichen in der Handschrift“ haben sollen. Damit hat er wohl sicher recht! Wie wir sahen, will die Graphologie aber sogar auch auf anthropologisches Gebiet übergreifen, also, wie wir oben sahen, z. B. aus der Handschrift den „brünetten Typus“ herauslesen, vielleicht auch einmal die Dolichocephalie und verschiedenes andere. Wer nun weiß, wie schwer schon der Begriff „blond, brünett“ objektiv darzustellen ist, wird solche Übergriffe zurückweisen müssen. Damit diskreditiert man nur die Graphologie, die gewiß einen wahren Kern hat. Es scheint mir, daß ihr Gebiet mehr auf die Erforschung des Einflusses des Gemütes, der Affekte, Stimmungen etc., cet. par., gerichtet sein sollte, als auf die der rein abstrakten und konventionellen Begriffe, wie z. B. die der Eigenschaften, die z. T. rein in der Luft hängen. Man muß nie zuviel verlangen wollen: jede Methode hat ihre Grenzen! Ob es selbst solche äußerliche Dinge, wie Rhythmen und Metren des Druckes und der Strichlänge in den Handschriften von Dichtern und Musikern gibt, wie Frau Thumm-Kintzel (l. c. Nr. 10, S. 257) angibt, erscheint mir zweifelhaft. Dichter, Künstler, Gelehrte, Irre haben gewiß einige Charakteristika der Handschrift, aber nur sehr vage und in concreto nur mit Vorsicht zu gebrauchende. Bez. der Irren habe ich schon früher dargelegt, wie vorsichtig wir in der Beurteilung ihrer Handschriften sein müssen. Selbst echte Paranoiker brauchen gegen früher absolut nichts Besonderes in ihrer Schrift aufweisen. Endlich will ich noch speziell darauf aufmerksam machen, daß die Unterscheidungsmerkmale der Graphologen bez. ein und derselben Handschrift, oft so subjektiver Natur

sind, daß ein anderer recht gut einmal anderer Meinung sein kann. Sie hantieren gern mit relativen Ausdrücken wie: hoch, niedrig, fein, stark etc.

Übrigens habe ich grade nach Niederschrift dieser Zeilen einen Brief eines Kollegen erhalten, der warm für die Graphologie eintritt. Er schreibt mir unter anderem, mit Bezug auf meine Arbeit: „. . . Man weiß jetzt längst, daß durchaus nicht irgend eine Eigenschaft ihr ganz bestimmtes eigenes Zeichen in der Handschrift hat, sondern daß ein und dasselbe Zeichen in verschiedenen Handschriften — und eventuell zu verschiedener Zeit auch in ein und derselben Handschrift — in Verbindung mit den übrigen Zeichen die allerverschiedenste Deutung erhält. Grade das, was Sie als Hauptmöglichkeit gegen die Graphologie anführen, ist zu ihrer sicheren Grundlage geworden, indem nämlich die „Eigenschaften“ von Graphologen aus ihren Wurzeln entwickelt werden. Die richtige Deutung einer Handschrift ist aber — eben weil sie nicht, wie Sie meinen, auf eindeutige einzelne Kriterien für bestimmte Eigenschaften sich stützen kann — ungeheuer schwierig und ist, nach meiner Überzeugung, überhaupt nicht für den nächst besten erlernbar. Aber es gibt graphologische Genies, und ich kenne eins (Hans Busse in München), das tatsächlich mit, nach meiner Erfahrung, unfehlbarer Sicherheit aus der Handschrift ein außerordentlich detailliertes Charakterbild des Schreibers entwirft . . ., es ist im allgemeinen erwünscht und erforderlich, als Material für ein Urteil mindestens 20 Zeilen, mit Tinte geschrieben, zu erhalten, wenn irgend möglich 2—3 solche Schriftproben und zwar . . . völlig zwanglose, wie auch sorgfältige, nicht eigens für den Graphologen geschrieben; außerdem sind Namensunterschrift und einige Kuvertadressen erwünscht. Auch Mitteilung über Geschlecht und Alter des Schreibers sind erwünscht.“

Der Ehrlichkeit und des Interesses halber teile ich Obiges mit. Das Meiste davon war mir wohlbekannt, auch die Meisterschaft Busses. Es ist sicher ein Fortschritt, daß es nicht ein bestimmtes Zeichen für eine bestimmte Eigenschaft gibt, sondern eventuell mehrere, je nach den „Wurzeln“. Motiven. Aber gerade auch hier sehe ich viel Subjektives. Jeder, der sich streng prüft, wird sehr oft nicht sicher angeben können, weshalb er dieses oder jenes getan hat, d. h. also, das Motiv oder die Motive — meist sind es wohl immer mehrere — ist ihm ganz oder teilweise unbekannt geblieben. Und nun will es der Graphologe sicher sagen, bez. einer Reihe gleicher oder ähnlicher Handlungen? Immerhin mag es sein, daß manche förmlich intuitiv den Charakter durchschauen können, doch läßt sich diese Intuition nicht oder kaum lehren und ist noch schwerer zu begreifen.

31.

Einige Bemerkungen zum Aufsatz M. Thumm-Kintzel: „Zur Verteidigung der Graphologie“ auf Seite 307. „Audiatur altera pars“ heißt es sehr richtig und dies gilt nicht am wenigsten für wissenschaftliche Dinge! Daher habe ich der Ehrlichkeit halber eine Verteidigerin der Graphologie, die ich persönlich kenne und hochschätze und deren System mir unter den mir bekannten das wissenschaftlichste zu sein scheint, zur Aussprache in dieser Zeitschrift Hrn. Prof. Groß bestens empfohlen, zumal ihre Ausführungen geistreich und anregend sind. Sie wird es mir aber wohl

gestatten hier auf einiges, das sie anführt, kurz zurückzukommen, da ich anderes in einer kleinen Mitteilung bringen werde.

Frau Thumm-Kintzel vermeidet anfangs den „Charakter“ und die „Eigenschaften“ scharf psychologisch zu definieren, weil sie es ebensowenig zu tun vermag, als bisher irgend ein Psycholog oder Ethiker. Sie sagt nur später, daß die „Eigenschaften“ nicht eins, sondern mehrere Zeichen besäßen, je nach den Wurzeln, denen sie entspringen. Wer aber sagt ihr, daß sie die Wurzeln oder ihre Kombinationen erschöpft hat? Ich führte früher schon an, daß selbst der ehrlichste Selbstbeobachter die Motive seines Handelns oft nicht oder nur ungenügend kennt, daß ferner dieselbe Eigenschaft fortwährend bei ihm in ihren Entstehungsbedingungen schwanken kann. Oft ist das Handeln nur Schein. Ich denke hierbei z. B. an den häufigen Fall, daß jemand als geizig gilt, weil er sparsam ist. Überall sind Übergänge ins Normale und Pathologische und das Schlimmste hierbei ist, daß diese Grenze rein subjektiv ist! Jener Sparsame kann im Geheimen wohlthun, für Kunst, Wissenschaft etc. viel Geld ausgeben und doch sparsam sein. Wie soll man ihn nennen? Nun wird Frau Thumm sagen, daß hier neben dem Grundzeichen des Geizes resp. der Sparsamkeit noch die des wohlthätigen Sinnes und der Kunstfreude vorhanden sind. Dann wäre es ein schwer lösliches Konglomerat von Qualitäten! Man stelle sich vor, manche Eigenschaft hätte 10, 20 Wurzeln und wäre mit andern verbunden: wer soll garantieren, daß hier die Eigenschaft, die ja fortwährend in ihren Wurzeln wechseln kann, rein herausgeschält sei? Das müßte ein Genie ohne Gleichen sein, der solches vermöchte! Deshalb kann ich nicht recht daran glauben und müßte im Falle des Zutreffens einer Charakteristik an einen reinen Zufall oder an eine schwer verständliche Intuition glauben, die ja manche auch bez. der Physiognomik besitzen sollen, die aber, wenn wirklich vorhanden, kaum erlernbar und daher — zum Glücke, wie ich in meiner früheren Arbeit darlegte! — auch nur wenig nutzbringend sein könnte.

Wenn Frau Thumm zum Beweise der Definierbarkeit der Eigenschaften sich auf die Sprache beruft, so verkenne ich keineswegs deren hohen psychologischen Wert. Aber man darf ihn nicht überschätzen und der Psycholog von Beruf wird nur sehr bedingt seine Waffen dem Sprach-Arsenale entnehmen, wie ja auch alle Sprüchwörter, trotz ihrer Bedeutung, mehr oder weniger hinken und darin den Bauernregeln gleich sind.

Frau Thumm hebt weiter die charakteristische Handschrift der verschiedenen Geisteskranken hervor und das mag gewiß für manche anhaltende und ausgeprägte Fälle gelten. Aber wie viele gibt es, die in allen Farben schillern, Übergänge zeigen, die verschiedensten Zustandsformen aufweisen und namentlich am Anfange sicher keine oder kaum charakteristische Schriftzüge haben? Ich sah mehr als einen Paralytiker, der, auch außerhalb der Remission, nicht die sog. paralytische Handschrift aufwies, wenigstens längere Zeit hindurch. Wir treffen immer und immer wieder Fälle, wo wir nicht sicher sind, ob es sich wirklich um Paralyse handelt und wo wir dann als ultima ratio zur Serodiagnostik greifen, nicht aber zur Schrift, die eventuell nichts Besonderes zeigt. Oder aber wir haben einen paralyseähnlichen Fall, auch bez. der Schrift vor uns,

und doch zeigt die mikroskopische Hirnuntersuchung, daß hier keine typische, eigentliche Paralyse vorlag. Ich glaube auch nicht, daß in jedem Falle von Größenideen bei Paranoia oder dem. paranoides sich für Größenvorstellungen charakteristische Zeichen vorfinden werden u. s. f. Wie wichtig, auch prognostisch, wäre es, wenn wir sicher durch die Schrift erführen, ob es sich um eine einmalige Melancholie resp. Manie oder um den 1. Anfall eines manisch-depressiven Irrsinns oder um einen solchen der dem. praecox handelte. Hier wird uns die Graphologie wohl auch in concreto stets im Stiche lassen!

Das Unvollkommene der Methodik gibt schließlich Frau Thumm selbst zu, indem sie sagt, daß jeder wissenschaftliche Graphologe sein System ändert und vervollkommnet. Ich fürchte nur, daß diese aufsteigende Linie eine das Ziel nie erreichende sein wird!

Damit aber Frau Thumm nicht glaubt, daß ich mich Tatsachen gegenüber verschließe, werde ich einige Schriftproben an sie und an jemand anders zur Beurteilung schicken und werde dann vielleicht später einmal die Resultate nebst Corollarien meinerseits hier mitteilen.

Übrigens wäre es gewiß lehrreich, einen Fragebogen an bekannte Fach-Psychologen abzusenden und ihre Meinung bez. der psychologischen Möglichkeit oder Unmöglichkeit einzuholen. Ich glaube bestimmt, die meisten wenigstens würden sich meinem Verdikte anschließen. Genau so meine ich, wie der Mathematiker die Unmöglichkeit der Quadratur des Kreises oder der Physiker die des perpetuum mobile nachweisen kann. müßte es dem Psychologen gelingen, die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der graphologischen Deutekunst (Graphonomie) nachzuweisen.

32.

Bedeutende Gedächtnisleistungen. In dem interessanten Artikel von Dr. Hennig über die „Geisterschriften“ spiritistischer Medien in der vorzüglichen graphologischen Zeitschrift „Der Menschenkenner“, 1909, S. 244 ss. sind einige bemerkenswerte Fälle großer Gedächtniskraft mitgeteilt. Verf. stellt zunächst die Verwandtschaft des Traumzustandes mit Hysterie dar und sicher dürften die meisten Medien, wenn nicht gemeine Schwindlerinnen, Hysterische sein. Verf. sagt dann weiter (S. 245). „Alle wunderbaren Schriftzeichen, die ihnen im Wachzustand je zu Gesicht gekommen sind, werden im Trancezustand als „Geisterschrift in unbekannter Sprache“ reproduziert und es ist dabei zuweilen erstaunlich, mit welcher photographischen Treue das Unterbewußtsein die Erinnerung an fremdartige, komplizierte Schriftzeichen zu bewahren vermag.“

So malte z. B. ein Medium, Helene Smith, die des Arabischen absolut unkundig war, ein arabisches Sprüchwort im Trancezustand ziemlich getreu nach, als angebliche „Geisterschrift“, wobei sich herausstellte, daß sie vor Jahren einmal das Sprüchwort arabisch aufgeschrieben gesehen hatte. Man denke, vor Jahren, ohne Kenntnis der schwierigen Schriftzeichen und gewiß ohne damalige Absicht, es einmal später zu verwerten! Ein andermal kopierte dasselbe Medium ziemlich getreu die Unterschriften zweier Männer, die schon längst verstorben waren, deren Handschrift sie irgend einmal gesehen hatte. Sie gab vor, daß ihr Geist in sie gefahren sei und nun das diktieren hätte. Gerade aus der nicht absoluten Ähnlichkeit der Schrift-

züge würde ich entgegen des Verf.'s Meinung glauben, daß hier ein Beweis gegen den Spiritismus vorläge. Denn wenn ein wirklicher Geist die Hand regiert, so müßte man doch wohl annehmen, daß er auch seine Handschrift genau innehält. Übrigens passierte es demselben Medium doch, daß es die Handschrift der Marie Antionette und des Cagliostro ganz falsch im Trance wiedergab, was einen gegen einen wirklichen Trancezustand einnehmen muß. Sie hatte wahrscheinlich die betreffenden Handschriften gar nicht gesehen! Wir sehen jedenfalls, daß unter Umständen gewisse unbedeutende und unbeachtete Gesichtseindrücke jahrelang latent bleiben können, um gelegentlich wieder emporzutauchen und das bezieht sich wahrscheinlich nicht bloß auf Eindrücke des zentralen, sondern auch des „peripheren“ Sehens, Hörens etc. Gerade diese peripheren, also nicht oder nur unklar zum Bewußtsein gekommenen spielen z. B. im Traume eine große Rolle, vielleicht auch im Alltagsleben und manche barocke, unerwartete Assoziationen mögen sich darauf aufbauen. Noch mehr sind sie vielleicht im pathologischen Geistesleben und im Fieberdelirium von Bedeutung. Bez. des „peripheren“ Hörens erinnere ich mich einer Geschichte, wonach eine ältere und ungebildete Frau im Fieberdelirium oder somnambulen Zustande, wenn ich nicht irre, lange lateinische oder griechische Sätze vorbrachte. Es ergab sich, daß sie vor langen Jahren Pfarrers-Köchin gewesen war und ihren Herrn öfters Latein oder Griechisch hatte laut lesen hören, was sich ihr, ohne daß sie es beabsichtigte, teilweis von selbst einprägte. So erklärt sich einfach manches Wunder von „in fremden Zungen Reden“ u. s. f.

Besprechungen.

1.

Otto Groß: Über psychopatische Minderwertigkeiten. Wien und Leipzig, Braumüller, 1909. 122 S.

Bisher wurden die Minderwertigkeiten hauptsächlich klinisch dargestellt, besonders vorzüglich durch Koch. Psychologisch sie zu verstehen, gab man sich nur wenig Mühe außer bei Birnbaum und was man hierüber in den gangbaren Lehrbüchern findet, ist mit Ausnahme von Wernicke ziemlich oberflächlich. Verf. versucht nun diese Lücke auszufüllen und der Versuch ist großartig ausgefallen. Seit Wernicke dürfte wohl kaum eine so tief eindringende psychologische Studie erschienen sein. Aufgebaut wird das Ganze auf Wernicke's Sejunctionslehre, Antons Kompensationslehre, die Groß'sche Ideogenität und vor allem auf die Freud'schen Theorien. Es ist unmöglich den reichen Gehalt in einem Referate wieder zu geben. Jeder sollte die ausgezeichnete Studie lesen, freilich ist dies ein schweres Stück Arbeit und nicht für jeden geschaffen. Außerdem geht Verf. wohl zu einseitig für Freud'sche Ideen ins Feuer. Daß Ref. bez. einzelner Punkte nicht gleicher Meinung ist, wie Verf., ist bei der Weite des Thema's klar, s. z. B., wenn Verf. Genie oder Desequilibration in engen Zusammenhang bringt.

Dr. P. Näcke.

2.

Stockis: Recherches sur le Diagnostic Médico-Légal de la mort par submersion. Annales de la Société de méd. lég. de Belgique 1909.

In dieser ganz ausgezeichneten und eingehenden, sich auf eigene Tierexperimente und Erfahrungen gründenden Arbeit, der ein großes Literaturverzeichnis angehängt ist, untersucht Verf. genau alles, was mit dem Ertrinkungstode zusammenhängt, namentlich, was die Diagnose einer solchen bestätigen kann. Der Nachweis des Plankton in der Lungenflüssigkeit kann nicht absolut sicher beweisen, ob dasselbe intra oder post mortem hineingelangte. Allein sicher als Reaktion während des Lebens ist nur der Nachweis (durch Corvin und Stockis) von „kristallinischem Plankton“ d. h. Eindringen von Mineralkristallen mit der Ertrinkungsflüssigkeit in die Herzhöhlen. Der Nachweis geschieht durch das Polarisations-Mikroskop. Negatives Verhalten schließt allerdings nicht sicher diese Todesart aus.

Dr. P. Näcke.

3.

R. Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 1. 4. Halle, Marhold, 1909; 3 M.

Bostroem gibt eine lange Abhandlung über die Benennung optischer Eindrücke bei Geistesgesunden und Geisteskranken mit dem wenig er-

mutigenden Resultate, daß die experimentelle Psychologie bei Irren bisher noch wenig Brauchbares lieferte. Becker behandelt die Simulation von Schwachsinn an der Hand eines Beispiels und zeigt die großen möglichen Schwierigkeiten.

Dr. P. Näcke.

4.

Aronsohn: I. Oswald Alving. Eine pathologische Studie zu Ibsens „Gespenstern“. Halle, Marhold, 1909. 39 S. 1 M.

Verf. will einzelne patholog. Gestalten Ibsens psychiatrisch untersuchen, hauptsächlich um den Darstellern eine richtige Direktive zu geben und dieser Grund rechtfertigt wohl allein, glaubt Ref., das Unternehmen. In feiner Weise zeigt Verf., daß Oswald Alving an ererbter Paralyse litt und wie dezent der Dichter die Krankheit schilderte.

Dr. P. Näcke.

5.

Wilhelm: Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter, de lege lata und de lege ferenda. Halle, Marhold, 1909. 70 S. 1,50 M.

Hauptsächlich für Juristen von Bedeutung. Eigentliche Zwitter mit getrennten Hoden und Eierstöcken gibt es beim Menschen nicht, also solche, die beide geschlechtliche Funktionen in einer Person vereinigen. 5 Fälle dagegen sind bekannt, wo Hoden- und Ovarialgewebe vereinigt waren. Außerdem gibt es solche, bei denen weder Hoden noch Ovarien da sind, neutrius generis, die aber, wie Ref. bemerken will, in vivo nie sicher zu entdecken sind. Verf. untersucht nun eingehend das Verhältnis des Zwitter zum Zivil- und Strafrecht und macht endlich ansprechende Vorschläge. Bei erheblichen Mißbildungen der Genitalen sollte das Kind als „zwitterhaft“ zunächst angemeldet, ihm aber das Recht eingeräumt werden, nach erlangter Großjährigkeit die Wahl zu haben für das männliche oder weibliche Geschlecht sich zu entscheiden und zwar nach Beibringung eines ärztlichen, sachverständigen Gutachtens.

Dr. P. Näcke.

6.

Buschan: Menschenkunde. Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte des Menschen 8.—10. Tausend: Stuttgart, Strecker. (Ohne Jahresangabe) 266 S.

Verf. will in diesem gut und reich illustrierten Werke eine Anthropologie geben, die wissenschaftlich und zugleich populär sein soll, wie es bisher eine solche nicht gab. Und jeder wird zugeben müssen, daß er seine Aufgabe glänzend löste, mit höchstem pädagogischem Geschicke und in schöner Sprache. Er verfügt nicht nur selbst über eigene große Erfahrungen, sondern beherrscht auch, wie kaum ein Zweiter, die riesige Literatur. Heutzutage ist es nicht zuletzt für den Juristen nötig etwas vom physischen Menschen, der mit dem psychischen so eng zusammengehört, zu wissen, denn das Recht wurzelt doch in letzter Instanz in der organischen Materie. So sei ihm denn dies schöne Buch wärmstens empfohlen. Nach einem kurzen Überblick, nach einem solchen über Darwins Lehre, über Befruchtung und Vererbung folgen die anthropologischen Untersuchungsmethoden. Im speziellen wurde dann die äußere Form des Menschen mit

Archiv für Kriminalanthropologie. 81. Bd.

25

den Wachstumsgesetzen etc., die beiden Geschlechter und endlich die spezielle Anthropologie der einzelnen Körperteile, die des Geschlechtslebens, der Entstehung der Geschlechter, die Kastration etc. abgehandelt, alles nach dem neuesten wissenschaftlichen Standpunkt. Daß bei einem so riesigen Materiale der Kritiker in einzelner nicht immer gleicher Meinung ist wie der Verfasser, der sich mit Recht nicht scheut, seine eigene Ansicht zu entwickeln, ist selbstverständlich, tut aber dem Ganzen keinen Abtrag. So ist z. B., um nur Eines herauszuheben, Verfassers Ansicht über Homosexualität sicher keine richtige.

Dr. P. Näcke.

7.

Havelock Ellis, Mann und Weib. 2. deutsche Aufl., nach der 4. englischen. Herausgegeben von Kurella, Würzburg, Kabitzsch 1909. 556 S. 6 M. 2., Das Geschlechtsgefühl, deutsche Ausgabe. 2. vermehrte und verbesserte Aufl., übersetzt von Kurella, Würzburg, Kabitzsch, 1909, 390 S. 4 M.

Beide Werke, wahre standard works, sind schon früher an dieser Stelle eingehend besprochen worden. Es ist erfreulich, daß sie eine 2. deutsche Auflage erleben durften, die sie wohl verdienen. Das 1. größere Werk ist z. T. ziemlich verändert, neues zugefügt, anderes weggelassen worden, und der Herausgeber hat selbst Noten angehängt. Trotz neuer Tatsachen hat Verf. auch noch keine fundamentalen Merkmale von Mann und Weib unterscheiden können und er hütet sich wohl, vom „physiologischen“ Schwachsinn der Weiber zu reden, ist vielmehr in der Frauenfrage sehr liberal und verlangt statt Diskussion große Versuche anzustellen, zu welchen Berufen sich Männer mehr eignen, als Frauen. Er hält es für unnötig, „übereifrig vor einer Verständigung gegen die Natur zu warnen“. Gegen manche Punkte könnte man wohl Einwendungen machen. Das Ganze ist jedenfalls ruhiger und kritischer geschrieben als das bekannte Buch von Lombroso über das Weib oder die Broschüre von Moebius über den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Das 2. Werk, durch neues Material stark vermehrt, ist für die normale und pathologische Sexualität höchst wichtig, nicht weniger durch verschiedene Appendices.

Prof. Dr. P. Näcke.

8.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. IV. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 3 M.

Becker erzählt zunächst einen interessanten Fall von simuliertem Schwachsinn. Er zeigt, wie wichtig in solchen Fällen das wörtliche Stenogramm im Protokolle ist. Konsequenter läßt sich Schwachsinn zwar simulieren, doch decken ihn namentlich psychophysische Reaktionsmethoden bald auf, ebenso Fragen nach dem „Lebenswissen“. Knauer macht an der Hand einer Geschwulst und eines Abszesses des linken Schläfenlappens scharfsinnige Untersuchungen über die Wortstörungen und entwickelt eine Theorie zu ihrem Verständnis. Hier interessiert uns besonders die Notiz, daß unser willkürliches Handeln, wie Lesen, Schreiben und Erkennen ungewöhnlicher Objekte sehr von der „inneren“ Sprache abhängt.

Prof. Dr. P. Näcke.

9.

W. Camerer: Philosophie und Naturwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart, Frankh. 158 S. 2 M.

In überaus klarer und fesselnder Weise schildert Verf., ein Arzt, erst die Geschichte der Philosophie, soweit sie für den Naturforscher von Belang ist, sodann das Seelenleben im Lichte der heutigen Naturwissenschaft, wobei er sich zum Wundt'schen Parallelismus zu entscheiden scheint, endlich entwickelt er die Begriffe: Kraft, Stoff, Atom etc. in der neuesten Beleuchtung u. z. Z. mit originalen Ideen. Da er so gut wie keine Voraussetzungen macht, ist sein kleines Werk jedem gebildeten Laien verständlich und bestens zu empfehlen.

Prof. Dr. P. Näcke.

10.

Odebrecht: Kleines philosophisches Wörterbuch. Berlin-Schöneberg, „Hilfe“, 83 S., 1,50 M.

Auch ohne sich speziell mit Philosophie zu beschäftigen, stößt man doch fortwährend auf mehr oder minder der Philosophie entnommene termini technici. Es gibt nun hierfür zwar mehrere größere Wörterbücher, die aber dem flüchtigen Leser schon zu viel Mühe und Zeitverlust bereiten. Da füllt obiges kleine Büchlein eine erhebliche Lücke aus.

Prof. Dr. P. Näcke.

11.

Becher: Der Darwinismus und die soziale Ethik. Leipzig, Barth, 67 S. 2 M.

Auch eine Gabe zum 100. Geburtstage Darwins. Es ist bewundernswert, wie hier ein Philosoph tief in die Naturwissenschaften sich versenkt und ein überzeugter Sozialethiker neuester Richtung wird, indem er zeigt, daß Darwins Lehre nicht, wie oft behauptet wurde, zu rücksichtslosem Egoismus führt, sondern das Verantwortlichkeitsgefühl in der Gattenwahl im Hinblick auf eine gesunde Nachkommenschaft heben muß. Er zeigt mit Recht, daß die natürliche Zuchtwahl allein bitter wenig leistet. Das Ganze ist so klar, flüssig und überzeugend geschrieben, daß es ein wahrer Genuß ist, es zu lesen.

Prof. Dr. P. Näcke.

12.

Joos: De „kuische Priesterschaar“ in de negentiende eeuw. Amsterdam, Buys, 1906.

Sammlung einer langen Liste von unkeuschen resp. kriminellen katholischen Priestern, um von neuem das Unsinnige des Zölibats darzulegen.

Dr. P. Näcke.

13.

Platen: Het „Hofschandaal“ te Berlijn. s'Gravenhage, Overvoorde.

Im Anschluß an die letzten Berliner Skandalprozesse bringt Verf. die vielen Namen aus hohen und höchsten Kreisen, welche in jüngster Zeit in Deutschland speziell mit der Homosexualität in Verbindung gebracht wurden, vor, um das Unsinnige des § 175 klarzulegen.

Dr. P. Näcke.

14.

Freimark: Okkultismus und Sexualität. Leipzig, Leipziger Verlag (1909), 431 S.

In klarer Sprache und mit großem Geschick hat es Verf. verstanden sein schwieriges Thema zu behandeln. Nach einer Einleitung bespricht er die Sexualität der Priester, Zauberer und verwandter Charaktere, den Geschlechtskult, die Sexualmystik und -magie, das Hexenwesen, das Inkubat und Sukkubat, endlich die sexuell-okkulten Volksgebräuche. Trotzdem über die mysthisch-sexuellen Gebräuche schon viel geschrieben ward, ist diese geschickte Zusammenstellung nicht überflüssig, da sie manches Neue enthält und interessante Gedanken anregt. Nur eine böse Achillesferse hat das Ganze: unter Okkultismus wird hier nicht bloß an ein Heranziehen einer höhern Macht in das menschliche Getriebe gedacht, sondern das Wort vor allem im medianistischen, spiritistischen Sinne gefaßt und die ganze, für die Kulturgeschichte ziemlich überflüssige lange Einleitung gilt ihrer Verherrlichung. Nun sind aber die meisten Medien als Betrügerinnen oder Selbstbetrogene erkannt. Männer wie Zöllner, Fechner, Crookes waren ihre Opfer, von Leuten à la Lombroso gar nicht zu reden. Wäre Verf. Naturwissenschaftler, speziell Mediziner, so würde er sicher über den Okkultismus anders denken.

Dr. P. Näcke.

15.

Stockis: 1., Quelques recherches de police scientifique. Annales de la Soc. de Méd. lég. de Belgique 1908.

2., La démonstration à l'audience de l'identité de 2 empreintes digitales. Ibidem.

In Nr. 1 bespricht Verf. zuerst die Photographie am Tatorte. Die metrische Phot. nach Bertillon ist hier am besten. Die autochrome Wiedergabe ist für Wunden wichtig. Unter Umständen ist die „Wiederbelebung“ des Gesichts Toter nach Minovici nützlich. Die Hautleisten der Handballen sind noch wenig studiert und doch sehr wichtig. Verfasser untersucht sie. Der Daumenballen hat meist nur parallele Leisten, der Kleinfingerballen zeigt noch mehr Varietäten. Wichtig ferner sind die Spuren von Stoffen, Strümpfen etc. Man kann das Gewebe, die Faser, die Zeichnung etc. erkennen. Durch dünne Kautschukhandschuhe erkennt man noch daktyloskopisch die Fingerleisten, auch auf Glas, nicht aber mit Lederhandschuhen. Verf. sah noch nie, daß Verbrecher sich der Handschuhe bedienen, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen. Um Zahneindrücke z. B. in einem Apfel abzuformen, empfiehlt Verf. ein Gemisch von Walrat, hartem Paraffin, Talk und Eosin, desgl. für Fußabdrücke und Wunden. Um die Zähne abzudrücken, ist Modellierwachs am besten. Fußabdrücke (oft durch die Zeugen verwischt) kann man auf einer darübergelegten Glasplatte mit Fettstift umzeichnen und damit findet man dann weitere Fußspuren. Bei Schriftdokumenten ist die Photographie sehr gut, speziell die mikrographische. Scharlachrot bringt sehr gut die Speichelschrift zum Vorschein.

In Nr. 2 identifizierte Verf. 2 Verbrecher nach den Abdrücken der Handballen. Wichtig sind diese, wenn die Finger fehlen oder unvollkommen sind. Hier bespricht Verf. alle vorkommenden Schwierigkeiten. Zur Demonstrierung vergrößere man die Bilder, aber nur 4—5 mal; oft ist es

gut, 2 durchsichtige aufeinander zu legen, um zu sehen, ob sie miteinander stimmen, noch besser aber sie mit dem Stereoskop zu betrachten. So läßt sich das Ganze auch vor Gericht am besten demonstrieren.

Dr. P. N ä c k e.

16.

Abels: Alte und moderne Einbrecher. Aus dem „Bayrischen Kurier“ vom 30., 31. März und 1. April 1909. Separatabdruck.

Nach Verf., der die Gaunerwelt und ihre Tricks sehr genau kennt, teilen sich die modernen Gauner scharf in „Aristokraten“ und „Plebejer“, Erstere sind meist Ausländer und oft hochgebildet. Es gibt Gesellschaften von Taschendieben, Hochstaplern und sogar förmliche Einbruchs-Aktiengesellschaften mit Statuten, Direktoren, Advokaten, Agenten etc. Es gibt jetzt deren 3 und zwar die amerikanisch-englische mit dem Sitz in London, die französisch-italienische in Paris und die orientalische in Konstantinopel und Kairo. Für uns ist am gefährlichsten die 1. Gruppe, die der „Kontinentalbande“. Die Einbrecher sind durchweg Techniker und Ingenieure mit elegantem Auftreten. Sie arbeiten rasch und nehmen bloß das Wertvollste. Nichts war bisher sicher vor ihnen. Sie schmelzen Löcher in die Tresors mit dem elektrischen Strome, mit dem Fouchébrenner, wandten flüssige Sprengstoffe an, nicht aber Thermit. Dagegen schützt man sich durch fast nahtlose Schränke, Entwicklung von giftigen Gasen beim Einbruch, durch elektrische Alarmapparate, durch das sogenannte Bajonettssystem und Sperrvorrichtungen, alles Mittel, die zurzeit das Aufbrechen von ganz modernen Panzerschränken so gut wie unmöglich machen.

Dr. P. N ä c k e.

17.

Hans Fuchs: Eros zwischen euch und uns. Berlin, Eckstein. 261 S.

Wer der irrigen Ansicht ist, daß die Homosexualität sich nicht als tragischer Stoff zu Romanen oder Dramen verarbeiten ließe, dem sei das obige feinsinnige, gedankenvolle und schön geschriebene Buch bestens zur Lektüre empfohlen. Der Leser wird die volle Tragik eines Homosexuellen, sein Alleinsein im Leben, seine Sehnsucht nach Freundschaft und Licht und seine schweren Konflikte mit der anders gearteten Menschheit, die ihn nicht versteht, begreifen. Er wird Mitleid fühlen mit dem Helden und allen, die ihm gleich geartet sind. Er wird sich freuen, daß er nicht zu jenen Unglücklichen gehört, er wird sich aber auch über das vorliegende Kunstwerk freuen.

Dr. P. N ä c k e.

18.

Darwin, seine Bedeutung im Ringen um Weltanschauung und Lebenswert. 6 Aufsätze. Berlin, 1909. Verlag der „Hilfe“. 123 S. 1 M.

Ein köstliches Buch zum Andenken an den 100. Geburtstag Darwins! Bölsche behandelt: Darwins Vorgänger; Apel: Darwinismus und Philosophie; Wille: Wie die Natur zweckmäßig bildet; E. David: Darwinismus und soziale Entwicklung; Penzig: Darwinismus und Ethik, und Fr. Naumann: Religion und Darwinismus. Fast alle sind aus Vorträgen an der „Freien Hochschule Berlins“ entstanden und aus allen kann man viel lernen, wenn man vielleicht auch im einzelnen hie und da nicht beistimmt. Der erste und der letzte Aufsatz erscheinen dem Ref. als die gelungensten und

namentlich der Essay von Fr. Naumann ist geradezu klassisch zu nennen und sehr gedankenvoll.

Dr. P. N ä c k e.

19.

Abels: Hoteldiebe. Feuilleton der Münchener Neuesten Nachrichten vom 8. Mai 1909.

Unter diesem Titel hat Verf. interessante Daten gebracht, die hier kurze Erwähnung finden mögen. Hoteldiebe haben an Zahl sehr zugenommen, ebenso die Eisenbahndiebe. Sie „arbeiten“ meist einzeln und besonders im Winter und Hochsommer, wenn alles reist. Sie sind elegant gekleidet, sprachgewandt, verkehren nur in ersten Hotels, Luxuszügen etc. und sind vielfach feine Gesellschafter. Selten brechen sie in Zimmer ein oder betäuben gar ihre Opfer. Nachts geht der Dieb auf Gummischuhen, in schwarzem oder grauem Trikot mit schwarzer Maske, öffnet Schloß und Riegel und rafft schnell alles Wertvolle zusammen. Selten, wie gesagt, finden Chloroformbetäubungen statt, die am Schlafenden schwer durchführbar sind. Die meisten derartigen Attentate sind hysterische Erfindungen! Am meisten wird das „Zufallsgeschäft“ gepflogen, wie es namentlich der berühmte Manolescu ausführte. Eine besondere Sorte der Hoteldiebe sind die Juwelenräuber und die, welche in den Tresors der Hotels einbrechen. Die Juwelenbande verfolgt ihr Opfer oft monatelang, bis ihr der Coup gelingt. Eine solche gefährliche Bande waren die „Rivieradiebe“ Leutner, Hornschuh und Genossen. Noch gefährlicher als die Hoteldiebe sind aber die Diebinnen, weil sie erfolgreicher sind.

Dr. P. N ä c k e.

20.

Ettinger: Das Verbrecherproblem etc. Bern, 1909. Erster Teil. 218 S.

Verf. — offenbar ein Jurist und ausgeprägter Sozialist — bespricht tiefgründig, in schöner Sprache, bei scharfer Kritik und großer Belesenheit die kriminal-biologische Schule bez. des Verbrechens, analysiert sehr fein und richtig namentlich die Lehren Lombrosos, die er sämtlich glänzend ad absurdum führt und von ihnen nichts, rein gar nichts übrig läßt. Auch Ferri wird genau studiert, der aber schon zu des Verf.'s eigener Ansicht, daß der Urquell des Verbrechens in der Gesellschaft liege, den Übergang bildet, eine Ansicht, die sicher einseitig erscheint. Das Ganze ist glänzend geschrieben und jedem angelegentlichst zu empfehlen.

Dr. P. N ä c k e.

21.

Dr. H. Brunswig: Explosivstoffe. Mit 45 Fig. i. T. u. 56 Tafeln. 177 Seiten. Preis geh. 8.— Verlag Johana Ambrosius Barth, Leipzig, 1909.

Die nach physikalisch-chemischen Gesichtspunkten übersichtlich geordnete, ungemein klar geschriebene Abhandlung enthält eine umfassende Zusammenstellung der wichtigsten Fachliteratur. Im ganzen genommen, ist das ungeheure, kritisch gesichtete Material entsprechend seiner Wichtigkeit mehr oder minder eingehend, aber immer mit aller Sachkenntnis durchgearbeitet. Besondere Sorgfalt legte Verfasser auf den theoretischen Teil,

der ganz hervorragend durchgeführt ist, worunter der allen Anforderungen wohl genügende praktische Teil immerhin etwas gelitten hat. Eine Inhaltsübersicht und ein ganz ausgezeichnetes Namen- und Sachregister gestatten momentanes Nachschlagen. Als wertvolles Orientierungsmittel verdient die gediegene, leider das Geschichtliche nur streifende Publikation alle Anerkennung.

A. Abels-München.

22.

Dr. E. Kedesdy: Die Sprengstoffe. Darstellung und Untersuchung der Sprengstoffe und Schießpulver. Mit 81 Abbildungen im Text. 283 Seiten. Preis Mk. 4,20. Verlag Dr. Max Jänecke, Hannover, 1909.

Fast aus jeder Zeile der Hauptkapitel:

Nitrozellulose — Nitroglyzerin — Dynamit

spricht der auf wissenschaftlicher Höhe stehende, in der Praxis geschulte Fachmann, der eine ihm durchaus vertraute Materie mit aller Sachkenntnis, Sorgfalt und Liebe bearbeitete.

Dies kann man von den Abschnitten:

Schießpulver — Pikrinsäure — Ammonsalpetersprengstoffe —
Rauchloses Pulver — Knallquecksilber

im allgemeinen nun leider nicht behaupten. Wenn auch durchschnittlich sachgemäß besprochen, weisen doch diese Kapitel Lücken, besonders Undeutlichkeiten in Anordnung und Inhalt des Stoffes auf. Sehr knapp z. B. sind die Chloratsprengstoffe bedacht; bei den Sprengkapseln S. 224 ist die wichtige elektrische Zündung mit 2 Zeilen abgetan. Neben mehreren nicht einwandfrei gewählten Zusammenstellungen, Überschriften, — so hätte der Titel des Buches wohl richtiger „Explosionsstoffe“ gelautet — wäre das mangelhafte Inhaltsverzeichnis zu beanstanden. Das „Laboratorium“ enthält manch wertvollen Wink; die sich ihm anschließenden „Sicherheitsvorschriften und Gesetze“ bilden den Schluß.

Gegen die Vorzüge der drei genannten Teile fallen die Flüchtigkeiten der übrigen weniger in die Wagschale. Ich möchte daher die mit instruktiven Abbildungen, nicht aber mit Literaturangaben versehene, im ganzen wertvolle Publikation angelegentlichst empfehlen.

A. Abels-München.

Preisgabe der Juristischen Gesellschaft in Berlin.

Die Juristische Gesellschaft hat in der Sitzung vom 19. Mai 1909 nachstehende Preisgabe ausgeschrieben:

Der strafrechtliche Schutz jugendlicher Personen.

Auf Grund einer eingehenden rechtsvergleichenden Darstellung sind Vorschläge für die Gesetzgebung zu machen.

Die Bedingungen sind folgende:

I. Die Ablieferung der Arbeit, in deutscher Sprache abgefaßt, erfolgt bis einschließlich den 1. Juli 1910 bei dem Schriftführer der Juristischen Gesellschaft Justizrat Dr. Seligsohn zu Berlin NW, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1.

Der Name des Verfassers ist in verschlossenem Umschlag beizufügen und auf den Umschlag ist das Motto der Arbeit zu setzen.

II. Zur Ausübung des Amtes als Preisrichter werden fünf Mitglieder der Juristischen Gesellschaft, von denen zwei der juristischen Fakultät hiesiger Universität angehören müssen, in der Sitzung vom Juni 1910 gewählt. Die Preisrichter beschließen nach Stimmenmehrheit.

III. Die Verkündigung des Beschlusses der Preisrichter und des Verfassers der gekrönten Preisschrift erfolgt in der Sitzung vom April 1911.

IV. Der Ehrenpreis für die gekrönte Preisschrift beträgt z w e i t a u s e n d M a r k.

Die Einhändigung des Preises aus der Kasse der Juristischen Gesellschaft erfolgt, nachdem der Verfasser ein gedrucktes Exemplar der Arbeit bei der Gesellschaft eingereicht hat. Erklärt jedoch der Verfasser vor Rückgabe des Manuskriptes, daß er das Verlagsrecht an der Arbeit der Juristischen Gesellschaft überlasse, so erfolgt unmittelbar nach Abgabe dieser Erklärung die Einhändigung des Preises an denselben.

Berlin, den 19. Mai 1909.

Der Vorstand der Juristischen Gesellschaft.
Dr. O. Gierke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02316 5452

MAR 16 1911
OF MICHIGAN

Filed by Preservation NEH 1994

